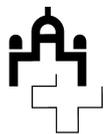


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



Sommersession
21. Tagung
der 51. Amtsdauer

Session d'été
21^e session
de la 51^e législature

Sessione estiva
21^a sessione
della 51^a legislatura

Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale

Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale

2023

Sommersession

Session d'été

Sessione estiva

Beilagen



Beilagen

Annexes

Dieses Dokument ist ein elektronisch generierter Auszug aus der parlamentarischen Geschäftsdatenbank Curia Vista.

Online-Fassung:

<https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

Bestellung Druckfassung («print on demand»):

<https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin>

Le présent document est un extrait de la banque de données parlementaire Curia Vista. Il est généré par ordinateur.

Version en ligne:

<https://www.parlament.ch/fr/ratsbetrieb/amtliches-bulletin>

Commande version imprimée («print on demand»):

<https://www.pdo-bestellung.publikation-digital.com/amtliches-bulletin>

Beilagen – Nationalrat

15.485	Parlamentarische Initiative Frehner Sebastian. Kostentransparenz der Spitäler	19
16.306	Standesinitiative Tessin. Gewährleistung eines landesweit dichten Hochbreitbandangebots	30
16.498	Parlamentarische Initiative Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller	46
17.400	Parlamentarische Initiative Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR. Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung	53
17.412	Parlamentarische Initiative Aebischer Matthias. Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter	55
17.453	Parlamentarische Initiative Lohr Christian. Beschwerderecht der Krankenversicherer gegen Entscheide des BAG betreffend Spezialitätenliste	57
18.043	Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht	65
18.077	Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe	67
19.2016	Petition Güner Gültekin. Abschaffung der obligatorischen dritten Sprache als Schulfach	68
19.415	Parlamentarische Initiative Arslan Sibel. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben	71
20.022	Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)	82
20.2011	Petition Meier Daniel. Änderung des Ausweisgesetzes	84
20.469	Parlamentarische Initiative Riniker Maja. Wehrpflichtersatzbefreiung nach Erfüllung der gesamten Dienstpflicht muss auch für Zivildienst gelten	88
21.019	Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision	91
21.052	Alimentierung Armee und Zivildienst Teil 1	92
21.067	Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung)	93
21.083	Notariatsdigitalisierungsgesetz	95
21.2030	Petition Frauensession 2021. Chancengleichheit im Erwerbsleben	96
21.2032	Petition Frauensession 2021. Revision des Gleichstellungsgesetzes und Schaffen einer unabhängigen Bundesbehörde zur Durchsetzung der Lohngleichheit	99
21.313	Standesinitiative St. Gallen. Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben	102
21.318	Standesinitiative Freiburg. Das Verschwinden des Schweizer Zuckerrübenanbaus muss verhindert werden	107
21.323	Standesinitiative Waadt. Mehr Mitsprache für die Kantone	112
21.324	Standesinitiative Waadt. Für gerechte und angemessene Reserven	117
21.325	Standesinitiative Waadt. Für kostenkonforme Prämien	122
21.3673	Motion Marchesi Piero. UVG. Zusammengeschlossene Gemeinden sollen ihren Unfallversicherer tatsächlich wählen können	127
21.3679	Postulat Porchet Léonore. Das Vermögen muss bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Arbeitnehmenden und Rentnerinnen und Rentnern ebenfalls berücksichtigt werden	129
21.3715	Motion Glanzmann-Hunkeler Ida. Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter mit Fokus auf Betreuung	131
21.3716	Motion Gysi Barbara. Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung bei Erwerbsausfall durch Krankheit oder Unfall für alle Erwerbstätigen	134
21.3734	Motion Gysin Greta. Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes	136
21.3736	Motion Clivaz Christophe. Moratorium für Handdesinfektionsmittel mit quartären Ammoniumverbindungen	138
21.3768	Motion Funicello Tamara. StopTalkingStartFunding	140
21.3770	Motion Gafner Andreas. Meldeverfahren für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf Basis von natürlichen Produkten	142
21.3779	Motion Maitre Vincent. Die Krankenversicherer sollen dem BAG genau, vollständig und kostenlos Daten liefern	144
21.3861	Postulat Crottaz Brigitte. Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit. Standortbestimmung in der Schweiz	146
21.3871	Motion Suter Gabriela. Branchenübergreifende Richtlinien zur Einhaltung von Menschenrechten in China	148



21.3880	Postulat Masshardt Nadine. Übernahme von EU-Recht im Bereich der Klimapolitik	150
21.3882	Motion Pasquier-Eichenberger Isabelle. Den CO2-Ausstoss von schweren Nutzfahrzeugen schrittweise senken	152
21.3891	Motion Gugger Niklaus-Samuel. Förderung von sozialen Unternehmen	154
21.3894	Postulat Töngi Michael. Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds und Klimaschutz im Einklang	156
21.3896	Motion Dettling Marcel. Transparenz in der Tierverkehrsdatenbank	158
21.3898	Postulat Clivaz Christophe. Förderung des Recyclings von Altfahrzeugen in der Schweiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft	160
21.3900	Postulat Binder-Keller Marianne. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Massnahmen zur besseren Nutzung des Potenzials der Familienarbeit	162
21.3901	Motion Hess Erich. CO2-arme Stromproduktion mit Kernenergie	164
21.3904	Postulat Ryser Franziska. Klimabank und Klimaagentur. Investitionshürden für energetische Sanierungen reduzieren	166
21.3906	Motion Ryser Franziska. Vorschriften betreffend CO2-Emissionen für neue Personen- und Lieferwagen schrittweise verschärfen	168
21.3916	Motion Egger Mike. Für eine Umweltpolitik mit Anreizen statt Abgaben	170
21.3917	Postulat Schlatter Marionna. Entwaldungsfussabdruck der Schweiz reduzieren	172
21.3937	Motion Michaud Gigon Sophie. Bürgerschaftsprogramm für Schweizer KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien und in die Digitalisierung	174
21.3941	Motion Schaffner Barbara. Ersatz für Treibstoffzölle	176
21.4017	Motion Nicolet Jacques. Wolfsmanagement. Den Kantonen die notwendigen Vorrechte gewähren	178
21.4064	Motion Prelicz-Huber Katharina. Dauer der Berufsvorbereitung für Geflüchtete und andere spät Zugewanderte	180
21.412	Parlamentarische Initiative Brenzikofer Florence. Von Tagesstrukturen zu Tagesschulen	183
21.4124	Motion Nicolet Jacques. Die Zulagen für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln, damit sie an die Milchproduzentinnen und -produzenten zurückgegeben werden	187
21.4148	Motion Python Valentine. Mehr Nachhaltigkeit in der Bildung von Landwirtinnen und Landwirten	189
21.4157	Motion Borloz Frédéric. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern	191
21.4161	Motion Markwalder Christa. Preisbekanntgabeverordnung. Selbstvergleich vereinfachen	193
21.4201	Motion Schlatter Marionna. Exportkontrolle bei Rüstungsmaterial im EDA ansiedeln	195
21.4202	Motion Roduit Benjamin. Die Gefahren, die mit dem Einsatz von Pestiziden verbunden sind, verringern. Das Pflanzenkapital fördern	197
21.4208	Motion Töngi Michael. Unnötige Transporte vermindern mit weniger Retouren	199
21.4210	Motion Romano Marco. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern	201
21.4214	Motion Fivaz Fabien. Horizon 2021–2027 und Nichtassoziiierung der Schweiz. Verfahren zur Sicherung von Forschung und Innovation in der Schweiz ergänzen	203
21.4217	Postulat Clivaz Christophe. Monitoringsystem zur Überwachung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit der in der Landwirtschaft, im Weinbau und im Obstanbau Beschäftigten sowie der Anwohnerinnen und Anwohner	205
21.4227	Postulat Binder-Keller Marianne. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Anerkennung der durch Familienarbeit erworbenen Kompetenzen	207
21.4286	Motion Fivaz Fabien. Gesetzgebung anpassen, damit alternative Modelle in der Landwirtschaft, insbesondere Mikrobetriebe, möglich sind	209
21.4296	Motion Schneider Meret. Wertschöpfung und Planungssicherheit für Milchbauern	211
21.4301	Motion Schneider Meret. Keine Butterimporte ohne kostendeckenden Milchpreis	213
21.4302	Motion Schneider Meret. Keine zusätzlichen Anreize für Milchimporte	215
21.4320	Postulat Rytz Regula. Den Dialog von Wissenschaft und Politik aktiv gestalten	217
22.026	Alimentierung Armee und Zivilschutz. Teil 2	219
22.054	Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative). Volksinitiative	220
22.058	Zollgesetz. Totalrevision	221
22.064	Güterverkehrsverlagerungsgesetz und Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs; Änderung	222
22.069	Tabaksteuergesetz. Änderung (Besteuerung von E-Zigaretten)	224



22.072	Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes	225
22.075	«Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit». Volksinitiative	226
22.076	Unterstützung von internationalen Sportgrossanlässen in den Jahren 2025–2029. Verpflichtungskredite	227
22.077	Doppelbesteuerung. Abkommen mit Tadschikistan	228
22.080	Entsendegesetz. Revision	229
22.081	Verpflichtungskredit 2024–2027 für drei Genfer Zentren	230
22.2011	Petition Feminist Asylum. Für eine konsequente Anerkennung der besonderen Asylgründe für Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen	231
22.2014	Petition Team Freiheit. Benzinpreis senken, Treibstoffsteuern aussetzen!	236
22.2016	Petition Schweizerischer Camping und Caravanning Verband. Einheitliche Gewichtslimite für Wohnmobile	239
22.2023	Petition Public Eye. Wir wollen Kleider, die nichts zu verbergen haben	242
22.2028	Petition Bassola Sandro. Modifikation und Ergänzung des Strassenverkehrsgesetzes und der Verkehrsverordnungen (u. a. Art. 42 und 50 VRV, Art. 43 und 46 SVG)	245
22.2036	Petition Animal Rights. Schluss mit dem Tag der Pausenmilch!	248
22.218	Bundesgericht. Wahl von zwei nebenamtlichen Richtern/Richterinnen	251
22.300	Standesinitiative Thurgau. Energieholznutzung in der Landwirtschaft eine echte Chance geben! Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung	258
22.3082	Postulat Gysin Greta. Bedarf geschlechtsspezifisch berechnen	263
22.3090	Postulat Grüne Fraktion. Ein Unterstützungs- und Empowerment-Programm für Geflüchtete mit Status S	265
22.3092	Motion Klopfenstein Broggin Delphine. Ein Flüchtlingsstatus für Klimaopfer	267
22.316	Standesinitiative Basel-Stadt. Rasche und proportionale Rückerstattung der Krankenkassenreserven an die Bevölkerung	269
22.3194	Motion Nantermod Philippe. Opferhilfegesetz. Mehr Autonomie für die Kantone	273
22.3329	Motion Gredig Corina. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Mobile Lebensweise berücksichtigen	275
22.3330	Motion Gredig Corina. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Die Schule ist Schweizermädchen	277
22.3335	Motion Christ Katja. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Kein öffentliches Schaulaufen und "Zurschaustellen" mehr	279
22.3337	Motion Christ Katja. Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. 7 Jahre anstatt 10 Jahre Aufenthalt genügen	281
22.3388	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Wechsel auf moderne Heizsysteme vereinfachen	283
22.3457	Postulat Müller-Altermatt Stefan. Abschaltung von betrügerischen Websites. Nationale Koordination bei Internetbetrug	288
22.3476	Motion Masshardt Nadine. Widerrufsrecht im Online-Handel	290
22.3498	Postulat Dandrès Christian. Wie wirkt sich die Androhung von Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen und Strafanzeigen auf das Informationsrecht aus?	292
22.3573	Motion Storni Bruno. Stockwerkeigentumsrecht anpassen, um energetische Sanierungen, Fotovoltaikanlagen und Elektroauto-Ladeeinrichtungen an STWE-Liegenschaften rechtlich zu erleichtern	294
22.3659	Motion Romano Marco. Einreisesperre gegen Personen, die in Italien wegen Verbindungen zur Mafia gemäss Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs verurteilt sind	296
22.3714	Postulat Gysin Greta. Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Geschlechtergleichstellung. Es ist wichtig, die Konzepte der Gleichstellung von und der Diskriminierung aufgrund von biologischem und sozialem Geschlecht zu aktualisieren und zu klären	298
22.3718	Motion Cattaneo Rocco. Mehr Transparenz bei der Herkunft von Fotovoltaikmodulen	300
22.3736	Motion Piller Carrard Valérie. Die Prävention gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in der beruflichen Grundbildung und bei der gymnasialen Maturität verankern	302
22.3821	Motion Arslan Sibel. Eine umfassende Zukunftsplanung für die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer	304
22.3890	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR. Rahmengesetz für die Sekundärnutzung von Daten	306
22.3919	Motion Imboden Natalie. 175 Jahre Bundesverfassung. Ein Zukunftsrat für eine nachhaltige Verfassung der Zukunft	311



22.3929	Motion Maret Marianne. Festlegung von PFAS-spezifischen Werten in Verordnungen	313
22.3933	Motion Stöckli Hans. Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden	318
22.3959	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Beteiligung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der beruflichen Vorsorge für Bundesangestellte an die Privatwirtschaft anpassen	323
22.3960	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Begrenzung der Pensionskassenleistungen für Bundesangestellte	325
22.3961	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Fünf Wochen Ferien für Bundesangestellte sind genug	327
22.410	Parlamentarische Initiative Prezioso Batou Stefania. Für einen gesicherten, solidarischen und umweltbewussten Ruhestand	329
22.4132	Motion Herzog Eva. Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft	338
22.414	Parlamentarische Initiative Kamerzin Sidney. Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Einschränkung des Beschwerderechts der Umweltorganisationen	344
22.416	Parlamentarische Initiative Grüne Fraktion. Verbot der indirekten Finanzierung von verbotenen Kriegsmaterial	349
22.4186	Motion Romano Marco. Ein Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich zur erleichterten Rückübernahme im Migrationsbereich	352
22.4208	Motion Fehlmann Rielle Laurence. Nach dem Ja zur AHV 21 ist es an der Zeit, die Lohngleichheit umzusetzen	354
22.4254	Motion Kommission für Rechtsfragen SR. Revision des Mobiliarsicherungsrechts (Eigentumsvorbehalt)	356
22.4269	Motion Sicherheitspolitische Kommission NR. Sofortige Zusammenlegung des Zivildienstes und des Zivilschutzes in einer einzigen Organisation im VBS	361
22.4273	Motion Finanzkommission SR. Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen	363
22.4397	Motion Glarner Andreas. Schaffung von Transitzone zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG	368
22.4500	Postulat Dobler Marcel. Die Ursachen der Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern müssen in Bezug auf den Zivilstand vertieft über alle Altersstufen untersucht werden	370
22.459	Parlamentarische Initiative Dandrès Christian. Energiefragen und Konsultation von Mieterinnen und Mietern	372
22.460	Parlamentarische Initiative Dandrès Christian. Regelung der Kündigungen zur Durchführung von Bauarbeiten	377
22.461	Parlamentarische Initiative Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft	382
22.462	Parlamentarische Initiative Dandrès Christian. Missbräuchliche Mietzinse und steigende Heizkosten. Die Vermieterinnen und Vermieter dürfen nicht überall gewinnen!	384
22.465	Parlamentarische Initiative Burgherr Thomas. Rahmenbedingungen für die Entwicklung beim Bundespersonal	389
22.466	Parlamentarische Initiative Dandrès Christian. Diskriminierung auf dem Mietwohnungsmarkt bekämpfen	394
22.469	Parlamentarische Initiative Berthoud Alexandre. Radio- und Fernsehgebühren steuerlich abziehen	399
22.472	Parlamentarische Initiative Prelicz-Huber Katharina. Fachkräftemangel wirksam bekämpfen	403
22.475	Parlamentarische Initiative Schläpfer Therese. Kein Gendern an den Hochschulen und Forschungsanstalten des Bundes	408
22.480	Parlamentarische Initiative Jauslin Matthias Samuel. Guillotineklausel bei hängigen Vorstössen verhindern!	413
23.001	Geschäftsbericht des Bundesrates 2022	418
23.002	Geschäftsbericht 2022 des Bundesgerichtes	419
23.003	Staatsrechnung 2022	420
23.005	Vorstösse im Zuständigkeitsbereich der Büros. Abschreibung und Stand der Arbeiten	421
23.006	Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2022. Bericht	422
23.007	Voranschlag 2023. Nachtrag I	424
23.010	Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht	426
23.011	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht	427



23.012	Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht	442
23.013	Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht	468
23.014	Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht	469
23.015	Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht	484
23.017	Tätigkeiten der Delegationen für die Beziehungen zu den Nachbarstaaten. Jahresbericht	499
23.019	Parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD. Bericht	500
23.025	Armeebotschaft 2023	501
23.027	BVG. Änderung (Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung)	503
23.029	Bundesgesetz über Regionalpolitik. Änderung	504
23.031	Gewährung eines Darlehens an die FIPOI zur Finanzierung der Renovation des Sitzgebäudes der OTIF in Bern	505
23.032	Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024-2027, Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen, Verpflichtungskredit und Änderung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz	506
23.033	Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr	508
23.1000	Anfrage Wyss Sarah. Sind die diagnosebezogenen Fallpauschalen in der Grundversorgung noch zeitgemäss?	509
23.1001	Anfrage Portmann Hans-Peter. Streichung von Gerinnungsanalysen	511
23.1002	Anfrage Clivaz Christophe. Wie hat sich die Förderung des Tourismussektors, insbesondere der Skigebiete, im Rahmen der neuen Regionalpolitik entwickelt?	513
23.1003	Anfrage Wyss Sarah. Bearbeitungsdauer von IV-Beschwerden vor Bundesverwaltungsgericht	515
23.1004	Anfrage Bircher Martina. Gleichstellung beim Leistungsanspruch im KVG	517
23.1005	Anfrage Bühler Manfred. Verzögert das Bundesamt für Energie ein genehmigtes Windkraftprojekt aus verfahrensrechtlichen Gründen?	519
23.1006	Anfrage Romano Marco. Wird der Gotthard-Strassentunnel zunehmend aus der Deutschschweiz betrieben? Wäre jetzt nicht der Moment für einen Kurswechsel, um die italienischsprachige Schweiz zu begünstigen?	521
23.1007	Anfrage Farinelli Alex. Bezug des Pensionskassenkapitals und unbezahlte Steuern	523
23.1008	Anfrage Portmann Hans-Peter. Wiederausfuhr von Kriegsmaterial unter Einhaltung des völkerrechtlich dauernden Neutralitätsrechts	525
23.1009	Anfrage Nantermod Philippe. Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen durch deren Inhaberinnen und Inhaber. Welchen Spielraum haben die Kantone?	527
23.1010	Anfrage Romano Marco. Ungleiche Spiesse bei der Medienabgabe?	529
23.1011	Anfrage Andrey Gerhard. Überprüfung der Gesetzesgrundlagen zur künstlichen Intelligenz im Energiebereich	531
23.1012	Anfrage Prezioso Batou Stefania. Humanitäre Hilfe. Dringliche Massnahmen für Nordsyrien erforderlich	533
23.1013	Anfrage Prezioso Batou Stefania. Klimaaktivismus in der Schweiz auf Eis gelegt?	534
23.1014	Anfrage Weichelt Manuela. Register über wirtschaftlich Berechtigte	535
23.1015	Anfrage Widmer Céline. Vakanz im Direktorium der Schweizerischen Nationalbank	537
23.1016	Anfrage von Falkenstein Patricia. Künftige Mitfinanzierung durch den Bund der Swiss TPH, von Swisspeace und des Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel (IOB)	539
23.1017	Anfrage Marti Min Li. Geplante E-ID	541
23.1018	Anfrage Storni Bruno. Politik zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Gehen Italien und Deutschland gegen den Trend?	543
23.1019	Anfrage Weichelt Manuela. Widersprüche bei der Förderung von genossenschaftlichem Wohnungsbau	545
23.1020	Anfrage de Montmollin Simone. Anpassung der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung). Ungleichbehandlung von stationärem Fachhandel und Online-Handel	547
23.1022	Anfrage Prezioso Batou Stefania. Zusammenbruch der Credit Suisse. Welche langfristigen Lehren können gezogen werden?	549
23.200	Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern	550
23.202	Bundesanwalt und Stellvertretende Bundesanwälte/ Bundesanwältinnen. Gesamterneuerung für die Amtsdauer 2024-2027	555
23.209	Vereidigungen	558
23.3001	Motion Sicherheitspolitische Kommission SR. Zeitgemässe Rechtsgrundlagen für den Schutz kritischer Infrastrukturen	559



23.3008	Motion Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR. Kostensparende Entschlackung der Standards im Bauwesen	563
23.3013	Postulat Aussenpolitische Kommission NR. Ergänzungsbericht zur aussenwirtschaftlichen Strategie	565
23.3016	Postulat Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Von Gewalt betroffene Minderjährige und junge Erwachsene. Welche Lösungen gibt es in den einzelnen Regionen?	566
23.3017	Motion Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR. Finanzhilfen für gleichstellungspolitische Dachorganisationen (analog zu den Familienorganisationen)	568
23.3024	Interpellation Bellaiche Judith. Erhebung von biometrischen Daten in SBB-Bahnhöfen	570
23.3027	Motion Sozialdemokratische Fraktion. Vorbereitung und Unterstützung der humanitären Minenräumung in der Ukraine	572
23.3028	Interpellation Michaud Gigon Sophie. KVG und VVG. Welcher gesetzliche Rahmen zur Überwachung und Sanktionierung von Verletzungen des Tarifschutzes?	574
23.3030	Interpellation Schneeberger Daniela. Engpässe bei den Medizinalprodukten und Medikamenten	577
23.3033	Interpellation Guggisberg Lars. Sanierungsfall Bahn. Ein Fass ohne Boden?	579
23.3034	Interpellation Imboden Natalie. Gegen den Fachkräftemangel. Bessere Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden aus der Ukraine (Schutzstatus S)	581
23.3035	Postulat Imboden Natalie. Pilotprojekt für komplementäre Fluchtwege für besonders Schutzbedürftige (Community Sponsorship-Programme)	584
23.3037	Interpellation de la Reussille Denis. UNO-Resolution und finanzielle Sanktionen	586
23.3040	Interpellation Nantermod Philippe. Qualitätsverlust des Mobilfunknetzes?	588
23.3041	Interpellation Klopfenstein Broggin Delphine. Wie werden Frauen und Mädchen aus Afghanistan in der Schweiz aufgenommen?	590
23.3042	Postulat Bellaiche Judith. Positiv geprägte Vision einer 10-Millionen-Schweiz	592
23.3043	Interpellation Fischer Benjamin. Veränderung der personellen Struktur der Armee	593
23.3045	Interpellation Grüter Franz. Was für ein Projekt ist für den Ausbau mit 200 LKW-Parkplätzen in der Nähe der Autobahnraststätte Neuenkirch (LU) geplant?	596
23.3047	Postulat Feri Yvonne. Kesb-Zuständigkeiten bei Unterhalts- und Elternverträgen	598
23.3048	Interpellation de Quattro Jacqueline. Unsere Pflegeheime unterstützen	600
23.3049	Interpellation Michaud Gigon Sophie. Für ein einheitliches Eco-Score-Label in der Schweiz	603
23.3050	Postulat Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.. Verbindliche Standards für die digitale Verwaltungslandschaft der Schweiz. Braucht es einen Digitalisierungsartikel in der Bundesverfassung?	605
23.3057	Interpellation Silberschmidt Andri. Arbeit muss sich lohnen. Welche staatlichen Fehlanreize bestehen?	607
23.3060	Interpellation Nicolet Jacques. Freihandelsabkommen EFTA-Mercosur. Wann kann mit einer Information zum Inhalt des Abkommens gerechnet werden und wann wird dessen Text veröffentlicht?	610
23.3061	Interpellation Fridez Pierre-Alain. Schliessung der Postfachanlage einer Poststelle in Delsberg. Die Post baut schrittweise ab	612
23.3065	Interpellation Silberschmidt Andri. Transparenz über die Verwaltungskosten der Sozialversicherungen	614
23.3066	Interpellation Bircher Martina. Unsere Krankenversicherung ist kein Selbstbedienungsladen	616
23.3070	Postulat Nantermod Philippe. Öffentlicher und privater Arbeitsmarkt. Analyse der Bedingungen und Bekämpfung von unlauteren Praktiken des öffentlichen Sektors	618
23.3071	Interpellation Klopfenstein Broggin Delphine. Grenzüberschreitende Auswirkungen des Autobahnanschlusses in Viry (Frankreich). Wird sich die Schweiz an Frankreich wenden?	620
23.3072	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25	622
23.3073	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern	624
23.3074	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex	626
23.3075	Interpellation Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Erstinstanzliche Asylentscheide. Hinterfragen der Bewilligungspraxis der Bundesbehörden	628
23.3077	Interpellation Mäder Jörg. Erfordert das neue Jugendschutzgesetz eine Ausweisungspflicht auf Internetplattformen?	630



23.3078	Interpellation Marti Min Li. Geschlechterperspektive in der Strategie Digitale Schweiz	633
23.3079	Interpellation Walder Nicolas. Hat die Post gar kein Umweltbewusstsein?	635
23.3080	Interpellation Wehrli Laurent. Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege	637
23.3081	Interpellation Nordmann Roger. Stromversorgungssicherheit. Wer bezahlt die Rechnung und wie hoch ist sie?	639
23.3091	Interpellation Regazzi Fabio. Modelagenturen in der Schweiz. Eine verpasste Gelegenheit?	641
23.3093	Interpellation de Quattro Jacqueline. Terroristische Handlungen. Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft	643
23.3097	Interpellation Aeschi Thomas. Ja zur immerwährenden, bewaffneten und umfassenden Neutralität. Kann die Schweizerische Post die Parlamentsdienste bei der Postsortierung unterstützen, damit die Postzustellung auch im Bundeshaus funktioniert?	645
23.3098	Interpellation Pasquier-Eichenberger Isabelle. Nachhaltig essen zu einem erschwinglichen Preis. Ist das denkbar?	647
23.3102	Interpellation de Montmollin Simone. Mobilität der Hochschulstudierenden. Klar unbefriedigende Ergebnisse	650
23.3103	Interpellation Gysi Barbara. Medikamentenmangel. Aktuelle Situation und Massnahmen	652
23.3104	Interpellation Romano Marco. Migrationsströme und Unterkünfte. Wäre nicht ein Strategiewechsel angebracht?	655
23.3105	Interpellation Romano Marco. Tiktok. Verfolgt der Bund die Entwicklung?	657
23.3106	Interpellation Mahaim Raphaël. Hohe See und Tiefseebergbau. Was kann die Schweiz tun, damit ein Moratorium verhängt wird?	659
23.3112	Interpellation Quadri Lorenzo. Dublin-Abkommen. Wieso fordert der Bundesrat Italien nicht auf, unverzüglich die internationalen Verpflichtungen wieder einzuhalten?	661
23.3113	Interpellation Quadri Lorenzo. Schengen zumindest so lange sistieren, bis Italien das Dublin-Abkommen wieder anwendet	663
23.3116	Interpellation Python Valentine. Weniger Plastik – mehr Kompost	665
23.3117	Interpellation Python Valentine. Verlust des wissenschaftlichen Verständnisses und Klimaskepsis. Was unternimmt der Bund?	667
23.3118	Interpellation Grüter Franz. Keine Berufs- und höheren Fachprüfungen auf Englisch im Berufsfeld der ICT. Eine Ungleichbehandlung durch den Bund?	669
23.3119	Interpellation Nicolet Jacques. Einsparungen in Milliardenhöhe durch die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen. Wird der Bevölkerung Sand in die Augen gestreut?	671
23.3122	Interpellation Steinemann Barbara. Welche Rechtsfolgen zeitigt Artikel 74 Absätze 2 und 3 AsylG?	674
23.3123	Interpellation Marti Samira. Welche Auswirkungen hat die Politik der SNB auf die Kaufkraft und die Konjunktur?	676
23.3124	Interpellation Glarner Andreas. Herzlose Herzmedizin?	678
23.3125	Postulat Schaffner Barbara. Sektorkopplung und Netzkonvergenz. Geeignete Standorte raumplanerisch sichern!	681
23.3126	Interpellation Wasserfallen Christian. Bundesleistungen der EHB konkurrenzieren die Privatwirtschaft	683
23.3127	Interpellation Feller Olivier. Vermischung der verschiedenen Kategorien von Flughäfen	685
23.3133	Interpellation Nantermod Philippe. Steigerung von Volumen, Kosten und Qualität. Daten und Fakten zum Anordnungsmodell	687
23.3134	Interpellation Nantermod Philippe. Park-and-ride-Anlagen im Chablais. Welche Haltung vertritt der Bundesrat?	689
23.3140	Interpellation Cottier Damien. Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich	691
23.3141	Interpellation Fivaz Fabien. Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich	694
23.3142	Interpellation Hurni Baptiste. Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich	697
23.3143	Interpellation de la Reussille Denis. Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich	700
23.3146	Interpellation Weichelt Manuela. Aufwandbesteuerung. Mehr Fragen als Antworten	703



23.3148	Interpellation Imboden Natalie. Flankierende Massnahmen bei Wohnverdichtungsprojekten. Erhalt preisgünstiger und klimafreundlicher Wohnungen	705
23.3151	Interpellation Rechsteiner Thomas. Digitale Versichertenkarte für die OKP vorsehen	708
23.3152	Interpellation Rechsteiner Thomas. Regionalpolitik. Alle Kantone berücksichtigen	710
23.3153	Interpellation Rechsteiner Thomas. Neues Artenschutzabkommen. Ein bürokratisches Monster	712
23.3154	Interpellation Roth Franziska. Emix-Maskenaffäre. Das Bildungsangebot der SNB auf Abwegen	714
23.3155	Interpellation Marchesi Piero. Energiestrategie 2050. Sind die Kosten für die Anpassung des Netzes tragbar oder sehen sich Familien und KMU demnächst mit enormen Mehrkosten konfrontiert?	716
23.3157	Interpellation Wyss Sarah. Verantwortung bei der Investitionsstrategie von Compenswiss	718
23.3159	Interpellation Christ Katja. Einbezug des Arbeitspensums bei der Vergabe von Prämienverbilligungen	720
23.3160	Interpellation von Falkenstein Patricia. Schluss mit Salamitaktik der Post. Nein zu Preiserhöhungen und gleichzeitigem Leistungsabbau!	722
23.3161	Interpellation Nantermod Philippe. Multifunktionaler Grimseltunnel. Auswirkungen auf die anderen Projekte im Wallis und in der Westschweiz?	724
23.3163	Interpellation Schneider-Schneiter Elisabeth. Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung	726
23.3164	Interpellation Bregy Philipp Matthias. Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung	729
23.3167	Postulat Hurni Baptiste. Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bei Hilfsmitteln. Es ist an der Zeit, die Ungleichbehandlungen zu beseitigen!	732
23.3168	Interpellation Estermann Yvette. Medikamente. Lieferengpässe	734
23.3169	Interpellation Regazzi Fabio. Zunahme der Einnahmen bei den Radio- und Fernsehgebühren für Unternehmen	736
23.3180	Interpellation Hess Lorenz. Strompreise. Netznutzungskosten ins Auge fassen	738
23.3181	Interpellation Widmer Céline. Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung	740
23.3184	Interpellation Python Valentine. Ist die Subventionierung von Pistenfahrzeugen noch zeitgemäss?	743
23.3185	Interpellation Bregy Philipp Matthias. Mögliche Finanzkrise. Sind wir vorbereitet?	745
23.3190	Interpellation Aebischer Matthias. Sinkende Reallöhne für Absolventinnen und Absolventen mit einer Berufsbildung. Was unternimmt der Bund?	747
23.3191	Interpellation Roduit Benjamin. Schadet die Abgeltung der Grundpflege, die durch Angehörige ohne spezifische Ausbildung erbracht wird, der Qualität?	749
23.3192	Interpellation Egger Mike. Einfluss der Personenfreizügigkeit auf die BIP-Daten der Schweiz	751
23.3194	Interpellation Egger Mike. Unterstützung von kantonalen Berufsbildungsoffensiven durch den Bund	753
23.3196	Interpellation Berthoud Alexandre. Konsequenz gegen Morddrohungen in der Vereinsarbeit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger vorgehen!	755
23.3197	Interpellation Reimann Lukas. Internationale Zusammenarbeit von Strafbehörden im Kampf gegen Cyberkriminalität	757
23.3200	Motion Fraktion der Schweizerischen Volkspartei. Stopp dem Asylchaos. Zurück zum Rechtsstaat und zu geordneten Verhältnissen gemäss internationalem Recht und dem Dubliner Flüchtlingsabkommen	759
23.3203	Postulat Marti Samira. Erfahrungen aus dem Ukraine-Krieg. Evaluation des Integrations- und Sparpotenzials einer Verstetigung der privaten Unterbringung im Asylwesen	761
23.3230	Interpellation Geissbühler Andrea Martina. Bewährungsstrafen für qualifizierte Vergewaltigung. Steht die Schweiz im Abseits?	762
23.3231	Interpellation Kamerzin Sidney. Die Eawag muss auch in der Westschweiz vertreten sein	764
23.3232	Interpellation Python Valentine. Wie beurteilt das SBFI die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft der Schweiz und was macht es daraus?	766
23.3233	Postulat Python Valentine. Für eine Anpassung des Gesundheitswesens an die Zunahme von Hitzewellen	768
23.3237	Interpellation Mettler Melanie. Ist das Erfordernis einer fachärztlichen Diagnose im Invalidengesetz zur Behandlung von Geburtsgebrechen noch angemessen?	770



23.3238	Motion Mettler Melanie. Gleichstellungsgesetz präzisieren	772
23.3240	Interpellation Roth Franziska. Zulassungsregeln behindern auch die dermatologische Versorgung	774
23.3241	Interpellation Maitre Vincent. Zustand der Bahnlinie Genf–Lyon	776
23.3245	Interpellation Michaud Gigon Sophie. Wie beurteilt das BLV die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft der Schweiz und was macht es daraus?	778
23.3246	Interpellation Dobler Marcel. Vernachlässigt die Schweiz ihre Wasserinfrastrukturen?	780
23.3247	Interpellation Weber Céline. Littering im Zusammenhang mit Tabakprodukten. Wann wird es Lösungen geben?	782
23.3248	Motion Funicello Tamara. Arbeitszeit verkürzen!	784
23.3249	Interpellation Quadri Lorenzo. Die Post erwägt erneut eine Preiserhöhung. Beabsichtigt der Bundesrat, etwas dagegen zu unternehmen?	786
23.3251	Interpellation Quadri Lorenzo. Keine weiteren Kündigungen gegenüber Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, um für Flüchtlinge Platz zu schaffen!	788
23.3253	Interpellation Seiler Graf Priska. Auf welchen Analysen beruht der angebliche Sollbestand des Zivilschutzes?	790
23.3256	Interpellation Atici Mustafa. Erdbeben im Südosten der Türkei und Nordwesten Syriens. Konfliktsensitive Wiederaufbauhilfe	792
23.3258	Interpellation Atici Mustafa. Weniger Chancen auf eine Wohnung, weniger Wohnfläche, teurere Mieten. Diskriminierung von Migranten und Migrantinnen auf dem Wohnungsmarkt bekämpfen	794
23.3262	Postulat Silberschmidt Andri. Emissionsabgabe Startup-freundlicher ausgestalten	796
23.3264	Motion Andrey Gerhard. Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine	798
23.3265	Motion Siegenthaler Heinz. Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine	800
23.3266	Motion Widmer Céline. Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine	802
23.3267	Motion Fischer Roland. Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine	804
23.3268	Motion Fluri Kurt. Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine	806
23.3269	Interpellation Regazzi Fabio. Gefängnis doch nicht obligatorisch für Vergewaltiger. Woher kommt der Meinungsumschwung des Bundesrates?	808
23.3270	Interpellation Imboden Natalie. Welche Strategie zur Einziehung krimineller (russischer) Vermögenswerte von Privatpersonen und Organisationen?	809
23.3271	Interpellation Prezioso Batou Stefania. Setzen wir der Schuldenspirale endlich ein Ende!	811
23.3273	Interpellation Baumann Kilian. Versorgungssicherheitsbeiträge stärker auf den Erhalt der Ressourcen ausrichten	812
23.3274	Interpellation Baumann Kilian. Konkrete Auswirkungen des Artikels 104a der Bundesverfassung auf die Rechtsetzung und Verwaltungspraxis	814
23.3275	Interpellation Bourgeois Jacques. Militantes Handeln im Namen des Klimaschutzes. Was tut die Bundesstaatsanwaltschaft?	816
23.3277	Interpellation Egger Kurt. Wiederaufbau der Ukraine	818
23.3281	Interpellation Pointet François. Verfügen wir wirklich über die nötigen Studien, um Desinformation zu bekämpfen?	820
23.3286	Interpellation Roduit Benjamin. Eine 4. Säule für das vierte Alter?	822
23.3287	Interpellation Fluri Kurt. Wie beurteilt das Bundesamt für Raumentwicklung die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz und was tut es damit?	824
23.3289	Interpellation Weichelt Manuela. Medikamentenverschwendung	826
23.3290	Interpellation Friedl Claudia. Fördert die Schweiz mit Entwicklungsgeldern weiterhin fossile Infrastrukturen?	828
23.3291	Interpellation Friedl Claudia. Sifem. Investitionspotenzial besser ausschöpfen	830
23.3292	Postulat Amoos Emmanuel. Wie wirken sich Temporärpflegefachkräfte auf Spitäler und Arbeitsplätze aus?	832
23.3294	Interpellation Wermuth Cédric. Forschungsprogramm und Pilotprojekt zur Reduktion der Erwerbsarbeitszeit in der Schweiz	834
23.3299	Interpellation von Falkenstein Patricia. Versand eines Vorsorgeausweises durch die AHV an die Versicherten	836
23.3301	Interpellation Munz Martina. Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft	839
23.3302	Interpellation Grüter Franz. Fragen zum im Aufbau befindlichen Pandemievertrag der WHO	841
23.3305	Interpellation Molina Fabian. Verantwortungsgemeinschaft auch in der Schweiz möglich?	844



23.3308	Interpellation Schneider Schüttel Ursula. Evaluationsbericht der Grevio – Kritik im Zusammenhang mit dem Sorge- und Besuchsrecht. Was tut der Bundesrat?	846
23.3310	Interpellation Weichelt Manuela. Dual-Use-Güter aus der Schweiz gegen die Ukraine	848
23.3311	Interpellation Christ Katja. Direktere und raschere (inter)nationale Zugverbindungen auf bestehender Infrastruktur bereits mit der Überarbeitung des Angebotskonzepts 2035 realisieren	850
23.3312	Interpellation Weichelt Manuela. Materialverschwendung in der Chirurgie	852
23.3313	Interpellation Nantermod Philippe. Cashback von Laboratorien zugunsten von Ärztinnen und Ärzten. Eine legale Praxis?	854
23.3315	Interpellation Molina Fabian. Die UNO ist auf dem Weg zu einer Steuerkonvention. Wie unterstützt die Schweiz als wichtiger Sitzstaat der UNO wie auch von multinationalen Konzernen diese Bemühungen?	856
23.3316	Motion Burgherr Thomas. Transparenz und Solidarität bei der Pflege der engsten Angehörigen. Freiwilligenarbeit stärken statt Krankenversicherung belasten	859
23.3320	Interpellation Grossen Jürg. Mieterinnen und Mieter sollen Elektroautos laden können	861
23.3321	Interpellation Schneider Schüttel Ursula. Schneller vorwärtskommen beim Schutz der Lebensgrundlagen von heutigen und künftigen Generationen	863
23.3324	Interpellation de Courten Thomas. Massnahmen zur Entlastung des Nationalstrassennetzes in der Region Basel	865
23.3325	Interpellation de Courten Thomas. Priorisierung des Zubringers Bachgraben-Allschwil im Agglomerationsprogramm der vierten Generation	867
23.3328	Interpellation Binder-Keller Marianne. Step AS 2035. Quantitativer Ausbau des Angebotes versus reellem Nutzen und Verbesserung der Qualität	869
23.3331	Interpellation Funicello Tamara. Fahrplan zur Umsetzung der Empfehlungen der Grevio und des Staatenkomitees zur Istanbul-Konvention	871
23.3332	Interpellation Funicello Tamara. Genügend und nachhaltig gesicherte Schutzplätze für Opfer von Gewalt!	873
23.3333	Interpellation Funicello Tamara. Werden alle Formen von Gewalt vom Bund berücksichtigt?	875
23.3334	Interpellation Funicello Tamara. Wird der Kampf gegen Gewalt genug ernst genommen?	877
23.3335	Interpellation Dobler Marcel. Ist das CO2-Netto-null-Ziel 2050 für die klimaneutrale Schweiz angesichts der technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen aus heutiger Sicht erreichbar?	879
23.3338	Interpellation Grossen Jürg. Wie beurteilt das Bundesamt für Landwirtschaft die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz und was tut es damit?	882
23.3342	Interpellation Wismer-Felder Priska. Wie beurteilt der Bundesrat die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz?	884
23.3343	Interpellation Wermuth Cédric. Kein Verkauf von Trinkwasserquellen an ausländische Anleger	886
23.3344	Interpellation Marti Samira. Staatliche Nothilfe für die Credit Suisse?	888
23.3346	Motion Hess Erich. Autobahn A1 auf sechs Spuren ausbauen	890
23.3347	Interpellation Fehlmann Rielle Laurence. Übermässiger Zuckerkonsum. Information und Aufklärung für eine bessere Prävention!	891
23.3349	Interpellation Egger Kurt. Gas mit russischer Herkunft	893
23.3353	Interpellation Jost Marc. Behindern zu viel Reglementierung und Fragmentierung die Energiewende?	895
23.3356	Interpellation Brenzikofer Florence. Nachhaltige Entwicklung in der Qualitätsentwicklung der Berufsbildung	897
23.3358	Interpellation Brenzikofer Florence. Benzidin. Qualität und Harmonisierung des Altlastenvollzuges sicherstellen	899
23.3363	Interpellation Wyss Sarah. Auswirkungen der Anleihe der SNB auf den Bundeshaushalt	901
23.3365	Interpellation Mahaim Raphaël. Kredite privater Organisationen wie der Fifa für das Gemeinwesen. Welche Lehren sind zu ziehen?	903
23.3368	Interpellation Schlatter Marionna. Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung im Bereich Wald. Vorgehen des Bundesrates	905
23.3369	Interpellation Schlatter Marionna. Prognosen zur Alimentierung des Zivilschutzes	907
23.3370	Interpellation Schlatter Marionna. Unfallzahlen 2022 - deutlicher Anstieg bei schweren Verkehrsunfällen. Wie weiter?	911
23.3371	Interpellation Clivaz Christophe. Welche Zukunft hat das Heliskiing in der Schweiz?	913
23.3373	Interpellation Birrer-Heimo Prisca. Stopp dem Airbnb-Wildwuchs. Luzerner Entscheid mit schweizweiter Signalwirkung	915



23.3374	Interpellation Wermuth Cédric. Individuelle Sanktionen für Lohndumping-Unternehmen	917
23.3375	Interpellation Clivaz Christophe. Mehr Anerkennung für berufsbedingte Krebserkrankungen	919
23.3376	Interpellation Nicolet Jacques. Durch Wölfe verübte Angriffe. Wer trägt die Kosten bei einem Wolfsangriff auf den Menschen?	921
23.3379	Interpellation Müller Leo. Durchgangsbahnhof Luzern. Für eine Gesamtrealisierung sind kreative Lösungen gefordert!	922
23.3381	Interpellation Töngi Michael. Steigende Bodenpreise. Überblick und Massnahmen	924
23.3383	Interpellation Badertscher Christine. Was unternimmt der Bund, um inländische Naturprodukte im Nutri-Score nicht zu diskriminieren?	926
23.3386	Interpellation Reimann Lukas. Auswirkungen der KV-Reform 2023 auf die Grundbildung mit Fokus EFZ	928
23.3388	Interpellation Piller Carrard Valérie. Es ist höchste Zeit, die Serafe zur Ordnung zu rufen!	930
23.3393	Interpellation Fivaz Fabien. Vermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen) in Schweizer Seen. Was tun?	932
23.3396	Interpellation Mahaim Raphaël. Bahnhof Lausanne. Wie weit wird es mit dem Fiasko noch gehen?	934
23.3397	Interpellation Widmer Céline. Wirksame Integration junger Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener ist der Schlüssel einer guten Asylpolitik	936
23.3398	Interpellation Widmer Céline. Komplementäre Zugangswege	938
23.3399	Interpellation Widmer Céline. Unfaire Rückstellungspolitik der SNB benachteiligt Bund und Kantone	940
23.3400	Interpellation Masshardt Nadine. Mangelhafte Information der Bevölkerung über den Gebrauch der Jodtabletten	942
23.3401	Interpellation Kamerzin Sidney. Das Recht jedes Elternteils auf Informationen über seine Kinder gewährleisten	944
23.3403	Interpellation Hess Lorenz. Offene Fragen bei der Pflege von Angehörigen	946
23.3404	Interpellation Masshardt Nadine. Datenerhebung der Postfinance bei ihren Kundinnen und Kunden	948
23.3408	Motion Schneider Meret. Neuartige Lebensmittel testen und bewilligen. Förderung der Innovation in der Schweiz	950
23.3409	Interpellation Schneider Meret. Vorausschauende Massnahmen gegen die Vogelgrippe	952
23.3410	Interpellation Schneider Meret. Potenzial pflanzlicher Alternativprodukte für den Wirtschaftsstandort Schweiz	954
23.3413	Interpellation Brunner Thomas. Altersvorsorge stärken durch mehr Wahlfreiheit für Versicherte in der zweiten Säule	956
23.3414	Interpellation Weichelt Manuela. Wie gefährlich sind Blaualgen für Mensch und Tier? Was ist zu tun?	959
23.3415	Interpellation Pasquier-Eichenberger Isabelle. Ionisierende Strahlung im Niedrigdosisbereich. Die Empfehlungen dem aktuellen Wissensstand anpassen	961
23.3418	Interpellation Töngi Michael. Studie zur Realisierungsabfolge beim Durchgangsbahnhof Luzern. Konsequenzen und Verzögerungen durch diesen zusätzlichen Zwischenschritt	963
23.3419	Interpellation Töngi Michael. Biodiversitätsschädigende Wirkung der Mineralölsteuer-Rückerstattung. Wie geht das zuständige Bundesamt vor?	965
23.3421	Interpellation Gredig Corina. Verfahren der erleichterten Einbürgerung der dritten Generation. Hürden verringern und digitalen Informationszugang verbessern	967
23.3437	Motion Aussenpolitische Kommission NR. Unterstützungsprogramm für die Ukraine. Rechtsgrundlage und 5 Milliarden Franken für humanitäre Hilfe, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Friedensförderung und den Wiederaufbau	969
23.3457	Interpellation Imboden Natalie. Megabank und Megavermieterin UBS/CS. Wie werden übersetzte Mieten für die Mieterinnen und Mieter verhindert?	971
23.3465	Interpellation Nicolet Jacques. Irreführende Angaben zur Herkunft von Lebensmitteln. Welche Sanktionen gibt es?	974
23.3467	Interpellation Feller Olivier. Medienmitteilung der Finma und der SNB vom Abend des 15. März 2023. Entsprach diese Medienmitteilung bezüglich Credit Suisse der Realität?	976
23.3468	Interpellation Feller Olivier. Allfällige Interessenkonflikte bei den Führungskräften der Finma	978
23.3469	Interpellation Michaud Gigon Sophie. Neue Megabank Credit Suisse/UBS. Wie müssen wir unsere Gesetzgebung anpassen, um den Wettbewerb zu gewährleisten?	980
23.3470	Interpellation Page Pierre-André. Soll die Herstellung von Kunstfleisch verboten werden?	982



23.3472	Interpellation Andrey Gerhard. Realwirtschaftlichkeit des Finanzmarkts	984
23.3480	Interpellation Imboden Natalie. Funktionieren die Wassersparpläne und Koordinationsstrukturen bei Wassermangellagen?	986
23.3481	Interpellation Imboden Natalie. Fit for 55? Ist die Schweiz fit für das Klima?	988
23.3484	Interpellation Masshardt Nadine. Ausbau der Einlagensicherung	991
23.3486	Interpellation Wyss Sarah. Kantonalbanken stärken	993
23.3493	Interpellation von Falkenstein Patricia. Erhöhung der Stromproduktion des Kraftwerks Birsfelden	994
23.3497	Postulat Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR. Eine Korridorstudie für die A2 nach Italien	996
23.3498	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen	998
23.3499	Motion Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR. Produkte mit perfluorierten Chemikalien (PFAS) bereits am Ursprungsort begrenzen	1000
23.3500	Motion Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR. Gesetzliche Grundlagen für die Leistungen der Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung	1002
23.3501	Postulat Kommission für Rechtsfragen NR. Verbesserung der Situation von nichtbinären Personen	1004
23.401	Parlamentarische Initiative Sicherheitspolitische Kommission NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes. Lex Ukraine	1006
23.427	Parlamentarische Initiative Büro NR. Einsetzung einer PUK zur Untersuchung der Verantwortlichkeiten der Behörden und Organe rund um die Notfusion der Credit Suisse mit der UBS	1011
23.7267	Fragestunde. Frage Flach Beat. Wie ist es zu erklären, dass die Anzahl Bauten ausserhalb der Bauzone zwischen 2020 und 2023 um über 14 000 auf mehr als 618 000 und diejenigen der Wohnnutzung auf 202 000 (+9000) gestiegen sind?	1012
23.7268	Fragestunde. Frage Pointet François. Ist der Bundesrat nun bereit, die TBDV zu ändern?	1013
23.7269	Fragestunde. Frage Pointet François. Koordination im Fall des Attentats von Morges. Was wird unternommen, um das Problem anzugehen?	1014
23.7270	Fragestunde. Frage Glättli Balthasar. Systeme mit generativer künstlicher Intelligenz reproduzieren Diskriminierungen: Braucht es ein Antidiskriminierungsgesetz zur Umsetzung von BV Artikel 8, Absatz 2?	1015
23.7271	Fragestunde. Frage Imboden Natalie. Wie hoch ist der Kulturlandverlust durch eine durchgehend mindestens sechsspurige Autobahn N1?	1016
23.7272	Fragestunde. Frage Imboden Natalie. Myanmar: Schweiz soll sich im UNO-Sicherheitsrat für Aufnahme von Flugzeugtreibstoff auf Gütersanktionsliste einsetzen	1017
23.7273	Fragestunde. Frage Imboden Natalie. Gefährdet der Verbleib im Energie Charter Treaty ECT die Beziehungen zur EU?	1018
23.7274	Fragestunde. Frage Wettstein Felix. Junge Russinnen und Russen aktiv anwerben	1019
23.7275	Fragestunde. Frage Wettstein Felix. Katasterwerte tiefer als 70 Prozent des Verkehrswertes	1020
23.7276	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Verursachte Belastung der Sozialwerke durch Ukrainer	1021
23.7277	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Sind AHV-Zahlungen an Flüchtlinge international aufgezwungene Verpflichtungen?	1022
23.7278	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Soll die Schweiz nun doch am Panzer-Ringtausch für die Ukraine teilnehmen?	1023
23.7279	Fragestunde. Frage Berthoud Alexandre. Neues Jagdgesetz: Wann wird die dazugehörige Verordnung veröffentlicht und wann tritt sie in Kraft?	1024
23.7280	Fragestunde. Frage Haab Martin. Auffüllen der Pflichtlager mit pflanzlichem Öl, wie will der Bund dies bewerkstelligen?	1025
23.7281	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Sind Sportanlagen nicht auch der nachhaltigen Entwicklung und dem Energiesparen verpflichtet? Lichterlöschen nachts in der Stadt und Energieverschwendung im Stadion!!	1026
23.7282	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Die Jurafusslinie wird von der SBB weiterhin stiefmütterlich behandelt	1027
23.7283	Fragestunde. Frage Estermann Yvette. Operiert die aus der Schweiz geschasste Gazprom Bank weiterhin in Luxembourg?	1028
23.7284	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Beginn der Sommer-Rekrutenschule auf den Berufslehraabschluss abstimmen: Die Verschiebung auf Kalenderwoche 27 kann nicht die abschliessende Lösung sein!	1029



23.7285	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Selbstbestimmtes Wohnen - Wieso fehlen Massnahmen?	1030
23.7286	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Umsetzung des Ausländer- und Integrationsgesetz und des Status S	1031
23.7287	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Auslagerung von ausländischen Inhaftierten	1032
23.7288	Fragestunde. Frage Feller Olivier. An Kinder gerichtete Lebensmittelwerbung: Hat das Parlament zur Beschränkung etwas zu sagen?	1033
23.7289	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Kann ein Flugfeld ohne Betriebskonzession als Regionalflugplatz qualifiziert werden?	1034
23.7290	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Gegenwärtige und künftige Unterstützung von Regionalflugplätzen durch den Bund	1035
23.7291	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Sicherheitsprüfung für die Führungskräfte der FINMA: Was der Bundesrat 2014 versprach, hat er nie gehalten!	1036
23.7292	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Fassadenbeleuchtung des Bundeshauses: Reine Symbolpolitik oder mehr als das?	1037
23.7293	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Entscheid der Finanzdelegation zu den Bundesgarantien: Abstimmungsresultat bekannt geben	1038
23.7294	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Ohne Tätigkeitsbericht des EBGB weniger Fortschritt in der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention?	1039
23.7295	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Containerdörfer für Asylsuchende (1/2)	1040
23.7296	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Turmann (VS): Containerdorf für Asylsuchende (2/2)	1041
23.7297	Fragestunde. Frage Riniker Maja. Ausserdienststellung Waffensysteme - Rückkaufoptionen zur indirekten Unterstützung der Ukraine	1042
23.7298	Fragestunde. Frage Riniker Maja. Weitere Verwendung Abwehrraketen (Typ Rapier)	1043
23.7299	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Wieso kommt der Bundesrat zum Schluss, dass 25 Leo-Kampfpfpanzer ausser Dienst gestellt werden können, obwohl - im Nachgang zum brutalen Ukraine-Krieg! - keine aktuelle Verteidigungsstrategie vorliegt?	1044
23.7300	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Vom Bund finanzierte Lesungen einer Drag Queen für Kinder	1045
23.7301	Fragestunde. Frage Addor Jean-Luc. Bibliomedia missbraucht öffentliche Gelder	1046
23.7302	Fragestunde. Frage Binder-Keller Marianne. Wann unterbindet der Bundesrat endlich die Propaganda- und Desinformation russischer Sender in der Schweiz im Interesse der allgemeinen Sicherheit?	1047
23.7303	Fragestunde. Frage Wyss Sarah. Teilbezug für Selbstständige zur Verhinderung von Altersarmut	1048
23.7304	Fragestunde. Frage Walliser Bruno. Sind die Panzerrückverkäufe konsequent?	1049
23.7305	Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Kontrollschilder von Schweizer Motorwagen und Motorrädern unterschiedlich ausgestalten	1050
23.7306	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Gefahrguttransporte über den Simplon: Hat der Bundesrat zur freiwilligen Verpflichtung des Kantons und der Branche Stellung genommen?	1051
23.7307	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Spitalfinanzierung: Ist die Einführungsphase abgeschlossen?	1052
23.7308	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Unser Gesundheitssystem: Ist es wirklich das beste oder nur das teuerste?	1053
23.7309	Fragestunde. Frage Buffat Michaël. Mögliche Genehmigung des Arzttarifes TARDOC: in voller Kenntnis der Sachlage?	1054
23.7310	Fragestunde. Frage Guggisberg Lars. Verantwortliche des CS-Debakels müssen zur Rechenschaft gezogen werden	1055
23.7311	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty: Wie positioniert sich die Schweiz?	1056
23.7312	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Sudan: Kriegsfinanzierung durch Schweizer Goldgewinne?	1057
23.7313	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Bedrohung durch Doxing	1058
23.7314	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Umgang mit KI: Zusammenarbeit auf internationaler Ebene für ethische Standards?	1059
23.7315	Fragestunde. Frage Glanzmann-Hunkeler Ida. Erschwert das SECO die Minenräumarbeiten in der Ukraine?	1060



23.7316	Fragestunde. Frage Meier Andreas. Kann der Bundesrat, schon vor seinem in Aussicht gestellten Erlassentwurf (nach Art. 37a GTG bis Mitte 2024), Optionen aufzeigen, die eine Verwendung der neuen Züchtungsverfahren schneller ermöglichen? Wie sollen Schweizer Unternehmen bezüglich Crispr/cas heute investieren?	1061
23.7317	Fragestunde. Frage Tuena Mauro. Verhalten der Schweiz bei der Abstimmung im UNO-Sicherheitsrat zur Aufklärung der Sprengung der NordStream-Pipeline	1062
23.7318	Fragestunde. Frage Atici Mustafa. Schutzsuchende schützen und Einschüchterungen durch autoritäre Regierungen entgegentreten	1063
23.7319	Fragestunde. Frage Schneeberger Daniela. Technologiefreundliches Zulassungsverfahren des BAV - Innovationsverhinderung?	1064
23.7320	Fragestunde. Frage Marti Samira. Kaufkraft-Schock aufgrund des steigenden Referenzzinssatzes	1065
23.7321	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Tabellenlöhne: Hat der Bundesrat die BASS-Ergebnisse richtig gelesen?	1066
23.7322	Fragestunde. Frage Kamerzin Sidney. Dringend notwendige Regulierung der Wolfsbestände ab 2023	1067
23.7323	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Welche Kompensationen sollen Städte, die von Änderungen des Fahrplans und der Bahninfrastruktur betroffen sind, erhalten?	1068
23.7324	Fragestunde. Frage Porchet Léonore. Wie lässt sich die Zunahme geheimer Preismodelle für Medikamente erklären?	1069
23.7325	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggin Delphine. Moderne Agroforstwirtschaft: Welche zusätzlichen Daten benötigt die Schweiz?	1070
23.7326	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Wie gedenkt der Bundesrat die Unterbringung von Flüchtlingen auf Armeearealen zu organisieren ohne den Armeebetrieb zu beeinträchtigen?	1071
23.7327	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Mandat für Verhandlungen mit der EU (1)	1072
23.7328	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Mandat für Verhandlungen mit der EU (2)	1073
23.7329	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Ueli Maurer und China	1074
23.7330	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Gaststaat - Postulat 21.3791	1075
23.7331	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Unterbringung von fast 14 000 Asylsuchenden im Kanton Waadt: Beweist das SEM bei der Zuweisung an die Kantone eine perfekte Verhältnismässigkeit?	1076
23.7332	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Überdurchschnittliche Teuerung - was tut der Bundesrat, um die Menschen zu entlasten?	1077
23.7333	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Sanktionen gegen Putins Regime: Welches Ausmass hat das "Ring fencing"?	1078
23.7334	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Tatenlosigkeit des Bundesrats gegen illegal hohe Mieten	1079
23.7335	Fragestunde. Frage Bendahan Samuel. Wie können der Mittelstand und die Haushalte mit geringem Einkommen vor steigenden Kosten und Zinsen geschützt werden?	1080
23.7336	Fragestunde. Frage Kamerzin Sidney. Wolfsbestände in der Schweiz	1081
23.7337	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Steigende Mieten. Es besteht dringender Handlungsbedarf!	1082
23.7338	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Warum wendet das SEM gegenüber den Kantons- und Gemeindebehörden des Kantons Waadt derart rücksichtslose Methoden an?	1083
23.7339	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Dürfen in der Schweiz tatsächlich Luftfahrzeuge gewerbsmässig eingesetzt werden, die über kein Lufttüchtigkeitszeugnis verfügen?	1084
23.7340	Fragestunde. Frage Sollberger Sandra. Finanzierung der Ukrainehilfe aus dem laufenden IZA-Budget	1085
23.7341	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Nicht nachvollziehbare Verschiebung des Inkrafttretens der Revision des Jagdgesetzes: Gegen die unaufhaltsame Ausbreitung des Wolfes müssen sofort Massnahmen eingeleitet werden, um Landwirtinnen und Landwirte vor einer weiteren alptraumhaften Alpsaison zu bewahren	1086
23.7342	Fragestunde. Frage Wermuth Cédric. Handelt die SNB mit Blick auf die Mieten im "Gesamtinteresse des Landes"?	1087
23.7343	Fragestunde. Frage Pointet François. Ist das Recht auf freie Meinungsäusserung ein Freipass, um Lügen zu verbreiten?	1088
23.7344	Fragestunde. Frage Dandrès Christian. Auswirkung der Erhöhung des Referenzzinssatzes auf die Mieten: Wird der Bundesrat handeln?	1089



23.7345	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Wieso drückt das BSV beide Augen zu und schliesst weiterhin Verträge mit der PMEDA ab?	1090
23.7346	Fragestunde. Frage Graber Michael. Containerdorf in Turtmann VS - zulässig und verträglich?	1091
23.7347	Fragestunde. Frage Graber Michael. Ist die ETH politisch unabhängig oder betreibt sie Klimapropaganda?	1092
23.7348	Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. Rolle von Adipositas in der NCD-Strategie	1093
23.7349	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Soll die Zahl der Wolfsrudel in der Schweiz tatsächlich verdoppelt werden?	1094
23.7350	Fragestunde. Frage Herzog Verena. Nach dem peinlichen Fehlen von Pflichtlagern für Schutzmasken vor drei Jahren existieren diese noch immer nicht!	1095
23.7351	Fragestunde. Frage Crottaz Brigitte. Förderung von Rassismus bei Armeeübungen?	1096
23.7352	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Lösen sich die Fortschritte bei den Verhandlungen mit der EU in Luft auf?	1097
23.7353	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Der Bayerische Landtag setzt eine Untersuchungskommission zur Maskenaffäre ein, in der Schweiz dümpeln die Verfahren vor sich hin	1098
23.7354	Fragestunde. Frage Strupler Manuel. Anreize für aktiven Unterhalt der Zivilschutzanlagen	1099
23.7355	Fragestunde. Frage Strupler Manuel. Unterbringung von Flüchtlingen in Militärunterkünften	1100
23.7356	Fragestunde. Frage Maillard Pierre-Yves. Russische Delegation an der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO	1101
23.7357	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. «Strichli-Liste» von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 23 im zweiten Quartal 2023	1102
23.7358	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Nettozuwanderung seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit Schweiz-EU/EFTA am 1. Juni 2002	1103
23.7359	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Ausländerinnen und Ausländer in den Schweizer Krankenkassen	1104
23.7360	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Aktualisierte Zinslast für die Schulden der Eidgenossenschaft	1105
23.7361	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Ausserordentliche Verbuchung von Ausgaben der Eidgenossenschaft	1106
23.7362	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Visaliberalisierung für Staatsangehörige des Kosovo ab dem 1. Januar 2024	1107
23.7363	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Änderung der Frist des Familiennachzugs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für vorläufig aufgenommene Ausländer	1108
23.7364	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Anzahl der algerischen Staatsangehörigen in Verwaltungshaft in der Schweiz	1109
23.7365	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Rückführung von Dublin-Fällen nach Italien - warum Mai 2024?	1110
23.7366	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Ausschaffungen mit Flugzeugen des Bundes	1111
23.7367	Fragestunde. Frage de Quattro Jacqueline. Weniger Lärm und mehr Stellen am Militärflugplatz Payerne	1112
23.7368	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Verlust von PUBLICA, SUVA und compenswiss mit Credit Suisse Aktien und Anleihen?	1113
23.7369	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Zusammenarbeit der SRG mit linkslastigen Rechercheplattformen	1114
23.7370	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Schweizer Leopard Panzer wurden nicht von Rheinmetall sondern von einem Schweizer Industriekonsortium unter der Leitung der damaligen Contraves gefertigt	1115
23.7371	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Status der taiwanesischen Vertretung im diplomatischen und konsularischen Corps in der Schweiz	1116
23.7372	Fragestunde. Frage Bourgeois Jacques. Medicrime-Konvention - Art. 17a HMG - Umsetzung	1117
23.7373	Fragestunde. Frage Farinelli Alex. E-Zigaretten, elektronische Einwegzigaretten usw. und ihr Reiz für Junge	1118
23.7374	Fragestunde. Frage Locher Benguerel Sandra. Strukturelle Diskriminierung im Bildungssystem beseitigen - was macht der Bundesrat?	1119
23.7375	Fragestunde. Frage Matter Thomas. Klage gegen "Inside Paradeplatz" durch die Credit Suisse	1120
23.7376	Fragestunde. Frage Matter Thomas. Beteiligung des Chefkommunikators des Finanzdepartements an der Schmutzkampagne gegen eine Journalistin	1121



23.7377	Fragestunde. Frage Töngi Michael. Weshalb muss Luzern mit S-Bahn-Rollmaterial auf Fernstrecken vorlieb nehmen?	1122
23.7378	Fragestunde. Frage Ruch Daniel. Luftfahrterbe: Bern vergisst die Romandie	1123
23.7379	Fragestunde. Frage Ruch Daniel. 150. Geburtstag von Henri Guisan (21.10.1874 – 7.4.1960)	1124
23.7380	Fragestunde. Frage Farinelli Alex. Einweg-E-Zigaretten und geltende Regeln	1125
23.7381	Fragestunde. Frage Imboden Natalie. Anzahl betroffene Bauernbetriebe durch den Ausbau auf eine sechsspurige Autobahn A1?	1126
23.7382	Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. Gleichstellung gilt auch für die Strassensignalisation	1127
23.7383	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Virusmonitoring: Dauerhafte Sequenzierung in Betracht ziehen?	1128
23.7384	Fragestunde. Frage Grin Jean-Pierre. Überarbeitung des Projekts zur Erweiterung des Bahnhofs Lausanne. Wie steht es um die geplanten Gewerbeflächen?	1129
23.7385	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Verwendung von Steuerdaten für statistische Zwecke: Wie steht es mit dem Steuergeheimnis?	1130
23.7386	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Überarbeitung des Projekts zur Erweiterung des Bahnhofs Lausanne. Wird es neue Ausschreibungen geben?	1131
23.7387	Fragestunde. Frage Feller Olivier. Strategie für die Inbetriebnahme der F-35: Werden die betroffenen Kantone bei der Entscheidungsfindung angehört?	1132
23.7388	Fragestunde. Frage Imboden Natalie. Mit welchen Massnahmen wird die Sicherheit und fachliche Betreuung im Bundesasylzentrum Glaubenberg gewährleistet?	1133
23.7389	Fragestunde. Frage Brenzikofer Florence. Energieverbrauch von Sportstadien	1134
23.7390	Fragestunde. Frage Bellaiche Judith. Welchen Stellenwert haben Regulierungsfolgenabschätzungen für den Bundesrat?	1135
23.7391	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Sanitätsdienst als Sonderprivileg für Ratsmitglieder	1136
23.7392	Fragestunde. Frage Andrey Gerhard. Hat das CNAI genügend Ressourcen?	1137
23.7393	Fragestunde. Frage Andrey Gerhard. Was sind die Gesamtkosten der biodiversitätsschädigenden Bundessubventionen für die öffentliche Hand?	1138
23.7394	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Nationalstrassen in der Romandie	1139
23.7395	Fragestunde. Frage Piller Carrard Valérie. Überarbeitung des Projekts für den Ausbau des Bahnhofs Lausanne: Wird das Projekt erneut öffentlich aufgelegt?	1140
23.7396	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Hummelimport - braucht es eine Risikoprüfung?	1141
23.7397	Fragestunde. Frage Nicolet Jacques. Wann wird das AIG gemäss dem Entscheid des Parlaments umgesetzt?	1142
23.7398	Fragestunde. Frage Haab Martin. Sinn von medizinischen Gutachten besser erklären	1143
23.7399	Fragestunde. Frage Ryser Franziska. Pflicht des Unfallversicherers bei einer Sehbehinderung	1144
23.7400	Fragestunde. Frage Bulliard-Marbach Christine. Bremst das Strassenverkehrsgesetz die Digitalisierung in der Landwirtschaft aus?	1145
23.7401	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Vielleicht, könnte sein, würde, hätte, sollte. Warum die Möglichkeitsform beim Thema EU?	1146
23.7402	Fragestunde. Frage Roth Franziska. Finanzhilfen für Präventionsgelder gegen Menschenhandel	1147
23.7403	Fragestunde. Frage Tuena Mauro. Nächste Stufe einer Partnerschaft der Schweiz mit der NATO	1148
23.7404	Fragestunde. Frage Grossen Jürg. Analyse der Empfehlungen zur Ernährungszukunft Schweiz, durch das BLW - wann und wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?	1149
23.7405	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Vorwürfe einer Politik der systematischen Organentnahme in der Volksrepublik China	1150
23.7406	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Beziehungen Schweiz – Bahrain: Welcher Stellenwert kommt den Menschenrechten zu?	1151
23.7407	Fragestunde. Frage Walder Nicolas. Für eine Neuverhandlung des Abkommens mit Kolumbien über den Investitionsschutz	1152
23.7408	Fragestunde. Frage Friedl Claudia. Steigende GA-Preise widersprechen Klimazielen	1153
23.7409	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Das Dublin-Abkommen, die italienische Seegrenze und der Flughafen Zürich	1154
23.7410	Fragestunde. Frage Bühler Manfred. Das Desaster auf der A16 La Heutte–Biel nimmt konkrete Züge an	1155



23.7411	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Präventionsgelder zur Bekämpfung von Menschenhandel	1156
23.7412	Fragestunde. Frage Seiler Graf Priska. Einsatz des Zivildienstes im SEM	1157
23.7413	Fragestunde. Frage Bläsi Thomas. Auswirkung geänderter rechtlicher Vorgaben zu CO2- und Feinstaubemissionen auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor	1158
23.7414	Fragestunde. Frage Python Valentine. Förderung des Prinzips des lebenslangen Lernens (LLL) sowie von Seniorenuniversitäten (1)	1159
23.7415	Fragestunde. Frage Python Valentine. Förderung des Prinzips des lebenslangen Lernens (LLL) sowie von Seniorenuniversitäten (2)	1160
23.7416	Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. Umgehungsgeschäft von Schweizer Firmen zugunsten Putins Kriegskasse	1161
23.7417	Fragestunde. Frage Bircher Martina. Afghanischer Kinderschänder aus Deutschland	1162
23.7418	Fragestunde. Frage Bircher Martina. Etikettenschwindel: Vorläufig Aufgenommene, welche aus der Statistik "fallen"	1163
23.7419	Fragestunde. Frage Bircher Martina. Geringe Erwerbstätigkeit bei Ukrainern	1164
23.7420	Fragestunde. Frage Sollberger Sandra. Ausgewogenheit von SRF	1165
23.7421	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Wie kann das Problem der Abschaffung der ewigen Wasserrechte für die Wasserkraftanlagen evaluiert werden?	1166
23.7422	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. Schutz historisch bedeutsamer Wasserkraftanlagen	1167
23.7423	Fragestunde. Frage Wehrli Laurent. Was unternimmt der Bund 2024 zum Gedenken an den 150. Geburtstag von General Guisan?	1168
23.7424	Fragestunde. Frage Regazzi Fabio. Immer mehr Kindesentführungen, aber keine klaren Zahlen dazu: Was gedenkt die Schweiz zu tun?	1169
23.7425	Fragestunde. Frage Schneider Schüttel Ursula. Gewässerrevitalisierungen: Reichen die Bundesmittel für reife kantonale Projekte aus?	1170
23.7426	Fragestunde. Frage Roduit Benjamin. SBB: Wieso wird aktiv für ausländische Weine gearbeitet?	1171
23.7427	Fragestunde. Frage Badertscher Christine. Frauen mit Behinderungen in der neuen IZA-Strategie	1172
23.7428	Fragestunde. Frage Python Valentine. Wie wird das SBFi die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz berücksichtigen?	1173
23.7429	Fragestunde. Frage Schlatter Marionna. Entscheid der Lauterkeitskommission gegen die FIFA wegen Klima-Greenwashing	1174
23.7430	Fragestunde. Frage Clivaz Christophe. Sperrung der Bahnlinie Brig-Milano	1175
23.7431	Fragestunde. Frage Schläpfer Therese. Weitere 3 Millionen Franken an die UNRWA und Schulmaterial mit antiisraelischen/antisemitischen Inhalten	1176
23.7432	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Analyse der Empfehlungen zur Ernährungszukunft Schweiz durch das ARE - wann und wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?	1177
23.7433	Fragestunde. Frage Fluri Kurt. Bericht ASTRA/BAV "Biodiversitätsschädigende Subventionen im Verkehrsbereich": Wann wird die Anti-Littering-Kampagne umgesetzt?	1178
23.7434	Fragestunde. Frage Studer Lilian. Einheitliche und umfassende Umsetzung des 3. Nationalen Aktionsplans - wo stehen die Kantone?	1179
23.7435	Fragestunde. Frage Zuberbühler David. Die Armee soll mehr Rücksicht auf Lehrlinge nehmen! Die Verschiebung des Starts der Sommer-RS auf Kalenderwoche 27 kann nicht die abschliessende Lösung sein! Folgefrage	1180
23.7436	Fragestunde. Frage Weichelt Manuela. Welche Hebel zur Eindämmung von Blaualgen haben die grösste Wirkung?	1181
23.7437	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Installation "Wahlurne" an verschiedenen grossen Bahnhöfen: Der Kopf des Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, dient als offizieller Post-Briefkasten	1182
23.7438	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Die G-7, insbesondere die USA, üben massiv Druck auf die Schweiz aus, Gelder aus Russland zu blockieren. Was tun sie selbst?	1183
23.7439	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Grossbanken werfen Schweizer Kunden mit Wohnsitz im EU-Land Zypern raus und halten gegenüber Auslandschweizern gemachte Versprechen nicht ein	1184
23.7440	Fragestunde. Frage Büchel Roland Rino. Covid: Der Impfwang ist weg. Wie viele Menschen in der Schweiz vertrauen der mRNA-Impfung, wenn staatlicher Druck und mediale "Nacherziehung" nachlassen?	1185



23.7441	Fragestunde. Frage Widmer Céline. Umsetzung Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel	1186
23.7442	Fragestunde. Frage Munz Martina. Analyse der Empfehlungen zur Ernährungszukunft Schweiz bezüglich Tierwohl, durch das BLV - wie werden Akteure der Wertschöpfungskette, wissenschaftliche Gremien und BürgerInnenrat einbezogen?	1187
23.7443	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. In Kroatien ist der Zugang zur medizinischen Versorgung nicht mehr gewährleistet: Wird der Bundesrat seine Position überdenken?	1188
23.7444	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Überarbeitung des Projekts für die Modernisierung des Bahnhofs Lausanne: Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten?	1189
23.7445	Fragestunde. Frage Klopfenstein Broggin Delphine. Bericht «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz». Weshalb unterscheidet sich die Konsultationspraxis je nach Bundesamt?	1190
23.7446	Fragestunde. Frage Pasquier-Eichenberger Isabelle. Überarbeitung der «Ernährungsempfehlungen» durch das BLV unter Berücksichtigung der Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz - wann und wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?	1191
23.7447	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Wird die Schweiz noch attraktiver für Asylsuchende?	1192
23.7448	Fragestunde. Frage Trede Aline. Schweizer Verpflichtungen zur Minimierung von biodiversitätsschädigenden Anreizen und Subventionen in den globalen Zielen von Kunming-Montreal: Wie sieht der Absenkepfad aus?	1193
23.7449	Fragestunde. Frage Wyss Sarah. Teilbezug von Vorsorgegeldern gegen Altersarmut N° 2	1194
23.7450	Fragestunde. Frage Jauslin Matthias Samuel. Diskriminierung von Schweizer Bürgerinnen und Bürger	1195
23.7451	Fragestunde. Frage Mahaim Raphaël. Welche finanziellen Auswirkungen hat das Fiasko am Bahnhof Lausanne auf andere Projekte in der Agglomeration Lausanne?	1196
23.7452	Fragestunde. Frage Bregy Philipp Matthias. Identifizierung mit AHV-Nummer	1197
23.7453	Fragestunde. Frage Lohr Christian. Werden IV-Verfahren von Amtes wegen wieder aufgerollt, wenn rechtskräftig verurteilte Gutachtende daran beteiligt waren?	1198
23.7454	Fragestunde. Frage Fehlmann Ruelle Laurence. Gesundheitszentren für Asylsuchende in Kroatien: Wie kann der Wegfall der Ärzte der Welt kompensiert werden?	1199
23.7455	Fragestunde. Frage Widmer Céline. Nachfolge Direktorium Schweizerische Nationalbank	1200
23.7456	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Energieperspektiven 2050+	1201
23.7457	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Kehrlichtverbrennung bei Plastik und Kreislaufwirtschaft	1202
23.7458	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Additive und Kreislaufwirtschaft	1203
23.7459	Fragestunde. Frage Gugger Niklaus-Samuel. Analyse der Wirkung von Bundessubventionen auf ihre biodiversitätsschädigende Wirkung: Werden weitere Stakeholder einbezogen?	1204
23.7460	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Sind wir neutral, wenn wir Waffen von Ländern ersetzen, welche ihre Waffen einseitig an Kriegsparteien geschickt haben?	1205
23.7461	Fragestunde. Frage Heimgartner Stefanie. Asylsuchende auf Armeearealen - wie sind die Erfahrungswerte auf dem Waffenplatz Brugg?	1206
23.7462	Fragestunde. Frage Molina Fabian. Umgang des Bundesrates mit dem verbrecherischen iranischen Regime	1207
23.7463	Fragestunde. Frage Glarner Andreas. Ist Pascal Hollenstein noch tragbar?	1208
23.7464	Fragestunde. Frage Graber Michael. Skandalöses "Ballot Harvesting" der Post im Auftrag von MyClimate	1209
23.7465	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. Ist PricewaterhouseCoopers mitverantwortlich für den Untergang der Credit Suisse? Hat PwC die Behörden und die Öffentlichkeit wissentlich getäuscht?	1210
23.7466	Fragestunde. Frage Aeschi Thomas. "Duale Aufsicht" nach dem Versagen von PricewaterhouseCoopers (PwC) beim Untergang der Credit Suisse am Ende?	1211



15.485 Parlamentarische Initiative

Kostentransparenz der Spitäler

Eingereicht von: Frehner Sebastian
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 23.09.2015

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) soll angepasst werden, damit die Spitäler, welche ihre Daten den Tarifpartnern nicht transparent und fristgerecht mitteilen, mit einer Reduktion des Referenztarifs, welche höchstens 10 Prozent beträgt, sanktioniert werden.

Begründung

Am 2. September 2015 hat der Bundesrat meine Interpellation [15.3526](#) beantwortet. Die Regierung stellte fest, dass die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung keine Mittel zur Durchsetzung der damit einhergehenden Verpflichtung zur transparenten und fristgerechten Datenlieferung an die Tarifpartner vorsieht. Auch die Strafbestimmungen des KVG erlauben es nicht, die Spitäler unter Androhung einer Sanktion zum Ausweis der transparenten Kosten zu bewegen oder diese bei Ausbleiben des Ausweises zu sanktionieren.

Es ist somit eine Anpassung des KVG notwendig, damit die Spitäler, welche ihre Daten nicht transparent und fristgerecht den Tarifpartnern mitteilen, sanktioniert werden können. Die Spitaldaten sind nämlich erforderlich, um im System der neuen Spitalfinanzierung den Referenztarif bestimmen zu können. Alle Spitäler müssen deswegen daran teilnehmen und ihre Daten transparent und fristgerecht liefern.

Wenn das Gesetz eine Verpflichtung vorsieht, sollte dieses natürlich auch bestimmen, was geschieht, wenn diese Obliegenheit nicht erfüllt wird. Daher der Vorschlag einer Reduktion des Referenztarifs um höchstens 10 Prozent als Sanktion.

Kommissionsberichte

[02.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

[03.02.2022 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

[14.11.2019 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

Chronologie

03.11.2016	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
26.10.2017	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
20.12.2019	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Wintersession 2021.
18.03.2022	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrsession 2024.
13.06.2023	Nationalrat Abschreibung



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

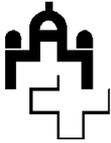
Borer Roland F., Brand Heinz, Cassis Ignazio, Gmür Alois, Humbel Ruth, Maier Thomas, Moret Isabelle,
Stahl Jürg, Stolz Daniel

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.485 n Pa. Iv. Frehner. Kostentransparenz der Spitäler

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 2. Februar 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 2. Februar 2023 über die Frage der Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 Parlamentsgesetz beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt die Einführung von Sanktionen für Spitäler, die ihre Daten den Tarifpartnern nicht transparent und fristgerecht mitteilen

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 9 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit (Glärner, Amaudruz, Bircher, de Courten, Farinelli, Rügger, Sauter, Schläpfer, Silberschmidt) beantragt, die parlamentarische Initiative nicht abzuschreiben.

Berichterstattung: Gysi Barbara

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) soll angepasst werden, damit die Spitäler, welche ihre Daten den Tarifpartnern nicht transparent und fristgerecht mitteilen, mit einer Reduktion des Referenztarifs, welche höchstens 10 Prozent beträgt, sanktioniert werden.

1.2 Begründung

Am 2. September 2015 hat der Bundesrat meine Interpellation 15.3526 beantwortet. Die Regierung stellte fest, dass die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung keine Mittel zur Durchsetzung der damit einhergehenden Verpflichtung zur transparenten und fristgerechten Datenlieferung an die Tarifpartner vorsieht. Auch die Strafbestimmungen des KVG erlauben es nicht, die Spitäler unter Androhung einer Sanktion zum Ausweis der transparenten Kosten zu bewegen oder diese bei Ausbleiben des Ausweises zu sanktionieren.

Es ist somit eine Anpassung des KVG notwendig, damit die Spitäler, welche ihre Daten nicht transparent und fristgerecht den Tarifpartnern mitteilen, sanktioniert werden können. Die Spitaldaten sind nämlich erforderlich, um im System der neuen Spitalfinanzierung den Referenztarif bestimmen zu können. Alle Spitäler müssen deswegen daran teilnehmen und ihre Daten transparent und fristgerecht liefern.

Wenn das Gesetz eine Verpflichtung vorsieht, sollte dieses natürlich auch bestimmen, was geschieht, wenn diese Obliegenheit nicht erfüllt wird. Daher der Vorschlag einer Reduktion des Referenztarifs um höchstens 10 Prozent als Sanktion.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) prüfte die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 4. November 2016 vor und gab ihr mit 12 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltung Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 27. Oktober 2017 mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Aufgrund der Belastung der SGK-N durch dringliche und komplexe Bundesratsvorlagen und diverse Umsetzungsarbeiten an anderen parlamentarischen Initiativen in der 2. Phase verzögerte sich die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs. Zudem wartete die Kommission eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL) ab. An ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 hörte die Kommission betroffene Kreise (Kantone, Versicherer und Spitalverband) zur Vorlage an und diskutierte anschliessend die materiellen Eckwerte für den Erlassentwurf. Dabei wurde das BAG gebeten, Ausführungen und Vorschläge für Gesetzesänderungen in den betroffenen Bereichen zu verfassen. Der entsprechende Bericht wurde der Kommission am 6. Mai 2020 zur Verfügung gestellt. Dieser behandelt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Bewertungsmethoden der Anlagennutzungskosten, die Sanktionierungsmöglichkeiten



für Spitäler mit intransparenter oder unterlassener Datenlieferung, die Festlegung der Standards der Kostenermittlung, die Leistungserfassung von Spitalern und die neuen Tarifiermittlungsgrundsätze.

Nach Auswertung der Vernehmlassung der angesprochenen Änderung der KVV und der VKL im Februar 2022 wurde die Frage der Tarifiermittlungsgrundsätze für eine vertiefte Analyse im Austausch mit den betroffenen Kreisen zurückgenommen. Die Kommission beschloss angesichts dieser laufenden Arbeiten an Ihrer Sitzung vom 3. Februar 2022, eine Verlängerung der Behandlungsfrist der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre bis zur Frühjahrsession 2024 zu beantragen. Der Nationalrat stimmte dieser in der Frühjahrsession 2022 oppositionslos zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission liess sich die Resultate des Austauschs zwischen dem BAG und den betroffenen Kreisen zur Änderung der Tarifiermittlungsgrundsätze in der KVV und der VKL an Ihrer Sitzung vom 2. Februar 2023 vorstellen. Basierend auf den Ergebnissen dieses Austauschs wurden auch der Entwurf der Verordnungsänderung sowie der Bericht des BAG zuhanden der Kommission aktualisiert. Kernanliegen der parlamentarischen Initiative ist es, dass die Versicherer bei der Genehmigungsbehörde Sanktionen beantragen können, falls sich die von den Spitalern ermittelten Daten als nicht KVG-konform erweisen oder diese nicht rechtzeitig übermittelt wurden. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit ist dieses Anliegen mit der laufenden Verordnungsanpassung erfüllt. Zudem habe auch die Datenqualität in den vergangenen Jahren stark zugenommen. Die von der parlamentarischen Initiative gewünschte Stärkung der Transparenz sei damit ebenfalls erreicht.

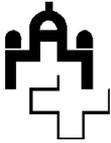
Für eine Minderheit der Kommission reichen die laufenden Arbeiten auf Verordnungsstufe nicht aus. Sie beantragt, die Abschreibung der parlamentarischen Initiative abzulehnen. Mit einer Umsetzung der Initiative seien nun strengere Sanktionsmechanismen und Transparenzvorgaben für Spitäler einzuführen.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.485 n Pa.Iv. Frehner. Kostentransparenz der Spitäler

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 3. Februar 2022

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 3. Februar 2022 für die im Titel erwähnte parlamentarische Initiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Die parlamentarische Initiative verlangt die Einführung von Sanktionen für Spitäler, die ihre Daten den Tarifpartnern nicht transparent und fristgerecht mitteilen

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 20 zu 1 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Frühjahrsession 2024) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Albert Rösti

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) soll angepasst werden, damit die Spitäler, welche ihre Daten den Tarifpartnern nicht transparent und fristgerecht mitteilen, mit einer Reduktion des Referenztarifs, welche höchstens 10 Prozent beträgt, sanktioniert werden.

1.2 Begründung

Am 2. September 2015 hat der Bundesrat meine Interpellation 15.3526 beantwortet. Die Regierung stellte fest, dass die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung keine Mittel zur Durchsetzung der damit einhergehenden Verpflichtung zur transparenten und fristgerechten Datenlieferung an die Tarifpartner vorsieht. Auch die Strafbestimmungen des KVG erlauben es nicht, die Spitäler unter Androhung einer Sanktion zum Ausweis der transparenten Kosten zu bewegen oder diese bei Ausbleiben des Ausweises zu sanktionieren.

Es ist somit eine Anpassung des KVG notwendig, damit die Spitäler, welche ihre Daten nicht transparent und fristgerecht den Tarifpartnern mitteilen, sanktioniert werden können. Die Spitaldaten sind nämlich erforderlich, um im System der neuen Spitalfinanzierung den Referenztarif bestimmen zu können. Alle Spitäler müssen deswegen daran teilnehmen und ihre Daten transparent und fristgerecht liefern.

Wenn das Gesetz eine Verpflichtung vorsieht, sollte dieses natürlich auch bestimmen, was geschieht, wenn diese Obliegenheit nicht erfüllt wird. Daher der Vorschlag einer Reduktion des Referenztarifs um höchstens 10 Prozent als Sanktion.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) prüfte die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 4. November 2016 vor und gab ihr mit 12 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltung Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Beschluss am 27. Oktober 2017 mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Aufgrund der Belastung der SGK-N durch dringliche und komplexe Bundesratsvorlagen und diverse Umsetzungsarbeiten an anderen parlamentarischen Initiativen in der 2. Phase sowie das Abwarten einer Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) verzögerte sich die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs. An ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 hörte die Kommission betroffene Kreise (Kantone, Versicherer und Spitalverband) zur Vorlage an und diskutierte anschliessend die materiellen Eckwerte für den Erlassentwurf. Dabei wurde das BAG gebeten, Ausführungen und Vorschläge für Gesetzesänderungen in den betroffenen Bereichen zu verfassen. Der entsprechende Bericht wurde der Kommission am 6. Mai 2020 zur Verfügung gestellt. Dieser behandelt die gemeinwirtschaftlichen Leistungen, die Bewertungsmethoden der Anlagenutzungskosten, die Sanktionierungsmöglichkeiten für Spitäler mit intransparenter oder



unterlassener Datenlieferung, die Festlegung der Standards der Kostenermittlung, die Leistungserfassung von Spitälern und die neuen Tarifiermittlungsgrundsätze.

3 Erwägungen der Kommission

Kernanliegen der parlamentarischen Initiative ist es, dass die Versicherer bei der Genehmigungsbehörde Sanktionen beantragen können, falls sich die von den Spitälern ermittelten Daten als nicht KVG-konform erweisen oder diese nicht rechtzeitig übermittelt wurden. Im Rahmen der Beschwerden, welche seit der Einführung der Tarifstruktur SwissDRG im Jahre 2012 gegen kantonale Entscheide nach den Artikeln 46 und 47 KVG eingegangen sind, hat die Rechtsprechung sowohl Grundsätze zur Tarifgestaltung entwickelt als auch Verordnungsbedarf aufgezeigt. Letzterer wird mit der am 12. Februar 2020 in Vernehmlassung geschickten Vorlage betreffend KVV- und VKL-Anpassungen abgedeckt. Die Vorlage beinhaltet mit dem Artikel 59cbis Absatz 5 und 6 auch Sanktionen bei intransparenter oder unterlassener Datenlieferungen der Leistungserbringer in Zusammenhang mit der Tarifberechnung bei einem Vergütungsmodell vom Typus DRG. Die Stellungnahmen und der Ergebnisbericht der Vernehmlassung werden voraussichtlich im Februar 2022 veröffentlicht. Nach Auswertung der Vernehmlassung wurde die Frage der Tarifiermittlungsgrundsätze für eine vertiefte Analyse im Austausch mit den betroffenen Kreisen zurückgenommen.

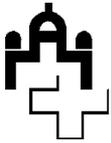
Um die Beratung, in Anbetracht der erwähnten Vernehmlassungsergebnisse und im Hinblick auf eine definitive Gesetzesvorlage, weiterführen zu können, ist eine Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre notwendig.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



15.485 n Pa.Iv. Frehner. Kostentransparenz der Spitäler

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 14. November 2019

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 14. November 2019 für die im Titel erwähnte parlamentarische Initiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Die parlamentarische Initiative verlangt die Einführung von Sanktionen für Spitäler, die ihre Daten den Tarifpartnern nicht transparent und fristgerecht mitteilen

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Wintersession 2021) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Thomas de Courten

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-04/15.485n/SGK--CSSS



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) soll angepasst werden, damit die Spitäler, welche ihre Daten den Tarifpartnern nicht transparent und fristgerecht mitteilen, mit einer Reduktion des Referenztarifs, welche höchstens 10 Prozent beträgt, sanktioniert werden.

1.2 Begründung

Am 2. September 2015 hat der Bundesrat meine Interpellation 15.3526 beantwortet. Die Regierung stellte fest, dass die Verordnung über die Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung keine Mittel zur Durchsetzung der damit einhergehenden Verpflichtung zur transparenten und fristgerechten Datenlieferung an die Tarifpartner vorsieht. Auch die Strafbestimmungen des KVG erlauben es nicht, die Spitäler unter Androhung einer Sanktion zum Ausweis der transparenten Kosten zu bewegen oder diese bei Ausbleiben des Ausweises zu sanktionieren.

Es ist somit eine Anpassung des KVG notwendig, damit die Spitäler, welche ihre Daten nicht transparent und fristgerecht den Tarifpartnern mitteilen, sanktioniert werden können. Die Spitaldaten sind nämlich erforderlich, um im System der neuen Spitalfinanzierung den Referenztarif bestimmen zu können. Alle Spitäler müssen deswegen daran teilnehmen und ihre Daten transparent und fristgerecht liefern.

Wenn das Gesetz eine Verpflichtung vorsieht, sollte dieses natürlich auch bestimmen, was geschieht, wenn diese Obliegenheit nicht erfüllt wird. Daher der Vorschlag einer Reduktion des Referenztarifs um höchstens 10 Prozent als Sanktion.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-NR) prüfte die parlamentarische Initiative an ihrer Sitzung vom 4. November 2016 vor und gab ihr mit 12 zu 0 Stimmen bei 5 Enthaltung Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-SR) stimmte diesem Beschluss am 27. Oktober 2017 mit 12 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung zu.

Aufgrund der Belastung der SGK-NR durch dringliche und komplexe Bundesratsvorlagen und diverse Umsetzungsarbeiten an anderen parlamentarischen Initiativen in der 2. Phase sowie das Abwarten einer Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) verzögerte sich die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs. An ihrer Sitzung vom 4. Juli 2019 hörte die Kommission betroffene Kreise zur Vorlage an und diskutierte anschliessend die materiellen Eckwerte für den Erlassentwurf. In der Folge beauftragte sie die Verwaltung, den Vorentwurf auszuarbeiten.



3 Erwägungen der Kommission

Auf der Basis der festgelegten Eckwerte erarbeitet die Verwaltung zurzeit einen Vorentwurf, den die SGK-NR in den nächsten Monaten beraten kann. Anschliessend wird sie über die Frage einer Vernehmlassung beschliessen. Um diese Arbeiten im Hinblick auf eine definitive Gesetzesvorlage weiterführen zu können, ist eine Verlängerung der Behandlungsfrist um zwei Jahre notwendig.

16.306 Standesinitiative

Gewährleistung eines landesweit dichten Hochbreitbandangebots

Eingereicht von: Tessin
Einreichungsdatum: 06.04.2016
Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Tessin fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Kompetenzen:

- a. im Fernmeldewesen gemäss Fernmeldegesetz (FMG),
- b. im regionalpolitischen Bereich gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (BRP), was die finanziellen Hilfen und Anreize für die Kantone und Regionen zur Bewältigung struktureller Veränderungen anbelangt,
- c. im Bereich des neuen Finanzausgleichs (NFA), des Lastenausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen,

aktiv in jenen Regionen der Schweiz einzuschreiten, in denen das Hochbreitbandnetz via Kabel von den Fernmeldediensteanbieterinnen aus marktpolitischen Gründen nicht realisiert wird. Dies soll über Direktfinanzierungen (BRP, NFA) oder eine Neudefinition der Grundversorgung (FMG) erfolgen mit dem Ziel, ein landesweit dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten. Dabei soll die geeignetste und am besten realisierbare Technologie eingesetzt werden, die in den nächsten Jahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Glasfaser, Kupfer-Hybridkabel oder RF).

Begründung

Da Hochbreitbanddienste nicht zur Grundversorgung gehören und somit den Marktgesetzen unterliegen, wonach eine bestimmte Nutzerdichte zur Gewährleistung des Return on Investment für die Anbieterinnen erforderlich ist (mehr als 270 Nutzende pro Quadratkilometer gemäss WIK-Consult-Studie 2009), bleibt vielen Randregionen des Kantons Tessin und der Schweiz im Allgemeinen der Zugang zu Hochbreitbanddiensten via Kabel verwehrt.

Der Bericht des Tessiner Staatsrates in Erfüllung der Motion Garzoli der FDP-Fraktion, "Fibra ottica a domicilio: non perdiamo tempo!" (Glasfaser zu Hause: Verlieren wir keine Zeit!), hält fest, dass die Schweiz bezüglich Breitbandanschluss zwar an erster Stelle der OECD-Länder steht, das Tessin aber im gesamtschweizerischen Vergleich mit einer Abdeckung von 69 Prozent auf dem letzten Platz liegt. Die Breitband-Durchdringung hat in der Zwischenzeit zwar zugenommen, entwickelt sich in dünn besiedelten Gebieten jedoch langsamer.

Für das Fernmeldewesen ist seit jeher allein der Bund zuständig, der am 1. Januar 1998 im Zuge der Liberalisierung den ehemaligen Bundesbetrieb PTT in die beiden Unternehmen Swisscom AG und die Post unterteilt hat. Damit einher gingen eine Marktliberalisierung und der Börsengang der Swisscom, sodass seither sowohl die Fernmelde- als auch die Postdienste dem Wettbewerb unterliegen. Das hat zur Folge, dass die Dienste in Regionen mit schwacher Rentabilität eingeschränkt und so die dünn besiedelten Randgebiete benachteiligt werden.

Sowohl der ehemalige Bundesbetrieb Telecom PTT als auch die neue Swisscom AG haben dem Bund schon immer satte Gewinne eingebracht. Der Bund nimmt zudem Gebühren für Funkkonzessionen (Mobilfunktelefonie) in Milliardenhöhe ein (zwischen 1999 und 2005 flossen der Bundeskasse allein von der Swisscom 12 Milliarden Franken zu). Deshalb ist es nicht die Aufgabe des Kantons oder der Gemeinden, mit A-fonds-perdu-Beiträgen in den Regionen mit geringer Nutzerdichte dafür zu sorgen, dass die durch die Marktliberalisierung im Fernmeldewesen entstandenen Lücken im Hochbreitbandangebot geschlossen werden.

Im Übrigen dürfen die Gemeinden und Kantone gemäss Artikel 35 FMG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund durch die Fernmeldeanbieterinnen keine Konzessionsgebühren verlangen (ausser für Masten für Mobilfunkantennen), obwohl heute die Telekommunikation zu über 90 Prozent gewerblichen Zwecken dient.

Der Bund hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Aufgaben und die damit verbundenen Kosten auf die Kantone überwältigt (z. B. im regionalen öffentlichen Verkehr). Die Kantone werden dadurch so stark belastet,



dass sie ihre Aufgaben nicht mehr richtig wahrnehmen können. Beispiele für die kantonale Zuständigkeit im Infrastrukturbereich sind der Unterhalt der Kantonsstrassen oder der Ausbau des Radwegnetzes und des öffentlichen Verkehrs. Auch verschiedene Gemeinden sind kaum mehr in der Lage, ihre Gemeindestrassen, öffentlichen Beleuchtungen, Wasserleitungen, Kanalisationen und Kläranlagen selbst zu unterhalten und zu erneuern (zumal es die entsprechenden Subventionen des Bundes nicht mehr gibt).

Das Tessin verfügt zudem zu einem grossen Teil über vorwiegend oberirdische und veraltete Stromleitungen, die in den nächsten Jahren beachtliche Investitionen erfordern, um sie, wo möglich, in die Erde zu verlegen und zu modernisieren. Das bedeutet hohe Kosten für die Stromunternehmen, die alle in öffentlicher Hand sind.

Die allgemeine Lage ist ziemlich prekär und erfordert vom Kanton und von den Gemeinden bedeutende Investitionen in verschiedenen Bereichen. Natürlich können und sollen einige dieser Infrastrukturerneuerungen (z. B. die unterirdische Verlegung der Stromleitungen) auch zur gleichzeitigen Verlegung von Glasfaserleitungen genutzt werden, aber trotz dieser Synergiemöglichkeiten führt die Realisierung eines engmaschigen unterirdischen Fernmeldenetzes immer noch zu erheblichen Kosten.

Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wie sie in den letzten Jahrzehnten praktiziert wurde, und insbesondere der neue Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen, dessen Auswirkungen auf unseren Kanton bestens bekannt sind, sollen daher in ihrer Gesamtheit eingehalten werden, damit die Interessen der Kantone und Gemeinden gewahrt bleiben.

Hochbreitbandverbindungen via Kabel sind überdies für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes strategisch äusserst wichtig. Sie fallen deshalb nicht nur in die Fernmeldezuständigkeit des Bundes (FMG), sondern auch in dessen institutionellen Aufgabenbereich und können daher nicht an die Kantone oder Gemeinden delegiert werden. Festzuhalten ist auch, dass der NFA den Lastenausgleich explizit vorsieht. Dadurch sollen den Kantonen wie in der Initiative vorgesehen jene Kosten vergütet werden, die sie nicht beeinflussen können, weil diese beispielsweise durch die Raumentwicklung entstehen.

Der Bund wird mit dieser Initiative deshalb aufgefordert, den Ausbau der Hochbreitbandnetze in jenen Regionen, deren Nutzerdichte unter der Grenze der wirtschaftlichen Rentabilität liegt, aktiv zu unterstützen, und zwar über Direktfinanzierungen (NFA oder BRP) oder eine Erweiterung der Grundversorgung (FMG).

Kommissionsberichte

[18.04.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates](#)

[16.02.2021 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates](#)

[11.02.2019 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates](#)

[31.01.2017 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates](#)

Chronologie

15.03.2017	Ständerat Folge gegeben
11.04.2017	Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR Folge gegeben
22.03.2019	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrssession 2021.
19.03.2021	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Frühjahrssession 2023.
16.06.2023	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Sommersession 2025.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)



Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

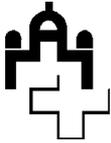
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.306 n Kt. Iv. Tl. Gewährleistung eines landesweit dichten
Hochbreitbandangebots**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 18. April 2023

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 18. April 2023 für die im Titel erwähnte Standesinitiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Die Standesinitiative verlangt, in der ganzen Schweiz, die Randregionen eingeschlossen, ein dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 22 zu 3 Stimmen, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Sommersession 2025, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jon Pult

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Tessin fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Kompetenzen:

- a. im Fernmeldewesen gemäss Fernmeldegesetz (FMG),
- b. im regionalpolitischen Bereich gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (BRP), was die finanziellen Hilfen und Anreize für die Kantone und Regionen zur Bewältigung struktureller Veränderungen anbelangt,
- c. im Bereich des neuen Finanzausgleichs (NFA), des Lastenausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, aktiv in jenen Regionen der Schweiz einzuschreiten, in denen das Hochbreitbandnetz via Kabel von den Fernmeldediensteanbieterinnen aus marktpolitischen Gründen nicht realisiert wird. Dies soll über Direktfinanzierungen (BRP, NFA) oder eine Neudefinition der Grundversorgung (FMG) erfolgen mit dem Ziel, ein landesweit dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten. Dabei soll die geeignetste und am besten realisierbare Technologie eingesetzt werden, die in den nächsten Jahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Glasfaser, Kupfer-Hybridkabel oder RF).

1.2 Begründung

Da Hochbreitbanddienste nicht zur Grundversorgung gehören und somit den Marktgesetzen unterliegen, wonach eine bestimmte Nutzerdichte zur Gewährleistung des Return on Investment für die Anbieterinnen erforderlich ist (mehr als 270 Nutzende pro Quadratkilometer gemäss WIK-Consult-Studie 2009), bleibt vielen Randregionen des Kantons Tessin und der Schweiz im Allgemeinen der Zugang zu Hochbreitbanddiensten via Kabel verwehrt.

Der Bericht des Tessiner Staatsrates in Erfüllung der Motion Garzoli der FDP-Fraktion, "Fibra ottica a domicilio: non perdiamo tempo!" (Glasfaser zu Hause: Verlieren wir keine Zeit!), hält fest, dass die Schweiz bezüglich Breitbandanschluss zwar an erster Stelle der OECD-Länder steht, das Tessin aber im gesamtschweizerischen Vergleich mit einer Abdeckung von 69 Prozent auf dem letzten Platz liegt. Die Breitband-Durchdringung hat in der Zwischenzeit zwar zugenommen, entwickelt sich in dünn besiedelten Gebieten jedoch langsamer.

Für das Fernmeldewesen ist seit jeher allein der Bund zuständig, der am 1. Januar 1998 im Zuge der Liberalisierung den ehemaligen Bundesbetrieb PTT in die beiden Unternehmen Swisscom AG und die Post unterteilt hat. Damit einher gingen eine Marktliberalisierung und der Börsengang der Swisscom, sodass seither sowohl die Fernmelde- als auch die Postdienste dem Wettbewerb unterliegen. Das hat zur Folge, dass die Dienste in Regionen mit schwacher Rentabilität eingeschränkt und so die dünn besiedelten Randgebiete benachteiligt werden.

Sowohl der ehemalige Bundesbetrieb Telecom PTT als auch die neue Swisscom AG haben dem Bund schon immer satte Gewinne eingebracht. Der Bund nimmt zudem Gebühren für Funkkonzessionen (Mobilfunktelefonie) in Milliardenhöhe ein (zwischen 1999 und 2005 flossen der Bundeskasse allein von der Swisscom 12 Milliarden Franken zu). Deshalb ist es nicht die Aufgabe des Kantons oder der Gemeinden, mit A-fonds-perdu-Beiträgen in den Regionen mit geringer Nutzerdichte dafür zu sorgen, dass die durch die Marktliberalisierung im Fernmeldewesen entstandenen Lücken im Hochbreitbandangebot geschlossen werden.

Im Übrigen dürfen die Gemeinden und Kantone gemäss Artikel 35 FMG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund durch die Fernmeldeanbieterinnen keine Konzessionsgebühren verlangen



(ausser für Masten für Mobilfunkantennen), obwohl heute die Telekommunikation zu über 90 Prozent gewerblichen Zwecken dient.

Der Bund hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Aufgaben und die damit verbundenen Kosten auf die Kantone überwältigt (z. B. im regionalen öffentlichen Verkehr). Die Kantone werden dadurch so stark belastet, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr richtig wahrnehmen können. Beispiele für die kantonale Zuständigkeit im Infrastrukturbereich sind der Unterhalt der Kantonsstrassen oder der Ausbau des Radwegnetzes und des öffentlichen Verkehrs. Auch verschiedene Gemeinden sind kaum mehr in der Lage, ihre Gemeindestrassen, öffentlichen Beleuchtungen, Wasserleitungen, Kanalisationen und Kläranlagen selbst zu unterhalten und zu erneuern (zumindest es die entsprechenden Subventionen des Bundes nicht mehr gibt).

Das Tessin verfügt zudem zu einem grossen Teil über vorwiegend oberirdische und veraltete Stromleitungen, die in den nächsten Jahren beachtliche Investitionen erfordern, um sie, wo möglich, in die Erde zu verlegen und zu modernisieren. Das bedeutet hohe Kosten für die Stromunternehmen, die alle in öffentlicher Hand sind.

Die allgemeine Lage ist ziemlich prekär und erfordert vom Kanton und von den Gemeinden bedeutende Investitionen in verschiedenen Bereichen. Natürlich können und sollen einige dieser Infrastrukturerneuerungen (z. B. die unterirdische Verlegung der Stromleitungen) auch zur gleichzeitigen Verlegung von Glasfaserleitungen genutzt werden, aber trotz dieser Synergienmöglichkeiten führt die Realisierung eines engmaschigen unterirdischen Fernmeldenetzes immer noch zu erheblichen Kosten.

Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wie sie in den letzten Jahrzehnten praktiziert wurde, und insbesondere der neue Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen, dessen Auswirkungen auf unseren Kanton bestens bekannt sind, sollen daher in ihrer Gesamtheit eingehalten werden, damit die Interessen der Kantone und Gemeinden gewahrt bleiben.

Hochbreitbandverbindungen via Kabel sind überdies für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes strategisch äusserst wichtig. Sie fallen deshalb nicht nur in die Fernmeldezuständigkeit des Bundes (FMG), sondern auch in dessen institutionellen Aufgabenbereich und können daher nicht an die Kantone oder Gemeinden delegiert werden. Festzuhalten ist auch, dass der NFA den Lastenausgleich explizit vorsieht. Dadurch sollen den Kantonen wie in der Initiative vorgesehen jene Kosten vergütet werden, die sie nicht beeinflussen können, weil diese beispielsweise durch die Raumentwicklung entstehen.

Der Bund wird mit dieser Initiative deshalb aufgefordert, den Ausbau der Hochbreitbandnetze in jenen Regionen, deren Nutzerdichte unter der Grenze der wirtschaftlichen Rentabilität liegt, aktiv zu unterstützen, und zwar über Direktfinanzierungen (NFA oder BRP) oder eine Erweiterung der Grundversorgung (FMG).

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der kantonalen Initiative am 15. März 2017 – entgegen den Antrag seiner KVF – mit 27 zu 13 Stimmen Folge gegeben. Die KVF des Nationalrates gab der Initiative am 11. April 2017 ohne Gegenstimme ebenfalls Folge. Das Geschäft wurde der KVF-N zur Ausarbeitung einer Vorlage zugewiesen. Am 22. März 2019 hat der Nationalrat auf Antrag seiner KVF die Frist bis zur Frühjahrssession 2021 verlängert. Im Juni 2020 hatte die Kommission den Entscheid zur Initiative verschoben, um den weiteren Verlauf der Kommissionssmotion 20.3915 «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Megabit pro Sekunde» abzuwarten. Der Nationalrat hat die Motion mit grossem Mehr angenommen, der Ständerat hingegen hat sie sistiert, um seinerseits die Beratung der kantonalen Initiative 16.306 abzuwarten.



Am 19. März 2021 hat der Nationalrat auf Antrag seiner KVF erneut eine Fristverlängerung beschlossen. Folglich läuft die Frist, die der Kommission für die Ausarbeitung einer Vorlage zur Verfügung steht, nach Artikel 111 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes bis zur Sommersession 2023.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass der Zugang zu Hochbreitbanddiensten für die künftige Entwicklung der Randregionen von grosser Bedeutung ist. Da der Ständerat die Behandlung der Kommissionsmotion 20.3915 «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Megabit pro Sekunde» zu Gunsten der Behandlung der Standesinitiative sistiert hat, beauftragte die KVF-N die Verwaltung im Februar 2021 darzulegen, wie die Forderungen der Initiative umgesetzt werden könnten, wobei sich die Vorschläge an der Motion 20.3915 orientieren sollten. Im Anschluss an die Kenntnisnahme des Zusatzberichtes der Verwaltung hat die Kommission im April 2021 das Kommissionspostulat 21.3461 «Hochbreitbandstrategie des Bundes» beschlossen. Der Bericht des Bundesrats in Erfüllung des Postulats sollte bis im Sommer 2023 vorliegen.

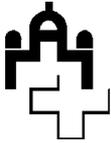
Um diesen Bericht abzuwarten und sich dann vertieft mit dieser Thematik befassen zu können, beantragt die Kommission ihrem Rat mit 22 zu 3 Stimmen, die Frist zur Ausarbeitung eines Entwurfs um zwei weitere Jahre bis zur Sommersession 2025 zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.306 n Kt. Iv. Tl. Gewährleistung eines landesweit dichten
Hochbreitbandangebots**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 16. Februar 2021

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 16. Februar 2021 für die im Titel erwähnte Standesinitiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Die Standesinitiative verlangt, in der ganzen Schweiz, die Randregionen eingeschlossen, ein dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung einer Vorlage um zwei Jahre, d.h. bis zur Sommersession 2023, zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Michael Töngi

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Tessin fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Kompetenzen:

- a. im Fernmeldewesen gemäss Fernmeldegesetz (FMG),
- b. im regionalpolitischen Bereich gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (BRP), was die finanziellen Hilfen und Anreize für die Kantone und Regionen zur Bewältigung struktureller Veränderungen anbelangt,
- c. im Bereich des neuen Finanzausgleichs (NFA), des Lastenausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, aktiv in jenen Regionen der Schweiz einzuschreiten, in denen das Hochbreitbandnetz via Kabel von den Fernmeldediensteanbieterinnen aus marktpolitischen Gründen nicht realisiert wird. Dies soll über Direktfinanzierungen (BRP, NFA) oder eine Neudefinition der Grundversorgung (FMG) erfolgen mit dem Ziel, ein landesweit dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten. Dabei soll die geeignetste und am besten realisierbare Technologie eingesetzt werden, die in den nächsten Jahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Glasfaser, Kupfer-Hybridkabel oder RF).

1.2 Begründung

Da Hochbreitbanddienste nicht zur Grundversorgung gehören und somit den Marktgesetzen unterliegen, wonach eine bestimmte Nutzerdichte zur Gewährleistung des Return on Investment für die Anbieterinnen erforderlich ist (mehr als 270 Nutzende pro Quadratkilometer gemäss WIK-Consult-Studie 2009), bleibt vielen Randregionen des Kantons Tessin und der Schweiz im Allgemeinen der Zugang zu Hochbreitbanddiensten via Kabel verwehrt.

Der Bericht des Tessiner Staatsrates in Erfüllung der Motion Garzoli der FDP-Fraktion, "Fibra ottica a domicilio: non perdiamo tempo!" (Glasfaser zu Hause: Verlieren wir keine Zeit!), hält fest, dass die Schweiz bezüglich Breitbandanschluss zwar an erster Stelle der OECD-Länder steht, das Tessin aber im gesamtschweizerischen Vergleich mit einer Abdeckung von 69 Prozent auf dem letzten Platz liegt. Die Breitband-Durchdringung hat in der Zwischenzeit zwar zugenommen, entwickelt sich in dünn besiedelten Gebieten jedoch langsamer.

Für das Fernmeldewesen ist seit jeher allein der Bund zuständig, der am 1. Januar 1998 im Zuge der Liberalisierung den ehemaligen Bundesbetrieb PTT in die beiden Unternehmen Swisscom AG und die Post unterteilt hat. Damit einher gingen eine Marktliberalisierung und der Börsengang der Swisscom, sodass seither sowohl die Fernmelde- als auch die Postdienste dem Wettbewerb unterliegen. Das hat zur Folge, dass die Dienste in Regionen mit schwacher Rentabilität eingeschränkt und so die dünn besiedelten Randgebiete benachteiligt werden.

Sowohl der ehemalige Bundesbetrieb Telecom PTT als auch die neue Swisscom AG haben dem Bund schon immer satte Gewinne eingebracht. Der Bund nimmt zudem Gebühren für Funkkonzessionen (Mobilfunktelefonie) in Milliardenhöhe ein (zwischen 1999 und 2005 flossen der Bundeskasse allein von der Swisscom 12 Milliarden Franken zu). Deshalb ist es nicht die Aufgabe des Kantons oder der Gemeinden, mit A-fonds-perdu-Beiträgen in den Regionen mit geringer Nutzerdichte dafür zu sorgen, dass die durch die Marktliberalisierung im Fernmeldewesen entstandenen Lücken im Hochbreitbandangebot geschlossen werden.

Im Übrigen dürfen die Gemeinden und Kantone gemäss Artikel 35 FMG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund durch die Fernmeldeanbieterinnen keine Konzessionsgebühren verlangen



(ausser für Masten für Mobilfunkantennen), obwohl heute die Telekommunikation zu über 90 Prozent gewerblichen Zwecken dient.

Der Bund hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Aufgaben und die damit verbundenen Kosten auf die Kantone überwältigt (z. B. im regionalen öffentlichen Verkehr). Die Kantone werden dadurch so stark belastet, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr richtig wahrnehmen können. Beispiele für die kantonale Zuständigkeit im Infrastrukturbereich sind der Unterhalt der Kantonsstrassen oder der Ausbau des Radwegnetzes und des öffentlichen Verkehrs. Auch verschiedene Gemeinden sind kaum mehr in der Lage, ihre Gemeindestrassen, öffentlichen Beleuchtungen, Wasserleitungen, Kanalisationen und Kläranlagen selbst zu unterhalten und zu erneuern (zumindest es die entsprechenden Subventionen des Bundes nicht mehr gibt).

Das Tessin verfügt zudem zu einem grossen Teil über vorwiegend oberirdische und veraltete Stromleitungen, die in den nächsten Jahren beachtliche Investitionen erfordern, um sie, wo möglich, in die Erde zu verlegen und zu modernisieren. Das bedeutet hohe Kosten für die Stromunternehmen, die alle in öffentlicher Hand sind.

Die allgemeine Lage ist ziemlich prekär und erfordert vom Kanton und von den Gemeinden bedeutende Investitionen in verschiedenen Bereichen. Natürlich können und sollen einige dieser Infrastrukturerneuerungen (z. B. die unterirdische Verlegung der Stromleitungen) auch zur gleichzeitigen Verlegung von Glasfaserleitungen genutzt werden, aber trotz dieser Synergienmöglichkeiten führt die Realisierung eines engmaschigen unterirdischen Fernmeldenetzes immer noch zu erheblichen Kosten.

Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wie sie in den letzten Jahrzehnten praktiziert wurde, und insbesondere der neue Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen, dessen Auswirkungen auf unseren Kanton bestens bekannt sind, sollen daher in ihrer Gesamtheit eingehalten werden, damit die Interessen der Kantone und Gemeinden gewahrt bleiben.

Hochbreitbandverbindungen via Kabel sind überdies für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes strategisch äusserst wichtig. Sie fallen deshalb nicht nur in die Fernmeldezuständigkeit des Bundes (FMG), sondern auch in dessen institutionellen Aufgabenbereich und können daher nicht an die Kantone oder Gemeinden delegiert werden. Festzuhalten ist auch, dass der NFA den Lastenausgleich explizit vorsieht. Dadurch sollen den Kantonen wie in der Initiative vorgesehen jene Kosten vergütet werden, die sie nicht beeinflussen können, weil diese beispielsweise durch die Raumentwicklung entstehen.

Der Bund wird mit dieser Initiative deshalb aufgefordert, den Ausbau der Hochbreitbandnetze in jenen Regionen, deren Nutzerdichte unter der Grenze der wirtschaftlichen Rentabilität liegt, aktiv zu unterstützen, und zwar über Direktfinanzierungen (NFA oder BRP) oder eine Erweiterung der Grundversorgung (FMG).

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat der kantonalen Initiative am 15. März 2017 – entgegen den Antrag seiner KVF - mit 27 zu 13 Stimmen Folge gegeben. Die KVF des Nationalrates gab der Initiative am 11. April 2017 ohne Gegenstimme ebenfalls Folge. Das Geschäft wurde der KVF-N zur Ausarbeitung einer Vorlage zugewiesen. Am 22. März 2019 hat der Nationalrat auf Antrag seiner KVF die Frist bis zur Frühjahrssession 2021 verlängert. Im Juni letzten Jahres hatte die Kommission den Entscheid zur Initiative verschoben, um den weiteren Verlauf der Kommissionsmotion 20.3915 «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Megabit pro Sekunde» abzuwarten. Der Nationalrat hat die Motion mit grossem Mehr angenommen, der Ständerat hingegen hat sie sinstiert, um seinerseits die Beratung der kantonalen Initiative 16.306 abzuwarten.



Die Frist, die der Kommission für die Ausarbeitung einer Vorlage zur Verfügung steht, läuft nach Artikel 111 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes und unter Berücksichtigung des Fristenstillstands infolge Covid-19 bis zur Sommersession 2021.

3 Erwägungen der Kommission

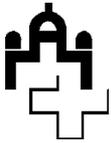
Die Kommission ist weiterhin der Ansicht, dass der Zugang zu Hochbreitbanddiensten für die künftige Entwicklung der Randregionen von grosser Bedeutung ist. Da der Ständerat die Behandlung der Kommissionsmotion 20.3915 «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 80 Megabit pro Sekunde» zu Gunsten der Behandlung der Standesinitiative sistiert hat, beauftragte die KVF-N die Verwaltung, bis im 2. Quartal 2021 darzulegen, wie die Forderungen der Initiative umgesetzt werden könnten. Die Vorschläge sollen sich an der Motion 20.3915 orientieren. Da die Arbeiten zur Umsetzung der Initiative einige Zeit in Anspruch nehmen werden, beantragt die Kommission ihrem Rat einstimmig, die Frist zur Ausarbeitung eines Entwurfs um zwei Jahre zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**16.306 n Kt. Iv. Tl. Gewährleistung eines landesweit dichten
Hochbreitbandangebots**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 11. Februar 2019

Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates prüfte an ihrer Sitzung vom 11. Februar 2019 für die im Titel erwähnte Standesinitiative eine Fristverlängerung nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes.

Mit der Standesinitiative wird verlangt, in der ganzen Schweiz, die Randregionen eingeschlossen, ein dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 10 Stimmen, die Behandlungsfrist für die kantonale Initiative um zwei Jahre (bis zur Sommersession 2021) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Edith Graf-Litscher

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

101-03/16.306s/KVF--CTT

e-parl 28.02.2019 11:54





1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Tessin folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Tessin fordert den Bund auf, im Rahmen seiner Kompetenzen:

- a. im Fernmeldewesen gemäss Fernmeldegesetz (FMG),
- b. im regionalpolitischen Bereich gemäss Bundesgesetz über Regionalpolitik (BRP), was die finanziellen Hilfen und Anreize für die Kantone und Regionen zur Bewältigung struktureller Veränderungen anbelangt,
- c. im Bereich des neuen Finanzausgleichs (NFA), des Lastenausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen, aktiv in jenen Regionen der Schweiz einzuschreiten, in denen das Hochbreitbandnetz via Kabel von den Fernmeldediensteanbieterinnen aus marktpolitischen Gründen nicht realisiert wird. Dies soll über Direktfinanzierungen (BRP, NFA) oder eine Neudefinition der Grundversorgung (FMG) erfolgen mit dem Ziel, ein landesweit dichtes Hochbreitbandangebot zu gewährleisten. Dabei soll die geeignetste und am besten realisierbare Technologie eingesetzt werden, die in den nächsten Jahren dem aktuellen Stand der Technik entspricht (Glasfaser, Kupfer-Hybridkabel oder RF).

1.2 Begründung

Da Hochbreitbanddienste nicht zur Grundversorgung gehören und somit den Marktgesetzen unterliegen, wonach eine bestimmte Nutzerdichte zur Gewährleistung des Return on Investment für die Anbieterinnen erforderlich ist (mehr als 270 Nutzende pro Quadratkilometer gemäss WIK-Consult-Studie 2009), bleibt vielen Randregionen des Kantons Tessin und der Schweiz im Allgemeinen der Zugang zu Hochbreitbanddiensten via Kabel verwehrt.

Der Bericht des Tessiner Staatsrates in Erfüllung der Motion Garzoli der FDP-Fraktion, "Fibra ottica a domicilio: non perdiamo tempo!" (Glasfaser zu Hause: Verlieren wir keine Zeit!), hält fest, dass die Schweiz bezüglich Breitbandanschluss zwar an erster Stelle der OECD-Länder steht, das Tessin aber im gesamtschweizerischen Vergleich mit einer Abdeckung von 69 Prozent auf dem letzten Platz liegt. Die Breitband-Durchdringung hat in der Zwischenzeit zwar zugenommen, entwickelt sich in dünn besiedelten Gebieten jedoch langsamer.

Für das Fernmeldewesen ist seit jeher allein der Bund zuständig, der am 1. Januar 1998 im Zuge der Liberalisierung den ehemaligen Bundesbetrieb PTT in die beiden Unternehmen Swisscom AG und die Post unterteilt hat. Damit einher gingen eine Marktliberalisierung und der Börsengang der Swisscom, sodass seither sowohl die Fernmelde- als auch die Postdienste dem Wettbewerb unterliegen. Das hat zur Folge, dass die Dienste in Regionen mit schwacher Rentabilität eingeschränkt und so die dünn besiedelten Randgebiete benachteiligt werden.

Sowohl der ehemalige Bundesbetrieb Telecom PTT als auch die neue Swisscom AG haben dem Bund schon immer satte Gewinne eingebracht. Der Bund nimmt zudem Gebühren für Funkkonzessionen (Mobilfunktelefonie) in Milliardenhöhe ein (zwischen 1999 und 2005 flossen der Bundeskasse allein von der Swisscom 12 Milliarden Franken zu). Deshalb ist es nicht die Aufgabe des Kantons oder der Gemeinden, mit A-fonds-perdu-Beiträgen in den Regionen mit geringer Nutzerdichte dafür zu sorgen, dass die durch die Marktliberalisierung im Fernmeldewesen entstandenen Lücken im Hochbreitbandangebot geschlossen werden.

Im Übrigen dürfen die Gemeinden und Kantone gemäss Artikel 35 FMG für die Sondernutzung von öffentlichem Grund durch die Fernmeldeanbieterinnen keine Konzessionsgebühren verlangen



(ausser für Masten für Mobilfunkantennen), obwohl heute die Telekommunikation zu über 90 Prozent gewerblichen Zwecken dient.

Der Bund hat in den letzten Jahrzehnten verschiedene Aufgaben und die damit verbundenen Kosten auf die Kantone überwältigt (z. B. im regionalen öffentlichen Verkehr). Die Kantone werden dadurch so stark belastet, dass sie ihre Aufgaben nicht mehr richtig wahrnehmen können. Beispiele für die kantonale Zuständigkeit im Infrastrukturbereich sind der Unterhalt der Kantonsstrassen oder der Ausbau des Radwegnetzes und des öffentlichen Verkehrs. Auch verschiedene Gemeinden sind kaum mehr in der Lage, ihre Gemeindestrassen, öffentlichen Beleuchtungen, Wasserleitungen, Kanalisationen und Kläranlagen selbst zu unterhalten und zu erneuern (zudem es die entsprechenden Subventionen des Bundes nicht mehr gibt).

Das Tessin verfügt zudem zu einem grossen Teil über vorwiegend oberirdische und veraltete Stromleitungen, die in den nächsten Jahren beachtliche Investitionen erfordern, um sie, wo möglich, in die Erde zu verlegen und zu modernisieren. Das bedeutet hohe Kosten für die Stromunternehmen, die alle in öffentlicher Hand sind.

Die allgemeine Lage ist ziemlich prekär und erfordert vom Kanton und von den Gemeinden bedeutende Investitionen in verschiedenen Bereichen. Natürlich können und sollen einige dieser Infrastrukturerneuerungen (z. B. die unterirdische Verlegung der Stromleitungen) auch zur gleichzeitigen Verlegung von Glasfaserleitungen genutzt werden, aber trotz dieser Synergienmöglichkeiten führt die Realisierung eines engmaschigen unterirdischen Fernmeldenetzes immer noch zu erheblichen Kosten.

Die Aufgaben- und Lastenverteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden, wie sie in den letzten Jahrzehnten praktiziert wurde, und insbesondere der neue Finanzausgleich (NFA) zwischen Bund und Kantonen, dessen Auswirkungen auf unseren Kanton bestens bekannt sind, sollen daher in ihrer Gesamtheit eingehalten werden, damit die Interessen der Kantone und Gemeinden gewahrt bleiben.

Hochbreitbandverbindungen via Kabel sind überdies für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes strategisch äusserst wichtig. Sie fallen deshalb nicht nur in die Fernmeldezuständigkeit des Bundes (FMG), sondern auch in dessen institutionellen Aufgabenbereich und können daher nicht an die Kantone oder Gemeinden delegiert werden. Festzuhalten ist auch, dass der NFA den Lastenausgleich explizit vorsieht. Dadurch sollen den Kantonen wie in der Initiative vorgesehen jene Kosten vergütet werden, die sie nicht beeinflussen können, weil diese beispielsweise durch die Raumentwicklung entstehen.

Der Bund wird mit dieser Initiative deshalb aufgefordert, den Ausbau der Hochbreitbandnetze in jenen Regionen, deren Nutzerdichte unter der Grenze der wirtschaftlichen Rentabilität liegt, aktiv zu unterstützen, und zwar über Direktfinanzierungen (NFA oder BRP) oder eine Erweiterung der Grundversorgung (FMG).

2 Stand der Arbeiten

Der Ständerat hat der kantonalen Initiative am 15. März 2017 – entgegen dem Antrag seiner KVF – mit 27 zu 13 Stimmen Folge gegeben. Die KVF des Nationalrates gab der Initiative am 11. April 2017 ohne Gegenstimme ebenfalls Folge. Das Geschäft wurde der KVF-N zur Ausarbeitung einer Vorlage bis zur Sommersession 2019 zugewiesen.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission bringt dem Anliegen der kantonalen Initiative nach wie vor grosse Sympathie entgegen. Sie ist der Ansicht, dass der Zugang zu Hochbreitbanddiensten für die künftige Entwicklung der Randregionen von grosser Bedeutung ist. Allerdings weist die Kommission darauf hin, dass in der Verwaltung zurzeit Arbeiten zur Umsetzung der Motion Candinas [16.3336](#), «Erhöhung der Internet-Mindestgeschwindigkeit in der Grundversorgung auf 10 Megabit pro Sekunde», laufen. In ihren Augen ist es sinnvoll, die Anpassung der Grundversorgungsbestimmung abzuwarten und die Arbeiten zur Umsetzung der vorliegenden Initiative danach fortzusetzen. Sie beantragt daher, die ihr gewährte Frist zur Unterbreitung eines Erlassentwurfs um zwei Jahre, bis zur Sommersession 2021, zu verlängern.

16.498 Parlamentarische Initiative

Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Eingereicht von: [Badran Jacqueline](#)
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.12.2016

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft – namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie Gasnetze – sind dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu unterstellen.

Begründung

Netzinfrastrukturen der Energiewirtschaft sind Monopolinfrastrukturen und beziehen deshalb eine Monopolrente. Die Wasserkraft und die Netze sind zudem von strategisch existentieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit.

Deshalb soll aus ordnungspolitischen Gründen ein Verkauf solcher Infrastrukturen – insbesondere der Stromnetze, der Wasserkraft und der Gasnetze – an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen werden. Begründete Ausnahmen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland immer möglich.

Zurzeit sind die Stromkonzerne wie die Alpiq teilweise in Liquiditätsnot und müssen deshalb desinvestieren, was das Anliegen besonders aktuell macht.

Kommissionsberichte

[14.02.2022 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates](#)

[10.02.2020 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates](#)

Bericht und Entwurf der Kommission

[02.06.2023 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2023 1452\)](#)

[28.03.2023 - Bericht \(BBI 2023 1095\)](#)

Chronologie

22.01.2018 Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Folge gegeben

19.03.2018 Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Zustimmung

19.06.2020 Nationalrat
Fristverlängerung
Bis zur Frühjahrssession 2022.

18.03.2022 Nationalrat
Fristverlängerung
Bis zur Frühjahrssession 2024.



Entwurf 1

Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland

BBI 2023 1096

07.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

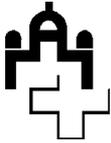
Brunner Toni

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.498 n Pa. Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 14. Februar 2022

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat am 14. Februar 2022 eine Fristverlängerung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes geprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu unterstellen sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Frühjahrssession 2024) zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft - namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie Gasnetze - sind dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu unterstellen.

1.2 Begründung

Netzinfrastrukturen der Energiewirtschaft sind Monopolinfrastrukturen und beziehen deshalb eine Monopolrente. Die Wasserkraft und die Netze sind zudem von strategisch existentieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit.

Deshalb soll aus ordnungspolitischen Gründen ein Verkauf solcher Infrastrukturen - insbesondere der Stromnetze, der Wasserkraft und der Gasnetze - an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen werden. Begründete Ausnahmen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland immer möglich.

Zurzeit sind die Stromkonzerne wie die Alpiq teilweise in Liquiditätsnot und müssen deshalb desinvestieren, was das Anliegen besonders aktuell macht.

2 Bisherige Arbeiten

Anlässlich der Vorprüfung der parlamentarischen Initiative beschloss die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) am 23. Januar 2018 mit 13 gegen 9 Stimmen und 1 Enthaltung, einen Erlassentwurf auszuarbeiten. Die Schwesterkommission des Ständerates stimmte diesem Beschluss am 20. März 2018 einstimmig zu.

In der zweiten Phase prüfte die UREK-N zunächst alternative Regelungsmöglichkeiten und den Einbezug weiterer strategischer Sektoren wie dem IKT-Bereich. Anlässlich ihrer Beratungen im Mai 2020 bestätigte die UREK-N den Bedarf, kritische Energieinfrastrukturen vor ausländischen Übernahmen zu schützen. Sie beschloss aber, diese Ziele auf dem Wege einer Motion zu verwirklichen. Mit der Kommissionsmotion 20.3461 sollte der Bundesrat beauftragt werden, gesetzliche Grundlagen für eine Investitionskontrolle bei kritischen Infrastrukturen auszuarbeiten. Infolgedessen sistierte die UREK-N ihre Arbeiten an der parlamentarischen Initiative 16.498. Der Nationalrat wies die Kommissionsmotion am 16. Dezember 2020 wieder an die UREK-N zurück. Dies verbunden mit dem Auftrag, das Anliegen der Motion im Rahmen der Ausarbeitung des Vorentwurfes zur parlamentarischen Initiative 16.498 zu prüfen. Am 25. Januar 2021 beschloss die UREK-N die Motion 20.3461 zurückzuziehen. Die Arbeiten an der parlamentarischen Initiative 16.498 wurden wiederaufgenommen.

Die UREK-N befasste sich in der Folge mit der Ausarbeitung eines Vorentwurfes zur Anpassung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG). Am 11. Oktober 2021 stimmte die UREK-N mit 15 zu 9 Stimmen dem Vorentwurf zu und schickte ihn in die Vernehmlassung.



3 Erwägungen der Kommission

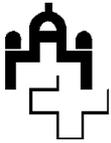
Der Vorentwurf der UREK-N ist bis am 17. Februar 2022 in der Vernehmlassung. Erst nach der Kenntnisnahme der Vernehmlassungsergebnisse und der Bereinigung des Vorentwurfes durch die Kommission wird dieser dem Nationalrat unterbreitet werden können. Entsprechend beantragt die Kommission, die Frist zur Behandlung dieser Initiative um zwei Jahre, das heisst bis zur Frühjahrssession 2024, zu verlängern.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



16.498 n Pa.Iv. Badran Jacqueline. Unterstellung der strategischen Infrastrukturen der Energiewirtschaft unter die Lex Koller

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 10. Februar 2020

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 10. und 11. Februar 2020 eine Fristverlängerung der im Titel erwähnten parlamentarischen Initiative nach Artikel 113 Absatz 1 des Parlamentsgesetzes geprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt, dass strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu unterstellen sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 24 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Frühjahrsession 2022) zu verlängern.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Bastien Girod

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Strategische Infrastrukturen der Energiewirtschaft - namentlich die Wasserkraftwerke, die Stromnetze sowie Gasnetze - sind dem Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG) zu unterstellen.

1.2 Begründung

Netzinfrastrukturen der Energiewirtschaft sind Monopolinfrastrukturen und beziehen deshalb eine Monopolrente. Die Wasserkraft und die Netze sind zudem von strategisch existentieller Bedeutung für eine unabhängige Versorgungssicherheit.

Deshalb soll aus ordnungspolitischen Gründen ein Verkauf solcher Infrastrukturen - insbesondere der Stromnetze, der Wasserkraft und der Gasnetze - an Personen im Ausland grundsätzlich ausgeschlossen werden. Begründete Ausnahmen sind im Rahmen des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland immer möglich.

Zurzeit sind die Stromkonzerne wie die Alpiq teilweise in Liquiditätsnot und müssen deshalb desinvestieren, was das Anliegen besonders aktuell macht.

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates beschloss an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2018 mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der am 16. Dezember 2016 von Nationalrätin Jacqueline Badran eingereichten parlamentarischen Initiative Folge zu geben. Am 19. März 2018 beschloss die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates einstimmig, der parlamentarischen Initiative ebenfalls Folge zu geben.

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat sich an den Sitzungen vom 20. August 2018, dem 21. Januar 2019 und dem 26. August 2019 mit der Ausarbeitung eines Entwurfes zur parlamentarischen Initiative befasst. Zu diesem Zweck gab die Kommission verschiedene Abklärungen in Auftrag, insbesondere zum Geltungsbereich und zur Vereinbarkeit mit den internationalen Verpflichtungen der Schweiz.

3 Erwägungen der Kommission

Angesichts der Komplexität der parlamentarischen Initiative gab die Kommission verschiedene, zeitaufwändige Abklärungen in Auftrag, auf deren Basis die Kommission Grundsatzentscheide über die Ausgestaltung des Entwurfes treffen konnte. Um sich mit den Abklärungen auseinanderzusetzen und sich weiter mit dem Geschäft befassen zu können, beantragt die Kommission eine Fristverlängerung von zwei Jahren.

17.400 Parlamentarische Initiative

Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR
 Einreichungsdatum: 02.02.2017
 Eingereicht im: Ständerat
 Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates folgende parlamentarische Initiative ein:

Bei selbstgenutztem Wohneigentum soll für den Hauptwohnsitz – nicht jedoch für Zweitwohnungen – ein genereller Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung vollzogen und der Eigenmietwert abgeschafft werden. Dabei sind die gesetzlichen Grundlagen (DBG, StHG) so anzupassen, dass das neue System unter Berücksichtigung eines langfristigen Durchschnittszinses möglichst haushaltneutral wirkt, im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben keine unzulässigen Disparitäten zwischen Mieterinnen und Mietern und Wohneigentümerinnen und Wohneigentümern entstehen und nach Massgabe der Verfassungsbestimmungen das Wohneigentum gefördert wird.

Kommissionsberichte

14.11.2019 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Bericht und Entwurf der Kommission

25.08.2021 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2021 2076)

27.05.2021 - Bericht (BBI 2021 1631)

Chronologie

02.02.2017 Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR
 Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
 14.08.2017 Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
 Zustimmung
 17.12.2019 Ständerat
 Fristverlängerung
 Bis zur Herbstsession 2021.

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung

BBI 2021 1632

17.12.2019	Ständerat	Fristverlängerung Bis zur Herbstsession 2021.
21.09.2021	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
29.09.2022	Nationalrat	Rückweisung an die Kommission
14.06.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)



Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

16.2014 Petition Eigenmietwert abschaffen

22.2038 Petition Ermöglichen von Härtefallregelungen beim Eigenmietwert

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

17.412 Parlamentarische Initiative

Chancengerechtigkeit vor dem Kindergartenalter

Eingereicht von: Aebischer Matthias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.03.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Um die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung besser in der Schweizer Bildungspolitik zu verankern, soll Artikel 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG; 446.1) wie folgt angepasst werden:

Art. 4 Zielgruppen

Zielgruppen dieses Gesetzes sind:

Bst. a

alle in der Schweiz wohnhaften Kinder und Jugendlichen ab Geburt bis zum vollendeten 25. Altersjahr;

...

Begründung

Die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung (FBBE) hat in den letzten Jahren in der Schweiz signifikant an Bedeutung gewonnen. Noch immer jedoch ist es nicht gelungen, sie nachhaltig in der Schweizer Bildungspolitik zu verankern. Dies unterstreicht auch die Schweizerische Unesco-Kommission in einem Schreiben von Ende letzten Jahres zuhanden der Strategiegruppe zur Begleitung und Umsetzung des bildungspolitischen Konzepts im FBBE-Bereich.

Mit der Ratifizierung der Uno-Kinderrechtskonvention im Jahre 1997 hat die Schweiz unterschrieben, dass sie alle ihre verfügbaren Mittel ausschöpfen wird, um die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte der Kinder von Geburt an wahrzunehmen.

Diese Rechte betreffen auch die Bereiche der Ressourcengleichheit beim Kindergarteneintritt, der Integrationsförderung, der Gestaltung gelingender Übergänge im Bildungsverlauf, der Verknüpfung von Elternhaus und familienexterner Betreuung, der Gestaltung lebenslanger Bildungsverläufe oder auch der Gesundheitsförderung und der Prävention. Oft werden gerade in den frühen Kindsjahren und nicht erst ab dem Kindergartenalter die Weichen für die Zukunft gestellt.

Bericht und Entwurf der Kommission

13.05.2020 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2020 4663)

13.02.2020 - Bericht (BBI 2020 3605)

Chronologie

12.01.2018	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR Folge gegeben
14.05.2018	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendförderungsgesetz, KJFG)

BBI 2020 3625



18.06.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
09.09.2020	Ständerat	Nichteintreten
31.05.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss über Finanzhilfen für kantonale Programme zur Weiterentwicklung der Politik der frühen Kindheit

BBI 2020 3627

18.06.2020	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
09.09.2020	Ständerat	Nichteintreten
31.05.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Candinas Martin, Chevalley Isabelle, Fricker Jonas, Quadranti Rosmarie, Reynard Mathias, Wehrli Laurent

17.453 Parlamentarische Initiative

Beschwerderecht der Krankenversicherer gegen Entscheide des BAG betreffend Spezialitätenliste

Eingereicht von: Lohr Christian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.06.2017

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Artikel 52 KVG betreffend Analysen und Arzneimittel ist um einen Absatz 4 zu ergänzen, in welchem eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen wird, welche die Beschwerdelegitimation von Krankenversicherern gegen Entscheide des BAG betreffend die Spezialitätenliste gemäss den Artikeln 64 bis 75 der Verordnung über die Krankenversicherung zum Gegenstand hat.

Begründung

Das Bundesgericht verwehrt den Krankenversicherern und ihren Verbänden die Beschwerdelegitimation gegen Entscheide des BAG im Bereich der Spezialitätenliste aufgrund eines mangelnden schutzwürdigen Interesses. Es sei Sache des Gesetzgebers, eine spezialgesetzliche Grundlage der Beschwerdelegitimation der Krankenversicherer und ihrer Verbände zu schaffen, insofern der Wille dazu bestehe. Dem soll mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative nachgekommen werden.

Artikel 48 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sieht die vom Bundesverwaltungsgericht angesprochene Möglichkeit ausdrücklich vor. Gemäss dieser Bestimmung sind Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz das Beschwerderecht einräumt, zur Beschwerde berechtigt. Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll eine solche spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Aufnahme neuer Arzneimittel und die Festsetzung des Listenpreises, der Indikationen, der Limitationen usw. sind für die Krankenversicherer stets von grosser Bedeutung. Zum einen wirkt sich die Aufnahme und Festsetzung direkt auf den Umfang der Leistungspflicht aus. Zum anderen sind die Krankenversicherer, die grundsätzlich nur wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungen vergüten dürfen, vom konkreten Inhalt der Spezialitätenliste betroffen. Mittels Spezialitätenliste wird das Sachziel einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen Gesundheitsversorgung zu möglichst günstigen Preisen verfolgt; für die Einhaltung sind die Krankenversicherer als Durchführungsorgane der sozialen Krankenversicherung direkt mitverantwortlich. Sie können diese Aufgabe zwar bereits im konkreten Einzelfall wahrnehmen, indem unter gewissen Umständen auf eine Leistung verzichtet wird. Eine vorgängige Kontrolle des Aufnahmeentscheids in die Spezialitätenliste, insbesondere mit Blick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, bleibt ihnen aufgrund mangelnder Beschwerdebefugnisse hingegen verwehrt. Weiter gilt es zu beachten, dass gegen Entscheide des BAG den Zulassungsinhaberinnen zwar ein Beschwerderecht zusteht und insofern eine Senkung des Preises oder eine Limitations- und Indikationsveränderung zulasten der einzelnen Unternehmen stets der richterlichen Überprüfung zugänglich ist, umgekehrt aber Entscheide des BAG, welche die Zulassungsinhaberinnen nicht beschränken, faktisch nicht überprüft werden können. Es ist aber z. B. auch bei der verfügbaren Aufnahme eines neuen Arzneimittels oder beim Entscheid im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung denkbar, dass dabei geltendes Recht verletzt wird; dies auf Kosten der Krankenversicherer und der bei ihnen versicherten Versichertengemeinschaft. Trifft das BAG im Rahmen von Artikel 70 KVV einen Entscheid, dass ein Arzneimittel ohne Gesuch einer Zulassungsinhaberin vorliegt, ist dieser Entscheid ebenfalls keiner richterlichen Überprüfung zugänglich. Damit das Bundes- und das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit erhalten, auch in solchen Fällen korrigierend einzugreifen, bedarf es einer Beschwerdelegitimation der Krankenversicherer und ihrer Verbände.

Formulierungsvorschlag für einen neuen Artikel 52 Absatz 4 KVG: "Krankenversicherer und deren Verbände sind im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 VwVG zur Beschwerdeführung gegen Entscheide des BAG gemäss



den Artikeln 64 bis 75 KVV berechtigt."

Kommissionsberichte

27.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

23.06.2021 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

18.05.2018	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR Folge gegeben
16.05.2019	Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR Zustimmung
01.10.2021	Nationalrat Fristverlängerung Bis zur Herbstsession 2023.
16.06.2023	Nationalrat Abschreibung

Entwurf 1

16.06.2023 Nationalrat Abschreibung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

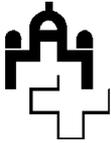
Brand Heinz, Candinas Martin, Cassis Ignazio, Chiesa Marco, Clottu Raymond, Giezendanner Ulrich, Herzog Verena, Hess Lorenz, Hess Erich, Keller Peter, Nicolet Jacques, Pezzatti Bruno, Romano Marco, Salzmann Werner, Schneeberger Daniela, Umbricht Pieren Nadja, Walliser Bruno, Walter Hansjörg, Weibel Thomas

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**17.453 n Pa. Iv. Lohr. Beschwerderecht der Krankenversicherer gegen
Entscheide des BAG betreffend Spezialitätenliste**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. April 2023 über die Frage der Abschreibung der parlamentarischen Initiative nach Artikel 113 Absatz 2 Parlamentsgesetz beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) dahingehend zu ändern, dass den Krankenversicherern und ihren Verbänden ein Beschwerderecht gegen Entscheide des Bundesamtes für Gesundheit betreffend die Spezialitätenliste zukommt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 0 Stimmen bei 7 Enthaltungen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 52 KVG betreffend Analysen und Arzneimittel ist um einen Absatz 4 zu ergänzen, in welchem eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen wird, welche die Beschwerdelegitimation von Krankenversicherern gegen Entscheide des BAG betreffend die Spezialitätenliste gemäss den Artikeln 64 bis 75 der Verordnung über die Krankenversicherung zum Gegenstand hat.

1.2 Begründung

Das Bundesgericht verwehrt den Krankenversicherern und ihren Verbänden die Beschwerdelegitimation gegen Entscheide des BAG im Bereich der Spezialitätenliste aufgrund eines mangelnden schutzwürdigen Interesses. Es sei Sache des Gesetzgebers, eine spezialgesetzliche Grundlage der Beschwerdelegitimation der Krankenversicherer und ihrer Verbände zu schaffen, insofern der Wille dazu bestehe. Dem soll mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative nachgekommen werden.

Artikel 48 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sieht die vom Bundesverwaltungsgericht angesprochene Möglichkeit ausdrücklich vor. Gemäss dieser Bestimmung sind Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz das Beschwerderecht einräumt, zur Beschwerde berechtigt. Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll eine solche spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Aufnahme neuer Arzneimittel und die Festsetzung des Listenpreises, der Indikationen, der Limitationen usw. sind für die Krankenversicherer stets von grosser Bedeutung. Zum einen wirkt sich die Aufnahme und Festsetzung direkt auf den Umfang der Leistungspflicht aus. Zum anderen sind die Krankenversicherer, die grundsätzlich nur wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungen vergüten dürfen, vom konkreten Inhalt der Spezialitätenliste betroffen. Mittels Spezialitätenliste wird das Sachziel einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen Gesundheitsversorgung zu möglichst günstigen Preisen verfolgt; für die Einhaltung sind die Krankenversicherer als Durchführungsorgane der sozialen Krankenversicherung direkt mitverantwortlich. Sie können diese Aufgabe zwar bereits im konkreten Einzelfall wahrnehmen, indem unter gewissen Umständen auf eine Leistung verzichtet wird. Eine vorgängige Kontrolle des Aufnahmeentscheids in die Spezialitätenliste, insbesondere mit Blick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, bleibt ihnen aufgrund mangelnder Beschwerdebefugnisse hingegen verwehrt. Weiter gilt es zu beachten, dass gegen Entscheide des BAG den Zulassungsinhaberinnen zwar ein Beschwerderecht zusteht und insofern eine Senkung des Preises oder eine Limitations- und Indikationsveränderung zulasten der einzelnen Unternehmen stets der richterlichen Überprüfung zugänglich ist, umgekehrt aber Entscheide des BAG, welche die Zulassungsinhaberinnen nicht beschränken, faktisch nicht überprüft werden können. Es ist aber z. B. auch bei der verfügbaren Aufnahme eines neuen Arzneimittels oder beim Entscheid im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung denkbar, dass dabei geltendes Recht verletzt wird; dies auf Kosten der Krankenversicherer und der bei ihnen versicherten Versichertengemeinschaft. Trifft das BAG im Rahmen von Artikel 70 KVV einen Entscheid, dass ein Arzneimittel ohne Gesuch einer Zulassungsinhaberin vorliegt, ist dieser Entscheid ebenfalls keiner richterlichen Überprüfung zugänglich. Damit das Bundes- und das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit erhalten, auch in solchen Fällen korrigierend einzugreifen, bedarf es einer Beschwerdelegitimation der Krankenversicherer und ihrer Verbände.



Formulierungsvorschlag für einen neuen Artikel 52 Absatz 4 KVG: "Krankenversicherer und deren Verbände sind im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 VwVG zur Beschwerdeführung gegen Entscheide des BAG gemäss den Artikeln 64 bis 75 KVV berechtigt."

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission gab der parlamentarischen Initiative am 18. Mai 2018 mit 10 zu 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Entscheid am 16. Mai 2019 mit 9 zu 3 Stimmen zu.

Am 23. Juni 2021 beantragte die Kommission mit 17 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Frist der parlamentarischen Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Da das Anliegen der parlamentarischen Initiative parallel auch im Rahmen der Massnahmenpakete 1b und 2 zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen diskutiert wurde, sollten diese Diskussionen abgewartet werden. Der Nationalrat stimmte der Fristverlängerung am 1. Oktober 2021 ohne Gegenantrag zu.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative, ein Beschwerderecht für die Versicherer und deren Verbände gegen Entscheide betreffend die Spezialitätenliste einzuführen, anlässlich der weiteren Diskussion der Massnahmenpakete 1b und 2 zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen nicht aufgenommen wurde.

Namentlich haben die beiden Räte den Gesetzesentwurf zum Massnahmenpaket 1b zur Kostendämpfung am 30. September 2022 in der Schlussabstimmung angenommen. Die Einführung eines Beschwerderechts für die Versicherer und deren Verbände gegen Entscheide betreffend die Spezialitätenliste wurde aber vom Nationalrat in der Detailberatung abgelehnt und im Ständerat nicht diskutiert. Weiter wird das Massnahmenpaket 2 zurzeit von der Kommission beraten. Der Bundesrat hat seine Botschaft dazu am 7. September 2022 an das Parlament überwiesen. Ein Beschwerderecht für die Versicherer und deren Verbände gegen Entscheide betreffend die Spezialitätenliste ist wie schon im Vorentwurf auch im Entwurf nicht enthalten. Gemäss dem Bericht zu den Ergebnissen der Vernehmlassung vom 28. April 2021 wurde die Einführung eines solchen Beschwerderechts in 7 von insgesamt 328 Stellungnahmen erwähnt.

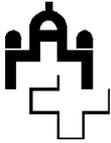
Vor dem Hintergrund dieser Beschlüsse und Entwicklungen beantragt die Kommission folglich, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**17.453 n Pa. Iv. Lohr. Beschwerderecht der Krankenversicherer gegen
Entscheide des BAG betreffend Spezialitätenliste**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 23. Juni 2021

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. Juni 2021 über die Frage der Fristverlängerung oder Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 1 Parlamentsgesetz beraten.

Die parlamentarische Initiative verlangt, das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; [SR 832.10](#)) dahingehend zu ändern, dass den Krankenversicherern und ihren Verbänden ein Beschwerderecht gegen Entscheide des Bundesamtes für Gesundheit betreffend die Spezialitätenliste zukommt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 0 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Behandlungsfrist für die parlamentarische Initiative um zwei Jahre (bis zur Herbstsession 2023) zu verlängern.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Ruth Humbel

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Bisherige Arbeiten
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und auf Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:
Artikel 52 KVG betreffend Analysen und Arzneimittel ist um einen Absatz 4 zu ergänzen, in welchem eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen wird, welche die Beschwerdelegitimation von Krankenversicherern gegen Entscheide des BAG betreffend die Spezialitätenliste gemäss den Artikeln 64 bis 75 der Verordnung über die Krankenversicherung zum Gegenstand hat.

1.2 Begründung

Das Bundesgericht verwehrt den Krankenversicherern und ihren Verbänden die Beschwerdelegitimation gegen Entscheide des BAG im Bereich der Spezialitätenliste aufgrund eines mangelnden schutzwürdigen Interesses. Es sei Sache des Gesetzgebers, eine spezialgesetzliche Grundlage der Beschwerdelegitimation der Krankenversicherer und ihrer Verbände zu schaffen, insofern der Wille dazu bestehe. Dem soll mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative nachgekommen werden.

Artikel 48 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes sieht die vom Bundesverwaltungsgericht angesprochene Möglichkeit ausdrücklich vor. Gemäss dieser Bestimmung sind Personen, Organisationen und Behörden, denen ein anderes Bundesgesetz das Beschwerderecht einräumt, zur Beschwerde berechtigt. Mit der vorliegenden parlamentarischen Initiative soll eine solche spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden.

Die Aufnahme neuer Arzneimittel und die Festsetzung des Listenpreises, der Indikationen, der Limitationen usw. sind für die Krankenversicherer stets von grosser Bedeutung. Zum einen wirkt sich die Aufnahme und Festsetzung direkt auf den Umfang der Leistungspflicht aus. Zum anderen sind die Krankenversicherer, die grundsätzlich nur wirksame, zweckmässige und wirtschaftliche Leistungen vergüten dürfen, vom konkreten Inhalt der Spezialitätenliste betroffen. Mittels Spezialitätenliste wird das Sachziel einer qualitativ hochstehenden und zweckmässigen Gesundheitsversorgung zu möglichst günstigen Preisen verfolgt; für die Einhaltung sind die Krankenversicherer als Durchführungsorgane der sozialen Krankenversicherung direkt mitverantwortlich. Sie können diese Aufgabe zwar bereits im konkreten Einzelfall wahrnehmen, indem unter gewissen Umständen auf eine Leistung verzichtet wird. Eine vorgängige Kontrolle des Aufnahmeentscheids in die Spezialitätenliste, insbesondere mit Blick auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit, bleibt ihnen aufgrund mangelnder Beschwerdebefugnisse hingegen verwehrt. Weiter gilt es zu beachten, dass gegen Entscheide des BAG den Zulassungsinhaberinnen zwar ein Beschwerderecht zusteht und insofern eine Senkung des Preises oder eine Limitations- und Indikationsveränderung zulasten der einzelnen Unternehmen stets der richterlichen Überprüfung zugänglich ist, umgekehrt aber Entscheide des BAG, welche die Zulassungsinhaberinnen nicht beschränken, faktisch nicht überprüft werden können. Es ist aber z. B. auch bei der verfügten Aufnahme eines neuen Arzneimittels oder beim Entscheid im Rahmen der dreijährlichen Überprüfung denkbar, dass dabei geltendes Recht verletzt wird; dies auf Kosten der Krankenversicherer und der bei ihnen versicherten Versichertengemeinschaft. Trifft das BAG im Rahmen von Artikel 70 KVV einen Entscheid, dass ein Arzneimittel ohne Gesuch einer Zulassungsinhaberin vorliegt, ist dieser Entscheid ebenfalls keiner richterlichen Überprüfung zugänglich. Damit das Bundes- und das Bundesverwaltungsgericht die Möglichkeit erhalten, auch in solchen Fällen korrigierend einzugreifen, bedarf es einer Beschwerdelegitimation der Krankenversicherer und ihrer Verbände.



Formulierungsvorschlag für einen neuen Artikel 52 Absatz 4 KVG: "Krankenversicherer und deren Verbände sind im Sinne von Artikel 48 Absatz 2 VwVG zur Beschwerdeführung gegen Entscheide des BAG gemäss den Artikeln 64 bis 75 KVV berechtigt."

2 Bisherige Arbeiten

Die Kommission gab der parlamentarischen Initiative am 18. Mai 2018 mit 10 zu 5 Stimmen bei 8 Enthaltungen Folge. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates (SGK-S) stimmte diesem Entscheid am 16. Mai 2019 mit 9 zu 3 Stimmen zu. Die Kommission hat die Arbeiten am Erlassentwurf aufgrund der laufenden Diskussion zur Kostendämpfung im Gesundheitswesen seither nicht aufgenommen.

3 Erwägungen der Kommission

Ein mögliches Beschwerderecht für die Versicherer und deren Verbände gegen Entscheide betreffend die Spezialitätenliste wird im Rahmen beider Massnahmenpakete zur Kostendämpfung diskutiert. Der Bundesrat prüfte im Rahmen der Arbeiten zum Massnahmenpaket 2, ob neben den Zulassungsinhaberinnen auch den Versicherern und ihren Verbänden ein Beschwerderecht gegen Entscheide betreffend die Spezialitätenliste zustehen soll. Die vom Bundesrat eingesetzte Expertengruppe hatte dies in ihrem Bericht vom 24. August 2017 gefordert (Massnahme M33). Am 19. August 2020 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Massnahmenpaket 2 zur Kostendämpfung. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Vernehmlassungsvorlage verzichtet der Bundesrat darauf, das Beschwerderecht gegen Verfügungen zur Spezialitätenliste auf die Versicherer und deren Verbände auszudehnen. Am 28. April 2021 hat der Bundesrat den Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen und die Botschaft zum Massnahmenpaket 2 für das erste Quartal 2022 in Aussicht gestellt.

Die Einführung eines Beschwerderechts für die Versicherer und deren Verbände gegen Entscheide betreffend die Spezialitätenliste wurde parallel dazu auch im Rahmen der ersten Detailberatung des Massnahmenpakets 1b zur Kostendämpfung ([19.046](#); Entwurf 1) im Nationalrat diskutiert. Die Kommission beantragte, den Entwurf des Bundesrates so zu ergänzen, dass den Versicherern und ihren Verbänden ein Beschwerderecht gegen Verfügungen zur Spezialitätenliste zusteht. Diese Beschwerden sollten dabei keine aufschiebende Wirkung haben (Art. 53a Bst. b und Art. 53b des Entwurfes der Kommission vom 28. August 2020). Die Kommissionsminderheit lehnte ein solches Beschwerderecht ab und beantragte, die entsprechenden Bestimmungen zu streichen. Am 29. Oktober 2020 beriet der Nationalrat das Kostendämpfungspaket 1b. Er folgte mit 94 zu 87 Stimmen bei 4 Enthaltungen der Kommissionsminderheit. Zurzeit berät die SGK-S über das Massnahmenpaket 1b. Sie ist an ihrer Sitzung vom 12. April 2021 einstimmig auf die Vorlage eingetreten und plant, die Detailberatung nach der Sommersession 2021 aufzunehmen (siehe Medienmitteilung der SGK-S vom 15. April 2021).

Die Kommission stellt fest, dass bereits andersweitig über eine mögliche Umsetzung des Anliegens der parlamentarischen Initiative diskutiert wird. Zum aktuellen Zeitpunkt hat sich aber nur der Nationalrat zum Massnahmenpaket 1b ausgesprochen. Bevor die Kommission über die weiteren Schritte bei der vorliegenden parlamentarischen Initiative befindet, soll die weitere Diskussion abgewartet werden. Folglich beantragt die Kommission, die Frist der vorliegenden parlamentarischen Initiative zu verlängern.

18.043 Geschäft des Bundesrates

Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht

Einreichungsdatum: 25.04.2018

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 25. April 2018 zur Harmonisierung der Strafraahmen und zur Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht

[BBI 2018 2827](#)

Strafraahmenharmonisierung und Anpassung des Nebenstrafrechts an das neue Sanktionenrecht. Vorlage 3: Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts. Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates

[BBI 2022 687](#)

Bericht und Entwurf der Kommission

[13.04.2022 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2022 1011\)](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafraahmen

[BBI 2018 2959](#)

09.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.06.2021	Nationalrat	Abweichung
15.09.2021	Ständerat	Abweichung
29.11.2021	Nationalrat	Abweichung
08.12.2021	Ständerat	Abweichung
13.12.2021	Nationalrat	Abweichung
14.12.2021	Ständerat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
15.12.2021	Nationalrat	Beschluss gemäss Antrag der Einigungskonferenz
17.12.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung
17.12.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 2997](#)

Referendumsfrist: [07.04.2022](#)

Amtliche Sammlung: [AS 2023 259](#)

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Anpassung des Nebenstrafrechts an das geänderte Sanktionenrecht

[BBI 2018 3009](#)



09.06.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
02.06.2021	Nationalrat	Abweichung
15.09.2021	Ständerat	Zustimmung
17.12.2021	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
17.12.2021	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2021 2996](#)

Referendumsfrist: [07.04.2022](#)

Amtliche Sammlung: [AS 2023 254](#)

Entwurf 3

Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts (Entwurf der RK-S vom 17.02.2022)

[BBI 2022 688](#)

07.06.2022	Ständerat	Beginn der Debatte
13.06.2022	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
05.12.2022	Nationalrat	Abweichung
07.03.2023	Ständerat	Abweichung
01.06.2023	Nationalrat	Abweichung
05.06.2023	Ständerat	Abweichung
07.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1521](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[21.2044](#) Petition Strafverfolgung - Revision des Sexualstrafrechts

[22.2033](#) Petition Nur Ja heisst Ja

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



18.077 Geschäft des Bundesrates

Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe

Einreichungsdatum: 31.10.2018

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 31. Oktober 2018 zur zweiten Etappe der Teilrevision des Raumplanungsgesetzes

[BBI 2018 7443](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

[BBI 2018 7499](#)

03.12.2019	Nationalrat	Nichteintreten
09.06.2022	Ständerat	Beginn der Debatte
16.06.2022	Ständerat	Abweichung
15.06.2023	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

19.2016 Petition

Abschaffung der obligatorischen dritten Sprache als Schulfach

Eingereicht von: Güner Gültekin
Einreichungsdatum: 24.05.2019
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

20.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

18.02.2020 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Ständerates

Chronologie

18.06.2020 Ständerat
Keine Folge gegeben
16.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

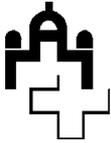
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.2016 s Petition Güner Gültekin. Abschaffung der obligatorischen dritten Sprache als Schulfach

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 20. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 20. April 2023 die von Güner Gültekin am 24. Mai 2019 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, das obligatorische Erlernen einer zweiten Landessprache im Schulunterricht abzuschaffen. Personen, die durch den Sprachenunterricht benachteiligt wurden, weil keine der vier Landessprachen ihre Muttersprache ist, sollen ausserdem vom Bund finanziell entschädigt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben, weil sie ihr Anliegen ablehnt.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Der Petitionär erachtet das im Schweizer Bildungssystem vorgesehene obligatorische Erlernen einer dritten Sprache als diskriminierend gegenüber Personen, deren Muttersprache keine der vier Landessprachen ist. Die Petition verlangt daher, dass es nur noch zwei obligatorische Sprachen als Schulfächer geben soll, wobei die erste davon die regionale Landessprache und die zweite Englisch sein soll. Der obenerwähnte Personenkreis, der in der Vergangenheit allenfalls durch das obligatorische Erlernen einer zweiten Landessprache auf seinem Bildungsweg oder seiner beruflichen Laufbahn benachteiligt wurde, soll vom Bund finanziell entschädigt werden. Um den Opfern dieser Diskriminierung den Zugang zu Universitäten und Hochschulen zu ermöglichen, soll ausserdem eine Maturität auch ohne zweite Landessprache erlangt werden können.

2 Erwägungen der Kommission

Dem in der Bundesverfassung festgehaltenen Prinzip der Mehrsprachigkeit folgend sieht das Sprachengesetz (SR 441.1) vor, dass Bund und Kantone ein Bildungssystem von hoher Qualität unterhalten, welches zusätzlich durchlässig ist um Standortwechsel der Bevölkerung zu begünstigen. Die Kommission erachtet die Pflege der Schweizerischen Mehrsprachigkeit als zentral, um den Zusammenhalt über die Sprachgrenzen hinweg zu fördern. Im Jahr 2015 bis 2018 gab es in vielen Kantonen Volksabstimmungen, die das eingeführte Modell und die damit einhergehende Ausgestaltung bezüglich Sprachenunterricht gutgeheissen haben. Des Weiteren möchte die Kommission an den bewährten Kriterien zur Erlangung der Maturität festhalten. Da das Prinzip der Mehrsprachigkeit, ein zentrales Wesensmerkmal der Schweiz, von dem Anliegen der Petition in Frage gestellt wird, lehnt die Kommission das Anliegen ab und gibt der Petition einstimmig keine Folge.

19.415 Parlamentarische Initiative

Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 21.03.2019

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Folge gegeben

Eingereichter Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:
Art. 136

...

Abs. 3

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

Begründung

Das politische Engagement junger Menschen ist markant gestiegen, auch vor dem Erreichen des heutigen Mündigkeitsalters. Dies lässt sich sowohl bei der Diskussion über Sachthemen wie auch in den erhöhten Aktivitäten der Jugendparlamente feststellen. Der Wille, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist unübersehbar. Im Fokus stehen Themen, welche die Zukunft dieser jungen Menschen nachhaltig betreffen. Die demografischen Veränderungen bringen es mit sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten über fünfzig immer höher wird, was zu einer Verzerrung der politischen Entscheidungen führen kann. Junge Menschen mit einer noch langen Lebenserwartung sollen die Entscheidungen mitbeeinflussen können, welche ihre Zukunft betreffen. Beispiele dafür sind die Altersvorsorge, der Umwelt- und Klimabereich, die Energiepolitik sowie aussenpolitische Weichenstellungen. Ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 würde den Jugendlichen früher den Einstieg in die politischen Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Sie könnten an den Nationalratswahlen ohne passives Wahlrecht und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, ist Ausdruck einer modernen und fortschrittlichen Demokratie. Es ist allerdings längst keine Pionierleistung mehr. Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt, mit gutem Erfolg und positiven Erfahrungen. Offenbar stimmen mehr 16- und 17-Jährige ab als ältere Erstwähler. Der Kanton Glarus hat bereits 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

Kommissionsberichte

11.05.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

28.01.2022 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

03.07.2020 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

10.09.2020 Nationalrat
Folge gegeben

01.02.2021 Staatspolitische Kommission SR
Zustimmung



Entwurf 1

16.03.2022	Nationalrat	Rückweisung an die Kommission
12.06.2023	Nationalrat	Keine Abschreibung

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

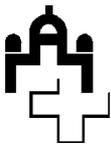
Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Barazzone Guillaume, Chevalley Isabelle, Gugger Niklaus-Samuel, Kälin Irène, Landolt Martin,
Markwalder Christa, Marti Samira, Masshardt Nadine, Mazzone Lisa, Moser Tiana Angelina,
Quadranti Rosmarie, Reynard Mathias, Streiff-Feller Marianne

Korrigierte Version

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegl naziunal



19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 11. Mai 2023

An ihrer Sitzung vom 20. April 2023 hatte die Kommission über die Ausarbeitung einer Vorlage zuhanden ihres Rates oder über Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes zu entscheiden.

Mit der parlamentarischen Initiative wird gefordert, allen Schweizerinnen und Schweizern, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, das aktive Wahl- und Stimmrecht zu gewähren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Eine Minderheit der Kommission (Kälin, Barrile, Bertschy, Funicello, Gysin Greta, Imboden, Jost, Marra, Marti Samira, Moser, Widmer Céline) beantragt, die Initiative an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.

Berichterstattung: Fluri (d), Marchesi (i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes
1 Text und Begründung
2 Stand der Vorprüfung
3 Erwägungen der Kommission

§



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 136

...

Abs. 3

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

1.2 Begründung

Das politische Engagement junger Menschen ist markant gestiegen, auch vor dem Erreichen des heutigen Mündigkeitsalters. Dies lässt sich sowohl bei der Diskussion über Sachthemen wie auch in den erhöhten Aktivitäten der Jugendparlamente feststellen. Der Wille, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist unübersehbar. Im Fokus stehen Themen, welche die Zukunft dieser jungen Menschen nachhaltig betreffen. Die demografischen Veränderungen bringen es mit sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten über fünfzig immer höher wird, was zu einer Verzerrung der politischen Entscheidungen führen kann. Junge Menschen mit einer noch langen Lebenserwartung sollen die Entscheidungen mitbeeinflussen können, welche ihre Zukunft betreffen. Beispiele dafür sind die Altersvorsorge, der Umwelt- und Klimabereich, die Energiepolitik sowie ausserpolitische Weichenstellungen. Ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 würde den Jugendlichen früher den Einstieg in die politischen Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Sie könnten an den Nationalratswahlen ohne passives Wahlrecht und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, ist Ausdruck einer modernen und fortschrittlichen Demokratie. Es ist allerdings längst keine Pionierleistung mehr. Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt, mit gutem Erfolg und positiven Erfahrungen. Offenbar stimmen mehr 16- und 17-Jährige ab als ältere Erstwähler. Der Kanton Glarus hat bereits 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

2 Stand der Arbeiten

Die Kommission hatte der parlamentarischen Initiative am 28. Mai 2020 mit 12 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten keine Folge gegeben. Der Nationalrat gab jedoch der Initiative am 10. September 2020 entgegen dem Antrag der SPK mit 98 zu 85 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Nachdem die ständerätliche Schwesterkommission dem Entscheid des Nationalrates mit 7 zu 6 Stimmen zugestimmt hatte, lag es an der SPK, zuhanden des Nationalrates eine Vorlage auszuarbeiten.

Am 15. April 2021 gab die SPK vorerst die Vorbereitung eines entsprechenden Erlass- und Berichtsentwurfs in Auftrag. Am 5. November 2021 entschied die Kommission jedoch mit demselben Stimmenverhältnis wie bei der Vorprüfung, nicht auf den Entwurf einzutreten und dem Rat zu beantragen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben. Der Nationalrat beharrte jedoch auf seiner Position und wies am 16. März 2022 die Initiative mit 99 zu 90 Stimmen bei 3 Enthaltungen an die Kommission zurück und bestätigte dadurch seinen Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.



Nach der Bestätigung des Auftrags durch ihren Rat, beugte sich die SPK abermals über den Erlass- und Berichtsentwurf, auf den sie am 1. September 2022 mit 13 zu 7 Stimmen bei 3 Enthaltungen eintrat und diesen bis am 16. Dezember 2022 in die Vernehmlassung schickte.

3 Erwägungen der Kommission

Die Ergebnisse der Vernehmlassung haben die Kommission in ihrer ursprünglichen Haltung bestärkt, die Ziele der parlamentarischen Initiative nicht weiterzuverfolgen.

So haben sich von 25 teilnehmenden Kantonen deren 15 gegen die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 16 Jahren auf Bundesebene ausgesprochen, während lediglich 7 Kantone die Einführung befürwortet und sich 3 weder dafür noch dagegen positioniert haben. Von den politischen Parteien sprechen sich die FDP, Die Liberalen, Die Mitte und die Schweizerische Volkspartei (SVP) gegen den Entwurf aus, während die Sozialdemokratische Partei (SP), die Grünen und das Ensemble à Gauche (Kt. Genf) diesem zustimmen.

Die Antworten einer Mehrheit der Vernehmlasser spiegeln die bereits in der Kommission vorgebrachten Argumente: eine Trennung des politischen und des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters wird abgelehnt, weil ein Stimm- und Wahlrechtalter von 16 Jahren in einem ungerechtfertigten Gegensatz zu den zivil- oder strafrechtlichen Rechten und Pflichten stehen würden, die erst ab dem Alter von 18 Jahren gelten. Es wäre problematisch, wenn die politischen Rechte und die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten dieser Jugendlichen auseinanderfallen würden. Zudem ist es nicht sinnvoll, die Altersschwelle für das aktive und für das passive Wahlrecht zu trennen, weil diese zusammengehören. Indem den 16- und 17-jährigen lediglich das aktive Stimmrecht gewährt würde, entstände quasi eine Gruppe von Stimmberechtigten zweiter Klasse.

In Anbetracht der Ergebnisse der Vernehmlassung erachtet die Kommission ihren erneuten Antrag auf Abschreibung nicht als Missachtung des Willens des Nationalrates. Indem sie einen Vorentwurf ausgearbeitet und diesen in die Vernehmlassung geschickt hat, hat sie den Auftrag ihres Rates ausgeführt. Weil die Ergebnisse der Vernehmlassung mehrheitlich negativ ausgefallen sind, ist die logische Konsequenz, dem Nationalrat erneut zu beantragen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

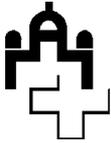
Die Kommissionsminderheit bekräftigt ihre Haltung, dass bei der politischen Beteiligung der Jugendlichen ein deutlicher Handlungsbedarf bestehe, weil sie von den Entscheiden auf lange Sicht stark betroffen seien. Eine frühere Teilnahme der Jugendlichen könne zudem deren politische Bildung fördern. Die Ergebnisse der Vernehmlassung dürften nicht als Argument herangezogen werden, die wichtige Frage der demokratischen Teilnahme der 16- und 17-Jährigen nicht Volk und Ständen zur Abstimmung vorzulegen. Der Nationalrat habe die Initiative an die Kommission zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine behandlungsfähige Vorlage auszuarbeiten. Deshalb missachte ein erneuter Antrag auf Abschreibung den Willen des Nationalrates.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 28. Januar 2022

An ihrer Sitzung vom 5. November 2021 hatte die Kommission über die Ausarbeitung einer Vorlage zuhanden ihres Rates oder über Abschreibung nach Artikel 113 Absatz 2 des Parlamentsgesetzes zu entscheiden.

Mit der parlamentarischen Initiative wird gefordert, allen Schweizerinnen und Schweizern, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, das aktive Wahl- und Stimmrecht zu gewähren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Eine Minderheit der Kommission (Kälin, Barrile, Glättli, Gredig, Gysin Greta, Marra, Marti Samira, Masshardt, Moser, Streiff, Widmer Céline) beantragt, die Initiative an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine Vorlage auszuarbeiten.

Berichterstattung: Fluri (d), Addor (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 136

...

Abs. 3

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

1.2 Begründung

Das politische Engagement junger Menschen ist markant gestiegen, auch vor dem Erreichen des heutigen Mündigkeitsalters. Dies lässt sich sowohl bei der Diskussion über Sachthemen wie auch in den erhöhten Aktivitäten der Jugendparlamente feststellen. Der Wille, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist unübersehbar. Im Fokus stehen Themen, welche die Zukunft dieser jungen Menschen nachhaltig betreffen. Die demografischen Veränderungen bringen es mit sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten über fünfzig immer höher wird, was zu einer Verzerrung der politischen Entscheidungen führen kann. Junge Menschen mit einer noch langen Lebenserwartung sollen die Entscheidungen mitbeeinflussen können, welche ihre Zukunft betreffen. Beispiele dafür sind die Altersvorsorge, der Umwelt- und Klimabereich, die Energiepolitik sowie aussenpolitische Weichenstellungen. Ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 würde den Jugendlichen früher den Einstieg in die politischen Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Sie könnten an den Nationalratswahlen ohne passives Wahlrecht und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, ist Ausdruck einer modernen und fortschrittlichen Demokratie. Es ist allerdings längst keine Pionierleistung mehr. Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt, mit gutem Erfolg und positiven Erfahrungen. Offenbar stimmen mehr 16- und 17-Jährige ab als ältere Erstwähler. Der Kanton Glarus hat bereits 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission gab der parlamentarischen Initiative am 28. Mai 2020 mit 12 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung und mit Stichentscheid des Präsidenten keine Folge. Der Nationalrat gab jedoch der Initiative am 10. September 2020 entgegen dem Antrag der Kommission mit 98 zu 85 Stimmen bei 2 Enthaltungen Folge. Nachdem die ständerätliche Schwesterkommission dem Entscheid des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2021 mit 7 zu 6 Stimmen zugestimmt hatte, oblag es der SPK als erstberatende Kommission, zuhanden ihres Rates eine Vorlage auszuarbeiten. An ihrer Sitzung vom 15. April 2021 gab die Kommission im Hinblick auf eine Vernehmlassung die Vorbereitung eines Erlass- und Berichtsentwurfs in Auftrag. Am 5. November 2021 hatte die SPK über das weitere Vorgehen zu entscheiden. Mit demselben Stimmenverhältnis wie bei der Vorprüfung beschloss sie, auf den Entwurf nicht einzutreten und dem Rat zu beantragen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.



3 Erwägungen der Kommission

Für ihren Antrag auf Abschreibung der Initiative führt die Kommission dieselben Gründe an, die sie bereits bei der Vorprüfung geltend gemacht hat.

Die SPK lehnt die von der Initiative angestrebte Trennung des politischen und des zivilrechtlichen Mündigkeitsalters ab. Die Einführung des Stimm- und Wahlrechtsalters von 16 Jahren würde in einem ungerechtfertigten Gegensatz zu den zivil- oder strafrechtlichen Rechten und Pflichten stehen, welche die Schweizerinnen und Schweizer erst ab einem Alter von 18 Jahren kennen. Die SPK erachtet es für problematisch, wenn die politischen Rechte und die gesellschaftlichen Rechte und Pflichten dieser Jugendlichen auseinanderfallen würden.

Ebenso für unwünschbar erachtet es die Kommission, die Altersschwelle für das aktive und für das passive Wahlrecht zu trennen. Indem einem Teil der Stimmberechtigten lediglich das aktive Stimmrecht zugestanden werden soll, würde mit den 16- und 17-Jährigen quasi eine Gruppe von Stimmberechtigten zweiter Klasse geschaffen.

Schliesslich spricht auch der Trend in den Kantonen deutlich gegen eine Senkung des Stimm- und Wahlrechtsalters auf 16 Jahre. In den letzten Jahren wurde die Forderung in mehreren Kantonen, teilweise zum wiederholten Mal, abgelehnt. Zum Beispiel die Stimmberechtigten des Kantons Uri verwarfen eine entsprechende Vorlage am 26. September 2021 mit einer Mehrheit von über zwei Dritteln - nach 2009 bereits zum zweiten Mal - deutlich. Es erscheint deshalb fraglich, ob der hohe personelle und finanzielle Aufwand gerechtfertigt ist, zu dieser Frage zum jetzigen Zeitpunkt eine Eidgenössische Volksabstimmung anzustreben.

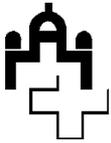
Die Minderheit der Kommission ist der Meinung, dass bei der politischen Beteiligung der Jugendlichen ein klarer Handlungsbedarf bestehe. Das Medianalter der Wählerinnen und Wähler liege momentan bei annähernd 60 Jahren. Weil sie von politischen Entscheiden auf lange Sicht stark betroffen seien, solle die politische Teilnahme der Jugendlichen zu einem früheren Zeitpunkt ermöglicht werden. Die Senkung des aktiven Stimm- und Wahlrechts auf 16 Jahre könne zudem der politischen Bildung Schub verleihen, weil die Schülerinnen und Lernenden die politischen Lernstoffe früher in der Praxis anwenden könnten. Deshalb solle das politische Verfahren mit der Initiative weiter vorangetrieben und die Vorlage in die Vernehmlassung geschickt werden.

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



19.415 n Pa. Iv. Arslan. Den jungen Menschen eine Stimme geben. Aktives Stimm- und Wahlrecht für 16-Jährige als erster Schritt ins aktive politische Leben

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 3. Juli 2020

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. Mai 2020 die von Nationalrätin Sibel Arslan eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird die Einführung des aktiven Stimm- und Wahlrechts für 16-Jährige Schweizerinnen und Schweizer verlangt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 12 Stimmen bei einer Enthaltung und Stichentscheid des Präsidenten, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Funciello, Barrile, Cottier, Glättli, Gredig, Gysin Greta, Kälin, Marra, Masshardt, Moser, Streiff, Wermuth) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Silberschmidt (d), Marchesi (f/i)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Andreas Glarner

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 136

...

Abs. 3

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und die nicht entmündigt sind, haben das aktive Wahl- und Stimmrecht.

1.2 Begründung

Das politische Engagement junger Menschen ist markant gestiegen, auch vor dem Erreichen des heutigen Mündigkeitsalters. Dies lässt sich sowohl bei der Diskussion über Sachthemen wie auch in den erhöhten Aktivitäten der Jugendparlamente feststellen. Der Wille, mitzugestalten und mitzubestimmen, ist unübersehbar. Im Fokus stehen Themen, welche die Zukunft dieser jungen Menschen nachhaltig betreffen. Die demografischen Veränderungen bringen es mit sich, dass die Zahl der Stimmberechtigten über fünfzig immer höher wird, was zu einer Verzerrung der politischen Entscheidungen führen kann. Junge Menschen mit einer noch langen Lebenserwartung sollen die Entscheidungen mitbeeinflussen können, welche ihre Zukunft betreffen. Beispiele dafür sind die Altersvorsorge, der Umwelt- und Klimabereich, die Energiepolitik sowie aussenpolitische Weichenstellungen. Ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 würde den Jugendlichen früher den Einstieg in die politischen Entscheidungsprozesse ermöglichen.

Sie könnten an den Nationalratswahlen ohne passives Wahlrecht und an den Abstimmungen des Bundes teilnehmen sowie Volksinitiativen und Referenden in Bundesangelegenheiten ergreifen und unterzeichnen.

Der Entscheid, ein aktives Wahl- und Stimmrecht ab Alter 16 einzuführen, ist Ausdruck einer modernen und fortschrittlichen Demokratie. Es ist allerdings längst keine Pionierleistung mehr. Österreich hat das Wahlalter 16 bereits vor rund zehn Jahren eingeführt, mit gutem Erfolg und positiven Erfahrungen. Offenbar stimmen mehr 16- und 17-Jährige ab als ältere Erstwähler. Der Kanton Glarus hat bereits 2007 das Stimm- und Wahlrecht für 16- und 17-Jährige eingeführt, was zu einer Verjüngung der Landsgemeinde geführt hat.

2 Erwägungen der Kommission

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat sich bereits in der Vergangenheit mehrmals mit der Einführung des Stimm- und Wahlrechtes für 16-jährige beschäftigt, zuletzt im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative [17.429](#) n Pa. Iv. Mazzone. Stärkung der Demokratie. Politische Rechte ab 16 Jahren. Die parlamentarische Initiative wurde vom Nationalrat am 12. September 2017 mit 118 zu 64 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

In verschiedenen Kantonen werden aktuell Diskussionen zu diesem Thema geführt. Die Mehrheit ist der Meinung, es soll zuerst die Entwicklung in den Kantonen abgewartet werden. Zudem erachtet sie es nicht als sinnvoll, wenn ein Teil der Stimmberechtigten nur über das aktive Stimmrecht verfügt, da so Stimmberechtigte zweiter Klasse geschaffen werden. Stimmberechtigt soll sein, wer das zivile Mündigkeitsalter erreicht hat und selber gewählt werden kann. Nach Auffassung der Kommission gibt es in der heutigen Zeit für junge Menschen viele Möglichkeiten, sich in den politischen



Prozessen einzubringen. So konnte man beispielsweise anhand der Klimademonstrationen sehen, dass dieses Engagement Auswirkungen auf die politische Landschaft und auf politische Entscheide hat. Das heutige System wird von der Kommissionsmehrheit als gut funktionierendes System beurteilt. Die Kommission sieht deshalb keinen Handlungsbedarf.

Die Kommissionsminderheit ist der Ansicht, dass die Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen gleich nach der obligatorischen Schulzeit - im Anschluss an die politische Bildung im Unterricht - ein guter Einstieg in die politische Beteiligung wäre. Mit dem Erreichen der zivilen Mündigkeit mit 18 Jahren, könnte dann auch das passive Wahlrecht gewährt werden. Der Bund sollte diesbezüglich progressiv vorgehen und den Jugendlichen, welche die Folgen heutiger politischer Entscheide zu tragen haben, das aktive Stimmrecht mit 16 Jahren gewähren.

20.022 Geschäft des Bundesrates

Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

Einreichungsdatum: 12.02.2020

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 12. Februar 2020 zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)

BBI 2020 3955

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)

BBI 2020 4213

14.12.2020	Ständerat	Sistierung
16.03.2021	Nationalrat	Sistierung
13.12.2022	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
08.03.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
09.03.2023	Nationalrat	Abweichung
07.06.2023	Ständerat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2023 1527

Referendumsfrist: 05.10.2023

Entwurf 2

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

BBI 2020 4231

14.12.2020	Ständerat	Sistierung
16.03.2021	Nationalrat	Sistierung
13.12.2022	Ständerat	Nichteintreten
08.03.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
09.03.2023	Nationalrat	Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Tierseuchengesetz (TSG)

BBI 2020 4237

14.12.2020	Ständerat	Sistierung
16.03.2021	Nationalrat	Sistierung
13.12.2022	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
08.03.2023	Nationalrat	Beginn der Debatte
09.03.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1528](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Entwurf 4

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022–2025

[BBI 2020 4239](#)

14.12.2020	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
16.03.2021	Nationalrat	Abweichung
03.06.2021	Ständerat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: [BBI 2021 1537](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

[22.2027](#) Petition

Für eine nachhaltige Agrarpolitik in Zusammenarbeit von Politik und Branche

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



20.2011 Petition

Änderung des Ausweisgesetzes

Eingereicht von: Meier Daniel
Einreichungsdatum: 28.06.2020
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

12.05.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

02.02.2021 - Staatspolitische Kommission des Ständerates

Chronologie

18.03.2021 Ständerat
Keine Folge gegeben
16.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

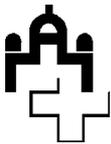
Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Nationalrat
Conseil national
Consiglio nazionale
Cussegl naziunal



20.2011 Petition Meier Daniel. Änderung des Ausweisgesetzes

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. Mai 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 20. April 2023 die von Daniel Meier am 28. Juni 2020 eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition wird angeregt, das Ausweisgesetz so zu ändern, dass in amtlichen Ausweisschriften für Personen mit Schweizer Bürgerrecht die Angabe des Geburtsortes anstelle des Heimatortes vorgesehen wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenantrag, der Petition keine Folge zu geben, weil sie keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf sieht.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Stellungnahme des fedpol
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird das Parlament aufgefordert zu prüfen, ob das Bundesgesetz vom 22. Juni 2001 über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisgesetz, AwG) so geändert werden soll, dass der Heimatort durch den Geburtsort ersetzt oder das Gesetz in eine anderweitige, in eine ähnliche Richtung gehende Weise geändert wird. Die gegenwärtige Regelung sei der internationalen Mobilität hinderlich, weil gemäss internationalen Richtlinien in Ausweisschriften stets der Geburtsort verlangt werde. Die in Schweizer Ausweisschriften vorgesehene Nennung des Heimatortes- und Heimatkantons behindere deshalb insbesondere Auslandschweizerinnen und -schweizer oftmals bei Behördengängen im Ausland, weil sie diese Besonderheit immer wieder erklären müssten. Zudem sei durch die geltende Regelung auch die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Ausland oder der Geschäftsverkehr im Internet nur beschränkt möglich.

2 Stellungnahme des fedpol

Auf Anfrage der Kommission hat das zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, vertreten durch das Bundesamt für Polizei (fedpol), am 13. Januar 2021 wie folgt Stellung genommen:

«In Schweizer Ausweisdokumenten wurde bisher immer der Heimatort eingetragen. Mit der Einführung des neuen Passes und dem Ausweisgesetz (SR 143.1) 2001 wurde die Frage intensiv diskutiert, ob in Pass und Identitätskarten der Heimatort oder Geburtsort eingetragen werden soll. Der damalige Vernehmlassungsentwurf für das neue Ausweisgesetz sah vor, dass inskünftig der Geburtsort in den Ausweisen aufgeführt werden soll. Gestützt auf die Ergebnisse der Vernehmlassung wurde im definitiven Entwurf wieder der Heimatort aufgenommen. Begründet wurde dies in der Botschaft des Bundesrates mit einer starken emotionalen und traditionellen Bindung der Schweizerinnen und Schweizer an den Heimatort und dass dieser im Geschäftsverkehr und Rechtssystem der Schweiz gebräuchlich ist. Zudem wurde argumentiert, dass die Aufführung des Geburtsortes zu Problemen führen könnte, denn ein im Ausland gelegener Geburtsort einer Schweizer Bürgerin oder eines Schweizer Bürgers könnte die Einreise in ein Drittland erschweren oder gar verunmöglichen. Der Umstand, dass international nur der Geburtsort verwendet wird und deshalb die Nennung des Heimatortes bei einer Prüfung der Identität durch ausländische Behörden zu Problemen führen könnte, wurde in der Botschaft thematisiert, aber als nicht ins Gewicht fallend und nicht stichhaltig bewertet (vgl. zum Ganzen BBl 2002 4758).

Seit 2002 sehen wir eine Zunahme von Gemeindefusionen, welche oft zu neuen Heimatorten führen. Wenn zum Beispiel vier Gemeinden zu einer neuen Gemeinde fusionieren, kommt es vor, dass auch vier neue Heimatorte kreiert werden (neuer Gemeindefusionenamen bei dem in Klammer der alte Ort angefügt wird). Dies zeigt zum einen, dass der Heimatort offenbar auch heute noch eine Bedeutung hat, führt aber auch dazu, dass bei Neuausstellungen von Ausweisen für Schweizerinnen und Schweizern der Heimatort wechselt. Es liegt auf der Hand, dass dies bei der Prüfung der Identität durch ausländische Behörden oder im Geschäftsverkehr zu Problemen führen kann.

Seit 2002 wurde die Frage, ob in den Schweizer Ausweisen statt des Heimatortes der Geburtsort aufgeführt werden soll, nicht mehr explizit geprüft. Die in der Petition genannten Probleme sind nachvollziehbar und international ist die Nennung eines Ortes in Ausweispapieren nicht vorgeschrieben. Aus diesen Gründen schlägt fedpol vor, im Auftrag Ihrer Kommission weitere Abklärungen durchzuführen. Im Auftrag Ihrer Kommission würde fedpol bei den Kantonen und weiteren betroffenen Stellen abklären, ob in Schweizer Ausweisen der Heimatort durch den Geburtsort ersetzt oder gar auf die Nennung eines Ortes ganz verzichtet werden soll. Gestützt auf



die Ergebnisse dieser Abklärungen könnte gegebenenfalls entweder durch den Bundesrat oder durch das Parlament eine Anpassung des Ausweisgesetzes angestossen werden.»

3 Erwägungen der Kommission

An ihrer Sitzung vom 30. Juni 2022 befasste sich die Kommission ein erstes Mal mit der Petition. In Anbetracht der Stellungnahme des fedpol beschloss sie, den Vorschlag des Bundeamts aufzunehmen und das fedpol mit einer Umfrage bei den Kantonen und weiteren interessierten Kreisen zu beauftragen. An ihrer Sitzung vom 20. April 2023 nahm die Kommission die Ergebnisse der Umfrage zur Kenntnis.

Von den 41 eingegangenen Stellungnahme sprach sich eine deutliche Mehrheit gegen eine mögliche Änderung des Ausweisgesetzes aus. 17 Kantone sprechen sich dafür aus, den Heimatort in den Schweizer Ausweisdokumenten beizubehalten (Appenzell Ausserrhoden, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Bern, Freiburg, Genf, Glarus, Graubünden, Jura, Luzern, Nidwalden, St. Gallen, Solothurn, Schwyz, Thurgau, Waadt, Zug). Lediglich die Kantone Uri und Wallis unterstützen einen Wechsel zum Geburtsort. Drei Kantone – Zürich, Aargau und Neuenburg – befürworten die Lösung, auf einen Eintrag ganz zu verzichten. Von den politischen Parteien äusserte sich lediglich die Sozialdemokratische Partei (SP), die ebenfalls den Verzicht einer Eintragung befürwortet, weil Heimatorte rechtlich faktisch irrelevant und Geburtsorte latent diskriminierend seien.

Von den gesamtschweizerischen Dachverbänden stellen sich der Schweizerische Gemeindeverband (SGV), der Schweizerische Gewerbeverband (sgv) und der Schweizerische Gewerkschaftsbund (sgb) hinter die Eintragung des Heimatorts. Schliesslich sprechen sich auch eine Mehrheit der weiteren interessierten Kreise und Organisationen für die Beibehaltung des Heimatortes aus, so der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED), der Schweizerische Verband für das Zivilstandswesen (SVZ), der Schweizerische Verband der Bürgergemeinden und Korporationen (SVBK) sowie die Auslandschweizer Organisation (ASO). Die Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) befürworten dagegen die Eintragung des Geburtsortes, während die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) auf die Angabe sowohl des Heimat- als auch des Geburtsortes verzichten will.

Die Kommission geht mit der grossen Mehrheit der Teilnehmenden der Umfrage einig und lehnt die Forderung ab, in den amtlichen Ausweisschriften für Personen mit Schweizer Bürgerrecht die Angabe des Geburtsortes anstelle des Heimatortes vorzusehen. Sie gewichtet die traditionelle und emotionale Bindung an den Heimatort höher als die Nachteile, die sich durch diese Regelung im Ausland in gewissen Fällen ergeben können.

20.469 Parlamentarische Initiative

Wehrpflichtersatzbefreiung nach Erfüllung der gesamten Dienstpflicht muss auch für Zivildienst gelten

Eingereicht von: Riniker Maja
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 24.09.2020

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Das Gesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe soll in Artikel 4 Absatz 2bis wie folgt ergänzt werden:

"Von der Ersatzpflicht ist auch befreit, wer die gesamte Dienstpflicht nach Militär-, Zivildienst- oder Zivildienstgesetzgebung erfüllt hat. [...]"

Begründung

Grundsätzlich muss gelten, dass die Angehörigen aller Organisationen, die einer nationalen Dienstpflicht unterstehen, bei vollständig erfüllter Dienstpflicht keine Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) mehr schulden.

Mit dem revidierten Bevölkerungs- und Zivildienstgesetz (BZG), das per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden soll, wird das Dienstleistungssystem im Zivildienst angepasst. Ein Angehöriger des Zivildienstes (AdZS) hat seine Dienstpflicht erfüllt, wenn er innerhalb der vorgegebenen Dienstdauer (12 bzw. 14 Jahre) 245 Dienstage leistet. Wenn ein AdZS seine Dienstpflicht vollumfänglich erfüllt hat, müsste sich daraus eine 100 prozentige Anrechnung an die WPE ergeben. Trotzdem muss ein AdZS nach Leistung von 245 Dienstagen noch eine Rest-WPE-Abgabe zahlen.

Dieser Umstand ist nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden.

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

25.05.2021 Sicherheitspolitische Kommission NR
Folge gegeben

02.09.2021 Sicherheitspolitische Kommission SR
Zustimmung

16.06.2023 Nationalrat
Fristverlängerung
Bis Mitte 2025.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

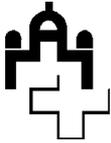


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



20.469 n Pa. Iv. Riniker. Wehrpflichtersatzbefreiung nach Erfüllung der gesamten Dienstpflicht muss auch für Zivilschutz gelten

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 25. April 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2023 das weitere Vorgehen betreffend die von Nationalrätin Maja Riniker am 24. September 2020 eingereichte parlamentarische Initiative beraten.

Die Initiative verlangt, das Gesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe dahingehend zu ändern, dass ein Angehöriger des Zivilschutzes, der seine gesamte Dienstpflicht (245 Diensttage) geleistet hat, den Restbetrag der Wehrpflichtersatzabgabe nicht bezahlen muss (100-prozentige Anrechnung an die Wehrpflichtersatzabgabe).

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Frist für die Ausarbeitung eines Erlassentwurfs bis Mitte 2025 zu verlängern.

Berichterstattung: Kategorie V (schriftlich)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mauro Tuena

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Gesetz über die Wehrpflichtersatzabgabe soll in Artikel 4 Absatz 2bis wie folgt ergänzt werden: "Von der Ersatzpflicht ist auch befreit, wer die gesamte Dienstpflicht nach Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienstgesetzgebung erfüllt hat. [...]"

1.2 Begründung

Grundsätzlich muss gelten, dass die Angehörigen aller Organisationen, die einer nationalen Dienstpflicht unterstehen, bei vollständig erfüllter Dienstpflicht keine Wehrpflichtersatzabgabe (WPE) mehr schulden.

Mit dem revidierten Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (BZG), das per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt werden soll, wird das Dienstleistungssystem im Zivilschutz angepasst. Ein Angehöriger des Zivilschutzes (AdZS) hat seine Dienstpflicht erfüllt, wenn er innerhalb der vorgegebenen Dienstdauer (12 bzw. 14 Jahre) 245 Dienstage leistet. Wenn ein AdZS seine Dienstpflicht vollumfänglich erfüllt hat, müsste sich daraus eine 100 prozentige Anrechnung an die WPE ergeben. Trotzdem muss ein AdZS nach Leistung von 245 Dienstagen noch eine Rest-WPE-Abgabe zahlen. Dieser Umstand ist nicht nachvollziehbar und muss korrigiert werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) prüfte die parlamentarische Initiative am 21. Mai 2021 vor und beschloss mit 16 zu 9 Stimmen, der Initiative Folge zu geben.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) prüfte die parlamentarische Initiative am 2. September 2021 vor und beschloss mit 8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dem Beschluss der SiK-N zuzustimmen.

Da sich beide SiK für die parlamentarische Initiative ausgesprochen hatten, wurde die SiK-N beauftragt, innerhalb von zwei Jahren einen Erlassentwurf für die Umsetzung der parlamentarischen Initiative auszuarbeiten.

3 Erwägungen der Kommission

Die SiK-N beauftragte am 11. Oktober 2021 ihr Sekretariat, in Zusammenarbeit mit der Verwaltung einen Vorentwurf auszuarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten stellte das Bundesamt für Justiz fest, dass eine Gleichbehandlung, wie sie die parlamentarische Initiative verlangt, nicht mit der Bundesverfassung vereinbar wäre. An ihrer Sitzung vom 4. Juli 2022 beriet die SiK-N den Vorentwurf und nahm Kenntnis von der Analyse des BJ. Angesichts der damals laufenden Arbeiten zur Optimierung des Dienstpflichtsystems (zum damaligen Zeitpunkt waren insbesondere die Berichte über die Alimentierung von Armee und Zivilschutz sowie über die langfristige Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems gerade in Arbeit) beschloss die Kommission, die Behandlung dieses Geschäfts für knapp ein Jahr zu sistieren.

Da die im Parlamentsgesetz festgelegte Behandlungsfrist ablief, befasste sich die Kommission am 25. April 2023 erneut mit der Initiative. In der Zwischenzeit hatte sie die Berichte über die Alimentierung von Armee und Zivilschutz sowie über die langfristige Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems geprüft. Im Rahmen der Folgearbeiten ist vorgesehen, dass das VBS dem Bundesrat bis Ende 2024 Vorschläge zur Sicherheitsdienstpflicht und zur bedarfsorientierten Dienstpflicht unterbreitet. Mit einer Fristverlängerung bis Mitte 2025 könnten diese Vorschläge berücksichtigt werden. In den Augen der SiK-N sollte das Ergebnis dieser Arbeiten abgewartet werden, bevor über das weitere Vorgehen betreffend diese parlamentarische Initiative entschieden wird.

21.019 Geschäft des Bundesrates

Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision

Einreichungsdatum: 24.09.2021

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24 September 2021 zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

[BBI 2021 2363](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG)

[BBI 2021 2364](#)

10.05.2022	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
28.02.2023	Ständerat	Abweichung
01.06.2023	Nationalrat	Abweichung
06.06.2023	Ständerat	Abweichung
08.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1524](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

18.2006	Petition	Überarbeitung der Mehrwertsteuer zu Gunsten der AHV
19.2017	Petition	Bloody unfair - runter mit der Tampon-Steuer!

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



21.052 Geschäft des Bundesrates

Alimentierung Armee und Zivilschutz Teil 1

Einreichungsdatum: 30.06.2021

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates vom 30. Juni 2021; Alimentierung von Armee und Zivilschutz, Teil 1: Analyse und kurz- und mittelfristige Massnahmen

BBI 2021 1555

Chronologie

21.09.2022 Ständerat
Kenntnisnahme

15.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

21.067 Geschäft des Bundesrates

Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative). Volksinitiative und indirekter Gegenvorschlag (Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung)

Einreichungsdatum: 10.11.2021

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 10. November 2021 zur Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)» und zum indirekten Gegenvorschlag (Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung)

[BBI 2021 2819](#)

Kommissionsberichte

[06.09.2022 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für tiefere Prämien – Kostenbremse im Gesundheitswesen (Kostenbremse-Initiative)»

[BBI 2021 2820](#)

31.05.2022	Nationalrat	Beginn der Debatte
01.06.2022	Nationalrat	Beschluss gemäss Entwurf
01.06.2022	Nationalrat	Fristverlängerung Bis zum 21.11.2023.
26.09.2022	Ständerat	Fristverlängerung Bis zum 21.11.2023.

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) (Massnahmen zur Kostendämpfung – Vorgabe von Kostenzielen)

[BBI 2021 2821](#)

31.05.2022	Nationalrat	Beginn der Debatte
01.06.2022	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
14.03.2023	Ständerat	Abweichung
31.05.2023	Nationalrat	Abweichung

Stand der Beratungen: Von beiden Räten behandelt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

I/IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

21.083 Geschäft des Bundesrates

Notariatsdigitalisierungsgesetz

Einreichungsdatum: 17.12.2021

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 17. Dezember 2021 zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat

[BBI 2022 143](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG)

[BBI 2022 144](#)

15.12.2022	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
06.03.2023	Nationalrat	Abweichung
05.06.2023	Ständerat	Abweichung
07.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1523](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

21.2030 Petition

Chancengleichheit im Erwerbsleben

Eingereicht von: Frauensession 2021

Einreichungsdatum: 30.10.2021

Stand der Beratung: Eingereicht

Kommissionsberichte

11.05.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

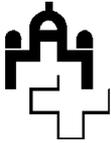
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.2030 **Petition Frauensession 2021. Chancengleichheit im Erwerbsleben**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 11. Mai 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2023 die von der Frauensession 2021 am 30. Oktober 2021 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, den Bundesrat zu beauftragen, Massnahmen zu ergreifen, um die Chancengleichheit im Erwerbsleben herzustellen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 9 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Fivaz Fabien, Atici, Locher Benguerel, Piller Carrard) beantragt, der Petition Folge zu geben und damit die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen parlamentarischen Vorstoss im Sinn der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, den Bundesrat zu beauftragen, Massnahmen zu ergreifen, um Chancengleichheit im Erwerbsleben herzustellen. Diese umfassen die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung und zum Ausbau einer qualitativ hochstehenden Kinderbetreuungsinfrastruktur, die Einrichtung einer Elternzeit sowie eine Steuerrechtsrevision zur Einführung der Individualbesteuerung.

2 Erwägungen der Kommission

Die Breite der Forderungen der Petition stellt für die Beratung der Kommission eine Herausforderung dar. Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, dass die Verwaltung bereits entsprechende Arbeiten in Angriff genommen hat. Im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft zu konkreten Massnahmen im Bereich der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, die sie gestützt auf die Legislaturplanung 2019-2023 erstellt, prüft sie die Anliegen der Petition. Hinsichtlich der ersten Forderung ist ausserdem zu erwähnen, dass der Ständerat noch in diesem Jahr die Vorlage 21.403 («Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung») berät, die auf eine parlamentarische Initiative der WBK-N zurückgeht. Bezüglich der zweiten Forderung zur Einrichtung einer Elternzeit betont die Mehrheit der Kommission, dass die Arbeiten zur Erfüllung des Postulates 21.3961 («Volkswirtschaftliches Gesamtmodell (Kosten-Nutzen) von Elternzeitmodellen») im Gange sind und, dass parlamentarische Vorstösse, deren Forderungen in die Richtung einer Elternzeit gehen, in den letzten Jahren vom Parlament abgelehnt wurden. In Bezug auf die dritte Forderung der Einführung der Individualbesteuerung verweist die Kommission auf die Vernehmlassung zum Bundesgesetz über die Individualbesteuerung, welche abgeschlossen ist und zu der sich der Ergebnisbericht in Ausarbeitung befindet. Aufgrund dieser Arbeiten beantragt die Mehrheit der Kommission ihrem Rat, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit ist der Ansicht, dass diese Arbeiten, insbesondere hinsichtlich einer Elternzeit, nicht ausreichend sind und beantragt ihrem Rat deswegen, der Petition Folge zu geben und damit die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen parlamentarischen Vorstoss im Sinn der Petition auszuarbeiten.

21.2032 Petition

Revision des Gleichstellungsgesetzes und Schaffen einer unabhängigen Bundesbehörde zur Durchsetzung der Lohngleichheit

Eingereicht von: Frauensession 2021

Einreichungsdatum: 30.10.2021

Stand der Beratung: Eingereicht

Kommissionsberichte

11.05.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

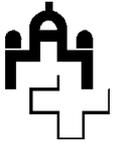
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**21.2032 Petition Frauensession 2021. Revision des Gleichstellungsgesetzes
und Schaffen einer unabhängigen Bundesbehörde zur Durchsetzung
der Lohngleichheit**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 11. Mai 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 11. Mai 2023 die von der Frauensession 2021 am 30. Oktober 2021 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt die Revision des Gleichstellungsgesetzes, um die Durchsetzung der Lohngleichheit zu stärken.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 8 Stimmen bei 3 Enthaltungen, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Piller Carrard, Atici, Fivaz Fabien, Locher Benguerel) beantragt, der Petition Folge zu geben und damit die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen parlamentarischen Vorstoss im Sinn der Petition auszuarbeiten.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt, das Gleichstellungsgesetz in den folgenden drei Punkten zu revidieren: Arbeitgebende mit 50 bis 99 Arbeitnehmenden sollen zur Lohntransparenz verpflichtet werden, die Lohngleichheitsanalyse soll in jedem Fall alle vier Jahre wiederholt werden müssen und die Pflicht zur Durchführung einer Lohngleichheitsanalyse soll unbefristet gelten (Streichung der Sunset-Klausel).

2 Erwägungen der Kommission

An der derselben Sitzung, an der die Kommission die vorliegende Petition beraten hat, hat sie sich auch mit anderen Geschäften in diesem Bereich befasst. So hat sie sich den Bericht zum Postulat 19.4132 über die Indikatoren zu den geschlechtsspezifischen Einkommensunterschieden präsentieren lassen und begrüsst die Absicht des Bundesamtes für Statistik, den Gender Overall Earning Gap (GOEG) und den Gender Pension Gap als regelmässig zu publizierende Indikatoren aufzunehmen. Sie hat ebenfalls vom Bericht zum eigenen Kommissionspostulat 20.4263 («Strategie zur Stärkung der Charta der Lohngleichheit») Kenntnis genommen und befürwortet die Massnahmen, mit denen mehr Kantone, Gemeinden und bundesnahe Unternehmen zur Teilnahme an der Charta ermutigt werden sollen.

Sie hat des Weiteren drei parlamentarische Initiativen (pa. Iv.) vorgeprüft, welche alle mit einer Änderung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) die Durchsetzung der Lohngleichheit verstärken wollen. Es handelt sich dabei um die pa. Iv. Prelicz-Huber «Verbindliche Lohngleichheit» (22.464), die pa. Iv. Gysi «Sanktionen bei Verstössen gegen die Lohngleichheit» (22.473) und die pa. Iv. Piller Carrard «Lohngleichheit als Pflicht» (22.481). Die Kommissionsmehrheit verweist insbesondere auf zwei Punkte, wegen denen sie die parlamentarischen Initiativen ablehnt. Erstens hat der Nationalrat jüngst, am 4. Mai 2023, die Motion 21.3944 («Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit») angenommen, die Sanktionen in diesem Bereich verlangt. Zweitens plant der Bundesrat im 2025, eine Zwischenbilanz der Revision des GIG, welche 2020 in Kraft getreten ist, zu veröffentlichen.

Die Kommissionsmehrheit erachtet es daher als verfrüht, bereits vor dieser Debatte zusätzliche weitergehende Massnahmen anzugehen. Aus diesen erwähnten Gründen beantragt die Kommissionsmehrheit ihrem Rat, der Petition keine Folge zu geben.

Eine Minderheit ist hingegen der Ansicht, dass bereits vor der erwarteten Zwischenbilanz weiterer parlamentarischer Handlungsbedarf besteht und beantragt ihrem Rat daher, der Petition Folge zu geben und damit die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen parlamentarischen Vorstoss im Sinn der Petition auszuarbeiten. Nach Ansicht der Minderheit wäre es nützlich, Unternehmen zu kontrollieren, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Zudem erachtet sie das geltende Gesetz als unzureichend, da es keine Sanktionsmöglichkeiten vorsieht.

21.313 Standesinitiative

Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben

Eingereicht von: St. Gallen
Einreichungsdatum: 12.05.2021
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 115 des Parlamentsgesetzes reicht der Kanton St. Gallen die folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, das Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) im Rahmen der laufenden Revision (RPG II) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

Begründung

In ihrer Antwort auf die Interpellation 51.20.76 "Mehr Planungsfreiheit bei zentralen Holzfeuerungsanlagen" stellt die Kantonsregierung fest, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) nach Bundesrecht zu beurteilen und aktuell (in der Regel) nicht zulässig sei. Bei einer diesbezüglichen Anpassung des Bundesrechts sei die Regierung durchaus bereit, die jetzige Bewilligungspraxis zu überprüfen und anzupassen.

Für die verholzte Biomasse (Energieholz) bedeutet die aktuelle Bewilligungsgrundlage, dass es nicht möglich ist, ein neues Gebäude mit dem Zweck der Erstellung von Holzenergie (Wärme oder Wärme/Strom) in der Landwirtschaftszone zu bauen. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren, denn in der Bauzone selbst entwertet man ein Grundstück ökonomisch stark, stellt man statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung hin. Weiter sind die mit solchen Anlagen verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) im Siedlungsraum selten erwünscht.

Aktuell gibt es in der Schweiz ein grosses, ungenutztes Energieholzpotenzial, mit welchem zusätzlich 1,5 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden könnten. Vor diesem Hintergrund gilt es die bundesrechtlichen Bestimmungen gründlich zu evaluieren, um bessere Grundlagen für die Erstellung von Holzenergieanlagen zu ermöglichen.

Mit der Schaffung von Art. 16a Abs. 1bis RPG wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht wären. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Art. 34a Abs. 1bis der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

Damit die grossen Potenziale unserer einheimischen Ressourcen energetisch und entlang einer gewinnbringenden regionalen Wertschöpfungskette genutzt werden und die ländlichen Räume ihren Beitrag zur Energiestrategie 2050 und zur Erreichung der Klimaziele leisten können, müssen verschiedene Hürden in der Raumplanung abgebaut werden.

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

15.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

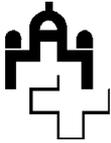
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.313 s Kt. Iv. SG. Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben

22.300 s Kt. Iv. TG. Energieholznutzung in der Landwirtschaft eine echte Chance geben! Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 25. April 2023

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat am 25. April 2023 die am 12. Mai 2021, respektive 13. Januar 2022, eingereichten Standesinitiativen geprüft.

Die Kantone St. Gallen und Thurgau fordern mit ihren Initiativen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)
- 2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)
- 3 Stand der Vorprüfung
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)

1.1 Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 115 des Parlamentsgesetzes reicht der Kanton St. Gallen die folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, das Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) im Rahmen der laufenden Revision (RPG II) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

1.2 Begründung

In ihrer Antwort auf die Interpellation 51.20.76 "Mehr Planungsfreiheit bei zentralen Holzfeuerungsanlagen" stellt die Kantonsregierung fest, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) nach Bundesrecht zu beurteilen und aktuell (in der Regel) nicht zulässig sei. Bei einer diesbezüglichen Anpassung des Bundesrechts sei die Regierung durchaus bereit, die jetzige Bewilligungspraxis zu überprüfen und anzupassen.

Für die verholzte Biomasse (Energieholz) bedeutet die aktuelle Bewilligungsgrundlage, dass es nicht möglich ist, ein neues Gebäude mit dem Zweck der Erstellung von Holzenergie (Wärme oder Wärme/Strom) in der Landwirtschaftszone zu bauen. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren, denn in der Bauzone selbst entwertet man ein Grundstück ökonomisch stark, stellt man statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung hin. Weiter sind die mit solchen Anlagen verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) im Siedlungsraum selten erwünscht.

Aktuell gibt es in der Schweiz ein grosses, ungenutztes Energieholzpotenzial, mit welchem zusätzlich 1,5 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden könnten. Vor diesem Hintergrund gilt es die bundesrechtlichen Bestimmungen gründlich zu evaluieren, um bessere Grundlagen für die Erstellung von Holzenergieanlagen zu ermöglichen.

Mit der Schaffung von Art. 16a Abs. 1bis RPG wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht wären. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Art. 34a Abs. 1bis der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

Damit die grossen Potenziale unserer einheimischen Ressourcen energetisch und entlang einer gewinnbringenden regionalen Wertschöpfungskette genutzt werden und die ländlichen Räume ihren Beitrag zur Energiestrategie 2050 und zur Erreichung der Klimaziele leisten können, müssen verschiedene Hürden in der Raumplanung abgebaut werden.

2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)

2.1 Text

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:
Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist im Rahmen der laufenden Revision (RPG 2) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und



Anlagen für die Produktion von Wärme und Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

2.2 Begründung

Die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) sind nach Bundesrecht zu beurteilen und darum aktuell in der Regel nicht zulässig. Nur bei einer Anpassung des diesbezüglichen Bundesrechts wäre es für unsere Regierung und unsere Gemeinden möglich solche Anlagen zu bewilligen.

Die aktuelle gesetzliche Bewilligungsgrundlage verunmöglicht den Bau eines neuen Gebäudes mit dem Zweck der Wärme- und/oder Stromproduktion aus Energieholz. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren. In der Bauzone selbst sind Heizungsanlagen mit ihren verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) selten erwünscht. Auch ökonomisch besteht kein Anreiz statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung zu erbauen. Das Energieholzpotential in der Schweiz ist riesig. Leider bleibt ein Teil davon ungenutzt in unseren Wäldern liegen. Mit deren energetischen Nutzung könnte auch der CO₂-Ausstoss gesenkt werden. Eine gesteigerte Energieholznutzung würde auch Anreize für die Waldpflege schaffen. Dies wiederum ist die Grundlage, damit der Wald all seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann und den Erwartungen gerecht wird.

Mit der Schaffung von Artikel 16a Absatz 1bis Raumplanungsgesetz (RPG) wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht sind. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Artikel 34a Absatz 1bis Raumplanungsverordnung (RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

3 Stand der Vorprüfung

Die UREK-S hat beiden Initiativen am 23. Juni 2022 ohne Gegenstimme Folge gegeben.

4 Erwägungen der Kommission

Die UREK-N übernimmt und erfüllt die Forderungen der beiden Standesinitiativen mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Revision [18.077](#) n Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe. Die Kommission beantragt eine Änderung von Art. 16a Abs. 1^{bis} des Raumplanungsgesetzes. Sie überträgt in Absatz 1^{bis} die Formulierung, wie sie bereits bei der Vorlage zum Mantelerlass [21.047](#) vom Nationalrat beschlossen wurde. Sie hält zudem fest, dass die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zum Standortbetrieb oder zu Betrieben in der Umgebung haben muss. Die Kommission folgt damit der konkreten Forderung der Initiantinnen. Die Standesinitiativen müssen nicht weiter aufrechterhalten werden. Die Kommission beschliesst daher einstimmig, den beiden Initiativen keine Folge zu geben.

21.318 Standesinitiative

Das Verschwinden des Schweizer Zuckerrübenanbaus muss verhindert werden

Eingereicht von: Freiburg
Einreichungsdatum: 21.09.2021
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 reicht der Grosse Rat des Kantons Freiburg bei der Bundesversammlung folgende Initiative ein:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit:

1. der Einsatz des Produkts "Gaucho" (Neonicotinoid) bei der Behandlung von Zuckerrübensamen unter Einhaltung von strengen Bedingungen befristet bewilligt wird;
2. die Forschung und Entwicklung zur Bekämpfung der virösen Vergilbung bei den Zuckerrüben und ihres Überträgers, der Blattlaus, verstärkt wird, beispielsweise durch neue Zuckerrübensorten.

Begründung

Die Ausbreitung der Vergilbung bei den Zuckerrüben ist schädlich für die Schweizer Zuckerproduktion und hat auch Konsequenzen für die Landwirtschaft.

Zuckerrüben sind eine für die Fruchtfolge wichtige Kultur und wurden im Jahr 2020 im Kanton Freiburg von 296 Produzenten auf einer Fläche von 1430 ha angebaut. Der Kanton Freiburg liefert damit rund 8 Prozent der schweizerischen Zuckerrüben, welche in der nahe gelegenen Zuckerfabrik Aarberg verarbeitet werden. Damit können lange Transportwege vermieden und die Versorgung der Schweiz mit einheimischem Zucker gewährleistet werden. Zur langfristigen Sicherstellung dieser Wertschöpfungskette ist der Kanton Freiburg an der Schweizer Zucker AG finanziell beteiligt. Diese ist nun akut gefährdet.

Die Zuckerrüben werden im Jugendstadium von diversen Schädlingen (ober- und unterirdisch) befallen, unter anderem von Erdflöhen und Blattläusen. Erdflöhe können bei starkem Auftreten das Wachstum der Rüben verzögern oder im Extremfall zum Pflanzenverlust führen. Schwarze und grüne Blattläuse besiedeln Rüben, wobei die grüne Blattlaus das Vergilbungsvirus überträgt. Vom Vergilbungsvirus befallene Pflanzen sind in ihrem Wachstum gehemmt. Zu Mindererträgen existieren keine aktuellen Zahlen, man geht aber von einem Minderertrag von 30 bis 50 Prozent aus. Diese Mindererträge stellen die Wirtschaftlichkeit der Zuckerrübenkultur und damit die Anbaubereitschaft der Landwirte ernsthaft infrage. Eine massive Reduktion der Anbauflächen stellt auch die Wirtschaftlichkeit der beiden Zuckerfabriken und damit die Schweizer Zuckerproduktion infrage.

Von 1994 bis 2018 war das Saatgut der Zuckerrüben mit Imidacloprid, einem Insektizid der Familie der Neonicotinoide, gebeizt. Dieses wird durch die Keimlinge aufgenommen und in der Pflanze verteilt. Dadurch sind die Pflanzen während ungefähr 90 bis 100 Tagen (ITB) vor den oben erwähnten Schädlingen geschützt.

Die EU hat 2018 nach einer periodischen Überprüfung Neonicotinoide (Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam) zur Saatgutbeizung im Freiland in ihren Mitgliedstaaten verboten. Die Schweiz folgte dem Beispiel der EU. Verboten wurden die Insektizide aufgrund des langsamen Abbaus im Boden und der Toxizität gegenüber Bienen.

Alternative Beizungen oder von der Wirkung ebenbürtige Insektizide zur Flächenbehandlung existieren zum heutigen Zeitpunkt nicht. Um die Schäden durch die viröse Vergilbung in Grenzen zu halten, werden Flächenbehandlungen mit Insektiziden gegen die grüne Blattlaus notwendig, wobei die Wirkung unsicher ist, da der optimale Zeitpunkt schwer zu finden ist. Gegen Erdflöhe wurden als Folge der fehlenden Beizung 2019 und 2020 Behandlungen mit Insektiziden der Familie der Pyrethroide notwendig. Flächenbehandlungen sind weniger zielgenau als Beizungen und aus ökologischer Sicht nicht unproblematisch. Pyrethroide zum Beispiel sind hochwirksame, nicht selektive Insektizide (d. h. toxisch für Nützlinge, inkl. Bienen) und stehen unter anderem wegen ihrer Toxizität gegenüber Wasserorganismen in der Kritik.

Eine genetisch bedingte Toleranz gegenüber dem Virus ist in Zuckerrüben zwar von Natur aus vorhanden, agronomisch interessante Sorten, welche diese Eigenschaften besitzen, sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhanden. Die Züchtung neuer Sorten nimmt mehrere Jahre in Anspruch.

Mehr als zehn europäische Staaten haben eine Notfallzulassung für die erwähnten Neonicotinoide erteilt. Dabei gelten jeweils strenge Auflagen zur Risikominderung. In Belgien zum Beispiel dürfen während zwei



Jahren nach der Verwendung von mit Neonicotinoiden gebeiztem Rübensaatgut nur Kulturen angebaut werden, die für Bienen unattraktiv sind (z. B. Getreide). Danach sind in den drei Folgejahren für Bienen wenig attraktive Kulturen (z. B. Mais, Kartoffeln) zulässig.

Betreffend allfällige Auswirkungen auf die Wasserqualität im Kanton Freiburg hat das Amt für Umwelt im Rahmen des Analyseprogramms 2018/2019 802 Analysen der Substanz Imidacloprid (90 Grundwasser und 712 Oberflächengewässer) durchgeführt. Von den 802 Proben lag eine einzige sehr leicht über dem Grenzwert, der bei 13 ng/l (Durchschnitt von zwei Wochen) und 100 ng/l (isolierter Wert) liegt. Im Moment scheint also die Konzentration von Imidacloprid in den freiburgischen Gewässern kein Problem zu sein.

Während das Verbot des Einsatzes von Neonicotinoiden bei blühenden Kulturen wie Raps nicht infrage gestellt wird, ist die vorübergehende Zulassung von Neonicotinoiden bei nicht blühenden Pflanzen wie Zuckerrüben eine unumgängliche pragmatische Übergangslösung.

Falls dieses Produkt temporär wieder zugelassen wird, müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass die Bewilligung an gewisse Bedingungen geknüpft wird: Lokal verstärkte Analysen von Grundwasser und Oberflächengewässern, temporäre Bewilligung einzig für Imidacloprid (und nicht für andere Neonicotinoide), und nur für die Saatgutbeizung von Zuckerrüben, Fruchtfolge der nicht blühenden Kulturen.

Kommissionsberichte

22.05.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

24.03.2022 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates

Chronologie

14.06.2022	Ständerat Keine Folge gegeben
12.06.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

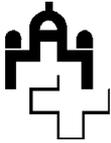


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.318 s Kt. Iv. FR. Das Verschwinden des Schweizer Zuckerrübenanbaus muss verhindert werden

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 22. Mai 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 22. Mai 2023 die titelvermerkte Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Freiburg am 21. September 2021 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative 21.318 verlangt, das Neonicotinoid «Gaucho» sei befristet zu bewilligen und die Forschung im Hinblick auf die Bekämpfung der virösen Vergilbung zu verstärken.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt oppositionslos, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich (Kat. V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 reicht der Grosse Rat des Kantons Freiburg bei der Bundesversammlung folgende Initiative ein:

Die Bundesbehörden werden eingeladen, die Gesetzesbestimmungen zu erlassen, die nötig sind, damit:

1. der Einsatz des Produkts "Gaucho" (Neonicotinoid) bei der Behandlung von Zuckerrübensamen unter Einhaltung von strengen Bedingungen befristet bewilligt wird;
2. die Forschung und Entwicklung zur Bekämpfung der virösen Vergilbung bei den Zuckerrüben und ihres Überträgers, der Blattlaus, verstärkt wird, beispielsweise durch neue Zuckerrübensorten.

1.2 Begründung

Die Ausbreitung der Vergilbung bei den Zuckerrüben ist schädlich für die Schweizer Zuckerproduktion und hat auch Konsequenzen für die Landwirtschaft.

Zuckerrüben sind eine für die Fruchtfolge wichtige Kultur und wurden im Jahr 2020 im Kanton Freiburg von 296 Produzenten auf einer Fläche von 1430 ha angebaut. Der Kanton Freiburg liefert damit rund 8% der schweizerischen Zuckerrüben, welche in der nahe gelegenen Zuckerfabrik Aarberg verarbeitet werden. Damit können lange Transportwege vermieden und die Versorgung der Schweiz mit einheimischem Zucker gewährleistet werden. Zur langfristigen Sicherstellung dieser Wertschöpfungskette ist der Kanton Freiburg an der Schweizer Zucker AG finanziell beteiligt. Diese ist nun akut gefährdet.

Die Zuckerrüben werden im Jugendstadium von diversen Schädlingen (ober- und unterirdisch) befallen, unter anderem von Erdflöhen und Blattläusen. Erdflöhe können bei starkem Auftreten das Wachstum der Rüben verzögern oder im Extremfall zum Pflanzenverlust führen. Schwarze und grüne Blattläuse besiedeln Rüben, wobei die grüne Blattlaus das Vergilbungsvirus überträgt. Vom Vergilbungsvirus befallene Pflanzen sind in ihrem Wachstum gehemmt. Zu Mindererträgen existieren keine aktuellen Zahlen, man geht aber von einem Minderertrag von 30 bis 50% aus. Diese Mindererträge stellen die Wirtschaftlichkeit der Zuckerrübenkultur und damit die Anbaubereitschaft der Landwirte ernsthaft infrage. Eine massive Reduktion der Anbauflächen stellt auch die Wirtschaftlichkeit der beiden Zuckerfabriken und damit die Schweizer Zuckerproduktion infrage. Von 1994 bis 2018 war das Saatgut der Zuckerrüben mit Imidacloprid, einem Insektizid der Familie der Neonicotinoide, gebeizt. Dieses wird durch die Keimlinge aufgenommen und in der Pflanze verteilt. Dadurch sind die Pflanzen während ungefähr 90 bis 100 Tagen (ITB) vor den oben erwähnten Schädlingen geschützt.

Die EU hat 2018 nach einer periodischen Überprüfung Neonicotinoide (Clothianidin, Imidacloprid, Thiamethoxam) zur Saatgutbeizung im Freiland in ihren Mitgliedstaaten verboten. Die Schweiz folgte dem Beispiel der EU. Verboten wurden die Insektizide aufgrund des langsamen Abbaus im Boden und der Toxizität gegenüber Bienen.

Alternative Beizungen oder von der Wirkung ebenbürtige Insektizide zur Flächenbehandlung existieren zum heutigen Zeitpunkt nicht. Um die Schäden durch die viröse Vergilbung in Grenzen zu halten, werden Flächenbehandlungen mit Insektiziden gegen die grüne Blattlaus notwendig, wobei die Wirkung unsicher ist, da der optimale Zeitpunkt schwer zu finden ist. Gegen Erdflöhe wurden als Folge der fehlenden Beizung 2019 und 2020 Behandlungen mit Insektiziden der Familie der Pyrethroide notwendig. Flächenbehandlungen sind weniger zielgenau als Beizungen und aus ökologischer Sicht nicht unproblematisch. Pyrethroide zum Beispiel sind hochwirksame, nicht



selektive Insektizide (d. h. toxisch für Nützlinge, inkl. Bienen) und stehen unter anderem wegen ihrer Toxizität gegenüber Wasserorganismen in der Kritik.

Eine genetisch bedingte Toleranz gegenüber dem Virus ist in Zuckerrüben zwar von Natur aus vorhanden, agronomisch interessante Sorten, welche diese Eigenschaften besitzen, sind jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhanden. Die Züchtung neuer Sorten nimmt mehrere Jahre in Anspruch.

Mehr als zehn europäische Staaten haben eine Notfallzulassung für die erwähnten Neonicotinoide erteilt. Dabei gelten jeweils strenge Auflagen zur Risikominderung. In Belgien zum Beispiel dürfen während zwei Jahren nach der Verwendung von mit Neonicotinoiden gebeiztem Rübensaatgut nur Kulturen angebaut werden, die für Bienen unattraktiv sind (z. B. Getreide). Danach sind in den drei Folgejahren für Bienen wenig attraktive Kulturen (z. B. Mais, Kartoffeln) zulässig.

Betreffend allfällige Auswirkungen auf die Wasserqualität im Kanton Freiburg hat das Amt für Umwelt im Rahmen des Analyseprogramms 2018/2019 802 Analysen der Substanz Imidacloprid (90 Grundwasser und 712 Oberflächengewässer) durchgeführt. Von den 802 Proben lag eine einzige sehr leicht über dem Grenzwert, der bei 13 ng/l (Durchschnitt von zwei Wochen) und 100 ng/l (isolierter Wert) liegt. Im Moment scheint also die Konzentration von Imidacloprid in den freiburgischen Gewässern kein Problem zu sein.

Während das Verbot des Einsatzes von Neonicotinoiden bei blühenden Kulturen wie Raps nicht infrage gestellt wird, ist die vorübergehende Zulassung von Neonicotinoiden bei nicht blühenden Pflanzen wie Zuckerrüben eine unumgängliche pragmatische Übergangslösung.

Falls dieses Produkt temporär wieder zugelassen wird, müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, dass die Bewilligung an gewisse Bedingungen geknüpft wird: Lokal verstärkte Analysen von Grundwasser und Oberflächengewässern, temporäre Bewilligung einzig für Imidacloprid (und nicht für andere Neonicotinoide), und nur für die Saatgutbeizung von Zuckerrüben, Fruchtfolge der nicht blühenden Kulturen.

2 Stand der Vorprüfung

Der Ständerat hat die Standesinitiative am 14. Juni 2022 behandelt und ihr diskussions- und oppositionslos keine Folge gegeben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Standesinitiative 21.318 des Kantons Freiburg, «Das Verschwinden des Schweizer Zuckerrübenanbaus muss verhindert werden», will den Anbau von Zuckerrüben – und damit auch die Herstellung von Zucker – in der Schweiz attraktiv erhalten. Der Kommission stellt jedoch fest, dass die Forderungen der Standesinitiative inzwischen überholt sind. Was die Forderung nach einer befristeten Zulassung für Gaucho angeht, so wurden in den letzten Jahren neue Insektizide bewilligt, mit denen gewisse Ergebnisse erzielt werden konnten. Gleichzeitig sind Neonicotinoide mittlerweile in fast ganz Europa verboten, die Notfallzulassungen verschiedener Länder wurden im Januar dieses Jahres vom Europäischen Gerichtshof gestoppt. Was die Forderung nach einem Ausbau von Forschung und Entwicklung angeht, so gibt es bereits gemeinsame Forschungsprogramme von Agroscope, dem Forschungsinstitut für biologischen Landbau, den Rübenpflanzern und weiteren Organisationen. Diese haben in jüngster Zeit einige Erfolge erzielt. Vor diesem Hintergrund sieht die Kommission keinen Anlass, die Forderungen der Standesinitiative zu unterstützen.

21.323 Standesinitiative

Mehr Mitsprache für die Kantone

Eingereicht von: Waadt
Einreichungsdatum: 29.10.2021
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das geltende Recht, namentlich Artikel 16 ("Genehmigung der Prämientarife") des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12), wie folgt zu ändern:

Absatz 6: Vor der Genehmigung des Prämientarifs können die Kantone zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten und Prämientarifen gegenüber den Versicherern und der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen; das Genehmigungsverfahren darf dadurch nicht verzögert werden. Die Kantone können bei den Versicherern und der Aufsichtsbehörde die dazu benötigten Informationen einholen. Diese Informationen dürfen weder veröffentlicht noch weitergeleitet werden.

Begründung

Umfassende Information der Kantone zur Ermöglichung einer zweckdienlichen Stellungnahme bei der Genehmigung der Krankenkassenprämien

Bis Ende 2015 (also vor Inkrafttreten des KVAG) sahen Artikel 61 Absatz 5 und Artikel 21a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vor, dass die Kantone – im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Krankenversicherungsprämien – zu den Prämienvorschlägen der Versicherer für die Bevölkerung ihres Kantons Stellung nehmen können. Zu dieser Regelung gehörte es auch, dass den Kantonen die Daten der Krankenversicherer vollständig zur Verfügung gestellt werden. Die Kantone erhielten so Budgetinformationen über die Machbarkeit, die vollständige Erfolgsrechnung (Ausgaben und Einnahmen in den Bereichen Versicherungstätigkeit, finanzielle Aktivitäten und ausserordentliche Aktivitäten) und die Prämienvorschläge.

Bei der Ausarbeitung des neuen KVAG – bei der unter anderem die Bestimmungen über die Kompetenz des Bundes für die Prämien genehmigung eingeführt wurden – wurde die Beteiligung der Kantone infrage gestellt. In der ersten Phase – genauer gesagt im Vorentwurf, der den Kantonen im Februar 2011 zur Konsultation vorgelegt wurde – war diese Beteiligung nicht einmal vorgesehen. Die Kantone lehnten sich natürlich gegen diesen Ausschluss vom Verfahren auf. Deshalb unterbreitete der Bundesrat dem Parlament daraufhin einen revidierten Gesetzesentwurf. Die Bestimmung wurde dann in den Jahren 2013 und 2014 vom Parlament überarbeitet. In der endgültigen Fassung von Artikel 16 Absatz 6 KVAG wird den Kantonen lediglich das Recht eingeräumt, zu den Kosten Stellung zu nehmen, aber nicht mehr zu den Prämien. Diese Fassung wurde – obwohl sich die Kantone über die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren für die ursprüngliche Formulierung einsetzten – nicht mehr geändert.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2016 hat die Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Gesundheit (BAG), auf der Grundlage von eben diesem Artikel 16 Absatz 6 KVAG schrittweise die Informationen, die den Kantonen von den Versicherern geliefert werden, reduziert und die Möglichkeit der Kantone zur Stellungnahme eingeschränkt. Dies ging so weit, dass das BAG den Kantonen im Jahr 2019 die Daten zu den Prämien 2020 (Prämieinnahmen und Prämienvorschläge) überhaupt nicht mehr übermittelte und die Kantone nur noch um eine Stellungnahme zu den von den Versicherern prognostizierten Kosten ersuchte. Diese Situation und die damit einhergehende Intransparenz sind unhaltbar.

Eine aktive und zweckdienliche Beteiligung der Kantone, die auf vollständigen Informationen über die jeweilige Versicherungslage in den Kantonen beruht, ist für eine volkswirtschaftlich so wichtige Sozialversicherung wie die Krankenversicherung unerlässlich. Die Prämienhöhungen sind ein Problem, das die Bevölkerung direkt und immer stärker betrifft und das sich massiv auf die Kantone auswirkt – erstens in Sachen Ausgaben, da individuelle Prämienverbilligungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Prämienentwicklung, und zweitens in Sachen Information der Bevölkerung, da der Kanton unterstützungsberechtigten Personen bestimmte Versicherer empfiehlt.

Zudem gilt es auf einen Aspekt der Beteiligung der Kantone hinzuweisen, bei dem proaktives Handeln einen



Mehrwert für die Kantone bringt. Im Allgemeinen variieren die Prämien zwischen den Versicherern sehr stark. Um die Kosten für unterstützungsberechtigte Personen in Zaum zu halten, legen die Kantone Normen für die Anerkennung von Prämien fest, die bisweilen dazu führen, dass Tausende Versicherte den Versicherer wechseln – manchmal nur für ein einziges Jahr. Wenn die Kantone frühzeitig einbezogen werden, können sie beim BAG intervenieren und beispielsweise verlangen, dass Prämiennachzahlungen auf mehrere Jahre verteilt werden, damit es zu keinen massiven Versicherungsverwechslungen kommt.

Mit dieser Standesinitiative soll die zentrale Rolle der Kantone wiederhergestellt werden.

Kommissionsberichte

27.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

28.03.2022 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

13.09.2022	Ständerat Keine Folge gegeben
12.06.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

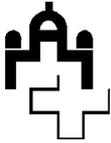
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.323 s Kt. Iv. VD. Mehr Mitsprache für die Kantone

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. April 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Waadt am 29. Oktober 2021 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, dass das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG; [SR 832.12](#)) dahingehend geändert wird, dass die Kantone vor der Genehmigung der Prämientarife nicht nur zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten, sondern auch zu den für ihren Kanton vorgesehenen Tarifen Stellung nehmen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 0 Stimmen bei 8 Enthaltungen, der Standesinitiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das geltende Recht, namentlich Artikel 16 ("Genehmigung der Prämientarife") des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung

(Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12), wie folgt zu ändern:

Absatz 6: Vor der Genehmigung des Prämientarifs können die Kantone zu den für ihren Kanton geschätzten Kosten und Prämientarifen gegenüber den Versicherern und der Aufsichtsbehörde Stellung nehmen; das Genehmigungsverfahren darf dadurch nicht verzögert werden. Die Kantone können bei den Versicherern und der Aufsichtsbehörde die dazu benötigten Informationen einholen. Diese Informationen dürfen weder veröffentlicht noch weitergeleitet werden.

1.2 Begründung

Umfassende Information der Kantone zur Ermöglichung einer zweckdienlichen Stellungnahme bei der Genehmigung der Krankenkassenprämien

Bis Ende 2015 (also vor Inkrafttreten des KVAG) sahen Artikel 61 Absatz 5 und Artikel 21a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vor, dass die Kantone - im Rahmen des Verfahrens zur Genehmigung der Krankenversicherungsprämien - zu den Prämienvorschlägen der Versicherer für die Bevölkerung ihres Kantons Stellung nehmen können. Zu dieser Regelung gehörte es auch, dass den Kantonen die Daten der Krankenversicherer vollständig zur Verfügung gestellt werden. Die Kantone erhielten so Budgetinformationen über die Machbarkeit, die vollständige Erfolgsrechnung (Ausgaben und Einnahmen in den Bereichen Versicherungstätigkeit, finanzielle Aktivitäten und ausserordentliche Aktivitäten) und die Prämienvorschläge.

Bei der Ausarbeitung des neuen KVAG - bei der unter anderem die Bestimmungen über die Kompetenz des Bundes für die Prämien genehmigung eingeführt wurden - wurde die Beteiligung der Kantone infrage gestellt. In der ersten Phase - genauer gesagt im Vorentwurf, der den Kantonen im Februar 2011 zur Konsultation vorgelegt wurde - war diese Beteiligung nicht einmal vorgesehen. Die Kantone lehnten sich natürlich gegen diesen Ausschluss vom Verfahren auf. Deshalb unterbreitete der Bundesrat dem Parlament daraufhin einen revidierten Gesetzesentwurf. Die Bestimmung wurde dann in den Jahren 2013 und 2014 vom Parlament überarbeitet. In der endgültigen Fassung von Artikel 16 Absatz 6 KVAG wird den Kantonen lediglich das Recht eingeräumt, zu den Kosten Stellung zu nehmen, aber nicht mehr zu den Prämien. Diese Fassung wurde - obwohl sich die Kantone über die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren für die ursprüngliche Formulierung einsetzten - nicht mehr geändert.

Seit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes am 1. Januar 2016 hat die Aufsichtsbehörde, das Bundesamt für Gesundheit (BAG), auf der Grundlage von eben diesem Artikel 16 Absatz 6 KVAG schrittweise die Informationen, die den Kantonen von den Versicherern geliefert werden, reduziert und die Möglichkeit der Kantone zur Stellungnahme eingeschränkt. Dies ging so weit, dass das BAG den Kantonen im Jahr 2019 die Daten zu den Prämien 2020 (Prämieinnahmen und Prämienvorschläge) überhaupt nicht mehr übermittelte und die Kantone nur noch um eine Stellungnahme zu den von den Versicherern prognostizierten Kosten ersuchte. Diese Situation und die damit einhergehende Intransparenz sind unhaltbar.

Eine aktive und zweckdienliche Beteiligung der Kantone, die auf vollständigen Informationen über die jeweilige Versicherungslage in den Kantonen beruht, ist für eine volkswirtschaftlich so wichtige Sozialversicherung wie die Krankenversicherung unerlässlich. Die Prämien erhöhungen sind ein



Problem, das die Bevölkerung direkt und immer stärker betrifft und das sich massiv auf die Kantone auswirkt - erstens in Sachen Ausgaben, da individuelle Prämienverbilligungen in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Prämienentwicklung, und zweitens in Sachen Information der Bevölkerung, da der Kanton unterstützungsberechtigten Personen bestimmte Versicherer empfiehlt. Zudem gilt es auf einen Aspekt der Beteiligung der Kantone hinzuweisen, bei dem proaktives Handeln einen Mehrwert für die Kantone bringt. Im Allgemeinen variieren die Prämien zwischen den Versicherern sehr stark. Um die Kosten für unterstützungsberechtigte Personen in Zaum zu halten, legen die Kantone Normen für die Anerkennung von Prämien fest, die bisweilen dazu führen, dass Tausende Versicherte den Versicherer wechseln - manchmal nur für ein einziges Jahr. Wenn die Kantone frühzeitig einbezogen werden, können sie beim BAG intervenieren und beispielsweise verlangen, dass Prämienrückzahlungen auf mehrere Jahre verteilt werden, damit es zu keinen massiven Versichererwechseln kommt. Mit dieser Standesinitiative soll die zentrale Rolle der Kantone wiederhergestellt werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates prüfte die Standesinitiative am 28. März 2022 vor und beantragte ohne Gegenantrag, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Am 13. September 2022 folgte der Ständerat diesem Antrag.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die vorliegende Standesinitiative des Kantons Waadt das gleiche Anliegen verfolgt wie die Standesinitiativen der Kantone Tessin, Genf, Jura, Freiburg und Neuenburg, die zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht worden sind (Kt. Iv. [20.300](#), [20.304](#), [20.330](#), [20.333](#), [21.300](#)).

Die Kommission beantragt, auch der vorliegenden Standesinitiative keine Folge zu geben, da ihr Anliegen bereits mit der Motion [19.4180](#) «Wiederherstellung der Transparenz bei den Gesundheitskosten» aufgenommen wird. So wird auch mit dieser Motion verlangt, dass die Kantone vor der Genehmigung der Prämien zu den für ihren Kanton vorgesehenen Prämien Stellung nehmen können. Diese Motion wurde am 16. September 2021 an den Bundesrat überwiesen. Die Kommission liess sich informieren, dass die Arbeiten in Umsetzung der Motion laufen und eine entsprechende Vorlage im Verlaufe dieses Jahres in die Vernehmlassung geschickt werden soll.

21.324 Standesinitiative

Für gerechte und angemessene Reserven

Eingereicht von: Waadt
Einreichungsdatum: 29.10.2021
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das geltende Recht, namentlich Artikel 14 ("Reserven") des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12), mit einem Artikel 3 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

Die Reserven eines Versicherers gelten als übermässig, wenn sie mehr als 150 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Werts betragen. Übermässige Reserven sind durch den Versicherer zu reduzieren, bis sie diesen Schwellenwert nicht mehr übersteigen.

Begründung

Rückerstattung der übermässigen Reserven der Krankenversicherung

Neben der Möglichkeit für die Versicherer, zu hohe Prämieinnahmen rückzuerstatten und auf diese Weise überhöhte Gewinne und damit die Anhäufung von Reserven zu vermeiden, sieht das KVAG vor, dass das BAG Prämien, mit denen zu grosse Reserven gebildet würden, ablehnen kann. Bei der Ausarbeitung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurden diese Möglichkeiten nicht vorgesehen.

Leider hat das Bundesparlament nicht im Gesetz festgehalten, ab welchem Schwellenwert die Reserven eines Versicherers als übermässig erachtet werden, und auch in der Verordnung des Bundesrates findet sich nur eine allgemeine Formulierung. So legt Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 18. November 2015 (KVAV; SR 832.121) fest, dass Reserven übermässig sind, wenn die Deckung der Mindesthöhe der Reserven des Versicherers auch bei tieferen Reserven langfristig gewährleistet ist. Der ursprüngliche Vorschlag, der im April 2015 in die Vernehmlassung geschickt wurde, war präziser und sah vor, dass Reserven als übermässig gelten, wenn sie mehr als 200 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Werts betragen.

Die heutige allgemeine Formulierung sowie der Umstand, dass es den Versicherern überlassen bleibt, die Überschüsse rückzuerstatten (Art. 26 KVAV), führen dazu, dass zu hohe Reserven nur äusserst selten zurückbezahlt werden. Die Standesinitiative verlangt deshalb, dass Reserven dann als übermässig gelten, wenn sie mehr als 150 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Werts betragen. Ausserdem soll die Rückerstattung an die Versicherten ab diesem Schwellenwert verpflichtend sein, damit die übermässige Belastung, welche die Bevölkerung bisher zu tragen hatte, verringert wird. Diese Forderung steht im Einklang mit den Angaben des BAG im Jahr 2017, als es die Rückerstattung von Reserven eines Versicherers genehmigte.

Kommissionsberichte

27.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

28.03.2022 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

13.09.2022 Ständerat
Keine Folge gegeben
12.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)



Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

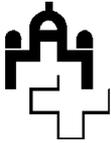
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.324 s Kt. Iv. VD. Für gerechte und angemessene Reserven

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. April 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Waadt am 29. Oktober 2021 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG; [SR 832.12](#)) dahingehend zu ändern, dass die Reserven eines Versicherers von über 150 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Werts als übermässig zu bezeichnen sind und die Versicherer verpflichtet werden, ihre Reserven auf diesen Grenzwert zu reduzieren.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Maillard, Nantermod, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Schläpfer

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das geltende Recht, namentlich Artikel 14 ("Reserven") des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12), mit einem Artikel 3 zu ergänzen, der wie folgt lautet:

Die Reserven eines Versicherers gelten als übermässig, wenn sie mehr als 150 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Werts betragen. Übermässige Reserven sind durch den Versicherer zu reduzieren, bis sie diesen Schwellenwert nicht mehr übersteigen.

1.2 Begründung

Rückerstattung der übermässigen Reserven der Krankenversicherung

Neben der Möglichkeit für die Versicherer, zu hohe Prämieinnahmen rückzuerstatten und auf diese Weise überhöhte Gewinne und damit die Anhäufung von Reserven zu vermeiden, sieht das KVAG vor, dass das BAG Prämien, mit denen zu grosse Reserven gebildet würden, ablehnen kann. Bei der Ausarbeitung des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) wurden diese Möglichkeiten nicht vorgesehen.

Leider hat das Bundesparlament nicht im Gesetz festgehalten, ab welchem Schwellenwert die Reserven eines Versicherers als übermässig erachtet werden, und auch in der Verordnung des Bundesrates findet sich nur eine allgemeine Formulierung. So legt Artikel 25 Absatz 5 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung vom 18. November 2015 (KVAV; SR 832.121) fest, dass Reserven übermässig sind, wenn die Deckung der Mindesthöhe der Reserven des Versicherers auch bei tieferen Reserven langfristig gewährleistet ist. Der ursprüngliche Vorschlag, der im April 2015 in die Vernehmlassung geschickt wurde, war präziser und sah vor, dass Reserven als übermässig gelten, wenn sie mehr als 200 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Werts betragen.

Die heutige allgemeine Formulierung sowie der Umstand, dass es den Versicherern überlassen bleibt, die Überschüsse rückzuerstatten (Art. 26 KVAV), führen dazu, dass zu hohe Reserven nur äusserst selten zurückbezahlt werden. Die Standesinitiative verlangt deshalb, dass Reserven dann als übermässig gelten, wenn sie mehr als 150 Prozent des gesetzlich vorgeschriebenen Werts betragen. Ausserdem soll die Rückerstattung an die Versicherten ab diesem Schwellenwert verpflichtend sein, damit die übermässige Belastung, welche die Bevölkerung bisher zu tragen hatte, verringert wird. Diese Forderung steht im Einklang mit den Angaben des BAG im Jahr 2017, als es die Rückerstattung von Reserven eines Versicherers genehmigte.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates prüfte die Standesinitiative am 28. März 2022 vor und beantragte mit 7 zu 5 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Am 13. September 2022 folgte der Ständerat diesem Antrag mit 23 zu 11 Stimmen bei 2 Enthaltungen.



3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die vorliegende Standesinitiative 21.324 des Kantons Waadt zusammen mit der Standesinitiative 22.316 des Kantons Basel-Stadt («Rasche und proportionale Rückerstattung der Krankenkassenreserven an die Bevölkerung») behandelt. Die beiden Standesinitiativen bezwecken grundsätzlich, dass die Krankenkassen übermässige Reserven abbauen müssen. Damit greifen sie ein Anliegen auf, das in den letzten Jahren auch mittels mehrerer Motionen, einer parlamentarischen Initiative sowie fünf materiell identischen Standesinitiativen gefordert wurde.

Die Kommission spricht sich dafür aus, die bestehenden Regeln zum freiwilligen Abbau der Krankenkassenreserven weiterzuführen, da sie sich bewährt haben und flexibler sind. Die Reserven setzen sich zusammen aus zu viel einbezahlten Prämien und Erträgen aus Investitionen an den Kapitalmärkten. Die Kapitalerträge waren in den vergangenen Jahren meist positiv und haben damit wesentlich zum starken Anstieg der Reserven beigetragen. Die Entwicklungen im letzten Jahr zeigten aber, dass unerwartete Schwankungen auf den Kapitalmärkten auftreten können und sich dadurch die Situation der Reserven rasch ändern kann. Angesichts dieser Risiken erachtet die Kommission freiwillige und damit flexible Vorgaben als geeigneter. Müssten die Krankenkassen die Reserven automatisch bis zu einem gewissen Wert abbauen, wären sie gezwungen, die Prämien zu erhöhen, um solche unvorhersehbare Verluste zu kompensieren.

Gemäss der Kommission kann im Übrigen auch mit den bestehenden Regelungen überprüft werden, dass die Krankenkassen keine übermässigen Reserven anhäufen. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Bedingungen für den freiwilligen Abbau per 1. Juni 2021 vereinfacht hat und Reserven abgebaut wurden. Sie geht davon aus, dass die Reserven im vergangenen Jahr deutlich reduziert wurden aufgrund der steigenden Gesundheitskosten und der wirtschaftspolitischen Lage und diese Entwicklung anhält.

Aus Sicht der Kommissionsminderheit stellen nur obligatorische Vorschriften sicher, dass die Krankenkassen über genügend Reserven verfügten, diese aber nicht übermässig anhäufen. Die Minderheit weist darauf hin, dass die Regelungen unabhängig von der jeweils aktuellen Situation betrachtet werden sollten und nur die übermässigen Reserven betreffen. Reserven sind übermässig, wenn sie deutlich über dem gesetzlichen Minimum lägen und sollen erst dann reduziert werden. Im weiteren Gesetzgebungsprozess könne noch definiert werden, ab wann Reserven als übermässig zu bezeichnen sind.

Weiter wendet die Minderheit ein, dass die Reserven auch angesichts der vielen parlamentarischen Vorstösse und Initiativen abgebaut wurden. Zudem sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht genügend klar, wie sich die Reserven entwickeln. Schliesslich erachtet es die Kommissionsminderheit als stossend, wenn die Prämien ansteigen und die Krankenkassen gleichzeitig über übermässige Reserven verfügten.

21.325 Standesinitiative

Für kostenkonforme Prämien

Eingereicht von: Waadt
Einreichungsdatum: 29.10.2021
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das geltende Recht, namentlich Artikel 17 ("Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen") des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12), wie folgt zu ändern:

Lagen die Prämieinnahmen eines Versicherers in einem Kanton in einem Jahr über den kumulierten Kosten in diesem Kanton, so muss der Versicherer im betreffenden Kanton im Folgejahr einen Prämienausgleich machen. Die Höhe des entsprechenden Ausgleichs ist durch den Versicherer im Genehmigungsantrag klar auszuweisen und zu begründen. Der Antrag ist bis spätestens Ende Juni des Folgejahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Begründung

Effektiver Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen

Eine grosse Unzulänglichkeit des KVG bei der Genehmigung der Krankenkassenprämien ist die Asymmetrie in Sachen Interventionsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde. Bis 2015 konnte das BAG Prämienvorschläge, die als nicht kostendeckend erachtet wurden, nach oben korrigieren, solche, die eindeutig zu hoch angesetzt waren, jedoch nicht nach unten. Als das Bundesamt dies tun wollte, wurde es vom Bundesgericht in die Schranken gewiesen. Dieses hielt nämlich 2009 in einem Entscheid fest, dass die Prämien nicht nach unten korrigiert werden dürfen.

Mit dem neuen Aufsichtsgesetz wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, um zum einen die Genehmigung von Prämienvorschlägen, die bereits zum Zeitpunkt der Evaluation der zu erwartenden Kosten als überhöht erachtet werden, verweigern zu können (Art. 16) und um zum anderen nachträglich einen Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen vornehmen zu können (Art. 17). Leider ist der definitive Wortlaut von Artikel 17 KVAG wenig wirksam. Einmal mehr wurde im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren ein ursprünglich viel rigoroserer Vorschlag, der auf eine im Januar 2014 vom Kanton Tessin eingereichte Standesinitiative zurückgeht, aufgeweicht. Diese Initiative sah vor, dass die Aufsichtsbehörde von einem Versicherer systematisch die Rückerstattung von zu hohen Prämieinnahmen verlangen kann, sofern dessen wirtschaftliche Lage als gut erachtet wird. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) beantragte im gleichen Jahr – und obwohl ihre Beratungen der betreffenden Artikel einige Monate zuvor in eine andere Richtung gegangen waren –, ein neues, weniger einschneidendes Modell zum Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen einzuführen. Dieses Modell sieht vor, dass die Kompetenz zum Prämienausgleich nicht bei der Aufsichtsbehörde, sondern bei den einzelnen Versicherern liegt. Diese können einen nachträglichen Prämienausgleich vorsehen, wenn die Prämieinnahmen sich als zu hoch erweisen, müssen dies aber nicht tun. Diese Regelung trat mit der Verabschiedung des KVAG durch das Parlament am 26. September 2014 in Kraft.

Diese Standesinitiative verlangt somit, dass der Wortlaut von Artikel 17 KVAG zum Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen – wie der ursprüngliche Vorschlag – verbindlicher formuliert wird, damit die Prämienrückerstattung auch effektiv erfolgt, und dass die Voraussetzungen für die Rückerstattung abschliessend aufgelistet werden.

Kommissionsberichte

[27.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates](#)

[28.03.2022 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates](#)



Chronologie

13.09.2022	Ständerat Keine Folge gegeben
12.06.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

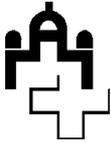
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.325 s Kt. Iv. VD. Für kostenkonforme Prämien

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. April 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Waadt am 29. Oktober 2021 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, das Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG; [SR 832.12](#)) so zu ändern, dass die Versicherer zu einem Prämienausgleich von zu hohen Prämieinnahmen verpflichtet werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 8 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Crottaz, Feri Yvonne, Gysi Barbara, Imboden, Maillard, Prelicz-Huber, Weichelt) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Schläpfer

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung nimmt der Kanton Waadt sein Initiativrecht auf Bundesebene wahr und fordert die Bundesversammlung auf, das geltende Recht, namentlich Artikel 17 ("Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen") des Bundesgesetzes vom 26. September 2014 betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (Krankenversicherungsaufsichtsgesetz, KVAG; SR 832.12), wie folgt zu ändern:
Lagen die Prämieinnahmen eines Versicherers in einem Kanton in einem Jahr über den kumulierten Kosten in diesem Kanton, so muss der Versicherer im betreffenden Kanton im Folgejahr einen Prämienausgleich machen. Die Höhe des entsprechenden Ausgleichs ist durch den Versicherer im Genehmigungsantrag klar auszuweisen und zu begründen. Der Antrag ist bis spätestens Ende Juni des Folgejahres bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

1.2 Begründung

Effektiver Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen

Eine grosse Unzulänglichkeit des KVG bei der Genehmigung der Krankenkassenprämien ist die Asymmetrie in Sachen Interventionsmöglichkeit der Aufsichtsbehörde. Bis 2015 konnte das BAG Prämienvorschläge, die als nicht kostendeckend erachtet wurden, nach oben korrigieren, solche, die eindeutig zu hoch angesetzt waren, jedoch nicht nach unten. Als das Bundesamt dies tun wollte, wurde es vom Bundesgericht in die Schranken gewiesen. Dieses hielt nämlich 2009 in einem Entscheid fest, dass die Prämien nicht nach unten korrigiert werden dürfen.
Mit dem neuen Aufsichtsgesetz wurde eine Rechtsgrundlage geschaffen, um zum einen die Genehmigung von Prämienvorschlägen, die bereits zum Zeitpunkt der Evaluation der zu erwartenden Kosten als überhöht erachtet werden, verweigern zu können (Art. 16) und um zum anderen nachträglich einen Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen vornehmen zu können (Art. 17). Leider ist der definitive Wortlaut von Artikel 17 KVAG wenig wirksam. Einmal mehr wurde im parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren ein ursprünglich viel rigoroserer Vorschlag, der auf eine im Januar 2014 vom Kanton Tessin eingereichte Standesinitiative zurückgeht, aufgeweicht. Diese Initiative sah vor, dass die Aufsichtsbehörde von einem Versicherer systematisch die Rückerstattung von zu hohen Prämieinnahmen verlangen kann, sofern dessen wirtschaftliche Lage als gut erachtet wird. Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates (SGK-N) beantragte im gleichen Jahr - und obwohl ihre Beratungen der betreffenden Artikel einige Monate zuvor in eine andere Richtung gegangen waren -, ein neues, weniger einschneidendes Modell zum Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen einzuführen. Dieses Modell sieht vor, dass die Kompetenz zum Prämienausgleich nicht bei der Aufsichtsbehörde, sondern bei den einzelnen Versicherern liegt. Diese können einen nachträglichen Prämienausgleich vorsehen, wenn die Prämieinnahmen sich als zu hoch erweisen, müssen dies aber nicht tun. Diese Regelung trat mit der Verabschiedung des KVAG durch das Parlament am 26. September 2014 in Kraft.
Diese Standesinitiative verlangt somit, dass der Wortlaut von Artikel 17 KVAG zum Ausgleich von zu hohen Prämieinnahmen - wie der ursprüngliche Vorschlag - verbindlicher formuliert wird, damit die Prämienrückerstattung auch effektiv erfolgt, und dass die Voraussetzungen für die Rückerstattung abschliessend aufgelistet werden.



2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates prüfte die Standesinitiative am 28. März 2022 vor und beantragte mit 7 zu 3 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Am 13. September 2022 folgte der Ständerat diesem Antrag mit 27 zu 15 Stimmen.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission stellt fest, dass die vorliegende Standesinitiative des Kantons Waadt das gleiche Anliegen verfolgt wie die Standesinitiativen der Kantone Tessin, Genf, Jura, Freiburg und Neuenburg, die zu einem früheren Zeitpunkt eingereicht worden sind (Kt. Iv. [20.302](#), [20.306](#), [20.328](#), [20.335](#), [21.302](#)).

Die Kommission beantragt, der vorliegenden Standesinitiative ebenfalls keine Folge zu geben, da sie sich wie beim Abbau der Krankenkassenreserven auch beim Ausgleich von zu viel bezahlten Prämien für freiwillige und damit flexible Regeln ausspricht. Zudem weist die Kommission darauf hin, dass der vorgeschlagene Mechanismus zu starr und einseitig sei, da er auf die Rückerstattung zu viel bezahlter Prämien fokussiere und zu tief angesetzte Prämien nicht berücksichtige. Müssten die Krankenkassen jedes Jahr die zu viel bezahlten Prämien zurückerstatten, würde dies gezwungenermassen zu Verlusten führen.

Die Minderheit befürwortet dagegen generell zwingende Vorschriften zum Abbau übermässiger Reserven und zum Ausgleich zu viel bezahlter Prämien. Nur mit dem geforderten obligatorischen Prämienausgleich wird aus Sicht der Minderheit sichergestellt, dass Einnahmen aus zu viel bezahlten Prämien an die Versicherten zurückbezahlt werden. Sie beantragt daher, der Standesinitiative Folge zu geben.

21.3673 Motion

UVG. Zusammengeschlossene Gemeinden sollen ihren Unfallversicherer tatsächlich wählen können

Eingereicht von: Marchesi Piero
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und/oder der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) auszuarbeiten, die vorsieht, dass zusammengeschlossene Gemeinden und alle Einheiten, die diesen zugeordnet werden können, ihren Unfallversicherer tatsächlich wählen können, wie dies im UVG festgelegt ist.

Begründung

An mehreren Orten in der Schweiz haben sich Gemeinden zusammengeslossen, um ihre Organisation neu zu regeln und um besser auf die Bedürfnisse und die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger einzugehen. Die neue zusammengeslossene Einheit entsteht üblicherweise mit den Wahlen auf Gemeindeebene, bei denen die Vertreterinnen und Vertreter der neuen Gemeinde gewählt werden.

Zu den Aufgaben der neuen Exekutive, die wie gesagt erst nach den Gemeindewahlen ihr Amt antritt, gehört die Festlegung der neuen Verwaltungsstruktur und damit auch die Erneuerung der Versicherungen in allen Tätigkeitsbereichen der Gemeinde. Die Unfallversicherung der Gemeindeangestellten ist eine davon.

In diesem Bereich gibt es allerdings ein Problem bei der Umsetzung von Artikel 75 Absatz 1 UVG: "Wahlrecht der öffentlichen Verwaltungen". Dieser hält fest:

"Kantone, Bezirke, Kreise, Gemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften können für die Versicherung ihres Personals, das nicht bereits bei der Suva versichert ist, innert einer vom Bundesrat festzusetzenden Frist zwischen der Suva und einem Versicherer nach Artikel 68 wählen".

Artikel 98 Absatz 2 UVV (SR 832.202) legt fest: "Neu geschaffene Verwaltungs- und Betriebseinheiten, die, namentlich infolge von Neugründungen oder Umstrukturierungen bestehender Einheiten, erstmals eine eigene Rechnung führen, müssen die Wahl des Versicherers spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Tätigkeit treffen".

Wie soll nun die neue Exekutive bei einer Gemeindefusion und damit vor der Schaffung der übergeordneten Einheit entscheiden, ob ihr Personal bei der Suva oder bei einem privaten Versicherer versichert werden soll? Es ist rechtlich nicht möglich, dass eine Einheit, die es noch gar nicht gibt, einen Versicherungsvertrag innerhalb der vom Bundesrat vorgeschriebenen Frist abschliesst. Und es ist ebenfalls unmöglich, dass die einzelnen Gemeinden dies vor dem Zusammenschluss tun, denn sie haben gar nicht die Kompetenz, über die Organisation der noch nicht existierenden Gemeinde zu entscheiden, dies umso mehr, als derselbe Artikel 98 Absatz 2 UVV festlegt: "Den Vertretern der Arbeitnehmer ist ein Mitbestimmungsrecht einzuräumen".

Es sei zudem daran erinnert, dass bestehende Versicherungsverträge der noch nicht fusionierten Gemeinden bis zu ihrer Kündigung oder ihrer Anpassung von der neuen zusammengeslossenen Einheit automatisch übernommen werden. Das Problem einer fehlenden Unfalldeckung ist damit ausgeschlossen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.08.2021

Artikel 98 Absatz 2 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) bestimmt, dass neu geschaffene Verwaltungs- und Betriebseinheiten, die, namentlich infolge von Neugründungen oder Umstrukturierungen bestehender Einheiten, erstmals eine eigene Rechnung führen, die Wahl des Versicherers spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Tätigkeit treffen müssen. Diese Fristenregelung für die Ausübung des Wahlrechts gilt seit Einführung des Unfallversicherungsrechts nach UVG im Jahre 1984 unverändert und hat bislang zu keinen Schwierigkeiten geführt. Der Bundesrat geht davon aus, dass die Motion in Zusammenhang mit dem Fall der fusionierten Gemeinden Bellinzona steht. Hier hat die Regelung zu Problemen und zu einem Entscheid des Bundesgerichts geführt (BGE 145 V 255).



Im konkreten Fall war es nicht möglich, die Frist von Artikel 98 Absatz 2 UVV einzuhalten und vorgängig ein Ausschreibungsverfahren durchzuführen. Das Bundesgericht kam daher zum Schluss, dass das Wahlrecht zu spät bzw. nicht ausgeübt worden sei, weshalb das Personal der fusionierten Gemeinden Bellinzona bei der Suva versichert sei (Art. 98 Abs. 2 Satz 3 UVV). Die Unmöglichkeit, das Wahlrecht fristgerecht auszuüben, gründet auf einer fusionsrechtlichen Besonderheit des Kantons Tessin. Das kantonale Gesetz betreffend Zusammenschlüsse und Trennungen von Gemeinden (Legge sulle aggregazioni e separazioni dei Comuni [LAggr] del 16 dicembre 2003) sieht in Artikel 12 Absatz 1 vor, dass die fusionierte Gemeinde noch am Abstimmungstag selbst entsteht, was das Bundesgericht mit dem Beginn der Aktivität gemäss Artikel 98 Absatz 2 UVV gleichgesetzt hat. Unter diesen Voraussetzungen war es nicht möglich, das Wahlrecht einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit auszuüben.

Üblicherweise verstreichen nach der Abstimmung über das Zustandekommen einer Fusion bis zur Aufnahme der Aktivität aller fusionierten Gemeinden mehrere Monate oder sogar Jahre. In dieser Phase ist es ohne weiteres möglich, ein Ausschreibungsverfahren für die neue Fusionsgemeinde durchzuführen und spätestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit das Wahlrecht auszuüben.

Wollte man die Frist für die Ausübung des Wahlrechts anpassen, bietet sich einzig die Möglichkeit an, die Frist vor oder nach der Aufnahme der Tätigkeit beispielsweise auf 3 – 6 Monate zu verlängern. Mit der erstgenannten Variante liesse sich der fusionsrechtliche Spezialfall des Kantons Tessin jedoch nicht lösen. Mit der zweiten Variante würden sich erhebliche Durchführungs- und Rückabwicklungsprobleme ergeben, indem die fusionswilligen Gemeinden ihre bisherige UVG-Versicherung beibehalten müssten und diese für zwischenzeitlich eingetretene Unfälle aufkommen müssten. Nach durchgeführtem Ausschreibungsverfahren und der Wahl des konkreten UVG-Versicherers durch die Fusionsgemeinde müssten alle seit der Aufnahme der Tätigkeit eingetretenen Schadenfälle und Prämienzahlungen rückabgewickelt werden. Nebst der administrativen Schwerfälligkeit stellt sich die Frage, ob eine solche Regelung nicht gegen den fundamentalen versicherungsrechtlichen Grundsatz des "Rückwärtsversicherungsverbot" verstösst. So hat das Bundesgericht verschiedentlich ausgeführt, dass es zum Wesen einer Versicherung gehört, dass die Deckung nach Eintritt des befürchteten Ereignisses nicht neu begründet oder erhöht werden kann.

Aus Sicht des Bundesrates lag das Problem bei der Fusion der Gemeinde Bellinzona in den kantonalen Bestimmungen des Kantons Tessin. Wegen der Regelung von Artikel 12 Absatz 1 LAggr konnte dem Grundsatz – wonach der Abschluss eines UVG-Vertrages oder die Meldung an die Suva durch den Arbeitgeber spätestens einen Monat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen hat – nicht nachgelebt werden. Der Bundesrat erachtet es als nicht angezeigt und zielführend, das Bundesrecht anzupassen, um einer singulären kantonalrechtlichen Besonderheit gerecht zu werden.

Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Addor Jean-Luc, Farinelli Alex, Romano Marco



21.3679 Postulat

Das Vermögen muss bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Arbeitnehmenden und Rentnerinnen und Rentnern ebenfalls berücksichtigt werden

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 10.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu untersuchen, welche zusätzlichen Einnahmen für die AHV generiert würden, wenn die AHV-Beiträge, die bereits heute für Nichterwerbstätige ohne erwerbstätige Partnerin oder erwerbstätigen Partner gelten, auch von folgenden Personengruppen auf einem Vermögen ab 300 000 Franken bezahlt würden:

- a. Nichterwerbstätige (unabhängig von ihrem Zivilstand),
- b. Erwerbstätige, und/oder
- c. Rentnerinnen und Rentner ab einem Alter von 64/65 Jahren.

Begründung

Die Babyboomer erreichen das Rentenalter, was bedeutet, dass zusätzliche finanzielle Mittel für die AHV benötigt werden. Der Bundesrat will zu diesem Zweck die Mehrwertsteuer erhöhen. Bis heute wird bei der Finanzierung der AHV jedoch nicht berücksichtigt, dass die Ungleichheit bei der Verteilung des Wohlstands in den letzten zehn Jahren immer weiter zugenommen hat.

Grund dafür sind die Interventionen der Zentralbanken. Sie haben zu einer Erhöhung der Vermögenspreise geführt, ohne spezifische Vorteile zu bringen. Von den Interventionen der Zentralbanken profitieren zweifellos vor allem die Personen, die Vermögenswerte besitzen. Der Wert ihrer Immobilien und ihrer Wertpapiere steigt stetig an und die Hypothekarzinsen für Eigentümerinnen und Eigentümer sind deutlich gesunken. Folglich hat die Vermögensungleichheit stark zugenommen.

Die Zunahme der Vermögensungleichheit hat jedoch andere Ursachen und betrifft die Vermögensverteilung zwischen den Generationen. Das hat einerseits mit der soeben erwähnten Geldpolitik zu tun. Andererseits hängt es auch damit zusammen, dass Erbschaften heutzutage hauptsächlich von Rentnerinnen und Rentnern oder Personen, welche kurz vor dem Renteneintritt stehen, angetreten werden.

Bereits heute werden Vermögen ab 300 000 Franken bei der Berechnung der AHV-Beiträge von Nichterwerbstätigen ohne erwerbstätige Partnerin oder erwerbstätigen Partner berücksichtigt. In diesem Fall ist der Beitrag pro Jahr 27 Franken höher als bei Personen mit einem Vermögen unter 300 000 Franken. Je grösser das Vermögen ist, umso mehr erhöht sich dann der jährliche Beitrag. Die Ausgleichskassen verfügen also über ein gut etabliertes und relativ unbürokratisches Mittel zur Besteuerung von Vermögen zugunsten der AHV.

Angesichts der zunehmenden Vermögensungleichheit, insbesondere zwischen den Generationen, ist es unerlässlich, das Vermögen bei der Finanzierung der AHV mehr zu berücksichtigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.09.2021

Die AHV ist eine Sozialversicherung, deren Leistungen bei Wegfall des Erwerbseinkommens infolge Alter oder Tod den Existenzgrundbedarf decken sollen. Folglich werden die Beiträge der Erwerbstätigen in Prozenten ihres Erwerbseinkommens berechnet und die Renten, auf die sie Anspruch haben, auf derselben Grundlage festgelegt. Das Erwerbseinkommen widerspiegelt somit die sozialen Verhältnisse der erwerbstätigen Person. Bei nichterwerbstätigen Personen ohne Erwerbseinkommen wird dazu auf einen anderen Indikator zurückgegriffen, nämlich das Einkommen aus Renten und Vermögen. Nichterwerbstätige sind indes von der AHV-Beitragspflicht befreit, wenn der erwerbstätige Ehepartner oder die erwerbstätige Ehepartnerin auf dem Einkommen mindestens den doppelten Mindestbeitrag entrichtet. Diese Beitragsbefreiung ist das Pendant dazu, dass beiden Ehepartnern zusammen höchstens 150 Prozent der



maximalen AHV-Rente ausgezahlt wird. Somit bezahlt jede Personenkategorie die AHV-Beiträge, die ihrer sozialen Situation Rechnung tragen.

Würden die verschiedenen Beitragserhebungssysteme der AHV geändert und bei allen Versicherten Beiträge auf dem Vermögen über 300 000 Franken erhoben, käme es zu einer Verzerrung des Beitrags- und Leistungssystems in der AHV und vor allem zu einer Doppelbelastung für die Erwerbstätigen, da sie nicht nur auf ihrem Einkommen, sondern auch auf ihrem Vermögen Beiträge leisten müssten. Diese Einnahmen wären folglich rentenbildend und müssten mit den auf Basis des Erwerbseinkommens berechneten Einnahmen koordiniert werden, was die Berechnung der Leistungen erheblich erschweren würde.

Konkret würde dadurch eine Mischform zwischen Beiträgen und Steuern entstehen, die sehr schwer umzusetzen wäre, zumal die heutige Beitragserhebung in der AHV auf einem relativ einfachen System basiert. Das hätte zur Folge, dass die Steuerbehörden den AHV-Ausgleichskassen die Steuerveranlagung eines grossen Teils der Bevölkerung übermitteln müssten. Zudem wäre diese Art der Besteuerung für im Ausland lebende Versicherte nicht gegeben, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung widersprechen würde. Da gemäss geltender Verfassung die Beiträge paritätisch erhoben werden, müsste das Vermögen der Arbeitgeber in gleichem Masse besteuert werden wie jenes von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Alles in allem würde dies zu einer äusserst komplexen Umsetzung führen, die mit einem für die Gesamtbevölkerung geltenden Versicherungssystem wie der AHV nicht vereinbar wäre.

Zu erwähnen ist schliesslich, dass das Vermögen der Bevölkerung bereits heute indirekt in die Einnahmen der AHV einfließt, indem der Bund einen Beitrag an die AHV-Ausgaben leistet, den er zum Teil über die Vermögensbesteuerung finanziert.

Antrag des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Michaud Gigon Sophie, Prelicz-Huber Katharina, Wasserfallen Flavia

21.3715 Motion

Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter mit Fokus auf Betreuung

Eingereicht von: Glanzmann-Hunkeler Ida
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Impulsprogramm zur Prävention von Gewalt im Alter zu realisieren – basierend auf dem Postulatsbericht 15.3945 "Gewalt im Alter" und unter Berücksichtigung der Resultate des Förderprogramm "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige" (BAG, 2020) sowie des Berichts "Altershilfen in den Kantonen" (BSV, 2020) und weiterer Forschungsergebnisse.

Das Programm soll auf die Sensibilisierung und Enttabuisierung von Gewalt im Alter, die Stärkung bisheriger Präventions-, Bildungs- und Vernetzungsangebote und den Ausbau von qualitativ guten, einfach zugänglichen Angeboten zur Betreuung älterer Menschen und zur Entlastung der betreuenden Angehörigen abzielen. Dabei kann es sich auf die in den letzten Jahren konkretisierte, breite Definition von Betreuung im Alter stützen (vgl. zBsp Knöpfel et al, 2020)

Begründung

Gewalt im Alter führt zu viel Leid und ist eine grosse Belastung für alle betroffenen Stellen – gleichzeitig bleibt es ein gesellschaftliches Tabu. Wie stark fragile ältere Menschen auf die Unterstützung von Dritten angewiesen sind, hat die Corona-Pandemie in aller Deutlichkeit vor Augen geführt.

Der Postulatsbericht 15.3945 zeigt eindrücklich auf, wie weitreichend das Problem von Gewalt im Alter ist. Der Bericht schätzt, dass zwischen 300 000 – 500 000 Menschen ab 60 Jahren pro Jahr Opfer von Gewalt, Missbrauch oder Vernachlässigung sind. Dabei sind Misshandlungen oft auch auf die Überforderung und Überlastung von Angehörigen, Fachpersonen und des Pflege- und Betreuungspersonal zurückzuführen.

Er regt insbesondere folgende Verbesserungen an:

1. Wissensvermittlung, Problembewusstsein fördern,
2. Koordination der Akteure/bestehende Angebote stärken,
3. Angebot ausbauen/Qualität steigern,
4. Nationaler Aktionsplan.

Diese Empfehlungen decken sich mit denjenigen des Förderprogramms "Entlastungsangebote für betreuende Angehörige". Im Synthesebericht wird ein Aufbau regionaler Anlaufstellen, eine Zusammenarbeit zwischen Fachpersonen & Angehörigen sowie eine bessere Zugänglichkeit von Betreuung gefordert.

Ebenfalls eine Basis für das Impulsprogramm liefert die Studie "Altershilfen in den Kantonen" (BSV, 2020). Es wird dem Bund empfohlen gemeinsam mit den Kantonen Wissen zur Versorgungslage und zur bedarfsorientierten Angebotssteuerung aufzubauen – um so sicherzustellen, dass ältere Menschen eine qualitativ gute, bedarfsgerechte Unterstützung erhalten.

Die zentrale Bedeutung guter Betreuung betonen auch weitere Studien: Meier et al. (ProSenectute/ZHAW, 2020) zeigen, Betreuungsangebote entsprechen nicht nur einem Bedarf, sondern setzen direkt bei den im Postulatsbericht genannten Risikofaktoren an (Isolation, Gesundheitszustand, Überlastung Umfeld, sozioökonomische Integration). Zugängliche, erschwingliche Betreuungsangebote können diese Risikofaktoren substanziell mildern bzw. präventiv wirken. Schliesslich kann eine gute Betreuung durch den Aufbau einer Vertrauensbeziehung die Früherkennung von Misshandlungsfällen verbessern und zur Enttabuisierung beitragen. Im von der FHNW publizierten Wegweiser für gute Betreuung im Alter sind die Eckwerte einer qualitativ guten Betreuung festgehalten und insbesondere die psychosozialen Handlungsfelder ausgeführt.



Stellungnahme des Bundesrates vom 18.08.2021

Mit der Verabschiedung des Berichts zur Erfüllung des Postulats [15.3945](#) Glanzmann-Hunkeler "Gewalt im Alter verhindern" im September 2020 hat der Bundesrat die Bedeutung der Problematik anerkannt und dabei auf die Notwendigkeit hingewiesen, gemeinsam mit den Kantonen und den zuständigen Akteuren Präventions- und Interventionsmassnahmen in die Wege zu leiten. Der Bundesrat wartet nun die Ergebnisse der vom EDI durchgeführten Anhörung der zuständigen kantonalen Direktorenkonferenzen (KdK, SODK, GDK, KKJPD sowie KOKES) ab, bevor er über das weitere Vorgehen entscheidet. Infolge der Corona-Pandemie wurde die Diskussion auf Wunsch der Kantone, die für die meisten Bereiche der Prävention von Gewalt im Alter zuständig sind, sistiert. Alle Beteiligten haben jedoch zugesagt, die Diskussion im Frühjahr 2022 wiederaufzunehmen. Der Bundesrat wird somit bis Ende 2022 Stellung nehmen. Dennoch ist das Thema in den letzten Monaten nicht in Vergessenheit geraten. Ein Aktionsplan zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention; SR 0.311.35) ist in Bearbeitung. In diesem Zusammenhang wird auch den spezifischen Bedürfnissen der älteren Menschen Rechnung getragen. Am Strategischen Dialog vom 30. April 2021, an dem der Bund, die Kantone und zivilgesellschaftliche Organisationen teilnahmen, wurde zum Abschluss des Anlasses die "Häusliche Gewalt: Roadmap von Bund und Kantonen" unterzeichnet. (www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog "Häusliche Gewalt"). Darin ist unter anderem die Initiative der Schweizerischen Kriminalprävention (SKP) aufgeführt, die darauf abzielt, eine Informationskampagne gegen häusliche Gewalt mit Fokus auf ältere Personen durchzuführen.

Wie die Motion unterstreicht, wirft die Misshandlung älterer Menschen Fragen auf, die über die häusliche Gewalt hinausgehen und insbesondere die Bereiche Pflege, Betreuung und pflegende Angehörige betreffen. Der Bedarf und die Handlungsoptionen in diesen Bereichen werden im Hinblick auf die Wiederaufnahme der Diskussionen mit den Kantonen gemeinsam mit den betroffenen Bundesämtern und Organisationen geprüft werden.

Antrag des Bundesrates vom 18.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (78)

[Addor Jean-Luc](#), [Aebischer Matthias](#), [Amoos Emmanuel](#), [Atici Mustafa](#), [Barrile Angelo](#), [Bendahan Samuel](#), [Binder-Keller Marianne](#), [Birrer-Heimo Prisca](#), [Bregy Philipp Matthias](#), [Bulliard-Marbach Christine](#), [Candinas Martin](#), [Crottaz Brigitte](#), [Dandrès Christian](#), [Fehlmann Rielle Laurence](#), [Feri Yvonne](#), [Fiala Doris](#), [Flach Beat](#), [Friedl Claudia](#), [Funciello Tamara](#), [Geissbühler Andrea Martina](#), [Glättli Balthasar](#), [Gmür Alois](#), [Graf-Litscher Edith](#), [Grüter Franz](#), [Gschwind Jean-Paul](#), [Gugger Niklaus-Samuel](#), [Gysi Barbara](#), [Herzog Verena](#), [Hess Lorenz](#), [Humbel Ruth](#), [Kamerzin Sidney](#), [Landolt Martin](#), [Locher Benguerel Sandra](#), [Lohr Christian](#), [Maillard Pierre-Yves](#), [Maitre Vincent](#), [Marra Ada](#), [Marti Samira](#), [Marti Min Li](#), [Masshardt Nadine](#), [Mettler Melanie](#), [Meyer Mattea](#), [Molina Fabian](#), [Munz Martina](#), [Müller Leo](#), [Müller-Altermatt Stefan](#), [Nordmann Roger](#), [Nussbaumer Eric](#), [Paganini Nicolò](#), [Pfister Gerhard](#), [Piller Carrard Valérie](#), [Porchet Léonore](#), [Portmann Hans-Peter](#), [Prelicz-Huber Katharina](#), [Pult Jon](#),



Rechsteiner Thomas, Regazzi Fabio, Riniker Maja, Ritter Markus, Romano Marco, Roth Franziska, Roth Pasquier Marie-France, Rüegger Monika, Schneider Schüttel Ursula, Schneider-Schneiter Elisabeth, Seiler Graf Priska, Siegenthaler Heinz, Stadler Simon, Storni Bruno, Streff-Feller Marianne, Studer Lilian, Suter Gabriela, Wasserfallen Flavia, Wehrli Laurent, Wermuth Cédric, Widmer Céline, Wismer-Felder Priska, Wyss Sarah

21.3716 Motion

Einführung einer obligatorischen Taggeldversicherung bei Erwerbsausfall durch Krankheit oder Unfall für alle Erwerbstätigen

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzlichen Grundlagen anzupassen und eine obligatorische Taggeldversicherung bei Erwerbsausfall durch Krankheit oder Unfall für alle Erwerbstätigen zu schaffen. Die obligatorische Versicherung soll den Erwerbsausfall sowohl für angestellte Arbeitnehmende wie auch für selbständig Erwerbende abdecken. Es ist dabei ein klar definierter Geltungsbereich zu regeln. Zudem sind Transparenz, Solidarität und soziale Ausrichtung der Taggeldversicherung zu stärken.

Begründung

Die mangelnde finanzielle Absicherung der Erwerbstätigen im Falle von Krankheit und teilweise auch bei Unfall führen zu grossen sozialen Problemen und Härten. Die Coronakrise hat die bestehenden Lücken in den Sozialversicherungen sichtbar gemacht und zusätzlich verschärft.

Die Absicherung ist durch die Freiwilligkeit der Taggeldversicherung in Frage gestellt, namentlich bei länger andauernder Abwesenheit in Folge Krankheit und bei Selbständigen zusätzlich infolge Unfall. Sie kann auch zur Diskriminierung im Arbeitsmarkt, zB. für ältere Arbeitnehmende führen. Die Solidarität ist nicht gewährleistet.

Die Studie der SUPSI "Gli indipendenti in Svizzera – Composizione, protezione sociale, crisi pandemica" zeigt die Lücken in den Sozialversicherungen bei den Selbständigen auf. Gerade auch die Absicherung bei Krankheit und Unfall ist mangelhaft. Nur wenige Selbständige versichern sich freiwillig. Längerfristige Erwerbsausfälle führen zu grossen finanziellen Problemen und auch zu Lücken in der Altersvorsorge.

Die heutigen gesetzlichen Grundlagen regeln eine freiwillige Krankentaggeldversicherung nach KVG oder nach VVG. Die Unfallabdeckung ist im UVG geregelt, die für Arbeitnehmende zwingend ist, und für Selbständige eine freiwillige Versicherungsmöglichkeit bietet. Diese Regelungen sind insgesamt ungenügend und sie sind darum auszubauen. Der Ausbau soll in Ergänzung der heutigen Gesetzesgrundlage geschehen.

Problematisch an der heutigen Situation sind zudem die grossen Unterschiede in den Prämien sowohl zwischen den Geschlechtern wie auch zwischen den Branchen. Namentlich durch die fehlenden Vorgaben, mangelnde Transparenz und die Freiwilligkeit. Dies führt zusätzlich zu Ungerechtigkeiten. So gibt es Branchen, die von einzelnen Versicherungen nicht oder nur erschwert versichert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.09.2021

Der Bundesrat hat sich zuletzt im Juni 2017 im Bericht in Erfüllung des Postulats Nordmann [12.3087](#), im Mai 2018 in seiner Stellungnahme zur Interpellation Carobbio [18.3126](#) und im Mai 2020 – nur am Rande – in seiner Stellungnahme zur Interpellation Prelicz-Huber [20.3341](#) mit der Frage einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung befasst. Im erwähnten Bericht kam er zum Schluss, dass es für ihn keine Anhaltspunkte gibt, dass sich die Kostenschranke oder das politische Umfeld, die Hauptgründe gegen die Einführung einer weiteren obligatorischen Versicherung, seit der Publikation des Berichtes "Evaluation und Reformvorschläge zur Taggeldversicherung bei Krankheit" vom 30. September 2009 in Erfüllung des Postulates [04.3000](#) der SGK-N (www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte > Bundesratsberichte 2006–2015) wesentlich verändert hätten. Auch im Mai 2018 erachtete er die Einführung einer obligatorischen Krankentaggeldversicherung "aus Kostengründen zum gegenwärtigen Zeitpunkt als nicht hinreichend begründbar" (Stellungnahme zur Interpellation Carobbio [18.3126](#)). Das bestehende System der sozialpartnerschaftlichen Lösungen hat sich grundsätzlich bewährt. Für einen Grossteil der selbständig und unselbständig Erwerbstätigen ist ein ausreichender Versicherungsschutz mittels einer fakultativen Versicherung gewährleistet. Dem Bundesrat liegen keine Hinweise vor, dass sich dies in der Zwischenzeit



geändert hat. Deshalb zieht er, wie er wiederholt ausgeführt hat (in seinen Stellungnahmen zu den Motionen Humbel 14.3861 und 10.3821, zur Motion Poggia 12.3072, im bereits erwähnten Bericht in Erfüllung des Postulates Nordmann 12.3087 und zuletzt in der Stellungnahme zur Interpellation Carobbio 18.3126), auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt die geltende Regelung, die vor allem auf sozialpartnerschaftlichen Lösungen beruht, einem gesetzlichen Obligatorium vor. Zudem ist zu beachten, dass die meisten Erwerbsausfälle in der Corona-Krise nicht auf eine Erkrankung oder einen Unfall, sondern auf behördliche Massnahmen wie Schliessungen und Quarantäne-Anordnungen zurückgingen, die durch Krankentaggeld-Versicherungen nicht abgedeckt sind.

Auch im Bereich der Unfallversicherung erkennt der Bundesrat keinen Bedarf für die Einführung eines Obligatoriums für Selbstständige. Hingegen werden derzeit im Rahmen der Erstellung des Berichts "Digitalisierung – Prüfung einer Flexibilisierung des Sozialversicherungsrechts ("Flexi-Test")" Überlegungen angestellt, wie der Zugang zur freiwilligen Unfallversicherung für Selbstständige mit tiefen Einkommen erleichtert werden kann.

Antrag des Bundesrates vom 08.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Atici Mustafa, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marti Min Li, Meyer Mattea, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula, Wasserfallen Flavia, Widmer Céline, Wyss Sarah

21.3734 Motion

Vaterschaftsurlaub auch beim Tod des ungeborenen Kindes

Eingereicht von: Gysin Greta
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass der Vaterschaftsurlaub in vollem Umfang gewährt wird, auch wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt.

Begründung

Seit dem 1. Januar 2021 haben berufstätige Väter Anspruch auf zwei Wochen Vaterschaftsurlaub, finanziert aus dem Ausgleichsfonds der Erwerbersatzordnung. Der Zweck diesesurlaubes ist es, allen Vätern den gleichen Mindestanspruch zu gewähren, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern und die Mutter während der postnatalen Phase zu unterstützen. Im tragischen Fall einer Totgeburt oder falls das Kind bei der Geburt stirbt, wird der Vaterschaftsurlaub jedoch nicht gewährt. Dies steht im Gegensatz zum Mutterschaftsurlaub, der ab der 23. Schwangerschaftswoche auch beim Tod des Kindes gewährt wird.

Eine Totgeburt oder der Tod eines Kindes bei der Geburt sind traumatische psychische Erlebnisse. Aus genau diesem Grund haben Arbeitnehmerinnen auch in diesen Fällen Anspruch auf mindestens 14 Wochen Mutterschaftsurlaub nach der Geburt (Art. 329f OR). (Der Urlaub wird gewährt, wenn die Schwangerschaft mindestens 23 Wochen andauert hat; Art. 23 der Erwerbersatzverordnung.) Nach geltendem Recht wird dies den Vätern nicht zugestanden. Diese Lücke muss geschlossen werden: Der Bundesrat wird beauftragt, analog zum Mutterschaftsurlaub, die bestehende Gesetzgebung so zu ändern, dass Väter in Fällen, in denen das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt, Anspruch auf 10 Tage Vaterschaftsurlaub haben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat ist sich der schwierigen Situation bewusst, wenn Eltern mit dem Tod eines Kindes konfrontiert sind. Stirbt ein Kind bei der Geburt oder wird es tot geboren, so ist das für die Eltern tragisch. Der Vater ist von diesem sehr belastenden und traurigen Ereignis selbstverständlich ebenso betroffen.

Der Vaterschaftsurlaub hat primär zum Ziel, dass sich der Vater in die veränderte Familiensituation mit dem Neugeborenen einbringen kann (18.441 pa. iv. Indirekter Gegenentwurf zur Vaterschaftsurlaubs-Initiative. Bericht der SGK-S vom 15. April 2019, BBl 2019 3405, S. 3414). Ziel des Mutterschaftsurlaubes ist es zwar auch, dass sich die Mutter um das Neugeborene kümmern und die Mutter-Kind-Beziehung aufbauen kann. Der Mutterschaftsurlaub dient aber auch dazu, dass sich die Mutter von den Anstrengungen der Schwangerschaft und der Geburt erholen kann.

Aus diesem Grund rechtfertigt sich eine unterschiedliche Regelung, weshalb kein Anspruch auf die Vaterschaftsentschädigung besteht, wenn das Kind tot geboren wird oder bei der Geburt stirbt (Art. 16j Abs. 3 Erwerbersatzgesetz [EOG; SR 834.1]). Ein Urlaub im Falle einer Totgeburt oder einer unvollendeten Schwangerschaft, die mindestens 23 Wochen gedauert hat, ist derzeit nicht vorgesehen. Allenfalls könnte ein üblicher Urlaub nach Artikel 329 Absatz 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) in Betracht kommen, oder eine Abwesenheit, bei der der anfallende Lohn entrichtet werden muss, sofern es sich um eine Arbeitsverhinderung handelt, deren Gründe in der Person des Arbeitnehmers liegen, und die anderen Voraussetzungen nach Artikel 324a OR erfüllt sind.

Antrag des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Aebischer Matthias, Amaudruz Céline, Arslan Sibel, Bircher Martina, Candinas Martin, Farinelli Alex,
Feller Olivier, Fivaz Fabien, Guggisberg Lars, Maillard Pierre-Yves, Michaud Gigon Sophie,
Müller-Altermatt Stefan, Pult Jon, Romano Marco, Ryser Franziska, Streiff-Feller Marianne,
Wasserfallen Christian

21.3736 Motion

Moratorium für Handdesinfektionsmittel mit quartären Ammoniumverbindungen

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten, der ein Moratorium für Handdesinfektionsmittel mit quartären Ammoniumverbindungen (Benzalkoniumchlorid [BAC] und Didecyldimethylammoniumchlorid [DDAC]) vorsieht, dies aufgrund ihrer möglichen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt und der Entwicklung von Antibiotikaresistenzen.

Begründung

Die Covid-19-Pandemie hat zu einer massiv gesteigerten Verwendung von Desinfektionsmitteln geführt. Obwohl ein einfaches hydroalkoholisches Gel als Massnahme für die Handhygiene im Kampf gegen die Covid-19-Pandemie durchaus wirksam ist, enthalten viele Mittel noch andere Stoffe wie quartäre Ammoniumverbindungen (BAC und DDAC), die grosse Auswirkungen auf die Umwelt haben (Increased Use of Quaternary Ammonium Compounds during the SARS-CoV-2 Pandemic and Beyond: Consideration of Environmental implications, DOI: 10/1021/acs.estlett.0c00437).

Anders als der Bundesrat in seiner Antwort auf meine Interpellation 20.4469 schreibt, scheinen sich diese Substanzen in den Abwasserreinigungsanlagen (ARA) schlecht eliminieren zu lassen und könnten sich deshalb in Fließgewässern und Seen ansammeln (Biodegradation of benzalkonium chlorides singly and in mixtures by a Pseudomonas sp. Isolated from returned activated sludge, DOI: 10/1016/j.jhazmat.2015/07/073). Zudem haben mehrere neue Studien eine mögliche Wirkung dieser Stoffe als endokrine Disruptoren sowie ein grosses Umweltrisiko aufgezeigt, insbesondere in Bezug auf Antibiotikaresistenzen (Quaternary ammonium compounds (QAXs): A review on occurrence, fate and toxicity in the environment, DOI: <https://doi.org/10/1016/j.scitotenv.2015/03/007>; Altered toxicological endpoints in humans from common quaternary ammonium compound disinfectant exposure, DOI: 10/1016/j.toxrep.2021/03/006).

Ausserdem fehlt ein Monitoring dieser Stoffe durch die Kantone, weshalb es zurzeit unmöglich ist, den Anteil quartärer Ammoniumverbindungen in der Schweiz zu beziffern.

Angesichts dieser zahlreichen Unsicherheiten und möglichen Gefahren wie auch des fehlenden Monitorings dieser Substanzen ist ein Moratorium erforderlich. Dieses soll für alle Handdesinfektionsmittel für den allgemeinen Gebrauch gelten. Der Bundesrat soll jedoch sicherstellen, dass für den medizinischen Gebrauch oder den Gebrauch in Spitälern eine Ausnahme möglich ist, wo Desinfektionsmittel im Kampf gegen andere Krankheitserreger als Sars-CoV-2 oder gebräuchliche Viren eingesetzt werden.

Das Moratorium soll mindestens bis zur endgültigen Veröffentlichung der laufenden Untersuchung, die von der Europäischen Chemikalienagentur koordiniert wird, gelten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.08.2021

Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Clivaz 20.4469 "Covid-19-Pandemie. Welche Auswirkungen haben Desinfektionsmittel auf die Gesundheit und die Umwelt?" dargelegt, fielen Desinfektionsmittel wie z.B. Produkte mit Alkyldimethylbenzalkoniumchlorid ADBAC oder Didecyldimethylammoniumchlorid DDAC nicht unter die in der Allgemeinverfügung der Anmeldestelle Chemikalien vom 28. Februar 2020 festgehaltenen Erleichterungen, sondern unterstanden weiterhin der regulären Zulassungspflicht gemäss der Verordnung über Biozidprodukte (VBP, SR 813.12). Die Allgemeinverfügung galt nur für Hände- und Flächendesinfektionsmittel basierend auf den Wirkstoffen Ethanol und Isopropanol. Der vor allem während der ersten Welle der Covid-19 Pandemie massiv erhöhte Verbrauch wurde daher mehrheitlich durch Biozidprodukte basierend auf Ethanol abgedeckt. Seit dem Abklingen der ersten Welle stagniert bzw. sinkt der Absatz von Desinfektionsmitteln.



Im Bereich der Zulassung von Biozidprodukten ist die Schweiz aufgrund des Abkommens mit der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (MRA) in die harmonisierten Zulassungsprozesse der EU integriert. Die Regulierung von Biozidprodukten in der Schweiz ist mit der europäischen Regulierung (BPV, EU N° 528/2012) technisch äquivalent. Derzeit sind die Wirkstoffe der Stoffgruppe quaternäres Ammonium (ADBAC, DDAC) in der EU Gegenstand einer umfassenden wissenschaftlichen Beurteilung der von ihnen ausgehenden Gesundheits- und Umweltrisiken.

Biozidprodukte mit Wirkstoffen aufgenommen im Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe (gem. Delegierte Verordnung (EU) N° 1062/2014) und für welche die wissenschaftliche Beurteilung durch die Behörden noch nicht abgeschlossen ist (wie z.B. ADBAC und DDAC), dürfen in der Schweiz mit einer Übergangszulassung vermarktet werden bis zum Entscheid der EU über die Genehmigung resp. die Nicht-Genehmigung des Wirkstoffs. Eine Übergangszulassung für diese Produkte wird nur erteilt, wenn davon ausgegangen werden kann, dass keine unannehmbaren Auswirkungen für Mensch und Umwelt zu erwarten sind.

Die vorläufigen Ergebnisse weisen weder bei ADBAC noch bei DDAC auf erbgutschädigende, krebserregende, reproduktionstoxische, neurotoxische oder endokrin wirksame Eigenschaften hin. Auch scheint die Verwendung von quaternären Ammoniumverbindungen im privaten Bereich nicht mit einer erhöhten antimikrobiellen Resistenz in Verbindung zu stehen. Sollte die für 2024 erwartete abschliessende Beurteilung dieser Wirkstoffe allerdings unannehmbare Risiken für Mensch und Umwelt sowie das Risiko von Kreuzresistenzen aufzeigen, wird die Verwendung dieser Wirkstoffe in Biozidprodukten (z.B. Desinfektionsmitteln) in der EU und in der Schweiz eingeschränkt oder verboten werden.

Ein temporäres Moratorium bzw. einen Entzug der bestehenden Übergangszulassungen von Händedesinfektionsmitteln auf der Basis von ADBAC und DDAC lässt sich folglich aufgrund des aktuellen Wissensstandes nicht rechtfertigen.

Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Addor Jean-Luc, Crottaz Brigitte, Gugger Niklaus-Samuel, Klopfenstein Broggini Delphine, Matter Michel, Müller-Altarmatt Stefan, Roduit Benjamin, Schlatter Marionna



21.3768 Motion

StopTalkingStartFunding

Eingereicht von: Funiciello Tamara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, mindestens 0,1 Prozent des BIP für den Kampf gegen geschlechterspezifische und sexualisierte Gewalt einzusetzen.

Begründung

Alle sind gegen geschlechterspezifische Gewalt. Alle sind gegen sexualisierte Gewalt. Alle sind gegen Gewalt.

Doch Gewalt verschwindet nicht einfach nur, weil man dagegen ist. Wenn man es ernst meint, mit der Bekämpfung von Gewalt, dann braucht es Einsatz, es braucht Mittel und es braucht Ressourcen. Das ist dann der Moment, wo der Wille ins Wanken kommt. Aus diesem Grund wird diese Motion eingereicht.

Die Vorderung der international koordinierten Aktion #StopTalkingStartFunding des Generation Equality Forum in Paris ist einfach: 0,1 Prozent des BIP jedes Landes sollte gegen geschlechterspezifische und sexualisierte Gewalt richten.

Aus einer Studie aus dem Jahr 2013 des Bundesamts für Statistik im Auftrag des Eidgenössischen Büro für Gleichstellung geht hervor, dass sich schon nur die Kosten (bzw. einen Teil davon) von Gewalt in Paarbeziehungen in der Schweiz, sich jährlich auf 164 bis 287 Millionen Franken belaufen. Das ist in etwa das Budget der Stadt Thun.

Es würde sich also für die Schweiz nicht "nur" zum Schutz von Frauen lohnen, mehr in die Prävention und gegen Gewalt zu investieren. Sondern auch aus einer Makroökonomischen Sicht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.09.2021

Der erste Staatenbericht der Schweiz zur Umsetzung des Übereinkommens zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35) (<https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/dokumentation/publikationen-allgemein/publikationen-internationales.html>) ist am 18. Juni 2021 vom Bundesrat verabschiedet worden. Dieser zeigt, dass alle föderalen Ebenen in der Schweiz in den letzten Jahren ihr Engagement bei der Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt verstärkt haben. Die Istanbul-Konvention hat in der Schweiz eine neue Dynamik ausgelöst. Dies betrifft auch die in Artikel 8 der Konvention verlangte Bereitstellung angemessener finanzieller und personeller Mittel.

So zeigt, was die Kantone und Gemeinden betrifft, die Übersichtsliste der Schweizerischen Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG) die zahlreichen Aktions- und Massnahmenpläne der Kantone und Gemeinden. (<https://csvd.ch/de/ubersicht-aktions-und-massnahmenplane/>). Zudem hat beispielsweise kürzlich die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) den Kantonen empfohlen, Frauenhäuser besser finanziell abzusichern.

Was den Bund betrifft, hat der Bundesrat mit der Verordnung gegen Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt die Grundlage geschaffen, um seit 2021 Finanzhilfen zur Gewaltprävention zu vergeben. Jährlich stehen neu dafür 3 Mio. Franken zur Verfügung. Ausserdem hat das Parlament im Rahmen der Legislaturplanung 2019–2023 (unter Artikel 9, Ziel 8, Massnahme 42) die Verabschiedung eines Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (BBl 2020 8385, 8389) aufgenommen. Ein solcher Aktionsplan wird im Rahmen der Gleichstellungsstrategie 2030 erarbeitet werden.

Zusätzlich haben die verschiedenen Massnahmen während der Covid-19-Pandemie, wie die Einsetzung einer Task Force "Häusliche Gewalt und Corona" von Bund und Kantonen und diverse Informationskampagnen zu einer Sensibilisierung für die Problematik beigetragen.

Genaue Berechnungen zu den von Gemeinden, Kantonen und dem Bund eingesetzten finanziellen und



personellen Ressourcen für die Prävention und Bekämpfung von geschlechtsspezifischer Gewalt liegen nicht vor. Die im Motionstext erwähnte Studie des Eidg. Büros für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) aus dem Jahr 2013 weist eine Schätzung der Kosten aus, welche in der Schweiz jährlich im Minimum durch Gewalt in Paarbeziehungen und ihre Folgen verursacht werden. Ein massgeblicher Teil dieser Kosten betrifft Ausgaben für die Bekämpfung dieser Gewaltform. Würden hierzu noch die Massnahmen der letzten Jahre, die Ausgaben für die Bekämpfung von allen geschlechtsspezifischen Gewaltformen sowie die Gewaltprävention berücksichtigt, wäre heute von weit höheren jährlich eingesetzten Mitteln auszugehen.

Aus diesen Gründen ist der Bundesrat der Ansicht, dass eine Festlegung der einzusetzenden Mittel in Bezug zum BIP nicht notwendig ist, um geschlechtsspezifische Gewalt zu bekämpfen und zu verhindern. Zudem hält es der Bundesrat für zielführender, Massnahmen weiterhin nicht anhand eines festen Betrags, sondern aufgrund des tatsächlichen Bedarfs zu ergreifen.

Antrag des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Locher Benguerel Sandra, Marra Ada, Molina Fabian, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

21.3770 Motion

Meldeverfahren für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf Basis von natürlichen Produkten

Eingereicht von: Gafner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Eidgenössisch-Demokratische Union

Einreichungsdatum: 17.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, analog den Meldeverfahren in Deutschland und Frankreich für Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf der Basis von natürlichen Produkten oder Rohstoffen, ein entsprechendes, spezifisches Verfahren einzuführen.

Begründung

Es ist wichtig, dass Produkte zur Stärkung oder zum Schutz von Pflanzen auf der Basis von natürlichen Rohstoffen oder Materialien, wie Pflanzenextrakte, Aktivkohle oder ähnliche Stoffe in einem spezifischen, einfachen Meldeverfahren registriert werden können. In Deutschland und Frankreich sind entsprechende Verfahren in Kraft gesetzt und diverse Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel auf der Basis von natürlichen Rohstoffen oder Produkten zugelassen und zentral gelistet worden. Es ist daher wichtig, dass solche Produkte auch in der Schweiz gesondert registriert werden können. Es gilt auch zu verhindern, dass die inländische Landwirtschaft und der Gartenbau gegenüber jenen im Ausland benachteiligt werden. Diese naturnahen Pflanzenstärkungs- und Pflanzenschutzmittel haben für den Anwender, wie auch für die Umwelt relevante Vorteile, daher sind für solche Produkte rasch spezifische Verfahren vorzusehen, damit sie auch in der Schweiz vermarktet und eingesetzt werden können. Es ist im Interesse eines nachhaltigen Pflanzenbaus, solche naturnahe Pflanzenschutz- und Stärkungsmittel nutzen zu können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.08.2021

Gemäss der Pflanzenschutzmittelverordnung (PSMV, SR 916.161) sind Produkte als Pflanzenschutzmittel zu verstehen, wenn sie dazu bestimmt sind, Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Krankheiten und Schädlingen zu schützen, unerwünschte Pflanzen zu vernichten oder in ihrem Wachstum zu hemmen sowie in einer anderen Weise als Nährstoffe das Wachstum der Pflanzen zu beeinflussen. Die PSMV ist mit der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 harmonisiert, die die Vermarktung dieser Produkte in der EU regelt.

Für Pflanzenschutzmittel besteht grundsätzlich eine Zulassungspflicht. Diese Regelung ermöglicht es, die Risiken für die menschliche Gesundheit und die Umwelt vor dem Inverkehrbringen und der Verwendung eines Produkts zu beurteilen und geeignete Massnahmen zu treffen.

Um Pflanzenschädlinge zu bekämpfen, sind die in Pflanzenschutzmitteln verwendeten Wirkstoffe, egal ob sie natürlichen Ursprungs sind oder durch chemische Synthese gewonnen wurden, biologisch aktiv. Alle diese Substanzen können daher Nebenwirkungen auf Nichtzielorganismen haben, die bekannt sein müssen, bevor ein Produkt bewilligt wird.

Diese Risiken sind jedoch bei einigen Substanzen nur sehr gering. Diese sogenannten Grundstoffe werden in der Pflanzenschutzmittelverordnung separat geregelt. Produkte, die ausschliesslich solche Grundstoffe enthalten, unterliegen nicht der Zulassungspflicht und müssen lediglich bei der Zulassungsstelle gemeldet werden.

Um die Verwendung bestimmter "wenig bedenklicher Naturprodukte" zu erleichtern, hat Frankreich eine Liste der "natürlichen Substanzen, die als Biostimulanzien eingesetzt werden können" erstellt. Die darin aufgelisteten Stoffe sind von der zuständigen Behörde daraufhin zu prüfen, ob sie keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier sowie auf die Umwelt haben. Produkte, die Stoffe enthalten, die in dieser Liste aufgeführt sind, dürfen ohne Bewilligung in Verkehr gebracht werden. Als Pflanzenstärkungsmittel gelten in Deutschland Stoffe und Gemische, die ausschliesslich dazu bestimmt sind, allgemein der Gesundheit der Pflanze zu dienen, soweit sie nicht Pflanzenschutzmittel der Definition der EU-Verordnung Nr. 1107/2009 sind. Pflanzenstärkungsmittel müssen angemeldet werden, bevor sie in den



Verkehr gebracht werden. Die Behörde prüft, ob es sich um ein Pflanzenstärkungsmittel handelt und ob keine schädlichen Wirkungen zu erwarten sind.

Die Bestimmungen für wenig bedenkliche Naturprodukte in Frankreich und die für Pflanzenstärkungsmittel in Deutschland entsprechen der Praxis in der Schweiz für Produkte, die Grundstoffe enthalten. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Bestimmungen zu den Grundstoffen bereits das Inverkehrbringen von Produkten, deren Stoffe ein sehr geringes Risiko darstellen, erleichtern. Es besteht also kein Anlass, eine neue Produktkategorie einzuführen. Dies würde den Vollzug der Gesetzgebung und die Marktüberwachung unnötig erschweren.

Antrag des Bundesrates vom 18.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (36)

Aebischer Matthias, Aeschi Thomas, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Bourgeois Jacques, Bregy Philipp Matthias, Brunner Thomas, Dettling Marcel, Friedli Esther, Graber Michael, Graf-Litscher Edith, Grin Jean-Pierre, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Guggisberg Lars, Gutjahr Diana, Haab Martin, Huber Alois, Lohr Christian, Masshardt Nadine, Moret Isabelle, Munz Martina, Page Pierre-André, Rechsteiner Thomas, Ritter Markus, Roduit Benjamin, Siegenthaler Heinz, Streiff-Feller Marianne, Strupler Manuel, Umbricht Pieren Nadja, Walliser Bruno, Wismer-Felder Priska, Zuberbühler David, de Courten Thomas, de Montmollin Simone, von Siebenthal Erich

21.3779 Motion

Die Krankenversicherer sollen dem BAG genau, vollständig und kostenlos Daten liefern

Eingereicht von: Maitre Vincent
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit die Krankenversicherer gemäss der anwendbaren Gesetzgebung dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) genau, vollständig und kostenlos die Daten zur Verfügung stellen, die das BAG zur Verfolgung der Gesundheitskostenentwicklung und zur Aufsicht über die obligatorische Krankenpflegeversicherung benötigt.

Begründung

Seit dem 1. Januar 2008 haben das BAG und das Bundesamt für Statistik (BFS) regelmässig Verträge über die Datenlieferung geschlossen, zuerst mit dem Verband Santésuisse, danach mit dem Unternehmen SASIS AG, dessen einzige Aktionärin die Santésuisse ist. Die jährlich an die SASIS AG bezahlten Honorare belaufen sich auf rund 240 000 Franken inklusive Mehrwertsteuer.

In seinen Antworten auf die Interpellationen [21.3070](#) und [21.3071](#) schreibt der Bundesrat, dass die Dienstleistungen der SASIS AG aus der Validierung und Formatierung der Daten zum Gesundheitssystem bestehen. Er präzisiert aber nicht, ob diese Daten dazu dienen, die Gesundheitskostenentwicklung zu verfolgen und die Aufsicht über die Krankenversicherungen auszuüben, oder nur einem dieser zwei Ziele.

Der Bundesrat fügt an, dass das BAG "gemäss den seit 2000 bestehenden Rechtsgrundlagen (Art. 28 Verordnung vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]) versucht, eigene Kapazitäten zu entwickeln, um einerseits die für seine Aufsichtstätigkeit erforderlichen Daten zu erheben und andererseits die Kostenentwicklung zu verfolgen. Die Versicherer waren jedoch der Ansicht, dass die Rechtsgrundlage dafür unzureichend ist. Sie stellten daher die für die Aufsicht erforderlichen Daten bereit, lehnten aber die Lieferung ausführlicherer Daten ab, die den Aufbau eines Kostenmonitorings ermöglicht hätten. In der Zwischenzeit haben die Eidgenössischen Räte mit dem Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Bundesblatt 2019 5397) die gesetzlichen Grundlagen so präzisiert, dass erweiterte Datenlieferungen möglich sein sollten. Die Lage ist damit geklärt, aber das BAG ist weiterhin auf die Zusammenarbeit mit der Firma SASIS angewiesen, da die im März 2021 verabschiedeten Rechtsgrundlagen ihm nicht ermöglichen, alle für die Entwicklung des Kostenmonitorings notwendigen Daten kostenlos zu beziehen, wie es dies möchte."

Indem der Bundesrat diese Situation akzeptiert, vertritt er de facto die Ansicht, dass sowohl die aktuell noch geltende Rechtsgrundlage als auch diejenige, die am 19. März 2021 vom Parlament verabschiedet wurde, unzureichend sind, um das verfolgte Ziel zu erreichen, und dies trotz dem klaren Wortlaut der anwendbaren Gesetzgebung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.09.2021

Der Bundesrat geht mit dem Motionär einig, dass die Datenlieferung durch die Versicherer gewährleistet sein muss, damit das Bundesamt für Gesundheit (BAG) seine Aufgaben erfüllen kann. Gestützt auf Artikel 35 Krankenversicherungsaufsichtsgesetz (KVAG, SR 832.12) und 28 Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) erhebt das BAG bereits heute bei den Versicherern anonymisierte Daten zu allen Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP). Das BAG nutzt diese Daten, um die ihm zugewiesenen Aufgaben gemäss KVAG zu erfüllen und die allgemeine Kostenentwicklung in der OKP zu überwachen. So sind die Versicherer bereits heute verpflichtet, die Daten zu ihrer Verwaltungstätigkeit und Prämienberechnung genau, vollständig und kostenlos zu liefern.

Die eidgenössischen Räte haben mit dem Bundesgesetz vom 19. März 2021 über die Datenweitergabe der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (BBl 2021 664) die gesetzlichen Grundlagen



zur Datenweitergabe präzisiert. Die Versicherer sind verpflichtet, dem BAG die Daten weiterzugeben, die dieses zur Überwachung der Kostenentwicklung, zur Analyse der Wirkungen des Gesetzes und schliesslich zur Evaluation des Risikoausgleichs benötigt. Dazu werden die Daten standardmässig in aggregierter Form und, wenn dies für die jeweiligen Aufgaben erforderlich ist, individuell erhoben. Die Erhebung von anonymisierten Individualdaten, die eine vertiefte Analyse der Auswirkungen des KVG und eine genauere Prüfung der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungen ermöglichen würden, ist daher auf die im neuen Gesetzesartikel genannten drei Bereiche beschränkt. Die Erhebung deckt nicht den gesamten Analysebedarf. Die von der SASIS AG weitergegebenen Daten sind daher immer noch eine wichtige Ergänzung, auf die das BAG weiterhin angewiesen ist, wie auch in der Antwort auf die Interpellation [21.3070](#) Maitre ausgeführt wurde. Wie in seiner Stellungnahme vom 21. August 2019 (BBl 2019 5925, S. 5930) betreffend die parlamentarische Initiative Eder [16.411](#) dargelegt, behält sich der Bundesrat vor, erneut an das Parlament zu gelangen und zu beantragen, dass seine Kompetenzen in diesem Bereich wieder erweitert werden. Derzeit ist jedoch die mit der SASIS AG gefundene Lösung sinnvoll und effizient.

Antrag des Bundesrates vom 08.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

[Feller Olivier](#)

21.3861 Postulat

Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit. Standortbestimmung in der Schweiz

Eingereicht von: Crottaz Brigitte
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem der aktuelle Kenntnisstand über die Anzahl Erkrankungen an Parkinson, Lymphomen und Hirntumoren bei Personen, die in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau tätig sind, dargelegt wird.

Begründung

In Frankreich werden seit 2012 mehrere Krankheiten als Berufskrankheiten angesehen. Dazu gehören unter anderem Parkinson, Lymphome und Krebskrankheiten im Hals-Nasen-Ohren-Bereich. Vor Kurzem wurden Hirntumore von Bäuerinnen und Bauern, die 2020 verstorben sind, als Berufskrankheiten angesehen. Es wurde ein Fonds für die Entschädigung von Pestizidopfern geschaffen, aus dem Bäuerinnen und Bauern, aber auch Kinder, die vor der Geburt Pestiziden ausgesetzt waren, entschädigt werden.

Die Schaffung einer nationalen Datenbank über Pestizidopfer stellt ein statistisches Werkzeug wie auch ein Hilfsmittel für die Gesundheitsüberwachung dar. Alle Berufsgruppen sollten dazu ermutigt werden, Daten über Krankheiten zu erheben, die einen potenziellen Zusammenhang mit einer Belastung durch Pestizide haben, deren Übertragungswege verschieden sein können: über die Augen, die Haut, die Atemwege oder die Verdauung. Die am stärksten belasteten Berufe sind Berufe in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau. Aber auch Personen, die mitten in oder am Rande von Gebieten leben, in denen Pestizide eingesetzt werden, sind stark belastet.

In der Schweiz verfügen wir über kein Register, das die möglichen Zusammenhänge aufführt zwischen der Pestizidbelastung und verschiedenen Krankheiten, von denen bekannt ist, dass sie bei chronischer Belastung eine erhöhte Inzidenz haben. Ein Walliser Neurologe hat bei Patientinnen und Patienten mit Parkinson (das in Frankreich eine 13-prozentig höhere Inzidenz als beim Rest der Bevölkerung aufweist) eine Blutbestimmung von Pestiziden durchgeführt und bis zu zwölf verschiedene Pestizide mit Werten gefunden, die klar sind höher als die Werte, die im Blut als akzeptabel angesehenen sind.

Diese einzelne Studie ermöglicht es jedoch nicht, mit Sicherheit einen Zusammenhang zwischen Krankheiten und der Pestizidexposition der untersuchten Personen herzustellen, und es ist die Aufgabe des Bundesrates, die Auswirkungen der Pestizidbelastung im Rahmen der Berufsausübung auf die Gesundheit zu untersuchen. Die nationale Krebsregistrierungsstelle ist zwar erst seit 2020 tätig, könnte aber bereits dabei helfen, den Zusammenhang zwischen der Inzidenz von gewissen Krebskrankheiten und dem Beruf oder dem Lebensort der betroffenen Patientinnen und Patienten zu untersuchen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 08.09.2021

Der Bundesrat sorgt sich um die Gesundheit der Personen, die in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau beschäftigt sind, insbesondere wenn diese durch eine berufsbedingte Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden kann. Wie er in seiner Stellungnahme zur Interpellation Munz [20.4193](#) erwähnte, hat das Institut für Arbeit und Gesundheit der Universität Lausanne im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine Literaturstudie über die gesundheitlichen Auswirkungen der beruflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft durchgeführt. Gestützt auf die aktuell international vorhandenen epidemiologischen Daten zeigen die Ergebnisse dieser 2017 publizierten Studie, dass gewisse Arten von Krebs und bestimmte neurodegenerative Erkrankungen wie Parkinson bei Personen, die bei ihrer Arbeit Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, häufiger auftreten als bei anderen Berufsgruppen.

Angesichts dieser Erkenntnis hat das SECO im Rahmen des Aktionsplans des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Studie "Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von professionellen Anwendern in



der Schweiz" in Auftrag gegeben. Die 2020 publizierte Studie präsentiert verschiedene weltweit bestehende Überwachungssysteme, beschreibt die Voraussetzungen für den Aufbau eines entsprechenden Systems und skizziert die notwendigen Etappen für die Einführung eines an die Bedingungen in der Schweiz angepassten Überwachungssystems. Die Studie kommt zum Schluss, dass in der Schweiz zwar Datenbanken verfügbar sind, diese aber nicht zur Beurteilung der Gesundheitsrisiken von Anwenderinnen und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln konzipiert wurden.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich anhand der verfügbaren Daten die Anzahl der Personen, die in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau tätig und potenziell von den im Postulat erwähnten Erkrankungen betroffen sind, nicht genau ermitteln. Es ist daher nicht möglich, einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen. Durch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative der WAK-S 19.475 sollte sich die Datenqualität zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jedoch verbessern. Mittelfristig dürfte somit mehr über die Exposition von professionellen Anwenderinnen und Anwendern bekannt sein.

Bestandteil des aktuell umgesetzten Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auch die Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung. Damit sollten professionelle Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln einfacher identifiziert werden können, womit sich auch die Prävention verbessern lässt.

Nach Meinung des Bundesrates wurde die Gesundheitsüberwachung der Landwirtinnen und Landwirte im erwähnten Aktionsplan bereits eingehend behandelt. Somit braucht es zurzeit keinen spezifischen Bericht zu diesem Thema.

Antrag des Bundesrates vom 08.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Aebischer Matthias, Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Fridez Pierre-Alain, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Marti Min Li, Molina Fabian, Munz Martina, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon, Python Valentine, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno

21.3871 Motion

Branchenübergreifende Richtlinien zur Einhaltung von Menschenrechten in China

Eingereicht von: Suter Gabriela
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einheitliche branchenübergreifende Richtlinien zur Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten von Produkten aus der Volksrepublik China, die in der Schweiz verkauft werden, respektive bei der Anwendung von Produkten aus der Schweiz in der Volksrepublik China, erarbeiten zu lassen. Diese Richtlinien sollen als Grundlage für die Umsetzung in den einzelnen Branchen dienen.

Begründung

Die Schweiz unterstützt die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Dieses Engagement wurde im Nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) konkretisiert. Gemäss NAP 2020–2023 anerkennt der Bundesrat die Pflicht, als Staat dafür zu sorgen, dass die in der Schweiz ansässigen und/oder tätigen Unternehmen die Menschenrechte achten. Im Rahmen des NAP möchte der Bundesrat Unternehmen gezielt unterstützen und den Austausch von Good Practices fördern.

Verschiedene Schweizer Branchen wie etwa die Maschinen-, Textil-, Nahrungsmittel- und Solarindustrie sind von möglichen Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten oder ihren Kundinnen und Kunden in der chinesischen autonomen Region Xinjiang betroffen. Zum gleichen Problemfeld gehören auch Berichte über Zwangsarbeit von Mitgliedern ethnischer Minoritäten dieser Region (v.a. Uigur*innen, Kasach*innen) in anderen Teilen der Volksrepublik China. Das SECO vertritt die Haltung, die betroffenen Branchen müssten selbst Richtlinien zum Umgang mit diesem Problem erarbeiten. Es erscheint jedoch effizienter, wenn das SECO hier eine Führungsrolle übernimmt und branchenübergreifende Richtlinien erarbeitet, die auch für Menschenrechtsprobleme in anderen Regionen angewendet werden können. Die Umsetzung und allfällige Adaption dieser Richtlinien obliegt dann den einzelnen Branchen, respektive ihren Verbänden und Mitgliedern. Dennoch wäre mit Richtlinien sichergestellt, dass in allen Branchen die gleichen Prinzipien zur Anwendung kommen, was wiederum den Druck auf China zur Einhaltung von Menschenrechtsprinzipien erhöht.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.08.2021

Die Unternehmen haben die Verantwortung die Menschenrechte einzuhalten. Es bestehen schon Richtlinien, namentlich die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese internationalen Richtlinien gelten sowohl branchenübergreifend, wie auch branchenspezifisch. Sie legen dar, wie Unternehmen ihre Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Menschenrechte wahrnehmen und Risiken minimieren können. Gemäss dem Nationalen Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten und Aktionsplan zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen 2020–2023 erwartet der Bundesrat von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeit in der Schweiz, dass sie unabhängig vom Standort eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung gemäss international anerkannten Standards zur verantwortungsvollen Unternehmensführung durchführen. Dazu gehören die OECD-Leitsätze und die UNO-Leitprinzipien. Unternehmen sollten diese bestehenden Richtlinien anwenden, da diese im Einklang mit internationalen Best Practices stehen. Auch können Unternehmen die Zusammenarbeit mit Industrie- und Branchenverbänden oder Multi-Stakeholder-Initiativen (z.B. Better Cotton Initiative, Sustainable Textiles Switzerland 2030) in Erwägung ziehen, um eine stärkere Hebelwirkung zu erzielen und sich bei der Sorgfaltsprüfung gegenseitig zu unterstützen.

Das SECO und das EDA unterstützen den Privatsektor aktiv bei der Umsetzung der internationalen Richtlinien z.B. mit Schulungen und Publikationen zur Sorgfaltsprüfung. Betreffend die Situation in China hat der Bund einen Runden Tisch organisiert bzw. ein Gespräch mit den Verbänden des Maschinen- und des Textilsektors geführt. Zudem wird der Bund im September 2021 ein Schweizer Forum zum Thema "Wirtschaft



und Menschenrechte" organisieren. Dieses soll Unternehmen und anderen Interessensgruppen auch als Plattform dienen, um Herausforderungen bestimmter Sektoren auch in Xinjiang zu diskutieren und die Zusammenarbeit zu fördern. Der Bund verfolgt die Entwicklungen laufend und setzt dabei unterstützende Massnahmen für den Privatsektor gezielt ein.

Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (29)

Arslan Sibel, Badertscher Christine, Binder-Keller Marianne, Crottaz Brigitte, Fischer Roland, Friedl Claudia, Glättli Balthasar, Gredig Corina, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Molina Fabian, Moser Tiana Angelina, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Nussbaumer Eric, Pfister Gerhard, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Schaffner Barbara, Schneider Schüttel Ursula, Streff-Feller Marianne, Studer Lilian, Vincenz-Stauffacher Susanne, Walder Nicolas, Widmer Céline, Wismer-Felder Priska

21.3880

 Postulat

Übernahme von EU-Recht im Bereich der Klimapolitik

Eingereicht von: Masshardt Nadine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, welche Auswirkungen eine teilweise Übernahme von EU-Recht im Bereich der Klimapolitik auf die Schweiz hätte. Im Rahmen des European Green New Deal schlug die Kommission im September 2020 vor, die Zielvorgabe für die Verringerung der Treibhausgasemissionen bis 2030 auf mindestens 55 Prozent gegenüber 1990 anzuheben (COM(2020) 562 final). Zur Umsetzung dieser Zielvorgabe werden gegenwärtig die zentralen klimabezogenen Rechtsakte aktualisiert und bis Juli 2021 vorgelegt. Der Bericht ist insbesondere auf die Übernahme dieser Rechtsakte sowie der Offenlegungsverordnung 2019/2088, welche Offenlegungspflichten bei Nachhaltigkeitsrisiken in Investitionsprozessen auf Unternehmensebene für verbindlich erklärt, zu fokussieren.

Die EU bekämpft den Klimaschutz konsequenter als die Schweiz dies tut. Das aktuelle Ziel der Schweiz geht mit einer angestrebten Reduktion um 50 Prozent bis 2030 weniger weit als die EU (55 Prozent Reduktion gegenüber 1990 bis 2030). Gleichzeitig sieht die EU im Rahmen des European Green New Deal weit grössere öffentliche Investitionen in den sozialökologischen Umbau vor als die Schweiz. Ein wichtiger Grund besteht darin, dass die Schweiz ihre Covid-19-Massnahmen kaum mit Klimaschutz und Industriepolitik verknüpft. Die EU macht zudem vorwärts mit der Investitionslenkung zugunsten des sozialökologischen Umbaus. Die Verordnung 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungsverpflichtungen im Finanzdienstleistungssektor setzt an zwei Punkten an. Sie erklärt Offenlegungspflichten auf Unternehmensebene für verbindlich. Firmen müssen öffentlich klarstellen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken in ihren Investitionsprozess einbeziehen. Zudem müssen sie belegen, dass ihr Entschädigungsmodell damit vereinbar ist und ihre internen Reglemente für Risikomanagement, Entschädigungen und Marketing anpassen. In der Schweiz gibt es keine Ansätze für eine entsprechende Offenlegungspflicht.

Der Bundesrat hat im Nachgang zum Abbruch der Verhandlungen mit der EU über ein institutionelles Abkommen beschlossen, die Möglichkeit von eigenständigen Anpassungen im nationalen Recht zu prüfen, mit dem Ziel, die bilateralen Beziehungen zu stabilisieren. Im Prozess soll auch geprüft werden, wie eine sinnvolle rechtliche Angleichung im Bereich Klimapolitik ausgestaltet werden könnte und welche konkreten Auswirkungen dies hätte

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.09.2021

Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes (Bundesgesetz über die Verminderung von Treibhausgasemissionen, BBI 2020 7847) durch eine Mehrheit der Stimmbevölkerung prüft das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) aktuell verschiedene Optionen zur Weiterentwicklung der Schweizer Klimapolitik. Der Bundesrat teilt die Meinung der Postulantin, wonach die bisherigen Instrumente nicht ausreichen und es weitere Massnahmen braucht, um die Klimaziele der Schweiz zu erfüllen und insbesondere das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Er wird sich nach der Analyse des Abstimmungsergebnisses und dessen Ursachen möglichst rasch zum weiteren Vorgehen äussern. Im Rahmen dieser Arbeiten berücksichtigt der Bundesrat auch die laufenden Arbeiten der EU am Green Deal und analysiert dessen mögliche Auswirkungen für die Schweiz. Das Anliegen der Postulantin wird damit bereits erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.



Chronologie

06.06.2023 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Atici Mustafa, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Locher Benguerel Sandra, Marra Ada, Marti Min Li, Molina Fabian, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Storni Bruno, Widmer Céline, Wyss Sarah

21.3882 Motion

Den CO₂-Ausstoss von schweren Nutzfahrzeugen schrittweise senken

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Zielwert für den durchschnittlichen CO₂-Ausstoss von schweren Nutzfahrzeugen einzuführen und sich dabei an den Vorgaben der EU in diesem Bereich zu orientieren.

Begründung

Ein Drittel der CO₂-Emissionen wird durch den Verkehr verursacht. Um die Klimaziele des Pariser Abkommens zu erreichen, müssen diese Emissionen in den kommenden Jahren deutlich gesenkt werden. Emissionsgrenzwerte sind in dieser Hinsicht ein sinnvolles Instrument. Während beim Import von Personen- und von Lieferwagen Zielwerte eingehalten werden müssen, gibt es für schwere Nutzfahrzeuge keine Vorgaben. Der Schwerverkehr kann und muss jedoch auch seinen Teil dazu beitragen.

Dies umso mehr, als es bereits heute Technologien zur Senkung des CO₂-Ausstosses für Lastwagen gibt und diese auch schon getestet wurden. Sie werden jedoch bis heute nicht eingesetzt. Eine Studie, die 2018 von der Alpeninitiative veröffentlicht wurde, hat aufgezeigt, dass die CO₂-Emissionen von Lastwagen seit 1990 praktisch unverändert geblieben sind. Im Gegensatz dazu gingen die Feinstaubemissionen und der Stickoxidausstoss des Schwerverkehrs dank der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) in der gleichen Zeitspanne stark zurück.

Das Potenzial, die CO₂-Emissionen der schweren Nutzfahrzeuge mittels technischer Verbesserungen zu senken, ist vorhanden. Die Organisation International Council on Clean Transportation (ICCT) hat aufgezeigt, dass es möglich ist, Treibstoff einzusparen, namentlich indem die Fahrzeuge aerodynamischer gebaut werden. In der Schweiz braucht es daher wirksame Vorschriften in Bezug auf den CO₂-Ausstoss von schweren Nutzfahrzeugen, wie sie auch die EU kennt.

Ich bitte den Bundesrat daher, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmung, die im Entwurf des revidierten CO₂-Gesetzes vorgesehen war und der nicht umstritten ist, rasch wieder aufgenommen wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.08.2021

Die Einführung von Zielwerten für die CO₂-Emissionen schwerer Nutzfahrzeuge sowie deren Weiterentwicklung in Anlehnung an die Regelung der EU bedarf einer Änderung des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71). Bisher bestehen im geltenden CO₂-Gesetz keine CO₂-Zielwerte für schwere Nutzfahrzeuge. Die entsprechenden Zielwerte bzw. deren Berechnung waren Bestandteil des totalrevidierten CO₂-Gesetzes, das am 13. Juni 2021 von der Stimmbevölkerung abgelehnt wurde.

Die Einführung von CO₂-Zielwerten für schwere Nutzfahrzeuge in Anlehnung an die Regelung in der EU wurde von der Branche akzeptiert. Die Zielwerte sind wirtschaftlich erreichbar, da gemäss Studien die Einsparungen bei den Treibstoffkosten die Technologiemehrkosten bei der Fahrzeuganschaffung übersteigen.

Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes durch eine Mehrheit der Stimmbevölkerung prüft das UVEK aktuell verschiedene Optionen zur Weiterentwicklung der Schweizer Klimapolitik. Der Bundesrat teilt die Meinung der Motionärin, wonach die bisherigen Instrumente nicht ausreichen und es weitere Massnahmen braucht, um die Klimaziele der Schweiz zu erfüllen und insbesondere das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Er wird sich nach der Analyse des Abstimmungsergebnisses und dessen Ursachen möglichst rasch zum weiteren Vorgehen äussern. Der Bundesrat ist gerne bereit, das vorliegende Anliegen im Rahmen dieser Arbeiten zu prüfen. Um die Resultate dieser Prüfung nicht vorwegzunehmen beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

06.06.2023 Zurückgezogen

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Aebischer Matthias, Candinas Martin, Christ Katja, Fivaz Fabien, Pult Jon, Ryser Franziska,
Schaffner Barbara, Schlatter Marionna, Storni Bruno, Trede Aline, Töngi Michael

21.3891

 Motion

Förderung von sozialen Unternehmen

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Rahmenordnung zur Förderung des sozialen Unternehmertums anzupassen. Dabei soll insbesondere eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Anerkennung und Förderung von sozialen Unternehmen zu ermöglichen.

Darüber hinaus muss der Bundesrat die Förderung von sozialen Unternehmen in die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 einbinden. Basierend auf den Erfahrungen zahlreicher anderer Länder in Europa, bieten sich unter anderem folgende Fördermassnahmen an:

- Angebote zur erleichterten Finanzierung
- Steuerliche Anreize, sich ökologisch, gesellschaftlich und kulturell zu engagieren
- Beratungsstellen für soziale Unternehmen
- Spezielle Berücksichtigung von sozialen Unternehmen bei der öffentlichen Beschaffung
- Förderung der Bekanntheit durch Öffentlichkeitsarbeit und Bildung
- Erheben von Statistiken über soziale Unternehmen

Bei der Erarbeitung, Umsetzung, Evaluierung und zukünftigen Anpassung der Fördermassnahmen sind die spezialisierten Forschungs- und Ausbildungsinstitutionen aktiv miteinzubeziehen.

Begründung

Unter "sozialen Unternehmen" werden Privatunternehmen verstanden, die nicht nur auf den eigenen Gewinn fokussiert sind, sondern auch das ökologische, soziale und kulturelle Wohl der Gesellschaft langfristig unterstützen. Solche Unternehmen sind eine grosse Bereicherung für unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Doch aufgrund der Konkurrenz, die sich einzig ihrem eigenen finanziellen Gewinn verpflichtet sieht, haben es solche Unternehmen derzeit noch sehr schwer. Um es sozialen Unternehmen vermehrt zu ermöglichen, sich auf dem Markt zu etablieren, braucht es dementsprechende Rahmenbedingungen.

In anderen europäischen Ländern wurden im vergangenen Jahrzehnt im Kontext wirtschaftlicher Krisen diesbezüglich bereits Massnahmen getroffen. Die Förderung sozialer Unternehmen wurde strategisch in ihre Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik integriert. So gibt es in Europa nun angepasste Gesetze und Anreizstrukturen, die sozialen Unternehmen eine faire Chance geben. Zudem wurden auch staatlich unterstützte Institutionen in fast allen westeuropäischen Nationen gegründet, die soziale Unternehmen finanzielle oder organisatorisch unterstützen beziehungsweise beraten. Es zeigte sich, dass eine dementsprechende Rahmenordnung ausschlaggebend für die langfristige Etablierung einer social economy, einer sozialverträglichen Marktwirtschaft ist. Die Schweiz darf hierbei den Anschluss an Europa nicht verpassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat hat sich in den vergangenen Jahren im Rahmen diverser Postulate (vgl. [18.4073](#) Molina, [20.3559](#) Molina, [20.4302](#) Molina und [20.3499](#) Nussbaumer) sowie Interpellationen (vgl. [18.3455](#) Molina und [21.3411](#) Gugger) zum sozialen Unternehmertum geäussert. Er hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die bestehenden Rahmenbedingungen zur Förderung des sozialen Unternehmertums in der Schweiz günstig sind.

Das soziale Unternehmertum ist in der Schweiz breit verankert. Der Monitor "Soziales Unternehmertum Schweiz 2020" des Vereins SENS (sens-suisse.ch) zeigt, dass das soziale Unternehmertum in zahlreichen Wirtschaftssektoren vertreten ist und ein breites Spektrum von gesellschaftlichen Herausforderungen adressiert, das alle 17 globalen Sustainable Development Goals der Agenda 2030 umfasst. Der Monitor zeigt



zudem, dass soziales Unternehmertum in der Schweiz in allen Rechtsformen existiert, wobei Genossenschaften überproportional vertreten sind.

Der Bundesrat ist weiterhin der Meinung, dass das soziale Unternehmertum vom Privatsektor initiiert werden soll und erkennt keine Anhaltspunkte für einen Bedarf spezifischer Fördermassnahmen. Angesichts der bestehenden Vielfalt der Unternehmensmodelle im Bereich des sozialen Unternehmertums wäre eine solche Förderung ausserdem mit zahlreichen Umsetzungs- und Abgrenzungsfragen verbunden.

Das totalrevidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) bezweckt den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 BöB) und bietet Auftraggeberinnen und Auftraggebern die Möglichkeit, soziale Unternehmen zu fördern. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Berücksichtigung von sozialen Unternehmen im öffentlichen Beschaffungswesen sind somit gegeben.

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sowie ein Aktionsplan für die Jahre 2021–2023 sind vom Bundesrat am 23. Juni 2021 verabschiedet worden.

Aus den genannten Gründen hält es der Bundesrat nicht für angezeigt, gesetzgeberisch tätig zu werden.

Antrag des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (25)

Amoos Emmanuel, Arslan Sibel, Atici Mustafa, Badertscher Christine, Brenzikofer Florence, Bulliard-Marbach Christine, Candinas Martin, Clivaz Christophe, Girod Bastien, Hess Lorenz, Klopfenstein Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Lohr Christian, Maitre Vincent, Molina Fabian, Nordmann Roger, Nussbaumer Eric, Porchet Léonore, Python Valentine, Regazzi Fabio, Schilliger Peter, Schneider Schüttel Ursula, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian, Walder Nicolas

21.3894 Postulat

Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs fonds und Klimaschutz im Einklang

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, welche Massnahmen zu treffen seien, um die Mittel aus dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) möglichst klimaschonend einzusetzen.

Begründung

Mit den Infrastrukturen prägen wir auch die Nutzung. Dies gilt auch für den Strassenbau. Mit einem Anteil von rund einem Drittel ist der Verkehr einer der grössten CO₂-Emittenten in der Schweiz. Die Klimaziele sind deshalb nur erreichbar, wenn der Autoverkehr reduziert und verlagert wird. Der geplante Ausbau von Autobahnen und Autostrassen und die "Beseitigung von Engpässen" wird hingegen unweigerlich Mehrverkehr provozieren. Denn je einfacher und komfortabler es ist, mit dem Auto zu fahren, umso mehr Menschen werden es tun. Mit dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds steht ein mächtiges Instrument zur Verfügung, um die Entwicklung der Strasseninfrastruktur zu lenken. Je nach Mittelverteilung zwischen Nationalstrassen und Agglomerationsverkehr, aber auch Erneuerung, Neubau und Massnahmen zur Siedlungsverträglichkeit wird eine unterschiedliche Wirkung erzielt.

Der Bundesrat soll in einem Bericht aufzeigen, welche Auswirkungen die heutige Ausgestaltung des NAF auf die Klimaziele der Schweiz hat und welche Massnahmen ergriffen werden müssen, um den NAF besser in Einklang mit diesen Zielen zu bringen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.08.2021

Das Bundesgesetz über den Fonds für die Nationalstrassen und den Agglomerationsverkehr (NAFG; SR 725.13) schreibt vor, dass die Mittel für die effiziente und umweltverträgliche Bewältigung der für eine leistungsfähige Gesellschaft und Wirtschaft erforderlichen Mobilität eingesetzt werden müssen.

Aus dem NAF werden primär Unterhalt, Betrieb, Ausbau und Kapazitätserweiterungen des Nationalstrassennetzes finanziert sowie Beiträge an Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen geleistet. Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament in der Regel alle vier Jahre je eine Botschaft mit den konkreten Projekten/Programmen und den entsprechenden Verpflichtungskrediten. Im Rahmen der Erarbeitung der Botschaft werden die Projekte und Programme auf ihre Auswirkungen auf die Umwelt geprüft. Im Rahmen der Botschaft gibt der Bundesrat sodann Auskunft über das Ergebnis der Prüfung und die Auswirkungen der Vorlage auf die Umwelt.

Nach der Genehmigung durch das Parlament durchlaufen alle Projekte bis zur Realisierung zudem die ordentlichen umwelt- und raumplanungsrechtlichen Verfahren und müssen die Anforderungen der Umweltgesetzgebung (z.B. in den Bereichen Luft, Lärm, Natur und Landschaft) einhalten. Ein zusätzlicher Bericht würde keine neuen Erkenntnisse bringen.

Antrag des Bundesrates vom 11.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Graf-Litscher Edith, Klopfenstein Broggini Delphine, Masshardt Nadine, Mettler Melanie, Mäder Jörg,
Pasquier-Eichenberger Isabelle, Pult Jon, Ryser Franziska, Schaffner Barbara, Suter Gabriela, Trede Aline

21.3896 Motion

Transparenz in der Tierverkehrsdatenbank

Eingereicht von: Dettling Marcel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Landwirtschaftsgesetz eine Grundlage zu schaffen, damit in der Tierverkehrsdatenbank das Schlachtgewicht und die Taxation gemäss CH-TAX der Tiere mit Einzeltieridentifikation (Tiere der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegengattung) erfasst und für die zwei letzten Besitzer des betreffenden Tieres einsehbar und abrufbar sind. Ebenso stehen diese Daten den Zuchtorganisationen der jeweiligen Tiergattung für ihre Aufgaben zur Verfügung.

Begründung

Gemäss TVD-Verordnung dürfen Tierhalter die Bekanntgabe des Schlachtgewichts einfordern. Mit Urteil vom 25. November 2020 des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Bekanntgabe der Schlachtgewichte aufgrund einer fehlenden Gesetzesgrundlage aus Datenschutzgründen aufgehoben.

Die Bekanntgabe des Schlachtgewichts und der Einstufung nach CH-TAX sind aus folgenden Gründen sehr wichtig.

- Für die Tierzucht und die Umsetzung der Tierzuchtstrategie des Bundes. In der Tierzuchtstrategie 2030 des Bundes sind neben den ökologischen und sozialen Leitlinien für die nachhaltige Nutztierhaltung auch die wirtschaftlichen Aspekte gleichwertig aufgeführt. Dazu gehören effiziente und wirtschaftliche Tiere, die marktgerechte Produkte liefern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere für die Schätzung der Zuchtwerte, benötigen die Zuchtorganisationen und die Genetikanbieter eine Vielzahl von Daten verschiedenster Parameter.
- Für die Qualitätsförderung und marktkonforme Produktion. Produzenten müssen Masttiere liefern, welche genaue Vorgaben erfüllen müssen. Weichen die Tiere von den Vorgaben zu stark ab, wird der Produzent mit Abzügen bestraft. Um eine marktkonforme und möglichst einwandfreie Qualität seiner Masttiere ist der Produzent auf Schlachtdaten – darunter auch das Schlachtgewicht – angewiesen.
- Für die Transparenz in der Wertschöpfungskette: Neben der CH-TAX Einstufung ist das Schlachtgewicht nötig, um die Handelsusancen korrekt anzuwenden. Sowohl die Mäster als auch die Züchter der Tiere sind für ihre Entscheidungen auf diese Daten inklusive Schlachtgewicht angewiesen. Nur so können sie ihre Entscheidungen als Züchter und als Mäster aufgrund von verlässlichen Daten treffen.
- Da Tiere häufig über einen Händler zur Schlachtung gebracht werden, soll mindestens auch der vorletzte Besitzer, sprich tierhaltender Landwirt, die Informationen zum Schlachtgewicht einsehen und nutzen können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.08.2021

Der Bundesrat kann die Anliegen des Motionärs nachvollziehen. Er ist jedoch der Meinung, dass die Meldepflicht von Daten zum Schlachtgewicht aus administrativen Gründen sowie aus Kostengründen auf die grossen Schlachtbetriebe mit bestehender neutraler Qualitätseinstufung gemäss Artikel 3 ff. der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV; SR 916.341) zu beschränken ist. Auch bezüglich der Einsichtsrechte ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Einsicht in Daten der Schlachtgewichte und die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung für die Schweizer Landwirtschaft wichtig sind. Das Schlachtgewicht sollte daher allen ehemaligen Haltenden eines Tieres bekannt gegeben werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Züchterinnen und Züchter, welche in der Produktionskette unter Umständen nicht zu den letzten zwei Haltenden eines Tieres gehören, Zugang zu dieser zuchtrelevanten Information erhalten. Artikel 18 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung; SR 916.404.1) gewährleistet den Zugang von Zuchtorganisationen zu zuchtrelevanten Daten (wie das Schlachtgewicht) für Zuchtzwecke bereits heute, sofern sich die Zuchtorganisationen schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichten. Aus Sicht des Bundesrats ist die entsprechende



Forderung des Motionärs daher bereits erfüllt.

Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat die Möglichkeit vor, im Zweitrat einen Abänderungsantrag zu stellen. Mit diesem soll die Meldepflicht von Daten zum Schlachtgewicht auf Schlachtbetriebe mit bestehender Qualitätseinstufung gemäss Artikel 3 ff. SV beschränkt und das Schlachtgewicht allen ehemaligen Haltenden eines Tieres bekanntgegeben werden. Zusätzlich soll die bereits umgesetzte Forderung des Motionärs bezüglich des Zugriffs der Zuchtorganisationen auf zuchtrelevante Daten aus dem Motionstext gestrichen werden.

Antrag des Bundesrates vom 18.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

21.3898 Postulat

Förderung des Recyclings von Altfahrzeugen in der Schweiz zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht auszuarbeiten, in dem er eine Strategie und Massnahmen dazu vorschlägt, wie in Zusammenarbeit mit der Recyclingbranche das Recycling von Altfahrzeugen in der Schweiz verbessert werden kann.

Begründung

Im letzten Jahresbericht der Stiftung Auto Recycling Schweiz wird angegeben, dass die Anzahl recycelte (geschredderte) Fahrzeuge in den letzten Jahren abgenommen hat. Im gleichen Zeitraum haben gemäss dem Bericht die Exporte von Altfahrzeugen stark zugenommen. Im Jahr 2020 wurden die Autos hauptsächlich nach Serbien, Polen, Libyen und Bulgarien exportiert und zu sehr tiefen Durchschnittspreisen verkauft, was klar zeigt, dass diese Fahrzeuge sehr alt sind.

Einerseits ermöglicht es die gesellschaftliche, wirtschaftliche und politische Lage in diesen Ländern nicht, ein hochwertiges Recycling der Autos zu gewährleisten, wenn diese Gebrauchtwagen nicht mehr fahrbar sind. Andererseits gehen der Schweizer Recyclingbranche dadurch Rohstoffe verloren. So wird, falls keine Massnahmen ergriffen werden, ein Mangel an Fahrzeugen für die Recyclingbranche entstehen. Diese Branche ist besonders effizient und umweltfreundlich, aber sie ist Preisschwankungen (insbesondere Schwankungen der Metallpreise) ausgesetzt, was ihre Wirtschaftlichkeit negativ beeinflusst.

Zudem stellt sich mit dem Aufschwung der Elektromobilität die Frage nach dem Recycling der Batterien. Ab dem 1. Januar 2022 müssen Personen, die ein neues Elektro- oder Hybridauto kaufen, eine vorgezogene Entsorgungsgebühr von einigen hundert Franken entrichten, die vom Gewicht der Batterie abhängt. Wenn die Autobranche keinen Entwurf vorlegt, der den gesetzlichen Kriterien entspricht, wird die Gebühr vom Bund erhoben. Einen solchen Entwurf versucht die Vereinigung Auto-Schweiz zurzeit zu erarbeiten.

In diesem Kontext und zur Förderung der Kreislaufwirtschaft muss der Bundesrat handeln, um das Recycling von Altfahrzeugen in der Schweiz zu stärken und so die Materialkreisläufe zu schliessen.

Das Verursacherprinzip, so wie es vom Umweltschutzgesetz vorgesehen ist, hat sich bisher hinsichtlich der Abnahme der Abfallmenge in den Kehrichtverbrennungsanlagen und der Zunahme des Recyclings als erfolgreich erwiesen. Dieses Prinzip soll deshalb auch im Bereich der Altfahrzeuge angewendet werden. Zu den möglichen Lösungen, die im Rahmen des vorliegenden Postulats untersucht werden sollen, gehört die Einführung einer vorgezogenen Entsorgungsgebühr oder eines vorgezogenen Recyclingbeitrags nach Verhandlung mit den betroffenen Branchen (freiwillige Branchenzustimmung). Der Kanton Neuenburg hat zum Beispiel bereits eine Entsorgungsgebühr für Pneus und Fahrzeuge eingeführt, was es ihm ermöglicht, die Entsorgung von Altfahrzeugen zu kontrollieren und zu finanzieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.08.2021

In seiner Stellungnahme zur Interpellation [20.4320](#) Clivaz Christophe "Altfahrzeugentsorgung. Sollten wir nicht einen Schritt in Richtung Kreislaufwirtschaft tun?" hat der Bundesrat festgehalten, dass das Recycling von Altfahrzeugen in der Schweiz gut funktioniert. Da als Abfälle klassierte Altfahrzeuge zu den kontrollpflichtigen Abfällen zählen, verfügt das Bundesamt für Umwelt (BAFU) über Daten zur Verwertung solcher Fahrzeuge. 97 Prozent der Altfahrzeuge werden von Schweizer Schredderwerken verarbeitet und rezykliert. Das sind rund 61 000 Fahrzeuge beziehungsweise knapp 76 000 Tonnen rezyklierte Abfälle pro Jahr. Die verbleibenden 3 Prozent werden mit einer Bewilligung des BAFU zur Verwertung in das europäische Ausland ausgeführt.

Auch die Unterscheidung zwischen Abfällen und Gebrauchtwagen funktioniert hierzulande gut. An den



Zollstellen wird anhand von Kriterien überprüft, ob es sich um Alt- oder um Gebrauchtfahrzeuge handelt. So kann verhindert werden, dass Fahrzeuge, die ausser Betrieb genommen werden müssen, als Occasionsware exportiert werden und damit der Schweizer Recyclingbranche entgehen.

Von grosser Bedeutung für die Kreislaufwirtschaft ist auch die Verlängerung der Nutzung von Fahrzeugen als Occasionen. Im Jahr 2020 betrug das Durchschnittsalter der Personenwagen in der Schweiz laut Bundesamt für Statistik (BFS) neun Jahre. Dies führt dazu, dass eine grosse Zahl der auf dem Occasionsmarkt angebotenen Fahrzeuge keinen Käufer findet. 2019 wurden gemäss Daten der Stiftung Auto Recycling Schweiz 164 750 Fahrzeuge als Gebrauchtwagen exportiert. Der im Postulat vorgebrachte Vorschlag, einen Teil oder die Gesamtheit dieser Fahrzeuge "künstlich" dem Occasionsmarkt zu entziehen, ist jedoch nicht zielführend. Durch das Recycling dieser Gebrauchtfahrzeuge könnten nämlich die graue Energie und die übrigen Umweltauswirkungen, die bei der Herstellung von Neuwagen anfallen, nicht vollständig kompensiert werden.

Schliesslich sind die Anliegen des Postulanten durch gewisse Forderungen der parlamentarische Initiative [20.433](#) UREK-N "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken" bereits abgedeckt. Auch die Roadmap Elektromobilität und der Cluster Kreislaufwirtschaft & Batterie greifen die Forderungen des Postulates auf. Weitere Studien oder Berichte sind nach Auffassung des Bundesrates nicht erforderlich.

Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Egger Kurt, Klopfenstein Broggin Delphine, Munz Martina, Pointet François, Roduit Benjamin



21.3900 Postulat

Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Massnahmen zur besseren Nutzung des Potenzials der Familienarbeit

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit erfordern auch einen Fokus auf den Stellenwert der Familienarbeit. Die in der Familienarbeit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten dürfen keine Lücke im CV bilden und steuerlich muss die Familienarbeit eine Berücksichtigung erfahren. Der Bundesrat wird um einen Bericht gebeten, wie das Potential der Familienarbeit in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit den angemessenen Stellenwert erhält. Dies auch in Ergänzung des Postulates 20.4327, das einen Massnahmenplan zum Wiedereinstieg in die Arbeitswelt fordert.

Begründung

Eine ideale Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ist grundlegend, um unsere gut ausgebildeten Fachkräfte in die Berufswelt und die Wirtschaft einzubinden. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist hierfür ein unbestrittenes Element. Zu wenig beachtet bezüglich Vereinbarkeit werden gegenüber der Erwerbsarbeit die Kompetenzen, welche man sich in der Familienarbeit erwirbt. Die Tätigkeiten im häuslichen Umfeld machen in der Schweiz mit etwa 6,5 Milliarden Arbeitsstunden knapp drei Viertel des Gesamtvolumens an unbezahlter Arbeit aus. Sie haben gesellschaftlich und volkswirtschaftlich betrachtet einen unschätzbaren Wert. Im Vergleich zur Erwerbsarbeit geniessen sie leider nach wie vor ein vermindertes Ansehen.

Familienarbeit gilt kaum als Beurteilungsgrundlage bei einem Berufseinstieg oder einem Wiedereinstieg. Sie wird nur punktuell angerechnet bei der Festsetzung von Löhnen in der Wirtschaft oder der Verwaltung, wird nur punktuell und in Ausnahmefällen angemessen angerechnet bei Ausbildungslehrgängen. Die Unterbewertung der Familienarbeit ist angesichts der Tatsache, dass sich längst ein Grossteil aller Paare in unterschiedlichen Pensen im Laufe eines Arbeitslebens Familien- und Erwerbsarbeit aufteilen, immer weniger erklärbar, auch bei der Besteuerung. Durch die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Eltern steigt tendenziell auch für beide Partner die Beteiligung an der Familien- und Hausarbeit.

Es soll keine Rolle spielen, wer in welcher Lebensphase zu welchem Anteil am gemeinsamen Einkommen beiträgt. Beide Partner sollen für ihre gemeinsamen Leistungen gleichwertig belohnt, besteuert und berücksichtigt sein.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.09.2021

Gemäss Legislaturplanung 2019–2023 wird der Bundesrat eine Botschaft zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verabschieden.

Es sind diverse Massnahmen geplant, um die Situation in diesem Bereich zu verbessern. Im Rahmen der Erfüllung des Postulats 20.4327 Arslan wird der Bundesrat zudem prüfen, wie der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt gefördert werden kann.

Ausserdem beschloss das Parlament in der Herbstsession 2020, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019–2023 aufzunehmen. In einem ersten Schritt wird der Bundesrat eine Auslegeordnung zu verschiedenen Modellen einer Individualbesteuerung verfassen und dazu die Kantone anhören. Das Parlament wird im Herbst 2021 die Gelegenheit erhalten, sich auf dieser Grundlage zu den Eckwerten einer Individualbesteuerung zu äussern. Eine anschliessende Vernehmlassung könnte 2022 durchgeführt werden. Dabei wird der Bundesrat auch zum vorliegenden Thema der Familienarbeit Stellung nehmen (vgl. dazu Postulat 21.3190 Binder, "Gemeinschaftsbesteuerung mit Vollsplitting versus Individualbesteuerung. Bewertung der beiden Modelle aus liberaler, gleichstellungs- und familienpolitischer Sicht").



Pflege und Betreuung stellen einen wichtigen Teil der Familienarbeit dar. Über das Förderprogramm "Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige 2017–2020" wurde die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für betreuende Angehörige gefördert. Mit dem ab Januar 2021 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege wird die von Angehörigen erbrachte Pflege- und Betreuungsarbeit besser anerkannt.

Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Postulantin zur Bedeutung der Familienarbeit. Viele der dabei informell erworbenen Kompetenzen – etwa planerische oder organisatorische Kompetenzen – sind auch im bezahlten Arbeitsmarkt gefragt. Gleichzeitig entgehen dem Arbeitsmarkt durch Hürden bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zahlreiche auch formell hervorragend ausgebildete Fachkräfte. Die Bedeutung einer spezifischen Kompetenz variiert nach Beruf und es ist davon auszugehen, dass die Vertragsparteien selbst am besten wissen, welche Kompetenz wo gewinnbringend genutzt werden kann. Für die Bundesverwaltung ist beispielsweise explizit vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Anfangslohnes die Ausbildung und die Berufs- und Lebenserfahrung, die für die Ausübung der Funktion nützlich ist, angemessen berücksichtigt wird (Art. 37 der Bundespersonalverordnung; SR 172.220.111.3).

Aus den genannten Gründen erachtet es der Bundesrat als nicht erforderlich, einen zusätzlichen Bericht zu verfassen.

Antrag des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

21.3901 Motion

CO₂-arme Stromproduktion mit Kernenergie

Eingereicht von: Hess Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 12a des Kernenergiegesetzes zu streichen und den Bau neuer Kernkraftwerke zuzulassen

Begründung

Die Abkehr von fossilen Energieträgern führt zu einem markanten Mehrbedarf an Strom. Über Wärmepumpen zum Heizen bis hin zu E-Autos und E-Bikes bei der Mobilität setzt man zunehmend auf elektrisch angetriebene Technik, mit der letztendlich der CO₂-Ausstoss verringert werden soll. Die Frage nach der Stromproduktion wurde in den vergangenen Jahren jedoch unzureichend behandelt. Der Ausbau der Stromgewinnung mittels Wasserkraft ist entweder mit leistungsfähigeren Turbinen bereits erfolgt oder stockt (siehe Erhöhung Grimsel-Staumauer). Windkraft und Geothermie haben generell einen schweren Stand in der Bevölkerung und Photovoltaik ist in Sachen CO₂-Bilanz nicht unproblematisch. Letztendlich fehlt es an der Produktion kostengünstiger Bandenergie. Der Ausstieg aus der Kernenergie im Jahr 2011 ist überstürzt erfolgt. Deutschland muss beim Ersatz ihrer KKW zunehmend Strom importieren oder auf Kohle- und Gas-Kraftwerke setzen. Dies kann und muss für die Schweiz kein gangbarer Weg sein. Der Bundesrat wird deshalb aufgefordert, das Verbot des Erteilens von Rahmenbewilligung für Kernkraftwerke aus dem Kernenergiegesetz zu streichen und die Realisierung eines neuen Kernkraftwerks anzugehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.08.2021

Am 21. Mai 2017 hat das Schweizer Stimmvolk mit der Annahme des totalrevidierten Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) nebst der Stärkung der erneuerbaren Energien und der Energieeffizienz ein Neubauverbot von Kernkraftwerken beschlossen. Damit entschied sich das Schweizer Stimmvolk für einen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie. Die bestehenden Kernkraftwerke sollen betrieben werden können, so lange sie sicher sind. Die damals genannten Argumente der hohen Kosten für neue Kernkraftwerke, etwa aufgrund der heutigen Anforderungen an die Sicherheit sowie der ungelösten Frage der Endlagerung der radioaktiven Abfälle, gelten nach wie vor.

Wie die Energieperspektiven 2050+ zeigen, kann die Schweiz ihre Energieversorgung bis 2050 klimaneutral umbauen und gleichzeitig die Energieversorgungssicherheit mit der schrittweisen Ausserbetriebnahme der Kernkraftwerke gewährleisten. Bis zum Jahr 2050 kann der Stromverbrauch der Schweiz praktisch vollständig auf die Wasserkraft und neue erneuerbare Energien umgestellt werden. Mit Blick auf dieses Ziel hat der Bundesrat am 18. Juni 2021 mit seinem Entwurf zur Änderung des Energie- und Stromversorgungsgesetzes (21.047) zusätzliche Massnahmen zur Stärkung der Versorgungssicherheit der Schweiz mit einheimischen erneuerbaren Energien vorgelegt. Die Vorlage soll den notwendigen gesetzlichen Rahmen, zusätzliche Planungssicherheit und Investitionsanreize für den Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion schaffen und deren Integration in den Strommarkt erleichtern. Zur zusätzlichen Absicherung soll ausserdem die im Winter sicher abrufbare Speicherwasserkraft ausgebaut und eine Energiereserve eingeführt werden.

Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

21.3904 Postulat

Klimabank und Klimaagentur. Investitionshürden für energetische Sanierungen reduzieren

Eingereicht von: Ryser Franziska
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob und unter welchen Voraussetzungen eine öffentlich-rechtliche Klimabank die Finanzierung energetischer Sanierungen vereinfachen kann.

Begründung

Der ökologische Umbau der Energieproduktion und des Energieverbrauchs kann heute auf erprobte Technologien zurückgreifen (Solarenergie, alternative Heizsysteme, Wärmedämmungen). Trotzdem ist die Sanierungsrate des Gebäudeparks mit unter 1 Prozent tief – zu tief, um den Gebäudebestand bis 2050 klimaneutral auszugestalten. Ein Grund für die langsame Erneuerungsrate sind die teils hohen Investitionskosten.

Um die Finanzierung von ökologischen Sanierungen zu vereinfachen, ist die Einführung einer Klimabank zu prüfen, welche bei Bedarf die Finanzierung baulicher Massnahmen für Privathaushalte, Firmen, Institutionen oder öffentliche Körperschaften übernimmt.

Zudem ist zu prüfen, inwiefern die Einsetzung einer intermediären Institution (Klima-Agentur) die praktische Realisierung der Investitionen unterstützen kann [1]. Eine solche Klima-Agentur könnte – analog dem heutigen Energie-Contracting – die Investition selber tätigen. Statt einer Energierechnung wird der Nutzer*in nur die jährliche Abschreibung der Investition in Rechnung gestellt. Dank der Langlebigkeit der Massnahmen profitieren Nutzer*innen von tiefen Kosten und sind nicht den schwankenden Preisen fossiler Energieträger ausgesetzt. Eine Klimabank wäre sozialverträglich, da auch ältere Liegenschaftsbesitzer*innen nicht mit hohen Investitionen belastet werden.

[1]: Siehe https://www.denknetz.ch/wp-content/uploads/2020/03/Klimabank_Oberholzer.pdf

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.08.2021

Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes durch eine Mehrheit der Stimmbevölkerung prüft das UVEK aktuell verschiedene Optionen zur Weiterentwicklung der Schweizer Klimapolitik. Der Bundesrat teilt die Meinung der Postulantin, wonach die bisherigen Instrumente nicht ausreichen und es weitere Massnahmen braucht, um die Klimaziele der Schweiz zu erfüllen und insbesondere das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Er wird sich nach der Analyse des Abstimmungsergebnisses und dessen Ursachen möglichst rasch zum weiteren Vorgehen äussern.

Es ist für den Bundesrat unbestritten, dass Anreize für energetische Sanierungen im Gebäudebereich wichtige Massnahmen darstellen. Diese sollten jedoch so ausgestaltet werden, dass der bestehende und gut funktionierende Hypothekarmarkt nicht verzerrt wird. Der Bundesrat ist gerne bereit, das vorliegende Anliegen – einschliesslich der Verfassungsmässigkeit einer Klimabank und einer Klimaagentur – im Rahmen der laufenden Arbeiten zu prüfen und koordiniert mit allen Massnahmen auszuarbeiten. Um die Resultate dieser Prüfung nicht vorwegzunehmen, beantragt der Bundesrat die Ablehnung des Postulats.

Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
Ablehnung



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Andrey Gerhard, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Michaud Gigon Sophie, Nordmann Roger,
Trede Aline

21.3906

 Motion

Vorschriften betreffend CO₂-Emissionen für neue Personen- und Lieferwagen schrittweise verschärfen

Eingereicht von: Ryser Franziska
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Grenzwerte für CO₂-Emissionsvorschriften für neue Personen- und Lieferwagen an die europäischen Grenzwerte zu koppeln.

Begründung

Der Verkehr ist heute für einen Drittel der CO₂-Emissionen verantwortlich. Um die Klimaziele von Paris zu erreichen müssen diese Emissionen in den kommenden Jahren drastisch reduziert werden. Emissions-Grenzwerte sind dafür ein sinnvolles Instrument. Die daraus abgeleiteten individuellen Flottenziele geben den Importeuren unter Berücksichtigung der Flottenzusammensetzung klare Vorgaben.

Aktuell gelten Emissionsvorschriften von 95g CO₂/km für neue Personenwagen und 147g CO₂/km für leichte Nutzfahrzeuge. Mit der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes entfällt jedoch die vorgesehene schrittweise Anpassung dieser Emissions-Grenzwerte.

Die EU hat bekannt gegeben, die Grenzwerte in den kommenden Jahren zu reduzieren. Dies gibt den Importeuren Planungssicherheit und erlaubt eine schrittweise Dekarbonisierung des motorisierten Verkehrs. Wenn die Schweiz bei 95g CO₂/km bleibt, werden wir nicht nur in klimapolitischen Fragen abgehängt, sondern riskieren auch den Import der noch emissionsintensiveren Fahrzeugen die im EU-Raum nicht mehr zugelassen sind.

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Grenzwerte und die darauf basierenden Zielvorgaben schrittweise zu reduzieren. Dabei soll er mindestens die Zielwerten der EU übernehmen (95g CO₂/km für 100 Prozent der Flotte, eine Minderung um 15 Prozent gegenüber der EU-Vorschrift 2021 im Zeitraum 2025–2029 und eine Minderung um 37,5 Prozent ab dem Zeitraum von 2030).

Durch eine Kopplung an die EU-Grenzwerte können wir die CO₂-Emissionen reduzieren und zu einer Dekarbonisierung des Fahrzeugparkes in der Schweiz beitragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.08.2021

Die Verschärfung der Zielwerte für die CO₂-Emissionen von Personenwagen und Lieferwagen ab 2025 in Anlehnung an die Regelung der EU bedarf einer Änderung des CO₂-Gesetzes vom 23. Dezember 2011 (SR 641.71). Die Weiterentwicklung der Zielwertregulierung analog zu den EU-Vorgaben für den Zeitraum ab 2025 war Bestandteil des totalrevidierten CO₂-Gesetzes, das am 13. Juni 2021 von der Stimmbevölkerung abgelehnt wurde.

Die Verschärfung der CO₂-Zielwerte für Personenwagen und Lieferwagen entsprechen weitgehend der Regelung in der EU und wurden auch von der Branche akzeptiert.

Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes durch eine Mehrheit der Stimmbevölkerung prüft das UVEK aktuell verschiedene Optionen zur Weiterentwicklung der Schweizer Klimapolitik. Der Bundesrat teilt die Meinung der Motionärin, wonach die bisherigen Instrumente nicht ausreichen und es weitere Massnahmen braucht, um die Klimaziele der Schweiz zu erfüllen und insbesondere das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Er wird sich nach der Analyse des Abstimmungsergebnisses und dessen Ursachen möglichst rasch zum weiteren Vorgehen äussern. Der Bundesrat ist gerne bereit, das vorliegende Anliegen im Rahmen dieser Arbeiten zu prüfen. Um die Ergebnisse dieser Prüfung nicht vorwegzunehmen beantragt der Bundesrat die Ablehnung der Motion.

Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

06.06.2023 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Clivaz Christophe, Gysin Greta, Jauslin Matthias Samuel, Munz Martina, Nordmann Roger,
Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Schlatter Marionna, Suter Gabriela, Trede Aline,
Töngi Michael, Wismer-Felder Priska

21.3916 Motion

Für eine Umweltpolitik mit Anreizen statt Abgaben

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird im Hinblick auf das Nein zum CO₂-Gesetz vom 13. Juni 2021 beauftragt, eine neue Vorlage oder neue Massnahmen auszuarbeiten, welche schwerpunktmässig mit Steuerabzügen und anderweitigen finanziellen Entlastungen den CO₂-Ausstoss in der Schweiz verringern sollen. Dabei soll gezielt mit Steuer- und Abgabenerleichterungen und -abzügen sowie bürokratischer Entlastungen (z.B. vereinfachte Bewilligungsverfahren oder einfachere Nutzung des öffentlichen Raumes) gearbeitet werden. Auf die Einführung neuer oder die Erhöhung bestehender Abgaben und Steuern ist zu verzichten, ebenso auf ein verstärktes ausgabenseitiges staatliches Engagement.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bund arbeitet in der Energie- und Klimapolitik bereits mit steuerlichen Anreizen. Beispielsweise können Investitionen in energetische Gebäudesanierungen von den Einkommenssteuern abgezogen werden. Zudem wurden im Rahmen der Energiestrategie 2050 neu Steueranreize eingeführt, um Gebäudesanierungen attraktiver zu machen. So sind seither Rückbaukosten im Hinblick auf den Ersatzneubau den abzugsberechtigten Unterhaltskosten gleichgestellt. Diese können zusammen mit den abziehbaren Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, über maximal drei aufeinanderfolgende Steuerjahre verteilt abgezogen werden. Den Kantonen ist es freigestellt, ob sie diese für die direkte Bundessteuer geltende Regelung für die kantonalen Steuern übernehmen wollen.

Nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes durch eine Mehrheit der Stimmbevölkerung prüft das UVEK aktuell verschiedene Optionen zur Weiterentwicklung der Schweizer Klimapolitik. Der Bundesrat teilt die Meinung des Motionärs, wonach die bisherigen Instrumente nicht ausreichen und es weitere Massnahmen braucht, um die Klimaziele der Schweiz zu erfüllen und insbesondere das Netto-Null-Ziel bis 2050 zu erreichen. Er wird sich nach der Analyse des Abstimmungsergebnisses und dessen Ursachen möglichst rasch zum weiteren Vorgehen äussern. Der Bundesrat ist gerne bereit, das vorliegende Anliegen im Rahmen dieser Arbeiten zu prüfen.

Eine neue klimapolitische Vorlage kann jedoch nicht alleine auf steuerlichen Abzügen und Entlastungen basieren, die höchstens punktuell greifen könnten. Bei der Förderung von biogenen Treibstoffen haben die Erleichterungen bei der Mineralölsteuer erst in Kombination mit der CO₂-Kompensationspflicht für fossile Treibstoffe eine Wirkung gezeitigt. Zudem wäre auch zu prüfen, ob bestehende Steuererleichterungen aufgehoben werden sollen. Zum Beispiel verringert die teilweise Rückerstattung der Mineralölsteuer an konzessionierte Transportunternehmen deren Anreiz, Dieselbusse durch Fahrzeuge mit einem fossilfreien Antrieb zu ersetzen.

Antrag des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



21.3917 Postulat

Entwaldungsfussabdruck der Schweiz reduzieren

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, in einem Bericht aufzuzeigen, wie der "Entwaldungsfussabdruck" der Schweiz verkleinert werden kann. Jährlich wird rund die Hälfte der Landfläche bzw. fast die doppelte Waldfläche der Schweiz benötigt, um den Inlandbedarf an nur acht land- und forstwirtschaftlichen Rohstoffen zu decken (z.B. Holz, Zellstoff, Papier, Soja usw., siehe WWF 2019). Dieser Flächen-Fussabdruck hat in den letzten Jahren trotz den Bemühungen von Regierung, Industrie und NGO nicht abgenommen. Es sind also weitere Anstrengungen für den Schutz und die Wiederherstellung der globalen Waldflächen nötig.

Begründung

Die Schweiz war 1876 das erste Land der Welt, das den Wald als lebenswichtige Naturressource schützte. International schreitet die Entwaldung jedoch unvermindert fort. Zwischen 1990 und 2016 gingen weltweit Wälder auf einer Fläche von 1,3 Millionen Quadratkilometern verloren, mit zerstörerischen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, das Klima, die Menschen und die Wirtschaft.

Die Schweiz hat mehrere internationale Abkommen und Verpflichtungen zur Verhinderung von Entwaldung unterzeichnet. Trotz dieser Abkommen geht die weltweite Entwaldung und der Verlust an biologischer Vielfalt nach wie vor mit alarmierendem Tempo voran. Übernimmt die Schweiz für ihren Entwaldungs-Fussabdruck und den damit verbundenen Risiken im Ausland nicht die volle Verantwortung, gefährdet sie ihre Pionierrolle und die langfristige Versorgungssicherheit mit wichtigen Rohstoffen.

In einem Bericht soll der Bundesrat deshalb aufzeigen, wie die Aktivitäten der Schweiz zur Reduktion des Entwaldungs-Fussabdrucks verstärkt werden können. Zu Prüfen ist z.B. die Förderung des Verbrauchs von Erzeugnissen aus entwaldungsfreien Lieferketten (zusammen mit der EU), die Verankerung von Sorgfaltspflichten für Schweiz. Unternehmen und Finanzinstitute im Bereich von waldgefährdenden Rohstoffen, die Äufnung eines internationalen Waldschutzfonds, die Förderung der Verfügbarkeit und Qualität von Informationen über Wälder und Rohstofflieferketten, die Sicherung des Zugangs zu diesen Informationen sowie Unterstützung von Forschung und Innovation.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.09.2021

In der Schweiz ist dank dem Walderhaltungsgebot (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Wald; WaG, SR 921.0) aktuell kein Verlust an der Gesamtfläche des Waldes zu verzeichnen. Durch den Konsum importierter Produkte und Rohstoffe trägt die Schweiz hingegen im Ausland zum Rückgang der globalen Waldfläche bei. Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 setzt deshalb einen Schwerpunkt bei nachhaltigem Konsum und nachhaltiger Produktion. Auch Strategien und Massnahmen in Bereichen wie Produktion, Handel und Forschung (z.B. Art. 31, 33 und 34a sowie 34b WaG) werden laufend weiterentwickelt. Der Bund fördert zudem die Erhöhung der Ressourceneffizienz im Sinne der Kreislaufwirtschaft und der Bioökonomie. So hat die Ressourcenpolitik Holz 2030 des Bundes zum Ziel, dass Holz aus Schweizer Wäldern nachhaltig und ressourceneffizient bereitgestellt, verarbeitet und verwertet wird. Zur Umsetzung dient der Aktionsplan Holz (2021–2026).

Auf globaler Ebene gibt es verschiedene Organisationen, Instrumente und Abkommen zur Verhinderung der Entwaldung, zu denen sich die Schweiz verpflichtet hat. Dazu gehören die UNO mit dem UN Waldforum und dem UN Strategischen Plan für Wälder 2017–2030 sowie die Aichi Ziele des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), welche dieses Jahr mit einem neuen globalen Rahmenwerk für die Biodiversität bis 2030 abgelöst werden. Hinzu kommen das Übereinkommen von Paris mit dem Waldprogramm zur Reduktion der CO₂-Emissionen REDD-plus (Reduction of Emissions from Deforestation and Forest Degradation) sowie das Internationale Tropenabkommen (ITTA). Weiter gibt es für den Schutz und die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes bereits geeignete Finanzierungsgefässe, an denen sich die Schweiz ebenfalls



beteiligt. Dazu gehören der "Global Environment Facility (GEF) Trust Fund", das Wald-Klimaschutzprogramm REDD-plus, der Green Climate Fund (GCF) sowie das "Global Forest Financing Facilitation Network (GFFFN)". Auf globaler Ebene erachtet der Bundesrat den gewählten Weg über gemeinsame Lösungen mit anderen Staaten mit inhaltlichen wie auch finanziellen Verpflichtungen als zielführend.

Der Bundesrat pflichtet der Postulantin bei, dass weiterhin Handlungsbedarf besteht, um die globale Entwaldung zu reduzieren. Mit der bestehenden Kombination von globalen und nationalen Massnahmen leistet die Schweiz einen wichtigen Beitrag. Ein zusätzlicher Bericht bringt nach Ansicht des Bundesrates keine neuen Erkenntnisse.

Antrag des Bundesrates vom 01.09.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod Bastien, Klopfenstein Broggini Delphine, Munz Martina, Müller-Altarmatt Stefan, Ryser Franziska, Rytz Regula, Töngi Michael, Wettstein Felix

21.3937 Motion

Bürgerschaftsprogramm für Schweizer KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien und in die Digitalisierung

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, ein Bürgerschaftsprogramm einzurichten, das den KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien, in emissionsmindernde Arbeits- oder Produktionsverfahren oder in die Digitalisierung zinsfreie Kredite oder solche mit reduziertem Zinssatz gewährt.

Begründung

Die Innovationskraft der Schweizer Unternehmen hat seit den 2000er-Jahren merklich nachgelassen. Sowohl im Industrie- wie auch im Dienstleistungssektor ist der Anteil der Unternehmen, die sich als innovativ erweisen, rückläufig. Zudem bringen Schweizer Unternehmen heute weniger kommerziell nutzbare Innovationen hervor als die Unternehmen zahlreicher vergleichbarer Länder. Es hat sich schon vor der Coronapandemie gezeigt, dass die Ausgaben der Unternehmen für Forschung und Entwicklung erstmals seit über 20 Jahren ebenfalls am Sinken waren.

Im Zuge der Pandemie hat sich diese Tendenz noch akzentuiert: Die Erhebung der KOF über die Investitionen zeigt, dass die Investitionstätigkeiten der Schweizer Unternehmen im Jahr 2020 förmlich eingebrochen sind. Die schwierige finanzielle Lage, in der sich noch zahlreiche Unternehmen befinden, wird sich auch auf die künftigen Investitionstätigkeiten auswirken.

Diese Entwicklung wird nicht nur die wirtschaftliche Erholung verlangsamen, sondern auch die Entwicklung klimafreundlicher Technologien bremsen. Mithilfe eines Bürgerschaftsprogramms, das den Unternehmen für Investitionen in klimafreundliche Technologien, in emissionsmindernde Arbeits- oder Produktionsverfahren oder in die Digitalisierung zinsfreie Kredite oder solche mit reduziertem Zinssatz gewährt, kann die Investitionstätigkeit innovativer Unternehmen aufrechterhalten und gestärkt werden.

Für die Finanzierung können auch die Mittel eingesetzt werden, die nicht für das Covid-19-Solidarbürgerschaftsprogramm verwendet worden sind.

Quellen:

F&I-Bericht 2020 (v.a. Kapitel B4 und B11)

MM KOF ETHZ: "Corona-Krise: Vielen Unternehmen fehlt das Geld für Investitionen"

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.08.2021

Seit 2015 fördert der Bund auf Grundlage des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) mittels Bürgschaften an Unternehmen Innovationen, die Treibhausgase oder den Ressourcenverbrauch reduzieren, den Einsatz erneuerbarer Energien begünstigen und die Energieeffizienz erhöhen. Seit der Gründung des entsprechenden Technologiefonds wurden rund 100 Bürgschaften vergeben. Der Technologiefonds steht auch nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes zur Verfügung.

Die Innovationskraft der Schweiz ist dabei weiterhin hoch. Schweizer Forschungsakteure gehören nach wie vor zu den international erfolgreichsten, wie der "Bericht Forschung und Innovation in der Schweiz 2020" des SBFJ zeigt. Bei den meisten Indikatoren zur Messung der Investitionen, Wechselwirkungen und Leistungen des Forschungs- und Innovationssystems steht die Schweiz an erster Stelle. Dies dank des solid finanzierten und wettbewerbsfähigen Bildungs- und Forschungssystems, aber auch dank innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen und einer wettbewerbsorientierten Wirtschaftspolitik. In seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Derder [13.4237](#) stellte der Bundesrat 2017 verschiedene Massnahmen in Aussicht, um den Risikokapitalmarkt zu stärken. Dazu gehört u.a. der weitere Ausbau digitaler Behördenleistungen z.B. über EasyGov.swiss, die erfolgte Reduktion regulatorischer Hürden für Crowd-Funding Plattformen oder die



Arbeiten der Expertengruppe Steuerstandort Schweiz.

Schliesslich fördert der Bund den Wissenstransfer von Wissenschaft zur Wirtschaft und KMUs direkt durch Innosuisse, das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation. Angesichts der Corona-Krise hat der Bundesrat mit dem Impulsprogramm "Innovationskraft Schweiz" die Förderbedingungen für Unternehmen temporär erleichtert. Zudem sieht der Bundesrat mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (BBI 2021 480) vor, die Flexibilität und den Handlungsspielraum der Innosuisse bei der Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation zu erhöhen, um die Bedürfnisse der Innovationsakteure besser zu berücksichtigen und wirkungsvolle Förderung sicherzustellen.

Antrag des Bundesrates vom 25.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Badertscher Christine, Bendahan Samuel, Brenzikofer Florence, Brélaz Daniel, Bulliard-Marbach Christine, Clivaz Christophe, Gredig Corina, Gschwind Jean-Paul, Gysin Greta, Landolt Martin, Pointet François, Regazzi Fabio, Roth Pasquier Marie-France, Ryser Franziska, Rytz Regula, Schneider Schüttel Ursula, Trede Aline, Walder Nicolas, Wettstein Felix

21.3941 Motion

Ersatz für Treibstoffzölle

Eingereicht von: Schaffner Barbara
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.06.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Entwurf zu einer Änderung der Bundesverfassung vorzulegen, der eine fahrleistungsabhängige Bepreisung der Nutzung der Verkehrsinfrastruktur erlaubt.

Mit der Erhebung einer fahrleistungsabhängigen Gebühr sollen verschiedene anderen Steuern und Gebühren ganz oder mehrheitlich ersetzt werden. Dies betrifft insbesondere den Mineralölsteuerzuschlag, aber eventuell auch die Autobahnvignette und die Automobilsteuer.

Begründung

Die Finanzierung der Verkehrsinfrastruktur steht vor einem Umbruch. Durch die zunehmende Dekarbonisierung des Verkehrs ist die heutige Finanzierung über die Mineralölbesteuerung nicht mehr zukunftsgerichtet und es entstehen Ungerechtigkeiten.

Gerade im Bereich von Bau und Unterhalt der Strasseninfrastrukturen könnte mit einer einheitlichen, nutzungsabhängigen Gebühr den neuen fahrzeugtechnischen Realitäten (Aufkommen der Elektromobilität) entsprochen werden. Es braucht deshalb einen Ersatz von Mineralölsteuer resp. Mineralölsteuerzuschlag und von allfälligen weiteren, pauschal erhobenen Gebühren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 11.08.2021

Durch den zunehmenden Ersatz fossiler Treibstoffe durch alternative Antriebe von Motorfahrzeugen ist der Bedarf für eine neue Lösung zur Sicherung der langfristigen Finanzierung der Aufgaben des Bundes im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr unbestritten.

Aus diesem Grund hat der Bundesrat am 13. Dezember 2019 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) beauftragt, eine Konzeption für eine fahrleistungsabhängige Abgabe auszuarbeiten, welche die Ablösung der Mineralölsteuer und allenfalls weiterer Verkehrsabgaben (Nationalstrassenabgabe, Automobilsteuer, Abgabe auf "Elektrofahrzeuge") sowie eine mögliche Weiterentwicklung der LSVa vorsieht. Damit soll die Finanzierung der Verkehrsinfrastrukturen und des Bundeshaushaltes langfristig gesichert werden. Die Ergebnisse der Arbeiten sind dem Bundesrat bis Ende 2021 in Form eines Aussprachepapiers zu unterbreiten. Der Bundesrat wird darauf basierend das weitere Vorgehen beschliessen. Er möchte die Ergebnisse der von ihm in Auftrag gegebenen Arbeiten abwarten, um die konkreten nächsten Schritte festzulegen.

Antrag des Bundesrates vom 11.08.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Christ Katja, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Pult Jon, Schlatter Marionna, Studer Lilian,
Töngi Michael

21.4017 Motion

Wolfsmanagement. Den Kantonen die notwendigen Vorrechte gewähren

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach zahlreichen Wolfsangriffen auf Rinder- und Schafherden im Waadtländer Jura zwischen Juli und August 2021 hat das Departement für Raumentwicklung und Umwelt des Kantons Waadt beim Bund ein Abschlussgesuch für Wölfe eingereicht.

Ungefähr drei Wochen nach Einreichen des Gesuchs hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) die besagte Verfügung, die den Abschuss von zwei Jungwölfen erlaubte, erlassen.

Gemäss den vorliegenden Informationen und im Wissen um die Funktionsweise eines Rudels sind es im Allgemeinen die über zwei Jahre alten und die erwachsenen Männchen, die die Angriffe verüben. Tatsächlich sind es im Waadtländer Jura die erwachsenen Wölfe oder Jungwölfe aus einem identifizierten Rudel (M65), welche die Angriffe verüben.

Daran wird die Bewilligung zum Abschuss der zwei Jungwölfe nicht viel ändern, zumal nach den Angriffen beinahe ein Monat verstreichen musste, bevor das BAFU eine Abschlussbewilligung erteilte.

Es ist wichtig ist, nach einem Angriff so schnell wie möglich einzugreifen, um den oder die betroffenen Wölfe abschiessen zu können, da diese oft an den Ort des Angriffs zurückkehren, um die Kadaver zu verzehren. Aus diesem Grund sind eine Verordnungsänderung und eine bessere Anwendung des Bundesgesetzes notwendig.

Aus den dargelegten Gründe fordere ich deshalb vom Bundesrat:

1. Die Jagdverordnung soll dahingehend geändert werden, dass der Abschuss von erwachsenen und jungen erwachsenen Wölfe nach nachgewiesenen Angriffen erlaubt ist.
2. Artikel 12 des Jagdgesetzes ist pragmatischer anzuwenden, damit die Kompetenz zur Bewilligung von Abschüssen den Kantonen überlassen wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.11.2021

1) Der Wolf ist gemäss dem Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz; SR 922.0) eine geschützte Art. Der Bund und die Kantone sind deshalb verpflichtet, im Rahmen der Regulierung nach Artikel 12 Absatz 4 des Jagdgesetzes die Entwicklung eines gesicherten Bestands zu gewährleisten. Um dies sicherzustellen, sollen sich die Abschüsse auf Jungwölfe fokussieren und reproduzierende adulte Wölfe in der Regel geschont werden. Nur in Ausnahmefällen können besonders schadenstiftende Elterntiere erlegt werden (Artikel 4bis Absatz 1bis Jagdverordnung; SR 922.01). Diese Differenzierung ist Teil der Verordnungsanpassung zur Erleichterung der Wolfsregulation, welche der Bundesrat im Auftrag des Parlaments im ersten Halbjahr in kürzester Frist durchgeführt und die revidierte Verordnung auf den 15. Juli 2021 in Kraft gesetzt hat. Mit den Anpassungen hat der Bundesrat die Schwellen für den Wolfsabschuss auch deutlich gesenkt. Durch den Abschuss von Jungwölfen aus ihrem Rudel können adulte Wölfe lernen, scheu zu bleiben und die Nutztiere und Siedlungen der Menschen zu meiden. Der Abschuss von Elterntieren führt meist zum Zerfall des Rudels und damit zu einer Zunahme der Schäden durch die Einzelwölfe. Statt zukünftige Schäden zu verhindern, würden Abschüsse von Elterntieren also eher neue Schäden produzieren. Eine entsprechende Anpassung der Verordnung und der Praxis wäre somit kontraproduktiv.

2) Die Kantone entscheiden selbständig und ohne Anhörung des Bundes über den Abschuss von schadenstiftenden Einzelwölfen (Art. 12 Abs. 2 Jagdgesetz und Art. 9bis Jagdverordnung). Für die Regulierung eines Wolfsrudels sieht Artikel 12 Absatz 4 Jagdgesetz indessen eine ausdrückliche Zustimmung des Bundes vor. Die Zustimmungspflicht auf Verordnungsstufe aufzuheben würde dem geltenden Bundesrecht widersprechen. Das Parlament hat bei der Anpassung des Jagdgesetzes 2019 die Entscheidkompetenz für die Regulierung von hohen Wolfsbeständen an die Kantone delegiert. Die Revision



des Jagdgesetzes wurde im September 2020 von der Stimmbevölkerung abgelehnt.

Antrag des Bundesrates vom 17.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Borloz Frédéric, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Dettling Marcel, Feller Olivier, Gafner Andreas, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Guggisberg Lars, Haab Martin, Huber Alois, Page Pierre-André, Regazzi Fabio, Ritter Markus, Rüegger Monika, Strupler Manuel, von Siebenthal Erich

21.4064 Motion

Dauer der Berufsvorbereitung für Geflüchtete und andere spät Zugewanderte

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 7, Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung (BBV, Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung), gestützt auf Artikel 12 Berufsbildungsgesetz (BBG), wie folgt zu ergänzen:

– Absatz 2 ergänzen mit: Für geflüchtete und andere spät Zugewanderte dauern die Angebote bei Bedarf zwei Jahre; für diese Zielgruppe wird keine Alterslimite gesetzt.

Begründung

40 Prozent der spät zugewanderten Personen von 16–24 Jahren haben keinen Abschluss auf Sekundarstufe II und sind weder in Ausbildung noch erwerbstätig (vgl. Studie BASS, 2019). Bund und Kantone wollen, dass möglichst viele dieser Personen an eine berufliche Ausbildung herangeführt werden. In seiner Stellungnahme zur Interpellation [21.3041](#) teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Berufsvorbereitung dabei eine wichtige Rolle spielt. Gemäss BBG und entgegen der Ansicht des Bundesrats ist es jedoch auch Aufgabe der Berufsbildung – und nicht nur der "Integrationsagenda" – Defizite zu beheben.

Die "Integrationsagenda" von Bund und Kantone (beschlossen 2018) baut zwar die Angebote der "Erstintegration" von Geflüchteten aus. Daran anschliessend sind nun auch die Brückenangebote im Regelsystem – das heisst im Rahmen der Berufsvorbereitung gemäss BBG und BBV – auszubauen. Dafür ist es nötig, die bestehende Einschränkung der Berufsvorbereitung auf ein Jahr aufzuheben und eine Alterslimite, die heute in vielen Kantonen unter 25 Jahren liegt, auszuschliessen. Das ermöglicht, dass Personen nach einem integrationsorientierten Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) bei Bedarf noch ein zweites praxis- oder schulisch-orientiertes BVJ besuchen können.

Viele (junge) Zugewanderte sind hochmotiviert, eine qualifizierte Ausbildung machen zu können, brauchen aber eine zwei Jahre dauernde Berufsvorbereitung, nicht zuletzt wegen der Sprache, um sich auf den Eintritt in eine EBA- oder EFZ-Lehre vorzubereiten. Das zeigen die Praxis und eine Studie (SFM, 2019). Zudem besteht ein Bedarf bei weiteren spätzugewanderten Personen im Alter von über 25 Jahren.

Eine Investition in die Berufsvorbereitung bringt Nutzen sowohl für die Betroffenen als auch für den Arbeitsmarkt, der so fehlende Fachkräfte rekrutieren kann. Gemäss einer Studie (vgl. SEM und EDK, 2018) ist bei solchen Investitionen – durch längerfristige Einsparungen in der Sozialhilfe und mehr Steuereinnahmen – ein Return on Investment mit Faktor 3 bis 4 zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Bund und Kantone haben in den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen festgehalten, dass 95 Prozent der 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen sollen. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die Berufsvorbereitung sowohl für die Betroffenen als auch für den Arbeitsmarkt Nutzen bringt. Eine gute Berufsvorbereitung trägt dazu bei, dass möglichst viele Personen einen Abschluss auf Sekundarstufe II erwerben.

Angebote der Berufsbildung stehen grundsätzlich allen Personen offen, die ein Aufenthalts- oder Bleiberecht in der Schweiz haben. Dies gilt auch für Stützkurse oder weitere Förderangebote. Gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) sind die Kantone zuständig, Massnahmen zu ergreifen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten. Die Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) hält in Artikel 7 fest, dass die Angebote höchstens ein Jahr dauern. Eine individuell um maximal ein Jahr verlängerte Teilnahme an Brückenangeboten ist möglich, wenn die entsprechende Person das Potenzial aufweist, eine berufliche Grundbildung erfolgreich abzuschliessen.

Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung ermöglichen es, Gruppen mit zusätzlichem



Unterstützungsbedarf wie beispielsweise Geflüchtete und andere spät Zugewanderte an ein Brückenangebot gemäss Art. 12 BBG heranzuführen. Diese Massnahmen berücksichtigen die zusätzlichen Bedürfnisse dieser Gruppe gezielt.

Für Personen aus dem Asylbereich stehen gestützt auf Art. 58 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) Massnahmen zur Verfügung, welche diese darauf vorbereiten, einen Sprachstand von A2 zu erreichen mit dem Ziel, beim Eintritt in eine berufliche Grundbildung auf das Niveau B1 zu gelangen. Zudem vermitteln sie schulische Grundlagen in den übrigen Fächern (insb. Mathematik), Lern- und Arbeitstechniken sowie notwendiges Orientierungswissen. Im Weiteren gewährt der Bund den Kantonen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme Beiträge gemäss Artikel 58 Abs. 3 AIG. Insbesondere werden Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache gefördert.

Gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz besteht mit dem Pilotprogramm Integrationsvorlehre ein Angebot, das vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen sowie seit Sommer 2021 mit der Integrationsvorlehre Plus auch spät Zugewanderten ausserhalb des Asylbereichs eine berufsfeldbezogene Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ermöglicht. Ist nach der Integrationsvorlehre der nahtlose Übergang in ein Brückenangebot gemäss Art. 12 BBG, in die berufliche Grundbildung oder in ein weiteres Bildungsangebot nicht möglich, ist ein Arbeitsmarkteinstieg denkbar. Diese Personen haben später die Möglichkeit, einen Berufsabschluss für Erwachsene zu erwerben.

Im Weiteren werden auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG Art. 16; SR 419.1) Grundkompetenzkurse für Erwachsene gefördert. Diese Angebote sind zeitlich nicht begrenzt, haben keine obere Alterslimite und stehen grundsätzlich allen Erwachsenen mit fehlenden Grundkompetenzen offen. Das Weiterbildungsgesetz und das Ausländer- und Integrationsgesetz ergänzen sich. Die Schnittstellen werden im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit geklärt.

Während Bund und Kantone auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes das Grundangebot beim Berufseinstieg sicherstellen, ermöglicht es namentlich das Ausländer- und Integrationsgesetz, dass sie ergänzend Unterstützung für die spezifische Zielgruppe der Geflüchteten und spät Zugewanderten leisten können.

Eine Verankerung der Verlängerung von Brückenangeboten gemäss Berufsbildungsverordnung und die Aufhebung der Alterslimite würde keine zusätzlichen Möglichkeiten eröffnen.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (60)

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Atici Mustafa, Badertscher Christine, Birrer-Heimo Prisca, Brenzikofer Florence, Brunner Thomas, Brélaz Daniel, Dandrès Christian, Egger Kurt, Feri Yvonne, Fiala Doris, Fischer Roland, Fivaz Fabien, Flach Beat, Fluri Kurt, Friedl Claudia, Girod Bastien, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Gredig Corina, Gugger Niklaus-Samuel, Gysin Greta, Hess Lorenz, Klopfenstein Broggin Delphine, Kutter Philipp, Kälin Irène, Landolt Martin, Locher Benguerel Sandra, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Maitre Vincent, Markwalder Christa, Marra Ada, Marti Min Li, Marti Samira, Mettler Melanie, Munz Martina, Mäder Jörg, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Python Valentine, Roduit Benjamin, Ryser Franziska, Rytz Regula, Schlatter Marionna, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Stadler Simon, Storni Bruno, Streiff-Feller Marianne, Studer Lilian, Trede Aline, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, Wettstein Felix, Widmer Céline, Wyss Sarah,



de la Reussille Denis

21.412 Parlamentarische Initiative

Von Tagesstrukturen zu Tagesschulen

Eingereicht von: Brenzikofer Florence
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Analog zur Anschubfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die nötigen gesetzlichen Grundlagen für eine finanzielle Unterstützung von Tagesschulangeboten zu schaffen. Das Gesetz soll ein Förderprogramm ermöglichen, welches Kantone bei der Einrichtung von Tagesschulen unterstützt, wobei die Autonomie und die Kompetenzen der Kantone zu gewährleisten sind.

Begründung

Noch immer arbeiten Frauen* weniger als Männer. Viele würden ihr Arbeitspensum erhöhen, wenn es entsprechende Betreuungsangebote gäbe. Nebst der Förderung von Kitas, braucht es ein stärkeres Engagement im Aufbau von Tagesschulen. Studien zeigen, dass Tagesschulen einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen. Einerseits erhöht sich das Steueraufkommen und die Attraktivität der entsprechenden Gemeinde für Familien. Andererseits hat die Anschubfinanzierung für Kitas in den letzten Jahren gut funktioniert. Da Tagesschulen nebst der Betreuung auch eine Bildungsfunktion erfüllen, ist ein flächendeckendes Tagesschulangebot entscheidend für die Chancengleichheit. Die Anschubfinanzierung der Betreuungsangebote, welche bis 2023 verlängert wurde, hat gezeigt, dass solche Finanzierungshilfen wirksam sind.

Kommissionsberichte

20.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

05.11.2021 Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Folge gegeben

17.10.2022 Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR
Keine Zustimmung

01.06.2023 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (8)

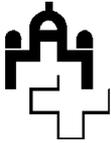
Aebischer Matthias, Brunner Thomas, Eymann Christoph, Fivaz Fabien, Locher Benguerel Sandra,
Prelicz-Huber Katharina, Roth Pasquier Marie-France, Schneider-Schneiter Elisabeth

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.412 n Pa. Iv. Brenzikofer. Von Tagesstrukturen zu Tagesschulen

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 20. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 20. April 2023 die von Nationalrätin Florence Brenzikofer (G, BL) am 8. März 2021 eingereichte Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt vom Parlament, die nötigen gesetzlichen Grundlagen für eine finanzielle Unterstützung von Tagesschulen zu schaffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 12 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (Schneider Meret, Atici, Fivaz Fabien, Python, Trede) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Studer (d), de Montmollin (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Analog zur Anschubfinanzierung der familienergänzenden Kinderbetreuung sind die nötigen gesetzlichen Grundlagen für eine finanzielle Unterstützung von Tagesschulangeboten zu schaffen. Das Gesetz soll ein Förderprogramm ermöglichen, welches Kantone bei der Einrichtung von Tagesschulen unterstützt, wobei die Autonomie und die Kompetenzen der Kantone zu gewährleisten sind.

1.2 Begründung

Noch immer arbeiten Frauen* weniger als Männer. Viele würden ihr Arbeitspensum erhöhen, wenn es entsprechende Betreuungsangebote gäbe. Nebst der Förderung von Kitas, braucht es ein stärkeres Engagement im Aufbau von Tagesschulen. Studien zeigen, dass Tagesschulen einen hohen volkswirtschaftlichen Nutzen bringen. Einerseits erhöht sich das Steueraufkommen und die Attraktivität der entsprechenden Gemeinde für Familien. Andererseits hat die Anschubfinanzierung für Kitas in den letzten Jahren gut funktioniert. Da Tagesschulen nebst der Betreuung auch eine Bildungsfunktion erfüllen, ist ein flächendeckendes Tagesschulangebot entscheidend für die Chancengleichheit. Die Anschubfinanzierung der Betreuungsangebote, welche bis 2023 verlängert wurde, hat gezeigt, dass solche Finanzierungshilfen wirksam sind.

2 Erwägungen der Kommission

Nach der Behandlung der Initiative 21.403 («Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung») im Nationalrat hat die Kommission nun die Initiative 21.412 vorgeprüft. Mit 12 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt sie ihrem Rat, dieser keine Folge zu geben. In den Augen der WBK-N können Tagesschulen wie auch Kindertagesstätten bereits von der aktuellen Anstossfinanzierung profitieren. Der derzeit diskutierte Gesetzentwurf (21.403) zielt ebenfalls darauf ab, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Kinderbetreuung zu erleichtern. Die von der Initiative 21.412 geforderte Schaffung von Tagesschulen würde Änderungen an der Gesamtorganisation des Bildungssystems erfordern, die nur auf Kantonsebene wirkungsvoll vorgenommen werden können.

Die Minderheit möchte der Initiative Folge geben. In ihren Augen sind die von der Initiative geforderten Massnahmen noch nicht vollständig in den Gesetzesentwurf der Kommission integriert worden. Da nach wie vor grössere Lücken in der schulergänzenden Betreuung bestehen, könne der Bund dazu beitragen, die Schaffung von Tagesschulen zu fördern.

21.4124 Motion

Die Zulagen für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln, damit sie an die Milchproduzentinnen und -produzenten zurückgegeben werden

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

In der Medienmitteilung vom 25. Februar 2021 geht die Branchenorganisation Milch (BO Milch) auf meine Motion [20.3945](#) ein. Sie hält die "Idee, die Zulage für verkäste Milch an einen Mindestpreis zu koppeln, für prüfenswert".

Zugegebenermassen schränkt der Preis für das A-Segment die Wettbewerbsfähigkeit von Käse aus Molkereimilch bei der Ausfuhr ein. Aber es ist unhaltbar, dass der europäische Durchschnittspreis mit dem Zuschlag von 15 Rappen der einzige Mindestpreis für verkäste Milch darstellen soll.

Um sicherzustellen, dass der 15-Rappen-Zuschlag für verkäste Milch nach Artikel 38 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) den Milchproduzentinnen und -produzenten zufliesst, beauftrage ich den Bundesrat mit dieser Motion:

- a. Artikel 8a LWG mit einem Absatz 5 zu ergänzen und die Richtpreise als Voraussetzung für die Zulage nach Artikel 38 aufzunehmen;
- b. das LWG mit einem System von an die einzelnen Milchproduzentinnen und -produzenten bezahlten Milchmindestpreisen zu ergänzen; dieses System soll Voraussetzung für die Gewährung der Zulage nach Artikel 38 LWG sein und folgenden Voraussetzungen unterliegen:
 1. Für Molkereimilch, die zu Käse für den inländischen Markt verarbeitet wird, muss der Preis, einschliesslich der Zulage nach Artikel 38 LWG, demjenigen des A-Segments der BO Milch entsprechen.
 2. Für Molkereimilch, die zu Käse für die Ausfuhr verarbeitet wird, muss der Preis dem Durchschnittspreis des Observatoriums für den europäischen Markt entsprechen, zuzüglich der Zulage nach Artikel 38 LWG.
 3. Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt und für die die Zulage von 3 Rappen nach Artikel 39 LWG beansprucht werden kann, muss der Mindestpreis den Milchpreisempfehlungen der Branchenorganisationen, einschliesslich der Zulagen nach den Artikeln 38 und 39 LWG, entsprechen.
 4. Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird, aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt und für die die Zulage von 3 Rappen nach Artikel 39 LWG beansprucht werden kann, muss, wenn es keine Empfehlungen der Branchenorganisationen gibt, der Mindestpreis, einschliesslich der Zulage nach Artikel 38, dem Preis des A-Segments der BO Milch entsprechen, zuzüglich der Zulage nach Artikel 39.
 5. Fehlen Richtpreise und Empfehlungen, so legt der Bundesrat den Mindestpreis für die entsprechende Milch fest.

Der Bundesrat stellt sicher, dass den Produzentinnen und Produzenten jedes Jahr der Preis für die gesamte Menge an verkäster Milch und für jeden Abnehmer ausbezahlt wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Die Branchen- und Produzentenorganisationen können gestützt auf Artikel 8a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben. Diese Richtpreise sollen als Anhaltspunkt für die Preisverhandlungen zwischen den Marktstufen dienen. Die einzelnen Unternehmen können aber nicht dazu gezwungen werden, die Richtpreise einzuhalten.

Die vorliegende Motion beauftragt den Bundesrat das LwG so anzupassen, dass die Milchproduzenten für die verkäste Milch einen Mindestpreis erhalten müssen, damit die Zulage für verkäste Milch ausgerichtet werden kann. Diese Mindestpreise sollen je nach Käsesorte, respektive Absatzmarkt unterschiedlich festgelegt werden. Für die Kontrolle, ob die Mindestpreise eingehalten werden, wäre der Bund verantwortlich.



Mit der Agrarpolitik 2002 wurden sämtliche Preis- und Absatzgarantien im Milchmarkt aufgehoben. Die produktgebundene Milchmarktstützung wurde schrittweise reduziert und in Direktzahlungen zugunsten der Milchproduzenten (Flächenzahlungen) umgelagert. Als wichtiges Instrument der neuen Milchmarktordnung wurde die Zulage für verkäste Milch eingeführt. Für die Verarbeiter verbilligt sie den Rohstoff Milch, so dass der hergestellte Käse im offenen Käsemarkt wettbewerbsfähig ist. Der Motionär fordert, dass der Staat wieder direkt in den Milchmarkt eingreift und die Zulage für verkäste Milch an Mindestpreise für die Milchproduzenten geknüpft wird. Dies würde eine staatliche Kontrolle der Käsereien mit sich ziehen. Jede Käserei müsste genau Buch führen, wie viel Milch in welche Käseproduktion fliesst. Entsprechend müsste jede Position einzeln in der Abrechnung aufgeführt und mit einem Schwellenwert kontrolliert werden, was administrativ extrem aufwändig wäre. Kommt hinzu, dass Preiserhebungen immer mehrere Monate nachlaufend sind und entsprechend nicht das aktuelle Geschehen auf dem Markt abbilden. Im offenen Käsemarkt dürfte eine solch aufwändige staatliche Intervention die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Käse zusätzlich unter Druck setzen und mittelfristig gegen die Interessen der Milchproduzenten wirken. Die Milchpreise und Milchmengen sollen daher nicht vom Staat festgelegt werden.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Addor Jean-Luc, Amaudruz Céline, Bendahan Samuel, Borloz Frédéric, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Dettling Marcel, Egger Mike, Feller Olivier, Friedli Esther, Gafner Andreas, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Guggisberg Lars, Haab Martin, Huber Alois, Maillard Pierre-Yves, Michaud Gigon Sophie, Nordmann Roger, Page Pierre-André, Python Valentine, Reimann Lukas, Ritter Markus, Roudit Benjamin, Rösti Albert, Rüeeggler Monika, Schneider Meret, Strupler Manuel, Wismer-Felder Priska, de Montmollin Simone, von Siebenthal Erich

21.4148 Motion

Mehr Nachhaltigkeit in der Bildung von Landwirtinnen und Landwirten

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Berufsbildung und die Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte in Bezug auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung 2030 anzupassen und zu stärken.

Begründung

Der Landwirtschaftssektor leidet stark unter der Klimaerwärmung und der Verknappung der Ressourcen. Die Grundbildung und die Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte sollten ein umfassendes Verständnis für die Klimakrise und die ökologische Krise, die Auswirkungen in diesem Zusammenhang und die Konsequenzen für die Landwirtschaft zum Gegenstand haben. Die Vorteile eines nachhaltigen und auf Produktivität ausgerichteten Ernährungssystems müssen ebenfalls vermittelt werden. Alternative Modelle, die nachhaltige und tragfähige Lösungen bieten, müssen gefördert werden, wie die Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat (GIEC) empfiehlt. Theoretische und praktische Übungen, die es erlauben, die Aspekte der Klimakrise und nachhaltiger Lösungen mit anderen Akteuren des Agrar- und Ernährungssystems kennenzulernen, sollten fester Bestandteil der Berufsbildung sein.

Die Landwirtinnen und Landwirte müssen auf die Herausforderungen der Nahrungsmittelproduktion im 21. Jahrhundert und der aktuellen Klimakrise wie auch der mittelfristigen Verschlechterung der Situation vorbereitet und mit den nötigen Kompetenzen und dem nötigen Wissen ausgestattet sein. Darum muss die derzeitige Berufsbildung der Landwirtinnen und Landwirte auf den neusten Stand gebracht werden.

Bei der Bildung müssen auch die Klimakrise, deren Folgen und Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Herausforderung eines nachhaltigen und produktiven Ernährungssystems berücksichtigt werden. Dem Erhalt von Ressourcen und einer nachhaltigen und diversifizierten Ernährungskultur sollte mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es sollten landwirtschaftlich-ökologische Methoden eingeführt und vermittelt werden, aber auch die Kompetenzen, um die lokalen Auswirkungen der Klimakrise und die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen, zu verstehen. Im Übrigen verschwinden in der Schweiz jährlich mehr als 700 Bauernhöfe. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Nachhaltigkeit, faire Preiskonzepte und die Transparenz bei den Produktionsketten müssen ebenfalls angegangen werden.

Diese Ziele sind übrigens in unserer Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 enthalten ("Die Nachhaltigkeit entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette steigern"), leider aber nicht im Aktionsplan.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften liegt im ureigenen Interesse der Wirtschaft, die so für ihren Berufsnachwuchs sorgt. Die Vermittlung beruflicher Qualifikationen erfolgt in einem fein abgestimmten System aus eidgenössischen Bildungsabschlüssen, rasch anpassungsfähiger, berufsorientierter Weiterbildung und informellem Lernen.

In der Berufsbildung sind gemäss Berufsbildungsgesetz die Organisationen der Arbeitswelt für die Definition der Bildungsinhalte zuständig. Die Bildungsangebote sind dadurch auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestützt. Alle beruflichen Grundbildungen werden auf Initiative der Wirtschaft mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen hin überprüft und angepasst. Dies geschieht auch mit den Bildungsangeboten und Abschlüssen der höheren Berufsbildung.

Die verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld Landwirtschaft sorgt dafür, dass die Bildungsgrundlagen laufend angepasst werden, damit sie den aktuellen und künftigen Anforderungen entsprechen. Eine Teilrevision von Bildungsverordnung und Bildungsplan für den Beruf Landwirt/Landwirtin EFZ ist angelaufen und bietet Gelegenheit, auch die von der Motionärin angesprochenen Aspekte zu berücksichtigen.



Um zu gewährleisten, dass den strategischen Zielsetzungen des Bundes umfassend Rechnung getragen wird, werden bei den Revisionsarbeiten namentlich auch das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Umwelt einbezogen. Sie stehen in regelmässigem Austausch mit den Trägerschaften. Dabei spielen besonders jene Themen eine wichtige Rolle, bei denen zunehmend eine gesellschaftliche Diskussion stattfindet und die auch in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates enthalten sind, wie Ausrichtung auf und Anpassung an den Klimawandel, Tierhaltung, menschliche Ernährung, nachhaltige Ressourcen- und Energienutzung sowie Erhalt der Biodiversität.

Seit Anfang 2021 stellt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation den Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung zudem die "Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung" zur Verfügung. Diese schlägt unter anderem eine berufsspezifische Nachhaltigkeitsanalyse vor. Trägerschaften können damit eruieren, wie ihr Beruf zur nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. Diese Analyse deckt das ganze Spektrum der nachhaltigen Entwicklung ab.

In der Berufsentwicklung bleibt es jedoch stets in der Verantwortung der Berufsverbände und Branchenorganisationen, die entsprechenden Bildungsinhalte zu definieren. Diese Zuständigkeiten gilt es zu wahren.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Amoos Emmanuel, Fivaz Fabien, Locher Benguerel Sandra, Munz Martina, Nicolet Jacques,
Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Roth Pasquier Marie-France, Schneider Meret

21.4157 Motion

Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern

Eingereicht von: Borloz Frédéric
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Übernommen von: Ruch Daniel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und 5 Absatz 2 der Weinverordnung aufzuheben (SR 916.140). Die 10-Jahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen ist zu streichen.

Begründung

Wird die 10-Jahresfrist für die Wiederbepflanzung von Rebflächen abgeschafft, so hat das keinerlei Einfluss auf die Qualität des Rebbergs. Es gibt aber den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Flexibilität, die sie in wirtschaftlich schwierigen Zeiten brauchen.

Die erwähnten Verordnungsbestimmungen legen eine Frist von 10 Jahren für die Wiederbepflanzung von Rebflächen fest, wenn die Reben auf dieser Fläche beseitigt wurden. Wird die Bewirtschaftung von Rebflächen länger als zehn Jahre unterbrochen, so fällt die Zulassung zur Weinerzeugung dahin und die entsprechende Fläche wird aus dem Rebbaukataster gestrichen. Diese Problematik gab in der Vergangenheit kaum Anlass zu Sorgen. Sie könnte aber in den kommenden Jahren virulent werden, wenn schlechte oder nicht rentable Ernten aufeinanderfolgen. Weinbäuerinnen und Weinbauern könnten versucht sein, Reben zu beseitigen, wenn sie die Kosten für die Arbeit und den gesetzlichen Mindestaufwand für den Unterhalt nicht mehr decken können. Zurzeit sind es Absatzschwierigkeiten, die zur Beseitigung von Reben führen, und damit wirtschaftliche Gründe. So präsentiert sich die Lage also bereits heute. Wer Reben beseitigt, sich aber die Möglichkeit einer Wiederbepflanzung offenhält, beantragt keine Subventionen und erhält keine Prämie für die definitive Beseitigung. Er muss also wiederbepflanzen können, wenn er es für angezeigt hält, denn die Exposition der Fläche, ihre Qualität und ihre Fruchtbarkeit verändern sich nicht.

Die geltende Regelung ist besonders problematisch für Pächterinnen und Pächter. Sie arbeiten für die Rechnung des Rebeneigentümers und werden nach geleisteter Arbeit bezahlt und laufen Gefahr, dass der Eigentümer aus Angst, das Recht auf Bepflanzung zu verlieren, der Beseitigung nicht zustimmt, wenn die Pächterin oder der Pächter nicht garantiert, die Fläche innert der gesetzlichen Frist neu zu bepflanzen. Diese Frist ist deshalb abzuschaffen – wie es in der Europäischen Union bereits der Fall ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Artikel 60 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) schreibt vor, dass jede Person, die Reben neu anpflanzt, eine Bewilligung des Kantons braucht. Durch die Abschaffung der Zehnjahresfrist für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche, wie sie in der Weinverordnung festgelegt ist, wäre es nicht mehr möglich, unbewirtschaftete Rebflächen aus dem Rebbaukataster zu streichen. Es ist aber so, dass gemäss Artikel 60 Absatz 5 des LwG der Kanton vorübergehend und regionenweise jegliches Anpflanzen von neuen Reben für die Weinerzeugung verbieten kann, wenn Massnahmen zur Marktentlastung oder zur Umstellung der Rebflächen finanziert werden oder wenn es die Marktlage erfordert. Die Abschaffung der Zehnjahresfrist würde dazu führen, dass diese dem Kanton übertragene Regulierungsmöglichkeit obsolet wird.

Die Bewilligung für das Anpflanzen von Reben enthält Umweltauflagen, z. B. zum Schutz von Pflanzen und Tieren. Diese Anforderungen werden lokal festgelegt und können von den Kantonen angepasst werden. Die für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche auf einem seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bewirtschafteten Grundstück benötigte Bewilligung stellt sicher, dass aktualisierte Umwelt- und Bodenschutzanforderungen zur Anwendung kommen.



Es wäre nicht angemessen, eine Bewilligung ohne die Möglichkeit, sie bei Nichteinhaltung widerrufen zu können, zu erteilen. Die 10-Jahres-Frist für die Wiederbepflanzung mit Reben wurde bereits mit der Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) von 1953 eingeführt und hat sich sowohl in schwierigen als auch in einfacheren Jahren für die Weinwirtschaft bewährt. Sie ist lang genug, um den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Möglichkeit zu geben, Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen entsprechend den Marktbedingungen zu treffen. Damit ebnet sie den strukturellen Veränderungen, die für die Weiterentwicklung der Weinwirtschaft notwendig sind, den Weg, ohne dass diese durch den Lagewert (der der Parzelle durch eine Pflanzungsbewilligung zukommt) behindert werden.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Weinbäuerinnen und -bauern sind verschiedenster Natur und regional geprägt. Möglich sind Pacht, Halbpacht, Teilpacht oder hybride Formen. Regelungen zur Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen sind Teil des dispositiven Rechts und können daher vertraglich frei vereinbart werden. Die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung ist den Parteien eines bestehenden Vertrags bekannt und dürfte keine Rolle spielen, wenn sich die Frage der Erneuerung einer Rebfläche stellt. Die Europäische Union erteilt Rebpflanzungsrechte. Angesichts ihrer Nachteile erwägt die Europäische Kommission, sie in befristete Bewilligungen zum Anpflanzen von Reben umzuwandeln.

Angesichts der genannten Elemente ist der Bundesrat der Ansicht, dass die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung von Rebflächen den Produzentinnen und Produzenten bereits genügend Flexibilität bietet.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.08.2022	Wird übernommen
13.06.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (27)

Addor Jean-Luc, Bourgeois Jacques, Buffat Michaël, Cattaneo Rocco, Clivaz Christophe, Cottier Damien, Farinelli Alex, Fivaz Fabien, Grin Jean-Pierre, Gschwind Jean-Paul, Hurni Baptiste, Hurter Thomas, Kamerzin Sidney, Lüscher Christian, Marra Ada, Matter Michel, Moret Isabelle, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Nordmann Roger, Page Pierre-André, Pointet François, Roduit Benjamin, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, de Montmollin Simone, de Quattro Jacqueline

21.4161 Motion

Preisbekanntgabeverordnung. Selbstvergleich vereinfachen

Eingereicht von: Markwalder Christa
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) wie folgt zu ändern:
Die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 PBV) sind so zu vereinfachen, dass der Selbstvergleich insbesondere bei Saisonware wie Bekleidung, Schuhe, Sportartikel usw. zeitlich uneingeschränkt praktiziert werden kann, wenn die Ware unmittelbar vorher mindestens während vier Wochen zum höheren Preis tatsächlich angeboten wurde.

Begründung

In der Preisbekanntgabeverordnung geht es beim Selbstvergleich darum, die Irreführung der Konsumentenschaft zu verhindern, indem recht komplexe Regeln für die Bekanntgabe von Preisreduktionen und Vergleiche zum ursprünglichen Verkaufspreis gelten. Diese Regeln sind nicht mehr zeitgemäss. Die sog. Halbierungsregel verursacht unverhältnismässigen Aufwand für die Anbieter und die Kontrollbehörden, ohne den Kunden einen echten Nutzen zu stiften. Die Halbierungsregel bestimmt, dass die Ware nur halb so lange mit Angabe der Preisreduktion angeboten werden darf, wie sie vorher zum vollen Preis angeboten wurde. Zudem gilt eine Maximaldauer von zwei Monaten.

Die Regelung mag früher einmal sinnvoll gewesen sein, hat mit dem heutigen hohen Warenumsatz im Detailhandel aber nichts mehr zu tun. Die Anbieter von Saisonwaren sind heute in den hoch volatilen Märkten darauf angewiesen, sehr schnell und flexibel reagieren zu können. Stellt der Anbieter fest, dass ein Artikel nicht oder nur schlecht abverkauft werden kann, so muss er rasch reagieren und unter Umständen schon wenige Wochen nach der Auslage den Preis reduzieren können. Durch die Pandemie und die verzögerten Lieferketten ist das Thema noch virulenter geworden. Auch die Digitalisierung drängt eine praxisnähere Lösung auf. In den Online-Shops lassen sich die Preise per Mausklick abändern und anpassen, während im Retail jedes Produkt individuell neu bepreist werden muss. Die unnötige Halbierungsregel benachteiligt deshalb vornehmlich den physischen Verkauf.

Der Schutz vor Irreführung des Konsumenten und vor "Mondpreisen" wird durch die einfache Regel gewährleistet, dass die Ware mindestens während vier Wochen zum regulären Preis angeboten werden muss, bevor Preisreduktionen offeriert werden. Dies schafft Transparenz und ermöglicht den Kundinnen und Kunden einen einfacheren Selbstvergleich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Vorschriften in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) zum Selbstvergleich (Art. 16 PBV; Halbierungsregel und Zweimonatsregel) relativ streng sind. Doch diese Bestimmungen sind notwendig, um die Gefahr einer Irreführung zu vermeiden, und sie gewährleisten eine wirksame Umsetzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), gemäss dem die Bekanntgabe von Vergleichspreisen in irreführender Weise verboten ist. Einen Selbstvergleich für bestimmte Produkte zeitlich uneingeschränkt zuzulassen, würde das Missbrauchsrisiko erhöhen und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen gefährden. Tatsächlich sinkt die Aussagekraft von Vergleichspreisen, je älter diese sind. Ein Preisvergleich über mehrere Monate oder sogar mehrere Jahre hinweg wäre für die Konsumentinnen und Konsumenten irreführend und somit nachteilig.

Eine besondere Regulierung für "Saisonwaren" würde zu einem weiteren kniffligen Problem führen, nämlich hinsichtlich der Abgrenzung zu den anderen Waren, denn der Begriff "Saisonware" ist ungenau und eine Definition praktisch unmöglich. Damit liesse sich die Regulierung nicht vereinfachen. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass sie komplexer und die Umsetzung schwieriger würde.

Die Forderung, wonach die Ware mindestens während vier Wochen zu einem Preis angeboten werden muss,



bevor eine Preisreduktion möglich ist, widerspricht zudem der bestehenden Tendenz hin zu sich dynamisch verändernden Marktpreisen. Gemäss der geltenden Regelung darf im Rahmen eines Selbstvergleichs zum Beispiel ein während vier Tagen angewendeter Preis zwei Tage lang als Vergleichspreis verwendet werden. Diese Regelung wird der Preisdynamik besser gerecht.

Der Bundesrat hat diese Frage bereits letztes Jahr in seinem im Mai 2020 publizierten Bericht in Erfüllung des Postulats [18.3237](#) Lombardi vom 15. März 2018 (Prüfung einer Vereinfachung der Vorschriften über die Preisbekanntgabe) behandelt (www.seco.admin.ch > Werbe- und Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe > Grundlagen > Weitere Informationen und Medienmitteilungen). In diesem Bericht gelangte er zum Ergebnis, dass die heute geltenden Bestimmungen in der PBV zur Verhinderung von Täuschungen bei Vergleichspreisen (Halbierungsregel und Zweimonatsregel) die Vorgaben des UWG konkretisieren und sich in der Praxis bewährt haben. Sie seien klar formuliert und einfach anwendbar und würden der Preisdynamik am besten gerecht. Überdies seien diese Bestimmungen seit geraumer Zeit etabliert und sowohl den Vollzugsbehörden als auch den Anwenderinnen und Anwendern gut bekannt. Schliesslich würden sie Preistransparenz gewährleisten, Rechtssicherheit schaffen und eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten verhindern.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

[Arslan Sibel](#), [Bertschy Kathrin](#), [Dobler Marcel](#), [Fiala Doris](#), [Landolt Martin](#), [Marti Min Li](#), [Ryser Franziska](#), [Stadler Simon](#), [Wasserfallen Christian](#), [Zuberbühler David](#)

21.4201 Motion

Exportkontrolle bei Rüstungsmaterial im EDA ansiedeln

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, die Exportkontrolle für Rüstungsmaterial aus Governance-Gründen im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) anzusiedeln.

Begründung

Die Kontrolle von Rüstungsexporten ist ein sensibles Thema. Wiederholt haben Medienberichte aufgezeigt, dass Schweizer Kriegsmaterial in Konflikten und an Orten aufgetaucht ist, für die sie nicht bewilligt wurden. Damit Schweizer Waffen nicht in falsche Hände geraten, muss die Wirksamkeit der Exportkontrollen aber gewährleistet sein.

Gesetzlich ist der Export von Kriegsmaterial aus der Schweiz nur erlaubt, wenn er dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht. Der globale Rüstungsmarkt ist von Intransparenz und Korruption geprägt. Umso wichtiger ist, dass die Exportkontrolle für Rüstungsmaterial in der Schweiz einwandfrei funktioniert. Die ausserpolitischen Interessen der Schweiz sind dabei höher zu gewichten als wirtschaftliche Interessen einzelner Unternehmen. Rüstungsexporte werden heute aber unter der Leitung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) genehmigt. Einer Governance-Logik folgend, ist die Exportkontrolle von Rüstungsmaterial aber im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) anzusiedeln.

In den Jahren 2015 bis 2020 befand sich die Schweiz als Waffenexporteurin (Marktanteile am Export von konventionellen Waffen) weltweit auf Rang 14. Schweizer Unternehmen haben 2020 für 901,2 Millionen Franken Kriegsmaterial in 62 Länder exportiert und erreichen damit ein Allzeithoch. Das verpflichtet zu einer wirksamen Kontrolle. Die Wirksamkeit der Exportkontrolle im Bereich des Kriegsmaterials wurde auch durch einen Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle 2018 geprüft. Es kam zum Schluss, dass das "Kontrollnetzwerk Bund" für Kriegsmaterialexporte zu weitmaschig und ungenügend koordiniert ist. Auch das spricht für einen Systemwechsel.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.11.2021

Das Anliegen der Motionärin, dass ausserpolitische Interessen (inkl. internationale Verpflichtungen) gebührend berücksichtigt werden, ist bereits heute vollumfänglich gewährleistet.

Alle Ausfuhrbewilligungen des SECO werden im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA erteilt. Dies ist in Artikel 14 der Kriegsmaterialverordnung geregelt. Damit hat das EDA de facto für jeden Export ein Veto-Recht. Eine einseitige Berücksichtigung von wirtschaftlichen Interessen zulasten anderer ausserpolitischer Interessen ist damit ausgeschlossen. Bei Differenzen sowie über Geschäfte von erheblicher ausser- oder sicherheitspolitischer Tragweite entscheidet der Bundesrat.

Auch der von der Motionärin zitierte Prüfbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 20. Juni 2018 (<https://www.efk.admin.ch/de/publikationen/wirtschaft-verwaltung/wirtschaft-und-landwirtschaft/3383-kontrolle-des-transfers-von-kriegsmaterial-staatssekretariat-fuer-wirtschaft.html>) bestätigt, dass das SECO die Kriegsmaterialgesetzgebung zuverlässig und korrekt umsetzt. Er hält dazu explizit fest: "Das SECO hält sich bei seinen Bewilligungsabläufen an das Kriegsmaterialgesetz (KMG), die Kriegsmaterialverordnung (KMV) sowie an die Auslegungspraxis des Bundesrates. Die durch die EFK geprüften Kriegsmaterialexporte aus dem Jahr 2016 sind auf dieser Basis alle korrekt bewilligt worden." (vgl. S. 5 des Prüfberichts).

Die Empfehlung der EFK zur Verbesserung des "Kontrollnetzwerks Bund" im selben Prüfbericht betrifft vor allem die Kontrolle von Exporten an der Grenze durch die Zollorgane. Als federführende Stelle für die Exportkontrolle soll das SECO den Informationsfluss zwischen den relevanten Bundesbehörden (u.a. Zollverwaltung, Zentralstelle Kriegsmaterial beim NDB, Zentralstelle Waffen beim fedpol) besser koordinieren.



Zur Umsetzung dieser Empfehlung der EFK hat sich das SECO mit allen im "Kontrollnetzwerk Bund" enthaltenen Bundesstellen ausgetauscht und ein Konzept zur Bündelung der relevanten Informationen erstellt. Dieses soll den Informationsfluss zum SECO sowie deren Bewertung und zielgerichtete Weiterleitung an die Zollorgane sicherstellen.

Was die Transparenz angeht, publiziert das SECO jährlich ausführliche Statistiken über die Kriegsmaterialausfuhr. Darunter auch einen detaillierten Bericht über die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen. Damit gilt die Schweiz als eines der transparentesten Länder der Welt. Im Transparenz-Barometer des Genfer Forschungsinstituts Small Arms Survey belegt die Schweiz regelmässig die vordersten Ränge. Im Barometer vom Dezember 2020 ist die Schweiz aufgrund der Berichte des SECO erneut auf Platz 1.

Seit dem Inkrafttreten des KMG 1998 wurden bis heute über 50'000 Ausfuhrbewilligungen vom SECO im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA erteilt. Dabei kam es zu einzelnen Missbrauchsfällen, die regelmässig öffentlich debattiert werden. Prominent sind die Schweizer Handgranaten, die 2012 via die Vereinigten Arabischen Emirate in Syrien aufgetaucht sind. Dass es sich dabei um Lieferungen von 2003 und 2004 handelt, als die Schweizer Exportkontrollgesetzgebung weniger streng war als heute, geht oft vergessen. Zudem haben der Bundesrat und spezifisch das SECO u.a. aufgrund dieses Vorfalls weitere Massnahmen ergriffen. Die Nichtwiederausfuhr-Erklärung, die Käuferländer unterzeichnen müssen, wurde verschärft und das SECO prüft vor Ort mittels der sogenannten Post-shipment Verifications (PSV), ob diese eingehalten werden. Das Schweizer Modell der PSV stösst international auf Anklang. Mehrere Staaten haben sich vom SECO diesbezüglich informieren lassen. Darunter auch Deutschland, das nun ebenfalls begonnen hat, PSV in Anlehnung an das Schweizer Modell durchzuführen.

Gemeinsam mit dem EDA setzt sich das SECO auch im Vertrag über den Waffenhandel und in anderen internationalen Gremien für die Anerkennung dieses Instruments zur Verhinderung der illegalen Weiterleitung von Waffen ein.

Antrag des Bundesrates vom 17.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Badertscher Christine, Barrile Angelo, Fivaz Fabien, Flach Beat, Graf-Litscher Edith, Landolt Martin, Porchet Léonore, Roth Franziska, Ryser Franziska, Seiler Graf Priska, Streiff-Feller Marianne, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, Wettstein Felix

21.4202 Motion

Die Gefahren, die mit dem Einsatz von Pestiziden verbunden sind, verringern. Das Pflanzenkapital fördern

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzesänderungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit die Erneuerung des Pflanzenkapitals für Spezialkulturen als Massnahme zur Strukturverbesserung und zur Förderung der Nachhaltigkeit mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützt werden kann. Das Konzept ist gemeinsam mit der Branche und abgestimmt auf die Marktentwicklung auszuarbeiten. Der Bundesrat sorgt für die Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Mittel.

Begründung

In seiner Antwort auf die Interpellation [21.3735](#) sieht der Bundesrat "den Anbau resistenter Sorten als eine von mehreren geeigneten Massnahmen, um dem Schädlings- und Krankheitsdruck auf die Kulturen zu reduzieren und damit zu einem geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beizutragen." Zudem anerkennt er, dass die Investitionskosten hoch sind, und weist darauf hin, dass die Kulturen erst nach einigen Jahren in die Vollertragsphase kommen. Bisher wurde die Erneuerung des Pflanzenkapitals zur Hauptsache mit Investitionskrediten gefördert. Diese rückzahlbaren, zinslosen Darlehen decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Von diesen Investitionskrediten wird aber zu wenig Gebrauch gemacht. Zahlreiche Landwirtinnen und Landwirte befürchten zu hohe Schulden.

Die Einführung von A-Fonds-perdu-Beiträgen für die Spezialkulturen könnte die Produzentinnen und Produzenten dazu motivieren, ihre Parzellen zu erneuern, namentlich in Bezug auf Obst- und Rebsorten, Mechanisierung, Anbaumethode, Bewässerung und Begrünung, und damit den heutigen Anforderungen zu entsprechen. Dieser Wechsel würde die durch Parasiten verursachten Ernteschäden verringern. Dank der A-Fonds-perdu-Beiträge könnten zudem junge Landwirtinnen und Landwirte im Landwirtschaftssektor leichter Fuss fassen, weil sie nicht von Beginn an mit hohen Schulden konfrontiert wären und damit die Eintrittsschwelle tiefer läge. Eine solche Förderung trüge ebenfalls zu einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Landwirtschaft bei: Sie würde damit der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die weniger Pflanzenschutzmittel beanspruchen, nachkommen. Sie könnte die Produktion inländischer landwirtschaftlicher Produkte ankurbeln. Zudem würde sie die Massnahmen des Bundes zum Schutz des Trinkwassers und zugunsten einer nachhaltigen Landwirtschaft ergänzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Wie im Motionstext und in der Antwort auf die Interpellation [21.3735](#) erwähnt, fördert der Bund die Zucht von resistenten Sorten. Ausserdem wird die Erneuerung von Dauerkulturen mithilfe von Investitionskrediten unterstützt.

Bei der Beratung der finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022–2025 hat das Parlament beschlossen, den jährlichen Kredit für Strukturverbesserungsmassnahmen zur Erreichung ökologischer Ziele um 3,75 Millionen Franken zu erhöhen (BBI 2021 1537). Das Bundesamt für Landwirtschaft prüft derzeit, wie diese Mittel eingesetzt werden können, um das Ziel der Reduktion des Fungizideinsatzes im Wein- und Obstbau (z.B. mit resistenten Sorten) voranzutreiben. Wie der Bundesrat aber bereits im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgehalten hat, ist es besonders wichtig, die Nachfrage nach resistenten Kernobst-, Reb- und Kartoffelsorten zu verstärken. Die Bereitschaft der Branchenverbände und Grossverteiler, solche Projekte zu lancieren oder zu unterstützen, ist daher ein wichtiger Erfolgsfaktor. In der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation [21.3735](#) wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass alle Akteurinnen und Akteure der Wertschöpfungskette, von den Produzentinnen und Produzenten bis zu den Konsumentinnen und



Konsumenten, einen Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele beim Pflanzenschutzmitteleinsatz leisten.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Addor Jean-Luc, Amoos Emmanuel, Baumann Kilian, Bendahan Samuel, Borloz Frédéric,
Bourgeois Jacques, Bregy Philipp Matthias, Clivaz Christophe, Dettling Marcel, Grin Jean-Pierre,
Kamerzin Sidney, Michaud Gigon Sophie, Müller Leo, Nicolet Jacques, Pointet François, Ritter Markus,
Romano Marco, de Montmollin Simone

21.4208 Motion

Unnötige Transporte vermindern mit weniger Retouren

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit Retouren im Versandhandel kostenpflichtig sind.

Begründung

Der Paketmarkt boomt. Durch die Wachstumsraten im Onlinehandel werden immer mehr Pakete verschickt. Ein ansehnlicher Teil der Pakete wird von den Kund*innen wieder zurückgeschickt. Bei grösseren Versandhandelsfirmen sind die Retouren oft gratis. 2019 wurde in Deutschland geschätzt, dass im Versandhandel über 28 Prozent der Pakete wieder zurückgeschickt werden (Angaben von www.retourenforschung.de). Es ist davon auszugehen, dass in der Schweiz die Zahlen nicht darunter liegen.

Die Erhöhung der Paketmenge ist für die Postbranche erfreulich, doch sie führt zu einer ökologischen Belastung, zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und zu einer Verschwendung von Gütern, da gewisse Waren nach der Rücksendung vernichtet werden.

In einer Untersuchung wurden zwei wichtige Faktoren zur Vermeidung von Retouren genannt:

- Verbindliche Grössenangaben und Beratung
- Einführung einer Mindest- Rücksendegebühr

Im Bereich der Vereinheitlichung der Grössenangaben und Beratung ist die Privatwirtschaft in der Pflicht. Im Bereich der Rücksendegebühren ist dagegen eine gesetzliche Vorgabe sinnvoll. Eine Kostenpflicht für Retouren macht den digitalen Versandhandel ökologischer und verursachergerechter. Die Preise müssen deshalb nicht steigen, denn die Gratisretouren sind im Geschäftsmodell der Versandhäuser eingepreist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Mit zunehmender Digitalisierung erfreut sich auch der Online-Handel zunehmender Beliebtheit. Insbesondere auch während der Covid-19-Pandemie konnten Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt vom Versandhandel profitieren.

Die Entscheidung, ob Retouren für die Kundinnen und Kunden kostenpflichtig sind, obliegt gemäss geltendem Recht den privaten Händlern. Die Unternehmen wägen wirtschaftlich ab, ob sie diese Dienstleistung kostenfrei anbieten. Retouren sind jedoch nicht "gratis". Die Versandkosten werden in der Regel über höhere Preise auf die Kundinnen und Kunden überwälzt. Grundsätzlich haben die Versandhändler ein betriebswirtschaftliches Interesse an möglichst wenig zurückgesandten Paketen im Verhältnis zur verkauften Ware.

Mit der Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) kommt im Strassengüterverkehr das Verursacherprinzip zur Anwendung, so dass im Schwerverkehr die Wegekosten und die Kosten zulasten der Allgemeinheit gedeckt werden. Entsprechend bestehen bereits Anreize zur Vermeidung von unnötigen Fahrten im Schwerverkehr. Mit Ablehnung der Mo. [20.4509](#) hat das Parlament auf die Schaffung gesetzlicher Grundlagen verzichtet, mit denen für den Lieferwagenverkehr eine Gebührenerhebung zur Anwendung des Verursacherprinzips möglich wäre.

Obwohl die Vernichtung von neuer Ware eine Umweltbelastung verursacht, ist die ökologische Gesamtwirkung der Einführung einer Mindestgebühr für Rücksendungen aus übergeordneter Sicht unklar. Tatsächlich könnte eine zusätzliche Postgebühr zu einem Rückgang der Retouren führen. Jedoch scheinen die zu erwartenden Effekte klein und es sind sogar auch Gegeneffekte denkbar. Erstens sind die Auswirkungen des Versandhandels auf die Verkehrs- und Fahrleistung im Vergleich zum absoluten Verkehrsaufkommen sehr bescheiden, wie die vom Bundesamt für Strassen in Auftrag gegebene aktuelle



Studie der Beratungsfirma BSS "Auswirkungen des wachsenden Versandhandels auf das Verkehrsaufkommen" zeigt. Zweitens sind ökologische Effekte von staatlichen Massnahmen im Detailhandel aufgrund der Substitutionseffekte zwischen stationärem Handel und Online-Handel schwierig zu beurteilen. Grundsätzlich gilt, dass die aufgrund des Versandhandels erhöhte Fahrleistung im Güterverkehr mit einer Abnahme im Personenverkehr einhergeht, da Konsumentinnen und Konsumenten weniger zu stationären Einkaufsmöglichkeiten fahren. Wie auch die oben genannte Studie zeigt, sind die Vorzeichen des einer Mindestgebühr für Rücksendungen Nettoeffekts unklar.

Nach Abwägung der Argumente sieht der Bundesrat keine ausreichende Rechtfertigung für einen solchen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Eine solche Gebühr würde die unternehmerische Freiheit und den Konsumentennutzen angesichts der unklaren ökologischen Wirkung in unverhältnismässiger Weise schmälern. Der Bundesrat erwartet aber von den Onlineversandhändlern, dass sie die Produkte und die Grössen bestmöglich beschreiben, damit Retouren aufgrund von falschen Grössen oder fehlenden Informationen reduziert werden können.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Feller Olivier, Graf-Litscher Edith, Gugger Niklaus-Samuel, Huber Alois, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Pult Jon, Roth Pasquier Marie-France, Schaffner Barbara, Schlatter Marionna, Trede Aline

21.4210

 Motion

Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und 5 Absatz 2 der Weinverordnung aufzuheben (SR 916.140). Die 10-Jahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen ist zu streichen.

Begründung

Wird die 10-Jahresfrist für die Wiederbepflanzung von Rebflächen abgeschafft, so hat das keinerlei Einfluss auf die Qualität des Rebbergs. Es gibt aber den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Flexibilität, die sie in wirtschaftlich schwierigen Zeiten brauchen.

Die erwähnten Verordnungsbestimmungen legen eine Frist von 10 Jahren für die Wiederbepflanzung von Rebflächen fest, wenn die Reben auf dieser Fläche beseitigt wurden. Wird die Bewirtschaftung von Rebflächen länger als zehn Jahre unterbrochen, so fällt die Zulassung zur Weinerzeugung dahin und die entsprechende Fläche wird aus dem Rebbaukataster gestrichen. Diese Problematik gab in der Vergangenheit kaum Anlass zu Sorgen. Sie könnte aber in den kommenden Jahren virulent werden, wenn schlechte oder nicht rentable Ernten aufeinanderfolgen. Weinbäuerinnen und Weinbauern könnten versucht sein, Reben zu beseitigen, wenn sie die Kosten für die Arbeit und den gesetzlichen Mindestaufwand für den Unterhalt nicht mehr decken können. Zurzeit sind es Absatzschwierigkeiten, die zur Beseitigung von Reben führen, und damit wirtschaftliche Gründe. So präsentiert sich die Lage also bereits heute. Wer Reben beseitigt, sich aber die Möglichkeit einer Wiederbepflanzung offenhält, beantragt keine Subventionen und erhält keine Prämie für die definitive Beseitigung. Er muss also wiederbepflanzen können, wenn er es für angezeigt hält, denn die Exposition der Fläche, ihre Qualität und ihre Fruchtbarkeit verändern sich nicht.

Die geltende Regelung ist besonders problematisch für Pächterinnen und Pächter. Sie arbeiten für die Rechnung des Rebeneigentümers und werden nach geleisteter Arbeit bezahlt und laufen Gefahr, dass der Eigentümer aus Angst, das Recht auf Bepflanzung zu verlieren, der Beseitigung nicht zustimmt, wenn die Pächterin oder der Pächter nicht garantiert, die Fläche innert der gesetzlichen Frist neu zu bepflanzen. Diese Frist ist deshalb abzuschaffen – wie es in der Europäischen Union bereits der Fall ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Artikel 60 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) schreibt vor, dass jede Person, die Reben neu anpflanzt, eine Bewilligung des Kantons braucht. Durch die Abschaffung der Zehnjahresfrist für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche, wie sie in der Weinverordnung festgelegt ist, wäre es nicht mehr möglich, unbewirtschaftete Rebflächen aus dem Rebbaukataster zu streichen. Es ist aber so, dass gemäss Artikel 60 Absatz 5 des LwG der Kanton vorübergehend und regionenweise jegliches Anpflanzen von neuen Reben für die Weinerzeugung verbieten kann, wenn Massnahmen zur Marktentlastung oder zur Umstellung der Rebflächen finanziert werden oder wenn es die Marktlage erfordert. Die Abschaffung der Zehnjahresfrist würde dazu führen, dass diese dem Kanton übertragene Regulierungsmöglichkeit obsolet wird.

Die Bewilligung für das Anpflanzen von Reben enthält Umweltauflagen, z. B. zum Schutz von Pflanzen und Tieren. Diese Anforderungen werden lokal festgelegt und können von den Kantonen angepasst werden. Die für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche auf einem seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bewirtschafteten Grundstück benötigte Bewilligung stellt sicher, dass aktualisierte Umwelt- und Bodenschutzanforderungen zur Anwendung kommen.

Es wäre nicht angemessen, eine Bewilligung ohne die Möglichkeit, sie bei Nichteinhaltung widerrufen zu können, zu erteilen. Die 10-Jahres-Frist für die Wiederbepflanzung mit Reben wurde bereits mit der Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) von 1953 eingeführt und



hat sich sowohl in schwierigen als auch in einfacheren Jahren für die Weinwirtschaft bewährt. Sie ist lang genug, um den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Möglichkeit zu geben, Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen entsprechend den Marktbedingungen zu treffen. Damit ebnet sie den strukturellen Veränderungen, die für die Weiterentwicklung der Weinwirtschaft notwendig sind, den Weg, ohne dass diese durch den Lagewert (der der Parzelle durch eine Pflanzungsbewilligung zukommt) behindert werden.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Weinbäuerinnen und -bauern sind verschiedenster Natur und regional geprägt. Möglich sind Pacht, Halbpacht, Teilpacht oder hybride Formen. Regelungen zur Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen sind Teil des dispositiven Rechts und können daher vertraglich frei vereinbart werden. Die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung ist den Parteien eines bestehenden Vertrags bekannt und dürfte keine Rolle spielen, wenn sich die Frage der Erneuerung einer Rebfläche stellt. Die Europäische Union erteilt Rebpfanzungsrechte. Angesichts ihrer Nachteile erwägt die Europäische Kommission, sie in befristete Bewilligungen zum Anpflanzen von Reben umzuwandeln.

Angesichts der genannten Elemente ist der Bundesrat der Ansicht, dass die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung von Rebflächen den Produzentinnen und Produzenten bereits genügend Flexibilität bietet.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Binder-Keller Marianne, Bregy Philipp Matthias, Dettling Marcel, Kutter Philipp, Marchesi Piero, Müller Leo, Ritter Markus

21.4214 Motion

Horizon 2021–2027 und Nichtassoziiierung der Schweiz. Verfahren zur Sicherung von Forschung und Innovation in der Schweiz ergänzen

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Es muss das Ziel der Schweiz bleiben, sich voll und ganz an das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation (Horizon) für die Jahre 2021–2027) zu assoziieren. Der im Horizon-Paket 2021–2027 (20.052) vorgesehene Substitutionsmechanismus reicht nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Bereiche Forschung und Innovation attraktiv bleiben. Bis die Assoziierungsfrage zur Zufriedenheit gelöst ist, muss der Bundesrat die dafür notwendigen Verfahren ergänzen; dadurch sollen Lücken geschlossen werden, die sich aufgrund des Ausschlusses der Schweiz aus dem EU-Rahmenprogramm ergeben (Quantentechnologien, Weltraumforschung, digitale Schlüsseltechnologien), und die KMU sollen unterstützt werden.

Begründung

Es ist notwendig, dass sich die Schweiz voll und ganz an Horizon 2021–2027 assoziiert; dieses Rahmenprogramm ist für den Forschungsstandort Schweiz von grosser Bedeutung. Das gegenwärtige Fernbleiben ist für die Schweiz mit grossen Attraktivitätseinbussen verbunden.

2014 hat der Forschungsstandort Schweiz mit dem Ausschluss aus dem Rahmenprogramm Horizon Europe dauerhaft Schaden genommen: Die Beteiligung von Schweizer Forscherinnen und Forschern an europäischen Projekten ging stark zurück; es flossen weniger Finanzierungsbeiträge; Forscherinnen und Forscher verloren wertvolle Kontakte innerhalb europäischer Forschungsnetzwerke, und sie wurden nicht mehr in eine Projektleitung berufen.

Dieselben Probleme stellen sich der wissenschaftlichen Gemeinde auch heute, da die Schweiz nicht an das Programm Horizon 2021–2027 assoziiert ist. Die im Horizon-Paket 2021–2027 (20.052) vorgesehenen Lösungen reichen nicht aus, um die finanziellen Einbussen vollständig auszugleichen und den Attraktivitätsverlust des Forschungsstandorts Schweiz sowie die Schwächung der Innovationskraft zu kompensieren.

In gewissen Bereichen sind die Schweizer Forschung und Innovation gänzlich von europäischen Projekten ausgeschlossen. Dies ist beispielsweise im Bereich der Quantentechnologien und in gewissen Bereichen der Weltraumforschung der Fall. Die im Horizon-Paket 2021–2027 vorgesehenen Verfahren für den Fall einer Nicht-Assoziierung sind in diesen Bereichen nutzlos, denn Schweizer Einrichtungen sind dort von Ausschreibungen und Forschungsnetzwerken gänzlich ausgeschlossen. Die Finanzierung digitaler Schlüsseltechnologien (key digital technologies) ist im Horizon-Paket 2021–2027 nicht vorgesehen; sie ist aber essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen. Die Finanzierung dieser Technologien wäre technisch aber möglich und notwendig.

Auch im Innovationsbereich verlieren Schweizer Unternehmen wertvolle Unterstützung.

Der Bundesrat wird aufgefordert, die reglementarischen Grundlagen anzupassen und die im Horizon-Paket vorgesehenen finanziellen Mittel aufzustocken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Die Schweiz gilt beim Horizon-Paket 2021–2027 (Horizon Europe, Euratom-Programm, Forschungsinfrastruktur ITER und Digital Europe Programm) zurzeit als nicht assoziiertes Drittland. Rund zwei Drittel der Massnahmen (namentlich die meisten Verbundprojekte) sind für Schweizer Akteure aus Forschung und Innovation trotzdem zugänglich, allerdings ohne Finanzierung seitens EU. An Ausschreibungen für Einzelprojekte, bspw. für Stipendien des European Research Council ERC und des European Innovation Council EIC sowie für gewisse Marie Skłodowska-Curie Aktionen MSCA, haben



Schweizer Forschende im Jahr 2021 keinen Zugang mehr.

Eine möglichst zeitnahe Assoziierung am Horizon-Paket bleibt das erklärte Ziel des Bundesrates. Um die Auswirkungen der aktuellen Situation abzufedern, hat er am 17. September und am 20. Oktober 2021 Übergangsmassnahmen beschlossen. Dazu gehören die direkte Finanzierung der Schweizer Teilnahmen an den Projekten des Horizon-Paketes durch den Bund (WBF/SBFI) sowie zusätzliche Angebote bei Institutionen wie SNF und Innosuisse als Ersatz für nicht mehr zugängliche Programmteile. Diese Übergangsmassnahmen werden mit den Mitteln finanziert, die für die Schweizer Teilnahme am Horizon-Paket bewilligt wurden. Gewisse Massnahmen werden dem Parlament für Kreditverschiebungen mit einer Nachmeldung zum Voranschlag 2022 in der Wintersession 2021 unterbreitet.

Die Bereiche Quantenforschung und Raumfahrt sind aktuell nur sehr eingeschränkt zugänglich. Da es sich um sogenannte strategische Ausschlüsse der EU gegenüber Drittstaaten handelt, wäre eine Teilnahme selbst im Falle einer Assoziierung an das Horizon-Paket fraglich. Im Bereich Quantum sind kurzfristige Übergangsmassnahmen nicht möglich. Im Bereich Raumfahrt ist als Übergangsmassnahme eine verstärkte Teilnahme der Schweizer Akteure an den Programmen der Europäischen Weltraumorganisation ESA vorgesehen. Um dem voraussichtlichen Ausschluss von Schweizer Forschenden an einem grossen Teil der Ausschreibungen des Digital Europe Program (DEP) entgegenzuwirken, hat der Bundesrat im strategisch wichtigen Bereich des Hochleistungsrechnens Übergangsmassnahmen beschlossen. Um die fehlenden Teilnahmemöglichkeiten für KMU abzufedern, wird die Innosuisse im Rahmen der Übergangsmassnahmen gestärkt.

Die Übergangsmassnahmen bieten somit kurzfristige Lösungen an, um den Übergang bis zu einer Assoziierung möglichst reibungslos zu gestalten.

In einer längerfristigen Perspektive hat der Bundesrat das WBF in Zusammenarbeit mit dem EFD beauftragt, Ergänzungs- und Ersatzmassnahmen zur Stärkung des Schweizer Forschungs- und Innovationsstandortes zu prüfen.

Diese Massnahmen würden dazu dienen, die Schweizer Position im F&I-Bereich weiter zu stärken, wobei auch Forschungsbereiche geprüft werden, in denen die Schweiz über einzigartige Expertise verfügt, wie in der Quantenforschung und Raumfahrt. Ersatzmassnahmen würden greifen, falls langfristig keine Assoziierung möglich wäre. Die Ergebnisse dieser Prüfaufträge werden Mitte 2022 für mögliche Ergänzungsmaßnahmen bzw. im Verlauf des Jahres 2023 für allfällige Ersatzmassnahmen vorliegen. Der Bundesrat wird das Parlament über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen informieren. Den Anliegen der Motion wird damit bereits Rechnung getragen.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Atici Mustafa, Brenzikofer Florence, Chevalley Isabelle, Clivaz Christophe, Cottier Damien, Locher Benguerel Sandra, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Pointet François, Python Valentine, Roth Pasquier Marie-France, Ryser Franziska, Schneider Meret, Stadler Simon, Studer Lilian, Walder Nicolas



21.4217 Postulat

Monitoringsystem zur Überwachung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit der in der Landwirtschaft, im Weinbau und im Obstanbau Beschäftigten sowie der Anwohnerinnen und Anwohner

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen zur Einführung eines Monitoring-Systems, mit dem die Auswirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit der in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau und Beschäftigten sowie der Personen, die neben landwirtschaftlichen Kulturen leben, überwacht werden.

Begründung

Weltweit befassen sich immer mehr Studien mit den Auswirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit. Viele von ihnen zeigen den Zusammenhang auf zwischen bestimmten neurologischen Krankheiten und Krebserkrankungen und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Landwirtinnen und Landwirten. Mehrere europäische Länder haben infolgedessen ihre Gesetzgebung angepasst. So wurden in Frankreich, im Gegensatz zur Schweiz, Parkinson und gewisse Krebsarten als Berufskrankheiten anerkannt.

Der Bundesrat betont in seiner Antwort auf das Postulat Crotta [21.3861](#) "Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit. Standortbestimmung in der Schweiz", dass die verfügbaren Datenbanken "nicht zur Beurteilung der Gesundheitsrisiken von Anwenderinnen und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln konzipiert wurden". Paradoxiertweise kommt er dann aber zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Die Gesundheit der Menschen, die in der Nähe von Flächen leben, auf denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, kann ebenfalls geschädigt werden. Die Zeitung *Le Nouvelliste* hat im September 2020 eine solide Recherche durchgeführt und dabei Anrainerinnen und Anrainer von Rebbergen im Wallis zu Wort kommen lassen. Die zahlreichen Aussagen bestätigen die epidemiologischen Vermutungen über die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittelexposition, die namentlich von befragten medizinischen Fachpersonen geäußert wurden: verschiedene Arten von Atemwegserkrankungen (Asthma, Rhinitis, Sinusitis usw.), die mit zunehmender Dauer, Häufigkeit und/oder Intensität der Exposition verschärft werden.

Leider gibt es in der Schweiz weder ein Monitoring der Gesundheit der in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Pflanzenschutzmittel einsetzen, noch der Personen, die in der Nähe von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Kulturen leben. Quantitative Aussagen sind darum nicht möglich.

Es ist also höchste Zeit, ein solches Monitoring-System einzurichten, um über gefestigte Zahlen in Bezug auf die Folgen, die die Pflanzenschutzmittelexposition für professionelle Anwenderinnen und Anwender sowie für Anwohnerinnen und Anwohner hat, zu verfügen. Nur so wird es möglich sein zu überprüfen, welche direkte Auswirkung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit hat.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Wie der Antwort des Bundesrates zum Postulat Crotta [21.3861](#) zu entnehmen ist, hat das SECO einen Bericht in Auftrag gegeben, der 2020 unter dem Titel "Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von professionellen Anwendern in der Schweiz" publiziert wurde. Darin sind die Voraussetzungen für den Aufbau eines Überwachungssystems sowie die notwendigen Etappen für die Einführung einer an die Bedingungen in der Schweiz angepassten Überwachung beschrieben. Die Studie kommt zum Schluss, dass sich die Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von beruflichen Anwenderinnen und Anwendern hauptsächlich auf zwei Arten von Datenquellen und deren Verknüpfung stützt. Dabei handelt es sich einerseits um die Datenbanken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Personen, die bei ihrer Berufstätigkeit Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, und andererseits um Gesundheitsdatenbanken, insbesondere solche



mit relevanten Informationen zu Erkrankungen, die mit einer beruflichen Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln in Verbindung gebracht werden können.

Seit der Veröffentlichung dieses Berichts wurden bei der Erhebung von Daten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Fortschritte erzielt. Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 sieht die Erfassung der für Pflanzenschutzbehandlungen verantwortlichen Personen sowie eine präzisere Beschreibung der Pflanzenschutzbehandlungen in einer zentralisierten Datenbank vor. Gleichzeitig sollen gemäss der künftigen Verordnung über ein Register der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sämtliche beruflichen Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln registriert werden. Was die Anwohnerschaft anbelangt, sollte es mit der erwähnten Datenbank möglich sein, die eingesetzten Pflanzenschutzmittel und die behandelten Flächen zu erfassen. Damit wird die Untersuchung allfälliger Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner erleichtert.

Was die Gesundheitsregister angeht, beschränken sich die in der Schweiz verfügbaren Daten auf bestimmte Krebserkrankungen. Die Verwendung dieser Daten ist im Krebsregistrierungsgesetz (KRG) geregelt. Das BAG ist sich bewusst, dass Gesundheitsdaten fehlen, insbesondere Daten im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Chemikalien mit unterschiedlichster Anwendung. Deshalb plant das Amt eine entsprechende Langzeitkohortenstudie in der Bevölkerung. Die Pilotphase endet im Dezember 2021 und im Frühling 2022 soll dem Bundesrat ein Vorschlag für eine nationale Studie unterbreitet werden. Dabei soll eine repräsentative Stichprobe von 100 000 Personen ausgewählt und es sollen Gesundheitsdaten sowie biologische Proben gesammelt werden. Die entsprechende Infrastruktur erlaubt sowohl eine gesundheitliche Überwachung als auch epidemiologische Forschungen zur öffentlichen Gesundheit.

All diese Bestrebungen zeigen, dass dem Bundesrat die Gesundheit der in der Landwirtschaft, im Obstbau und im Weinbau beschäftigten Personen sowie der Anwohnerinnen und Anwohner wichtig ist, die durch eine Pflanzenschutzmittelexposition potenziell beeinträchtigt wird. Angesichts der laufenden Arbeiten sieht er keinen Bedarf für einen spezifischen Bericht.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Amoos Emmanuel, Baumann Kilian, Borloz Frédéric, Crottaz Brigitte, Egger Kurt, Grin Jean-Pierre, Kamerzin Sidney, Klopfenstein Broggini Delphine, Matter Michel, Nantermod Philippe, Python Valentine, Roduit Benjamin, Roth Pasquier Marie-France, Schaffner Barbara, Schneider Schüttel Ursula, Streff-Feller Marianne, Suter Gabriela

21.4227 Postulat

Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Anerkennung der durch Familienarbeit erworbenen Kompetenzen

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.09.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat ist gebeten, den volkswirtschaftlichen Nutzen der Familienarbeit (jährlich 6,5 Mia Arbeitsstunden) aufzuzeigen und mittels Zertifizierung oder anderer geeigneter Massnahmen der Familienarbeit die notwendige Anerkennung zukommen zu lassen. Als Aspekt der besseren Vereinigung von Familien- und Erwerbsarbeit soll Familienarbeit, ob für Männer oder Frauen, Teil der Arbeitsbiografie sein.

Begründung

2010 hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) die Aufwertung und Anerkennung der Familienarbeit gefordert. Es sei eine "Verschwendung der Ressourcen", wenn Familienarbeit vorwiegend als Biografielücke fungiert und die dabei erworbenen Schlüsselkompetenzen wie Belastbarkeit, Flexibilität, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit keine Rolle spielen. Diese Kompetenzen sind grundsätzlich auf dem Arbeitsmarkt gefragt und deren Bedeutung für die Wirtschaft haben signifikant zugenommen. Es braucht Rahmenbedingungen, um Lücken im CV zu schliessen und um beiden Elternteilen bessere Chancen auf Teilhabe an der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. In seiner Stellungnahme auf das Postulat 21.3900 geht der Bundesrat davon aus, "dass die Vertragsparteien selbst am besten wissen, welche Kompetenz wo gewinnbringend genutzt werden kann".

Aktuelle Studien (Soft Skills aus dem Kinderzimmer. Zusammenfassung der Berichte 1–4 der Studie "Elternkompetenzen & Arbeit", 04. Juni 2019, Lask & Junker, Nieder-Ramstadt/Frankfurt a.M.) belegen das genaue Gegenteil. Der Arbeitsmarkt erleidet durch die mangelnde Anerkennung der Familienarbeit einen Kompetenz- und Fachkräfteverlust von etwa 50 Prozent. Die vom EBG 2010 verwendete Formulierung ("Verschwendung von Ressourcen") kann klar adressiert und belegt werden. Die Anerkennung der informell in der Familie erworbenen Kompetenzen im Sinne einer allgemein gültigen und breit anerkannten Zertifizierung ist daher in einer Gesamtstrategie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu berücksichtigen. Die Aufwertung der Familienarbeit stärkt die Gleichstellung, da Kompetenzen in der Familienarbeit unabhängig vom Geschlecht erworben werden, sie erhöht die Chancen von Eltern beim Wiedereinstieg in den Beruf oder Aufstockung des Pensums, sie steigert somit mittel- und langfristig die Beschäftigungsquote, vor allem von Frauen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Der volkswirtschaftliche Nutzen der Familienarbeit ist in der Schweiz gut dokumentiert. Das Bundesamt für Statistik misst die volkswirtschaftliche Bedeutung der unbezahlten Arbeit mit dem Satellitenkonto Haushaltsproduktion (SHHP), indem der fiktive monetäre Wert der unbezahlten Arbeit in Bezug gesetzt wird zur gesamten Bruttowertschöpfung der Schweiz. Die gesamte im Jahr 2016 geleistete unbezahlte Arbeit wird auf einen Geldwert von 408 Milliarden Franken geschätzt. Die Hausarbeit macht mit 293 Milliarden Franken oder rund 72 Prozent des Gesamtwertes den grössten Anteil aus. Die Betreuungsaufgaben werden auf 81 Milliarden oder 20 Prozent des Gesamtwertes geschätzt, die institutionalisierte und informelle Freiwilligenarbeit zusammen auf 34 Milliarden Franken oder 8 Prozent des Gesamtwertes. Die Bruttowertschöpfung der privaten Haushalte machte damit 2016 knapp 41 Prozent der um die Haushaltsproduktion erweiterten Gesamtwirtschaft aus.

Die Möglichkeit, spezifische im Rahmen der Familienarbeit erworbene Kompetenzen für den Arbeitsmarkt nutzen zu können, ist bereits heute gegeben. So können sich betroffene Personen ihre informell gewonnenen Kompetenzen und Erfahrungen im Pflege- und Betreuungsbereich anrechnen lassen (siehe Stellungnahme zur Motion 19.4280 Page). Die angemessene Anrechnung von Praxiserfahrung und Bildungsleistungen, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erbracht wurden, ist mit Artikel 9 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes



grundsätzlich gewährleistet. Betreuende und pflegende Personen können die erworbenen Kompetenzen validieren lassen, eine verkürzte berufliche Grundbildung absolvieren und/oder Gesuche zur Dispensation von Bildungsleistungen in formalen Bildungsgängen (Praktika, Unterricht oder Prüfungen) stellen. Dispensationen sind auf Sekundarstufe II wie auch auf Tertiärstufe möglich.

Eine Zertifizierung von Familienarbeit an sich mit dem Ziel, den im Rahmen der Familienarbeit informell erworbenen Kompetenzen eine bessere Anerkennung in der Arbeitswelt zukommen zu lassen, ist hingegen nach Ansicht des Bundesrates keine zielführende Massnahme. Zertifizierungen eignen sich nur begrenzt für den Nachweis von übergeordneten "Soft Skills", wie sie auch mit der Familienarbeit erworben werden. Damit von den Zertifizierungen eine gewisse Signalwirkung ausgehen kann, müsste die Vergabe zudem selektiv erfolgen. Zum anderen ist der Bundesrat weiterhin der Ansicht, dass es bereits heute im eigenen Interesse der Arbeitgeber ist, auch informelle Kompetenzen gebührend zu berücksichtigen.

Um beiden Elternteilen bessere Chancen auf Teilhabe an der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, sind andere Massnahmen zielführender. Die Legislaturplanung 2019–2023 sieht vor, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nationale Strategie zu erarbeiten und eine Botschaft über die Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verabschieden. Zudem wird im Rahmen der Erfüllung des Postulats [20.4327](#) Arslan geprüft, wie der Wiedereinstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt gefördert werden kann.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (22)

[Arslan Sibel](#), [Bertschy Kathrin](#), [Bregy Philipp Matthias](#), [Bulliard-Marbach Christine](#), [Funciello Tamara](#), [Giacometti Anna](#), [Glanzmann-Hunkeler Ida](#), [Gschwind Jean-Paul](#), [Gugger Niklaus-Samuel](#), [Herzog Verena](#), [Humbel Ruth](#), [Kamerzin Sidney](#), [Lohr Christian](#), [Rechsteiner Thomas](#), [Ritter Markus](#), [Romano Marco](#), [Roth Pasquier Marie-France](#), [Rüegger Monika](#), [Streiff-Feller Marianne](#), [Studer Lilian](#), [Wismer-Felder Priska](#), [de Quattro Jacqueline](#)

21.4286 Motion

Gesetzgebung anpassen, damit alternative Modelle in der Landwirtschaft, insbesondere Mikrobetriebe, möglich sind

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 01.10.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass die Rahmenbedingungen für alternative Modelle in der Landwirtschaft, insbesondere für Mikrobetriebe, verbessert werden.

Begründung

In den letzten Jahrzehnten haben sich in der Landwirtschaft neue Bewirtschaftungsmodelle, die auf den Grundsätzen der Agrarökologie beruhen, entwickelt. Das Interesse an einer Ausbildung in diesem Bereich oder einer Umschulung steigt ständig. Auch in der Bevölkerung stösst diese Bewegung auf Anklang (partizipative Lebensmittelgeschäfte, Direktverkauf, Obst- und Gemüsekörbe usw.).

Der institutionelle und reglementarische Rahmen behindert aber leider die volle Entfaltung dieser Aktivitäten. Obwohl mehrere parlamentarische Vorstösse zum Thema eingereicht wurden und die Stellen des Bundes mehrere Berichte dazu verfasst haben, enthält die AP22+ wenige Anpassungen zur Förderung solcher Modelle.

Hier eine nicht abschliessende Liste der Probleme, die sich bei der Errichtung und der Bewirtschaftung eines Mikrobetriebs stellen:

- Es gibt keine Definition von Mikrobetrieb.
- Die Einstufung als Freizeitlandwirtschaft entspricht nicht mehr der Realität: Die Betriebe produzieren und tragen zur Versorgung der Bevölkerung mit Produkten in grosser Quantität und von hoher Qualität bei.
- Das Direktzahlungssystem erlaubt es nicht, die kleinen Betriebe zu unterstützen.
- Die Anforderungen für den Zugang zu Land sind sehr streng.
- Alternative Unternehmensmodelle (Genossenschaften, Vereine usw.) haben keinen oder nur sehr erschwerten Zugang zu Land.
- Es gibt keine Ausbildung, die ausgerichtet ist auf neue Modelle, für die ein Zugang zu Land möglich ist und für die Finanzierungsinstrumente des Bundes zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die Raumplanung und den Schutz des Kulturlandes möchte diese Motion nicht die heutigen Schutzinstrumente schwächen – sie sind wichtig –, sondern nur die Gesetzgebung anpassen, damit die Eigenheiten von Mikrobetrieben stärker berücksichtigt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.11.2021

Mit der Agrarpolitik 2022+ (AP22+; BBl 2020 3955) hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Beitragsberechtigung für alle Direktzahlungen für die juristischen Personen wie Vereine und Genossenschaften zu öffnen. Gegenüber heute würden damit die wirtschaftlichen Perspektiven verbessert. Die Mindestgrösse der Betriebe von 0,20 Standardarbeitskräften (SAK) soll jedoch beibehalten werden, weil diese Eintrittsschwelle bereits sehr tief ist und z. B. mit Gemüseanbau im Umfang von 62 Aren landwirtschaftlicher Nutzfläche erreicht wird. Bei Kleinstbetrieben mit weniger als 0,20 SAK wäre der Administrations- und Kontrollaufwand in einem Missverhältnis zu den möglichen Direktzahlungen. Solche Kleinstbetriebe entsprechen nicht bäuerlichen Betrieben, die mit Direktzahlungen zu fördern sind (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1).

Das Realteilungsverbot des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Art. 58 ff. BGG; SR 211.412.11) soll verhindern, dass landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 7 BGG) in einzelne Flächen aufgeteilt werden. Diese sollen als Ganzes erhalten werden. Erst bei Betriebsaufgabe ergeben sich Möglichkeiten zur Aufteilung solcher Gewerbe. Das Gleiche gilt für die Verpachtung. Die parzellenweise Verpachtung



landwirtschaftlicher Gewerbe ist nur im Ausmass von 10 Prozent der Fläche ohne Bewilligung zulässig (Art. 30 Abs. 2 Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht, LPG; SR 221.213.2). Die Vorschläge zur Flexibilisierung beim BGGB und LPG (z. B. zur Verbesserung der Bedingungen für den Quereinstieg) wurden in der Vernehmlassung zur AP22+ grossmehrheitlich abgelehnt. Mit den Vorschlägen zu juristischen Personen im bäuerlichen Bodenrecht in der AP22+ soll die Rechtssicherheit auch für Genossenschaften und Vereine erhöht werden, damit sie die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung erfüllen könnten.

Der Bundesrat sieht deshalb zurzeit keinen zusätzlichen Handlungsbedarf, weder für die Definition der Kleinlandwirtschaft noch für eine spezielle Ausbildung und eine spezielle Förderung, die über den bestehenden und in der AP22+ vorgeschlagenen rechtlichen Rahmen hinausgeht.

Antrag des Bundesrates vom 10.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Klopfenstein Broggini Delphine, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Python Valentine

21.4296 Motion

Wertschöpfung und Planungssicherheit für Milchbauern

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 01.10.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Allgemeinverbindlichkeit für die BO Milch nicht zu verlängern, solange keine Verbesserung der Wertschöpfung und Planungssicherheit von der BO Milch gewährleistet wird.

Begründung

Seit Inkrafttreten des Standardmilchkaufvertrages und der Zuteilung der Allgemeinverbindlichkeit an die Branchenorganisation Milch im Jahre 2011 haben Milchproduzent*innen kaum kostendeckende Milchpreise bekommen. Dies, obwohl die Wirtschaftlichkeit für alle Mitglieder eigentlich Ziel der Branchenorganisation wäre. In der Konsequenz haben rund 10 000 Milchbetriebe vor allem in der Hügel- und Bergzone aufgegeben und die Milchproduktion hat sich auf Ackerbauflächen im Talgebiet verlagert. Im Juni 2020 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, bei der Branchenorganisation Milch darauf hinzuwirken, dass der Standardvertrag gemäss Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes folgende Elemente umfasst:

"Der Milchkaufvertrag muss sicherstellen, dass der Milchlieferant vor Ablieferung weiss, zu welchen Preisen er Milch liefert, sodass er unternehmerisch planen kann. An der Segmentierung in A-, B- und C-Milch muss festgehalten werden. Es muss in jedem Fall ein separater Preis für B- und C-Milch festgelegt werden. Der Preis für A- und B-Milch muss im Vertrag mit Menge und Preis in Kilogramm fixiert sein, mindestens für drei Monate. Die Freiwilligkeit der Lieferung von C-Milch muss dem Milchlieferanten gewährleistet sein. Entsprechend ist auch vertraglich zu vereinbaren, welche Mengen zu welchem B-Preis abgerechnet werden können. Produzenten, die keine billige B- und C-Milch liefern wollen, dürfen nicht mit Mengenkürzungen im Bereich der A-Milch und der B-Milch bestraft werden."

An der Delegiertenversammlung vom Juni 2021 hat die BO Milch jedoch entschieden, den Parlamentsbeschluss zu ignorieren und hat zugleich beim Bundesrat den Antrag gestellt, die bestehende Allgemeinverbindlichkeit ab 1. Januar 2022 um vier Jahre zu verlängern.

Da die BO Milch keinen Willen zeigt, den Parlamentsbeschluss umzusetzen oder alternative Vorschläge zur Verbesserung der Wertschöpfung und Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion gemacht hat, ist nun der Bundesrat gefordert, der BO Milch die Allgemeinverbindlichkeit nicht zu verlängern solange von Seiten der BO Milch keine Anstrengungen zur Umsetzung einer Verbesserung der Planungssicherheit und der Wertschöpfung auf Produzentenstufe im Sinne des Parlamentsbeschlusses unternommen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Die Branchenorganisation Milch (BO Milch) hat an ihrer Delegiertenversammlung vom Juni 2021 eine punktuelle Änderung ihres "Reglement für den Standardvertrag und die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und die Segmentierung" beschlossen. Damit wird die Planbarkeit und Transparenz für die Milchverkäufer, insbesondere die Milchproduzenten, noch einmal verbessert. Neu gilt, dass auch bei unveränderten Konditionen über Menge und Preise eine Mitteilung an die Milchverkäufer erfolgen muss. Das heisst, jeder Milchkäufer ist verpflichtet, jedem Lieferanten Preise und Mengen für jedes Segment einzeln mitzuteilen. Die Mitteilung von Mischpreisen allein ist nicht mehr erlaubt. Zudem ersucht die BO Milch den Bundesrat den Standardvertrag gestützt auf Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) erneut für die Dauer von 4 Jahren (1.1.2022–31.12.2025) allgemeinverbindlich zu erklären.

Die in der Motion [19.3952](#) "Verlässlichkeit des Standardvertrags der BO Milch" geforderten Elemente bringen aus Sicht der BO Milch keine Verbesserung, sondern könnten sogar eine Verschlechterung des Segmentierungssystems und damit auch der Gesamtmarktstabilität zur Folge haben. Wenn beispielsweise der Milchpreis drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden müsste, dann würde der ausbezahlte Milchpreis tiefer ausfallen. Denn je weiter in die Zukunft der Milchpreis festgelegt werden muss, desto mehr



wird das Risiko der Marktschwankungen von den Milchkäufern in den im Voraus fixierten Preis eingerechnet. Die Vertreter der Milchproduzenten in der BO Milch haben sich deshalb auch gegen ein solches, zwar stabileres aber unter dem Strich für die Produzenten nachteiligeres System ausgesprochen. Mit der B-Milch haben die Milchverarbeiter die Gewissheit, dass sie mit den daraus hergestellten Produkten im liberalisierten Teil des Milchmarkts konkurrenzfähig sind. Wenn die Lieferung von B-Milch für die Milchproduzenten freiwillig wäre, dann würden die grösseren Milchverarbeiter vermehrt Milch aus dem A-Segment verwenden, um die bisherigen B-Produkte herzustellen. Damit würde auch der für die A-Milch ausbezahlte Preis sinken. Die BO Milch ist überzeugt, dass die Freiwilligkeit der B-Milch das Ende der höher bezahlten A-Milch bedeuten und somit das Erfolgsmodell der Segmentierung gefährden würde. Deshalb lehnen auch die Vertreter der Milchproduzenten in der BO Milch diese Forderung ab.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat wie verlangt darauf hingewirkt, dass die BO Milch die Anliegen der Motion [19.3952](#) in den Standardvertrag aufnimmt. Die Verantwortung für den Inhalt des Standardvertrags liegt aber bei der BO Milch. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014–2017 ist zu Artikel 37 LwG festgehalten, dass die notwendigen und praxistauglichen Elemente und Modalitäten eines standardisierten Milchkaufvertrags am besten von den Branchenorganisationen im Milchsektor beschlossen werden. Aus diesem Grund soll die Ausarbeitung eines Standardvertrags durch die Branchenorganisationen im Milchsektor erfolgen.

Zudem hat die BO Milch eine Begründung geliefert, weshalb sie die Anliegen der Motion [19.3952](#) nicht umgesetzt hat. Insgesamt leisten die Bestimmungen des Standardvertrags der BO Milch einen wichtigen Beitrag, um die Verbindlichkeit und Transparenz beim Handel von Rohmilch zu verbessern. Damit wird auch die Planungssicherheit und die Wertschöpfung für die Milchproduzenten gestärkt.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

31.05.2023 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

[Badertscher Christine](#), [Dettling Marcel](#), [Giacometti Anna](#), [Munz Martina](#), [Nicolet Jacques](#), [Ritter Markus](#), [Rytz Regula](#), [Rösti Albert](#), [Wismer-Felder Priska](#)

21.4301 Motion

Keine Butterimporte ohne kostendeckenden Milchpreis

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 01.10.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bund wird beauftragt, im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung, die u. a. den Import von Milchprodukten regelt, die Bedingungen zur Bewilligung für Butterimport so zu ändern, dass bei Verfügbarkeit von Butter im Inland kein Butterimport mehr bewilligt wird, solange der Milchpreis in der Schweiz nicht die Produktionskosten deckt und die Milchsegmentierung nicht zur Wertsteigerung von Schweizer Milch beiträgt.

Begründung

Die aktuelle Situation auf dem Milchmarkt ist hochgradig unbefriedigend. Am 20. September 2021 wurden für Mondelez erneut 900 Tonnen Butter importiert, zu Toblerone verarbeitet und wieder exportiert. Dies, obwohl genügend Butter im Inland verfügbar wäre und der Milchpreis in der Schweiz noch immer nicht kostendeckend ist. Das ist nur eines von zahlreichen Beispielen von bewilligten Importgesuchen, die dazu führen, dass der Schweizer Milchpreis unter Druck gerät, worunter primär kleinere Bauern leiden.

Wenn wir auch künftig eine kleinbäuerliche und standortgerechte Milchproduktion wollen, müssen wir dafür sorgen, dass der an die Milchproduzent*innen bezahlte Preis steigt und die Kosten deckt.

Die Anzahl Milchproduzent*innen geht seit Jahren zurück: 1996 waren es noch 44 000, Ende 2020 nur noch 18 396. Das entspricht einem Rückgang von mehr als 50 Prozent.

Der Druck auf den Milchpreis führt dazu, dass immer mehr Industriemilch im Flachland produziert wird, wo die Produktionskosten niedriger als im Berggebiet sind. Dies führt zu einem Wettbewerb um Land, das eher für menschliche Nahrung als für die Beweidung eingesetzt werden könnte. Je mehr Milch und Butter importiert wird, obwohl das Angebot auf dem Markt die Nachfrage decken könnte, desto grösser wird die Machtposition von Seiten Verarbeiter und Detailhandel. Dies führt zum ruinösen Milchpreisdumping, das vor allem Kleinbauern in eine prekäre Situation bringt. Solange der Milchpreis daher nicht kostendeckend ist, darf keine Butter importiert werden, die ein künstliches Überangebot auf dem Markt zur Folge hat und letztlich nur der verarbeiteten Industrie und dem Detailhandel dient.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

In der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01) wird die ordentliche Einfuhr von Butter geregelt. Gestützt auf diese wird jährlich ein Teilzollkontingent von 100 Tonnen zum Import freigegeben, was dem Bedarf der Schweiz von knapp einem Tag entspricht. Nach Artikel 36 der Agrareinfuhrverordnung kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Teilzollkontingent bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. Das BLW hat für das laufende Jahr auf Antrag der Branchenorganisation Milch (BO Milch) das Teilzollkontingent auf Grund von drohenden Versorgungsgpässen um 2 500 Tonnen Butter erhöht.

Innerhalb der BO Milch ist die Kommission Butterimporte dafür zuständig, die aktuelle Situation bei der Butterversorgung regelmässig zu analysieren und bei einer sich abzeichnenden Unterversorgung dem BLW einen Antrag um Erhöhung des Teilzollkontingents zu stellen. Die Kommission ist paritätisch zusammengesetzt mit fünf Mitgliedern aus der Reihe der Produzenten und fünf Mitgliedern der Verarbeiter / Detailhandel. Der Prozess vom definitiven Antrag der Branche bis zur effektiven Freigabe eines zusätzlichen Kontingents durch das BLW dauert mindestens sechs Wochen.

Butterimporte nur noch zuzulassen, wenn A) einheimische Butter nicht mehr verfügbar ist oder B) kostendeckende Milchpreise bezahlt werden, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Fall A) würde auf Grund der Fristen dazu führen, dass das Land für mehrere Wochen mit Butter unterversorgt ist. Für Fall B) müsste die gesamte Milchmarktordnung geändert werden.

Milchproduktionsbetriebe weisen sehr unterschiedliche Produktionskosten aus. Um diese Bandbreite



abzudecken, müsste der Staat auf Grund der geforderten Verknüpfung einen sehr hohen Milchpreis garantieren. Der garantierte, einheitliche Milchgrundpreis wurde 1999 aufgehoben und die staatliche Milchkontingentierung ist 2009 ausgelaufen. Die produktgebundene Milchmarktstützung wurde schrittweise reduziert und in Direktzahlungen zugunsten der Milchproduzenten (Flächenzahlungen) umgelagert. Dabei wurden die Berggebiete stärker berücksichtigt, um die erwähnten Standortnachteile auszugleichen. Die von der Motionärin geforderte Verknüpfung zwischen kostendeckenden Milchpreisen und der Erhöhung des Teilzollkontingents Butter würde klar den bisherigen Entwicklungen im Schweizer Milchmarkt und in der Agrarpolitik entgegenlaufen. Überproduktion und hohe Kosten für die Allgemeinheit wären die Folge. Die Milchpreise und Milchmengen sollen daher nicht vom Staat festgelegt werden.

Der Import von 900 Tonnen Butter im Fall Mondelez wurde im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs bewilligt. Der aktive Veredelungsverkehr ist im Zollgesetz (SR 631.0) geregelt. Eine Kompetenz des Bundesrates, die Agrareinfuhrverordnung im Sinne der Motion anzupassen, fehlt im geltenden Recht.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)
Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Dettling Marcel, Haab Martin, Munz Martina, Nicolet Jacques, Ritter Markus, Rytz Regula, Rösti Albert, Wismer-Felder Priska



21.4302 Motion

Keine zusätzlichen Anreize für Milchimporte

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 01.10.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bund wird beauftragt, auf Grundlage von Artikel 38 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes die Bedingungen für die Vergabe der Verkäsungszulage so zu ändern, dass Käsereien, die ein Importgesuch für Milch für den Veredelungsverkehr stellen, keinen Anspruch mehr auf die Verkäsungszulage haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Käsereien neben der Verarbeitung von Importmilch auch aus Schweizer Milch Käse für den Binnenmarkt produzieren.

Begründung

Der Hauptgrund für die Nachfrage nach Milchimport für den Veredelungsverkehr ist die Verkäsungszulage. Das System liefert der Industrie seit Jahren einen Anreiz, Käse (ohne Mehrwert) für den Export zu produzieren. Anfangs 2021 hat die Eidgenössische Zollverwaltung der St. Galler Käserei Imlig eine Einfuhrerlaubnis für Milch erteilt, um Exportkäse für Deutschland zu produzieren. Die im Rahmen des Veredelungsverkehrs erteilte Erlaubnis ist drei Jahre lang gültig und betrifft 3 Millionen Kilogramm Milch.

Damit wird an die Milchbranche ein sehr schlechtes Signal ausgesendet:

Konkret bedeutet dies, dass die Käserei bei Kaufverhandlungen künftig damit drohen kann, europäische Milch für die Produktion von Importkäse gegenüber Schweizer Milch zu bevorzugen. Damit kann sie Preisdumping betreiben, wodurch ein unfairer Wettbewerb zwischen in der Schweiz produzierter und importierter Milch entsteht. In der Konsequenz nimmt der Preisdruck auf Schweizer Milch zu. Ausserdem kommen alle Erträge ausschliesslich der Weiterverarbeitungs- und Verteilungsbranche zu und führen zum Strukturwandel, im Zuge dessen immer weniger Bauern immer grössere Mengen produzieren und Kleinbauern zunehmend aufgeben müssen. Dies ist weder im Sinne des Ziels einer dezentralen Besiedelung und der Beweidung von Grasland, noch im Sinne einer standortgerechten, kleinbäuerlichen Landwirtschaft wie sie die Schweiz eigentlich anstrebt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, richtet der Bund gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) eine Zulage aus. Diese Zulage für verkäste Milch wird an die Milchverwerterinnen und -verwerter ausbezahlt, die sie innert Monatsfrist an die Milchproduzentinnen und -produzenten weiterleiten müssen (vgl. Art. 1c und 6 der Milchpreisstützungsverordnung [SR 916.350.2]). Für ausländische Milch, die im Rahmen des Veredelungsverkehrs in die Schweiz eingeführt, zu Käse verarbeitet und wieder ausgeführt wird, besteht bereits heute kein Anspruch auf die Zulage für verkäste Milch. Entsprechend hat die Verkäsungszulage keinen direkten Zusammenhang mit dem Veredelungsverkehr.

Zudem dürfen Milchprodukte, die aus Rohstoffen ausländischer Herkunft hergestellt werden, gemäss den Swissness-Regelungen nicht als schweizerisch gekennzeichnet werden. Die Motionärin möchte nun, dass die Milchverwerterinnen und -verwerter, die ein Importgesuch für Milch für den Veredelungsverkehr stellen, auch für die verkäste Schweizer Milch die Zulage nicht mehr erhalten und sich dadurch vom Veredelungsverkehr abwenden.

Mit dem geltenden Artikel 38 Absatz 2 LwG besteht keine ausreichende rechtliche Grundlage, um die Auszahlung der Zulage für verkäste Milch an Milchverwerterinnen und -verwerter zu verweigern, die Schweizer Milch verkäsen und zusätzlich ein Gesuch für den Import von Milch im Veredelungsverkehr stellen. Es kommt hinzu, dass die Zulage für verkäste Milch an die Milchproduzentinnen und -produzenten zur Stützung ihres Milchpreises ausgerichtet wird. Mit der von der Motionärin geforderten Änderung der Zulagenberechtigung würden somit die Schweizer Milchproduzentinnen und -produzenten benachteiligt, die ihre Milch an die betroffenen Milchverwerterinnen und -verwerter zur Verkäsung liefern.



Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Badertscher Christine, Dettling Marcel, Haab Martin, Munz Martina, Nicolet Jacques, Ritter Markus,
Rytz Regula, Wismer-Felder Priska

21.4320

 Postulat

Den Dialog von Wissenschaft und Politik aktiv gestalten

Eingereicht von: Rytz Regula
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Übernommen von: Ryser Franziska
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 01.10.2021

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Dialog zwischen Wissenschaft und Politik institutionell gestärkt und verstetigt werden kann. Dabei sollen auch Modelle der wissenschaftlichen Politikberatung anderer Länder analysiert und bewertet werden.

Begründung

Bei der Entwicklung von Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen und Zukunftsfragen sind wissenschaftliche Expertise und Szenarien entscheidend. In europäischen Nachbarländern werden aus diesem Grund Akademien und Wissenschaftsnetzwerke explizit und stetig in die Politikberatung miteinbezogen. So hat zum Beispiel die deutsche Nationalakademie "Leopoldina" den Auftrag, unabhängig von wirtschaftlichen oder politischen Interessen wichtige gesellschaftliche Zukunftsthemen aus wissenschaftlicher Sicht zu bearbeiten und die Ergebnisse der Politik und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Auch in der Schweiz arbeiten hochqualifizierte Forschungs- und Wissenschaftsnetzwerke und Akademien an den grossen Zukunftsthemen. Regierung und Parlament nutzen das so generierte Wissen jedoch nur punktuell. Damit wird eine Chance verpasst, langfristiges Vertrauen und gegenseitiges Verständnis über die Rollen, Verantwortlichkeiten und Funktionsweisen von Politik und Wissenschaft aufzubauen – und zwar auch ausserhalb von Krisen. Eine Auslegeordnung zu Formen des Dialogs zwischen Wissenschaft und Politik ermöglicht es dem Parlament, gezielte Verbesserungen zu diskutieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.11.2021

Die Institutionen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Institutionen), namentlich die Förderorgane des Bundes – der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung SNF, die Akademien der Wissenschaften Schweiz und Innosuisse – aber auch die Hochschulen haben im schweizerischen Wissenschaftssystem unterschiedliche Rollen. Die Pflege des Dialogs Wissenschaft-Politik ist ein kollektives Unterfangen. Dabei leisten die BFI-Institutionen laufend einen Beitrag für eine auf wissenschaftlicher Evidenz basierende Politik. Diese Unterstützung umfasst die Kommunikation und Aufbereitung von wissenschaftlichen Ergebnissen und den Dialog mit politischen Gremien und der Verwaltung.

Die Förderung des Dialogs zwischen der Wissenschaft und der Politik ist eine zentrale Aufgabe der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Plattform Wissenschaft-Politik der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz, die verschiedenen Formen der Wissensaufbereitungen sowie die Parlamentariertreffen oder die Anhörungen in den parlamentarischen Kommissionen. Grundvoraussetzungen für den glaubwürdigen Dialog sind die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Exzellenz, welchen die Akademien verpflichtet sind. Auch dem SNF kommt eine wichtige Rolle zu, was die Bereitstellung und Aufarbeitung von Wissen zu komplexen gesellschaftlichen Themen angeht. Zudem berät der Schweizerische Wissenschaftsrat SWR als eine ausserparlamentarische Kommission den Bundesrat in allen Fragen der Wissenschafts-, Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik und publiziert regelmässig Berichte zu BFI-relevanten Themen.

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass der Dialog zwischen Wissenschaft, Politik und



Verwaltung wichtig ist, dass aber auch Verbesserungspotential besteht. So hat der Bundesrat die Departemente und die Bundeskanzlei nach der ersten Auswertung des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie damit beauftragt, bis Ende 2021 ihre Netzwerke weiterzuentwickeln mit dem Ziel, dass Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft in einer Krise beratende Funktionen wahrnehmen können. Ferner wurde der Bundesrat mit der Annahme des Postulates 20.3280 Michel "Wissenschaftliches Potenzial für Krisenzeiten nutzen" beauftragt, in einem Bericht zu prüfen, wie ein interdisziplinäres wissenschaftliches Netzwerk oder Kompetenzzentrum für Krisenlagen geschaffen werden kann. Der Bericht soll Vor- und Nachteile, Umsetzungsoptionen sowie den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen. In der zweiten Auswertung des Krisenmanagements ist die Zusammenarbeit von Bundesverwaltung und Wissenschaft ein Schwerpunktthema. Zudem ist in dieser zweiten Auswertung auch ein internationaler Vergleich der Einbindung der Wissenschaft durch die Regierungen anderer Staaten vorgesehen. Die Ergebnisse werden dem Bundesrat in einem Bericht bis im Sommer 2022 unterbreitet und dienen auch als Grundlage für den erwähnten Postulatsbericht Michel.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bereits gut etablierte Formen des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaft, der Politik und der Verwaltung vorhanden sind. Weitere Möglichkeiten werden jedoch geprüft. Er ist daher der Meinung, dass das Anliegen der Postulantin in den laufenden Überlegungen und Arbeiten aufgenommen ist und dass ein zusätzlicher Postulatsbericht keine neuen Impulse setzt.

Antrag des Bundesrates vom 24.11.2021

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

23.05.2022	Wird übernommen
13.06.2023	Nationalrat Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (23)

Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Badertscher Christine, Brenzikofer Florence, Brélaz Daniel, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Gugger Niklaus-Samuel, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Pult Jon, Python Valentine, Schlatter Marionna, Schneider Meret, Töngi Michael, Walder Nicolas, Weichelt Manuela

22.026 Geschäft des Bundesrates

Alimentierung Armee und Zivilschutz. Teil 2

Einreichungsdatum: 04.03.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates vom 4. März 2022; Alimentierung von Armee und Zivilschutz, Teil 2: Möglichkeiten zur langfristigen Weiterentwicklung des Dienstpflichtsystems

[BBl 2022 665](#)

Chronologie

21.09.2022 Ständerat
Kenntnisnahme

15.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.054 Geschäft des Bundesrates

Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative). Volksinitiative

Einreichungsdatum: 22.06.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. Juni 2022 zur Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)»

[BBI 2022 1711](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge (Renteninitiative)

[BBI 2022 1712](#)

15.03.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
05.06.2023	Nationalrat	Rückweisung an die Kommission
13.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1520](#)

Entwurf 2

Bundesbeschluss «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge: AHV-Schuldenbremse» (direkter Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für eine sichere und nachhaltige Altersvorsorge [Renteninitiative]») (Entwurf der Minderheit I Sauter der SGK-N vom 23.03.2023)

13.06.2023 Nationalrat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

I/IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



22.058 Geschäft des Bundesrates

Zollgesetz. Totalrevision

Einreichungsdatum: 24.08.2022

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 24. August 2022 zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit sowie zur Totalrevision des Zollgesetzes zum neuen Zollabgabengesetz

[BBI 2022 2724](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil der Abgabenerhebung und die Kontrolle des grenzüberschreitenden Waren- und Personenverkehrs durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG-Vollzugsaufgabengesetz, BAZG-VG)

[BBI 2022 2725](#)

08.06.2023 Nationalrat Eintreten

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesgesetz über die Zollpflicht und die Bemessung der Zollabgaben (Zollabgabengesetz, ZoG)

[BBI 2022 2726](#)

08.06.2023 Nationalrat Eintreten

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und an Dublin

[BBI 2022 2727](#)

08.06.2023 Nationalrat Eintreten

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



22.064 Geschäft des Bundesrates

Güterverkehrsverlagerungsgesetz und Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs; Änderung

Einreichungsdatum: 30.09.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 30. September 2022 zur Änderung des Güterverkehrsverlagerungsgesetzes und zu einem Bundesbeschluss über einen Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs

[BBI 2022 2456](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Verlagerung des alpenquerenden Güterschwerverkehrs von der Strasse auf die Schiene (Güterverkehrsverlagerungsgesetz, GVVG)

[BBI 2022 2457](#)

08.03.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Ständerat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1529](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Entwurf 2

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen für die Förderung des begleiteten kombinierten Verkehrs (Rollende Landstrasse)

[BBI 2022 2458](#)

08.03.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Ständerat	Zustimmung
		Wird im Bundesblatt veröffentlicht, sobald die entsprechende Rechtsgrundlage in Kraft tritt.

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV



Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



22.069 Geschäft des Bundesrates

Tabaksteuergesetz. Änderung (Besteuerung von E-Zigaretten)

Einreichungsdatum: 26.10.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 26. Oktober 2022 zur Änderung des Tabaksteuergesetzes (Besteuerung E-Zigaretten)

[BBI 2022 2752](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Tabakbesteuerung (Tabaksteuergesetz, TStG)

[BBI 2022 2753](#)

08.03.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
08.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1525](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.072 Geschäft des Bundesrates

Schweizer Beteiligung an der KFOR. Verlängerung des Swisscoy-Einsatzes

Einreichungsdatum: 23.11.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 23. November 2022 zur Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) der Nato (2024–2026)

[BBI 2022 2974](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Verlängerung der Schweizer Beteiligung an der multinationalen Kosovo Force (KFOR) der Nato (2024–2026)

[BBI 2022 2975](#)

01.03.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

15.06.2023 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat



22.075 Geschäft des Bundesrates

«Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit». Volksinitiative

Einreichungsdatum: 09.12.2022

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 9. Dezember 2022 zur Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

[BBI 2023 59](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit»

[BBI 2023 60](#)

31.05.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss «Für die Selbstbestimmung in Impffragen» (Gegenentwurf zur Volksinitiative «Für Freiheit und körperliche Unversehrtheit») (Entwurf der Minderheit I Addor der RK-N vom 27.04.2023)

31.05.2023 Nationalrat Nichteintreten

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

I/IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.076 Geschäft des Bundesrates

Unterstützung von internationalen Sportgrossanlässen in den Jahren 2025–2029. Verpflichtungskredite

Einreichungsdatum: 02.12.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. Dezember 2022 über die Verpflichtungskredite zur Unterstützung internationaler Sportgrossanlässe der Jahre 2025–2029

[BBI 2023 11](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite zur Unterstützung internationaler Sportgrossanlässe der Jahre 2025–2029

[BBI 2023 12](#)

16.03.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Ständerat	Abweichung
14.06.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.077 Geschäft des Bundesrates

Doppelbesteuerung. Abkommen mit Tadschikistan

Einreichungsdatum: 16.11.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 16. November 2022 zur Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Tadschikistan

[BBI 2022 2960](#)

Protokoll zur Änderung des Abkommens vom 23. Juni 2010 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Tadschikistan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

[BBI 2022 2962](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Genehmigung eines Protokolls zur Änderung des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und Tadschikistan

[BBI 2022 2961](#)

28.02.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
01.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1530](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.080 Geschäft des Bundesrates

Entsendegesetz. Revision

Einreichungsdatum: 02.12.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. Dezember 2022 zur Änderung des Entsendegesetzes

[BBI 2022 3190](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne (Entsendegesetz, EntsG)

[BBI 2022 3191](#)

06.03.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
30.05.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBI 2023 1526](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

22.081 Geschäft des Bundesrates

Verpflichtungskredit 2024–2027 für drei Genfer Zentren

Einreichungsdatum: 02.12.2022

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 2. Dezember 2022 zu einem Verpflichtungskredit zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren 2024–2027

[BBI 2022 3188](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über einen Verpflichtungskredit zur Weiterführung der Unterstützung der drei Genfer Zentren 2024–2027

[BBI 2022 3189](#)

08.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



22.2011 Petition

Für eine konsequente Anerkennung der besonderen Asylgründe für Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen

Eingereicht von: Feminist Asylum
Einreichungsdatum: 14.06.2022
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

17.11.2022 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

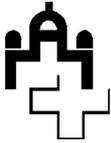
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.2011 Petition Feminist Asylum. Für eine konsequente Anerkennung der besonderen Asylgründe für Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 17. November 2022

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 17. November 2022 die von Feminist Asylum am 14. Juni 2022 eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition wird die Bundesversammlung aufgerufen, Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen im Asylbereich effektiven Schutz zu gewähren, eine Aufsichtsbehörde zur Einhaltung von Art. 60 und 61 der Istanbul-Konvention einzurichten und angemessene Massnahmen zum Schutz von Personen zu treffen, die vor geschlechtsspezifischer Gewalt geflohen sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 8 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen als erfüllt betrachtet.

Eine Minderheit (Klopfenstein, Barrile, Gysin Greta, Imboden, Marra, Marti Samira, Masshardt, Widmer Céline) beantragt, der Petition Folge zu geben und sie an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, deren Anliegen in einer Kommissionsmotion aufzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petentinnen und Petenten fordern, dass geschlechtsspezifische Fluchtgründe anerkannt werden, so wie es in internationalen Verträgen, beispielsweise der Istanbul-Konvention, festgelegt ist. Sie fordern die politisch Verantwortlichen in Europa und die Regierungen des Schengen-Raums auf, die eingegangenen Verpflichtungen anzuwenden. Vertreterinnen und Vertretern des Schweizer Parlaments, sollen den Opfern von geschlechtsspezifischer Gewalt mehr Aufmerksamkeit schenken sowie sich konkret und systematisch für die effektive Umsetzung der Bestimmungen des internationalen Rechts einsetzen. Die Petenten fordern konkret:

- Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen das Recht auf effektiven internationalen Schutz garantieren, indem die verschiedenen Formen geschlechtsspezifischer Gewalt, die sie in ihrem Herkunftsland, auf der Fluchtroute oder bei der Ankunft in Europa bzw. in der Schweiz erlitten haben, als Asylgrund anerkannt werden
- Einrichtung einer Aufsichtsbehörde, die die wirksame Anwendung der Artikel 60 und 61 der Istanbul-Konvention und der Artikel 10 bis 16 des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels sicherstellt
- Angemessene Massnahmen zum Schutz von Personen, die aufgrund von geschlechtsspezifischer Gewalt aus ihren Ländern fliehen, insbesondere durch das Bereitstellen einfacher Zugangsmöglichkeiten zu den Aufnahmeländern, einschliesslich der Schweiz.

2 Erwägungen der Kommission

Auf Anfrage der Kommission hat das zuständige Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), vertreten durch das Staatssekretariat für Migration (SEM), zu den Forderungen der Petition wie folgt Stellung genommen:

«1. Gewährleistung des Rechts auf internationalen Schutz durch die konsequente Anerkennung spezifischer Asylgründe für Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen

Die Behandlung von Asylgesuchen von Frauen und Mädchen erfolgt im Rahmen der vom SEM seit Jahren entwickelten spezifischen Praxis, welche frauenspezifische Verfolgungsformen berücksichtigt (Artikel 3 Absatz 2 des Asylgesetzes [AsylG]; SR 142.31). Diese Bestimmung soll auch die Personen, welche solche Asylgesuche behandeln, für die spezifischen Situationen sensibilisieren, mit denen asylsuchende Frauen und Mädchen (unabhängig von ihrem Alter oder ihrem Profil) im Migrationskontext konfrontiert sein können.

Die vom SEM entwickelte Praxis betreffend die geschlechtsspezifische Verfolgung unterscheidet zwischen «Geschlecht» und «Gender». Diese Praxis ermöglicht es, Verfolgungsformen zu berücksichtigen, die nicht nur auf dem biologischen Geschlecht beruhen, sondern sich auch an Personen richten, die nicht den sozialen Kriterien entsprechen, die Männern und Frauen zugewiesen werden. Entscheidend ist nicht das biologische Geschlecht einer Person, sondern die Art und Weise, wie diese ihre Identität oder Rolle in der Gesellschaft ausübt. Dieser Ansatz ermöglicht es, nicht nur der besonderen Situation von Frauen im Asylverfahren Rechnung zu tragen, sondern auch derjenigen von Männern, insbesondere von solchen, die aufgrund ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sind.

Die Praxis des SEM wird laufend durch die ständige Rechtsprechung der im Bereich des Asylverfahrens zuständigen Beschwerdeinstanz (Bundesverwaltungsgericht) ergänzt. Auf diese Weise setzen die Schweizer Behörden alles daran sicherzustellen, dass Asylgründe, die spezifisch Frauen, Mädchen und LGBTIQ+-Personen betreffen, zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft führen, wenn alle dazu erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.



2. Einrichtung einer europäischen Überwachungsstelle, die die konsequente Umsetzung der Artikel 60 und 61 der Istanbul-Konvention und der Artikel 10 bis 16 der Konvention zur Bekämpfung des Menschenhandels gewährleistet

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (nachfolgend: Istanbul-Konvention), das für die Schweiz am 1. April 2018 in Kraft getreten ist, verfügt über einen Überwachungsmechanismus, der prüfen soll, inwieweit die Bestimmungen des Übereinkommens umgesetzt werden. Die Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) ist damit beauftragt, die Umsetzung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu überwachen, während der Ausschuss der Vertragsparteien auf der Grundlage der Berichte und Schlussfolgerungen der GREVIO-Empfehlungen an die Vertragsstaaten verabschieden kann. Derzeit läuft ein erstes Bewertungsverfahren für die Schweiz und der erste GREVIO-Bericht wird in Kürze veröffentlicht. In ähnlicher Weise verfügt die von der Schweiz am 16. Mai 2005 ratifizierte Konvention des Europarats gegen Menschenhandel über ein in Art. 36 des Übereinkommens vorgesehenes Aufsichtsorgan: die Expertengruppe zur Bekämpfung des Menschenhandels (GRETA). Diese hat die Aufgabe, die Umsetzung des Übereinkommens zu überwachen. Zu diesem Zweck besucht die Expertengruppe regelmässig die Mitgliedsstaaten und richtet Empfehlungen an sie. GRETA hat bereits zwei Berichte über die Schweiz in den Jahren 2015 und 2019 veröffentlicht (abrufbar unter: <https://www.coe.int/fr/web/anti-human-trafficking/switzerland>).

Der erste Evaluierungszyklus gab einen Überblick über die Umsetzung des Übereinkommens durch die Schweiz. Im zweiten Zyklus untersuchte GRETA die Auswirkungen der legislativen, politischen und praktischen Massnahmen auf die Prävention von Menschenhandel, den Schutz der Rechte der Opfer und die Verfolgung von Menschenhändlern.

Eine dritte Evaluierungsrunde müsste Ende 2022 beginnen und bis Anfang 2024 andauern. Die Schweiz hält sich an die Verpflichtungen aus diesen beiden Übereinkommen, achtet auf die Empfehlungen in den Berichten von GRETA und GREVIO und ergreift Massnahmen, wenn diese Organe Verstösse feststellen.

Auf nationaler Ebene sind die Bundesämter für die (interne und internationale) Koordination, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung der Politik und anderer Massnahmen zuständig, die von diesen Übereinkommen abgedeckt werden. Diese Ämter koordinieren die verschiedenen Massnahmen auf Bundesebene und sind für die Ausarbeitung möglicher nationaler Aktionspläne zuständig, wenn Verbesserungsbedarf in Bezug auf die Konventionen festgestellt wird. So wurde der nationale Aktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention vor kurzem vom Bundesrat verabschiedet. Ein dritter nationaler Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels ist in Vorbereitung.

3. Gewährleistung des Zugangs zu Asyl in EU-Mitgliedsländern für Frauen, Mädchen und LGBTIQ+ Personen

Die Schweiz setzt sich seit Jahren in den Gesprächen auf EU-Ebene für eine effiziente Dublin-Reform ein. Im September 2020 präsentierte die Europäische Kommission einen Vorschlag für die neue Ausgestaltung des europäischen Asyl-Systems. Der Vorschlag sieht ein breites Spektrum an neuen Massnahmen und Regelungen vor, etwa rasche Verfahren an den Aussengrenzen, einen verstärkten Aussengrenzschutz sowie einen Solidaritätsmechanismus zur Entlastung besonders stark belasteter Staaten. Erklärtes Ziel der Europäischen Kommission ist es, mit diesem umfassenden Massnahmenpaket die Zahl der unsicheren und irregulären Routen zu verringern und nachhaltige und sichere legale Wege für schutzbedürftige Personen zu fördern. Die Schweiz ist aufgrund ihrer Schengen- und Dublin-Assoziierung nur teilweise in die Diskussionen zur Reform auf EU-Ebene eingebunden. Sie setzt sich jedoch u.a. für eine gerechte Teilung der Verantwortung unter allen Schengen-Staaten ein. Der Vorschlag der Europäischen Kommission sieht verschiedene



Massnahmen vor, um schutzbedürftige Gruppen und Kinder zu schützen. Bei allen Entscheidungen wird das Kindeswohl vorrangig berücksichtigt.

Bereits heute prüft die Schweiz jedes Asylgesuch individuell und geht auf die besonderen Bedürfnisse von besonders schutzbedürftigen Gruppen wie bspw. Frauen und Minderjährige ein. Zudem engagiert sie sich auf EU-Ebene und schafft legale Zugangswege auch ausserhalb des klassischen nationalen Asylverfahrens: Zum Beispiel hat sich die Schweiz in der Vergangenheit freiwillig am Relocation-Programm der EU beteiligt und Personen aus Griechenland und Italien aufgenommen. Nach dem Brand des Lagers Moria auf Lesbos hat die Schweiz ausserdem 20 Kinder und Jugendliche ohne Familienbezug in der Schweiz aufgenommen. Durch den Rahmenkredit Migration des Zweiten Schweizer Beitrags wird dieses Engagement im Migrationsbereich auf EU-Ebene ausgebaut, indem prioritär Mittelmeeraanrainerstaaten wie Griechenland, Italien oder Zypern, die unter besonderem Migrationsdruck stehen, unterstützt werden. »

Die Kommission teilt die Einschätzung des SEM und stellt fest, dass die Schweiz auf verschiedenen Ebenen wirksame Massnahmen für schutzsuchende Frauen, Mädchen und LGBTQIA+-Personen ergriffen hat. Sie erkennt keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und lehnt aus diesen Gründen die Petition ab.

Eine Kommissionsminderheit beantragt ihrem Rat, die SPK mit der Ausarbeitung einer Kommissionsmotion zu beauftragen, welche die Anliegen der Petition in der Form eines Auftrags an den Bundesrat aufnimmt. Konkret soll der Bundesrat geschlechtsspezifische Fluchtgründe konsequent anerkennen und Massnahmen ergreifen, um Opfer von geschlechtsspezifischer Gewalt bestmöglich zu betreuen und zu begleiten.

22.2014 Petition

Benzinpreis senken, Treibstoffsteuern aussetzen!

Eingereicht von: Team Freiheit
Einreichungsdatum: 17.06.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

17.04.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

09.01.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

16.03.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben
16.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

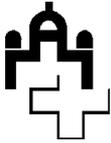
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.2014 Petition Team Freiheit. Benzinpreis senken, Treibstoffsteuern aussetzen!

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 17. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 17. April 2023 die Petition geprüft, die das Team Freiheit am 17. Juni 2022 eingereicht hatte.

Die Petition fordert eine 6-monatige Aussetzung der Treibstoffsteuern.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jon Pult

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petition, welche im Juni 2022 eingereicht wurde, fordert eine 6-monatige Aussetzung der Treibstoffsteuern.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission betont, dass mehrere parlamentarische Vorstösse mit inhaltlich verwandten oder gleichen, aber weniger umfassenderen Forderungen bereits von beiden Räten behandelt und abgelehnt wurden. Des Weiteren weist sie darauf hin, dass die Massnahme keinen effizienten Einsatz von Bundesmitteln darstellen würde, da ein breiter Kreis profitieren würde und nicht nur diejenigen Personen, die darauf angewiesen wären. Angesichts der bereits anstehenden einschneidenden Sparmassnahmen sieht sie davon ab, im Sinne der Petition zu handeln. Sie gibt ausserdem zu bedenken, dass die niedrigeren Preise die Nachfrage steigern und dadurch eine Dynamik entstehe, die den energie- und klimapolitischen Zielen zuwiderlaufen würde. Aus diesen Gründen beantragt die Kommission ihrem Rat einstimmig, der Petition keine Folge zu geben.

22.2016 Petition

Einheitliche Gewichtslimite für Wohnmobile

Eingereicht von: Schweizerischer Camping und Caravanning Verband
Einreichungsdatum: 19.08.2022
Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

17.04.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

09.01.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates

Chronologie

16.03.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben
16.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

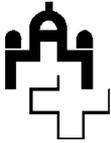
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**22.2016 Petition Schweizerischer Camping und Caravanning Verband.
Einheitliche Gewichtslimite für Wohnmobile**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 17. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 17. April 2023 die Petition geprüft, die der Schweizerische Camping und Caravanning Verband (SCCV) am 19. August 2022 eingereicht hatte.

Die Petition möchte die Gewichtslimite bei Wohnmobilen der Führerscheinkategorie B von derzeit 3500 kg auf 4250 kg erhöhen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Giezendanner, Bregy, Hurter, Imark, Quadri, Romano, Schilliger, Sollberger, Umbricht Pieren, Wasserfallen Christian, Wobmann) beantragt, der Petition Folge zu geben und damit die Petition an die Kommission zurückzuweisen mit dem Auftrag, eine parlamentarische Initiative oder einen parlamentarischen Vorstoss im Sinn der Petition auszuarbeiten.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jon Pult

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petitionäre stören sich an dem laufend geringeren zur Verfügung stehenden Ladegewicht, welches durch die zusätzlichen Vorschriften im Bereich Sicherheit und Emissionsschutz bei gleichbleibendem zulässigen Gesamtgewicht von 3.5 Tonnen entsteht. Aus diesem Grund fordert die Petition, eine Gewichtserhöhung auf 4.25 Tonnen bei Wohnmobilen der Führerscheinkategorie B.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission kann das in der Petition formulierte Anliegen gut nachvollziehen. Im Hinblick auf die Gewährleistung des reibungslosen grenzüberschreitenden Strassenverkehrs sollte sich die Schweiz ihrer Ansicht nach beim zulässigen Gewicht mit den Nachbarländern abstimmen. In der EU ist eine Überarbeitung der Führerausweissvorschriften aktuell im Gang, jedoch ist zurzeit noch unklar, ob die Gewichtslimite erhöht werden wird. Falls ja, so hat sich der Bundesrat bisher positiv zu einer Gewichtslimitenerhöhung auch in der Schweiz geäußert.

Zum aktuellen Zeitpunkt sieht die Kommission aus diesen Gründen und auch, weil bei einer Gewichtslimitenerhöhung der Wohnmobile der Kategorie B konsequenterweise auch jenes von Lieferwagen erhöht werden müsste, davon ab, im Sinne der Petition zu handeln und beantragt ihrem Rat daher, der Petition keine Folge zu geben. Eine Minderheit beantragt, der Petition Folge zu geben, auch wenn die zugelassene Gewichtslimite in der EU nicht zulässig wäre, da ihrer Ansicht nach die Schweiz die Möglichkeit wahrnehmen sollte, für inländische Camper von den Regeln der EU abzuweichen.

22.2023 Petition

Wir wollen Kleider, die nichts zu verbergen haben

Eingereicht von: Public Eye
Einreichungsdatum: 14.09.2022
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

23.03.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

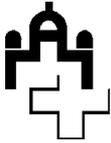
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.2023 **Petition Public Eye. Wir wollen Kleider, die nichts zu verbergen haben**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. März 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. März 2023 die vom Verein Public Eye am 14. September 2022 eingereichte Petition vorberaten.

Mit der Petition wird eine Regulierung des Online-Kleiderhandels verlangt, u. a. durch eine Pflicht zur Einhaltung der Menschenrechte, ein Vernichtungsverbot für unverkaufte Retouren und neuwertige Restbestände sowie einen besseren Rechtsschutz zur Vermeidung von prekären Jobs.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 11 Stimmen, der Petition keine Folge zu geben.

Die Berichterstattung erfolgt ausschliesslich schriftlich.

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Mit der Petition wird die Bundesversammlung aufgefordert, den Online-Modehandel, insbesondere die Bekleidungsbranche, besser zu regulieren. Der Text enthält folgende drei Forderungen:

1. Eine Pflicht zur Einhaltung von Menschenrechten inklusive der Bezahlung existenzsichernder Löhne sowie eine Transparenzpflicht, damit Ausbeutung verhindert wird und klar ist, in welchen Fabriken Kleidung oder Schuhe hergestellt werden;
2. Ein Vernichtungsverbot für neuwertige Produkte, damit unverkaufte Retouren und Restbestände nicht im Müll landen;
3. Besseren Rechtsschutz und Kontrollen in der Logistik, damit Arbeitsrechte eingehalten werden und Jobs nicht prekär sind.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erinnert daran, dass am 1. Januar 2022 eine neue Gesetzgebung in Kraft trat, die Schweizer Unternehmen dazu verpflichtet, in Bezug auf Kinderarbeit und Mineralien aus Konfliktgebieten Sorgfalt und Transparenz walten zu lassen. Die Bestimmungen gelten auch für die Textilbranche.

Die Kommission hat ausserdem Kenntnis genommen von der Haltung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), das auf die zahlreichen Massnahmen verweist, die von den Schweizer Behörden in diesem Bereich bereits ergriffen wurden. In Bezug auf ein mögliches Verbot der Vernichtung von neuwertigen Produkten ist die Kommission der Meinung, dass die diesbezüglichen Entwicklungen in anderen Ländern weiter beobachtet werden sollten.

In den Augen der Kommission setzt sich die Schweiz bereits sehr aktiv für die Förderung der Nachhaltigkeit im Textil- und Bekleidungssektor ein, sodass eine sektorielle Gesetzgebung nicht sinnvoll wäre. Sie beantragt deshalb ihrem Rat, der Petition keine Folge zu geben.

22.2028 Petition

Modifikation und Ergänzung des Strassenverkehrsgesetzes und der Verkehrsverordnungen (u. a. Art. 42 und 50 VRV, Art. 43 und 46 SVG)

Eingereicht von: Bassola Sandro
Einreichungsdatum: 06.10.2022
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

17.04.2023 - Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)
Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

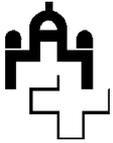
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**22.2028 Petition Bassola Sandro. Modifikation/Ergänzungen
Strassenverkehrsgesetz/Verkehrsverordnungen (u.a. Art. 42, Art. 50
VRV, Art. 43, Art. 46 SVG)**

Bericht der Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen vom 17. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 17. April 2023 die Petition geprüft, die Herr Bassola am 6. Oktober 2022 eingereicht hatte.

Mit der Petition werden verschiedene Anpassungen des Strassenverkehrsrechts verlangt, welche Lenkerinnen und Lenkern von Fahrrädern und von E-Trottinets betreffen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt oppositionslos, der Petition keine Folge zu geben, weil sie das Anliegen als erfüllt betrachtet.

Berichterstattung: schriftlich

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jon Pult

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die Petition verlangt verschiedene Anpassungen des Strassenverkehrsrechts. Mit diesen soll Lenkerinnen und Lenkern von Fahrrädern die Nutzung von Radwegen vorgeschrieben werden. Weiter soll ihnen das Nebeneinanderfahren und das Fahren und Halten neben grösseren, motorisierten Verkehrsteilnehmenden, wie etwa Bussen, verboten werden. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften sollen mit Busse bestraft werden. Zudem soll das Fahren von E-Trottinets auf dem Trottoir verboten werden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hält fest, dass die Forderungen der Petition bereits im geltenden Recht enthalten sind. So verpflichten etwa Art. 46 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) und Art. 42 Abs. 4 der Verkehrsregelnverordnung (VRV) Lenkerinnen und Lenker von Fahrrädern und Motorfahrrädern (dazu zählen aus rechtlicher Sicht auch E-Trottinets) Radwege und Radstreifen zu benutzen. Des Weiteren verbietet Art. 46 Abs. 2 SVG in aller Regel das Nebeneinanderfahren. Zudem regelt Art. 42 Abs. 3 das Vorbeifahren an anderen Fahrzeugen. Widerhandlungen gegen die geltenden Vorschriften können mit Busse bestraft werden.

Die Kommission weist zudem darauf hin, dass der Bundesrat in den kommenden Monaten eine Vernehmlassung zu einer Revision des Strassenverkehrsrechts eröffnen wird, die der technischen Weiterentwicklung der elektrisch angetriebenen Motorfahrräder Rechnung trägt und zudem regelt, auf welchen Verkehrsflächen diese Fahrzeuge fahren dürfen. Aufgrund dieser Ausgangslage erachtet die Kommission das Anliegen als erfüllt und beantragt ihrem Rat oppositionslos, der Petition keine Folge zu geben.

22.2036 Petition

Schluss mit dem Tag der Pausenmilch!

Eingereicht von: Animal Rights
Einreichungsdatum: 24.11.2022
Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Kommissionsberichte

20.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

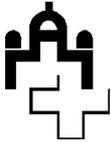
Parlament (Parl)

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.2036 Petition Animal Rights. Schluss mit dem Tag der Pausenmilch!

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 20. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 20. April 2023 die von Animal Rights Switzerland am 24. November 2022 eingereichte Petition vorberaten.

Die Petition verlangt, dass Swissmilk nicht in Schulen, Kindergärten und Kitas wirbt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 19 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Petition keine Folge zu geben, weil sie ihr Anliegen ablehnt.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Inhalt der Petition
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Inhalt der Petition

Die 3891 Unterzeichnenden der Petition stören sich an dem von Swissmilk durchgeführten «Tag der Pausenmilch» an Schweizer Schulen und Kindergärten und bezeichnen ihn als «Werbeanlass». Die Petitionärinnen und Petitionäre erachten die dabei vermittelten Inhalte als einseitig und bemängeln die Nichtunterzeichnung der «Charta Bildungssponsoring», welche ihrer Ansicht nach zudem nicht eingehalten wird. Sie verweisen nicht nur auf die Unabhängigkeit der öffentlichen Bildung, sondern erachten den Tag auch aus Tier- und Umweltschutzperspektive als unhaltbar. Die Petition verlangt, dass Swissmilk nicht in Schulen, Kindergärten und Kitas wirbt.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission erachtet das Anliegen der Petition als zu weitreichend und lehnt daher das Anliegen der Petition ab und beantragt ihrem Rat deshalb, der Petition keine Folge zu geben. Die Kommission unterstreicht die Mehrwerte des Milchkonsums und befürwortet die Förderung des Absatzes von Schweizer Milch. Sie betont insbesondere, dass die Schulen frei entscheiden können, ob sie an diesem «Tag der Pausenmilch» teilnehmen möchten oder nicht. Ein Teil der Kommission stimmt hingegen der in der Petition formulierten Einschätzung des Tages als «Werbeanlass» zu und stören sich daran, dass dieser über die landwirtschaftliche Absatzförderung mit Bundesgeldern unterstützt wird.

22.218 Geschäft des Parlaments

Bundesgericht. Wahl von zwei nebenamtlichen Richtern/Richterinnen

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

01.06.2023 - Gerichtskommission

01.03.2023 - Gerichtskommission

Chronologie

Bundesgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters/einer nebenamtlichen Richterin

15.03.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für die Amtsperiode 2021–2026: Frau Tanja Petrik-Haltiner, von Altstätten (SG),
wohnhaf in Winterthur (ZH).

Bundesgericht. Wahl eines nebenamtlichen Richters/einer nebenamtlichen Richterin

14.06.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Wahl für den Rest der Amtsperiode 2021-2026: Herr Athos Mecca, von Gordola (TI),
wohnhaf in Locarno.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde

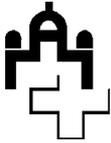
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



22.218 vbv Bundesgericht. Wahl von zwei nebenamtlichen Richtern/Richterinnen

Bericht der Gerichtskommission vom 1. Juni 2023

Gemäss Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, **Athos Mecca** für die Amtsperiode 2021–2026 zum nebenamtlichen Richter italienischer Sprache am Bundesgericht zu wählen. Die Stelle für eine Person deutscher Sprache wurde bereits in der Frühjahrsession 2023 besetzt.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission
- 3 Lebenslauf

\$



1 Ausgangslage

Am 28. September 2022 wählte die Vereinigte Bundesversammlung für die Amtsperiode 2021–2026 die nebenamtliche Richterin Federica De Rossa zur ordentlichen Richterin und den nebenamtlichen Richter Christian Kölz zum ordentlichen Richter am Bundesgericht. Die Gerichtskommission schrieb daher eine Stelle für eine nebenamtliche Richterin bzw. einen nebenamtlichen Richter deutscher Sprache und eine Stelle für eine nebenamtliche Richterin bzw. einen nebenamtlichen Richter italienischer Sprache am Bundesgericht in den Bereichen Zivilrecht bzw. öffentliches Recht aus.

Nach den Anhörungen vom 1. Februar 2023 empfahl die Kommission, Tanja Petrik-Haltiner (SP) zur nebenamtlichen Richterin mit Hauptsprache Deutsch zu wählen, und sie beschloss, die Stelle für eine nebenamtliche Richterin bzw. einen nebenamtlichen Richter italienischer Sprache erneut auszuschreiben, da nur sehr wenige geeignete Bewerbungen eingegangen waren.¹ Auf Empfehlung der Kommission hielten zwei Personen an ihrer Bewerbung fest.

Die Stellenanzeige wurde erneut auf der Website des Parlaments, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» veröffentlicht. Zudem wurden die Fraktionen über die Ausschreibung informiert.

Es gingen sechs neue Kandidaturen ein, zwei von Frauen und vier von Männern. Nach der Anhörung von vier Personen beschloss die Kommission an ihrer Sitzung vom 10. Mai 2023, Athos Mecca (FDP) zur Wahl zu empfehlen.

2 Erwägungen der Kommission

Athos Mecca verfügt über das Anwaltspatent und ist auf Bau- und Immobilienrecht spezialisiert. In seiner langjährigen selbstständigen Tätigkeit hat er sich umfassende Kenntnisse im Bereich des Verwaltungsrechts angeeignet. Ausserdem hat er Gerichtserfahrung, da er zu Beginn seiner beruflichen Laufbahn für kurze Zeit als Gerichtsschreiber und in jüngerer Zeit als Ersatzrichter am Tessiner Verwaltungsgericht tätig war. Darüber hinaus beherrscht er die drei Hauptamtssprachen des Bundes.

Die Kommission ist der Meinung, dass Athos Mecca die Voraussetzungen für das Amt eines nebenamtlichen Bundesrichters italienischer Sprache erfüllt. Zudem kann mit seiner Wahl die Untervertretung der FDP-Liberalen Fraktion (-1,17) bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesgericht korrigiert werden.

Da alle Fraktionen diese Empfehlung unterstützten, beschloss die Kommission am 1. Juni 2023 auf dem Korrespondenzweg, der Vereinigten Bundesversammlung definitiv Athos Mecca zur Wahl vorzuschlagen.

3 Lebenslauf

Athos Mecca, geboren 1973, von Gordola (TI), wohnhaft in Locarno

¹ vgl. Bericht der Gerichtskommission vom 1.3.2023



Ausbildung

2021

Fachanwalt SAV Bau- und Immobilienrecht, Schweizerischer Anwaltsverband (SAV-FAS)

2021

CAS in Bau- und Immobilienrecht, Institut für Schweizerisches und Internationales Baurecht, Freiburg

2002

Anwaltspatent des Kantons Tessin

2000

Lizenziat der Rechtswissenschaften, Universität Freiburg

Berufliche Tätigkeiten

Seit 2011

Selbstständige Tätigkeit als Anwalt, Anwalts- und Notariatskanzlei Athos Mecca – Pamela Regazzi Marki, Locarno

2015–2018

Ersatzrichter, Verwaltungsgericht des Kantons Tessin, Lugano

2006–2010

Selbstständige Tätigkeit als Anwalt, Anwalts- und Notariatskanzlei Fiori – von Siebenthal – Mecca, Locarno

2004–2005

Anwalt, Anwalts- und Notariatskanzlei Ferruccio Nessi, Locarno

2003

Gerichtsschreiber, Verwaltungsgericht des Kantons Tessin, Lugano

Sonstige Tätigkeiten (Auswahl)

Seit 2023

Mitglieder der Prüfungskommission der Tessiner Anwaltskammer

2012–2015

Mitglied der Gemeindeexekutive, Gordola

2006–2012

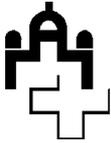
Mitglied der Gemeindelegislative, Gordola

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



22.218 vbv Bundesgericht. Wahl von zwei nebenamtlichen Richtern/Richterinnen

Bericht der Gerichtskommission vom 1. März 2023

Gemäss Artikel 40a Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission (GK) schlägt der Vereinigten Bundesversammlung vor, Frau **Tanja Petrik-Haltiner** für die Amtsperiode 2021–2026 zur nebenamtlichen Richterin deutscher Sprache am Bundesgericht zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission
- 3 Curriculum vitae

\$



1 Ausgangslage

Am 28. September 2022 wählte die Vereinigte Bundesversammlung für die Amtsperiode 2021–2026 die nebenamtliche Richterin Federica De Rossa zur ordentlichen Richterin und den nebenamtlichen Richter Christian Kölz zum ordentlichen Richter am Bundesgericht. Die GK schrieb daher eine Stelle für eine nebenamtliche Richterin bzw. einen nebenamtlichen Richter deutscher Sprache und eine Stelle für eine nebenamtliche Richterin bzw. einen nebenamtlichen Richter italienischer Sprache am Bundesgericht in den Bereichen Zivilrecht oder öffentliches Recht aus. Die Stellenanzeigen wurden auf der Website des Parlaments, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» publiziert. Die Fraktionen wurden über die Ausschreibung informiert.

Für die Stelle einer ordentlichen Richterin bzw. eines ordentlichen Richters mit Hauptsprache Deutsch bewarben sich 22 Personen, darunter 5 Frauen. An ihrer Sitzung vom 1. Februar 2023 hörte die GK auf Empfehlung ihrer Subkommission sechs Bewerberinnen und Bewerber an. Sie entschied sich schliesslich für Tanja Petrik-Haltiner (SP).

Für die Stelle einer nebenamtlichen Richterin bzw. eines nebenamtlichen Richters mit Hauptsprache Italienisch bewarben sich 8 Personen, darunter 4 Frauen. Nach Anhörung der Kandidatinnen und Kandidaten beschloss die GK an ihrer Sitzung vom 1. Februar 2023 angesichts der Tatsache, dass nur sehr wenige geeignete Bewerbungen eingegangen waren, die Stelle für eine nebenamtliche Richterin oder einen nebenamtlichen Richter italienischer Sprache im Hinblick auf die Sommersession 2023 noch einmal auszuschreiben.

2 Erwägungen der Kommission

Tanja Petrik-Haltiner ist seit 2020 Richterin im Kanton Zürich. Seit 2011 ist sie zudem Gerichtsschreiberin der Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts. Darüber hinaus wird sie ab Juni 2023 als Richterin am Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen tätig sein. Im Rahmen ihrer Tätigkeit an diesen Gerichten hat sie bereits zahlreiche Entscheide selber verfasst oder entworfen.

Die GK ist angesichts des beruflichen Profils von Tanja Petrik-Haltiner der Meinung, dass sie die Voraussetzungen für das Amt einer nebenamtlichen Bundesrichterin deutscher Sprache erfüllt. Auch die Berufserfahrung, die sie in ihren verschiedenen Funktionen gesammelt hat, sowie ihre persönlichen Qualitäten machen sie zu einer geeigneten Kandidatin für diese Stelle. Zudem kann mit ihrer Wahl die starke Untervertretung der Sozialdemokratischen Fraktion (SP) bei den nebenamtlichen Richterinnen und Richtern am Bundesgericht korrigiert werden.

Da alle Fraktionen diese Empfehlung unterstützten, beschloss die GK am 1. März 2023 auf dem Korrespondenzweg, der Vereinigten Bundesversammlung definitiv Tanja Petrik-Haltiner zur Wahl vorzuschlagen.

3 Curriculum vitae

Tanja Petrik-Haltiner, geboren 1981, von Altstätten (SG), wohnhaft in Winterthur (ZH)

Ausbildung

**2016**

Dr. iur., Universität Zürich

2016

CAS Judikative, Universität Luzern

2010

Anwaltspatent des Kantons Zürich

2006

Lizenziat der Rechtswissenschaften, Universität Zürich

Berufliche Tätigkeit**Ab Juni 2023**

Richterin, Versicherungsgericht, Kanton St. Gallen

Seit 2020

Richterin, Steuerrekursgericht, Kanton Zürich

2017–2020

Ersatzrichterin, Steuerrekursgericht, Kanton Zürich

Seit 2011

Gerichtsschreiberin an der Abteilung I des Bundesverwaltungsgerichts

2010–2011

Präsidentin, Schlichtungsbehörde in Miet- und Pachtsachen, Bezirksgericht Hinwil

2007–2011

Gerichtsschreiberin, Bezirksgericht Hinwil

22.300 Standesinitiative

Energieholznutzung in der Landwirtschaft eine echte Chance geben! Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

Eingereicht von: Thurgau
Einreichungsdatum: 13.01.2022
Stand der Beratung: Vorprüfung - Behandelt vom Nationalrat

Eingereichter Text

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist im Rahmen der laufenden Revision (RPG 2) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme und Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

Begründung

Die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) sind nach Bundesrecht zu beurteilen und darum aktuell in der Regel nicht zulässig. Nur bei einer Anpassung des diesbezüglichen Bundesrechts wäre es für unsere Regierung und unsere Gemeinden möglich solche Anlagen zu bewilligen.

Die aktuelle gesetzliche Bewilligungsgrundlage verunmöglicht den Bau eines neuen Gebäudes mit dem Zweck der Wärme- und/oder Stromproduktion aus Energieholz. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren. In der Bauzone selbst sind Heizungsanlagen mit ihren verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) selten erwünscht. Auch ökonomisch besteht kein Anreiz statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung zu erbauen.

Das Energieholzpotential in der Schweiz ist riesig. Leider bleibt ein Teil davon ungenutzt in unseren Wäldern liegen. Mit deren energetischen Nutzung könnte auch der CO₂-Ausstoss gesenkt werden. Eine gesteigerte Energieholznutzung würde auch Anreize für die Waldpflege schaffen. Dies wiederum ist die Grundlage, damit der Wald all seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann und den Erwartungen gerecht wird.

Mit der Schaffung von Artikel 16a Absatz 1bis Raumplanungsgesetz (RPG) wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht sind. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Artikel 34a Absatz 1bis Raumplanungsverordnung (RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

15.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V



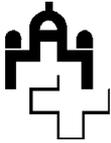
Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



21.313 s Kt. Iv. SG. Holzenergienutzung in der Landwirtschaftszone wirklich eine Chance geben

22.300 s Kt. Iv. TG. Energieholznutzung in der Landwirtschaft eine echte Chance geben! Änderung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 25. April 2023

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat am 25. April 2023 die am 12. Mai 2021, respektive 13. Januar 2022, eingereichten Standesinitiativen geprüft.

Die Kantone St. Gallen und Thurgau fordern mit ihren Initiativen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig den Standesinitiativen keine Folge zu geben.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)
- 2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)
- 3 Stand der Vorprüfung
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Initiative des Kantons St. Gallen (21.313)

1.1 Text

Gestützt auf Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 115 des Parlamentsgesetzes reicht der Kanton St. Gallen die folgende Standesinitiative ein:

Die Bundesversammlung wird eingeladen, das Bundesgesetz über die Raumplanung (SR 700; abgekürzt RPG) im Rahmen der laufenden Revision (RPG II) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

1.2 Begründung

In ihrer Antwort auf die Interpellation 51.20.76 "Mehr Planungsfreiheit bei zentralen Holzfeuerungsanlagen" stellt die Kantonsregierung fest, dass die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) nach Bundesrecht zu beurteilen und aktuell (in der Regel) nicht zulässig sei. Bei einer diesbezüglichen Anpassung des Bundesrechts sei die Regierung durchaus bereit, die jetzige Bewilligungspraxis zu überprüfen und anzupassen.

Für die verholzte Biomasse (Energieholz) bedeutet die aktuelle Bewilligungsgrundlage, dass es nicht möglich ist, ein neues Gebäude mit dem Zweck der Erstellung von Holzenergie (Wärme oder Wärme/Strom) in der Landwirtschaftszone zu bauen. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren, denn in der Bauzone selbst entwertet man ein Grundstück ökonomisch stark, stellt man statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung hin. Weiter sind die mit solchen Anlagen verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) im Siedlungsraum selten erwünscht.

Aktuell gibt es in der Schweiz ein grosses, ungenutztes Energieholzpotenzial, mit welchem zusätzlich 1,5 Mio. Tonnen CO₂ pro Jahr eingespart werden könnten. Vor diesem Hintergrund gilt es die bundesrechtlichen Bestimmungen gründlich zu evaluieren, um bessere Grundlagen für die Erstellung von Holzenergieanlagen zu ermöglichen.

Mit der Schaffung von Art. 16a Abs. 1bis RPG wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht wären. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Art. 34a Abs. 1bis der Raumplanungsverordnung (SR 700.1; abgekürzt RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

Damit die grossen Potenziale unserer einheimischen Ressourcen energetisch und entlang einer gewinnbringenden regionalen Wertschöpfungskette genutzt werden und die ländlichen Räume ihren Beitrag zur Energiestrategie 2050 und zur Erreichung der Klimaziele leisten können, müssen verschiedene Hürden in der Raumplanung abgebaut werden.

2 Initiative des Kantons Thurgau (22.300)

2.1 Text

Der Kanton Thurgau unterbreitet der Bundesversammlung folgende Standesinitiative:

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) ist im Rahmen der laufenden Revision (RPG 2) dahingehend anzupassen, dass Kantone und Gemeinden die Erstellung von Bauten und



Anlagen für die Produktion von Wärme und Strom aus verholzter Biomasse in der Landwirtschaftszone bewilligen können.

2.2 Begründung

Die Erstellung von Bauten und Anlagen für die Produktion von Wärme bzw. Strom aus verholzter Biomasse ausserhalb einer Bauzone (z.B. in der Landwirtschaftszone) sind nach Bundesrecht zu beurteilen und darum aktuell in der Regel nicht zulässig. Nur bei einer Anpassung des diesbezüglichen Bundesrechts wäre es für unsere Regierung und unsere Gemeinden möglich solche Anlagen zu bewilligen.

Die aktuelle gesetzliche Bewilligungsgrundlage verunmöglicht den Bau eines neuen Gebäudes mit dem Zweck der Wärme- und/oder Stromproduktion aus Energieholz. Damit wird die Chance verpasst, Wärmenetzverbunde in Siedlungsnähe zu realisieren. In der Bauzone selbst sind Heizungsanlagen mit ihren verbundenen Emissionen (Rauch, Lärm, Transport) selten erwünscht. Auch ökonomisch besteht kein Anreiz statt rentablem Wohnraum lediglich eine Heizung zu erbauen. Das Energieholzpotential in der Schweiz ist riesig. Leider bleibt ein Teil davon ungenutzt in unseren Wäldern liegen. Mit deren energetischen Nutzung könnte auch der CO₂-Ausstoss gesenkt werden. Eine gesteigerte Energieholznutzung würde auch Anreize für die Waldpflege schaffen. Dies wiederum ist die Grundlage, damit der Wald all seine vielfältigen Funktionen erfüllen kann und den Erwartungen gerecht wird.

Mit der Schaffung von Artikel 16a Absatz 1bis Raumplanungsgesetz (RPG) wird im Grundsatz der politische Wille bekräftigt, dass solche Anlagen in der Landwirtschaft gewünscht sind. In der Ausführungsverordnung hat der Bundesrat in Artikel 34a Absatz 1bis Raumplanungsverordnung (RPV) die Voraussetzungen für die Zonenkonformität leider jedoch wieder stark eingeschränkt. Die Interessen der Energiepolitik dürfen aber gegenüber den Interessen der Raumplanung nicht geschmälert werden.

3 Stand der Vorprüfung

Die UREK-S hat beiden Initiativen am 23. Juni 2022 ohne Gegenstimme Folge gegeben.

4 Erwägungen der Kommission

Die UREK-N übernimmt und erfüllt die Forderungen der beiden Standesinitiativen mit der Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in die Revision [18.077](#) n Raumplanungsgesetz. Teilrevision. 2. Etappe. Die Kommission beantragt eine Änderung von Art. 16a Abs. 1^{bis} des Raumplanungsgesetzes. Sie überträgt in Absatz 1^{bis} die Formulierung, wie sie bereits bei der Vorlage zum Mantelerlass [21.047](#) vom Nationalrat beschlossen wurde. Sie hält zudem fest, dass die verarbeitete Biomasse einen engen Bezug zum Standortbetrieb oder zu Betrieben in der Umgebung haben muss. Die Kommission folgt damit der konkreten Forderung der Initiantinnen. Die Standesinitiativen müssen nicht weiter aufrechterhalten werden. Die Kommission beschliesst daher einstimmig, den beiden Initiativen keine Folge zu geben.

22.3082

 Postulat

Bedarf geschlechtsspezifisch berechnen

Eingereicht von: Gysin Greta
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die geschlechtsspezifische Preisdifferenzierung in der Schweiz.

Dieser Bericht soll insbesondere:

1. das Ausmass der geschlechtsspezifischen Preisdifferenzierung quantifizieren;
2. die Bereiche ermitteln, in denen Massnahmen getroffen werden müssen, damit in den Gesetzen und anderen Vorschriften sowie in der Praxis solche Preisunterschiede angemessen berücksichtigt werden.

Begründung

Als "Pink Tax" bezeichnet man das Phänomen, dass Produkte, die speziell für Frauen vermarktet werden, teurer sind als die entsprechenden Produkte für Männer.

In verschiedenen Studien wurden in den letzten 10 Jahren grosse Preisunterschiede nachgewiesen. Diese liegen zwischen 7 und 37 Prozent je nach Produktkategorie und untersuchtem Land. Praktisch alle Bereiche, in denen es nach Geschlecht differenzierte Produkte gibt, sind von diesem Phänomen betroffen: Kinderspielzeug, Kosmetika, Hygieneprodukte, Kleidung, Accessoires und Dienstleistungen wie Coiffeur- oder Textilreinigungsdienstleistungen.

Die Theorien dazu, warum es eine solche geschlechtsspezifische Diskriminierung gibt, sind zwar unterschiedlich, doch in allen durchgeführten Studien wurde die Existenz dieses Phänomens nachgewiesen. Als Folge davon geben Frauen im Lauf ihres Lebens Tausende von Franken mehr für ihren Grundbedarf aus – nur weil sie Frauen sind. So kommt eine weitere geschlechtsabhängige Diskriminierung zu anderen hinzu, etwa zur Lohn- und Rentenungleichheit.

In einer liberalen Wirtschaft ist ein direktes Eingreifen des Staates zur Beseitigung dieser Diskriminierung schwierig. Es ist hingegen offensichtlich, dass man ihr in vielen verschiedenen Bereichen Rechnung tragen müsste. Da die Produkte des Grundbedarfs für die Frauen teurer sind, scheint es beispielsweise offensichtlich, dass das Existenzminimum je nach Geschlecht unterschiedlich berechnet werden müsste. Dasselbe gilt für die Berechnung des Grundbedarfs für die Festlegung der Alimente bei einer Trennung oder Scheidung oder auch für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV: Der Grundbedarf der Frauen ist höher – nicht weil sie dies so wollen, sondern weil dies der (Un-)Logik des Marktes entspricht.

Daher wird der Bundesrat beauftragt, die "Pink Tax" zu quantifizieren, alle Bereiche zu ermitteln, in denen der Staat diese angemessen berücksichtigen muss, sowie die erforderlichen Anpassungen von Gesetzen und anderen Vorschriften und Praxisänderungen aufzulisten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2022

Dem Bundesrat ist bekannt, dass geschlechtsspezifisch gestaltete und vermarktete Produkte und Dienstleistungen unterschiedliche Preise aufweisen können (siehe seine Stellungnahme zum [Po 16.3190 Schwaab](#)). Die Gründe für solche Unterschiede können vielfältig und von Sektor zu Sektor verschieden sein (z.B. Produktgestaltung, Infrastruktur, Werbekosten, Beratungsaufwand, Kundenexpertise, aber auch unterschiedliche Präferenzen und Zahlungsbereitschaft).

Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass Frauen systematisch oder aggregiert mehr bezahlen als Männer. Die Preise hängen stark vom Differenzierungsgrad der Produkte ab, wobei in vielen Fällen auch Standard-Produkte zu tieferen Preisen erhältlich wären. Hier zeigt sich auch die Problematik, dass viele geschlechtsspezifisch gestaltete Produkte und Dienstleistungen nicht 1:1 vergleichbar sind. Zu diesem Schluss kommt auch ein auf einer repräsentativen Umfrage basierender Bericht der französischen Regierung



von 2015 zuhanden des Parlamentes (vgl.

https://www.economie.gouv.fr/files/files/PDF/rapport_parlement_woman-tax.pdf). Der Bericht hält fest, dass systematische Mehrkosten für Frauen nicht erwiesen seien. Preisdifferenzen zwischen den Geschlechtern je nach Produkt könnten sowohl zum Nachteil der Männer als auch zum Nachteil der Frauen ausfallen. Unter dem Strich sei eine abschliessende Beurteilung aufgrund der Komplexität des Themas nicht möglich. Zudem ist festzuhalten, dass geschlechtsspezifisch gestaltete Produkte und Dienstleistungen nicht prägend sind für die gesamten Konsumausgaben und somit für die Bestreitung des Lebensunterhalts. Eine Studie aus Deutschland im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2017 zeigt, dass der überwiegende Teil der Produkt- und Dienstleistungsvarianten in Deutschland für beide Geschlechter preisgleich angeboten wird (vgl. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_preisdifferenzierung_nach_geschlecht.pdf). Deshalb ist auch nicht davon auszugehen, dass die Deckung der Grundbedürfnisse für ein Geschlecht mit massgeblich höheren Kosten verbunden ist als für das andere Geschlecht.

Der geforderte Bericht dürfte dem Anliegen der Postulantin nicht nachkommen können. Es wird kaum möglich sein, Preisunterschiede für verschiedene Produkte und Dienstleistungen geschlechtsspezifisch zu aggregieren und zweckmässig zu verrechnen. Somit sind auch keine klaren Aussagen zu Unterschieden im Lebensbedarf von Frauen und Männern zu erwarten. In der EU zielt die für alle Mitgliedstaaten verbindliche Richtlinie 2004/113/EG zwar darauf ab, Männer und Frauen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gleichzustellen, bei der Thematik "pink tax" wird jedoch auf die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten gesetzt.

Aufgrund dieser Erwägungen sieht der Bundesrat keinen Bedarf, die Fragestellung weiter zu vertiefen. Das übergeordnete Ziel der Gleichstellung der Geschlechter wird durch die breit abgestützte und jüngst verabschiedete Gleichstellungsstrategie 2030 gefördert. Diese konzentriert sich auf effektivere Hebel zur Förderung der Gleichstellung.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3090

 Postulat

Ein Unterstützungs- und Empowerment-Programm für Geflüchtete mit Status S

Eingereicht von:	Grüne Fraktion
Sprecher/in:	<u>Gysin Greta</u> Grüne Fraktion GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum:	08.03.2022
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund nimmt die Geflüchteten mit Status S, hauptsächlich Frauen und Kinder, in ein spezifisches Programm auf. Dieses Programm ermöglicht es einerseits, auf die spezifische Vulnerabilität der Geflüchteten mit der notwendigen psychologischen Unterstützung einzugehen. Sollte sich diese Unterstützung bewähren, soll geprüft werden, sie auf andere Geflüchtete und ihre Status auszuweiten. Andererseits legt das Programm einen Fokus darauf, die Geflüchteten mit Status S ein Empowerment anzubieten, um sie zu Botschafter*innen des Friedens und der Demokratie zu machen.

Begründung

Die Schweiz wird in den nächsten Monaten eine grosse Zahl an Geflüchteten mit Status S aufnehmen, primär Frauen und Kinder aus der Ukraine. Viele Tausend dieser ukrainischen Geflüchteten werden die nächsten Monate, vielleicht sogar länger, in der Schweiz verbringen. Dieser Situation soll Rechnung getragen werden, indem der Bund die Geflüchteten in dieser Zeit mit einem spezifischen Programm unterstützt. Er soll für das Programm mit den Kantonen und der Zivilgesellschaft die Zusammenarbeit suchen, aber die leitende und koordinierende Rolle behalten sowie die Finanzierung sicherstellen.

Das Programm soll zwei Ziele verfolgen:

Einerseits soll es auf die spezifische Vulnerabilität von Geflüchteten eingehen. Viele von ihnen haben traumatisierende Erlebnisse des Krieges und der Flucht hinter sich, und viele bangen um ihre Angehörigen. Die Geflüchteten sollen für diese Situation ein niederschwelliges psychologisches Unterstützungsangebot erhalten. Sollte sich dieses Unterstützungsangebot bewähren, sollen Bund und Kantone es auf andere Geflüchtete und ihren Status ausweiten.

Andererseits soll das Programm insbesondere den geflüchteten Frauen ein Empowerment anbieten, sie vorbereiten auf eine mögliche Rückkehr. Das Empowerment soll sie zu Botschafter*innen des Friedens und der Demokratie machen. Es soll ihnen Räume für die Weiterentwicklung ihrer Fähigkeiten bieten, um ihre eigene Zivilgesellschaft bei ihrer Rückkehr mitzugestalten.

Mit diesem Programm leistet die Schweiz über ihre humanitäre Soforthilfe hinaus einen Beitrag, um die Geflüchteten wie auch Frieden und Demokratie langfristig zu stärken.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.05.2022

Der Bundesrat hat am 11. März 2022 entschieden, Geflüchteten aus der Ukraine den Schutzstatus S auszustellen. Damit erhalten die Geflüchteten rasch ein Aufenthaltsrecht, ohne dass sie ein ordentliches Asylverfahren durchlaufen müssen.

Der Hauptzweck dieses Status besteht darin, möglichst rasch den notwendigen Schutz zu gewährleisten.

Damit die geflüchteten Personen während ihres Aufenthalts in der Schweiz am sozialen und beruflichen Leben teilhaben können, ist die Erwerbstätigkeit zentral. Personen mit Status S können deswegen ohne Wartefrist einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen. Zudem haben sie grundsätzlich Zugang zu bestehenden Massnahmen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme KIP, namentlich zu Sprachkursen. Der Schutzstatus S ist grundsätzlich rückkehrorientiert. Der Bund richtet daher gemäss Artikel 58 Absatz 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (SR 142.20) keine Integrationspauschale an die Kantone aus.

Der Bundesrat hat am 13. April 2022 für Geflüchtete mit Schutzstatus S einen finanziellen Beitrag an die Kantone von maximal 3000 Franken pro Person beschlossen. Die Kantone verfügen bereits heute mit den



kantonalen Integrationsprogrammen über entsprechende Strukturen, die grundsätzlich auch Personen mit Schutzstatus S offenstehen – namentlich zur Erstinformation, Beratung sowie Sprach- und Grundkompetenzförderung. Mit den Unterstützungsbeiträgen des Bundes können die Kantone Schwerpunkte für aus der Ukraine Geflüchtete mit Schutzstatus S bei der Sprachförderung, beim Zugang zum Arbeitsmarkt, sowie bei der Unterstützung von Kindern und Familien setzen.

In der Schweiz besteht ein etabliertes Angebot zur therapeutischen Behandlung von Opfern von Krieg und Trauma. Gestützt auf Artikel 91 Absatz 3 des Asylgesetzes (SR 142.31) unterstützt das Staatssekretariat für Migration dieses Angebot. Darüber hinaus bestehen weitere kantonale Unterstützungsangebote zur Therapie von traumatisierten Schutzsuchenden.

Ein gewisser Bedarf ist jedoch insbesondere bei niederschweligen Angeboten zur Stabilisierung und Ressourcenaktivierung von Personen mit besonderen Bedürfnissen festgestellt worden. Das SEM hat daher bereits vor dem Konflikt in der Ukraine ein Programm entwickelt. Mittels einer Ausschreibung werden Projekte mitfinanziert, die den genannten Bedarf decken helfen sollen. Dieses Programm soll nun vorgezogen und auch für Geflüchtete aus dem Ukraine-Konflikt geöffnet werden.

Der Bundesrat sieht daher keinen weitergehenden Handlungsbedarf.

Antrag des Bundesrates vom 04.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3092 Motion

Ein Flüchtlingsstatus für Klimaopfer

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, eine Definition für "Personen, die wegen Naturkatastrophen geflüchtet sind, die im Zusammenhang mit dem Klimawandel stehen" zu erarbeiten und diesen Personen in der Schweiz in Ergänzung des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge einen Flüchtlingsstatus zu verleihen, um sie besser zu schützen.

Begründung

Der Klimawandel ist ein Migrationsfaktor. So mussten 2020 30 Millionen Personen aufgrund von Überflutungen, Dürren, Orkanen oder Bränden ihr Zuhause verlassen. Solange unser Handeln nicht der Notsituation, in der wir uns befinden, Rechnung trägt, wird sich die Lage verschlechtern, da der Klimawandel weiterhin in vollem Gange ist und die Temperaturen steigen, was ganze Regionen unbewohnbar machen wird. Laut den letzten Schätzungen der Weltbank wird sich die Anzahl klimabedingter Migrationen erhöhen und in den nächsten 30 Jahren über 140 Millionen Personen betreffen.

Gemäss einem Bericht des UNHCR sind Personen, die sich aufgrund von Klimakatastrophen gezwungen sehen, zu fliehen oder Grenzen zu überqueren, vermehrt auf internationalen Schutz angewiesen. Rechtsbeistand und die Entwicklung klarer Regeln und Definitionen werden zunehmend notwendig, um diejenigen zu schützen, die gezwungen sind, zu fliehen und ihr Land zu verlassen.

Zurzeit kann die Schweiz Personen in gewissen Situationen Schutz gewähren, doch die Anfragen werden sich häufen, und es wird immer schwieriger werden, jeden Fall individuell zu behandeln. Falls wir heute nicht eine solide Migrationspolitik erarbeiten, die es ermöglicht, diesen Migrationen vorzugreifen, werden humanitäre Krisen unvermeidbar.

Gemäss dem UN-Generalsekretär ist der letzte IPCC-Bericht ein Zeugnis menschlichen Leidens sowie eine vernichtende Anklage des Versagens führender Politikerinnen und Politiker im Kampf gegen den Klimawandel. Ausserdem erachtet der UN-Menschenrechtsausschuss den Klimawandel seit einem Jahr als Asylgrund, den Regierungen nun übernehmen sollen. Indem ein Flüchtlingsstatus für "Klimamigranten" im Gesetz verankert wird, kann ein automatischer Schutz gewährt und eine humanitäre Katastrophe vermieden werden. Parallel dazu ist es selbstverständlich nötig, den Klimawandel an der Quelle zu bekämpfen und die Bevölkerungen zu schützen, die davon betroffen sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 04.05.2022

Bereits in seiner Stellungnahme vom 13.02.2008 auf die Motion [07.3816](#) Zisyadis "Internationaler Status für Umweltflüchtlinge" hat der Bundesrat darauf hingewiesen, dass die Schweiz die Problematik der klimabedingten Migration und Vertreibung anerkennt und sich seit vielen Jahren für einen besseren Schutz der durch Klimawandel und Naturkatastrophen vertriebenen Menschen einsetzt. So hat sie 2012 gemeinsam mit Norwegen die Nansen Initiative lanciert, welche 2015 in einer von 109 Staaten verabschiedeten Schutzagenda mündete (siehe Stellungnahme des Bundesrates zur Motion [21.3255](#) Buffat "Keine Ausweitung des Flüchtlingsbegriffs über Umwege"). Die Schweiz setzt sich für die Umsetzung dieser Schutzagenda ein. Unter anderem unterstützt sie die "Platform on Disaster Displacement", welche die internationale Zusammenarbeit fördert und Projekte umsetzt.

Bis heute besteht keine allgemein akzeptierte und einheitliche Definition für Personen, die aufgrund der Folgen von Naturkatastrophen oder des Klimawandels innerhalb ihres Heimatlandes oder grenzüberschreitend, temporär oder permanent, Zuflucht suchen (siehe Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation [10.3036](#) Rennwald "Umweltflüchtlinge"). Das Flüchtlingshochkommissariat der Vereinten Nationen (UNHCR) bevorzugt zudem anstelle des Begriffs "Klimaflüchtlinge" die Bezeichnung "durch



Naturkatastrophen und Klimawandel vertriebene Personen".

Klimabedingte Migrationsbewegungen werden nicht durch eine gezielte Verfolgung aufgrund der Rasse, der Religion, der Staatszugehörigkeit, der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder aufgrund der politischen Überzeugung hervorgerufen. Personen, die aufgrund von Naturkatastrophen oder den negativen Folgen des Klimawandels ihr Heimatland verlassen müssen, fallen daher weder unter den Flüchtlingsbegriff des Abkommens über die Rechtstellung der Flüchtlinge (SR 0.142.30) noch unter Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG, SR 142.31).

Macht eine Person geltend, ihren Herkunftsstaat ausschliesslich aufgrund des Klimawandels verlassen zu haben, wird ihr deshalb in der Schweiz kein Asyl gewährt. Hingegen prüft das SEM in jedem Einzelfall, ob nach Ablehnung eines Asylgesuchs der Vollzug der Wegweisung in den Herkunftsstaat zumutbar ist (Artikel 44 AsylG in Verbindung mit Artikel 83 Ausländer- und Integrationsgesetz [SR 142.20]). Erweist sich der Vollzug als nicht zumutbar, so wird eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Für den Schutz von Personen, die bei einer Rückkehr in ihren Heimatstaat als Folge des Klimawandels konkret an Leib und Leben gefährdet wären, sind die bestehenden Rechtsgrundlagen daher ausreichend.

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die Schaffung eines besonderen Status für diese Personen nicht angezeigt ist.

Antrag des Bundesrates vom 04.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Glättli Balthasar, Gysin Greta, Marra Ada, Python Valentine, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Widmer Céline



22.316 Standesinitiative

Rasche und proportionale Rückerstattung der Krankenkassenreserven an die Bevölkerung

Eingereicht von: Basel-Stadt

Einreichungsdatum: 06.09.2022

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Eidgenössischen Räte werden ersucht, durch Anpassung der gesetzlichen Grundlagen dafür zu sorgen, dass übermässige Krankenkassen-Reserven rasch und proportional zu den kantonalen Anteilen an die Versicherten zurückgeführt werden.

Begründung

Laut Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) müssen Krankenversicherer zur Sicherstellung der Solvenz im Bereich der sozialen Krankenversicherung ausreichende Reserven bilden. Dabei legt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) laut Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV) ein Modell zur Ermittlung der Mindesthöhe der Reserven fest. Es wird davon ausgegangen, dass ab einer Solvenzquote von 150 Prozent, der Krankenversicherer einen Prämienüberschuss an den Versicherten zurückerstatten kann. Wie die Assura in einer Medienmitteilung bekannt gab, stiegen aber die durchschnittlichen Reserven der Schweizer Krankenversicherer in den letzten drei Jahren übermässig stark und lagen Anfangs 2020 bei über 200 Prozent Solvenzquote. Bei gewissen Krankenversicherern liegen sie sogar über 300 Prozent.

Die Versicherten bezahlten also zu hohe Prämien in den letzten Jahren. Obwohl Reserven nötig sind, sind diese aktuell viel zu hoch und müssen der Bevölkerung rückerstattet werden. Weiter gibt es grosse kantonale Unterschiede, die berücksichtigt werden müssen. Der Kanton Basel-Stadt liegt sogar an der Spitze der Überschüsse mit geschätzten 1148 Franken pro versicherte Person für den Zeitraum 2014–2019 (Quelle: Berechnung auf der Grundlage der Statistik der obligatorischen Krankenversicherung und der Aufsichtsdaten OKP des BAG, Assura). Dieses Geld gehört den Versicherten und muss rasch aber auch kantonal proportional rückerstattet werden.

Kommissionsberichte

27.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

15.02.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates

Chronologie

14.03.2023 Ständerat
Keine Folge gegeben

12.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

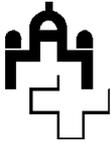


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**22.316 s Kt. Iv. BS. Rasche und proportionale Rückerstattung der
Krankenkassenreserven an die Bevölkerung**

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 27. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. April 2023 die Standesinitiative vorgeprüft, die der Kanton Basel-Stadt am 6. September 2022 eingereicht hatte.

Die Standesinitiative verlangt, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass übermässige Krankenkassenreserven rasch und proportional zu den kantonalen Anteilen an die Versicherten zurückgeführt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Gysi Barbara, Crottaz, Feri Yvonne, Imboden, Maillard, Nantermod, Prelicz-Huber, Wasserfallen Flavia, Weichelt) beantragt, der Standesinitiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Schläpfer

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaudruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Eidgenössischen Räte werden ersucht, durch Anpassung der gesetzlichen Grundlagen dafür zu sorgen, dass übermässige Krankenkassen-Reserven rasch und proportional zu den kantonalen Anteilen an die Versicherten zurückgeführt werden.

1.2 Begründung

Laut Artikel 14 des Bundesgesetzes betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG) müssen Krankenversicherer zur Sicherstellung der Solvenz im Bereich der sozialen Krankenversicherung ausreichende Reserven bilden. Dabei legt das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) laut Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAV) ein Modell zur Ermittlung der Mindesthöhe der Reserven fest. Es wird davon ausgegangen, dass ab einer Solvenzquote von 150 Prozent, der Krankenversicherer einen Prämienüberschuss an den Versicherten zurückerstatten kann. Wie die Assura in einer Medienmitteilung bekannt gab, stiegen aber die durchschnittlichen Reserven der Schweizer Krankenversicherer in den letzten drei Jahren übermässig stark und lagen Anfangs 2020 bei über 200 Prozent Solvenzquote. Bei gewissen Krankenversicherern liegen sie sogar über 300 Prozent. Die Versicherten bezahlten also zu hohe Prämien in den letzten Jahren. Obwohl Reserven nötig sind, sind diese aktuell viel zu hoch und müssen der Bevölkerung rückerstattet werden. Weiter gibt es grosse kantonale Unterschiede, die berücksichtigt werden müssen. Der Kanton Basel-Stadt liegt sogar an der Spitze der Überschüsse mit geschätzten 1148 Franken pro versicherte Person für den Zeitraum 2014-2019 (Quelle: Berechnung auf der Grundlage der Statistik der obligatorischen Krankenversicherung und der Aufsichtsdaten OKP des BAG, Assura). Dieses Geld gehört den Versicherten und muss rasch aber auch kantonal proportional rückerstattet werden.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Ständerates prüfte die Standesinitiative am 15. Februar 2023 vor und beantragte mit 8 zu 3 Stimmen bei 1 Enthaltung, der Standesinitiative keine Folge zu geben. Am 14. März 2023 folgte der Ständerat diesem Antrag mit 30 zu 9 Stimmen bei 2 Enthaltungen.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat die vorliegende Standesinitiative 22.316 des Kantons Basel-Stadt zusammen mit der Standesinitiative 21.324 des Kantons Waadt («Für gerechte und angemessene Reserven») behandelt. Die beiden Standesinitiativen bezwecken grundsätzlich, dass die Krankenkassen übermässige Reserven abbauen müssen. Damit greifen sie ein Anliegen auf, das in den letzten Jahren auch mittels mehrerer Motionen, einer parlamentarischen Initiative sowie fünf materiell identischen Standesinitiativen gefordert wurde.

Die Kommission spricht sich dafür aus, die bestehenden Regeln zum freiwilligen Abbau der Krankenkassenreserven weiterzuführen, da sie sich bewährt haben und flexibler sind. Die Reserven



setzen sich zusammen aus zu viel einbezahlten Prämien und Erträgen aus Investitionen an den Kapitalmärkten. Die Kapitalerträge waren in den vergangenen Jahren meist positiv und haben damit wesentlich zum starken Anstieg der Reserven beigetragen. Die Entwicklungen im letzten Jahr zeigten aber, dass unerwartete Schwankungen auf den Kapitalmärkten auftreten können und sich dadurch die Situation der Reserven rasch ändern kann. Angesichts dieser Risiken erachtet die Kommission freiwillige und damit flexible Vorgaben als geeigneter. Müssten die Krankenkassen die Reserven automatisch bis zu einem gewissen Wert abbauen, wären sie gezwungen, die Prämien zu erhöhen, um solche unvorhersehbare Verluste zu kompensieren.

Gemäss der Kommission kann im Übrigen auch mit den bestehenden Regelungen überprüft werden, dass die Krankenkassen keine übermässigen Reserven anhäufen. Sie stellt fest, dass der Bundesrat die Bedingungen für den freiwilligen Abbau per 1. Juni 2021 vereinfacht hat und Reserven abgebaut wurden. Sie geht davon aus, dass die Reserven im vergangenen Jahr deutlich reduziert wurden aufgrund der steigenden Gesundheitskosten und der wirtschaftspolitischen Lage und diese Entwicklung anhält.

Aus Sicht der Kommissionsminderheit stellen nur obligatorische Vorschriften sicher, dass die Krankenkassen über genügend Reserven verfügten, diese aber nicht übermässig anhäufen. Die Minderheit weist darauf hin, dass die Regelungen unabhängig von der jeweils aktuellen Situation betrachtet werden sollten und nur die übermässigen Reserven betreffen. Reserven sind übermässig, wenn sie deutlich über dem gesetzlichen Minimum lägen und sollen erst dann reduziert werden. Im weiteren Gesetzgebungsprozess könne noch definiert werden, ab wann Reserven als übermässig zu bezeichnen sind.

Weiter wendet die Minderheit ein, dass die Reserven auch angesichts der vielen parlamentarischen Vorstösse und Initiativen abgebaut wurden. Zudem sei zum jetzigen Zeitpunkt nicht genügend klar, wie sich die Reserven entwickeln. Schliesslich erachtet es die Kommissionsminderheit als stossend, wenn die Prämien ansteigen und die Krankenkassen gleichzeitig über übermässige Reserven verfügten.

22.3194 Motion

Opferhilfegesetz. Mehr Autonomie für die Kantone

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird aufgefordert, eine Änderung des Opferhilfegesetzes (OHG) auszuarbeiten, sodass das kantonale Recht höhere Beträge als nach Artikel 23 Absatz 2 vorsehen kann, wenn die Genugtuung von einem Gericht festgelegt wird.

Begründung

Artikel 23 OHG begrenzt die Höhe einer von einem Kanton geleisteten Genugtuung bei Straftaten auf 70 000 Franken für das Opfer und 35 000 Franken für Angehörige. Diese Leistung wird erbracht, wenn die Täterin oder der Täter für den Betrag, zu dessen Zahlung sie oder er aufgrund der Straftat gegen das Opfer verpflichtet wurde, nicht aufkommen kann. In einem solchen Fall gehen die Rechte der geschädigten Person auf den Staat über.

Auf Anfrage eines Kantons stellte das Bundesamt für Justiz (BJ) fest, dass die Kantone in diesem Bereich keinen Spielraum mehr haben und nicht mehr als die in Artikel 23 OHG festgelegten Höchstbeträge auszahlen können.

Dies ist oft stossend. Es ist bekannt, dass die Beträge, die als Genugtuung zugesprochen werden, im internationalen Vergleich eher niedrig sind. Wenn das Opfer zudem das Pech hat, dass die Täterin oder der Täter zahlungsunfähig ist, wird die Entschädigung plafoniert und reduziert sich entsprechend.

Mit der vorliegenden Motion sollen die Kantone die Möglichkeit erhalten, höhere Entschädigungen zu leisten, wenn der Betrag von einem Gericht festgelegt wird. Die vom BJ in seinem Bericht erwähnten Probleme vermögen angesichts der komplexen Situation der Opfer nicht zu überzeugen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2022

Die Plafonierung der Genugtuung war einer der Schwerpunkte der letzten Totalrevision des Opferhilfegesetzes (OHG; SR 312.5). Ein Ziel dieser Revision war es, das dringliche Anliegen der Kantone umzusetzen, die von ihnen im Bereich der Genugtuung zu tragenden Kosten zu senken (BBI 2005 7165, hier 7182 ff.). In seiner Botschaft bezieht sich der Bundesrat bezüglich Plafonierung der Genugtuung des Weiteren auf den Grundsatz der Subsidiarität und weist darauf hin, dass dieser Grundsatz rechtfertigt, dass der Staat den Schaden nicht vollumfänglich deckt (BBI 2005 7165, hier 7183). Die Rechtsnatur der Genugtuung im Sinne des OHG stützt sich auf das öffentliche Recht und unterscheidet sich daher von derjenigen nach dem Zivilrecht. Die Genugtuung nach OHG wird nicht von der Täterschaft aus Verantwortlichkeit, sondern subsidiär – als Akt der Solidarität – von der Allgemeinheit bezahlt. In der Botschaft des Bundesrates wird zudem der Akzent auf die Gleichbehandlung der Opfer sowie auf die Vereinheitlichung der Zusprechung von Genugtuungen gesetzt (BBI 2005 7165, hier 7199, 7222 und 7226). In diesem Sinn hat das Bundesamt für Justiz einen Leitfaden zur Bemessung der Genugtuung nach Opferhilfegesetz veröffentlicht. Der Leitfaden wurde 2019 umfassend überarbeitet, um die Situation der Opfer zu verbessern.

Es liefe den Zielen dieser Revision und dem Willen des Gesetzgebers zuwider, vorzusehen, dass das kantonale Recht höhere Höchstbeträge vorsehen kann, wenn die Genugtuung vom Gericht festgelegt wird. Insbesondere hätte eine solche Bestimmung wohl eine Erhöhung der Kosten für die Kantone zur Folge. Sie würde zudem die Rechtsnatur der Genugtuung im Sinne des OHG in Frage stellen. Opfer mit einem Urteil zu ihren zivilrechtlichen Ansprüchen und Opfer ohne solchen Entscheid würden so überdies nicht mehr gleich behandelt.

Wenn die Kantone verschiedene Höchstbeträge festlegen könnten, würden dadurch grosse Unterschiede zwischen den Kantonen entstehen. Falls der entsprechende politische Wille bestünde, müsste vielmehr der Höchstbetrag gemäss OHG erhöht werden. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Höchstbeträge von



den Kantonen bereits heute kaum je ausgeschöpft werden. Es wäre den Kantonen folglich bereits heute möglich, das Ermessen grosszügiger zugunsten der Opfer auszuüben.

Ferner hat der Nationalrat den Bedarf nach einer Revision des OHG kürzlich verneint, als er am 30. Oktober 2020 die Motion [19.3040](#) "Umsetzung der Empfehlungen der Evaluation des Opferhilfegesetzes. Stärkung der Stellung der Opfer" der Sozialdemokratischen Fraktion, in der u. a. eine Stärkung des Anspruchs des Opfers auf Genugtuung gefordert wurde, mit 111 zu 63 Stimmen ablehnte.

Der Bundesrat weist schliesslich auf Folgendes hin: Die Kantone können zwar gemäss der geltenden Bundesgesetzgebung keine höheren Höchstbeträge vorsehen. Sie können aber im Rahmen ihrer Kompetenzen ein kantonales Gesetz verabschieden, das ein anderes Ziel als das OHG verfolgt (z. B. die berufliche Wiedereingliederung oder die Bekämpfung der Armut). Dies erlaubt ihnen, die Opfer zusätzlich zu unterstützen. Eine Änderung des Bundesgesetzes ist deshalb nicht notwendig.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3329

 Motion

Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Mobile Lebensweise berücksichtigen

Eingereicht von: Gredig Corina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die in Artikel 18. Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes festgesetzte Mindestaufenthaltsdauer auf ein bis drei Jahre zu senken.

Begründung

Die aktuellen Anforderungen bei Einbürgerungen passen nicht zu einer zunehmenden gesellschaftlichen Realität einer mobilen Bevölkerung. Die Schweizer Bevölkerung ist nicht mehr so ortsgebunden. Viele Personen ziehen aufgrund ihrem Arbeits- oder Ausbildungsort um und zwar über kommunale und kantonale Grenzen hinweg. Für die heutige Einbürgerung stellt diese mobile Gesellschaft ein Hindernis dar. Ein berufs- oder ausbildungsbedingter Umzug kann die Einbürgerung daher um Jahre verzögern. Es ist nicht einzusehen, wieso Einbürgerungswillige der Umzug selbst in eine Nachbargemeinde über eine längere Zeit verwehrt bleiben soll, wenn es längst zur Lebensweise der Schweizerinnen und Schweizer gehört, umzuziehen.

Die teilweise hohen Mindestaufenthaltsdauern in Gemeinden sind ein Relikt aus früheren Zeiten, weshalb die kantonale Mindestaufenthaltsdauer in ihrem Rahmen reduziert werden soll.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3330 Gredig, Mo. 22.3335 Christ, Mo. 22.3337 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu senken.

Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte BüG in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Totalrevision wurde unter anderem die kantonale Mindestaufenthaltsdauer harmonisiert. Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vorgesehen, die Mindestaufenthaltsdauer auf maximal drei Jahre zu beschränken, sofern die kantonale Gesetzgebung eine Mindestaufenthaltsdauer vorsieht. Das Parlament lehnte dies jedoch ab und verpflichtete die Kantone stattdessen, eine Mindestaufenthaltsdauer von mindestens zwei Jahren bis maximal fünf Jahre vorzusehen (Art. 18 Abs. 1 BüG). Zudem bleibt die Gemeinde, in welcher das Einbürgerungsgesuch eingereicht worden ist, bis zum Abschluss des Einbürgerungsverfahrens zuständig (Art. 18 Abs. 2 BüG). Wohnsitzwechsel über die Gemeinde- oder Kantonsgrenze hinweg haben in diesem Fall keine negativen Auswirkungen mehr auf ein laufendes Einbürgerungsverfahren. Mit dieser Neuerung wurde den heutigen Bedürfnissen Rechnung getragen.

Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlass, die kantonalen Aufenthaltsfristen nur wenige Jahre nach der erwähnten Totalrevision des BüG wieder zu ändern.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Bellaiche Judith, Bertschy Kathrin, Brenzikofer Florence, Brunner Thomas, Fischer Roland, Flach Beat,
Grossen Jürg, Marra Ada, Marti Samira, Masshardt Nadine, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina,
Mäder Jörg, Pointet François

22.3330 Motion

Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Die Schule ist Schweizermacherin

Eingereicht von: Gredig Corina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Kinder von ausländischen Staatsangehörigen, die in der Schweiz aufgewachsen sind, also mindestens 5 Jahre die obligatorische Schule besucht haben, sind integriert und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut im Sinne von Artikel 11 lit. a und b des Bürgerrechtsgesetzes. Der Bundesrat wird beauftragt, den eidgenössischen Räten eine Vorlage zu unterbreiten, bei der für diese Personen keine Prüfung dieser Voraussetzung mehr notwendig ist.

Begründung

Wenn wir von der Stärke unserer Volksschule überzeugt sind, sollten wir davon ausgehen, dass jemand, der unsere Volksschule besucht hat, einen genügend hohen Integrationsgrad hat und mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut ist.

Das heute geltende Schweizer Bürgerrecht führt dazu, dass rund eine halbe Millionen Menschen, die praktisch ihre ganze Kindheit in der Schweiz verbracht haben, kein Mitspracherecht haben. Dies wird der Schweiz, einem offenen Land mit einer Partizipationskultur, nicht gerecht. Der eigene Anspruch an die direkte Demokratie der Schweiz und der wachsende Anteil der Bevölkerung, welcher kein Teil dieser Demokratie ist, widerspricht sich. Menschen, die hier aufwachsen, gehören zur Schweiz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3329 Gredig, Mo. 22.3335 Christ, Mo. 22.3337 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen und das Verfahren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu ändern.

Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte BüG in Kraft getreten. Mit der Totalrevision wurde eine weitgehende Kohärenz mit der Ausländergesetzgebung bezüglich den Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse hergestellt. Nach Artikel 11 Buchstabe a BüG ist erfolgreich integriert, wer die Öffentliche Sicherheit und Ordnung beachtet, die grundlegenden Prinzipien der Bundesverfassung respektiert, fähig ist, sich in einer Landessprache zu verständigen, den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben oder zum Erwerb von Bildung beibringt sowie die Integration der Familie unterstützt und fördert (Art. 12 BüG). Der Bundesrat hat wiederholt bekräftigt, dass nur Ausländerinnen und Ausländer, die erfolgreich integriert sind, das Schweizer Bürgerrecht erhalten sollen. Nebst der Integration bildet das Vertrautsein mit den schweizerischen Lebensverhältnissen nach Artikel 11 Buchstabe b BüG eine weitere Voraussetzung für die Einbürgerung. Sie ist etwa dann gegeben, wenn die einbürgerungswillige Person regelmässige Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern pflegt, sich zugunsten eines lokalen Vereins engagiert oder sich im Quartier beteiligt und soziale Kontakte pflegt.

Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlass, die Voraussetzungen für die ordentliche Einbürgerung nur wenige Jahre nach der Totalrevision des BüG zu verändern.

Demgegenüber begrüsst der Bundesrat allfällige Verfahrensvereinfachungen, welche die Kantone im Rahmen ihrer Kompetenzen bei ihren Einbürgerungsverfahren vorsehen können. So haben einige Kantone schon 1994 einen eigenen Weg zur Verfahrensvereinfachung zu Gunsten von einbürgerungswilligen Jugendlichen gefunden. Im Rahmen eines Konkordats haben sich die Kantone Bern, Freiburg, Genf, Jura, Neuenburg, Waadt und Zürich gegenseitig verpflichtet, für Jugendliche zwischen 16 und 25 Jahren ein vereinfachtes Einbürgerungsverfahren vorzusehen, wenn sie während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in diesen Kantonen besucht haben. Ein solcher Aufenthalt wird vollumfänglich an die



erforderliche Wohnsitzdauer angerechnet und die Gebühren werden möglichst tief angesetzt.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Bellaiche Judith, Bertschy Kathrin, Brenzikofer Florence, Brunner Thomas, Fischer Roland, Flach Beat, Giacometti Anna, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Marra Ada, Marti Samira, Masshardt Nadine, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Streiff-Feller Marianne

22.3335 Motion

Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. Kein öffentliches Schaulaufen und "Zurschaustellen" mehr

Eingereicht von: Christ Katja
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 15 Absatz 2 des Bürgerrechtsgesetzes so anzupassen, dass ein Einbürgerungsgesuch immer von einem Parlament, der Exekutive, einer Behördenkommission oder einem vergleichbaren Gremium entschieden wird und nie von den Stimmberechtigten einer Gemeindeversammlung.

Begründung

In einigen Gemeinden wird noch heute über Einbürgerungsgesuche an der Gemeindeversammlung entschieden. Hier kann die Objektivität nicht gewährleistet werden, was zu Diskriminierungen – z.B. aufgrund der Herkunft – führen kann. Dies belegen auch zwei Studien der Universität Zürich im Auftrag des Schweizerischen Nationalfonds. Die Schweiz hat aber aufgrund ihrer strengen Einbürgerungspraxis einer der tiefsten Einbürgerungsquoten in Europa. Dadurch wird ein Viertel der Bevölkerung von der Vollmitgliedschaft in der Gesellschaft und damit nicht zuletzt von der demokratischen Mitbestimmung ausgeschlossen was wiederum dazu führt, dass die Qualität der direkten Demokratie leidet, resp. die Möglichkeiten der Partizipation unnötig einschränkt. Der Entscheid über ein Einbürgerungsgesuch soll soweit als möglich objektiviert werden und sich eher einem Verwaltungsakt annähern, weshalb es notwendig ist, dass die entsprechenden Kommissionen bzw. Räte den Entscheid treffen und nicht die stimmberechtigte Bevölkerung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3329 Gredig, Mo. 22.3330 Gredig, Mo. 22.3337 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen und das Verfahren für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu ändern.

Am 1. Januar 2009 ist eine Teilrevision des BüG in Kraft getreten (AS 2008 5911). Seit dieser Gesetzesänderung müssen ablehnende Einbürgerungsentscheide begründet werden. Zudem sind die Kantone verpflichtet, Gerichtsbehörden einzusetzen, die als letzte kantonale Instanzen über Einbürgerungsbeschwerden entscheiden. Die Kantone haben weiter dafür zu sorgen, dass bei den Einbürgerungsverfahren die Privatsphäre beachtet wird. Im Rahmen dieser Gesetzesänderung wurde auch explizit festgehalten, dass die kantonalen und kommunalen Einbürgerungsverfahren durch das kantonale Recht geregelt werden und dass ein Einbürgerungsgesuch den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zum Entscheid vorgelegt werden kann. Im Rahmen der Totalrevision des BüG, in Kraft seit 1. Januar 2018, hat das Parlament an der am 1. Januar 2009 in Kraft getretenen Gesetzesänderung festgehalten und die entsprechenden Bestimmungen in das totalrevidierte BüG übernommen (Art. 15–17 und Art. 46 BüG). Das BüG enthält somit die Verfahrensgrundsätze, die von den Kantonen zu beachten sind. Sie stehen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts in Übereinstimmung mit der Bundesverfassung und gewährleisten ein faires Einbürgerungsverfahren.

Der geforderte Verzicht auf die Möglichkeit, Einbürgerungsgesuche den Stimmberechtigten an einer Gemeindeversammlung zu unterbreiten, tangiert die kantonale Autonomie. Nach der Auffassung des Bundesrates sollen die Kantone weiterhin vorsehen können, dass Gemeindeversammlungen über Einbürgerungsgesuche entscheiden.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Barrile Angelo, Bellaiche Judith, Brunner Thomas, Flach Beat,
Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Schneider Meret,
Streff-Feller Marianne, Töngi Michael

22.3337

 Motion

Faire Spielregeln bei der Einbürgerung. 7 Jahre anstatt 10 Jahre Aufenthalt genügen

Eingereicht von: Christ Katja
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 18.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 9 Absatz 1 lit. b des Bürgerrechtsgesetzes so anzupassen, dass eine Gesuchstellung auf Einbürgerung bereits nach 7 anstatt erst nach 10 Jahren Aufenthalt in der Schweiz erfolgen kann. Die anderen auf die 10-jährige Aufenthaltsdauer abgestimmten Mindestaufenthaltsanforderungen in Artikel 9 Bürgerrechtsgesetz sind darauf abzustimmen.

Begründung

Die Einbürgerungsrate der Schweiz ist im internationalen Vergleich tief – die lange Wohnsitzfrist von 10 Jahren, komplizierte Prozesse über alle drei Staatsebenen, Verfahrensdauern von 2 Jahren und länger sowie teilweise hohe Gebühren sind einige Gründe dafür.

Seit dem 1. Januar 2018 ist es zudem noch schwieriger geworden, den Schweizer Pass zu bekommen. Das neue Bürgerrechtsgesetz hat die Bedingungen verschiedentlich verschärft:

- Für Einbürgerungskandidaten gelten nun höhere sprachliche Anforderungen. Sie müssen die jeweilige Landessprache (Französisch, Deutsch oder Italienisch, je nach Sprachregion) sowohl mündlich als auch schriftlich beherrschen.
- Das neue Gesetz verlangt auch, dass der Bewerber "am Wirtschaftsleben teilnimmt oder Bildung erwirbt". Sozialhilfeempfänger erfüllen die Einbürgerungsvoraussetzungen also nicht. Drei Jahre vor Gesuchstellung darf keine Sozialhilfe bezogen worden sein. Auch Arbeitslose können Schwierigkeiten bei der Einbürgerung haben.
- Eine weitere Verschärfung betrifft das Strafregister. Auch bisher mussten die Antragsteller einen leeren Strafregisterauszug einreichen. Neu wird allerdings das Strafregister-Informationssystem VOSTRA massgebend sein, das den zuständigen Behörden zugänglich ist. Darin sind Urteile länger einsehbar.
- Zudem enthält das Gesetz strengere Kriterien für Personen im Ausland. In Zukunft müssen diese unter anderem beweisen, dass sie enge Beziehungen zur Schweiz haben.

Demgegenüber hat aber die Schweiz auch ein eigenes Interesse an einer möglichst raschen Einbürgerung insbesondere von jungen Einbürgerungswilligen, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen – und das müssen sie ja ohnehin. Denn damit wird nicht nur das Mitbestimmungs- und Zugehörigkeitsgefühl gestärkt, sondern für beide Seiten sind auch Rechte UND Pflichten geklärt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 18.05.2022

Neben der vorliegenden Motion wurden noch drei weitere parlamentarische Vorstösse unter dem Übertitel "Faire Spielregeln bei der Einbürgerung" zur Änderung des Bürgerrechtsgesetzes (BüG; SR 141.0) eingereicht (Mo. 22.3329 Gredig, Mo. 22.3330 Gredig, Mo. 22.3335 Christ). Die Anliegen dieser Vorstösse zielen darauf ab, die Voraussetzungen für das ordentliche Einbürgerungsverfahren zu senken.

Am 1. Januar 2018 ist das totalrevidierte BüG in Kraft getreten. Der Bundesrat hatte im Rahmen der Totalrevision vorgeschlagen, die Mindestaufenthaltsdauer in der Schweiz von zwölf auf acht Jahre zu senken. Das Parlament lehnte diesen Vorschlag ab und verkürzte die Mindestaufenthaltsdauer stattdessen auf zehn Jahre (Art. 9 Abs. 1 Bst. b BüG). Die meisten europäischen Staaten verlangen eine Aufenthaltsdauer zwischen vier bis zehn Jahren. Die Nachbarländer Österreich und Italien setzen wie die Schweiz eine zehnjährige Aufenthaltsdauer voraus; Deutschland acht Jahre und Frankreich fünf Jahre.

Zu beachten ist, dass Bewerberinnen und Bewerber bei der Gesuchstellung eine Niederlassungsbewilligung besitzen müssen (Art. 9 Abs. 1 Bst. a BüG). In der Regel wird diese nach zehn Jahre erteilt (Art. 34 Abs. 2 Bst. a des Ausländer- und Integrationsgesetzes; AIG; SR 142.20). Die Verkürzung der Aufenthaltsdauer



würde daher nur dann wirksam, wenn die Niederlassungsbewilligung vorzeitig erworben werden könnte. Beispielsweise erhalten Staatsangehörige von Staaten, mit denen die Schweiz Niederlassungsvereinbarungen abgeschlossen hat, nach fünf Jahren eine Niederlassungsbewilligung. Zudem können die Migrationsbehörden im Rahmen ihres Ermessens die Niederlassungsbewilligung bereits nach einem kürzeren Aufenthalt erteilen, wenn die Ausländerin oder der Ausländer die entsprechenden Integrationserfordernisse erfüllt oder wenn dafür wichtige Gründe bestehen (Art. 34 Abs. 3 und Abs. 4 AIG). Nach Ansicht des Bundesrates besteht kein Anlass, die Mindestaufenthaltsdauer für die ordentliche Einbürgerung nur wenige Jahre nach der erwähnten Totalrevision des BÜG zu verkürzen.

Antrag des Bundesrates vom 18.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Arslan Sibel, Barrile Angelo, Fischer Roland, Flach Beat, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana, Angelina, Mäder Jörg, Pointet François, Schneider Meret

22.3388

 Motion

Wechsel auf moderne Heizsysteme vereinfachen

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum: 26.04.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Lärmschutzverordnung wie folgt zu ändern:

Art. 7 Emissionsbegrenzungen bei neuen ortsfesten Anlagen

1. Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage, ausgenommen Luft/Wasser-Wärmepumpen gemäss Absatz 1bis, müssen nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden:

- a. als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und
- b. dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmemissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

1bis Eine neue Luft/Wasser-Wärmepumpe für Raumheizung und Warmwasser ist so zu erstellen, dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmmissionen die Planungswerte nicht überschreiten. Massgebend für die Beurteilung des Heizbetriebs bei leistungsvariablen Wärmepumpen sind die Lärmmissionen bei einer Aussentemperatur von 2 °C.

Eine Minderheit der Kommission (Suter, Schneider Schüttel) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Die LSV wurde Anfang 1987 in Kraft gesetzt. Sie regelt die Anforderungen an haustechnische Anlagen und berücksichtigt den Stand der Technik unzureichend. Veraltete Sicherheitszuschläge sowie das allgemein wirkende Vorsorgeprinzip verhindern in vielen Fällen den Umbau fossiler Anlagen auf Umweltwärme nutzende Wärmepumpen. Die veraltete LSV wirkt unnötigerweise als Hemmnis. Die Investierenden werden von Massnahmen abgeschreckt, obwohl der Umbau amortisier- und technisch machbar ist. Die Antwort des Bundesrates auf die Motion [21.4381](#) zeigt auf, dass die aufgebrachte Thematik auch in der Verwaltung ein aktuelles Thema ist. Immerhin will der Bundesrat die Dekarbonisierung vorantreiben. Dazu gehört auch der rasche Umstieg auf klimafreundliche Heizungsanlagen. Das muss nun aber zügig angegangen werden und der Verwaltung in Form einer Kommissionsmotion die rasche Zielerreichung ermöglicht werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 25.05.2022

Wie bereits in seiner Antwort auf die [21.4381](#) Motion Jauslin ausgeführt, teilt der Bundesrat grundsätzlich das Anliegen der vorliegenden Kommissionsmotion. Zwischenzeitlich haben verschiedene Gespräche mit der Branche und den Kantonen stattgefunden. Dabei zeigt sich, dass eine kurzfristige Lösung mittels einer Konkretisierung der Vollzugshilfe der kantonalen Lärmschutzfachleute bereits im Juni 2022 möglich sein sollte.

Gleichzeitig prüft das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine allfällige Revision der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), um das Anliegen der Motion auch auf Bundesebene zu verankern. Hierzu werden zurzeit verschieden Umsetzungsvarianten mit den Fachverbänden und den Kantonen intensiv geprüft. Eine Inkraftsetzung der angepassten Lärmschutzverordnung könnte voraussichtlich 2023 in Betracht gezogen werden. Der Bundesrat möchte dem aktuell laufenden Entscheidungsprozess nicht vorgreifen.

Artikel 11 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) verlangt, dass die Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen sind, als die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Umsetzung der Motion würde deshalb wohl eine Anpassung des USG bedingen, was die Umsetzung des Anliegens verzögern würde. Der Bundesrat lehnt deshalb die vorliegende Motion ab.

Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat die Anpassung des Motionstextes wie folgt zu beantragen:



Der Bundesrat wird beauftragt, in Absprache mit den Kantonen sicherzustellen, dass der Umgang mit Vorsorgemassnahmen beim Einbau von Wärmepumpen vereinheitlicht und vereinfacht wird.

Antrag des Bundesrates vom 25.05.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Kommissionsberichte

24.04.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

24.10.2022 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates

Chronologie

02.06.2022	Nationalrat Annahme
06.12.2022	Ständerat Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen: «Der Bundesrat wird beauftragt, in Absprache mit den Kantonen sicherzustellen, dass der Umgang mit Vorsorgemassnahmen beim Einbau von Wärmepumpen vereinheitlicht und vereinfacht wird.»
15.06.2023	Nationalrat Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

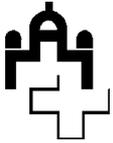


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.3388 n Mo. Nationalrat (UREK-NR). Wechsel auf moderne Heizsysteme vereinfachen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 24. April 2023

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat am 24. April 2023 die am 2. Juni 2022 vom Nationalrat angenommene und vom Ständerat am 6. Dezember 2022 abgeänderte Motion beraten.

Mit der Motion wird der Bundesrat beauftragt, mittels einer Änderung der Lärmschutzverordnung den Vollzug der lärmschutzrechtlichen Vorschriften für Wärmepumpen zu vereinfachen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion gemäss dem Beschluss des Ständerates (siehe Ziffer 3 des Berichtes) anzunehmen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2022
- 3 Beschluss der Räte
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Lärmschutzverordnung wie folgt zu ändern:

Art. 7 Emissionsbegrenzungen bei neuen ortsfesten Anlagen

1. Die Lärmemissionen einer neuen ortsfesten Anlage, ausgenommen Luft/Wasser-Wärmepumpen gemäss Absatz 1bis, müssen nach den Anordnungen der Vollzugsbehörde so weit begrenzt werden:

- a. als dies technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist und
- b. dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmemissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

1bis Eine neue Luft/Wasser-Wärmepumpe für Raumheizung und Warmwasser ist so zu erstellen, dass die von der Anlage allein erzeugten Lärmemissionen die Planungswerte nicht überschreiten.

Massgebend für die Beurteilung des Heizbetriebs bei leistungsvariablen Wärmepumpen sind die Lärmemissionen bei einer Aussentemperatur von 2°C.

1.2 Begründung

Die LSV wurde Anfang 1987 in Kraft gesetzt. Sie regelt die Anforderungen an haustechnische Anlagen und berücksichtigt den Stand der Technik unzureichend. Veraltete Sicherheitszuschläge sowie das allgemein wirkende Vorsorgeprinzip verhindern in vielen Fällen den Umbau fossiler Anlagen auf Umweltwärme nutzende Wärmepumpen. Die veraltete LSV wirkt unnötigerweise als Hemmnis. Die Investierenden werden von Massnahmen abgeschreckt, obwohl der Umbau amortisier- und technisch machbar ist. Die Antwort des Bundesrates auf die Motion 21.4381 zeigt auf, dass die aufgebrachte Thematik auch in der Verwaltung ein aktuelles Thema ist. Immerhin will der Bundesrat die Dekarbonisierung vorantreiben. Dazu gehört auch der rasche Umstieg auf klimafreundliche Heizungsanlagen. Das muss nun aber zügig angegangen werden und der Verwaltung in Form einer Kommissionsmotion die rasche Zielerreichung ermöglicht werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 25. Mai 2022

Wie bereits in seiner Antwort auf die 21.4381 Motion Jauslin ausgeführt, teilt der Bundesrat grundsätzlich das Anliegen der vorliegenden Kommissionsmotion. Zwischenzeitlich haben verschiedene Gespräche mit der Branche und den Kantonen stattgefunden. Dabei zeigt sich, dass eine kurzfristige Lösung mittels einer Konkretisierung der Vollzugshilfe der kantonalen Lärmschutzfachleute bereits im Juni 2022 möglich sein sollte.

Gleichzeitig prüft das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine allfällige Revision der Lärmschutzverordnung (LSV; SR 814.41), um das Anliegen der Motion auch auf Bundesebene zu verankern. Hierzu werden zurzeit verschiedenen Umsetzungsvarianten mit den Fachverbänden und den Kantonen intensiv geprüft. Eine Inkraftsetzung der angepassten Lärmschutzverordnung könnte voraussichtlich 2023 in Betracht gezogen werden. Der Bundesrat möchte dem aktuell laufenden Entscheidungsprozess nicht vorgreifen.

Artikel 11 Absatz 2 des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) verlangt, dass die Emissionen im Rahmen der Vorsorge unabhängig von der bestehenden Umweltbelastung so weit zu begrenzen sind, als die technisch und betrieblich möglich sowie wirtschaftlich tragbar ist. Die Umsetzung der Motion würde deshalb wohl eine Anpassung des USG bedingen, was die Umsetzung des Anliegens verzögern würde. Der Bundesrat lehnt deshalb die vorliegende Motion ab.



Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat vor, im Zweitrat die Anpassung des Motionstextes wie folgt zu beantragen:
Der Bundesrat wird beauftragt, in Absprache mit den Kantonen sicherzustellen, dass der Umgang mit Vorsorgemassnahmen beim Einbau von Wärmepumpen vereinheitlicht und vereinfacht wird.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

3 Beschluss der Räte

Der Nationalrat hat die Motion am 2. Juni 2022 mit 158 zu 11 Stimmen bei 14 Enthaltungen angenommen. Der Ständerat beschloss am 6. Dezember 2022 einstimmig, den Motionstext wie folgt abzuändern: «Der Bundesrat wird beauftragt, in Absprache mit den Kantonen sicherzustellen, dass der Umgang mit Vorsorgemassnahmen beim Einbau von Wärmepumpen vereinheitlicht und vereinfacht wird.».

4 Erwägungen der Kommission

Die UREK-N ist sich mit dem Ständerat und dem Bundesrat einig, dass der Wechsel von fossilen Heizungen auf klimafreundliche Heizsysteme rascher vorangehen muss. Luft/Wasser-Wärmepumpen stellen eine Schlüsseltechnologie zur Erreichung der Schweizer Klimaziele dar. Der Einsatz solcher Wärmepumpen soll nicht durch komplizierte Verfahren erschwert werden. Jedoch können Luft/Wasser-Wärmepumpen, die im Aussenbereich installiert werden, Lärm verursachen. Die Kommission teilt die Auffassung des Ständerates und des Bundesrates, dass die vereinfachte Installation von Wärmepumpen nicht dazu führen darf, dass der Lärmschutz und das Vorsorgeprinzip vernachlässigt werden. Die Kommission stellt fest, dass für die Umsetzung des Anliegens der Motion eine Änderung auf Gesetzesstufe notwendig wäre, denn ein genereller Verzicht auf die vom Gesetz geforderten Vorsorgemassnahmen kann nicht auf Stufe Verordnung geregelt werden. Um dem Anliegen der Motion nachzukommen, hat das UVEK einen Regelungsvorschlag in der Lärmschutzverordnung erarbeitet, welcher das Vorsorgeprinzip wahrt. Dieser Vorschlag war zwischen Dezember 2022 und März 2023 in der Vernehmlassung.

Die Kommission stimmt der Motion in der abgeänderten Fassung des Ständerates zu, welche besagt, dass die Vereinfachung der Bauverfahren für Wärmepumpen nicht auf Kosten des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips und des Lärmschutzes geschehen darf. Die Motion beauftragt den Bundesrat, in Absprache mit den Kantonen für eine Harmonisierung und Vereinfachung der Handhabung der Vorsorgemassnahmen bei der Installation von Wärmepumpen zu sorgen.

22.3457 Postulat

Abschaltung von betrügerischen Websites. Nationale Koordination bei Internetbetrug

Eingereicht von: Müller-Altarmatt Stefan
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob ein Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen ist, welcher ein koordiniertes nationales Vorgehen im Bereich des Internetbetrugs ermöglicht. Der Erlass soll regeln, wie betrügerische Websites durch die Polizeien stillgelegt werden können, sobald sie nach Meldungen aus der Bevölkerung oder von Firmen durch die Behörden als solche erkannt wurden.

Der Bericht soll Aussagen enthalten darüber, ob mit den bestehenden Grundlagen die Koordination zwischen Nationalem Zentrum für Cybersicherheit (NCSC), Kantonspolizei und Registerbetreibern funktioniert und ob in Missbrauchsfällen schnell genug reagiert wird. Zur Beurteilung sollen Daten der vergangenen Jahre aus möglichst allen Kantonen beigezogen werden. Es soll geprüft werden, ob die Kompetenzen in diesem Dreieck richtig angesiedelt sind oder ob das NCSC im Sinne einer effektiven Betrugsbekämpfung neue Kompetenzen benötigt.

Begründung

Zu Beginn der Corona-Pandemie im Februar/März 2020 hat sich gezeigt, dass international tätige Betrugsbanden die Notsituation schamlos ausnutzen und mit einem Angebot überteuerter, qualitativ sehr schlechter Ware oder sogar mit Fakeshops (keine Warenlieferung, aber Vorkasse) die Konsumentinnen und Konsumenten betrügen. Obschon auf diversen Kanälen gewarnt wurde, nicht über solche Websites Material zu beschaffen, konnten diese Website-Betreiber signifikante Umsätze erzielen, da entsprechende Warnhinweise unmöglich alle Userinnen und User erreichen konnten. Es wäre effizienter, wenn solche Sites – wenn auch nur für eine beschränkte Zeit – stillgelegt werden könnten. Dies geschieht in gewissen Fällen (z.B. durch die Kapo Zürich). Eine nationale Koordination und eine harmonisierte Handhabung erscheint nun aber angezeigt.

Die Verordnung über Internet-Domains ".ch" und ".swiss" erlaubt Registerbetreibern bei Missbrauchsverdacht die Blockierung oder die Umleitung des Datenverkehrs von Domains anzuordnen. Gemäss Antwort [21.7471](#) auf die schriftliche Anfrage "Koordiniertes nationales Vorgehen im Bereich Internetbetrug" führt das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) eine Anlaufstelle, welche u.a. aufgrund der Meldungen aus Bevölkerung und von Unternehmen betrügerische Seiten erkennen und melden soll. Das NCSC koordiniert dann mit verschiedenen Stellen (z. B. mit den Kantonspolizeien) die Blockierung der Seiten. Auf diese bestehende Grundlage könnten eine entsprechende Gesetzesgrundlage und eine harmonisierte Praxis aufbauen.

Als Grundlage soll eine Analyse vorgelegt werden zur Anzahl Websites resp. Domaines, die in den vergangenen Jahren pro Kanton unter Anwendung der Verordnung über Internetdomains gemäss Artikel 15 blockiert und gemäss Artikel 15a umgeleitet wurden. Ebenso ist zu prüfen, wie viele Websites resp. Domainnamen in den vergangenen Jahren von Registraren auf Antrag des BAKOM unter Anwendung von Artikel 15c Absatz 1 nach einer Frist von 30 Tagen widerrufen wurden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Die Bedingungen für die Blockierung von Domain-Namen sind in Art. 15 der Verordnung über Internet-Domains (VID; SR 784.104.2) festgehalten. Eine Blockierung ist möglich, wenn die Domain-Namen für Phishing-Versuche oder für die Verbreitung oder Nutzung schädlicher Software ("Malware") genutzt werden oder solche Aktivitäten unterstützt. In diesen Fällen ist die rasche Blockierung auf Gesuch einer zur Bekämpfung der Cyberkriminalität anerkannten Stelle nötig, da nur dadurch grössere Beeinträchtigungen der Sicherheit vieler Opfer und der Cybersicherheit in der Schweiz insgesamt vermieden werden können. Die Registerbetreiberin für die Domain ".ch" hat eine gesetzlich vorgesehene Dokumentations- und



Berichtspflicht. Sie weist jährlich aus, wie viele Domain-Namen blockiert wurden. 2021 fand dies in 798 Fällen statt.

Werden Websites für kommerziellen Betrug aufgeschaltet, ohne dass sie dabei die oben erwähnten Kriterien erfüllen, kommt Art. 25 Abs. 1bis VID zur Anwendung. Dieser verpflichtet die Registerbetreiberin, die Aktivierung eines Domain-Namens zu verhindern, wenn zuständige Behörden berechnete Gründe zur Annahme vorweisen, dass der Domain-Name für unrechtmässige Zwecke verwendet werden wird. Da solche Vorfälle oft erst dann festgestellt werden können, wenn der Domain aktiv ist, legt Art. 30 Abs. 2 Bst. g VID fest, dass die Registerbetreiberin die Zuteilung eines Domain-Namens widerruft, wenn dies eine zuständige Behörde anordnet. Die Registerbetreiberin kann zudem nach Art. 30 Abs. 4 Bst. b VID einen Domain-Namen kurzfristig sperren oder den auf ihn verweisenden Internetverkehr umleiten, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Halterin oder der Halter den Domain-Namen in unrechtmässiger Weise oder zu einem unrechtmässigen Zweck benutzt, und die zeitliche Dringlichkeit besteht, einen drohenden, nicht leicht wiedergutzumachenden Nachteil abzuwenden.

Gestützt auf diese Bestimmungen kann beispielsweise verhindert werden, dass Betrüger Websites betreiben können, welche einen offiziellen Konnex vortäuschen, wobei die Schutzwirkung der erwähnten rechtlichen Möglichkeiten immer auf Domain-Namen beschränkt bleibt, für deren Verwaltung die Schweiz zuständig ist.

Die rechtlichen Grundlagen für ein rasches Eingreifen bei betrügerischen Webseiten sind also nach Ansicht des Bundesrates gegeben. Da präventive Sperrungen von Domain-Namen im Zeitalter der digitalisierten Wirtschaft einen beträchtlichen Eingriff in die Wirtschaftstätigkeit der Betroffenen darstellen, gibt die VID eindeutige Kriterien für deren Zulässigkeit vor. Dadurch ist auch sichergestellt, dass eine harmonisierte Umsetzung von Blockierungen erfolgt.

Die Koordination aller beteiligten Stellen ist ein wichtiges Anliegen. Das BAKOM anerkennt heute verschiedene Kantonspolizeien, das fedpol, swissmedic und das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) als Stellen zur Bekämpfung der Cyberkriminalität, welche gemäss Art. 15 Abs. 3 VID die Blockierung von Domain-Namen verlangen können. Die Koordination zwischen diesen Stellen ist gut. Sie wurde mit der Etablierung des NCSC als nationale Anlaufstelle gestärkt, da verdächtige Seiten schneller und einfacher den Behörden gemeldet werden können. Da alle beteiligten Stellen ihre Anträge für Blockierungen oder Sperrungen an die Registerbetreiberin richten, ist die Gefahr von Verzettelungen zwischen den Stellen gering. Es würde keinen erkennbaren Mehrwert bringen, wenn die Koordination der Anfragen zuerst über eine zentrale Stelle erfolgen würde. Die Prüfung eines Erlasses für die Koordination zwischen diesen Stellen ist nach Ansicht des Bundesrates nicht nötig.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Atici Mustafa, Binder-Keller Marianne, Birrer-Heimo Prisca, Glanzmann-Hunkeler Ida, Landolt Martin, Masshardt Nadine, Mäder Jörg, Paganini Nicolò, Regazzi Fabio, Schneider Schüttel Ursula, Schneider-Schneiter Elisabeth, Studer Lilian



22.3476 Motion

Widerrufsrecht im Online-Handel

Eingereicht von: Masshardt Nadine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Obligationenrecht so anzupassen, dass neu auch ein mindestens vierzehntägiges Widerrufsrecht im Onlinehandel gilt.

Begründung

Das geltende Obligationenrecht kennt kein Widerrufsrecht für Konsumentinnen und Konsumenten für im Internet geschlossene Verträge. Das ist nicht mehr zeitgemäss. Denn mit der Corona-Pandemie hat der Onlinehandel zusätzlich zugelegt (Schweizer Onlineshops und ausländische Onlineshops). Es ist an der Zeit, dass die Schweiz endlich ein Widerrufsrecht im Onlinehandel gesetzlich verankert. Die aktuell geltende Situation benachteiligt die Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz.

Diverse Onlinehändler in der Schweiz brüsten sich mit einem freiwilligen Rückgaberecht. Die Konsumentin ist somit auf die Kulanz der Anbieter angewiesen. Diese wiederum handhaben das Rückgaberecht sehr unterschiedlich. Es kann für wenige Tage oder mehrere Wochen gewährt werden. Und es sind Hürden eingebaut, die das grosszügig gesprochene Wiedergaberecht zu einer Farce verkommen lassen. Beliebt ist beispielsweise, dass das zugestellte Produkt nur in der ungeöffneten Originalverpackung und ohne auszuprobieren zurückgeschickt werden kann.

Ein Widerrufsrecht im Onlinehandel kennen unsere Nachbarländer sowie die Europäische Union seit fast 20 Jahren. Es darf nicht sein, dass die Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten weiterhin am kürzeren Hebel sind. Zudem wird eine paradoxe Situation geschaffen: Während Schweizer Onlinehändler Bestellern aus der EU ein Widerrufsrecht gewähren müssen, dürfen sie dieses ihren Schweizer Kundinnen und Kunden vorenthalten. Es kommt zur Inländerbenachteiligung. Diese Situation ist in der heutigen Zeit mit globalisiertem Handel und boomenden Online-Shops weder fair noch zeitgemäss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Das Parlament hat im Rahmen der Parlamentarischen Initiative 06.441 Bonhôte "Mehr Konsumentenschutz und weniger Missbräuche beim Telefonverkauf" ein allgemeines Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge ausführlich diskutiert und 2014 bewusst auf die Schaffung eines Widerrufsrechts im Onlinehandel verzichtet. Ein Widerrufsrecht wurde nur für Telefonverkäufe eingeführt. Die damals angeführten Argumente behalten auch heute ihre Gültigkeit. Bei Telefonverkäufen ist die Ausgangslage vergleichbar mit Haustürgeschäften, bei denen ein Widerrufsrecht schon seit 1990 gilt. Bei beiden Geschäftsarten kann es zu Überraschungs- und Überrumpelungseffekten kommen, mit der Folge, dass Verträge übereilt abgeschlossen werden. Vertragsabschlüsse im Onlinehandel werden dagegen von den Kundinnen und Kunden initiiert, die sich die Bestellung in Ruhe überlegen und auch einen Vergleich zwischen verschiedenen Anbietern durchführen können. Die Kundinnen und Kunden sind in ihrer Entscheidungsfreiheit nicht in vergleichbarer Weise durch äussere Faktoren beeinträchtigt. Ein Widerrufsrecht scheint damit nicht zwingend, kann von den Anbietern aber auf vertraglicher Basis gewährt werden. Dies wird vielfach getan, zahlreiche Anbieter führen heute in ihren Vertragsbedingungen ein teilweise sehr weitgehendes Widerrufsrecht auf. Die Kundinnen und Kunden haben es in der Hand, nur Anbieter, die ein Widerrufsrecht unter günstigen Konditionen gewähren, zu berücksichtigen. Ein Eingreifen des Gesetzgebers ist damit nach Ansicht des Bundesrates heute nicht erforderlich.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Birrer-Heimo Prisca, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Klopfenstein
Broggini Delphine, Locher Benguerel Sandra, Munz Martina, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger,
Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Siegenthaler Heinz, Studer Lilian, Wehrli Laurent

22.3498 Postulat

Wie wirkt sich die Androhung von Gerichtsverfahren, Schadenersatzforderungen und Strafanzeigen auf das Informationsrecht aus?

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 11.05.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am Dienstag, 10. Mai 2022, folgte eine Mehrheit aus SVP, Der Mitte, Grünliberalen und FDP der Mehrheit des Ständerats, bestehend aus denselben politischen Fraktionen, als es darum ging, das Verbot der Verbreitung von Artikeln und Reportagen durch vorsorgliche Massnahmen (Art. 266 ZPO) leichter zu erwirken.

Dieser parlamentarische Angriff auf das Informationsrecht wurde von einem Teil der Ratsmitglieder, die ihn unterstützten, als geringfügige Änderung ohne wirkliche Auswirkungen auf die Arbeit der Medienschaffenden dargestellt.

Der Hintergrund dieser Gegenreform muss erläutert werden. Offenbar soll das Recht auf Schutz der Persönlichkeit seinem eigentlichen Zweck entfremdet und instrumentalisiert werden, um zu erzwingen, dass Tatsachen verschwiegen werden, deren politische und gesellschaftliche Tragweite offensichtlich ist und von denen die Öffentlichkeit erfahren sollte.

Es ist zu befürchten, dass der Rückgriff auf Gerichtsverfahren oder die Androhung von Schadenersatzforderungen oder einer Strafanzeige gewissen Medien dazu zwingen könnten, auf die Berichterstattung über bestimmte Themen oder Fälle zu verzichten.

Der Bundesrat wird aufgefordert, einen Bericht über den Stand des Informationsrechts in der Schweiz vorzulegen, um das Ausmass der Gefahr besser zu erkennen und um insbesondere das Parlament über die folgenden Aspekte des Problems zu informieren:

- Welche Informationsarten sind am stärksten gefährdet (Informationen über das Privatleben, Informationen über Gerichtsverfahren gegen diese Personen usw.)?
- Welches ist die Quote von Artikeln und Reportagen, deren Veröffentlichung durch eine vorsorgliche Massnahme verhindert wurde und die schliesslich nach einem Entscheidverfahren publiziert werden konnten?
- Worum ging es in den Artikeln und Reportagen, auf die sich diese Gerichtsverfahren bezogen (Informationen über Gerichtsverfahren oder strafrechtliche Verurteilungen von Persönlichkeiten, Wirtschaftskriminalität, wirtschaftliche oder politische Interessenbindungen von Persönlichkeiten usw.)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.08.2022

Artikel 266 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) regelt die Voraussetzungen zur Anordnung vorsorglicher Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien. Diese Voraussetzungen sind strenger als die allgemeinen Voraussetzungen für die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen gemäss Artikel 261 ZPO. Im Fall von Publikationen in den Medien muss zwischen dem Persönlichkeitsschutz und der durch Artikel 17 BV gewährleisteten Medienfreiheit abgewogen werden.

Der Bundesrat hat in seiner Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung, BBI 2020 2697) in Bezug auf Artikel 266 ZPO lediglich vorgeschlagen, in Buchstabe a ausdrücklich vorzusehen, dass die Bestimmung auch auf bestehende und nicht nur auf drohende Rechtsverletzungen anwendbar ist. Das Ziel bestand darin, ein gesetzgeberisches Versehen zu korrigieren: Artikel 28a Absatz 3 aZGB erfasste ausdrücklich auch bestehende Rechtsverletzungen und die Praxis ist sich einig, dass dies auch für den geltenden Artikel 266 Buchstabe a ZPO zutrifft.

Das Parlament hat jedoch darüber hinaus die Voraussetzung des "besonders schweren Nachteils" nach Buchstabe a abgeschwächt, indem es das Adverb "besonders" gestrichen hat. Diese Änderung wurde auf Grundlage der Vorarbeiten der beiden vorberatenden Kommissionen beschlossen.

Nach Ansicht des Bundesrates bestehen keine Hinweise darauf, dass die geltende Regelung, sei dies jene in



Artikel 266 ZPO oder in den anderen einschlägigen Bestimmungen, zu eng gefasst wäre und die Medien in ihrer Arbeit einzuschränken droht. Mit der Anpassung des Parlamentes würden die Voraussetzungen der vorsorglichen Massnahmen gegen periodisch erscheinende Medien zwar geändert. Allerdings hat sich das Parlament bei der Anpassung der geltenden Regelung auf eine Untersuchung der aktuellen Gerichtspraxis gestützt und die Gerichte wären trotz dieser Änderung weiterhin gehalten, in jedem konkreten Fall mit Blick auf die relevanten Grundrechte (Medienfreiheit, geschützt durch Art. 10 EMRK und Art. 17 BV, und Schutz der Privatsphäre nach Art. 8 EMRK und Art. 13 BV) eine Interessenabwägung vorzunehmen.

Eine detaillierte und vertiefte Studie, wie sie im Postulat gefordert wird, ist daher nicht gerechtfertigt. Das gilt umso mehr, als das Postulat unmittelbar nach einem im Rahmen einer Beratung zu einer laufenden Revision im Parlament behandelten und abgelehnten Antrag zum selben Thema eingereicht wurde.

Antrag des Bundesrates vom 17.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Funciello Tamara, Hurni Baptiste, Mahaim Raphaël, Maillard Pierre-Yves, Nordmann Roger

22.3573

 Motion

Stockwerkeigentumsrecht anpassen, um energetische Sanierungen, Fotovoltaikanlagen und Elektroauto-Ladeeinrichtungen an STWE-Liegenschaften rechtlich zu erleichtern

Eingereicht von: Storni Bruno
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die bestehenden Regelungen im Stockwerkeigentumsrecht zu verbessern, damit energetische Sanierungen (Gebäudehülle und Haustechnik) sowie Photovoltaikanlagen und Elektroautoladeeinrichtungen an STWE Liegenschaften erleichteter Regelungen gemäss ZGB unterliegen.

Begründung

Eine PV-Anlage auf einem Gebäude, das sich im Gemeinschaftseigentum befindet (STWE) und in der Regel eine grosse Dachfläche hat, kann mit attraktiven Kosten realisiert werden, wegen der grossen Anzahl von Wohneinheiten und Bewohnern ergibt sich dazu ein hoher Eigenverbrauchsgrad, was die Wirtschaftlichkeit zusätzlich verbessert.

Auch Energiesanierungen thermische sowie technische haben auf STWE Gebäuden einen grosse wirkungsgrad.

Die Energieeffizienz sowie CO2reduktion sowie erneuerbare Energieproduktions-potenziale der zahlreiche STWE Gebäuden, sind fundamental für die erreichung der Energie Strategie 2050 ziele.

Die Motion zielt darauf ab, alle rechtliche bedingungen zu vereinfachen (quoren bei Beschlussfassung), damit die Energertische sanierung von STWE sowie Entwicklung der dezentralen Produktion von erneuerbaren Energien sowie der ausbau der Elektromobilität ihren Lauf nehmen kann und somit die Ziele der Energie Strategie 2050 erreicht werden können.

Die zur Erfüllung dieser Motion nötigen Anpassungen des Stockwerkeigentumsrecht können im Rahmen der angenommene Motion [19.3410](#) "55 Jahre Stockwerkeigentum. Zeit für ein Update" integriert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Es liegt in der Natur der Sache, dass sich besonders in grösseren Stockwerkeigentümergeinschaften oft unterschiedliche Vorstellungen und Interessen gegenüberstehen. Die Beschlussfassung ist daher bei umfangreichen und komplexen Sanierungs- oder Umbauprojekten teilweise schwierig. Unter Umständen können einzelne Eigentümer ein Vorhaben komplett blockieren. Umgekehrt bedarf der einzelne Stockwerkeigentümer auch eines gewissen Schutzes, denn er soll nicht ohne seine Zustimmung einschneidende, weitreichende Massnahmen mittragen und mitfinanzieren müssen. Das geltende Recht enthält eine differenzierte und ausgewogene Regelung der Beschlussfassung, welche der Tragweite der verschiedenen baulichen Massnahmen angemessen ist und die mitunter gegenläufigen Interessen innerhalb einer Stockwerkeigentümerschaft ausgleicht. So sinnvoll eine energetische Sanierung von Stockwerkeigentum auch sein kann, muss das auf einen Interessenausgleich bedachte Sachenrecht doch ebenfalls auf die Tragbarkeit solcher Massnahmen für den einzelnen Eigentümer Rücksicht nehmen. Es sollte den Stockwerkeigentümern im Rahmen ihrer Privatautonomie überlassen sein, mittels der bewährten Regeln der Beschlussfassung über Sanierungs- und Umbauprojekte zu entscheiden. Die Motion würde den genannten Interessenausgleich aus dem Gleichgewicht bringen und ist deshalb abzulehnen. Zu den Haupthindernissen von energetischen Sanierungen zählen gemäss einer vom Bundesamt für Energie BFE in Auftrag gegebenen Studie vom 24. Januar 2022 ("Hemmnisse für energetische Gebäudesanierungen. Schlussbericht") insbesondere: fehlende Finanzierungsmöglichkeiten (kein Erneuerungsfonds vorhanden), ungenügende finanzielle Anreize (z.B. Subventionen und Steuererleichterungen), mangelnde Revisionsplanung, fehlende Mehrheiten und fehlende Beratung über mögliche energetische Sanierungen. Diesen Hindernissen kann mit den Instrumenten des Privatrechts nur sehr beschränkt begegnet werden.



Wenn energetische Sanierungsmassnahmen aus ökologischer und energiepolitischer Sicht als dringlich erachtet werden, müssten sie im öffentlichen Recht vorgeschrieben werden.

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Amoos Emmanuel, Atici Mustafa, Brunner Thomas, Cattaneo Rocco, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Egger Kurt, Farinelli Alex, Fehlmann Rielle Laurence, Feller Olivier, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Giacometti Anna, Glättli Balthasar, Grossen Jürg, Gugger Niklaus-Samuel, Gysin Greta, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Molina Fabian, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Pult Jon, Regazzi Fabio, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wettstein Felix, Wyss Sarah

22.3659 Motion

Einreisesperre gegen Personen, die in Italien wegen Verbindungen zur Mafia gemäss Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs verurteilt sind

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, damit der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen systematisch und präventiv eine Einreisesperre gegen alle Personen verhängt, die in Italien rechtskräftig wegen Verbindungen zur Mafia nach Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs oder wegen schwerwiegender, damit zusammenhängender Straftaten verurteilt wurden.

Begründung

Der Grad der Unterwanderung der Schweiz durch Personen, die aktiv oder passiv Verbindungen zur organisierten mafiösen Kriminalität in Italien haben, ist eine beunruhigende Tatsache. Mit der vorgeschlagenen Massnahme – die zum Teil bereits umgesetzt wird, wenn auch noch nicht systematisch und noch nicht koordiniert mit den Kantonen – kann der Schutzgrad erhöht werden (innere Sicherheit und öffentliche Ordnung) und kann vermieden werden, dass Personen, die in Italien wegen Verbindungen zur Mafia nach Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs oder wegen schwerwiegender, damit zusammenhängender Straftaten verurteilt sind, in unser Land einreisen und hier ihren Aktivitäten nachgehen. Die Einreisesperre ist schon aufgrund der Natur der mafiösen Tätigkeit gerechtfertigt und angezeigt; hinzu kommt die Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Ordnung in der Schweiz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz kann das Bundesamt für Polizei fedpol gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) Einreiseverbote (Art. 67 Abs. 4) und Ausweisungen (Art. 68) gegenüber Ausländerinnen und Ausländern verfügen. Gegenüber Exponenten der organisierten Kriminalität verfügt fedpol solche Massnahmen bereits heute regelmässig. Die Mitgliedschaft beim organisierten Verbrechen Italiens stellt eine schwerwiegende Gefahr für die innere Sicherheit der Schweiz dar. Ein Aufenthalt von Angehörigen der Mafia in der Schweiz gefährdet zudem auch die Beziehungen der Schweiz zu Italien.

Die Prüfung und Verfügung solcher präventivpolizeilichen Massnahmen erfolgt im konkreten Einzelfall. Entscheidend ist, dass eine aktuelle und konkrete Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz vorliegt. Dies ist bei einer Verurteilung in Italien nach Artikel 416bis des italienischen Strafgesetzbuchs regelmässig der Fall. Dies gilt für Fälle, in welchen gestützt auf einen in- oder ausländischen Strafregisterauszug eine Zugehörigkeit zur Mafia nachgewiesen wird sowie wenn fedpol aufgrund eigener Ermittlungen und unabhängig von einem Strafverfahren von einer Gefährdung der inneren oder der äusseren Sicherheit ausgeht.

Eine massgebliche Herausforderung liegt regelmässig darin, dass die dafür erforderlichen Erkenntnisse (insbesondere Gerichts- und Polizeiakten, Strafregisterauszüge) nur mit grossem Aufwand gerichtsverwertbar für das Verwaltungsverfahren erhältlich gemacht werden können. Das Übereinkommen über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland des Europarates wäre in diesen Verfahren hilfreich. Der Bundesrat hatte der Bundesversammlung die Genehmigung dieses Abkommens vorgeschlagen. Diese hat dies aber im September 2018 abgelehnt (17.053; <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20170053>).

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3714 Postulat

Förderung der rechtlichen und tatsächlichen Geschlechtergleichstellung. Es ist wichtig, die Konzepte der Gleichstellung von und der Diskriminierung aufgrund von biologischem und sozialem Geschlecht zu aktualisieren und zu klären

Eingereicht von: Gysin Greta
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Verwendung, die Bedeutung und die Entwicklung der Begriffe "soziales Geschlecht" und "biologisches Geschlecht" im rechtlichen Kontext auszuarbeiten. Dieser soll auch Bezug auf die Schwerpunkte des Engagements des Bundes zur Förderung der Gleichstellung und zur Beseitigung von Diskriminierung aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts nehmen.

Insbesondere sollen folgende Themen eingehend untersucht werden:

1. die Notwendigkeit, die Gleichstellung von und die Diskriminierung aufgrund von biologischem und sozialem Geschlecht in der schweizerischen Gesetzgebung in Bezug auf die Entwicklung der letzten zehn Jahre in der Rechtsprechung und Politik des Bundes neu zu definieren;
2. die Notwendigkeit, die Konzepte der Gleichstellung von und der Diskriminierung aufgrund von sozialem und biologischem Geschlecht in ihrer derzeitigen Verwendung in amtlichen Mitteilungen und Texten des Bundes zu aktualisieren, wobei insbesondere die italienischen und französischen Übersetzungen des deutschen Ausdrucks "Geschlecht" und des englischen Begriffs "Gender" zu berücksichtigen sind.

Begründung

Im letzten Jahrzehnt wurde in der Politik, Rechtsprechung, Forschung, aber auch in der Zivilgesellschaft einer genderreflektierten Perspektive zunehmend Bedeutung beigemessen. Die Verwendung und Bedeutung von Begriffen wie "biologisches Geschlecht" und "soziales Geschlecht" entwickeln sich rasch und stimmen nicht immer zeitlich und inhaltlich mit den jüngsten politischen Entscheidungen auf Bundesebene überein. Dadurch wird nicht selten an der Bedeutung politischer oder sogar rechtlicher Entscheidungen und Interventionen gezweifelt.

Das zeigt sich insbesondere im Italienischen an den Begriffen "sesso" (biologisches Geschlecht) und "genere" (soziales Geschlecht) sowie im Französischen an "sexe" und "genre", vor allem da im Deutschen für beide Fälle oft ein einziger Begriff, nämlich "das Geschlecht", verwendet wird.

Die Forschung, das internationale Recht und die Verpflichtungen der Schweiz im Bereich der Gleichstellung und der Nichtdiskriminierung betonen seit Langem, wie wichtig es ist, den Begriff des sozialen Geschlechts und damit alle soziokulturellen Aspekte in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen von Frauen und Männern zu berücksichtigen. Neuerdings drängen auch die Vereinten Nationen und der Europarat darauf, diese Geschlechterperspektive (Gleichstellung der Geschlechter, Gender Responsive Budgeting, Gender Mainstreaming) zu nutzen, um eine gemeinsame globale Vision zu ermöglichen, die biologische und morphologische Aspekte im Zusammenhang mit dem einer Person zugewiesenen biologischen Geschlecht einschliesst und sogar noch umfassender ist.

Gleichzeitig belegen Analysen der jüngsten Rechtsprechung des Bundes zur Geschlechtergleichstellung und zu den Auswirkungen internationaler Verpflichtungen, die auch von der Schweiz eingegangen wurden, unterschiedliche rechtliche Auslegungen des Konzepts der Diskriminierung aufgrund des biologischen und sozialen Geschlechts. Zahlreiche rechtliche Abklärungen, unter anderem von Professorin Karine Lempen (in Repenser la discrimination "à raison du sexe" au sens de la loi fédérale sur l'égalité à la lumière de la CEDEF aus dem Jahr 2021), weisen auf erhebliche Bedeutungsunterschiede in den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und dem Gleichstellungsgesetz hin, die nicht immer den jüngsten bundespolitischen Entscheidungen und insbesondere der Istanbul-Konvention und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) entsprechen. Es ist notwendig, die verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Diskriminierung aufgrund des biologischen Geschlechts, der Geschlechtsidentität,



der sexuellen Orientierung, des Geschlechtsausdrucks und der Intergeschlechtlichkeit eingehend zu untersuchen.

Um den Fortschritt bei der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung richtig zu fördern, ist es wichtig, für Kohärenz und Klarheit bei solchen grundlegenden Konzepten zu sorgen, damit Politik und Gesellschaft auch entsprechend diskutieren und reagieren können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat ist sich der Tatsache bewusst, dass in vielen Bestimmungen des Bundesrechts die Begriffe "Mann" und "Frau" oder "Geschlecht" verwendet werden (bspw. in Art. 8 Abs. 2 und 3 BV; SR 101). Eine allgemeine Neudefinition des Begriffs "Geschlecht" oder eine Aktualisierung der Konzepte der Gleichheit und der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts ist nach Ansicht des Bundesrates hingegen weder notwendig noch sinnvoll. Ein Bericht über die von der Postulantin aufgeworfenen Fragen bringt keinen Mehrwert, da entsprechende Diskussionen zunächst von der Wissenschaft und schliesslich auch in der Gesellschaft geführt werden müssen, bevor sie allenfalls Eingang in das geltende Recht finden.

In den letzten Jahren wurden aufgrund der Diskussionen in der Gesellschaft bereits Anliegen, die mit dem Geschlecht zu tun haben, ins geltende Recht aufgenommen, so beispielsweise die erleichterte Änderung des Geschlechts im Zivilstandsregister. Der Bundesrat erarbeitet derzeit zudem einen Bericht in Erfüllung der Postulate [17.4121](#) Arslan "Drittes Geschlecht im Personenstandsregister" und [17.4185](#) Ruiz "Einführung einer dritten Geschlechtsidentität. Folgen für die Rechtsordnung und für Infostar". Dieser Bericht wird voraussichtlich im Herbst 2022 vorliegen.

Es ist festzuhalten, dass die Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und die Beseitigung von Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts selbstverständlich auch für den Bundesrat eine anhaltende Priorität darstellen. Deshalb sieht er in der Gleichstellungsstrategie 2030 im Handlungsfeld "Diskriminierung" als Ziel vor, dass im Bundesrecht keine geschlechterdiskriminierenden Regelungen mehr existieren. Zu diesem Zweck führte der Bundesrat eine Analyse zu den bestehenden rechtlichen Ungleichbehandlungen von Frauen und Männern im Bundesrecht durch (vgl. Bericht des Bundesrates vom 10. Dezember 2021 über die direkte Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Bundesrecht, in Erfüllung des Postulats [19.4092](#) Caroni "Rechtliche Ungleichbehandlung von Frauen und Männern im Bundesrecht").

Antrag des Bundesrates vom 31.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



22.3718 Motion

Mehr Transparenz bei der Herkunft von Fotovoltaikmodulen

Eingereicht von: Cattaneo Rocco
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Änderung von Artikel 48c des Markenschutzgesetzes auszuarbeiten, damit die Hersteller von Photovoltaikmodulen verpflichtet werden anzugeben, wo die Solarzellen, aus denen ein Modul besteht, hergestellt wurden.

Das geltende Gesetz schreibt vor, dass die Herkunft eines industriellen Produkts dem Ort entspricht, an dem mindestens 60 Prozent der Herstellungskosten anfallen.

Bei Solarmodulen entspricht dies oft dem Ort, an dem die Solarzellen zusammengesetzt werden (z. B. in Deutschland). Das wesentliche und grundlegende Element eines Moduls sind jedoch die Solarzellen. Daher wird verlangt, dass die Verkäuferin verpflichtet wird, die Herkunft der Solarzellen anzugeben, damit die Kundin oder der Kunde alle Informationen hat, die sie oder er braucht, um sich für ein Produkt zu entscheiden.

Begründung

Beim Herstellungsprozess von Solarmodulen entspricht der wesentliche Produktionsschritt in Bezug sowohl auf das Knowhow als auch auf den Energieverbrauch der Herstellung der Solarzellen.

Die meisten der heute in der Schweiz verkauften Photovoltaikmodule werden in Deutschland aus Solarzellen chinesischer Herkunft zusammengesetzt. In China wird für die Herstellung von Photovoltaikzellen häufig Kohle verwendet.

Darüber hinaus zeigt ein aktueller Bericht der Sheffield Hallam University (Murphy, L. und Elimä, N. (2021)), dass die Solarzellen von uigurischen Zwangsarbeiterinnen und Zwangsarbeitern hergestellt werden.

Bei anderen Konsumgütern wie Lebensmitteln oder Kleidung ist die Transparenz bei der Herkunftsangabe bereits heute vollständig gewährleistet. So müssen beispielsweise auf dem Etikett eines Kleidungsstücks das Herstellungsland oder die Herstellungsländer und die verwendeten Materialien angegeben sein. Das Gleiche muss auch für Photovoltaikmodule gelten. Unabhängig davon, ob die Käuferin oder der Käufer eine öffentliche oder eine private Person ist: Wer in Solarenergie investiert, hat das Recht, die Herkunft der Solarzellen zu kennen, um sich für Zellen aus einem bestimmten Land entscheiden zu können.

Um unser ehrgeiziges Ziel von Netto-Null-Emissionen bis 2050 zu erreichen, benötigen wir Milliardeninvestitionen in erneuerbare Energien und insbesondere in die Solarenergie. Die Schweiz wird daher eine grosse Menge an Modulen importieren müssen, die in erheblichen Ausmass mit öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Umso wichtiger ist es, den beteiligten politischen und wirtschaftlichen Akteurinnen und Akteuren transparente Informationen über die Herkunft der verwendeten Produkte zur Verfügung zu stellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Die korrekte Beschriftung von Waren führt in der Praxis immer wieder zu Fragen. Dabei wird die Herkunftsangabe häufig mit der Angabe des Produktionslands verwechselt oder fälschlicherweise gleichgesetzt. Die beiden Begriffe bedeuten jedoch nicht das Gleiche und müssen auseinandergelassen werden.

Die Herkunftsangabe einer Ware bringt zum Ausdruck, dass sie aus einem bestimmten geografischen Gebiet stammt. Sie umfasst damit mehr als die blosse Produktion der Ware. Die Herkunftsangabe dient der freiwilligen Kennzeichnung von Waren zu Werbe- und Marketingzwecken. Den korrekten Gebrauch von Herkunftsangaben regelt das Bundesgesetz über den Schutz von Marken und Herkunftsangaben (Markenschutzgesetz/MSchG; SR 232.11). Der vom Motionär erwähnte Art. 48c MSchG legt fest, unter welchen Bedingungen beispielsweise das Schweizerkreuz auf Industrieprodukten angebracht werden darf.



Das Markenschutzgesetz enthält auch Regeln für Herkunftsangaben von Naturprodukten (Art. 48a MSchG) und von Lebensmitteln (Art. 48b MSchG). Immer geht es dabei um die geografische Herkunft des gesamten Produkts – nicht um diejenige blosser Bestandteile.

Die Deklaration des Produktionslandes hat einen anderen Zweck als die Herkunftsangabe und ist auch nicht im Markenschutzgesetz geregelt. Die Deklaration beschränkt sich auf die sachliche Information, wo das Produkt oder Teile davon hergestellt worden sind. Sie kann mit anderen Informationen wie bspw. ressourcenschonende Herstellung oder – im vorliegenden Zusammenhang besonders von Interesse – einem Hinweis auf problematische Bestandteile ergänzt werden. Grundsätzlich ist die Angabe des Produktionslandes in der Schweiz freiwillig, ausser spezialrechtliche Regelungen sehen dies vor. Das vom Motionär erwähnte Lebensmittelrecht verlangt beispielsweise zwingend die Angabe des Produktionslandes eines Lebensmittels auf seiner Verpackung (nicht als Werbeaussage, sondern als allgemeiner Hinweis), um den Konsumentinnen und Konsumenten einen bewussten Kaufentscheid zu ermöglichen. Damit wird zudem dem Täuschungsschutz Rechnung getragen. Ebenfalls eine Deklarationspflicht gibt es für bestimmte Holzprodukte gemäss der Verordnung über die Deklaration von Holz und Holzprodukten (SR 944.021) oder bei der Deklaration von Pelz (Pelzdeklarationsverordnung; SR 944.022). Demgegenüber besteht bei Kleidern keine Verpflichtung das Produktionsland zu deklarieren. Das Produktionsland erscheint als kleingedruckte sachliche (nicht werbemässige) Information auf dem Produkt selber oder auf der Produkteverpackung.

Eine gesetzliche Regelung, Hersteller von Solaranlagen zu verpflichten, das Produktionsland der Solarzellen anzugeben, kann daher nicht im Markenschutzgesetz aufgenommen werden. Eine solche Regelung ist auch aus Gründen der Rechtsgleichheit abzulehnen. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb eine solche Regelung für Solaranlagen und nicht für andere Industriegüter gelten sollte. Den Herstellern steht es hingegen frei, das Produktionsland anzugeben.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Farinelli Alex, Giacometti Anna, Grossen Jürg, Jauslin Matthias Samuel, Storni Bruno, Suter Gabriela,
Vincenz-Stauffacher Susanne



22.3736 Motion

Die Prävention gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz in der beruflichen Grundbildung und bei der gymnasialen Maturität verankern

Eingereicht von: Piller Carrard Valérie
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit die Aufklärung zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und die entsprechende Prävention in Zukunft in der beruflichen Grundbildung und bei der gymnasialen Maturität obligatorisch sind.

Begründung

Nach den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz nach wie vor ein grundlegendes und grosses Problem. Das ist auch die Schlussfolgerung des Bundesrates in seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Reynard (18.4048). Es ist unbestritten, dass eine Kombination von Massnahmen notwendig ist, um sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz zu bekämpfen: Verschiedene Rechte und Pflichten von Arbeitgebern und Arbeitnehmenden sind im Gleichstellungsgesetz, im Obligationenrecht und im Arbeitsgesetz sowie in den dazugehörigen Verordnungen und Richtlinien geregelt. Die Erfahrung zeigt, dass die Menschen bezüglich sexueller Belästigung frühzeitig sensibilisiert werden müssen, damit sich strukturelle Belästigung nicht in der Unternehmenskultur etabliert. Der Bundesrat vertritt in seinen Schlussfolgerungen zum oben erwähnten Postulat (siehe S. 15) die gleiche Meinung. Der Präventionsarbeit muss daher eine wichtige Rolle zukommen.

Diese Motion verlangt, dass der Bund direkt dafür sorgt, dass die Aufklärung zum Thema sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und die entsprechende Prävention zum Beispiel durch eine Ergänzung von Artikel 15 des Berufsbildungsgesetzes integraler Bestandteil der beruflichen Grundbildung sind. Der Bund muss dort, wo seine Kompetenzen begrenzt sind, insbesondere im Bereich der gymnasialen Maturität, mit anderen Mitteln tätig werden, um das gleiche Ziel zu erreichen. In Absprache mit den Kantonen könnte er zum Beispiel eine Änderung der Verordnung über die schweizerische Maturitätsprüfung oder von anderen geeigneten Verordnungen vorsehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Auf der Sekundarstufe II werden die Themen der sexuellen Gesundheit und der Prävention von sexueller Gewalt im Sexualkundeunterricht sowie im Rahmen der fächerübergreifenden Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) behandelt. Die BNE umfasst insbesondere auch die Dimensionen Geschlechtergleichstellung und Gesundheit.

Die Bekämpfung von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz wird in verschiedenen Gefässen der Berufsbildung behandelt. Die Bildungsinhalte werden von den Organisationen der Arbeitswelt festgelegt, um eine Ausrichtung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes zu gewährleisten. Je nach Bedarf können entsprechende Themen in den berufskundlichen Unterricht aufgenommen werden. Die Aspekte der Identität und der Sexualität werden im allgemeinbildenden Unterricht der beruflichen Grundbildung thematisiert. Im allgemeinbildenden Unterricht werden grundlegende Kompetenzen vermittelt, die der Orientierung der Lernenden im persönlichen Leben und in der Gesellschaft dienen und sie bei der Bewältigung von beruflichen und privaten Herausforderungen unterstützen. Er zielt insbesondere auf die Entwicklung der Persönlichkeit und die Integration in die Gesellschaft ab (siehe Rahmenlehrplan für den allgemeinbildenden Unterricht, www.sbfi.admin.ch > Bildung > Berufliche Grundbildung > Allgemein bildender Unterricht). Die Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung dient als Hilfsmittel zum Verständnis der mehrdimensionalen Aspekte der nachhaltigen Entwicklung in der Berufsbildung, insbesondere der Förderung gerechter und inklusiver Arbeitsweisen. Im Rahmen der Projektförderung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) können Beitragsgesuche für besondere Leistungen im öffentlichen Interesse eingereicht werden (Art. 55 Berufsbildungsgesetz BBG). Ferner haben die Kantone, die für die



Ausbildung der Berufsbildnerinnen und Berufsbildner in den Lehrbetrieben zuständig sind, ein Merkblatt herausgegeben, um die Verantwortlichen sowie Expertinnen und Experten der Berufsbildung für das Thema der sexuellen Belästigung zu sensibilisieren (<https://www.berufsbildung.ch/download/mb209.pdf>).

Die gymnasiale Maturität liegt in der gemeinsamen Verantwortung von Bund und Kantonen; für den Rahmenlehrplan (RLP) für Maturitätsschulen sind die Kantone zuständig. Gemäss aktuellem RLP sind die Schulen allgemein aufgefordert, die Kompetenzen der Jugendlichen in den Bereichen Persönlichkeitsentwicklung und Gesundheit zu fördern. Dies beinhaltet auch Fragen betreffend Identität, Sexualität oder psychische und physische Gesundheit, wozu der Biologieunterricht einen Beitrag leistet.

Mit dem laufenden Projekt "Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität" (<https://matu2023.ch/de/>) sollen die Maturitätsanerkennungsverordnung (MAV) und das Maturitätsanerkennungsreglement (MAR) sowie der RLP revidiert werden. Dazu läuft bis am 30. September ein Vernehmlassungsverfahren. Die Revision sieht vor, dass die Fächer und andere Angebote der Maturitätsschulen transversale Themen wie die BNE einschliessen müssen. Die betreffenden Themen werden im RLP zu konkretisieren sein.

Der Bundesrat erachtet diese Massnahmen als ausreichend und das Anliegen der Motion damit als erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (19)

Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Funciello Tamara, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Marra Ada, Molina Fabian, Munz Martina, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

22.3821 Motion

Eine umfassende Zukunftsplanung für die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer

Eingereicht von: Arslan Sibel
Grüne Fraktion
Grüne (Basels starke Alternative)

Einreichungsdatum: 17.06.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesamtstrategie und einen Massnahmenplan bezüglich der Zukunft der in die Schweiz geflüchteten Ukrainer:innen zu erarbeiten. Dabei sind u.a. die Rückkehrmöglichkeiten, die unterschiedlichen Bedürfnisse, die persönlichen Verhältnisse und die finanziellen Ressourcen der Geflüchteten zu berücksichtigen.

Begründung

Aufgrund der nach wie vor schwierigen Lage in der Ukraine, vor allem im Osten und Süden des Landes, muss davon ausgegangen werden, dass ein Grossteil der rund 50 000 in die Schweiz geflüchteten Ukrainer:innen über Jahre in der Schweiz bleiben werden. Dies hat weitreichende Folgen. Es braucht genügend Wohnmöglichkeiten, Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten und Integrationsprogramme, um nur einige Punkte zu nennen. Denn die derzeitige Situation zeigt bereits, dass der momentan zur Verfügung gestellte Wohnraum für geflüchtete Ukrainer:innen nicht ausreicht, und dass erst einige hundert Ukrainer:innen einen Arbeitsplatz gefunden haben. Hinzu kommt, dass es bei privat aufgenommenen Flüchtlingen bereits zu Spannungen gekommen ist. Nicht vergessen werden darf der Einbezug der Situation der anderen Flüchtlinge in die Gesamtstrategie. Es ist politisch nicht denkbar, dass über Jahre eine Zweiklassengesellschaft im Flüchtlingsbereich besteht, wie sie heute aufgrund des S-Status der Fall ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat ist mit der Motionärin einig, dass der Umgang mit der Krisensituation in der Ukraine und ihren Auswirkungen in der Schweiz ein strategisches Vorgehen aus einer Gesamtsicht verlangt. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Steuerungs- und Koordinationsgremien geschaffen.

Am 21. März 2022 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) erstmals den Sonderstab Asyl (SONAS), das politisch-strategische Führungsorgan des Bundes zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen im Bereich Asyl und Zuwanderung, eingesetzt. Der SONAS klärt betreffend die Schutzsuchenden aus der Ukraine Fragen zur Registrierung, Unterbringung, Betreuung und zur Sicherheit, stellt zusätzliche Ressourcen bereit und stellt die Abstimmung der Aufgaben zwischen dem Bund und den Kantonen sowie bundesintern sicher. Gleichzeitig beschäftigt sich der SONAS mit mittel- und längerfristigen Szenarien und Fragestellungen wie bspw. der Rückkehr der Schutzsuchenden. Im SONAS vertreten sind neben verschiedenen Bundesbehörden auch die entsprechenden kantonalen Partner sowie der Schweizerische Gemeindeverband und der Schweizerische Städteverband.

Mit dem Ziel, die Planbarkeit für Bund, Kantone, Städte und Gemeinden zu erhöhen, hat die Vorsteherin des EJPD den ehemaligen Kommandanten der Kantonspolizei Zürich, Thomas Würzler, mit der Erarbeitung von Szenarien in Bezug auf die Fluchtbewegungen in die Schweiz beauftragt. Des Weiteren hat das EJPD eine Evaluationsgruppe von erfahrenen migrationspolitischen Expertinnen und Experten eingesetzt, welche Herausforderungen und Fragen, die sich bei der Anwendung des Status S ergeben, laufend identifiziert, um in einem zweiten Schritt eine Beurteilung der geltenden Regelung des Status S sowie seiner Einbettung im Schweizer Asylsystem zu ermöglichen.

Im Auftrag der Vorsteherin des EJPD wurde ausserdem ein Austauschgremium zu Arbeitsmarkt- und Bildungsfragen aus Vertreterinnen und Vertretern der nationalen Verbände der Sozialpartner, den betroffenen interkantonalen Konferenzen und Bundesstellen eingesetzt. Das Gremium tauscht sich zu aktuellen praktischen Fragen und längerfristigen Herausforderungen in diesem Bereich aus.

Diese bestehenden Steuerungs- und Koordinationsgremien sowie die erteilten Mandate gewährleisten ein strategisches und vorausschauendes Vorgehen. Der Einbezug der verschiedenen Partner funktioniert. Die



Kantone haben auf interkantonaler wie kantonaler Ebene entsprechende Sonderstäbe eingesetzt oder bestehende Gremien mandatiert. Der Bundesrat erachtet daher die Anliegen der Motion als erfüllt.

Antrag des Bundesrates vom 24.08.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.06.2023 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Baumann Kilian, Brenzikofer Florence, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Michaud Gigon Sophie, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Ryser Franziska, Trede Aline, Walder Nicolas

22.3890 Motion

Rahmengesetz für die Sekundärnutzung von Daten

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR
Einreichungsdatum: 22.08.2022
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Rahmengesetz Grundlagen zu schaffen, damit spezifische Infrastrukturen für die Sekundärnutzung von Daten in strategisch relevanten Bereichen rasch initialisiert und aufgebaut werden können.

Begründung

Der grösste Wert der Daten liegt in ihrem fast unbeschränkten Potenzial zur Wiederverwendung für sekundäre Nutzungszwecke. Von Wert sind Daten, wenn sie aus ihren Silos befreit, geteilt, zusammengeführt und für neue (sekundäre) Zwecke genutzt werden. Erst ihre Verknüpfung ermöglicht das Gewinnen von neuen Erkenntnissen und entsprechend bessere Entscheidungen. Daher braucht es vertrauenswürdige Rahmenbedingungen ("Datenräume"), um wertschöpfende Sekundärnutzungen der Daten zu ermöglichen und zu fördern.

Entscheidend ist die Erkenntnis, dass das "Hüten von Datensilos" die Schweiz nicht weiterbringt, hohe Kosten nach sich zieht und dadurch praktische digitale Lösungen zu Gunsten von Wirtschaft und Gesellschaft verbaut werden. Das Beispiel des Gesundheitswesens – und die diesbezüglichen Auswirkungen im Zuge der Corona-Pandemie – zeigt dies eindrücklich. Und auch das Beispiel der Mobilitätsdateninfrastruktur unterstreicht, welche Bedeutung konsolidierte Infrastrukturen für die Sekundärnutzung von Daten zur Bewältigung künftiger Herausforderungen in einem Sektor haben (u.a. effizientere Nutzung von Infrastrukturen und Transportmitteln). Es zeigt aber auch, wie historisch gewachsene, fragmentierte Entscheidungsstrukturen und Zuständigkeiten in einem Sektor mit geeigneten Ansätzen verbessert werden können. Analoge Vorhaben zur Sekundärnutzung von Daten befinden sich in anderen, strategisch relevanten Sektoren in der Planungs- oder Pilotphase, z.B. im Energiebereich, in der Bildung oder im Tourismus.

Daten sind eine wichtige Basis für wirtschaftlichen Erfolg und Fortschritt, gesellschaftliche Wohlfahrt und staatliches Handeln. Die Datennutzung wird zu einer zentralen Schlüsselkompetenz in Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Bildung. Voraussetzung für eine wertschöpfende Datennutzung ist allerdings ein rechtssicherer Rahmen. Es braucht sodann neue und pragmatische Ansätze für die Kooperation zwischen privaten, halbprivaten und öffentlichen Marktakteuren, der Forschung, der Bildung und dem Staat im Rahmen gemeinsamer, vertrauenswürdiger Datenräume. In technologischer Hinsicht bestehen viele Grundlagen, hingegen hinken die regulatorischen Rahmenbedingungen hinterher.

Handlungsbedarf gibt es insbesondere in folgenden Sektoren: Verkehrs- und Mobilitätsdatenraum (vgl. Entwurf Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur), Gesundheitsdatenraum, Energiedatenraum, Forschungsdatenraum, Bildungsdatenraum, Agrardatenraum, Umweltdatenraum, Tourismusdatenraum sowie Datenraum im Bereich der kritischen Infrastrukturen.

Das neue Rahmengesetz soll übergeordnete Grundsätze und gemeinsame Begriffsdefinitionen für den Aufbau und Betrieb solcher Datennutzungsinfrastrukturen enthalten. Es soll ausserdem, gestützt auf bereits bestehende spezifische Gesetzgebungen, u.a. folgende Punkte regeln: die Steuerung der Dateninfrastrukturen durch öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Trägerorganisationen, deren Finanzierung, die Erschliessung, Zugänglichkeit und Verknüpfung der Daten aus öffentlichen und privaten Quellen, die Geltung von Datenschutz und Datensicherheit im Rahmen der Sekundärnutzung sowie die Interoperabilität zwischen den sektoriellen Datennutzungsinfrastrukturen. Ebenso ist die Schnittstelle zur neuen, von Bund und Kantonen getragenen Organisation "Digitale Verwaltung Schweiz" sowie das Verhältnis zu den europäischen Dateninfrastrukturen zu klären. Darüber hinaus soll das Rahmengesetz ein "Anschub-Gesetz" sein, das massgebliche Impulse für die Schaffung spezialgesetzlich verankerter Dateninfrastrukturen bereitstellt. Beispielsweise sollen Modellvorhaben und Pilotprojekte mit einer Sandbox-Regulierung ermöglicht, Fördermittel für Datenraum-Projekte geregelt und die Vernetzung von Wissen und Information gestärkt werden.



Stellungnahme des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat anerkennt das Potential bei der Wiederverwendung von Daten für sekundäre Nutzungszwecke. Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass Personendaten nur für bestimmte und für die betroffene Person erkennbare Zwecke beschafft und bearbeitet werden dürfen. Oft ist bei der Erhebung nicht absehbar, welchen Nutzen die Daten schaffen könnten, wenn sie für einen anderen Zweck verwendet werden dürften. Bei der Umsetzung der Motion wird der Bundesrat insbesondere prüfen in welchen Bereichen eine Sekundärnutzung relevant und verhältnismässig ist, oder welche Infrastrukturen und weitere Rahmenbedingungen für den Betrieb von vertrauenswürdigen und interoperablen Datenräumen notwendig sind.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

21.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

14.12.2022	Ständerat Annahme
12.06.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

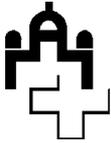
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.3890 s Mo. Ständerat (WBK-SR). Rahmengesetz für die Sekundärnutzung von Daten

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 21. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 21. April 2023 die von ihrer ständerätlichen Schwesterkommission (WBK-S) am 22. August 2022 eingereichte und vom Ständerat am 14. Dezember 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, in einem Rahmengesetz die erforderlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass rasch spezifische Infrastrukturen für die Sekundärnutzung von Daten in strategisch relevanten Bereichen initialisiert und aufgebaut werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen, die Motion anzunehmen. Die Minderheit (Tuena, Gafner, Haab, Huber, Keller Peter, Umbricht Pieren) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Stadler (d), Amoos (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Rahmengesetz Grundlagen zu schaffen, damit spezifische Infrastrukturen für die Sekundärnutzung von Daten in strategisch relevanten Bereichen rasch initialisiert und aufgebaut werden können.

1.2 Begründung

Der grösste Wert der Daten liegt in ihrem fast unbeschränkten Potenzial zur Wiederverwendung für sekundäre Nutzungszwecke. Von Wert sind Daten, wenn sie aus ihren Silos befreit, geteilt, zusammengeführt und für neue (sekundäre) Zwecke genutzt werden. Erst ihre Verknüpfung ermöglicht das Gewinnen von neuen Erkenntnissen und entsprechend bessere Entscheidungen. Daher braucht es vertrauenswürdige Rahmenbedingungen ("Datenräume"), um wertschöpfende Sekundärnutzungen der Daten zu ermöglichen und zu fördern.

Entscheidend ist die Erkenntnis, dass das "Hüten von Datensilos" die Schweiz nicht weiterbringt, hohe Kosten nach sich zieht und dadurch praktische digitale Lösungen zu Gunsten von Wirtschaft und Gesellschaft verbaut werden. Das Beispiel des Gesundheitswesens - und die diesbezüglichen Auswirkungen im Zuge der Corona-Pandemie - zeigt dies eindrücklich. Und auch das Beispiel der Mobilitätsdateninfrastruktur unterstreicht, welche Bedeutung konsolidierte Infrastrukturen für die Sekundärnutzung von Daten zur Bewältigung künftiger Herausforderungen in einem Sektor haben (u.a. effizientere Nutzung von Infrastrukturen und Transportmitteln). Es zeigt aber auch, wie historisch gewachsene, fragmentierte Entscheidungsstrukturen und Zuständigkeiten in einem Sektor mit geeigneten Ansätzen verbessert werden können. Analoge Vorhaben zur Sekundärnutzung von Daten befinden sich in anderen, strategisch relevanten Sektoren in der Planungs- oder Pilotphase, z.B. im Energiebereich, in der Bildung oder im Tourismus.

Daten sind eine wichtige Basis für wirtschaftlichen Erfolg und Fortschritt, gesellschaftliche Wohlfahrt und staatliches Handeln. Die Datennutzung wird zu einer zentralen Schlüsselkompetenz in Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Bildung. Voraussetzung für eine wertschöpfende Datennutzung ist allerdings ein rechtssicherer Rahmen. Es braucht sodann neue und pragmatische Ansätze für die Kooperation zwischen privaten, halbprivaten und öffentlichen Marktakteuren, der Forschung, der Bildung und dem Staat im Rahmen gemeinsamer, vertrauenswürdiger Datenräume. In technologischer Hinsicht bestehen viele Grundlagen, hingegen hinken die regulatorischen Rahmenbedingungen hinterher.

Handlungsbedarf gibt es insbesondere in folgenden Sektoren: Verkehrs- und Mobilitätsdatenraum (vgl. Entwurf Bundesgesetz über die Mobilitätsdateninfrastruktur), Gesundheitsdatenraum, Energiedatenraum, Forschungsdatenraum, Bildungsdatenraum, Agrardatenraum, Umweltdatenraum, Tourismusdatenraum sowie Datenraum im Bereich der kritischen Infrastrukturen. Das neue Rahmengesetz soll übergeordnete Grundsätze und gemeinsame Begriffsdefinitionen für den Aufbau und Betrieb solcher Datennutzungsinfrastrukturen enthalten. Es soll ausserdem, gestützt auf bereits bestehende spezifische Gesetzgebungen, u.a. folgende Punkte regeln: die Steuerung der Dateninfrastrukturen durch öffentlich-rechtliche oder gemischtwirtschaftliche Trägerorganisationen, deren Finanzierung, die Erschliessung, Zugänglichkeit und Verknüpfung der Daten aus öffentlichen und privaten Quellen, die Geltung von Datenschutz und Datensicherheit im Rahmen der Sekundärnutzung sowie die Interoperabilität zwischen den sektoriellen Datennutzungsinfrastrukturen. Ebenso ist die Schnittstelle zur neuen, von Bund und Kantonen getragenen Organisation "Digitale Verwaltung Schweiz" sowie das Verhältnis zu den europäischen Dateninfrastrukturen zu klären. Darüber hinaus soll das Rahmengesetz ein "Anschub-Gesetz" sein, das massgebliche Impulse für die Schaffung spezialgesetzlich verankerter Dateninfrastrukturen



bereitstellt. Beispielsweise sollen Modellvorhaben und Pilotprojekte mit einer Sandbox-Regulierung ermöglicht, Fördermittel für Datenraum-Projekte geregelt und die Vernetzung von Wissen und Information gestärkt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 2022

Der Bundesrat anerkennt das Potential bei der Wiederverwendung von Daten für sekundäre Nutzungszwecke. Das Datenschutzgesetz sieht vor, dass Personendaten nur für bestimmte und für die betroffene Person erkennbare Zwecke beschafft und bearbeitet werden dürfen. Oft ist bei der Erhebung nicht absehbar, welchen Nutzen die Daten schaffen könnten, wenn sie für einen anderen Zweck verwendet werden dürften. Bei der Umsetzung der Motion wird der Bundesrat insbesondere prüfen in welchen Bereichen eine Sekundärnutzung relevant und verhältnismässig ist, oder welche Infrastrukturen und weitere Rahmenbedingungen für den Betrieb von vertrauenswürdigen und interoperablen Datenräumen notwendig sind.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 14. Dezember 2022 ohne Gegenantrag an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission unterstützt mit 14 zu 6 Stimmen bei 2 Enthaltungen das Motionsanliegen, einen rechtlichen Rahmen für die Sekundärnutzung von Daten festzulegen, und hebt damit hervor, wie wichtig ein Rahmengesetz für die wissenschaftliche Forschung in der Schweiz und für die Innovation ist.

Sie ist der Ansicht, dass Daten sowohl für die Grundlagenforschung als auch für die angewandte Forschung von entscheidender Bedeutung sind. Unternehmen, Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Forschungsgruppen generieren täglich riesige Datenmengen. Diese werden nach unterschiedlichen Normen und Praktiken produziert, verwaltet und in Datensilos gespeichert. Da die Interoperabilität nicht gewährleistet ist, können die Daten nicht für den Erwerb von neuem Wissen wiederverwendet werden. Die Schweiz hat mit der Umsetzung dieser Motion die Möglichkeit, Daten aus Bereichen wie Gesundheit, Umwelt, Mobilität, Wirtschaft und Energie besser zu nutzen. Das Gesetz sollte daher bewährte Praktiken aus der Wissenschaft und die Interessen der wissenschaftlichen Forschung in der Schweiz berücksichtigen. Die Kommission betont, dass die Transparenz der Kriterien für den Datenzugang und der Datenschutz gewährleistet sein müssen. Die Kommissionsminderheit beantragt, die Motion abzulehnen.

22.3919 Motion

175 Jahre Bundesverfassung. Ein Zukunftsrat für eine nachhaltige Verfassung der Zukunft

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 14.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt die rechtlichen Grundlagen zu erarbeiten um einen Zukunftsrat zu schaffen.

Der Zukunftsrat soll sich mit der Frage beschäftigen, wie eine Überarbeitung der aktuellen Verfassung aussehen könnte und einen materiellen Entwurf zuhanden der Bundesversammlung für eine nachhaltige Verfassung der Zukunft erarbeiten.

Bei der Zusammensetzung des Zukunftsrates ist zu berücksichtigen, dass die Bevölkerung möglichst breit repräsentiert wird und insbesondere auch jüngere Menschen mitarbeiten, da es um ihre Zukunft geht.

Begründung

Die Schweiz kennt dank dem Initiativrecht regelmässig thematische Verfassungsrevisionen. Ein demokratiepolitischer Meilenstein war 1971 die Einführung des Frauenstimmrechtes. Die Totalrevision der Bundesverfassung 1999 war die zweite Totalrevision der seit 1848 bestehenden und 1874 zum ersten Mal total revidierten Bundesverfassung. Die Totalrevision von 1999 war nach einem gescheiterten Versuch im Jahr 1977 insbesondere eine Neuordnung und eine Aktualisierung des geschriebenen und ungeschriebenen Verfassungsrechts. In den letzten 30 Jahren hat sich die Welt geopolitisch, ökologisch, wirtschaftlich und gesellschaftlich stark geändert und verstärkt globalisiert. Zudem stellt besonders die globale Klimakrise die Schweiz auf allen Staatsebenen vor grosse Herausforderungen. Themen wie die Bewältigung der Pandemie oder die globale Klimakrise stellen auch das Funktionieren des föderalistischen Bundesstaates auf den Prüfstand. Neu soll das von der UNO deklarierte Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt als eigenständiges Menschenrecht verfassungsmässig verankert werden. Einer entsprechenden Resolution stimmten im Juli 2022 161 Staaten (bei acht Enthaltungen) zu. Gleichzeitig ist in der Schweiz ein wachsender Teil der Bevölkerung von den politischen Rechten ausgeschlossen. Die Mehrheit der an Abstimmungen teilnehmenden Personen ist älter als 55 Jahre.

Das 175 Jahre Jubiläum der Schweizer Bundesverfassung soll Anlass sein über die Gestaltung der politischen Rechte in den nächsten Jahrzehnten zu debattieren und Vorschläge für eine Revision der Verfassung zu formulieren, die im politischen Prozess diskutiert werden. Für diese Aufgabe soll ein Zukunftsrat gewählt und ein dazu zielführender Prozess entwickelt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Die geltende Bundesverfassung wurde am 18. April 1999 von Volk und Ständen nach einem umfassenden Reform- und Aktualisierungsprozess angenommen. Die Totalrevision der Bundesverfassung liegt somit erst etwas mehr als 23 Jahre zurück.

Unsere Verfassung erfährt mittels Teilrevisionen immer wieder Änderungen. Mit Volksinitiativen können Bürgerinnen und Bürger aktuelle Anliegen aufgreifen und Verfassungsänderungen anstossen. Seit dem Inkrafttreten der geltenden Bundesverfassung fanden mehr als 120 Abstimmungen über Verfassungsänderungen statt, wobei die meisten auf Volksinitiativen zurückgingen. Dabei wurden immer wieder Themen aufgegriffen, die die Motionärin hervorhebt. So stimmten Volk und Stände in den letzten vier Jahren sieben Mal über Volksinitiativen ab, bei denen der Schutz der Umwelt, die nachhaltige Lebensmittelproduktion oder die Verantwortung der Unternehmen für eine menschen- und umweltgerechte Wirtschaft im Vordergrund standen. Abgestimmt wurde auch über die erleichterte Einbürgerung von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation und den Bürgerrechtserwerb von Ausländerinnen und Ausländern der dritten Generation. Die von der UNO-Generalversammlung am 28. Juli 2022 mit grossem Mehr verabschiedete Resolution zur Anerkennung eines Menschenrechts auf eine saubere, gesunde und



nachhaltige Umwelt brachte die Schweiz gemeinsam mit anderen Staaten ein. Fünf von den Nationalrätinnen und Nationalräten Schlatter, Flach, Giacometti, Gugger und Pult eingereichte, gleichlautende parlamentarische Initiativen "Recht auf gesunde Umwelt und Rechte der Natur" (Pa. Iv. [21.436](#)- [21.440](#)) sind gegenwärtig im parlamentarischen Vorprüfungsverfahren.

Die Anliegen der Motionärin lassen sich über Anstösse zur Teilrevision der Bundesverfassung, sei es mittels parlamentarischer Vorstösse oder Volksinitiativen, zielgerichteter und wohl auch rascher in die breite politische Diskussion einbringen als über eine Totalrevision. An solchen Diskussionen können sich jüngere Menschen intensiv beteiligen, sie sogar prägen. Einen Zukunftsrat braucht es dafür nicht. Die geltende Bundesverfassung ist noch immer zeitgemäss und gut verständlich. Der Bundesrat sieht keinen Bedarf für eine Totalrevision.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

07.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

[Badertscher Christine](#), [Brenzikofer Florence](#), [Gysin Greta](#), [Masshardt Nadine](#), [Python Valentine](#), [Schlatter Marionna](#), [Wettstein Felix](#)

22.3929

 Motion

Festlegung von PFAS-spezifischen Werten in Verordnungen

Eingereicht von: Maret Marianne
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.09.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in den entsprechenden Verordnungen die folgenden PFAS spezifischen Werte festzulegen:

- Grenzwerte und Bedingungen für die Entsorgung von Materialien (Abfallverordnung)
- Konzentrationswerte zur Evaluierung der Belastungen des Bodens und der Untergründe (Altlasten-Verordnung und Verordnung über Belastungen des Bodens)
- Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer

Begründung

Das Vorkommen von Per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) in unseren Konsumprodukten und überall in der Umwelt ist weltweit ein reales Risiko für die öffentliche Gesundheit.

In der Schweiz übersteigt dieses Risiko bei Weitem die Risiken anderer Schadstoffgruppen, für deren Bewältigung die Behörden viele Mittel aufwenden und ein klar umrissener Rahmen existiert.

Die Umweltbelastung durch Organochlorverbindungen oder Schwermetall kann zwar lokal oder gar grossflächig problematisch sein, wie etwa die Umweltbelastung durch Dioxine oder Blei. Trotzdem vereinen diese Stoffe nicht alle negativen Auswirkungen, die man nun den PFAS zuschreiben muss: Bei diesen handelt es sich um ubiquitär auftretende, persistente, bioakkumulierbare, toxische und mobile Stoffe.

Das 2020 publizierte wissenschaftliche Gutachten der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde hat gezeigt, dass die gesundheitlichen Risiken von PFAS noch wesentlich besorgniserregender sind, als ursprünglich angenommen. Die tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge wurde deutlich reduziert – derart, dass jede und jeder einer Exposition gegenüber PFAS ausgesetzt ist, die als problematisch eingeschätzt werden kann.

Auf diesem Gebiet muss dringend gehandelt werden, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Es muss ein Rahmen für den Umgang mit PFAS festgelegt werden und der Bundesverwaltung müssen die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie das Problem anpackt und die Umweltbelastung durch PFAS angegangen werden kann.

Diese Ziele können nur im Rahmen einer effizienten Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen kantonalen Behörden umgesetzt werden. Diese müssen daher rasch über geeignete Instrumente für den Umgang mit den in der Umwelt vorkommenden PFAS verfügen.

Einige Kantone haben das Ausmass des Problems erkannt und Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Vorkommen von PFAS in der Umwelt veranlasst. Fehlende Referenzwerte punkto Wasser- und Bodenverschmutzung verkomplizieren die Arbeit der Kantone merklich. An gewissen Standorten wurde mit den ersten grossflächigen Sanierungsarbeiten begonnen, gleichzeitig ist der Umgang mit Materialien, die auf ihren PFAS-Gehalt untersucht wurden, in der Schweiz noch sehr kompliziert. Der Grund dafür liegt darin, dass Grenzwerte fehlen, die die nicht unwesentliche Grundbelastung berücksichtigen, die die ganze Schweiz betrifft.

Heute sind die Kantone mit konkreten Fällen konfrontiert, verfügen aber leider über keinen rechtlichen Rahmen, innerhalb dem sie diese neue Problematik angehen können.

Damit auf die Anliegen der Kantone und der beteiligten Akteure, wie beispielsweise der Deponiebetreiber, eingegangen werden kann, fordern wir vom Bundesrat, beziehungsweise vom Bundesamt für Umwelt, dass der rechtliche Rahmen für die Bewältigung dieser realen Umweltherausforderung rasch festgelegt wird.



Antrag des Bundesrates vom 09.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

24.04.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates

Chronologie

12.12.2022	Ständerat Annahme
06.06.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)
Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Baume-Schneider Elisabeth, Juillard Charles, Mazzone Lisa, Rieder Beat, Thorens Goumaz Adèle,
Vara Céline, Zopfi Mathias

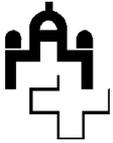
Nationalrat

INTERN--INTERNE

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.3929 s Mo. Ständerat (Maret Marianne). Festlegung von PFAS-spezifischen Werten in Verordnungen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 24. April 2023

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 24. April 2023 die von Ständerätin Marianne Maret am 15. September 2022 eingereichte und vom Ständerat am 12. Dezember 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, in folgenden Verordnungen Grenzwerte für per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) zu definieren: Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA), Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV) und Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo). Der Bundesrat soll ausserdem die Bedingungen für die Entsorgung von PFAS-belasteten Materialien und die Grenzwerte für die Einleitung von PFAS in Gewässer festlegen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 7 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Die Minderheit (Page, Egger Mike, Imark, Gafner, Rügger, Strupler, Wobmann) beantragt die Ablehnung der Motion.

Berichterstattung: Munz (d), Bulliard (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in den entsprechenden Verordnungen die folgenden PFAS spezifischen Werte festzulegen:

- Grenzwerte und Bedingungen für die Entsorgung von Materialien (Abfallverordnung)
- Konzentrationswerte zur Evaluierung der Belastungen des Bodens und der Untergründe (Altlasten-Verordnung und Verordnung über Belastungen des Bodens)
- Grenzwerte für die Einleitung in Gewässer

1.2 Begründung

Das Vorkommen von Per- und polyfluorierten Alkylverbindungen (PFAS) in unseren Konsumprodukten und überall in der Umwelt ist weltweit ein reales Risiko für die öffentliche Gesundheit.

In der Schweiz übersteigt dieses Risiko bei Weitem die Risiken anderer Schadstoffgruppen, für deren Bewältigung die Behörden viele Mittel aufwenden und ein klar umrissener Rahmen existiert. Die Umweltbelastung durch Organochlorverbindungen oder Schwermetall kann zwar lokal oder gar grossflächig problematisch sein, wie etwa die Umweltbelastung durch Dioxine oder Blei. Trotzdem vereinen diese Stoffe nicht alle negativen Auswirkungen, die man nun den PFAS zuschreiben muss: Bei diesen handelt es sich um ubiquitär auftretende, persistente, bioakkumulierbare, toxische und mobile Stoffe.

Das 2020 publizierte wissenschaftliche Gutachten der europäischen Lebensmittelsicherheitsbehörde hat gezeigt, dass die gesundheitlichen Risiken von PFAS noch wesentlich besorgniserregender sind, als ursprünglich angenommen. Die tolerierbare wöchentliche Aufnahmemenge wurde deutlich reduziert - derart, dass jede und jeder einer Exposition gegenüber PFAS ausgesetzt ist, die als problematisch eingeschätzt werden kann.

Auf diesem Gebiet muss dringend gehandelt werden, um die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen. Es muss ein Rahmen für den Umgang mit PFAS festgelegt werden und der Bundesverwaltung müssen die nötigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit sie das Problem anpackt und die Umweltbelastung durch PFAS angegangen werden kann.

Diese Ziele können nur im Rahmen einer effizienten Zusammenarbeit mit den unterschiedlichen kantonalen Behörden umgesetzt werden. Diese müssen daher rasch über geeignete Instrumente für den Umgang mit den in der Umwelt vorkommenden PFAS verfügen.

Einige Kantone haben das Ausmass des Problems erkannt und Untersuchungen im Zusammenhang mit dem Vorkommen von PFAS in der Umwelt veranlasst. Fehlende Referenzwerte punkto Wasser- und Bodenverschmutzung verkomplizieren die Arbeit der Kantone merklich. An gewissen Standorten wurde mit den ersten grossflächigen Sanierungsarbeiten begonnen, gleichzeitig ist der Umgang mit Materialien, die auf ihren PFAS-Gehalt untersucht wurden, in der Schweiz noch sehr kompliziert. Der Grund dafür liegt darin, dass Grenzwerte fehlen, die die nicht unwesentliche Grundbelastung berücksichtigen, die die ganze Schweiz betrifft.

Heute sind die Kantone mit konkreten Fällen konfrontiert, verfügen aber leider über keinen rechtlichen Rahmen, innerhalb dem sie diese neue Problematik angehen können.

Damit auf die Anliegen der Kantone und der beteiligten Akteure, wie beispielsweise der Deponiebetreiber, eingegangen werden kann, fordern wir vom Bundesrat, beziehungsweise vom Bundesamt für Umwelt, dass der rechtliche Rahmen für die Bewältigung dieser realen Umweltherausforderung rasch festgelegt wird.



2 Stellungnahme des Bundesrates vom 9. November 2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 12. Dezember 2022 ohne Gegenstimme an.

4 Erwägungen der Kommission

PFAS sind äusserst stabile Chemikalien, die von der Industrie seit Jahrzehnten wegen ihrer wasserabweisenden und antiadhäsiven Eigenschaften eingesetzt werden, so etwa in Feuerlöschschaum, Beschichtungen von Küchengeräten, Skiwachs, wasser- und fettabweisenden Textilien, beschichtetem Papier und Karton, Pestiziden und Kosmetika. Bei ihrer Herstellung, Verwendung und Entsorgung gelangen PFAS in die Luft, ins Wasser und in den Boden. Da sie chemisch und thermisch äusserst stabil sind, akkumulieren sie sich mit der Zeit, was zu einer persistenten und weitreichenden Umweltverschmutzung und zu einer Bioakkumulation bei Lebewesen führt. Neuen wissenschaftlichen Studien zufolge wurden die von bestimmten PFAS ausgehenden Risiken für die menschliche Gesundheit bislang unterschätzt.

In der Schweiz wurden mehrere PFAS-belastete Standorte entdeckt, die saniert werden müssen, damit sich diese schwer abbaubaren Stoffe nicht in Oberflächengewässern, im Grundwasser und im Boden ausbreiten. Die Sanierung der belasteten Standorte obliegt den Kantonen, doch gibt es derzeit weder rechtlich verbindliche Grenzwerte für PFAS, auf die sich die Kantone stützen können, noch Verfahren für die Sanierung und die Entsorgung von Abfällen, insbesondere jener, die beim Aushub belasteter Standorte anfallen.

Wie die Motionärin erkennt auch die Kommission die Dringlichkeit des Problems der PFAS-Verschmutzung und die Notwendigkeit, einen Rechtsrahmen für die Sanierung von belasteten Gebieten, die Abfallbewirtschaftung und die Einleitung von PFAS in Gewässer zu schaffen. Die Kommission empfiehlt die Annahme der Motion, hält jedoch fest, dass vor Schaffung einer Rechtsgrundlage und Festlegung von PFAS-Grenzwerten in mehreren Verordnungen gemeinsam mit den Kantonen eine Evaluation durchzuführen ist, in der die ökonomischen und ökologischen Folgen der in Betracht gezogenen Werte ermittelt werden.

Die Minderheit beantragt die Ablehnung der Motion. Sie teilt zwar die Bedenken der Kommission zu den PFAS, stellt aber fest, dass die Sanierung von belasteten Standorten nicht alle Kantone betrifft. So haben die Kantone Waadt und St. Gallen bereits bestimmte Standorte saniert. Die Minderheit ist daher der Auffassung, dass die Verantwortung bei den Kantonen belassen werden sollte und es keiner Regelung auf Bundesebene bedarf.

22.3933

 Motion

Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden

Eingereicht von: Stöckli Hans
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 19.09.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Rechtsmittelweg bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden gemäss Artikel 77 Absatz 1 lit. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; BPR) neu auszugestalten. Konkret soll das BPR so angepasst werden, dass die Pflicht zur Einreichung einer Abstimmungsbeschwerde bei der Kantonsregierung abgeschafft wird.

Begründung

Nach geltendem Recht muss die Beschwerde wegen Unregelmässigkeiten bei eidgenössischen Abstimmungen zwingend bei der Kantonsregierung erhoben werden (Abstimmungsbeschwerde; Art. 77 Abs. 1 Bst. b BPR). Dies gilt auch dann, wenn Anträge gestellt oder Sachverhalte beanstandet werden, welche über die Zuständigkeit der Kantonsregierung hinausgehen.

Die Kantonsregierung hat in diesen Fällen einen formellen Nichteintretensentscheid zu fällen, der beim Bundesgericht angefochten werden kann. Diese Regelung führt für die Beschwerdeführenden und die Behörden zu formalistischen Leerläufen, zumal das Verfahren vor der Kantonsregierung nichts zur Klärung des Sachverhalts beiträgt und zu einem Zeitverlust führt, der das Bundesgericht unter Umständen an einer rechtzeitigen Intervention im Vorfeld eines Urnengangs hindert.

Ein institutionalisierter Nichteintretensentscheid ist auch in prozessualer Hinsicht nicht sinnvoll und wurde in der Rechtslehre mehrfach kritisiert. Die Rechtsordnung gibt einen zweistufigen Rechtsmittelzug vor, der in Tat und Wahrheit ein einstufiger ans Bundesgericht ist. Auch das Bundesgericht hat die Abstimmungsbeschwerde nach Artikel 77 Absatz 1 Bst. b BPR als untauglichen Rechtsbehelf bezeichnet, fühlt sich aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts aber daran gebunden und sieht den Gesetzgeber in der Pflicht.

In den vergangenen 10 Jahren musste etwa der Regierungsrat des Kantons Bern bei praktisch sämtlichen Beschwerden nach Artikel 77 Absatz 1 Bst. b BPR einen Nichteintretensentscheid wegen Überschreitung seiner Zuständigkeit fällen. Nur in vereinzelt Fällen war ein teilweiser materieller Entscheid möglich. Der formalistische Leerlauf bei der Kantonsregierung ist somit nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

Zudem zeigte sich im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Covid-19-Gesetz, dass die ansonsten überschaubare Beschwerdezahl bei einer hohen politischen Mobilisierung und dank via Internet verbreiteter Vorlagen sprunghaft auf mehrere hundert Beschwerden anschwellen kann. Auch abgesehen von diesen Massenbeschwerden sind häufig mehrere Kantonsregierungen von diesem nutzlosen Verfahren betroffen, weil die Beschwerden zu nationalen Abstimmungen oft in verschiedenen Kantonen gleichzeitig eingereicht werden. Der Rechtsmittelweg für die Abstimmungsbeschwerde ist neu zu gestalten.

Antrag des Bundesrates vom 23.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

12.05.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates



Chronologie

14.12.2022	Ständerat Annahme
12.06.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (1)

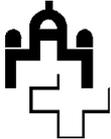
Salzmann Werner

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.3933 s Mo. Ständerat (Stöckli). Neuausrichtung des Rechtsmittelwegs bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 12. Mai 2023

Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 20. April 2023 die von Ständerat Hans Stöckli am 19. September 2022 eingereichte und vom Ständerat am 14. Dezember 2022 angenommene Motion vorberaten.

Mit dieser Motion wird der Bundesrat beauftragt, den Rechtsmittelweg bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden, wie sie in Artikel 77 Absatz 1 Buchstabe b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR) vorgesehen sind, so anzupassen, dass die Pflicht, zuerst eine Abstimmungsbeschwerde bei der Kantonsregierung einzureichen, abgeschafft wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Kategorie V

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, den Rechtsmittelweg bei eidgenössischen Abstimmungsbeschwerden gemäss Artikel 77 Absatz 1 lit. b des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1; BPR) neu auszugestalten. Konkret soll das BPR so angepasst werden, dass die Pflicht zur Einreichung einer Abstimmungsbeschwerde bei der Kantonsregierung abgeschafft wird.

1.2 Begründung

Nach geltendem Recht muss die Beschwerde wegen Unregelmässigkeiten bei eidgenössischen Abstimmungen zwingend bei der Kantonsregierung erhoben werden (Abstimmungsbeschwerde; Art. 77 Abs. 1 Bst. b BPR). Dies gilt auch dann, wenn Anträge gestellt oder Sachverhalte beanstandet werden, welche über die Zuständigkeit der Kantonsregierung hinausgehen.

Die Kantonsregierung hat in diesen Fällen einen formellen Nichteintretensentscheid zu fällen, der beim Bundesgericht angefochten werden kann. Diese Regelung führt für die Beschwerdeführenden und die Behörden zu formalistischen Leerläufen, zumal das Verfahren vor der Kantonsregierung nichts zur Klärung des Sachverhalts beiträgt und zu einem Zeitverlust führt, der das Bundesgericht unter Umständen an einer rechtzeitigen Intervention im Vorfeld eines Urngangs hindert.

Ein institutionalisierter Nichteintretensentscheid ist auch in prozessualer Hinsicht nicht sinnvoll und wurde in der Rechtslehre mehrfach kritisiert. Die Rechtsordnung gibt einen zweistufigen Rechtsmittelzug vor, der in Tat und Wahrheit ein einstufiger ans Bundesgericht ist. Auch das Bundesgericht hat die Abstimmungsbeschwerde nach Artikel 77 Absatz 1 Bst. b BPR als untauglichen Rechtsbehelf bezeichnet, fühlt sich aufgrund des klaren Gesetzeswortlauts aber daran gebunden und sieht den Gesetzgeber in der Pflicht.

In den vergangenen 10 Jahren musste etwa der Regierungsrat des Kantons Bern bei praktisch sämtlichen Beschwerden nach Artikel 77 Absatz 1 Bst. b BPR einen Nichteintretensentscheid wegen Überschreitung seiner Zuständigkeit fällen. Nur in vereinzelt Fällen war ein teilweiser materieller Entscheid möglich. Der formalistische Leerlauf bei der Kantonsregierung ist somit nicht die Ausnahme, sondern die Regel.

Zudem zeigte sich im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Abstimmung über das Covid-19-Gesetz, dass die ansonsten überschaubare Beschwerdezahl bei einer hohen politischen Mobilisierung und dank via Internet verbreiteter Vorlagen sprunghaft auf mehrere hundert Beschwerden anschwellen kann. Auch abgesehen von diesen Massenbeschwerden sind häufig mehrere Kantonsregierungen von diesem nutzlosen Verfahren betroffen, weil die Beschwerden zu nationalen Abstimmungen oft in verschiedenen Kantonen gleichzeitig eingereicht werden. Der Rechtsmittelweg für die Abstimmungsbeschwerde ist neu zu gestalten.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 23. November 2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 14. Dezember 2022 ohne Gegenantrag an.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission teilt das Anliegen des Motionärs und pflichtet den Erwägungen des Bundesrates in dessen Stellungnahme bei.

Wenn Beschwerdeführende – wie bisher – in jedem Fall eine Beschwerde bei der Kantonsregierung einzureichen haben, auch wenn diese nicht zuständig ist, um in der Sache zu entscheiden, stellt dies für die Bürgerinnen und Bürger eine unnötige Hürde sowie einen Zeitverlust in einem Verfahren dar, bei dem zwangsläufig eine erhöhte Dringlichkeit besteht.

Die Kommission fordert den Bundesrat auf, eine dahingehende Neuorganisation des Rechtsmittelweges vorzuschlagen, dass Abstimmungsbeschwerden nur dann bei der Kantonsregierung erhoben werden müssen, wenn ihr Gegenstand Unregelmässigkeiten betrifft, die in die Zuständigkeit der Kantone fallen.

22.3959 Motion

Beteiligung von Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der beruflichen Vorsorge für Bundesangestellte an die Privatwirtschaft anpassen

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Strupler Manuel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 21.09.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundespersonalrecht dahingehend anzupassen, dass der Anteil der zu bezahlenden Beiträge in der Beruflichen Vorsorge zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber stets im Verhältnis 45 Prozent zu 55 Prozent liegt.

Begründung

Der Bund geht bei seinen Beiträgen an die berufliche Vorsorge weit über das gesetzlich vorgeschriebene und das privatwirtschaftlich übliche hinaus. Das Gesetz gibt vor, dass sich Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Beiträge mindestens hälftig teilen müssen. Der Bund bezahlt nicht nur früher, sondern auch höhere Altersgutschriftensätze als in der Privatwirtschaft und geht dabei weit über seine 50-Prozent-Verpflichtung der Beteiligung hinaus. So erhält beispielsweise ein Kaderangehöriger der Lohnklasse 24 bis 38 im Alter von 55 Jahren eine jährliche Altersgutschrift in der Höhe von 37,1 Prozent (gesetzlich: 18 Prozent) seines Bruttolohnes, wobei der Bund als Arbeitgeber zwei Drittel übernimmt. Das ist eine vom Bund geschenkte und vom Steuerzahler finanzierte Mehrleistung von stolzen 15,3 Prozent des Bruttolohnes. Es wird deshalb eine Anpassung des Bundespersonalrechts gefordert, damit die Beiträge zur beruflichen Vorsorge für Bundesangestellte in jedem Falle nicht mehr als mit 55 Prozent zu Lasten des Bundes beziehungsweise des Steuerzahlers gehen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Die Motion erweckt den Eindruck, dass es sich bei der Privatwirtschaft um eine homogene Gruppe handelt, in welcher sämtliche Arbeitgeber die gleichen Anstellungsbedingungen aufweisen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Für Bundesrat und Bundesverwaltung ist letztlich ausschlaggebend, wie die Anstellungsbedingungen ihrer Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt ausgestaltet sind und dies ist bei weitem nicht der gesamte Privatsektor.

Der Bundesrat muss sicherstellen, dass der Bund die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mitarbeitenden in der geforderten Qualität und Anzahl rekrutieren und halten kann. Die Anstellungsbedingungen für das Bundespersonal sind so ausgestaltet, dass dieses Ziel erreicht werden kann bzw. sie werden laufend weiterentwickelt, damit dies auch in Zukunft möglich ist. Bei der Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen verfolgen Bundesrat und Bundesverwaltung die Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Es ist ihnen bewusst, dass einem öffentlichen Arbeitgeber bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen Grenzen gesetzt sind und sie daher nicht alle Trends und Entwicklungen aufnehmen bzw. weiterentwickeln können.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung sind in den letzten Jahren gestiegen. Grund dafür sind nicht nur die direkten Anforderungen in den Stellenprofilen, sondern auch indirekte Anforderungen, die teilweise von der Politik gefordert werden, wie beispielsweise die Mehrsprachigkeit. Dank den konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen kann die Bundesverwaltung derzeit die ausgeschriebenen Stellen im Allgemeinen besetzen. Es zeigt sich jedoch schon heute, dass eine zweite Ausschreibung häufiger vorkommt und Stellen generell länger ausgeschrieben werden müssen als noch vor einigen Jahren. Diese Entwicklung dürfte auf die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Fachkräftemangel zurückzuführen sein und wird sich künftig voraussichtlich noch verstärken.

Der Motionär greift einen einzelnen Aspekt der Anstellungsbedingungen heraus und fordert den Bundesrat auf, diesen anzupassen. Die Anstellungsbedingungen sind jedoch ein Gesamtpaket, welches sorgfältig und angepasst an die Situation und Herausforderungen der jeweiligen Arbeitgeber erarbeitet und



zusammengestellt wird. Dabei gibt es stets Einzelaspekte, die besser oder schlechter sind als jene der Konkurrenz. Zentral ist jedoch, dass das Gesamtpaket konkurrenzfähig ist. Würde nun an der "Stellschraube" berufliche Vorsorge eine Anpassung im Sinne der Motion vorgenommen, würde dies das Gesamtpaket verschlechtern und der Bund an Konkurrenzfähigkeit einbüßen. Ausserdem würde mit der vorgeschlagenen Anpassung der beruflichen Vorsorge eine sehr starre Regelung geschaffen, welche dem Bundesrat und der Verwaltung jegliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge nehmen würde. Dies dürfte sich mit Blick auf die vielfältigen Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge als nachteilig erweisen.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3960 Motion

Begrenzung der Pensionskassenleistungen für Bundesangestellte

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Strupler Manuel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 21.09.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundespersonalrecht dahingehend anzupassen, dass die Sätze der Altersgutschriften, welche vom Bund für seine Angestellten bezahlt werden, das gesetzliche Minimum um nicht mehr als 5 Prozent übersteigen.

Begründung

Der Bund geht bei seinen Beiträgen an die berufliche Vorsorge weit über das gesetzlich vorgeschriebene und das privatwirtschaftlich übliche hinaus. Das Gesetz gibt die minimalen Altersgutschriftensätze vor. Der Bund bezahlt nicht nur früher, sondern auch höhere Altersgutschriftensätze als nötig. So erhält beispielsweise ein Kaderangehöriger der Lohnklasse 24 bis 38 im Alter von 55 Jahren eine jährliche Altersgutschrift in der Höhe von 37,1 Prozent (gesetzlich: 18 Prozent) seines Bruttolohnes, wobei der Bund als Arbeitgeber zwei Drittel übernimmt. Das ist eine vom Bund geschenkte und vom Steuerzahler finanzierte Mehrleistung von stolzen 15,3 Prozent des Bruttolohnes. Es wird deshalb eine Anpassung des Bundespersonalrechts gefordert, damit die Beiträge für Altersgutschriftensätze für Bundesangestellte maximal auf 5 Prozent über dem gesetzlichen Minimum plafoniert werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Die Motion erweckt den Eindruck, dass es sich bei der Privatwirtschaft um eine homogene Gruppe handelt, in welcher sämtliche Arbeitgeber die gleichen Anstellungsbedingungen aufweisen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Für Bundesrat und Bundesverwaltung ist letztlich ausschlaggebend, wie die Anstellungsbedingungen ihrer Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt ausgestaltet sind und dies ist bei weitem nicht der gesamte Privatsektor. Der Bundesrat muss sicherstellen, dass der Bund die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mitarbeitenden in der geforderten Qualität und Anzahl rekrutieren und halten kann. Die Anstellungsbedingungen für das Bundespersonal sind so ausgestaltet, dass dieses Ziel erreicht werden kann bzw. sie werden laufend weiterentwickelt, damit dies auch in Zukunft möglich ist. Bei der Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen verfolgen Bundesrat und Bundesverwaltung die Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Es ist ihnen bewusst, dass einem öffentlichen Arbeitgeber bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen Grenzen gesetzt sind und sie daher nicht alle Trends und Entwicklungen aufnehmen bzw. weiterverfolgen können.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung sind in den letzten Jahren gestiegen sind. Grund dafür sind nicht nur die direkten Anforderungen in den Stellenprofilen, sondern auch indirekte Anforderungen, die teilweise von der Politik gefordert werden, wie beispielsweise die Mehrsprachigkeit. Dank den konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen kann die Bundesverwaltung derzeit die ausgeschriebenen Stellen im Allgemeinen besetzen. Es zeigt sich jedoch schon heute, dass eine zweite Ausschreibung häufiger vorkommt und Stellen generell länger ausgeschrieben werden müssen als noch vor einigen Jahren. Diese Entwicklung dürfte auf die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Fachkräftemangel zurückzuführen sein und wird sich künftig voraussichtlich noch verstärken.

Mit dem Thema der beruflichen Vorsorge wird ein einzelner Aspekt der Anstellungsbedingungen herausgegriffen. Die Anstellungsbedingungen sind jedoch ein Gesamtpaket, welches sorgfältig und angepasst an die Situation und Herausforderungen der jeweiligen Arbeitgeber erarbeitet und zusammengestellt wird. Dabei gibt es stets Einzelaspekte, die besser oder schlechter sind als jene der Konkurrenz. Zentral ist jedoch, dass das Gesamtpaket konkurrenzfähig ist. Würde nun an der "Stellschraube" berufliche Vorsorge eine Anpassung im Sinne der Motion, würde dies das Gesamtpaket verschlechtern und



der Bund an Konkurrenzfähigkeit einbüßen. Ausserdem würde mit der vorgeschlagenen Anpassung der beruflichen Vorsorge eine sehr starre Regelung geschaffen, welche dem Bundesrat und der Bundesverwaltung jegliche Flexibilität bei der Ausgestaltung der beruflichen Vorsorge nehmen würde. Dies dürfte sich mit Blick auf die vielfältigen Entwicklungen und Herausforderungen im Bereich der beruflichen Vorsorge als nachteilig erweisen.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.3961 Motion

Fünf Wochen Ferien für Bundesangestellte sind genug

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Strupler Manuel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 21.09.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Bundespersonalrecht dahingehend anzupassen, als dass Bundesangestellte maximal 5 Wochen Ferien erhalten.

Begründung

Der weitaus grösste Posten beim Eigenaufwand des Bundes ist der Personalaufwand mit inzwischen über sechs Milliarden Franken jährlich (Rechnung 2021). Wiesen im Jahre 2007 die Bundesstellen noch etwa 32 000 Vollzeitäquivalente auf, sind es mittlerweile 38 000 (VA 2022). Die Kosten stiegen im selben Zeitraum von knapp fünf auf sechs Milliarden Franken an. Darüber hinaus wuchs der Durchschnittslohn in der Bundesverwaltung um fast 17 000 Franken auf 126 000 Franken an. Die Kostenexplosion beim Bundespersonal muss endlich gestoppt werden. Mit einer Deckelung des Ferienanspruches auf fünf Wochen können relativ einfach Stellenäquivalente eingespart werden. Zudem liegt man immer noch eine Woche über dem gesetzlichen Minimum von vier Wochen für über 20-Jährige.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Die Motion erweckt den Eindruck, dass es sich bei der Privatwirtschaft um eine homogene Gruppe handelt, in welcher sämtliche Arbeitgeber die gleichen Anstellungsbedingungen aufweisen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Für Bundesrat und Bundesverwaltung ist letztlich ausschlaggebend, wie die Anstellungsbedingungen ihrer Konkurrenten auf dem Arbeitsmarkt ausgestaltet sind und dies ist bei weitem nicht der gesamte Privatsektor.

Der Bundesrat muss sicherstellen, dass der Bund die für die Aufgabenerfüllung notwendigen Mitarbeitenden in der geforderten Qualität und Anzahl rekrutieren und halten kann. Die Anstellungsbedingungen für das Bundespersonal sind so ausgestaltet, dass dieses Ziel erreicht werden kann bzw. sie werden laufend weiterentwickelt, damit dies auch in Zukunft möglich ist. Bei der Weiterentwicklung der Anstellungsbedingungen verfolgen Bundesrat und Bundesverwaltung die Entwicklungen am Arbeitsmarkt. Es ist ihnen bewusst, dass einem öffentlichen Arbeitgeber bei der Ausgestaltung der Anstellungsbedingungen Grenzen gesetzt sind und sie daher nicht alle Trends und Entwicklungen aufnehmen bzw. weiterentwickeln können.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung sind in den letzten Jahren gestiegen. Grund dafür sind nicht nur die direkten Anforderungen in den Stellenprofilen, sondern auch indirekte Anforderungen, die teilweise von der Politik gefordert werden, wie beispielsweise die Mehrsprachigkeit. Dank den konkurrenzfähigen Anstellungsbedingungen kann die Bundesverwaltung derzeit die ausgeschriebenen Stellen im Allgemeinen besetzen. Es zeigt sich jedoch schon heute, dass eine zweite Ausschreibung häufiger vorkommt und Stellen generell länger ausgeschrieben werden müssen als noch vor einigen Jahren. Diese Entwicklung dürfte auf die demografische Entwicklung und den damit verbundenen Fachkräftemangel zurückzuführen sein und wird sich künftig voraussichtlich noch verstärken.

Mit dem Thema Ferien wird mit dieser Motion ein einzelner Aspekt der Anstellungsbedingungen herausgegriffen. Die Anstellungsbedingungen sind jedoch ein Gesamtpaket, welches sorgfältig und angepasst an die Situation und Herausforderungen der jeweiligen Arbeitgeber erarbeitet und zusammengestellt wird. Dabei gibt es stets Einzelaspekte, die besser oder schlechter sind als jene der Konkurrenz. Zentral ist jedoch, dass das Gesamtpaket konkurrenzfähig ist. Würde nun an der "Stellschraube" Ferien eine Anpassung im Sinne der Motion vorgenommen, würde dies das Gesamtpaket verschlechtern und der Bund an Konkurrenzfähigkeit einbüßen. Ausserdem trägt gerade die Ferienregelung des Bundes dem Trend in der Arbeitswelt zu besserer Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben Rechnung. Zudem ist sie, neben



den flexiblen Arbeitszeitmodellen, ein wichtiger Mosaikstein, um den Anteil der Frauen in der Bundesverwaltung stetig zu erhöhen.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

22.410 Parlamentarische Initiative

Für einen gesicherten, solidarischen und umweltbewussten Ruhestand

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania
Grüne Fraktion
Ensemble à Gauche

Einreichungsdatum: 15.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 111 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

1 Der Bund regelt und organisiert die obligatorische Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Die obligatorische Säule ermöglicht den berechtigten Personen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.

2 Die obligatorische Säule wird durch eine eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung umgesetzt, die auf dem Umlageverfahren beruht. Der Bund sorgt dafür, dass sie ihre Funktion auf nachhaltige Weise erfüllen kann.

3 Der Bund kann die individuelle Vorsorge in Form von gebundenem Sparen oder privater Versicherung regeln. Bund und Kantone sehen für entsprechende Einzahlungen keine Steuererleichterungen vor.

4 Der Bund gewährt den Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Steuererleichterungen. Er kann die Kantone dazu verpflichten, dieselben Erleichterungen zu gewähren.

Art. 112 Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung

1 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a. Sie ist allgemein, obligatorisch und öffentlich.
- b. Sie gewährt Geldleistungen in Rentenform sowie Sachleistungen.
- c. Sie wird durch Beiträge der Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, durch Leistungen der Gemeinwesen und den Ertrag des Rückstellungsfonds finanziert.

2 Für die Renten gelten folgende Grundsätze:

- a. Die Höchstreute beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente; diese beträgt 4000 Franken. Die Renten werden mindestens der Preis- und Lohnentwicklung angepasst.
- b. Der Rentenanspruch von Frauen entsteht spätestens mit 64 Jahren, derjenige von Männern spätestens mit 65 Jahren. Das Gesetz sieht Möglichkeiten eines früheren Altersrücktritts vor.
- c. Bei der Festlegung der Höhe der Rente werden insbesondere die Beitragsjahre, die Erziehungsgutschriften, die Gutschriften für die Pflege von Angehörigen sowie die internationalen Abkommen berücksichtigt.

3 Für die Erhebung der Beiträge gelten folgende Grundsätze:

- a. Sie werden auf dem gesamten Einkommen erhoben.
- b. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezahlen mindestens 55 Prozent der Beiträge für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.
- c. Das Gesetz legt den Beitragssatz fest und sieht für Selbstständigerwerbende eine besondere Regelung vor.

4 Die bestehenden Leistungen von Bund und Kantonen für Pensionierte sind gewährleistet. Die Leistungen des Bundes werden in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer, der Steuer auf gebrannten Wassern und der Abgabe aus dem Betrieb von Spielbanken gedeckt.

5 Der Bund regelt und überwacht die Verwaltung des Rückstellungsfonds; dieser wird dezentral von Pensionskassen nach folgenden Grundsätzen geführt:

- a. Die Pensionskassen sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen.
- b. Sie ziehen die Beiträge ein und richten die Leistungen aus.



c. Die Verwaltung des Rückstellungsfonds steht im Einklang mit den Sozial- und den Nachhaltigkeitszielen von Bund und Kantonen.

d. Die Beteiligung der Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an der Verwaltung der Pensionskassen ist gewährleistet.

Art. 113

Aufgehoben

Art. 197 Übergangsbestimmungen

1 Die Versicherten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts das Rentenalter erreicht haben oder höchstens zehn Jahre davon entfernt sind, können zwischen der Ausrichtung der Rentenleistungen nach altem oder neuem Recht wählen.

2 Nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts können die Versicherten, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, im Rahmen des alten Rechts Leistungen in Kapitalform beziehen. In diesem Fall vermindern sich die Rentenleistungen nach neuem Recht. Derselbe Grundsatz gilt auch für Versicherte, die Kapitalleistungen nach altem Recht bezogen haben.

3 Die Vermögen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss altem Recht werden nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts in den nach Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 5 vorgesehenen Rückstellungsfonds überführt.

4 Die Pensionskassen können von den Gemeinwesen oder von den bestehenden Vorsorgeeinrichtungen und AHV-Ausgleichskassen errichtet werden, die nach altem Recht vorgesehen sind.

5 Der Bundesrat regelt die Übergangsordnung; er bewahrt dabei nach Möglichkeit die dem Rückstellungsfonds zugewiesenen Mittel.

Begründung

Die Altersvorsorge in der Schweiz beruht auf dem sogenannten Drei-Säulen-Prinzip.

Die 1. Säule, die AHV, basiert auf dem Umlageverfahren, das heisst auf der Solidarität zwischen den Generationen, zwischen Männern und Frauen und zwischen den verschiedenen Einkommenskategorien; sie verkörpert die hauptsächliche soziale Errungenschaft dieses Landes. Die Bundesverfassung sieht dazu in Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b vor: "Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken." Reicht die Rente dazu nicht aus, so richten Bund und Kantone der berechtigten Person Ergänzungsleistungen aus (Art. 112a). Finanziert wird die AHV im Wesentlichen durch die einkommensabhängigen Beiträge der Versicherten sowie bei Arbeitnehmenden durch gleich hohe Beiträge ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente, was einen wichtigen Mechanismus der sozialen Umverteilung darstellt. In den fast 50 Jahren seit der 8. AHV-Revision von 1975 blieben die Beitragssätze auf den Löhnen trotz beschleunigter Alterung der Bevölkerung praktisch unverändert; sie sind arbeitnehmer- und arbeitgeberseitig bloss von 4,2 Prozent auf 4,35 Prozent gestiegen.

Die 2. Säule, die berufliche Vorsorge, sollte gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung "zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise" ermöglichen. Auch hier zahlen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Beiträge für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wie die 1. Säule stellt die berufliche Vorsorge einen Teil des indirekten Lohnes dar. Aber im Rahmen eines bundesrechtlich geregelten Versicherungssystems wird das Altersguthaben anders als bei der AHV individuell durch die Versicherten aufgebaut. Bei Erreichen des Rücktrittsalters erhält die oder der Versicherte eine Rente, die sich aus der Multiplikation des aus dem angesparten Kapital und den Zinsen gebildeten Altersguthabens mit einem vorgegebenen Umwandlungssatz ergibt. Dieses als "Kapitaldeckungsverfahren" bezeichnete System hängt offensichtlich von den langfristigen Erträgen auf den Märkten ab, die aber unaufhörlich nach unten tendieren. Dies bewirkt seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eine fortwährende Erosion der Renten von Neubezügerinnen und -bezügern. Im Übrigen fehlen diesem System die Elemente der Solidarität und der Umverteilung; es behält vielmehr die sozialen Ungleichheiten bei und diskriminiert die Frauen in erheblichem Masse. Während nämlich die AHV-Renten der Frauen gegenwärtig 2,7 Prozent tiefer liegen als jene der Männer, beträgt diese Spanne bei den Renten der 2. Säule 63 Prozent! Deshalb sollen gemäss dem hier vorgeschlagenen System die 2. Säule in die AHV integriert und die in der individuellen Vorsorge (3. Säule) gewährten Steuergeschenke aufgehoben werden. Denn diese begünstigen, zulasten der Einkünfte der öffentlichen Hand, eine schmale Schicht von Privilegierten. Ziel der Integration der beruflichen Vorsorge in die AHV ist ein vereinheitlichtes Rentensystem, eine AHV+++ , die hauptsächlich auf dem Umlageverfahren (die Erwerbstätigen zahlen direkt für die Rentenbeziehenden, ohne Umweg über die Kapitalisierung) und auf der Umverteilung basiert (die



Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente, während die Beiträge proportional zum Einkommen erhoben werden). Diese Integration ermöglicht es, unser Rentensystem von der Dynamik der Finanzmärkte abzukoppeln und ein solidarischeres, sichereres und den ökologischen Anforderungen gerechter werdendes System zu entwerfen.

Konkretisiert wird dieses Vorhaben mit der vorliegenden Verfassungsinitiative, die mit Prof. Pascal Mahon, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Neuenburg, diskutiert worden ist. Ziel ist ein Mechanismus für einen soliden Übergang vom alten zum neuen Recht. Die Initiative nimmt einerseits Elemente des gemischten Systems auf, das von den Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften angewendet worden war, um in der beruflichen Vorsorge – angesichts des (anders als bei privaten Unternehmen) gesicherten Fortbestands des Gemeinwesens – zu einem wesentlichen Teil das Umlageverfahren beizubehalten. Sie geht aber auch weiter. Denn wir erinnern uns, dass dieses System 2013 aufgegeben werden musste, nicht weil es unbefriedigend war, sondern weil das Bundesrecht damals für öffentliche Kassen mit Staatsgarantie eine Ausfinanzierung bis zu einem Deckungsgrad von 80 Prozent im Jahr 2052 vorschrieb.

Würde die hier vorgeschlagene Verfassungsänderung angenommen, so käme der durchschnittliche Beitragssatz für die berufliche Vorsorge zum aktuellen Beitragssatz für die AHV hinzu. Er würde sich auf alle Einkünfte (einschliesslich der Vermögenserträge) während des gesamten Erwerbslebens beziehen. Diese Einkünfte würden den Hauptteil der Ausgaben unserer AHV+++ decken. Das gesamte Vermögen der 2. Säule, das heisst mehr als 1000 Milliarden Franken, würde in den Ausgleichsfonds der heutigen AHV fliessen und dort eine Art selbstständigen Fonds bilden. Dessen Mittel würden der Entwicklung von Infrastrukturen für soziale und ökologische Zwecke gewidmet, deren Erträge wiederum subsidiär zur Finanzierung des Systems beitragen würden. Schliesslich würden die Subventionen von Bund und Kantonen auf ihrem gegenwärtigen Stand pro Person im Ruhestand beibehalten (einschliesslich der Kosten der Ergänzungsleistungen).

Selbstverständlich könnten die Beitragssätze unserer AHV+++ bei Bedarf wie in der heutigen AHV erhöht werden. Da die Sozialbeiträge in der Schweiz zu den tiefsten der OECD-Mitgliedstaaten gehören, besteht diesbezüglich ein gewisser Spielraum.

Nach unseren Simulationsmodellen würde eine solche AHV+++ eine Rente garantieren können, die 75 Prozent des letzten Lohnes entspricht, dies mit einer Untergrenze bei 4000 Franken und einer Obergrenze bei 8000 Franken. Grob geschätzt zu drei Vierteln finanziert durch das Umlageverfahren mittels einbezahlter Beiträge und zu je einem Achtel durch die Zinsen seines Rückstellungsfonds und die Subventionen der öffentlichen Hand, würde sie folgende Vorteile bieten:

1. Sicherheit, denn sie wäre von den Fluktuationen der Finanzmärkte und deren langfristiger Tendenz zur Baisse abgekoppelt. Sieben Achtel ihrer Finanzierung wären so durch die Beiträge der Erwerbstätigen und die Subventionen der öffentlichen Hand garantiert, die direkt den Pensionierten ausgerichtet würden. 75 Prozent des letzten Lohnes wären als Rente garantiert, dies bei einer Untergrenze von 4000 Franken.
2. Solidarität zwischen den Einkommenskategorien sowie zwischen Männern und Frauen, denn die gesamten Einnahmen dieser AHV+++ würden unter den Berechtigten unter Berücksichtigung des letzten Lohnes, aber auch der Untergrenze von 4000 Franken und der Obergrenze von 8000 Franken aufgeteilt. Dadurch würden die Einkommensunterschiede auf ein Verhältnis von 1 zu 2 reduziert.
3. Schutz der Umwelt, denn diese AHV+++ würde darauf verzichten, das Niveau unserer Renten an die Wachstumsraten der Finanzmärkte zu knüpfen, die aufgrund der Erfordernisse zur Bewältigung des Klimanotstands und zum Schutz der Biodiversität unweigerlich zur Baisse tendieren. Die Einrichtung eines selbstständigen Fonds, der die Vermögen der heutigen AHV und der 2. Säule vereint, würde auch den Aufbau eines umfangreichen Programms zur Unterstützung sozialer und ökologischer Infrastrukturen ermöglichen, das unsere Gesellschaft so dringend benötigt.

Kommissionsberichte

28.04.2023 - Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates

Chronologie

01.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

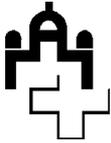
Amoos Emmanuel, Brenzikofer Florence, Fehlmann Rielle Laurence, Fivaz Fabien, Fridez Pierre-Alain, Klopfenstein Broggini Delphine, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Porchet Léonore, Trede Aline, Walder Nicolas

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.410 n Pa. Iv. Prezioso. Für einen gesicherten, solidarischen und umweltbewussten Ruhestand

Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit vom 28. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. April 2023 die parlamentarische Initiative vorgeprüft, die Nationalrätin Prezioso am 15. März 2022 eingereicht hatte.

Die parlamentarische Initiative verlangt, die Altersvorsorge der Schweiz neu zu organisieren. So soll die berufliche Vorsorge in die AHV integriert werden, um ein vereinheitlichtes Rentensystem zu schaffen. Diese sogenannte AHV+++ soll hauptsächlich auf dem Umlageverfahren und auf der Umverteilung basieren. Zusätzlich verlangt die Initiative, die in der individuellen Vorsorge (3. Säule) gewährten Steuerabzüge aufzuheben.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 17 zu 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Prelicz-Huber, Imboden, Weichelt) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Schläpfer

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Céline Amaidruz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 111 Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge

1 Der Bund regelt und organisiert die obligatorische Säule der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge. Die obligatorische Säule ermöglicht den berechtigten Personen die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise.

2 Die obligatorische Säule wird durch eine eidgenössische Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung umgesetzt, die auf dem Umlageverfahren beruht. Der Bund sorgt dafür, dass sie ihre Funktion auf nachhaltige Weise erfüllen kann.

3 Der Bund kann die individuelle Vorsorge in Form von gebundenem Sparen oder privater Versicherung regeln. Bund und Kantone sehen für entsprechende Einzahlungen keine Steuererleichterungen vor.

4 Der Bund gewährt den Einrichtungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung Steuererleichterungen. Er kann die Kantone dazu verpflichten, dieselben Erleichterungen zu gewähren.

Art. 112 Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung

1 Die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

a. Sie ist allgemein, obligatorisch und öffentlich.

b. Sie gewährt Geldleistungen in Rentenform sowie Sachleistungen.

c. Sie wird durch Beiträge der Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, durch Leistungen der Gemeinwesen und den Ertrag des Rückstellungsfonds finanziert.

2 Für die Renten gelten folgende Grundsätze:

a. Die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente; diese beträgt 4000 Franken. Die Renten werden mindestens der Preis- und Lohnentwicklung angepasst.

b. Der Rentenanspruch von Frauen entsteht spätestens mit 64 Jahren, derjenige von Männern spätestens mit 65 Jahren. Das Gesetz sieht Möglichkeiten eines früheren Altersrücktritts vor.

c. Bei der Festlegung der Höhe der Rente werden insbesondere die Beitragsjahre, die Erziehungsgutschriften, die Gutschriften für die Pflege von Angehörigen sowie die internationalen Abkommen berücksichtigt.

3 Für die Erhebung der Beiträge gelten folgende Grundsätze:

a. Sie werden auf dem gesamten Einkommen erhoben.

b. Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber bezahlen mindestens 55 Prozent der Beiträge für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

c. Das Gesetz legt den Beitragssatz fest und sieht für Selbstständigerwerbende eine besondere Regelung vor.

4 Die bestehenden Leistungen von Bund und Kantonen für Pensionierte sind gewährleistet. Die Leistungen des Bundes werden in erster Linie aus dem Reinertrag der Tabaksteuer, der Steuer auf gebrannten Wassern und der Abgabe aus dem Betrieb von Spielbanken gedeckt.

5 Der Bund regelt und überwacht die Verwaltung des Rückstellungsfonds; dieser wird dezentral von Pensionskassen nach folgenden Grundsätzen geführt:

a. Die Pensionskassen sind Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder Stiftungen.

b. Sie ziehen die Beiträge ein und richten die Leistungen aus.

c. Die Verwaltung des Rückstellungsfonds steht im Einklang mit den Sozial- und den Nachhaltigkeitszielen von Bund und Kantonen.

d. Die Beteiligung der Versicherten sowie der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber an der Verwaltung der Pensionskassen ist gewährleistet.

Art. 113



Aufgehoben

Art. 197 Übergangsbestimmungen

1 Die Versicherten, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts das Rentenalter erreicht haben oder höchstens zehn Jahre davon entfernt sind, können zwischen der Ausrichtung der Rentenleistungen nach altem oder neuem Recht wählen.

2 Nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts können die Versicherten, die das Rentenalter noch nicht erreicht haben, im Rahmen des alten Rechts Leistungen in Kapitalform beziehen. In diesem Fall vermindern sich die Rentenleistungen nach neuem Recht. Derselbe Grundsatz gilt auch für Versicherte, die Kapitalleistungen nach altem Recht bezogen haben.

3 Die Vermögen der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge gemäss altem Recht werden nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts in den nach Artikel 112 Absatz 1 Buchstabe c und Absatz 5 vorgesehenen Rückstellungsfonds überführt.

4 Die Pensionskassen können von den Gemeinwesen oder von den bestehenden Vorsorgeeinrichtungen und AHV-Ausgleichskassen errichtet werden, die nach altem Recht vorgesehen sind.

5 Der Bundesrat regelt die Übergangsordnung; er bewahrt dabei nach Möglichkeit die dem Rückstellungsfonds zugewiesenen Mittel.

1.2 Begründung

Die Altersvorsorge in der Schweiz beruht auf dem sogenannten Drei-Säulen-Prinzip.

Die 1. Säule, die AHV, basiert auf dem Umlageverfahren, das heisst auf der Solidarität zwischen den Generationen, zwischen Männern und Frauen und zwischen den verschiedenen Einkommenskategorien; sie verkörpert die hauptsächliche soziale Errungenschaft dieses Landes. Die Bundesverfassung sieht dazu in Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe b vor: "Die Renten haben den Existenzbedarf angemessen zu decken." Reicht die Rente dazu nicht aus, so richten Bund und Kantone der berechtigten Person Ergänzungsleistungen aus (Art. 112a). Finanziert wird die AHV im Wesentlichen durch die einkommensabhängigen Beiträge der Versicherten sowie bei Arbeitnehmenden durch gleich hohe Beiträge ihrer Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente, was einen wichtigen Mechanismus der sozialen Umverteilung darstellt. In den fast 50 Jahren seit der 8. AHV-Revision von 1975 blieben die Beitragssätze auf den Löhnen trotz beschleunigter Alterung der Bevölkerung praktisch unverändert; sie sind arbeitnehmer- und arbeitgeberseitig bloss von 4,2 Prozent auf 4,35 Prozent gestiegen.

Die 2. Säule, die berufliche Vorsorge, sollte gemäss Artikel 113 Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung "zusammen mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise" ermöglichen. Auch hier zahlen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber Beiträge für ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Wie die 1. Säule stellt die berufliche Vorsorge einen Teil des indirekten Lohnes dar. Aber im Rahmen eines bundesrechtlich geregelten Versicherungssystems wird das Altersguthaben anders als bei der AHV individuell durch die Versicherten aufgebaut. Bei Erreichen des Rücktrittsalters erhält die oder der Versicherte eine Rente, die sich aus der Multiplikation des aus dem angesparten Kapital und den Zinsen gebildeten Altersguthabens mit einem vorgegebenen Umwandlungssatz ergibt. Dieses als "Kapitaldeckungsverfahren" bezeichnete System hängt offensichtlich von den langfristigen Erträgen auf den Märkten ab, die aber unaufhörlich nach unten tendieren. Dies bewirkt seit dem Anfang dieses Jahrhunderts eine fortwährende Erosion der Renten von Neubezügerinnen und -bezüglern. Im Übrigen fehlen diesem System die Elemente der Solidarität und der Umverteilung; es behält vielmehr die sozialen Ungleichheiten bei und diskriminiert die Frauen in erheblichem Masse. Während nämlich die AHV-Renten der Frauen gegenwärtig 2,7 Prozent tiefer liegen als jene der



Männer, beträgt diese Spanne bei den Renten der 2. Säule 63 Prozent! Deshalb sollen gemäss dem hier vorgeschlagenen System die 2. Säule in die AHV integriert und die in der individuellen Vorsorge (3. Säule) gewährten Steuergeschenke aufgehoben werden. Denn diese begünstigen, zulasten der Einkünfte der öffentlichen Hand, eine schmale Schicht von Privilegierten. Ziel der Integration der beruflichen Vorsorge in die AHV ist ein vereinheitlichtes Rentensystem, eine AHV+++ , die hauptsächlich auf dem Umlageverfahren (die Erwerbstätigen zahlen direkt für die Rentenbeziehenden, ohne Umweg über die Kapitalisierung) und auf der Umverteilung basiert (die Höchstrente beträgt maximal das Doppelte der Mindestrente, während die Beiträge proportional zum Einkommen erhoben werden). Diese Integration ermöglicht es, unser Rentensystem von der Dynamik der Finanzmärkte abzukoppeln und ein solidarischeres, sichereres und den ökologischen Anforderungen gerechter werdendes System zu entwerfen.

Konkretisiert wird dieses Vorhaben mit der vorliegenden Verfassungsinitiative, die mit Prof. Pascal Mahon, Professor für Verfassungsrecht an der Universität Neuenburg, diskutiert worden ist. Ziel ist ein Mechanismus für einen soliden Übergang vom alten zum neuen Recht. Die Initiative nimmt einerseits Elemente des gemischten Systems auf, das von den Pensionskassen öffentlich-rechtlicher Körperschaften angewendet worden war, um in der beruflichen Vorsorge - angesichts des (anders als bei privaten Unternehmen) gesicherten Fortbestands des Gemeinwesens - zu einem wesentlichen Teil das Umlageverfahren beizubehalten. Sie geht aber auch weiter. Denn wir erinnern uns, dass dieses System 2013 aufgegeben werden musste, nicht weil es unbefriedigend war, sondern weil das Bundesrecht damals für öffentliche Kassen mit Staatsgarantie eine Ausfinanzierung bis zu einem Deckungsgrad von 80 Prozent im Jahr 2052 vorschrieb.

Würde die hier vorgeschlagene Verfassungsänderung angenommen, so käme der durchschnittliche Beitragssatz für die berufliche Vorsorge zum aktuellen Beitragssatz für die AHV hinzu. Er würde sich auf alle Einkünfte (einschliesslich der Vermögenserträge) während des gesamten Erwerbslebens beziehen. Diese Einkünfte würden den Hauptteil der Ausgaben unserer AHV+++ decken. Das gesamte Vermögen der 2. Säule, das heisst mehr als 1000 Milliarden Franken, würde in den Ausgleichsfonds der heutigen AHV fliessen und dort eine Art selbstständigen Fonds bilden. Dessen Mittel würden der Entwicklung von Infrastrukturen für soziale und ökologische Zwecke gewidmet, deren Erträge wiederum subsidiär zur Finanzierung des Systems beitragen würden. Schliesslich würden die Subventionen von Bund und Kantonen auf ihrem gegenwärtigen Stand pro Person im Ruhestand beibehalten (einschliesslich der Kosten der Ergänzungsleistungen).

Selbstverständlich könnten die Beitragssätze unserer AHV+++ bei Bedarf wie in der heutigen AHV erhöht werden. Da die Sozialbeiträge in der Schweiz zu den tiefsten der OECD-Mitgliedstaaten gehören, besteht diesbezüglich ein gewisser Spielraum.

Nach unseren Simulationsmodellen würde eine solche AHV+++ eine Rente garantieren können, die 75 Prozent des letzten Lohnes entspricht, dies mit einer Untergrenze bei 4000 Franken und einer Obergrenze bei 8000 Franken. Grob geschätzt zu drei Vierteln finanziert durch das Umlageverfahren mittels einbezahlter Beiträge und zu je einem Achtel durch die Zinsen seines Rückstellungsfonds und die Subventionen der öffentlichen Hand, würde sie folgende Vorteile bieten:

1. Sicherheit, denn sie wäre von den Fluktuationen der Finanzmärkte und deren langfristiger Tendenz zur Baisse abgekoppelt. Sieben Achtel ihrer Finanzierung wären so durch die Beiträge der Erwerbstätigen und die Subventionen der öffentlichen Hand garantiert, die direkt den Pensionierten ausgerichtet würden. 75 Prozent des letzten Lohnes wären als Rente garantiert, dies bei einer Untergrenze von 4000 Franken.
2. Solidarität zwischen den Einkommenskategorien sowie zwischen Männern und Frauen, denn die gesamten Einnahmen dieser AHV+++ würden unter den Berechtigten unter Berücksichtigung des letzten Lohnes, aber auch der Untergrenze von 4000 Franken und der Obergrenze von 8000 Franken aufgeteilt. Dadurch würden die Einkommensunterschiede auf ein Verhältnis von 1 zu 2 reduziert.



3. Schutz der Umwelt, denn diese AHV+++ würde darauf verzichten, das Niveau unserer Renten an die Wachstumsraten der Finanzmärkte zu knüpfen, die aufgrund der Erfordernisse zur Bewältigung des Klimanotstands und zum Schutz der Biodiversität unweigerlich zur Baisse tendieren. Die Einrichtung eines selbstständigen Fonds, der die Vermögen der heutigen AHV und der 2. Säule vereint, würde auch den Aufbau eines umfangreichen Programms zur Unterstützung sozialer und ökologischer Infrastrukturen ermöglichen, das unsere Gesellschaft so dringend benötigt.

2 Erwägungen der Kommission

Für die Kommissionsmehrheit hat sich das Dreisäulensystem der Schweizerischen Altersvorsorge in den letzten 50 Jahren bewährt. Der Reformbedarf sei zwar hoch, das Rentensystem jedoch stabil. Gezielte Anpassungen in der AHV, der beruflichen Vorsorge sowie bei den freiwilligen Sparbeiträgen der 3. Säule sind nach Ansicht der Mehrheit sinnvoller als ein totaler Umbau des Systems. Mit der die in der Frühjahrssession 2023 verabschiedeten Reform der beruflichen Vorsorge ([20.089](#)) sei die Weiterentwicklung der Altersvorsorge auf dem richtigen Weg. Der mit der Initiative vorgesehene Umbau des Systems ist nach Ansicht der Kommissionsmehrheit nicht finanzierbar. Eine Integration der 2. Säule könne die vorgesehenen Rentenerhöhungen nicht decken. Zudem sei der Text teilweise unklar und widersprüchlich. Teile der Kommission sind weiter der Ansicht, die parlamentarische Initiative verletze das Prinzip der Einheit der Materie nach Art. 139 der Bundesverfassung. Mit der Abschaffung der 2. Säule, der Erhöhung der Mindestrente, der Reduktion des Rentenalters, Vorgaben für einen neuen Vorsorgefonds sowie einer neuen Finanzierung der Altersvorsorge enthalte die Initiative zu viele unterschiedliche Anliegen.

Die Minderheit unterstützt den Ansatz und das Ziel der parlamentarischen Initiative, welche eine existenzsichernde Rente auch bei tiefen Löhnen ermögliche. Die erste Säule biete das beste Preis-Leistungs-Verhältnis. Mit einer Ausweitung des Umlageverfahrens der AHV könne auch die Rentenlücke zwischen Männern und Frauen verkleinert werden. Zusammen mit dem neuen Rückstellungsfonds, der Investitionen in Umweltprojekte ermögliche, schüfe die Initiative eine Win-win-Situation für alle.

22.4132 Motion

Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Eingereicht von: Herzog Eva
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die volkswirtschaftlichen Risiken, die von den systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ausgehen, mit gesetzlichen Massnahmen rasch und wirksam einzugrenzen.

Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

1. Die Transparenz über die Aktivitäten und die Risiken ist gegenüber den zuständigen Behörden des Bundes zu verbessern.
2. Die Risiken für die Stabilität des schweizerischen Strommarktes sind massgeblich zu vermindern.
3. Die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen sind zu gewährleisten.
4. Finanzielle Notfallhilfe durch den Bund ist zu vermeiden.

Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gelten als systemkritisch, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz haben; und selbst, über direkt oder indirekt mit ihr verbundene Konzerngesellschaften oder anderweitig über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1500 Megawatt verfügen, und an organisierten Marktplätzen für Elektrizität teilnehmen.

Die Risiken sollen insbesondere durch Massnahmen in folgenden Bereichen begrenzt werden:

- a. Transparenz und Publizitätsvorgaben gegenüber der ElCom.
- b. BCM-Vorgaben, so dass einer Weiterbetrieb der systemkritischen Kraftwerke auch in Ausnahmesituationen unterbruchsfrei garantiert werden kann.
- c. Organisatorische Aufgaben an Risikomanagement.
- d. Begrenzung des intrinsischen Risikos durch Mittel- und Langfristverträge mit Unternehmen mit einem Grundversorgungsauftrag.
- e. Vorgaben zu Eigenmittel und Liquidität.

Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, die Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit sind zu berücksichtigen, sie dürfen die europäische Vernetzung der schweizerischen Energiebranche nicht gefährden, die entsprechende Rechtsentwicklung in der EU ist zu berücksichtigen und ein Swiss Finish möglichst zu vermeiden.

Begründung

Die parlamentarische Debatte um das bis Ende 2026 befristete Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer

Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft hat offengelegt, dass sowohl die Transparenz als auch der Handlungsspielraum des Bundes bzgl. der systemkritischen Energieunternehmen ungenügend ist. Damit rechtzeitig eine wirksame Folgegesetzgebung bereit steht, müssen die entsprechenden Arbeiten jetzt beginnen. Analog zu den Anpassungen des Bankgesetzes im Nachgang zur globalen Finanzkrise von 2007 und 2008 mit den erzwungenen Rettungsmassnahmen für Grossbanken drängen sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Monate vergleichbare gesetzgeberische Schritte auf.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

24.04.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates



Chronologie

- 12.12.2022 Ständerat
Annahme
- 06.06.2023 Nationalrat
Die Motion wird mit folgender Änderung angenommen:
Der Bundesrat wird beauftragt, die volkswirtschaftlichen Risiken, die von den systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ausgehen, mit gesetzlichen Massnahmen rasch und wirksam einzugrenzen.
Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen: 1. Die Transparenz über die Aktivitäten und die Risiken ist gegenüber den zuständigen Behörden des Bundes zu verbessern. 1bis. Die Aufsicht und deren Kompetenzen sind zu überprüfen und gezielt anzupassen bzw. zu stärken. 2. Die Risiken für die Stabilität des schweizerischen Strommarktes sind massgeblich zu vermindern. 3. Die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen sind zu gewährleisten. 4. Finanzielle Notfallhilfe durch den Bund ist zu vermeiden. 5. Marktverzerrungen sollen dabei verhindert werden.
Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gelten als systemkritisch, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz haben; und selbst, über direkt oder indirekt mit ihr verbundene Konzerngesellschaften oder anderweitig über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1500 Megawatt verfügen, und an organisierten Marktplätzen für Elektrizität teilnehmen.
Die Risiken sollen insbesondere durch Massnahmen in folgenden Bereichen reduziert bzw. begrenzt werden: a. Transparenz und Publizitätsvorgaben gegenüber der EICom. b. BCM-Vorgaben, so dass einer Weiterbetrieb der systemkritischen Kraftwerke auch in Ausnahmesituationen unterbruchsfrei garantiert werden kann. c. Organisatorische Aufgaben an Risikomanagement. d. Begrenzung des intrinsischen Risikos durch Mittel- und Langfristverträge mit Unternehmen mit einem Grundversorgungsauftrag. e. Vorgaben zu Eigenmittel und Liquidität, inklusive Eigenhandel.
Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, die Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit sind zu berücksichtigen, sie dürfen die europäische Vernetzung der schweizerischen Energiebranche nicht gefährden, die entsprechende Rechtsentwicklung in der EU ist zu berücksichtigen und ein Swiss Finish möglichst zu vermeiden.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Erstbehandelnder Rat

Ständerat

Mitunterzeichnende (7)

Baume-Schneider Elisabeth, Knecht Hansjörg, Mazzone Lisa, Noser Ruedi, Reichmuth Othmar, Rieder Beat, Thorens Goumaz Adèle

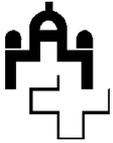


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.4132 s Mo. Ständerat (Herzog Eva). Eingrenzung der volkswirtschaftlichen Risiken von systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 24. April 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 24. April 2023 die von Ständerätin Eva Herzog am 29. September 2022 eingereichte und vom Ständerat am 12. Dezember 2022 angenommene Motion vorberaten.

Mit der Motion soll der Bundesrat beauftragt werden, die volkswirtschaftlichen Risiken, die von den systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ausgehen, mit gesetzlichen Massnahmen rasch und wirksam einzugrenzen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion in der geänderten Fassung (vgl. Ziffer 4 des Berichts) anzunehmen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Änderungsantrag der Kommission
- 5 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die volkswirtschaftlichen Risiken, die von den systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ausgehen, mit gesetzlichen Massnahmen rasch und wirksam einzugrenzen.

Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

1. Die Transparenz über die Aktivitäten und die Risiken ist gegenüber den zuständigen Behörden des Bundes zu verbessern.
2. Die Risiken für die Stabilität des schweizerischen Strommarktes sind massgeblich zu vermindern.
3. Die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen sind zu gewährleisten.
4. Finanzielle Notfallhilfe durch den Bund ist zu vermeiden.

Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gelten als systemkritisch, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz haben; und selbst, über direkt oder indirekt mit ihr verbundene Konzerngesellschaften oder anderweitig über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1500 Megawatt verfügen, und an organisierten Marktplätzen für Elektrizität teilnehmen.

Die Risiken sollen insbesondere durch Massnahmen in folgenden Bereichen begrenzt werden:

- a. Transparenz und Publizitätsvorgaben gegenüber der ElCom.
- b. BCM-Vorgaben, so dass einer Weiterbetrieb der systemkritischen Kraftwerke auch in Ausnahmesituationen unterbruchsfrei garantiert werden kann.
- c. Organisatorische Aufgaben an Risikomanagement.
- d. Begrenzung des intrinsischen Risikos durch Mittel- und Langfristverträge mit Unternehmen mit einem Grundversorgungsauftrag.
- e. Vorgaben zu Eigenmittel und Liquidität.

Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, die Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit sind zu berücksichtigen, sie dürfen die europäische Vernetzung der schweizerischen Energiebranche nicht gefährden, die entsprechende Rechtsentwicklung in der EU ist zu berücksichtigen und ein Swiss Finish möglichst zu vermeiden.

1.2 Begründung

Die parlamentarische Debatte um das bis Ende 2026 befristete Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft hat offengelegt, dass sowohl die Transparenz als auch der Handlungsspielraum des Bundes bzgl. der systemkritischen Energieunternehmen ungenügend ist. Damit rechtzeitig eine wirksame Folgegesetzgebung bereit steht, müssen die entsprechenden Arbeiten jetzt beginnen. Analog zu den Anpassungen des Bankgesetzes im Nachgang zur globalen Finanzkrise von 2007 und 2008 mit den erzwungenen Rettungsmassnahmen für Grossbanken drängen sich aufgrund der Erfahrungen der letzten Monate vergleichbare gesetzgeberische Schritte auf.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat hat die Motion am 12. Dezember 2022 ohne Gegenantrag angenommen.



4 Änderungsantrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion wie folgt zu ändern:

Der Bundesrat wird beauftragt, die volkswirtschaftlichen Risiken, die von den systemkritischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft ausgehen, mit gesetzlichen Massnahmen rasch und wirksam einzugrenzen.

Dabei sind folgende Elemente zu berücksichtigen:

1. Die Transparenz über die Aktivitäten und die Risiken ist gegenüber den zuständigen Behörden des Bundes zu verbessern.

1bis. Die Aufsicht und deren Kompetenzen sind zu überprüfen und gezielt anzupassen bzw. zu stärken.

2. Die Risiken für die Stabilität des schweizerischen Strommarktes sind massgeblich zu vermindern.

3. Die Fortführung volkswirtschaftlich wichtiger Funktionen sind zu gewährleisten.

4. Finanzielle Notfallhilfe durch den Bund ist zu vermeiden.

5. Marktverzerrungen sollen dabei verhindert werden.

Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft gelten als systemkritisch, wenn sie ihren Sitz in der Schweiz haben; und selbst, über direkt oder indirekt mit ihr verbundene Konzerngesellschaften oder anderweitig über eine in der Schweiz installierte Kraftwerksleistung von mindestens 1500 Megawatt verfügen, und an organisierten Marktplätzen für Elektrizität teilnehmen.

Die Risiken sollen insbesondere durch Massnahmen in folgenden Bereichen *reduziert bzw. begrenzt* werden:

a. Transparenz und Publizitätsvorgaben gegenüber der EICom.

b. BCM-Vorgaben, so dass einer Weiterbetrieb der systemkritischen Kraftwerke auch in Ausnahmesituationen unterbruchsfrei garantiert werden kann.

c. Organisatorische Aufgaben an Risikomanagement.

d. Begrenzung des intrinsischen Risikos durch Mittel- und Langfristverträge mit Unternehmen mit einem Grundversorgungsauftrag.

e. Vorgaben zu Eigenmittel und Liquidität, *inklusive Eigenhandel*.

Die Massnahmen müssen verhältnismässig sein, die Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen und deren Wettbewerbsfähigkeit sind zu berücksichtigen, sie dürfen die europäische Vernetzung der schweizerischen Energiebranche nicht gefährden, die entsprechende Rechtsentwicklung in der EU ist zu berücksichtigen und ein Swiss Finish möglichst zu vermeiden

5 Erwägungen der Kommission

Die Kommission sieht im Bereich der Regulierung der systemkritischen Stromkonzerne klaren gesetzgeberischen Handlungsbedarf. Sie sieht in den geforderten Massnahmen wie Transparenzvorschriften, Eigenmittelvorgaben oder Konzepten zum Weiterbetrieb der Kraftwerke auch beim Ausfall eines Unternehmens den richtigen Ansatz, um auch in aussergewöhnlichen Situationen eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten. Im Grundsatz unterstützt sie die Motion daher einstimmig, beantragt aber gewisse Ergänzungen und Präzisierungen.

Auch die Kommission erachtet staatliche Finanzhilfen langfristig nicht als taugliches Instrument zur Regulierung der volkswirtschaftlichen Risiken im Bereich Stromversorgung. Die Finanzhilfen im Rahmen des «Rettungsschirmes» für die Strombranche sind nur schon deshalb schnellstmöglich



abzulösen, weil nicht auszuschliessen ist, dass diese Marktverzerrungen oder andere unerwünschte Nebeneffekte nach sich ziehen. So könnte die von den Finanzhilfen vermittelte Sicherheit die Unternehmen dazu verleiten, zusätzliche Risiken einzugehen, oder ihnen gegenüber anderen Unternehmen derselben Branche einen Wettbewerbsvorteil verschaffen. Daher sollen mit der Nachfolgesetzgebung solche Marktverzerrungen verhindert oder zumindest minimiert werden.

Aufgrund der im Zusammenhang mit dem «Bundesgesetz über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft» gesammelten Erfahrungen kommt die Kommission zum Schluss, dass eine wirksame Aufsicht über die systemkritischen Energieversorgungsunternehmen einerseits von zentraler Bedeutung ist, andererseits aber mit erheblichen Herausforderungen verbunden ist. Entsprechend soll auch diese Thematik in die Gesetzgebungsarbeiten einfließen, so dass die rechtliche Grundlage für eine effektive Aufsicht mit den nötigen Kompetenzen und Ressourcen geschaffen werden kann. Insbesondere sollten die Aufsichtsbehörden zukünftig in der Lage sein, kritische Situationen frühzeitig zu erkennen und entsprechend präventiv tätig zu werden.

Die Kommission hat sich zudem mit einer möglichen Verpflichtung zur Abspaltung der Handelsgeschäfte der systemkritischen Elektrizitätsunternehmen befasst. Sie kam zum Schluss, dass diese Geschäftstätigkeit nicht zwingend spekulativer Natur ist und auch Vorteile für eine sichere und wirtschaftliche Stromversorgung bringen kann. Die Kommission ist jedoch überzeugt, dass der Eigenhandel der systemrelevanten Stromversorgungsunternehmen zwingend angemessen reguliert werden muss, um die damit verbundenen gesamtwirtschaftlichen Risiken unter Kontrolle zu halten.

22.414 Parlamentarische Initiative

Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Einschränkung des Beschwerderechts der Umweltorganisationen

Eingereicht von: Kamerzin Sidney
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Bestimmungen, welche ein Beschwerderecht für Umweltschutzorganisationen (Art. 55 ff. USG) und für Organisationen, die sich dem Heimatschutz widmen (Art. 12 ff. NHG) vorsehen, sind dahingehend anzupassen, dass diese Organisationen von ihrem Beschwerderecht nicht mehr Gebrauch machen und damit die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verzögern können.

Diese Einschränkung wird die Energiewende, die Bekämpfung des Klimawandels und die Energieautonomie begünstigen.

Begründung

Weil zwischen der Schweiz und der Europäischen Union kein Stromabkommen besteht, sind gegenwärtig in der Schweiz hinsichtlich der Stromversorgungssicherheit und der Netzsicherheit Fragen offen (Stromversorgungssicherheit Schweiz 2025, Zusammenfassung der Studie "Analyse Stromversorgungszusammenarbeit Schweiz-EU", BFE, S. 16). Die Instabilität der Versorgungslage wird durch die geopolitische Lage in der Ukraine und das Risiko, dass die Lieferung von Erdgas unterbrochen wird, noch verstärkt. Es besteht die reelle Gefahr, dass wir im Winter aufgrund fehlender Importe einen Energiemangel haben.

Die Schweiz muss deshalb die Energieautonomie anstreben; dabei muss sie, zumindest vorläufig, aufgrund der vom Schweizervolk 2017 gutgeheissenen Energiestrategie 2050 auf die Kernkraft verzichten. Es gilt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass derzeit mehr als ein Drittel der Schweizer Stromproduktion aus Kernenergie stammt.

Es gilt deshalb, rasch Lösungen zu finden, um die Produktion einheimischer erneuerbarer Energien, insbesondere die Stromproduktion aus Wasserkraft, anzukurbeln.

Allerdings hat die jüngste Geschichte gezeigt, dass die Erstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien während Jahren von Umweltschutzorganisationen und von Organisationen, die sich dem Heimatschutz widmen, systematisch blockiert wird.

Dies ist beispielsweise der Fall bei einem Wasserkraftprojekt im bündnerischen Lugnez (www.kzw.ch/projekte/projekt-lugnez; vgl. z.B. BGE 142 II 517) und beim Vorhaben, die Grimsel-Staumauer zu erhöhen (vgl. insbesondere BGE 143 II 241 und Urteil 10_356/2019).

Der systematische Widerstand dieser Organisationen hat zur Folge, dass es 20 bis 30 Jahre dauert, bis die Bewilligungen zum Betrieb eines Wasserkraftwerks wird. Aber die Energiewende, die Bekämpfung des Klimawandels und das Ziel, Energieautonomie zu erreichen, lassen kein Abwarten zu.

Damit solche Projekte innert einer vernünftigen Frist realisiert werden können, muss das Beschwerderecht von Umweltorganisationen und Heimatschutzorganisationen eingeschränkt werden in Fällen, in denen das jeweilige Projekt spezifisch die Errichtung oder den Ausbau einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet; Beispiele dafür sind Staumauern oder Solarpanels.

Diese Einschränkungen würden in die Bestimmungen, die ein Beschwerderecht dieser Organisationen vorsehen – die Artikel 12 ff. NHG und 55 ff. USG – einfließen.

Kommissionsberichte

28.03.2023 - Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates



Chronologie

01.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

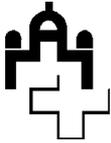
Bregy Philipp Matthias, Regazzi Fabio, Roduit Benjamin

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.414 n Pa. Iv. Kamerzin. Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien. Einschränkung des Beschwerderechts der Umweltorganisationen

Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie vom 28. März 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 28. März 2023 die von Nationalrat Sidney Kamerzin am 16. März 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, das Recht von Umwelt- und Heimatschutzorganisationen zur Beschwerde gegen die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien einzuschränken.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 5 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Eine Minderheit (Roduit, Egger Mike, Graber, Imark, Page, Rügger, Strupler, Wobmann) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Flach (d), Schneider Schüttel (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Jacques Bourgeois

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die Bestimmungen, welche ein Beschwerderecht für Umweltschutzorganisationen (Art. 55 ff. USG) und für Organisationen, die sich dem Heimatschutz widmen (Art. 12 ff. NHG) vorsehen, sind dahingehend anzupassen, dass diese Organisationen von ihrem Beschwerderecht nicht mehr Gebrauch machen und damit die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien verzögern können.

Diese Einschränkung wird die Energiewende, die Bekämpfung des Klimawandels und die Energieautonomie begünstigen.

1.2 Begründung

Weil zwischen der Schweiz und der Europäischen Union kein Stromabkommen besteht, sind gegenwärtig in der Schweiz hinsichtlich der Stromversorgungssicherheit und der Netzsicherheit Fragen offen (Stromversorgungssicherheit Schweiz 2025, Zusammenfassung der Studie "Analyse Stromversorgungszusammenarbeit Schweiz-EU", BFE, S. 16). Die Instabilität der Versorgungslage wird durch die geopolitische Lage in der Ukraine und das Risiko, dass die Lieferung von Erdgas unterbrochen wird, noch verstärkt. Es besteht die reelle Gefahr, dass wir im Winter aufgrund fehlender Importe einen Energiemangel haben.

Die Schweiz muss deshalb die Energieautonomie anstreben; dabei muss sie, zumindest vorläufig, aufgrund der vom Schweizervolk 2017 gutgeheissenen Energiestrategie 2050 auf die Kernkraft verzichten. Es gilt in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass derzeit mehr als ein Drittel der Schweizer Stromproduktion aus Kernenergie stammt.

Es gilt deshalb, rasch Lösungen zu finden, um die Produktion einheimischer erneuerbarer Energien, insbesondere die Stromproduktion aus Wasserkraft, anzukurbeln.

Allerdings hat die jüngste Geschichte gezeigt, dass die Erstellung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien während Jahren von Umweltschutzorganisationen und von Organisationen, die sich dem Heimatschutz widmen, systematisch blockiert wird.

Dies ist beispielsweise der Fall bei einem Wasserkraftprojekt im bündnerischen Lugnez (<http://www.kwz.ch/projekte/projekt-lugnez>; vgl. z.B. BGE 142 II 517) und beim Vorhaben, die Grimsel-Staumauer zu erhöhen (vgl. insbesondere BGE 143 II 241 und Urteil 1C_356/2019).

Der systematische Widerstand dieser Organisationen hat zur Folge, dass es 20 bis 30 Jahre dauert, bis die Bewilligungen zum Betrieb eines Wasserkraftwerks wird. Aber die Energiewende, die Bekämpfung des Klimawandels und das Ziel, Energieautonomie zu erreichen, lassen kein Abwarten zu. Damit solche Projekte innert einer vernünftigen Frist realisiert werden können, muss das Beschwerderecht von Umweltorganisationen und Heimatschutzorganisationen eingeschränkt werden in Fällen, in denen das jeweilige Projekt spezifisch die Errichtung oder den Ausbau einer Anlage zur Nutzung erneuerbarer Energien beinhaltet; Beispiele dafür sind Staumauern oder Solarpanels.

Diese Einschränkungen würden in die Bestimmungen, die ein Beschwerderecht dieser Organisationen vorsehen - die Artikel 12 ff. NHG und 55 ff. USG - einfließen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Mehrheit der Kommission sieht im Verbandsbeschwerderecht ein bewährtes Instrument des schweizerischen Umweltrechts. Es überträgt den beschwerdeberechtigten Organisationen eine Kontrollfunktion bezüglich des korrekten Vollzugs des Umweltrechts und leistet damit auch einen Beitrag zur Rechtsstaatlichkeit in diesem Bereich. So kann die Fachkompetenz der beschwerdeberechtigten



Organisationen genutzt werden, was auch die Behörden entlastet. Das Verbandsbeschwerderecht schafft also keine höheren Hürden für Projekte zur Nutzung der erneuerbaren Energien, sondern sorgt dafür, dass die geltenden rechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Aus Sicht der Kommissionsmehrheit machen die Schutzorganisationen von ihrem Beschwerderecht massvoll Gebrauch und erhalten vor Gericht häufig Recht. Die Statistik der letzten Jahre zeigt, dass diese Verbände nur in verhältnismässig wenigen Fällen Beschwerden gegen Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien eingelegt werden und im Vergleich zu privaten Beschwerdeführern dabei eine hohe Erfolgsquote vorweisen können. Daher könne keine Rede davon sein, dass die Verbände Fundamentalopposition gegen den Ausbau der erneuerbaren Energien betreiben. Die hohe Erfolgsquote zeige, dass das Verbandsbeschwerderecht oftmals ein notwendiges Korrektiv zu den Entscheidungen der Vollzugsbehörden darstelle.

Die Kommission unterstreicht, dass das Verbandsbeschwerderecht bei Projekten mit erheblichen Auswirkungen auf Natur und Umwelt den frühzeitigen Einbezug der Schutzorganisationen sicherstellt. Dies ermöglicht es in vielen Fällen, bei Fragen des Natur- und Umweltschutzes einvernehmlich bessere Lösungen zu finden und damit die Qualität der Bauprojekte zu steigern, ohne dass es überhaupt zu juristischen Verfahren kommt.

Die Kommission anerkennt, dass die Bewilligungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien heute zu lange dauern und ein gewisser Konflikt zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen besteht. Die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren ist für die Kommission ein zentrales Anliegen, welches sie im Rahmen der voraussichtlich ab Sommer 2023 vorliegenden Gesetzesvorlage zur Verfahrensbeschleunigung weiter verfolgen wird. Die Realisierung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll zudem durch die im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien beschlossenen Änderungen im materiellen Umwelt- und Planungsrecht erleichtert werden.

Eine Minderheit der Kommission beantragt, der Initiative Folge zu geben, und verweist dabei auf den dringenden Handlungsbedarf beim Ausbau der erneuerbaren Energien. Die Kommissionsminderheit bemängelt, dass dieser Ausbau zwar von allen Seiten in allgemeiner Form gefordert werde, konkrete Projekte zur Steigerung der Produktion – insbesondere im Bereich Wasserkraft – jedoch durch Verbandsbeschwerden auf breiter Front verzögert oder verhindert werden. Viele potentielle Projekte würden aufgrund der langen Verfahrensdauern gar nicht erst vorangetrieben.

22.416 Parlamentarische Initiative

Verbot der indirekten Finanzierung von verbotenen Kriegsmaterial

Eingereicht von: Grüne Fraktion
Sprecher/in: [Fivaz Fabien](#)
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz
Einreichungsdatum: 17.03.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Kriegsmaterialgesetz (KMG) vom 13. Dezember 1996 wird dahingehend geändert, dass die indirekte Finanzierung von verbotenen Kriegsmaterial (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition) komplett verboten wird.

Begründung

Das KMG verbietet die direkte Finanzierung von verbotenen Kriegsmaterial komplett (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition). Das Gesetz sieht das Verbot der indirekten Finanzierung jedoch nur dann vor, "wenn das Verbot der direkten Finanzierung umgangen werden soll."

Die Schweizer Finanzinstitute beteiligen sich somit indirekt an der Entwicklung und an der Produktion von verbotenen Waffen. Gemäss der Nichtregierungsorganisation ICAN (Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen) haben sie in den letzten Jahren regelmässig zwischen sechs und acht Milliarden Franken in Unternehmen investiert, die Atomwaffen herstellen oder warten.

Die Abrüstung von verbotenen Waffen erfolgt zwangsläufig über Desinvestitionen.

Kommissionsberichte

27.03.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

01.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

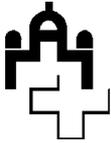


Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.416 n Pa. Iv. Fraktion G. Verbot der indirekten Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 27. März 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 27. März 2023 die von der Grünen Fraktion am 17. März 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der parlamentarischen Initiative wird verlangt, dass die indirekte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial komplett verboten wird.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Kommissionsminderheit (Andrey, Fivaz Fabien, Fridez, Graf-Litscher, Marti Min Li, Pointet, Roth Franziska, Schlatter, Seiler Graf) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Glanzmann-Hunkeler (d), de Quattro (f)

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Mauro Tuena

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Kriegsmaterialgesetz (KMG) vom 13. Dezember 1996 wird dahingehend geändert, dass die indirekte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition) komplett verboten wird.

1.2 Begründung

Das KMG verbietet die direkte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial komplett (Atomwaffen, biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition). Das Gesetz sieht das Verbot der indirekten Finanzierung jedoch nur dann vor, "wenn das Verbot der direkten Finanzierung umgangen werden soll."

Die Schweizer Finanzinstitute beteiligen sich somit indirekt an der Entwicklung und an der Produktion von verbotenen Waffen. Gemäss der Nichtregierungsorganisation ICAN (Internationale Kampagne zur Abschaffung von Atomwaffen) haben sie in den letzten Jahren regelmässig zwischen sechs und acht Milliarden Franken in Unternehmen investiert, die Atomwaffen herstellen oder warten.

Die Abrüstung von verbotenen Waffen erfolgt zwangsläufig über Desinvestitionen.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit geht davon aus, dass die Initiative aufgrund ihrer rechtlichen Komplexität zu viele Definitions- und Abgrenzungsprobleme mit sich bringt. Ein Verbot der indirekten Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial sei unverhältnismässig. Nach Ansicht der Mehrheit könnte dies zur Folge haben, dass Investitionen in Unternehmen, die sogenannte Dual-Use-Güter herstellen (d. h. Güter, die sowohl zivil als auch militärisch verwendbar sind), verboten ist.

Ausserdem befürchtet die Mehrheit, dass von dem Verbot auch aktiv verwaltete Anlageprodukte, wie z. B. Investitionen in Indexfonds, erfasst würden, wenn diese Wertpapiere von Unternehmen enthalten, welche an der Produktion von verbotenem Kriegsmaterial beteiligt sind.

Auch hier könnten Investitionen in so genannte Misch-Unternehmen, die z. B. Linienflugzeuge und atomwaffenfähige Kampfflugzeuge herstellen, als indirekte Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial angesehen werden und demnach gesetzlich verboten sein. Ausserdem sei bei Investitionen im Ausland zum Teil nicht nachvollziehbar, wofür die Investitionen konkret verwendet werden.

Die Kommissionsminderheit betont hingegen, dass gerade durch den Ukrainekrieg und die Drohung von Russland mit atomaren Waffen die Rechtslücke beim Verbot der indirekten Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial – wie atomare, biologische oder chemische Waffen, Antipersonenminen und Streumunition – geschlossen werden müsse. Durch das Verbot könnte der Druck auf Unternehmen erhöht werden, klar auszuweisen, wofür die Investitionen verwendet werden. Dies könnte auch zu einer Erhöhung der Transparenz führen. Sie weist ausserdem auf den aktuellen Trend der grossen Investitionsfonds hin, sich den ESG-Nachhaltigkeitskriterien (Environmental, Social, Governance) zu unterwerfen, laut denen u. a. nicht in Kriegsmaterial und schon gar nicht in verbotenes Kriegsmaterial zu investieren ist.

22.4186 Motion

Ein Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich zur erleichterten Rückübernahme im Migrationsbereich

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Migrationsbereich mit Österreich nach dem Muster des Abkommens mit Italien ein Abkommen zur erleichterten Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt auszuhandeln und abzuschliessen.

Begründung

Am 1. Mai 2000 ist das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Italienischen Republik über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt in Kraft getreten. Dieses Abkommen erleichtert im Geiste guter Zusammenarbeit und Nachbarschaft die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt an der Grenze zwischen den zwei Staaten und ihre Durchreise im Rahmen internationaler Massnahmen zur Verhinderung der illegalen Einwanderung. Insbesondere bei starkem Flüchtlingsstrom, wie im Sommer 2016 und im Sommer 2017, hat sich gezeigt, wie wirksam dieses Abkommen für die beiden Vertragsstaaten und die betroffenen Personen ist. Die operative Zusammenarbeit der Vertragsstaaten ist wichtig und ermöglicht es, die Personen in Strömen der illegalen Migration mit Würde und Respekt zu behandeln.

Aufgrund der Erfahrungen mit Italien und angesichts der Entwicklung der Migrationsströme auf der Balkanroute haben die Schweiz und Österreich ein gegenseitiges Interesse, ein Abkommen zur Erreichung der gleichen Ziele abzuschliessen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Das bestehende Rückübernahmeabkommen zwischen Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz (SR 0.142.111.639) ist seit dem 1. Januar 2001 in Kraft. Wie in der Antwort auf die Frage [22.7666](#) Friedli, "Wie ist der Stand der Verhandlungen über ein neues Rücknahmeabkommen mit Österreich?" und in der Interpellation [22.3423](#) Friedli, "Stopp der illegalen Migrationswelle im St. Galler Rheintal" ausgeführt, ist die Anpassung und Ergänzung dieses Abkommens nach wie vor ein offenes Anliegen der Schweiz. Vor dem Hintergrund der aktuellen Überlastung der österreichischen Migrationsstrukturen werden die Verhandlungen von österreichischer Seite derzeit nicht als prioritär erachtet. Herausforderungen im operativen Bereich werden jedoch bilateral thematisiert. Im Rahmen der geplanten Anpassung des Schengener Grenzkodex ist auch eine Aufhebung der Stillhalteklausele der Rückführungsrichtlinie vorgesehen, die für die bestehenden bilateralen Abkommen zwischen den Schengen-Staaten im Rückkehrbereich gilt. Dies würde es den Schengen-Staaten ermöglichen, auf bilateraler Ebene wirksamere Rückübernahmeabkommen und -vereinbarungen abzuschliessen und könnte sich positiv auf die Diskussionen mit Österreich auswirken.

Die Bekämpfung der irregulären Sekundärmigration ist ein gemeinsames Anliegen Österreichs und der Schweiz. Aus diesem Grund haben beide Staaten am 28. September 2022 einen Aktionsplan präsentiert. Der Aktionsplan sieht Massnahmen auf der bilateralen und europäischen Ebene, aber auch gegenüber Drittstaaten vor. Im Zentrum des Aktionsplans stehen gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene, um eine Anpassung der Visumpolitik der Westbalkanstaaten zu erreichen. Damit soll verhindert werden, dass eine liberale Visumpolitik zum Treiber der irregulären Migration auf der westlichen Balkanroute wird. Ebenso arbeiten Österreich und die Schweiz auf eine grundlegende Reform des europäischen Asyl- und Migrationssystems hin.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4208 Motion

Nach dem Ja zur AHV 21 ist es an der Zeit, die Lohngleichheit umzusetzen

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das Gleichstellungsgesetz so anzupassen, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, für das betreffende Jahr eine betriebsinterne Lohngleichheitsanalyse durchführen.

Eine Stelle des Bundes soll regelmässig Kontrollen organisieren.

Begründung

Gemäss Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung haben "Mann und Frau [...] Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit". Diese Bestimmung fand 1981 Eingang in die Verfassung. 40 Jahre später verdienen Frauen durchschnittlich immer noch 15 Prozent weniger als Männer.

Im Dezember 2018 hat das Parlament das Gleichstellungsgesetz revidiert. Aber die Reichweite des Gesetzes ist nach wie vor sehr schwach. Es betrifft lediglich eine Minderheit der Unternehmen, 0,8 Prozent, und auch nur eine Minderheit der Arbeitsstellen, rund 46 Prozent. Zudem sieht das Gesetz kaum Kontrollen und keine Sanktionen im Fall von Lohnungleichheit vor.

Der Bundesrat hatte in seinem Entwurf vorgeschlagen, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die am Anfang eines Jahres 50 oder mehr Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, zur Durchführung von Lohngleichheitsanalysen zu verpflichten. Auch so würde diese Verpflichtung nur für 2 Prozent der Unternehmen gelten, aber 54 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer betreffen. Es scheint nur logisch, dass sich ein derart wichtiges Gesetz auf die Mehrheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auswirkt.

Diese Motion nimmt also den ersten Entwurf des Bundesrates wieder auf, den das damalige Parlament anlässlich der Beratungen zur Revision des Gleichstellungsgesetzes abgeschwächt hatte, indem es die erforderliche Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhöht hatte.

Unternehmen mit mehr als 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind bereits heute dazu verpflichtet, alle zwei Jahre an der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung teilzunehmen. Zudem findet sich diese Untergrenze auch in anderen Regelungen wie dem Mitwirkungsgesetz oder der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz.

Anlässlich der Debatten zur AHV-21-Reform haben Vertreterinnen und Vertreter rechter Parteien, insbesondere Frauen, ihrer grossen Unzufriedenheit angesichts dieser offensichtlichen Ungleichheit Ausdruck verliehen. Sie versprachen, diese Ungleichheit unverzüglich korrigieren zu wollen. Nun ist der Moment gekommen, in dem sie beweisen können, dass das keine leeren Versprechungen waren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 16.11.2022

Wie von der Motionärin ausgeführt, sah der Entwurf des Bundesrates vom 5. Juli 2017 zur Revision des Gleichstellungsgesetzes (GIG; SR 151.1) vor, dass die Lohngleichheitsanalysepflicht für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber ab 50 Arbeitnehmenden gelten soll. Der Bundesrat hatte sich aus Gründen der Kohärenz mit anderen gesetzlichen Regelungen und aus statistischen Gründen für die Zahl 50 ausgesprochen. Das Parlament hatte daraufhin entschieden, diesen Schwellenwert auf 100 Arbeitnehmende zu erhöhen. Im September 2020 hat der Nationalrat einer parlamentarischen Initiative, die eine Senkung des Schwellenwerts auf 50 Arbeitnehmende verlangte, keine Folge gegeben (Pa.Iv. Reynard [19.452](#) "Schwarze Liste für Unternehmen, die sich nicht an die Lohngleichheit von Frau und Mann halten").

Inzwischen wurde das Analyseinstrument Logib, das der Bund zur Verfügung stellt, weiterentwickelt: Logib Modul 1 ist für Unternehmen ab 50 Arbeitnehmenden gedacht, während sich Logib Modul 2 für Unternehmen insbesondere bis 49 Arbeitnehmende eignet. Beide Module sind kostenlos, anonym und einfach anzuwenden. Auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit weniger als 100 Arbeitnehmenden können folglich



ihre Löhne einfach und kostenlos analysieren.

Der Bundesrat hatte im Vorfeld der Revision des Gleichstellungsgesetzes beschlossen, dass der Staat nicht in den Prozess der Lohnvergleichsanalyse involviert werden soll. Die betriebsinternen Lohnvergleichsanalysen sollen durch unabhängige Dritte kontrolliert und die Arbeitnehmenden über das Ergebnis der Analyse informiert werden. Dieses Konzept entspricht der privatrechtlichen Ausgestaltung des Gleichstellungsgesetzes. Das Parlament ist diesem Konzept gefolgt.

Artikel 17b GIG sieht vor, dass der Bundesrat die Wirksamkeit der Bestimmungen über die Lohnvergleichsanalyse und deren Überprüfung (Art. 13a-13i GIG) spätestens neun Jahre nach Inkrafttreten der Bestimmungen, also spätestens im Jahr 2029, in einem Bericht zuhanden des Parlaments evaluiert. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, bereits früher, voraussichtlich im Jahr 2025, eine Zwischenbilanz zu ziehen (vgl. Stellungnahmen zur Mo. [21.3944](#) Hess Lorenz "Schluss mit den Lippenbekenntnissen. Gleicher Lohn für gleiche Arbeit", zur Ip. [21.4315](#) Piller-Carrard "Wirksamere Massnahmen zur Umsetzung des Gleichstellungsgesetzes" und zur Mo. [22.3095](#) Porchet "Im Kampf gegen unternehmensinterne Diskriminierung braucht es eine Ombudsstelle für Gleichberechtigung").

Der Bundesrat hält es deshalb für verfrüht, zusätzliche Massnahmen, insbesondere eine weitere Teilrevision des Gleichstellungsgesetzes, zu initiieren.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Amoos Emmanuel, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Molina Fabian, Munz Martina, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

22.4254

 Motion

Revision des Mobiliarsicherungsrechts (Eigentumsvorbehalt)

Eingereicht von:	Kommission für Rechtsfragen SR
Einreichungsdatum:	13.10.2022
Eingereicht im:	Ständerat
Stand der Beratung:	Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt eine Revision des Mobiliarsicherungsrechts im Bereich des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen und dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen zu beantragen. Zu prüfen ist insbesondere, wie für Unternehmen die Möglichkeiten zur Besicherung von Forderungen gegen Sicherheiten an beweglichen Sachen erweitert werden können und dabei auf eine zwingende Eintragung solcher Rechte in einem Register verzichtet werden kann, so dass die Unternehmen namentlich im internationalen Handel einfacher in den Genuss von Warenkrediten kommen.

Begründung

Das geltende sogenannte Faustpfandprinzip macht bei der Bestellung von Sicherheiten an beweglichen Sachen grundsätzlich eine Besitzübertragung vom Schuldner auf den Gläubiger erforderlich. Mit dem Eigentumsvorbehalt besteht zwar ein besonderes Instrument zur Besicherung von beweglichen Sachen. Dieser ist aber in seiner heutigen Ausgestaltung mit den von den Betreibungsämtern geführten Eigentumsvorbehaltsregistern nicht mehr praxistauglich. Gerade im internationalen Handel kann dies zu einem Nachteil für Schweizer Unternehmen führen. So kam auch eine im Auftrag der Verwaltung erstellte und im Oktober 2021 veröffentlichte Studie "Regulierungsfolgenabschätzung zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine allfällige Revision des schweizerischen Mobiliarsicherungsrechts" zum Schluss, dass ein Regulierungsversagen vorliegt und daher ein Revisionsbedarf bei den Besicherungsmöglichkeiten für Unternehmen besteht.

Ausgehend von den erwähnten Studienergebnissen sind nun die Revisionsarbeiten an die Hand zu nehmen. In einem ersten Schritt sollen die praktischen Bedürfnisse der Wirtschaft sowie die juristische und technische Umsetzbarkeit vertieft geprüft werden. Gestützt darauf soll der Bundesrat dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen beantragen. Im Zentrum soll dabei die Modernisierung des Eigentumsvorbehalts stehen, so dass dieser den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaft und des internationalen Handels, namentlich an Warenkrediten und vergleichbaren Finanzierungsmöglichkeiten, wieder gerecht wird. Dabei sollte geprüft werden, ob unter bestimmten Voraussetzungen auf die bisher notwendige Eintragung in einem Register verzichtet werden kann, wie das teilweise im Ausland der Fall ist. Möglicherweise können hier die durch die Digitalisierung eröffneten neuen technischen Möglichkeiten genutzt werden. Gleichzeitig sollte unter bestimmten Voraussetzungen auch die Erstreckung des Eigentumsvorbehalts auf verarbeitete oder eingebaute Sachen möglich sein, wie das ebenfalls im Ausland teilweise bereits der Fall ist. Darüber hinaus sollen auch Möglichkeiten für eine weitergehende Revision des Mobiliarsicherungsrechts geprüft werden. Umgekehrt soll die Revision auf den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen beschränkt.

Antrag des Bundesrates vom 16.11.2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

23.03.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

14.12.2022	Ständerat Annahme
01.06.2023	Nationalrat Annahme



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

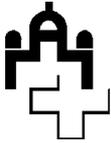
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.4254 s Mo. Ständerat (RK-SR). Revision des Mobiliarsicherungsrechts

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. März 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. März 2023 die von ihrer ständerätlichen Schwesterkommission am 13. Oktober 2022 eingereichte und vom Ständerat am 14. Dezember 2022 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Revision des Mobiliarsicherungsrechts im Bereich des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen und dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen zu beantragen. Es soll insbesondere geprüft werden, wie für Unternehmen die Möglichkeiten zur Besicherung von Forderungen gegen Sicherheiten an beweglichen Sachen erweitert werden können und dabei auf eine zwingende Eintragung solcher Rechte in einem Register verzichtet werden kann, so dass die Unternehmen namentlich im internationalen Handel einfacher in den Genuss von Warenkrediten kommen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Motion anzunehmen.

Kategorie V

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 2022
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt eine Revision des Mobiliarsicherungsrechts im Bereich des Eigentumsvorbehalts vorzunehmen und dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen zu beantragen. Zu prüfen ist insbesondere, wie für Unternehmen die Möglichkeiten zur Besicherung von Forderungen gegen Sicherheiten an beweglichen Sachen erweitert werden können und dabei auf eine zwingende Eintragung solcher Rechte in einem Register verzichtet werden kann, so dass die Unternehmen namentlich im internationalen Handel einfacher in den Genuss von Warenkrediten kommen.

1.2 Begründung

Das geltende sogenannte Faustpfandprinzip macht bei der Bestellung von Sicherheiten an beweglichen Sachen grundsätzlich eine Besitzübertragung vom Schuldner auf den Gläubiger erforderlich. Mit dem Eigentumsvorbehalt besteht zwar ein besonderes Instrument zur Besicherung von beweglichen Sachen. Dieser ist aber in seiner heutigen Ausgestaltung mit den von den Betreibungsämtern geführten Eigentumsvorbehaltsregistern nicht mehr praxistauglich. Gerade im internationalen Handel kann dies zu einem Nachteil für Schweizer Unternehmen führen. So kam auch eine im Auftrag der Verwaltung erstellte und im Oktober 2021 veröffentlichte Studie "Regulierungsfolgenabschätzung zur Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine allfällige Revision des schweizerischen Mobiliarsicherungsrechts" zum Schluss, dass ein Regulierungsversagen vorliegt und daher ein Revisionsbedarf bei den Besicherungsmöglichkeiten für Unternehmen besteht.

Ausgehend von den erwähnten Studienergebnissen sind nun die Revisionsarbeiten an die Hand zu nehmen. In einem ersten Schritt sollen die praktischen Bedürfnisse der Wirtschaft sowie die juristische und technische Umsetzbarkeit vertieft geprüft werden. Gestützt darauf soll der Bundesrat dem Parlament die erforderlichen Gesetzesanpassungen beantragen. Im Zentrum soll dabei die Modernisierung des Eigentumsvorbehalts stehen, so dass dieser den praktischen Bedürfnissen der Wirtschaft und des internationalen Handels, namentlich an Warenkrediten und vergleichbaren Finanzierungsmöglichkeiten, wieder gerecht wird. Dabei sollte geprüft werden, ob unter bestimmten Voraussetzungen auf die bisher notwendige Eintragung in einem Register verzichtet werden kann, wie das teilweise im Ausland der Fall ist. Möglicherweise können hier die durch die Digitalisierung eröffneten neuen technischen Möglichkeiten genutzt werden. Gleichzeitig sollte unter bestimmten Voraussetzungen auch die Erstreckung des Eigentumsvorbehalts auf verarbeitete oder eingebaute Sachen möglich sein, wie das ebenfalls im Ausland teilweise bereits der Fall ist. Darüber hinaus sollen auch Möglichkeiten für eine weitergehende Revision des Mobiliarsicherungsrechts geprüft werden. Umgekehrt soll die Revision auf den Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen beschränkt werden.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 16. November 2022

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion am 17. Juni 2015 mit 24 zu 7 Stimmen und 7 Enthaltungen an.

4 Erwägungen der Kommission

Das Instrument der Mobiliarsicherung kommt heute in der Praxis nur selten zur Anwendung. Dies kann dazu führen, dass Schweizer Unternehmen auf internationaler Ebene gegenüber ausländischen benachteiligt sind. Eine Modernisierung ist also notwendig, um dieses Ungleichgewicht zu beseitigen. Wie der Ständerat ist auch die Kommission der Ansicht, dass sich die Revision auf den Handel zwischen Unternehmen beschränken und Publizitätsaspekte gewährleisten sollte.

22.4269 Motion

Sofortige Zusammenlegung des Zivildienstes und des Zivilschutzes in einer einzigen Organisation im VBS

Eingereicht von: Sicherheitspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum: 01.11.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Regelungen zu treffen, damit der Zivildienst und der Zivilschutz im Einklang mit den Kantonen in einer einzigen Organisationseinheit beim Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) zusammengefasst werden können.

Eine Minderheit der Kommission (Fivaz, Addor, Andrey, Fridez, Marti Min Li, Roth Franziska, Schlatter, Seiler Graf) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Heute ist ein negativer Trend bei den Bestandeszahlen für den Zivilschutz zu beobachten, und die Aussichten sind noch schlechter. Mehrere Kantone bekunden zunehmend Schwierigkeiten und sind darüber beunruhigt. Andererseits werden Bedrohungen wie Klimakatastrophen, Pandemien, Cyber-Angriffe, Stromausfälle usw. immer häufiger und intensiver, so dass die Gefahr gross ist, dass wir im Bereich des Bevölkerungsschutzes zukünftig noch schneller und umfassender vorbereitet sein müssen.

Im Bericht zur Alimentierung Armee und Zivilschutz, Teil 2, beschloss der Bundesrat, die Möglichkeit einer Zusammenlegung der beiden Organisationen weiter zu prüfen, um das Problem der Bestände im Zivilschutz zu lösen. Es gilt festzuhalten, dass der Zivildienst über ausreichende personelle Ressourcen verfügt.

Unseres Erachtens ist das Problem jedoch von solcher Dringlichkeit, dass die vom Bundesrat vorgesehenen 2 Jahre zur weiteren Abklärung dieser Variante nichts dazu beitragen werden, um neue Erkenntnisse in dieser sehr prekären Situation zu gewinnen. Deshalb ist es notwendig, jetzt zu handeln.

Stellungnahme des Bundesrates vom 01.02.2023

Der Bundesrat teilt die Sorge der Kommission bezüglich der Zivilschutzbestände. Zur Verbesserung der Situation hat er verschiedene Massnahmen ergriffen.

Dazu gehören insbesondere eine Revision des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG, SR 520.1) und entsprechende Anpassungen im Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG, SR 824.0). Mit dieser Revision, die am 25. Januar 2023 in die Vernehmlassung ging, sollen Zivildienstpflichtige verpflichtet werden, im Rahmen ihrer Zivildienstpflicht Einsätze (Grundausbildung, evtl. Weiterausbildung, WKs und Ereignisseinsätze) in Zivilschutzorganisationen mit dauerndem Personalunterbestand zu leisten.

Parallel klären das VBS und das WBF im Auftrag des Bundesrates und in Zusammenarbeit mit den Kantonen offene Fragen zu einer "Sicherheitsdienstpflicht" ab, welche die Zusammenlegung von Zivildienst und Zivilschutz in eine neue, noch zu konzipierende Organisation vorsieht. Diese würde die bisherigen Dienstpflichtformen Schutzdienstpflicht und Zivildienstpflicht ersetzen und entspräche mit der Zusammenlegung dem Kernanliegen der Motion. Die Klärung der offenen Fragen zum Vollzug, zur Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen und zu den Kosten ist zwingend notwendig, weil die Zusammenlegung einen grundlegenden Umbruch des heutigen Systems darstellt. Bund, Kantone und die betroffenen interkantonalen Verbände müssen ihre diesbezüglichen Vorstellungen konkretisieren. Zurzeit gehen die Vorstellungen noch stark auseinander.

Die von der Motion vorgeschlagene Ansiedlung beim VBS bedürfte ebenfalls der Revision der geltenden Rechtsbestimmungen auch auf Stufe der Bundesverfassung. Die Arbeiten zur Umsetzung der "Sicherheitsdienstpflicht" müssten sistiert und diejenigen zur neuen Variante neu begonnen werden, ohne dass die für das weitere Vorgehen notwendigen Antworten vorlägen. Der Bundesrat geht deshalb davon aus, dass die von der Motion vorgeschlagene Zusammenlegung nicht schneller umzusetzen wäre, sondern, im



Gegenteil, die Arbeiten verzögern würde.

Antrag des Bundesrates vom 01.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

15.06.2023 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.4273

 Motion

Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen

Eingereicht von: Finanzkommission SR
Einreichungsdatum: 15.11.2022
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen in die Wege zu leiten. Dabei sollen alle gebundenen und ungebundenen Ausgaben einer Überprüfung unterzogen werden. Parallel dazu sind auch die Personalaufwände zu prüfen.

Begründung

Da die Schuldenbremse im ordentlichen Haushalt ein grösseres konjunkturbedingtes Finanzierungsdefizit zulässt, bleibt sie im Jahre 2023 noch eingehalten.

In den Finanzplanjahren 2024–2026 wird die Schuldenbremse aus heutiger Sicht nicht mehr eingehalten. Der Grund für das strukturelle Ungleichgewicht sind die stark steigenden Ausgaben, unter anderem für die Armee, die Überbrückung der fehlenden Assoziierung an Horizon Europe sowie für die indirekten Gegenvorschläge zur Gletscherinitiative und zur Prämienentlastungsinitiative. Der Bereinigungsbedarf steigt rasch auf über 3 Milliarden Franken an.

Der Bundesrat und das Parlament sind gehalten die Schuldenbremse einzuhalten. Mit einer Überprüfung aller gebundenen und ungebundenen Aufgaben soll der Bundesrat Sparpotential ausloten.

Im Zentrum der Aufgabe steht eine umfassende Überprüfung der Aufgaben der Verwaltung. Im Zentrum steht die Frage, ob der Bund die richtigen Leistungen erbringt und ob die Aufgabenerfüllung und die Leistungserbringung optimal erfolgen oder ob ein Leistungsabbau oder eine andere Form der Leistungserbringung angebracht wäre. Parallel zu den Aufgabenüberprüfungen sind auch der Personaleinsatz und -aufwand überprüft werden.

Mit diesen Überprüfungen soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig die richtigen Aufgaben erbracht werden und die Schuldenbremse eingehalten werden kann, ohne dass das Parlament in der Budgetphase zu Hau-Ruck Übungen greifen muss.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat legt sein Bereinigungskonzept für den Voranschlag 2024 und die Finanzplanjahre bis im Frühjahr 2023 fest. Für die Beseitigung der strukturellen Defizite sind eine Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen sowie eine Prioritätensetzung unabdingbar. Die Arbeiten des Bundesrats entsprechen daher der Stossrichtung der Motion. In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Der Bundesrat erwartet auch vom Parlament, dass es ihn bei seinen Arbeiten für einen schuldenbremsenkonformen Finanzplan unterstützt und dass es bei Ausgabenbeschlüssen entsprechend Zurückhaltung zeigt. Kurzfristig können die Defizite nur durch Anpassungen auf der Ausgabenseite beseitigt werden, das heisst durch Verzicht auf oder Verschiebung neuer Vorhaben sowie Kürzungen bei den bestehenden Ausgaben. Deshalb gilt es auch, die Schaffung oder Ausdehnung von Bundesaufgaben wenn immer möglich zu vermeiden oder mit einer Gegenfinanzierung zu verknüpfen.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

16.05.2023 - Finanzkommission des Nationalrates



Chronologie

28.02.2023	Ständerat Annahme
14.06.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)
Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

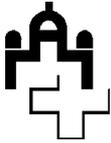
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.4273 s Mo. Ständerat (FK-SR). Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen

Bericht der Finanzkommission vom 16. Mai 2023

Die Finanzkommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 16. Mai 2023 die von ihrer Schwesterkommission am 15. November 2022 eingereichte Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, eine Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen in die Wege zu leiten. Dabei sollen alle gebundenen und ungebundenen Ausgaben einer Überprüfung unterzogen werden. Parallel dazu ist auch der Personalaufwand zu prüfen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 9 Stimmen, die Motion anzunehmen. Die Kommissionsminderheit (Fehlmann Rielle, Andrey, Egger Kurt, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Schneider Schüttel, Trede, Wettstein, Wyss) beantragt, die Motion abzulehnen.

Berichterstattung: Siegenthaler (d), Bühler (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roland Fischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen in die Wege zu leiten. Dabei sollen alle gebundenen und ungebundenen Ausgaben einer Überprüfung unterzogen werden. Parallel dazu sind auch die Personalaufwände zu prüfen.

1.2 Begründung

Da die Schuldenbremse im ordentlichen Haushalt ein grösseres konjunkturbedingtes Finanzierungsdefizit zulässt, bleibt sie im Jahre 2023 noch eingehalten.

In den Finanzplanjahren 2024-2026 wird die Schuldenbremse aus heutiger Sicht nicht mehr eingehalten. Der Grund für das strukturelle Ungleichgewicht sind die stark steigenden Ausgaben, unter anderem für die Armee, die Überbrückung der fehlenden Assoziierung an Horizon Europe sowie für die indirekten Gegenvorschläge zur Gletscherinitiative und zur Prämientlastungsinitiative. Der Bereinigungsbedarf steigt rasch auf über 3 Milliarden Franken an.

Der Bundesrat und das Parlament sind gehalten die Schuldenbremse einzuhalten. Mit einer Überprüfung aller gebundenen und ungebundenen Aufgaben soll der Bundesrat Sparpotential ausloten.

Im Zentrum der Aufgabe steht eine umfassende Überprüfung der Aufgaben der Verwaltung. Im Zentrum steht die Frage, ob der Bund die richtigen Leistungen erbringt und ob die Aufgabenerfüllung und die Leistungserbringung optimal erfolgen oder ob ein Leistungsabbau oder eine andere Form der Leistungserbringung angebracht wäre. Parallel zu den Aufgabenüberprüfungen sind auch der Personaleinsatz und -aufwand überprüft werden.

Mit diesen Überprüfungen soll sichergestellt werden, dass auch zukünftig die richtigen Aufgaben erbracht werden und die Schuldenbremse eingehalten werden kann, ohne dass das Parlament in der Budgetphase zu Hau-Ruck Übungen greifen muss.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Februar 2023

Der Bundesrat legt sein Bereinigungskonzept für den Voranschlag 2024 und die Finanzplanjahre bis im Frühjahr 2023 fest. Für die Beseitigung der strukturellen Defizite sind eine Überprüfung der staatlichen Aufgaben und Leistungen sowie eine Prioritätensetzung unabdingbar. Die Arbeiten des Bundesrats entsprechen daher der Stossrichtung der Motion. In diesem Sinne ist der Bundesrat bereit, die Motion entgegenzunehmen.

Der Bundesrat erwartet auch vom Parlament, dass es ihn bei seinen Arbeiten für einen schuldenbremsenkonformen Finanzplan unterstützt und dass es bei Ausgabenbeschlüssen entsprechend Zurückhaltung zeigt. Kurzfristig können die Defizite nur durch Anpassungen auf der Ausgabenseite beseitigt werden, das heisst durch Verzicht auf oder Verschiebung neuer Vorhaben sowie Kürzungen bei den bestehenden Ausgaben. Deshalb gilt es auch, die Schaffung oder Ausdehnung von Bundesaufgaben wenn immer möglich zu vermeiden oder mit einer Gegenfinanzierung zu verknüpfen.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.



3 Erwägungen der Kommission

Jüngsten Prognosen zufolge wird der Bundeshaushalt ab 2025 hohe strukturelle Defizite aufweisen, die nicht nur auf die Erhöhung bereits beschlossener Ausgaben zurückzuführen sind, sondern auch auf neue Ausgaben, die verabschiedet wurden, ohne ihre Finanzierung sicherzustellen. Die Einhaltung der Schuldenbremse ist daher nicht mehr gewährleistet. Angesichts dieser Verschlechterung der Finanzlage des Bundes hält es die Kommission für sinnvoll, die Aufgaben der Verwaltung umfassend zu überprüfen. Auf diese Weise kann das Sparpotenzial bei ungebundenen wie auch bei schwach und mittel gebundenen Aufgaben ausgelotet werden. Diese Motion leistet daher nach Ansicht der Kommission einen Beitrag zur notwendigen mittel- und langfristigen Sanierung der Bundesfinanzen.

Die Kommission stellt ausserdem fest, dass die in den vergangenen Jahren erzielten Haushaltsüberschüsse des Bundes sowohl auf eine günstige Wirtschaftslage – die nicht garantiert werden kann – als auch auf den in der Verfassung verankerten Mechanismus der Schuldenbremse zurückzuführen sind. Eine intelligente Priorisierung der Ausgaben, wie in der Motion gefordert, ist in den Augen der Kommission eine geeignete Methode, um zur Einhaltung der Schuldenbremse zurückzufinden. Darüber hinaus ruft die Kommission dazu auf, in die Überprüfung auch die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen – mit den damit zusammenhängenden Ausgaben – einzubeziehen.

Aus den genannten Gründen beantragt die Finanzkommission des Nationalrates ihrem Rat mit 16 zu 9 Stimmen, die Motion anzunehmen.

Die Kommissionsminderheit beantragt die Ablehnung der Motion. Sie bestreitet nicht, dass die ordnungsgemässe Verwendung der Finanzmittel überprüft werden muss, ist aber der Auffassung, dass der Bund dies ohnehin tut. Auf jeden Fall ist sie der Ansicht, dass bei einer solchen Überprüfung nicht nur rein finanzielle Aspekte zu berücksichtigen sind, sondern auch zu untersuchen ist, ob die Wirkung der staatlichen Politik den gesetzten Zielen entspricht.

Die Minderheit weist darauf hin, dass der Bundesrat als Korrekturmassnahme für 2024 bereits eine Ausgabenkürzung um zwei Prozent vorgeschlagen hat, und diese in einer wirtschaftlich schwierigen Zeit die mittleren wie auch die unteren Einkommensschichten treffen wird. Sie hält fest, dass das derzeitige strukturelle Defizit vor allem auf eine Fehleinschätzung der Verrechnungssteuereinnahmen zurückzuführen ist. Die Minderheit sieht keinen Bedarf für weitere Einsparungen, da der Bund seit der Einführung der Schuldenbremse beträchtliche strukturelle Überschüsse von über 20 Milliarden Franken erzielt hat.

22.4397

 Motion

Schaffung von Transitzonen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG

Eingereicht von: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 14.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Grenzkantonen an den Landesgrenzen mehrere Transitzonen mit Unterkünten und den notwendigen Verfahrens- und Verwaltungsräumen zu erstellen oder bestehende Bauten und Gelände als solche zu bezeichnen und künftig sämtliche Verfahren ausschliesslich und sinngemäss nach Artikel 22 des AsylG durchzuführen. Artikel 22 soll entsprechend angepasst werden, damit die Einreise ausschliesslich nach einem positiven Asylentscheid bewilligt wird.

Asylgesuche sollen ausschliesslich in diesen Transitzonen gestellt werden können. Für Asylbewerber sind diese Transitzonen nur vom Ausland her erreichbar. Somit kann künftig zweifelsfrei festgestellt werden, aus welchem sicheren Drittstaat die Bewerber kommen. Auf anderweitig und andernorts gestellte Gesuche wird nicht mehr eingetreten.

Die Asylbewerber verbleiben bis zum endgültigen Entscheid in einer dieser Transitzonen und werden nach einem negativen Entscheid an das Land, aus welchem sie eingereist sind, zurück überstellt.

Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

Die entsprechenden Artikel des AsylG, von Verordnungen und weitere Bestimmungen, welche dem Ziel dieses Vorstosses entgegenstehen, sind anzupassen.

Begründung

Die Schweiz wird seit längerem von einer nie dagewesenen Welle von echten Flüchtlingen und leider auch von reinen Wirtschaftsflüchtlingen überrollt. Viele Asylbewerber erhalten zwar kein Asyl – können aber aus den verschiedensten Gründen nicht zurück- oder ausgeschafft werden. Somit erhalten diese ein Bleiberecht, welches ihnen nicht zusteht.

Asylbewerber gewisser Staaten wie Eritrea erreichen eine 89-Prozent-Schutzquote – es besteht also eine faktische Personenfreizügigkeit mit Eritrea und auch mit weiteren Staaten.

Dies belastet unsere bestehenden Strukturen enorm – die Gemeinden und Kantone sind heillos überfordert. Dies nicht nur hinsichtlich der Unterkünte, der Schulen, der Spitäler, der Infrastrukturen – auch finanziell geraten die Gemeinden und Kantone an die Grenze des Zumutbaren.

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss Paragraph 8 AsylG ist es jedem Gesuchssteller zumutbar, sein Gesuch an einem von der Schweiz bezeichneten Ort zu stellen.

Die Schweiz muss sich nun gegen diesen gigantischen Missbrauch wehren! Selbstverständlich soll echten Flüchtlingen nach wie vor humanitäre Aufnahme gewährt werden – jeglicher Missbrauch ist aber künftig entschieden zu bekämpfen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Die aktuelle Situation im Asylbereich mit den europaweit hohen Asylgesuchszahlen und der hohen Anzahl an Schutzsuchenden stellt eine grosse Belastungsprobe für den Bund, die Kantone und die Schweizer Bevölkerung dar. Aufgrund der gut funktionierenden Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen in den sechs Schweizer Asylregionen und der verschiedenen Notfallmechanismen konnte die Schweiz diese Situation bis anhin gut bewältigen. Der Bundesrat wird die aktuelle Migrationssituation auch weiterhin aufmerksam verfolgen.

Der Motionär möchte in Analogie zum Flughafenverfahren das Inlandverfahren grundlegend ändern. Das geltende Flughafenverfahren ist auf die Verhältnisse an einem Flughafen ausgerichtet und die Asylsuchenden



gelten im Transitbereich eines Flughafens als noch nicht eingereist. Deshalb sind die Fristen in diesem Verfahren entsprechend kurz ausgestaltet. Kann nach Ablauf von zwanzig Tagen kein Asylentscheid gefällt werden, so weist das Staatssekretariat für Migration (SEM) die Asylsuchenden einem Kanton oder einem Zentrum des Bundes zu (Art. 23 Abs. 2 Asylgesetz, AsylG, SR 142.31).

Gemäss dem Vorschlag des Motionärs müssten sich Asylsuchende im Gegensatz zum heutigen Flughafenverfahren während der gesamten Dauer des Asyl- und Wegweisungsverfahrens in künstlich geschaffenen geschlossenen Transitzonen aufhalten. Dies kommt einer Eingrenzung oder einer Internierung gleich. Ohne das Bestehen konkreter Haftgründe und nur aufgrund des Umstandes, dass eine betroffene Person ein Asylgesuch eingereicht hat, stellt eine solche Massnahme einen unverhältnismässigen Eingriff in die persönliche Freiheit dar. Sie wäre damit weder mit der Bundesverfassung noch mit den völkerrechtlichen Vorgaben vereinbar. Dasselbe gilt auch für die Vorgabe, wonach auf ein Asylgesuch nur eingetreten wird, wenn dieses in einem Transitzentrum an der Grenze eingereicht wird. Da dadurch den Betroffenen der Zugang zum Asylverfahren unabhängig ihrer individuellen Asylgründe verwehrt würde (ausgenommen bei Naturkatastrophen oder Krieg), würde dies die Genfer Flüchtlingskonvention verletzen.

Die Aufrechterhaltung solcher Transitzonen an den Schweizer Grenzen wäre zudem in der Praxis mit einem unverhältnismässig hohen personellen und finanziellen Aufwand verbunden. Die Grenzen dieser Zonen zum weiteren Inland müssten gesichert werden und die Schweiz müsste die Binnengrenzkontrollen dauerhaft wieder einführen. Dies würde auch dem Schengener-Grenzkodex widersprechen.

Schliesslich erachtet es der Bundesrat als problematisch, dass mit dem Vorschlag des Motionärs die Grenzkantone übermässig stark belastet würden, indem wenige Grenzkantone einen Grossteil der kantonalen Aufgaben im Asyl- und Wegweisungsverfahren übernehmen müssten.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



22.4500 Postulat

Die Ursachen der Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern müssen in Bezug auf den Zivilstand vertieft über alle Altersstufen untersucht werden

Eingereicht von: Dobler Marcel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.12.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bund veröffentlicht jeweils die Statistik über die Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern. Diese werden prominent in den Medien diskutiert. Aufgrund der festgestellten Unterschiede entsteht der Eindruck, dass die Wirtschaft Frauen beim Lohn systematisch diskriminieren würde, ohne den als unerklärbar ausgewiesenen Gründen detailliert nachzugehen. Dieser Eindruck ist höchst problematisch und gezielt zu untersuchen.

Die Lohngleichheitsanalyse verursacht einen unerklärten Widerspruch, weil Firmen die bei der Einstellung Frauen bevorzugen würden, einen Wettbewerbsvorteil aufgrund der tieferen Kosten hätten. Neuere Untersuchungen wie das Wirtschaftsmonitoring des Kantons Zürich vom Dezember 2021 (Seite 17) stellen die erheblichen Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern nur bei den verheirateten Paaren fest, nicht aber bei den Ledigen über alle Altersstufen.

Diese Auswertungen legen den Schluss nahe, dass die Lohnunterschiede primär dadurch entstehen, weil Mütter nach der Geburt ihr Beschäftigungspensum stark reduzieren oder für eine Zeit ganz dem Arbeitsmarkt fernbleiben.

Es ist wichtig, dass die Ursachen für diese Lohnunterschiede vertieft, neutral und wissenschaftlich untersucht werden. Dabei muss die Berufserfahrung, die Dauer der Arbeitsunterbrüche und die Dauer von Teilzeitpensen berücksichtigt werden. Die vom Bundesamt für Statistik verwendeten Daten zur Lohnanalyse liefern hier keine oder zu wenig detaillierte Angaben.

Der Bundesrat wird gebeten, eine wissenschaftliche Studie in Auftrag geben, welche spezifisch den unerklärten Teil der Lohnunterschiede zwischen den Geschlechtern mit neuesten wissenschaftlichen Methoden eingehend untersucht. Dabei sind mögliche Ursachen für Lohndifferenzen wie Mutterschaft, Erwerbsunterbrüche, Zivilstand, Berufserfahrung nach Altersstufen zu untersuchen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 15.02.2023

Das Bundesamt für Statistik liefert alle zwei Jahre Referenzindikatoren zu den Lohnunterschieden zwischen Frauen und Männern. Die Faktoren, die zur spezifischen Berechnung des erklärten bzw. unerklärten Anteils der Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern berücksichtigt wurden, entsprechen einerseits den international anerkannten und validierten theoretischen Anforderungen (ILO, OECD, Eurostat) und andererseits den unmittelbar aus den Unternehmensbuchhaltungen verfügbaren Daten. Die Analyse auf der Grundlage der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) enthält bereits nach Zivilstand und Altersgruppe aufgeschlüsselte Statistiken.

Das Postulat Dobler greift grossenteils den Inhalt des Postulats Noser [14.3388](#) auf, das 2015 Gegenstand eines detaillierten bundesrätlichen Berichts war. Dieser basierte auf einer Studie, mit der die Universität St. Gallen beauftragt wurde (Felfe, Ch.; Trageser, J.; Iten, R. 2015: Studie zu den statistischen Analysen der Eidgenossenschaft betreffend die Lohngleichheit von Frau und Mann. Schlussbericht).

Die Sekundärdaten, die untersucht wurden, um den Variablenkatalog gegebenenfalls vervollständigen zu können (AHV-Register, Arbeitslosenregister, Bevölkerungsstatistik), ermöglichen keine systematische und vollständige Erfassung der effektiven Abwesenheiten (Unterbrüche aufgrund von Kinderbetreuung, Arbeitslosigkeit, Langzeitkrankheit usw.) von Personen auf dem Arbeitsmarkt. Dazu müsste man die Erwerbsbiografie jeder einzelnen Person nachverfolgen können. Diese biografischen Daten werden in den Unternehmensbuchhaltungen nicht erfasst und ihre Erhebung würde für die Unternehmen einen erheblichen Zusatzaufwand bedeuten. Darüber hinaus gibt es kein einheitliches, wissenschaftlich anerkanntes Modell, das die individuellen Lebens- und Erwerbsverläufe nach finanziellen Kriterien beurteilt.



Zudem ist zu berücksichtigen, dass bestimmte Variablen zwar einen informativen Mehrwert bieten können, um bestehende Lohnunterschiede zu beschreiben, aber nicht als Rechtfertigung von Lohnunterschieden verwendet werden dürfen. Gemäss dem Gleichstellungsgesetz (GIG; SR 151.1) ist jegliche Lohndiskriminierung zwischen den Geschlechtern unter Berufung auf den Zivilstand oder auf die familiäre Situation verboten.

Antrag des Bundesrates vom 15.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Aeschi Thomas, Andrey Gerhard, Bregy Philipp Matthias, Dettling Marcel, Feller Olivier, Fiala Doris, Grossen Jürg, Gutjahr Diana, Gysi Barbara, Gössi Petra, Jauslin Matthias Samuel, Portmann Hans-Peter, Rechsteiner Thomas, Sauter Regine, Schneeberger Daniela, Sollberger Sandra, Wasserfallen Christian, Wasserfallen Flavia

22.459 Parlamentarische Initiative

Energiefragen und Konsultation von Mieterinnen und Mietern

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll die Gesetzgebung so angepasst werden, dass für Mietliegenschaften einer bestimmten Grösse eine Mieterversammlung gegründet wird. Diese Versammlung muss von den Vermieterinnen und Vermietern bei allen Fragen im Zusammenhang mit Energiesparen (Sanierungen, Temperatur usw.) konsultiert werden. Sie besitzt ein Mitbestimmungsrecht in allen Fragen, die eine Erhöhung der von den Mieterinnen und Mietern getragenen Nebenkosten zur Folge haben können (Verwaltung der Gemeinschaftsräume und -flächen, Wärmegewinnung usw.).

Begründung

Die steigenden Energiepreise und ein möglicher Blackout haben Energiesparen auf die Tagesordnung gebracht. Wohnliegenschaften stehen im Zentrum der Strategie des Bundesrates. So befürwortet er eine Senkung der Wohnungstemperatur.

Die Mieterinnen und Mieter sind am stärksten betroffen, denn es geht um ihren Alltag. Sie kennen zudem die Räumlichkeiten und können selbst andere Sparmassnahmen vorschlagen, z. B. in Bezug auf Gemeinschaftsräume und -flächen.

Für Mieterinnen und Mieter, deren Verträge Nebenkosten zu ihren Lasten vorsehen, ähnelt das jetzige System einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Dieses System muss ebenfalls überdacht werden. Wenn die Mieterschaft zahlt, darunter auch die Verwaltungskosten der Vermieterin bzw. des Vermieters, dann muss sie auch mitreden dürfen.

Diese Initiative sieht daher vor, dass eine Mieterversammlung – nach Vorbild der Stockwerkeigentümerversammlung (Artikel 712m ff. ZGB) – geschaffen wird, die entweder eine Beratungsfunktion oder eine Entscheidungsbefugnis hätte, je nachdem, ob die jeweilige Angelegenheit die finanziellen Interessen der Vermieterschaft oder der Mieterschaft betrifft.

Kommissionsberichte

23.03.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

01.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

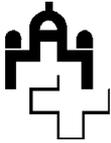
Bendahan Samuel, Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence,
Glättli Balthasar, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Klopfenstein Broggini Delphine, Maillard Pierre-Yves,
Marra Ada, Marti Samira, Marti Min Li, Nordmann Roger, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina,
Python Valentine, Schneider Schüttel Ursula, Töngi Michael, Walder Nicolas

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.459 n Pa. Iv. Dandrès. Energiefragen und Konsultation von Mieterinnen und Mietern

22.462 n Pa. Iv. Dandrès. Missbräuchliche Mietzinse und steigende Heizkosten. Die Vermieterinnen und Vermieter dürfen nicht überall gewinnen!

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. März 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. März 2023 die von Christian Dandrès am 22. [22.459] und 26. [22.462] September 2022 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Die Initiative 22.459 verlangt eine dahingehende Änderung der Gesetzgebung, dass für Mietliegenschaften einer bestimmten Grösse eine Mieterversammlung gegründet wird, die bezüglich Fragen des Energiesparens konsultiert werden muss.

Die Initiative 22.462 schlägt die Verabschiedung einer Massnahme vor, mit der auf die Bedürfnisse der Mieterschaft angesichts der steigenden Nebenkosten eingegangen werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den parlamentarischen Initiativen 22.459 (16/5/4) und 22.462 (15/5/4) keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Fehlmann Rielle, Dandrès, Funciello, Hurni, Min Li Marti) beantragt, den beiden Initiativen Folge zu geben.

Berichterstattung: Bregy (d), Lüscher (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

[22.459]

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll die Gesetzgebung so angepasst werden, dass für Mietliegenschaften einer bestimmten Grösse eine Mieterversammlung gegründet wird. Diese Versammlung muss von den Vermieterinnen und Vermietern bei allen Fragen im Zusammenhang mit Energiesparen (Sanierungen, Temperatur usw.) konsultiert werden. Sie besitzt ein Mitbestimmungsrecht in allen Fragen, die eine Erhöhung der von den Mieterinnen und Mietern getragenen Nebenkosten zur Folge haben können (Verwaltung der Gemeinschaftsräume und -flächen, Wärmegewinnung usw.).

[22.462]

Ich reiche eine parlamentarische Initiative ein, die die Verabschiedung einer Massnahme vorschlägt, mit der auf die Bedürfnisse der Mieterinnen und Mieter angesichts der steigenden Nebenkosten eingegangen werden kann:

- a. Die Heiz- und Warmwasserkosten werden plafoniert.
- b. Der Bundesrat legt den Höchstbetrag in Absprache mit den Mieterverbänden und den Vermieterverbänden fest.
- c. Der diesen Höchstbetrag übersteigende Anteil der Nebenkosten wird von der Vermieterin oder vom Vermieter getragen.
- d. Diese oder dieser kann die Übernahme der Kosten verweigern, wenn sie oder er sonst nicht den Ertrag erzielt, den sie oder er erzielen darf, ohne dass der Mietzins als missbräuchlich gilt (Artikel 269 OR).
- e. Diese Massnahme kann zeitlich und/oder auf jene Regionen, in denen Wohnungsnot herrscht, beschränkt sein.

1.2 Begründung

[22.459]

Die steigenden Energiepreise und ein möglicher Blackout haben Energiesparen auf die Tagesordnung gebracht. Wohnliegenschaften stehen im Zentrum der Strategie des Bundesrates. So befürwortet er eine Senkung der Wohnungstemperatur.

Die Mieterinnen und Mieter sind am stärksten betroffen, denn es geht um ihren Alltag. Sie kennen zudem die Räumlichkeiten und können selbst andere Sparmassnahmen vorschlagen, z. B. in Bezug auf Gemeinschaftsräume und -flächen.

Für Mieterinnen und Mieter, deren Verträge Nebenkosten zu ihren Lasten vorsehen, ähnelt das jetzige System einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Dieses System muss ebenfalls überdacht werden. Wenn die Mieterschaft zahlt, darunter auch die Verwaltungskosten der Vermieterin bzw. des Vermieters, dann muss sie auch mitreden dürfen.

Diese Initiative sieht daher vor, dass eine Mieterversammlung - nach Vorbild der Stockwerkeigentümergeversammlung (Artikel 712m ff. ZGB) - geschaffen wird, die entweder eine Beratungsfunktion oder eine Entscheidungsbefugnis hätte, je nachdem, ob die jeweilige Angelegenheit die finanziellen Interessen der Vermieterschaft oder der Mieterschaft betrifft.

[22.462]

Das Gesetz schützt Mieterinnen und Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen (Artikel 269 OR); es obliegt aber ihnen, den als übersetzt eingeschätzten Mietzins anzufechten.



Ficht er oder sie den Mietzins nicht an, wird vermutet, dass dieser nicht missbräuchlich ist. Diese Vermutung legt die Verantwortung in die Hände der Mieterin bzw. des Mieters, die bzw. der häufig aus Gründen der Zweckmässigkeit auf eine Anfechtung verzichtet. Den explosionsartigen Anstieg der Energiekosten konnten die Mieterinnen und Mieter zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder nicht mehr richtig vorhersehen. Es wäre ungerecht, wenn der Ertrag der Vermieterin bzw. des Vermieters gesichert wäre, selbst wenn dieser missbräuchlich ist, während die Mieterin bzw. der Mieter die allfälligen Mehrkosten der Heiz- und Warmwasserkosten tragen muss. Diese parlamentarische Initiative schlägt daher vor, die Heiz- und Warmwasserkosten zu plafonieren, sodass nicht eingeschätzt werden muss, ob sie missbräuchlich sind oder nicht. Im Rahmen dieser Regelung könnte die Vermieterin oder der Vermieter eine Übernahme der Kosten verweigern, wenn sie oder er geltend macht, dass eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Kosten dazu führen würde, dass sie oder er nicht mehr den rechtlich zulässigen Ertrag erzielt. Für die Festlegung des Höchstbetrages könnte sich der Bundesrat auf den durchschnittlichen Energieverbrauch eines Gebäudes, das die Umweltstandards erfüllt, abstützen. So wären Vermieterinnen und Vermieter, die energetische Sanierungen durchgeführt haben, gewissermassen im Vorteil.

2 Stand der Vorprüfung

Die parlamentarischen Initiativen 22.459 und 22.462 befinden sich in der ersten Phase. Sie wurden von der Kommission zum ersten Mal vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

[22.459]

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Initiative eine umweltfreundliche Nutzung von Gebäuden verhindert, weil sämtliche entsprechende Sanierungen blockiert würden. Gerade in ländlichen Regionen gibt es oft mehrere Eigentümer einer Immobilie, was zu einer Parallelität von Stockwerkeigentümersammlungen und Mieterversammlungen führen würde. Zudem setzt die Initiative voraus, dass Interesse und Sachverstand in Bezug auf derartige Fragen vorhanden sind. Die Kommissionsminderheit weist darauf hin, dass die Mieterinnen und Mieter von Energiesparmassnahmen besonders betroffen sind und die Mieten ständig steigen. Wer die Verwaltungskosten zahlt, sollte auch mitreden dürfen.

[22.462]

Die Kommission weist darauf hin, dass eine Plafonierung der Kosten bedinge, täglich zu überprüfen, ob die Kosten nicht überstiegen werden. Der Energieverbrauch würde durch die Initiative nicht gesenkt. Die Kommission erachtet die Initiative als widersprüchlich. Einerseits spreche sie von «Höchstbetrag» in Absprache mit den Verbänden und andererseits sollen die durchschnittlichen Energiestandards als Referenz dienen. Es sei zudem unersichtlich, weshalb der Vermieter oder die Vermieterin mehr bezahlen soll, obwohl er oder sie nicht für die steigenden Kosten verantwortlich ist. Insgesamt erachtet die Kommission die Initiative als zu kompliziert und es sie findet es fragwürdig, ob eine Regelung dabei herauskommen würde, die der Mieterschaft hilft. Die Minderheit betont, dass die Mieterinnen und Mieter marginalisiert sind. Oft würden sie sich fürchten, die Mietkosten anzufechten. Die Initiative biete dazu ein Korrektiv in dem sie die Vermieterinnen und Vermieter in die Verantwortung nimmt.

22.460 Parlamentarische Initiative

Regelung der Kündigungen zur Durchführung von Bauarbeiten

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 22.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der achten Titel des Obligationenrechts betreffend das Mietrecht in der Weise ergänzt werden, dass die Mieterinnen und Mieter besser gegen Kündigungen geschützt sind, wenn die Vermieterin oder der Vermieter beabsichtigt, Bauarbeiten an der Liegenschaft durchzuführen. Die neue Regelung soll folgende Punkte umfassen:

- a. eine Kündigung darf erst ausgesprochen werden, nachdem die Vermieterin oder der Vermieter die erforderliche Baubewilligung für die Durchführung der Arbeiten beantragt hat.
- b. das Mietverhältnis muss bestehen bleiben – beziehungsweise die Kündigung muss anfechtbar sein –, wenn die Arbeiten für die Mieterin oder den Mieter zumutbar sind; oder wenn die Mieterin oder der Mieter, auch nach Erhalt der Kündigung, das Objekt räumt, um die Durchführung der Arbeiten zu ermöglichen.

Begründung

Die Bundesverfassung sieht vor, dass der Bund Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse, sowie über die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen erlässt (Artikel 109 Absatz 1). Diese Pflicht wurde im achten Titel des Obligationenrechts teilweise umgesetzt.

Seit vielen Jahren hat das Bundesgericht im Rahmen diverser Rechtsprechungen den Umfang des Mieterschutzes beschränkt (siehe für eine ausführliche Darstellung Urteil 4A_247/2021 vom 4. Mai 2022, zur Publikation in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide vorgesehen). So haben die Bundesrichterinnen und -richter ganz klar entschieden, dass es nicht missbräuchlich sei, eine Kündigung auszusprechen, um Arbeiten an einer Liegenschaft durchführen zu können.

Die Bundesrichterinnen und -richter erachten eine Kündigung selbst dann nicht als missbräuchlich, wenn kein Baugesuch für die Durchführung dieser Arbeiten eingereicht wurde oder wenn die Anwesenheit der Mieterin oder des Mieters die Durchführung dieser Arbeiten nicht behindert.

So mehren sich die Kündigungen, besonders in Kantonen, die keine öffentlich rechtlichen Rechtsnormen kennen, die eine automatische Mietzinskontrolle nach Abschluss der Arbeiten und einen befristeten Mietzinsdeckel vorsehen (wie das in Genf, im Kanton Waadt und seit kurzem in Basel-Stadt der Fall ist).

Ein solches Vorgehen wirkt aber dem Grundsatz von Treu und Glauben zu widersprechen und unverhältnismässig, da die Kündigung ausgesprochen werden kann, ohne dass ein wesentliches Interesse der Vermieterin oder des Vermieters diese verlangt. Als Folge einer solchen Kündigung werden Mieterinnen und Mieter aus erschwinglichen Wohnungen vertrieben und ihre Wohnungen nach den Arbeiten zu deutlich höheren Zinsen vermietet (sogar in den oben erwähnten Kantonen, wenn auch wesentlich seltener). Es ist daher sinnvoll, Kündigungen auf Fälle zu beschränken, in denen der Auszug der Mieterin oder des Mieters zwingend erforderlich ist und die Mieterin oder der Mieter sich weigert, die Wohnung vorübergehend zu verlassen, um die Durchführung der Bauarbeiten zu ermöglichen. Als Beweis, dass das Projekt der Vermieterin oder des Vermieters zum Zeitpunkt, in dem das Kündigungsschreiben verschickt wird, genügend weit ausgereift ist, muss zudem zwingend das Baugesuchformular eingereicht worden sein.

Kommissionsberichte

27.04.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

01.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

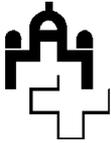
Bendahan Samuel, Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Glättli Balthasar, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Klopfenstein Broggini Delphine, Maillard Pierre-Yves, Marra Ada, Marti Min Li, Marti Samira, Nordmann Roger, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Python Valentine, Schneider Schüttel Ursula, Töngi Michael, Walder Nicolas

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.460 n Pa. Iv. Dandrès. Regelung der Kündigungen zur Durchführung von Bauarbeiten

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 27. April 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. und 28. April 2023 die von Nationalrat Christian Dandrès am 22. September 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, das Mietrecht so zu ergänzen, dass die Mieterinnen und Mieter besser gegen Kündigungen geschützt sind, welche die Vermieterin oder der Vermieter ausspricht, um Bauarbeiten an der Liegenschaft durchzuführen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 8 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (*Funiciello*, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Hurni, Mahaim, Marti Min Li, Walder) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Flach (d), Kamerzin (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll der achten Titel des Obligationenrechts betreffend das Mietrecht in der Weise ergänzt werden, dass die Mieterinnen und Mieter besser gegen Kündigungen geschützt sind, wenn die Vermieterin oder der Vermieter beabsichtigt, Bauarbeiten an der Liegenschaft durchzuführen. Die neue Regelung soll folgende Punkte umfassen:

- a. eine Kündigung darf erst ausgesprochen werden, nachdem die Vermieterin oder der Vermieter die erforderliche Baubewilligung für die Durchführung der Arbeiten beantragt hat.
- b. das Mietverhältnis muss bestehen bleiben - beziehungsweise die Kündigung muss anfechtbar sein -, wenn die Arbeiten für die Mieterin oder den Mieter zumutbar sind; oder wenn die Mieterin oder der Mieter, auch nach Erhalt der Kündigung, das Objekt räumt, um die Durchführung der Arbeiten zu ermöglichen.

1.2 Begründung

Die Bundesverfassung sieht vor, dass der Bund Vorschriften gegen Missbräuche im Mietwesen, namentlich gegen missbräuchliche Mietzinse, sowie über die Anfechtbarkeit missbräuchlicher Kündigungen erlässt (Artikel 109 Absatz 1). Diese Pflicht wurde im achten Titel des Obligationenrechts teilweise umgesetzt.

Seit vielen Jahren hat das Bundesgericht im Rahmen diverser Rechtsprechungen den Umfang des Mieterschutzes beschränkt (siehe für eine ausführliche Darstellung Urteil 4A_247/2021 vom 4. Mai 2022, zur Publikation in der amtlichen Sammlung der Bundesgerichtsentscheide vorgesehen). So haben die Bundesrichterinnen und -richter ganz klar entschieden, dass es nicht missbräuchlich sei, eine Kündigung auszusprechen, um Arbeiten an einer Liegenschaft durchführen zu können.

Die Bundesrichterinnen und -richter erachten eine Kündigung selbst dann nicht als missbräuchlich, wenn kein Baugesuch für die Durchführung dieser Arbeiten eingereicht wurde oder wenn die Anwesenheit der Mieterin oder des Mieters die Durchführung dieser Arbeiten nicht behindert.

So mehren sich die Kündigungen, besonders in Kantonen, die keine öffentlich rechtlichen Rechtsnormen kennen, die eine automatische Mietzinskontrolle nach Abschluss der Arbeiten und einen befristeten Mietzinsdeckel vorsehen (wie das in Genf, im Kanton Waadt und seit kurzem in Basel-Stadt der Fall ist).

Ein solches Vorgehen wirkt aber dem Grundsatz von Treu und Glauben zu widersprechen und unverhältnismässig, da die Kündigung ausgesprochen werden kann, ohne dass ein wesentliches Interesse der Vermieterin oder des Vermieters diese verlangt. Als Folge einer solchen Kündigung werden Mieterinnen und Mieter aus erschwinglichen Wohnungen vertrieben und ihre Wohnungen nach den Arbeiten zu deutlich höheren Zinsen vermietet (sogar in den oben erwähnten Kantonen, wenn auch wesentlich seltener). Es ist daher sinnvoll, Kündigungen auf Fälle zu beschränken, in denen der Auszug der Mieterin oder des Mieters zwingend erforderlich ist und die Mieterin oder der Mieter sich weigert, die Wohnung vorübergehend zu verlassen, um die Durchführung der Bauarbeiten zu ermöglichen. Als Beweis, dass das Projekt der Vermieterin oder des Vermieters zum Zeitpunkt, in dem das Kündigungsschreiben verschickt wird, genügend weit ausgereift ist, muss zudem zwingend das Baugesuchformular eingereicht worden sein.



2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit spricht sich im Interesse des Schweizer Gebäudeparks gegen die Initiative aus. In ihren Augen hätte die vom Initianten geforderte Änderung des Mietrechts eine abschreckende Wirkung auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und würde die Gefahr bergen, dass erforderliche Sanierungsarbeiten nicht in Angriff genommen werden. Sie betont zudem, dass Kündigungen wegen Arbeiten nie unbegründet und stets mit ausreichender Frist erfolgen. Angesichts der administrativen Fristen sei es nicht praktikabel, dass die Eigentümerin oder der Eigentümer den Mietvertrag erst kündigen kann, wenn eine behördliche Sanierungs- oder Baubewilligung vorliegt. Ferner sei festzuhalten, dass Arbeiten geringeren Ausmasses ohne Kündigung des Mietverhältnisses durchgeführt werden.

Die Kommissionsminderheit weist darauf hin, dass einige Eigentümerinnen und Eigentümer Arbeiten ausschliesslich mit dem Ziel durchführen lassen, die Liegenschaft später zu einem höheren Mietzins zu vermieten, was zu einer erheblichen sozialen Diskriminierung führe. Sie erachtet eine rechtliche Präzisierung für unerlässlich, um die derzeit bestehende Unsicherheit für die Mieterinnen und Mieter zu verringern.

22.461 Parlamentarische Initiative

Dringliches Gesetz zur Beschleunigung von fortgeschrittenen Windparkprojekten und von grossen Vorhaben der Speicherwasserkraft

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum: 22.09.2022
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Energiegesetz (EnG) ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 71b Übergangsbestimmung zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Speicherwasserkraftwerken

1 Für Speicherwasserkraftwerke nach Absatz 2 gilt bei ihrer Errichtung oder ihrer Erweiterung, dass:

- a. ihr Bedarf ausgewiesen ist;
- b. für sie keine Planungspflicht besteht;
- c. sie an geeigneten Gewässerstrecken standortgebunden sind;
- d. das Interesse an ihrer Realisierung anderen nationalen, regionalen und lokalen Interessen grundsätzlich vorgeht.

2 Die Anforderungen nach Absatz 1 gelten für sämtliche zur Realisierung dieser Vorhaben nötigen und zur rationellen Nutzung der Wasserkraft gebotenen Massnahmen innerhalb eines Kraftwerks oder eines Kraftwerkssystems insbesondere beim Vorhaben Trift, Kanton Bern, Gemeinde Innertkirchen: Neuer Speichersee Trift, neue Fassung Steingletscher, neue unterirdische Zentrale Trift, Einleitung in bestehendes Kraftwerks-System.

Art. 71c Übergangsbestimmung zur Produktion von zusätzlicher Elektrizität aus Windenergie-Anlagen

1 Für Windenergieanlagen von nationalem Interesse gilt bis zu einer zusätzlichen Gesamtproduktion von 1 TWh pro Jahr im Vergleich zum Jahr 2021, dass rechtskräftige Nutzungspläne als Baubewilligungen gelten, wenn im Rahmen der Nutzungsplanung eine umfassende Interessenabwägung stattgefunden hat.

2 Gegen die Bauausführung gemäss Nutzungsplan stehen keine Rechtsmittel zur Verfügung.

3 Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Nutzungspläne, die vor Inkrafttreten dieser Bestimmung rechtskräftig geworden sind.

Bericht und Entwurf der Kommission

[03.03.2023 - Stellungnahme des Bundesrates \(BBI 2023 588\)](#)

[23.01.2023 - Bericht \(BBI 2023 344\)](#)

Chronologie

22.09.2022 Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten

24.10.2022 Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR
Zustimmung

Entwurf 1

Bundesgesetz über die Beschleunigung der Bewilligungsverfahren für Windenergieanlagen (Änderung des Energiegesetzes und des Bundesgerichtsgesetzes)

[BBI 2023 345](#)



08.03.2023	Nationalrat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Ständerat	Abweichung
06.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: [BBl 2023 1522](#)

Referendumsfrist: [05.10.2023](#)

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

22.462 Parlamentarische Initiative

Missbräuchliche Mietzinse und steigende Heizkosten. Die Vermieterinnen und Vermieter dürfen nicht überall gewinnen!

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 26.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich reiche eine parlamentarische Initiative ein, die die Verabschiedung einer Massnahme vorschlägt, mit der auf die Bedürfnisse der Mieterinnen und Mieter angesichts der steigenden Nebenkosten eingegangen werden kann:

- a. Die Heiz- und Warmwasserkosten werden plafoniert.
- b. Der Bundesrat legt den Höchstbetrag in Absprache mit den Mieterverbänden und den Vermieterverbänden fest.
- c. Der diesen Höchstbetrag übersteigende Anteil der Nebenkosten wird von der Vermieterin oder vom Vermieter getragen.
- d. Diese oder dieser kann die Übernahme der Kosten verweigern, wenn sie oder er sonst nicht den Ertrag erzielt, den sie oder er erzielen darf, ohne dass der Mietzins als missbräuchlich gilt (Artikel 269 OR).
- e. Diese Massnahme kann zeitlich und/oder auf jene Regionen, in denen Wohnungsnot herrscht, beschränkt sein.

Begründung

Das Gesetz schützt Mieterinnen und Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen (Artikel 269 OR); es obliegt aber ihnen, den als übersetzt eingeschätzten Mietzins anzufechten.

Ficht er oder sie den Mietzins nicht an, wird vermutet, dass dieser nicht missbräuchlich ist.

Diese Vermutung legt die Verantwortung in die Hände der Mieterin bzw. des Mieters, die bzw. der häufig aus Gründen der Zweckmässigkeit auf eine Anfechtung verzichtet.

Den explosionsartigen Anstieg der Energiekosten konnten die Mieterinnen und Mieter zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder nicht mehr richtig vorhersehen. Es wäre ungerecht, wenn der Ertrag der Vermieterin bzw. des Vermieters gesichert wäre, selbst wenn dieser missbräuchlich ist, während die Mieterin bzw. der Mieter die allfälligen Mehrkosten der Heiz- und Warmwasserkosten tragen muss.

Diese parlamentarische Initiative schlägt daher vor, die Heiz- und Warmwasserkosten zu plafonieren, sodass nicht eingeschätzt werden muss, ob sie missbräuchlich sind oder nicht. Im Rahmen dieser Regelung könnte die Vermieterin oder der Vermieter eine Übernahme der Kosten verweigern, wenn sie oder er geltend macht, dass eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Kosten dazu führen würde, dass sie oder er nicht mehr den rechtlich zulässigen Ertrag erzielt.

Für die Festlegung des Höchstbetrages könnte sich der Bundesrat auf den durchschnittlichen Energieverbrauch eines Gebäudes, das die Umweltstandards erfüllt, abstützen. So wären Vermieterinnen und Vermieter, die energetische Sanierungen durchgeführt haben, gewissermassen im Vorteil.

Kommissionsberichte

23.03.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

01.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)
Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

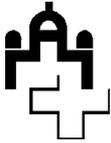
Bendahan Samuel, Fehlmann Rielle Laurence, Glättli Balthasar, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Marra Ada,
Töngi Michael

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.459 n **Pa. Iv. Dandrès. Energiefragen und Konsultation von Mieterinnen und Mietern**

22.462 n **Pa. Iv. Dandrès. Missbräuchliche Mietzinse und steigende Heizkosten. Die Vermieterinnen und Vermieter dürfen nicht überall gewinnen!**

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 23. März 2023

Die Kommission hat an ihrer Sitzung vom 23. März 2023 die von Christian Dandrès am 22. [22.459] und 26. [22.462] September 2022 eingereichten parlamentarischen Initiativen vorgeprüft.

Die Initiative 22.459 verlangt eine dahingehende Änderung der Gesetzgebung, dass für Mietliegenschaften einer bestimmten Grösse eine Mieterversammlung gegründet wird, die bezüglich Fragen des Energiesparens konsultiert werden muss.

Die Initiative 22.462 schlägt die Verabschiedung einer Massnahme vor, mit der auf die Bedürfnisse der Mieterschaft angesichts der steigenden Nebenkosten eingegangen werden kann.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt, den parlamentarischen Initiativen 22.459 (16/5/4) und 22.462 (15/5/4) keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Fehlmann Rielle, Dandrès, Funciello, Hurni, Min Li Marti) beantragt, den beiden Initiativen Folge zu geben.

Berichterstattung: Bregy (d), Lüscher (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

[22.459]

Mit dieser parlamentarischen Initiative soll die Gesetzgebung so angepasst werden, dass für Mietliegenschaften einer bestimmten Grösse eine Mieterversammlung gegründet wird. Diese Versammlung muss von den Vermieterinnen und Vermietern bei allen Fragen im Zusammenhang mit Energiesparen (Sanierungen, Temperatur usw.) konsultiert werden. Sie besitzt ein Mitbestimmungsrecht in allen Fragen, die eine Erhöhung der von den Mieterinnen und Mietern getragenen Nebenkosten zur Folge haben können (Verwaltung der Gemeinschaftsräume und -flächen, Wärmegewinnung usw.).

[22.462]

Ich reiche eine parlamentarische Initiative ein, die die Verabschiedung einer Massnahme vorschlägt, mit der auf die Bedürfnisse der Mieterinnen und Mieter angesichts der steigenden Nebenkosten eingegangen werden kann:

- a. Die Heiz- und Warmwasserkosten werden plafoniert.
- b. Der Bundesrat legt den Höchstbetrag in Absprache mit den Mieterverbänden und den Vermieterverbänden fest.
- c. Der diesen Höchstbetrag übersteigende Anteil der Nebenkosten wird von der Vermieterin oder vom Vermieter getragen.
- d. Diese oder dieser kann die Übernahme der Kosten verweigern, wenn sie oder er sonst nicht den Ertrag erzielt, den sie oder er erzielen darf, ohne dass der Mietzins als missbräuchlich gilt (Artikel 269 OR).
- e. Diese Massnahme kann zeitlich und/oder auf jene Regionen, in denen Wohnungsnot herrscht, beschränkt sein.

1.2 Begründung

[22.459]

Die steigenden Energiepreise und ein möglicher Blackout haben Energiesparen auf die Tagesordnung gebracht. Wohnliegenschaften stehen im Zentrum der Strategie des Bundesrates. So befürwortet er eine Senkung der Wohnungstemperatur.

Die Mieterinnen und Mieter sind am stärksten betroffen, denn es geht um ihren Alltag. Sie kennen zudem die Räumlichkeiten und können selbst andere Sparmassnahmen vorschlagen, z. B. in Bezug auf Gemeinschaftsräume und -flächen.

Für Mieterinnen und Mieter, deren Verträge Nebenkosten zu ihren Lasten vorsehen, ähnelt das jetzige System einer Geschäftsführung ohne Auftrag. Dieses System muss ebenfalls überdacht werden. Wenn die Mieterschaft zahlt, darunter auch die Verwaltungskosten der Vermieterin bzw. des Vermieters, dann muss sie auch mitreden dürfen.

Diese Initiative sieht daher vor, dass eine Mieterversammlung - nach Vorbild der Stockwerkeigentümersammlung (Artikel 712m ff. ZGB) - geschaffen wird, die entweder eine Beratungsfunktion oder eine Entscheidungsbefugnis hätte, je nachdem, ob die jeweilige Angelegenheit die finanziellen Interessen der Vermieterschaft oder der Mieterschaft betrifft.

[22.462]

Das Gesetz schützt Mieterinnen und Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen (Artikel 269 OR); es obliegt aber ihnen, den als übersetzt eingeschätzten Mietzins anzufechten.



Ficht er oder sie den Mietzins nicht an, wird vermutet, dass dieser nicht missbräuchlich ist. Diese Vermutung legt die Verantwortung in die Hände der Mieterin bzw. des Mieters, die bzw. der häufig aus Gründen der Zweckmässigkeit auf eine Anfechtung verzichtet. Den explosionsartigen Anstieg der Energiekosten konnten die Mieterinnen und Mieter zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht oder nicht mehr richtig vorhersehen. Es wäre ungerecht, wenn der Ertrag der Vermieterin bzw. des Vermieters gesichert wäre, selbst wenn dieser missbräuchlich ist, während die Mieterin bzw. der Mieter die allfälligen Mehrkosten der Heiz- und Warmwasserkosten tragen muss. Diese parlamentarische Initiative schlägt daher vor, die Heiz- und Warmwasserkosten zu plafonieren, sodass nicht eingeschätzt werden muss, ob sie missbräuchlich sind oder nicht. Im Rahmen dieser Regelung könnte die Vermieterin oder der Vermieter eine Übernahme der Kosten verweigern, wenn sie oder er geltend macht, dass eine vollständige oder teilweise Übernahme dieser Kosten dazu führen würde, dass sie oder er nicht mehr den rechtlich zulässigen Ertrag erzielt. Für die Festlegung des Höchstbetrages könnte sich der Bundesrat auf den durchschnittlichen Energieverbrauch eines Gebäudes, das die Umweltstandards erfüllt, abstützen. So wären Vermieterinnen und Vermieter, die energetische Sanierungen durchgeführt haben, gewissermassen im Vorteil.

2 Stand der Vorprüfung

Die parlamentarischen Initiativen 22.459 und 22.462 befinden sich in der ersten Phase. Sie wurden von der Kommission zum ersten Mal vorgeprüft.

3 Erwägungen der Kommission

[22.459]

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Initiative eine umweltfreundliche Nutzung von Gebäuden verhindert, weil sämtliche entsprechende Sanierungen blockiert würden. Gerade in ländlichen Regionen gibt es oft mehrere Eigentümer einer Immobilie, was zu einer Parallelität von Stockwerkeigentümersammlungen und Mieterversammlungen führen würde. Zudem setzt die Initiative voraus, dass Interesse und Sachverstand in Bezug auf derartige Fragen vorhanden sind. Die Kommissionsminderheit weist darauf hin, dass die Mieterinnen und Mieter von Energiesparmassnahmen besonders betroffen sind und die Mieten ständig steigen. Wer die Verwaltungskosten zahlt, sollte auch mitreden dürfen.

[22.462]

Die Kommission weist darauf hin, dass eine Plafonierung der Kosten bedinge, täglich zu überprüfen, ob die Kosten nicht überstiegen werden. Der Energieverbrauch würde durch die Initiative nicht gesenkt. Die Kommission erachtet die Initiative als widersprüchlich. Einerseits spreche sie von «Höchstbetrag» in Absprache mit den Verbänden und andererseits sollen die durchschnittlichen Energiestandards als Referenz dienen. Es sei zudem unersichtlich, weshalb der Vermieter oder die Vermieterin mehr bezahlen soll, obwohl er oder sie nicht für die steigenden Kosten verantwortlich ist. Insgesamt erachtet die Kommission die Initiative als zu kompliziert und es sie findet es fragwürdig, ob eine Regelung dabei herauskommen würde, die der Mieterschaft hilft. Die Minderheit betont, dass die Mieterinnen und Mieter marginalisiert sind. Oft würden sie sich fürchten, die Mietkosten anzufechten. Die Initiative biete dazu ein Korrektiv in dem sie die Vermieterinnen und Vermieter in die Verantwortung nimmt.

22.465 Parlamentarische Initiative

Rahmenbedingungen für die Entwicklung beim Bundespersonal

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundespersonalgesetz ist insbesondere in Artikel 4 mit folgenden Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Bundespersonals zu ergänzen:

- Die Anzahl Stellen in der Bundesverwaltung dürfen jährlich nicht mehr wachsen als im privaten Sektor (relativ).
- Die Bundespersonalausgaben dürfen jährlich nicht mehr wachsen als das Schweizer BIP wächst (relativ).
- Sich daraus ergebende Reduktionsziele sind mit Prozessoptimierungen, digitaler Transformation, nötigenfalls mit Priorisierungen zu erreichen. Allfällige Reduktionen der Personalkosten dürfen nicht mit höheren Kosten für externe Mandate und Dienstleistungen kompensiert werden.
- Das durchschnittliche Bruttoerwerbseinkommen für eine Vollzeitstelle beim Bund soll sich an dem der gesamten Schweizer Privatwirtschaft orientieren. Sich daraus ergebende Reduktionsziele sind ausschliesslich mit Massnahmen ab Lohnklasse 20 zu erreichen.
- Es sind zudem Massnahmen zu ergreifen, dass beim Bund nicht immer mehr Akademiker, sondern auch Praktiker angestellt werden. Es sind Fehlanreize abzubauen, so dass mehr gegenseitiger Personalaustausch zwischen Bundesverwaltung und Privatwirtschaft stattfindet.

Begründung

Die Stellen in der öffentlichen Verwaltung haben von 2011 bis 2019 viel stärker zugenommen als im privaten Sektor, nämlich um 13,6 Prozent (in Vollzeitäquivalenten) gegenüber 9,7 Prozent in der Privatwirtschaft. Fast jeder zehnte Beschäftigte in der Schweiz arbeitet bei der öffentlichen Verwaltung (Bund, Kantone, Gemeinden). Werden die staatlichen und staatsnahen Betriebe dazugerechnet (SBB, Post etc.), geht es um 16,6 Prozent aller Beschäftigten. Nicht verwunderlich ist es, dass in der gleichen Zeit die Personalkosten für die Verwaltung wachsen und wachsen, und das immer schneller. Von 1990 bis 2007 erhöhten sich die Personalausgaben um 11,8 Milliarden Franken. Dies entspricht einem jährlichen Zuwachs von 1,5 Prozent in 17 Jahren. Von 2008 bis 2019 waren es schon 11,3 Milliarden, ein Wachstum pro Jahr von 2,2 Prozent in bloss 11 Jahren! Pro Einwohner sind also die staatlichen Personalausgaben in der Schweiz zwischen 1995 und 2019 um 88 Prozent gewachsen. Zudem ist das Bundespersonal immer akademisierter. In den letzten 10 Jahren ist der Anteil der Angestellten mit Hochschulabschluss um 17 Prozentpunkte gestiegen. Der Durchschnittslohn in der Bundesverwaltung liegt bei 117 176 Franken, gegenüber 88 896 Franken in der Privatwirtschaft. Dies befeuert auch den Fachkräftemangel.

Kommissionsberichte

23.02.2023 - Finanzkommission des Nationalrates

Chronologie

01.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)



Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

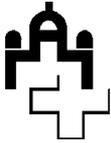
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.465 n Pa. Iv. Burgherr. Rahmenbedingungen für die Entwicklung beim Bundespersonal

Bericht der Finanzkommission vom 23. Februar 2023

Die Finanzkommission des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 23. Februar 2023 die von Nationalrat Thomas Burgherr am 29. September 2022 eingereichte parlamentarische Initiative 22.465 vorgeprüft.

Die Initiative 22.465 verlangt, das Bundespersonalgesetz mit folgenden Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Bundespersonals zu ergänzen: Die Anzahl Stellen in der Bundesverwaltung dürfen jährlich nicht mehr als im privaten Sektor und die Bundespersonalausgaben dürfen jährlich nicht mehr als das Schweizer BIP wachsen.

Des Weiteren gibt die Initiative vor, dass diese zwei Ziele mit Prozessoptimierungen, digitaler Transformation und nötigenfalls mit Priorisierungen zu erreichen sind sowie dass das durchschnittliche Bruttoerwerbseinkommen beim Bund sich an dem der Schweizer Privatwirtschaft orientieren soll. Zudem sind Massnahmen zu ergreifen, dass beim Bund nicht immer mehr Akademikerinnen und Akademiker angestellt werden.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 16 zu 7 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Kommissionsminderheit (Strupler, Buffat, Fischer Benjamin, Guggisberg, Nicolet, Page, Schwander) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Wyss (d), Gschwind (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Roland Fischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundespersonalgesetz ist insbesondere in Artikel 4 mit folgenden Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Bundespersonals zu ergänzen:

- Die Anzahl Stellen in der Bundesverwaltung dürfen jährlich nicht mehr wachsen als im privaten Sektor (relativ).
- Die Bundespersonalausgaben dürfen jährlich nicht mehr wachsen als das Schweizer BIP wächst (relativ).
- Sich daraus ergebende Reduktionsziele sind mit Prozessoptimierungen, digitaler Transformation, nötigenfalls mit Priorisierungen zu erreichen. Allfällige Reduktionen der Personalkosten dürfen nicht mit höheren Kosten für externe Mandate und Dienstleistungen kompensiert werden.
- Das durchschnittliche Bruttoerwerbseinkommen für eine Vollzeitstelle beim Bund soll sich an dem der gesamten Schweizer Privatwirtschaft orientieren. Sich daraus ergebende Reduktionsziele sind ausschliesslich mit Massnahmen ab Lohnklasse 20 zu erreichen.
- Es sind zudem Massnahmen zu ergreifen, dass beim Bund nicht immer mehr Akademiker, sondern auch Praktiker angestellt werden. Es sind Fehlanreize abzubauen, so dass mehr gegenseitiger Personalaustausch zwischen Bundesverwaltung und Privatwirtschaft stattfindet.

1.2 Begründung

Die Stellen in der öffentlichen Verwaltung haben von 2011 bis 2019 viel stärker zugenommen als im privaten Sektor, nämlich um 13,6 Prozent (in Vollzeitäquivalenten) gegenüber 9,7 Prozent in der Privatwirtschaft. Fast jeder zehnte Beschäftigte in der Schweiz arbeitet bei der öffentlichen Verwaltung (Bund, Kantone, Gemeinden). Werden die staatlichen und staatsnahen Betriebe dazugerechnet (SBB, Post etc.), geht es um 16,6 Prozent aller Beschäftigten. Nicht verwunderlich ist es, dass in der gleichen Zeit die Personalkosten für die Verwaltung wachsen und wachsen, und das immer schneller. Von 1990 bis 2007 erhöhten sich die Personalausgaben um 11,8 Milliarden Franken. Dies entspricht einem jährlichen Zuwachs von 1,5 Prozent in 17 Jahren. Von 2008 bis 2019 waren es schon 11,3 Milliarden, ein Wachstum pro Jahr von 2,2 Prozent in bloss 11 Jahren! Pro Einwohner sind also die staatlichen Personalausgaben in der Schweiz zwischen 1995 und 2019 um 88 Prozent gewachsen. Zudem ist das Bundespersonal immer akademisierter. In den letzten 10 Jahren ist der Anteil der Angestellten mit Hochschulabschluss um 17 Prozentpunkte gestiegen. Der Durchschnittslohn in der Bundesverwaltung liegt bei 117 176 Franken, gegenüber 88 896 Franken in der Privatwirtschaft. Dies befeuert auch den Fachkräftemangel.

2 Erwägungen der Kommission

Das Bundespersonalgesetz regelt das Arbeitsverhältnis des Bundespersonals. Die in Artikel 4 ausgeführte Personalpolitik hat als übergeordnetes Ziel, zur Konkurrenzfähigkeit des Bundes auf dem Arbeitsmarkt beizutragen und die Leistungsfähigkeit der Bundesverwaltung zu stärken. Der Personalbestand der Bundesverwaltung beträgt rund 38 000 Vollzeitstellen, der Schweizer Arbeitsmarkt insgesamt umfasst rund 4,4 Millionen Vollzeitstellen.



Nach Ansicht der Kommission ist dieses Verhältnis adäquat. Die vorgeschlagenen Ergänzungen von Artikel 4 des Bundespersonalgesetzes würden ihrer Meinung nach den Handlungsspielraum des Parlaments allgemein und speziell der Finanzkommissionen im Budgetprozess stark einschränken, da das Bundespersonal unter anderem Aufträge des Parlamentes umsetzt. Sie weist auf den Zusammenhang zwischen den wachsenden Bundespersonalkosten und dem Leistungsumfang, der auch das Parlament von der Bundesverwaltung verlangt, hin.

Die Kommission ist zudem der Auffassung, dass die Initiative nicht zielführend ist, um den Fachkräftemangel abzuschwächen. So ist dieser nicht nur in der Privatwirtschaft, sondern auch in der Bundesverwaltung spürbar. Als Lösung legt sie anstatt einer starren Bindung der Bundespersonalausgaben an das BIP das Vorantreiben der Digitalisierung und eine damit verbundene Effizienzsteigerung nahe. Des Weiteren ist sie der Ansicht, dass eine Lohnkonkurrenz nicht nur zwischen der Privatwirtschaft und der Bundesverwaltung, sondern auch innerhalb der Privatwirtschaft zwischen KMU und grossen Konzernen besteht.

Die Kommission betrachtet die aktuelle finanzielle Situation der Bundesfinanzen zwar mit Sorge; die Personalausgaben schätzt sie aber nicht als grosse Kostentreiber ein. Da aus ihrer Sicht die Agilität des Parlaments zu stark eingeschränkt werden würde und sie die Vorschläge nicht als zielführend erachtet, lehnt sie die geforderte Änderung der geltenden Bestimmungen des Bundespersonalgesetzes ab.

Aus den genannten Gründen beantragt die Finanzkommission des Nationalrates ihrem Rat mit 16 zu 7 Stimmen der von Nationalrat Thomas Burgherr eingereichten Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit ist der Ansicht, dass der Fachkräftemangel verschärft wird, wenn beim Bund mehr Stellen geschaffen werden und dass Bundesangestellte aufgrund des Lohnes und weiteren Anreizen nicht mehr zurück in den privaten Sektor wechseln möchten. In ihren Augen soll der Bund aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen nicht Leistungen abbauen müssen, sondern Kosteneinsparungen durch Effizienzgewinne erreichen und Prioritäten bei der Aufgabenerfüllung setzen. Schliesslich ist die Minderheit der Meinung, dass die Umsetzung der Initiative genügend Flexibilität zulässt. Sie beantragt, der Initiative 22.465 Folge zu geben.

22.466 Parlamentarische Initiative

Diskriminierung auf dem Mietwohnungsmarkt bekämpfen

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Infolge von Beobachtungen und der Arbeit der Expertengruppe der UNO über Personen afrikanischer Abstammung reiche ich zur Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Mietwohnungsmarkt diese parlamentarische Initiative ein:

- a. Die Statistiken des BFS über das Wohnungswesen müssen die Möglichkeit bieten, zu beurteilen, ob ethnische Diskriminierung besteht, wie sie sich ausdrückt und in welchem Ausmass diskriminiert wird.
- b. In einer oder in mehreren Regionen oder Kantonen ist gemeinsam mit den betroffenen öffentlichen Stellen ein Pilotverfahren einzuführen, das auf anonymen, über eine Plattform eingereichten Kandidaturen gründet.

Begründung

Auf dem Mietwohnungsmarkt gibt es Diskriminierungen. Sie sind umso schlimmer, als sie den Zugang zu einem Gut, das für die Befriedigung eines Grundbedürfnisses unerlässlich ist, stark erschweren.

Dieser Ausschluss trägt als Nebeneffekt zur Ghettoisierung bestimmter Personengruppen bei.

Die Diskriminierungen laufen dem Gesetz (Verletzung der Persönlichkeit) zuwider, können aber nicht ohne umfangreiche, schwer durchsetzbare Schritte sanktioniert werden. Selbst bei einem Erfolg sind solche Schritte im konkreten Ffah für den Zugang zu einer Wohnung völlig nutzlos.

Das Mietverhältnis sieht in der Regel nicht vor, dass eine persönliche Beziehung zur Mieterin oder zum Mieter bestehen muss, wenn es sich um ein Renditeobjekt handelt. In den meisten Fällen haben die Mieterinnen und Mieter keinen direkten Kontakt mit der Vermieterin oder dem Vermieter.

Darum ist es sinnvoll, ein Verfahren einzuführen, das auf anonymen Kandidaturen fusst. Damit würde eine Diskriminierung aufgrund von Name oder Herkunft erschwert. Dieses Instrument könnte die Form einer Plattform annehmen, auf der die Kandidaturen mit einem anonymen Profil angemeldet werden könnten. Die Vermieterinnen und Vermieter könnten dank dieser Plattform die Solvenz der kandidierenden Person überprüfen, ohne dass unzulässige Kriterien die Wahl beeinflussen oder entscheiden.

Kommissionsberichte

27.04.2023 - Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

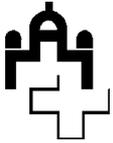
Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Marra Ada, Nussbaumer Eric, Piller Carrard Valérie,
Prelicz-Huber Katharina

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.466 n Pa. Iv. Dandrès. Diskriminierung auf dem Mietwohnungsmarkt bekämpfen

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 27. April 2023

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 27. und 28. April 2023 die von Nationalrat Christian Dandrès am 29. September 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative verlangt die Erstellung von Statistiken zu ethnischer Diskriminierung auf dem Mietwohnungsmarkt sowie die Einführung eines Pilotverfahrens für anonyme Kandidaturen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 15 zu 9 Stimmen, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit (*Marti Min Li*, Arslan, Brenzikofer, Fehlmann Rielle, Funicello, Hurni, Mahaim, Walder) beantragt, der Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Steinemann (d), Lüscher (f)

Im Namen der Kommission
Die Präsidentin:

Christa Markwalder

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Infolge von Beobachtungen und der Arbeit der Expertengruppe der UNO über Personen afrikanischer Abstammung reiche ich zur Bekämpfung der Diskriminierung auf dem Mietwohnungsmarkt diese parlamentarische Initiative ein:

- a. Die Statistiken des BFS über das Wohnungswesen müssen die Möglichkeit bieten, zu beurteilen, ob ethnische Diskriminierung besteht, wie sie sich ausdrückt und in welchem Ausmass diskriminiert wird.
- b. In einer oder in mehreren Regionen oder Kantonen ist gemeinsam mit den betroffenen öffentlichen Stellen ein Pilotverfahren einzuführen, das auf anonymen, über eine Plattform eingereichten Kandidaturen gründet.

1.2 Begründung

Auf dem Mietwohnungsmarkt gibt es Diskriminierungen. Sie sind umso schlimmer, als sie den Zugang zu einem Gut, das für die Befriedigung eines Grundbedürfnisses unerlässlich ist, stark erschweren.

Dieser Ausschluss trägt als Nebeneffekt zur Ghettoisierung bestimmter Personengruppen bei. Die Diskriminierungen laufen dem Gesetz (Verletzung der Persönlichkeit) zuwider, können aber nicht ohne umfangreiche, schwer durchsetzbare Schritte sanktioniert werden. Selbst bei einem Erfolg sind solche Schritte im konkreten Fall für den Zugang zu einer Wohnung völlig nutzlos. Das Mietverhältnis sieht in der Regel nicht vor, dass eine persönliche Beziehung zur Mieterin oder zum Mieter bestehen muss, wenn es sich um ein Renditeobjekt handelt. In den meisten Fällen haben die Mieterinnen und Mieter keinen direkten Kontakt mit der Vermieterin oder dem Vermieter. Darum ist es sinnvoll, ein Verfahren einzuführen, das auf anonymen Kandidaturen fusst. Damit würde eine Diskriminierung aufgrund von Name oder Herkunft erschwert. Dieses Instrument könnte die Form einer Plattform annehmen, auf der die Kandidaturen mit einem anonymen Profil angemeldet werden könnten. Die Vermieterinnen und Vermieter könnten dank dieser Plattform die Solvenz der kandidierenden Person überprüfen, ohne dass unzulässige Kriterien die Wahl beeinflussen oder entscheiden.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission anerkennt zwar mehrheitlich, dass es auf dem Mietwohnungsmarkt Diskriminierung gibt – auch wenn nicht unbedingt aufgrund der ethnischen Herkunft –, sieht aber nicht, wie die vorgeschlagenen Massnahmen umgesetzt werden könnten, damit sie die gewünschte Wirkung entfalten. Ihr scheint es heikel zu sein, durch die Befragung von Eigentümerinnen und Eigentümern verlässliche Daten zu erhalten. Man könnte höchstens eine wissenschaftliche Studie in Auftrag geben oder über ein Postulat einen Bericht verlangen. Ausserdem stellt sich die Frage, wie bei Wohnungsbesichtigungen die Anonymität gewährleistet werden soll. Aus Sicht der Mehrheit muss die Wirtschaftsfreiheit gewahrt bleiben. Die Eigentümerschaft soll frei entscheiden können, an wen sie die Wohnung vermieten will.

Für die Minderheit hingegen sollte die Vertragsfreiheit Grenzen haben: In ihren Augen ist ethnische Diskriminierung nicht tolerierbar und muss mit allen Mitteln bekämpft werden, zumal der Zugang zu



Wohnraum durch die Verknappung des Angebots auf dem Mietwohnungsmarkt noch schwieriger werden dürfte.

22.469 Parlamentarische Initiative

Radio- und Fernsehgebühr steuerlich abziehen

Eingereicht von: Berthoud Alexandre
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Schuldzinsen und andere Abzüge

1 Von den Einkünften werden abgezogen:

k. (neu) die Abgabe für Radio und Fernsehen im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Allgemeines

2 Allgemeine Abzüge sind:

p. (neu) die Abgabe für Radio und Fernsehen im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen

Begründung

Die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zahlt dem für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühr zuständigen Unternehmen, der Serafe, jährlich einen Betrag von gegenwärtig 335 Franken pro Haushalt. Diese Ausgabe kann als Zwangsabgabe betrachtet werden, da ihr die Haushalte unabhängig davon unterliegen, ob sie ein Empfangsgerät haben oder nicht.

Es ist daher angezeigt, dass die Abgabe steuerlich abgezogen werden kann.

Zudem böte ein solcher Abzug die Möglichkeit, allen Steuerpflichtigen unseres Landes Kaufkraft zurückzugeben, dies insbesondere mit Blick auf die steigenden Lebenshaltungskosten und Energiepreise.

Kommissionsberichte

03.04.2023 - Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV



Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

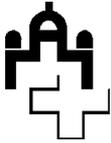
Amaudruz Céline, Buffat Michaël, Cattaneo Rocco, Cottier Damien, Farinelli Alex, Kamerzin Sidney,
Lüscher Christian, Maitre Vincent, Nantermod Philippe, Nicolet Jacques, Ruch Daniel, de Quattro Jacqueline

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.469 n Pa. Iv. Berthoud. Radio- und Fernsehgabe steuerlich abziehen

Bericht der Kommission für Wirtschaft und Abgaben vom 3. April 2023

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 3. April 2023 die von Nationalrat Alexandre Berthoud am 29. September 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Mit der Initiative wird verlangt, dass die Radio- und Fernsehgabe vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen bei 1 Enthaltung, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben.

Die Minderheit (Burgherr, Aeschi Thomas, Büchel Roland, Dettling, Feller, Gössi, Matter Thomas, Schneeberger, Schwander, Tuena, Walti Beat) beantragt, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Berichterstattung: Grossen Jürg

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Leo Müller

Inhalt des Berichts

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Schuldzinsen und andere Abzüge

1 Von den Einkünften werden abgezogen:

k. (neu) die Abgabe für Radio und Fernsehen im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen

Das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Allgemeines

2 Allgemeine Abzüge sind:

p. (neu) die Abgabe für Radio und Fernsehen im Sinne des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen

1.2 Begründung

Die überwiegende Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes zahlt dem für die Erhebung der Radio- und Fernsehgebühr zuständigen Unternehmen, der Serafe, jährlich einen Betrag von gegenwärtig 335 Franken pro Haushalt. Diese Ausgabe kann als Zwangsabgabe betrachtet werden, da ihr die Haushalte unabhängig davon unterliegen, ob sie ein Empfangsgerät haben oder nicht.

Es ist daher angezeigt, dass die Abgabe steuerlich abgezogen werden kann.

Zudem böte ein solcher Abzug die Möglichkeit, allen Steuerpflichtigen unseres Landes Kaufkraft zurückzugeben, dies insbesondere mit Blick auf die steigenden Lebenshaltungskosten und Energiepreise.

2 Erwägungen der Kommission

Aus Sicht der Mehrheit würde die Umsetzung dieser parlamentarischen Initiative insbesondere zu einer Zunahme des administrativen Aufwands sowohl für die Steuerpflichtigen als auch für die Steuerbehörden führen, weil die Abgabe für Radio und Fernsehen pro Haushalt und nicht pro Person erhoben wird. Da die Steuerbehörden nicht wissen, wie viele Personen in einem Haushalt leben, müssten Vorkehrungen getroffen werden, um sicherzustellen, dass der Abzug nur einmal pro Haushalt vorgenommen wird. Die Mehrheit weist zudem darauf hin, dass sich der Abzug der Abgabe für Radio und Fernsehen nur geringfügig auf die Kaufkraft der Steuerpflichtigen auswirken würde (bei der direkten Bundessteuer Steuerersparnis von durchschnittlich 8 Franken). Ausserdem würde der Abzug vor allem den wohlhabendsten Steuerpflichtigen zugutekommen und nicht denjenigen, deren Kaufkraft derzeit am meisten unter der Inflation leidet.

Die Minderheit beantragt, der Initiative Folge zu geben. Sie argumentiert insbesondere damit, dass es sich um eine Zwangsabgabe handelt, die unabhängig davon zu entrichten sei, ob man ein Gerät besitzt oder nicht. Aus diesem Grund sei es gerechtfertigt, sie vom steuerpflichtigen Einkommen abziehen zu können. Auch wenn die Steuerersparnis bescheiden sei, so sei diese dennoch ein willkommener Beitrag zur Stärkung der Kaufkraft der Haushalte.

22.472 Parlamentarische Initiative

Fachkräftemangel wirksam bekämpfen

Eingereicht von: Prelicz-Huber Katharina
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Ausbildungsbeitragsgesetz (416.0) ist so zu ergänzen, dass Kantone zusätzliche Bundesbeiträge für Ausbildungsbeiträge gewährt werden, wenn:

1. Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden für
 - a. die berufliche Vorbildung;
 - b. die Erstausbildung;
 - c. die Weiterbildung;
 - d. die Zweitausbildung (2. Bildungsweg) und;
 - e. die Ausbildung durch Umschulung, sofern sie hinlänglich begründet ist und nicht durch Leistungen der Sozialversicherungen finanziert wird.
2. Ausbildungsbeiträge existenzsichernd ausfallen und an keine Altersgrenze gebunden sind.

Begründung

Lebenslanges Lernen ist in einer Zeit des schnellen technologischen Wandels und der klimabedingten Umstellung zwingend nötig. Es ist heute äusserst unwahrscheinlich, den einmal gelernten Beruf das Leben lang ausüben zu können; weitere Aus- und Weiterbildungen während dem Berufsleben sind unumgänglich, will man nicht abgehängt und arbeitslos werden. Diese zusätzliche Bildung muss man sich aber leisten können.

Erfreulicherweise konnte das Stipendienkonkordat der EDK das Schweizer Stipendienwesen weiter harmonisieren; 22 Kantone sind Teil davon und halten die im Konkordat definierten Mindeststandards ein. Trotzdem steht die Schweiz im Europa-Vergleich schlecht da. Beim prozentualen Anteil der Stipendienbezüger*innen aller Studierenden gehört sie zu den Schlusslichtern. Zudem gibt es nur an den wenigsten Orten Stipendien für Zweitausbildungen, Weiterbildungen oder Umschulungen, vor allem bei Menschen über 25 Jahre. Jedoch sind solche Ausbildungsbeiträge dringender denn je, will man dem akuten Fachkräftemangel entgegenwirken.

Vielen bleibt der Zugang zum lebenslangen Lernen verwehrt. Denn eine qualifizierte Weiterbildung kostet gerade über den Berufsbildungsweg (sehr) viel, verlangt häufig die Reduktion der Erwerbsarbeit und generiert damit ein grosses Loch im Haushaltsbudget. Nicht alle haben die nötigen finanziellen Mittel. Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Löhnen können oft nur knapp die (Familien-)Existenz sichern und geben dann ihre Weiterbildungspläne auf. Das zeigt auch eine entsprechende NF-Studie: Diejenigen, die bereits eine gute Bildung verbunden mit einem guten Job haben, besuchen deutlich häufiger weitere Qualifizierungsmodule als Menschen mit geringerer Bildung.

Es gibt bereits Lösungen, die als Basis herangezogen werden könnten. So hat beispielsweise die Stadt Zürich im März 2022 eine neue Stipendienverordnung verabschiedet, die mit Arbeitsmarktstipendien Personen bis 60-jährig gezielt mit Aus- und Weiterbildung fördert und eine (Familien-)Existenzsicherung gewährleistet.

Für die geforderte Existenzsicherung liesse sich das bewährte Modell der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV anwenden, das erfolgreich bedarfsorientierte Leistungen spricht.

Mit der Ergänzung der Bundesbeiträge an die Kantone für Ausbildungsbeiträge an die Teilnehmer*innen von Berufs- und Hochschulbildung liesse sich der Fachkräftemangel und die Ungleichheit bei den Bildungschancen effizient bekämpfen.



Kommissionsberichte

20.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (37)

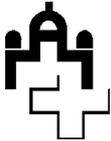
Aebischer Matthias, Arslan Sibel, Atici Mustafa, Barrile Angelo, Binder-Keller Marianne, Clivaz Christophe, Dandrès Christian, Feri Yvonne, Fiala Doris, Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Graf-Litscher Edith, Imboden Natalie, Klopfenstein Broggin Delphine, Locher Benguerel Sandra, Maillard Pierre-Yves, Marti Min Li, Meyer Mattea, Molina Fabian, Müller-Altermatt Stefan, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon, Python Valentine, Roth Pasquier Marie-France, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Seiler Graf Priska, Stadler Simon, Studer Lilian, Trede Aline, Walder Nicolas, Weichelt Manuela, Wettstein Felix, Widmer Céline, Wyss Sarah, de la Reussille Denis

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.472 n Pa. Iv. Prelicz-Huber. Fachkräftemangel wirksam bekämpfen

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 20. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 20. April 2023 die von Nationalrätin Katharina Prelicz-Huber (G, ZH) am 29. September 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative verlangt eine Ergänzung des Ausbildungsbeitragsgesetzes (416.0), um den Kantonen zusätzliche Bundesbeiträge zu gewähren, damit diese die Ausbildungsbeiträge auch auf Erwachsene ausserhalb der Tertiärbildung ausweiten können.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 11 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Schneider Meret, Aebischer Matthias, Amoos, Atici, Bertschy, Brunner, Fivaz Fabien, Locher Benguerel, Piller Carrard, Python, Trede) beantragt, der Initiative Folge zu geben

Berichterstattung: Gutjahr (d), de Montmollin (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Das Ausbildungsbeitragsgesetz (416.0) ist so zu ergänzen, dass Kantonen zusätzliche Bundesbeiträge für Ausbildungsbeiträge gewährt werden, wenn:

1. Ausbildungsbeiträge ausgerichtet werden für
 - a. die berufliche Vorbildung;
 - b. die Erstausbildung;
 - c. die Weiterbildung;
 - d. die Zweitausbildung (2. Bildungsweg) und;
 - e. die Ausbildung durch Umschulung, sofern sie hinlänglich begründet ist und nicht durch Leistungen der Sozialversicherungen finanziert wird.
2. Ausbildungsbeiträge existenzsichernd ausfallen und an keine Altersgrenze gebunden sind.

1.2 Begründung

Lebenslanges Lernen ist in einer Zeit des schnellen technologischen Wandels und der klimabedingten Umstellung zwingend nötig. Es ist heute äusserst unwahrscheinlich, den einmal gelernten Beruf das Leben lang ausüben zu können; weitere Aus- und Weiterbildungen während dem Berufsleben sind unumgänglich, will man nicht abgehängt und arbeitslos werden. Diese zusätzliche Bildung muss man sich aber leisten können.

Erfreulicherweise konnte das Stipendienkonkordat der EDK das Schweizer Stipendienwesen weiter harmonisieren; 22 Kantone sind Teil davon und halten die im Konkordat definierten Mindeststandards ein. Trotzdem steht die Schweiz im Europa-Vergleich schlecht da. Beim prozentualen Anteil der Stipendienbezüger*innen aller Studierenden gehört sie zu den Schlusslichtern. Zudem gibt es nur an den wenigsten Orten Stipendien für Zweitausbildungen, Weiterbildungen oder Umschulungen, vor allem bei Menschen über 25 Jahre. Jedoch sind solche Ausbildungsbeiträge dringender denn je, will man dem akuten Fachkräftemangel entgegenwirken. Vielen bleibt der Zugang zum lebenslangen Lernen verwehrt. Denn eine qualifizierte Weiterbildung kostet gerade über den Berufsbildungsweg (sehr) viel, verlangt häufig die Reduktion der Erwerbsarbeit und generiert damit ein grosses Loch im Haushaltsbudget. Nicht alle haben die nötigen finanziellen Mittel. Arbeitnehmende mit tiefen und mittleren Löhnen können oft nur knapp die (Familien-)Existenz sichern und geben dann ihre Weiterbildungspläne auf. Das zeigt auch eine entsprechende NF-Studie: Diejenigen, die bereits eine gute Bildung verbunden mit einem guten Job haben, besuchen deutlich häufiger weitere Qualifizierungsmodule als Menschen mit geringerer Bildung.

Es gibt bereits Lösungen, die als Basis herangezogen werden könnten. So hat beispielsweise die Stadt Zürich im März 2022 eine neue Stipendienverordnung verabschiedet, die mit Arbeitsmarktstipendien Personen bis 60-jährig gezielt mit Aus- und Weiterbildung fördert und eine (Familien-)Existenzsicherung gewährleistet.

Für die geforderte Existenzsicherung liesse sich das bewährte Modell der Ergänzungsleistungen zu AHV/IV anwenden, das erfolgreich bedarfsorientierte Leistungen spricht.

Mit der Ergänzung der Bundesbeiträge an die Kantone für Ausbildungsbeiträge an die Teilnehmer*innen von Berufs- und Hochschulbildung liesse sich der Fachkräftemangel und die Ungleichheit bei den Bildungschancen effizient bekämpfen.



2 Erwägungen der Kommission

Die Kommission begrüsst die Absicht, Weiterbildungen breiter zu fördern und damit sowohl den Fachkräftemangel als auch die Chancengleichheit anzugehen. Die Kommissionsmehrheit erachtet in Anbetracht der bestehenden föderalen Kompetenzverteilung in diesem Bereich, die sie befürwortet und an der sie zum aktuellen Zeitpunkt festhalten will, den Weg über eine parlamentarische Initiative jedoch als nicht zielführend. Ausserdem weist sie darauf hin, dass die Kantone weiterreichende Ausbildungsbeiträge durchaus sprechen können und betont des Weiteren die Verantwortung der jeweiligen Branchen und ihren Unternehmen, die Arbeitnehmenden zu fördern. Sie spricht sich damit gegen eine Verstärkung der Weiterbildung auf Bundesebene aus. Die Kommission beantragt ihrem Rat mit 13 zu 11 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Die Minderheit unterstreicht die zunehmende Bedeutung des lebenslangen Lernens und sieht den Bund hinsichtlich Bildungsgerechtigkeit in der Pflicht. Die Gesamtkosten einer Weiterbildung seien hoch, was sich nicht alle leisten können. Die Minderheit will mit der Ausweitung der Ausbildungsbeiträge brachliegendes Potential nutzen und so für Gesellschaft und Staat positive Effekte erzielen. Die Kommission plant, im Rahmen der Beratung der BFI-Botschaft die Thematik nochmals zu diskutieren.

22.475 Parlamentarische Initiative

Kein Gendern an den Hochschulen und Forschungsanstalten des Bundes

Eingereicht von: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesversammlung ist eine gesetzliche Regelung zu unterbreiten, welche es den vom Bund geführten Technischen Hochschulen ETHZ und ETHL und den Forschungsanstalten verbietet, eine neue "Gendersprache" einzuführen.

Die vom Bund geführten Hochschulen sind dazu da, Wissen zu vermitteln und Forschung zu betreiben. Eine neue "Gendersprache" einzuführen gehört nicht zu den Aufgaben vom Bund geführten Technischen Hochschulen ETHZ, ETHL und den Forschungsanstalten.

Begründung

Das generische Maskulin ist eine Eigenheit der deutschen Sprache. Jeder versteht es. Genau gleich wie das generische Feminin, welches in Deutsch für die Mehrzahl verwendet wird, z.B. die Männer. Niemand hat sich je über das generische Feminin beklagt. Es geht also gar nicht um gendergerechte Sprache, sondern offensichtlich um das Durchdrücken einer einseitigen Gleichstellungsmanie, also letztendlich um Politik. Deshalb sollten wir uns als Gesetzgeber einmischen.

Der ETH/EPFL-Hauptzweck gemäss ETH-Gesetz ist: 'Studierende und Fachkräfte auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet ausbilden und die permanente Weiterbildung sichern'. Mit der Anwendung des Standardhochdeutsch wird eine Wissensvermittlung sichergestellt. Eine 'Gendersprache' verwirrt die Studentinnen und Studenten und lenkt von der eigentlichen Aufgabe ab.

Ebenfalls darf bezweifelt werden, ob das Gendern zur 'Ausbildung auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet' gehört. Zusätzlich behindert es den Austausch mit anderen deutschsprachigen Hochschulen, denn es darf davon ausgegangen werden, dass nicht alle ausländischen Hochschulen dieselben Sprachvorschriften haben wie die Schweiz.

Die vom Bund bezahlten Technischen Hochschulen sollen sich auf ihre technischen Studienfächer konzentrieren und nicht ihre Studenten mit immer neuen Gendervorschriften bevormunden oder künftig gar mit Notenabzüge wegen 'falschem' Gendern vom eigentlichen Sinn und Zweck der Hochschulen abhalten. Damit würden sie das Studium unnötig erschweren,

Dazu kommt, dass Studenten künftig 'alte' Texte immer weniger verstehen werden, was dem technischen Fortschritt nicht hilft. Denn es ist wichtig, dass man auch aus älteren Arbeiten Wissen schöpfen kann.

Des Weiteren werden unnötige Diskussionen vermieden, welche besser für die Forschung und den Fortschritt verwendet werden. Das Beispiel einer Diskussion um dieses Thema an der ZHAW zeigt dies auf: Da wurde 'marode' für 'altersschwach' vorgeschlagen – und nun wird episch darüber diskutiert, ob das korrekt sei. Solche Diskussionen gehören nicht an eine technische Hochschule.

Ändern sich gesellschaftliche Verhältnisse, schlägt sich das in der Sprache nieder. Sprachdebatten sind also immer auch politische Debatten. Es geht immer auch um kulturelle Dominanz und Macht. Deshalb gehört Gendern nicht an eine Hochschule – weil die Lehre möglichst unpolitisch sein soll.

Kommissionsberichte

20.04.2023 - Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben



Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (26)

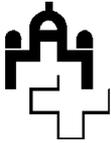
Aeschi Thomas, Bircher Martina, Dettling Marcel, Egger Mike, Estermann Yvette, Friedli Esther,
Geissbühler Andrea Martina, Graber Michael, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Heer Alfred, Herzog Verena,
Imark Christian, Matter Thomas, Portmann Hans-Peter, Ritter Markus, Rutz Gregor, Rösti Albert,
Rüegger Monika, Schneeberger Daniela, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Walliser Bruno,
Wobmann Walter, Zuberbühler David, von Falkenstein Patricia

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



**22.475 n Pa. Iv. Schläpfer. Kein Gendern an den Hochschulen und
Forschungsanstalten des Bundes**

Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 20. April 2023

Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats (WBK-N) hat an ihrer Sitzung vom 20. April 2023 die von Nationalrätin Therese Schläpfer (V, ZH) am 29. September 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die parlamentarische Initiative fordert, der Bundesversammlung eine gesetzliche Regelung zu unterbreiten, welche es den vom Bund geführten Technischen Hochschulen ETHZ und ETHL und den Forschungsanstalten verbietet, eine neue "Gendersprache" einzuführen.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 14 zu 9 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben. Eine Minderheit (Herzog Verena, Gafner, Gutjahr, Hess Erich, Keller Peter, Stadler, Studer, Tuena, Umbricht Pieren) beantragt, der Initiative Folge zu geben

Berichterstattung: Wasserfallen Christian (d), Amoos (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Fabien Fivaz

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesversammlung ist eine gesetzliche Regelung zu unterbreiten, welche es den vom Bund geführten Technischen Hochschulen ETHZ und ETHL und den Forschungsanstalten verbietet, eine neue "Gendersprache" einzuführen.

Die vom Bund geführten Hochschulen sind dazu da, Wissen zu vermitteln und Forschung zu betreiben. Eine neue "Gendersprache" einzuführen gehört nicht zu den Aufgaben vom Bund geführten Technischen Hochschulen ETHZ, ETHL und den Forschungsanstalten.

1.2 Begründung

Das generische Maskulin ist eine Eigenheit der deutschen Sprache. Jeder versteht es. Genau gleich wie das generische Feminin, welches in Deutsch für die Mehrzahl verwendet wird, z.B. die Männer. Niemand hat sich je über das generische Feminin beklagt. Es geht also gar nicht um gendergerechte Sprache, sondern offensichtlich um das Durchdrücken einer einseitigen Gleichstellungsmanie, also letztendlich um Politik. Deshalb sollten wir uns als Gesetzgeber einmischen.

Der ETH/EPFL-Hauptzweck gemäss ETH-Gesetz ist: 'Studierende und Fachkräfte auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet ausbilden und die permanente Weiterbildung sichern'. Mit der Anwendung des Standardhochdeutsch wird eine Wissensvermittlung sichergestellt. Eine 'Gendersprache' verwirrt die Studentinnen und Studenten und lenkt von der eigentlichen Aufgabe ab.

Ebenfalls darf bezweifelt werden, ob das Gendern zur 'Ausbildung auf wissenschaftlichem und technischem Gebiet' gehört. Zusätzlich behindert es den Austausch mit anderen deutschsprachigen Hochschulen, denn es darf davon ausgegangen werden, dass nicht alle ausländischen Hochschulen dieselben Sprachvorschriften haben wie die Schweiz.

Die vom Bund bezahlten Technischen Hochschulen sollen sich auf ihre technischen Studienfächer konzentrieren und nicht ihre Studenten mit immer neuen Gendervorschriften bevormunden oder künftig gar mit Notenabzüge wegen 'falschem' Gendern vom eigentlichen Sinn und Zweck der Hochschulen abhalten. Damit würden sie das Studium unnötig erschweren, Dazu kommt, dass Studenten künftig 'alte' Texte immer weniger verstehen werden, was dem technischen Fortschritt nicht hilft. Denn es ist wichtig, dass man auch aus älteren Arbeiten Wissen schöpfen kann.

Des Weiteren werden unnötige Diskussionen vermieden, welche besser für die Forschung und den Fortschritt verwendet werden. Das Beispiel einer Diskussion um dieses Thema an der ZHAW zeigt dies auf: Da wurde 'marode' für 'altersschwach' vorgeschlagen - und nun wird episch darüber diskutiert, ob das korrekt sei. Solche Diskussionen gehören nicht an eine technische Hochschule. Ändern sich gesellschaftliche Verhältnisse, schlägt sich das in der Sprache nieder. Sprachdebatten sind also immer auch politische Debatten. Es geht immer auch um kulturelle Dominanz und Macht. Deshalb gehört Gendern nicht an eine Hochschule - weil die Lehre möglichst unpolitisch sein soll.

2 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit begrüsst den im Sprachengesetz in Artikel 7 festgehaltenen Grundsatz, wonach sich die Bundesbehörden, inklusive ETH-Bereich, um eine sachgerechte, klare und bürgerfreundliche Sprache zu bemühen und auf geschlechtergerechte Formulierungen zu achten



haben. Die Kommissionsmehrheit sieht keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf und verweist auf die Autonomie der Hochschulen als auch auf den Wandel der Sprache. Mit 14 zu 9 Stimmen beantragt die Kommission ihrem Rat deshalb, der parlamentarischen Initiative keine Folge zu geben; Eine Minderheit ist der Ansicht, dass geschlechtsneutrale Formulierungen die Texte komplexer machen und zu Diskriminierungen führen und so die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften erschweren. Die Kommission erwartet von der Verwaltung, dass sie sich dafür einsetzt, dass der Sprachleitfaden der Bundeskanzlei auch von den Institutionen im ETH-Bereich angewandt wird. Ausserdem richtet die Kommission in einem Brief die Bitte an Bundesrat Guy Parmelin als Präsident der Schweizerischen Hochschulkonferenz, sich – unter Berücksichtigung der jeweiligen Kompetenzen – für eine einheitliche Anwendung einer inklusiven Sprache im Schweizerischen Hochschulbereich einzusetzen.

22.480 Parlamentarische Initiative

Guillotineklausel bei hängigen Vorstössen verhindern!

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 29.09.2022

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die rechtlichen Grundlagen sind so anzupassen, dass die bestehende Guillotine-Klausel (gemäss Art. 119 Abs. 5 ParlG) hinsichtlich der Abschreibung von hängigen unbehandelten Vorstössen nach zwei Jahren dank prozessualen Optimierungen verhindert werden kann. Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Vorschläge vor allem im Nationalrat zu einer beschleunigten Beratung führen und somit die Guillotine-Klausel weniger zum Zuge kommt:

- Begrenzung der Anzahl Vorstösse pro Ratsmitglied pro Session;
- Kürzere Beratungszeiten für Departements-Vorstosslisten (z.B. neu Kat. V);
- Priorisierung in der Traktandierung der Departements-Vorstosslisten in Abhängigkeit der Anzahl hängigen Vorstössen;
- Änderung der Beratungsform bei parlamentarischen Initiativen, die von der Kommission zu Ablehnung empfohlen wurden (z.B. ebenfalls in Kat. V);
- Verschärfungen bei ausserordentlichen Sessionen (bspw. 1/3-Quorum).

Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Behandlungsfrist von Vorstössen in beiden Räten ist gemäss Artikel 119 Absatz 5 ParlG einschlägig. Er besagt in Bst. a, dass ein Vorstoss eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion ohne Ratsbeschluss abgeschrieben wird, wenn der Rat den Vorstoss nicht innert zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat. Diese als Guillotine-Klausel bekannte Gesetzesbestimmung hat durchaus seine Berechtigung und dient u.a. als Anreiz, um die Anzahl Vorstösse zu reduzieren sowie die Arbeitslast vor allem im Nationalrat zu reduzieren.

Leider werden damit vor allem in den dicht befrachteten Departementen zahlreiche wichtige Vorstösse und damit eingehend innovative Ideen von Fraktionen oder Parlamentariern ohne Beratung abgeschrieben. Das liegt primär daran, dass sehr viele Vorstösse eingereicht werden und zeitgleich zu wenig Zeit zur Verfügung steht, um alle diese Vorstösse rechtzeitig zu beraten. Damit diese Einschränkung der parlamentarischen Rechte im äussersten Fall zur Anwendung kommt, sind diverse prozessuale Anpassungen bzw. Optimierungen der Ratsdebatte denkbar. Die Vorschläge sollen von der zuständigen parlamentarischen Kommission vertieft geprüft und umgesetzt werden.

Kommissionsberichte

20.04.2023 - Staatspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)
Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)



Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

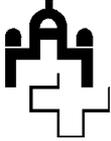
Bellaiche Judith, Cattaneo Rocco, Christ Katja, Egger Kurt, Farinelli Alex, Girod Bastien,
Gugger Niklaus-Samuel, Schaffner Barbara, Schwander Pirmin, Storni Bruno, Vincenz-Stauffacher Susanne

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



22.480 n Pa. Iv. Jauslin. Guillotineklausel bei hängigen Vorstössen verhindern!

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 20. April 2023

Die Kommission hat am 17. Februar 2023 die von Nationalrat Matthias Jauslin am 29. September 2022 eingereichte parlamentarische Initiative vorgeprüft.

Die Initiative will mit Optimierungen im Parlamentsrecht verhindern, dass parlamentarische Vorstösse nach zwei Jahren abgeschrieben werden müssen, weil sie noch nicht behandelt worden sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 18 zu 6 Stimmen, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Imboden

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Marco Romano

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Die rechtlichen Grundlagen sind so anzupassen, dass die bestehende Guillotine-Klausel (gemäss Art. 119 Abs. 5 ParlG) hinsichtlich der Abschreibung von hängigen unbehandelten Vorstössen nach zwei Jahren dank prozessualen Optimierungen verhindert werden kann. Insbesondere ist zu prüfen, ob folgende Vorschläge vor allem im Nationalrat zu einer beschleunigten Beratung führen und somit die Guillotine-Klausel weniger zum Zuge kommt:

- Begrenzung der Anzahl Vorstösse pro Ratsmitglied pro Session;
- Kürzere Beratungszeiten für Departements-Vorstosslisten (z.B. neu Kat. V);
- Priorisierung in der Traktandierung der Departements-Vorstosslisten in Abhängigkeit der Anzahl hängigen Vorstössen;
- Änderung der Beratungsform bei parlamentarischen Initiativen, die von der Kommission zu Ablehnung empfohlen wurden (z.B. ebenfalls in Kat. V);
- Verschärfungen bei ausserordentlichen Sessionen (bspw. 1/3-Quorum).

1.2 Begründung

Die gesetzliche Grundlage für die Behandlungsfrist von Vorstössen in beiden Räten ist gemäss Artikel 119 Absatz 5 ParlG einschlägig. Er besagt in Bst. a, dass ein Vorstoss eines Ratsmitglieds oder einer Fraktion ohne Ratsbeschluss abgeschrieben wird, wenn der Rat den Vorstoss nicht inner zwei Jahren nach seiner Einreichung abschliessend behandelt hat. Diese als Guillotine-Klausel bekannte Gesetzesbestimmung hat durchaus seine Berechtigung und dient u.a. als Anreiz, um die Anzahl Vorstösse zu reduzieren sowie die Arbeitslast vor allem im Nationalrat zu reduzieren. Leider werden damit vor allem in den dicht befrachteten Departementen zahlreiche wichtige Vorstösse und damit eingehend innovative Ideen von Fraktionen oder Parlamentariern ohne Beratung abgeschrieben. Das liegt primär daran, dass sehr viele Vorstösse eingereicht werden und zeitgleich zu wenig Zeit zur Verfügung steht, um alle diese Vorstösse rechtzeitig zu beraten. Damit diese Einschränkung der parlamentarischen Rechte im äussersten Fall zur Anwendung kommt, sind diverse prozessuale Anpassungen bzw. Optimierungen der Ratsdebatte denkbar. Die Vorschläge sollen von der zuständigen parlamentarischen Kommission vertieft geprüft und umgesetzt werden.

2 Erwägungen der Kommission

Das Recht auf Einreichung von Vorstössen ist für Mitglieder des Parlamentes von grosser Bedeutung. Sie können damit ihrer Repräsentationspflicht nachkommen, indem sie Anliegen ihrer Wählerinnen und Wähler aufnehmen und in den parlamentarischen Prozess einbringen können. Mit dem Instrument der Motion können zudem Gesetzgebungsprozesse angestossen werden. Die Kommission erachtet es deshalb wie der Initiant als unbefriedigend, wenn Vorstösse nach zwei Jahren unbehandelt abgeschrieben werden.

Hingegen erachtet die Kommission die vom Initianten vorgeschlagenen Massnahmen nicht als zielführend. Die Möglichkeit der Begrenzung der Anzahl Vorstösse, welche ein Ratsmitglied in einer gewissen Zeitspanne einreichen darf, wurde schon verschiedentlich geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass eine sehr rigide Kontingentierung vorgenommen werden müsste, damit überhaupt eine Wirkung erzielt werden kann. Damit z.B. bei den Motionen wirklich eine Reduktion erreicht würde,



müsste pro Ratsmitglied und Jahr das Kontingent bei einer Motion pro Jahr angesetzt werden (zwischen 2008 und 2022 wurden durchschnittlich 1,7 Motionen pro Ratsmitglied pro Jahr eingereicht). Dies würde eine gravierende Einschränkung des parlamentarischen Rechts auf Einreichung von Vorstössen bedeuten. Auch die vom Initianten vorgeschlagene generelle schriftliche Behandlung von Vorstössen wird kritisch beurteilt, bedeutet doch auch sie eine Schwächung des Vorstossrechts. Es geht auch darum, dass der Zweirat nicht mit einer Flut von Vorstössen konfrontiert wird, zu welchen im Erstrat keine Diskussion geführt worden ist.

Was das Quorum für die Einberufung ausserordentlicher Sessionen betrifft, so wäre für dessen Anpassung eine Änderung der Bundesverfassung notwendig. Allerdings hat dieser Vorschlag wenig mit der hier diskutierten Problematik zu tun.

Die Kommission möchte jedoch die vom Initianten aufgeworfene Problematik der Abschreibung von unbehandelten Vorstössen weiterverfolgen. Sie wird deshalb weitere Vorschläge prüfen und diese allenfalls in Form einer Kommissionsinitiative aufnehmen. Insbesondere folgende Ideen sollen geprüft werden:

1. Über Motionen und Postulate, welche nach zwei Jahren noch hängig sind, soll im Nationalrat ohne Debatte abgestimmt werden.
2. Vorstösse sollen während thematischen Debatten gebündelt behandelt werden können, ohne dass ein Rederecht zu jedem einzelnen Vorstoss besteht.
3. In einem Vorprüfungsverfahren soll geklärt werden, ob eine Motion auch als Antrag zu einem hängigen Beratungsgegenstand eingereicht werden könnte.
4. Sondersessionen sollen vermehrt zur Behandlung von Vorstössen genutzt werden.
5. Die zuständigen Kommissionen werden über abgeschriebene Motionen und Postulate informiert, damit sie allenfalls traktandiert und als Kommissionsvorstoss eingereicht werden können.

23.001 Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht des Bundesrates 2022

Einreichungsdatum: 15.02.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates über seine Geschäftsführung im Jahre 2022 vom 15. Februar 2023

[BBl 2023 581](#)

Chronologie

30.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Geschäftsbericht 2022 des Bundesrates

30.05.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

31.05.2023 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



23.002 Geschäft des Bundesrates

Geschäftsbericht 2022 des Bundesgerichtes

Einreichungsdatum: 20.02.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Geschäftsbericht 2022 des Bundesgerichts vom 20. Februar 2023

Chronologie

12.06.2023 Ständerat
Beschluss gemäss Entwurf

12.06.2023 Nationalrat
Zustimmung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundesgericht (BGer)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.003 Geschäft des Bundesrates

Staatsrechnung 2022

Einreichungsdatum: 29.03.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. März 2023 zur Staatsrechnung der Schweizerischen Eidgenossenschaft für das Jahr 2022

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss I über die Eidgenössische Staatsrechnung für das Jahr 2022

31.05.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

01.06.2023 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss II über die Rechnung des Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2022

31.05.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

01.06.2023 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss III über die Rechnung des Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds für das Jahr 2022

31.05.2023 Ständerat Beschluss gemäss Entwurf

01.06.2023 Nationalrat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

II/IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



23.005 Geschäft des Parlaments

Vorstösse im Zuständigkeitsbereich der Büros. Abschreibung und Stand der Arbeiten

Einreichungsdatum: 19.04.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

05.05.2023 - Büros des Nationalrates und des Ständerates

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro NR (Bü-NR)

Büro SR (Bü-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.006 Geschäft des Bundesrates

Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte im Jahre 2022. Bericht

Einreichungsdatum: 03.03.2023

Stand der Beratung: Von beiden Räten behandelt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Bericht des Bundesrates vom 3. März 2023 über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahr 2022

[BBI 2023 870](#)

Bericht des Bundesrates über Motionen und Postulate der eidgenössischen Räte im Jahr 2022. Auszug:
Kapitel I

[BBI 2023 870](#)

Chronologie

05.06.2023	Ständerat Kenntnisnahme
05.06.2023	Ständerat Beschluss abweichend vom Entwurf
12.06.2023	Nationalrat Kenntnisnahme
12.06.2023	Nationalrat Abweichung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Geschäftsprüfungskommission NR (GPK-NR)

Geschäftsprüfungskommission SR (GPK-SR)

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Kommission für Rechtsfragen SR (RK-SR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Staatspolitische Kommission NR (SPK-NR)

Staatspolitische Kommission SR (SPK-SR)

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.007 Geschäft des Bundesrates

Voranschlag 2023. Nachtrag I

Einreichungsdatum: 29.03.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 29. März 2023 über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2023

Botschaft vom 29. März 2023 über den Nachtrag Ib zum Voranschlag 2023

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss Ia über den Nachtrag Ia zum Voranschlag 2023

11.04.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.04.2023	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung
12.04.2023	Ständerat	Abweichung
12.04.2023	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 2

Bundesbeschluss Ib über die Planungsgrössen im Nachtrag Ia zum Voranschlag 2023

11.04.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
11.04.2023	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung
12.04.2023	Ständerat	Abweichung
12.04.2023	Nationalrat	Ablehnung in der Gesamtabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 3

Bundesbeschluss IIa über den Nachtrag Ib zum Voranschlag 2023

31.05.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Nationalrat	Abweichung
06.06.2023	Ständerat	Abweichung
08.06.2023	Nationalrat	Abweichung
13.06.2023	Ständerat	Abweichung
14.06.2023	Nationalrat	Abweichung
15.06.2023	Ständerat	Ablehnung des Antrages der Einigungskonferenz

Stand der Beratungen: Erledigt

Entwurf 4

Bundesbeschluss IIb über die Planungsgrössen im Nachtrag Ib zum Voranschlag 2023

31.05.2023	Ständerat	Beschluss abweichend vom Entwurf
01.06.2023	Nationalrat	Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Finanzkommission SR (FK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.010 Geschäft des Parlaments

Delegation EFTA/Europäisches Parlament. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation EFTA / Europäisches Parlament-V

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.011 Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

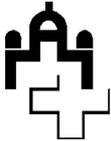
Ständerat / Nationalrat

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



23.011 sn Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der OSZE. Bericht

Bericht der Schweizer Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der OSZE vom 31. Dezember 2022

Die Delegation vertritt das Schweizer Parlament in der parlamentarischen Versammlung der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (PV OSZE). In dieser Funktion nimmt sie an verschiedenen Tagungen und Aktivitäten teil, die im Rahmen der PV OSZE oder der mit ihr verbundenen Institutionen durchgeführt werden.

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes (VPiB; [SR 171.117](#)) vom 28. September 2012 unterbreitet sie den eidgenössischen Räten ihren Jahresbericht 2022.

Antrag der Delegation

Wir ersuchen Sie, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Delegation
Der Präsident:

Andreas Aebi

Inhalt des Berichtes

- 1 Einleitung
- 2 Arbeitsweise der parlamentarischen Versammlung und der Delegation
- 3 Der Krieg in der Ukraine
- 4 Weitere Stellungnahmen der Delegation auf internationaler Ebene
- 5 Schlussfolgerungen und Ausblick

\$



1 Einleitung

Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) hat ihren Sitz in Wien und zählt 57 Mitgliedstaaten aus Nordamerika, Europa und Asien, was sie zur grössten regionalen Sicherheitsorganisation der Welt macht. Sie verfolgt einen globalen sicherheitspolitischen Ansatz, der drei Dimensionen umfasst (menschliche, wirtschaftlich-ökologische und politisch-militärische Dimension), und fördert die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in den Bereichen Konfliktprävention, Krisenmanagement und Konfliktnachsorge. Weitere Themenschwerpunkte der OSZE sind grenzübergreifende Bedrohungen, Terrorismusbekämpfung, Grenzverwaltung, Reform der Streit- und Sicherheitskräfte, Umwelt, Geschlechtergerechtigkeit und Bekämpfung des Menschenhandels.

Die OSZE wurde Anfang der 1970er-Jahre als Plattform für den Dialog und für Verhandlungen zwischen den Ländern des West- und des Ostblocks ins Leben gerufen. Seit diesem Zeitpunkt spielt die Schweiz eine aktive Rolle in der OSZE, die sie als Forum sieht, in dem mit den ehemaligen Ostblockländern sowie mit den USA und Kanada sicherheitspolitische Themen diskutiert werden können. Die Schweiz ist ausserdem der Ansicht, dass die OSZE unter den multilateralen Organisationen, die sich um die Eindämmung der Konflikte in Europa bemühen, diejenige ist, die entscheidend zur Wiederherstellung eines Klimas konstruktiver Zusammenarbeit beitragen kann.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die wichtigsten Beiträge und Anliegen der Schweizer Delegation (im Folgenden: die Delegation) im Berichtsjahr. Er dient nicht dazu, über sämtliche Beratungen der Versammlung zu informieren. Die von der PV OSZE verabschiedeten Berichte und Resolutionen können auf ihrer [Website](#) unter «[Documents](#)» abgerufen werden. Nach einer kurzen Erläuterung der Arbeitsweise der PV OSZE und der Delegation (Kap. 2) gibt dieser Bericht Auskunft über die Themenschwerpunkte der Delegation im Berichtsjahr (Kap. 3 und 4). Die Schlussfolgerungen (Kap. 5) bilanzieren das Berichtsjahr und enthalten einen Ausblick auf künftige Arbeiten.

Angesichts der Ereignisse im Berichtsjahr ist der Hauptteil des Berichts dem Ukrainekrieg gewidmet.

2 Arbeitsweise der parlamentarischen Versammlung und der Delegation

2.1 Struktur und Arbeitsweise der parlamentarischen Versammlung

Die PV OSZE, die 1990 mit der «Charta von Paris für ein neues Europa» ins Leben gerufen wurde, vereint Abgeordnete aus den Parlamenten der 57 OSZE-Mitgliedstaaten. Sie versteht sich als Garantin für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa. Die Hauptaufgabe ihrer 323 Mitglieder besteht darin, den Dialog und die interparlamentarische Zusammenarbeit zu fördern und auf diese Weise Stabilität und Demokratie in der gesamten OSZE-Region zu stärken. Die Parlamente aller OSZE-Mitgliedstaaten können Vertreterinnen und Vertreter in die parlamentarische Versammlung entsenden, dies gemäss einem Verteilschlüssel, der die Anzahl Sitze pro Land proportional zu dessen Bevölkerung festlegt. Die Bundesversammlung ist durch sechs Mitglieder vertreten.

Die wichtigsten Organe der Versammlung sind die Präsidentin oder der Präsident, das Präsidium, der ständige Ausschuss und die drei allgemeinen Ausschüsse, die alle unterschiedliche Aufgaben haben. Die Präsidentin oder der Präsident wird an der Jahrestagung für eine einjährige Amtszeit gewählt, die höchstens um ein Jahr verlängert werden kann. Sie bzw. er ist das höchste Organ der parlamentarischen Versammlung. Im Juli 2022 wurde die Amtszeit der amtierenden Präsidentin, der Schwedin Margareta Cederfelt, von der Vollversammlung um ein Jahr verlängert. Die Präsidentin



bzw. der Präsident wird unterstützt von neun Vizepräsidentinnen und -präsidenten, einem Schatzmeister bzw. einer Schatzmeisterin sowie von den Mitgliedern der Leitungsgremien der allgemeinen Ausschüsse, die alle von der Versammlung gewählt werden. Diese Personen bilden das Präsidium der Versammlung, welches die Themen der verschiedenen jährlichen Veranstaltungen der PV OSZE festlegt und darauf achtet, dass die Beschlüsse des ständigen Ausschusses umgesetzt werden.

Der ständige Ausschuss, bestehend aus den Präsidentinnen und Präsidenten der nationalen Delegationen, tagt dreimal pro Jahr. Er ist für die laufenden Angelegenheiten und die sensiblen Dossiers der Versammlung zuständig. Ausserdem genehmigt er vor der Jahrestagung die Traktanden der Tagesordnung und weist diese den allgemeinen Ausschüssen der Versammlung zu. Die drei allgemeinen Ausschüsse tagen zweimal pro Jahr und beraten eingehend die sicherheitspolitischen Angelegenheiten der OSZE. Es handelt sich hierbei um den Ausschuss für politische Angelegenheiten und Sicherheit, den Ausschuss für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt sowie den Ausschuss für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen. Die Tätigkeitsbereiche dieser Ausschüsse entsprechen den drei sicherheitspolitischen OSZE-Dimensionen: der politisch-militärischen, der wirtschaftlich-ökologischen und der menschlichen Dimension.

Im Mittelpunkt der Tätigkeiten der PV OSZE stehen die drei jährlichen Tagungen: die Wintertagung, die Jahrestagung und die Herbsttagung. An der Wintertagung, die jeweils im Februar in Wien stattfindet, nehmen der ständige Ausschuss, die allgemeinen Ausschüsse und die Ad-hoc-Ausschüsse teil. Diese Organe haben in diesem Rahmen Gelegenheit, die Spitzenvertreterinnen und -vertreter der OSZE zu den jüngsten Entwicklungen in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuhören. Zudem können die allgemeinen Ausschüsse hier die Dossiers für die bevorstehende Jahrestagung vorbereiten. Aufgrund der Gesundheitslage fand die Wintertagung 2022 am 24. und 25. Februar in hybrider Form statt.

Die Jahrestagung ist der grösste Anlass der PV OSZE. Wie an der Wintertagung kommen auch hier der ständige Ausschuss, die allgemeinen Ausschüsse und die Ad-hoc-Ausschüsse zusammen. Die Debatten in der Versammlung bzw. in deren allgemeinen Ausschüssen konzentrieren sich meistens auf ein vorgängig vom Präsidium festgelegtes Thema. Die allgemeinen Ausschüsse befassen sich mit Resolutionsentwürfen zum Hauptthema der Tagung, die von ihren Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)en vorgelegt werden. Diese Resolutionsentwürfe werden entsprechend den Entscheiden der zuständigen Ausschüsse abgeändert und letztlich in die Schlusserklärung aufgenommen. Diese Erklärung wird zum Abschluss der Jahrestagung von der Vollversammlung verabschiedet. Die parlamentarische Versammlung und die allgemeinen Ausschüsse beschäftigen sich ausserdem mit zusätzlichen Beratungsgegenständen in Form von Resolutionen, die nicht im Zusammenhang mit dem Hauptthema der Jahrestagung stehen und von jedem Mitglied der Versammlung vorgeschlagen werden können. Nach ihrer Behandlung und Verabschiedung werden diese zusätzlichen Beratungsgegenstände zur Schlusserklärung hinzugefügt. Die Jahrestagung ist der einzige Anlass des Jahres, an dem Resolutionen verabschiedet werden. Für das Einreichen von zusätzlichen Beratungsgegenständen oder von Änderungsanträgen zu Resolutionsentwürfen der Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)en vor der Jahrestagung müssen die nationalen Delegationen bestimmte Fristen einhalten. Die Jahrestagung wird jeweils im Juli in einem der OSZE-Mitgliedstaaten abgehalten. Im Jahr 2022 fand sie vom 2. bis zum 6. Juli in Birmingham (Vereinigtes Königreich) statt und befasste sich mit der Verteidigung der Prinzipien und Verpflichtungen der OSZE angesichts beispielloser militärischer Feindseligkeiten im OSZE-Raum. Die behandelten Resolutionen finden sich in der [Erklärung von Birmingham](#).



An der ebenfalls als Vollversammlung organisierten Herbsttagung wird jeweils ein bestimmtes Thema eingehend behandelt. Die Tagungsthemen betreffen immer eine der drei Dimensionen der OSZE. Die Herbsttagung findet jeweils zwischen September und November in einem der OSZE-Mitgliedstaaten statt. Im Jahr 2022 fand sie am 24. und 25. November in Warschau statt und befasste sich mit dem Krieg in der Ukraine und der Rolle der OSZE sowie der nationalen Parlamente bei der Bewältigung dieses Konflikts und dem künftigen Wiederaufbau.

Ebenfalls zu erwähnen ist die wichtige Tätigkeit der Versammlung im Bereich der Wahlbeobachtung. Die Wahlbeobachtungsmissionen werden gemeinsam vom Büro für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR) und von der PV OSZE durchgeführt. Die Unregelmässigkeiten, die von den Wahlbeobachterinnen und -beobachtern vor Ort festgestellt werden, sowie deren Empfehlungen sind Gegenstand detaillierter Berichte, die auf der Website der PV OSZE im Bereich «[Election Statements](#)» abgerufen werden können.

2.2 Zusammensetzung und Organisation der Delegation

Die Delegation setzt sich aus drei Mitgliedern des Ständerates und drei Mitgliedern des Nationalrates zusammen. Ausserdem wird je ein Mitglied des Ständerates und des Nationalrates als Ersatzmitglied bestimmt (Art. 6 Abs. 1 Bst. e VPIB). Die Delegation konstituiert sich jeweils für vier Jahre selbst und bestimmt für die Dauer von zwei Jahren eine Person für das Präsidentenamt und eine für das Vizepräsidentenamt (Art. 7 Abs.1 VPIB).

Die Schweiz verfügt grundsätzlich in jedem der drei allgemeinen Ausschüsse der PV OSZE über zwei Sitze, die an der konstituierenden Sitzung der Delegation jeweils einem ordentlichen Mitglied für die Dauer der Legislaturperiode zugeteilt werden. Seit 2022 wird die Delegation von Nationalrat Andreas Aebi (SVP, BE) präsidiert. Ihr gehören die folgenden Mitglieder an:

- Nationalrat Andreas Aebi (SVP, BE), Delegationspräsident und Mitglied des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Sicherheit;
- Ständerat Daniel Fässler (M-E, AI), Delegationsvizepräsident und Mitglied des Ausschusses für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen;
- Ständerat Josef Dittli (FDP, UR), ordentliches Mitglied, Mitglied des Ausschusses für politische Angelegenheiten und Sicherheit;
- Nationalrätin Claudia Friedl (SP, SG), ordentliches Mitglied, Mitglied des Ausschusses für Demokratie, Menschenrechte und humanitäre Fragen;
- Nationalrätin Ida Glanzmann-Hunkeler (M-E, LU), ordentliches Mitglied, Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt;
- Ständerat Werner Salzmann (SVP, BE), ordentliches Mitglied, Mitglied des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, Wissenschaft, Technologie und Umwelt;
- Nationalrätin Christine Badertscher (Grüne, BE), Ersatzmitglied;
- Ständerat Marco Chiesa (SVP, TI), Ersatzmitglied.

Die Delegation tritt regelmässig in Bern zu Sitzungen zusammen, um sich auf bevorstehende Tagungen der PV OSZE vorzubereiten und über aktuelle Themen zu diskutieren. Im Jahr 2022 fanden vier Sitzungen statt, und zwar am:

- 9. Februar;
- 25. Mai;
- 28. Oktober;
- 12. Dezember.



2.3 Reisekosten der Delegation

Im Jahr 2022 beliefen sich die Ausgaben der Delegationsmitglieder für Reisen im Rahmen ihres offiziellen Mandats (Flug- und Zugbillette) auf 8'823 Franken.

3 Der Krieg in der Ukraine

3.1 Stellungnahmen der Delegation auf internationaler Ebene

Die Delegation zeigte sich bereits Ende 2021 besorgt über die Verschlechterung der Beziehungen zwischen Russland und den westlichen Ländern, die unter anderem darin Ausdruck fand, dass Russland im Oktober 2021 seine Vertretung bei der NATO schloss und sich aus verschiedenen internationalen Verträgen zurückzog. Die Truppenbewegungen an der russisch-ukrainischen und an der belarussisch-ukrainischen Grenze im zweiten Halbjahr 2021 trugen ebenfalls zur Besorgnis der Delegation bei.

Trotz dieser Spannungen wurden die meisten OSZE-Staaten vom russischen Angriff auf die Ukraine am 24. Februar 2022 überrascht. Parallel zu diesen Ereignissen eröffnete die PV OSZE am Morgen des 24. Februar ihre Wintertagung. In extrem angespannter Atmosphäre und quasi einstimmig (mit Ausnahme der Delegationen von Russland und Belarus) verurteilten die Mitglieder die militärischen Feindseligkeiten, mit denen Russland in der Nacht vom 23. auf den 24. Februar begonnen hatte. Alle Personen, die an diesem Tag an der Sitzung teilnahmen, begannen zu verstehen, dass dieser jähe Kriegausbruch einen Wendepunkt darstellte in der europäischen Sicherheitspolitik, die seit Jahrzehnten für Frieden und Sicherheit in Europa gesorgt hatte und Grundlage des europäischen Wohlstandes ist.

Ab diesem Zeitpunkt konzentrierten sich die meisten Arbeiten der Versammlung auf den Ukrainekrieg. Jedes Mal, wenn es darum ging, russische Verbrechen in der Ukraine zu verurteilen, zeigten die parlamentarischen Delegationen eine – angesichts der Heterogenität der OSZE-Länder – ungewohnte Einigkeit. Diese Einigkeit nahm sogar noch zu angesichts der zahlreichen Vetos von Russland und seinem engen Verbündeten Belarus gegen die Massnahmen der OSZE, die im Konsensprinzip beschlossen werden müssen, da die Zusammenarbeit in der OSZE auf gegenseitigem Vertrauen beruht.

Die Delegation äusserte sich vor der Versammlung mehrfach zum Ukrainekrieg und verurteilte aufs Schärfste die unrechtmässigen Handlungen Russlands auf ukrainischem Staatsgebiet. Russland hat durch seinen Angriff auf die Ukraine und seine militärischen Aktionen ganz klar völkerrechtliche Grundprinzipien verletzt, seine OSZE-Verpflichtungen mit Füssen getreten und der europäischen Sicherheitsarchitektur einen Schaden zugefügt, der seinesgleichen sucht. Die Delegation informierte ihre Kolleginnen und Kollegen zudem regelmässig über die Positionen des Schweizer Parlaments und der Schweizer Regierung (politische und humanitäre Unterstützung der Ukraine und ihrer Bevölkerung, rigide Sanktionierung Russlands). Sie betonte ausserdem auf internationaler Ebene, dass sich die Schweizerinnen und Schweizer nicht nur sehr solidarisch mit den Flüchtlingen aus der Ukraine zeigen, sondern auch die Nothilfe für das Land unterstützen.

Die Delegation verurteilte allerdings nicht nur die Handlungen Russlands, sondern wurde auch nicht müde, dazu aufzurufen, die Möglichkeit für einen Dialog – so schwierig dieser auch sein mag – offenzuhalten. Dies hatte zur Folge, dass die Delegation in der parlamentarischen Versammlung teilweise heikle Positionen vertreten musste, so zum Beispiel an der Sitzung des ständigen Ausschusses am 25. November in Warschau, als ihr und den anderen parlamentarischen



Delegationen der Antrag unterbreitet wurde, die russische Delegation von der Versammlung auszuschliessen. Obwohl die wiederholten und nicht hinnehmbaren Blockaden Russlands die Arbeit der OSZE in der Ukraine stark behinderten, entschied sich die Delegation mit anderen Delegationen dafür, den Antrag abzulehnen, um die Möglichkeit zum Dialog zu wahren. Angesichts der zahlreichen Aufrufe, diesen Antrag zurückzuziehen, wies der ständige Ausschuss, der nach dem Konsens-minus-eins-Prinzip funktioniert, den Entwurf an den Unterausschuss der Versammlung zurück, der für die Prüfung der Verfahrensregeln der PV OSZE zuständig ist.

Die Delegation sah in dem Antrag – über die Frage der interparlamentarischen Strukturen hinaus – auch die erhöhte Gefahr eines Domino-Effekts mit kaum begrenzbaren Auswirkungen auf die gesamte OSZE. Zu jenem Zeitpunkt herrschte die Ansicht vor, dass sich Beratungen, die möglicherweise zum Ausschluss Russlands aus den OSZE-Organen führen, weder auf den Kriegsverlauf noch auf den allfälligen Wiederaufbau nach dem Krieg (so weit weg dieser auch scheinen mag) positiv auswirken.

In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass die Ursprünge der OSZE in der Zeit der Ost-West-Entspannung Anfang der 1970er-Jahre liegen, als die Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (KSZE) als multilaterale Plattform für Dialog und Verhandlungen zwischen den Ost- und Westblockstaaten gegründet wurde. Nachdem sie zur Beendigung des Kalten Kriegs beigetragen hatte, spielte die OSZE eine entscheidende Rolle dabei, eine Eskalation der Konflikte, die nach der Auflösung der Sowjetunion entstanden, zu vermeiden. Danach trug sie mehrfach dazu bei, die zunehmenden Spannungen zwischen Russland und den westlichen Ländern abzubauen. Aktuell leistet die OSZE trotz der russischen und belarussischen Blockade hinsichtlich der Ukraine fort, in zahlreichen OSZE-Ländern oder -Regionen (z. B. in Moldawien, im Südkaukasus, in Zentralasien oder, näher an der Schweiz, auf dem Westbalkan) einen Beitrag zur Verringerung der Gefahr von gewalttätigen Auseinandersetzungen. Trotz der aktuellen Situation hat Russland in einigen dieser Regionen nach wie vor grossen Einfluss. Der Ausschluss Russlands aus der OSZE würde deshalb die Fähigkeit der Organisation zur Konfliktprävention und -bewältigung erheblich einschränken.

Zudem ist die OSZE derzeit eines der wenigen multilateralen Gremien, in dem alle Parteien eines Konflikts zusammenkommen, der nicht nur die ukrainische Bevölkerung schwer trifft, sondern auch erhebliche Auswirkungen auf ganz Europa, wenn nicht sogar auf die ganze Welt hat. Nachdem die westlichen Länder Sanktionen von nie dagewesenem Ausmass gegen Russland ergriffen haben und das Land aus dem Europarat und dem UNO-Menschenrechtsrat ausgeschlossen wurde, ist der Austausch mit Russland auf multilateraler Ebene dauerhaft infrage gestellt. Es ist wenig wahrscheinlich, dass die OSZE zu einem Waffenstillstandsabkommen zwischen Russland und der Ukraine und zur – derzeit unmöglich scheinenden – Rückkehr zum Frieden beitragen kann. Obwohl sie nicht in der Lage war, dem Ukrainekrieg vorzubeugen, bleibt die OSZE durch ihren inklusiven Charakter die wichtigste multilaterale Organisation für regionale Sicherheit. In diesem Sinne geht die Delegation davon aus, dass die OSZE in der Nachkonfliktphase eine entscheidende Rolle spielen wird.

Vor diesem Hintergrund und trotz der aktuellen Umstände, die Russland und seinen belarussischen Verbündeten so weit von den meisten anderen OSZE-Staaten und -Parlamenten entfernt haben wie nie zuvor, obliegt es der Organisation in den Augen der Delegation, ihre historische Mission, die auf einer unerschütterlichen Dialogbereitschaft beruht, fortzusetzen. Sie teilt damit die Auffassung des OSZE-Ministerrates, der am 1. und 2. Dezember 2022 in Łódź (Polen) zusammenkam. Die teilnehmenden Ministerinnen und Minister erklärten, es als wesentlich zu erachten, dass die OSZE ihren inklusiven Charakter trotz der aktuellen Schwierigkeiten nicht aufgibt.



An allen Sitzungen der Delegation in der Schweiz spielte zwangsläufig das Thema Ukrainekrieg eine Rolle. So führte die Delegation an ihren Sitzungen vom 25. Mai und 28. Oktober 2022 Anhörungen zu diesem Thema durch. Der Fokus der Delegation richtete sich auf die Schwierigkeiten der OSZE, in der Ukraine zu handeln, auf die verbleibenden Handlungsmöglichkeiten und auf die Unfähigkeit der OSZE, einen Krieg dieses Ausmasses zu verhindern. Die Stellungnahmen der von der Delegation angehörten Fachleute zu diesen Punkten werden nachfolgend erläutert.

3.2 Von Russland blockierte Arbeiten der OSZE

Seit 2014, d. h. seit der russischen Annexion der Krim sowie den militärischen und politischen Destabilisierungsaktionen im Donbass, sind die Arbeiten der OSZE durch den fehlenden Konsens der Mitgliedstaaten massiv behindert. Im Herbst 2021 konnte die Mission zur Beobachtung der russischen Kontrollposten im Donbass nicht fortgeführt werden. Auch die Treffen zur menschlichen Dimension konnten nicht mehr stattfinden. Die aktuelle Krise ist allerdings deutlich grösser als die damalige, und zwar sowohl in Bezug auf das Engagement der OSZE in der Ukraine als auch hinsichtlich des Engagements der OSZE in Sachen Schutz der Menschenrechte, des humanitären Rechts und der Demokratie.

Die Missionen der OSZE in der Ukraine konnten aufgrund der Vetos Russlands im Jahr 2022 nicht fortgeführt werden. Die Sonderbeobachtungsmission in der Ukraine (SMM), die seit 2014 in der ganzen Ukraine und insbesondere im Donbass läuft und mit der die Spannungen abgebaut werden sollten, wird derzeit administrativ abgewickelt. Das OSZE-Büro in Kyiv, das die ukrainische Regierung bei Projekten der Minenräumung und des Umweltschutzes sowie bei der Durchführung von Wahlen unterstützte, musste ebenfalls schliessen.

Die russische Invasion vom 24. Februar 2022 hat ferner auch den Gesprächen in der trilateralen Kontaktgruppe ein Ende gesetzt, in deren Rahmen seit 2014 unter Vermittlung der OSZE über Frieden im Donbass verhandelt wird. Diese Gespräche, die nach der russischen Annexion und dem Beginn der militärischen Feindseligkeiten im Donbass begonnen hatten, führten zu den Minsker Abkommen, in denen der Rahmen für die Beilegung des Konfliktes festgelegt ist. Der Kontaktgruppe gehörten neben der OSZE Vertretungen der Ukraine, Russlands und der Separatisten in Luhansk und Donezk an. Die Arbeit erfolgte in vier thematischen Arbeitsgruppen (politische Fragen, Sicherheit, Wirtschaft, humanitäre Fragen). Die Arbeitsgruppe für humanitäre Fragen wurde von 2015 bis 2021 vom Schweizer Botschafter Toni Frisch und die Arbeitsgruppe Sicherheit, die auf der SMM beruhte, bis 2018 teilweise vom Schweizer Alexander Hug geleitet. Deren Einschätzung der Lage in der Ostukraine wird in Kapitel 3.4 dieses Berichts dargelegt. Die Minsker Abkommen wiederum wurden im Februar 2022 hinfällig, als Russland die Unabhängigkeit der von Separatisten kontrollierten Gebiete Luhansk und Donezk anerkannte.

Auch bei den jährlichen Treffen zu den drei Dimensionen der OSZE gilt das Konsensprinzip. Während Russland 2022 an den Sitzungen zur ersten und zweiten Dimension nicht von seinem Vetorecht Gebrauch machte, so tat es dies sehr wohl an den Sitzungen zur dritten Dimension, der menschlichen Dimension. Im Dezember 2022 war das Budget der OSZE für 2023 immer noch nicht verabschiedet, da es nicht nur von Russland, sondern auch von Armenien und Aserbaidschan blockiert wurde.

Trotz der massiven und wiederholten Behinderungen der OSZE-Arbeiten wurde die Organisation nicht sämtlicher Handlungsmöglichkeiten beraubt. Angesichts der russischen Blockaden wurde ein Weg gefunden, das Konsensprinzip zu umgehen, indem bestimmte wesentliche Vorhaben direkt der



Zuständigkeit der polnischen Präsidentschaft unterstellt und durch freiwillige Beiträge finanziert wurden. Dies ermöglichte es der OSZE, ab dem zweiten Halbjahr 2022 wieder in der Ukraine präsent zu sein und einen Dialog über die dritte Dimension zu führen. So konnte vom 26. September bis zum 7. Oktober 2022 eine jährliche Konferenz über die Umsetzung der Verpflichtungen der menschlichen Dimension in Warschau stattfinden. Im November 2022 lancierte die OSZE im Übrigen ein auf freiwilligen Beiträgen beruhendes Programm zur Unterstützung der Ukraine («*New donor-funded Support Programme for Ukraine*»). Mit diesem Programm, das administrativ dem Sekretariat der OSZE in Wien unterstellt ist, soll der vom Krieg betroffenen ukrainischen Bevölkerung geholfen werden. Zudem wird das Ziel verfolgt, die zivilen Institutionen und Organisationen in der Ukraine zu unterstützen.

Russland ist es also nicht gelungen, alle OSZE-Vorhaben zu blockieren. Die Funktionsfähigkeit der wichtigsten OSZE-Institutionen – des Büros für demokratische Institutionen und Menschenrechte (BDIMR), des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten und der Beauftragten für Medienfreiheit – scheint bislang relativ wenig beeinträchtigt, obwohl auch hier bei vielen Aktivitäten das Konsensprinzip gilt. Gegen Ende 2023 laufen die Mandate der Personen, die diese Institutionen leiten, aus und müssen erneuert werden. Gleiches gilt für das Mandat der OSZE-Generalsekretärin, der Deutschen Helga Schmid. Es stellt sich die Frage, ob sich Russland gegen die Verlängerung dieser Mandate stellen wird, bzw. ob diese Personen eine Verlängerung wünschen.

3.3 Untersuchungsberichte der OSZE über die Völkerrechtsverletzungen Russlands in der Ukraine und auf dem eigenen Staatsgebiet

Neben den jährlichen Sitzungen zur dritten Dimension verfügt die OSZE über ein weiteres Instrument, mit dem sichergestellt werden soll, dass die Verpflichtungen im Bereich der menschlichen Dimension eingehalten werden: den sogenannten Moskauer Mechanismus. Dieser Mechanismus wurde mit dem Wiener Dokument von 1989 ins Leben gerufen und im Rahmen der Konferenzen zur menschlichen Dimension von Kopenhagen im Jahr 1990 und von Moskau im Jahr 1991 ergänzt. Er ist ein Instrument zur Untersuchung der Menschenrechtslage in einem Staat. Er kann auf Initiative des betroffenen Staats oder von jedem anderen Mitgliedstaat in Gang gesetzt werden, ohne dass der untersuchte Staat zustimmen muss. Auf Antrag von mindestens sechs Staaten wird eine unabhängige Expertenkommission eingesetzt, deren Schlussfolgerungen vom ständigen Ausschuss der OSZE geprüft werden.

Im Jahr 2022 kam dieses Instrument dreimal zum Einsatz, jeweils mit Unterstützung der Schweiz. Auf Antrag der Ukraine und mit der Unterstützung von 44 anderen OSZE-Staaten wurde der Mechanismus zweimal, am 3. März und am 2. Juni, in Gang gesetzt, um russische Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte in der Ukraine zu untersuchen. Auf Antrag von 38 Mitgliedstaaten und gegen den Willen Russlands wurde der Mechanismus zudem am 28. Juli als Reaktion auf die alarmierende Menschenrechtslage in Russland aktiviert, nachdem dort über Jahre hinweg die Freiheitsrechte immer stärker eingeschränkt worden waren. An der Delegations Sitzung vom 28. Oktober 2022 erläuterte Marco Sassòli, Professor für Völkerrecht an der Universität Genf und Mitglied der Expertenkommission, die am 3. März 2022 mit der Untersuchung der mutmasslichen russischen Verbrechen in der Ukraine beauftragt worden war, den Anwesenden seine Einschätzung der Wirksamkeit des Moskauer Mechanismus.

Die Expertengruppe, der Marco Sassòli angehörte, hatte drei Wochen Zeit, um ein äusserst umfangreiches Mandat zu erfüllen, und dies, ohne in die Ukraine reisen zu können. Die Expertengruppe hatte im Rahmen ihres Mandats nicht nur die Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte, sondern auch die Behauptungen zu untersuchen, dass die



russischen Streitkräfte in der Ukraine Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben. Da für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen oder von Verbrechen gegen die Menschlichkeit die individuelle Verantwortung einer Person vorliegen muss, ist nachzuweisen, dass diese Person an den illegalen Handlungen auf dem Schlachtfeld unmittelbar beteiligt war. Aufgrund der geringen Zeit, die den Fachleuten für ihre Untersuchung zur Verfügung stand, war kein eindeutiger Nachweis von Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit in der Ukraine möglich. In ihren am 13. April 2022 veröffentlichten Schlussfolgerungen nennt die Expertengruppe dennoch Hinweise, die darauf hindeuten, dass solche Verbrechen begangen wurden.

Klarere Aussagen konnten die Fachleute zu den – leichter nachweisbaren – Verletzungen des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte machen. Ihre Feststellungen wurden in der Folge von anderen Expertengremien untermauert. Es ist ziemlich offensichtlich, dass die russischen Streitkräfte mit ihren militärischen Operationen das humanitäre Völkerrecht verletzen. Würden bei diesen Operationen, wie vom humanitären Völkerrecht verlangt, der Grundsatz der Verhältnismässigkeit und das Vorsorgeprinzip eingehalten, wäre die Zahl der getöteten oder verletzten Zivilpersonen deutlich geringer. Gleiches gilt für die Zerstörung von ziviler Infrastruktur, vor allem solcher, die für die Bevölkerung lebensnotwendig ist. Auch im Donbass verletzen die russischen Streitkräfte das humanitäre Völkerrecht, namentlich dessen Regeln für besetzte Gebiete. Die ukrainische Seite begeht ebenfalls Verletzungen des humanitären Völkerrechts, wenn auch in geringerem Masse. Besorgt zeigten sich die Fachleute über die Behandlung der Kriegsgefangenen, die nicht den Regeln der Genfer Konventionen entspricht. Für die russischen Behauptungen, die ukrainischen Streitkräfte hätten die Zivilbevölkerung angegriffen, fanden sich keine Beweise.

Die Fachleute stellten ausserdem schwere Menschenrechtsverletzungen fest, namentlich in den Gebieten, die von den russischen Streitkräften kontrolliert werden. Es wurden Verletzungen von absoluten Menschenrechten wie dem Recht auf Leben sowie dem Verbot von Folter und anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlungen rechtlich verwertbar dokumentiert. Obwohl die ukrainischen Behörden grosse Anstrengungen unternehmen, werden sie von Russland durch die erheblichen Zerstörungen und die Folgen dieser Zerstörungen für die Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Dienstleistungen massiv dabei behindert, ihren Schutzverpflichtungen gegenüber der ukrainischen Bevölkerung nachzukommen.

Nach der Erfüllung seines Mandats zog Marco Sassöli eine durchwachsene Bilanz der Wirksamkeit des Moskauer Mechanismus. Insbesondere bedauerte er die – für die Organisation allerdings nicht verhandelbare – Neutralität der OSZE bei der Aktivierung des Mechanismus. So konnte das Expertenteam bei der Erfüllung seines Mandats nicht auf das technische Know-how der Organisation – z. B. in Sachen Armeeführung, Forensik oder Satellitenbildgebung – zurückgreifen. Zudem war es auf Wunsch der OSZE und aus Sicherheitsgründen gezwungen, die Einladung der ukrainischen Behörden, die Lage vor Ort zu begutachten, abzulehnen. Im Gegensatz dazu sehen die Mechanismen der UNO für die Überprüfung der Einhaltung der Menschenrechte vor, dass die unabhängigen Fachleute bei ihren Untersuchungen vom Fachpersonal der Vereinten Nationen unterstützt werden. In den Augen von Marco Sassöli würde ein entsprechendes Vorgehen die Effizienz der OSZE erhöhen, insbesondere dann, wenn für die Untersuchungen nur wenig Zeit zur Verfügung steht. Allerdings ist auch festzuhalten, dass der Moskauer Mechanismus nicht geschaffen wurde, um im Fall bewaffneter Konflikte wie des Ukrainekriegs zur Anwendung zu kommen. Dennoch konnte er vom Beginn des Konflikts an konsequent angewendet werden. Die Feststellungen der Fachleute hatten dann letztlich auch grosse Bedeutung für die politische Debatte. An dieser Stelle sei zudem darauf hingewiesen, dass die von der OSZE beauftragten Fachleute die ersten waren, welche die Verbrechen in der Ukraine untersuchten.



Die Untersuchung der Lage in Russland wiederum erfolgte vor einem anderen Hintergrund, da Russland nicht mit dem von der OSZE beauftragten Experten zusammenarbeitete. Dieser arbeitete deshalb alleine an seinem Bericht. Ausgehend von der russischen Verfassung und der Anwendung der Menschenrechte in Russland analysiert dieser Bericht die Gesetzesreformen der vergangenen Jahrzehnte, mit denen die Meinungsfreiheit sowie die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit immer stärker eingeschränkt und somit die Befürchtungen der westlichen Länder bestätigt wurden. Ausserdem wird in diesem Bericht die Widersprüchlichkeit des Gesetzgebungsverfahrens aufgezeigt. Die Ausarbeitung und Änderung der Gesetze beruhen auf so vagen Ausdrücken wie «ausländische Agenten» oder «Kriegspropaganda», wodurch der Auslegungsspielraum der Justiz zu gross ist und die Gefahr von Willkürentscheiden besteht. Ferner ergreifen die Behörden zahlreiche Massnahmen, um in der Bevölkerung ein Klima der Angst zu schüren, und werden keine ernsthaften Ermittlungen durchgeführt, wenn Gewalttaten gegen Journalistinnen und Journalisten, gegen Oppositionelle oder gegen andere Personen aus der Zivilbevölkerung verübt werden.

Gestützt auf offizielle Informationen der russischen Behörden werden im Expertenbericht belastbare Schlüsse gezogen, die als solide Grundlage für den politischen Diskurs dienen können. Der Experte ruft in seinen Schlussfolgerungen sowohl Russland als auch die OSZE dazu auf, ihre Zusammenarbeit fortzusetzen. Insbesondere sei dafür zu sorgen, dass die russische Zivilbevölkerung nicht vom Rest der Welt isoliert wird und Zugang zu zuverlässigen Informationen hat sowie dass Menschenrechtsorganisationen und Medienschaffende bei ihrer Arbeit unterstützt werden. Die weitere Entwicklung der Menschenrechtslage in Russland müsse aufmerksam verfolgt werden, da sie zur Destabilisierung des regionalen Friedens oder gar des Weltfriedens beitragen kann.

3.4 Lehren aus der Vergangenheit

Die OSZE war in den vergangenen Jahren im Osten der Ukraine sehr präsent und hat dort einige humanitäre und diplomatische Erfolge erzielt. Auch wenn die Verantwortung für die Tragödie in der Ukraine bei Russland liegt, so erachtet es die Delegation dennoch als wichtig, dass die OSZE die Lehren aus dem Geschehenen zieht. Um besser zu verstehen, welche Herausforderungen die OSZE vor dem 14. Februar 2022 im Donbass zu bewältigen hatte, hörte die Delegation am 25. Mai 2022 die Schweizer Alexander Hug und Toni Frisch an, die in den vergangenen Jahren für die OSZE im Donbass als Vermittler tätig gewesen waren. Alexander Hug war von 2014 bis 2018 stellvertretender Leiter der OSZE-Sonderbeobachtungsmission in der Ukraine (SMM). In dieser Funktion war er mitverantwortlich für die Koordination der von der trilateralen Kontaktgruppe eingesetzten Arbeitsgruppe für Sicherheitsfragen, eine Aufgabe, die der SMM zukam. Der ehemalige Botschafter Toni Frisch war von 2015 bis 2021 Koordinator der von der trilateralen Kontaktgruppe eingesetzten Arbeitsgruppe für humanitäre Fragen.

Unter Schweizer Vorsitz wurde die SMM vom ständigen Ausschuss der OSZE am 21. März 2014 einstimmig beschlossen. Ihr ursprüngliches Ziel bestand darin, auf dem gesamten ukrainischen Staatsgebiet die Spannungen zu beobachten und zu einem Abbau beizutragen, zu denen es nach der ukrainischen Revolution und der russischen Annexion der Krim gekommen war. Die Beobachtungsmission lief also bereits, als sich im Frühjahr 2014 der Protest im Donbass verstärkte – allerdings mit einem Mandat, das nicht an Kriegsbedingungen angepasst war. Trotz der Bemühungen der SMM konnte ein bewaffneter Konflikt nicht vermieden werden. Beim Abschluss der Minsker Abkommen wurde dann beschlossen, die Sondermission damit zu beauftragen, die Umsetzung dieser Abkommen zu unterstützen. Toni Frisch leitete ab 2015 die Verhandlungen in der humanitären Arbeitsgruppe der Trilateralen Kontaktgruppe, und koordinierte u.a. auch den Zugang



der UNO, des IKRK und von Nichtregierungsorganisationen zu den Opfern der Kämpfe im Donbass. Ausserdem arbeitete er darauf hin, dass an der Kontaktlinie sichere Übergänge für die Zivilbevölkerung bestehen, da deren Bewegungen zwischen den Konfliktzonen lange Zeit sehr gefährlich bzw. lebensgefährlich waren. Es wurde eine provisorische Brücke errichtet, dank der die Bevölkerung ihre notwendigen Behördengänge, z. B. zum Bezug der Altersrenten, sicher erledigen konnte. Toni Frisch wurde von der OSZE zudem beauftragt, den Austausch von Kriegsgefangenen zu überwachen und sich für bessere Haftbedingungen einzusetzen.

Alexander Hug und Toni Frisch beurteilten die Arbeit der OSZE in der Ukraine als positiv. Die SMM war trotz der Kämpfe bis Februar 2022 dauerhaft in der Gesamtukraine und somit auch im Donbass präsent. Ferner wurden mit modernsten technischen Hilfsmitteln die Ereignisse vor Ort detailliert, sachlich und kontinuierlich dokumentiert. Im Weiteren unterstützte die SMM die logistische Umsetzung der humanitären Hilfe auf beiden Seiten der Kontaktlinie und sorgte sie dafür, dass der Dialog zwischen den Konfliktparteien aufrechterhalten wurde. Durch ihre Präsenz vor Ort dürfte sie vermutlich auch dazu beigetragen haben, dass sich der bewaffnete Konflikt von 2014 bis 2022 auf die Region Donbass beschränkte. Darüber hinaus wäre die provisorische Brücke, dank der die Bevölkerung die Kontaktlinie überqueren konnte, ohne die Beharrlichkeit der OSZE, namentlich in der von der trilateralen Kontaktgruppe eingesetzten Arbeitsgruppe für humanitäre Fragen, nicht zustande gekommen. Gleiches gilt für die vertraulichen Gespräche mit Inhaftierten in den Separatistengebieten Donezk und Luhansk. Toni Frisch erhielt persönlich Zugang zu den dortigen Gefängnissen. Etwas, das nicht einmal dem IKRK bewilligt wurde.

Die OSZE engagierte sich vor Ort also mit vollem Einsatz für die von den Kämpfen betroffene Zivilbevölkerung und konnte so deren Lebensbedingungen merklich verbessern. Vor diesem Hintergrund kann von einem Scheitern der Organisation kaum die Rede sein. Genauso wäre es vermessen, davon auszugehen, dass der von Russland im Februar 2022 begonnene Krieg in seinem gesamten Ausmass und mit all seiner Brutalität hätte verhindert werden können. Gemäss den angehörten Experten hätten jedoch gewisse Komplikationen vermieden werden können, wenn sich die OSZE-Staaten, angefangen bei den Konfliktparteien, mehr um die Lösung des Konflikts im Donbass bemüht hätten und wenn ein echter Mechanismus zur Umsetzung der Minsker Abkommen vorgesehen worden wäre.

Die ersten Schwierigkeiten zeigten sich in der trilateralen Kontaktgruppe, in der die OSZE die Vermittlerrolle innehatte. Relativ schnell entstand der Eindruck, dass sich weder die russische noch die ukrainische Seite mit vollem Engagement an den Verhandlungen in der Kontaktgruppe beteiligt. Mit der Zeit tat Russland zunehmend so, als ob es an diesem Konflikt nicht beteiligt sei, und überliess die Verhandlungen mit der Ukraine den Vertretern der Separatistengebiete Donezk und Luhansk, die allerdings direkt von Moskau kontrolliert wurden. Die ukrainische Seite wiederum schien schlecht vorbereitet und wie Russland kaum bereit, die Umsetzung und Vertiefung der Minsker Abkommen zu einer ihrer Prioritäten zu machen. So dauerten die Verhandlungen zwischen den Konfliktparteien vier Jahre, bis es endlich möglich war, die bereits erwähnte Brücke für die Zivilbevölkerung zu installieren. Um Zugang zu den Gefangenen im Donbass zu erhalten, musste mehrfach öffentlich angeprangert werden, dass die Separatistenbehörden in Donezk und Luhansk die entsprechenden Anfragen des IKRK systematisch ablehnten. Zudem mussten regelmässig die Haftbedingungen in anderen Regionen der Ukraine thematisiert und die Hindernisse für den Gefangenenaustausch kritisiert werden.

Im Laufe der Zeit nahm auch das Engagement der europäischen Regierungen, namentlich jener, welche den OSZE-Vorsitz innehatten, zur Lösung des Konflikts im Osten der Ukraine ab. Deutschland und Frankreich knüpften anfangs noch an die intensiven Bemühungen des Schweizer



OSZE-Vorsitzes von 2014 an und setzten sich mit aller Kraft für die Konfliktlösung ein, indem sie im Normandie-Format mit Russland und der Ukraine verhandelten. Unter dem deutschen OSZE-Vorsitz im Jahr 2016 verbesserte sich die Lage noch, da Deutschland die Aktivitäten der Organisation in der Ukraine politisch unterstützte. In der Folge schien der Wille, das Einhalten der Waffenstillstandsabkommen aktiv zu unterstützen, in der OSZE immer mehr zu nachzulassen. Die verschiedenen Regierungen tendierten zunehmend dazu, den Konflikt sehr einseitig zu betrachten, und riskierten damit, dem Friedensprozess zu schaden. Das abnehmende Engagement schwächte die Aktivitäten der OSZE vor Ort und verringerte ihre Wirksamkeit. In den Augen der Delegation ist dies allerdings über den Donbass-Konflikt hinaus Ausdruck des nachlassenden Rückhalts von höchster politischen Ebene für den Einsatz und die Aktivitäten der OSZE. In den vergangenen Jahren haben die Regierungen gewisse politische Entscheide, darunter auch solche, die für den reibungslosen Betrieb der OSZE grundlegend waren, an ihre diplomatischen Vertretungen delegiert. Diese Entwicklung führte 2020 u.a. dazu, dass die Mandate des Schweizer OSZE-Generalsekretärs Thomas Greminger sowie der Direktorin des BDIMR, des OSZE-Beauftragten für Medienfreiheit und des Hohen Kommissars für nationale Minderheiten nicht verlängert wurden, und dies aufgrund eines einfachen Beschlusses des ständigen Ausschusses der OSZE.

Die Aktivitäten der SMM wurden auch durch den fehlenden Konsens unter den OSZE-Staaten erschwert. Obwohl sie alle Konfliktzonen überwachen sollte, hatte sie allenfalls einen begrenzten Zugang zu diesen. Beschränkt war vor allem der Zugang zu den Gebieten, die von den prorussischen und aus Moskau kontrollierten Separatisten besetzt waren. Zudem behielt die SMM von ihrem Beginn in Friedenszeiten bis hin zu ihrer Beendigung 2022 stets ihren zivilen Charakter, wodurch sie nicht über die Instrumente verfügte, bei Verstössen gegen die Waffenstillstandsabkommen zu intervenieren. Jeder Versuch, parallel zu den OSZE-Aktivitäten eine bewaffnete Mission mit ausreichenden Ressourcen für die Sicherstellung des Friedens ins Leben zu rufen, schlug aufgrund des russischen Widerstands fehl. Da die OSZE selbst keine Erfahrung mit bewaffneten Missionen hat, wollten die Mitgliedstaaten die SMM verständlicherweise nicht in eine solche umwandeln, obwohl dies der Sicherheit des OSZE-Personals vor Ort hätte zuträglich sein können. Trotz der enormen Bemühungen der SMM, den Dialog zu fördern, Verstösse gegen die Waffenstillstandsabkommen zu dokumentieren und lokale Waffenstillstände zu humanitären Zwecken auszuhandeln, wurden die Minsker Abkommen von den Konfliktparteien unablässig verletzt. Aufgrund des fehlenden Mechanismus zur Umsetzung dieser Abkommen hatten deren Verletzungen in der Praxis keinerlei konkrete Massnahmen der internationalen Gemeinschaft zur Folge. Sollte es in besseren Zeiten zu einer neuen Beobachtungsmission in der Ukraine kommen, die der Überwachung von Friedensabkommen dient, ist es nach Ansicht der Experten deshalb notwendig, dass diese auf einem starken politischen Willen zur tatsächlichen Lösung des Konflikts fusst.

4 Weitere Stellungnahmen der Delegation auf internationaler Ebene

Der OSZE-Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit, dessen Förderung in der PV OSZE zu den strategischen Schwerpunkten der Delegation gehört, gilt auch für den Ukrainekrieg. Es handelt sich dabei um ein Regelwerk der OSZE, welches sich unter anderem mit den Rechten und Pflichten von bewaffneten Kräften befasst. Die Delegation bedauerte an den Sitzungen des politischen Ausschusses während der Jahrestagung in Birmingham, dass dieser Verhaltenskodex seit dem 24. Februar 2022 mehrfach verletzt wurde, obwohl sich die Staaten zu dessen Einhaltung verpflichtet hatten. Sie erinnerte daran, dass alle in einem Konflikt aktiven bewaffneten Kräfte, unabhängig von der hierarchischen Stellung, verpflichtet sind, sich an das geltende Landes- und Völkerrecht zu halten. Den Regierungen obliegt es, diesen Kräften bewusst zu



machen, dass sie für Rechtsverletzungen jederzeit individuell zur Verantwortung gezogen werden können.

Die Delegation mahnte in Birmingham zudem eine stärkere Bekämpfung des Menschenhandels an. Hier braucht es grosse Wachsamkeit, da sich dieses Verbrechen im Verborgenen abspielt und dementsprechend schwer aufzudecken ist. Migrantinnen und Migranten sind besonders gefährdet, Opfer von Menschenhandel zu werden, da sie ihr unsicherer oder illegaler Aufenthaltsstatus daran hindert, sich die Hilfe der Justiz zu holen. Das Ausmass dieses Problems wird deshalb deutlich unterschätzt. Die Regierungen sind darum aufgerufen, die Mitarbeitenden ihrer Polizei- und Rechtsbehörden stärker für die Besonderheiten des Menschenhandels zu sensibilisieren, um diesen besser aufzudecken. Zudem braucht es auch Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit. Die Delegation rief die OSZE-Mitgliedstaaten in Birmingham ferner dazu auf, ihre Bemühungen im Bereich der Wasserdiplomatie zu verstärken. Wasserknappheit, Überschwemmungen und Ähnliches sowie Wasserverschmutzung tragen im OSZE-Raum zur politischen Destabilisierung bei. Das integrierte Management grenzüberschreitender Gewässer muss durch institutionelle Abkommen verbessert werden, um so die Stabilität zu erhöhen und für eine bessere regionale Wirtschaftsintegration zu sorgen.

Schliesslich nahm die Delegation am 28. Oktober 2022 den Antrag an, den Ad-hoc-Terrorismusausschuss der PV OSZE zu einem Besuch in der Schweiz zu empfangen. Im Mittelpunkt dieses Arbeitsbesuchs (21./22. März 2023) stehen das internationale Genf und das in der Volksabstimmung vom 13. Juni 2021 angenommene Bundesgesetz über polizeiliche Massnahmen zur Bekämpfung von Terrorismus (PMT).

5 Schlussfolgerungen und Ausblick

Der Ausbruch des Ukrainekriegs führte zu einer ungewohnten Einigkeit unter den Staaten und Parlamenten des OSZE-Raums, die das Verhalten Russlands einstimmig scharf verurteilten. Auch wenn die OSZE derzeit eine schwierige Phase durchläuft, ist festzuhalten, dass sie in der Vergangenheit grosse Erfolge bei der Wahrung der Stabilität in Europa erzielt hat. Aktuell gelingt es ihr trotz des Vetos Russlands, einige ihrer Aktivitäten zur Unterstützung der ukrainischen Regierung und Bevölkerung wiederaufzunehmen. Wenn die OSZE in der Phase nach den aktuellen massiven Kampfhandlungen in der Ukraine ihre Aktivitäten vor Ort wirksam weiterführen möchte, dann wird es eben diese Einigkeit und den politischen Willen brauchen, die seit dem 24. Februar 2022 in der Organisation vorherrschen. Weitere Voraussetzung wird sein, dass die Lehren aus dem letzten Jahrzehnt gezogen werden. Trotz des Bestehens zahlreicher wirksamer Instrumente für die Wahrung der regionalen Stabilität scheint der politische Wille der Staaten, sich für eine starke OSZE einzusetzen, abzunehmen. Eine Entwicklung, die es unbedingt zu stoppen gilt.

Auch in der parlamentarischen Versammlung besteht eine nie dagewesene Einigkeit darüber, dass das russische Vorgehen in der Ukraine zu verurteilen ist. Diese neu gewonnene Einigkeit gilt es 2023 zu bewahren. Die Delegation möchte sich dafür einsetzen, dass dieser Zusammenhalt bestehen bleibt. Sie wird dementsprechend die Anträge zum Ausschluss der russischen Abgeordneten aus der PV OSZE kritisch prüfen. Aktuell hält sie hauptsächlich aus zwei Gründen an ihrer Ablehnung entsprechender Anträge fest: Erstens möchte sie in besseren Zeiten gemeinsam mit ihren Kolleginnen und Kollegen die russischen Duma-Abgeordneten dazu aufrufen, die eingegangenen Verpflichtungen einzuhalten. Zweitens möchte sie vermeiden, dass ein solcher Ausschlussentscheid der PV OSZE auf zwischenstaatlicher Ebene Schule macht und so die OSZE schwächt.



Die OSZE ist agiler als andere multilaterale Organisationen, wenn es darum geht, rasch und zuverlässig Massnahmen zur Wahrung der Stabilität in Europa, im Kaukasus und in Zentralasien zu ergreifen. Ihre Beobachtungsmission in der Ukraine und der Moskauer Mechanismus (siehe oben) sind dafür bemerkenswerte Beispiele. Zu den Instrumenten der OSZE gehört auch ihr Verhaltenskodex zu politisch-militärischen Aspekten der Sicherheit. Die tragischen Ereignisse in der Ukraine zeigen, dass dieses Dokument auch mehr als 25 Jahre nach seiner Verabschiedung nichts von seiner Bedeutung eingebüsst hat. Die Delegation wird die Anwendung dieses Verhaltenskodexes im Allgemeinen und im besonderen Fall des Ukrainekriegs zu einem ihrer Themen für 2023 machen.

23.012 Geschäft des Parlaments

Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation beim Europarat

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

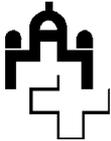
Ständerat / Nationalrat

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



23.012 sn Parlamentarierdelegation beim Europarat. Bericht

Bericht der Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat vom 31. Dezember 2022

Die Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat vertritt im Auftrag der Bundesversammlung die Schweiz in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates (PVER).

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung der Bundesversammlung über die Pflege der internationalen Beziehungen unterbreitet sie hiermit den eidgenössischen Räten den Bericht über die wesentlichen Elemente ihrer Tätigkeit im Jahr 2022.

Antrag der Delegation

Wir bitten Sie, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Delegation
Der Präsident (2022/2023):

Damien Cottier

Inhalt des Berichtes

- 1 Einleitung
- 2 Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und Reaktion der PVER
- 3 Die Beteiligung der Schweizer Delegation in Zahlen
- 4 Reisekosten
- 5 Treffen von Organen der PVER in der Schweiz
- 6 Die Teilsessionen der PVER und Sitzungen der Ständigen Kommission im Jahr 2022
- 7 Anhang

\$



1 Einleitung

Am 24. Februar 2022 wurde ein neues Kapitel in der europäischen Geschichte aufgeschlagen, als die Russische Föderation ihr Nachbarland Ukraine angriff und damit gegen die Souveränität und territoriale Integrität des Landes, die Charta der Vereinten Nationen und Artikel 3 der Satzung des Europarates versties. Der Krieg in der Ukraine und dessen Folgen beschäftigten die Parlamentarische Versammlung des Europarates (PVER) während des ganzen Berichtsjahres, angefangen mit der beispiellosen Entscheidung der Organisation, eines ihrer Mitglieder, die Russische Föderation, im März 2022 auszuschließen (vgl. Ziff. 2). Dadurch wurden auch einige gewichtige politische Weichen gestellt, die den Europarat als Ganzes wie auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) noch über lange Zeit beschäftigen werden. So beschloss das Ministerkomitee, im Mai 2023 einen Gipfel der Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der Mitgliedsstaaten des Europarates in Reykjavik abzuhalten, ein von der PVER seit langem gefordertes Treffen, das angesichts der Entwicklungen der letzten Monate ihrer Auffassung nach noch dringlicher geworden ist. Erklärtes Ziel des vierten Gipfels ist es, ein erneutes Bekenntnis der Mitgliedsstaaten zum Europarat und seiner Rolle als Hüter der Menschenrechte und Demokratie einzuholen und die Organisation fit für die Zukunft zu machen (vgl. Ziff. 2).

Blickt man auf das Berichtsjahr zurück, so erscheint ein Ausschnitt aus dem Jahresbericht 2021 der Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat (ERD) im Nachhinein wie eine schlimme Vorahnung:

«Auch wenn die Auswirkungen dieser Arbeit [des Europarates] im Alltag kaum wahrnehmbar sind: Nicht nur der Schweiz, sondern dem gesamten paneuropäischen Raum des Europarates mit seinen 47 Mitgliedern dürfte es schmerzlich bewusst werden, welche Bedeutung dieser unspektakulären Arbeit zukommt, wenn die damit erreichten Errungenschaften plötzlich in Frage gestellt werden oder zu erodieren beginnen.»¹

Nicht nur aufgrund des Angriffskrieges Russlands werden diese Errungenschaften immer mehr bedroht. Die Beziehungen der Türkei zum Europarat sind seit Längerem angespannt. Der Austritt der Türkei aus der Istanbul-Konvention² und die Weigerung Ankaras, das Urteil des EGMR im Fall des inhaftierten Geschäftsmannes Osman Kavala³ umzusetzen, haben in letzter Zeit zu neuen Irritationen innerhalb des Europarates geführt und das Ministerkomitee dazu veranlasst, ein sogenanntes «Vertragsverletzungsverfahren»⁴ einzuleiten, ein in der Organisation ausgesprochen selten angewendetes Verfahren. Die besorgniserregenden Entwicklungen im Bereich der Justiz und Rechtsetzung in Ungarn führten im Berichtsjahr zur Einsetzung des sogenannten «Monitoring-Verfahrens» für das Land (vgl. Ziff. 6). Die Aufnahme der Republik Kosovo, welche im Mai 2022 einen offiziellen Antrag auf vollwertige Mitgliedschaft stellte, wird von verschiedener Seite – allen voran durch die Republik Serbien – ausgebremst. Und im Vereinigten Königreich – einem Gründungsmitglied des Europarates – wurde Kritik laut, nachdem der EGMR einem geplanten Abschiebeflug von illegal eingewanderten Personen nach Ruanda zuvorgekommen war (vgl. Ziff. 6)..

¹ Bericht der Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat vom 31.12.2021, Ziff. 1

² Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) vom 11.5.2011 (in Kraft für die Schweiz seit 1.4.2018), SR **0.311.35**

³ *La solution de l'affaire Kavala est entre les mains des juges turcs, selon les corapporteurs de l'APCE*, [Medienmitteilung](#) der Monitoring-Kommission vom 20.5.2022

⁴ Art. 46 Abs. 4 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention), SR **0.101**



Der folgende Bericht befasst sich mit ausgewählten Schwerpunktthemen, welche den Europarat – insbesondere aus Sicht der Schweizer Parlamentarierdelegation – im Jahr 2022 beschäftigten.

2 Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und Reaktion der PVER

Der Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine setzte zumindest vorerst einen Schlussstrich unter ein seit langer Zeit schwieriges Verhältnis zwischen dem Europarat und dem ehemaligen Mitgliedsstaat. Russland hatte der Organisation ab 1996 angehört. Die PVER sprach sich in einer Stellungnahme, basierend auf einem Bericht vom damaligen Nationalrat und Mitglied der Europaratsdelegation, **Ernst Mühlemann**[†] (FDP, TG), für die Aufnahme Russlands aus. Russland hatte gegenüber dem Europarat eine Reihe von Verpflichtungen übernommen und insbesondere seine Absicht bekräftigt, internationale und interne Konflikte mit friedlichen Mitteln beizulegen und jede Form von Gewaltandrohung gegen seine Nachbarn entschieden abzulehnen. Daran erinnerte der Präsident der ERD, Nationalrat **Damien Cottier** (FDP, NE), im Rahmen seines Redebeitrags während der ausserordentlichen Session der PVER im März 2022 und zitierte aus dem [Avis](#) der PVER vom 25. Januar 1996. Trotz wiederholten Spannungen setzte die PVER lange Zeit vieles daran, dass Russland seinen Platz innerhalb der Organisation behält um den Dialog aufrechterhalten zu können. Letztlich entschieden sich die russischen Behörden anders. Sie beschlossen, völkerrechtswidrig Gewalt gegen einen souveränen Staat anzuwenden, und brachen so ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Europarat.

Am 25. Februar 2022, dem Tag nach dem Beginn des Angriffs auf die Ukraine, beschloss das Ministerkomitee des Europarates, der Russischen Föderation mit sofortiger Wirkung ihre Repräsentationsrechte im Ministerkomitee und in der Parlamentarischen Versammlung zu entziehen.⁵ Der Beschluss fiel im Anschluss an einen Meinungs austausch zwischen dem Ministerkomitee und Mitgliedern der PVER im Rahmen einer Sitzung des gemischten Ausschusses, an der auch der Präsident der ERD teilnahm. Gleichentags berief der Präsident der PVER eine ausserordentliche Plenarsitzung der Versammlung ein. Diese fand am 14. und 15. März 2022 im Hybridmodus statt. In einer Dringlichkeitsdebatte wurde über die Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine beraten. Am 10. März hatte das Ministerkomitee aufgrund der Entwicklungen in der Ukraine beschlossen, die PVER über weitere mögliche Massnahmen in Zusammenhang mit dem Angriffskrieg zu konsultieren. Die PVER hörte den ukrainischen Premierminister **Denys Shmyhal** an und tauschte sich mit **Benedetto della Vedova**, Staatssekretär im italienischen Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (im Rahmen des italienischen Vorsitzes des Ministerkomitees), sowie mit der Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, aus. Zahlreiche Mitglieder der Schweizer Parlamentarierdelegation meldeten sich in der Debatte zu Wort. Nationalrat **Pierre-Alain Fridez** (SP, JU) betonte, auch er habe lange an den Dialog mit Russland und eine friedliche Koexistenz geglaubt. Das Ausmass der Ereignisse in der Ukraine sei allerdings unfassbar. Die Nationalräte **Jean-Pierre Grin** (SVP, VD) und **Damien Cottier** stellten fest, dass die russische Regierung sich nicht mehr an die Werte und Prinzipien hält, auf welchen der Europarat gründet, und sprachen der Russischen Föderation aufgrund des Krieges bis auf Weiteres die Legitimität ab, dem Europarat anzugehören. Sie betonten allerdings auch, dass ungeachtet des Ernstes der gegenwärtigen Situation der Tag antizipiert und bereits jetzt vorbereitet werden muss, an dem ein Russland, das zu demokratischen Werten zurückgefunden hat, wieder in den Europarat einzieht. Die

⁵ Art. 8 Satzung des Europarates vom 5.5.1949, in Kraft getreten für die Schweiz am 6.5.1963 (SR **0.192.030**)



jetzigen Ereignisse seien insbesondere auch für die Schweizer Delegation eine bittere Erkenntnis, die sich in den vergangenen Jahren dafür eingesetzt habe, die russische Delegation auf der Grundlage erneuerter Verpflichtungen wieder in den Kreis der Versammlung aufzunehmen. Nationalrätin **Ada Marra** (SP, VD) sprach sich dafür aus, Russland nach der Suspendierung der Rechte auch aus der Organisation auszuschliessen, denn Russland habe durch die Invasion eines souveränen Staates erst das Völkerrecht verletzt, um dann auch das Kriegsrecht zu missachten.

Zum Abschluss der ausserordentlichen Session ersuchte die PVER das Ministerkomitee in einer einstimmig verabschiedeten Empfehlung⁶, die Russische Föderation zum sofortigen Austritt aus dem Europarat aufzufordern, gemäss dem in der Satzung des Europarates für einen solchen Fall vorgesehenen Verfahrens. Die PVER hielt darin fest, dass die Schwere der von der Russischen Föderation begangenen Handlungen und der dadurch verursachte tiefgreifende Vertrauensbruch den Ausschluss Russlands voll und ganz rechtfertigen. Da die Russische Föderation schwerwiegende Verstösse gegen die Satzung des Europarates begangen hat, die mit dem Status eines Mitgliedsstaates des Europarates unvereinbar sind, und da sie ihren Verpflichtungen gegenüber dem Europarat nicht nachkommt, ist die Versammlung der Auffassung, dass die Russische Föderation nicht länger Mitglied der Organisation sein kann. Die Versammlung zeigte sich bestürzt über die Berichte über die schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts, darunter Angriffe auf zivile Ziele und humanitäre Korridore, ein «wahlloser Einsatz von Artillerie, Raketen und Bombardierungen» sowie Geiselnahmen. Sie sprach sich entschieden dafür aus, alle Bemühungen zu unterstützen, die darauf abzielen, die Rechenschaftspflicht sicherzustellen⁷. Am 16. März 2022 beschloss das Ministerkomitee, Russland aus der Organisation auszuschliessen. Dieses war dem Ausschluss jedoch mit einem einen Tag davor selbst eingeleiteten Austritt zuvorgekommen. Russland ist damit erst der zweite Staat⁸, der aus dem Europarat ausgetreten ist und das erste Mitglied, das ausgeschlossen wurde.

Die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine und namentlich ihre politischen, rechtlichen und humanitären Folgen beschäftigte die PVER offenkundig während des gesamten Berichtsjahres und während aller Teilsessionen und Sitzungen der Ständigen Kommission. Mitglieder der ERD arbeiteten insbesondere an folgenden Berichten und Resolutionen im Zusammenhang mit den Konsequenzen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine mit:

Im Rahmen der zweiten Teilsession (25.–28. April 2022, vgl. Ziff. 6) verabschiedete die PVER eine Resolution⁹ mit Empfehlungen an das Ministerkomitee, in der sie ihre Mitgliedsstaaten dazu aufrief, umgehend einen internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshof einzurichten, der das Mandat erhalten sollte, «das Verbrechen der Aggression, das mutmasslich von der politischen und militärischen Führung der Russischen Föderation begangen wurde, zu untersuchen und zu verfolgen». Als Präsident der Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte betonte **Damien Cottier**, dass es in der Verantwortung der Mitgliedsstaaten ist, auf die Gräueltaten des Krieges mit dem Gesetz zu antworten. «Die Genfer Konventionen sind [...] universell: Alle unsere Staaten haben sie unterzeichnet und sich

⁶ *Conséquences de l'agression de la Fédération de Russie contre l'Ukraine*, [Avis 300](#) (2022) der PVER, angenommen am 15.3.2022

⁷ Ziff. 19, *Conséquences de l'agression de la Fédération de Russie contre l'Ukraine*, [Avis 300](#) (2022) der PVER, angenommen am 15.3.2022

⁸ Nach dem Militärputsch 1969 in Griechenland trat das Land aus der Organisation aus, um den Ausschluss zu vermeiden. Es wurde 1974 wieder in den Europarat aufgenommen.

⁹ *L'APCE appelle à la création d'un tribunal pénal international ad hoc pour traduire en justice les auteurs du crime d'agression contre l'Ukraine*, [Medienmitteilung](#) der PVER vom 28.4.2022



zur Einhaltung des Kriegsrechts verpflichtet. Krieg wird nicht ausserhalb eines Rechtsrahmens geführt. Es gibt Regeln, die von allen Kriegsparteien eingehalten werden müssen, und die Genfer Konventionen haben einen gemeinsamen Artikel 1, der besagt, dass die Staaten das humanitäre Völkerrecht nicht nur einhalten, sondern auch dafür sorgen müssen, dass es auch eingehalten wird.»

Für einen Bericht über die humanitären Folgen und die interne und externe Migration im Zusammenhang mit der Russischen Aggression gegen die Ukraine reiste **Pierre-Alain Fridez** im April und Mai 2022 im Auftrag der Kommission für Migration, Geflüchtete und Vertriebene nach Polen, Rumänien und in die Slowakische Republik,¹⁰ um sich ein Bild von der Situation der Geflüchteten zu machen. Im Bericht wird der Einsatz und die Solidarität der Nachbarländer der Ukraine gewürdigt, die nach Kriegsausbruch hunderttausende von Flüchtlingen, zumeist Frauen und Kinder, aufgenommen und Soforthilfe geleistet haben. Nationalrat Fridez betonte zudem, wie wichtig es ist, dass die Nachbarländer der Ukraine in ihren Bemühungen unterstützt werden, den Geflohenen Schutz zu bieten und deren Versorgung zu gewährleisten. Der Bedarf reiche von Grundbedürfnissen wie Lebensmitteln und Kleidung bis hin zu Infrastruktur wie Wasserversorgung und Müllentsorgung sowie dem Zugang zu Schulbildung. Angesichts der grossen Zahl Geflüchteter und Vertriebener stehen die Nachbarländer wie auch die Ukraine vor grossen Herausforderungen. Die PVER verabschiedete am 22. Juni 2022 eine [Resolution](#) auf Basis des Berichts, in dem eine Reihe von Massnahmen, die auf Instrumenten des Europarates beruhen, für die Ukraine und die Aufnahmeländer gefordert werden, um dringende und längerfristige Bedürfnisse zu decken.

Unter der Leitung von **Damien Cottier**, Präsident der Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte, reiste eine zehnköpfige Ad-hoc-Subkommission am 28. Juni 2022 nach Kyjiw. Sie besuchten die Vororte Butscha und Irpin, wo es Indizien für begangene Kriegsverbrechen gab. Die Parlamentarierinnen und Parlamentarier trafen sich des Weiteren mit hochrangigen Vertretern des ukrainischen Parlaments, der Werchowna Rada, des Aussen- und des Justizministeriums und der Generalstaatsanwaltschaft und tauschten sich mit Vertretern führender Nichtregierungsorganisationen aus. Die Subkommission fand vor Ort klare Anzeichen dafür, dass Butscha tatsächlich Schauplatz zahlreicher Morde an Zivilpersonen war. Das Ausmass der Zerstörung in Irpin führte die Brutalität vor Augen, mit der die Aggressoren gegen die Zivilbevölkerung vorgingen. Der Wiederaufbau dieser Orte wird eine enorme Aufgabe darstellen. Die Subkommission fand eine immense Zerstörung von Wohngebäuden und ziviler Infrastruktur vor, die offensichtlich durch schwere Geschütze verursacht wurde. Der Einsatz solcher Waffen in dicht besiedelten Gebieten wie der Stadt Irpin stellt einen Verstoss gegen das humanitäre Völkerrecht dar. Ein von Damien Cottier verfasster [Bericht](#) zur Mission nach Kyjiw wurde an der Sitzung der Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte vom 5. und 6. September 2022 in Bern (vgl. Ziff. 5) behandelt. Nach der Mission in der Ukraine beschloss die Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte, den Schwerpunkt ihrer weiteren Arbeit, wofür Damien Cottier als Berichterstatter ernannt wurde, auf die drei Themen Rechenschaftspflicht für das Verbrechen der Aggression; strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und möglichem Völkermord sowie die Einrichtung eines Entschädigungsmechanismus zur Finanzierung des Wiederaufbaus der Ukraine nach dem Krieg zu legen.

Mit dem Ausschluss Russlands nahm der Europarat eine geeinte Position gegen die Verstösse gegen das Völkerrecht und Bedrohungen für Frieden und Sicherheit in Europa ein. Gleichzeitig ging der Ausschluss mit bestehenden und neue Herausforderungen einher. Unter den irischen und

¹⁰ Die Reisen fanden im Auftrag der Kommission für Migration, Flüchtlinge und Vertriebene am 21.4.2022 sowie vom 3.–7.5.2022 statt.



isländischen Präsidenschaften im Ministerkomitee wurde die Forderung vorangetrieben, ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefinnen- und -chefs abzuhalten, erst das vierte in der Geschichte der Organisation. Die PVER ihrerseits unterstützte dieses Vorhaben und befasste sich damit im Rahmen der Kommission für politische Angelegenheiten und Demokratie. In einer [Resolution](#), welche von der Ständigen Kommission im November 2022 verabschiedet wurde, bekräftigte die PVER, «dass die Mitgliedsstaaten des Europarates sich auf höchster politischer Ebene erneut zu den Werten, Grundsätzen und Normen der Organisation bekennen sollten». Auch sollten dem Europarat die politischen, rechtlichen, technischen und finanziellen Mittel zur wirksamen Erfüllung seines Mandats zur Verfügung gestellt werden. Die PVER sprach sich darin explizit auch für die Durchführung eines vierten Gipfeltreffens aus. Ziel sollte es ihrer Meinung nach sein, «den Status der Organisation als einzigartiges gesamteuropäisches Projekt zu stärken, ihre Prioritäten an die neue politische und sicherheitspolitische Lage anzupassen und ihre Rolle in der europäischen politischen Gesamtarchitektur zu klären». Das Ministerkomitee beschloss, dass das Treffen am 16. und 17. Mai 2023 in Reykjavik stattfinden soll.

In Vorbereitung des Gipfels setzte die PVER im Juni 2022 eine Ad-hoc-Subkommission des Büros ein. Sie steht unter dem Vorsitz des Präsidenten der Versammlung Tiny Kox und setzt sich zusammen aus den Präsidentinnen und Präsidenten der politischen Fraktionen, der ständigen Kommissionen (als Präsident der Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte ist **Damien Cottier** ebenfalls Mitglied) und der Delegationen Irlands und Islands¹¹. Im Zuge Ihrer Vorbereitungen hält die Versammlung fest, dass die jüngsten Entwicklungen in mehreren Ländern gezeigt haben, dass sich die Werte und Grundsätze des Europarates in einigen Gesellschaften nicht ausreichend zu verankern vermochten, was unter anderem den Schutz der Menschenrechte, aber auch die kollektive Sicherheit schwächen kann. Ein Krieg, wie er von den russischen Behörden und der russischen Armee in der Ukraine geführt wird, wäre in einer Gesellschaft mit einer funktionierenden Demokratie und Opposition wahrscheinlich nicht möglich – zumindest nicht in dieser besonders unmenschlichen Form mit massiven Verstössen gegen das humanitäre Völkerrecht. Die anfängliche Entscheidung, einen Konflikt vom Zaun zu brechen und ihn brutal und ohne Rücksicht auf die internationalen Verpflichtungen des Landes zu führen, würde in einer lebendigen Demokratie vom Parlament, von der Opposition, von den Gerichten, von den Medien, von den NGO und von der gesamten Bevölkerung wenn nicht verunmöglicht, dann zumindest stärker in Frage gestellt, als dies derzeit in Russland möglich ist, einem Land, das mittlerweile Menschen ins Gefängnis schickt, nur weil sie das Wort «Krieg» in den Mund genommen haben. Angesichts dieser Analyse kann die aktuelle Situation zwar als Versagen des Europarates und des multilateralen Nachkriegssystems erachtet werden, doch ist die Versammlung überzeugt, dass die Antwort auf die Frage, wie die Zukunft Europas gesichert werden kann, nicht weniger Europarat sein darf, sondern – im Gegenteil – ein effizienterer Europarat sein muss, dessen Mitglieder sich an ihre Verpflichtungen halten und mehr Mittel zur Erreichung dieser Ziele zur Verfügung stellen sollten.

3 Die Beteiligung der Schweizer Delegation in Zahlen

Im Jahr 2022 hielten die neun Kommissionen der PVER insgesamt 74 Sitzungen ab, mit einer durchschnittlichen Beteiligung von 54,43 Prozent. Damit wurden wieder Vorpandemie-Werte erzielt.

¹¹ Länder, die ab Mai 2022 nacheinander den Vorsitz des Ministerkomitees übernahmen.



Statistische Angaben zur Teilnahme der Schweizer Delegation

- Die Schweizer Delegation war über das Jahr gerechnet zu 89,5 Prozent an den Teilsessionen vertreten. Sie erreicht damit den zweiten Rang hinter Liechtenstein.
- Beteiligung an den Abstimmungen im Verlauf der Teilsessionen:
Mit einer Beteiligungsquote von 71,4 Prozent liegt die Schweiz ebenfalls auf dem zweiten Platz hinter Liechtenstein mit 93,16 Prozent.
- Teilnahme an Kommissionssitzungen:
Die Schweizer Delegation erzielte – alle Kommissionssitzungen zusammengenommen – eine durchschnittliche Beteiligung von 63,64 Prozent. Sie liegt damit auf dem zwölften Platz.

4 Reisekosten

Durch die Reisen der zwölf Delegationsmitglieder zu den Sessionen und Sitzungen von Kommissionen und Subkommissionen sowie in Ausübung von formellen Mandaten der PVER entstanden der Bundesversammlung im Jahr 2022 Flug- und Bahnkosten in Höhe von 17'448 Franken.

5 Treffen von Organen der PVER in der Schweiz

Sitzung der Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte in Bern¹²

Am 5. und 6. September 2022 tagte die Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte der PVER unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten, Nationalrat **Damien Cottier**, in Bern. Dies war die erste Auswärtssitzung der Kommission seit Beginn der Covid-19-Pandemie. Davor hatten die Kommissionen in der Regel einmal pro Jahr ausserhalb ihrer offiziellen Sitze in Paris und Strassburg getagt. Diese Gepflogenheit wurde im Berichtsjahr von allen Kommissionen wiederaufgenommen.

Die Kommission behandelte folgende Themen:

- [Bericht](#) der Subkommission über die Erkenntnisse der Reise nach Kyjiw vom Juni 2022 (vgl. Ziffer 2 oben);
- [Bericht](#) über Fragen der Diskriminierung aufgrund des Impfstatus;
- [Bericht](#) über die Auswirkungen der Covid-19-Beschränkungen auf die Zivilgesellschaft.

Sie führte Anhörungen zu folgenden Themen durch:

- Staatliche Überwachungen mittels Spionagesoftware;
- Verhältnis zwischen den nationalen Verfassungen und der Europäischen Menschenrechtskonvention;
- Möglichkeit der Einrichtung eines Ad-hoc-Strafgerichtshofs zur Verfolgung des Verbrechens der Aggression im Zuge des Angriffskriegs der Russischen Föderation gegen die Ukraine

Die Kommission tauschte sich mit Ständeratspräsident **Thomas Hefti** (FDP, GL) und der Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, Bundesrätin **Karin Keller-Sutter**, aus. Die Teilnehmer wurden zudem vom zweiten Vizepräsidenten des Nationalrates, **Eric Nussbaumer** (SP, BL) zu einem Empfang in Bern eingeladen. Zum Abschluss der Sitzung begab sich die Kommission nach Neuenburg, wo sie sich u.a. mit dem Vizepräsidenten des Staatsrates, **Alain Ribaux**, traf.

¹² Auswärtssitzung der Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte in Bern und Neuenburg, [Medienmitteilung](#) vom 20.9.2022



6 Die Teilsessionen der PVER und Sitzungen der Ständigen Kommission im Jahr 2022

Erste Teilsession 2022, 24.–28. Januar 2022

Aufgrund der Pandemie hatte die PVER beschlossen, strengere Massnahmen anzuwenden, als von den französischen Behörden gefordert wurde. Es waren nur 100 Mitglieder im Plenarsaal zugelassen. Die erste Teilsession der PVER 2022 fand deshalb in hybrider Form statt.

Aus Schweizer Sicht ist erwähnenswert, dass Delegationspräsident **Damien Cottier** zum Vorsitzenden der Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechte ein Jahr (einmal wiederholbar) gewählt wurde¹³.

Die Möglichkeit, Russland aus dem Europarat auszuschliessen, zeichnete sich während der ersten Teilsession noch nicht ab. Jedoch war die Frage, wie mit der russischen Delegation umgegangen werden soll, Teil von Diskussionen. Die Beglaubigungsschreiben der russischen Delegation wurden zu Beginn der Wintersession sowohl aus verfahrenstechnischen¹⁴ als auch aus materiellen Gründen¹⁵ angefochten. Die meisten Rednerinnen und Redner betonten, dass sie Russlands Verhalten, sprich die Verletzungen und die Missachtung der Prinzipien des Europarates und der Menschenrechte in Russland nicht akzeptieren. Jedoch wollte die Mehrheit der Mitglieder die Aufrechterhaltung des Dialogs im Rahmen des Europarates sichern und stimmte deshalb für die Akkreditierung der russischen Delegation.¹⁶ Im Zusammenhang mit der Wahl des Vizepräsidiums der PVER kam es zu einer geheimen Abstimmung über die Wahl des von der russischen Delegation vorgeschlagenen Kandidaten **Petr Tolstoi**, Urenkel des berühmten russischen Schriftstellers.

Laut der Geschäftsordnung¹⁷ der PVER werden die von den nationalen Delegationen vorgeschlagenen Kandidaten jeweils ohne Abstimmung für gewählt erklärt. Beantragen jedoch mindestens zwanzig Vertreterinnen und Vertreter oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter eine Abstimmung über einen oder mehrere Kandidaten, so werden diese in geheimer Wahl gewählt. Infolgedessen wurde dem russischen Kandidaten die Wiederwahl zum Vizepräsidenten der PVER verweigert. Russland war zudem Thema in der Diskussion über eine [Resolution](#) zur Vergiftung Alexei Nawalnys. Darin wurde die Einleitung von unabhängigen Untersuchungen zum Giftanschlag gegen den Oppositionellen Alexei Nawalny gefordert und seine sofortige Freilassung verlangt.

Die Behandlung des neuen Migrations- und Asyl-Pakts, welcher im September 2020 von der Europäischen Kommission vorgestellt worden war, und der Austausch mit Ylva Johansson, Kommissarin für Inneres der Europäischen Kommission, stellte einen der Schwerpunkte der Session dar. In ihren Redebeiträgen sprachen sich Delegationspräsident **Damien Cottier** und die Delegationsmitglieder **Ada Marra** und **Pierre-Alain Fridez** für die Resolution aus. Die PVER begrüsst die Absicht der EU, eine Menschenrechtsperspektive in ihre Migrations- und Asylpolitik zu

¹³ In dieser Funktion ist Damien Cottier auch Mitglied des Büros und der Ständigen Kommission der Versammlung, der Kommission für die Wahl von Richtern am EGMR und der Monitoring-Kommission. Ausserdem ist er Mitglied der Ad-hoc-Subkommission des Büros, welche im Juni 2022 für die Vorbereitungen des vierten Gipfels in Reykjavik eingesetzt wurde.

¹⁴ vgl. [Art. 8](#) der Geschäftsordnung der PVER

¹⁵ vgl. [Art. 7](#) der Geschäftsordnung der PVER

¹⁶ *Contestation, pour des raisons substantielles, des pouvoirs non encore ratifiés de la délégation parlementaire de la Fédération de Russie*, [Resolution](#) 2422 (2022), angenommen am 26.1.2022

¹⁷ vgl. [Art. 16.4](#) der Geschäftsordnung der PVER



integrieren. Einige der darin vorgeschlagenen Massnahmen lösten allerdings Befürchtungen aus, namentlich die beschleunigten Asylverfahren und die Einführung einer neuen Screening-Vorgabe für die Überprüfung von Einreisenden an den EU-Aussengrenzen. In der Resolution empfiehlt die PVER der EU verschiedene konkrete Massnahmen: Insbesondere sei vor der Verabschiedung des Pakts dringend eine Prüfung der Komptabilität der einzelnen Massnahmen mit der Rechtsprechung des EGMR nötig.

Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten

- Aktualitätsdebatte: Sicherheit in Europa angesichts neuer Herausforderungen: Welche Rolle spielt der Europarat?
- **Dringlichkeitsdebatte:** Die Bezwingung von Covid-19 durch gesundheitspolitische Massnahmen, mit dazugehöriger **Empfehlung** an das Ministerkomitee

Berichte zu Wahlbeobachtungen

- **Beobachtung** der Präsidentschaftswahlen in Bulgarien, 14. November 2021, mit **Alfred Heer** (SVP, ZH) als **Berichterstatter**
- **Beobachtung** der Parlamentswahlen in Kirgisistan, 28. November 2021

Berichte mit Resolutionen / Empfehlungen an das Ministerkomitee

- **Resolution:** Das Recht, gehört zu werden: Die Teilhabe von Kindern als Grundfeste für demokratische Gesellschaften, mit dazugehöriger **Empfehlung** an das Ministerkomitee
- **Resolution:** Untätigkeit in Bezug auf den Klimawandel: ein Verstoss gegen Kinderrechte, mit dazugehöriger **Empfehlung** an das Ministerkomitee
- **Resolution:** Das Migrations- und Asylopaket der Europäischen Union: eine menschenrechtliche Perspektive
- **Resolution:** Bekämpfung des zunehmenden Hasses gegen LGBTI-Personen in Europa, mit dazugehöriger **Empfehlung** an das Ministerkomitee
- **Resolution:** Mutmassliche Verletzungen der Rechte von LGBTI-Personen im Südkaukasus
- **Resolution:** Die Rolle der Medien in Krisenzeiten
- **Resolution:** Verantwortungsvolles Handeln im Fussball: Geschäfte und Werte, mit dazugehöriger **Empfehlung** an das Ministerkomitee
- **Resolution:** Sportpolitik in Krisenzeiten
- **Resolution:** Anfechtung der noch nicht ratifizierten Beglaubigungsschreiben der parlamentarischen Delegation der Russischen Föderation
- **Resolution:** Vergiftung von Alexej Nawalny
- **Resolution:** Schluss mit dem Verschwindenlassen von Personen im Hoheitsgebiet des Europarates, mit dazugehöriger **Empfehlung** an das Ministerkomitee
- **Resolution:** Die Beobachtungsstelle für den Geschichtsunterricht in Europa, mit dazugehöriger **Empfehlung** an das Ministerkomitee
- **Resolution:** Die Funktionsweise der demokratischen Institutionen in Armenien



- [Resolution](#): Die Entwicklung des Monitoringverfahrens der Versammlung (Januar–Dezember 2021)

Gastrednerinnen und -redner

- Ansprache des Vorsitzenden der dreiköpfigen Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas, **Željko Komšić**
- Ansprache des FIFA-Präsidenten, **Gianni Infantino**, im Rahmen der Debatte über die Gouvernanz im Fussball
- Neben dem französischen Präsidenten, **Emmanuel Macron** (per Video), dem französischen Minister für Bildung, Jugend und Sport, **Jean-Michel Blanquer**, und dem italienischen Bildungsminister **Patrizio Bianchi**, wohnte auch der jurassische Kultur- und Bildungsminister, **Martial Courtet**, der Zeremonie zum Tag des Gedenkens der Opfer des Holocaust bei. An dieser Zeremonie hielten die Shoah-Überlebenden Eva Clarke und Liliana Segre Ansprachen an die PVER-Mitglieder.

Wahlen

Die PVER wählte turnusgemäss den Fraktionschef der Vereinigten Europäischen Linken und langjährigen niederländischen Senator, **Tiny Kox**, zu ihrem Präsidenten.

Ausserordentliche Session, 14.–15. März 2022

Die ausserordentliche Session, welche am 14. und 15. März im Hybridmodus stattfand, war ausschliesslich der [Dringlichkeitsdebatte](#) über die Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine gewidmet (vgl. Ziff. 2 oben). Es war das erste Mal, dass sich die PVER mit einem möglichen Ausschluss eines Mitglieds aus der Organisation beschäftigte. Sie hielt eine zweitägige Debatte ab, die stark von den Emotionen geprägt war, die dieser Angriffskrieg und die vor Ort begangenen Gräueltaten hervorrufen. Die einstimmige Verabschiedung eines Avis nach dieser Debatte bringt klar zum Ausdruck, wie massiv dieser illegale Angriffskrieg von allen Mitgliedsstaaten und politischen Fraktionen abgelehnt wird.

Mehrere Mitglieder der ERD ergriffen während der Debatte das Wort, sowohl vor Ort in Strassburg als auch per Video-Zuschaltung aus Bern.

Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten

- [Dringlichkeitsdebatte](#): Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine

Gastrednerinnen- und -redner

- Aussprache mit dem Premierminister der Ukraine, **Denys Shmyhal**
- Ansprache des italienischen Staatssekretärs im Aussenministerium, **Benedetto della Vedova**



Zweite Teilsession 2022, 25.–28. April 2022

In der Frühjahrsession der PVER, welche hybrid stattfand, beschäftigte sich die Versammlung überwiegend mit dem anhaltenden Aggressionskrieg Russlands gegen die Ukraine. Die PVER beleuchtete in einer Resolution die Rolle des Europarates bei der Bewältigung der Folgen der Aggression Russlands gegen die Ukraine und die Reaktion des Europarates auf den Krieg. Zudem forderte die Versammlung ihre Mitgliedsstaaten und die internationale Gemeinschaft dazu auf, einen internationalen Ad-hoc-Strafgerichtshof einzurichten, in dessen Rahmen schwere Verstösse Russlands gegen das humanitäre Völkerrecht geahndet werden können (vgl. Ziff. 2 oben).¹⁸ Vor dem Hintergrund des Krieges rief die PVER sodann dazu auf, die strategische Partnerschaft zwischen dem Europarat und der EU zu stärken. Ausserdem legte die Versammlung der EU nahe, die Verhandlungen über einen allfälligen Beitritt der Europäischen Union zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) voranzutreiben. Damit soll eine Kohärenz zwischen dem EU-Recht und dem System der EMRK gewährleistet werden und ein Beitrag zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsraums in Europa geleistet werden.¹⁹

Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten

- Dringlichkeitsdebatte: Die Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Gewährleistung der Rechenschaftspflicht für schwerwiegende Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht und andere internationale Verbrechen, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee

Berichte mit Resolutionen/Empfehlungen an das Ministerkomitee

- [Resolution](#): Die Beurteilung der Mittel und gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung der Exposition von Kindern gegenüber pornografischen Inhalten, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Die Stärkung der strategischen Partnerschaft zwischen dem Europarat und der Europäischen Union über den Vertrag von Lissabon hinaus, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Die Nichtunterbringung von Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sozialen Herkunft
- [Resolution](#): Folgen der Aggression der Russischen Föderation gegen die Ukraine: Rolle des Europarates, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Wie können beschlagnahmte illegal erworbene Vermögensgegenstände einer guten Verwendung zugeführt werden?, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Die Bekämpfung und Verhinderung des exzessiven, nicht gerechtfertigten Einsatzes von Gewalt durch Polizeibeamte, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Echte Demokratie in Europa schützen und fördern, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee

¹⁸ *L'agression de la Fédération de Russie contre l'Ukraine: faire en sorte que les auteurs de graves violations du droit international humanitaire et d'autres crimes internationaux rendent des comptes.* [Resolution](#) 2436 (2022), verabschiedet am 28.4.2022

¹⁹ *Au-delà du Traité de Lisbonne: renforcer le partenariat stratégique entre le Conseil de l'Europe et l'Union européenne.* [Resolution](#) 2430 (2022), verabschiedet am 26. 4.2022



- [Resolution](#): Die Einhaltung der Verpflichtungen und Engagements durch Georgien

Gastrednerinnen- und -redner

- Ansprache des Präsidenten der Italienischen Republik, **Sergio Mattarella**
- Ansprache des Ministers für auswärtige Angelegenheiten Italiens, **Luigi di Maio**
- Präsentation des Jahresberichts 2021 der Aktivitäten der Menschenrechtskommissarin des Europarates, **Dunja Mijatović**

Sitzung der Ständigen Kommission vom 31. Mai 2022 in Dublin

Aus Schweizer Sicht ist die [Resolution](#) zur Beseitigung der extremen Armut von Kindern in Europa²⁰ erwähnenswert, welche auf einem Bericht von **Pierre-Alain Fridez** basiert. In den Mitgliedsstaaten des Europarates ist die Armut, insbesondere die extreme Armut von Kindern, trotz vielseitigen Bemühungen bei Weitem nicht überwunden. Die Kinderarmut wurde insbesondere durch die Covid-19-Pandemie verstärkt. Um Kinder bestmöglich vor Armut zu schützen, forderte die PVER ihre Mitgliedländer dazu auf, ihren Verpflichtungen aus der Europäischen Sozialcharta²¹ nachzukommen. Die Sozialcharta, welche 1996 revidiert wurde, fasst alle bisherigen Änderungen zusammen und gewährt zusätzliche Garantien, wie etwa ein Recht auf Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz, ein Recht auf unentgeltlichen Primar- und Sekundarschulunterricht, ein Recht auf Wohnung sowie ein Recht auf Schutz vor Armut und sozialem Ausschluss. Zudem forderte die PVER in dieser Resolution insbesondere diejenigen neun Mitgliedsstaaten, die die Europäische Sozialcharta in ihrer revidierten Fassung (1996) noch nicht ratifiziert haben, auf, ihre Ratifizierungsbemühungen wiederaufzunehmen. Zu diesen neun Ländern gehört auch die Schweiz, welche die revidierte Charta weder unterzeichnet noch ratifiziert hat.

Berichte mit Resolutionen/Empfehlungen an das Ministerkomitee

- [Resolution](#): Zugang zu Schwangerschaftsabbruch in Europa: Schluss mit der Belästigung durch Abtreibungsgegner
- [Resolution](#): Geschlechterperspektive in der Migrationspolitik
- [Resolution](#): Sucht und Abhängigkeit von verschriebenen Arzneimitteln, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Die Beseitigung der extremen Armut von Kindern in Europa: eine internationale und moralische Verpflichtung, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee

²⁰ *Éliminer la pauvreté extrême des enfants en Europe: une obligation internationale et un devoir moral*, [Resolution](#) 2442 (2022), angenommen von der Ständigen Kommission am 31.5.2022

²¹ [Charte sociale européenne](#) (révisée), Série des traités européens No 163, revidiert 1996



Dritte Teilsession 2022, 20.–24. Juni 2022

Der Krieg in der Ukraine beschäftigte die PVER auch in ihrer Sommersession. Zu den zentralen Themen gehörten die humanitären Folgen des Aggressionskrieges mit einem Schwerpunkt auf der internen und externen Migration, dem Schutz besonders gefährdeter Personen und der Rolle von Frauen im Friedensprozess. In einer gemeinsamen Debatte dreier Berichte sprach zunächst Nationalrat **Pierre-Alain Fridez** für die Kommission für Migration, Geflüchtete und Vertriebene u. a. über seine Reisen in die Nachbarstaaten der Ukraine, welche enorme Anstrengungen unternommen haben, um Flüchtende aufzunehmen, und damit beispielhafte Solidarität gezeigt haben.²² Er betonte aber auch, dass ohne einen effektiven Solidaritätsmechanismus eine humanitäre Katastrophe in diesen Ländern drohe, so beispielsweise in der Republik Moldawien, die ihre Aufnahmekapazitäten längst erreicht habe. Betont wurde in der Debatte auch die Gefahr des Menschenhandels, der Ausbeutung und des Missbrauchs von besonders gefährdeten Personen, wie flüchtenden Frauen und Kindern. Nationalrätin **Sibel Arslan** (G, BL) präsentierte als Sprecherin der Kommission für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung einen Mitbericht zur Resolution über den Schutz und die Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Migranten und Flüchtlingen.²³ Die Resolution fordert die Mitgliedsstaaten dazu auf, kindergerechte Übergangslösungen bereitzustellen, bis diese Minderjährigen wieder mit ihren Familien zusammengeführt werden können. Der dritte Bericht der Kommission für Gleichstellung und Nichtdiskriminierung befasste sich mit der Rolle von Frauen im Friedensprozess. Der Bericht verdeutlicht, dass Frauen und Mädchen zu den ersten Opfern eines Krieges gehören, insbesondere als Opfer konfliktbedingter sexueller Gewalt. Mit der beschlossenen Resolution²⁴ fordert die Versammlung, dass Frauen in Konfliktsituationen besser geschützt, aber auch stärker in Friedensverhandlungen einbezogen werden sollen. Frauen müssten befähigt werden, eine bedeutendere Rolle in den höchsten Entscheidungsgremien und bei Friedensgesprächen einzunehmen.

Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten

- Aktualitätsdebatte: Das Abkommen des Vereinigten Königreichs über Asylbewerber und die kritische Reaktion der Regierung auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
- Aktualitätsdebatte: Die Folgen der Blockade des Schwarzen Meeres

Berichte mit Resolutionen/Empfehlungen an das Ministerkomitee

- [Resolution](#): Die Rolle von Parteien bei der Förderung von Vielfalt und Inklusion: eine neue Charta für eine nicht-rassistische Gesellschaft
- [Resolution](#): Aktuelle Herausforderungen für die Sicherheit in Europa: Welche Rolle soll der Europarat spielen?, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee

²² *Conséquences humanitaires et migrations internes et externes en lien avec l'agression de la Fédération de Russie contre l'Ukraine*, Resolution 2448 (2022), angenommen am 22.6.2022

²³ *Protection et prise en charge des enfants migrants ou réfugiés non accompagnés ou séparés*. [Resolution](#) 2449 (2022) und [Mitbericht](#) der Kommission für soziale Angelegenheiten, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung, angenommen am 22.6.2022

²⁴ *Justice et sécurité pour les femmes dans les processus de paix et de réconciliation*. Resolution 2450 (2022), angenommen am 22.6.2022



- [Resolution](#): Die anhaltende Notwendigkeit der Wiederherstellung von Menschenrechten und Rechtsstaatlichkeit in der Nordkaukasus-Region
- [Resolution](#): Gemeldete Fälle politischer Gefangener in der Russischen Föderation, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Antisemitismus in Europa verhüten und bekämpfen
- [Resolution](#): Die humanitären Folgen und die interne und externe Migration im Zusammenhang mit dem Angriff der Russischen Föderation auf die Ukraine
- [Resolution](#): Schutz und alternative Betreuung für unbegleitete und getrennte Migranten- und Flüchtlingskinder
- [Resolution](#): Gerechtigkeit und Sicherheit für Frauen bei der Versöhnung nach Eintritt des Friedens
- [Resolution](#): Die Einhaltung der Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber dem Europarat durch Malta
- [Resolution](#): Rechenschaftspflicht für den Abschuss von Flug MH17 gewährleisten
- [Resolution](#): Die Überprüfung des Partnerschaft-für-Demokratie-Status im Hinblick auf das Parlament der Kirgisischen Republik
- [Resolution](#): Die Kontrolle der Kommunikation im Internet: eine Bedrohung für Medienpluralismus, Informationsfreiheit und Menschenwürde
- [Resolution](#): Die Bekämpfung von durch Impfen vermeidbaren Infektionskrankheiten durch qualitativ hochwertige Dienstleistungen und Entlarvung von Antiimpfungsmythen

Gastrednerinnen und -redner

- Ansprache der Präsidentin Griechenlands, **Katerina Sakellaropoulou**
- Ansprache des Königs der Niederlande, **Willem-Alexander**
- Podiumsdiskussion zum Thema «Verteidigung der Demokratie in Europa» mit dem Aussen- und Verteidigungsminister Irlands und Vorsitzenden des Ministerkomitees, **Simon Coveney**, dem Aussenminister Finnlands, **Pekka Haavisto**, der Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić**, sowie der Oppositionsführerin aus Belarus, **Swjatlana Zichanouskaja**.



Vierte Teilsession 2022, 10.–14. Oktober 2022

Aus Schweizer Perspektive stellte die Rede von Bundespräsident **Ignazio Cassis** einen Höhepunkt der vierten Teilsession dar. Seine [Rede](#) war die erste Ansprache eines Schweizer Bundespräsidenten oder einer Schweizer Bundespräsidentin an die PVER seit 31 Jahren, wobei seither Bundesrätinnen und Bundesräte in ihrer Rolle als Vorsteherin bzw. Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Aussenbeziehungen (EDA) in Strassburg gesprochen haben. In jüngster Zeit waren dies Bundesrätin **Micheline Calmy Rey** (2010) und Bundesrat **Didier Burkhalter** (2013).

Der Besuch von Bundespräsident Cassis fand zu einem entscheidenden Zeitpunkt statt, da der Europarat nach der militärischen Aggression gegen die Ukraine und dem Ausscheiden Russlands aus der Organisation vor grossen Herausforderungen steht. In seiner Ansprache bekräftigte Bundespräsident Cassis das Engagement der Schweiz für den Europarat auf höchster Ebene und sprach sich für die Notwendigkeit eines vierten Gipfeltreffens der Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der Mitgliedsstaaten des Europarates aus. Er sprach sich zudem dafür aus, dass sich die multilaterale Organisation mit Sitz in Strassburg im Sinne der Nutzung von Synergien an die Organisationen in Genf annähert.

Des Weiteren weihte Bundespräsident Cassis die Ausstellung «[SHAME](#) – European Stories» ein, welche die Geschichten von Überlebenden von sexuellem Kindesmissbrauch porträtierte. Bei der Eröffnung sprach der Schweizer Guido Fluri, Initiator der Stiftung «Initiative für Gerechtigkeit» und der «Wiedergutmachungsinitiative», über die Bedeutung der historischen Aufarbeitung von Missständen und Missbräuchen von Verdingkindern und anderen Opfern fürsorglicher Zwangsmassnahmen in der Schweiz.

Bundespräsident Cassis traf sich zudem mit dem Präsidenten der PVER, **Tiny Kox**, der Generalsekretärin des Europarates, **Marija Pejčinović Burić** sowie dem Präsidenten des EGMR, **Roberto Spano**.

Für etwas mehr Unruhe sorgte der albanische Premierminister **Edi Rama** in seiner [Rede](#) vor der PVER. Darin forderte er die Versammlung in sehr scharfen Ton u. a. auf, eine [Resolution](#) aus dem Jahr 2011 zu revidieren. Gegenstand der Resolution sind Vorwürfe der unmenschlichen Behandlung und des illegalen Organhandels auf den Gebieten des Kosovo und Albaniens, zu welchen es im Zuge des Kosovo-Krieges von 1998–1999 gekommen sein soll. Ein Bericht des ehemaligen Ständerates **Dick Marty** für die Kommission für Rechtsfragen und Menschenrechten bildete die Grundlage für die Resolution.

In der Oktobersession stand zudem ein Bericht der Monitoring-Kommission zum Funktionieren der demokratischen Institutionen in Ungarn auf der Tagesordnung. Die Monitoring-Kommission ist dafür zuständig, sicherzustellen, dass die Mitgliedsstaaten die Verpflichtungen aus den Satzungen des Europarates, der EMRK und anderen Übereinkommen der Organisation erfüllen.²⁵

Mit dem Bericht brachte die zuständige Kommission grosse Besorgnis über die langjährigen Probleme in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit und Demokratie in Ungarn zum Ausdruck. Insbesondere eine seit 2020 bestehende «besondere Rechtsordnung», welche die Ausrufung eines Staatsnotstands erleichtert, stösst auf Kritik. Aufgrund der unangefochtenen Vormachtstellung der Regierungskoalition, die seit 2010 fast ununterbrochen über eine Zweidrittelmehrheit verfügt, kritisierte die PVER erneut auch die sogenannten Kardinalgesetze. Dabei handelt es sich um Gesetze, die nur mit einer Zweidrittelmehrheit erlassen oder geändert werden können. Die Kommission für Demokratie durch

²⁵ [Anhang VIII](#) zum Reglement der PVER, Mandat der Kommission für die Einhaltung der Verpflichtungen und Engagements der Mitgliedsstaaten des Europarates (Monitoring-Kommission).



Recht (Venedig-Kommission) hatte im Zusammenhang mit den Kardinalgesetzen Bedenken geäussert. Die weitreichende Anwendung dieser Gesetze in Rechtsgebieten, in denen Gesetze normalerweise mit einfacher Mehrheit beschlossen werden sollten, beeinträchtigt das Funktionieren eines demokratischen Systems, da die politischen Präferenzen der regierenden Partei zementiert würden. Sie würden ausserdem die Fähigkeit des Parlaments untergraben, sich neuen gesellschaftlichen Anforderungen und Entwicklungen anzupassen.²⁶ Schliesslich wurden auch Probleme beim Wahlrecht und der Verfassungsgerichtsbarkeit festgestellt.

Aufgrund dieser beunruhigenden Entwicklungen beschloss die Versammlung, Ungarn wieder dem formellen Monitoringverfahren zu unterstellen. Beim formellen Monitoring führen Berichterstattende regelmässige Besuche im entsprechenden Land durch, um einen Dialog mit den Behörden zu führen. Auch werden die Entwicklungen in Staaten, die sich im Monitoringverfahren befinden, regelmässig in Plenardebatten thematisiert. Aktuell befinden sich neben Ungarn zehn weitere Staaten im formellen Monitoringverfahren (Albanien, Armenien, Aserbaidschan, Bosnien und Herzegowina, Georgien, die Republik Moldau, Polen, Serbien, die Türkei und die Ukraine).

Bereits 2013 wurde ein Antrag auf Eröffnung eines Monitoringverfahrens betreffend Ungarn gestellt.²⁷ Schon damals kritisierte die Versammlung, dass die Regierungspartei ihre Zweidrittelmehrheit ausnutzt, um Reformen einzuleiten und der Verfassung Ungarns ihren eigenen politischen Stempel aufzudrücken. Während bei der Abstimmung 2013 noch eine Spaltung entlang der politischen Pole erkennbar gewesen war, wurde der Antrag im Berichtsjahr mit 95 zu 25 bei 1 Enthaltung deutlicher angenommen. Dagegen stimmten auch dieses Mal Mitglieder aus südosteuropäischen Ländern und einige Mitglieder der konservativen Fraktion und der Rechten.

Dringlichkeits- und Aktualitätsdebatten

- Aktualitätsdebatte: Militärische Auseinandersetzungen zwischen Aserbaidschan und Armenien, einschliesslich Angriffen auf Siedlungen und zivile Infrastrukturen
- [Resolution zur Dringlichkeitsdebatte](#): Eskalation des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine
- Aktualitätsdebatte: Angedrohte Verbote von Pride-Veranstaltungen in Mitgliedsstaaten des Europarates

Berichte mit Resolutionen / Empfehlungen an das Ministerkomitee

- [Resolution](#): Die Unterstützung einer europäischen Perspektive für die Westbalkanstaaten, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Die Aufklärung über Islamfeindlichkeit oder antimuslimischen Rassismus in Europa
- [Resolution](#): Der Missbrauch des Schengener Informationssystems durch Mitgliedsstaaten des Europarates als eine politisch motivierte Sanktion
- [Resolution](#): Die Einhaltung der Verpflichtungen und Engagements durch die Türkei
- [Resolution](#): Die Einhaltung der Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber dem Europarat durch Ungarn

²⁶ *Le respect des obligations découlant de l'adhésion au Conseil de l'Europe de la Hongrie*, [Bericht](#) der Monitoring-Kommission vom 26.9.2022.

²⁷ [Bericht](#) der Schweizer Parlamentarierdelegation beim Europarat vom 31.12.2013, Ziff. 7.



- [Resolution](#): Sichere Drittländer für Asylbewerber, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Pushbacks auf dem Land- und Seeweg: illegale Massnahmen der Migrationssteuerung mit **Pierre-Alain Fridez** als Berichterstatter.
- [Resolution](#): Die Auswirkungen des Brexit auf die Menschenrechte auf der irischen Insel
- [Resolution](#): Für faire Spielregeln: Schluss mit der Diskriminierung von Frauen in der Welt des Sports
- [Resolution](#): Die Einhaltung der Mitgliedschaftsverpflichtungen gegenüber dem Europarat durch Rumänien
- [Resolution](#): Die Zukunft der Arbeit liegt hier: Arbeitnehmerrechte überarbeiten, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Prävention von Diskriminierung aufgrund des Impfstatus, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee

Gastrednerinnen und -redner

- Ansprache des Schweizer Bundespräsidenten, **Ignazio Cassis**
- Video-Übertragung der Ansprache des Präsidenten der Ukraine, **Volodymyr Selenski**
- Ansprache des Präsidenten Irlands, **Michael D. Higgins**
- Ansprache des Premierministers von Albanien, **Edi Rama**

Sitzung der Ständigen Kommission vom 25. November 2022 in Reykjavik

Am 2. August 2022 löste der bulgarische Präsident, Rumen Radew, nach einem Misstrauensvotum und drei gescheiterten Versuchen, eine neue Regierung zu bilden, das bulgarische Parlament auf und berief für den 2. Oktober 2022 vorgezogene Parlamentswahlen ein. Dies waren somit die dritten vorgezogenen Parlamentswahlen seit den regulären Parlamentswahlen vom 4. April 2021, was beispiellos in der bulgarischen Geschichte ist. Nationalrat **Alfred Heer** präsidierte erneut die Wahlbeobachtungsmmission in Bulgarien.²⁸ Die Ständige Kommission führte zudem eine Aktualitätsdebatte über die Eskalation im Angriffskrieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine. **Damien Cottier** wurde als erster Redner der Diskussion bestimmt.

Berichte zu Wahlbeobachtungen

- [Beobachtung](#) der vorgezogenen Parlamentswahlen in Bulgarien, 2. Oktober 2022, mit **Alfred Heer** (SVP, ZH) als Berichterstatter
- [Beobachtung](#) der Wahlen in Bosnien und Herzegowina, 2. Oktober 2022

²⁸ Alfred Heer hatte zuvor bereits die Wahlbeobachtungsmmissionen zu den regulären Parlamentswahlen am 4. April 2021 und den vorgezogenen Parlamentswahlen am 11. Juli und 14. November 2021, präsidiert.



Berichte mit Resolutionen / Empfehlungen an das Ministerkomitee

- [Resolution](#): Stärkung der Rolle des Europarates als Grundpfeiler der politischen Architektur Europas
- [Resolution](#): Evaluierung der Partnerschaft für Demokratie in Bezug auf das jordanische Parlament
- [Resolution](#): Schutz des demokratischen Fundaments bei Gesundheitskrisen
- [Resolution](#): Die Auswirkungen der Covid-19-Restriktionen auf die Aktivitäten der Zivilgesellschaft, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie auf die Gefängnisinsassen in Europa, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Gewährleistung medizinischer Lieferketten, mit dazugehöriger [Empfehlung](#) an das Ministerkomitee
- [Resolution](#): Contact-Tracing-Applikationen: ethische, kulturelle und pädagogische Herausforderungen



7 Anhang

Anhang

Zum Bericht 23.012: Europarat. Jahresbericht der Schweizer Parlamentarierdelegation

- I. Mitglieder der Schweizer Delegation bei der PVER
- II. Sitzverteilung der Delegationsmitglieder in Kommissionen und Subkommissionen
- III. Spezielle Mandate der Delegationsmitglieder bei der PVER
- IV. Berichte von Mitgliedern der Schweizer Delegation
- V. Teilnahme an Monitoring- und Wahlbeobachtungsmissionen des Europarates
- VI. Wortlaut der Redebeiträge der Delegationsmitglieder in der PVER 2022:
<https://www.parlament.ch/de/organe/delegationen/delegationen-internationaler-parlamentarischer-versammlungen/europarat/aktivitaeten>



I. Mitglieder der Schweizer Delegation bei der PVER

<i>Name / Nom</i>	<i>Rat / Conseil²⁹</i>	<i>Fraktion / Groupe³⁰</i>	
Cottier Damien Président	NR/CN	RL	Représentant (R)
Germann Hannes Vice-président	SR/CE	V	R
Arslan Sibel	NR/CN	G	R
Büchel Roland	NR/CN	V	Suppléant (S)
Carobbio Guscetti Marina	SR/CE	S	S
Français Olivier	SR/CE	RL	S
Fridez Pierre-Alain	NR/CN	S	S
Grin Jean-Pierre	NR/CN	V	S
Gugger Niklaus-Samuel	NR/CN	M-CEB	S
Heer Alfred	NR/CN	V	R
Maret Marianne	SR/CE	M-CEB	R
Marra Ada	NR/CN	S	R

²⁹ CN = Conseil national
CE = Conseil des États

³⁰ V = Groupe de l'Union démocratique du Centre
S = Groupe socialiste
M-CEB = Le groupe du centre PDC-PEV-PBD
RL = Groupe radical-libéral
G = Groupe des Verts



II. Sitzverteilung in Kommissionen und Subkommissionen (im Jahr 2021)

Commission	Titulaire	Remplaçant
Commission permanente	Damien Cottier (P Del, P Com)	*)
Comité mixte	Damien Cottier (P Com)	*)
Bureau	Damien Cottier (P Com)	*)
Commission des questions politiques et de la démocratie	Heer Alfred Carobbio Guscetti Marina	Maret Marianne Arslan Sibel
1. <i>Sous-commission des relations extérieures</i>	Maret Marianne	Carobbio Guscetti Marina
2. <i>Sous-commission sur le Proche-Orient et le monde arabe</i>	Arslan Sibel	Heer Alfred
3. <i>Sous-commission de la démocratie</i>	Carobbio Guscetti Marina Heer Alfred	Arslan Sibel Maret Marianne
Commission des questions juridiques et des droits de l'homme	Germann Hannes Maret Marianne	Cottier Damien (P Com) Carobbio Guscetti Marina
1. <i>Sous-commission des droits de l'homme</i>	Carobbio Guscetti Marina Cottier Damien (ex off.)	Germann Hannes
2. <i>Sous-commission sur l'intelligence artificielle et les droits de l'homme</i>	Cottier Damien	Maret Marianne
3. <i>Sous-commission sur la mise en œuvre des arrêts de la Cour européenne des droits de l'homme</i>	Germann Hannes Cottier Damien (ex off.)	Cottier Damien
Commission des questions sociales, de la santé et du développement durable	Arslan Sibel (3 ^e Vp Com) Grin Jean-Pierre	Fridez Pierre-Alain Marra Ada
1. <i>Sous-commission sur la charte sociale européenne</i>	Grin Jean-Pierre (P Sous-com)	Fridez Pierre-Alain
2. <i>Sous-commission sur les enfants</i>	Grin Jean-Pierre	Marra Ada
3. <i>Sous-commission de la santé publique et du développement durable</i>	Arslan Sibel	Marra Ada
4. <i>Sous-commission du Prix de l'Europe</i>	Fridez Pierre-Alain	Arslan Sibel
Réseau de Parlementaires de référence pour un environnement sain	François Olivier Grin Jean-Pierre Fridez Pierre-Alain (pour AS/Mig)	
Commission des migrations, des réfugiés et des personnes déplacées	Fridez Pierre-Alain Marra Ada	Cottier Damien Heer Alfred
1. <i>Sous-commission sur les diasporas et l'intégration</i>	Fridez Pierre-Alain Heer Alfred	Cottier Damien
2. <i>Sous-commission sur les enfants et les jeunes réfugiés et migrants</i>	Cottier Damien	Marra Ada
3. <i>Sous-commission sur le trafic de migrants et la traite des êtres humains</i>	Marra Ada	Fridez Pierre-Alain
Réseau parlementaire sur les politiques des diasporas	Fridez Pierre-Alain Heer Alfred	

*) : Membre ex officio ou nominations présentées par les groupes politiques (sans suppléances)



Commission	Titulaire	Remplaçant
Commission de la culture, de la science, de l'éducation et des médias	Büchel Roland Français Olivier	Germann Hannes Gugger Niklaus-Samuel
<i>1. Sous-commission de la culture, de la diversité et du patrimoine</i>	Français Olivier	Büchel Roland
<i>2. Sous-commission de l'éducation, de la jeunesse et du sport</i>	Büchel Roland	Gugger Niklaus-Samuel
<i>3. Sous-commission des médias et de la société de l'information</i>	Gugger Niklaus-Samuel	Germann Hannes
Commission sur l'égalité et la non-discrimination	Gugger Niklaus-Samuel Marra Ada	Büchel Roland Grin Jean-Pierre
<i>1. Sous-commission sur l'égalité de genre</i>	Marra Ada	Grin Jean-Pierre
<i>2. Sous-commission sur les droits des minorités</i>	Grin Jean-Pierre	Gugger Niklaus-Samuel
<i>3. Sous-commission sur le handicap et la discrimination multiple et intersectionnelle</i>	Gugger Niklaus-Samuel	Büchel Roland
Réseau parlementaire pour le droit des femmes de vivre sans violence	Marra Ada	
Alliance parlementaire contre la haine	Cottier Damien Grin Jean-Pierre	
Plateforme parlementaire pour les droits des personnes LGBTI en Europe	Arslan Sibel	Fridez Pierre-Alain
Commission pour le respect des obligations et engagements des États membres du Conseil de l'Europe (Commission de suivi)	Arslan Sibel Cottier Damien Fridez Pierre-Alain Heer Alfred	*)
<i>Sous-commission sur les conflits entre les États membres du Conseil de l'Europe</i>	Fridez Pierre-Alain (Vp Sous-com) Heer Alfred Cottier Damien (ex off.)	
Commission du règlement, des immunités et des affaires institutionnelles	Cottier Damien	*)
<i>Sous-commission sur la déontologie</i>	---	
Commission sur l'élection des juges à la Cour européenne des droits de l'homme	Cottier Damien (ex off.)	*)

*) : Membre ex officio ou nominations présentées par les groupes politiques (sans suppléances)



III. Spezielle Mandate der Delegationsmitglieder bei der PVER

Damien COTTIER, CN (PLR/NE)

- *Président de la délégation suisse*
- *Président de la commission des questions juridiques et des droits de l'homme*
- *Co-rapporteur sur le Monténégro (Le dialogue postsuivi avec le Monténégro)*
- *Membre de l'Alliance parlementaire contre la haine*

Hannes GERMANN, CE (UDC/SH)

- *Vice-président de la délégation suisse*

Sibel ARSLAN, CN (GRÜNE-BASTA/BS)

- Rapporteur général de l'Assemblée parlementaire sur les pouvoirs locaux et régionaux (jusqu'en juin 2022)
- Co-rapporteur sur la Macédoine du Nord (Le dialogue postsuivi avec la Macédoine du Nord) (dès février 2022)
- Membre de la Plateforme parlementaire pour les droits des personnes LGBTI en Europe (dès juin 2022)

Olivier FRANÇAIS, CE (PLR/VD)

- Rapporteur général sur l'évaluation de l'impact de la science et de la technologie
- Membre du Réseau de Parlementaires de référence pour un environnement sain (dès avril 2022)

Pierre-Alain FRIDEZ, CN (PS/JU)

- Trésorier du Groupe des socialistes, démocrates et verts
- Rapporteur général de la Campagne parlementaire pour mettre fin à la rétention d'enfants migrants
- Co-rapporteur sur la République de Moldova (Le respect des obligations et engagements de la République de Moldova)
- Membre du Réseau parlementaire sur les politiques des diasporas
- Membre du Réseau de Parlementaires de référence pour un environnement sain (dès avril 2022)
- Membre de la Plateforme parlementaire pour les droits des personnes LGBTI en Europe (dès juin 2022)

Jean-Pierre GRIN, CN (UDC/VD)

- Membre de l'Alliance parlementaire contre la haine
- Membre du Réseau de Parlementaires de référence pour un environnement sain (dès avril 2022)

Alfred HEER, CN (UDC/ZH)

- Vice-président de l'Alliance des démocrates et des libéraux pour l'Europe (ADLE)
- Co-rapporteur sur l'Ukraine (Le respect des obligations et engagements de l'Ukraine)
- Membre du Réseau parlementaire sur les politiques des diasporas

Ada MARRA, CN (PS/VD)

- Membre du Réseau parlementaire pour le droit des femmes de vivre sans violence



IV. Berichte von Mitgliedern der Schweizer Delegation

Commission des questions juridiques et des droits de l'homme

- Questions juridiques et violations des droits de l'homme liées à l'agression de la Fédération de Russie contre l'Ukraine : [Rapport](#) et [RES 2482](#) – **Damien Cottier**
- Émergence des systèmes d'armes létales autonomes (SALA) et leur nécessaire appréhension par le droit européen des droits de l'homme : [Rapport](#) et [RES 2485](#) – **Damien Cottier**

Commission des questions sociales, de la santé et du développement durable

- Éliminer la pauvreté extrême des enfants en Europe : une obligation internationale et un devoir moral : [Rapport](#), [REC 2234](#) et [RES 2442](#), – **Pierre-Alain Fridez**
- Protection et prise en charge des enfants migrants ou réfugiés non accompagnés ou séparés (pour avis, rapport AS/Mig) : [RES 2449](#) – **Sibel Arslan**
- Protection sanitaire et sociale des travailleuses et des travailleurs sans-papiers – **Ada Marra**
- Maltraitance des enfants en Europe : traitement, indemnisation et prévention – **Pierre-Alain Fridez**
- Faire face aux effets sociaux et économiques des sanctions – **Sibel Arslan**

Commission des migrations, des réfugiés et des personnes déplacées

- Conséquences humanitaires et migrations internes et externes en lien avec l'agression de la Fédération de Russie contre l'Ukraine : [Rapport](#) et [RES 2448](#) – **Pierre-Alain Fridez**
- Renvois en mer et sur terre : mesures illégales de gestion des migrations : [Rapport](#) et [RES 2462](#) – **Pierre-Alain Fridez**
- Le thème de la migration et de l'asile en campagne électorale et les conséquences sur l'accueil des migrants et leurs droits – **Pierre-Alain Fridez**

Commission sur l'égalité et la non-discrimination

- Racisme institutionnel des forces de l'ordre à l'encontre des Roms et des Gens du voyage – **Jean-Pierre Grin**

Commission de suivi

- Le respect des obligations et engagements de l'Ukraine – **Alfred Heer** (co-rapporteur)
- Le dialogue postsuivi avec le Monténégro – **Damien Cottier** (co-rapporteur)
- Le respect des obligations et engagements de la République de Moldova – **Pierre-Alain Fridez** (co-rapporteur)
- Le Dialogue postsuivi avec la Macédoine du Nord – **Sibel Arslan** (co-rapporteur) (dès février 2022)



V. Teilnahme an Monitoring- und Wahlbeobachtungsmissionen des Europarates

- Mission d'observation de l'élection présidentielle et des élections législatives anticipées en [Serbie](#) (1 – 4 avril 2022) – **Pierre-Alain Fridez**
- Respect des obligations et engagements de la République de [Moldova](#), visite d'information (6 – 9 juin 2022) – **Pierre-Alain Fridez** (co-rapporteur)
- Mission post-électorale en [Serbie](#), sur invitation de la Commission de Venise (5 – 6 juillet 2022) – **Pierre-Alain Fridez**
- Dialogue post-suivi du [Monténégro](#), visite d'information (10 – 13 juillet 2022) – **Damien Cottier** (co-rapporteur)
- Mission d'observation des élections législatives anticipées en [Bulgarie](#) (30 septembre – 3 octobre 2022) – **Alfred Heer (présidence), Jean-Pierre Grin**

VI. Wortlaut der Redebeiträge der Delegationsmitglieder in der PVER 2022:

<https://www.parlament.ch/de/organe/delegationen/delegationen-internationaler-parlamentarischer-versammlungen/euoparat/aktivitaeten>

23.013 Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Interparlamentarischen Union. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation bei der Interparlamentarischen Union

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.014 Geschäft des Parlaments

Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

28.03.2023 - Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der Frankophonie

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

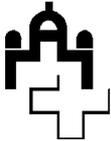


Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



**23.014 sn Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der
Frankophonie. Bericht**

Bericht der Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie vom
31. Dezember 2022

Die Delegation vertritt die Bundesversammlung bei der Parlamentarischen Versammlung der Frankophonie (Assemblée parlementaire de la Francophonie, APF) und nimmt in dieser Eigenschaft an den Sitzungen der APF und den Aktivitäten teil, welche im Rahmen der APF oder der Institutionen, denen sie angeschlossen ist, durchgeführt werden.

Die Schweizer Parlamentarierdelegation bei der APF hat ihre Rechtsgrundlage in der Verordnung der Bundesversammlung vom 28. September 2012 über die Pflege der internationalen Beziehungen des Parlamentes (VPiB; [SR 171.117](#)).

Antrag der Delegation

Wir bitten Sie, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Delegation
Der Präsident:

Charles Juillard

Inhalt des Berichtes

- 1 Einleitung
- 2 Arbeitsweise der parlamentarischen Versammlung und der Delegation
- 3 Themenschwerpunkte und Ausrichtung der Delegation im Berichtsjahr
- 4 Schlussfolgerungen und Ausblick

\$



1 Einleitung

Die Parlamentarische Versammlung der Frankophonie (APF) ist eine interparlamentarische Organisation, in der 90 Delegationen von nationalen, lokalen und regionalen Parlamenten aller Kontinente vertreten sind. Dabei ist zwischen Mitgliederdelegationen, assoziierten Delegationen und Delegationen mit Beobachterstatus zu unterscheiden.

Die 1967 gegründete APF – die sich damals noch internationale Vereinigung der französischsprachigen Parlamentsmitglieder (*Association internationale des parlementaires de langue française*, AIPLF) nannte – agiert seit 1997 als Konsultativorgan der Entscheidungsgremien der Frankophonie, d. h. der Konferenz der Staats- und Regierungschefinnen und -chefs der frankophonen Länder (allgemein als «Frankophonie-Gipfel» bekannt) sowie der Ministerkonferenz und des ständigen Rates der Frankophonie. Seit den 1990er-Jahren ist die APF stark gewachsen, da sie insbesondere mehrere Parlamente aus zentral-, ost- oder südosteuropäischen Ländern aufgenommen hat, in denen ein Demokratisierungsprozess eingesetzt hatte. Diese dynamische Entwicklung zeugt von der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Attraktivität, welche die APF weltweit auf die Parlamente von Glied- und Bundesstaaten ausübt.

Auf Regierungsebene ist die Schweiz seit 1996 Mitglied der Internationalen Organisation der Frankophonie (*Organisation internationale de la Francophonie*, OIF). Sie beteiligt sich an allen politischen Instanzen der OIF sowie an den Arbeiten der vier Institutionen der Frankophonie: der Hochschulagentur der Frankophonie (*Agence universitaire de la Francophonie*, AUF), TV5 Monde, der Internationalen Organisation der französischsprachigen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister (*Association internationale des maires francophones*) und der Senghor-Universität in Alexandria. Die Schweizer Parlamentarierdelegation bei der APF (im Folgenden: die Delegation) wird in die Beratungen des alle zwei Jahre stattfindenden Frankophonie-Gipfels einbezogen. Die Schweiz ist – zusammen mit Belgien (französische Gemeinschaft/Föderation Wallonien-Brüssel) – nach Frankreich und Kanada die drittgrösste Geldgeberin der OIF.

Die Delegation führt Grundsatzdebatten zu Themen, die für unser Land von Interesse sind, aber auch zu den Herausforderungen der frankophonen Länder, namentlich jener in Afrika. Dazu zieht sie neben Vertreterinnen und Vertretern der Bundesverwaltung regelmässig auch Fachleute aus akademischen Kreisen, Verbänden oder internationalen Organisationen bei. Den Schwerpunkt ihrer Arbeit legt sie auf die Themen Kultur, Bildung und Gesundheit sowie auf die Förderung der Menschenrechte.

Da die Schweiz mit Nationalrat Laurent Wehrli das Präsidium des Ausschusses für Bildung, Kommunikation und Kultur sowie dasjenige des APF-Parlamentariernetzwerks für die Bekämpfung von Pandemien innehat, leistet die Delegation zu sämtlichen Arbeiten der APF einen wesentlichen Beitrag und findet sie Gehör in mehreren zwischenstaatlichen Gremien. Im Jahr 2018 übertrug die APF der Schweiz zudem das Mandat zur Berichterstattung über die Abschaffung der Todesstrafe im frankophonen Raum. Im Rahmen dieses Mandats, das derzeit von Nationalrat Nicolas Walder ausgeübt wird, konnte sich die Delegation dank ihrer pragmatischen und effizienten Handlungsweise als zuverlässige Partnerin der OIF und der Zivilgesellschaft positionieren.

Darüber hinaus ist die Delegation bestrebt, sich koordiniert und gut dokumentiert in den verschiedenen Fachgremien der Versammlung zu engagieren, wodurch sie sich eine hohe Glaubwürdigkeit erarbeitet hat. Im Jahr 2022 brachte sie sich zu mehreren aktuellen Themen ein, beispielsweise zu den Rechten der Parlamente in Notsituationen oder zur Rückgabe von in der Kolonialzeit angeeigneten Kulturgütern. Die APF ist ein wertvolles Netzwerk für die



Bundesversammlung, da sie es der Schweiz ermöglicht, ihre Interessen gegenüber den Parlamenten aller Kontinente zu vertreten und sich zu bewährten Methoden auszutauschen.

Zu guter Letzt richtet die Delegation ein spezielles Augenmerk auf die Umsetzung der von ihr vorgeschlagenen und von der Versammlung verabschiedeten Resolutionen. Um ihren Arbeiten eine gewisse Nachhaltigkeit zu verleihen, bemüht sie sich sowohl in der Schweiz als auch im Ausland um einen langfristigen Dialog zu den Themen, die sie auf internationaler Ebene zur Sprache bringt.

Der vorliegende Bericht konzentriert sich auf die wichtigsten Beiträge und Anliegen der Delegation im Berichtsjahr. Er hat nicht zum Ziel, über sämtliche Beratungen der Versammlung zu informieren. Die von der APF verabschiedeten Berichte und Resolutionen können auf deren Website (<http://apf.francophonie.org/>) abgerufen werden. Nach einer kurzen Erläuterung der Arbeitsweise der APF und der Delegation (Kap. 2) gibt dieser Bericht Auskunft über die Themenschwerpunkte der Delegation im Berichtsjahr auf internationaler (Ziff. 3.1) wie auch auf interner Ebene (Ziff. 3.2). Kapitel 4 enthält die Schlussfolgerungen und gibt einen Ausblick auf künftige Arbeiten.

2 Arbeitsweise der parlamentarischen Versammlung und der Delegation

2.1 Struktur und übliche Arbeitsweise der parlamentarischen Versammlung

Zu den Themen, mit denen sich die APF auseinandersetzt, gehören die Wahrung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der guten Regierungsführung im frankophonen Raum. Sie analysiert und vergleicht zudem die politischen und sozialen Herausforderungen, mit denen die einzelnen Regionen dieses Raumes konfrontiert sind. Um die Demokratisierung in Ländern zu unterstützen, in denen dies nötig ist, engagiert sie sich zudem für Massnahmen im Bereich der Zusammenarbeit, welche die Weiterentwicklung der parlamentarischen Institutionen fördern.

Der wichtigste Anlass der APF ist die Jahrestagung, zu der alle Mitglieder der APF zusammenkommen und die jedes Jahr im Juli stattfindet. An der Jahrestagung werden die höchsten Vertreterinnen und Vertreter der OIF angehört und wird eine Grundsatzdebatte über ein Thema geführt, das im Vorfeld vom Gastgeberparlament der Tagung festgelegt wurde. Zudem werden Stellungnahmen und Empfehlungen zuhanden der am Frankophonie-Gipfel versammelten Staats- und Regierungschefinnen und -chefs verabschiedet.

Ausserdem werden an der Jahrestagung Resolutionen verabschiedet, die zuvor in den vier Ausschüssen und den drei Netzwerken der APF debattiert wurden. Diese parlamentarischen Fachgremien sind:

- der politische Ausschuss;
- der Ausschuss für Bildung, Kommunikation und Kultur;
- der Ausschuss für parlamentarische Fragen;
- der Ausschuss für Zusammenarbeit und Entwicklung;
- das Parlamentariernetzwerk für die Bekämpfung von Pandemien;
- das Parlamentarierinnen-Netzwerk;
- das Netzwerk junger Parlamentsmitglieder.

Die vier APF-Ausschüsse treffen sich zu je zwei Sitzungen pro Jahr, die üblicherweise zwischen den Jahrestagungen und an deren Rande stattfinden. Sie prüfen von den nationalen Delegationen eingereichte Berichte und Resolutionsentwürfe zu politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Themen, die für die frankophone Gemeinschaft von Interesse sind.



Da die APF-Mitglieder aus der ganzen Welt stammen, treffen sie sich auch zu Regionalversammlungen, um regionsspezifische Themen zu besprechen. Folgende Regionen sind in der APF vertreten: Afrika, Amerika, Asien-Pazifik und Europa.

Die Versammlung der Region Europa (*Assemblée régionale Europe, ARE*) wird jedes Jahr auf Einladung einer ihrer Delegationen durchgeführt. Zuvor findet jeweils die Tagung der Delegationspräsidentinnen und -präsidenten der Region Europa statt, die der Vorbereitung der Regionalversammlung dient.

Ab Auftreten der Covid-19-Pandemie bis Ende 2021 war die APF in ihrer Funktionsweise stark beeinträchtigt, da sie die Umstände dazu zwangen, praktisch vollständig auf Telearbeit umzusteigen. Im Jahr 2022 wurden die Präsenzveranstaltungen dann vollständig wiederaufgenommen und dies grösstenteils auf Betreiben der Schweizer Delegation. Die anderen Gremien der APF kamen an folgenden Daten zusammen:

- das Büro am 27. und 28. Januar 2022 in Libreville (Gabun) und am 5. Juli 2022 in Kigali (Ruanda);
- der Ausschuss für Bildung, Kommunikation und Kultur am 19. und 20. April 2022 in Papeete (Französisch-Polynesien) und am 7. Juli 2022 in Kigali (Ruanda);
- das Parlamentarierinnen-Netzwerk am 19. und 20. April 2022 in Papeete (Französisch-Polynesien) und am 6. Juli 2022 in Kigali (Ruanda);
- die 47. Jahrestagung vom 5. bis zum 9. Juli 2022 in Kigali (Ruanda);
- der politische Ausschuss am 14. und 15. Mai 2022 in Québec (Kanada) und am 7. Juli 2022 in Kigali (Ruanda);
- der Ausschuss für parlamentarische Fragen am 23. und 24. Mai 2022 in Brüssel (Belgien) und am 7. Juli 2022 in Kigali (Ruanda);
- der Ausschuss für Zusammenarbeit und Entwicklung am 6. Oktober 2021 via Videokonferenz und am 7. Juli 2022 in Kigali (Ruanda);
- das Parlamentariernetzwerk für die Bekämpfung von Pandemien am 24. und 25. November 2022 in Paris (Frankreich).

2.2 Zusammensetzung und Organisation der Delegation

Der Delegation gehören ausschliesslich Parlamentarierinnen und Parlamentarier französischer Sprache und perfekt zweisprachige Ratsmitglieder an. Sie umfasst fünf ordentliche Mitglieder, zwei aus dem Ständerat und drei aus dem Nationalrat. Als Ersatzmitglieder werden zwei Mitglieder des Ständerates und drei Mitglieder des Nationalrates bestimmt ([Art. 6 Abs. 1 Bst. d VPIB](#)). Die Delegation konstituiert sich jeweils für vier Jahre selbst und bestimmt für die Dauer von zwei Jahren eine Person für das Präsidentenamt und eine für das Vizepräsidentenamt ([Art. 7 Abs. 1 VPIB](#)).

Die Schweiz verfügt in jedem Ausschuss und in zwei Netzwerken der APF über einen Sitz. Die Sitze werden während der konstituierenden Sitzung der Delegation einem ordentlichen Mitglied für die Dauer einer Legislaturperiode zugeteilt. Die Vorsitzenden dieser Gremien werden von der APF stillschweigend gewählt, das Amt kann sowohl von ordentlichen Mitgliedern als auch von Ersatzmitgliedern der Delegationen ausgeübt werden.

Seit dem 1. Januar 2022 wird die Delegation von Ständerat Charles Juillard (M- E, JU) präsiert, der auch Mitglied des Mitglied Ausschuss für parlamentarische Fragen ist. Vizepräsident ist Nationalrat Nicolas Walder (Grüne, GE), der auch Mitglied und Vizepräsident des politischen Ausschusses ist. Ende 2022 gehörten der Delegation zudem folgende Mitglieder an:



- Nationalrat Laurent Wehrli (FDP, VD), Ersatzmitglied und Präsident des Ausschusses für Bildung, Kommunikation und Kultur sowie des Netzwerks zur Bekämpfung von Pandemien;
- Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach (M-E, FR), ordentliches Mitglied und Mitglied des Parlamentarierinnen-Netzwerks;
- Nationalrat Jacques Nicolet (SVP, VD), ordentliches Mitglied und Mitglied des Ausschusses für Zusammenarbeit und Entwicklung;
- Ständerat Carlo Sommaruga (SP, GE), ordentliches Mitglied und Mitglied des Ausschusses für Bildung, Kommunikation und Kultur sowie des Netzwerks zur Bekämpfung von Pandemien;
- Ständerat Philippe Bauer (FDP, NE), Ersatzmitglied;
- Ständerätin Isabelle Chassot (M-E, FR), Ersatzmitglied;
- Nationalrat Pierre-Alain Fridez (SP, JU), Ersatzmitglied;
- Nationalrat Yves Nidegger (SVP, GE), Ersatzmitglied.

Die Delegation tritt regelmässig in Bern zu Sitzungen zusammen, um sich auf bevorstehende Tagungen der parlamentarischen Versammlung vorzubereiten und über aktuelle Themen zu diskutieren. Im Jahr 2022 fanden vier Sitzungen statt, und zwar

- am 9. Februar 2022;
- am 29. Juni 2022;
- am 7. September 2022;
- am 9. November 2022.

2.3 Reisekosten

Im Jahr 2022 beliefen sich die Ausgaben der Delegationsmitglieder für Reisen im Rahmen ihres offiziellen Mandats (Flug- und Zugbillette) auf 66 723 Franken.

3 Themenschwerpunkte und Ausrichtung der Delegation im Berichtsjahr

Seit 2015 lädt die Delegation systematisch Fachleute aus akademischen und institutionellen Kreisen oder aus Verbänden zu ihren ordentlichen Sitzungen ein. Sie kann auf diese Weise ihre Kenntnisse zu spezifischen Themen vertiefen und erhält zudem eine Sicht von aussen und damit eine neue Perspektive.

Einige dieser Themen gehören zu den Schwerpunkten, welche die Delegation vor den internationalen Gremien der Frankophonie und deren Partnerorganisationen zur Sprache bringt. Andere wiederum werden intern behandelt und ermöglichen der Delegation ein besseres Verständnis der politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Herausforderungen, mit denen die Länder des frankophonen Raums konfrontiert sind.

3.1 Stellungnahmen der Delegation auf internationaler Ebene

3.1.1 Rechte der Parlamente in Notsituationen

Der politische Ausschuss und der Ausschuss für parlamentarische Fragen hatten sich im Juni 2020 – mitten in der Covid19-Pandemie – darauf verständigt, gemeinsam zu untersuchen, wie die frankophonen Parlamente zwischen Frühjahr und Ende 2020 mit der Gesundheitskrise umgegangen waren. Auf Initiative seines französischen Vorsitzenden beauftragte der politische Ausschuss die Schweizer Delegation damit, einen Bericht über die Auswirkungen der Krise auf das Gleichgewicht der Machtverteilung und die Entscheidungsverfahren auszuarbeiten. Die kanadische Delegation wiederum erhielt vom Ausschuss für parlamentarische Fragen den Auftrag, einen Bericht darüber



anzufertigen, wie die Parlamente ihre Arbeit angesichts der geltenden Gesundheitsvorgaben organisiert hatten. Die beiden Delegationen setzten sich das gemeinsame Ziel, ihre definitiven Berichte im ersten Halbjahr 2022 vor den beiden Ausschüssen zu präsentieren und der Versammlung an der Jahrestagung im Juli 2022 eine gemeinsame Resolution zu den Rechten und zur Organisation der Parlamente in Krisensituationen zu unterbreiten.

Um die Kohärenz der parallelen Arbeiten der beiden Delegationen bzw. der beiden involvierten Ausschüsse sicherzustellen, bezeichnete die Schweizer Delegation zwei Berichterstatter: Nationalrat Nicolas Walder für die Präsentation des Schweizer Berichts vor dem politischen Ausschuss und Ständerat Charles Juillard für dessen Präsentation vor dem Ausschuss für Parlamentsfragen. Als Titel für ihren Bericht wählten die zwei Berichterstatter «Die Rechte der Parlamente in Notsituationen» (*Les prérogatives des parlements en situation d'urgence*). Der Text gliedert sich in sechs Teile. Zunächst geht es um den internationalen Rahmen für Notrecht und um die Interventionsmöglichkeiten der Parlamente in diesem Zusammenhang. Im Weiteren werden die verschiedenen Notrechtslagen, die es in den nationalen Rechtsordnungen gibt, bzw. die Mechanismen, auf deren Grundlage in Ländern, die kein Notrecht kennen, ausserordentliche Massnahmen ergriffen werden können, aufgeführt. Ein weiteres Kapitel des Berichts widmet sich den in den nationalen Rechtsordnungen vorgesehenen Rechten der Parlamente im Zusammenhang mit der Anordnung des Notrechts und der Wahrnehmung der entsprechenden Befugnisse. Ferner wird im Bericht thematisiert, wie die Parlamente diese Rechte in der Covid-19-Gesundheitskrise konkret wahrgenommen haben. Schliesslich werden die Revisionen präsentiert, die mehrere Parlamente auf der Grundlage der Lehren aus der Covid-19-Krise am Notrecht vorgenommen haben oder vornehmen wollen.

Das Notrecht bietet den Staaten grundsätzlich den Vorteil, rasch, flexibel und wirksam auf aussergewöhnlich schwere Bedrohungen reagieren zu können. Seine Anwendung kann allerdings massive Auswirkungen auf das institutionelle Gleichgewicht und die demokratische Stabilität eines Landes haben, da es erhebliche Grundrechtsbeschränkungen möglich macht und dies häufig in einer Situation, in der die Legislativrechte des Parlaments beschnitten sind. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen stecken deshalb in der Regel einen engen Rahmen für diese ungewöhnliche Übertragung von Kompetenzen an die Exekutive, zum Beispiel durch die Beschränkung von Dauer und Umfang der notrechtlichen Befugnisse. Diese Kompetenzübertragung bedeutet aber bei Weitem nicht, dass das Parlament der Exekutive einen Freifahrtschein ausstellt. Denn gerade aufgrund der zeitweiligen Beschränkung seiner Kompetenzen kommt dem Parlament in Krisenzeiten eine besondere Rolle zu. Als Wächter der Demokratie hat es die Aufgabe, zu überprüfen, ob die Massnahmen der Regierung notwendig, der Schwere der Situation angemessen und zeitlich begrenzt sind. Das Notrecht umfasst deshalb zahlreiche Bestimmungen, welche gewährleisten, dass das Parlament auch in Krisenzeiten seine Rechte wahrnehmen kann, sei es bei der Anordnung des Notrechts oder beim Ergreifen notrechtlicher Massnahmen.

Zu Beginn der Covid-19-Pandemie mussten jedoch viele Parlamente aufgrund der gesundheitlichen Gefahren für ihre Mitglieder und ihr Personal die Arbeit einstellen oder zumindest ihre Funktionsweise umfassend ändern. Die demokratischen Regierungssysteme wurden in dieser Situation doppelt auf die Probe gestellt: Zum einen dadurch, dass sich auch die Parlamente an die Gesundheitsmassnahmen halten mussten, zum anderen dadurch, dass das Krisenmanagement über Notrecht, d. h. über Verordnungen, erfolgte. Trotz der ungewohnten Arbeitsbedingungen waren die meisten Parlamente absolut gewillt, so rasch wie möglich ihre inhaltliche und politische Arbeit wiederaufzunehmen und ihre verfassungsmässigen Rechte wahrzunehmen. In vielen Fällen konnten sie die dringlichen Krisengeschäfte rasch beraten, die Regierungstätigkeit kontrollieren und zusätzliche finanzielle Mittel zur Abfederung der verheerenden wirtschaftlichen Auswirkungen der



Gesundheitskrise freigeben. Vielfach hatte dies allerdings zur Folge, dass sich die Behandlung jener Geschäfte, die nichts mit der Gesundheitskrise zu tun hatten, erheblich verzögerte.

Viele Parlamente – darunter auch die Schweizer Bundesversammlung – zogen die Lehren aus den Anfängen der Covid-19-Krise und dem damit einhergehenden institutionellen Erdbeben. Einige prüften oder prüfen, ob es einer Revision des Notrechts bedarf, um die institutionellen Rechte des Parlaments in Krisensituationen zu stärken bzw. wirksamer zu machen. Andere haben bereits Schritte zur Änderung ihres Parlamentsrechts unternommen, um ihre Aufgaben künftig unter allen Gegebenheiten erfüllen zu können.

Bei ihren Präsentationen vor dem politischen Ausschuss am 14. Mai 2022 und vor dem Ausschuss für parlamentarische Fragen am 7. Juli 2022 kamen Nicolas Walder und Charles Juillard auf die genannten Punkte zu sprechen. In der im Vorfeld der Jahrestagung vom Juli 2022 ausgearbeiteten Resolution hielten sie mehrere Empfehlungen fest, die von den Anwesenden einstimmig angenommen wurden. In diesem Zusammenhang forderten sie die Parlamente der Frankophonie dazu auf, das jeweilige nationale Notrecht unter Berücksichtigung folgender Aspekte zu überarbeiten: Erstens ist das Notrecht möglichst in Normalzeiten gemäss dem üblichen Verfahren auszuarbeiten, um emotional aufgeladene Debatten zu vermeiden. Zweitens sind bei der Vervollständigung und Anpassung des Notrechts die Umstände der verschiedenen Krisenarten zu berücksichtigen. Drittens hat der Gesetzgeber in Ländern mit einer dezentralen institutionellen Architektur besonders darauf zu achten, dass die Aufgaben und die Kompetenzen aller Akteure klar definiert sind. Viertens sollte in Krisenzeiten jedwede Einstellung des Parlamentsbetriebs oder der Rechtsprechung untersagt sein. Fünftens sollten die Parlamente in allen Phasen des Krisenmanagements über verstärkte Rechte verfügen. Die Berichterstatter betonten zudem, dass die Parlamente Krisenpläne ausarbeiten müssen, um sicherzustellen, dass der Parlamentsbetrieb – in operativer und politischer Hinsicht – jederzeit aufrechterhalten werden kann.

Neben der Schweizer Delegation waren es die Delegationen folgender Länder bzw. Gebiete, die auf die Umfrage, die unter Federführung der Schweizer Berichterstatter ausgearbeitet worden war, antworteten und so zum Bericht und zur Resolutionsentwurf beitrugen: Andorra, Frankreich, Kanada, Katalonien, Libanon, Monaco, Neukaledonien, Québec, Ruanda, Rumänien, Senegal, Togo und die Föderation Wallonien-Brüssel.

3.1.2 Rückgabe von in der Kolonialzeit angeeigneten Kulturgütern

Bisher hatte sich die APF nicht mit der Rückgabe von Kulturgütern, die in der Kolonialzeit geraubt wurden, befasst. Da sie aber sowohl Parlamente ehemaliger Kolonialländer als auch solche früherer Kolonien umfasst, eignet sie sich hervorragend als Dialogplattform, um die nationalen Strategien für die Rückgabe von Raubkulturgütern aus dem frankophonen Raum zu thematisieren.

Auf Initiative von Ständerat Carlo Sommaruga setzte sich die Delegation an der Sitzung des Ausschusses für Bildung, Kommunikation und Kultur vom 28. Juni 2021 in Brüssel erfolgreich für die Ausarbeitung einer Vergleichsstudie über die Rückgabe von in der Kolonialzeit angeeigneten Kulturgütern ein. Gestützt auf diesen Auftrag wurde ein Fragebogen zu diesem Thema verfasst und – bevor er an alle Parlamente der APF versandt wurde – dem Ausschuss an dessen Sitzung am 7. Juli 2022 in Kigali präsentiert. Bei der Präsentation des Fragebogens hob Carlo Sommaruga hervor, wie wichtig das kulturelle Erbe für das Geschichtsbewusstsein und die Identität eines Volkes ist. Das heisst Völker, die Opfer von Kulturgüterraub sind, werden nicht nur ihrer dekorativen Meisterwerke beraubt, sondern ihnen wird auch die Möglichkeit genommen, über diese Erinnerungsstücke die eigene Geschichte selbst besser zu verstehen und ändern verständlich zu



machen. Die entwendeten Kulturgüter sind somit für die Entwicklung und die Konsolidierung der beraubten Länder von entscheidender Bedeutung. Trotz dieser Feststellung ist das Thema ein halbes Jahrhundert nach dem Ende der kolonialen Vorherrschaft noch immer hochaktuell, auch wenn auf politischer Ebene und in der öffentlichen Wahrnehmung allmählich ein Paradigmenwechsel festzustellen ist.

Zu präzisieren ist jedoch, dass die Rückgabe von in der Kolonialzeit angeeigneten Gütern im Widerspruch mit dem im internationalen Rechtsrahmen geltenden Rückwirkungsverbot steht. Mehrere internationale Texte untersagen den illegalen Handel mit Kulturgütern, so zum Beispiel das rechtlich verbindliche UNESCO-Übereinkommen von 1970 über Massnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut oder das Unidroit-Übereinkommen von 1995 über gestohlene oder rechtswidrig ausgeführte Kulturgüter, mit welchem die Massnahmen für eine wirksamere Bekämpfung des illegalen Kulturgüterhandels auf der Ebene des Privatrechts und des internationalen Privatrechts gestärkt werden sollen. Da die Aneignung der Kulturgüter in der Kolonialzeit in den meisten Fällen vor Inkrafttreten dieser Übereinkommen erfolgte, gibt es keine rechtsverbindliche Grundlage, um die Rückgabe dieser Güter einzufordern.

Das Thema der angeeigneten Kulturgüter wirft eine Vielzahl von Fragen auf, die es zu prüfen gilt. Die Prozesse zur Bestimmung der Herkunft der Kulturgüter, die Festlegung, welche juristischen oder natürlichen Personen einen Rückgabeantrag stellen oder geraubte Kulturgüter entgegennehmen können, die Art der Rückgabe der Werke, die Rolle der Staaten und der nationalen Gesetzgebungen in den Rückgabeprozessen oder die sozialen Tendenzen, die solche Prozesse befördern, sind nur einige der zu klärenden Punkte, die der Versammlung vorgelegt wurden. Auch wenn die Rückgabeprozesse in den verschiedenen Staaten sehr unterschiedlich verlaufen, möchte die Delegation mit ihrem Vorgehen Gemeinsamkeiten ermitteln, welche die aktuelle politische Tendenz hin zu einer stärkeren Unterstützung der Rückgabe von in der Kolonialzeit angeeigneten Kulturgütern fördern können. Anschliessend müsste geprüft werden, ob sich die APF auf eine Resolution einigen kann, in der die Grundsätze für die Rückgabe solcher Kolonialgüter festgelegt werden, im gleichen Geist wie die Grundsätze, die auf der Washingtoner Konferenz von 1995 in Bezug auf die von den Nazis geraubten Kunstwerke definiert wurden. Obschon diese Grundsätze von 1995 rechtlich nicht bindend sind, stellen sie den intellektuellen und operativen Referenzrahmen der Museen für die Inventarpflicht, die Provenienzforschung und die Rückgabemodalitäten dar.

Bis Ende 2022 beantworteten die Parlamente der folgenden Länder oder Regionen den Fragebogen der Schweizer Delegation: Andorra, Kambodscha, Kanada, Luxemburg, Québec, Rumänien, Waadt und Föderation Wallonien-Brüssel.

Vor der Ausarbeitung des Fragebogens hatte die Delegation Anhörungen durchgeführt mit dem Ziel, die verschiedenen Facetten der Problematik besser zu verstehen. So unterhielt sie sich an ihrer Sitzung vom 9. Februar 2022 mit Vertreterinnen und Vertretern des Bundesamtes für Kultur, der Präsidentin des Verbands der Museen der Schweiz – die auch Mitglied der Schweizerischen UNESCO-Kommission ist – und dem Direktor des Universitätszentrums für Kunstrecht, das der Rechtsfakultät der Universität Genf angegliedert ist.

3.1.3 Revision der APF-Statuten

Die APF hatte 2021 unter Federführung ihres politischen Ausschusses mit der Revision der Rechtsgrundlagen für ihre Tätigkeiten und Verfahren begonnen. Der Ausschussvorsitzende hatte zu diesem Zweck sechs Delegationen eingesetzt, in denen alle Regionen des frankophonen Raums



vertreten sind, um eine Arbeitsgruppe mit der Aufgabe zu bilden, neue Grundlagen für die Prozesse der APF vorzuschlagen. Die Revision der APF-Statuten geriet 2021 aufgrund der Gesundheitskrise ins Stocken, konnte 2022 aber vorangetrieben werden.

Auslöser dieser Statutenrevision war die Feststellung des APF-Büros, zu der dieses an seiner Sitzung vom Januar 2020 in Dakar gelangt war, dass gewisse Probleme in Bezug auf die Statuten und die Abläufe der Versammlung einer klaren Analyse bedürfen. Der politische Ausschuss identifizierte die folgenden fünf Ansatzpunkte: die Vergabe der wichtigen Posten, die Klärung der Aufgaben und Kompetenzen der verschiedenen Leitungsorgane, die Berücksichtigung des strategischen Rahmens 2019–2022, das – leider anhaltende – Problem der unbezahlten Delegationsbeiträge und die Revision der Demokratieüberwachungsmechanismen, die es der APF ermöglichen, Situationen zu beaufsichtigen, in denen die Gefahr schwerer Verstösse gegen die Demokratie, die Grundrechte und die Rechtsstaatlichkeit besteht.

Die mit der Revision der Statuten betraute Arbeitsgruppe kam 2022 zweimal zusammen, am 12. und 13. Mai in Québec und am 3. und 4. November in Paris. An diesen vier arbeitsintensiven Sitzungstagen konnte ein Konsens zu den Entwürfen für die Statuten, das interne Reglement und das Finanzreglement der APF gefunden werden. Im Jahr 2023 gilt es, sich auf einen Entwurf über die Modalitäten des Demokratieüberwachungsmechanismus zu einigen. Ziel der Arbeitsgruppe ist es, all diese Texte der Vollversammlung im Sommer 2023 vorlegen zu können.

3.1.4 Partnerschaftsabkommen im Bereich der parlamentarischen Studien

Der Ausschuss für parlamentarische Fragen hatte 2021 einen Entwurf für ein Partnerschaftsabkommen zwischen der APF und dem Forschungslehrstuhl für parlamentarische Studien der Abgeordnetenkammer von Luxemburg ausgearbeitet, der am 12. Oktober 2021 vom Büro der APF genehmigt wurde. Ziel dieses Abkommens ist es, die Zusammenarbeit zwischen der akademischen und der parlamentarischen Welt zu fördern, die Möglichkeiten für Praktika in den Parlamenten des frankophonen Raums auszubauen, Unterrichtskonzepte für die politische Bildung zu entwickeln und Seminare über die Funktionsweise von Parlamenten durchzuführen – alles Themen, die der parlamentarischen Versammlung sehr am Herzen liegen. Es steht ausserdem im Zusammenhang mit dem weltweit ersten frankophonen Master in parlamentarischen Studien, den der zuvor erwähnte Forschungslehrstuhl für parlamentarische Studien in Zusammenarbeit mit der Universität Aix-Marseille (Frankreich), der Universität Babes-Bolyai (Rumänien) und der Universität Laval (Québec) geschaffen hatte.

Ständerat Charles Juillard setzte sich zusammen mit dem Präsidenten des Ausschusses stark für die Ausarbeitung dieses Abkommens ein. Aus diesem Engagement ergab es sich, dass er 2022 zweimal eingeladen wurde, den Studierenden im französischsprachigen Masterstudiengang das politische System der Schweiz vorzustellen. Charles Juillard hielt am 15. September in Luxemburg ein Referat zum Thema *Démocraties contestées* und am 1. Dezember online zu der Rolle der Parlamente bei der Definition der ausserpolitischen Schwerpunkte.

3.1.5 Abschaffung der Todesstrafe im frankophonen Raum

Als Berichterstatter der APF über die Abschaffung der Todesstrafe nahm Nicolas Walder am 8. Weltkongress gegen die Todesstrafe teil, der vom 15. bis zum 18. November 2022 in Berlin stattfand.

Dieser Kongress, der 2022 vom Bund finanziell unterstützt wurde, findet alle drei Jahre statt und wird von der Vereinigung *Ensemble contre la peine de mort* (ECPM), einer langjährigen Partnerin der



OIF, organisiert. Er bringt die Staaten aus aller Welt, welche die Todesstrafe abgeschafft haben, an einen Tisch, mit dem Ziel, die Anwendung der Kapitalstrafe weltweit zu bilanzieren und die besten Wege für deren Abschaffung zu diskutieren. Auf Kongressen wie diesem kommen die Verantwortlichen von Staaten und Organisationen zusammen und können Staaten öffentlich Verpflichtungen zur Abschaffung der Todesstrafe in ihrem Land eingehen.

Das dezidierte Engagement der APF und der OIF gegen die Todesstrafe erfolgt in einem günstigen Umfeld, da der frankophone Raum eine treibende Kraft der weltweiten Abschaffungsbewegung ist. In den letzten dreizehn Jahren haben elf Mitgliedstaaten der OIF die Todesstrafe abgeschafft: Togo und Burundi 2009, Gabun 2010, Benin 2012, Madagaskar 2014, die Republik Kongo 2015, Guinea 2017, Burkina Faso 2018, Tschad 2020, die Zentralafrikanische Republik und Äquatorialguinea 2022. Von den 82 Nationalstaaten der Frankophonie haben 17 die Todesstrafe faktisch abgeschafft oder ein offizielles Moratorium für die Todesstrafe verabschiedet. Einige sind zudem in der Lage, rasch Schritte für eine gesetzliche Abschaffung einzuleiten. Somit gibt es im frankophonen Raum nur noch eine kleine Minderheit von fünf Ländern, die die Todesstrafe nach wie vor anwendet. Von diesen streben einige eine Abschaffung der Todesstrafe in ihrer Gesetzgebung oder zumindest eine Einschränkung ihrer Anwendung an.

Auf dem Weltkongress in Berlin organisierte die OIF in Absprache mit der APF – resp. mit Nicolas Walder – einen Workshop mit rund 40 frankophonen Teilnehmenden, darunter Parlamentsmitglieder, ehemalige Ministerinnen und Minister sowie Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft. Ziel des Workshops war es, eine Bestandsaufnahme der Fortschritte und der Hindernisse bei der Abschaffung der Todesstrafe in der französischsprachigen Welt vorzunehmen und die Bedürfnisse der einzelnen Staaten in Bezug auf Unterstützung und Kapazitätsaufbau aufzunehmen.

Der Workshop veranschaulichte, wie lebendig die Bewegung für die Abschaffung der Todesstrafe in der frankophonen Welt ist, und vermittelte einige Arbeitsansätze. Als einer dieser Ansätze wurde ein stärkeres Engagement für die Annahme des zweiten Fakultativprotokolls zum Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte genannt. Die Exekutiven sollen dazu gebracht werden, das Fakultativprotokoll zu verabschieden, um allfälligen Widerstand seitens der Parlamentsmitglieder zu umgehen. Ein weiterer Schwerpunkt lag auf der Streichung der Kapitalstrafe aus den Strafgesetzbüchern und den Strafprozessordnungen, was ein Weg sein kann, um starken Widerstand gegen ein Gesetz zur Abschaffung der Todesstrafe zu umgehen. Als weiterer Arbeitsansatz wurde auch die Reduzierung der Straftaten, die mit der Todesstrafe geahndet werden, genannt. Im Weiteren wurde es als sinnvoll erachtet, sich in Zukunft noch stärker für das weltweite Moratorium der Hinrichtungen, das alle zwei Jahre von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet wird, sowie für die Annahme eines Protokolls zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker, in welchem die Abschaffung der Todesstrafe in Afrika festgehalten wird, einzusetzen.

Der politische Ausschuss der parlamentarischen Versammlung hatte 2016, auf Initiative der Schweizer Delegation, begonnen, sich intensiv mit den Entwicklungen im Bereich der Todesstrafe in den frankophonen Ländern zu befassen. Im Rahmen dieser Arbeit hatte die Delegation einen Bericht und eine Resolution zu diesem Thema erstellt, die 2018 nach zweijährigen, manchmal heiklen Beratungen verabschiedet worden waren. Seit der Verabschiedung der Schweizer Resolution zur Todesstrafe nimmt die parlamentarische Versammlung zudem die nationalen Entwicklungen in diesem Bereich im Rahmen ihrer alljährlichen Prüfung des Berichts über die politische Lage systematisch unter die Lupe. Die Einführung dieser Überprüfung fällt ausserdem mit der Übernahme der Berichterstattungsfunktion durch die Schweizer Delegation zusammen.



Der [Schlussbericht](#) und die [Resolution](#) der Schweiz zur Todesstrafe im frankophonen Raum können in französischer Sprache auf der Webseite der Delegation unter der Rubrik «[Aktivitäten](#)» eingesehen werden.

3.1.6 Krieg in der Ukraine

An der Präsidentenkonferenz der Regionalversammlung Europa vom 4. und 5. April 2022 in Monaco befasste sich die APF erstmals mit dem Krieg in der Ukraine. Für dieses Traktandum wurden zwei ukrainische Parlamentsmitglieder nach Monaco eingeladen, um über die Lage in der Ukraine zu berichten, die Opfer des Angriffskriegs ist, den Russland seit dem 24. Februar 2022 auf ihrem Hoheitsgebiet führt.

In der Debatte, die auf die detaillierte Schilderung des brutalen Vorgehens russischer Streitkräfte in der Ukraine folgte, hob Ständerat Charles Juillard die Massnahmen hervor, mit denen die Schweiz seit Beginn des Konflikts das Volk und die Behörden in der Ukraine unterstützt, namentlich die Erklärungen der beiden Räte, in denen der Beginn der Feindseligkeiten scharf verurteilt wird, die Massnahmen zur Aufnahme von Geflüchteten aus der Ukraine, die Übernahme der EU-Sanktionen und das Einfrieren der Vermögen russischer Oligarchinnen und Oligarchen. Ausserdem wies er auf die enorme Solidaritätswelle in der Schweizer Bevölkerung hin, dank der innert weniger Tage rund 100 Millionen Franken gesammelt werden konnten, die an die Direkthilfe für die ukrainische Bevölkerung gingen.

Am selben Tag war auch die Verwendung der verbleibenden Mittel des Aktions- und Kooperationsprogramms der Region Europa Thema. Charles Juillard forderte im Namen der Delegation, dass der Betrag von 4000 Euro, der zugunsten von Direkthilfe für die ukrainische Bevölkerung aus dem Fonds entnommen wurde, auf 20 000 Euro aufgestockt wird.

3.1.7 Politische Lage in Tunesien

Die Delegation verfolgt seit 2021 aufmerksam die politische Lage in Tunesien, dem Gastland des Frankophonie-Gipfels am 19. und 20. November 2022 in Djerba. An ihrer Sitzung vom 7. September 2022 befasste sich die Delegation erneut mit dem Thema.

Sie ist generell zutiefst besorgt über die politischen Entwicklungen, die das Land in den letzten zwei Jahren durchlaufen hat und die geprägt sind von schweren und wiederholten Verstössen des Präsidenten Saied gegen die Grundsätze der Demokratie, der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit. Da diese Grundsätze die Kernanliegen der Frankophonie sind, zeigte sich die Delegation umso besorgter darüber, dass die Instanzen der OIF an der Durchführung des Frankophonie-Gipfels in Tunesien festhielten.

Die Delegation befürchtete insbesondere, dass das Festhalten an diesem Gipfel zur Legitimierung der politischen Führung in Tunesien beitragen könnte, weshalb sie beschloss, ihre Bedenken dem Bundesrat mitzuteilen. In ihrem Schreiben fragte sie den Bundesrat, was ihn dazu bewegen hatte, die Durchführung dieses Gipfels zu unterstützen, und ersuchte ihn, sich in deutlichen Botschaften, die auch von der tunesischen Bevölkerung gehört werden, zur Lage im Land zu äussern.

Aufgrund der von Tunesien und der Generalsekretärin der OIF auferlegten logistischen Einschränkungen in Bezug auf das Veranstaltungsformat des Gipfels war es der Delegation ausserdem nicht möglich, an der Veranstaltung teilzunehmen.



3.2 Arbeiten der Delegation auf interner Ebene

3.2.1 Bildung in Krisensituationen

Die Delegation setzte 2022 ihre Arbeiten der Jahre 2020 und 2021 zur Bildung in Krisensituationen fort. Diese hatten im Frühjahr 2020 anlässlich der physischen Schliessung fast aller Schulen weltweit zu einer umfassenden Vergleichsstudie und der Verabschiedung einer Resolution der APF zu den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Bildung in Krisenzeiten geführt. An dieser Studie nahmen die Parlamente der folgenden Länder und Regionen teil: Andorra, Armenien, Benin, Côte d'Ivoire, Frankreich, Französisch-Polynesien, Griechenland, Jura, Kanada, Mauritius, Neukaledonien, Niger, Québec, Rumänien, Senegal, Tschad, Togo, Waadt und die Föderation Wallonien-Brüssel.

An ihrer Sitzung vom 17. November 2021 tauschte sich die Delegation mit einer Expertin der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) darüber aus, welcher Mehrwert der Schweiz daraus erwächst, wenn diese ihr Schulsystem – sowohl in Krisenzeiten als auch allgemein – international bewirbt. Da sich die Schweiz als Förderin des dualen Bildungssystems bereits einen Namen gemacht hat, könnte sie aus Sicht der Delegation weiter an Legitimität gewinnen, wenn sie auch auf ihr Grundbildungssystem mit seinen Besonderheiten aufmerksam macht. So besuchen in der Schweiz 95 Prozent der Kinder öffentliche Schulen, die stark lokal verankert sind und das familiäre Umfeld einbeziehen. Die Schule spielt auf diese Weise eine wichtige Rolle in Sachen Interkulturalität und sozialer Zusammenhalt.

Nachdem die Elemente des Schweizer Schulsystems ermittelt worden waren, die sich für die internationale Zusammenarbeit eignen, wurde gemeinsam mit Movetia, der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität im Bildungssystem, ein Pilotprojekt lanciert. Ziel dieses Projekts ist es, die Vertreterinnen und Vertreter des Schweizer Schulsystems mit ihren ausländischen Kolleginnen und Kollegen zu vernetzen. Begleitet wird es von einem beratenden Ausschuss, in dem die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), der Schuldirektorenverband, die pädagogischen Hochschulen, Organisationen der Zivilgesellschaft und die DEZA vertreten sind. Am 26. April 2022 beteiligte sich die Delegation durch die Vermittlung von Nationalrätin Christine Bulliard-Marbach an einer breit angelegten öffentlichen Veranstaltung zum Thema «Strategische Rolle der Schweizer Schulbildung in der internationalen Zusammenarbeit», die gemeinsam von Movetia und der DEZA organisiert wurde.

Der [Schlussbericht](#) und die [Resolution](#) der Schweiz zur Bildung in Krisensituationen können in französischer Sprache auf der Webseite der Delegation unter der Rubrik «[Aktivitäten](#)» eingesehen werden.

3.2.2 Rolle der Medien und der Information in Krisen

In Krisen ist die Unabhängigkeit der Medien oft nicht gewährleistet und es herrscht Desinformation. Medienschaffende sind ausserdem politischem Druck und – mangels angemessener Bezahlung – Korruption ausgesetzt, was oft zur Verletzung der Berufsethik führt. Dies gilt besonders bei akuten Krisen, bei denen neben den genannten Belastungen noch die Lebensgefahr hinzukommt.

Da der frankophone Raum von zahlreichen Krisen heimgesucht wird, wollte die Delegation an ihrer Sitzung vom 29. Juni 2022 mit der Direktorin und dem Verantwortlichen für Kommunikation und Aussenbeziehungen der Fondation Hirondelle das Thema vertiefen. Die Fondation Hirondelle ist eine gemeinnützige Stiftung mit Sitz in Lausanne, die unter anderem von der DEZA unterstützt wird, und die es sich zur Aufgabe gemacht hat, Menschen in schweren Krisen mit Informationen zu



versorgen. Zu diesem Zweck unterstützt sie unter anderem lokale Medien, die in Krisengebieten arbeiten, und bietet Schulungen für Medienschaffende, Medienverantwortliche sowie Fachleute vor Ort an. Die Fondation Hirondelle wurde 1995 von Radiojournalistinnen und -journalisten gegründet. Das Radio ist ein Medium, das – besonders in Afrika – nach wie vor sehr verbreitet ist, weil es kostenlos und für jeden zugänglich ist. Diese Stiftung arbeitet heute auch mit dem Internet, sozialen Netzwerken und dem Fernsehen, wenn dies angemessen erscheint. Sie konzentriert sich im Wesentlichen auf die Produktion und Verbreitung von Informationen und Programmen, die den Dialog fördern. Dabei werden die berufsethischen Regeln rigoros eingehalten.

Bei der Präsentation der Aktivitäten der Stiftung ging deren Direktorin vor allem auf Projekte ein, die in der Sahelzone, in der Zentralafrikanischen Republik, in der Republik Kongo und in Madagaskar unterstützt werden. Angesichts der hohen Aktualität des Themas wurde sie zudem gebeten, auf die Ukraine einzugehen, wo die Stiftung 2022 seit Ausbruch des Krieges ebenfalls lokale Medien und Medienschaffende unterstützt.

3.2.3 Ressourcen zur Bekämpfung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria

Da die Schweiz mit Laurent Wehrli den Vorsitz des Parlamentariernetzwerks für die Bekämpfung von Pandemien innehat, befasste sich die Delegation auch 2022 mit den für die Ausrottung von HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria eingesetzten Ressourcen. In diesem Zusammenhang ist zu bedenken, dass insbesondere in Subsahara-Afrika jedes Jahr nach wie vor mehr als 2,4 Millionen Menschen an diesen Krankheiten sterben. Die personellen, logistischen und finanziellen Ressourcen für die Ausrottung dieser Krankheiten wurden 2020 und 2021 teilweise für die Bewältigung der Notlage aufgrund der Covid-19-Pandemie eingesetzt, was sich negativ auf die Prävention gegen HIV/Aids, Tuberkulose und Malaria und die Bekämpfung dieser Krankheiten auswirkte.

In seiner Funktion als Netzwerkspräsident und im Hinblick auf die siebte Beitragszahlung im September 2022 in den globalen Fonds zur Bekämpfung von Aids, Tuberkulose und Malaria wurde Laurent Wehrli vom Fonds kontaktiert, der beunruhigt war, weil der Schweizer Beitrag gleich hoch ausfiel wie die letzte Zahlung 2019. Der Globale Fonds mit Sitz in Genf hätte gerne eine Erhöhung des Schweizer Beitrags gesehen. Auf Ersuchen der Delegation legten die Vertreterinnen und Vertreter der DEZA an der Sitzung vom 9. September 2022 die Gründe dar, die den Bundesrat dazu bewogen hatten, seinen Beitrag auf dem bisherigen Niveau zu belassen und die Bekämpfung der drei Krankheiten dennoch zu einem zentralen Anliegen zu machen. Die Delegation nutzte diesen Austausch zudem, um sich nach dem Stand der Schweizer Projekte im Bereich der globalen Gesundheit zu erkundigen – ein Thema, das die Delegation regelmässig verfolgt.

4 Schlussfolgerungen und Ausblick

Im Jahr 2022 waren die Präsenzveranstaltungen nach zwei Jahren covidbedingter Unterbrechung wieder zurück. Diese Rückkehr zur Normalität wurde von der Delegation sehr schnell unterstützt.

Der Delegation gelang es, mehrere wichtige Herausforderungen aktiv anzugehen und zielführende Vorschläge einzubringen. So konnte sie die 2020 begonnenen Arbeiten zum Thema «Rechte der Parlamente in Notsituationen» abschliessen und Überlegungen zur Rückgabe von in der Kolonialzeit angeeigneten Kulturgütern anstossen, die sie 2023 vertiefen wird. Mit der Verpflichtung, zum genannten Thema einen Bericht auszuarbeiten, womit sie ihre starke Positionierung in den Zuständigkeitsbereichen des von der Schweiz präsidierten Ausschusses für Bildung, Kommunikation und Kultur bekräftigt. Der Bericht der Delegation zur Bildung in Krisenzeiten, der im Frühjahr 2020 vor dem Hintergrund der Schliessung des Grossteils der Bildungseinrichtungen weltweit erstellt



wurde, hatte bereits ein breites wie auch positives Echo in der APF gefunden. Im Übrigen ist die Delegation zufrieden, dass der Kampf für die Abschaffung der Todesstrafe im frankophonen Raum wieder aufgenommen wurde, nachdem das Anliegen aufgrund der fehlenden Präsenzsitzungen nicht weiterverfolgt werden konnte. Dasselbe gilt für die umfassende Reform der Statuten der APF, die mit der Wiederaufnahme der physischen Treffen deutlich vorangekommen ist.

Das Jahr 2023 hält für die Delegation grosse Herausforderungen bereit, umso mehr, als der frankophone Raum mit grosser Instabilität zu kämpfen hat. Zahlreiche Parlamente sind Gegenstand des Demokratiekontrollverfahrens der APF, welches bei Angriffen auf die Demokratie und die bestehende Verfassungsordnung, bei schweren Grundrechtsverletzungen oder bei Parlamentsauflösungen zum Tragen kommt. Zusätzlich zur aufmerksamen Beobachtung dieser erheblichen Bedrohungen für die Stabilität des frankophonen Raums wird es darum gehen, dass sich die Delegation wie 2021 intensiv für ihre Prioritäten einsetzt.

Die APF ist eine wichtige Kontaktstelle für die Bundesversammlung, insbesondere im Dialog mit den afrikanischen und asiatischen Parlamenten. Von den 91 Parlamenten, die in der APF vertreten sind, stammen 30 aus West-, Zentral- oder Nordafrika. Die Delegation ist folglich bestens positioniert, den Dialog mit den Parlamenten des frankophonen Afrikas zu verstärken – dies umso mehr, als sie durch den Vorsitz in einer der vier Ausschüsse und einem der drei Netzwerke grossen Einfluss auf diese Länder hat.

23.015 Geschäft des Parlaments

Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Delegation bei der parlamentarischen Versammlung des nordatlantischen Verteidigungsbündnisses (NATO)

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

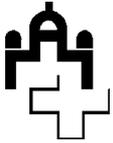
Ständerat / Nationalrat

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



23.015 sn Schweizer Delegation bei der Parlamentarischen Versammlung der Nato. Bericht

Bericht der Schweizer Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der NATO vom 31. Dezember 2022

Die Schweizer Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der NATO (NATO-PV) nimmt im Auftrag der Bundesversammlung an den Tagungen der NATO-PV sowie an den Seminaren und Arbeitstreffen von deren Ausschüssen teil.

Gemäss Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung über die Pflege der internationalen Beziehungen (VPiB) unterbreitet die NATO-PV-Delegation den eidgenössischen Räten jährlich einen schriftlichen Bericht über die wesentlichen Elemente ihrer Tätigkeit.

Antrag der Delegation

Wir bitten Sie, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen der Delegation:
Der Präsident 2022–2023

Werner Salzmänn

Inhalt des Berichtes

- 1 Einleitung
- 2 Tagungen, Seminare und weitere Treffen
- 3 Reisekosten
- 4 Angenommene Resolution in 2022
- 5 Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums und Voranschlag 2023
- 6 Hauptdiskussionsthemen 2022
- 7 Würdigung der Tätigkeiten der NATO-PV im Jahre 2022
- 8 Schlussfolgerungen und künftige Tätigkeiten

\$



1 Einleitung

Die Schweizer Delegation bei der NATO-PV hat ihre Rechtsgrundlage in der VPiB (SR 171.117). Wie die anderen parlamentarischen Delegationen bei internationalen Organisationen hat auch die Delegation bei der NATO-PV ein Reglement¹, das den Umfang ihrer Tätigkeiten festlegt.

Zusammensetzung der Delegation im Jahr 2022:

Präsident: Ständerat Werner Salzmänn;

Vizepräsidentin: Nationalrätin Ida Glanzmann;

Mitglieder: Nationalrat Mauro Tuena und Ständerat Thomas Minder;

Ersatzmitglieder: Nationalrat Pierre-Alain Fridez und Ständerat Josef Dittli.

2 Tagungen, Seminare und weitere Treffen

Im Jahr 2022 nahm die Schweizer Delegation bei der NATO-PV an folgenden Anlässen teil:

- Frühjahrstagung vom 27. bis zum 30. Mai in Vilnius (Ständeräte Werner Salzmänn und Thomas Minder, Nationalrätin Ida Glanzmann und Nationalräte Mauro Tuena und Pierre-Alain Fridez);
- NATO-Informationsprogramm vom 3. und 4. Oktober in Brüssel (Nationalräte Mauro Tuena und Pierre-Alain Fridez);
- Rose-Roth-Seminar vom 8. bis zum 10. Oktober in Pristina zur Sicherheit auf dem Balkan (Nationalrat Mauro Tuena);
- Rose-Roth-Seminar vom 18. bis zum 20. Oktober in Helsinki zur Sicherheit in Nordeuropa (Nationalrat Pierre-Alain Fridez);
- Jahrestagung vom 18. bis zum 21. November in Madrid (Nationalrätin Ida Glanzmann, Nationalrat Mauro Tuena und Ständeräte Thomas Minder und Josef Dittli).

Die beiden Tagungen und die beiden Rose-Roth-Seminare waren Gegenstand je eines Delegationsberichtes zuhanden der Sicherheitspolitischen Kommissionen. Im Berichtsjahr überschritten sich die Daten weiterer Rose-Roth-Seminare sowie verschiedener Ausschusssitzungen mit Sessionen oder mit Kommissionssitzungen der Bundesversammlung und blieben deshalb ohne Beteiligung der Schweizer Delegation.

3 Reisekosten

Die Reisen der NATO-PV-Delegation verursachten für die Bundesversammlung im Jahr 2022 Bahn- und Flugreisekosten in der Höhe von 8972 Franken.

4 Angenommene Resolution in 2022

An der Jahrestagung wurden die folgenden sechs Resolutionen² verabschiedet:

- *Stärkung der Cyberresilienz der Mitgliedstaaten.* Die Resolution Nr. 475 ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, ihre Cyberabschreckung und -abwehr zu stärken und offensive Cybermittel einzusetzen. Weiter verlangt sie, das Wissen über Cyberbedrohungen zu vertiefen, Erkenntnisse vermehrt zu teilen – beispielsweise über die Schaffung von

¹ www.parlament.ch (Organe > Delegationen > Die Delegationen internationaler parlamentarischer Versammlungen > Delegation bei der parlamentarischen Versammlung der NATO (NATO-PV) > Rechtsgrundlagen)

² Die Resolutionen können unter <https://www.nato-pa.int/fr> unter Documents > Recommandations de politique générale > 2022 eingesehen werden (auf Französisch und Englisch).



- Applikationen für die breite Öffentlichkeit – und in die Netzsicherheit zu investieren. Ferner hebt sie hervor, welche Rolle die Unternehmen und die breite Öffentlichkeit in der Cyberresilienz spielen, und fordert eine Sensibilisierung aller Akteure für dieses Thema sowie eine stärkere zivil-militärische Zusammenarbeit in diesem Bereich.
- *Unterstützung der am NATO-Gipfel in Madrid getroffenen Verteidigungs- und Abschreckungsmassnahmen.* Die Resolution Nr. 476 ruft die Mitgliedstaaten dazu auf, die 2022 am Gipfel in Madrid getroffenen Entscheide rasch umzusetzen. Sie fordert insbesondere die Modernisierung der NATO-Streitkräfte und die Verstärkung der globalen Präsenz an der Ostflanke bei gleichzeitiger Weiterführung des 360-Grad-Ansatzes. Ausserdem verlangt die Resolution, die Ukraine weiter zu unterstützen. Im Weiteren wird gefordert, dass die notwendigen Finanzmittel und Ressourcen bereitgestellt werden, wobei 2 Prozent des BIP als Richtwert für die Mindestinvestitionen dienen und der Anteil der jährlichen Investitionen in Ausrüstung – inkl. Forschung und Entwicklung – auf mindestens 20 Prozent der gesamten Verteidigungsausgaben erhöht werden soll.
 - *Zusammenhang zwischen Korruption und Sicherheit.* Die Resolution Nr. 477 ruft dazu auf, die Auswirkungen von Korruption auf die Sicherheit zu berücksichtigen und gemeinsame Anstrengungen zu unternehmen, um die Bündnispartner vor den schädlichen Folgen der Korruption zu schützen, zum Beispiel, wenn autoritäre Staaten wie Russland Korruption nutzen, um Demokratien zu unterwandern, demokratische Bündnisse zu schwächen und ihre eigene antidemokratische Agenda voranzutreiben. Die NATO-Staaten werden dazu ermutigt, eine Gesetzgebung gegen Kleptokratie zu verabschieden, rechtliche Instrumente zur Einfrierung und Beschlagnahmung von Vermögen aus Korruption einzuführen und sicherzustellen, dass westliche Immobilienmärkte nicht dazu genutzt werden, Schwarzgeld zu waschen, indem Immobilien über Briefkastenfirmen erworben werden. Ferner fordert die Resolution, die Entwicklungen auf dem Kryptowährungsmarkt zu verfolgen und sich weiterhin für eine bessere Rückverfolgbarkeit der Transaktionen einzusetzen.
 - *Wirtschaftliche Folgen des von Russland gegen die Ukraine geführten Kriegs und mögliche Reaktionen darauf.* Die Resolution Nr. 478 fordert die NATO-Staaten dazu auf, Mitglieder der russischen Führung für in der Ukraine begangene Kriegsverbrechen vor ein Sondergericht zu stellen. Sie ermahnt die Staaten, die militärische und finanzielle Unterstützung sowie die humanitäre Hilfe für die Ukraine auszubauen und die Waffenlieferungen zu beschleunigen. Ferner fordert sie die Mitgliedstaaten auf, die Sanktionen gegen Russland aufrechtzuerhalten und einen Wiederaufbauplan für die Ukraine auszuarbeiten.
 - *Nach dem Gipfel in Madrid: eine an ihre Mission angepasste NATO am Beginn einer neuen strategischen Ära.* Die Resolution Nr. 479 fordert eine rasche Umsetzung der in Madrid getroffenen Beschlüsse, wobei der Weiterentwicklung und Modernisierung der NATO-Streitkräfte sowie der Stärkung der NATO-Ostflanke Priorität einzuräumen ist. Ausserdem verlangt sie, dass der NATO-Beitritt von Finnland bzw. Schweden so schnell wie möglich ratifiziert wird. Die Resolution hält fest, dass die NATO-Russland-Grundakte, mit welcher die Stationierung von NATO-Truppen im Osten begrenzt wird, nunmehr hinfällig ist, und fordert die Mitgliedstaaten dazu auf, das derzeitige russische Regime unmissverständlich als Terrorregime einzustufen. Ferner verlangt die Resolution eine gemeinsame Reaktion auf Chinas wachsendes Selbstbewusstsein, unter anderem durch Schutzmassnahmen für Investitionen Dritter in strategische Sektoren, und eine Verringerung der Abhängigkeiten.
 - *Klimawandel und internationale Sicherheit.* Die Resolution Nr. 480 fordert von den Bündnispartnern, mehr Mittel in eine bessere Energieeffizienz ihrer Streitkräfte zu investieren, die Forschung und Entwicklung für CO₂-neutrale Technologien voranzutreiben und wichtige zivile und militärische Infrastrukturen regelmässig daraufhin zu prüfen, ob sie extremen Wetterereignissen standhalten können, und diese Infrastrukturen regelmässig Stresstests und Übungen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit zu unterziehen. Im Weiteren verlangt die



Resolution, dass die NATO ihr Instrumentarium namentlich durch die Gründung eines Zentrums für demokratische Widerstandsfähigkeit ausbaut, über welches sie die Auswirkungen des Klimawandels auf die politische, wirtschaftliche und soziale Stabilität der NATO-Nachbarstaaten überwachen kann.

5 Wahl des Präsidiums und des Vizepräsidiums und Voranschlag 2023

An der Jahrestagung wählte die Versammlung für die Periode 2023–2024 die Französin Joëlle Garriaud-Maylam zur neuen Präsidentin der NATO-PV sowie fünf Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten.³ In ihrer Antrittsrede wies Garriaud-Maylam darauf hin, dass sie die NATO-PV zu einer respektierten Gesprächspartnerin sowohl innerhalb als auch ausserhalb der NATO machen will. Ihrer Meinung nach müssen sich die Parlamentsmitglieder in einer Zeit, in der Krieg in Europa tobt, mehr denn je für die Verteidigung demokratischer Werte einsetzen. Der Westen habe die Augen zu lange verschlossen vor den Machenschaften Russlands und dem drohenden Kriegsausbruch in Europa. Garriaud-Maylam skizzierte ihre Prioritäten für ihre Amtszeit und bezeichnete die Unterstützung der militärischen Anstrengungen der Ukraine als oberste Pflicht der NATO-PV. Sie wünschte sich ausserdem, dass die Versammlung die militärischen Bestrebungen der NATO zur Bekämpfung von Desinformation stärker unterstützt. Für Garriaud-Maylam gilt es, gegenüber autoritären Regimen unermüdlich den Vorrang demokratischer Werte und des Völkerrechts zu bekräftigen. Die Aufnahme von Schweden und Finnland in die NATO sowie die Gründung eines Zentrums für demokratische Widerstandsfähigkeit tragen laut ihr zur Stärkung des Bündnisses bei. Darüber hinaus seien die strategischen Überlegungen zum indopazifischen Raum und China zu vertiefen. Abschliessend erwähnte Garriaud-Maylam, dass sie die Beziehungen mit den Armeen und der Bevölkerung, insbesondere den Jugendlichen, festigen will und sie entsprechende Initiativen vorschlagen wird. Weitere Themen, welche die Versammlung ihrer Meinung nach behandeln sollte, sind insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels auf die Sicherheit, die Thematik des technologischen Vorsprungs der westlichen Länder sowie die Finanzierung von Forschung und Entwicklung im Bereich der Rüstungsgüter der Zukunft.

Das Budget der Versammlung für 2023 fällt mit knapp 4,5 Millionen Franken um 10,9 Prozent höher aus als im Vorjahr. Diese Erhöhung entspricht der durchschnittlichen Inflationsrate der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Der Schatzmeister der NATO-PV, Wolfgang Hellmich (Deutschland), dankte der Schweiz für ihren Beitrag.⁴

6 Hauptdiskussionsthemen 2022

Die Hauptdiskussionsthemen in der NATO-PV im Jahr 2022 waren der Krieg in der Ukraine und die Beziehungen zu Russland, die Entwicklung der NATO, die Cyberbedrohungen und die technologischen Innovationen, die Lage auf dem Westbalkan sowie die Lehren aus dem Engagement in Afghanistan. Weitere wichtige Themen waren die Sicherstellung kritischer Lieferketten, der Klimawandel, die Migration, die Korruption, der Schutz humanitärer Akteure und Räume sowie – im Rahmen des Rose-Roth-Seminars – die Sicherheit in Nordeuropa.

³ Linda Sanchez (USA), Zaida Cantera (Spanien), Kevan Jones (Vereinigtes Königreich), Nicu Falcoi (Rumänien) und Michal Szczerba (Polen)

⁴ Im Jahr 2022 finanzierte das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Tätigkeiten der NATO-PV mit 15 000 Franken.



6.1 Krieg in der Ukraine – Beziehungen zu Russland

Der Ukrainekrieg und die Beziehungen zu Russland wurden an den Vollversammlungen in Vilnius und in Madrid sowie in allen Ausschüssen thematisiert. Sämtliche Rednerinnen und Redner begrüßten die transatlantische Einheit und Solidarität. In Madrid führte Clint Reach, Forscher für internationale Verteidigung bei der RAND Corporation, auf die Frage mehrerer Abgeordneter, wieso die NATO-Staaten bei der Analyse der russischen Fähigkeiten so falsch lagen, mehrere Gründe an:

- Erstens sei der Misserfolg der russischen Truppen teilweise auf den Schlachtplan zurückzuführen. So scheint es, dass Russland die Operationen in erster Linie mit den Geheimdiensten plante, ohne den Militärapparat richtig einzubeziehen. Dies würde auch erklären, weshalb die russischen Streitkräfte so überrascht waren, als sie den Auftrag erhielten, das gesamte ukrainische Staatsgebiet zu erobern. Der Plan, auf fünf bis sechs Achsen vorzurücken – begleitet von Luftbombardements –, die Hauptstadt einzunehmen und die ukrainische Führung zur Kapitulation zu zwingen, scheiterte auf ganzer Linie. Reach gab zu, dass die NATO-Staaten nicht mit einem derartigen Einsatz der russischen Truppen gerechnet hatten. Sie seien vielmehr davon ausgegangen, dass Russland seine Streitkräfte auf einer einzigen Achse konzentrieren würde, ähnlich wie es die Koalitionsstaaten im Golfkrieg beim Vormarsch Richtung Bagdad getan hatten. Diese militärische Planung gehe vermutlich auf eine falsche Einschätzung des ukrainischen Widerstandswillens zurück. Offenbar erwartete die russische Führung, dass die ukrainischen Truppen keinen Widerstand leisten und die russischen Truppen als Befreier empfangen würden.
- Zweitens wies Reach darauf hin, dass Russland seine Militäroffensiven für meist schlecht lanciert. So habe Russland grosse Probleme in der Führungs- und Befehlskette bekundet, wie dies beispielsweise im russisch-georgischen Krieg 2008 der Fall gewesen war. Den Grund für das Unvermögen der russischen Streitkräfte, die Lufthoheit zu erlangen, sieht Reach darin, dass das russische Luftverteidigungssystem darauf ausgelegt wurde, eine Luftüberlegenheit der NATO zu verhindern und nicht darauf, die Lufthoheit über ein anderes Land zu erlangen.
- Drittens sei auch der erbitterte Widerstand der ukrainischen Armee ein Grund für die russischen Rückschläge. Reach sagte, dass man die wahren Fähigkeiten der ukrainischen Armee nicht genau kenne, diese aber eindeutig besser seien als erwartet.
- Roberta Pinotti (Italien) fügte an, dass neben den drei Punkten auch die konsequente Unterstützung durch die westlichen Staaten zu nennen ist. In den Augen von Pinotti unterschätzte Putin die Reaktion der euroatlantischen Gemeinschaft ganz klar, da er davon ausgegangen sei, dass diese nach dem Rückzug aus Afghanistan, aufgrund der Migrationskrise und mit einem geschwächten US-Präsidenten angeschlagen und geteilt ist. Obschon die NATO nicht Konfliktpartei ist, liefern die Bündnispartner laut Reach grosse Mengen an dringend benötigtem Rüstungsmaterial. Ausserdem habe Russland kein Interesse an einer Ausweitung des Konflikts in den NATO-Raum.

Nato-Generalsekretär Jens Stoltenberg äusserte sich an der Vollversammlung in Madrid ähnlich. Aus seiner Sicht beging der russische Präsident zwei strategische Fehler. Zum einen habe er die Widerstandsbereitschaft der ukrainischen Bevölkerung und zum anderen die Einheit der westlichen Welt unterschätzt. Ungeachtet dessen wäre es fatal, die Bereitschaft Russlands, massives Leid zuzufügen, zu unterschätzen. Die Ukraine müsse weiter unterstützt werden, auch wenn dies mit Kosten verbunden sei. Die NATO-Staaten bezahlten diese Kosten mit Geld, die Ukraine mit Menschenleben. Es gebe keine andere Lösung, als die Unterstützung für das Land aufrechtzuerhalten.

Der ukrainische Präsident Wolodymyr Selenskyj richtete sich per Videoschaltung an die Versammlung in Madrid und betonte, dass sich die Ukraine 2014 bei der Majdan-Revolution für Europa entschieden hat. Er forderte die anwesenden Parlamentsmitglieder auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um



die Ukraine zu unterstützen. Die Folgen des Krieges bedrohten die gesamte internationale Gemeinschaft. Die Ukraine sei in der Lage, die Souveränität über ihr Staatsgebiet Schritt für Schritt wiederherzustellen, dafür sei es aber notwendig, die militärische Unterstützung fortzusetzen. Selenskyj forderte die Anwesenden zudem auf, sich für die Aufrechterhaltung der Sanktionen gegen Russland einzusetzen und zu erwägen, Russland angesichts der Angriffe auf die Zivilbevölkerung und des begangenen Völkermordes zu einem terroristischen Staat zu erklären.

Reach schätzte die russische Armee insbesondere deshalb als stark geschwächt ein, weil sie einen Teil ihrer Elitetruppen verloren habe. Die Misserfolge der russischen Streitkräfte müssten im Detail analysiert werden und es sei noch zu früh, um sagen zu können, wie sie sich auf die künftige Ausrichtung der russischen Armee auswirken werden. Zum aktuellen Zeitpunkt können gemäss Reach nur provisorische Lehren für die Verteidigungsstrategie der NATO gezogen werden, so zum Beispiel, dass die Bedeutung von Drohnen und Raketenabwehrsystemen zunimmt und dass man besser auf militärische Aggressionen vorbereitet sein muss und Rüstungsgüter in osteuropäischen Ländern bereitstellen sollte.

Auf die Frage mehrerer Parlamentsmitglieder nach der Stabilität von Putins Regime antwortete Reach, dass diese stark von der Entwicklung der Situation auf dem Schlachtfeld abhängt. Zum aktuellen Zeitpunkt sei es nicht möglich, die Dauer und den Ausgang des Krieges vorherzusagen, aber eines sei sicher: Der Erfolg der Ukraine hänge von deren Unterstützung durch den Westen ab. Während sich alle über die Fortführung der Waffenlieferungen einig waren, merkte die spanische Verteidigungsministerin Margarita Robles an, dass diese Unterstützung koordiniert werden sollte. Viele Länder würden Waffensysteme an die Ukraine liefern, und es müsse sichergestellt werden, dass diese Systeme in den jeweiligen Ländern ersetzt werden. Dies biete Gelegenheit für gemeinsame Anschaffungsprojekte. Der Wiederaufbau der Ukraine war ebenfalls Thema. Die Mitglieder des Politischen Ausschusses riefen zur Lancierung eines mit dem Marshallplan vergleichbaren Hilfsprogramms auf und wiesen darauf hin, dass Russland zur Finanzierung dieses Programms beitragen müsste. Jacob Kirkegaard, Forscher beim «German Marshall Fund of the United States», schätzte die Kosten für den Wiederaufbau der Ukraine im kommenden Jahrzehnt auf mehrere Hundert Milliarden Euro und war der Meinung, dass die EU voraussichtlich einen grossen Teil davon bezahlen muss.

6.2 Weiterentwicklung der NATO

Ein Grossteil der Debatten war der Umsetzung der Beschlüsse des NATO-Gipfels vom Juni 2022 gewidmet:

1. Stärkung von Abschreckung und Verteidigung

Für Cédric Perrin (Frankreich), der seinen Bericht⁵ vor dem Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit vorstellte, war der Gipfel vom Juni 2022 in Madrid ein Erfolg. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Sicherheits herausforderungen und der Auswirkungen des Ukrainekriegs auf die euroatlantische Sicherheit sei es das Ziel gewesen, sofortige Schutzmassnahmen zu ergreifen und die Weichen für die Zukunft zu stellen. Beide Ziele seien vollumfänglich erreicht worden. Die neue Ostflanken-Strategie der NATO mit einer stärkeren Truppenpräsenz, darunter insbesondere rasch einsetzbare Kampftruppen, sowie mit der Bereitstellung von Material habe eine beispiellose Präsenz der NATO in Osteuropa bewirkt. Die Verteidigungsstrategie sei angepasst worden, nun gelte es nur noch, die

⁵ «Invasion de l'Ukraine par la Russie : implications pour la défense collective des Alliés et impératifs pour le nouveau concept stratégique» (nur auf Französisch und Englisch verfügbar), Übersetzung: «Russlands Invasion der Ukraine: Folgen für die kollektive Verteidigung der NATO-Staaten und Anforderungen an das neue strategische Konzept»



Finanzierung sicherzustellen. Neun Mitgliedstaaten erfüllten bereits die Vorgabe, zwei Prozent ihres BIP für die Verteidigung aufzuwenden, und weitere 19 Staaten strebten dies für 2024 an. Die Anstrengungen müssen laut Perrin verstärkt werden, zumal die Budgets aufgrund der Nachwirkungen der Covid-19-Krise und der Folgen des Ukrainekrieges weiter unter Druck geraten werden. Stoltenberg stimmte dem zu und wies darauf hin, dass die Verteidigungsausgaben der Bündnisstaaten das achte Jahr in Folge gestiegen sind. Er hoffe, dass die Bestrebungen der Staaten in diesem Sinne fortgeführt und Verpflichtungen über 2024 hinaus eingegangen werden, denn die 2 Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) für die Verteidigung seien nunmehr als Unter- und nicht als Obergrenze zu verstehen.

2. 360-Grad-Ansatz

Die spanische Verteidigungsministerin Margarita Robles erwähnte in ihrer Rede vor dem Ausschuss für Verteidigung und Sicherheit, dass am Gipfel wichtige Entscheide für die Zukunft der NATO getroffen wurden. Mit dem neuen strategischen Konzept werde bekräftigt, dass der Zweck der NATO die Gewährleistung der kollektiven Verteidigung basierend auf einem 360-Grad-Ansatz ist. Im Konzept würden die drei Kernaufgaben der NATO definiert: Abschreckung und Verteidigung, Krisenprävention und -bewältigung sowie kooperative Sicherheit. Für Robles ist die Fortführung der letzten beiden Aufgaben zentral, wenn die NATO mehr als nur eine einfache Militärorganisation sein will. Im Konzept wird ausserdem die EU als einer der wichtigsten Partner bezeichnet⁶, und es wird festgehalten, dass die Aufgaben der NATO um das Thema «Frauen, Frieden und Sicherheit» ergänzt werden. Noch wichtiger ist laut Robles jedoch, dass die Bündnisstaaten in Bezug auf die strategische Ausrichtung noch nie so geeint gewesen sind, insbesondere bei der Einstufung Russlands als Hauptbedrohung für die Sicherheit der Bündnisstaaten sowie für Frieden und Stabilität im euroatlantischen Raum, aber auch bei der Erwähnung, dass China die euroatlantische Sicherheit vor systemische Herausforderungen stellt. Während vor dem Ausbruch des Ukrainekrieges manche die Zukunft der NATO infrage gestellt oder in der EU eine Alternative für die Verteidigung gesehen hätten, hätten sich die Ansichten in der Zwischenzeit diametral geändert. Zum Abschluss ermahnte sie die NATO, den 360-Grad-Ansatz auch wirklich anzuwenden und die Herausforderungen an der Südflanke nicht zu vernachlässigen. In ihren Augen darf der afrikanische Kontinent, der besonders unter dem Klimawandel leiden wird, keinesfalls vergessen werden. Weitere Probleme seien die Destabilisierungsversuche Russlands über die Gruppe Wagner und Chinas Bestrebungen, sich natürliche Ressourcen zu sichern. Der Chef des spanischen Verteidigungsstabs, Admiral Teodor E. López Calderón, vertrat ebenfalls die Ansicht, dass derzeit zwar der Schutz der NATO-Ostflanke im Vordergrund stehen muss, die Anstrengungen an der Südflanke jedoch auch zu verstärken sind. Die Situation in Afrika sei nicht nur durch Terrorismus geprägt, sondern auch durch einen strategischen Wandel, der sich momentan vollziehe. Für die NATO sei es wichtig, dass der Süden möglichst stabil bleibt. Besondere Aufmerksamkeit sei zudem auf die Cyberdimension sowie auf die Informationsüberlegenheit zu richten.

3. Erhöhung der Widerstandsfähigkeit

Das strategische Konzept sieht ausserdem vor, dass die NATO ihre Widerstandsfähigkeit weiter erhöht, namentlich indem sie ihre Energieversorgung diversifiziert. Der Interim-Generalsekretär des Politischen Ausschusses, Tomas Valasek (Slowakei), wies darauf hin⁷, dass Verteidigung und

⁶ Im strategischen Konzept 2022 der NATO vom 29.6.2022 wird die EU als einzigartiger und unentbehrlicher Partner für die NATO bezeichnet.

⁷ Bericht des Politischen Ausschusses: «L'adaptation politique et sécuritaire de l'OTAN en réponse à la guerre menée par la Russie: repenser le concept stratégique» (nur auf Französisch und Englisch verfügbar), Übersetzung: «Anpassung von Politik und Sicherheitsstrategie der NATO als Reaktion auf den Krieg Russlands: Neuausrichtung des strategischen Konzepts»



Abschreckung nur funktionieren, wenn deren Basis eine resiliente Gesellschaft ist. Um effiziente Entscheidungen treffen zu können, empfahl Valasek den Mitgliedstaaten, die NATO als Beratungsplattform für alle Sicherheitsfragen heranzuziehen. Zudem sollte die NATO weitere Partnerschaften aufbauen, insbesondere mit gleichgesinnten Staaten und Organisationen. Die Verbündeten müssten überdies bereit sein, in einen Wettbewerb mit China einzutreten und gleichzeitig den Dialog mit Peking soweit möglich aufrechtzuerhalten, insbesondere im Bereich der Rüstungskontrolle. Marcos Perestrello de Vasconcellos (Portugal) teilte diese Ansicht und ermahnte die Mitgliedstaaten⁸, nicht aus den Augen zu verlieren, dass die globale strategische Verlagerung in Richtung indopazifischen Raum trotz des Kriegs in der Ukraine langfristig die signifikanteste Umwälzung des 21. Jahrhunderts bleiben wird. Die NATO sollte dies berücksichtigen, indem sie sich auf die Verbesserung der Partnerschaft mit Demokratien konzentriere, die ähnliche Ziele verfolgten wie sie, beispielsweise Australien, Südkorea, Japan oder Neuseeland. Im Bericht wird den NATO-Staaten ausserdem empfohlen, eine ausgewogene und für einzelne Bereiche sorgfältig ausgearbeitete China-Politik zu verfolgen. China sei sowohl ein Systemrivale als auch Konkurrent und Partner. In jedem Fall müssten die NATO-Staaten aber ihre strategische Abhängigkeit von China reduzieren. Perrin seinerseits wies darauf hin, dass die westlichen Staaten in eine Ära des globalen strategischen Wettbewerbs mit autoritären Mächten, die entschlossen sind, ihren Willen durchzusetzen, eingetreten sind. Er stimmte mit seinem Kollegen Vasconcellos überein, der Aufstieg Chinas zu einer Supermacht stelle eine prägende und langfristige Herausforderung dar. Hingegen sah er angesichts der zunehmend aggressiven Politik Chinas nur wenige Bereiche, in denen Peking zur Zusammenarbeit mit den NATO-Staaten bereit sein werde.

4. Erweiterung des Bündnisses um Finnland und Schweden

Wie Stoltenberg an der Vollversammlung erwähnte, ist der Zeitpunkt reif, die Beitrittsverfahren abzuschliessen und Finnland und Schweden als Mitglieder in die NATO aufzunehmen. Konfrontiert mit mehreren Fragen versuchte Stoltenberg, die kaum verhohlene Kritik an der Türkei und an Ungarn, die beide die Beitrittsprotokolle noch nicht ratifiziert haben, zu besänftigen. Er rief in Erinnerung, dass der im Mai 2022 eingeleitete Beitrittsprozess der schnellste in der Geschichte des Bündnisses ist. Seit Mai hätten sieben NATO-Mitglieder mit den beiden skandinavischen Staaten bilaterale Abkommen unterzeichnet, die insbesondere Beistandsgarantien enthalten. Ausserdem werde mit dem Beitritt dieser beiden Staaten das Bündnis gestärkt und dessen gemeinsame Grenze mit Russland verdoppelt.

6.3 Cyberbedrohungen und technologische Innovationen

Sowohl in Vilnius als auch in Madrid bestand in den Ausschüssen Einigkeit darüber, dass Cyberangriffe eine wachsende Sicherheitsbedrohung darstellen, der hohe Priorität einzuräumen ist. Bei der Präsentation des Berichts von Roberta Pinotti⁹ wies Roberto Loverdos (Griechenland) darauf hin, dass Russland und China nahezu ständig versuchen, geistiges Eigentum und Staatsgeheimnisse zu entwenden, kritische Infrastrukturen zu gefährden und demokratische Institutionen zu schwächen. Andere Staaten wie Nordkorea oder der Iran seien aber auch aktiv in diesem Bereich. Die NATO habe seit 2016 zwar viel unternommen, doch der Dialog mit dem Privatsektor muss laut Loverdos weiter intensiviert werden, denn wie sich gezeigt hat, verdankt die Ukraine ihre hohe Cyberresistenz auch der intensiven Zusammenarbeit mit den USA, der NATO und der EU sowie mit zivilen Akteuren.

⁸ Bericht des Politischen Ausschusses: «L'OTAN et la région indo-pacifique» (nur auf Französisch und Englisch verfügbar), Übersetzung: «Die Nato und der indopazifische Raum»

⁹ Bericht des Ausschusses für Verteidigung und Sicherheit: «Cyberopérations offensives ou défensives: un défi pour l'OTAN» (nur auf Französisch und Englisch verfügbar), Übersetzung: «Offensive und defensive Cyberoperationen: eine Herausforderung für die NATO»



Darüber hinaus sollten die Rahmenbedingungen verbessert werden, um eine schnelle und koordinierte Reaktion auf Cybervorfälle zu ermöglichen. Auf die Frage, ob weniger chinesische Technologie eingesetzt werden sollte, warnte Lovardos, dass die Gefahr einer Abhängigkeit sehr real ist und dass dies eine der grossen Herausforderungen der kommenden Jahre sein wird.

Joëlle Garriaud-Maylam (Frankreich) warnte in ihrem Bericht¹⁰ vor einer beispiellosen Welle von Cyberangriffen auf öffentliche und private Einrichtungen, die für das gute Funktionieren der Bündnisstaaten unverzichtbar sind. Seit Kriegsbeginn habe Russland eine Reihe von Cyberangriffen gegen mehrere europäische Einrichtungen gestartet (vor allem gegen Spitäler und Schiffahrtsgesellschaften). Sie rief die NATO-Mitgliedstaaten auf, den Schutz kritischer Infrastrukturen vor Cyberangriffen in den Mittelpunkt ihrer Sicherheits- und Widerstandsfähigkeitskonzepte zu stellen. Weiter forderte sie die Mitgliedstaaten auf, offensive Cyberinstrumente zu entwickeln, und appellierte an die NATO, zu bekräftigen, dass ein Cyberangriff, insbesondere gegen kritische Infrastrukturen, als Angriff betrachtet werden kann, der eine militärische Reaktion gemäss Artikel 5 des Washingtoner Vertrags rechtfertigt. Diesbezüglich solle indes weder eine bestimmte Schwelle, ab welcher ein Cyberangriff als bewaffneter Angriff eingestuft wird, noch die genaue Art der Reaktion auf einen solchen Cyberangriff festgelegt werden. Auch Garriaud-Maylam empfahl den Bündnisstaaten, enger mit dem Privatsektor zusammenzuarbeiten und die Gesetzgebungen anzupassen, damit eine schnelle und koordinierte Reaktion auf Cybervorfälle möglich ist. So sollten Standards für die Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen verabschiedet werden, inklusive Mindeststandards für Software. Weiter sollten die Betreiber kritischer Infrastrukturen und private Unternehmen dazu verpflichtet werden, Informationen über Cyberangriffe an die zuständigen Behörden weiterzugeben, damit diese andere Betreiber rechtzeitig warnen können. Schliesslich forderte sie die Mitgliedstaaten auf, mehr finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen, um Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen zu erkennen. Ausserdem sollten sie regelmässig Netzanalysen ihrer kritischen Infrastrukturen durchführen und die Betreiber dieser Infrastrukturen dazu verpflichten, Notfallpläne für die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs zu entwickeln.

Nicht nur die Cyberbedrohungen wurden mehrfach erwähnt, sondern auch, dass die technologische Innovation der Schlüssel zur Wahrung einer strategischen Vormachtstellung sei. Für eine glaubwürdige Verteidigung und Abschreckung sei es somit zentral, dass das Bündnis seinen technologischen Vorsprung wahren kann. In Madrid betonte Diana Morant, spanische Wissenschafts- und Innovationsministerin, dass ihre Regierung der Erhöhung der Investitionen Priorität einräumt. Spanien habe die Bereiche Wissenschaft und Technologie in den Mittelpunkt seines Konjunkturprogramms gestellt und wolle bis 2030 drei Prozent seines BIP für diese Bereiche aufwenden. Generalmajor José L. Murga, Spaniens Vertreter im Büro für Wissenschaft und Technologie der NATO, wies darauf hin, dass trotz der zahlreichen Initiativen der NATO und der EU zur Förderung der verteidigungsbezogenen Innovation¹¹ noch immer grosser Handlungsbedarf bei der Zusammenlegung der Rüstungsindustrie in Europa besteht.

¹⁰ Bericht des Ausschusses für Demokratie und Sicherheit: «Renforcer la protection des infrastructures critiques contre les menaces cybernétiques» (nur auf Französisch und Englisch verfügbar), Übersetzung: «Kritische Infrastrukturen besser vor Cyberbedrohungen schützen»

¹¹ Namentlich der Europäische Verteidigungsfonds, die Europäische Verteidigungsagentur, die «Science and Technology Organization» der NATO (STO) und der «Defence Innovation Accelerator for the North Atlantic» (DIANA)



Bei der Präsentation seines Berichts¹² betonte Njall Trausti Fridbertsson (Island), dass der Krieg gegen die Ukraine zunächst konventionell geführt wurde, später aber auch neue Technologien und Taktiken zum Einsatz kamen (Drohnen, inkl. kommerzielle Drohnen und Satelliten, Cyberangriffe, Informationskrieg usw.). Laut Fridbertsson sind viele Bedrohungen auf technologische Entwicklungen zurückzuführen und könnten neue, disruptive Technologien künftige militärische Fähigkeiten und die Kriegsführung revolutionieren. In diesem Zusammenhang seien vor allem Technologien wie künstliche Intelligenz, Big Data, Raumfahrttechnologie, autonome Systeme, Quanten- und Hyperschalltechnologien, Biotechnologie, Human Enhancement usw. zu erwähnen. Der Bericht fordert die Bündnisstaaten auf, ausgetretene Pfade zu verlassen sowie technologische Innovationen zu fördern und diese rasch in der Verteidigung einzusetzen. In seinen Augen bedarf es auch einer besseren Verknüpfung von technologischen Innovationen und Beschaffungsprozessen.

Bei der Präsentation seines Berichts¹³ wies Sven Clément (Luxemburg) darauf hin, dass der technologische Vorsprung des Westens infrage gestellt wird und dass die Innovationsstrategie an ein sich schnell veränderndes Sicherheitsumfeld angepasst werden muss. Nur durch kontinuierlichen technologischen Fortschritt könne die militärische Wettbewerbsfähigkeit aufrechterhalten werden. In einem wettbewerbsorientierten Umfeld, insbesondere zwischen demokratischen und autoritären Systemen, sei es darüber hinaus äusserst wichtig, die Risiken technologischer Abhängigkeit zu begrenzen. Laut Clément müsse die Innovationspipeline der NATO – und im weiteren Sinne auch die Wissenschafts- und Technologiesektoren – widerstandsfähiger gemacht werden. Neben mehr Investitionen und sicheren Netzen wird im Bericht auch zusätzliches wissenschaftliches Personal gefordert. Clément warnte vor einer Abhängigkeit der NATO-Staaten von ausländischen Lieferanten von Verteidigungsgütern und -komponenten und rief die Bündnisstaaten dazu auf, die Sicherstellung der Lieferketten für wichtige Komponenten und Rüstungsgüter zu verbessern. Im Weiteren äusserte er Bedenken bezüglich der massiven Spionageaktivitäten Chinas in den Bereichen Militär, Wissenschaft und Wirtschaft.

6.4 Lage auf dem Westbalkan

Bei der Präsentation seines Berichts¹⁴ bekräftigte Michal Szczerba (Polen), die Länder des westlichen Balkans hätten beim wirtschaftlichen und politischen Übergang Fortschritte erzielt. Die Tatsache, dass von den Ländern Ex-Jugoslawiens heute zwei Mitglieder der EU und vier sowie Albanien Mitglieder der NATO sind, habe zur Stabilisierung der Region beigetragen. Die Fortschritte würden sich indes von Land zu Land unterscheiden und es gebe weiterhin besorgniserregende Spaltungen in der Region, die den Transformations- und Integrationsprozess verlangsamt und in einigen Fällen sogar umgekehrt hätten. Die Erweiterungsmüdigkeit in der EU habe die Aussichten auf eine schnelle Integration gedämpft und die Anreize in der Region für harte Reformen und die Überwindung gesellschaftlicher Spannungen verringert. Angesichts dieses Stillstands seien die Kräfte erstarkt, die sich gegen Stabilität, den Übergang zur Demokratie und eine gute Regierungsführung wenden. Zudem sei der Einfluss Russlands und Chinas in der Region gewachsen. Die Invasion der Ukraine durch Russland berge die Gefahr einer weiteren Destabilisierung und Polarisierung auf dem Westbalkan. Um dieser Gefahr zu begegnen, müssten die NATO und die EU ihre Beziehungen zu

¹² Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie: «Les guerres de demain» (nur auf Französisch und Englisch verfügbar), Übersetzung: «Die Kriege von morgen»

¹³ Bericht des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie: «Renforcer la résilience de l'Alliance en matière de sciences et de technologies» (nur auf Französisch und Englisch verfügbar), Übersetzung: «Resilienz der NATO in den Bereichen Wissenschaft und Technologie stärken»

¹⁴ Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Sicherheit: «Balkans occidentaux: la guerre menée par la Russie contre l'Ukraine et les défis persistants dans la région» (nur auf Französisch und Englisch verfügbar), Übersetzung: «Westbalkan: Der Krieg Russlands gegen die Ukraine und die weiterhin bestehenden Herausforderungen in der Region»



den Ländern der Region dynamischer gestalten und deren Integration in den euroatlantischen Raum fördern. Die NATO sollte zudem erwägen, ihre militärische Präsenz auf dem Westbalkan zu verstärken, um Aggression und Gewalt durch Abschreckung zu verhindern. Es dürfe nicht zugelassen werden, dass Russland diesen Teil Europas destabilisiert.

Die Lage auf dem Westbalkan war auch Thema des Rose-Roth-Seminars in Pristina unter dem Titel «Euroatlantische Integration des Westbalkans: Langwierige Herausforderungen, neue Realitäten und Zukunftsperspektiven». Das Seminar ergab, dass sich der Kosovo sehr um die europäische Integration bemüht, auch wenn in mehreren Bereichen noch Handlungsbedarf besteht, insbesondere in Sachen Korruptionsbekämpfung, Minderheitsrechte, Governance-Fragen und Umwelt. Das Land arbeitet auf internationaler Ebene im Bereich der Sicherheitspolitik eng mit der NATO zusammen. Die Beziehungen zu Serbien sind nach wie vor angespannt, wie die Zwischenfälle im Zusammenhang mit dem Streit um Autokontrollschilder in diesem Jahr mehrfach gezeigt haben. Die äusseren Einflüsse in der Region, namentlich durch China und Russland, sind beunruhigend, sollten aber auch nicht überbewertet werden: Russlands Wirkungskraft ist eher ideologischer denn finanzieller Art. Die Einflussnahme Russlands auf die Energieversorgung Serbiens bildet diesbezüglich eine Ausnahme. Mehrere Beobachterinnen und Beobachter sind der Ansicht, dass diese Einflüsse nur möglich wurden, weil sich die EU in den Westbalkanstaaten nicht ausreichend engagierte.

Die NATO, der jüngst Montenegro (2017) und Nordmazedonien (2020) beigetreten sind, setzt ihr Engagement in der Region fort und ist erfreut über ihre partnerschaftliche Zusammenarbeit mit dem Kosovo. Aus Sicht der NATO geht es darum, die regionalen Konfliktherde nicht wieder aufflammen zu lassen, den Frieden zu sichern und ein Machtvakuum zu vermeiden, das andere Kräfte nutzen könnten und das zu Extremismus und Radikalisierungen führen könnte. Die KFOR-Mission ist im Übrigen nach wie vor notwendig und wird von allen Beteiligten befürwortet. Der Nutzen der Schweizer Unterstützung für die KFOR wurde besonders hervorgehoben.

6.5 Sicherheit in Nordeuropa

Im Gegensatz zu den Vorjahren wurde an den Tagungen kein eigener Bericht zur Sicherheit in Nordeuropa präsentiert. Allerdings fand in Helsinki ein Rose-Roth-Seminar zum Thema «Russlands Krieg gegen die Ukraine, Klimawandel: Nordische Sicherheit im Wandel». Die Kernthemen des Seminars waren die Verteidigungsansätze Finnlands und Schwedens sowie die Herausforderungen, mit denen sich die NATO in der Region in Bezug auf den Ukrainekrieg, aber auch auf den Klimawandel konfrontiert sieht. In dieser Hinsicht wird der bevorstehende Beitritt Finnlands und jener Schwedens die NATO und insbesondere ihre Nordflanke stärken. Beide Länder bemühen sich um eine rasche und gemeinsame Aufnahme in das Bündnis und haben bekundet, sich aktiv am Aufbau einer stabilen europäischen Sicherheitsarchitektur beteiligen zu wollen.

Die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine stellt die NATO vor grosse und teilweise neue strategische Herausforderungen. Insbesondere hinsichtlich der Bedrohungen in den Bereichen der hybriden Kriegsführung und der Cybersicherheit wurde weiterer Investitionsbedarf identifiziert. Das schmelzende Eis öffnet Räume in der Arktisregion, die zum einen neue Transportwege und zum anderen bisher unzugängliche Ressourcen erschliessen. Dies erhöht die strategische Bedeutung des Nordens. Darüber hinaus bringt der Klimawandel selbst neue Risiken und Bedrohungen mit sich. Dazu gehören die Folgen des schmelzenden Permafrostes, der Anstieg des Meeresspiegels und die damit verbundenen zu erwartenden Migrationsströme. Auch militärische Einsätze stehen vor neuen Herausforderungen, wie zum Beispiel erhöhter Brandgefahr infolge von Trockenheit oder erschwerten Einsatzbedingungen aufgrund extremer klimatischer Verhältnisse.



6.6 Afghanistan

In Madrid hob Ahmet Yldiz (Türkei) hervor¹⁵, dass die Taliban seit ihrer Machtübernahme die Errungenschaften der jahrzehntelangen Bemühungen der NATO und ihrer Partner für den Aufbau eines afghanischen Staates zunichtegemacht haben. Der wirtschaftliche Zusammenbruch habe zum Systemversagen der öffentlichen Verwaltung geführt und die bereits katastrophale humanitäre Lage verschärft. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung leide unter akuter Ernährungsunsicherheit. Darüber hinaus verwehrten die Taliban Frauen und Mädchen den Zugang zu Schule und Berufsleben. Zudem seien die Medien de facto zum Schweigen gebracht worden. Zwar gelange humanitäre Soforthilfe nach Afghanistan, doch handle es sich dabei um punktuelle Hilfsmassnahmen. Die Taliban-Führung, zu der auch wichtige Teile des terroristischen Haqqani-Netzwerks gehörten, verhängte zunehmend drakonische Massnahmen im Land. Die internationale Gemeinschaft ringe nach wie vor um Lösungen, wie die Hilfe am wirksamsten zu den Bedürftigsten in Afghanistan geleitet werden könne, ohne dabei die Taliban-Führung zu unterstützen. Fachleute äusserten Bedenken, ob die Partnerschaft zwischen den Taliban und dem Haqqani-Netzwerk der Al-Kaida und den mit ihr verbundenen Organisationen einen Wiederaufstieg unter ihrer Führung ermögliche. Somit bleibe abzuwarten, inwieweit terroristische Gruppierungen sich wieder im Land etablieren könnten.

Auch wenn die NATO beschlossen habe, das Krisenmanagement weiterhin als Kernaufgaben anzusehen, werde sie in Zukunft darauf achten müssen, ihre Krisenmanagementoperationen fortlaufend zu bewerten, um sicherzustellen, dass sie weiterhin den strategischen Interessen des Bündnisses entsprechen. Dies sei eine der Hauptlehren aus dem Engagement in Afghanistan. Dabei sei zentral, zwischen vitalen und peripheren Interessen zu unterscheiden, um das Risiko einer schleichenden Aufgabenausweitung zu mindern. Künftig sollten nichtmilitärische Aufgaben, wie der Aufbau eines Staates, Partnerorganisationen überlassen werden, die über die dazu erforderlichen Ressourcen und Erfahrungen verfügten. Darüber hinaus müsste die NATO mehr in Schwertransportkapazitäten investieren und diese Fähigkeit auch trainieren. Yldiz formulierte in seinem Bericht unter anderem folgende Empfehlungen:

- Die NATO-Staaten müssten prüfen, wie die parlamentarische Kontrolle von NATO-Missionen verstärkt werden könne. Der demokratische Fokus sei zu sehr auf die Exekutive ausgerichtet gewesen.

- Eine verstärkte gesetzgeberische Kontrolle von Militäroperationen sollte sich an acht zentralen Fragen ausrichten, die sich die politische Führung vor dem Ergreifen militärischer Massnahmen stellen müsste. Die wichtigsten Fragen seien: a) Sind wesentliche Interessen eines Staates oder einer Organisation bedroht? b) Gibt es ein klares und erreichbares Ziel? c) Sind die Kosten und Risiken vollständig und gewissenhaft analysiert worden? d) Gibt es eine vernünftige Abzugsperspektive, um eine schleichende Aufgabenausweitung zu vermeiden? e) Gibt es eine breite Zustimmung in der Öffentlichkeit und bei den Bündnispartnern? Schliesslich empfahl Yldiz, ein System zu entwickeln, das es der NATO erlaubt, die notwendigen Lehren aus Erfolgen und Misserfolgen von Krisenmanagementoperationen zu ziehen. Dabei sollte die NATO-PV als Forum für eine offene Diskussion genutzt werden.

7 Würdigung der Tätigkeiten der NATO-PV im Jahre 2022

Die Diskussionen der NATO-PV waren in vielerlei Hinsicht aufschlussreich, wobei folgende Punkte besonders hervorgehoben werden können:

¹⁵ Bericht des Politischen Ausschusses: «La situation en Afghanistan: causes, conséquences et enseignements» (nur auf Französisch und Englisch verfügbar), Übersetzung: «Lage in Afghanistan: Ursachen, Folgen und Lehren»



1. Die Debatten bestätigten die Einschätzung, dass der russische Angriff auf die Ukraine eine Zäsur für die sicherheitspolitische Lage darstellt und die jahrzehntealte Friedensordnung in Europa, die seit 2014 zunehmend ins Wanken geraten ist, zerfallen ist. In Europa wird ein konventioneller Krieg ausgetragen und das Risiko eines direkten militärischen Konfliktes zwischen Russland und der NATO ist gestiegen. Es wurde mehrfach erwähnt, dass eine Ära des globalen strategischen Wettbewerbs angebrochen ist, die von einem Wettstreit zwischen demokratischen und autoritären Systemen gekennzeichnet ist. Vor diesem Hintergrund sinkt die Handlungsfähigkeit internationaler Organisationen wie der UNO und OSZE, was die Lösungsfindung für Herausforderungen wie die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen oder die Bewältigung von Pandemien und des Klimawandels erschwert. Die MENA-Region (Mittlerer Osten und Nordafrika) bleibt ein Gürtel der Instabilität. Die aufgrund des Ukrainekrieges gestiegenen Lebensmittel- und Energiepreise, aber auch die Auswirkungen des Klimawandels dürften die Instabilität weiter erhöhen, was sich entsprechend in Flüchtlings- und Migrationsbewegungen niederschlagen dürfte. Die Terrorismusgefahr bleibt ebenfalls erhöht.

2. Im Rahmen der Arbeiten der Versammlung nahmen die Parlamentsmitglieder Kenntnis der Beschlüsse, welche die NATO im Juni 2022 am Gipfel in Madrid gefasst hatte. Alle Rednerinnen und Redner hoben die Einigkeit der NATO bei der Verurteilung der militärischen Aggression Russlands hervor und riefen dazu auf, die Ukraine weiter zu unterstützen – insbesondere über raschere Waffenlieferungen – und die Sanktionen gegen Russland aufrechtzuerhalten. Abweichende Stimmen wurden keine laut. Die Rednerinnen und Redner begrüßten auch die erhebliche Stärkung des Abschreckungs- und Verteidigungsdispositivs des Bündnisses an der Ostflanke, womit die Kernprinzipien der NATO-Russland-Grundakte von 1997 hinfällig wurden. Ferner zeigten sie sich erfreut über die Verabschiedung des neuen strategischen Konzepts der NATO, mit dem bekräftigt wird, dass der Zweck der NATO die Gewährleistung der kollektiven Verteidigung, basierend auf einem 360-Grad-Ansatz, ist und in welchem an den drei Kernaufgaben der NATO festgehalten wird: Abschreckung und Verteidigung, Krisenprävention und -bewältigung sowie kooperative Sicherheit. Vor allem Vertreterinnen und Vertreter der südlichen Mitgliedstaaten begrüßten die Einführung des 360-Grad-Ansatzes. Die Zukunft wird zeigen, ob diesem Konzept tatsächlich konkrete Massnahmen folgen, wie dies mehrere Delegationen forderten.

3. Die Debatte über die Höhe der Verteidigungsbudgets hat sich stark gewandelt. Während in der Vergangenheit die zwei Prozent des BIP für die Verteidigung als Obergrenze betrachtet wurden, scheint dieser Wert nun immer mehr als Untergrenze wahrgenommen zu werden. Die Budgets der Mitgliedstaaten werden jedoch aufgrund der Nachwirkungen der Covid-19-Krise und der wirtschaftlichen Folgen des Ukrainekriegs weiter unter Druck stehen. Die spürbare Bereitschaft der europäischen Mitglieder, ihre Verteidigungsausgaben zu erhöhen, dürfte den Streit über einen faireren Lastenausgleich innerhalb des Bündnisses auf jeden Fall mildern.

4. Allgemein rückten die Meinungsverschiedenheiten und Spannungen, die es in der Vergangenheit gab, in den Hintergrund. Ein offener Schlagabtausch zwischen gewissen Delegationen entbrannte nur, weil die Türkei den NATO-Beitritt Schwedens weiterhin mit ihrem Veto blockiert.

5. Der Aufstieg Chinas zu einer Supermacht ist eine bedeutende langfristige Herausforderung für die Sicherheit und die auf rechtsstaatlichen Grundsätzen beruhende internationale Ordnung. Aus Äusserungen der Delegationen ging auch hervor, dass unterschiedliche Auffassungen darüber bestehen, ob gegenüber China eher auf Konfrontation oder auf Kooperation gesetzt werden soll. In verschiedenen Ausschüssen wurde mehrfach vor Spionageaktivitäten Chinas gewarnt.



6. Die Auswirkungen der rasanten technologischen Entwicklungen nahmen in den Diskussionen viel Platz ein. Angesichts des Potenzials neuer Technologien für die Kriegsführung wurde wiederholt gefordert, mehr in die verteidigungsbezogene Forschung und Entwicklung zu investieren, um den technologischen Vorsprung der NATO wahren zu können. Wie in der Schweiz wurde betont, die Waffenbeschaffungsprozesse müssten optimiert werden, um technologische Innovationen rechtzeitig in die Streitkräfte einführen zu können. Zudem müsse die Lieferkettensicherheit für wesentliche Komponenten und Materialien zur Herstellung von Rüstungsgütern verbessert werden.

7. Angesichts der stark intensivierten Cyberangriffe waren sich die Rednerinnen und Redner einig, dass die Schutzmassnahmen beträchtlich zu erhöhen sind und dem Schutz kritischer Infrastrukturen höchste Priorität einzuräumen ist. Empfohlen wurde namentlich, gemeinsam mit allen Schlüsselsektoren nationale Gesetze und Standards für die Cybersicherheit kritischer Infrastrukturen zu verabschieden, inklusive Mindeststandards für Software.

8. Bezüglich der Lage auf dem Westbalkan wurde vor den weiterhin besorgniserregenden Spaltungen in der Region, die sich wegen des Ukrainekrieges akzentuieren könnten, und dem wachsenden Einfluss Russlands und Chinas gewarnt. Vor diesem Hintergrund forderten einige, die NATO sollte erwägen, ihre militärische Präsenz auf dem Westbalkan zu verstärken, um Aggression und Gewalt durch Abschreckung zu verhindern. Ansonsten stimmten die Anwesenden überein, dass die EU eine führende Rolle bei der Konsolidierung der Demokratien in der Region spielen sollte. Inwieweit das ukrainische EU-Beitritts-gesuchs die bisherige Beitrittsdynamik für die Länder des Westbalkans positiv zu beeinflussen mag, bleibt offen.

8 Schlussfolgerungen und künftige Tätigkeiten

Die Schweizer Delegation zieht eine positive Bilanz ihrer Teilnahme an den Aktivitäten der NATO-PV. In Sachen Sicherheitspolitik ist die NATO-PV das wichtigste parlamentarische Forum. Nachdem die Aktivitäten aufgrund der Covid-19-Krise eingeschränkt waren, nahm die Versammlung ihre Tätigkeiten im Jahr 2022 wieder vollumfänglich auf. Da die NATO-PV die Mitglieder aller nationalen Verteidigungsausschüsse der euroatlantischen Zone versammelt, bietet sie einen idealen Rahmen für einen Meinungs- und Gedankenaustausch über sicherheitspolitische Themen. Dank der Teilnahme an den Arbeiten der Versammlung kann sich die Delegation ein Bild von den Positionen der verschiedenen Delegationen machen und so die Schwerpunkte der künftigen sicherheitspolitischen Diskussionen erkennen.

Viele der von der NATO-PV behandelten Themen sind auch für die Sicherheitspolitik der Schweiz von Bedeutung. Es ist sinnvoll, sich ein genaues Bild von den Veränderungen zu machen, die derzeit im strategischen Umfeld unseres Landes im Gange sind. Was die Weiterentwicklung der NATO als Organisation betrifft, dürften Themen wie das neue Strategische Konzept der NATO, die Auswirkungen des Ukrainekriegs auf die Sicherheit in Europa, der Aufstieg Chinas, das Engagement auf dem Balkan, die Lage in der Region MENA und die Zusammenarbeit mit der EU sowie die Massnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und die Cyberbedrohungen, in naher Zukunft im Vordergrund bleiben. Diese Themen sind letztlich auch für die Schweiz von Interesse.

Die Delegation will die in den vergangenen Jahren hergestellten Kontakte weiter pflegen. Im Mittelpunkt werden dabei die Vollversammlungen stehen. Wenn es die Zeit erlaubt, wird die Delegation auch an den Rose-Roth-Seminaren oder Ausschusssitzungen teilnehmen, die sich mit Themen befassen, die für die Schweiz und ihre Sicherheitspolitik von Bedeutung sein könnten.

23.017 Geschäft des Parlaments

Tätigkeiten der Delegationen für die Beziehungen zu den Nachbarstaaten.Jahresbericht

Einreichungsdatum: 20.12.2022

Eingereicht im: Ständerat

Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

29.03.2023 - Tätigkeiten der Delegationen für die Beziehungen zu den Nachbarstaaten. Jahresbericht

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme

12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



23.019 Geschäft des Parlaments

Parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD. Bericht

Einreichungsdatum: 11.01.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

31.12.2022 - Ständige parlamentarische Delegation zur Teilnahme an Aktivitäten im Rahmen der OECD-V

Chronologie

31.05.2023 Ständerat
Kenntnisnahme
12.06.2023 Nationalrat
Kenntnisnahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat

23.025 Geschäft des Bundesrates

Armeebotschaft 2023

Einreichungsdatum: 15.02.2023

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Armeebotschaft 2023 vom 15. Februar 2023

[BBI 2023 619](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über das Rüstungsprogramm 2023

[BBI 2023 620](#)

14.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über die Beschaffung von Armeematerial 2023

[BBI 2023 621](#)

14.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über das Immobilienprogramm VBS 2023

[BBI 2023 622](#)

14.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 4

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen der Armee 2021–2024

[BBI 2023 623](#)

14.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)

Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIa/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.027 Geschäft des Bundesrates

BVG. Änderung (Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung)

Einreichungsdatum: 01.02.2023

Stand der Beratung: Erledigt

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 1. Februar 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) (Anlage von Freizügigkeitsgeldern der Auffangeinrichtung)

BBI 2023 391

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)

BBI 2023 392

30.05.2023	Ständerat	Beschluss gemäss Entwurf
05.06.2023	Nationalrat	Zustimmung
08.06.2023	Ständerat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
14.06.2023	Nationalrat	Annahme der Dringlichkeitsklausel
16.06.2023	Nationalrat	Annahme in der Schlussabstimmung
16.06.2023	Ständerat	Annahme in der Schlussabstimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Schlussabstimmungstext: BBI 2023 1531

Referendumsfrist: 05.10.2023

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Behandlung in der gleichen Session

Ständerat / Nationalrat



23.029 Geschäft des Bundesrates

Bundesgesetz über Regionalpolitik. Änderung

Einreichungsdatum: 22.02.2023

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft 22. Februar 2023 zur Änderung des Bundesgesetzes über Regionalpolitik

[BBI 2023 664](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesgesetz über Regionalpolitik

[BBI 2023 665](#)

12.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.031 Geschäft des Bundesrates

Gewährung eines Darlehens an die FIPOI zur Finanzierung der Renovation des Sitzgebäudes der OTIF in Bern

Einreichungsdatum: 22.02.2023

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. Februar 2023 über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen zur Finanzierung der Renovation des Sitzgebäudes der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr in Bern

[BBI 2023 586](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Gewährung eines Darlehens an die Immobilienstiftung für die internationalen Organisationen zur Renovation des Sitzgebäudes der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr in Bern

[BBI 2023 587](#)

08.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.032 Geschäft des Bundesrates

Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024-2027, Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen, Verpflichtungskredit und Änderung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz

Einreichungsdatum: 22.02.2023

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. Februar 2023 zum Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024-2027, zum Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen, zum Verpflichtungskredit und zur Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz

[BBI 2023 865](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über den Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024–2027 für Betrieb, Unterhalt und Ausbau im Sinne von Anpassungen

[BBI 2023 866](#)

30.05.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 2

Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen

[BBI 2023 867](#)

30.05.2023 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 3

Bundesbeschluss über den Verpflichtungskredit für den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen und für die Planung von noch nicht beschlossenen Projekten

[BBI 2023 868](#)

30.05.2023 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Entwurf 4

Bundesbeschluss über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss)

[BBI 2023 869](#)

30.05.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)



Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

23.3497 Postulat Eine Korridorstudie für die A2 nach Italien

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.033 Geschäft des Bundesrates

Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

Einreichungsdatum: 22.02.2023

Stand der Beratung: Behandelt vom Nationalrat

Botschaft / Bericht des Bundesrates

Botschaft vom 22. Februar 202 zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

[BBI 2023 656](#)

Chronologie

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr

[BBI 2023 657](#)

06.06.2023 Nationalrat Beschluss abweichend vom Entwurf

Stand der Beratungen: Behandelt vom Nationalrat

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Finanzkommission NR (FK-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen SR (KVF-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1000 Anfrage

Sind die diagnosebezogenen Fallpauschalen in der Grundversorgung noch zeitgemäss?

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 27.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz führte die diagnosebezogenen Fallpauschalen (DRG) 2012 vor 10 Jahren ein, u.a. war dies mit der Gesetzesrevision (u.a. Art. 49 KVG) verbunden. Deutschland plant die Finanzierung zu überdenken. Die Fallpauschalen sollten unter den Spitälern unter anderem für mehr Wettbewerb sorgen. Derzeit herrschen in der Grundversorgung – je nach Region – massive Engpässe (u.a. Notfall). Für die Versorgungssicherheit der Bevölkerung sind die Kantone verantwortlich, das KVG gibt jedoch klare Rahmenbedingungen vor. Es stellt sich deshalb auch für die Schweiz die Frage ob ein Fallpauschalensystem der Qualität und auch der Versorgungssicherheit dient. Unter den Engpässen leiden Patient:innen, aber auch die Fachkräfte.

1. Verfolgt der Bundesrat die Gesetzesrevision in Deutschland? Welche Schlüsse zieht er daraus für das Schweizer Gesundheitswesen?
2. Sieht der Bundesrat für die Schweiz ebenfalls Handlungsbedarf (u.a. aus den Erkenntnissen der Bewältigung der Corona-Pandemie) das Fallpauschalensystem in der Grundversorgung zu überdenken? Falls nicht, wie gedenkt er künftig die Grundversorgung mit diesem System sicher zu stellen?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Zurzeit wird in Deutschland ein Vorschlag zur neuen Vergütungs- und Planungsstruktur erarbeitet, welcher mit den Bundesländern zu einem Gesetzesentwurf weiterentwickelt werden soll. Das fachlich zuständige Bundesamt für Gesundheit verfolgt die Vorschläge und Empfehlungen der Regierungskommission für eine moderne und bedarfsgerechte Krankenhausversorgung in Deutschland. Aus Sicht des Bundesrates müssen diese Arbeiten abgewartet werden, bevor die Bedeutung der Revision für das Schweizer Gesundheitswesen analysiert werden kann.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass das deutsche System der Abrechnung über Fallpauschalen dem Schweizer System zwar ähnlich ist, sich die Systeme jedoch in einigen Punkten wie beispielsweise im Bereich der Investitionskostenfinanzierung voneinander unterscheiden. Zudem werden einige Elemente des deutschen Reformvorhabens (wie die vermehrte Verlagerung von stationären zu ambulanten Behandlungen und eine auf einer Leistungsgruppensystematik beruhende Spitalplanung) in der Schweiz bereits umgesetzt. Auch die Massnahmen zur Entlastung der Notfallversorgung gehen in der Schweiz in eine ähnliche Richtung. So hat der Bundesrat im September 2022 das Kostendämpfungspaket 2 verabschiedet, welches unter anderem "Netzwerke zur koordinierten Versorgung" als neue Leistungserbringer vorsieht.

2. Der Bundesrat sieht derzeit keinen Handlungsbedarf, das System der Fallpauschalen zu überdenken, da er die stationären Tarifstrukturen insgesamt als sachgerecht erachtet. Die Erfahrungen aus der Corona-Pandemie zeigen, dass innerhalb des Systems der Fallpauschalen schnell auf ausserordentliche Ereignisse reagiert werden kann. So liessen sich die Corona-Fälle mit geringem Aufwand sachgerecht abbilden.

Zudem liegt die Kompetenz zur Planung und Sicherstellung der Gesundheitsversorgung verfassungsgemäss bei den Kantonen. Der Handlungsspielraum des Bundes ist dadurch begrenzt. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, eine Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung im Bereich der Spitäler und Pflegeheime zu erlassen. Hierbei soll eine Koordination und eine Absprache der Kantone erfolgen, um eine bedarfsgerechte Versorgung zu gewährleisten. Seit dem 1. Januar 2022 sind die Kantone zudem für die Zulassung der im ambulanten Bereich zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zuständigen Leistungserbringer verantwortlich. Sie haben damit eine Steuerungsfunktion inne, um Unter-, Über- oder Fehlversorgung entgegenzuwirken.



Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1001 Anfrage

Streichung von Gerinnungsanalysen

Eingereicht von: Portmann Hans-Peter
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 28.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was sind die Beweggründe des BAG für die Streichung der Gerinnungsanalysen mit folgenden Registrierungsnummern (1203.00 / 1317.00 / 1318.00 / 1322.00 / 1708.00 / 1712.00 / 2105.06)?
2. Wie kam die Entscheidung zu diesen Streichungen von Gerinnungsanalysen zustande?
3. Sind im BAG ausgewiesene Fachleute auf diesem Gebiet vorhanden, welche diese Entscheidung verantworten können.
4. Wurden die grossen Hämostase/Thrombose Zentren und Institute für Blutgerinnung mit Professur-Anstellungen und jährlich mehreren Tausend Patientinnen-Sprechstunden-Termine in den Entscheidungsprozess miteinbezogen?
5. Wenn nein, warum hat man auf deren Fachwissen aus der Praxis zur Entscheidungsfindung verzichtet?
6. Gibt es ein Konzept basiert auf einer medizinischen Versorgungs-Strategie zur Aktualisierung der Analysenliste?

Die Zentren zur Betreuung von Patientinnen und Patienten mit erhöhtem Risiko für Thrombosen und Schwangerschaftskomplikationen sind ein kleiner, aber unverzichtbarer Baustein in der medizinischen Versorgung. So zum Beispiel benötigen Frauen mit Risikoschwangerschaften eine leistungsfähige, spezielle Labordiagnostik auf Basis des aktuellen Standes von Wissenschaft und Technik, die sich auch in der Analysenliste abbildet. Nun ist zu beobachten, dass Leistungspositionen für Gerinnungsanalysen aus der Liste verschwinden, ohne dass die Entscheidungen dahinter transparent sind, geschweige denn vorher in einem Anhörungsverfahren vorbereitet wurden. Als Beispiele kann man die Diagnosebereiche wie ADP in Thrombozyten, Beta-Thromboglobulin in Plasma oder Fibrinogen-/Fibrinolyseprodukte aufführen. Damit fehlen Positionen in der Analysenliste für neuere Gerinnungsanalysen, die längstens in der Laboranalytik unverzichtbar sind, was schlussendlich zu schwerwiegenden Folgen für Patientinnen und Patienten, aber auch für die Leistungserbringer führen wird, und einer angemessenen medizinischen Versorgung nicht gerecht wird.

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Unter Berücksichtigung der in den Antworten zu den Fragen 2. – 6. beschriebenen Prozesse erfolgte die Streichung der Position 1203.00 aufgrund redundanter Aufführung mit der Position 1474.10. Die Position 1318.00 wurde gestrichen, weil sie von den betroffenen wissenschaftlichen Fachgesellschaften als obsolet bezeichnet wurde und mit den Positionen 1319.00 und 1320.00 bereits abgedeckt ist. Die Positionen 1317.00, 1322.00, 1708.00, 1712.00 und 2105.06 wurden gestrichen, da sie von den betroffenen wissenschaftlichen Fachgesellschaften als veraltet beurteilt wurden.
2. – 6. Jede Änderung, sei es die Implementierung einer neuen Analyse, eine Änderung oder eine Streichung einer bestehenden Analyse der Analysenliste (AL; Anhang 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung [KLV; SR 832.112.31]) folgt einem klar definierten Prozess, der unter der Verantwortung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) steht. Ein Antrag wird an das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zuhänden der Eidgenössischen Kommission für Analysen, Mittel und Gegenstände (EAMGK, Art. 37f der Verordnung über die Krankenversicherung [KVV; SR 832.102]) gerichtet. In dieser ausserparlamentarischen Kommission sind unter anderem Dozentinnen und Dozenten der Laboranalytik (wissenschaftliche Expertinnen und Experten), Personen der Laboratorien und der Diagnostica- und Diagnostica-Geräte-Industrie vertreten. Die EAMGK evaluiert, ob die Analyse den gesetzlichen Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit entspricht (Art. 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]). Die Beratungen der EAMGK haben empfehlenden Charakter. Das EDI entscheidet auf der



Grundlage der Empfehlungen der EAMGK über die Änderungen der AL.

Gemäss Artikel 32 Absatz 2 KVG erfolgt periodisch eine Anpassung der AL an die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen und labortechnischen Erkenntnisse.

Eine solche umfassende Überprüfung der AL wurde Ende 2017 mit engem Einbezug der Stakeholder gestartet. Unter anderem war der Verband der medizinischen Laboratorien der Schweiz (foederatio analyticorum medicinalium helveticorum; FAMH), die Schweizerische Union für Labormedizin (SULM) und die Fachgesellschaft für Hämatologie, welche auch die Bedürfnisse der Hämostase/Thrombose Zentren und Institute für Blutgerinnung abdecken, involviert. In diesem Prozess wurden obsolete oder redundante Positionen gestrichen. Alle Änderungen wurden allen Beteiligten zur endgültigen Zustimmung vorgelegt. Anschliessend wurde die EAMGK konsultiert und auf Grundlage deren Empfehlung hat das EDI entschieden und die Änderungen per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1002 Anfrage

Wie hat sich die Förderung des Tourismussektors, insbesondere der Skigebiete, im Rahmen der neuen Regionalpolitik entwickelt?

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ein Teil der Finanzmittel der Neuen Regionalpolitik (NRP) fliesst in den Tourismussektor. In diesem Zusammenhang bitte ich um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie hoch sind die jährlichen Beträge und der jährliche Prozentsatz der Finanzmittel der NRP, die seit 2008 zur Förderung des Tourismussektors bereitgestellt wurden? Wie ist die Aufteilung zwischen Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträgen?
2. Welche Beträge beziehungsweise welcher Prozentsatz davon werden jährlich für die Förderung von Skigebieten aufgewendet (Seilbahnanlagen, künstliche Beschneigung, Restaurants, Parkplätze etc.)? Wie ist die Aufteilung zwischen Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträgen?
3. Welche Erkenntnisse lassen sich aufgrund der Antworten auf die beiden vorigen Fragen betreffend die Entwicklung der Förderung des Tourismussektors, insbesondere der Skigebiete, im Rahmen der NRP seit 2008 gewinnen? Hat diese Förderung zu- oder abgenommen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Seit 2008 hat der Bund mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) insgesamt 511 Millionen Franken in das Wertschöpfungssystem Tourismus investiert. Im Vergleich zum Total der investierten NRP-Finanzhilfen entspricht dies einem Anteil von 55 Prozent. Der jährliche Durchschnitt beträgt 34 Millionen Franken. Davon wurden jeweils rund 20 Prozent als A-Fonds-perdu-Beiträge für Projekte und 80 Prozent als Darlehen an Infrastrukturvorhaben gesprochen. Jede zugesicherte Finanzhilfe mobilisiert neben den Bundesbeiträgen und mindestens äquivalenten Kantonsbeiträgen auch Finanzierungsbeiträge der Projektträger und Dritter.
2. Insgesamt wurden seit 2008 rund 247 Millionen Franken an NRP-Bundesmittel in die Kategorie "Seilbahnen und Beschneiungsanlagen" investiert. Dies entspricht einem Anteil von 48 Prozent am Total der NRP-Finanzhilfen im Wertschöpfungssystem Tourismus. Jährlich resultiert ein Durchschnittswert von 16 Millionen Franken. Wird lediglich die Finanzhilfart Darlehen im Wertschöpfungssystem Tourismus berücksichtigt, wurden rund 61 Prozent in Seilbahnen und Beschneiungsanlagen investiert. Restaurants und Parkings werden als solche nicht unterstützt, dies ist nicht Aufgabe der NRP. Hingegen unterstützt die NRP Konzeptarbeiten für regionalwirtschaftliche Neuorientierungen, in welchen diese Elemente ebenfalls eine Rolle spielen können.
3. Die Unterstützung des Wertschöpfungssystems Tourismus durch Darlehen für Infrastrukturvorhaben blieb nach einem Anstieg zwischen den Perioden 2008–2011 und 2012–2015 konstant und ist seit Beginn der aktuellen Periode 2020–2023 stark rückläufig. Geförderte touristische Projekte durch A-Fonds-perdu-Beiträge sind in der Zeitspanne von 2008–2023 konstant geblieben.

Die Unterstützung von Seilbahnen und Beschneiungsanlagen zeigt seit 2012 eine rückläufige Entwicklung und seit 2019 eine starke Abnahme. Begründet werden kann dies unter anderem mit der Tiefzinsphase der letzten Jahre. Aufgrund der geltenden NRP-Konditionen war eine Investition mittels NRP-Darlehen vergleichsweise weniger attraktiv. Die Pandemie hat zudem zu einer Verlangsamung der Projektentwicklung geführt. Schliesslich ist die aktuelle Programmperiode noch nicht abgeschlossen und es kann bis Ende 2023 zu weiteren Darlehensvergaben kommen. In Skidestinationen in tieferen Lagen führen die Risiken des Klimawandels zu zusätzlicher Investitionszurückhaltung bei Projektträgern.

Hinweis: Die Zahlen sind jeweils für sich gerundet.



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.1003 Anfrage

Bearbeitungsdauer von IV-Beschwerden vor Bundesverwaltungsgericht

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bei IV Beschwerden ist das kantonale Gericht des Wohnortes der jeweilig betroffenen Person als gerichtliche Erstinstanz zuständig. Für Fälle von Menschen ohne Wohnsitz in der Schweiz ist das Bundesverwaltungsgericht als gerichtliche Erstinstanz zuständig.

Die Bearbeitungsdauer beträgt gemäss Jahresbericht 2020 durchschnittlich 147 Tage.

Ich bitte den Bundesrat um statistische Unterlagen und Erläuterungen zur Verfahrensdauer der gerichtlichen Erstinstanzen:

- Welches ist der Medianwert der Entscheidungsdauer des Bundesverwaltungsgerichtes für die Fällung eines IV-Rekurses? Wie hat sich dieser Medianwert in den letzten sieben Jahren entwickelt?
- Wie viel Zeit vergeht durchschnittlich bis zum Entscheid eines kantonalen Gerichtes?
- Wie viele Stunden werden für die Bearbeitung eines Falles beim Bundesverwaltungsgericht durchschnittlich aufgewendet? Wie viele Stunden dauert die Bearbeitung durchschnittlich bei einem Kantonsgericht?
- Falls es noch keinen Benchmark gibt respektive kein Quervergleich mit den Kantonen möglich ist: Was wäre notwendig, um einen Benchmark einzuführen?

Falls die Bearbeitung beim Bundesverwaltungsgericht durchschnittlich länger dauert respektive deutlich mehr Bearbeitungszeit beansprucht als in den Kantonen, stellen sich folgende Fragen:

- Was sind aus Sicht des Bundesrates die Gründe dafür?
- Welche Massnahmen müssten ergriffen werden, um eine Prozessverbesserung für eine effizientere Bearbeitung der Fälle zu erreichen?
- Sieht der Bundesrat Handlungsbedarf bei den personellen Ressourcen?

Antwort des Bundesgerichtes vom 16.05.2023

Frau Nationalrätin Wyss führt in ihrer Anfrage aus, die Bearbeitungsdauer betrage gemäss Jahresbericht 2020 durchschnittlich 147 Tage. Für uns ist leider nicht nachvollziehbar, woher dieser Wert stammt, da im Geschäftsbericht des Bundesverwaltungsgerichts generell keine Bearbeitungsdauern der einzelnen Abteilungen angegeben werden.

Bei den IV-Verfahren ist das Bundesverwaltungsgericht, Abteilung III, zuständig für die Versicherten im Ausland. Die Abteilung III behandelt aber nebst den genannten IV-Verfahren auch Verfahren aus den Bereichen AHVG (Leistungsrecht), KVG (insb. Spitallisten, Spitaltarife, Zulassung von Arzneimitteln, dreijährliche Überprüfung der Arzneimittelpreise der Spezialitätenliste), BVG (insbesondere Teil- und Totalliquidationen von Pensionskassen) und UVG (vorwiegend Aufsichts- und Prämienrecht). Bereits aus diesem Grund ist es nicht möglich, einen Quervergleich mit der Behandlungsdauer von IV-Verfahren der kantonalen Gerichte zu ziehen.

Für eine Übersicht über die verschiedenen Materien der Abteilung III und für Angaben zu den Pendenzen, den Erledigungen und zur mittleren Dauer der Geschäfte wird auf die Geschäftsberichte der vergangenen Jahre verwiesen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundesgericht (BGer)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.1004 Anfrage

Gleichstellung beim Leistungsanspruch im KVG

Eingereicht von: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz sind alle Personen bei der Krankenkasse obligatorisch grundversichert und haben Anspruch auf den gesamten Leistungskatalog. Im Jahr 2020 verursachten die Personen ab 61 Jahren etwa gleich hohe Kosten wie jene unter 61 Jahren, obschon sie weniger als einen Viertel der Gesamtbevölkerung ausmachten (vgl. BFS). Soll heissen, die Gesundheitskosten nehmen im Alter überproportional zu. Diese Solidarität funktioniert, wenn alle Versicherten ab Geburt in die Versicherung einzahlen. Wandert eine Person erst mit 30 oder 40 Jahren in die Schweiz ein, hat dieser Versicherte noch keine Prämien einbezahlt, jedoch ab dem ersten Tag auf den gesamten Leistungskatalog Anspruch. Wäre der Bundesrat bereit zu prüfen, dass sich Personen

1. in die Krankenkassenversicherung einkaufen müssten?
2. wenn dies für Personen finanziell nicht möglich ist, dass der Leistungsanspruch analog zur Schwarzen Liste reduziert wird, bis eine gewisse Kompensation statt gefunden hat z.B. analog zum EL Anspruch, erst nach 10 Jahren in der Schweiz?
3. Sieht der Bundesrat rechtliche Bedenken in Bezug auf die Gleichbehandlung oder internationalem Recht (PFZ, Genfer Flüchtlingskonvention)?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Grundsätzlich müssen alle, die in der Schweiz wohnen, obligatorisch eine Krankenversicherung abschliessen (Art. 3 Abs. 1 Bundesgesetz über die Krankenversicherung; SR 832.10). Der Gesetzgeber verfolgt damit zwei Ziele: Zum einen will er verhindern, dass jemand im Krankheitsfall die Behandlung nicht bezahlen kann und somit die Allgemeinheit aufkommen muss. Zum andern will er die Solidarität zwischen Gesunden und Kranken, zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Jungen und Alten gewährleisten.

Die Prämien werden nach Kanton, Krankenversicherer, besonderen Versicherungsformen und drei Altersklassen differenziert und nach dem Bedarfsdeckungsverfahren festgelegt. Das Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über die soziale Krankenversicherung (KVAG; SR 832.12) sieht vor, dass die Prämien die erwarteten Kosten decken müssen. Die für das Jahr 2023 genehmigten Prämien decken somit die für das Jahr 2023 Jahr erwarteten Kosten (d. h. die erwarteten Kosten für Leistungen, Risikoausgleich und Verwaltungskosten) pro Versicherer im jeweiligen Kanton.

Die Migrationsbewegungen in die und aus der Schweiz waren über die letzten zwei Jahrzehnte stark durch mobile Arbeitskräfte aus dem EU/EFTA-Raum geprägt. Da die Zuwanderung in die Schweiz somit grossmehrheitlich Personen im Erwerbsalter betrifft und weil ein grosser Teil der Zugewanderten nur wenige Jahre in der Schweiz verweilt, liegt das Durchschnittsalter der Bevölkerung mit Migrationshintergrund systematisch unter jenem der Gesamtbevölkerung. Vor diesem Hintergrund gibt es keinen Anlass zur Befürchtung, dass die zugewanderte Bevölkerung in der Krankenversicherung systematisch höhere Kosten verursacht, als sie durch Prämien bezahlt.

Die Realisierung eines Modells mit Einkauf würde zudem einen grundsätzlichen Systemwechsel des Krankenversicherungssystems bedeuten und würde zahlreiche Fragen der praktischen Umsetzung aufwerfen. Eine mögliche Variante wäre die Einführung eines privaten individuellen Gesundheitskontos (Guthaben), wobei die Anfrage offenlässt, welche Art von Finanzierung einem solchen System zugrunde liegen sollte und auf wen dieses Modell anzuwenden wäre. Wie hoch Prämien und Einkaufssummen für unterschiedliche Versicherte angesetzt werden müssten, hinge von der konkreten Ausgestaltung ab. Zu klären wäre auch die Frage, ob Personen, welche die Schweiz wieder verlassen, ein Betrag zurückbezahlt werden müsste und wie dieser zu ermitteln wäre. Der Bundesrat sieht keinen Anlass für einen Systemwechsel und lehnt eine Prüfung ab.



2. Da die Höhe einer möglichen Einkaufssumme nicht bekannt ist, kann nicht abgeschätzt werden, wie viele Zugewanderte sich einen solchen nicht leisten könnten. Eine Leistungsbeschränkung auf Notfallbehandlungen für grössere Bevölkerungsgruppen widerspricht dem Grundprinzip der Gleichbehandlung in der sozialen Krankenversicherung. Zudem ist zu beachten, dass die nicht adäquate medizinische Betreuung von Teilen der Bevölkerung ein Risiko für die Gesundheit der gesamten Schweizerischen Bevölkerung darstellt. Aktuell gibt es nur noch fünf Kantone, die schwarze Listen führen. Im Rahmen der Standesinitiative Thurgau wurde über eine allfällige Abschaffung der schwarzen Listen diskutiert, weil sie wenig wirkungsvoll und wenig effizient sind.

3. Der Bundesrat hat sich stets für die Aufrechterhaltung des Zugangs der gesamten Bevölkerung zu einer umfassenden und qualitativ hochstehenden medizinischen Versorgung bekannt. Ein solcher Systemwechsel wäre mit den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht vereinbar. Mit diesem Modell würde der Grundsatz der Rechtsgleichheit der Bundesverfassung (Art. 8) verletzt. Zudem steht es nicht im Einklang mit dem zwischen der Schweiz und der Europäischen Union vereinbarten Freizügigkeitsabkommen. Es wäre zu prüfen, ob noch weitere internationale Abkommen verletzt würden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1005 Anfrage

Verzögert das Bundesamt für Energie ein genehmigtes Windkraftprojekt aus verfahrensrechtlichen Gründen?

Eingereicht von: Bühler Manfred
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Windkraftprojekt Jeanbrenin, das drei Windenergieanlagen auf dem Gemeindegebiet von Cortéber und Corgémont umfasst, wurde mit Verfügung vom 29. April 2022 vom zuständigen Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern (AGR) genehmigt. Gegen die Quartierpläne, die als Baubewilligung gelten, wurde eine Beschwerde eingereicht, die derzeit von der Direktion für Inneres und Justiz des Kantons Bern (DIJ) behandelt wird. Mit einem Beschwerdeentscheid wird bis Mitte 2023 gerechnet.

Parallel zum kantonalen Verfahren (AGR) führte das Eidgenössische Starkstrominspektorat (ESTI) das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (PGV Nr. 0227) durch. In seinem Überweisungsbericht vom 28. Februar 2022 schreibt das ESTI, dass das Projekt alle gesetzlichen Anforderungen erfülle, und beantragt dem Bundesamt für Energie (BFE), das Projekt für den Anschluss der drei Windenergieanlagen des Projekts Jeanbrenin ans Starkstromnetz zu genehmigen. Allerdings wurde auch eine gemeinsame Einsprache von vier Privatpersonen eingereicht, die derzeit vom BFE geprüft wird. Das BFE hat mitgeteilt, dass es beabsichtige, das Verfahren zu sistieren, bis der Entscheid der DIJ vorliege. Dass das BFE das Risiko eingeht, dass sich die geplante Inbetriebnahme der Windenergieanlagen aufgrund von unbegründeten verfahrenstechnischen Überlegungen um mindestens ein Jahr verzögert, ist absolut unverständlich.

Wenn das BFE auf den Beschwerdeentscheid der DIJ wartet, wird seine Genehmigung frühestens im zweiten Halbjahr 2023 vorliegen. Wird gegen den Entscheid dann noch Beschwerde erhoben, wird sich die abschliessende Behandlung dieser Fragen bis 2024 verzögern. Fällt das BFE seinen Entscheid hingegen ohne Verzögerung gleichzeitig wie die DIJ und nimmt man an, dass die beiden Entscheide zugunsten des Projekts ausfallen und akzeptiert werden, könnte mit dem Bau des Projekts im Herbst 2023 begonnen werden. Vor dem Hintergrund einer äusserst angespannten Lage in Bezug auf die Möglichkeiten für die Stromproduktion sollte das BFE daher alles daran setzen, Verzögerungen zu vermeiden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um eine Aussage darüber, ob er bereit ist, dem BFE oder den anderen Verwaltungsstellen entsprechende Anweisungen zu geben, damit solche Verfahren nicht sistiert und Verzögerungen vermieden werden.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) teilt die Auffassung des Bundesamtes für Energie (BFE), dass es aus Gründen der Verfahrensökonomie und der Koordination sowie zur Vermeidung von Widersprüchen angebracht ist, ein Plangenehmigungsverfahren für einen Anschluss ans Stromnetz zu sistieren, bis ein Entscheid über den Nutzungsplan für den Windpark vorliegt (Urteil des BVGer A-1927/2020). Der Bundesrat nimmt jedoch zur Kenntnis, dass dieses Vorgehen irritierend sein kann. In Zukunft wird das BFE Plangenehmigungen für den Anschluss von Windparks an das Stromnetz erteilen, sobald der entsprechende Nutzungsplan erstinstanzlich genehmigt wurde. Da der Anschluss eines Windparks an das Stromnetz keinem Selbstzweck dient und nur Sinn macht, wenn auch der Windpark bewilligt werden kann (Urteil des BVGer A-3909/2016), müssen die Bauarbeiten für den Anschluss allerdings von der rechtskräftigen Bewilligung des Windparks abhängig gemacht werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.1006 Anfrage

Wird der Gotthard-Strassentunnel zunehmend aus der Deutschschweiz betrieben? Wäre jetzt nicht der Moment für einen Kurswechsel, um die italienischsprachige Schweiz zu begünstigen?

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen des Baus der zweiten Röhre durch den Gotthard zeichnet sich klar ab, dass immer mehr operative Tätigkeiten und Zuständigkeiten auf die Alpennordseite verlagert werden sollen. Dazu gehören beispielsweise die Wartung und der Betrieb der elektromechanischen Anlagen, nicht nur in den Strassentunneln am Gotthard, sondern auch in der neuen "Galleria di Airolo" im Tessin. Es ist wichtig, dass die Tessiner technischen Dienste und die Polizei durch einen gegenseitigen Informationsaustausch eine einheitliche Vorgehensweise wahren. Ausserdem muss die Verkehrszentrale über eine Übersicht und Handlungskompetenzen bis hin zum Südportal des Gotthard-Tunnels verfügen, insbesondere in Bezug auf Dosierung und Staus. Eine kohärente und einheitliche Steuerung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags garantiert Effizienz und eine gute Koordination bei der Planung der Baustellen.

1. Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass dies von politisch-institutioneller und nicht nur von technischer Bedeutung ist? Warum wird die Sprachgrenze nicht beachtet, was für das Tessin und die Gemeinde Airolo negative Auswirkungen auf wirtschaftlicher (Fremdfirmen) und sozialer Ebene (Arbeitsplätze) hat?
2. Ist sich der Bundesrat des Kompetenz- und Arbeitsplatzverlustes bewusst, den der Entscheid für das Tessin bedeutet? Warum wird die Verantwortung für die Interventionen nicht den Tessiner technischen Fachleuten überlassen, wodurch sich praktische und sprachliche Vorteile ergeben?
3. Wurden im geplanten Standortkonzept alle strategischen und operativen Aspekte für die Einsatzdienste berücksichtigt?
4. Bereits 2008 wurde dem Kanton Tessin der Betrieb des Gotthard-Strassentunnels und des Passes entzogen (SR 725.111 Art. 47; Anhang 2). Wieso werden die Kompetenzen des Tessins erneut zugunsten der Deutschschweiz eingeschränkt? Werden die technischen Gründe nicht gegen die politisch-institutionellen Gründe abgewogen?
5. Ist der Bau der zweiten Röhre durch den Gotthard im Hinblick auf die Dezentralisierung der Tätigkeiten und die Förderung von Arbeitsplätzen in Randregionen und in den Regionen der sprachlichen Minderheiten nicht vielmehr eine Gelegenheit, die gesamte Steuerung des Gotthards (Tunnel und Pass) in die italienische Schweiz zu verlegen oder wieder einen gemischten und koordinierten Betrieb einzuführen? Dadurch würde eine operative Redundanz geschaffen werden, die für den Betrieb und insbesondere bei Grossereignissen nützlich wäre.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

Das Ausführungsprojekt für den Bau der zweiten Röhre des Gotthard-Strassentunnels beinhaltet auch die Umgestaltung des Anschlusses Airolo und die Überdeckung der Autobahn im Bereich des Siedlungsgebiets mittels einer neuen Einhausung. Mit der Errichtung dieser Bauwerke wird die Infrastruktur des Gotthardtunnels aus betrieblicher Sicht bis zum Südportal des Stalvedro-Tunnels erweitert. Unterhalt und Betrieb der Nationalstrassen obliegen den sogenannten Gebietseinheiten (GE). Für den Gotthardtunnel ist gegenwärtig die GE XI zuständig, für die Nationalstrassen im Kanton Tessin bis zum Südportal des Tunnels hingegen die GE IV.

- 1./4./5. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Sicherheit der Verkehrsteilnehmenden und die Einsatzbereitschaft stärker zu gewichten sind als politisch-institutionelle Aspekte. Alle bisherigen Untersuchungen zeigen, dass die Übertragung der Zuständigkeit für beide Tunnelröhren an einen einzigen Betreiber erhebliche Vorteile in Bezug auf die Sicherheit und die Reaktionsgeschwindigkeit bietet. Bei einem Vorfall kommen bereits heute je nach Ort und Schweregrad eines Ereignisses und unter Berücksichtigung der



Kantonsgrenzen Rettungs- und Ordnungskräfte von beiden Seiten des Tunnels zum Einsatz. Diese Organisation hat sich bisher bestens bewährt und wird auch nach Abschluss der Bauarbeiten, wenn beide Tunnelröhren in Betrieb sind, beibehalten.

2. Die neuen Arbeitsplätze, die für den Betrieb der zweiten Röhre geschaffen werden müssen, können auch mit Fachleuten aus dem Tessin besetzt werden, da viele von ihnen in der Nähe des Tunnels wohnen.

3. In Anbetracht der guten Erfahrungen wird die bisherige Organisation der Ereignisdienste beibehalten, und die Aufgaben der Dienste werden an die Erfordernisse der neuen Infrastruktur angepasst.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1007 Anfrage

Bezug des Pensionskassenkapitals und unbezahlte Steuern

Eingereicht von: Farinelli Alex
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine Person, die beschliesst, die Schweiz endgültig zu verlassen, kann unter bestimmten Voraussetzungen ihr Kapital der zweiten Säule beziehen.

Bei der Ausstellung der erforderlichen Dokumente durch die Behörden und beim effektiven Bezug des Kapitals wird jedoch nicht überprüft, ob noch Pendenzen bestehen, insbesondere gegenüber den Behörden (Steuern oder Gebühren), die in der Folge womöglich nicht beglichen werden und dann nur schwer nachgefordert werden können.

- Ist sich der Bundesrat dieser Problematik bewusst und wie beurteilt er sie?
- Ist es denkbar, dass im Falle einer Ausreise ins Ausland das gesamte Kapital erst nach Bestätigung der Zahlung von Steuern und Gebühren bezogen werden kann oder dass ein Teil des Kapitals bis zum Nachweis der Zahlung aller fälligen Beträge als Garantie hinterlegt werden muss?
- Welche anderen Möglichkeiten sieht der Bundesrat, um Massnahmen zum Schutz dieser Forderungen zu ergreifen?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2023

Der Bundesrat ist sich der Thematik bewusst und hat im Bereich des Alimenteninkassos bereits Massnahmen aufgegleist. Der Bericht "Harmonisierung Alimentenbevorschussung und Alimenteninkasso" (2011, abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen & Services > Berichte und Gutachten > Bundesratsberichte) zeigte auf, dass die Barauszahlung des BVG-Vorsorgeguthabens wegen endgültiger Abreise ins Ausland ein hohes Risiko dafür darstellt, dass familienrechtliche Unterhaltsansprüche nicht erfüllt werden. Daher hat der Bundesrat auf den 1. Januar 2022 die Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV, SR 211.214.32) in Kraft gesetzt. Darin wurde ein gegenseitiges Informations- und Kommunikationssystem zwischen Fachstellen und den Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen eingeführt (Art. 13 f. InkHV). Mit diesem Informations- und Kommunikationssystem ist es der Fachstelle insbesondere möglich, rechtzeitig die notwendigen Schritte für die Durchsetzung von familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen einzuleiten.

Es besteht hingegen keine Bestimmung, die vorsieht, dass eine Kapitalleistung aus der 2. Säule im Falle des definitiven Wegzuges aus der Schweiz erst ausbezahlt werden darf, wenn der Nachweis erbracht ist, dass keine offenen Steuerforderungen mehr bestehen. Dies bedürfte der Schaffung einer rechtlichen Grundlage. Solche Regelungen würden allerdings zu einem hohen administrativen Aufwand (Personal, IT-Anpassungen) sowohl bei den Vorsorgeeinrichtungen wie auch bei den Steuerbehörden führen. Zudem bestehen heute schon Instrumente zur Vermeidung von Debitorenverlusten. So sieht das Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vor, dass auf Leistungen aus schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge oder aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge eine Quellensteuer erhoben wird, sofern die steuerpflichtige Person Wohnsitz im Ausland hat. Analog gilt dies für Leistungen, die aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnis bezahlt werden.

In der Regel meldet sich die steuerpflichtige Person, welche die Schweiz verlässt, beim Einwohneramt ab. Dieses meldet den Wegzug der kantonalen Steuerbehörde. Die steuerpflichtige Person wird umgehend aufgefordert, eine unterjährige Steuererklärung einzureichen. Diese wird von den Steuerbehörden prioritär behandelt und die Steuerforderungen werden sofort fällig. Erscheint die Bezahlung einer geschuldeten Steuer als gefährdet, besteht grundsätzlich die Möglichkeit der Sicherstellung durch die kantonale Steuerverwaltung. Es ist jedoch Sache der Kantone, im Einzelfall festzulegen, welche Massnahmen sie im Rahmen des Steuerbezuges ergreifen wollen, da für die Veranlagung der direkten Steuern (direkte Bundessteuer sowie kantonale und kommunale Steuer) sowie deren Inkasso die kantonalen Steuerverwaltungen zuständig sind.



Im Jahr 2022 betragen die Abschreibungen (für alle Steuerperioden zusammen) bei der direkten Bundessteuer für natürliche Personen 75,6 Millionen Franken. Relativ zu den Einnahmen im Jahr 2022 betragen die Abschreibungen 0,59 Prozent. Der definitive Wegzug einer steuerpflichtigen Person aus der Schweiz kann den Bezug noch offener Steuerforderungen erschweren und zur Abschreibung einer Steuerforderung führen. Der Wegzug ist jedoch nur ein Grund unter vielen, die den Steuerbezug erschweren können, weshalb nicht festgestellt werden kann, welcher Teil der erwähnten Abschreibungen im Zusammenhang mit einem Wegzug aus der Schweiz steht. Es ist somit auch unklar, ob überhaupt Handlungsbedarf besteht, weil nicht bekannt ist, in welchem Umfang die Debitorenverluste auf steuerpflichtige Personen zurückzuführen sind, welche die Schweiz verlassen haben.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1008 Anfrage

Wiederausfuhr von Kriegsmaterial unter Einhaltung des völkerrechtlich dauernden Neutralitätsrechts

Eingereicht von: Portmann Hans-Peter
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wenn zwei Staaten sich im Krieg befinden, dann erlaubt es das völkerrechtlich dauernde Neutralitätsrecht der Schweiz nicht, mit Waffenlieferungen in das Kriegsgeschehen einzugreifen, ausser es werden beide Kriegsparteien gleichbehandelt. Sobald die offizielle Schweiz eine Bewilligung für Waffenlieferungen an eine Kriegspartei erteilen muss, ungeachtet ob es sich um Ausfuhren aus der Schweiz oder um Ausfuhren aus einem Drittstaat handelt, muss sich der Bundesrat an das Neutralitätsrecht halten. Gemäss Artikel 18 des KMG ist der Bundesrat verpflichtet bei Wiederausfuhren eine Bewilligung zu erteilen, was er aber aufgrund des Neutralitätsrechtes an Länder die in einem Krieg stehen nicht kann. Würde der Artikel 18 des KMG seine Gültigkeit bei bestehenden Verträgen verlieren und bei neuen Verträgen nicht mehr angewendet, müsste sich der Bundesrat bei Wiederausfuhren nicht mehr positionieren, womit das völkerrechtlich dauernde Neutralitätsrecht eingehalten wäre. Weiter garantiert Artikel 22a des KMG bereits bei der Ausfuhr von Schweizer Kriegsmaterial, dass eine qualitativ hochstehende Sorgfaltspflicht zum Schutz des humanitären Völkerrechtes eingehalten wird und Waffen werden nur an Länder geliefert, welche sich dem internationalen Recht auch verpflichten, womit bereits heute Artikel 18 des KMG obsolet ist.

Ich bitte den Bundesrat folgende Fragen zu beantworten:

1. Können aus Sicht des Bundesrates die Bewilligungskriterien für Auslandsgeschäfte in Artikel 22a des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial (KMG) sicherstellen, dass Schweizer Waffenlieferungen nicht gegen die völkerrechtlich humanitären Verpflichtungen verstossen?
2. Steht die Schweiz nach internationalem Recht immer noch in der Verantwortung, wenn ein Abnehmerland sich bei allfälligen Wiederausfuhren von Schweizer Waffen nicht mehr an die völkerrechtlichen Vorgaben hält?
3. Welche wirksamen Rechtsmittel oder Sanktionierungen kann die Schweiz ergreifen, wenn ein Abnehmerland sich nicht an die in Artikel 18 des KMG festgelegte Nichtwiederausfuhr-Erklärung hält.
4. Könnte das völkerrechtlich dauernde Neutralitätsrecht im Bereich von Wiederausfuhren schweizerischer Waffen eingehalten werden, wenn Artikel 18 des KMG ohneirgendwelche konditionale Auflagen gestrichen würde, allenfalls eine Haltefrist im Gesetz eingeführt würde, und somit der Bundesrat bei Wiederausfuhren keine Position mehr beziehen müsste?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2023

Zu 1:

Mit den Bewilligungskriterien in den Artikeln 22 und 22a des Kriegsmaterialgesetzes (KMG, SR 514.51) hat der Gesetzgeber die Rahmenbedingungen für Kriegsmaterialausfuhren des Art. 1 KMG (Völkerrecht, aussenpolitische Grundsätze) konkretisiert. U.a. soll sichergestellt werden, dass Kriegsmaterial aus der Schweiz nur in Staaten exportiert wird, in welchen keine erhöhten Risiken für eine unerwünschte Verwendung bestehen. Zudem soll verhindert werden, dass Kriegsmaterial an Staaten weitergegeben wird, die aus der Schweiz kein Kriegsmaterial erhalten würden. Die zuständigen Behörden prüfen jedes Ausfuhrgesuch einzeln und genehmigen eine Ausfuhr, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik (Artikel 22 KMG) sowie den in Artikel 22a KMG verankerten Bewilligungskriterien nicht widerspricht. Damit stellen sie u.a. sicher, dass Kriegsmaterialexporte mit den Vorgaben des Vertrags über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT; SR 0.518.61) im Einklang stehen.

Zu 2:

Gemäss Völkerrecht macht sich die Schweiz nur dann mitverantwortlich für Völkerrechtsverletzungen anderer Staaten, wenn sie dazu vorsätzlich beiträgt. Die Nichtwiederausfuhr-Erklärung ist ein international verbreitetes



Mittel, mittels welchem Staaten sich verpflichten, Kriegsmaterial nicht ohne vorgängige Zustimmung des Herkunftslandes weiterzugeben. Wenn ein Abnehmerland sich bei allfälligen Wiederausfuhren von aus der Schweiz stammenden Kriegsmaterial von sich aus entgegen dieser Erklärung nicht mehr an die völkerrechtlichen Vorgaben hält, trifft die Schweiz dafür gemäss Völkerrecht keine Verantwortung.

Zu 3:

Bei Verstössen gegen die Nichtwiederausfuhr-Erklärung können verschiedene Massnahmen in Betracht gezogen werden, die bspw. von einer regelmässigen Überprüfung des noch vorhandenen Kriegsmaterials vor Ort bis hin zu einem totalen Verbot von Kriegsmaterialausfuhren in das entsprechende Land reichen. So wurde bspw. die Ausfuhr von Kriegsmaterial nach Ghana 2016 ausgesetzt, weil Ghana mit der Weitergabe von aus der Schweiz stammendes Kriegsmaterial ohne vorgängige Zustimmung der Schweiz gegen die Nichtwiederausfuhr-Erklärung verstossen hat. Weiter sind auch diplomatische Massnahmen denkbar wie bspw. die Nichtunterstützung von Kandidaturen für Mitgliedschaften oder Funktionen in internationalen Organisationen.

Zu 4:

Das Neutralitätsrecht regelt die Wiederausfuhr von Waffen nicht explizit. Aus dem Neutralitätsrecht folgt einzig, dass Kriegsmaterial nicht mit der Absicht an Drittstaaten geliefert werden darf, um es an eine bestimmte Kriegspartei weiterzuleiten. Der Konnex zum Neutralitätsrecht entsteht aber dann, wenn die Schweiz via eine Nichtwiederausfuhr-Erklärung die Kontrolle über die Wiederausfuhr von Waffen an Kriegsparteien ausübt. Dann gilt das Gleichbehandlungsgebot gemäss Neutralitätsrecht. Das hat der Bundesrat auch in seiner Stellungnahme zur Motion [23.3005](#) der SiK-N vom 22. Februar 2023 so festgehalten.

Die Schweiz würde daher grundsätzlich kein Völkerrecht verletzen, würde sie Artikel 18 KMG streichen. Voraussetzung ist, dass eine minimale Haltefrist mit dem Käuferland vereinbart wird, damit keine Direktlieferungen an eine Kriegspartei via Drittstaaten erfolgen können. Andernfalls könnte wieder das Neutralitätsrecht tangiert sein.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1009 Anfrage

Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen durch deren Inhaberinnen und Inhaber. Welchen Spielraum haben die Kantone?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat am 23. November 2022 einen Bericht in Erfüllung des Postulats 20.3957 der UREK-N vom 8. September 2020 veröffentlicht. Darin kommt er zum Schluss, dass bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen mit 0 Gramm CO₂-Ausstoss kein Handlungsbedarf bestehe.

Die Höhe der Pauschale ist in der Berufskostenverordnung (SR 642.118.1) geregelt. Auf Seite 7 des oben genannten Berichts führt der Bundesrat aus: "abweichende kantonale Regelungen beim Fahrkostenabzug sind möglich".

Können die Kantone somit bei den Kantons- und Gemeindesteuern vom Bundesrecht abweichende Pauschalen bei der Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen vorsehen? Können sie dabei je nach deren CO₂-Ausstoss unterschiedliche Sätze vorsehen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2023

Nach Artikel 5a Absatz 2 der Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements vom 10. Februar 1993 über den Abzug der Berufskosten unselbstständig Erwerbstätiger bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung, SR 642.118.1) können für die Bestimmung des steuerbaren Privatanteils der Halterinnen und Halter von Geschäftsfahrzeugen im Bereich der direkten Bundessteuer Pauschalen angewendet werden.

Aufgrund der kantonalen Steuerautonomie sind die Kantone nicht verpflichtet, diese Pauschalen für die Kantons- und Gemeindesteuern (KGSt) zu übernehmen. Es bleibt ihnen demnach freigestellt, andere Pauschalen für die Bestimmung des steuerbaren Einkommens für die KGSt und insbesondere des Einkommens aus der privaten Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs festzulegen.

Von dieser Möglichkeit, andere Pauschalen für die Bestimmung des steuerbaren Privatanteils der Halterinnen und Halter eines Geschäftsfahrzeugs anzuwenden, scheinen die Kantone in der Praxis jedoch keinen Gebrauch zu machen. Das hängt wahrscheinlich damit zusammen, dass dies zu einem höheren administrativen Aufwand bei den Arbeitgebern führen würde.

Die Arbeitgeber sind nämlich verpflichtet, im Lohnausweis unter Ziffer 2.2 den Wert anzugeben, der den Arbeitnehmenden dadurch zufließt, dass sie einen Geschäftswagen auch privat benützen dürfen. Der Lohnausweis und die von der Schweizerischen Steuerkonferenz und der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebene Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/direkte-bundessteuer/lohnausweis.html>) gelten für alle direkten Steuern, sowohl auf Bundes- als auch auf Kantons- und Gemeindeebene. Die Anwendung derselben Pauschalen für die direkte Bundessteuer und die Kantons- und Gemeindesteuern hat den Vorteil, dass die Einheitlichkeit des Lohnausweises gewahrt bleibt und den Arbeitgebern kein zusätzlicher administrativer Aufwand entsteht. Andernfalls müssten die Arbeitgeber bestimmte Angaben aus dem Lohnausweis nachbearbeiten, dies zum Zwecke einer korrekten Besteuerung für die KGSt des jeweiligen Kantons, in dem die betreffenden Arbeitnehmenden wohnhaft sind.

Des Weiteren unterliegt der Privatanteil bei Geschäftsfahrzeugen auch der Mehrwertsteuer (MWST) und gilt als Naturallohn, auf dem Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten sind. Eine Abweichung von Artikel 5a Absatz 2 der Berufskostenverordnung auf kantonaler Ebene würde demnach auch bedeuten, dass die Arbeitgeber bei der Ausstellung von MWST-Abrechnungen und bei der Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen differenzieren müssten.

Letztendlich bleibt die originäre Zuständigkeit für die Festlegung der Pauschalbeträge für die KGSt zwar bei den Kantonen. Die potenziell erheblichen administrativen Auswirkungen, welche die Einführung



unterschiedlicher, sich beispielsweise nach den CO₂-Emissionen der Geschäftsfahrzeuge richtender Pauschalen auf die Arbeitgeber hätte, sind jedoch nicht zu unterschätzen.

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.1010 Anfrage

Ungleiche Spiesse bei der Medienabgabe?

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat beschloss am 17. April 2020, den Anteil der SRG an der Medienabgabe dauerhaft um 50 Millionen Schweizer Franken auf 1,25 Milliarden, um den Rückgang der Werbung zu kompensieren, zu erhöhen. Er teilte damals mit, aufgrund der leicht höheren Einnahmen stünden auch den privaten Radio- und Fernsehsendern mehr Mittel aus dem Gebührentopf zur Verfügung. Auf eine vergleichbare Kompensation privaten Radio- und Fernsehveranstalter verzichtete er allerdings.

1. Wie stark haben sich die Einnahmen aus der Mediengebühr erhöht und in welchem Ausmass wurden die an die privaten Radio- und Fernsehsender ausgeschütteten Mittel angepasst? Wie sind die Aussichten für die kommenden Jahre?
2. Wofür wird der hohe Liquiditätsbestand (Ende 2022: 357 Mio CHF) verwendet? Können auch die privaten Sender Nutzniesser sein oder nur die SRG?
3. Wie beurteilt der Bundesrat die Tatsache, dass es aufgrund eines geplanten neuen Verteilschlüssels des BAKOM ab 2025 bei sehr vielen Regionalfernsehen und -radios sogar zu einer massiven Senkung der Gebührenanteile kommen dürfte?

Antwort des Bundesrates vom 26.04.2023

Frage 1:

Der zeitlich und sachlich abgegrenzte Ertrag aus der Radio- und Fernsehabgabe betrug Ende 2019 rund 1'460 Millionen Franken, Ende 2020 1'483 Millionen Franken bzw. Ende 2021 1'363 Millionen Franken. Die Jahresrechnungen pro 2022 sind teilweise noch in Revision und deshalb noch nicht publiziert. Den Anteil der SRG bestimmt der Bundesrat alle zwei Jahre. Der Abgabenanteil der privaten Radio- und Fernsehveranstalter ist in ihren jeweiligen Konzessionen festgelegt.

Der Anteil des regionalen Service public an der Abgabe nahm in den letzten Jahren kontinuierlich zu und wurde zwischen 2015 und 2019 um rund 27 Millionen Franken von 54 auf 81 Millionen Franken erhöht. Für die neue Konzessionsperiode wird der Betrag erneut um fünf Millionen erhöht, das heisst ab 2025 stehen 86 Millionen für die privaten Veranstalter zur Verfügung.

Frage 2:

Der Liquiditätsbestand des BAKOM Ende 2022 betrug 357 Millionen Franken. Dieser beinhaltet auch Vorauszahlungen für das nächste Jahr und entspricht somit nicht der effektiven Reserve. Die Radio- und Fernsehverordnung sieht in Artikel 40 Absatz 3 vor, dass der Bundesrat eine allfällige Reserve bei der Festlegung des Abgabetarifs berücksichtigt. Der Bundesrat hat den Abgabetarif folglich so festgelegt, dass der Ertrag aus der Radio- und Fernsehabgabe seit 2022 tiefer ist als der Bedarf für die Verwendungszwecke. Die Reserve wird damit kontinuierlich abgebaut.

Frage 3:

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 30. Januar 2023 die Veranstalterkonzessionen für die Lokalradios und Regionalfernsehen ausgeschrieben. Das UVEK hat die Abgabenanteile erstmals seit 2007 neu berechnet. Das Verteilmodell berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben, d.h. die Grösse und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebiets sowie den Aufwand für die Erfüllung des Leistungsauftrages. Beim Verteilmodell wurden objektive Faktoren verwendet, insbesondere die Bevölkerungsdichte und das Wirtschaftspotenzial des Versorgungsgebiets sowie in einigen Versorgungsgebieten anfallende Zusatzaufwände, beispielsweise das Bereitstellen eines zweisprachigen Programms. Dies hat dazu geführt, dass einzelne Versorgungsgebiete mehr, andere weniger als heute erhalten werden. Um extreme Ausschläge gegenüber dem heutigen Berechnungsmodell zu vermeiden, wurde



das neue Modell insofern modifiziert, als in einem Versorgungsgebiet der künftige Abgabenanteil im Vergleich zu den heute errechneten Beträgen um maximal zehn Prozent sinken bzw. 15 Prozent ansteigen kann.

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.1011 Anfrage

Überprüfung der Gesetzesgrundlagen zur künstlichen Intelligenz im Energiebereich

Eingereicht von: Andrey Gerhard
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Entwicklung der KI-Technologie (künstliche Intelligenz) führt zu einem exponentiellen Zuwachs an kommerziellen Anwendungen, auch im Energiebereich. Hintergrundgespräche in der Energie-Branche zeigen, dass die Nutzung von KI-Systemen im Energiebereich sowohl Chancen als auch Risiken bietet und generell Unsicherheit bezüglich der Rahmenbedingungen besteht. Deshalb ist es wichtig, die gesetzlichen Grundlagen entsprechend zu überprüfen, um sicherzustellen, dass sie mit den aktuellen Entwicklungen schritthalten (z.B. seit dem IDAG KI Bericht 2019). Aspekte wie Risikomanagement, Präzision, Robustheit, Erklärbarkeit und Cybersicherheit sind entscheidend für die Nutzung von KI-Systemen, gerade auch im Energiebereich als kritische Infrastruktur und eine Voraussetzung dafür, dass die Energieversorgung der Bevölkerung keinen unnötigen Risiken ausgesetzt wird.

Da der Einsatz und die Auswirkungen von KI-Systemen im Energiebereich grossteils unbekannt sind, könnte ein Pilotprojekt/Bericht zur Datenerfassung dazu beitragen, ein besseres Verständnis für die Anwendungen und Auswirkungen von KI-Systemen auf die Energieversorgung zu erhalten. Beispiele möglicher Datenerfassung finden sich im OECD-Bericht zur Klassifizierung von KI-Systemen (<https://www.oecd.org/publications/oecd-framework-for-the-classification-of-ai-systems-cb6d9eca-en.htm>). Dies kann den Energiebehörden wie BFE oder ECom die notwendige Handlungsgrundlage schaffen, um sich evidenzbasiert und rechtzeitig mit dieser Technologie auseinanderzusetzen. Deshalb bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen bestehen aktuell, um den Einsatz von KI-Anwendungen im Energiebereich zu prüfen?
2. Wie werden Faktoren wie Schutz von Cyberangriffen, Nachvollziehbarkeit, Risikobeurteilung und Resilienz einbezogen?
3. Wie verschaffen sich die Energiebehörden wie BFE und ECom einen aktuellen Überblick über die eingesetzten KI-Systeme und ihre Auswirkungen auf die Energieversorgung?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

In der Schweiz wird der künstlichen Intelligenz (KI) spätestens seit der Strategie "Digitale Schweiz" aus dem Jahre 2018 eine zentrale Bedeutung zugemessen (Strategie Digitale Schweiz; www.bakom.admin.ch > Digitalisierung > Digitale Schweiz). Darin wird besonders der Nutzen der KI für eine effiziente Energieversorgung und einen optimierten Ressourcenverbrauch hervorgehoben. Die Leitlinien des Bundesrates von 2020 legen sodann erste Prinzipien für den Einsatz von KI in der Bundesverwaltung fest. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) führt dazu regelmässig Monitorings durch (vgl. Monitoring-Bericht vom 9. Dezember 2022 unter www.bakom.admin.ch > Digitalisierung und Internet > Digitalisierung > Datenpolitik > Künstliche Intelligenz). Das Kompetenznetzwerk für KI in der Bundesverwaltung (CNAI) führt eine Liste von KI-relevanten Projekten der Bundesverwaltung und trägt damit zur Transparenz bei.

1: Eine spezifische Regelung bezüglich des Einsatzes und der Nutzung von KI in der Energiewirtschaft besteht aktuell nicht. Bei der Anwendung von KI-Systemen sind bestehende Vorgaben zu berücksichtigen, insbesondere zum sicheren Netzbetrieb, zum Datenschutz und zur Datensicherheit. In der EU sind zurzeit Arbeiten für einen sektorenübergreifenden regulatorischen Rahmen für KI im Gange ("AI Act"; siehe die Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, www.eur-lex.europa.eu > CELEX-Nummer > 52021PC0206). Eine vom BAKOM zusammen mit der Abteilung Europa des EDA geleitete interdepartementale Koordinationsgruppe zur EU Digitalpolitik verfolgt die Arbeiten am AI Act aufmerksam, analysiert mögliche Auswirkungen auf die Schweiz und informiert Bundesrat und Öffentlichkeit regelmässig



(siehe dazu Medienmitteilung des BAKOM vom 18. April 2023). Erste Analysen legen nahe, dass durch die Anwendung der europäischen Verordnung zu KI mit Auswirkungen auf die Schweizer Energiewirtschaft zu rechnen sein wird. Der Bund wird prüfen, ob und allenfalls wie eine Konformität mit den EU-Regelungen in der Schweizer Energiewirtschaft herzustellen ist und inwiefern es hierzu neue rechtliche Grundlagen bräuchte.

2: Erste gesetzliche Grundlagen zur Cybersicherheit und Resilienz im Stromversorgungssektor sollen im Informationssicherheitsgesetz (ISG) verankert werden. Mit der aktuell im Parlament hängigen ISG-Revision wird eine Meldepflicht für Cyberangriffe auf kritische Infrastrukturen wie die Energieversorgung eingeführt. Ferner sind Revisionen im Gange, die Sicherheitsstandards vorschreiben, um allgemein die Widerstandsfähigkeit von Energieunternehmen in Bezug auf die Cybersicherheit zu erhöhen. Unabhängig davon gibt es in der Schweiz keine Vorgaben zur Prüfung von KI-Anwendungen auf ihre Cybersicherheit, Resilienz und Nachvollziehbarkeit. Die Beurteilung des Risikos beim Einsatz von KI in der Energieversorgung liegt beim Energieunternehmen.

3: Es besteht aktuell keine Übersicht über die Nutzung von KI-Systemen in der Schweizer Energiewirtschaft ähnlich zur Übersicht des CNAI für die Bundesverwaltung. Die Kompetenzen des Bundesamtes für Energie (BFE), entsprechende Informationen bei den Unternehmen einzufordern, sind sehr begrenzt. Umfragen auf freiwilliger Basis sind möglich. Der Elektrizitätskommission (EiCom) ist es gesetzlich erlaubt, detailliertere Informationen darüber einzufordern, jedoch ausschliesslich für den Stromsektor. Im Rahmen ihrer Arbeiten konnte sie feststellen, dass im Bereich des Stromhandels bereits diverse Marktteilnehmer algorithmische Lösungen betreiben (www.elcom.admin.ch > Mitteilungen > 2020 > Algorithmischer Handel).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1012 Anfrage

Humanitäre Hilfe. Dringliche Massnahmen für Nordsyrien erforderlich

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania
Grüne Fraktion
Ensemble à Gauche

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 1. Januar 2023 übernahmen die Schweiz und Brasilien von Irland und Norwegen die Federführung für das humanitäre Syriendossier im Sicherheitsrat. In dieser Rolle hat die Schweiz die Aufgabe, die Entscheidungsfindung des Sicherheitsrats in humanitären Fragen, die Syrien betreffen, zu erleichtern.

(UNO-Sicherheitsrat bestätigt die grenzüberschreitende humanitäre Hilfe nach Syrien (admin.ch)).

Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass er aktiv die dauerhafte Öffnung aller notwendigen Grenzübergänge (Türkei, Syrien, aber auch Irakisch-Kurdistan und Syrien) unterstützen sollte, um im gesamten Norden Syriens internationale Hilfslieferungen in die Gebiete, die nicht vom syrischen Regime kontrolliert werden, zu ermöglichen? Dazu bedarf es keiner formellen Genehmigung des syrischen Regimes, da das Völkerrecht es verbietet, der Bevölkerung lebensnotwendige Lieferungen, einschliesslich der humanitären Hilfe, vorzuenthalten.

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

Die humanitäre Lage in Syrien war bereits vor den Erdbeben besorgniserregend. Die humanitäre Hilfe der Schweiz engagiert sich in ganz Syrien bedürfnisorientiert und unabhängig von den Konfliktlinien.

Der humanitäre Zugang erfolgt in Syrien auf unterschiedliche Arten. Der Bundesrat ist überzeugt, dass den humanitären Akteuren alle Zugangswege, einschliesslich der grenzüberschreitenden Hilfe und der Hilfe über Frontlinien hinweg, offenstehen müssen. Die grenzüberschreitende Hilfe ist unerlässlich. Sie ermöglicht die schnellstmögliche Erbringung humanitärer Unterstützung, ungeachtet der Kontrolllinien, im Nordwesten Syriens, wo Millionen von Menschen der Hilfe bedürfen.

Seit 2014 wird die grenzüberschreitende humanitäre Syrienhilfe der UNO insbesondere durch entsprechende Resolutionen des UNO-Sicherheitsrats ermöglicht. Der UNO-Generalsekretär hat in seinem Bericht vom 12. Dezember 2022 über die humanitäre Bedarfslage in Syrien bekräftigt, dass es als Grundlage für die grenzüberschreitende Hilfe der UNO nach wie vor eine Resolution des Sicherheitsrats braucht.

Die Schweiz, die gemeinsam mit Brasilien die Federführung für das humanitäre Syriendossier innehat, hat dazu beigetragen, dass die Vereinten Nationen den Grenzübergang von Bab al-Hawa nutzen können. Eine Resolution dieser Co-Federführung wurde vom Sicherheitsrat am 9. Januar 2023 einstimmig angenommen und erlaubt die Nutzung dieses Grenzübergangs bis Juli 2023. Die syrische Regierung hat nach dem Erdbeben zudem zwei weitere Grenzübergänge für die UNO geöffnet. Gleichwohl bleibt der Grenzübergang von Bab al-Hawa zentral für die humanitäre Syrienhilfe.

Die Schweiz wird sich für eine Erneuerung der Resolution über die grenzüberschreitende Hilfe einsetzen, solange die humanitären Akteure der UNO einer Resolution des Sicherheitsrats bedürfen, um rasch, dauerhaft und ohne Berücksichtigung der Kontrolllinien humanitäre Hilfe leisten zu können. Sie wird sich dabei weiterhin an der humanitären Bedarfslage der Zivilbevölkerung und den operativen Bedürfnissen der humanitären Akteure orientieren.

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



23.1013

 Anfrage

Klimaaktivismus in der Schweiz auf Eis gelegt?

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania
Grüne Fraktion
Ensemble à Gauche

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Nachrichtendienst war in jüngster Zeit wegen Aktivitäten zur Überwachung und Fichierung politischer Aktivitäten Gegenstand mehrerer parlamentarischer Vorstösse. Er fordert offen eine Zusammenarbeit mit der Privatwirtschaft. Dies ist auf Seite 9 der Informationsbroschüre des Sicherheitsverbands Schweiz zu lesen (www.svs.admin.ch/de/organisation/opuscolo-informativo.html).

Angesichts der jüngsten Aktionen politischer Aktivistinnen und Aktivisten in der Schweiz stellen wir uns mit Fug und Recht die Frage, was für Informationen die Akteure der "Privatwirtschaft" dem Nachrichtendienst liefern. Ich bitte deshalb den Bundesrat um Antwort auf folgende Frage:

Wie kann der Bundesrat garantieren, dass der Einbezug der "Privatwirtschaft" in die Aktivitäten des Sicherheitsverbands Schweiz nicht dazu genutzt wird, sensible Informationen über Aktivistinnen und Aktivisten, namentlich über Klimaaktivistinnen und Klimaaktivisten, zwischen Nachrichtendienst, Polizei und Grossunternehmen auszutauschen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Sicherheitsverband Schweiz (SVS) umfasst alle sicherheitspolitischen Instrumente des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Seine paritätischen Organe dienen auf strategischer Ebene der Konsultation und Koordination von Entscheiden, Mitteln und Massnahmen bezüglich politischer Herausforderungen im Bereich der inneren und öffentlichen Sicherheit, die sowohl Bund als auch Kantone betreffen. Die Organe des SVS kommen subsidiär zum Tragen, wenn die Koordination in einem Bereich fehlt oder verstärkt werden soll.

Da der SVS über keine operativen Kompetenzen verfügt, erfolgt der Austausch von "sensiblen Informationen" nicht im Rahmen des SVS, sondern im dafür vorgesehenen rechtlichen Rahmen. In Bezug auf die Bekanntgabe von Personendaten, insbesondere an Dritte, ist der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) somit an die vom Gesetzgeber erlassenen gesetzlichen Bestimmungen gebunden (insbesondere Art. 59 ff. des Bundesgesetzes über den Nachrichtendienst; NDG, SR 121).

Der Bundesrat erinnert daran, dass in der Schweiz organisierte Bestrebungen einer Gruppe zur Abschaffung der Demokratie, der Menschenrechte oder des Rechtsstaates gemäss NDG nicht ausreichen, um diese von den Staatsschutzorganen beobachten zu lassen. Dazu muss eine Organisation auch Gewalttaten verüben, fördern oder befürworten (Gewaltbezug im Sinne des NDG). Dieses zusätzliche Element stellt sicher, dass der Nachrichtendienst in der Schweiz Extremistinnen und Extremisten (ohne Gewaltbezug im Sinne des NDG) nicht bearbeitet und rechtmässiges Verhalten am "äusseren Rand" des politischen Spektrums nicht nachrichtendienstlich erfasst wird. Zusammengefasst handelt es sich um Gewaltextremismus, wenn eine politische Motivation mit Gewalt im Sinne des NDG einhergeht (vgl. Bericht "Griffige Instrumentarien gegen Gewaltextremismus" des Bundesrates vom 13. Januar 2021 in Erfüllung des Postulats [17.3831](#) Glanzmann-Hunkeler).

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.1014 Anfrage

Register über wirtschaftlich Berechtigte

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienmitteilung vom 12. Oktober 2022 möchte der Bundesrat die Transparenz bei juristischen Personen erhöhen. Die Vorlage soll insbesondere ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter und neue Pflichten zur risikobasierten Aktualisierung von Informationen über effektiv Berechtigte einführen. Das Register soll für einschlägige Behörden, jedoch nicht öffentlich zugänglich sein. Dabei wird eine möglichst effektive und effizient umsetzbare Lösung angestrebt. Bis spätestens Ende Juni 2023 soll eine Gesetzesvorlage ausgearbeitet sein. Somit dürfte das Register frühestens Ende 2024/anfangs 2025 erstellt sein.

Fragen:

- Was gedenkt der Bundesrat bis zur Einführung des zentralen Registers zu unternehmen, um die Informationen zu den Wirtschaftlich Berechtigten zu erhalten?
- Was sind die Überlegungen des Bundesrates, dass er das Register nicht öffentlich zugänglich machen möchte?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundestrat legt hohen Wert auf die Bekämpfung der Finanzkriminalität. Deshalb hat er am 12. Oktober 2022 entschieden, ein zentrales Register zur Identifikation wirtschaftlich Berechtigter sowie neue Pflichten zur Verifizierung von Informationen über effektiv Berechtigte einzuführen. Mit der vorgesehenen Vorlage wird seiner Ansicht nach ein wichtiger Schritt getan, um das Dispositiv zur Wahrung der Integrität des Schweizer Finanzplatzes und Wirtschaftsstandortes weiter zu stärken. Der Vorentwurf des Gesetzes wird derzeit ausgearbeitet. Die Vernehmlassung soll im Sommer 2023 eröffnet werden. Dem Bundesrat steht es nicht zu, ohne diese zu schaffende Rechtsgrundlage Daten über wirtschaftliche Berechtigte natürliche und juristische Personen zu erheben.

Es gibt jedoch bereits heute Bestimmungen zur Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten. So gehört die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bereits zu den Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetz (GwG, SR 955.0). Zudem sieht das Obligationenrecht (SR 220) vor, dass der jeweiligen Gesellschaft die wirtschaftlich Berechtigten gemeldet werden, sobald deren Anteile den Grenzwert von 25 Prozent des Kapitals oder der Stimmrechte erreichen oder überschreiten. Über die ihr gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen führen die Gesellschaften ein Verzeichnis.

Das zentrale Register soll für die einschlägigen Behörden sowie die dem GwG unterstellten natürlichen und juristischen Personen zugänglich sein, jedoch nicht der breiten Öffentlichkeit. Dies entspricht dem Zweck des Registers, das Dispositiv zur Bekämpfung der Geldwäscherei zu stärken. Es entspricht auch dem Bestreben nach einer einfachen, wirksamen und verhältnismässigen Lösung. Zudem hat sich die Erstellung eines zentralen Registers naturgemäss auch an den Grundsätzen des Schutzes von Personendaten und deren Missbrauch zu orientieren.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (2)Ryser Franziska, Trede Aline

23.1015

 Anfrage

Vakanz im Direktorium der Schweizerischen Nationalbank

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Andréa M. Maechler, Mitglied des Direktoriums der Schweizerischen Nationalbank (SNB), verlässt die SNB per Ende Juni 2023. Sie übernimmt per Anfang September 2023 eine Funktion bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich (BIZ) in Basel. Frau Maechler gehört dem Direktorium seit Juli 2015 an. Über die Gründe des Rücktritts wird spekuliert. Mit ein Grund könnte, wie Beobachter vermuten, die Wahl von Martin Schlegel zum SNB-Vizepräsidenten in der Nachfolge von Fritz Zurbrügg sein.

Das Direktorium der SNB besteht aus drei Personen. Die Wahl eines Direktoriumsmitgliedes obliegt nach Artikel 43 des Nationalbankgesetzes dem Bundesrat. Der Bankrat unterbreitet einen Vorschlag. Mit dem Weggang von Frau Maechler verbleiben als ordentliche Mitglieder des SNB-Direktoriums mit Thomas Jordan und Martin Schlegel zwei Männer aus der deutschen Schweiz.

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Kriterien sind für die Wahl des neuen Direktoriumsmitglieds der SNB entscheidend?
2. Welchen Stellenwert haben das Gebot der Diversity bei der Wahl und dabei insbesondere die Vertretung der Frauen und der lateinischen Schweiz?
3. Hat er dem Bankrat bereits entsprechende Vorgaben unterbreitet?
4. Gibt die Tatsache, dass die jüngsten Ernennungen für das Direktorium alles Mitglieder aus dem Departement I der SNB betrafen, Anlass zur Sorge, dass das Ernennungsverfahren nicht so funktioniert, wie es das Nationalbankgesetz vorsieht?
5. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die demokratische Legitimität und Kontrolle gestärkt ist, wenn die Mehrheit des Direktoriums aus Personen besteht, die von ausserhalb der SNB kommen?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2023

Zu 1: Der Bundesrat hat bereits mehrfach zum Wahlverfahren des SNB-Direktoriums Stellung genommen. Eine ausführliche Darlegung findet sich im Bericht des Bundesrates zur Geldpolitik vom 21.12.2016 (S. 55ff), eine Kurzdarstellung in der Antwort auf die Interpellation der Anfragenden ([lp. 22.3654](#)).

Anders als bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft werden die Mitglieder des Direktoriums der SNB nicht durch den Bankrat bzw. Verwaltungsrat gewählt, sondern durch den Bundesrat. Der Bankrat schlägt dem Bundesrat aber mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl ins Direktorium vor (Art. 43 Abs. 1 und 2 NBG). Der Bundesrat kann jedoch die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten ablehnen und den Bankrat auffordern, andere Kandidierende zu benennen.

Das Nationalbankgesetz legt auch fest, welche Qualifikationen und Eigenschaften die Kandidatinnen und Kandidaten haben müssen (Art. 44 Abs. 1 NBG). Ins Direktorium gewählt werden können Persönlichkeiten mit einwandfreiem Ruf und mit ausgewiesenen Kenntnissen in Währungs-, Bank- und Finanzfragen. Sie müssen zudem das Schweizer Bürgerrecht haben und in der Schweiz wohnhaft sein (Art. 44 Absatz 1 NBG). Ferner dürfen sie weder eine andere wirtschaftliche Tätigkeit ausüben noch ein eidgenössisches oder kantonales Amt bekleiden.

Zu 2 und 3: Nein, der Bundesrat hat dem Bankrat keine entsprechenden Vorgaben gemacht. Der Bundesrat geht jedoch davon aus, dass der Bankrat bei seinem Wahlvorschlag neben den notwendigen relevanten Qualifikationen und Kompetenzen, die für die Führung der Nationalbank benötigt werden, auch die Vertretung der Landesteile und -sprachen sowie das Geschlecht als Kriterien berücksichtigt.

Zu 4 und 5: Zur Auswahl für das Direktorium der SNB stehen jeweils neben internen Bewerbenden grundsätzlich auch Personen aus der Wissenschaft, der (Finanz-) Wirtschaft oder aus der Verwaltung, welche die geforderten Voraussetzungen erfüllen. Der Bundesrat erachtet das bestehende Wahlverfahren und die



gesetzlichen Kriterien, die keine Vorgaben bezüglich der beruflichen Tätigkeit der Bewerbenden enthalten, als angemessen. Insbesondere erachtet er externe und interne Kandidierende per se als gleich gut geeignet. Das Ernennungsverfahren erfolgt und ist auch bei den SNB-internen Mitgliedern des Direktoriums so erfolgt, wie das Nationalbankgesetz dies vorschreibt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1016 Anfrage

Künftige Mitfinanzierung durch den Bund der Swiss TPH, von Swisspace und des Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel (IOB)

Eingereicht von: von Falkenstein Patricia
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der BFI-Botschaft 2021–2024 wird informiert, dass aus Gründen der Systemkohärenz diverse Forschungsinstitutionen künftig nicht mehr gemäss Artikel 15 FIFG mitfinanziert werden sollen. Formelle Gründe sind also dafür ausschlaggebend. Betrachtet man aber die Bedeutung des Swiss TPH, von swisspace und des IOB für den Forschungsstandort Schweiz, muss anerkannt werden, dass diese Institutionen auch im internationalen Vergleich hervorragende Leistungen aufweisen können.

Eine Verweigerung, Bundesgelder an diese Institutionen auszurichten, kann nicht nachvollzogen werden. Beim IOB handelt es sich um ein Public-Private-Partnership-Projekt vom Kanton Basel-Stadt und Novartis. Solche Zusammenarbeitsmodelle im Bereich der Grundlagenforschung und angewandter Forschung müssten – auch mit Blick auf die Erfahrungen zur Heilmittelherstellung in der Pandemie – auch vom Bund gefördert werden.

Wenn der Bund tatsächlich mithelfen will, dem Forschungsstandort Schweiz weltweit eine Spitzenposition zu erhalten oder zu ermöglichen, kommt er nicht darum herum, diese drei wichtigen Forschungsinstitutionen auch über das Jahr 2028 hinaus ausreichend mitzufinanzieren – auf welchem Wege auch immer.

Es ist auch möglich, eine Aufschlüsselung der Finanzströme nach HFKG- und FIFG-Geldern vorzunehmen, um eine neue Basis für eine Bundesfinanzierung zu erhalten.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Sollen die Finanzbeiträge des Bundes für das Swiss TPH und swisspace – wie in der BFI-Botschaft 2021–2024 angekündigt -tatsächlich spätestens 2028 auslaufen?
2. Besteht seitens des Bundes Bereitschaft, die beiden wichtigen Institutionen Swiss TPH und swisspace weiter mitzufinanzieren; weiterhin gem. Artikel 15 FIFG oder auf anderem Wege?
3. Besteht seitens des Bundes Bereitschaft, das Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology Basel IOB gem. Artikel 15 FIFG neu mitzufinanzieren oder auf anderem Wege finanziell zu unterstützen?
4. Besteht gegebenenfalls Bereitschaft des Bundes, diese drei Institutionen weiter bzw. neu mitzufinanzieren, wenn eine Aufschlüsselung der Finanzströme nach HFKG- und FIFG-Geldern in Zusammenarbeit zwischen SBFI, den Hochschulen und den drei Institutionen erfolgt?

Antwort des Bundesrates vom 17.05.2023

In seiner Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation für die Periode 2021–2024 (BFI-Botschaft 2021–2024) hat der Bundesrat seine Prioritäten für die Unterstützung der Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung nach Artikel 15 des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG, SR 420.1) dargelegt. Den Forschungsinstitutionen der Kategorie b (Art. 15 Abs. 3 Bst. b), zu denen Swiss TPH und swisspace gehören, wurde dabei im Rahmen der erwähnten Botschaft eine nachgeordnete Priorität zugewiesen. Die Unterstützung von Forschungsinstitutionen (Kategorie b) wurde aufgrund von Entwicklungen im Schweizer Hochschul- und Forschungsraum und anlässlich zweier Postulate einer generellen Überprüfung unterzogen (gleichlautende Postulate WBK-S 20.3462 und WBK-N 20.3927 "Keine Streichung von Bundesbeiträgen an nationale Forschungseinrichtungen"). Diese Postulate verlangen, dass der Bundesrat darlegt, über welche Kanäle und basierend auf welcher Gesetzesgrundlage er ab 2025 die bisher über Artikel 15 FIFG gesprochenen Bundesbeiträge an nationale Forschungseinrichtungen leisten wird. Die Ergebnisse dieser Abklärungen werden Ende 2023 vorliegen und betreffen insbesondere die klaren Abgrenzungen zwischen der Bundesunterstützung nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im



schweizerischen Hochschulbereich (HFKG) und nach dem Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG).

Zu Fragen 1 und 2: Swiss TPH und swisspeace können im Rahmen des gesetzlich definierten Gesuchverfahrens bis zum 30. Juni 2023 für die nächste BFI-Periode ein Gesuch zur Unterstützung nach Artikel 15 FIFG stellen. Die Institutionen müssen die vollständige Abgeltung für Leistungen zuhanden der Hochschulen nachweisen. Die Unterstützungsentscheidungen werden durch das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) Ende 2024 getroffen – dies unter Berücksichtigung der Prioritäten, der Evaluation des Schweizerischen Wissenschaftsrates (SWR) sowie auf der Basis des Zahlungsrahmens, der durch das Parlament für die Förderperiode 2025–2028 zur Unterstützung des Bundes für Institutionen nach Artikel 15 FIFG beschlossen wird.

Über ein Auslaufen der Förderung ab 2028 kann zum jetzigen Zeitpunkt keine Aussage gemacht werden. Die Förderung in der BFI-Periode 2029–2032 wird im Rahmen des regulären Gesuchprozesses entschieden. Die Rahmenbedingungen für eine Gesucheingabe in der Periode 2029–2032 werden dabei anhand der Ergebnisse der Abklärungen zu den beiden genannten Postulaten präzisiert.

Zu Frage 3: Dem Institute of Molecular and Clinical Ophthalmology (IOB Basel) steht nach erfolgten Vorabklärungen die Möglichkeit offen, bis zum 30. Juni 2023 ein Gesuch für die Förderung nach Artikel 15 FIFG einzureichen. Ausserhalb dieser Möglichkeit stehen die Förderinstrumente der Förderorgane des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) sowie der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) zur Verfügung.

Zu Frage 4: Die Klärung der Finanzflüsse und der Abgeltung von Leistungen durch die Hochschulen an die Forschungseinrichtungen von nationaler Bedeutung stellen eine Grundvoraussetzung dar. Die oben erwähnten Kriterien (Priorisierung der BFI-Botschaft und verfügbare Mittel) werden auch für die Finanzierungsentscheide Ende 2024 ausschlaggebend sein.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.1017 Anfrage

Geplante E-ID

Eingereicht von: Marti Min Li
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 7. März 2021 wurde das Bundesgesetz über die elektronischen Identifizierungsdienste BGEID in der Volksabstimmung abgelehnt. Danach wurde von Vertreterinnen und Vertretern aller Fraktionen eine Motion für eine vertrauenswürdige, staatliche E-ID eingereicht. Der Bundesrat liess daraufhin ein Grobkonzept für eine neue Lösung ausarbeiten, diese wurde in einer öffentlichen Anhörung, einer öffentlichen Konsultation und Vernehmlassung diskutiert. Geplant ist jetzt, bis im Sommer 2023 eine Botschaft auszuarbeiten. Wie der Bundesrat Ende 2022 bekannt gab, gibt es aufgrund der Vernehmlassung noch einzelne Aspekte, die vertieft abgeklärt werden sollen. Dabei handelt es sich namentlich um folgende Themen: Kreis der E-ID-Berechtigten, Ausstellungsprozess, Aspekte des Datenschutzes, Benutzerfreundlichkeit sowie Supportorganisation in den Kantonen. Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Aspekte im Bezug auf den Kreis der E-ID-Berechtigten, Ausstellungsprozess und Datenschutz sind noch unklar?
2. Ist die Architektur des zu betreibenden E-ID-Systems bereits festgelegt?
3. Wie wird sichergestellt, dass die im Abstimmungskampf und in den nationalrätlichen Motionen geforderte Datensparsamkeit und Dezentralität umgesetzt wird?
4. Wie sieht die künftige Architektur aus? Ist vorgesehen, dass für verschiedene Sicherheitsstufen verschiedene Systeme zum Einsatz kommen oder ist eine E-ID-Lösung für alle Berechtigungsstufen angedacht?
5. Für welche Anwendungen ist die E-ID künftig vorgesehen? Was passiert mit bereits bestehenden Systemen wie der Swiss ID?
6. Kommt künftig für Anwendungen bei bundesnahen Betrieben die E-ID zum Einsatz?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Es liegen keine grundsätzlichen Unklarheiten vor, sondern Fragen, die aufgrund von politischen und technischen Überlegungen unterschiedlich beantwortet werden können. Dies erfolgt mit der Botschaft, welche vom Bundesrat im Herbst 2023 verabschiedet werden soll.
2. Aus dem Richtungsentscheid des Bundesrats vom 17. Dezember 2021 (Self Sovereign Identity, Privacy by Design, Prinzip der Datensparsamkeit) können gewisse Architekturentscheide abgeleitet werden, die auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen und die bereits im Vorentwurf enthalten sind. Allerdings erfordern komplexe Systeme immer architektonische Entscheide auf unterschiedlichen Abstraktionsebenen. Daher ist es Ziel, auf Gesetzesstufe Regelungen zu finden, die weitgehend neutral hinsichtlich Architektur und Technologie sind.
- 3./4. Die Frage bezüglich zukünftiger Architektur wird hier am Beispiel der E-ID beantwortet. Sie gilt sinngemäss auch für andere elektronische Nachweise. Die Ausstellerin (fedpol) stellt die E-ID in ihren eigenen Systemen aus und übermittelt diese via sicheren Kommunikationskanal der Inhaberin oder dem Inhaber. Die Inhaberin oder der Inhaber hält ihre/seine E-ID in einer elektronischen Brieftasche. Typischerweise handelt es sich hierbei um eine Applikation für Smartphones. Der Bund plant, eine solche Applikation kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Beim Vorweisen der E-ID können Behörden oder Private die Authentizität und Gültigkeit der E-ID anhand von Registereinträgen überprüfen. Diese Register werden vom Bund betrieben. Die Registereinträge enthalten keine Inhalte der Nachweise und erlauben auch keine Rückschlüsse auf die Inhaberrinnen und Inhaber, den Inhalt der Nachweise oder deren Verwendung. Wie bereits mit dem Vernehmlassungsentwurf vorgeschlagen, wird die Dezentralität gesichert durch die Haltung der E-ID in individuellen elektronischen Brieftaschen. Die Datensparsamkeit wird gesichert durch den



Umstand, dass die Ausstellerin keine Kenntnis hat, wie die Inhaberin oder der Inhaber der E-ID diese einsetzt. Zudem wird es möglich sein, anstelle aller Angaben der E-ID nur einzelne Attribute oder logische Ableitungen vorzuweisen (wie zum Beispiel "ist älter als 18 Jahre alt").

Die EID muss das Sicherheitsniveau "substanziell" erreichen, damit eine gegenseitige Anerkennung insbesondere mit der EU erlangt werden kann und Anwendungen wie das elektronische Patientendossier die E-ID tatsächlich einsetzen können. Weiter soll bei der E-ID vermerkt werden, welcher amtliche Ausweis der Ausstellung zu Grunde lag. Behörden oder Private können davon unterschiedliche Berechtigungen ableiten. So ist denkbar, dass eine E-ID, die auf Basis einer gewissen Kategorie von Ausländerausweisen ausgestellt worden ist, nicht für die Eröffnung eines Bankkontos verwendet werden kann.

5. Grundsätzlich entscheidet die Inhaberin oder der Inhaber, wann sie oder er die EID einsetzen will (Self Sovereign Identity). Mit der Botschaft sollen jedoch Regelungen vorgeschlagen werden, welche der Gefahr der Überidentifikation (Verlangen der E-ID ohne legitimen Grund oder das Verlangen von mehr als den minimal erforderlichen Bestandteilen der E-ID) entgegenwirken sollen.

Bezüglich der Marktstrategien von privaten Anbieterinnen äussert sich der Bundesrat nicht.

6. Wenn ein bundesnaher Betrieb eine Person in einem gesetzlich geregelten Prozess identifiziert und er die Möglichkeit einer elektronischen Identifikation anbietet, muss er (auch) die E-ID anerkennen.

Bei allen anderen Angeboten sind bundesnahe Betriebe frei, die E-ID zum Einsatz zu bringen, soweit nicht Überidentifikation vorliegt.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.1018 Anfrage

Politik zur Verlagerung des Güterverkehrs von der Strasse auf die Schiene. Gehen Italien und Deutschland gegen den Trend?

Eingereicht von: Storni Bruno
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die EU hat umweltpolitische Massnahmen (Europäischer Grüner Deal) verabschiedet, die darauf abzielen, den Schienengüterverkehr zu verdoppeln: durch Anreize für den kombinierten Güterverkehr und durch Bereitstellung erheblicher Mittel für den Bau neuer Schieneninfrastrukturen. Einzelne benachbarte EU-Länder scheinen jedoch einen anderen Weg einzuschlagen.

Mit den finanziellen Mitteln aus dem EU-Programm "Next Generation EU" werden in Italien im Rahmen des nationalen Aufbau- und Resilienzplans (PNRR) nicht nur Bahnstrecken, sondern auch elektrische Lokomotiven und Rollmaterial (115 Mio. EUR) für den Güterverkehr finanziert. Dahingegen wurde beim italienischen Förderprogramm "Ferrobonus", dessen erklärtes Ziel es ist, durch direkte Zuschüsse an den kombinierten Verkehr Güter von der Strasse auf die Schiene zu verlagern, der pro Jahr zur Verfügung stehende Betrag für den Zeitraum 2023–2026 überraschend auf 20 Millionen Euro reduziert. Damit wurde er auf die ursprüngliche Betragshöhe der Jahre 2016–2018 zurückgeführt, nachdem er bis auf 50 Millionen Euro im Jahr 2021 erhöht wurde.

In Anbetracht der Beträge, welche die Schweiz bereits in die Verlagerungspolitik investiert hat und bis 2030 weiterhin investieren wird (70 Millionen pro Jahr), ist aufgrund der Senkung des "Ferrobonus" – der angesichts der geografischen und wirtschaftlichen Grösse von Italien und der Schweiz ohnehin schon verhältnismässig niedrig war – nicht zu erwarten, dass es beim Güterverkehr in Italien und durch die Alpen zu merklichen Verbesserungen kommt.

Auch Deutschland, das mit dem Ausbau der Strecke zwischen Basel und Karlsruhe auf vier Spuren bereits weit im Rückstand ist, scheint aufgrund von Szenarien einer starken Zunahme des Strassengüterverkehrs wieder in das Strassennetz investieren zu wollen. Dies geht aus der "Gleitenden Langfrist-Verkehrsprognose" (GLV) hervor, die das Bundesministerium für Digitales und Verkehr neulich vorgestellt hat. Laut der GLV wird der Strassengüterverkehr bis 2050 mit 54 Prozent schneller wachsen als der Schienengüterverkehr mit 33 Prozent. Dieses Szenario ist meilenweit von den Zielen des Europäischen Grünen Deals entfernt.

1. Sind dem Bundesrat diese jüngsten Entwicklungen in Italien und Deutschland bekannt?
2. Welche Auswirkungen sind auf die Entwicklung des grenzüberschreitenden Güterverkehrs auf Strasse und Schiene zu erwarten?
3. Auf welchen Szenarien der zukünftigen Entwicklung des Güterverkehrs in Europa beruht das Schweizer System?
4. Beinhaltet die schweizerische Finanzierung von Bahninfrastruktur und Umschlagterminals für den kombinierten Verkehr besondere Bedingungen für die Nachbarländer, was den Gütertransport betrifft?
5. Müssen wir mit einer erneuten Zunahme des internationalen Strassengüterverkehrs rechnen?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Der Bundesrat und die Bundesverwaltung stehen in verschiedenen Gremien im engen Austausch mit den Ministerien und Akteuren des benachbarten Auslands. Entsprechend sind die aktuellen Studien und politischen Entwicklungen des alpenquerenden Verkehrs mit Relevanz für die Schweiz in Deutschland und Italien bekannt.

2./3. Die genannten Publikationen des deutschen Ministeriums betreffen den gesamten Verkehr in Deutschland. Die Aussagen sind daher mit Blick auf den Verkehr Deutschland – Italien durch die Schweiz mit Vorsicht zu bewerten. Für letztere Verkehre ist die zukünftige wirtschaftliche Entwicklung Italiens von viel grösserer Bedeutung, wobei der Bundesrat keine derart drastischen Auswirkungen in diesem Sinne erwartet.



Die Schweiz führt in diesem Zusammenhang eigene Analysen durch, welche die zu erwartenden Entwicklungen im Ausland berücksichtigen. Der Bundesrat wird sich mit dem Verlagerungsbericht 2023 zur bis zum Jahr 2050 zu erwartenden Entwicklung des alpenquerenden Güterverkehrs auf Strasse und Schiene äussern. Er tut dies in Erfüllung des Postulats Storni [21.3076](#) "Aktualisierung der Szenarien betreffend die Entwicklung des alpenquerenden Güterverkehrs".

4. Der Bund kann die Mitfinanzierung von im Ausland liegenden Umschlagsanlagen des kombinierten Verkehrs (Art. 8 Abs. 4 GÜTG) in Form einer Verfügung zusichern. Die Verfügungnehmer sind insbesondere verpflichtet, die über 10 Betriebsjahre festgelegten Mengenziele zu erreichen. Bei Unterschreitung erfolgt eine anteilmässige Rückforderung (Art. 14 Abs. 2 GüTV). Der Bund fördert nur Projekte im Ausland, wenn sie der Verlagerung des alpenquerenden Verkehrs dienen und alpenquerenden Strassen-Transitachsen durch die Schweiz entlasten. Dies erfordert eine optimale Lage am europäischen Güterverkehrskorridor Rhein-Alpen sowie den Zulaufstrecken zur Neuen Eisenbahn-Alpentransversale, welche die Bildung von langen, schweren und grossprofiligen Zügen erlaubt.

Die Finanzierung des Ausbaus der Bahninfrastruktur in Nachbarländern – insbesondere in Italien –, die eine Erhöhung der Umschlagskapazitäten zum Ziel hat, ist Teil der Schweizer Verkehrsverlagerungspolitik. Die technischen Parameter und die Art der Massnahmen, die finanziert werden können, sind klar definiert und werden überwacht. Dadurch wird sichergestellt, dass sie mit den Zielen der Verlagerungspolitik vereinbar sind. Zusätzlich zu den Finanzierungsinstrumenten können die Ziele der Verkehrsverlagerung mit einer Vielzahl anderer Instrumente gefördert werden. Dazu gehören Abkommen, Absichtserklärungen und gemeinsame Arbeitsplattformen, die einen kontinuierlichen Austausch ermöglichen. In diesem Zusammenhang arbeitet die Schweiz eng mit ihren Nachbarländern, namentlich mit den in dieser Anfrage genannten Ländern Deutschland und Italien sowie mit Frankreich, zusammen.

5. Das Bundesamt für Verkehr hat am 23. März 2023 den Semesterbericht zur Entwicklung des alpenquerenden Güterverkehrs 2022 publiziert. Daraus ist keine signifikante Steigerung des alpenquerenden, internationalen Strassengüterverkehrs ersichtlich. Zu den Perspektiven des alpenquerenden Güterverkehrs siehe Antwort 2.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1019 Anfrage

Widersprüche bei der Förderung von genossenschaftlichem Wohnungsbau

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) hat den Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals in den letzten Jahren neue Baurechtsverträge unterbreitet. Diese führten zum Teil zu massiven Erhöhungen des Baurechtszinses, die die Wohnbaugenossenschaften ihren Mietenden weiterbelasten müssen. Der Verband Wohnbaugenossenschaften Schweiz versuchte, mit dem BBL Lösungen zu finden. Auch das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) nahm diesbezüglich Gespräche mit dem BBL auf. Die Diskussionen dauern in der Zwischenzeit bereits rund zehn Jahre. Bis heute konnten das BWO und das BBL keine Lösung finden.

Zahlbarer Wohnraum zu finden ist seit Jahren ein Thema und wird immer schwieriger. Der Bund hat – gestützt auf die Artikel 41, 108 und 109 der Verfassung – den Auftrag, sich dafür einzusetzen, dass alle Bevölkerungsgruppen über eine angemessene Wohnung zu tragbaren Bedingungen verfügen. Das BWO ist für die Umsetzung des Verfassungsauftrags zuständig, u.a. für die Abwicklung der verschiedenen Bundeshilfen. Die Vorgaben des BBL bei Baurechtsverträgen mit Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals stehen in einem Widerspruch zum Verfassungsauftrag, den preisgünstigen und gemeinnützigen Wohnungsbau zu fördern.

Fragen:

- Was haben die zuständigen Vorsteher*innen bis heute unternommen, damit es im Bereich der Baurechtsverträge des BBL und der Wohnbauförderung des Bundes endlich zu einer Klärung kommt?
- Wie sieht der Zeitplan einer Klärung aus?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Baurechte des Bundes zugunsten von Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals gehen auf die 1960er Jahre zurück. Baugenossenschaften des Bundespersonals, die bereits zuvor vom Bund mit Nachgangshypotheken und Darlehen unterstützt wurden, bekundeten vermehrt Schwierigkeiten, Bauland zu erwerben. Deshalb beschloss der Bundesrat zu Beginn der 1960er Jahre, selber Bauland zu erwerben und dieses anschliessend den Genossenschaften im Baurecht abzugeben. Das Parlament stimmte mehreren Grundstückserwerben in verschiedenen Regionen der Schweiz zu, später auch im Rahmen von sog. Sammelkrediten. 1993 wurde die Gewährung von Darlehen eingestellt; stattdessen wurde den Baugenossenschaften des Bundespersonals Darlehen aus den Mitteln der damaligen Eidgenössische Versicherungskasse (heute Publica) gewährt.

2003 wurden die Zuständigkeit für Darlehen und Baurechtsverträge, die bisher bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung EFV lag, neu aufgeteilt: Das Bundesamt für Wohnungswesen BWO betreut die nach wie vor bestehenden Darlehen des Bundes und der Publica, während das Bundesamt für Bauten und Logistik BBL die Baurechtsverträge bewirtschaftet.

Derzeit gewährt das BBL Baurechte auf 261 Grundstücken an Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals. Die Baurechtszinsen waren bei vielen Grundstücken sehr moderat und wurden nur in grösseren Zeitabständen (bis zu 30 Jahre) angepasst. Auch heute profitieren viele Bauträger noch von solchen tiefen Baurechtszinsen und können unter anderem deshalb ihre Wohnungen preisgünstig anbieten. Gemäss der Verordnung des WBF über Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals (SR 842.18) müssen die Wohnungen in erster Linie an aktive oder pensionierte Bundesangestellte vermietet werden.

Die alten Baurechtsverträge enthalten zuweilen für beide Seiten unvorteilhafte Vertragsklauseln. Im Rahmen der im Baurechtsvertrag vorgesehenen periodischen Anpassung des Baurechtszinses hat das BBL den Wohnbaugenossenschaften gleichzeitig neue Baurechtsverträge unterbreitet, welche dieses Manko ausgleichen sollen. Dabei zeigte sich, dass bei der Ausgestaltung von Baurechten an Wohnbaugenossenschaften des Bundespersonals zwei unterschiedliche politische Zielsetzungen resp.



Aufträge aufeinandertreffen. Der Zielkonflikt zwischen der Förderung von preisgünstigem Wohnraum und der wirtschaftlichen Vergabe von Baurechten des Bundes widerspiegelt sich auch in den gesetzlichen und verfassungsmässigen Grundlagen. Bis im Herbst 2023 sollen nun die rechtlichen Grundlagen unter Beizug des Bundesamts für Justiz BJ geklärt werden. Die Subkommission EFD/WBF der GPK wurde am 30. November 2022 über die Thematik und das geplante Vorgehen informiert.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1020 Anfrage

Anpassung der Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung). Ungleichbehandlung von stationärem Fachhandel und Online-Handel

Eingereicht von: de Montmollin Simone
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Anschluss an die Stellungnahme des Bundesrates zur Interpellation [22.3967](#) bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der Chemikalienverordnung (ChemV) (SR 813.11) ist der Bundesrat der Ansicht, dass im Online-Handel Produkte nicht nach den gleichen Regeln wie im stationären Fachhandel gekennzeichnet werden müssen und somit nicht in mindestens zwei Landessprachen gekennzeichnet werden müssen. Laut der Antwort auf die Interpellation [22.3967](#) lässt die Tatsache, dass jemand über die nötigen Sprachkenntnisse verfügt, um ein Produkt online zu bestellen, darauf schliessen, dass die Sprachkenntnisse der betreffenden Person ausreichen, um die Produktvorschriften zu verstehen.

Wenn die Produktkennzeichnung jedoch Sicherheitshinweise enthält, wie dies bei Chemikalien der Fall ist, kann eine Person durchaus ein Produkt auf einer Website bestellen, ohne über die Kenntnisse zu verfügen, die für das Verständnis der Produktkennzeichnung notwendig sind. Die unterschiedlichen Kennzeichnungsregelungen für den stationären Fachhandel und den Online-Handel führen faktisch zu einer Diskriminierung der in der Schweiz lebenden Personen, insbesondere bei den Sprachminderheiten in der lateinischen Schweiz.

Kann der Bundesrat gewährleisten, dass die neue Bestimmung der ChemV beim Online-Kauf von Chemikalien keine Risiken für die sprachliche Minderheit mit sich bringt?

2. Aufgrund der extrem hohen administrativen und finanziellen Zusatzbelastung des stationären Handels durch die neue Bestimmung der ChemV werden Herstellerinnen und lokale Verkaufsstellen zunehmend darauf verzichten, ihre Produkte in der lateinischen und insbesondere in der italienischen Schweiz zu vertreiben. Dadurch werden mittlere Schweizer Unternehmen stark geschwächt, während der Online-Handel auf Kosten der mittleren begünstigt wird. Eine der zu erwartenden direkten Auswirkungen der neuen Kennzeichnungsregelung ist eine Abnahme der Auswahl an Produkten im stationären Fachhandel in der lateinischen Schweiz.

Wie schätzt der Bundesrat angesichts der extrem strengen Sprachregelung für den stationären Fachhandel das Risiko ein, das die Zunahme des Online-Handels mit Chemikalien mit sich bringt, und wie schätzt er damit einhergehend die Sicherheitsrisiken ein, die sich für eine Bevölkerungsgruppe durch das Fehlen von Kennzeichnungen in ihrer Sprache ergeben?

Antwort des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Vor der Anpassung der Chemikalienverordnung (ChemV, SR 813.11) vom 11. März 2022 hatte die Kennzeichnung von gefährlichen Chemikalien in mindestens zwei Amtssprachen der Schweiz zu erfolgen – unabhängig von der Verkaufsregion. Dies mit dem Resultat, dass in den italienisch sprachigen Landesteilen rund 45 Prozent der gefährlichen Chemikalien, die an die Öffentlichkeit stationär verkauft wurden, nicht auf Italienisch gekennzeichnet waren. Wegen der damit verbundenen Sicherheitsrisiken für Mensch und Umwelt beantragte der Tessiner Regierungsrat eine Anpassung der Kennzeichnungsanforderungen (Risoluzione Governativa n° 1058 vom 4. März 2020).

Die aktuellen, seit 1. Mai 2022 geltenden Bestimmungen der ChemV verlangen, dass gefährliche Chemikalien in mindestens einer Amtssprache des Ortes, an dem diese abgegeben werden, gekennzeichnet werden müssen. Diese Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Verkauf über den "stationären Handel" oder den Versandhandel innerhalb der Schweiz erfolgt. Die neuen Sprachanforderungen tragen insgesamt zu einer Erhöhung des Schutzniveaus für die Konsumenten bei und sind harmonisiert mit den



einschlägigen Kennzeichnungsanforderungen für Produkte aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, die nach dem sogenannten "Cassis de Dijon Prinzip" in der Schweiz in Verkehr gebracht werden können (vgl. Art. 16e Abs. 2 des Bundesgesetzes über die technischen Handelshemmnisse; THG; SR 946.51).

Die Umsetzung der Bestimmungen stellt den Versandhandel wie auch die Vollzugsbehörden vor die konkrete Herausforderung, was im Versandhandel als Abgabeort im Hinblick auf die Festlegung der Sprache der Kennzeichnung zu gelten hat. Der Ort der postalischen Aufgabe wäre nicht im Sinne des Schutzzieles der Bestimmungen. Der Zielort des postalischen Versands würde andererseits eine auf die Sprache des Ortes der Empfängerin ausgerichtete Kennzeichnung erfordern. Diese wäre zwar im Sinne der Schutzziele, käme aber de facto einer Verpflichtung zu einer dreisprachigen Kennzeichnung gleich. Dies würde den Versandhandel in der Schweiz gegenüber im Ausland ansässige Versandhändlerinnen (für die die Anforderungen der ChemV nicht gelten) wie auch gegenüber dem stationären Handel benachteiligen.

Im Sinne einer pragmatischen Lösung wurden die Bestimmungen deshalb in Abstimmung mit den kantonalen Vollzugsbehörden dahingehend ausgelegt, dass für den Versandhandel in der Schweiz die Sprache der Internetseite oder des Katalogs für die Festlegung der Sprache der Kennzeichnung eines gefährlichen chemischen Produktes massgebend ist. Wird ein gefährliches chemisches Produkt z.B. auf einer französischsprachigen Internetseite in der Schweiz angeboten, muss die Interessentin davon ausgehen, dass das Produkt auch in dieser Sprache gekennzeichnet ist. Ebenso wie dies auch bei der Abgabe im stationären Handel in einem französischsprachigen Landesteil gilt. Auch dort ist der stationäre Handel nicht verpflichtet, die Sprache der Kennzeichnung an die Sprache der Abnehmerin anzupassen.

2. Ein möglicher Rückzug von Produkten infolge der neuen Sprachanforderungen (insbesondere in den italienischsprachigen Landesteilen) wurde in einer im Rahmen des Rechtssetzungsprozesses erstellten Regulierungsfolgenabschätzung diskutiert. Dabei wurde festgestellt, dass der Import von vielen Produkten aus dem italienisch-, französisch- oder deutschsprachigem Ausland in die entsprechenden Sprachregionen der Schweiz mit den neuen Bestimmungen deutlich vereinfacht wird. In der Folge würden allfällig entstehenden Produktelücken rasch durch den Markt geschlossen.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.1022 Anfrage

Zusammenbruch der Credit Suisse. Welche langfristigen Lehren können gezogen werden?

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania
Grüne Fraktion
Ensemble à Gauche

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Professor Sébastien Guex, Experte für die Geschichte des Schweizer Finanzplatzes, hat vor Kurzem sehr betont, die Credit Suisse sei aufgrund der besonderen Rolle der Schweizer Banken auf internationalem Parkett beinahe Konkurs gegangen. Gemäss Guex ist absehbar, dass der Moloch UBS in den kommenden Jahren einen vergleichbaren Zusammenbruch erleiden wird.

- Mit welcher Strategie will der Bundesrat auf ein Ereignis dieser Grössenordnung reagieren?
- Welche andere Bank könnte dann einem Koloss wie der UBS zu Hilfe kommen?
- Gäbe es dann keine andere Lösung mehr, als die UBS zu verstaatlichen?
- Und hätte der Bund in einem solchen Fall die Mittel, um für die Verbindlichkeiten dieses Finanzriesen aufzukommen?

Antwort des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat wird die Ereignisse, welche zur Übernahme der Credit Suisse durch die UBS und den ergriffenen staatlichen Massnahmen führten, gründlich aufarbeiten. Diese Analyse wird externe Gutachten einbeziehen und auch die in dieser Anfrage adressierten Fragen bestmöglich beantworten. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrates zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



23.200 Geschäft des Parlaments

Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern

Einreichungsdatum: 09.11.2022
Eingereicht im: Vereinigte Bundesversammlung
Stand der Beratung: Erledigt

Bericht

Kommissionsberichte

01.06.2023 - Gerichtskommission

Chronologie

14.06.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Als Richtern für den Rest der Amtsperiode 2019-2024: Herr Philipp Egli, von Neuenkirch (LU) und wohnhaft in Winterthur; Frau Selin Elmiger-Necipoglu, von Marly (FR) und wohnhaft in Ebikon (LU).

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

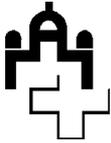
Vereinigte Bundesversammlung

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



23.200 vbv Bundesverwaltungsgericht. Wahl von zwei Mitgliedern

Bericht der Gerichtskommission vom 1. Juni 2023

Gemäss Artikel 40a des Parlamentsgesetzes obliegt es der Gerichtskommission, die Wahl von Richterinnen und Richtern der eidgenössischen Gerichte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt der Bundesversammlung vor, für den Rest der Amtsperiode 2019-2024 **Philipp Egli** zum Richter und **Selin Elmiger-Necipoglu** zur Richterin am Bundesverwaltungsgericht zu wählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Erwägungen der Kommission
- 3 Lebensläufe

\$



1 Ausgangslage

Der deutschsprachige Richter Michael Peterli-Caruel (G, Abteilung III) wird das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) per 31. Dezember 2023 verlassen.

Die Gerichtskommission hat daher eine 90-Prozent-Stelle für eine Richterin bzw. einen Richter deutscher Sprache an der Abteilung III ausgeschrieben, dies im Wissen, dass die Zuteilung an die Abteilungen in der alleinigen Zuständigkeit des Gerichts liegt. Die Vereinigte Bundesversammlung hat einzig zur Aufgabe, die Richterinnen und Richter an das Gesamtgericht zu wählen. Die Kommission stützt sich bei ihrer Beurteilung auf die Qualität der Bewerbung insgesamt.

Die Stellenanzeige wurde Ende Februar auf der Website des Parlaments, im elektronischen Stellenanzeiger des Bundes sowie in den Zeitungen «NZZ», «Le Temps» und «Corriere del Ticino» veröffentlicht. Die Fraktionen erhielten eine Kopie der Anzeige, in denen auf die Untervertretung folgender politischer Parteien unter den Richterinnen und Richtern des BVGer hingewiesen wurde: Grüne, SP und FDP.

Es gingen sieben valable Kandidaturen ein, vier von Frauen und drei von Männern. An ihrer Sitzung vom 24. Mai 2023 hörte die Gerichtskommission auf Empfehlung ihrer Subkommission drei Bewerberinnen und zwei Bewerber an.

Nachdem sie erfahren hatte, dass aufgrund des Wechsels von Richterin Regina Derrer an die Abteilung V, wo sie den per Ende Dezember ausscheidende Richterin Beck Kadima ersetzen wird, eine zweite Richterstelle mit identischem Profil (80 %) frei wird, beschloss die GK angesichts der zahlreichen ausgezeichneten Bewerbungen, direkt beide offenen Stellen neu zu besetzen. Nach den Anhörungen empfahl sie den Fraktionen Philipp Egli (Grüne) und Selin Elmiger-Necipoglu (SP) zur Wahl.

2 Erwägungen der Kommission

In den Anhörungen gelangte die Kommission zum Schluss, dass Philipp Egli und Selin Elmiger-Necipoglu alle Voraussetzungen für die ausgeschriebene Stelle erfüllen. Philipp Egli ist derzeit Professor für Sozialrecht an der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften und verfügt über langjährige Erfahrung als Anwalt. Selin Elmiger-Necipoglu ist Gerichtsschreiberin am Bundesgericht und seit vielen Jahren als Anwältin bei der Suva beschäftigt. Beide besitzen das Anwaltspatent, haben ausgezeichnete Französischkenntnisse, verfügen über gute Kenntnisse in den Fachbereichen der Abteilung III und zeigten sich vor der Kommission sehr motiviert.

Mit der Wahl dieser zwei Personen könnte die derzeitige Untervertretung der Grünen (Stand Ende 2023: -1,72) und der SP (-1,26) unter den Richterinnen und Richtern des BVGer korrigiert werden.

Da alle Fraktionen diese Kandidatur unterstützten, beschloss die Kommission am 1. Juni 2023 auf dem Zirkulationsweg, der Bundesversammlung vorzuschlagen, diese beiden Personen für den Rest der Amtsperiode 2019-2024 zur Richterin bzw. zum Richter am BVGer zu wählen.

3 Lebensläufe

Philipp Egli, geboren 1980, von Neuenkirch (LU) und wohnhaft in Winterthur



Ausbildung

2020

CAS in Higher & Professional Education, Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW)

2016

DAS in Swiss Taxation, Kalaidos FH

2012

Doktor der Rechtswissenschaft, Universität Zürich

2008

Anwaltspatent, Luzern

2006

MLaw, Universität Luzern

2004

BLaw, Universität Luzern

Berufliche Tätigkeiten

Seit 2023

Leiter des Zentrums für Unternehmensrecht inkl. Leitung Fachstelle für Sozialrecht, ZHAW

Seit 2022

Professor für Sozialrecht, ZHAW

2017–2022

Dozent und Leiter des Zentrums für Sozialrecht, ZHAW

2015–2020

Anwalt bei Brack & Partner AG, Luzern

2014–2015

Anwalt bei VISCHER AG, Zürich

2012–2014

Gerichtsschreiber am Bundesgericht, Abteilung II, Lausanne

2010–2012

Anwalt bei Brack & Partner AG, Luzern

2007–2010

Wissenschaftliche Assistenz, Universität Zürich



Selin Elmiger-Necipoglu, geboren 1978, von Marly (FR) und wohnhaft in Ebikon (LU)

Ausbildung

2008

CAS in Haftpflicht- und Versicherungsrecht, Universität St. Gallen

2005

Anwaltspatent, Freiburg

2002

Lizenziat der Rechtswissenschaften, Universität Freiburg (Zusatz «zweisprachig»)

Berufliche Tätigkeiten

Seit 2018

Gerichtsschreiberin am Bundesgericht, Abteilung V, Luzern

2005–2018

Anwältin, Suva, Rechtsabteilung, Luzern

2004–2005

Assistentin bei Prof. Dr. iur. Isabelle Romy, Lehrstuhl für Recht, Eidgenössische Technische Hochschule Lausanne (ETHL), Lausanne

23.202 Geschäft des Parlaments

Bundesanwalt und Stellvertretende Bundesanwälte/ Bundesanwältinnen. Gesamterneuerung für die Amtsdauer 2024-2027

Stand der Beratung: Erledigt

Kommissionsberichte

01.06.2023 - Gerichtskommission

Chronologie

14.06.2023 Vereinigte Bundesversammlung
Für die Amtsperiode 2024–2027 : Herr Stefan Blättler als Bundesanwalt sowie Herren Ruedi Montanari und Jacques Rayroud als Stellvertretende Bundesanwälte.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Gerichtskommission (GK-V)

Zuständige Behörde

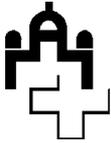
Vereinigte Bundesversammlung (VBV)

Bundesversammlung

Assemblée fédérale

Assemblea federale

Assamblea federala



23.202 vbv **Bundesanwalt und Stellvertretende Bundesanwälte/ Bundesanwältinnen. Gesamterneuerung für die Amtsdauer 2024-2027**

Bericht der Gerichtskommission vom 1. Juni 2023

Gemäss Artikel 40a des Parlamentsgesetzes (ParlG) obliegt es der Gerichtskommission, die Wahl der Bundesanwältin oder des Bundesanwalts und der Stellvertretenden Bundesanwältinnen oder Bundesanwälte vorzubereiten und der Vereinigten Bundesversammlung Wahlvorschläge zu unterbreiten.

Wahlvorschlag der Kommission

Die Gerichtskommission schlägt einstimmig vor, **Stefan Blättler** als Bundesanwalt sowie **Ruedi Montanari** und **Jacques Rayroud** als Stellvertretende Bundesanwälte für die Amtsperiode 2024–2027 wiederzuwählen.

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Matthias Aebischer

Inhalt des Berichtes

- 1 Ausgangslage
- 2 Arbeiten der Kommission
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Ausgangslage

Die laufende Amtsperiode des Bundesanwalts und seiner beiden Stellvertreter, welche die Bundesanwaltschaft (BA) leiten, endet am 31. Dezember 2023. Gemäss Artikel 20 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Organisation der Strafbehörden des Bundes (StBOG; SR 173.71) ist die Bundesversammlung daher gehalten, dieses Jahr die Gesamterneuerung der Geschäftsleitung der BA vorzunehmen.

Die beiden Stellvertretenden Bundesanwälte, Ruedi Montanari und Jacques Rayroud, sowie der Bundesanwalt Stefan Blättler stellen sich für die Amtsperiode 2024–2027 zur Wiederwahl. Sie teilten dies der Gerichtskommission (GK) per Schreiben vom Januar 2023 mit.

Gemäss Artikel 135 Absatz 2 ParlG geschieht die Gesamterneuerung – sofern es keine Vakanzen gibt – durch die Wiederwahl der sich wieder zur Verfügung stellenden Mitglieder.

2 Arbeiten der Kommission

Im Hinblick auf die Gesamterneuerung der Geschäftsleitung der BA hörte die GK am 15. Februar 2023 die Präsidentin der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) an, welche sich für die Wiederwahl der drei Kandidaten aussprach.

Anschliessend ersuchte die GK die Geschäftsprüfungskommissionen (GPK) der beiden Räte und die Finanzdelegation (FinDel), ihr allfällige Feststellungen zur Kenntnis zu bringen, welche die fachliche oder persönliche Eignung von Stefan Blättler, Ruedi Montanari oder Jacques Rayroud ernsthaft in Frage stellen (Art. 40a Abs. 6 ParlG). Die GK nahm am 10. Mai 2023 davon Kenntnis, dass weder die GPK noch die FinDel solche Feststellungen gemacht hatten. Ausserdem nahm sie Kenntnis von einem Schreiben der AB-BA, in welchem diese vor dem systemischen Risiko der praktisch zeitgleichen Pensionierung der drei zur Wiederwahl stehenden Kandidaten warnt.

Zu guter Letzt hörte die Kommission an ihrer Sitzung vom 24. Mai zuerst Stefan Blättler und danach Ruedi Montanari und Jacques Rayroud zusammen an.

3 Erwägungen der Kommission

An der Anhörung am 24. Mai bekräftigte Stefan Blättler seine Motivation für das Amt des Bundesanwalts, das er im Januar 2022 antrat. Die Kommission konnte sich auch von der guten Zusammenarbeit zwischen ihm und seinen Stellvertretern sowie von deren Motivation überzeugen. Sie begrüsst auch, dass seit dem Amtsantritt von Stefan Blättler wieder Ruhe in der Bundesanwaltschaft eingekehrt ist.

Die drei Kandidaten sind sich bewusst, dass eine gleichzeitige Neubesetzung aller drei Positionen an der Spitze der BA unbedingt zu vermeiden ist, und haben sich deshalb bereit erklärt, im Interesse der Institution nicht gleichzeitig in Pension zu gehen.

Nach den Anhörungen hat die Kommission einstimmig beschlossen, der Vereinigten Bundesversammlung definitiv vorzuschlagen, Stefan Blättler, Ruedi Montanari und Jacques Rayroud für die Amtsperiode 2024–2027 wiederzuwählen. Die Wahlen finden in der Sommersession statt.

23.209 Geschäft des Parlaments

Vereidigungen

Stand der Beratung: Erledigt

Chronologie

30.05.2023 Nationalrat
Herr Thomas Bläsi und Herr Michael Götte werden vereidigt.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro NR (Bü-NR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

23.3001

 Motion

Zeitgemässe Rechtsgrundlagen für den Schutz kritischer Infrastrukturen

Eingereicht von: Sicherheitspolitische Kommission SR
Einreichungsdatum: 12.01.2023
Eingereicht im: Ständerat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen für den Schutz kritischer Infrastrukturen so zu überarbeiten, dass die Schutzwirkung klar verbessert wird und die Zuständigkeiten und Prozesse für den ordentlichen wie den Krisenfall geklärt sind. Dabei sind folgende Kooperationsachsen zu berücksichtigen: Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung, Zusammenarbeit mit den Kantonen und ihren verselbständigten Einheiten, Zusammenarbeit mit den verselbständigten Einheiten des Bundes, Zusammenarbeit mit Privaten, die Eigentümer kritischer Infrastrukturen sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats, die Schutzwirkung im Bereich SKI zu verbessern und beantragt deshalb die Annahme der Motion.

Im Rahmen der nationalen SKI-Strategie 2018–2022 überprüfte das BABS die rechtlichen Grundlagen in 27 Teilsektoren (Branchen). Dabei zeigte sich, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen je nach Teilsektor sehr unterschiedlich sind. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Bund keine umfassende Regulierungskompetenz besitzt. Diese müsste zuerst im Rahmen einer Teilrevision der Bundesverfassung geschaffen werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass für Zentralisierungen, die wahrscheinlich eine zusätzliche Finanzierungsverantwortung für den Bund brächten, angesichts des Bereinigungsbedarfs im Bundeshaushalt in den kommenden Jahren kein Spielraum besteht. Alternativ könnten in Bereichen, wo besonderer Handlungsbedarf besteht, die einzelnen sektoriellen Gesetze angepasst werden. Dies ist aber nur dort möglich, wo die Regulierungskompetenz beim Bund liegt.

Antrag des Bundesrates vom 22.02.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Kommissionsberichte

25.04.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

01.03.2023	Ständerat Annahme
15.06.2023	Nationalrat Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

V



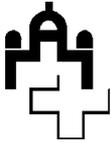
Erstbehandelnder Rat
Ständerat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.3001 s Mo. Ständerat (SiK-SR). Zeitgemässe Rechtsgrundlagen für den Schutz kritischer Infrastrukturen

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 25. April 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat an ihrer Sitzung vom 25. April 2023 die von der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates (SiK-S) am 12. Januar 2023 eingereichte und vom Ständerat am 1. März 2023 angenommene Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, die Rechtsgrundlagen für den Schutz von kritischer Infrastruktur so zu überarbeiten, dass die Schutzwirkung klar verbessert wird und die Zuständigkeiten und Prozesse für den ordentlichen wie auch für den Krisenfall geklärt sind.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt einstimmig, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: schriftlich (Kategorie V).

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mauro Tuena

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Februar 2023
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Rechtsgrundlagen für den Schutz kritischer Infrastrukturen so zu überarbeiten, dass die Schutzwirkung klar verbessert wird und die Zuständigkeiten und Prozesse für den ordentlichen wie den Krisenfall geklärt sind. Dabei sind folgende Kooperationsachsen zu berücksichtigen: Zusammenarbeit innerhalb der Bundesverwaltung, Zusammenarbeit mit den Kantonen und ihren verselbständigten Einheiten, Zusammenarbeit mit den verselbständigten Einheiten des Bundes, Zusammenarbeit mit Privaten, die Eigentümer kritischer Infrastrukturen sind.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 22. Februar 2023

Der Bundesrat teilt das Anliegen der Sicherheitspolitischen Kommission des Ständerats, die Schutzwirkung im Bereich SKI zu verbessern und beantragt deshalb die Annahme der Motion. Im Rahmen der nationalen SKI-Strategie 2018-2022 überprüfte das BABS die rechtlichen Grundlagen in 27 Teilsektoren (Branchen). Dabei zeigte sich, dass die bestehenden Rechtsgrundlagen je nach Teilsektor sehr unterschiedlich sind. Dies ist insbesondere darauf zurückzuführen, dass der Bund keine umfassende Regulierungskompetenz besitzt. Diese müsste zuerst im Rahmen einer Teilrevision der Bundesverfassung geschaffen werden. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass für Zentralisierungen, die wahrscheinlich eine zusätzliche Finanzierungsverantwortung für den Bund brächten, angesichts des Bereinigungsbedarfs im Bundeshaushalt in den kommenden Jahren kein Spielraum besteht. Alternativ könnten in Bereichen, wo besonderer Handlungsbedarf besteht, die einzelnen sektoriellen Gesetze angepasst werden. Dies ist aber nur dort möglich, wo die Regulierungskompetenz beim Bund liegt.

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat nahm die Motion 23.3001 am 1. März 2023 einstimmig an.

4 Erwägungen der Kommission

Die SiK-N ist der Auffassung, dass die aktuellen Rechtsgrundlagen, Strukturen, Aufgabenverteilungen und Prozesse nicht genügen, um alle strategischen Ziele zum Schutz von kritischer Infrastruktur zu erreichen, da es an Vorkehrungen und Klarheit mangelt und die Schweizer Bevölkerung somit den naturbedingten, technologischen oder gesellschaftlichen Notsituationen unserer Zeit ausgesetzt ist. Aus ihrer Sicht muss rasch gehandelt werden, und zwar indem die Rechtsgrundlagen zusammengefasst und gleichzeitig verbindlicher gestaltet werden. Dabei ist es in ihren Augen wichtiger, die Lücken in den sektoriellen Rechtsgrundlagen zu schliessen, als eine umfassende Rechtsnorm für kritische Infrastruktur zu erlassen.

23.3008 Motion

Kostensparende Entschlackung der Standards im Bauwesen

Eingereicht von: Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR
Einreichungsdatum: 30.01.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament auf Basis von Artikel 95 Absatz 1 BV eine neue Rechtsgrundlage vorzulegen, die zum Ziel hat gewisse allgemeingültige Standards im Bauwesen festzulegen, damit die damit verbundenen Vollzugshilfen bezeichnungsfähig werden. Bei der Erarbeitung dieser neuen Rechtsgrundlage sollen alle Beteiligten miteinbezogen werden. Von dieser Seite her besteht ein grosses Interesse dazu.

Begründung

Die Anforderungen an die Baubewilligungen im Vergleich zu 20 Jahren sind um ein Vielfaches gestiegen. 1996 umfasste beispielsweise ein Baubewilligungsgesuch für ein Bürogebäude sieben Seiten. 2018 waren es bereits 15 Seiten, die Erweiterung desselben Gebäudes im gleichen Jahr umfasste mehrere hundert Seiten. Durch die steigende Anzahl der Vollzugshilfen und die fortschreitende Entwicklung im Bauwesen wird der Umfang der einzelnen Vollzugshilfen weiter steigen. In Erwägung dieser Gesichtspunkte empfiehlt der Bundesrat die Einführung einer entsprechenden Gesetzesgrundlage als die langfristig nachhaltigste Lösung, um die Komplexität und Unübersichtlichkeit bei den Vollzugshilfen im Bauwesen einzudämmen (Siehe Postulatsbericht [19.3894](#)). Die Einführung und Vereinheitlichung der Anforderungen von Standards hätte eine lenkende Wirkung. Vollzugshilfen, welche nicht bezeichnet wären, würden eine verminderte Bedeutung als Vollzugshilfen erlangen. In der Folge würden diese Vollzugshilfen von den Anwendenden, insbesondere von Baubewilligungsbehörden und Planenden, voraussichtlich nicht mehr in Betracht gezogen werden. Diese lenkende Wirkung würde der Komplexität und Unübersichtlichkeit der Vollzugshilfen im Bauwesen entgegenwirken. Daher ist die Einführung einer neuen Rechtsgrundlage entweder auf der Basis eines bestehenden oder eines allenfalls neu zu schaffenden Bundesgesetzes der erfolgversprechendste Lösungsansatz.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.04.2023

In seinem Bericht in Erfüllung des Postulats [19.3894](#) hat der Bundesrat die Schaffung einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage als langfristige Lösung vorgeschlagen, um künftig im Planungs- und Bauwesen eine verbesserte Koordination der verschiedenen technischen Regelungen und der dahinterstehenden Akteure sicherzustellen. In der Rechtsgrundlage sollen insbesondere allgemeingültige Standards und Verfahren definiert werden, sodass technische Regeln und Vollzugshilfen im Bauwesen als "Stand der Technik" oder "anerkannte Regel der Baukunde" bezeichnet werden können. Damit soll die Grundlage für ein vereinfachtes zukunftsgerichtetes Regelwerk geschaffen werden, das im Baubereich Effizienzsteigerungen bei allen Beteiligten ermöglicht.

In einem Schreiben an die Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR hat die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Kantone (BPUK) die Empfehlung des Bundesrates zur Einführung eines Standardisierungsgesetzes ausdrücklich unterstützt, um die Komplexität und Unübersichtlichkeit bei den Vollzugshilfen im Bauwesen einzudämmen sowie die Governance im Planungs- und Bauwesen zu verbessern. Es bestehe dringender Handlungsbedarf. Die Kantone würden sich via BPUK gerne an diesen Arbeiten beteiligen.

Bei der Erarbeitung der neuen Rechtsgrundlage sollen die interessierten Akteure des Baubereichs, insbesondere aus der Wirtschaft und der öffentlichen Hand, einbezogen werden.

Um Synergieeffekte zu erzielen und um eine ressourcenschonende Lösung zu erreichen, erwägt der Bundesrat, die neue Rechtsgrundlage in einem bestehenden Bundesgesetz vorzuschlagen, nämlich im Bundesgesetz über Bauprodukte (SR 933.0). Derzeit läuft auf europäischer Ebene der Gesetzgebungsprozess für eine revidierte europäische Bauprodukteverordnung. Im Zuge der vorgesehenen nachfolgenden Revision der Schweizer Gesetzgebung würde dem Parlament die Rechtsgrundlage gemäss vorliegender Motion in einem entsprechend erweiterten Bauproduktengesetz vorgelegt werden.



Antrag des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
 Annahme

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (WAK-NR)

Kommission für Wirtschaft und Abgaben SR (WAK-SR)

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

V

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3013

 Postulat

Ergänzungsbericht zur aussenwirtschaftlichen Strategie

Eingereicht von: Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum: 14.02.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Ergänzungsbericht zur aussenwirtschaftlichen Strategie zu verfassen, der die wirtschaftspolitischen Auswirkungen des US-Inflation Reduction Act und des europäischen Industriepfandes für den grünen Deal (Netto-Null-Industrie-Gesetz, Europäischer Souveränitätsfonds, etc.) beleuchtet. Der Bericht soll insbesondere die positiven und negativen Auswirkungen und möglichen strategische Antworten für die schweizerische Aussenwirtschaftspolitik und für die schweizerische Standort- und Klimaschutzpolitik darlegen.

Eine Minderheit der Kommission (Büchel, Aebi, Aeschi, Grüter, Tuena) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Die Aussenwirtschaftliche Strategie aus dem Jahre 2021 berücksichtigt die jüngsten konkreten geopolitischen Entwicklungen in der Wirtschaftspolitik der USA und der EU nicht. Es ist daher angezeigt, einen Ergänzungsbericht mit strategischen Antworten des Bundesrates zu beauftragen. Die Berichterstattung des Bundesrates kann auch im Bericht zur Aussenwirtschaftspolitik 2023 erfolgen.

Antrag des Bundesrates vom 05.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3016 Postulat

Von Gewalt betroffene Minderjährige und junge Erwachsene. Welche Lösungen gibt es in den einzelnen Regionen?

Eingereicht von: Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum: 16.02.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, im Bereich der Schutzplätze für von Gewalt betroffene Minderjährige und junge Erwachsene in Zusammenarbeit mit den Kantonen eingehend zu analysieren, in welchen Regionen welche Angebote bestehen, und die Zielgruppe differenziert festzulegen.

Eine Minderheit der Kommission (Umbricht Pieren, Gafner, Gutjahr, Haab, Herzog Verena, Keller Peter, Nantermod, Tuena, Wasserfallen Christian) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

Die Bereitstellung von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene liegt in der Kompetenz der Kantone.

Schon in seinem Bericht vom 29. Juni 2022 in Erfüllung des Postulates [19.4064](#) Wasserfallen Flavia "Statistik über gewaltbetroffene Mädchen und Bedarfsabklärung für Schutzplätze" hielt der Bundesrat fest, in welchen Regionen Angebotslücken bestehen. Die zugrundeliegende Studie fokussierte auf junge Frauen und Mädchen, empfiehlt aber, bei der Planung von Schutzplätzen auch die Bedürfnisse anderer Opfergruppen wie männlichen Opfern und LGBTI-Personen zu berücksichtigen.

Bereits im Rahmen des vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement EJPD initiierten Strategischen Dialogs "Häusliche Gewalt" und in der dabei verabschiedeten Roadmap verpflichteten sich die Kantone am 30. April 2021, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um eine ausreichende Anzahl von Plätzen in Schutzunterkünften für Opfer häuslicher Gewalt zu gewährleisten (www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog "Häusliche Gewalt").

Gemäss Massnahme 9 des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 vom 22. Juni 2022 (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention) wird die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren SODK evaluieren und bekanntmachen, ob das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen ausreichend und zweckmässig ist. Dabei beabsichtigt die SODK, auch die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen jungen Männern und LGBTI-Personen zu berücksichtigen.

Die Kantone haben sich folglich bereits für die Umsetzung des Anliegens des Postulates verpflichtet. Die Ergebnisse dieser Massnahmen werden voraussichtlich Ende 2024 vorliegen. Dem Bundesrat scheint es nicht sinnvoll, parallel zu den Kantonen aktiv zu werden.

Antrag des Bundesrates vom 26.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

31.05.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3017

 Motion

Finanzhilfen für gleichstellungspolitische Dachorganisationen (analog zu den Familienorganisationen)

Eingereicht von:	Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR
Einreichungsdatum:	17.02.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Damit gleichstellungspolitische Dachorganisationen Aufgaben, welche sie im staatlichen Interesse übernehmen, wirkungsvoll umsetzen können, wird der Bundesrat beauftragt, das Gleichstellungsgesetz dahingehend anzupassen, dass gleichstellungspolitische Dachorganisationen künftig analog den Familienorganisationen durch den Bund mitfinanziert werden können.

Eine Minderheit der Kommission (Gutjahr, Gafner, Haab, Herzog Verena, Huber, Keller Peter, Nantermod, Umbricht Pieren, Wasserfallen Christian) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

- Die Gleichstellung von Mann und Frau kommt in unserem Land zu langsam vorwärts. Zur Umsetzung der "nationalen Strategie Gleichstellung 2030" übernehmen gleichstellungspolitische Dachorganisationen eine wichtige komplementäre Funktion zur Bundesverwaltung. Diese nehmen zahlreiche Aufgaben wahr, an deren Erbringung ein direktes staatliches Interesse besteht (z.B. Beratung, Sensibilisierung, Wissenstransfer, ...). Die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit ihrer Arbeit ist aber durch prekäre projektbezogene Finanzierungen und einen hohen Einsatz von Drittmitteln und den entsprechenden Aufwand zu deren Akquirierung unnötig begrenzt.
- Die Verwaltung schlägt in ihrem Bericht vom 7. November 2022, als Beantwortung der von der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur eingereichten Fragen, vor, "zum Beispiel eine Finanzierung von alliance F via Finanzhilfen zu prüfen; dies angesichts der Repräsentativität der Mitgliedschaft, der Wichtigkeit und der thematischen Breite sowie der Qualität der Arbeit und Projekte". Dazu müsste eine Rechtsgrundlage geschaffen werden.
- Mit Art. 15 des Gleichstellungsgesetzes hat der Gesetzgeber bewusst eine Möglichkeit für Strukturfinanzierungen jener Beratungsdienstleistungen geschaffen, die sich auf dem freien Markt kaum kostendeckend behaupten können, aber für die Erreichung des Verfassungsziels unerlässlich sind. Für den Verfassungsauftrag unerlässliche Tätigkeiten wie Sensibilisierung, Know-How-Zentrum, Wissenstransfer, Vernetzung, Mentoring sind auf dem freien Markt aber genauso wenig kostendeckend finanzierbar. Diese Arbeiten werden zurzeit weder von Bund noch Kantonen wahrgenommen oder finanziert. Sie werden derzeit von Dachorganisationen übernommen, welche über Mitglieder- und Spendenbeiträge prekär finanziert sind.
- Die Finanzhilfen können analog den Finanzhilfen nach FamZG Gesetz ausgestaltet werden. Demnach handelt es sich nicht um Strukturbeiträge, sondern um Leistungsaufträge, die an die Erbringung konkreter Dienstleistungen gebunden werden. Dadurch ist gewährleistet, dass der Bund nur Dienstleistungen (mit)finanziert, die im Einklang mit der Gleichstellungsstrategie des Bundes stehen resp. zur Erreichung der Verfassungsziele unerlässlich sind.

Stellungnahme des Bundesrates vom 19.04.2023

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) kann gestützt auf Artikel 14 des Gleichstellungsgesetzes (GlG; SR 151.1) öffentlichen und privaten nicht gewinnorientierten Institutionen für die Durchführung von Programmen und Projekten zur Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann im Erwerbsleben Finanzhilfen gewähren. Hierzu steht jährlich ein Kredit in der Höhe von rund 4.4 Mio. CHF zur Verfügung. Für den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit (Dach-)Organisationen zur Finanzierung ihrer regelmässigen Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung von Frau und Mann gibt es hingegen keine gesetzliche Grundlage.

Der Bundesrat anerkennt die wichtige Arbeit der gleichstellungspolitischen (Dach-) Organisationen. Die Projektfinanzierung nach Artikel 14 GlG wurde vom Gesetzgeber bewusst auf den Bereich der Förderung der



Gleichstellung im Erwerbsleben festgelegt. Durch die Stärkung der ökonomischen Position von Frauen versprach er sich die grössten Effekte auch hinsichtlich der Gleichstellung in anderen gesellschaftlichen Bereichen (Familie, Politik, Kultur, Sport etc.).

Eine Beibehaltung der Fokussierung auf die Förderung der Gleichstellung im Erwerbsleben steht darüber hinaus im Einklang mit der Gleichstellungsstrategie 2030 (www.gleichstellung2030.ch), deren Schwerpunkt auf der Stärkung der wirtschaftlichen Autonomie der Frauen liegt.

Insgesamt ist der Bundesrat deshalb der Auffassung, dass der Bund seine subsidiäre Unterstützung mittels Förderung von Projekten zielgerichteter und effizienter gewähren kann als durch die Mitfinanzierung von allgemeinen – also nicht projektbezogenen – Aktivitäten von gleichstellungspolitischen Dachorganisationen.

Antrag des Bundesrates vom 19.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

31.05.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3024 Interpellation

Erhebung von biometrischen Daten in SBB-Bahnhöfen

Eingereicht von: Bellaiche Judith
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 27.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die SBB haben kürzlich die Beschaffung von neuen Kameras ausgeschrieben, die an grösseren Bahnhöfen zur Erhebung biometrischer Daten von BesucherInnen angebracht werden sollen. Diese sollen mindestens Geschlecht, Altersklasse und Grösse von BesucherInnen erfassen können, um Kundenfrequenzen zu messen und die kommerzielle Abschöpftrate an Bahnhöfen zu optimieren. Die SBB haben zugesichert, dass keine Gesichtserkennung erfolgen wird und keine personenbezogenen Daten registriert werden.

Aufgrund einer Datenschutzfolgeabschätzung sollte eine datenschutzkonforme Umsetzung der Kundenfrequenzmessung tatsächlich umsetzbar sein. Dennoch verbleiben offene Fragen in Bezug auf die Angemessenheit und Transparenz dieses Vorhabens, zumal Bahnhöfe eine öffentliche Funktion erfüllen und man sich als Reisende/r der Datenerhebung nicht entziehen kann. Wir bitten den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass SBB Bahnhöfe aus einer Publikumperspektive öffentlichem Raum gleichzustellen ist und daher erhöhten Anforderungen betreffend Datensparsamkeit bei Datenerhebung und Datenverarbeitung, resp. bei der Herstellung von Transparenz unterstehen?
2. Inwiefern sind Geschlecht, Alter und Grösse relevant für die Messung von Kundenfrequenzen?
3. Wie fällt die Angemessenheits- und Verhältnismässigkeitsprüfung des Bundesrats bei der Abwägung zwischen kommerzieller Notwendigkeit von Datenerhebung und -messung auf quasi-öffentlichem Grund und dem Recht des Einzelnen auf Privatsphäre aus?
4. Wie lautet die Strategie des Bundesrats, resp. welchen ethischen Grundsätzen folgt der Bundesrat bei der Erhebung und Verarbeitung von biometrischen Daten auf öffentlichem Grund zu kommerziellen Zwecken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Bei Bahnhofsf lächen ist zu unterscheiden: Diese können sowohl öffentlich als auch privat sein. Nur bei den Zirkulationsflächen im Bahnhof, welche benutzt werden, um zu den Zügen zu gelangen, handelt es sich um öffentlichen Raum, nicht jedoch bei privat genutzten Flächen im Bahnhofareal. Unabhängig davon richten sich die Anforderungen für die Bearbeitung von Personendaten, insbesondere was die Transparenz und Datensparsamkeit anbelangt, nach dem Datenschutzgesetz. Die SBB unterstehen für ihre konzessionierten Tätigkeiten den Datenschutzbestimmungen für Bundesorgane (und für ihre übrigen Tätigkeiten denjenigen für Private).
2. Informationen zu Personenflüssen sind wichtig, um Bahnhöfe und das gesamte Bahnsystem zu dimensionieren, zu optimieren und zu unterhalten. Die SBB muss die Sicherheit gewährleisten, die Reinigungspläne optimieren, Engpässe bei Durchgängen identifizieren, die Personenflüsse richtig lenken und dafür sorgen, dass das richtige Angebot am richtigen Ort ist, zum Beispiel Billettautomaten oder Lebensmittelläden. Die SBB hat am 13. März 2023 bekannt gegeben, dass sie wegen der Besorgnis in der Öffentlichkeit und der Politik auf den ursprünglichen Plan verzichtet, in den Bahnhöfen Grösse, Alter und Geschlecht der Kundinnen und Kunden zu erfassen. Die Ausschreibung wird entsprechend angepasst.
3. Die Einhaltung der Datenschutzgesetzgebung obliegt denjenigen, welche Personendaten bearbeiten, hier der SBB. Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB). Mit dem Kundenfrequenzmesssystem werden keine Personendaten erhoben. Dennoch wird die SBB eine Datenschutz-Folgeabschätzung durchführen und diese durch den EDÖB prüfen lassen.
4. Eine Strategie des Bundesrates zur Erhebung und Bearbeitung von biometrischen Daten auf öffentlichem Grund zu kommerziellen Zwecken ist nicht notwendig. Rechte und Grenzen der Datenbearbeitung ergeben sich aus den Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung. Unternehmen sind berechtigt, Daten zu



bearbeiten, solange sie die Vorgaben der einschlägigen Vorschriften einhalten. Es ist darauf hinzuweisen, dass die SBB keine biometrischen Daten erheben wird.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3027

 Motion

Vorbereitung und Unterstützung der humanitären Minenräumung in der Ukraine

Eingereicht von: Sozialdemokratische Fraktion

Sprecher/in: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Estermann Yvette
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 27.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das VBS anzuweisen, in enger Zusammenarbeit mit den in der Ukraine tätigen humanitären Minenräumungsorganisationen ein internationales Programm zur Räumung von Minen und nichtexplodierter Munition in der Ukraine vorzubereiten und dessen Umsetzung finanziell, personell und materiell massgeblich zu unterstützen.

Begründung

Minen, Streumunition und andere explosive Kriegsüberreste sind willkürlicher Art und verursachen unermessliches menschliches Leid. Die ukrainische Regierung schätzt, dass rund 250 000 Quadratkilometer oder 40 Prozent des Landes mit Minen oder explosiven Kriegsüberresten verseucht sind.

Die Schweiz verfügt über beträchtliche Ressourcen, um die Ukraine bei ihren Bemühungen zur Minenräumung zu unterstützen.

Die Fondation suisse de déminage (FSD), eine weltweit tätige und auf Minenräumung spezialisierte humanitäre Stiftung mit Sitz in Genf, räumt seit 2015 Minen und nichtexplodierte Munition in der Ukraine. Sie bildet dazu die Minenräumer und Minenräumerinnen selbst aus. Die FSD verfügt über rund 200 ausgebildete und voll ausgerüstete Minenräumer und Mitarbeiter in der Ukraine. Die FSD wäre in der Lage, ihre Kapazität weiter auszubauen.

Das Internationale Zentrum für humanitäre Minenräumung in Genf (GICHD) könnte zur Professionalisierung der Minenräumungskapazitäten durch die Beratung der beiden ukrainischen Minenräumungszentren beitragen.

Das Kompetenzzentrum der Schweizer Armee ABC-KAMIR könnte die Minenräumungsorganisationen bei der Organisation von technischen Schulungen unterstützen.

Zudem verfügt die Schweiz über eine ausgezeichnete Strategie zur humanitären Minenräumung ("Humanitäre Minenräumung: Strategie des Bundes 2016–2022"). Ein spezifisches Programm zur humanitären Minenräumung in der Ukraine muss nun von der Schweiz ausgearbeitet und vorbereitet werden, damit die laufende humanitäre Minenräumung weiter ausgebaut werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die in der Motion geforderte Unterstützung für die Ukraine bei der humanitären Minenräumung ist ein wichtiges Anliegen.

Die Schweiz hat im Bereich der humanitären Minenräumung Expertise und Mittel – vor allem in der Armee und mit dem Genfer Zentrum für humanitäre Minenräumung (GICHD). Die Armee kann Hilfe leisten bei Fragen zur Räumung, Planung, Priorisierung und Prävention. In Kooperation mit dem GICHD hat das VBS bislang für insgesamt 500 000 Franken Minenräumkurse in der Schweiz und in der Ukraine angeboten. Diese Angebote werden fortgeführt.

Zudem lanciert das GICHD derzeit ein dreijähriges Projekt, um die Minenräumung in der Ukraine zu systematisieren und besser zu koordinieren. Der Bund übernimmt die Hälfte der budgetierten Kosten dieses Projekts, die andere Hälfte wird von externen Stellen beigesteuert.



Weiter plant das EDA bereits einen finanziellen Beitrag an die Fondation suisse de déminage (FSD) für ihre Aktivitäten im Bereich der Gefahrenaufklärung und zur Räumung von Minen und anderen Kampfmitteln im Osten der Ukraine.

VBS und EDA prüfen fortlaufend, welche zusätzlichen Möglichkeiten zur Projektfinanzierung und Kooperation vor Ort in der Ukraine bestehen. Diese Unterstützung muss in enger Absprache mit der Ukraine erfolgen; die tatsächlichen Bedürfnisse vor Ort stehen im Zentrum. Die Ukraine verfügt selbst über ausgeprägte Kompetenzen und Personal für die Minenräumung; entsprechend spezifisch und bedarfsgerecht muss die Unterstützung von Schweizer Seite sein.

Der Bundesrat ist bereit, die Motion anzunehmen und alle betroffenen Departemente mit deren Umsetzung zu beauftragen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3028 Interpellation

KVG und VVG. Welcher gesetzliche Rahmen zur Überwachung und Sanktionierung von Verletzungen des Tarifschutzes?

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 27.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Seit der Intervention der FINMA im Dezember 2020 haben private Krankenversicherer ihre Verträge mit Spitälern und privaten Leistungserbringern kündigen müssen, um die Rechnungsstellung für "Zusatzleistungen", die nicht durch die KVG-Tarife abgedeckt sind, besser zu regeln. Die Untersuchung der FINMA weist insbesondere auf Fälle der Doppelverrechnung oder der überhöhten Abrechnung hin, die den Grundsatz des Tarifschutzes untergraben. Den Versicherern gelingt es derzeit offenbar, die Verträge insbesondere in Bezug auf Aspekte der Hotellerie neu auszuhandeln. Bei den privaten Honoraren von Belegärztinnen und Belegärzten scheint die Situation unsicherer zu sein. Kürzlich hat jedoch eine Untersuchung der Westschweizer Konsumentenorganisation (Fédération romande des consommateurs) und der Stiftung Schweizerische Patientenorganisation die Intransparenz der VVG-Abrechnungen aufgezeigt, deren Inhalt weder die Modalitäten der Honorarberechnung noch die damit verbundenen Leistungen erkennen lässt. Die Kompetenzen, um gegen solche Missbräuche vorzugehen, sind trotz der Klarstellungen, die der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation [22.4594](#) vorgenommen hat, an vielen Stellen unklar. Der Bundesrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat angesichts der Komplexität und des lückenhaften Formats der VVG-Abrechnungen der Ansicht, dass die Patientinnen und Patienten in der Lage sind, den Inhalt der Rechnungen auf Unstimmigkeiten oder gar Missbrauch zu kontrollieren? Mehr noch: Kann den Patientinnen und Patienten diese Rolle wirklich zufallen, da sie sich gegenüber Privatärztinnen und -ärzten in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden können?
2. Ist der Bundesrat in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass der Tarifschutz gemäss Artikel 44 KVG auch ausserhalb des KVG gelten soll, sobald VVG-Zusatzleistungen an OKP-Leistungen angehängt werden, um insbesondere eine Doppelverrechnung oder die Verrechnung von Zusatzleistungen ohne medizinischen Mehrwert für die Patientinnen und Patienten oder ohne Mehrwert bei der Hotellerie zu verhindern?
3. Welche aufsichtsrechtlichen Möglichkeiten haben die Behörden auf Bundes- und Kantonsebene, um gegen eine Verletzung des Tarifschutzes aufsichtsrechtlich oder strafrechtlich vorzugehen? Welche Massnahmen haben Bund und/oder Kantone konkret ergriffen?
4. Ist dem Bundesrat ein Fall bekannt, in dem Leistungserbringer vom Bund wegen Verletzung des Tarifschutzes vor Gericht gebracht wurden?
5. Gestützt auf juristische Gutachten vertreten einige Leistungserbringer die Ansicht, dass die Kantone ausserhalb der OKP keine Kompetenz haben, die Tarifierung, die Rechnungsstellung oder gar die Einhaltung des Tarifschutzes durch Belegärztinnen und Belegärzte und/oder Vertragsspitäler zu kontrollieren. Kommt der Bundesrat zum selben Schluss? Wenn ja, auf welcher Grundlage? Wenn nein, wieso nicht?
6. In seiner Antwort auf die Frage [21.7105](#) argumentierte der Bundesrat, dass die Kantone die Bewilligungs- und Aufsichtsbehörden sind: Ist ihm eine Situation bekannt, in der die Kantone Leistungserbringer bestrafen haben, die sich nicht an den Tarifschutz gehalten haben? Wenn ja, welche? Wenn nein: Was folgert der Bundesrat aus diesem Vollzugsdefizit und was ist er bereit, zu unternehmen, um dies zu beheben?
7. Welche Mittel und Vorrechte haben privatrechtliche Akteure, in erster Linie die Versicherer, neben der Rechnungskontrolle, um gegen die punktuelle oder systematische Verletzung des Tarifschutzes vorzugehen?
8. Es ist vorgekommen, dass medizinische Fachgesellschaften ausdrücklich dazu geraten haben, einen Zuschlag für einen von der OKP übernommenen Eingriff zu verlangen (Fall in der SRF-Sendung Kassensturz vom 10. Sept. 2013). Wie beurteilt der Bundesrat einen solchen Fall?



Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) hat in 2020 festgestellt, dass die Patientinnen und Patienten häufig keine Rechnungskopie von den Leistungserbringern erhalten. Der Schweizerische Versicherungsverband (SVV) hat in 2021 ein Framework (https://www.svv.ch/sites/default/files/2021-09/SVV_Publikation_Branchenframework_2021_DE.pdf) für die Branche erstellt. Gemäss Grundsatz 10 dieses Frameworks werden die Krankenversicherer versuchen, ihre Verträge mit den Leistungserbringern dergestalt anzupassen, dass der Leistungserbringer der Patientin oder dem Patienten eine Rechnungskopie zustellt. Dies schafft eine Grundlage dafür, dass sie sich ein Bild über die Leistungserbringung machen können.

2. Zum Thema des Tarifschutzes im Spannungsfeld zwischen Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusammen mit der FINMA im Jahre 2017 im Rahmen eines Austauschs Gespräche mit den betroffenen Akteuren geführt. Der krankenversicherungsrechtliche Tarifschutz verpflichtet die Akteure zwar nur im Anwendungsbereich des KVG. Die Vergütungen nach KVG sollten jedoch bei der Beurteilung der Leistungen resp. Prämien der Krankenzusatzversicherungen nach VVG einfließen. Die Teilnehmer des erwähnten Austauschs, darunter sowohl Vertreter der Kranken- als auch der Krankenzusatzversicherer, waren sich denn auch einig, dass der Tarifschutz nach Artikel 44 KVG von den Tarifpartnern stets einzuhalten und eine Mehrfachvergütung grundsätzlich unzulässig sei.

Grundsätzlich obliegt die Beurteilung der Tarife nach VVG der FINMA. Die FINMA betrachtet diese Problematik nicht in erster Linie unter dem Aspekt des Tarifschutzes nach KVG, sondern unter dem Aspekt des versicherungsaufsichtsrechtlichen Missbrauchsschutzes, namentlich im Rahmen der Tarifprüfung nach Artikel 38 VAG. Die in der Frage angesprochenen Vorgänge stellen eine Überwälzung von unbegründeten bzw. nicht begründbaren Schadenzahlungen auf die Prämie des Versicherungsnehmers dar. Sie sind deshalb missbräuchlich im Sinne von Artikel 38 VAG und verstossen auch gegen den in dieser Norm impliziten enthaltenen Grundsatz, wonach die zu genehmigenden Tarife versicherungstechnisch begründet sein müssen. Die FINMA hat die Befugnis, Tarifeingaben, die solche unbegründeten Elemente enthalten, abzuweisen.

Die versicherungsaufsichtsrechtlichen Bestimmungen erzielen daher zugunsten der Versicherten eine vergleichbare Schutzwirkung wie die sozialversicherungsrechtliche Bestimmung betreffend den Tarifschutz.

3. Grundsätzlich kommt dem Bund keine Aufsichtskompetenz gegenüber ambulanten wie auch stationären Leistungserbringern zu, diese liegt bei den Kantonen. Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) beschlossen, welche unter anderem vorsieht, dass die Kantone bei der Vergabe ihrer Leistungsaufträge an die Spitäler ökonomische Anreizsysteme verbieten, welche zu einer medizinisch nicht gerechtfertigten Mengenausweitung zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) oder zur Umgehung der Aufnahmepflicht der Spitäler führen. Die Bestimmungen sind seit dem 1. Januar 2022 in Kraft. Inwiefern in diesem Zusammenhang Verstösse gegen den Tarifschutz geahndet werden, liegt in der Kompetenz der Kantone.

Die Kompetenz der FINMA beschränkt sich auf die Krankenversicherer. Von diesen hat sie verlangt, in deren Verträgen mit den Leistungserbringern für transparente Verhältnisse zu sorgen, insbesondere dafür, dass,

- die Leistungen der Leistungserbringer klar und nachvollziehbar beschrieben und tarifiert sind; und
- die Zusatzversicherung ausschliesslich durch nachweisbare Mehrleistungen, die über die OKP hinausgehen, belastet wird.

Die FINMA hat den Krankenversicherern diese Anforderungen per Schreiben vom 17. Dezember 2020 mitgeteilt und von ihnen u.a. verlangt, die genannten Anforderungen durch ein wirksames Controlling sicherzustellen. Sie beaufsichtigt seither deren Umsetzungsarbeiten. Mittelbar kommt dies auch den Patienten, in ihrer Eigenschaft als Versicherungsnehmer und Prämienzahler zugute.

4. Der Bund hat weder die Aufsichtskompetenz noch die Möglichkeit, die Leistungserbringer bei möglichen Verletzungen des Tarifschutzes gerichtlich zu belangen. Mögliche Verletzungen des Tarifschutzes können Streitgegenstand von Beschwerdeverfahren vor kantonalen Schiedsgerichten zwischen Krankenversicherern und Leistungserbringern bilden. Zudem sieht Artikel 59 KVG vor, dass das Schiedsgericht gegen Leistungserbringer, welche den Tarifschutz nicht einhalten, Sanktionen bis hin zum Ausschluss von der Tätigkeit zu Lasten der OKP ergreifen kann. Dem Bundesrat sind keine solchen Verfahren bekannt.

5. Bei Vertragsspitalern entfallen der kantonale Leistungsauftrag sowie die anteilmässige Übernahme der Vergütung durch die Kantone. Sie unterliegen daher in der Ausgestaltung ihres Angebotes, abgesehen von gesundheitspolizeilichen Vorschriften nicht der kantonalen Aufsicht. Vertragsspitaler unterstehen jedoch für

Leistungen nach dem KVG genauso dem Tarifschutz und können bei dessen Nichteinhalten nach Artikel 59 KVG sanktioniert werden. Sie unterstehen zudem ebenso den Bestimmungen des VAG.

6. Dem Bundesrat sind im Moment keine solchen Sanktionen bekannt. Es gilt jedoch zu beachten, dass beispielsweise das bundesrechtliche Verbot von ökonomischen Anreizsystemen zur Mengenausweitung bei Listenspitälern erst am 1. Januar 2022 in Kraft getreten ist. Der Bundesrat geht davon aus, dass sich hierzu in den nächsten Jahren eine kantonale Vollzugspraxis etabliert.

7. Die Rechtsbeziehung zwischen Versicherungsunternehmen und medizinischen Leistungserbringern sind vertraglich geregelt. Diese Leistungsverträge legen auch die Rechtsfolgen fest, für den Fall, dass zu erbringende Mehrleistungen nicht detailliert aufgeführt oder tarifiert sind. Siehe auch Antwort auf Frage 2 oben.

8. Dem Bundesrat sind solche Fälle nicht bekannt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3030 Interpellation

Engpässe bei den Medizinalprodukten und Medikamenten

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 27.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich nehme Bezug auf die Antwort zu meiner Interpellation [22.4379](#). Offensichtlich hat der Bund keine Übersicht, wie die Lagerhaltung bei Medizinalprodukten aussieht.

1. Seit wann weiss die Bundesverwaltung und das EDI davon, dass Medizinalprodukte in der Schweiz knapp werden können?
2. Prof. Rudolf Blankart hat scheinbar schon vor 2 Jahren an den Bundesrat appelliert und die Versorgungsempässe thematisiert, was wurde seither unternommen?
3. Wie kann die Preisregulierung bei Medizinalprodukten und Medikamenten so angepasst werden, dass inländische Lagerhaltung bei Herstellern begünstigt wird bzw. welche Anreize werden geprüft?
4. Wie kann sichergestellt werden, dass der Kostendruck nicht zu Lasten der Patientenversorgung geht?
5. Immer mehr Firmen verschieben ihre Lager ins Ausland und weg von den Herstellern: Was macht das Departement, um diese falsche und nur durch Kostendruck ausgelöste Entwicklung zu stoppen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die EU und die Schweiz haben ihre Bestimmungen für Medizinprodukte und In-vitro Diagnostika in den vergangenen Jahren umfassend überarbeitet. Hauptziel war, diese Produkte sicherer zu machen. Aufgrund der gestiegenen Anforderungen war zu erwarten, dass eine gewisse Portfoliobereinigung erfolgen würde. Dazu kommt, dass die Kapazitäten der EU Prüfstellen (sog. Konformitätsbewertungsstellen) zur Evaluation der Dossiers und Erstellung von Bescheinigungen gemäss Anforderungen der neuen Medical Device Regulation (MDR) und In Vitro Diagnostic Medical Devices Regulation (IVDR) limitiert sind. Um die Versorgung sicherzustellen, gelten Übergangsfristen, so dass "altrechtliche" Medizinprodukte weiterhin auf dem Markt bereitgestellt werden dürfen. Im März 2023 hat die EU, um Versorgungsstörungen zu verhindern, ein Amendment zur MDR und IVDR verabschiedet. Dadurch werden die Übergangsfristen je nach Risikoklasse um mehrere Jahre bis Dezember 2027 resp. Dezember 2028 verlängert. Die Schweiz wird ihre Rechtsgrundlagen äquivalent anpassen, um die Verfügbarkeit dieser Produkte auch in der Schweiz weiterhin sicherzustellen.

2. Die Versorgungssicherheit bei medizinischen Gütern stand im Mittelpunkt des Berichts der GPK-N vom 9. September 2022. Die GPK-N hat die Rolle der WL vor und während der Pandemie, deren Rechtsgrundlagen und die Aufgabenverteilung zwischen den involvierten Verwaltungseinheiten untersucht. Dabei wurde auch der Vorbereitungsstand inspiziert (BBI 2022 2358). Der Bundesrat nahm sämtliche Empfehlungen aus dem Bericht entgegen und integriert sie in die bereits laufenden Arbeiten (BBI 2022 3192).

Bezüglich der Versorgungsempässe mit Humanarzneimitteln werden unter der Leitung des BAG und des BWL durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe die im BAG-Bericht Arzneimittelversorgungsempässe vom 1. Februar 2022 vorgeschlagenen Massnahmen eingehend geprüft und Empfehlungen ausgearbeitet. Momentan wird die Bedarfsabklärung zur Überarbeitung und Ausweitung des Meldeprozesses aufgegleist.

3. Nach der heutigen Rechtslage besteht keine Möglichkeit, über eine Preisregulierung den Anreiz zu einer vermehrten Lagerhaltung zu schaffen. Die wirtschaftliche Landesversorgung basiert auf dem Grundsatz, dass die Versorgung in erster Linie Aufgabe der Wirtschaft ist (Art. 3 Abs. 1 LVG). Erst wenn die Wirtschaft diese Funktion in einer schweren Mangellage nicht mehr selber wahrnehmen kann, können Bund und die Kantone die erforderlichen Massnahmen treffen und dazu allenfalls in das Marktgeschehen eingreifen. Mögliche Ansätze zur Förderung der Lagerhaltung werden auch im Rahmen der Umsetzung des Versorgungsberichtes BAG evaluiert.

4. Einleitend ist festzuhalten, dass insbesondere die Preise von Arzneimitteln und Medizinprodukten in der



Schweiz teilweise deutlich höher sind als in den umliegenden Ländern und es dennoch zu Versorgungsengpässen kommt. Um negative Auswirkungen des Kostendrucks auf die Versorgung der Schweizer Bevölkerung zu vermeiden, sieht der Bundesrat im Kostendämpfungspaket 2 vor, eine differenzierte Prüfung der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit einzuführen (Art. 32 Abs. 3 E-KVG; BBl 2022 2428). Damit kann er vorsehen, dass z.B. die Preise von günstigen, lebenswichtigen Produkten nicht mehr gesenkt werden. Zwischenzeitlich gewährt das BAG für Arzneimittel der Spezialitätenliste (SL) Ausnahmen von Preissenkungen oder Preiserhöhungen, wenn ansonsten die Versorgung der Schweizer Bevölkerung gefährdet wäre.

5. Ob, wie und wo ein Lager gehalten wird, ist ein ökonomischer Entscheid und vor dem Hintergrund der verfassungsmässigen Wirtschaftsfreiheit hat die wirtschaftliche Landesversorgung mit der geltenden Rechtslage keine Möglichkeit zu intervenieren. Geprüft wird, ob eine freiwillige Lagerhaltung innerhalb der Schweiz durch geeignete Anreize gefördert werden kann. Die Pflichtlager von lebenswichtigen Arzneimitteln müssen bereits heute in der Schweiz gehalten werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3033 Interpellation

Sanierungsfall Bahn. Ein Fass ohne Boden?

Eingereicht von: Guggisberg Lars
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 28.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss aktuellen Medienberichten haben die SBB beim Bund seit 2004 rund 6 Milliarden Schulden in Tresorerie-Darlehen aufgenommen. Diese Darlehen fallen nicht unter die Schuldenbremse. Mit der Vorlage "Nachhaltige Finanzierung der SBB" will der Bundesrat weitere 3 Milliarden Schweizer Franken einschliessen und neue Verschuldungsregeln festlegen, um das Schlimmste abzuwenden. Zusammen mit ebenfalls geplanten Subventionen für den Schienengüterverkehr (dreistelliger Mio.-Betrag), bereits gesprochenen Covid-Hilfen, Unterstützung von Nachtzügen im CO₂-Gesetz, den regulären öV-Subventionen und den Beiträgen aus dem BIF nimmt der finanzielle Effort des Bundes für die Bahn derweil schwindelerregende Ausmasse an. Eine Reihe von Fragen drängen sich deshalb auf:

1. Wie stellt der Bund sicher, dass die bisher gesprochenen Tresorerie-Darlehen von den SBB zurückbezahlt werden und es nicht zur Umgehung der Schuldenbremse kommt?
2. Welcher Gesamtbetrag aus der Bundeskasse fliesst in den nächsten 10 Jahren pro Jahr in die SBB und den Bahnbereich, wenn alle geplanten Ausgaben umgesetzt werden?
3. Warum setzt der Bundesrat in seiner Eignerrolle die strategischen Ziele der SBB nicht durch? Die Verschuldungsobergrenze ist dort seit Jahren klar festgehalten.
4. Welche Sanierungsmassnahmen ergreifen die SBB, um die offensichtlich eskalierenden Kosten und Ausgaben in den Griff zu kriegen? Warum werden die Verluste solidarisiert anstatt dass man sie mit Preissteigerungen den Kunden weitergibt?
5. Wofür setzen die SBB die riesigen Geldbeträge aus der Bundeskasse genau ein? Wieviel davon fliesst insbesondere in den Immobilienbereich, der im Wettbewerb mit Privaten steht?
6. Warum wurden die Folgekosten der Bahnausbau Schritte, die nun geltend gemacht werden, dem Parlament nicht transparent ausgewiesen? Warum werden sie in der Vernehmlassungsvorlage "Nachhaltige Finanzierung der SBB" nicht genauer beziffert?
7. Wie wird gewährleistet, dass die aktuelle Sanierungsübung nicht alle paar Jahre wiederholt werden muss?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs und damit auch der SBB ist für die Bereiche Personenverkehr, Infrastruktur und Güterverkehr in der Gesetzgebung geregelt. Geschäftsbereiche, welche einen Leistungsauftrag des Staates erfüllen, sind basierend auf der geltenden Gesetzgebung massgeblich von der öffentlichen Hand finanziert (Infrastruktur, regionaler Personenverkehr und in einem kleineren Umfang Schienengüterverkehr). Die Geschäftsfelder Infrastruktur und regionaler Personenverkehr müssen ausgeglichene Resultate vorweisen. Die Unternehmen geben dazu jährlich transparent Auskunft gegenüber Bund und Parlament. Gestützt auf das Gesetz über die SBB (SBBG; SR 742.31) kann sich die SBB beim Bund für Investitionen in eigenwirtschaftliche Bereiche (Fernverkehr, Immobilien) zu Marktkonditionen verschulden. Der Eigner Bund steuert die SBB über strategische Ziele, über deren Erreichung der Verwaltungsrat jährlich gegenüber dem Bundesrat sowie gegenüber den Finanz- und Geschäftsprüfungskommissionen Bericht erstattet. In den strategischen Zielen macht der Eigner Vorgaben zur Schuldenobergrenze (max. 6,5 x EBITDA). Aufgrund der durch die Covid-Pandemie getriebenen Erhöhung der Verschuldung wird diese zurzeit überschritten. Der Bundesrat hat am 16. Dezember 2022 eine Änderung des SBBG in die Vernehmlassung geschickt. Dieses Paket sowie die Kosten- und Effizienzmassnahmen der SBB bilden die Basis, dass die Entwicklung der Verschuldung mittelfristig – d.h. spätestens 2030 – wieder eine finanzielle Situation wie vor der Pandemie erreicht und die bisherige Obergrenze für die Nettoverschuldung eingehalten wird.

1. Wie der erläuternde Bericht des Bundesrates vom 16. Dezember 2022 zeigt, sind die Tresorerie-Darlehen



zugunsten der SBB seit 2006 ständig gewachsen. Die Vernehmlassungsvorlage soll hier Abhilfe schaffen. Sie sieht vor, das Risiko der Umgehung der Schuldenbremse zu beseitigen.

2 und 5. Die SBB erhielt in den Jahren 2019 bis 2022 vom Bund Mittel in der Höhe von durchschnittlich rund 4,5 Milliarden pro Jahr, insbesondere als Darlehen und in Form von Abgeltungen zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur sowie zur Vergütung der geplanten ungedeckten Kosten für bestellte Leistungen im regionalen Personenverkehr. Dieser Betrag dürfte in den nächsten Jahren wachsen, da das Parlament einen weiteren Ausbau der Eisenbahninfrastruktur beschlossen hat und zudem neue Subventionen zur Diskussion stehen (Schienengüterverkehr, Nachtzüge). Hinzu kommt der geplante Kapitalzuschuss von 1,2 Milliarden zur Umsetzung der Motion [22.3008](#), die das Parlament im vergangenen Jahr überwiesen hat. Über die nächsten 10 Jahre dürften sich die Abgeltungen und Finanzhilfen an die SBB somit auf einen mittleren zweistelligen Milliardenbetrag summieren.

Diese Beträge werden grösstenteils für den Betrieb, den Substanzerhalt und den erwähnten, vom Parlament beschlossenen Ausbau der Eisenbahninfrastruktur eingesetzt. Rund 400 bis 500 Millionen pro Jahr fliessen in die Abgeltungen für den bestellten regionalen Personenverkehr und in den Schienengüterverkehr. Das Immobiliengeschäft der SBB ist kommerziell finanziert und leistet seit 2007 pro Jahr 150 Millionen Franken Ausgleichszahlungen an die Eisenbahninfrastruktur sowie Darlehensrückzahlungen aus der Sanierung und Stabilisierung der Pensionskasse; es fliessen keine Subventionen des Bundes in diesen Bereich.

3. Bis 2020 lag bei der SBB eine Nettoverschuldung vor, die mit den strategischen Zielen (6,5 x EBITDA) im Einklang stand. Die Pandemie hat zu beträchtlichen Mindereinnahmen (insbesondere im Fernverkehr) sowie zu einer neuen erheblichen Verschuldung geführt, da die SBB ihre Fixkosten nur begrenzt reduzieren kann. Mit den geplanten Massnahmen im Zusammenhang mit der in die Vernehmlassung geschickten Änderung des SBBG und den Kosten- und Effizienzmassnahmen der SBB erwartet der Bundesrat, dass die SBB bis 2030 die Vorgaben zur maximalen Nettoverschuldung wieder einhalten wird.

4. Die SBB hat Kosten- und Effizienzmassnahmen in der Höhe von ungefähr 6 Milliarden Franken angekündigt, um bis 2030 ihre finanzielle Situation zu stabilisieren. Diese Massnahmen wurden in ihre mittelfristige Planung integriert. Vorgesehen sind insbesondere Produktivitätsgewinne (z. B. Digitalisierungs- und Automatisierungsprogramme), Kostensenkungen (z. B. Senkung der strukturellen Kosten im administrativen Bereich, mindestens 10 Prozent bis 2025) sowie Verschiebungen von Investitionen (insb. in den Bereichen, die mit der Entwicklung von Immobilien und Standorten sowie mit dem Rollmaterial zusammenhängen). Die Entscheidung über eine allfällige Anpassung der Tarife liegt bei der Alliance SwissPass, der Branchenorganisation des öffentlichen Verkehrs. Angesichts der Teuerung seit der letzten Tariferhöhung im Jahr 2017 sowie der Entwicklung des Angebots ist eine Erhöhung der Tarife für 2024 nachvollziehbar.

6. Die Folgekosten der Ausbauprogramme auf den Betrieb und Substanzerhalt der Eisenbahninfrastruktur werden in den Botschaften zu den Ausbausritten aufgezeigt und sind in der Langfristplanung des BIF berücksichtigt.

7. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Massnahmen bei der Änderung des SBBG zielen auf eine nachhaltige Stabilisierung der finanziellen Situation der SBB ab.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



23.3034 Interpellation

Gegen den Fachkräftemangel. Bessere Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden aus der Ukraine (Schutzstatus S)

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Sieht der Bundesrat Möglichkeiten die Arbeitsmarktintegration von Schutzsuchenden aus der Ukraine (heute bei 15%) zu verstärken, die auch vor dem Hintergrund des aktuellen Fachkräftemangels?
2. Wie kann das Arbeitsmarktpotential von Schutzsuchenden mit gutem Bildungsniveau, 70 Prozent verfügen über einen tertiären Abschluss hauptsächlich in den Berufsfeldern "Wirtschaft, Verwaltung und Recht" und "Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Bau" besser genutzt werden?
3. Mit welchen bisherigen und mit welchen neuen Massnahmen verbessert der Bund bei Schutzsuchenden aus der Ukraine die Anerkennung beruflicher Qualifikationen und Diplome?
4. Mit welchen bisherigen und neuen Massnahmen verbessert der Bund zusammen mit den Kantonen und Gemeinden die Schutzsuchenden bei der Kinderbetreuung?
5. Wie werden die Angebote der Kantone betreffend Unterstützung bei der Arbeitssuche, die vom Bund unterstützt werden, verstärkt, nachdem die Auswertung Handlungsbedarf aufgezeigt hat?
6. Wie werden die Angebote der Kantone, die vom Bund unterstützt werden, beim Erlernen einer Landessprache verstärkt, da die Auswertung Verbesserungsbedarf aufgezeigt hat?
7. Wie werden Jugendliche im Alter der Berufswahl unterstützt? Sind Stipendien für weiterführende Schulen möglich?
8. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die berufliche, sprachliche und gesellschaftliche Integration auch im Falle einer Rückkehr nützlich sind?

Begründung

Die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) bei der Berner Fachhochschule (BFH) in Auftrag gegebene Studie "Arbeitsmarktrelevante Merkmale von Personen mit Schutzstatus S" hat interessante Ergebnisse aufgezeigt, die zeigen, dass die Arbeitsmarktintegration und damit die sozio-ökonomische Situation von Menschen aus der Ukraine verbessert werden kann: So gaben 36 Prozent der Befragten an, auf Stellensuche zu sein und weitere 36 Prozent zeigten sich an einer Arbeit interessiert. 27 Prozent nahmen an einem Beschäftigungsprogramm oder einer Ausbildung teil und 15 Prozent gaben an, in der Schweiz erwerbstätig zu sein. Drei Viertel der beschäftigten befragten Personen würden gerne mehr arbeiten und bringen auch Ressourcen dazu mit.

Laut eigener Einschätzung können rund 40 Prozent der Schutzsuchenden in Englisch "das meiste verstehen und sich gut mündlich ausdrücken". Dabei verfügen die unter 40-Jährigen über deutlich bessere Sprachkenntnisse als die über 40-Jährigen. Die Schutzsuchenden sind ausserdem gut ausgebildet. 94,5 Prozent gaben an, über eine nachobligatorische Ausbildung zu verfügen, 70 Prozent haben einen tertiären Abschluss. Die am häufigsten vertretenen Berufsfelder sind "Wirtschaft, Verwaltung und Recht" und "Ingenieurwesen, verarbeitendes Gewerbe und Bau".

Rund 60 Prozent der Befragten wünschen sich insbesondere bei der Arbeitssuche, aber auch beim Erlernen einer (Landes-)Sprache mehr Unterstützung. Zudem wurde von rund 40 Prozent der Befragten angegeben, dass sie sich auch bei der Anerkennung ihrer beruflichen Qualifikationen und Diplome mehr Unterstützung wünschen. Bedeutsamer Unterstützungsbedarf besteht bei der Kinderbetreuung (10%) Gemäss Auswertungen des SEM sind 22,3 Prozent der Personen mit Schutzstatus S Kinder im Alter unter 12 Jahren.



Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Zu den Fragen 1 und 5: Die Förderung der beruflichen Integration von Personen mit Schutzstatus S ist ein wichtiges Ziel des Bundesrats. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat am 13. April 2022 das Bundesprogramm "Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S" beschlossen (Programm S). Dieses wurde vom Bundesrat am 9. November 2022 bis zum 4. März 2024 verlängert. Das Programm S setzt den Schwerpunkt beim Erwerb von Sprachkenntnissen, dem Zugang zum Arbeitsmarkt und bei der Unterstützung von Familien und Kindern. Personen mit Schutzstatus S haben Zugang zu den Angeboten der kantonalen Integrationsprogramme sowie zu den Pilotprogrammen "Finanzielle Zuschüsse" und "Integrationsvorlehre" des Bundes. Sie haben zudem die Möglichkeit, Beratungs- und Vermittlungsangebote der öffentlichen Arbeitsvermittlung in Anspruch zu nehmen und können gestützt auf Art. 59d des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzversicherung (AVIG; SR 837.0) auch an arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen, sofern ein entsprechender Entscheid der zuständigen kantonalen Amtsstelle vorliegt.

Zu den Fragen 2, 3 und 5: Gestützt auf die Ergebnisse der von der Interpellantin erwähnten Studie der Berner Fachhochschule (Arbeitsmarktrelevante Merkmale von Personen mit Schutzstatus S, veröffentlicht am 23. Januar 2023) prüft das Staatssekretariat für Migration (SEM) laufend weitere Möglichkeiten, um die berufliche Integration von Personen mit Schutzstatus S zu verstärken. Dabei arbeitet es mit dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF, den Kantonen und den Sozialpartnerinnen und -partnern zusammen. Beispielsweise wird zurzeit u.a. eine engere Zusammenarbeit mit Branchen mit hohem Arbeitskräftebedarf sowie eine verstärkte Begleitung bei Verfahren zur Diplomanerkennung geprüft.

Zu Frage 4: Gemäss den beiden Rundschreiben des SEM zum Programm S "Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S" wie auch zu den KIP 2bis "Kantonale Integrationsprogramme KIP 2022–2023 inkl. Integrationsagenda Schweiz IAS" vom 15. Februar 2023 bzw. 13. April 2022 sind die Kosten für die familienexterne Kinderbetreuung durch die Sozialhilfebehörden zu übernehmen. Sofern keine andere Finanzierung möglich ist, finanziert die Integrationsförderung vorübergehend die Elternbeiträge, um die Teilnahme von Personen mit Schutzstatus S an Angeboten zur beruflichen Integration zu fördern. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass gestützt auf Artikel 1 des Bundesgesetzes über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG; SR 861) bestimmte Empfängerinnen und Empfänger gemäss Art. 2 KBFHG beim Bundesamt für Sozialversicherungen Anträge um Finanzhilfen zur Schaffung von familienergänzenden Betreuungsplätzen stellen können, damit für die Eltern Familie und Erwerbstätigkeit oder Ausbildung besser miteinander vereinbar sind.

Zu Frage 6: Die Umsetzung des Programms S erfolgt durch die Kantone. Die Nachfrage nach Sprachkursen bei Personen mit Schutzstatus S ist gross. Aus diesem Grund bestehen in einzelnen Kantonen teilweise Engpässe bei Sprachkursleitenden. Das SEM ist mit den Kantonen und dem Schweizerischen Verband für Weiterbildung (SVEB) in Kontakt, um allfällige Massnahmen zu prüfen.

Zu den Fragen 7 und 8: Der Schutzstatus S ist rückkehrorientiert. Die Förderung der beruflichen Integration leistet nicht nur einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Personen mit Schutzstatus S, sondern fördert auch den Erhalt und die Erweiterung der persönlichen beruflichen Qualifikationen und damit die Rückkehrfähigkeit von Personen mit Schutzstatus S (Bericht des Bundesrates vom 20.12.2019 in Erfüllung des Postulates 16.3790 "Migration. Langfristige Folgen der Integration" der Fraktion der Schweizerischen Volkspartei vom 29. September 2016). Dies kann im Hinblick auf den Wiederaufbau der Ukraine von grossem Nutzen sein. Vor diesem Hintergrund hat das EJPD in Absprache mit den Sozialpartnerinnen und -partnern, den Kantonen und den Organisationen der Arbeitswelt beschlossen, dass Lernende aus der Ukraine auch nach Aufhebung des Schutzstatus ihre in der Schweiz begonnene berufliche Grundbildung abschliessen können. Der Zugang zu den Angeboten der Berufsberatung ist für diese Personengruppe gewährleistet.

Die Ausrichtung von Stipendien im Bereich der Sekundarstufe II sowie zur Absolvierung eines Hochschulstudiums liegt in der Zuständigkeit der Kantone.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3035 Postulat

Pilotprojekt für komplementäre Fluchtwege für besonders Schutzbedürftige (Community Sponsorship-Programme)

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen mit welchen gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen in der Schweiz Pilotprojekte von Community Sponsorship Programmen realisiert werden könnten, welche besonders schutzbedürftige Geflüchtete im Rahmen von UNHCR Resettlement-Verfahren in der Schweiz aufnehmen. Dies unter Einbezug privater Akteur*innen (Zivilgesellschaft, Privatsektor), aber auch von Gemeinden und Städten.

Begründung

70 Prozent aller Flüchtlinge weltweit finden in Nachbarstaaten ihrer Heimat Zukunft. Da ihre Rückkehr in ihr Heimatstaat häufig nicht möglich ist, sucht das UNHCR für Flüchtende mit besonderem Schutzbedarf (insbesondere Kinder, Frauen, Kranke) Aufnahmemöglichkeiten in Drittstaaten. Auch die Schweiz beteiligt sich an sogenannten "Resettlement-Programmen". Gestützt auf die Erkenntnisse der Studie "Komplementäre Zugangswege in die Schweiz" zeigt sich, dass neben den bisherigen staatlichen "Resettlement-Programmen" verschiedene Staaten auch zusätzliche Programme unter Einbezug der Zivilgesellschaft kennen.

So kennen andere Länder u.a. Deutschland, Irland, UK, Kanada "Community Sponsorship Programme". Darunter versteht man die gemeinsame Verantwortung der Zivilgesellschaft und des Staates für die Unterbringung und Integration von Flüchtlingen und schutzbedürftigen Menschen. "Community Sponsorship Programme" können verschiedene Elemente umfassen, wie die legale Einreise, geteilte finanzielle und soziale Unterstützung zwischen Regierung und Zivilgesellschaft sowie die Integration.

Es gibt aktuell in der Schweiz keine "Community Sponsorship Programme", welche einen eigenständigen komplementären Zugangsweg in die Schweiz darstellen.

Ein Beispiel ist das im Jahr 2019 in Deutschland eingeführte Pilotprojekt "Neustart im Team (NesT)". Damit wurde die Einreise von 500 besonders schutzbedürftigen Geflüchteten mit Unterstützung durch private Akteur*innen (Zivilgesellschaft, Privatsektor) ermöglicht. Die Personen wurden vom UNHCR analog zum Resettlement Verfahren vorab ausgewählt und nach der Einreise in Deutschland von einer Mentorengruppe unterstützt, die sich nebst Integrationsmassnahmen auch für die Unterbringung und deren Finanzierung während der ersten zwei Jahre verpflichtet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat hat sich durch die Verabschiedung des Umsetzungskonzepts Resettlement am 29.05.2019 und in seinen Antworten auf die Motionen [16.3455](#) (Asylwesen. Für die Einrichtung humanitärer Korridore, Sommaruga Carlo, 15.06.2016) und [16.4113](#) (Bürgerkrieg in Syrien. Humanitäre Hilfe vor Ort verstärken, Flüchtlingskontingente erhöhen, "private sponsorship of refugees" ermöglichen, Glättli Balthasar, 16.12.2016) bereit erklärt, die rechtlichen Grundlagen sowie die Erfahrungen anderer Staaten für die Zusammenarbeit mit privaten Akteuren bei humanitären Aufnahmeaktionen zu prüfen. Dieser Prüfung ist das EJPD mit der vom Staatssekretariat für Migration am 11.10.2022 veröffentlichten Studie zu komplementären Zugangswegen (www.admin.ch Dokumentation / Medienmitteilung / Analyse der komplementären Zugangswege) nachgekommen. Das Studienprojekt kommt insgesamt zum Schluss, dass die Schweiz im internationalen Vergleich ein etablierter Resettlement-Staat ist und im Bereich der komplementären Zugangswege bereits die meisten der international zur Anwendung kommenden Instrumente anwendet.

Der Bundesrat begrüsst das Engagement der Bevölkerung und die damit verbundene Solidarität mit Personen aus dem Asylbereich ausdrücklich. Er ist insbesondere der Ansicht, dass dieses zivilgesellschaftliche Engagement einen wichtigen Beitrag bei der gesellschaftlichen Integration



schutzbedürftiger Personen in der Schweiz leisten kann. In der Schweiz stellt der Asylbereich grundsätzlich eine Verbundsaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Städten/Gemeinden dar. Einige Kantone beziehen auch zivilgesellschaftliche Organisationen und Private ein und stossen mit diesen Initiativen zur privaten Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich an. Eine wichtige Rolle spielen diese namentlich im Kontext der Aufnahme von ukrainischen Geflüchteten seit März 2022. Ein solcher Einbezug ist auch bei den Resettlement-Flüchtlingen möglich. Es lässt sich somit festhalten, dass auch in der Schweiz bereits Beispiele von Community Sponsorships verwirklicht werden.

Die Studie zu den komplementären Zugangswegen geht anhand eines hypothetischen Fallbeispiels auch der Frage nach, welche rechtlichen, finanziellen und praktischen Fragen sich bei einer Erhöhung des Resettlement-Kontingents aufgrund einer Kostenübernahme durch eine Stadt oder Gemeinde stellen würden. Dabei hat sich gezeigt, dass eine Verlagerung der derzeit beim Bund angesiedelten Kompetenzen bei der Aufnahme von Flüchtlingsgruppen möglich wäre, allerdings weitreichende gesetzliche und finanzielle Anpassungen erfordern sowie politische Vereinbarungen zwischen Kantonen und Städten/Gemeinden voraussetzen würde.

Die im Postulat geforderte Prüfung der gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen für Community Sponsorship Programme in der Schweiz wurde somit im Rahmen der erwähnten Studie bereits vorgenommen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Chronologie

14.06.2023 Zurückgezogen

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Gysin Greta, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Weichelt Manuela

23.3037 Interpellation

UNO-Resolution und finanzielle Sanktionen

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 28.02.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 30. Dezember 2022 verabschiedete die UNO-Generalversammlung eine Resolution, in der sie den Internationalen Gerichtshof beauftragte, die israelische Besetzung der palästinensischen Gebiete zu prüfen. Einige Tage später kündigte die israelische Regierung eine Reihe vor allem finanzieller Sanktionen an, um die Palästinensische Autonomiebehörde für ihre Bemühungen um die Resolution zur Rechenschaft zu ziehen. Dutzende Millionen Dollar, die der Palästinensischen Autonomiebehörde zustehen, wurden blockiert. In einer von Journalistinnen und Journalisten übermittelten Erklärung bekräftigten rund 40 UNO-Mitgliedstaaten, den Internationalen Gerichtshof und das Völkerrecht bedingungslos zu unterstützen, und brachten ihre tiefe Besorgnis über die Entscheidung der israelischen Regierung zum Ausdruck, nach dem Antrag der Generalversammlung an den Internationalen Gerichtshof Strafmassnahmen gegen das Volk und die palästinensische Zivilgesellschaft zu verhängen. Sie fügten an, dass sie Strafmassnahmen als Reaktion auf eine Prüfung des Internationalen Gerichtshofs und generell als Reaktion auf eine Resolution der Generalversammlung ablehnen und fordern würden, dass diese sofort zurückgezogen werden – unabhängig davon, wie die einzelnen Länder zur Resolution stehen. Völlig unverständlicherweise hat sich die Schweiz der Stimme enthalten.

– Wie kann unser Land, das Mitglied des Sicherheitsrats ist, Strafmassnahmen gegen ein ganzes Volk tolerieren und nicht verurteilen?

– Im Gegenteil, sollte unser Land nicht die Lage des palästinensischen Volkes zu verbessern versuchen? Schliesslich zeigen die Nachrichten der letzten Tage einmal mehr, dass die illegale Kolonialisierung fortgesetzt wird.

– Welche weiteren Massnahmen gedenkt der Bundesrat gegenüber Israel zu ergreifen, um das Völkerrecht durchzusetzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Zusammen mit über hundert anderen UNO-Mitgliedstaaten hat sich die Schweiz der in der Interpellation erwähnten gemeinsamen Erklärung vom 16. Januar 2023 angeschlossen. Die unterzeichnenden Mitgliedstaaten bekräftigten damit ihre Unterstützung für den Internationalen Gerichtshof sowie für den Multilateralismus und riefen zur Rücknahme der einseitigen Massnahmen Israels gegen die Palästinensische Behörde auf, nachdem die Generalversammlung am 30. Dezember 2022 beschlossen hatte, den Internationalen Gerichtshof um ein Gutachten zu ersuchen.

Mit dem Kooperationsprogramm für den Nahen Osten 2021–2024 versucht die Schweiz insbesondere, zu den Friedensbemühungen, dem Schutz der Menschenrechte und den wirtschaftlichen Möglichkeiten im Nahen Osten beizutragen.

Die Schweiz setzt sich zudem bilateral und in multilateralen Foren für die Einhaltung des Völkerrechts durch alle Parteien ein. Sie ruft dazu auf, von einseitigen Massnahmen abzusehen, die die Friedensbemühungen untergraben und die Zweistaatenlösung gefährden könnten.

Chronologie

16.06.2023 Ständerat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3040 Interpellation

Qualitätsverlust des Mobilfunknetzes?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Ausbau des 5G-Mobilfunknetzes verspricht hinsichtlich der Steigerung der Leistungsfähigkeit des Mobilfunknetzes Wunder. Bisher unmögliche Verwendungen werden durch das neue mobile Breitband ermöglicht.

Es zeigt sich jedoch, dass Gebiete, die bisher gut mit einem Mobilfunknetz versorgt waren, nicht mehr abgedeckt sind. Es gibt immer mehr "Abdeckungslücken", vor allem auf Autobahnen, in Gebäuden und sogar im und um das Bundeshaus im Herzen der Bundesstadt.

Gerüchten zufolge könnte das daran liegen, dass alte Sendeanlagen durch neue, die eine höhere Datenrate, aber eine geringere Reichweite aufweisen, ersetzt wurden.

Die Mobilfunkanbieter stehen gemäss der Konzession unter der Aufsicht des Bundes. Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wird die tatsächliche Qualität der Mobilfunknetze regelmässig überprüft, etwa durch Messungen vor Ort?
- Gibt es eine Behörde, bei der man Beschwerde erheben kann für den Fall, dass die Netzabdeckung nicht mit den Angaben der Anbieter übereinstimmt?
- Hat das BAKOM festgestellt, dass die Qualität des Mobilfunknetzes abgenommen hat, insbesondere unterwegs?
- Wenn ja, was sind die Gründe für diese negativen Entwicklungen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

– Die von der Eidg. Kommunikationskommission (Comcom) erteilten Mobilfunkkonzessionen sehen eine Mindestabdeckung der Bevölkerung von 50 Prozent vor, was von allen Mobilfunkkonzessionärinnen in der Schweiz deutlich übertroffen wird. Sollten die Behörden jedoch Anzeichen für eine Konzessionsverletzung haben, würde sie dies untersuchen.

In der Praxis führt der Wettbewerb unter den Mobilfunknetzen dazu, dass heute jede Netzbetreiberin mehr als 99 Prozent der gesamten Wohnbevölkerung versorgt. Diese Abdeckung wird durch das Zusammenwirken verschiedener Mobilfunk-technologien erreicht (3G, 4G, 5G).

Bei den jährlich veröffentlichten Qualitätsmessungen spezialisierter Testorganisationen zu den Mobilfunknetzen, wie beispielsweise den Netztests der Fachzeitschrift Connect oder des unabhängigen Analyseunternehmens Opensignal, belegen die Schweizer Mobilfunknetze bezüglich Qualität und Abdeckung regelmässig Spitzenplätze in Europa.

– Die Mobilfunkbetreiber publizieren Karten, welche die Abdeckung mit den verschiedenen Mobilfunktechnologien im Aussenbereich (Strassen, Gehwege, öffentliche Plätze etc.) aufzeigen. Die dargestellte Versorgung basiert auf modellhaften Berechnungen. Aufgrund von Abschattungen und Interferenzen können in der Realität örtlich und zeitlich begrenzte Lücken auftreten (sogenannte "Funklöcher"). Aufgrund des Qualitätswettbewerbs, der sich zwischen den drei Mobilfunknetzen abspielt, sind die jeweiligen Konzessionärinnen bemüht, diese möglichst gering zu halten und durch den Bau von Antennenanlagen zu vermeiden. Kundinnen und Kunden können sich bei Versorgungsproblemen jeweils direkt an ihre Anbieterin und bei allfälligen vertraglichen Streitigkeiten zudem an die Schlichtungsstelle Telekommunikation (ombudscm) wenden.

– Die Bundesbehörden haben keine Hinweise, dass sich die Qualität der Mobilfunknetze aufgrund von Neuinstallationen verschlechtert. Neben einer fehlenden Funkversorgung können Versorgungsengpässe auch dann entstehen, wenn die Kapazität einer Sendeanlage nicht ausreicht, um alle Nutzenden in ihrem Einzugsgebiet mit der nachgefragten Datenkapazität zu versorgen. In diesem Fall wird in der Regel



angestrebt, die Kapazität der Anlage zu erhöhen. Die Betreiberfirmen streben grundsätzlich eine flächendeckende Versorgung an und sind bemüht, Versorgungslücken zu schliessen. Dies ist aufgrund der schwierigen Standortsuche für Sendeanlagen und der erforderlichen Baubewilligungsverfahren sehr zeitaufwendig und nicht immer zeitnah möglich.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3041 Interpellation

Wie werden Frauen und Mädchen aus Afghanistan in der Schweiz aufgenommen?

Eingereicht von: Klopfenstein Broggin Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 01.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Umgang mit Frauen und Mädchen in Afghanistan und die Einschränkung ihrer Rechte sind besorgniserregend. Verschiedene aktuelle Berichte dokumentieren dies. Im jüngsten Bericht der Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) über Afghanistan steht ausdrücklich, dass die gehäuften Einschränkungen der Rechte und Freiheiten von Frauen und Mädchen durch Massnahmen des Islamischen Emirats Afghanistan als Verfolgung im Sinne der Flüchtlingskonvention gelten. In diesem Zusammenhang haben Dänemark und Schweden im Dezember 2022 beziehungsweise im Januar 2023 beschlossen, dass Frauen und Mädchen allein aufgrund ihres Geschlechts als Geflüchtete anerkannt werden.

- Wie beurteilt der Bundesrat die Situation von Frauen und Mädchen in Afghanistan und insbesondere die Empfehlungen der EUAA, dass Afghaninnen als Geflüchtete im Sinne der Flüchtlingskonvention gelten?
- Welche zusätzlichen Massnahmen plant der Bundesrat, um dem Schutzbedürfnis von Frauen und Mädchen aus Afghanistan in Asylverfahren und damit den geschlechtsspezifischen Verfolgungsgründen, denen sie offensichtlich ausgesetzt sind, Rechnung zu tragen?
- Welche Massnahmen sieht er vor, um sicherzustellen, dass das besondere Schutzbedürfnis afghanischer Frauen und Mädchen auch bei anderen Verfahren wie Anträgen auf Humanitäre Visa oder Familiennachzug berücksichtigt wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) teilt die Einschätzung der European Union Agency for Asylum (EUAA), wonach sich die Situation der Frauen und Mädchen in Afghanistan in zahlreichen Belangen kontinuierlich verschlechtert hat. Die zahlreichen Einschränkungen und auferlegten Verhaltensweisen haben gravierende Auswirkungen auf ihre fundamentalen Menschenrechte und schränken ihre Grundrechte massiv ein. Vor diesem Hintergrund hat das SEM in Zusammenarbeit mit seinen europäischen Partnern die Schlussfolgerungen der EUAA überprüft. Es kommt zu dem Schluss, dass Frauen und Mädchen aus Afghanistan einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung ausgesetzt sind. Dies wird einzelfallspezifisch geprüft.

2. Wie in der Antwort des Bundesrates vom 6. März 2023 auf die Frage 23.7137 Klopfenstein Broggin "Wie will der Bundesrat Frauen und Mädchen schützen, die aus Afghanistan kommen?" erwähnt, können die von afghanischen Frauen und Mädchen vorgebrachten frauenspezifischen Verfolgungsgründe nach geltender Praxis zur Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung führen. Die am häufigsten geltend gemachten Asylgründe, nämlich Zwangs- oder Minderjährigeneirat, diskriminierende Gesetzgebung und drohender Ehrenmord, stellen bereits heute Verfolgungsgründe nach Artikel 3 des Asylgesetzes (AsylG; SR 142.31) dar.

3. Ein humanitäres Visum gemäss Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung (VEV; SR 142.204) kann erteilt werden, wenn bei einer Person aufgrund des konkreten Einzelfalls offensichtlich davon ausgegangen werden muss, dass sie im Heimat- oder Herkunftsstaat unmittelbar, ernsthaft und konkret an Leib und Leben gefährdet ist. Ein Antrag für ein humanitäres Visum kann derzeit nur bei einer schweizerischen Auslandsvertretung ausserhalb des afghanischen Staatsgebiets eingereicht werden, welche Visa ausstellen kann (unter anderem in Islamabad, Neu-Delhi, Teheran, Istanbul oder Doha). Hält sich die Person in einem Drittstaat auf und ist sie dort im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 VEV gefährdet, kann ein humanitäres Visum in Betracht gezogen werden. Den spezifischen Schutzbedürfnissen von afghanischen Frauen und ihrem erhöhten Verfolgungsrisiko wird im Rahmen der Beurteilung der Gefährdung Rechnung getragen. Im vergangenen Jahr wurde 98 afghanischen Staatsangehörigen ein humanitäres Visum gewährt, davon 58 an Frauen.



Die Schweiz hat in den Jahren 2021 und 2022 insgesamt 205 vulnerable afghanische Frauen und Mädchen im Rahmen von Resettlement aufgenommen.

Bei der Prüfung des Anspruchs auf asylrechtlichen Familiennachzug gelten die Kriterien gemäss Artikel 51 AsylG, auf dessen Grundlage die afghanischen Frauen nach Erlangen des Asylstatus ihre Familie nachziehen können, wenn sie durch die Flucht von ihr getrennt wurden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Gysin Greta, Imboden Natalie, Kälin Irène, Pasquier-Eichenberger Isabelle

23.3042

 Postulat

Positiv geprägte Vision einer 10-Millionen-Schweiz

Eingereicht von: Bellaiche Judith
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 01.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Das BFS sieht in seinem Referenzszenario ein Bevölkerungswachstum auf 10 Millionen EinwohnerInnen in der Schweiz vor. Auch wenn dieses Szenario mit vielen Unsicherheiten behaftet ist, wirft es hohe Wellen und sorgt in der Bevölkerung für Verunsicherung. Es wird derzeit bewusst dafür genutzt, um übertriebene Darstellungen zu verbreiten und Ängste zu schüren. Stattdessen sollte dieses Szenario Anlass dazu geben, proaktiv eine bedarfsgerechte, zukunftsorientierte Grundlage für unser Land zu erarbeiten und eine positiv geprägte Vision einer 10 Millionen Schweiz zu entwickeln. Daraus müssen Planungsziele und Massnahmen abgeleitet werden. Denn problematisch ist eine 10 Millionen Schweiz nur, wenn wir es versäumen, unsere Versorgung und Infrastruktur entsprechend anzupassen.

Es ist die Aufgabe der Landesregierung, die Schweiz in die Zukunft zu führen und das erforderliche Fundament dafür zu bauen. Ein Beobachten und Ad-Hoc Reagieren auf externe Einflüsse und Krisen reicht nicht mehr aus. Aus diesem Grund fordern wir den Bundesrat auf, in einem Bericht das Zukunftsbild einer 10 Millionen Schweiz zu konkretisieren, in welchem Chancen positiv umgesetzt und Herausforderungen durch die Definierung von Lösungen, Planungszielen und konkreten Massnahmen systematisch bewältigt werden. Die Auswirkungen einer 10 Millionen Schweiz, insbesondere (aber nicht ausschliesslich) auf

- Grundversorgung
- Wohnraum
- Verkehrskapazität (multimodal)
- Schule und Bildung
- Gesundheitsversorgung
- Altersvorsorge,

sollen identifiziert und entsprechende Planungsziele formuliert werden. Dabei soll auch der Finanzierungsbedarf der Massnahmen und die Auswirkungen auf unseren Wohlstand benannt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat wird das Anliegen der Postulantin im Rahmen der Botschaft zur Legislaturplanung 2023–2027 aufnehmen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



23.3043 Interpellation

Veränderung der personellen Struktur der Armee

Eingereicht von: Fischer Benjamin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die Daten und Statistiken aus der Antwort auf die Interpellation [16.4064](#) "Veränderung der personellen Struktur der Armee" zu aktualisieren und fortzuschreiben, sowie die nächsten Jahre zu antizipieren. Zudem sollen die entsprechenden Verhältnisse, wo möglich, mit vergleichbaren Verteidigungsinstitutionen etwa im Baltikum, Israel und Singapur verglichen werden.

Der Bundesrat wird zudem gebeten Zahlen zu liefern, wie viele der in den letzten 10 Jahren brevetierten Generalstabsoffiziere in der Privatwirtschaft arbeiten und welche in der Verwaltung (Bund und Kantone) oder staatsnahen Unternehmen oder Institutionen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Tabellen I und II aus der Interpellation [16.4064](#) "Veränderung der personellen Struktur der Armee" wurden aktualisiert und fortgeschrieben.

Tabelle I "Effektivbestände absolut und im Verhältnis zum Gesamtbestand, 1992–2022"

Mit der Umsetzung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) sind die Mannschaftsbestände in den letzten Jahren weiter gesunken, währenddem die Anzahl der Unteroffizierinnen und Unteroffiziere sowie der Subalternoffizierinnen und Subalternoffiziere leicht zunahm. Die Armee verzeichnet eine hohe Abgangsquote von Angehörigen der Mannschaftsgrade in den Zivildienst. Die militärische Führungsausbildung hingegen bleibt weiterhin attraktiv.

Tabelle I

Effektivbestände absolut und im Verhältnis zum Gesamtbestand

Armeemodell und samtbe- stand	Repräsentativ- Ge- Jahr	Mannschaft und -offiziere	Unteroffizierinnen und -offiziere	Subaltern- offizierinnen und -offiziere	Hauptleute / Höhere Stabs- Stabsoffizie- rinnen und -offiziere
--	----------------------------	------------------------------	--------------------------------------	---	---



Armee 61 (784'626)	1992	597'214	76.0%	136'666	17.4%	32'101	4.1%	18'567	2.4%	78	0.01%
Armee 95 (469'094)	1996	351'025	74.8%	79'960	17.0%	23'156	4.9%	14'867	3.2%	77	0.02%
Armee XXI (225'042)	2006	163'465	72.6%	41'258	18.3%	10'858	4.8%	9'406	4.2%	55	0.02%
Armee XXI (193'834)	2010	142'876	73.7%	31'941	16.5%	9'724	5.0%	9'237	4.8%	56	0.03%
Armee XXI (166'519)	2016	120'180	72.2%	29'477	17.7%	8'635	5.2%	8'174	4.9%	53	0.03%
WEA (143'372)	2020	100'121	69.8%	28'075	19.6%	7'801	5.4%	7'324	5.1%	51	0.04%
WEA (147'510)	2021	102'715	69.6%	29'073	19.7%	8'250	5.6%	7'420	5.0%	52	0.04%
WEA (151'299)	2022	105'487	69.7%	29'774	19.7%	8'565	5.7%	7'418	4.9%	55	0.04%

Prozentzahlen sind gerundet

Tabelle II "Bestand der Armee und der Militärverwaltung, 1992–2022"

Mit der Einführung der WEA per 1.1.2018 erfolgte die Reduktion des Armeebestandes durch die Kürzung der Verweildauer der Dienstpflichtigen in der Armee. Die Anzahl der auszubildenden Stellungspflichtigen bleibt im Rahmen der üblichen demografischen Fluktuationen – weiterhin unverändert. Entsprechend bleibt auch der Aufwand für die Ausbildung und die administrativen Aufgaben des militärischen und zivilen Berufspersonals relativ konstant. Der Anteil der militärischen und zivilen Angestellten nahm deshalb – im Verhältnis zum reduzierten Armeebestand – mit der WEA zwangsläufig leicht zu.

Tabelle II

Bestand

Armee- modell	Jahr	Armee- bestand	Armee- zanteil	Mili- anteil	Militärisches Berufsperso- nal	Zivilangestellte Bereich Ver- teidigung	Zivilangestellte Generalsekretariat VBS	Anteil
Armee 61	1992	784'626	1'747	0.2%	11'650	1.5%	243	0.0%
Armee 95	1996	469'094	1'800	0.4%	10'321	2.2%	271	0.1%
Armee XXI	2006	223'115	4'063	1.8%	6'097	2.7%	297	0.1%
	2010	191'719	3'635	1.9%	5'889	3.1%	217	0.1%
	2016	164'877	3'319	2.0%	6'078	3.7%	298	0.2%
WEA	2021	145'886	3'030	2.1%	6'209	4.3%	297	0.2%
	2022	149'680	3'014	2.0%	6'100	4.1%	298	0.2%

Prozentzahlen sind gerundet

Tabelle III "Bestand der Generalstabsoffiziere, 2013–2023"

Über die Anzahl der eingeteilten Generalstabsoffiziere in den Verwaltungen von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie in der Privatwirtschaft liegen keine statistisch verwertbaren Informationen vor.

Tabelle III

Bestand



Jahr	Gesamtbestand der Generalstabsoffiziere	Berufsoffizierinnen -offiziere		und Milizoffizierinnen und offiziere	und -
2013	727	363	49.9%	364	50.1%
2014	737	370	50.2%	367	49.8%
2015	738	371	50.3%	367	49.7%
2016	716	361	50.4%	355	49.6%
2017	700	352	50.3%	348	49.7%
2018	679	353	52.0%	326	48.0%
2019	677	354	52.3%	323	47.7%
2020	684	361	52.8%	323	47.2%
2021	661	356	53.9%	305	46.1%
2022	683	366	53.6%	317	46.4%
2023	662	362	54.7%	300	45.3%

Prozentzahlen sind gerundet

Vergleich mit Estland, Israel und Singapur

Aus Sicherheits- und Geheimhaltungsgründen liegen keine einheitlichen und offiziellen Zahlen zu den Personalbeständen der Streitkräfte als auch zur Anzahl der militärischen und zivilen Mitarbeitenden in den Verteidigungsministerien Estlands, Israels und Singapurs vor, die den gewünschten Vergleich mit der Schweizer Armee ermöglichen würden.

Die Vorstösse mit Tabellen und Grafiken können heruntergeladen werden unter: Ratsbetrieb / Curia Vista / Vorstösse mit Tabellen und Grafiken, die in der Geschäftsdatenbank nicht abgebildet werden können.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3045 Interpellation

Was für ein Projekt ist für den Ausbau mit 200 LKW-Parkplätzen in der Nähe der Autobahnraststätte Neuenkirch (LU) geplant?

Eingereicht von: Grüter Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Luzerner Zeitung vom 25. Januar 2023 wird berichtet, dass das ASTRA im Kanton Luzern in der Nähe der Autobahnraststätte Neuenkirch Parkplätze für 200 LKWs plant. In diesem Zusammenhang möchte ich gerne folgende Fragen stellen:

- Wann werden die genauen Details des Projekts durch das ASTRA voraussichtlich publiziert?
- Wie hoch rechnet das ASTRA den Mix zwischen in der Schweiz imatrikulierten LKW und LKWs aus dem Ausland, welche die Infrastruktur nutzen werden?
- In Erstfeld im Kanton Uri wurde vor einiger Zeit erfolgreich ein Schwerverkehrszentrum eröffnet. Braucht es dann für den Transitverkehr nochmals 200 zusätzliche LKW Parkplätze in Neuenkirch/Rothenburg?
- Wie stark sind die jetzigen LKW Parkplätze an der Raststätte Neuenkirch ausgelastet?
- Rothenburg will eine separate Ein- und Ausfahrt via Stellplatz auf die Autobahn. Dies würde den bisherigen Autobahnanschluss stark entlasten. Ist das ASTRA bereit dies in der Umsetzung aufzunehmen?
- Wie hoch ist der geplante Kulturlandverlust wenn das Projekt wie geplant umgesetzt wird?
- Wurden auch Alternativen zu Warteräumen für ausländische LKWs geprüft, wie zum Beispiel intelligente digitale Lenksysteme mit entsprechender Dosierung vor dem Eintritt in die Schweiz, damit eine Überlastung der Transitachse durch die Schweiz dadurch verhindert werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Die öffentliche Planaufgabe des Projekts ist im 2. Quartal 2024 vorgesehen.
2. Die Anteile der inländischen und ausländischen Lastwagen ist abhängig von der Tageszeit. Der Warteraum dient tagsüber für Pausen und nachts zum Übernachten. Es ist deshalb davon auszugehen, dass tagsüber sowohl inländische als auch ausländische Fahrzeuge den Schwerverkehrswarteraum (SVR) nutzen werden. Nachts werden voraussichtlich vorwiegend ausländische Fahrzeuge den Warteraum nutzen.
3. Ja. Es gibt zu wenig Stellplätze für Lastwagen auf den Transitachsen, um die Einhaltung der Ruhezeit und des Nachtfahrverbots zu gewährleisten. Der Bundesrat hat zur Beantwortung des Postulats 09.3102 Büttiker "Mehr Lastwagenausstellplätze entlang der Nationalstrassen und im urbanen Raum" ein "langfristiges Warteraumkonzept" erarbeitet. Der SVR Neuenkirch ist Bestandteil dieses Konzepts.
4. Die LKW-Parkplätze auf der Raststätte Neuenkirch sind tagsüber und nachts sehr gut ausgelastet. Gemäss Aussage der Kantonspolizei Luzern stehen nachts die Lastwagen in den Ausfahrtsstrecken der Rastplätze oft bis auf die Nationalstrasse. Sie stellen damit ein Sicherheitsrisiko für alle Verkehrsteilnehmenden dar.
5. Der Bund prüft derzeit zusammen mit der Gemeinde Rothenburg und dem Kanton Luzern, ob eine Erschliessung des LKW-Verkehrs von und nach der Nationalstrasse via Warteraum zum Entwicklungsschwerpunkt Rothenburg möglich ist.
6. Der Landverbrauch für den SVR Neuenkirch beträgt ca. 49'000 m². Definitive Angaben zum Kulturlandverlust können erst mit dem Vorliegen des Auflageprojekts gemacht werden. Die Realisierung des SVR erfolgt in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben. Dabei ist sichergestellt, dass ein Mindestkontingent an Fruchtfolgeflächen erhalten bleibt.
7. Nein. Der Rückhalt von ausländischen LKW mittels Dosierung an den Grenzstellen ist aufgrund des im Landverkehrsabkommen verankerten Diskriminierungsverbots nicht zulässig. Um die Belastungen des Transitverkehrs weiter zu reduzieren, setzt der Bundesrat auf die bewährte Verlagerungspolitik. Er hat 2021 die Massnahmen weiter verstärkt.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3047

 Postulat

Kesb-Zuständigkeiten bei Unterhalts- und Elternverträgen

Eingereicht von: Feri Yvonne
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 02.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, inwiefern landesweit Artikel 298a Absatz 3 ZGB durch die Kinderschutzbehörde umgesetzt wird, und zu prüfen, ob es sinnvoll wäre, die KESB, im Sinne einer national einheitlichen Rechtsanwendung, zu beauftragen, den Unterhaltsvertrag und die Elternvereinbarung als Einheit zu betrachten und diese im Bedarfsfall zusammen mit den Eltern aushandeln.

Begründung

Bei einer Trennung von unverheirateten Paaren mit gemeinsamen Kindern, haben Eltern das Recht, sich bezüglich der Ausarbeitung eines Unterhaltsvertrags und einer Elternvereinbarung, welche alle wichtigen Kinderbelange regeln sollen, beraten und unterstützen zu lassen. Seit der Gesetzesrevision des Kindesunterhalts 2017 ist die KESB dazu verpflichtet, diese Beratung gemäss Artikel 298a Absatz 2 ZGB zu leisten. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass die Beratungsangebote je nach Kanton sehr unterschiedlich geregelt sind. Speziell für die Elternvereinbarung, welche beispielsweise Besuchsrechte aushandeln soll, wird von der KESB oft keine Unterstützung angeboten; sie wird separat vom Unterhaltsvertrag behandelt, teils nicht zuletzt aus Gründen der Überlastung. Je nach Kanton übernehmen diese Verantwortung stattdessen teilweise die Sozialdienste, die regionalen Rechtsdienste oder Fachstellen. In seinem Bericht "Erste Erfahrungen mit dem neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht" vom 29. März 2017 hat der Bundesrat anhand einer Studie von HSLU festgehalten, dass auch die Bedeutung des Unterhaltsvertrags im Kindesrecht nach wie vor unklar ist (Seite 61).

Die Unklarheit über Zuständigkeiten und Anlaufstellen, lange Wartezeiten und die teils behördlich getrennte Ausarbeitung von Unterhaltsverträgen und Elternvereinbarungen sind ineffizient und stellen eine Ungleichheit gegenüber verheirateten Paaren in Scheidung dar. Die Uneinheitlichkeit der Zuständigkeit und Praxis der Beratung bezüglich Unterhaltsverträgen und die Elternvereinbarungen überschreitet einen föderal angemessenen Ermessensspielraum für die Behörden. Da sich aus dem geltenden Gesetzestext der Grundsatz der Verpflichtung der Kindesschutzbehörde für die Beratung von Eltern bezüglich der Elternvereinbarung gemäss Artikel 298a Absatz 3 ZGB herauslesen lässt, wäre die Prüfung von Massnahmen für eine national einheitliche Rechtsanwendung sinnvoll. Zudem wäre eine Klarstellung im Sinne einer ausdrücklichen Anweisung an die Behörden, den Unterhaltsvertrag und die Elternvereinbarung als Einheit zu betrachten und diese im Bedarfsfall zusammen mit den Eltern aushandeln, hilfreich.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die im Postulat aufgeworfenen Fragen können im Rahmen der laufenden Arbeiten zur Erfüllung der Postulate Schwander [19.3478](#) "Kinderbelange ernst nehmen" und RK-N [22.3380](#) "Für ein Familiengericht" geprüft und behandelt werden.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.06.2023	Nationalrat Annahme
------------	------------------------



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Fridez Pierre-Alain, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Marti Samira, Munz Martina, Piller Carrard Valérie, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

23.3048 Interpellation

Unsere Pflegeheime unterstützen

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 02.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Während der Pandemie waren die Pflegeheime mit der Bewältigung epidemiologischer, hygienischer oder ethischer Probleme auf sich allein gestellt. Das geht aus einem Expertenbericht hervor. In diesem wird festgehalten, dass die Zahl der erfassten schweren Verläufe oder Todesfälle durch Covid-19 bei Bewohnerinnen und Bewohnern von Pflegeheimen höher war als bei älteren Menschen, die nicht in einer Einrichtung lebten. Das wird durch die Daten des BAG bestätigt. Laut dem BAG haben sich 43 Prozent der Todesfälle im Zusammenhang mit Covid-19 bis Ende April 2022 in einem Pflegeheim ereignet.

Viele Einrichtungen haben nicht die nötige Unterstützung erhalten, um die Krise zu bewältigen und die Entscheidungen der Behörden umzusetzen. Einen Plan für den Umgang mit Epidemien in Pflegeheimen gab es nicht. Dadurch konnte ein Mangel an Koordination und Kohärenz im Umgang mit Ansteckungen innerhalb der Einrichtungen festgestellt werden. Die ohnehin schon schwierige Zusammenarbeit zwischen Spitälern und Pflegeheimen hat sich während der Pandemie weiter verschlechtert, insbesondere der Informationsaustausch.

Ausserdem hat sich die Arbeitsbelastung, die bereits vor Ausbruch der Corona-Pandemie hoch war, in diesem Zeitraum weiter erhöht. Die Behandlung in Pflegeheimen ist komplex und erfordert spezifische Kompetenzen in den Bereichen Geriatrie, Gerontopsychiatrie und Palliative Care. Der Bericht verweist jedoch auf die unzureichende Ausbildung des Betreuungspersonals und den Mangel an Pflegepersonal.

Es darf nicht sein, dass ältere Menschen in der Schweiz vom Gesundheitssystem vernachlässigt werden. Sie haben ein Recht auf ein würdiges Lebensende. Wir sollten aus der Pandemie lernen und unsere Pflegeheime mit den nötigen Ressourcen ausstatten.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Hätten die Probleme, mit denen die Pflegeheime während der Pandemie konfrontiert waren, antizipiert werden können?
2. Welche Massnahmen zieht der Bundesrat in Betracht, damit sich eine solche Situation nicht wiederholt?
3. Sieht der Bundesrat vor, einen Plan für den Umgang mit Epidemien auszuarbeiten?
4. Ist der Bundesrat bereit, die in der Pflege und für das ausgebildete Fachpersonal in Pflegeheimen geltenden Praktiken und Qualitätskriterien zu standardisieren?
5. Ist der Bundesrat bereit, den Pflegeberuf mit der Schaffung einer spezifischen Ausbildung für Angestellte von Pflegeheimen aufzuwerten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Gemäss der Evaluation der Krisenbewältigung Covid-19 im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (BAG) hat die Pandemie viele sozialmedizinische Institutionen und insbesondere die Alters- und Pflegeheime zum Teil unvorbereitet getroffen. Zwar gab es in den meisten Einrichtungen Fachpersonen, die für Hygienethemen verantwortlich waren. Zentrale Aspekte wie Besuchsregelungen, Vorgehen bei Ansteckungen, Isolation von Infizierten sowie Schulung des Personals im Umgang mit Schutzmaterial waren in den meisten Alters- und Pflegeheimen aber nicht definiert. In den ersten Monaten der Pandemie fehlte es zudem an geeignetem Schutzmaterial. Den Heimleitungen wie auch den Behörden war es zu Beginn der Pandemie kaum möglich, sinnvolle und vorausschauende Risikoeinschätzungen zu machen und geeignete Massnahmen abzuleiten (vgl. www.bag.admin.ch > Das BAG > Evaluationsberichte > Übertragbare Krankheiten).

2. Solange der Bund keine verbindlichen Regeln gemäss Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe d des Epidemiengesetzes (EpG, SR 818.101) erlässt, sind die Kantone dafür zuständig, Massnahmen zum Schutz der Gesundheit von Menschen in Institutionen zu ergreifen. Als Aufsichtsorgane für die Spitäler und die



Alters-, Pflege- und Betreuungsinstitutionen sind sie gehalten, verbindliche Regeln mit Ausnahmen für begründete Einzelfälle zu erlassen. In jedem Fall ist es an den Kantonen, die Leitungen von Institutionen bezüglich der Regeln zu beraten, zu schulen und die Öffentlichkeit darüber zu informieren. Der Bundesrat wird im ersten Halbjahr 2024 einen Bericht in Erfüllung der Postulate [20.3721](#) Gysi "Alters- und Pflegeheime und Wohnheime für Menschen mit Beeinträchtigungen. Aufarbeitung der Corona-Krise" und [20.3724](#) Wehrli "Covid-19. Situation für ältere Menschen" vorlegen, in dem die Herausforderungen in den Alters- und Pflegeheimen und die möglichen Handlungsfelder umfassend aufgezeigt werden.

3. Das BAG hat in Zusammenarbeit mit Fachpersonen und Stakeholdern ab März 2020 Empfehlungen zur Infektionsprävention und -kontrolle (IPC) zuhanden der sozialmedizinischen Institutionen erstellt und bis heute kontinuierlich aktualisiert. Die Kantone und die sozialmedizinischen Institutionen waren und sind für die Umsetzung dieser Empfehlungen zuständig. Diese Empfehlungen sollen neu nicht nur für Covid-19, sondern generell für virale respiratorische Erreger verfasst werden und Best-Practice-Empfehlungen zur IPC enthalten. Im Rahmen der Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von healthcare-assoziierten Infektionen (NOSO) sowie der Nationalen Strategie zur Prävention der saisonalen Grippe (GRIPS) wurde zudem ein Fachgremium von Expertinnen und Experten der Infektionsprävention, Heilmärztinnen und -ärzten, Infektiologinnen und Infektiologen sowie Vertreterinnen und Vertretern von Heimleitungen, Pflege- und Betreuungspersonal, Branchenverbänden sowie Bund und Kantonen gegründet. Damit ist ein wichtiger Schritt zum Aufbau eines ganzheitlichen Infektionsmanagements in sozialmedizinischen Institutionen bereits erfolgt.

4. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine landesweite Standardisierung in Bezug auf diplomierte Pflegefachpersonen zu starr wäre und die Berücksichtigung der verschiedenen spezifischen Rahmenbedingungen in den einzelnen Alters- und Pflegeheimen verunmöglichen würde. Er ist sich jedoch bewusst, dass ausreichend qualifiziertes und angemessen eingesetztes Pflegepersonal ein zentrales Element ist, um die Versorgungsqualität gemäss dem neuen Artikel 117b der Bundesverfassung zu gewährleisten.

Der Bundesrat hat deshalb am 25. Januar 2023 entschieden, dass im Rahmen der Umsetzung der 2. Etappe der Pflegeinitiative die Verbände der Leistungserbringer dazu verpflichtet werden sollen, gemeinsam Empfehlungen für einen Skill-Grade-Mix in den einzelnen Versorgungsbereichen auszuarbeiten. Der Skill-Grade-Mix beinhaltet den ausgewogenen Einsatz von Pflegenden mit verschiedenen Bildungsabschlüssen und Kenntnissen und erlaubt mehr Flexibilität als eine Vorgabe, die sich nur auf diplomierte Pflegefachpersonen bezieht. Es wird im Rahmen der Erarbeitung der entsprechenden neuen bundesgesetzlichen Grundlagen noch zu prüfen sein, ob diese Empfehlungen für die einzelnen Leistungserbringer verbindlich erklärt werden sollen.

Mit der Revision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zur Stärkung von Qualität und Wirtschaftlichkeit haben die Verbände der Leistungserbringer und der Versicherer die Aufgabe erhalten, gesamtschweizerisch geltende Verträge über die Qualitätsentwicklung abzuschliessen (Qualitätsverträge; Art. 58a KVG) – diese Vorgabe gilt auch für die sozialmedizinischen Einrichtungen, die zulasten der Krankenversicherung abrechnen. Durch die Einigung auf Normen, Standards, Richtlinien und Best Practices soll mit den Qualitätsverträgen auf nationaler Ebene eine Standardisierung der Qualität erreicht werden. Damit sind die Voraussetzungen für die geforderte Standardisierung bereits vorhanden.

5. Der Bundesrat anerkennt die Bedeutung einer angemessenen und spezifischen Ausbildung des Pflegepersonals in den Alters- und Pflegeheimen. Es ist jedoch nicht seine Aufgabe, neue Ausbildungsgänge zu schaffen. Das Schweizer Bildungssystem bietet auf allen seinen Stufen Möglichkeiten zur beruflichen Qualifikation des Pflegepersonals in den Alters- und Pflegeheimen. Auf der Stufe der beruflichen Grundbildung: Assistentin Gesundheit und Soziales / Assistent Gesundheit und Soziales mit eidgenössischem Berufsattest und Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis, Fachrichtung Menschen im Alter. Auf der Stufe der höheren Berufsbildung: Fachfrau Langzeitpflege und -betreuung / Fachmann Langzeitpflege und -betreuung mit eidgenössischem Fachausweis.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3049 Interpellation

Für ein einheitliches Eco-Score-Label in der Schweiz

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Studien belegen, dass immer mehr Konsumentinnen und Konsumenten in der Schweiz und in Europa Wert darauf legen, bei der Ernährung nachhaltigere Entscheidungen zu treffen. Als Reaktion darauf sind verschiedene Systeme zur Umweltbewertung von Lebensmitteln und anderen Produkten entstanden. Sie wurden allerdings nicht alle nach den gleichen Kriterien entwickelt und ihre Bewertung beruht nicht auf den gleichen Daten. Angesichts dieser Vielzahl von Labels sind die Zuverlässigkeit der Information und ein effizienter Produktvergleich nicht gewährleistet. In der EU wird daher über die Einführung eines einheitlichen Labels diskutiert. Es sei daran erinnert, dass das Lebensmittelrecht auf einer klaren, transparenten und nicht irreführenden Information der Konsumentinnen und Konsumenten aufbaut, damit diese bewusste Entscheidungen treffen können. Um sie dabei zu unterstützen, sollte ein verständliches und klares System zur Umweltbewertung daher als effizientes Instrument ausgestaltet sein. Die Vielzahl an Labels auf dem Markt führt jedoch eher zu Verwirrung als zu Klarheit, was sich als kontraproduktiv erweist. Der ursprüngliche Zweck der Kennzeichnung wird dadurch nicht mehr erfüllt. Daher sollten die bestehenden Labels bewertet werden, um sich dann auf einen einheitlichen Score zu einigen, der alle als relevant erachteten Kriterien vereint und auf Daten beruht, die den in der Schweiz verkauften Lebensmitteln entsprechen. So könnte dieses Instrument tatsächlich seine Wirkung entfalten und die Konsumentinnen und Konsumenten hätten die gesetzlich vorgeschriebene Transparenz.

In Anbetracht meiner Ausführungen danke ich dem Bundesrat für die Beantwortung folgender Fragen:

- Welches unter den wichtigsten Umweltbewertungssystemen der Schweiz und der EU ist aus Sicht des Bundesrates am effizientesten und zweckdienlichsten, um eine nachhaltige Wahl von Lebensmitteln zu ermöglichen?
- In Anbetracht der Entwicklungen in Europa: Wie stellt sich der Bundesrat die Harmonisierung mit dem europäischen System vor? Werden diesbezüglich Gespräche zwischen der Schweiz und der EU oder anderen Ländern geführt?
- Wie beurteilt der Bundesrat die unübersichtliche Situation für die Konsumentinnen und Konsumenten hinsichtlich der oben genannten gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf die Information?
- Beabsichtigt der Bundesrat, die Schweizerische Arbeitsgruppe Umweltzeichen des BAFU von 2011, deren Arbeit 2014 unterbrochen wurde, zu reaktivieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Der Bund hat in den letzten Jahren keinen Vergleich von Systemen zur Umweltbewertung von Lebensmitteln vorgenommen. Er unterstützt aber die Plattform labelinfo.ch, eine Informationsstelle für Umwelt- und Soziallabels. Grundsätzlich geeignet sind transparente Umweltbewertungssysteme, die alle relevanten Umweltwirkungen über den gesamten Lebenszyklus eines Produkts berücksichtigen. Für den Bund steht die Methode der ökologischen Knappheit im Vordergrund. Sie berücksichtigt ein breites Spektrum von Umweltwirkungen und fasst diese in einer Kennzahl zusammen (Umweltbelastungspunkte). Umweltbewertungssysteme sind auch im Lebensmittelbereich umsetzbar. Der Bundesrat beantragt das Postulat (22.4275) "Eine CO₂-Etikette für unverarbeitete Lebensmittel" der WBK-N im Februar 2023 zur Annahme. Zudem hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) eine Studie in Auftrag gegeben, welche Erkenntnisse zur Ausgestaltung staatlicher Rahmenbedingungen für eine freiwillige Klimakennzeichnung liefern soll. Die Ergebnisse werden voraussichtlich Ende 2023 vorliegen.

2. Die EU hat mit dem Product Environmental Footprint (PEF) eine Ökobilanzierungsmethode für die Erfassung des Umweltfussabdrucks von Produkten ausgearbeitet. Spezifische Bewertungsregeln liegen erst für eine beschränkte Anzahl von Produktgruppen vor, unter anderem Milchprodukte, Bier und Teigwaren. Die



EU-Kommission hat angekündigt, dass sie den PEF-Ansatz in zukünftigen EU-Regulierungen, beispielsweise zur Verhinderung von Greenwashing, anwenden will. Der Bund verfolgt die Arbeiten der EU und von einzelnen Ländern. Die Schweiz setzt sich zudem für die Erarbeitung von Leitlinien für freiwillige Umweltlabels im Rahmen der Verhandlungen zum Abkommen über Klimawandel, Handel und Nachhaltigkeit (ACCTS) ein.

3. Das Lebensmittelgesetz (LMG, SR 817.0) regelt neben dem Gesundheitsschutz und hygienischen Umgang auch die Kennzeichnungs- und Auskunftspflicht für Lebensmittel im Allgemeinen. Die Kennzeichnung von Umweltaspekten von Lebensmitteln ist nicht spezifisch geregelt. Sämtliche Angaben über Lebensmittel müssen aber den Tatsachen entsprechen (Art. 18 Abs. 1 LMG). Konsumentinnen und Konsumenten dürfen nicht durch unwahre oder irreführende Angaben zu Umweltaspekten von Lebensmitteln getäuscht werden. Widerhandlungen gegen diese Vorschriften können strafrechtlich sanktioniert werden (Art. 64 LMG).

Unrichtige oder irreführende Angaben können auch gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG, SR 241) verstossen und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) gemeldet werden. Im Übrigen ist der Bundesrat davon überzeugt, dass mündige Konsumentinnen und Konsumenten in der Lage sind, sich selber einen Überblick über die bestehenden Label zu verschaffen.

4. Aktuell ist keine Reaktivierung dieser Arbeitsgruppe vorgesehen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3050 Postulat

Verbindliche Standards für die digitale Verwaltungslandschaft der Schweiz. Braucht es einen Digitalisierungsartikel in der Bundesverfassung?

Eingereicht von: Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Sprecher/in: Siegenthaler Heinz
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte
Bekämpfer: Fischer Benjamin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 06.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In Anbetracht des Koordinations- und Harmonisierungsbedarfs im Zuge der fortschreitenden Digitalisierung wird der Bundesrat ersucht, in einem Bericht darzulegen, welches die weiteren Entwicklungsschritte des Projekts Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) sind und welche Massnahmen angedacht sind, um die Verbindlichkeit der Massnahmen der gemeinsamen Organisation von Bund und Kantonen zu steigern. Dabei ist auch das Szenario "Schaffung eines Digitalisierungsartikels in der Bundesverfassung" mit ersten inhaltlichen Rahmenbedingungen darzustellen.

Begründung

Der Föderalismus und das Departementalprinzip – vertikale und horizontale Machtteilung – gehören zu den Grundfesten und damit zum Erfolgsrezept der Schweiz. In jüngster Zeit sieht sich der Staat jedoch mit einem Anstieg an Querschnittsproblemen konfrontiert, welche diese beiden Institutionen herausfordern. Besonders im Bereich der Digitalisierung, wo Vernetzung und Interoperabilität eine zentrale Rolle spielen, stellen staatliche Alleingänge oder Insel-Lösungen eine Praxis dar, die es zu überwinden gilt. Es ist vermehrt feststellbar, dass in der Schweiz eine "digitale Schere" zwischen Wirtschaft und Verwaltung aufgeht und die staatlichen digitalen Dienstleistungen auch im europäischen Vergleich unterdurchschnittlich abschneiden (Schweiz auf Rang 28 von 33 nach Polen und vor Griechenland: <https://digital-strategy.ec.europa.eu/en/library/egovernment-benchmark-2022>).

Die immensen Vorteile der Digitalisierung lassen sich schlicht nicht vollumfänglich auskosten, wenn die verschiedenen Staatsebenen und Politikbereiche nicht innerhalb koordinierter Rahmenbedingungen agieren. Es braucht deshalb verbindliche Standards, damit eine gesteigerte Interoperabilität der Verwaltungssysteme erreicht werden kann. Stammdatenmanagement (Prinzip "once only") aber auch Beschaffungsprozesse können so effizienter umgesetzt werden. In Anlehnung an die Bildungsverfassung von 2006 braucht es bei der Digitalisierung ebenfalls ein verbindliches gemeinsames Vorgehen von Bund und Kantonen. Die bereits bestehende Zusammenarbeitsorganisation Digitale Verwaltung Schweiz (DVS) kann diesem Anspruch mangels Weisungskompetenz heute nicht ausreichend gerecht werden. Das vorliegende Postulat ersucht den Bundesrat aus diesem Grund verschiedene Optionen zu prüfen, wie die DVS weiterentwickelt werden kann, damit mehr Verbindlichkeit in der digitalen Verwaltungslandschaft der Schweiz herrscht. Der Bericht soll in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen und unter Einbezug der Gemeinden und Städte erstellt werden. Sollte dies eine Verfassungsänderung voraussetzen, ist der Bundesrat gebeten einen Vorschlag auszuarbeiten und dem Bericht anzufügen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

Der Bundesrat hat die nötigen Abklärungen zu verschiedenen Varianten in Auftrag gegeben. Die wesentlichen Varianten sind (A) der Status quo mit der Organisation DVS ohne die Möglichkeit, verbindliche Regelungen zu erlassen, (B) die Schaffung einer gemeinsamen Behörde von Bund und Kantonen, welche verbindliche Regelungen erlassen kann, sowie (C) die entsprechende Ermächtigung des Bundes. Die Optionen B und C setzen eine Revision der Bundesverfassung voraus.



Antrag des Bundesrates vom 26.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
 Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3057 Interpellation

Arbeit muss sich lohnen. Welche staatlichen Fehlanreize bestehen?

Eingereicht von: Silberschmidt Andri
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ein rekordhoher Anteil der Schweizerinnen und Schweizer ist am Arbeitsmarkt aktiv, dies allerdings zunehmend häufiger in Teilzeitpensen. Neben zum einen berechtigten Gründen für diese Entwicklung – etwa mit Blick auf die bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf – stellt sich zum anderen die Frage, ob das heutige Steuersystem Teilzeitarbeitende insb. ausserhalb eines Familienkontextes unberechtigterweise privilegiert.

Wer weniger arbeitet, entrichtet weniger Steuern. In einem progressiven Steuersystem fällt die Steuerersparnis dabei überproportional aus, denn die Steuern sinken wegen der progressiven Tarife stärker als das Einkommen. Es kann damit insofern von einer steuerlichen Privilegierung von Teilzeitpensen gesprochen werden, als das heutige progressive System hinsichtlich der individuellen Entscheidung über das Erwerbsspensum nicht neutral ist, sondern diese Entscheidung im Gegenteil in Richtung von Teilzeiterwerbstätigkeit verzerrt. Potenziell noch verstärkt wird diese Verzerrung durch bedarfsabhängige Sozialleistungen, die bei Teilzeiterwerbstätigkeit eher in Anspruch genommen werden können.

Der Bundesrat wird gebeten, in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass das heutige progressive Steuersystem hinsichtlich der individuellen Entscheidung über das Erwerbsspensum nicht neutral ist, sondern diese Entscheidung im Gegenteil in Richtung von Teilzeiterwerbstätigkeit verzerrt?
2. Wie schätzt der Bundesrat die Möglichkeit ein, die steuerliche Privilegierung von Teilzeitpensen mittels einer gezielten Glättung der Steuerprogression zu relativieren, etwa durch einen Abzug beim satzbestimmenden Einkommen oder einen Pauschalabzug für unselbständig Erwerbstätige mit Pensen über 80 Prozent?
3. Wie schätzt der Bundesrat die Möglichkeit ein, dass Bund oder Kantone zur Milderung von Fehlanreizen im Sozialsystem das Erwerbsspensum im Rahmen der Anspruchsbedingungen bei bedarfsabhängigen Sozialleistungen berücksichtigen (Prämienverbilligungen, Krippensubventionen, Wohnbeihilfen etc.)?
4. Welche anderweitigen Massnahmen zieht der Bundesrat in Betracht, um die staatlichen Anreizsysteme so zu gestalten, dass sich höhere Pensen auch lohnen?

Begründung

Seit dem Jahr 2020 gehen in der Schweiz mehr Menschen in Rente als in das Erwerbsleben eintreten. Bis ins Jahr 2040 zeichnet sich eine demographische Lücke von rund 400 000 fehlenden Arbeitnehmenden ab. Global gibt es in fast allen Regionen eine Überalterung. Dies führt dazu, dass weniger arbeitstätige Personen zur Verfügung stehen, um das Leben der Nicht-Arbeitstätigen zu finanzieren.

Die Belastung des BIP pro Kopf aufgrund des Rückgangs der Erwerbsbevölkerung wird dadurch noch verstärkt, dass die verbleibenden Erwerbstätigen stetig weniger arbeiten. So sank gemäss BFS die durchschnittliche Arbeitszeit von 35,3 Stunden (1991) auf 30,6 Stunden pro Woche (2021).

Angesichts des bereits heute akuten Arbeits- und Fachkräftemangels und der sich verschärfenden demografischen Herausforderung erscheint es umso wichtiger, allfällige Fehlanreize im Steuer- und Sozialsystem hin zur Teilzeiterwerbstätigkeit zu beseitigen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Die Einkommenssteuer erfasst das Einkommen aus Erwerbstätigkeit, nicht aber in der Regel das Schatteneinkommen aus der Haushaltsproduktion in Form von Hausarbeit, Betreuungsaufgaben oder unentgeltlicher Freiwilligenarbeit und auch nicht den Wert von (überdurchschnittlicher) Freizeit. Dadurch



entsteht eine Verzerrung zulasten der Erwerbsarbeit. Dies gilt unabhängig von der Tarifform. Wie sich die progressive Ausgestaltung der Einkommensteuer auf das gesamtwirtschaftliche Erwerbsvolumen auswirkt, hängt davon ab, in welchen Tarifbereichen sich die besonders elastisch auf die Steuer reagierenden Personen befinden.

2. Wenn man die Steuerprogression glätten möchte, müsste man entweder gezielt die (Grenz-) Steuersätze zwischen steuerpflichtigen Personen mit unterschiedlichen Erwerbsspensen, aber gleichen Lohnsätzen angleichen oder den Steuertarif generell abflachen, so dass sich zusätzlich auch die Grenzsteuersätze zwischen steuerpflichtigen Personen mit unterschiedlichen Lohnsätzen nivellieren. Der in der Interpellation erwähnte Abzug beim satzbestimmenden Einkommen oder auch der zielgerichtete Pauschalabzug bewegen sich im Rahmen des ersten Ansatzes, weil damit der Grenzsteuersatz für Steuerpflichtige mit hohem Erwerbsspensum reduziert würde.

Eine weitere Möglichkeit bestände darin, beim satzbestimmenden Einkommen das tatsächlich erzielte Teilzeiterwerbseinkommen auf ein Vollzeitpensum hochzurechnen, das steuerbare Einkommen aber weiterhin durch das tatsächlich erzielte Erwerbseinkommen zu bestimmen. Dadurch würden die Grenzsteuersätze nur noch durch den Lohnsatz festgelegt und nicht mehr vom Erwerbsspensum abhängen. Die damit verbundenen Mehreinnahmen könnten dann in einem zweiten Schritt durch Absenkung des Steuertarifs aufkommensneutral kompensiert werden. Die Massnahme ist bei unselbständig Erwerbstätigen mit definiertem Beschäftigungsgrad umsetzbar, aber bei selbständig Erwerbstätigen kaum zu realisieren. Bei der Frage, ob eine solche Lösung gerechter als die geltende Besteuerung wäre, gehen die Meinungen auseinander.

Im Hinblick auf das Arbeitsangebot wäre eine solche Angleichung der Grenzsteuersätze allerdings nicht optimal, weil Teilzeiterwerbstätige elastischer auf die Grenzsteuerlast reagieren als Vollzeiterwerbstätige. Das Arbeitsangebot wird daher nicht bei gleichen Grenzsteuersätzen, sondern bei niedrigeren Sätzen für Teilzeit- und höheren Sätzen für Vollzeiterwerbstätige maximiert, weil letztere bei einer Senkung der Steuerlast ihr Arbeitsangebot weniger stark erhöhen als Teilzeiterwerbstätige. Vor diesem Hintergrund beurteilt der Bundesrat gezielte Massnahmen zugunsten (unselbständig) Erwerbstätiger mit hohen Erwerbsspensen kritisch.

Zum zweiten Ansatz – generelle Abflachung des Steuertarifs – hat sich der Bundesrat bereits im Rahmen seiner ablehnenden Stellungnahme zur Motion "Einführung der Flat-Rate-Tax bei der direkten Bundessteuer" (21.3923) geäussert.

3. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen für Familien etc.) fallen in die Zuständigkeit der Kantone. Diese können die Anspruchsvoraussetzungen so festlegen, dass Fehlanreize möglichst vermieden werden.

Hohe Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung können die Arbeitsanreize schmälern. Die Zuständigkeit für die familienergänzende Kinderbetreuung liegt ebenfalls bei den Kantonen und Gemeinden. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats hat eine Vorlage ausgearbeitet, die das befristete Impulsprogramm des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung ablösen soll (21.403 pa. iv. "Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung"). Die Vorlage sieht u. a. die Ausrichtung eines Bundesbeitrags an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung vor. Der Bundesrat lehnt den Bundesbeitrag aufgrund der kantonalen Zuständigkeit grundsätzlich ab (BBI 2023 598). Falls mittels Bundesbeitrag positive Arbeitsanreize ausgelöst werden sollen, müsste dieser aus Sicht des Bundesrats zwingend an einen Mindestbeschäftigungsgrad der Eltern geknüpft werden, wie dies der Nationalrat im Rahmen der Behandlung der Vorlage inzwischen auch vorgesehen hat.

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung verpflichtet die Kantone, die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu verbilligen. Der Kanton bestimmt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben, wem er die Prämien wie stark verbilligt. Er kann bei den Anspruchsvoraussetzungen vorsehen, dass er das Erwerbsspensum berücksichtigt. Der Bund gewährt den Kantonen einen Beitrag für die Prämienverbilligung. Dieser wird aufgrund der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung berechnet. Diese sind unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

4. Gestützt auf Aufträge des Parlaments will der Bundesrat die Erwerbsanreize durch einen Übergang von der gemeinsamen Besteuerung zur Individualbesteuerung stärken. Er hat die entsprechende Vorlage am 2. Dezember 2022 in die Vernehmlassung geschickt. Heute wird das Ersteinkommen häufig von einem Mann mit hohem Erwerbsumfang und das Zweiteinkommen häufig von einer Frau mit niedrigem Erwerbsspensum verdient. Verfolgt man das Ziel einer zusätzlichen Beschäftigung, müsste diese daher vor allem von den Frauen ausgehen. Die geltende gemeinsame Besteuerung erzeugt hier ungünstige Anreize, weil die Besteuerung des Zweiteinkommens (ausser bei sehr kleinem Erwerbsspensum) mit dem Grenzsteuersatz des

Ersteinkommens einsetzt. Damit unterliegt das Zweiteinkommen bei progressivem Steuertarif einer deutlich höheren Steuerbelastung als das Ersteinkommen. Bei der Individualbesteuerung fällt demgegenüber die Steuerbelastung auf dem Zweiteinkommen tiefer aus als auf dem Ersteinkommen. Erst wenn das Zweiteinkommen die Höhe des Ersteinkommens erreicht, wird es gleich hoch belastet wie das Ersteinkommen. Entsprechend sind die Anreize, den Erwerbsumfang auszuweiten, bei der Individualbesteuerung besser als bei der gemeinsamen Besteuerung. Empirisch lässt sich feststellen, dass viele Zweitverdienende Teilzeit mit geringen Pensen arbeiten und in Bezug auf ihr Arbeitsangebot elastischer reagieren als Erstverdienende. Deshalb liegt bei den Zweitverdienenden ein grosses Fachkräftepotenzial auf dem Arbeitsmarkt brach. In den meisten Fällen handelt es sich dabei um Frauen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3060 Interpellation

Freihandelsabkommen EFTA-Mercosur. Wann kann mit einer Information zum Inhalt des Abkommens gerechnet werden und wann wird dessen Text veröffentlicht?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im August 2019 teilte der Bundesrat mit, dass die Verhandlungen über das Freihandelsabkommen EFTA-Mercosur "in der Substanz" abgeschlossen seien. Mehr als drei Jahre später sind die Abkommenstexte noch immer nicht veröffentlicht. Der Bundesrat erklärt die Verzögerung mit der rechtlichen Prüfung des Abkommenstexts und dem dabei entstandenen Klärungsbedarf.

Die EU befindet sich derzeit in einem ähnlichen Stadium des Verhandlungsprozesses und versucht parallel dazu, zusätzliche Absicherungen im Umweltbereich zu verankern. Laut Informationen des SECO teilt die EFTA die Besorgnis über die Umweltsituation in den Mercosur-Staaten und steht diesbezüglich in Kontakt mit der Europäischen Kommission.

Medienberichten zufolge ist Brasiliens Präsident Lula zuversichtlich, dass das Abkommen mit der EU bis Mitte des Jahres unterschriftsbereit ist. Parallel dazu schreibt der Bundesrat in seinen Zielen für das Jahr 2023, dass er die noch offenen Punkte der Verhandlungen zum Freihandelsabkommen EFTA-Mercosur bereinigen will, damit die Botschaft bis Ende Jahr verabschiedet werden kann.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass der ursprüngliche Zeitplan für den definitiven Abschluss des Abkommens und die Verabschiedung der Botschaft noch realistisch ist?
2. Falls nicht, wie sieht der angepasste Zeitplan konkret aus?
3. Wie ist der Stand des Austauschs zwischen der EFTA und der EU in Bezug auf die Verankerung zusätzlicher Absicherungen im Umweltbereich im Abkommen mit den Mercosur-Staaten?
4. Seitdem die Verhandlungen mit den Mercosur-Staaten 2019 in der Substanz abgeschlossen sind, hat sich die Freihandelspolitik der EFTA weiterentwickelt, insbesondere das Kapitel über Handel und nachhaltige Entwicklung. Der Schweiz ist es ebenfalls gelungen, in das Freihandelsabkommen mit Indonesien einen innovativen Ansatz einzubringen, der die Gewährung von Zollkonzessionen (für Palmöl) verpflichtend an Nachhaltigkeitsanforderungen knüpft. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass sich ein Handelsabkommen mit den Mercosur-Staaten auf das überarbeitete Kapitel über nachhaltige Entwicklung und die erwähnte Regelung bezüglich der Zollkonzessionen für problematische Produkte und Rohstoffe stützen sollte?
5. Die Frage der fairen Behandlung im Zusammenhang mit den Methoden zur Produktion von Lebensmitteln und den Bedingungen für die Tierhaltung ist wichtig und muss in einem solchen Abkommen behandelt werden. Wie hoch sind daher die diesbezüglichen Ansprüche des Bundesrates?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. und 2. Die EFTA- und Mercosur-Staaten stehen in Kontakt, um die ausstehenden Arbeiten so bald wie möglich zu finalisieren. Noch ist aber unklar, wann der Prozess abgeschlossen werden kann. Die Texte werden nach Abschluss dieser Arbeiten von der EFTA öffentlich gemacht.
3. Die EFTA-Staaten teilen grundsätzlich die Umweltbedenken der EU und stehen bezüglich der möglichen zusätzlichen Forderungen im Umweltbereich in regelmässigem Kontakt mit der EU-Kommission.
4. Die Schweiz und ihre EFTA-Partner haben 2019 ihre Modellbestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung überarbeitet. Viele der dabei neu eingeführten oder überarbeiteten Bestimmungen haben in der letzten Phase der Verhandlungen auch noch Eingang ins Mercosur-Abkommen gefunden, welches – wie alle neueren FHA der Schweiz – umfassende und verbindliche Bestimmungen zu Handel und nachhaltiger Entwicklung enthält. Der Bundesrat hat in seiner revidierten Aussenwirtschaftsstrategie angekündigt, die Verknüpfung von Konzessionen für spezifische, aus Nachhaltigkeitssicht besonders problematische Produkte



mit Nachhaltigkeitskriterien von Fall zu Fall zu prüfen. Dabei ist festzuhalten, dass für Palmöl im CEPA EFTA-Indonesien eine Reihe von spezifischen Bedingungen erfüllt war, die nicht für jedes potentiell umweltkritische Produkt und nicht mit jedem Verhandlungspartner replizierbar sind (vgl. dazu die Stellungnahme des Bundesrates zur Mo. 20.4648).

5. Der Bundesrat weist darauf hin, dass ein Freihandelsabkommen an dem in der Schweiz geltenden hohen Schutz im Bereich der sanitären und phytosanitären Massnahmen nichts ändern wird. Wie unter anderem in der Antwort auf die Ip. 21.3703 dargelegt, können Produkte tierischen Ursprungs grundsätzlich nur von aussereuropäischen Betrieben importiert werden, welche gemäss europäischen bzw. schweizerischen Vorschriften in Bezug auf Hygiene, Tiergesundheit und Tierschutz/Tierwohl bei der Schlachtung zugelassen sind. Generell kann die Schweiz anderen Ländern nicht vorschreiben, wie Produkte zu produzieren sind und würde dies von Partnern selber auch nicht akzeptieren.

Im Verhältnis zu den Mercosur-Staaten schafft das in der Substanz ausgehandelte Abkommen zudem neue Dialoge zu den Themen nachhaltige Landwirtschaft und Ernährungssysteme, Tierwohl, Gentechnik, Antibiotika und Rückstandshöchstgehalte von Pestiziden. Diese neuen Gefässe werden der Schweiz die Möglichkeit bieten, Anliegen in diesen Bereichen direkt mit den Mercosur-Staaten aufzunehmen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3061 Interpellation

Schliessung der Postfachanlage einer Poststelle in Delsberg. Die Post baut schrittweise ab

Eingereicht von: Fridez Pierre-Alain
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Hauptort des Kantons Jura, Delsberg, verfügt über zwei Poststellen, die eine in beachtlicher Distanz von der anderen. Eine Stelle befindet sich in der Nähe des Bahnhofs, die andere in der Altstadt. Welch eine Überraschung war es, als die Gemeindebehörden von Delsberg in einem Schreiben vom 14. Februar erfuhren, dass die Postfachanlage der Poststelle in der Altstadt per Anfang April 2023 einfach geschlossen wird.

Diese Entscheidung wurde einseitig und sehr zum Missfallen der lokalen Behörden getroffen und lässt sich nicht rechtfertigen. Es handelt sich um eine kundennahe Dienstleistung, die zudem nichts kostet. Ist dies der erste Schritt in Richtung einer geplanten Schliessung dieser Poststelle? Die Strategie der Post ist immer die gleiche: Erst wird das Dienstleistungsangebot der Filialen reduziert, die Öffnungszeiten werden verkürzt und dann folgt konsequent: "Wir schliessen", weil die Besucherzahlen aufgrund der arglistigen Massnahmen, die im Vorfeld getroffen wurden, sinken.

Wie beurteilt der Bundesrat diese bestimmte Massnahme und generell die übergeordnete Strategie des gelben Riesen, sich insbesondere aus den Randregionen zurückzuziehen, obwohl zurzeit über die Neudefinition des Begriffs der Grundversorgung nachgedacht und in Kürze ein Bericht zu diesem Thema erwartet wird?

Die Dienstleistungen der Post wurden in einigen Regionen des Landes, in denen die aktiven Poststellen an einer Hand abgezählt werden können, bereits zu stark reduziert. Ist der Bundesrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass die Dienstleistungen nicht noch weiter abgebaut werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Das Postfachangebot ist eine freiwillige Dienstleistung der Schweizerischen Post. Die gesetzliche Grundversorgung verpflichtet die Post nicht, Postfächer anzubieten. Dementsprechend gibt es auch keine Vorgaben, die die Zugänglichkeit zu Postfächern regeln und deren Einhaltung von einer Behörde beaufsichtigt werden könnte.

Die Postfachanlagen befinden sich in der Regel an zentralen und damit eher teuren Standorten. Damit die Post denjenigen Kunden, die darauf angewiesen sind, dass ihre Postsendungen früh morgens und tagsüber in ihrem Postfach liegen, diese Dienstleistung weiterhin anbieten kann, muss sie die Postfächer nach wirtschaftlichen Kriterien betreiben. Entsprechend passt sie die Anzahl der Postfächer regelmässig an den aktuellen Bedarf an. Per Ende 2022 hat die Post in der ganzen Schweiz rund 250 000 Postfächer betrieben. Davon wurden lediglich 87 000 Postfächer oder 35 Prozent von den Kunden tatsächlich genutzt.

Im konkreten Fall hat die Post auf die rückläufige Nutzung reagiert und die bei zwei Filialen betriebenen Postfächer auf einen Standort zusammengezogen.

Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Grundversorgung mit Post- und Zahlungsdiensten auch in Zukunft einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen und regionalen Zusammenhalt sowie zur Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz leistet. Weil aber die heutige Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten bis im Jahr 2030 den veränderten Bedürfnissen von Bevölkerung und Wirtschaft nicht mehr entsprechen wird, ist eine Modernisierung der Grundversorgungsaufträge unerlässlich.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Gschwind Jean-Paul

23.3065 Interpellation

Transparenz über die Verwaltungskosten der Sozialversicherungen

Eingereicht von: Silberschmidt Andri
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Vollzug der Gesetze über die AHV und die berufliche Vorsorge sieht bei verschiedenen Akteuren diverse Aufgaben vor. Da die Aufgaben im Vollzug der AHV und der beruflichen Vorsorge sich zum Teil gross unterscheiden, ist ein direkter Vergleich der Kosten nur bedingt sinnvoll. Dennoch werden in politischen Diskussionen oftmals die "Kosten" der AHV und der beruflichen Vorsorge miteinander verglichen. In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

1. Wie wird verwaltungsseitig sichergestellt, dass die AHV-Verwaltungskosten aller Ausgleichskassen komplett für die Berichterstattung erfasst und für die Kommunikation gegen aussen berücksichtigt werden? Welche Kosten werden gegenwärtig in der Berichterstattung des BSV berücksichtigt – und wie ist es zu erklären, dass die volle Kostentransparenz nicht gegeben ist?
2. Auf welchen Betrag belaufen sich die gesamten Verwaltungskosten für die AHV pro Jahr?
3. Welche Schritte wurden unternommen, beziehungsweise sind geplant, um die volle Kostentransparenz in der AHV zu erreichen?
4. Im Wissen, dass die Verwaltungskosten der AHV in der politischen Diskussion immer wieder den Verwaltungskosten der beruflichen Vorsorge gegenübergestellt werden, ist der Bundesrat dahingehend gefordert, diesen Vergleich auf einer vergleichbaren Zahlenbasis zu ermöglichen. Wie wird sichergestellt, dass derartige Vergleiche – wenn sie aufgrund der unterschiedlichen Systeme überhaupt zulässig sind – "wissenschaftlich seriös" vollzogen werden können, um zu verhindern, dass mit unlauteren Methoden die eine Säule gegen die andere ausgespielt wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. und 3. Der Verwaltungsaufwand der AHV-Ausgleichskassen ist in der von compenswiss erstellten Jahresrechnung der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) nicht vollständig enthalten, da diese Kosten grösstenteils von den jeweiligen AHV-Ausgleichskassen angeschlossenen Arbeitgebern und Beitragszahlenden finanziert und somit in den Betriebsrechnungen der einzelnen Ausgleichskassen ausgewiesen werden. In der Jahresrechnung der AHV sind nur die Kostenentschädigungsanteile und die Zuschüsse an den Verwaltungsaufwand enthalten, die durch den AHV-Ausgleichsfonds finanziert werden, sowie die Durchführungskosten von compenswiss. Die Jahresrechnung der AHV zeigt somit nur denjenigen Teil des Verwaltungsaufwands, der vom AHV-Ausgleichsfonds getragen wird. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) erstellt jedoch jährlich eine kalkulatorische Zusammenstellung des gesamten Verwaltungsaufwands der AHV-Durchführung. Aus Transparenzgründen wird es den gesamten Verwaltungsaufwand, der für die AHV anfällt, im Jahresbericht über die Sozialversicherungen sowie in der Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik ab der zweiten Hälfte 2023 veröffentlichen.

2. Für das Jahr 2021 wurde für die gesamten Verwaltungskosten der AHV der Betrag von 551,5 Millionen Franken ermittelt. Diese Kosten setzen sich zusammen aus 206,1 Millionen Franken zu Lasten des AHV-Ausgleichsfonds (davon 38,2 Mio. Fr. für die Vermögensverwaltung), 21,2 Millionen Franken Entschädigungen für die Gemeindezweigstellen und 324,2 Millionen Franken zulasten der Verwaltungskostenbeiträge der Beitragspflichtigen.

4. Die Datenbasis der AHV und der beruflichen Vorsorge ist fundiert genug, damit korrekte Auswertungen und Vergleiche vorgenommen werden könnten. Wie oben erwähnt, sollen zudem inskünftig die Gesamtdurchführungskosten der AHV bzw. der ersten Säule im Jahresbericht über die Sozialversicherungen sowie in der Schweizerischen Sozialversicherungsstatistik publiziert werden, was die politische Diskussion erleichtern sollte. Der Bundesrat erachtet es jedoch nicht als zweckdienlich, die Verwaltungskosten von erster und zweiter Säule einander gegenüberzustellen, weil diese Sozialversicherungen zu unterschiedlich



funktionieren und jede Aussage immer mit vielen Vorbehalten gemacht werden müsste.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3066 Interpellation

Unsere Krankenversicherung ist kein Selbstbedienungsladen

Eingereicht von: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Rechnet auch er ernsthaft damit, dass die Mehrheit der Ärzteschaft und erhebliche Teile der Versicherten ihre Zustimmung zu kosteneffizienteren ambulanten Pauschalen verweigern werden?
2. Falls ja: Was plant der Bundesrat zu unternehmen, falls sein ursprünglicher Plan, dass die Tarifpartner bis Ende 2023 sowohl Tardoc als auch die ambulanten Pauschalen gemeinsam weiterbearbeiten und einreichen, nicht funktioniert?
3. Wäre die Landesregierung bereit, die von einer Minderheit eingereichten ambulanten Pauschalen zu genehmigen, falls diese den gesetzlichen Erfordernissen des Bundesrates genügen?
4. Falls nein: Was plant der Bundesrat zu unternehmen, damit das bevorzugte Ziel des Gesetzgebers (d.h. kosteneffizientere, ambulante Pauschalen) ohne Segen der Mehrheit der Tarifpartner dennoch erreicht wird?
5. Was unternimmt der Bundesrat, wenn die "Tardoc-Seite" ihren Einzelleistungstarif ohne eine gemeinsame Überarbeitung mit den anderen Tarifpartnern in der neuen ambulanten Tariforganisation einreicht und ohne die vom Bundesrat kommunizierten, im Minimum zu erfüllenden Kriterien (03.06.2022)? Ist der Bundesrat in diesem Falle bereit, dem Druck der "Tardoc-Seite" standzuhalten?
6. Ist der Bundesrat bereit, weitere subsidiäre Eingriffe zur Optimierung des Tarmed vorzunehmen, solange die Causa "Tardoc" nicht in Ordnung gebracht worden ist? Ist er bereit, solche Eingriffe bereits heute präventiv vorzubereiten, um 2023 bereit zu sein, falls sich dannzumal herausstellt, dass der am 3. Juni 2022 kommunizierte Plan nicht aufgeht?

Begründung

Unsere obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) darf kein Selbstbedienungsladen sein, weder für die Versicherten, noch für die Leistungserbringer. Die Bevölkerung braucht auch weiterhin qualitativ hochstehende und bezahlbare medizinische Dienstleistungen. Die zuständige Kommission des Nationalrats (Postulat [22.3505](#)) und die neuen gesetzlichen Grundlagen geben kosteneffizienteren ambulanten Pauschalen zurecht und eindeutig den Vorrang vor einem neuen ärztlichen Einzelleistungstarif bzw. vor dem geplanten Tardoc. Derweil gibt es hartnäckige Gerüchte und ernsthafte Befürchtungen, wonach ein Grossteil der Ärzteschaft und Teile der Versicherten jede Form von kosteneffizienteren ambulanten Pauschalen ablehnen werden. Offensichtlich ist in gewissen Kreisen immer noch die Meinung verbreitet, dass die OKP ein Selbstbedienungsladen sei, wozu sich Einzelleistungstarife besonders gut eignen würden. Berappen müssen sämtliche Auswüchse aller Seiten die Prämien- und Steuerzahler. Zu Gunsten der langjährigen Bezahlbarkeit einer der wichtigsten Sozialversicherungen unseres Landes faire und verlässliche Regeln, die nicht ausgenutzt werden können. Vor Hintergrund der demografischen Alterung wird es ohnehin sehr schwierig werden, die OKP weiter zu finanzieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. und 2. Der Bundesrat hat die Anforderungen für die Genehmigung eines revidierten ambulanten Arzttarifs gegenüber den Tarifpartnern mehrmals ausgeführt, unter anderem sind die Tarifpartner aufgefordert im Rahmen der neuen ambulanten Tariforganisation nach Artikel 47a Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zusammenzuarbeiten. Der Bundesrat erwartet daher möglichst eine gemeinsame Einreichung der Tarifwerke für einen revidierten Arzttarif (bestehend aus einem Einzelleistungstarif und ambulanten Pauschalen). Die Tarifpartner haben zwischenzeitlich im November 2022 die ambulante Tariforganisation gegründet und sich auch auf die gegenseitige Anerkennung der Tarifwerke verständigt. Dem Bundesrat sind bisher keine systematischen Verweigerungshaltungen der Tarifpartner



gegenüber den jeweilig anderen Tarifwerken bekannt. Im Rahmen der Genehmigungsverfahren wird der Bundesrat prüfen, inwiefern die gesetzlichen Anforderungen an eine gesamtschweizerische Tarifstruktur jeweils erfüllt sind.

3. und 4. Der Bundesrat hat im Rahmen seines Berichts vom 14. September 2018 zur Erfüllung des Postulates 11.4018 Darbellay "Kriterien für die Repräsentativität bei der Unterzeichnung von Tarifverträgen im Gesundheitswesen" ausgeführt, dass auch Genehmigungsanträge von Minderheiten geprüft und bei Erfüllung der materiellen Anforderungen genehmigt werden können. Wie oben ausgeführt, erwartet der Bundesrat aber von den Tarifpartnern die gemeinsame Einreichung der Tarifwerke.

In seinem Schreiben an die Tarifpartner vom 3. Juni 2022 betreffend die Nicht-Genehmigung von TARDOC, hat der Bundesrat präzisiert, dass die Tarifpartner sich auf ein Konzept zur Gewährleistung der Kostenneutralität einigen müssen. Die Kostenneutralitätsphase muss so lange aufrechterhalten bleiben, bis die Mängel von TARDOC behoben sind und der Bundesrat die von den Tarifpartnern im Rahmen der ambulanten Tariforganisation vorgelegten Pauschalen für ambulante ärztliche Leistungen genehmigt hat. Damit will der Bundesrat einerseits die Einführung einer neuen Tarifstruktur sicherstellen, die den gesetzlichen Anforderungen entspricht und von den massgeblichen Tarifpartnern breit unterstützt wird, und andererseits die Entwicklung von Pauschalen im ambulanten Bereich fördern und deren raschen Einführung sicherstellen.

5. und 6. In seinem Schreiben vom 3. Juni 2022 an die Tarifpartner und in seiner Stellungnahme zum Postulat 22.3505 SGK-N "Neue Tarifstruktur im Bereich der ambulanten ärztlichen Leistungen" hat der Bundesrat die Bedingungen für die Genehmigung von TARDOC nochmals präzisiert. Eine Genehmigung von TARDOC ist daher nur möglich, wenn alle diese Bedingungen erfüllt sind.

Nach dem Gesetz setzt die subsidiäre Kompetenz des Bundesrates zur Anpassung einer Tarifstruktur unter anderem voraus, dass die Tarifpartner sich nicht einigen können und die Tarifstruktur nicht mehr sachgerecht ist. In Übereinstimmung mit der Tarifautonomie hat der Bundesrat daher eine Frist für die Überarbeitung von TARDOC gesetzt. Vor Ablauf dieser Frist kann er nicht davon ausgehen, dass die Tarifpartner nicht zu einer Einigung gelangt sind.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3070

 Postulat

Öffentlicher und privater Arbeitsmarkt. Analyse der Bedingungen und Bekämpfung von unlauteren Praktiken des öffentlichen Sektors

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Bekämpfer: Hurni Baptiste
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Arbeitsbedingungen im öffentlichen, halböffentlichen und privaten Sektor für vergleichbare Stellen auf Bundes- und Kantonsebene miteinander zu vergleichen. Neben dem Lohn sollen hierbei auch nicht lohnabhängige Leistungen (Ferien, Arbeitszeiten, Rente usw.) berücksichtigt werden.

Dieser Bericht soll sich insbesondere auf die Bundesangestellten, die Angestellten der vom Bund kontrollierten Unternehmen und die Kantonsangestellten beziehen. Die Folgen des Wettbewerbs durch den öffentlichen Sektor sollen untersucht und Lösungsansätze zur Bekämpfung jeglicher Form von Dumping oder unlauterem Wettbewerb sollen ausgearbeitet werden.

Begründung

Laut einer Studie der Universität Luzern werden Staatsangestellte oft besser bezahlt als Personen mit gleichen Eigenschaften in der Privatwirtschaft. Dieser Lohnunterschied hat Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt. Privatunternehmen stehen in der Personalanwerbung in direktem Wettbewerb mit dem öffentlichen Sektor, verfügen dabei aber in der Regel nicht über die gleich umfangreichen Mittel wie der Staat. Das gilt insbesondere für KMUs.

Ausserdem ist es besonders schockierend, dass die Privatwirtschaft im dualen Bildungssystem einen erheblichen Teil des Personals ausbildet und dass dieses Personal dann zu wettbewerbsschädigenden Bedingungen von staatlichen Stellen angestellt wird.

Dadurch wird der drastische Arbeitskräftemangel, der mittlerweile viele Wirtschaftszweige trifft, noch verschärft. Die Folgen eines solchen Wettbewerbs können dramatisch sein: Inflation, Verlust der Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Unternehmen, Wachstumsbremse.

Unter diesen Umständen erscheint es notwendig, sicherzustellen, dass der Bund und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften ihre Position nicht ausnutzen, um auf dem Arbeitsmarkt unlauteren Wettbewerb zu betreiben. Denn in diesem Wettbewerb kann der Privatsektor nicht mithalten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat ist bereit, den im Postulat angeregten Vergleich aus Sicht der Arbeitgeberin Bundesverwaltung durchzuführen. Welche Konsequenzen dieser haben wird, bleibt abzuwarten und hängt vom Ergebnis des Vergleichs ab.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.06.2023	Nationalrat Bekämpft. Diskussion verschoben
------------	--



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3071 Interpellation

Grenzüberschreitende Auswirkungen des Autobahnanschlusses in Viry (Frankreich). Wird sich die Schweiz an Frankreich wenden?

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Beabsichtigt die Schweiz, sich unter Berufung auf die Espoo-Konvention bezüglich des Projekts für einen Anschluss an die Autobahn A40 in Viry (Frankreich) an Frankreich zu wenden?

Das Departement Hochsavoyen und der Gemeindeverband "Communauté de communes du Genevois" planen einen neuen Anschluss an die Autobahn A40. Dieses Projekt lässt sich nicht mit den Klimaschutzverpflichtungen des Grossraums Genf vereinbaren. Mit der Charta für den Grossraum Genf im Wandel "Charte Grand Genève en transition" haben sich alle Partner verpflichtet, bis 2050 CO₂-neutral zu werden. Im Verkehrsbereich strebt Genf sogar eine Reduzierung des Motorfahrzeugverkehrs um 40 Prozent innerhalb der nächsten 7 Jahre an (kantonaler Klimaplan). Der Bau des neuen Autobahnanschlusses, der zu mehr Verkehr in der Region führen würde, steht diesen Zielen diametral entgegen. Die Bewohnerinnen und Bewohner von Soral und den umliegenden Dörfern auf beiden Seiten der Grenze sind bereits jetzt von den Auswirkungen des Pendlerverkehrs betroffen. Der Autobahnanschluss wird jedoch noch zusätzliche Autofahrerinnen und -fahrer anziehen, die den Grenzübergang Bardonnex meiden möchten und auf die D118 ausweichen. Die landwirtschaftlichen Nutzflächen und die Biodiversität werden ebenso wenig verschont bleiben: Vor Kurzem wurde beispielsweise eine Ökobrücke gebaut, um den biologischen Korridor wiederherzustellen. Das Tal der Laire, eines grenzüberschreitenden Wasserlaufs mit hohem ökologischem Wert, wäre direkt betroffen.

Dieses Projekt eines Autobahnanschlusses betrifft die Region über die Grenzen Frankreichs hinaus. Die Schweiz muss ihre Meinung im Rahmen der Espoo-Konvention einbringen können. In der Tat umschreibt das Bundesamt für Umwelt den Inhalt der Konvention klar: "Die Espoo-Konvention verpflichtet die Ursprungspartei (Staat, in dem ein Vorhaben geplant wird), die Umweltauswirkungen eines Vorhabens auf den Nachbarstaat (betroffene Partei) zu prüfen. Weiter sieht die Espoo-Konvention vor, dass die Ursprungspartei die Kontaktstelle der betroffenen Partei über alle Vorhaben in Kenntnis setzt, die voraussichtlich erhebliche, grenzüberschreitende nachteilige Umweltauswirkungen zur Folge haben".

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) steht in Bezug auf dieses Projekt mit den Dienststellen des Kantons Genf in Kontakt. Gemäss Angaben des BAFU erwirkte die Gemeinde Viry (F) im April 2021 die Sistierung des vom Departement Hochsavoyen getragenen Projekts für einen neuen Anschluss an die Autobahn in Viry. Daher ist das Vorhaben derzeit politisch blockiert.

Der Genfer Staatsrat brachte in diesem Zusammenhang seine Bedenken gegenüber einem solchen Projekt zum Ausdruck, für das flankierende Massnahmen zum Schutz von Ortsdurchfahrten in Betracht gezogen werden müssten. Der diesbezügliche Austausch mit dem Departementsrat von Hochsavoyen und den Behörden der Grenzgemeinden wird fortgesetzt. Im öffentlichen Vernehmlassungsverfahren zum Projekt für einen Autobahnanschluss in Viry hat der Kanton sein Recht angemeldet, im Rahmen der öffentlichen Auflage dieses Vorhabens Kommentare anzubringen (vgl. Antwort des Staatsrats an den Grossen Rat des Kantons Genf; QUE 1857-A).

Vor diesem Hintergrund hält es der Bund für zweckmässiger, dass die Angelegenheit über die kantonalen Behörden auf regionaler Ebene weiterverfolgt wird. Gegebenenfalls kann er beschliessen, die in der Espoo-Konvention vorgesehenen Schritte einzuleiten, wenn das Vorhaben nicht mehr blockiert ist und ein Baubewilligungsverfahren eingeleitet wird.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Matter Michel, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Prezioso Batou Stefania, Walder Nicolas

23.3072

 Motion

Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 08.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, das zweijährige Resettlement-Programm 2024–2025 auszusetzen.

Begründung

Nicht nur die Schweiz, sondern ganz Europa befindet sich in der grössten Flüchtlings- und Migrationskrise seit dem 2. Weltkrieg. Allein 2022 kamen 100 000 Personen auf dem Asylweg in die Schweiz. Der Schutzstatus S ist bis mindestens März 2024 aktiv. Das Dublin-System ist faktisch ausser Kraft. Bereits zwei Kantone haben den Asylnotstand ausgerufen. Die Infrastrukturen sind völlig am Anschlag. Bereits musste in verschiedenen Gemeinden Schweizer Mietern gekündigt werden, um Platz für Migranten zu schaffen.

Auch aus Sicht der Kantone ist es ein Anliegen, das laufende Resettlement-Programm zu stoppen. Solche Programme dürfen dann bewilligt werden, wenn in der Schweiz entsprechende Kapazitäten vorhanden sind.

In der Zeitperiode 2024–2025 werden Kantone und Gemeinde praktisch ausschliesslich damit beschäftigt sein, die Personen aus 2022 und 2023 zu integrieren. Gemäss den beiden Evaluationsberichten sind Personen aus Resettlement-Programmen viel zeitintensiver, da sie Mehrfachproblematiken mitbringen. Wird das System nun mit einem zusätzlichen Resettlement-Programm belastet, geht das in erster Linie zu Lasten der bereits hier wohnhaften Flüchtlinge und Schutzsuchenden: Die Ressourcen sind sowohl im Bereich der Infrastrukturen, der Betreuung, der Integration sowie der Schulen beschränkt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Am 29. Mai 2019 hat der Bundesrat das Konzept zur Planung und Steuerung der Aufnahme von anerkannten Flüchtlingsgruppen (Umsetzungskonzept Resettlement) verabschiedet und sich damit für eine Verstärkung der Schweizer Beteiligung an den Resettlement-Aktivitäten des UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge (UNHCR) ausgesprochen. Der Bundesrat beauftragte das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD), ihm gestützt auf das Umsetzungskonzept Resettlement alle zwei Jahre ein zweijähriges Resettlement-Programm zur Genehmigung vorzulegen, das eine Aufnahme innerhalb der Bandbreite von 1'500 bis maximal 2'000 Flüchtlingen umfasst. Wie im Umsetzungskonzept Resettlement vorgesehen, wird jeder Vorschlag für ein zweijähriges Resettlement-Programm mit der Begleitgruppe Resettlement konsultiert. Diese Begleitgruppe setzt sich aus Vertretern der Kantone, Städte und Gemeinden, des Bundes (EJPD/EDA), der Eidgenössischen Migrationskommission (EKM), der Schweizerischen Flüchtlingshilfe (SFH) und des UNHCR zusammen. Zusätzlich informiert das zuständige EJPD die Staatspolitischen Kommissionen des National- und Ständerates über den Vorschlag an den Bundesrat.

Das für die Umsetzung zuständige EJPD berücksichtigt die Situation im Asylbereich fortwährend und kann bei Bedarf die Resettlement-Einreisen temporär suspendieren. Zuletzt hat das EJPD am 30. November 2022 auf Empfehlung des Sonderstabs Asyl (SONAS) eine solche temporäre Suspendierung der Resettlement-Einreisen beschlossen und damit der schwierigen Situation im Asylbereich Rechnung getragen. Diese Suspendierung ist noch in heute in Kraft und wird es so lange bleiben, wie es die Situation im Asyl- und Unterbringungsbereich erfordert.

Der Bundesrat wird demnächst über den Antrag des EJPD für ein Resettlement-Programm 2024/2025 entscheiden. Bei dieser Entscheidung wird der Bundesrat die Lage im Asylbereich berücksichtigen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

23.3096 Motion Aussetzung des Resettlement-Programms 2024/25

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3073 Motion

Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Marchesi Piero
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 08.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament bis Oktober 2023 ein Konzept vorzulegen, wie die Zahl der Rückführungen und Ausweisungen in den kommenden Jahren deutlich erhöht werden kann. Um dies zu erreichen, sind weitere Rücknahmeabkommen abzuschliessen. Ebenso muss die Förderung der freiwilligen Rückkehr vorangetrieben werden. Sodann sind die Sanktionen für nicht kooperative Herkunftsländer zu verstärken bzw. zu vollziehen (Kürzung der Entwicklungshilfe, Sanktionen bei Visa etc.). Auch die Einsetzung eines Sonderbeauftragten für Rückführungen ist zu erwägen.

Begründung

Die aktuelle Rechtspraxis und Migrationspolitik erlaubt die Zuwanderung in die Schweiz über den Asylweg auch ohne Asylgrund. Selbst ein negativer Asylentscheid bedeutet nicht, dass der Betroffene die Schweiz verlassen muss. "Vorläufig Aufgenommene" haben zwar ein abgewiesenes Asylgesuch, dürfen aber meist in der Schweiz bleiben. Die Zahl vorläufig Aufgenommener beträgt heute gegen 45 000 Personen und hat sich in den vergangenen 10 Jahren verdoppelt (2013: 22 639 Personen mit Status F).

Vorläufig Aufgenommene sind Personen, die aus der Schweiz weggewiesen wurden. Der Vollzug der Wegweisung ist aber unzulässig (Verstoss gegen Völkerrecht), unzumutbar (konkrete Gefährdung des Ausländers) oder unmöglich (vollzugstechnische Gründe). Namentlich das Kriterium der Unzumutbarkeit wurde schrittweise erweitert und umfasst heute auch Aspekte des Kindeswohls oder des Gesundheitszustands des Betroffenen.

Der Bund muss diese Praxis dringend überdenken. Einerseits sind die Kriterien zu hinterfragen und strenger zu fassen. Andererseits sind die einzelnen Fälle häufiger zu überprüfen, denn das Staatssekretariat für Migration kann die vorläufige Aufnahme jederzeit aufheben, wenn die Voraussetzungen entfallen sind.

Auch andere Länder haben diese Pendenz längst an die Hand genommen. So haben die deutschen Regierungsparteien in ihrem Koalitionsvertrag eine "Rückführungsoffensive" vereinbart, um die Ausreisepflicht konsequenter umzusetzen. Insbesondere Straftäter und Gefährder sollen verstärkt abgeschoben werden. Auch der deutsche Finanzminister Christian Lindner spricht sich für mehr Konsequenz aus im Umgang mit "Migranten, die kein Aufenthaltsrecht haben" (FAZ vom 22.2.2023): Die irreguläre Einreise von Migranten müsse "wirksamer unterbunden" werden, zudem brauche es "mehr Abschiebungen abgelehnter Asylbewerber". Derzeit wird die Berufung eines Sonderbeauftragten für die Rückführung von Migranten diskutiert.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bereich der Rückkehr ist ein Schlüsselement einer glaubwürdigen Asylpolitik. Der Bundesrat betreibt deshalb eine konsequente Rückkehrpolitik. Die Schweizer Vollzugsquote (2022: 57%) liegt deutlich über europäischen Vergleichswerten, weshalb die Schweiz zu den vollzugsstärksten Staaten Europas zählt.

Die Schweiz betreibt zudem eine aktive Migrationsaussenpolitik und verhandelt laufend Migrationspartnerschaften und andere Migrationsabkommen. So hat die Schweiz alleine 65 Abkommen abgeschlossen, welche die Rückkehrzusammenarbeit mit anderen Staaten regeln (Stand: 28. Februar 2023). Dank der intensiven Zusammenarbeit mit den Herkunftsstaaten und der engen Kooperation mit den für den Vollzug zuständigen Kantonen konnte die Anzahl der Ausreisen im Jahr 2022 nach dem pandemiebedingten Rückgang 2020 und 2021 deutlich gesteigert werden. Die Gesamtzahl der Ausreisen (ohne Ukraine), d.h. die



freiwilligen und zwangsweisen Ausreisen, nahm von 3'755 im Jahr 2021 auf 4'803 im letzten Jahr zu (+28%). Die Anzahl der hängigen Vollzugsfälle wurde dadurch trotz der deutlichen Zunahme der Asylgesuche um 7 Prozent gesenkt. Die Zahl der Rückkehrpendenzen in der Schweiz ist damit mit derzeit rund 4'000 Fällen im internationalen Vergleich sehr tief.

Die freiwillige Rückkehr ist einer der wichtigsten Pfeiler der Schweizer Rückkehrpolitik. Seit der institutionalisierten Einführung der Rückkehrhilfe im Jahr 1997 haben fast 100'000 Personen die Schweiz mit einer Rückkehrhilfe verlassen. Asylsuchende Personen werden in den Bundesasylzentren von Beginn weg und fortlaufend über das Rückkehrhilfeangebot informiert. Um die Aufenthaltsdauer in den Zentren zu senken, erhalten seit der Asylgesetzrevision im Jahr 2019 zudem Personen, die ihr Asylgesuch zurückziehen und rasch ausreisen, höhere Leistungen (degressiver Ansatz). In den Kantonen betreuen die durch den Bund finanzierten Rückkehrberatungsstellen die transferierten Personen und informieren regelmässig über die Rückkehrhilfe.

Der Bundesrat teilt die Ansicht des Motionärs, wonach Visamassnahmen in gewissen Kontexten ein wirksames Instrument im Bereich der Rückkehrpolitik sein können. Der Bundesrat unterstützt deshalb die in Art. 25a Visakodex auf europäischer Ebene vorgesehenen Massnahmen im Visumbereich. Der Bundesrat ist hingegen nicht der Meinung, dass Kürzungen bei der Entwicklungshilfe die Effektivität des Wegweisungsvollzugs erhöhen. Er setzt, gerade auch im Rahmen der flexiblen Mittel der Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA), auf einen partnerschaftlichen Ansatz in der Zusammenarbeit mit Herkunftsländern und auf ein Engagement vor Ort.

Der Bundesrat weist zudem darauf hin, dass es sich bei Personen mit einer vorläufigen Aufnahme nicht um ausreisepflichtige Personen handelt. Die vorläufige Aufnahme stellt eine Ersatzmassnahme dar, wenn sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich erweist.

Die grosse Mehrheit der vorläufigen Aufnahmen wurde gestützt auf Artikel 83 Absatz 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) verfügt, wonach der Vollzug unzumutbar ist, wenn die betroffene Person in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist, beispielsweise in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt. Erst wenn als Ergebnis des Asyl- und Wegweisungsverfahrens ein Wegweisungsentscheid rechtskräftig wird, kommen die Rückübernahmeabkommen zur Anwendung. Deshalb hat die Anzahl der Rückübernahmeabkommen keinen Einfluss auf die Anzahl der vorläufig aufgenommenen Personen. Zwischen 2011 und 2021 hat das SEM zudem in 13'198 Fällen überprüft, ob die Voraussetzungen für die vorläufigen Aufnahmen noch gegeben waren. In 534 Fällen wurde die vorläufige Aufnahme aufgehoben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die bestehenden Strategien und Konzepte der Schweizer Rückkehrpolitik greifen und erachtet deshalb weitere Massnahmen derzeit als nicht zielführend. Besondere Massnahmen, wie sie etwa in Deutschland eingeleitet wurden, lassen sich durch die unterschiedliche Lage im Rückkehrbereich erklären: Während sich die Rückkehrpendenzen in der Schweiz Ende 2022 auf 4'119 beliefen, wies Deutschland zum selben Zeitpunkt insgesamt 304'308 Ausreisepflichtige aus.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3082 Motion Rückführungsoffensive und konsequente Ausweisung von Straftätern und Gefährdern

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3074 Motion

Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Rutz Gregor
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 08.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, gestützt auf Artikel 55 des Asylgesetzes sowie Artikel 25 ff. des Schengener Grenzkodex, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zur Bremsung des Zustroms von Asylsuchenden sowie die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an die Hand zu nehmen.

Begründung

Der Schengener Grenzkodex hält in Artikel 29 fest, dass in Fällen, wo "schwerwiegende Mängel bei Kontrollen an den Aussengrenzen" festgestellt werden, die Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den Binnengrenzen gerechtfertigt ist. Als weitere Gründe werden die ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit festgehalten (Art. 25).

Die steigenden Asylzahlen, aber vor allem auch die hohe Anzahl illegaler Migranten haben direkt mit den Abkommen von Schengen und Dublin zu tun, aufgrund derer die Schweiz ihre Grenzen nicht mehr systematisch kontrollieren darf. Dass die illegale Zuwanderung an der Schengen-Aussengrenze abgewehrt werden kann, hat sich als gefährliche Illusion entpuppt.

Die Kontrollen an der Schengen-Aussengrenze funktionieren erwiesenermassen nicht. Zudem halten sich gewisse EU-Staaten nicht an das Dubliner Abkommen und deklarieren dies auch öffentlich. Von der vielerorts ungeschützten Schengen-Aussengrenze profitieren skrupellose Schlepper und Menschenhändler. Der massive Anstieg von Aufgriffen illegaler Ausländer an den Grenzen spricht Bände: Seit 2020 (11 043 Aufgriffe) bis Ende 2022 (52 077) hat sich diese Zahl nahezu verfünffacht. Auch die Tatsache, dass die meisten illegal Aufgegriffenen aus Afghanistan und Marokko stammen, zeigt: Der Schutz der Schengen-Aussengrenze funktioniert in keiner Weise.

Die Schweiz kommt vor diesem Hintergrund nicht umhin, den Schutz der Grenzen wieder selber an die Hand zu nehmen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Über die Westbalkanroute und über die zentrale Mittelmeerroute sind in den letzten Monaten vermehrt Migrantinnen und Migranten in die Schweiz und in unsere Nachbarstaaten gelangt. Viele dieser Personen reisen dabei durch andere Schengen-Staaten oder haben bereits anderswo ein Asylgesuch gestellt. Zahlreiche Personen wollen die Schweiz nur transitieren und stellen kein Asylgesuch. Weil die irreguläre Migration nur durch die internationale Zusammenarbeit wirksam bekämpft werden kann, unterstützt die Schweiz gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene. Sie hat zudem mit Deutschland und Österreich Aktionspläne zur Verhinderung von Sekundärmigration ausgearbeitet. Diese enthalten neben grenzpolizeilichen Massnahmen auch solche gegenüber Drittstaaten.

Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Diese Voraussetzungen für die Einführung von Binnengrenzkontrollen sind heute nicht gegeben. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit ernsthaft bedroht.

Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum im Rahmen seiner Zollkontrollen präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Dabei wird rechtswidrig eingereisten



Personen, die kein Asylgesuch in der Schweiz stellen, eine ausländerrechtliche Wegweisungsverfügung ausgestellt. Die Einführung von systematischen Kontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritte pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Auch bei einer Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen würde die Schweiz weiterhin verpflichtet bleiben, ein Asylverfahren durchzuführen, wenn eine gesuchstellende Person nicht in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden kann. Bereits heute wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn ein anderer Dublin-Staat für die Behandlung eines Asylgesuchs zuständig ist. Zudem zeigt beispielsweise gerade der Blick auf die von irregulärer Sekundärmigration betroffenen Länder auf der Balkanroute, dass die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen kein wirksames Mittel zur Eindämmung dieses Phänomens darstellt. So haben auch unsere Nachbarstaaten Deutschland und Österreich im letzten Jahr einen starken Anstieg der irregulären Migration zu verzeichnen, zudem sind in diesen Ländern auch die Asylgesuchszahlen stark angestiegen.

Das Asylgesetz (AsylG; SR 142.31) enthält eine Regelung zu Ausnahmesituationen: In Zeiten erhöhter internationaler Spannungen, bei Ausbruch eines bewaffneten Konfliktes oder bei einem ausserordentlich grossen Zustrom von Asylsuchenden in Friedenszeiten wird die Möglichkeit vorgesehen, nur solange Asyl zu gewähren, als dies gemäss den Umständen möglich ist (Art. 55 Abs. 1 AsylG). Die Aufnahme von Flüchtlingen findet ihre objektiven Schranken dort, wo die faktischen Möglichkeiten des Asylstaates erschöpft sind. In einer solchen Ausnahmesituation kann der Bundesrat, in Abweichung vom Gesetz, die Voraussetzungen für die Asylgewährung und die Rechtsstellung der Flüchtlinge einschränken und besondere Verfahrensbestimmungen aufstellen. Trotz der vergleichsweise hohen Asylgesuchszahlen sind die Voraussetzungen für einen Rückgriff auf diese Bestimmung aktuell nicht gegeben. Selbst bei der Anwendung von Art. 55 AsylG wäre zudem insbesondere der Grundsatz der Nichtrückweisung von Flüchtlingen zu wahren.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3085 Motion Ergreifung von Massnahmen gemäss Artikel 55 AsylG (Ausnahmesituationen) und Artikel 25 ff. Schengener Grenzkodex

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3075 Interpellation

Erstinstanzliche Asylentscheide. Hinterfragen der Bewilligungspraxis der Bundesbehörden

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Fischer Benjamin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 08.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Jahr 2022 verzeichnete die Schweiz gut 24 500 Asylgesuche – eine deutliche Zunahme um über 64 Prozent. Für das Jahr 2023 rechnet der Sonderstab Asyl (SONAS) gar mit bis zu 40 000 neuen Gesuchen. Doch nicht nur die Zahl der Gesuche steigt: Hinzu kommt, dass die Schweiz bereits bei den erstinstanzlichen Entscheiden zu Asylanträgen viel grosszügiger entscheidet als andere Länder.

Asylbewerber aus Afghanistan und der Türkei haben in der Schweiz eine Chance von 99 Prozent bzw. 98 Prozent auf einen positiven erstinstanzlichen Entscheid auf ihren Asylantrag. In Deutschland betragen diese Werte 62 Prozent (Afghanistan) bzw. 40 Prozent (Türkei), in Frankreich 75 Prozent (Afghanistan) bzw. 14 Prozent (Türkei) und in Italien 98 Prozent (Afghanistan) bzw. 66 Prozent (Türkei).

Ähnlich ist es bei Bewerbern aus Eritrea, Syrien, Somalia und dem Irak. In der Schweiz fallen nahezu alle erstinstanzlichen Entscheide positiv aus: Bei Bewerbern aus Eritrea erhalten 98 Prozent, aus Syrien 87 Prozent, aus Somalia 92 Prozent und aus dem Irak 81 Prozent einen positiven erstinstanzlichen Entscheid. In Deutschland und Frankreich sind die Werte durchgehend tiefer. Sie betragen für Bewerber aus Eritrea 88 Prozent bzw. 69 Prozent, aus Syrien 65 Prozent bzw. 73 Prozent, aus Somalia 68 Prozent bzw. 32 Prozent und aus dem Irak 38 Prozent bzw. 41 Prozent. Einzig Italien verzeichnet etwas höhere Werte (80 Prozent, 91 Prozent, 98 Prozent und 87%).

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Sind dem Bundesrat diese Zahlen bekannt?
- Wie erklärt sich der Bundesrat die massiv höhere Quote positiver erstinstanzlicher Entscheide in der Schweiz?
- Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass diese Quoten bei einer kritischeren Prüfung der Gesuche deutlich gesenkt werden könnten?
- Wie wird die Bewilligungspraxis der zuständigen Bundesbehörden evaluiert? Werden die deutlich unterschiedlichen Werte in unseren Nachbarländern departementsintern diskutiert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Die zitierten Zahlen sind dem Bundesrat in dieser Form nicht bekannt. Der Bundesrat stützt sich beim Vergleich der Schweizer Entscheide mit jenen aus anderen europäischen Staaten auf die Statistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) und die Daten der European Union Agency for Asylum (EUAA). Die folgende Aufstellung zeigt auf dieser Datenbasis eine Übersicht der erstinstanzlichen Gesamtschutzquote, welche die vom Interpellanten genannten Länder für das Jahr 2022 gemeldet haben. Unter die Gesamtschutzquote fallen alle Personen, denen Asyl oder ein anderer Schutzstatus (Zahlen der Schweiz inkl. vorläufige Aufnahme, aber ohne Status-S) gewährt wurde.



	Afghanistan	Eritrea	Irak	Somalia	Syrien	Türkei
Deutschland	96 %	88 %	27 %	69 %	96 %	34 %
Frankreich	68 %	71 %	44 %	38 %	80 %	14 %
Italien	100 %	100 %	92 %	100 %	99 %	46 %
Schweiz	73 %	85 %	36 %	66 %	85 %	76 %
Europa insgesamt	86 %	86 %	36 %	62 %	95 %	43 %

Quelle: EUAA und Statistiken SEM

2. Diese Daten zeigen nur für Asylsuchende aus der Türkei eine im europäischen Vergleich deutlich höhere Schutzquote. Als Grund vermutet das SEM etwa die unterschiedliche Zusammensetzung der Gesuchprofile der Asylsuchenden. So ist aus Gesprächen mit den Nachbarländern beispielsweise bekannt, dass sich in der Schweiz unter den Asylsuchenden aus der Türkei ein höherer Anteil an Personen kurdischer Ethnie befindet. Weitere Unterschiede ergeben sich aus unterschiedlichen Definitionen und Zählweisen der einzelnen Staaten respektive der Organisationen, welche die Daten aufbereiten. Auch der Anteil an Asylsuchenden, die gestützt auf ein Dublin-Verfahren in einen anderen Staat weggewiesen werden, beeinflusst die Schutzquote.

3. Nach Ansicht des Bundesrates können die Schutzquoten bei diesen Gesuchen nicht gesenkt werden. Das SEM unterzieht bereits heute jedes Asylgesuch einer sorgfältigen Prüfung auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, namentlich des Asylgesetzes (SR 142.31) und der Flüchtlingskonvention (SR 0.142.30).

4. Das SEM überprüft seine Asyl- und Wegweisungspraxis regelmässig. Es verfolgt dazu aufmerksam die Veränderungen der Rechtsprechung und der Entwicklungen in den Heimat- und Herkunftsländern. Zudem finden Austausch mit europäischen Partnerbehörden statt, wobei auch unterschiedliche Schutzquoten thematisiert werden. Die Qualität der Entscheide wird unter anderem anhand verschiedener Kennwerte aus der quartalsweise publizierten Asylstatistik zur Entscheidbestätigungsquote kontrolliert. Auch führt das SEM punktuell interne Qualitätsaudits durch. Im Jahr 2019 hat das SEM eine umfassende externe Evaluation der Prozess- und Entscheidqualität durchführen lassen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3077 Interpellation

Erfordert das neue Jugendschutzgesetz eine Ausweispflicht auf Internetplattformen?

Eingereicht von: Mäder Jörg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zum "Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele" zu beantworten, speziell mit Bezug auf die Artikel 8 und 20:

1. Für welche Abruf- und Plattformdienste gilt das Gesetz genau: Schweizer Dienste, ausländische, die sich direkt an Schweizer Kundschaft richten, oder sämtliche Anbieter?
2. Gilt das Gesetz für alle Inhalte oder nur für Inhalte, die unter den Bereich Jugendschutz fallen?
3. Sind Vorgaben zur Art der Alterskontrolle vorgesehen? Braucht es beispielsweise eine Registrierung inklusive Ausweispflicht vor der Erstnutzung eines Dienstes? Oder wird eine einfache Selbstdeklaration akzeptiert?
4. Wie werden Dienste behandelt, die ihr Angebot (oder Teile davon) ohne Login/Abonnement anbieten? Wird das künftig nicht mehr erlaubt sein?
5. Wie wird die (internationale) Durchsetzung gewährleistet?
6. Wie wird der Datenschutz, national als auch international, gewährleistet, speziell mit Blick auf die Verhinderung der Weiterverwendung/Zweckentfremdung der Ausweis- und Personendaten zwecks Profiling?
7. E-ID/SSI als Voraussetzung für das Gesetz:
 - a. Ist eine datenschutzfreundliche E-ID, welche eine anonyme Alterskontrolle ermöglicht, Voraussetzung für die Umsetzung des Gesetzes?
 - b. Bis wann hat die Branche im Rahmen der Co-Regulierung Zeit, Vorschläge für die Alterskontrolle zu machen?
 - c. Gibt es eine zeitliche Abstimmung mit der sich in Entwicklung befindlichen E-ID?
 - d. Ab wann könnten auch ausländische Anbieter die E-ID für ihre Dienste nutzen?
 - e. Was geschieht mit ausländischen Anbietern, die die E-ID nicht in ihre Systeme implementieren wollen?

Begründung

Das neu beschlossene "Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele" hat im Nachhinein für Kontroversen gesorgt. Die Artikel 8 und 20 können so interpretiert werden, dass künftig bei der Nutzung von Internetplattformen, speziell in den Bereichen Gaming und Video, eine Ausweispflicht besteht. Dies wäre massiver und unnötiger Eingriff in die Privatsphäre der Internetnutzer.

In der Folge wurde einerseits versucht das Referendum zu ergreifen, andererseits äusserte sich das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) kurz vor Ablauf der Sammelfrist, dass die geplante Alterskontrolle mit der (in Entwicklung befindlichen) schweizerischen E-ID umgesetzt werden soll. Dieser Ansatz könnte einige der aufgeworfenen Fragen zwar klären/entschärfen, bei weitem aber nicht alle. Speziell bei kleineren ausländischen Anbietern ist nicht davon auszugehen, dass diese die E-ID implementieren werden.

Auch wenn das Referendum nicht zustande gekommen ist, ist es von grosser Bedeutung die noch offenen Fragen rechtzeitig zu klären und bei Bedarf auch nachzubessern.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Grundsätzlich erfasst das Bundesgesetz über den Jugendschutz in den Bereichen Film und Videospiele (JSFVG; BBl 2022 2406) alle Akteurinnen und Akteure, die im Rahmen einer wirtschaftlichen Tätigkeit Filme oder Videospiele zugänglich machen (z. B. öffentlich vorführen, verleihen oder verkaufen). In Bezug auf Abruf- und Plattformdienste gilt das JSFVG für alle Schweizer Dienste sowie ausländische Dienste, welche sich an Schweizer Konsumentinnen und Konsumenten richten.



2. Bei Veranstaltungen (Kino, Videospieleturniere etc.), im Detailhandel (DVDs etc.) und bei Abrufdiensten bezieht sich das JSFVG auf sämtliche angebotenen Inhalte. Alle Filme und Videospiele müssen eine Alterskennzeichnung haben, die bestimmt, wem sie zugänglich gemacht werden dürfen. Bei Plattformdiensten handelt es sich um nutzergenerierte Inhalte. Hier sieht das Gesetz keine Pflicht für Alterskennzeichnungen vor. Hingegen müssen die Anbieterinnen geeignete Massnahmen treffen, damit Minderjährige vor für sie ungeeigneten Inhalten geschützt werden.

3./4./7a.-e. Eine reine Selbstdeklaration ist aus Sicht des Jugendschutzes unzureichend. Das Gesetz legt nicht fest, mit welchem Instrument die Alterskontrolle zu erfolgen hat. Es obliegt den Branchen, in der Branchenregelung festzulegen, welche Systeme für die Alterskontrolle im Online-Handel mit Filmen und Videospiele und bei Abrufdiensten erlaubt sind. Das entspricht dem Ansatz der Koregulierung, gemäss welchem das Gesetz ausgestaltet ist. Dies gilt auch für Angebote, die ohne Login oder Abonnement zugänglich sind. Die E-ID ist keine Voraussetzung für die Umsetzung des Gesetzes. Sie stellt aber eine Möglichkeit für die Alterskontrolle dar. Die Branchen werden in der Jugendschutzregelung die Regeln und die für die Alterskontrolle anerkannten Systeme festlegen. Nach Inkrafttreten des Gesetzes haben sie zwei Jahre Zeit für die Erarbeitung dieser Regelung (je eine für den Filmbereich und eine für den Videospielebereich). Eine zeitliche Abstimmung mit der Entwicklung der E-ID ist nicht vorgesehen. Sollten die Branchen aber die E-ID als eine Lösung für die Alterskontrolle vorschlagen und sollte sie zum Zeitpunkt der Umsetzung des Gesetzes noch nicht bereit sein, kann der Bundesrat eine Sistierung der Umsetzung bis zum Vorliegen der E-ID prüfen. Die E-ID steht frühestens Mitte 2025 zur Verfügung.

Auch Anbieterinnen von Plattformdiensten können sich an den in der Branchenregelung festgelegten Regeln orientieren. Die Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben bei Online Diensten wird teilweise durch die Branchen selbst sowie durch den Bund beaufsichtigt. Bei Verstössen sind Bussen bis zu 40 000 Franken vorgesehen.

5./6. Auf die Bearbeitung von Personendaten ist grundsätzlich das Schweizer Datenschutzgesetz (DSG, SR 235.1) anwendbar. Sowohl das geltende als auch das totalrevidierte DSG (nDSG; BBl 2020 7639) schreiben unter anderem den Grundsatz der Zweckbindung vor. Danach dürfen Personendaten nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass es mit diesem Zweck vereinbar ist (Art. 6 Abs. 3 nDSG). Es dürfen auch nicht mehr Daten als nötig für den angegebenen Zweck verwendet werden (Verhältnismässigkeitsprinzip; Art. 6 Abs. 2 nDSG).

So wie auch in anderen Gebieten des Internets, ist die Durchsetzung von Schweizer Recht bei internationalen Akteurinnen eine Herausforderung. Im Rahmen der Umsetzung der Motion Glättli ([18.3306](#) "Rechtsdurchsetzung im Internet stärken durch ein obligatorisches Zustellungsdomizil für grosse kommerzielle Internetplattformen") wurden Massnahmen auf verschiedenen Ebenen ergriffen, um die Rechtsdurchsetzung im Internet zu stärken. Bei der Totalrevision des Datenschutzgesetzes wurden Bestimmungen eingefügt, die Datenbearbeiter mit Sitz im Ausland verpflichten, eine Vertretung in der Schweiz zu bezeichnen, wenn sie Personendaten von Personen in der Schweiz bearbeiten und sie weitere Voraussetzungen erfüllen (Art. 14 f. nDSG). Der Bundesrat hat zudem Ende 2021 den Bericht des BAKOM "Intermediäre und Kommunikationsplattformen" (abrufbar unter: www.bakom.admin.ch > Digitalisierung und Internet > Digitale Kommunikation > Intermediäre und Kommunikationsplattformen) verabschiedet und das UVEK beauftragt aufzuzeigen, ob und wie Kommunikationsplattformen zukünftig reguliert werden könnten. Dabei steht auch die Regulierung von Anbietern in Frage, die ihren Sitz im Ausland haben. Zu beachten ist zudem, dass ausländische Anbieterinnen in der EU bereits ähnlichen Regelungen unterworfen sind (z. B. via Datenschutz-Grundverordnung und Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste der Europäischen Union).

Die Erfahrungen zeigen ausserdem, dass sich grosse internationale Anbieterinnen aus Reputationsgründen innerhalb des rechtlichen Rahmens der verschiedenen Länder bewegen wollen und sich für die länderspezifischen Regelungen interessieren.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)Andrey Gerhard, Marti Min Li

23.3078 Interpellation

Geschlechterperspektive in der Strategie Digitale Schweiz

Eingereicht von: Marti Min Li
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

National- und Ständerat haben die Motion der WBK N 22.3879 zur Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in der Digitalisierungsstrategie überwiesen. Der Bundesrat hat die Motion zur Annahme empfohlen. Die "Strategie Digitale Schweiz 2023" wurde vom Bundesrat am 16. Dezember 2022 genehmigt. Darin scheint die Geschlechterperspektive nicht eingeflossen zu sein. Auch im Aktionsplan findet sich nur ein Projekt, nämlich jenes zu Hate Speech, das unter diesen Aspekt gezählt werden kann. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Geschlechterperspektive in der "Digitale Schweiz 2023" noch nicht berücksichtigt wurde?
2. Wie und mit welchen Massnahmen wird der Bundesrat die Motion 22.3879 umsetzen?
3. Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass es sich hier um eine Querschnittsaufgabe handelt, die in alle Bereiche der Digitalen Strategie einfließen sollte?
4. Wie wird gewährleistet, dass die Voraussetzungen geschaffen werden für einen geschlechtergerechten Zugang zu Ressourcen, für eine geschlechtergerechte Nutzung der Digitalisierung und Gestaltung des digitalen Transformationsprozesses?
5. Wie kann sichergestellt werden, dass die digitale Transformation allen zugutekommt, chancengerecht ausgestaltet ist und Diskriminierungen verhindert?
6. Wie wird Diversität in der Führung und Konzeption von digitalen Transformationsprozessen und -strategien gewährleistet?
7. Werden geschlechtsspezifische Daten erhoben über die im Aktionsplan geplanten Massnahmen? Wenn nein, warum nicht? Wie kann sichergestellt werden, dass die Massnahmen allen Geschlechtern zugutekommen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Der Bundesrat hat die Strategie "Digitale Schweiz 2023" am 16. Dezember 2022 verabschiedet, zwei Tage, nachdem der Ständerat die Motion 22.3879 der WBK-N angenommen hatte. Die Vision der Strategie beinhaltet bereits, dass die Digitalisierung für die ganze Bevölkerung nachhaltig von Nutzen sein muss. Bei einer der zehn Messgrössen, mit denen die Fortschritte der Strategie verfolgt werden – der Anteil von IKT-Spezialistinnen und -Spezialisten auf dem Schweizer Arbeitsmarkt –, werden die Daten ab 2023 nach Geschlecht getrennt erhoben.
2. Der Bundesrat wird die Art der Umsetzung der Motion im Rahmen der Aktualisierung der Strategie "Digitale Schweiz" im Jahr 2024 prüfen. Die konkreten Massnahmen wurden noch nicht festgelegt. Es wird sich dabei um jährliche Fokusthemen handeln und/oder um neue Massnahmen, die in den Aktionsplan aufzunehmen sind.
3. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Geschlechterperspektive bei der digitalen Transformation als Querschnittsaufgabe betrachtet werden muss. Er bezieht so weit wie möglich Expertinnen und Experten auf diesem Gebiet in seine Überlegungen ein.
- 4./5./6. Der Bundesrat strebt in allen Bereichen Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung an. Die Bundesverwaltung ist beispielsweise verpflichtet, die Richtlinien des Eidgenössischen Personalamts zu befolgen. Auch die digitale Transformation muss fair und darf nicht diskriminierend sein. Die Departemente achten darauf, dass die Verwaltungseinheiten und Gremien, die sich mit der digitalen Transformation befassen, gemischtgeschlechtlich besetzt sind, insbesondere der Beirat "Digitale Schweiz". Im Bereich Digitale Transformation und IKT-Lenkung der Bundeskanzlei hat sich der Frauenanteil in den letzten zwei



Jahren verdoppelt. Die Gleichstellungsstrategie 2030 enthält mehrere Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils im MINT-Bereich. Das Programm "P-7 Diversität, Inklusion und Chancengerechtigkeit (2021–2024)" von Swissuniversities sollte dazu beitragen, dass auf der Tertiärstufe mehr Frauen in MINT-Berufen ausgebildet werden.

7. In den derzeitigen Massnahmen des Aktionsplans wird das Kriterium Geschlecht nicht systematisch berücksichtigt. Bei der nächsten Aktualisierung des Aktionsplans wird geprüft, ob das Kriterium Geschlecht bei der Aufnahme einer Massnahme in den Aktionsplan künftig ebenfalls berücksichtigt werden soll.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Bundeskanzlei (BK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Fehlmann Rielle Laurence, Locher Benguerel Sandra, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.3079 Interpellation

Hat die Post gar kein Umweltbewusstsein?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Inmitten der Klimakrise sollten Umweltaspekte im Mittelpunkt aller öffentlichen Politiken und aller Strategien von öffentlich-rechtlichen Institutionen stehen. Dies gilt insbesondere für die Post, die sich nicht scheut, auf ihrer Website ihr stetiges Engagement für eine intakte Umwelt hervorzuheben.

Die Post, die im Leben der Schweizerinnen und Schweizer einen besonderen Platz einnimmt, muss als öffentlich-rechtliche Akteurin der Gesellschaft auf dem Weg zu einem Lebensstil, der mit der Belastungsgrenze der Erde vereinbar ist, ein Vorbild sein. Und das gilt selbst dann, wenn es bedeutet, auf gewisse wirtschaftliche Aktivitäten zu verzichten.

Unadressierte Werbesendungen sind seit vielen Jahren aufgrund ihrer ökologischen Kosten verpönt. Ich habe bereits eine Interpellation an den Bundesrat gerichtet ([21.3347](#)), nachdem die Post kostenlose Produktmuster verteilt hatte.

Die Post ist weit davon entfernt, ihr Verhalten im Sinne des öffentlichen Interesses zu verändern, und drängt die Bevölkerung noch raffinierter dazu, unadressierte Werbesendungen in ihren Briefkästen zu akzeptieren. Und das, obwohl zahlreiche Gemeinden viel Geld ausgeben, um diese Art von Sendungen einzuschränken. Deshalb frage ich den Bundesrat:

1. Hält der Bundesrat es für sinnvoll, dass die Post einen Nachsendeauftrag nach Adressänderung (und damit ihr Monopol in diesem Bereich) nutzt, um die Kundin oder den Kunden arglistig über die Vorteile von unadressierten Werbesendungen zu informieren?
2. Hält der Bundesrat es für normal, dass die Post mit irreführenden Slogans wie "Profitieren Sie von interessanten Angeboten", "Dank Sonderangeboten Geld sparen", "An Wettbewerben teilnehmen und Produktmuster erhalten" für unadressierte Werbesendungen wirbt? Und trotz der Bemühungen der Gemeinden, diese Art von Sendungen zu reduzieren?
3. Die Post erbringt Dienstleistungen von öffentlichem Interesse. Ist es normal, dass die Post ihr Monopol ausnutzt, um Aufkleber mit folgender Aufschrift zu verschicken und zu empfehlen, diese an Briefkästen anzubringen: "Keine Angst vor Werbung" oder "Hallo Werbung"?
4. Welchen Nutzen hat es, wenn die Post Einnahmen durch Werbemethoden erzielt, die für die Umwelt schädlich sind und den Gemeinden erhebliche Kosten verursachen? Wird die Post im Übrigen gegenüber den Gemeinden für die Kosten für unadressierte Werbesendungen aufkommen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Aufgrund ihrer Rolle als Erbringerin der Grundversorgung bei der Zustellung von adressierten Postsendungen hat die Schweizerische Post eine starke Stellung inne und verfügt damit über gewisse Vorteile gegenüber privaten Anbieterinnen. Die Post muss sich aber selbstverständlich an die geltende Rechtsordnung halten.

Gemäss eigenen Angaben schickt die Post im Rahmen eines Nachsendeauftrags den umgezogenen Personen die sogenannte "Willkommenspost" zu. Dabei handelt es sich um eine adressierte Sendung, die Angebote von Partnerfirmen zum Umzug und Informationen zu den postalischen Zugangspunkten am neuen Wohnort enthält.

2./3. Die unadressierten Sendungen sind weder Teil der Grundversorgung noch fallen sie unter die Bestimmungen der Postgesetzgebung. Die Post steht in diesem Bereich im Wettbewerb mit privaten Anbieterinnen und hat die gleichen Rechte und Pflichten wie diese. So untersteht sie insbesondere uneingeschränkt dem Wettbewerbsrecht sowie dem Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Die Zustellung unadressierter Werbung gehört zum Kerngeschäft der Post. Sie trägt unter anderem zur



besseren Auslastung bei der Zustellung bei. Zudem leistet sie nicht nur einen wichtigen Finanzierungsbeitrag an die Grundversorgung, sondern sichert Arbeitsplätze sowohl bei der Zustellung als auch in anderen Bereichen der postalischen Wertschöpfungskette.

Wie beim "Stopp WerbungKleber" entscheiden auch bei Klebern wie "Ja zur Werbung" die Empfängerinnen und Empfänger selbst, ob sie einen solchen anbringen wollen oder nicht.

4. Die Post ist sich ihrer ökologischen Verantwortung bewusst. Mit dem "pro clima"-Versand kompensiert die Post CO₂-Emissionen und unterstützt Klimaschutzprojekte. Ferner werden Werbesendungen überwiegend aus Altpapier hergestellt und anschliessend auch wieder zu Altpapier gemacht. Altpapier ist damit ein wichtiger Werkstoff in der Kreislaufwirtschaft. Die Entsorgung und das Recycling von Altpapier sind in der Schweiz gut organisiert.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3080 Interpellation

Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in der Pflege

Eingereicht von: Wehrli Laurent
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die demografische Entwicklung stellt die Langzeitpflege und -betreuung vor grosse Herausforderungen. Verschiedene Studien, beispielsweise der Bericht von Obsan "Gesundheitspersonal in der Schweiz – Nationaler Versorgungsbericht 2021", zeigen auf, dass ein grosser Bedarf an qualifiziertem Personal für die Pflege und die Betreuung von Menschen im Alter besteht.

Dieser Bericht listet Faktoren auf, mit denen Pflegerinnen und Pfleger im Beruf gehalten werden können. Es handelt sich dabei um die Anstellungsbedingungen (beispielsweise den Lohn oder die Ferienregelung) aber auch um andere Faktoren, die auf Ebene der Einrichtungen umgesetzt werden müssen.

Ende Januar 2023 hat der Bundesrat Massnahmen vorgestellt, welche darauf abzielen, die Arbeitsbedingungen zu verbessern. Dabei ging jedoch vergessen, dass eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen ohne Finanzierung (oder Anschubfinanzierung) in den Einrichtungen nicht realisierbar ist. Ein befristetes Förderprogramm, das durch Bund und Kantone finanziert wird und die Leistungserbringer direkt involviert, würde einen nachhaltigen und finanziell unterstützten Anstoss zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen an der Basis ermöglichen. Artiset/Curaviva haben ein solches Förderprogramm vorgestellt. Die Dienstleister würden so über den finanziellen Handlungsspielraum verfügen, der zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen durch pragmatische Massnahmen nötig ist.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Bezüglich eines möglichen Förderprogramms zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen:

- Sind Gespräche mit den Kantonen im Gange bezüglich des Einführens eines Förderprogramms mit einer Anschubfinanzierung analog zur Bildungsoffensive, welches auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen abzielt?
- Weshalb hat der Bundesrat ein solches Förderprogramm bis jetzt nicht in Erwägung gezogen?
- Wie steht er zur Förderung und wie beabsichtigt er, die Umsetzung von Beispielen der guten Praxis in der Pflege anzuregen?

Bezüglich des Massnahmenpakets des Bundesrates:

- Wie stellt sich der Bundesrat die finanzielle Übernahme des erhöhten Bedarfs vor, um die Aufwertung der Arbeitsbedingungen dauerhaft sicherzustellen?
- Wie werden die betroffenen Akteure in die Konkretisierung der Massnahmen involviert?
- Welche Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sind für eine unmittelbare und prioritäre Umsetzung geeignet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1.- 4. Der Bundesrat teilt die Einschätzung des Interpellanten: Wirksame Massnahmen sind wichtig, um die Arbeitsbedingungen in der Pflege zu verbessern und zu verhindern, dass neu ausgebildete Personen vorzeitig aus dem Beruf aussteigen.

Wie in der Stellungnahme zur Interpellation [22.3488](#) Gysi Barbara "Sofortmassnahmen für den Personalerhalt in der Pflege sind dringend" dargelegt, hat sich die Kompetenzverteilung zwischen Bund, Kantonen und Arbeitgebern durch den nach der Annahme der Volksinitiative zur Pflege eingeführten Artikel 117b der Bundesverfassung (BV) nicht geändert. Artikel 197 Ziffer 13 (BV) präzisiert, dass der Bund "im Rahmen seiner Zuständigkeiten" Ausführungsbestimmungen erlässt. Die Gesundheitseinrichtungen, die Sozialpartner (Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften), die Kostenträger und die Leistungserbringer sind weiterhin aufgefordert, die in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich fallenden Massnahmen zügig umzusetzen. Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 zur Umsetzung der 2. Etappe der Pflegeinitiative beschlossen, ein neues



Bundesgesetz sowie weitere Massnahmen für bessere Arbeitsbedingungen auszuarbeiten.

Nachdem sich der Bund bereits im Rahmen der Ausbildungsoffensive mit einem hohen Betrag beteiligt, sieht der Bundesrat nicht zuletzt wegen der angespannten finanziellen Situation keine Möglichkeit, eine Anschubfinanzierung für die bessere Abgeltung von Pflegefachpersonen zu Handen der Kantone zu erbringen.

5. Wie seit Beginn der Umsetzung der Pflegeinitiative wird das Bundesamt für Gesundheit weiterhin während des gesamten Prozesses zur Konkretisierung der einzelnen Massnahmen die Stakeholder über die Plattform Gesundheitspersonal, wo unter anderem auch die Organisation ARTISET/CURAVIVA vertreten ist, informieren und einbeziehen. Diese Plattform flankiert die Umsetzung der zweiten Etappe der Pflegeinitiative als Begleitgruppe. Weiter werden sich die betroffenen Akteure im Rahmen der öffentlichen Vernehmlassungen zur Gesetzgebung zum neuen Bundesgesetz über anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen, welche bis Ende April 2024 eröffnet werden soll, äussern können.

6. Bereits ein Jahr nach Annahme der Pflegeinitiative hat das Parlament im Rahmen der 1. Etappe den Vorschlag des Bundesrates zur direkten Abrechnung von Pflegeleistungen gutgeheissen. Diese erhöht die Autonomie des Pflegepersonals. Im Rahmen der Ausarbeitung des oben genannten neuen Bundesgesetzes hat der Bundesrat vier wesentliche Massnahmen festgelegt, die direkt in diesem Gesetz geregelt werden sollen. Diese Massnahmen sind: frühere Frist für die Bekanntgabe der Dienstpläne, Lohnzuschläge für kurzfristige Arbeitseinsätze, Verhandlungspflicht für Gesamtarbeitsverträge und Verpflichtung der Leistungserbringerverbände zur Erarbeitung von Empfehlungen für einen optimalen Skill-Grade-Mix. Ausserdem hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) beauftragt, bis Ende 2023 zu prüfen, wie der Vollzug des Arbeitsgesetzes optimiert werden kann.

Der Bundesrat weist jedoch darauf hin, dass rasch Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen ergriffen werden müssen. Man sollte nicht die Umsetzung der Volksinitiative auf Bundesebene abwarten. Namentlich würde es der Bundesrat begrüssen, wenn zeitnah Verhandlungen über einen Gesamtarbeitsvertrag im Bereich der Pflege aufgenommen werden könnten. Die Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) beabsichtigt, eine Übersicht zu den in den Kantonen geplanten und bereits umgesetzten Massnahmen zur Umsetzung des Verfassungsartikels Pflege und zu allfälligen Sofortmassnahmen zu erstellen. Diese soll im Mai 2023 erstmals publiziert und danach periodisch aktualisiert werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3081 Interpellation

Stromversorgungssicherheit. Wer bezahlt die Rechnung und wie hoch ist sie?

Eingereicht von: Nordmann Roger
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zur Sicherung der Stromversorgungssicherheit im Winter 2022/2023 und darüber hinaus hat der Bundesrat unter anderem eine Reihe von Massnahmen zur kurzfristigen Erhöhung der Stromproduktion beschlossen. Zu diesen Massnahmen gehören die Gas-Reservekraftwerke, die Wasser-Winterstromreserve, die Aktivierung von Notstromgruppen, der "Rettungsschirm" für die Strombranche und einige andere. Für fast alle diese Massnahmen hat der Bundesrat jeweils eine Kostenabwälzung auf die StromendkundInnen angekündigt. Sollte es dazu kommen, würde der Netznutzungstarif und damit der Strompreis nächstes Jahr (und für die Jahre danach) erneut massiv stark steigen. Vor diesem Hintergrund stellen sich für die Bevölkerung und die Wirtschaft folgende Fragen:

1. Was ist das konkrete Ausmass (in Millionen sowie in Rappen pro Kilowattstunde) sowie die absehbare Dauer der Kostenabwälzung sämtlicher durch den Bundesrat sowie die Swissgrid vorgesehener Massnahmen auf die Netznutzungskosten bzw. den Netznutzungstarif?
2. Trotz der aktuell hohen Inflation und der damit verbundenen Kaufkraftprobleme breiter Bevölkerungsschichten hat der Bundesrat bis anhin die Umsetzung sämtlicher vorgeschlagenen Massnahmen zur Kaufkraftstützung abgelehnt. Wäre es vor diesem Hintergrund nicht das Mindeste, wenigstens auf den aktiven Beschluss staatlicher Massnahmen zu verzichten, welche diese Kaufkraftprobleme sogar noch weiter verschärfen würden?
3. Wieso folgt der Bundesrat in dieser Sache nicht der bis anhin von ihm stringent verfolgten Logik, ausserordentliche und in Anbetracht einer befürchteten Notsituation – bzw. zur Verhinderung ebendieser – beschlossene Massnahmen wie immer über den ausserordentlichen Haushalt und damit über öffentliche Gelder zu finanzieren?
4. Angesichts des im europäischen Vergleich eher hohen Abgabenanteils des Schweizer Strompreises und der gleichzeitig auf europäischer Ebene sowie in den europäischen Staaten beschlossenen Stützungsmassnahmen könnte eine massive Erhöhung des Netznutzungstarifs auch verschiedene Branchen der Schweizer Wirtschaft empfindlich treffen. Wie stellt sich der Bundesrat zu dieser realen Befürchtung?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Durch den Verpflichtungskredit von 10 Milliarden Franken zur Darlehensgewährung an die Elektrizitätswirtschaft und den Voranschlagskredit von 4 Milliarden Franken für die Axpo Holding AG im Rahmen des Bundesgesetzes über subsidiäre Finanzhilfen zur Rettung systemkritischer Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft entstehen für die zurückzuzahlenden Darlehen für die Bevölkerung und die Wirtschaft keine Kosten. Die Kosten für die Bereitstellung der 10 Milliarden Franken für allfällige Darlehen werden vollumfänglich durch die systemkritischen Unternehmen getragen, welche dafür eine Bereitstellungspauschale bezahlen. Bis zum heutigen Tag sind noch keine Darlehen bezogen worden. Die Kosten der Wasserkraftreserve für den Winter 2022/23 betragen gemäss Eidgenössischer Elektrizitätskommission (ElCom) rund 300 Millionen Franken. Der Zuschlag auf dem Netznutzungsentgelt beläuft sich dafür ab 2024 und voraussichtlich bis 2026 auf rund 0,7 Rappen pro Kilowattstunde. Der Verpflichtungskredit für die Reservekraftwerke umfasst 485 Millionen Franken. 2022 hat der Bund 151 Millionen Franken aus diesem Kredit vorfinanziert. Ab 2023 sollten über den Bundeshaushalt keine weiteren Zahlungen erfolgen und die im 2022 erfolgten Zahlungen werden dem Bund über die nächsten Jahre zurückerstattet. Der Verpflichtungskredit für die Notstromgruppen umfasst 46,5 Millionen Franken. Die Aufwände des Bundes für Reservekraftwerke und Notstromgruppen sind haushaltsneutral. Die Swissgrid AG überwälzt die anrechenbaren Kosten für die Reservekraftwerke und Notstromgruppen ab 2024 über das Netznutzungsentgelt auf alle Endverbraucherinnen und Endverbraucher. Die Zuschläge auf dem Netznutzungsentgelt belaufen sich hierfür ab 2024 und voraussichtlich bis 2026 auf rund 0,5 Rappen pro



Kilowattstunde.

2. und 3. Diese gewählte Lösung stellt sicher, dass sich die Konsumentinnen und Konsumenten im Umfang ihres Strombezuges an der Finanzierung einer sicheren und resilienten Stromversorgung beteiligen. Der Bundesrat hält diese Zusatzbelastung für vertretbar. Die Teuerung ist in der Schweiz mit +2.8 Prozent im vergangenen Jahr vergleichsweise moderat ausgefallen. Durch Lohn- und Rentenerhöhungen wurde die Inflation für breite Teile der Bevölkerung zu einem grossen Teil kompensiert. Für das laufende Jahr wird eine tiefere Inflation erwartet. Eine alternative Finanzierungslösung ausserhalb der Energiesektors hätte aus Sicht des Bundesrates negative Auswirkungen, wozu beispielsweise die Senkung von Sparanreizen, ein hoher Vollzugaufwand oder erheblicher Bedarf an Bundesmitteln zählen. Dies würde letztlich die Steuerzahlenden belasten – auch ausserordentliche Ausgaben müssen in der Zukunft wieder ausgeglichen werden.

4. Im internationalen Vergleich steigende Abgaben können wettbewerbsverzerrende Effekte aufweisen, welche durch Subventionen europäischer Nachbarländer verstärkt werden können. Davon betroffen sind vor allem energieintensive Betriebe. Allerdings profitieren die Unternehmen auch von der Erhöhung der Versorgungssicherheit. Die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen hängt von zahlreichen Faktoren ab, beispielsweise von der gewählten Absicherungsstrategie gegen schwankende Energiepreise und der Möglichkeit der Preisweitergabe an die Kundinnen und Kunden. Die Schweizer Industrie hat den Vorteil, dass die Energieintensität – gemessen als Anteil des Energieverbrauchs an der Wertschöpfung – selbst bei den energieintensiven Branchen deutlich tiefer ist als in denselben Branchen im europäischen Ausland. Daneben setzt das europäische Beihilferecht der Subventionshöhe an energieintensive Unternehmen Grenzen. So ist seit 1. September 2022 die Verbilligung von Strom und Gas für Grossverbraucher auf 70 Prozent des Verbrauchs in der gleichen Periode des Jahres 2021 beschränkt. Die subventionierbaren Kosten bemessen sich zudem an der Preisdifferenz im Vergleich zu 2021, welche dank der jüngsten Entspannungen an den Energiemärkten gesunken sind. Dies limitiert eine potenziell wettbewerbsverzerrende Wirkung.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3091 Interpellation

Modelagenturen in der Schweiz. Eine verpasste Gelegenheit?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich frage den Bundesrat:

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (GebV-AVG, Art. 5) durch die Begrenzung der Provision auf 12 Prozent bzw. 10 Prozent zulasten der Models den internationalen Modelagenturen die Ausübung ihrer Tätigkeit in der Schweiz verwehrt? Wenn ja, aus welchen Gründen werden diese Grenzwerte in der Verordnung beibehalten?
2. Hält es der Bundesrat für plausibel, dass es derzeit Agenturen gibt, die die Schweizer Gesetzgebung umgehen, um der internationalen Praxis zu entsprechen?
3. Hat der Bundesrat die wirtschaftliche Bedeutung und das Beschäftigungspotenzial internationaler Modelagenturen, die sich in der Schweiz niederlassen könnten, abgeschätzt?
4. Ist der Bundesrat bereit, eine Änderung der Verordnung in Betracht zu ziehen und es international tätigen Agenturen zu ermöglichen, sich in der Schweiz niederzulassen?
5. Findet bei der Vermittlung von ausländischen Models im Ausland durch eine in der Schweiz ansässige Modelagentur die GebV-AVG Anwendung?

Begründung

Die Praxis und die Bedingungen der Personalvermittlung im Modebereich folgen einem internationalen Standard. Die Tätigkeit wird von sogenannten "Modelagenturen" ausgeübt, an die sich die Kundschaft wenden kann, um Models für einen bestimmten (oft sehr begrenzten) Zeitraum zu engagieren. Die Modelagenturen fungieren als Vermittler zwischen den Models und den Endkundinnen und Endkunden und suchen konkret nach Beschäftigungsmöglichkeiten.

Gemäss der internationalen Vergütungspraxis – die zwar nicht verbindlich ist, aber von den grossen Agenturen des Sektors vorgegeben wird – erhält die Modelagentur eine Vergütung, die sich aus Provisionen zulasten der Kundinnen und Kunden in Höhe von 20 Prozent des Vertragswerts und Provisionen zulasten des Models im Umfang von weiteren rund 20 Prozent zusammensetzt.

In der Schweiz kollidiert diese Praxis der Modelagenturen mit der Verordnung über Gebühren, Provisionen und Kautionen im Bereich des Arbeitsvermittlungsgesetzes (GebV-AVG). Nach deren Artikel 5 (Vermittlungsprovision zulasten von Fotomodellen und Mannequins) darf die Provision höchstens 12 Prozent für die Vermittlung von Einsätzen mit einer Dauer von weniger als sechs Arbeitstagen bzw. 10 Prozent für die Vermittlung von länger dauernden Einsätzen betragen. Dies verunmöglicht es den grossen Modelagenturen praktisch, in der Schweiz tätig zu sein, und entzieht der Wirtschaft des Sektors damit Wertschöpfung. Für den Bereich der Modelvermittlung ist auch der mögliche Zweck von Artikel 5 GebV-AVG, in Anwendung des Arbeitsvermittlungsgesetzes das Personal zu schützen, schwer zu begründen. Denn die zu vermittelnden Models suchen ohnehin keine Festanstellung bei den Modehäusern, sondern sind freiberuflich tätig.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Die private Arbeitsvermittlung ist in der Schweiz nur bewilligten und in der Schweiz ansässigen Betrieben vorbehalten. Ausländische Betriebe dürfen ohne eine Begründung eines Sitzes in der Schweiz nicht tätig sein. Das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11) bezweckt den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche die private oder die öffentliche Arbeitsvermittlung oder den Personalverleih in Anspruch nehmen. Die Modeltätigkeit fällt auch darunter. Die Festsetzung der Vermittlungsprovision dient eben diesem Schutz der Models. Eine Anpassung der Provision nach Artikel 5 der Gebührenverordnung AVG (GebV-AVG; SR 823.113) bedarf einer Anpassung der Verordnung. Eine solche ist nicht vorgesehen und würde nichts an



der Tatsache ändern, dass die Vermittlung vom Ausland in die Schweiz nicht zulässig ist.

2. Beabsichtigt eine Agentur in der Schweiz tätig zu sein, benötigt sie eine Bewilligung, welche vom Kanton ausgestellt wird. Bei grenzüberschreitender Arbeitsvermittlung ist zusätzlich eine eidgenössische, vom SECO erteilte Bewilligung notwendig. Im Bewilligungsverfahren werden die Vertragsdokumente der Agenturen auf Konformität mit dem AVG, der Arbeitsvermittlungsverordnung (AVV; SR 823.111), sowie der GebV-AVG hin geprüft. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Agenturen vereinzelt die Vorgaben des AVG nicht einhalten. Bei leichten Verstössen gegen das AVG werden die Betriebe verwarnt und aufgefordert, den rechtmässigen Zustand wieder herzustellen; bei schwerwiegender oder wiederholter Missachtung des AVG wird die Bewilligung entzogen.

3. Das Beschäftigungspotenzial von Models in der Schweiz dürfte marginal sein, zumal es sich bei der Tätigkeit als Model um jeweils kurze, meist tageweise Beschäftigungen handelt.

4. Es besteht keine Notwendigkeit, die GebV-AVG anzupassen. Ausländische Agenturen haben bereits heute die Möglichkeit, sich in der Schweiz niederzulassen. Auch macht die GebV-AVG ausschliesslich Vorgaben hinsichtlich der Vermittlungsprovision, welche die Agentur maximal von Models verlangen darf. Hingegen schreibt sie nicht vor, wieviel Provision die Agenturen gegenüber Kunden geltend machen können. Hier sind sie in der Preisgestaltung völlig frei.

5. Ja, die Agentur hat Sitz in der Schweiz; dadurch besteht ein Bezug zur Schweiz und bewilligte Agenturen müssen sämtliche Bestimmungen des AVG und der Ausführungsvorschriften beachten und einhalten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3093 Interpellation

Terroristische Handlungen. Umsetzung der Empfehlungen der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 08.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA) hat das terroristische Attentat von Morges, bei dem im September 2020 ein junger Mann ums Leben kam, und den dschihadistischen Angriff auf zwei Frauen in Lugano im November 2020 untersucht. Sie stellte mehrere systemische Mängel fest, insbesondere in der Kommunikation zwischen den Behörden von Bund und Kantonen, sowie Fehler bei der Gefährlichkeitsbeurteilung des Täters bzw. der Täterin.

Um diese Mängel zu beheben, empfahl die AB-BA unter anderem die Einrichtung einer Koordinationsstelle, die alle Behörden einbezieht, um die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen zu fördern und eine gemeinsame Informationsbasis zu gewährleisten.

Die AB-BA fordert auch Verbesserungen bei der Gefährlichkeitsbeurteilung von Täterinnen und Tätern. Sowohl im Fall von Morges als auch im Fall von Lugano wurde die Gefährlichkeit des Täters bzw. der Täterin falsch beurteilt. Im Fall von Morges hatten sowohl der Nachrichtendienst des Bundes als auch die Bundesanwaltschaft den Angreifer als "Gefahr für die öffentliche Sicherheit" eingestuft. Ausschlaggebend war aber die positive Einschätzung des Psychiaters. Angesichts der Zunahme psychiatrischer Gutachten und des Gewichts, das diesen in der Strafjustiz beigemessen wird, erachtet die AB-BA eine gezielte Weiterbildung der betroffenen Staatsanwältinnen und -anwälte für wichtig.

Wir müssen Lehren aus den Dramen von Morges und Lugano ziehen, um besser zusammenzuarbeiten und Fehleinschätzungen zu reduzieren. Wir müssen uns mit den notwendigen Mitteln und Kompetenzen ausstatten und eine optimale Koordination der Behörden sicherstellen. Es ist daher unerlässlich, dass die Empfehlungen der AB-BA rasch Wirkung zeigen.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist er bereit, die Empfehlungen der AB-BA umzusetzen?
2. Wenn ja, in welchem Zeitraum und wie?
3. Ist er der Ansicht, dass weitere Verfahren zur Optimierung notwendig sind?
4. Beabsichtigt er, die personellen und finanziellen Ressourcen der Bundesanwaltschaft im Bereich terroristischer Straftaten aufzustocken?
5. Ist der Bundesrat mit den Kantonen über die Empfehlungen der AB-BA ins Gespräch gekommen?

Stellungnahme der Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft vom 08.05.2023

Mit ihrer kurz gefassten Antwort, die unten wiedergegeben wird, ist die Bundesanwaltschaft der Bitte der AB-BA nachgekommen, sich zu den Fragen dieser Interpellation zu äussern. Die AB-BA möchte die Antwort der BA wie folgt ergänzen:

1.-2. Die Empfehlungen aus dem Inspektionsbericht der AB-BA richten sich an die BA, und der Bundesanwalt hat diese bei seiner Stellungnahme vom 21. November 2022 zur Kenntnis genommen. Er verfügt nun über eine Frist bis zum 31. Dezember 2023 für deren Umsetzung. Nach Ablauf dieser Frist prüft die AB-BA, ob und auf welche Weise die Empfehlungen umgesetzt wurden und trifft gegebenenfalls die notwendigen Massnahmen.

3. Die AB-BA hat alle Empfehlungen, die sie für notwendig erachtet, nach Abschluss der Inspektion aufgelistet. Die AB-BA erachtet es als wünschenswert, eine gemeinsame Plattform für alle SPOC T und die BA einzurichten, die der gesicherten Übermittlung von Informationen dienen soll, und hat dies als Anregung im Inspektionsbericht formuliert. Diese Plattform würde die Kommunikation und den Austausch erheblich vereinfachen und eine Anpassung an die Bedürfnisse der einzelnen Kantone ermöglichen.



4. Die AB-BA nimmt die Aufstockung des Personalbestands des Bereichs terroristische Straftaten lobend zur Kenntnis. Ob die neue Dotierung dem aktuellen Bedarf entspricht, wurde jedoch nicht überprüft.
5. Aus der Antwort der BA geht hervor, dass bereits Massnahmen ergriffen wurden oder sich in Umsetzung befinden, was von der AB-BA begrüsst wird. Es sei darauf hingewiesen, dass es nicht in der Kompetenz der AB-BA liegt, Empfehlungen an die Kantone zu richten.

Antwort der Bundesanwaltschaft (AB) vom 17. April 2023

Da es sich um wichtige Fragen der öffentlichen Sicherheit handelt, hatte die BA einen Teil der Empfehlungen bereits vor einiger Zeit umgesetzt und arbeitet nun an der Umsetzung des übrigen Teils. Hierzu gehören beispielsweise die Massnahmen zur weiteren Verbesserung der Zusammenarbeit mit den nationalen und vor allem kantonalen Partnerorganisationen. Zudem wurde das Personal der BA im Bereich der Terrorismusbekämpfung bereits in den Jahren 2020 und 2021 aufgestockt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3097 Interpellation

Ja zur immerwährenden, bewaffneten und umfassenden Neutralität. Kann die Schweizerische Post die Parlamentsdienste bei der Postsortierung unterstützen, damit die Postzustellung auch im Bundeshaus funktioniert?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zehntausende besorgter Bürger haben in den letzten Wochen eindringliche postalische Appelle an die eidgenössischen Parlamentarier gerichtet. Darin sprechen sie sich mit deutlichen Worten gegen Waffenlieferungen an die Ukraine aus. Dies wäre die Aufgabe der immerwährenden, bewaffneten und umfassenden Neutralität. Beim Postversand logistisch unterstützt wurden diese Bürger durch die AUNS-Nachfolgeorganisation Pro Schweiz.

Nachdem sich der Ständerat mit der Ablehnung der Motion [22.3557](#) gegen indirekte Waffenlieferungen an die Ukraine aussprach, wurde gestern ab 15 Uhr im Nationalrat über die Motion [23.3005](#) debattiert, welche indirekte Waffenlieferungen an die Ukraine zugelassen hätte.

Zeitgleich, ebenfalls gestern um 15 Uhr, informierten die Parlamentsdienste die Nationalräte, dass die Postzuschriften, in welchen zehntausende besorgter Bürger vor der Aufgabe der immerwährenden, bewaffneten und umfassenden Neutralität warnen, aufgrund des "Sortieraufwands" den Parlamentariern nicht zugestellt würden. Fälschlicherweise wird in besagtem Schreiben behauptet, es würde sich dabei um "Postzuschriften von Pro Schweiz" handeln, was wahrheitswidrig ist.

In diesem Zusammenhang stellen sich die folgenden Fragen an das UVEK respektive die Schweizerische Post:

1. Ist es in der 174-jährigen Geschichte der Schweizerischen Post vorgekommen, dass Postsendungen aufgrund ihres politischen Inhalts oder des "Sortieraufwands" nicht zugestellt wurden?
2. Wie handhabt die Schweizerische Post nicht zugestellte Postsendungen: Unternimmt die Schweizerische Post nicht alles Mögliche, um diese den genannten Adressaten zustellen zu können – dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Adressdaten aller Parlamentarier auf der Parlamentswebseite öffentlich zugänglich sind?
3. Die Parlamentsdienste haben angekündigt, die nicht zugestellten Postsendungen zu "archivieren". Wie geht die Post mit nicht zugestellten Sendungen um? Werden diese ebenfalls "archiviert" oder werden diese, falls keine korrekte Zustelladresse ermittelt werden konnte, an den Absender retourniert?
4. Anscheinend überlastet die Postsortierung die Parlamentsdienste. Falls die Parlamentsdienste logistisch nicht in der Lage sind, die Hauspost eigenständig zu sortieren, wäre die Schweizerische Post bereit, die Parlamentsdienste bei der Postsortierung logistisch zu unterstützen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Nein. Die Schweizerische Post ist gesetzlich verpflichtet, die Grundversorgung mit Postdiensten sicherzustellen. Der Grundversorgungsauftrag umfasst die Pflicht zu Annahme, Transport und Zustellung von Postsendungen. Die Post muss die ihr übergebenen Sendungen unabhängig des Aufwands für die Sortierung oder andere operative Abläufe unter Einhaltung der gesetzlichen Laufzeitvorgaben zustellen. Im Jahr 2022 wurden 97.2 Prozent der ABriefe und 99.3 Prozent der BBriefe pünktlich befördert, womit die Vorgabe von 95 Prozent deutlich übertroffen wurde. Der Inhalt einer Briefsendung ist durch das Post- und Briefgeheimnis geschützt.

2. Aufgrund mangelhafter Adresse unzustellbare Briefsendungen schickt die Post an den Absender zurück, sofern dieser erkennbar ist. Bei Geschäftspost werden die Sendungen gemäss den Angaben des Versenders behandelt. Bei adressierten Briefsendungen, die korrekt zugestellt, aber vom Empfänger zurückgewiesen werden, kommen die gleichen Regeln zur Anwendung.



3. Alle Sendungen bleiben grundsätzlich bis zur Zustellung im Eigentum des Absenders. Die Post darf diese ohne entsprechenden Auftrag nicht entsorgen. Bei Briefen ohne eindeutigen Absendervermerk versucht die Post, den Absender zu eruieren. Dazu werden die Briefe durch legitimierte Postmitarbeitende geöffnet, um Hinweise auf den Absender zu finden. Ist die Suche erfolglos, bewahrt die Post den Brief drei Monate auf, für den Fall, dass sich der Absender oder die Empfängerin noch melden sollten.

4. Für die Postsortierung innerhalb des Bundeshauses sind die Parlamentsdienste zuständig. Die Post wäre nach eigenen Angaben bereit, eine Unterstützung zu prüfen, sofern dies von den Parlamentsdiensten gewünscht würde.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3098 Interpellation

Nachhaltig essen zu einem erschwinglichen Preis. Ist das denkbar?

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Jahr 2030 nachhaltig essen? Eine Priorität für den "Bürger:innen-Rat für Ernährungspolitik" und das "wissenschaftliche Gremium zur Ernährungszukunft Schweiz". Eine Frage des Marktes für unseren Wirtschaftsminister.

Im Bericht des Preisüberwachers vom 27. Januar 2023 wird aufgezeigt, dass bei Bioprodukten die Marge der grossen Detailhändler in vier von fünf Fällen höher ist. Ich bitte daher den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat vor dem Hintergrund des Berichts des Preisüberwachers der Ansicht, der Markt lasse es zu, dass sich Bioprodukte verbreiten und aufgewertet werden?
2. Bioprodukte sind umweltschonender und besser für die Gesundheit, aber für viele Menschen unerschwinglich. Ist es für den Bundesrat angesichts dieser Tatsache in grossem öffentlichen Interesse, den Zugang zu Bioprodukten zu erleichtern, indem die Margen beeinflusst werden?
3. Der Preisüberwacher gibt an, dass er den Detailhändlern den Vorschlag unterbreitet hat, bei Bioprodukten freiwillig die Margen zu beschränken, damit die Produkte erschwinglicher werden. Der Vorschlag wurde von den Detailhändlern abgelehnt. Was sagt der Bundesrat dazu?
4. Wie beurteilt der Bundesrat den Vorschlag des Preisüberwachers, ein Marktregulierungssystem im Bereich des Detailhandels einzuführen?
5. Der Preisüberwacher bemängelt, dass die Unternehmen nicht kooperiert und sich geweigert hätten, ihm Informationen zu liefern. Ist diese fehlende Zusammenarbeit häufig? Muss man sie tolerieren?
6. Das Erscheinungsdatum des Berichts wurde verschoben, und es wurden Textstellen geschwärzt. Was sagt der Bundesrat zu dieser fehlenden Transparenz? Ist der Zugang zu Informationen für die Bevölkerung gewährleistet?
7. Die Schweiz macht den Übergang zu nachhaltigeren Ernährungssystemen zu einer Priorität ihrer "Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030" und befürwortet eine ganzheitliche Sichtweise. Gehört dazu auch die Frage nach einem fairen Preis, der eine gerechte Entlohnung, aber die Erschwinglichkeit des Produkts gewährleistet?
8. Im Anschluss an den Ernährungssystemgipfel wurden Empfehlungen ausgesprochen. Wie gedenkt der Bundesrat diese umzusetzen, wenn die wichtigsten Akteure im Schweizer Detailhandel nicht handeln wollen?

Begründung

Im Jahr 2030 nachhaltig essen? Das sei auch eine Frage des Marktes, sagte der Wirtschaftsminister Guy Parmelin Anfang Februar am Ernährungssystemgipfel, der vom Bürger:innen-Rat für Ernährungspolitik und einem wissenschaftlichen Gremium organisiert wurde. Letztere bemühen sich darum, dass Produktion und Konsum nachhaltiger und gesünder werden.

Es geht um einen Markt, der eben laut dem Bericht des Preisüberwachers vom 27. Januar 2023 nicht funktioniert. Der Bericht zeigt, dass die Margen der grossen Detailhändler bei Bio-Lebensmitteln fast durchweg höher sind. Die Margen bei jener Produktionsweise also, die der Allgemeinheit und künftigen Generationen den grössten Nutzen bringt.

Laut der Untersuchung des Preisüberwachers ist die Marge der Detailhändler enorm. Der Preisüberwacher bestätigt damit die im letzten Jahr veröffentlichten Untersuchungen verschiedener Medien und der "Fédération Romande des Consommateurs" zum Milchmarkt und zu Gemüse. Gemäss diesen Untersuchungen herrsche bei der Bildung der Lebensmittelpreise ein Gesetz des Schweigens, und die Unterschiede zwischen den Produzentenpreisen und den von den Konsumentinnen und Konsumenten



bezahlten Preisen seien enorm.

Unsere Detailhändler haben die höchsten Margen in Europa. Das Seco ist auch der Ansicht, dass die Marktstruktur des Schweizer Detailhandels viel konzentrierter ist als im Ausland und es den grossen Detailhändlern ermöglicht, hohe Gewinne zu erzielen – auf Kosten eines gut funktionierenden Marktes und eines fairen Preises für die Bauernfamilien und die Bevölkerung.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Der Anteil der Bio-Lebensmittel am Inlandverbrauch steigt seit Jahren stetig. Insgesamt wurden 2022 im Schweizer Detailhandel mengenmässig 4,6 Prozent mehr Bio-Lebensmittel nachgefragt als vor der Pandemie im Jahr 2019 (Bio-Konsum gewinnt weiter an Bedeutung, Marktbericht Bio März 2023, BLW und Forschungsinstitut für Biologischen Landbau). Im Zeitraum von 2018 bis 2022 erhöhte sich gemäss den Daten des Haushalts- und Retailpanels von NielsenIQ Switzerland der Marktanteil von Bio-Lebensmitteln am gesamten Lebensmittelumsatz im Schweizer Detailhandel von 9,9 Prozent auf 11,2 Prozent (vgl. Marktbericht Bio – März 2023, Bundesamt für Landwirtschaft). Dies zeigt, dass eine positive Marktentwicklung stattfindet. Mittelfristig ist von einem weiteren Wachstum auszugehen.

2. Die biologische Landwirtschaft ist insbesondere bezüglich des Verzichts auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel positiv zu bewerten. Die biologische Landwirtschaft wird im Rahmen der landwirtschaftlichen Direktzahlungen besonders gefördert, und die Absatzförderung für Schweizer Bio-Produkte wird im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes unterstützt. Der Bundesrat hat hingegen weder die Absicht noch die gesetzliche Grundlage, in die Preisgestaltung einzugreifen.

3. Der Bundesrat nimmt keinen Einfluss auf die Arbeit des Preisüberwachers. Er hat zur Kenntnis genommen, dass dieser seine Arbeit im Dossier weiterführt.

4. Der Preisüberwacher hat die Frage in den Raum gestellt, ob ein System zur Marktregulierung für die Schweiz notwendig sein könnte. Der Bundesrat steht zusätzlichen staatlichen Markteingriffen grundsätzlich kritisch gegenüber.

5. Grundsätzlich müssen gemäss Artikel 17 Preisüberwachungsgesetz (PüG, SR 942.20) Beteiligte an Wettbewerbsabreden, marktmächtige Unternehmen sowie am Markt beteiligte Dritte dem Preisüberwacher alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Am Markt beteiligte Dritte sind jedoch nicht verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse offen zu legen.

6. Der Preisüberwacher hat das Amtsgeheimnis zu wahren und darf keine Geschäftsgeheimnisse preisgeben. Auch das Öffentlichkeitsgesetz (BGÖ, SR 152.3) sieht Ausnahmen vom Öffentlichkeitsprinzip vor, wenn es sich um Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse handelt. Im vorliegenden Fall hat sich der Preisüberwacher mit den beteiligten Unternehmen auf die Publikation des Berichts einigen können und den Bericht mit einigen wenigen Schwärzungen, welche geltend gemachte Geschäftsgeheimnisse betreffen, publiziert.

7. Im Kontext der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und im Rahmen der Schweizer Ernährungsstrategie unterstützt der Bund die relevanten Akteurinnen und Akteure einerseits bei der Verbesserung der Zusammensetzung der Lebensmittel und Mahlzeiten sowie bei Forschung und Innovation sowie andererseits dabei, eine ausgewogene, gesunde und nachhaltige Ernährung für alle attraktiv und zugänglich zu machen. Hierzu unterstützt er unter anderem entsprechende Informations- und Sensibilisierungsarbeiten. Er setzt sich für günstige, transparente und effiziente Rahmenbedingungen für nachhaltige Ernährungssysteme entlang der gesamten Lebensmittelwertschöpfungskette und die Internalisierung externer Kosten und die Transparenz über Herkunft und Produktionsmethoden von Nahrungsmitteln ein. Die Förderung des Anbaus und der Vermarktung auf Seiten des Angebots muss auch einer zur Abnahme bereiten Nachfragerseite gegenüberstehen. Dazu gehören auch angemessene Preise.

8. Das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen werden im Rahmen der Weiterentwicklung der zukünftigen Agrarpolitik und der Schweizer Ernährungsstrategie die Empfehlungen des Bürgerinnen- und Bürgerrates und des wissenschaftlichen Kuratoriums sorgfältig abwägen, so wie sie das mit anderen relevanten Informationen auch tun. Allerdings ist es wichtig, dass sich alle Politikbereiche, die einen Einfluss auf das Ernährungssystem haben, synchron und kohärent weiterentwickeln.

Die in der Interpellation aufgeworfenen Fragen zur Wettbewerbssituation und zur Preistransparenz werden ebenfalls im Rahmen des Berichts in Erfüllung des Postulats 22.4252 WAK-S "Wettbewerbssituation im Lebensmittelmarkt" beantwortet. Allerdings kann das zuständige Fachamt (BLW) dabei die Herausgabe von Geschäftsgeheimnissen nicht erzwingen.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Amoos Emmanuel, Clivaz Christophe, Gysin Greta, Matter Michel, Python Valentine, Schneider Meret,
Töngi Michael

23.3102 Interpellation

Mobilität der Hochschulstudierenden. Klar unbefriedigende Ergebnisse

Eingereicht von: de Montmollin Simone
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen des Bologna-Prozesses hat sich die Schweiz mehrfach verpflichtet, aktiv an der Schaffung des Europäischen Hochschulraums mitzuwirken. Als zentrales Instrument wurde die Mobilität der Studierenden ausgemacht; sie wird mit einem nationalen Mobilitätsprogramm (Swiss-European Mobility Programme, SEMP) gefördert. Trotz diesen Bemühungen zeigt die jüngste Studie von Movetia, dass das Ziel einer Mobilitätsquote von 20 Prozent von den meisten Hochschulen nicht erreicht wird.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Warum erreichen die Schweizer Hochschulen das Ziel einer Mobilitätsquote von 20 Prozent nicht?
- Welche Wege gibt es für die Hochschulen, um dieses Ziel zu erreichen?
- Warum werden die verschiedenen Instrumente von Erasmus+ auf nationaler Ebene nicht stärker gefördert, nach dem Vorbild des SEMP?
- Welche kurzfristigen Massnahmen sieht der Bundesrat vor, um die Anbindung der Schweizer Hochschulen an den Europäischen Hochschulraum sicherzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bereich Mobilität wurde im Rahmen des Bologna-Prozesses mit einem quantitativen Ziel von 20 Prozent bis 2020 versehen. Die Studie von Movetia (www.movetia.ch > News & Events > Grosse Unterschiede bei Mobilitätschancen für Studierende Schweizer Hochschulen) zeigt auf, dass dieses Ziel nur von jeder neunten Hochschule in der Schweiz erreicht wird. Zudem variiert die Quote stark zwischen den Hochschulen. Betrachtet man die Mobilität jedoch in einem breiteren Sinne als im Bologna-Prozess (Minstdauer von 3 Monaten und/oder 15 ECTS), so nähert sich die Schweizer Quote den 20 Prozent an. Dies geht aus der Publikation "Mobilität von Studierenden der Schweizer Hochschulen 2013–2016" des Bundesamts für Statistik hervor, wonach sich die Auslandsmobilitätsquote der Absolventenkohorten 2012, 2014 und 2016 zwischen 20 Prozent und 21 Prozent bewegte. Mit der Einführung der gestuften Studiengänge hat das Bologna-Modell auch die vertikale Mobilität beim Übertritt von der Bachelor- auf die Masterstufe zwischen Hochschulen, Studienrichtungen oder Hochschultypen möglich gemacht. Der letzte "Bologna Process Implementation Report 2020" zeigt, dass sich die Schweiz innerhalb des europäischen Hochschulraums im Mittelfeld befindet und der Zielwert für Masterstudierende erreicht bzw. für Doktorandinnen und Doktoranden sogar übertroffen wurde, wenn auch vollständig im Ausland absolvierte Studiengänge (Degree-Mobilität) berücksichtigt werden. Diese Aspekte sind in der Movetia-Studie nicht abgebildet, ebenso wenig wie die nationale Mobilität, z.B. zwischen verschiedenen Sprachregionen der Schweiz.

Der Bund leistete den Hochschulen zur Umsetzung der Bologna-Reform finanzielle Unterstützung. Ergänzend fördert er seit über 30 Jahren auch die internationale Mobilität der Studierenden. Mit der Umsetzung dieser Aktivitäten, namentlich dem Swiss-European Mobility Programme SEMP und weiteren Mobilitätsaktivitäten, ist Movetia betraut. Die Unterschiede in den Mobilitätsquoten zwischen den einzelnen Hochschulen lassen vermuten, dass verschiedene Faktoren eine Rolle spielen, z.B. auch die jeweilige Situation der Studierenden und ihre Organisation des Studiums.

Seit Einführung der Förderung von internationalen Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in der Bildung durch den Bund wurde diese stark ausgebaut. Trotz der vorwiegend indirekten Beteiligung der Schweiz an Erasmus+ und dessen Vorgängerprogrammen ist das dafür eingesetzte Budget von rund 7 Millionen im Jahr 1995 auf über 50 Millionen Franken im Jahr 2023 gestiegen. Mehr als die Hälfte dieses Budgets wird für Hochschulmobilität im Rahmen des SEMP eingesetzt. Des Weiteren können sich Hochschulen an verschiedenen Arten von Kooperationsprojekten beteiligen, namentlich Kooperationspartnerschaften, Innovationsallianzen, Europäische Hochschulen und zukunftsweisende Projekte.



Ziel des Bundesrats bleibt eine Assoziierung der Schweiz an Erasmus+. Die Massnahmen zur Förderung von Austausch und Mobilität in der Bildung geniessen weiterhin Priorität: Seit 2021 wächst das Budget für diese Aufgabe mit rund 7 Prozent pro Jahr deutlich stärker als die gesamte Bundesförderung im Bereich Bildung, Forschung und Innovation.

Die Schweiz ist seit Gründung des Europäischen Hochschulraums 1999 Mitgliedsstaat und hat die Reformen des Bologna-Prozesses zügig umgesetzt. Auch in der Bologna Follow-up Group (BFUG), der Exekutivstruktur zur Unterstützung des Bologna-Prozesses zwischen den Ministerkonferenzen, ist die Schweiz nach wie vor Mitglied. Trotz der bis anhin nicht realisierbaren Assoziierung an Erasmus+ kann die Schweiz die wesentlichen Entwicklungen und Aktivitäten dieses Prozesses aktiv mitgestalten. Mit der Totalrevision der Rechtsgrundlagen für die Förderung von Austausch und Mobilität in der Bildung per 1. April 2022 hat der Bund den strategischen Handlungsspielraum geschaffen, um Aktivitäten im Rahmen der europäischen und internationalen Zusammenarbeit in der Bildung nachhaltig zu begünstigen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3103 Interpellation

Medikamentenmangel. Aktuelle Situation und Massnahmen

Eingereicht von: Gysi Barbara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich danke dem Bundesrat für die Beantwortung der Fragen:

1. Wie viele Medikamente sind aktuell in der Schweiz tatsächlich nicht lieferbar?
2. Wie gut ist der aktuelle Überblick über die Versorgungssituation in der Schweiz?
3. Was sind die Gründe für die Versorgungsengpässe? Hat der Bundesrat Hinweise, dass sich die europäischen Pharmaunternehmen zu stark auf hochpreisige Medikamente konzentriert und Medikamente mit kleineren Margen vernachlässigt haben?
4. Wer ist grundsätzlich zuständig für die Versorgungssicherheit mit Medikamenten? Wirtschaft, Leistungserbringer, Bund oder Kantone?
5. Welche Massnahmen hat der Bundesrat bisher unternommen, um solche Engpässe zu verhindern?
6. Im Versorgungsbericht 2022 steht, dass im Rahmen eines vorzuziehenden Teilprojekts 1 das Monitoring ausgeweitet werden soll. Wo stehen diese Arbeiten?
7. Von verschiedener Seite wird behauptet, dass eine zu tiefe Vergütung Grund ist für die Versorgungssicherheit. Wie beurteilt der Bundesrat diese Begründung?
8. Als Beispiel für die verfehlte Preispolitik wurde das Arzneimittel Digoxin genannt, das in der Schweiz halb so teuer sei wie in Deutschland. Wie beurteilt der Bundesrat diesen Einzelfall?
9. Der Bundesrat kann im Rahmen der Preisfestsetzungsprozesse im Einzelfall auf Preissenkungen verzichten, wenn dies der Versorgungsproblematik abträglich wäre. In wie vielen Fällen wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?
10. Bräuchte es über den Einzelfall hinaus nicht eine grundsätzliche Ausnahme von Preissenkungen bei sehr günstigen Arzneimitteln?
11. Mehrere Berichte zeigen, dass die Vergütung von Generika in der Schweiz deutlich höher ist als in unseren Nachbarländern. Hat dies positive Effekte auf die Versorgung in der Schweiz gehabt?
12. Um die Versorgungsprobleme langfristig zu lösen, braucht es unter Umständen Anstrengungen für die Ansiedelung der Produktion von Arzneimitteln in der Schweiz. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die damit verbundenen Kosten nicht von den Prämienzahlenden vergütet werden muss, die letztlich keine Verantwortung dafür tragen, dass sich die Produktion in andere Länder verlagert hat?

Begründung

In verschiedenen Medien wird berichtet, dass einen grösseren Medikamentenmangel gebe in der Schweiz und Versorgungsengpässe bestünden. Klarheit in dieser Frage ist wichtig, damit die Versorgung der Bevölkerung mit den notwendigen Medikamenten auch wirklich sichergestellt werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Auf der vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) publizierten Liste der Versorgungsstörungen gemäss Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel (SR 531.215.32) sind aktuell rund 140 Medikamente aufgeführt, die nicht oder nur beschränkt lieferbar sind. Die privat geführte Webseite "Drugshortage.ch" listet Lieferengpässe von sämtlichen Produkten, die in der Schweiz im Handel sind und hat aktuell ca. 820 nicht lieferbare Medikamente resp. Dosierungen aufgeführt.
2. Bei Wirkstoffen, die gemäss Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel (SR 531.215.32) der Meldepflicht unterstehen, hat der Bund einen guten Überblick über die aktuelle Versorgungssituation, weil die Zulassungsinhaberinnen Lieferengpässe von meldepflichtigen Medikamenten



melden müssen. Das BWL führt bei von Lieferengpässen betroffenen Produktgruppen regelmässig Marktabfragen durch.

4. Die Versorgung der Schweiz mit Medikamenten obliegt primär der Wirtschaft. Die Kantone sind auf ihrem Gebiet für die medizinische Versorgung zuständig. Dem Bund kommt nur in schweren Mangellagen oder in Zusammenhang mit der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten und nur bei lebenswichtigen Medikamenten und Dienstleistungen bzw. bei wichtigen, zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten geeigneten, Heilmitteln eine subsidiäre Versorgungsaufgabe zu (LVG, SR 531; Epidemienengesetz, SR 818.101).

5. Seit Oktober 2015 betreibt das BWL eine Meldestelle, um Lieferunterbrüche von lebenswichtigen Medikamenten rasch zu erfassen und Massnahmen zur Sicherung der Versorgung der Patienten zu ergreifen. Für bestimmte lebenswichtige Produkte bestehen Pflichtlager, die bei schweren Mangellagen regelmässig freigegeben werden. Meldepflicht und Lagerpflicht werden periodisch überprüft und um Produktgruppen erweitert (Verordnung über die Meldestelle für lebenswichtige Humanarzneimittel, SR 531.215.32; Verordnung über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln, SR 531.215.31). Weiter werden zusammen mit Fachgesellschaften an die Versorgungslage angepasste Therapieempfehlungen erarbeitet und Zulassungsinhaberinnen bei Importgesuchen unterstützt.

Die "Taskforce Engpass Medikamente" hatte die Aufgabe, rasch umsetzbare und sofort wirksame Massnahmen zu erarbeiten. Als wichtige Sofortmassnahme wurde etwa umgesetzt, dass bei Medikamenten mit Versorgungsengpässen die Abgabe von Teilmengen empfohlen wird.

Unter der Leitung von BAG und BWL werden, unter Einbezug weiterer Ämter sowie durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe mit Vertretern anderer nationaler und kantonaler Stellen, Vertretern der Industrie und der Anwender, die im BAG-Bericht Arzneimittelversorgungsengpässe vorgeschlagenen Massnahmen eingehend geprüft und Empfehlungen ausgearbeitet.

6. Der Bund arbeitet an der Erweiterung der Meldepflicht, der Harmonisierung der Begrifflichkeiten im Zusammenhang mit Versorgungsstörungen und an der Digitalisierung der Melde- und der Monitoringprozesse. Zurzeit werden durch das BWL die konkreten Umsetzungsmöglichkeiten zur Verbesserung des Monitoringsystems evaluiert.

8. Das BAG hat die Aussage überprüft und konnte keinen derartigen Unterschied zwischen den Fabrikabgabepreisen (FAP) in der Schweiz und in Deutschland feststellen. Digoxin Juvisé 100 Tabletten 0.25mg waren zuletzt in der Spezialitätenliste zu einem FAP von CHF 4.12 gelistet, das wirkstoffgleiche Präparat in Deutschland (Lanicor 100 Tabl. 0.25mg) wird aktuell zu einem FAP von Euro 4.20 (FAP von Euro 4.67 abzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Herstellerabschlages von Euro 0.47) vertrieben.

3. / 7. / 9. / 10. / 11. / 12. Versorgungsstörungen treten weltweit und gehäuft bei nicht mehr patentgeschützten Wirkstoffen auf. Die Ursachen liegen in erster Linie bei ökonomischen Gesetzmässigkeiten (z.B. Globalisierung der Herstellstandorte, Lean Management bei der Lagerbewirtschaftung). Einige Unternehmen konzentrierten in den letzten Jahren ihre Tätigkeit auf die Entwicklung und Herstellung neuer Arzneimittel und haben daher entweder die Lizenzrechte an andere Vertriebsfirmen weitergegeben oder Arzneimittel vom Markt genommen.

Arzneimittel weisen in der Schweiz vergleichsweise hohe Preise im Vergleich zum Ausland auf, Generika sind sogar überdurchschnittlich teurer. Die Schweiz zeichnet sich jedoch auch durch höhere Kosten, einen kleineren Markt und durch vergleichsweise kleine Volumina aus, weshalb es zu Marktrückzügen kommen kann. Um Marktrückzüge bei wichtigen Arzneimitteln zu vermeiden, hat das BAG in den letzten 6 Jahren in mehr als 90 Fällen ausnahmsweise auf eine Preissenkung verzichtet. Anstelle der Gewährung von Ausnahmen ist der generelle Verzicht auf eine Überprüfung oder Preissenkung bei günstigen oder wichtigen Arzneimitteln zu bevorzugen. Dies erhöht die Planungssicherheit für die Zulassungsinhaberinnen. Deshalb schlägt der Bundesrat im Kostendämpfungspaket 2 eine Regelung vor (Art. 32 Abs. 3 E-KVG; BBI 2022 2428), welche entsprechende differenzierte Überprüfungen erlauben würde. Der Bundesrat erachtet es überdies nicht als realistisch, dass in der Schweiz neue Herstellstandorte geschaffen werden, ohne dass höhere Preise resultieren.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (15)

Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Hurni Baptiste, Locher Benguerel Sandra, Lohr Christian, Maillard Pierre-Yves, Marti Min Li, Masshardt Nadine, Munz Martina, Mäder Jörg, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wasserfallen Flavia

23.3104 Interpellation

Migrationsströme und Unterkünfte. Wäre nicht ein Strategiewechsel angebracht?

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Migrationsdruck auf die Schweiz nimmt erneut zu. Zur komplexen Betreuung der ukrainischen Flüchtlinge kommt hinzu, dass nicht nur die Zahl der Migrantinnen und Migranten, die ein Asylgesuch stellen, stetig zunimmt, sondern auch die Zahl jener Ausländerinnen und Ausländer, die illegal in die Schweiz kommen mit der Absicht, in andere europäische Länder weiterzureisen. Die aktuelle Situation lässt befürchten, dass ein Sommer mit vielen Migrantinnen und Migranten zu erwarten ist, vergleichbar mit den Sommern 2015 und 2016. Die letzten Revisionen des Asylgesetzes und die Reorganisation der Verfahren hatten positive Auswirkungen auf das System. Akut und problematisch ist aber nach wie vor die Frage der Unterkünfte, und zwar sowohl für die Asylsuchenden wie auch für die Personen, die illegal in der Schweiz sind und auf ihre Wegweisung oder Rückführung warten. Es herrscht ein schwerwiegender und chronischer Mangel an Unterkünften. Der Wille, koordiniert vorzugehen, besteht zwar durchaus, aber tatsächlich müssen die Grenzkantone weiterhin grössere Anstrengungen unternehmen als die Binnenkantone, ohne dass sie dafür entsprechend entschädigt werden.

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass erneut die gleichen Probleme auftreten wie schon vor wenigen Jahren?
2. Es ist noch nicht lange her, dass verschiedene Aktionspläne in Bezug auf verschiedene Szenarien ausgearbeitet wurden. Und doch mangelt es heute in vielen Kantonen an Unterkünften. Wie ist das möglich?
3. Obwohl die Schweiz bereits einschlägige Erfahrungen gemacht hat und sich offensichtlich wieder in einer ähnlichen Situation befindet, sind es in erster Linie die Grenzkantone, die mehr Unterkünfte bereitstellen, indem sie öffentliche Einrichtungen wie Zivilschutzanlagen verfügbar machen. Warum findet man in der Zentralschweiz und der Westschweiz nicht mehr Lösungen?
4. Nehmen wir als Beispiel die Zentralschweiz: Ist es sinnvoll, dass die Militäranlage Glaubenberg zwischen Luzern und Obwalden auf über 1500 m ü. M. der einzige Standort ist? Wie lässt sich erklären, dass in den Städten und Agglomerationen keine einzige Zivilschutzanlage verfügbar ist?
5. Fehlen dem Bund die gesetzlichen Grundlagen oder die operativen Instrumente, um die Situation im Bereich Unterkünfte besser zu steuern? Müsste man nicht die Herangehensweise ändern?
6. Die langsame Umsetzung der Vorlage 22.044 macht deutlich, dass eine klare Vision fehlt: Warum sind die Unterstützungsleistungen ans Tessin in den vorangehenden Jahren ohne gesetzliche Grundlage ausgeweitet worden, während man jetzt, wo das Parlament die entsprechenden Grundlagen geschaffen hat, mit bürokratischen Argumenten Zeit schindet? Sind die Kosten, die das Tessin trägt, nicht durch Aufgaben verursacht, die ihm aufgrund seiner geografischen Lage entstehen und die dem ganzen Land nützen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

- 1) & 2) Eine der grossen Herausforderungen im Asylbereich besteht darin, mit den teils sehr hohen Schwankungen bei der Anzahl Schutz- und Asylgesuche umzugehen. Die Planbarkeit von dabei notwendigen Zusatzunterkünften ist äusserst schwierig. Um mit ausserordentlichen Situationen im Asylbereich besser umgehen zu können, haben sich Bund, Kantone, Gemeinde- und Städteverband 2016 auf eine gemeinsame Notfallplanung geeinigt. Diese sieht vor, dass der Bund im Falle eines raschen und starken Anstiegs der Asylgesuche seine Unterbringungskapazität von rund 5000 auf bis zu 9000 Plätze erhöhen kann. Seit Frühling 2022 hat der Bund die Unterbringungskapazität sogar auf über 10 000 Plätze erhöht (Stand Mai 2023). Im Rahmen dieser gemeinsamen Notfallplanung sind die Kantone gehalten, ihre eigene Notfallplanung zur Erfüllung ihrer Aufgaben zu machen.
- 3) Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat im Asylbereich seit Frühling 2022 in allen Regionen der Schweiz zusätzliche Unterbringungsplätze geschaffen. Das EJPD ist intensiv daran, weitere Optionen für den



Ausbau der Unterbringungskapazitäten des Bundes zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Bei den neu eröffneten Zusatzunterkünften handelt es sich mehrheitlich um Anlagen und Objekte, die dem SEM von der Armee zur Verfügung gestellt werden. Die Verteilung von Unterkunftsplätzen nach Region kann hierbei nicht immer proportional erfolgen, da dies davon abhängt, wo überhaupt zweckmässige Unterbringungsstrukturen zur Verfügung stehen.

4) Gemäss den Eckwerten der gemeinsamen Notfallplanung besteht eine klare Aufgabenteilung: Das SEM ist für die Erstunterbringung, Registrierung und die Durchführung der Asylverfahren zuständig. Zur Erfüllung dieser Aufgaben erhöht es bei Bedarf seine Unterbringungskapazität vorab mit militärischen oder eigenen zivilen Objekten. Hingegen sollen die Zivilschutzanlagen in erster Linie den Kantonen zur Verfügung stehen. Zur Gewährleistung eines möglichst effizienten Betriebs ist das SEM auf möglichst grosse Anlagen angewiesen. Dies ist bei der Anlage auf dem Glauenberg (OW) der Fall.

5) Es besteht eine gesetzliche Grundlage, um militärische Anlagen temporär als Asylunterkünfte zu nutzen (Art. 24c Asylgesetz; SR 142.31). Zur Schaffung von Unterkünften in zivilen Objekten ist im Asylgesetz ein Plangenehmigungsverfahren vorgesehen. Dabei gilt jedoch zu beachten, dass dieses Verfahren eher zur Schaffung, Umnutzung oder Änderung von dauerhaften Asylzentren gedacht ist. Es ist zeitaufwändig und daher für eine rasche und kurzfristige Schaffung oder Umnutzung von Unterkünften weniger geeignet.

6) Der Bundesrat hatte bereits im Rahmen der Fragestunde am 6. März 2023 Gelegenheit, sich zu diesem Anliegen zu äussern (Frage [23.7042](#) Romano, "Migrationsströme an der Südgrenze: Muss das Tessin die Kosten allein tragen? Wann werden die Beiträge, die aufgrund der kürzlich erfolgten Revision des Ausländergesetzes gewährleistet sind, ausgerichtet"). Der Bundesrat muss zur erwähnten Gesetzesänderung (BBl 2022 3208) noch Ausführungsbestimmungen erlassen. Regelungsbedarf besteht insbesondere hinsichtlich der Frage, wann eine ausserordentlich hohe Zahl von illegalen Grenzübertritten vorliegt, damit eine finanzielle Beteiligung des Bundes erfolgen kann. Zudem muss der Maximalbetrag der Tagespauschale des Bundes pro untergebrachte Person festgelegt werden. Für die Verordnungsänderungen muss ein Vernehmlassungsverfahren durchgeführt werden. Aus heutiger Sicht ist von einer Inkraftsetzung nicht vor Frühjahr 2024 auszugehen. Somit kann auch erst zu diesem Zeitpunkt eine finanzielle Unterstützung von kantonalen Ausreisezentren durch den Bund erfolgen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3105 Interpellation

Tiktok. Verfolgt der Bund die Entwicklung?

Eingereicht von: Romano Marco
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In Wissenschaft und Medizin wird zunehmend thematisiert, wie gefährlich das chinesische soziale Netzwerk "Tiktok" ist. Erkenntnisse aus der Neurowissenschaft belegen die gravierenden Auswirkungen auf die kognitiven Fähigkeiten, die Aufmerksamkeit und das Verhalten junger Menschen, die das soziale Netzwerk regelmässig nutzen. Ausserdem wird Tiktok vorgeworfen, in grossem Umfang und ohne jegliche Kontrolle Personendaten und besonders schützenswerte Daten zu sammeln. Wie diese weiterverwendet werden, ist völlig intransparent.

1. Befasst sich der Bund mit dieser Problematik? Wenn ja, inwiefern? In Zusammenarbeit mit wem?
2. Sind dem Bund die Nutzungsverbote bekannt, die in verschiedenen öffentlichen Verwaltungen angeordnet wurden? Wie positioniert sich die Bundesverwaltung diesbezüglich?
3. Ist der Bund nicht über die systematische und strukturierte Datenerfassung durch Tiktok besorgt und widmet er diesem Thema die gebührende Aufmerksamkeit?
4. Ist dem Bund bekannt, dass sich die Inhalte der Plattform in China grundlegend von jenen unterscheiden, die vom Westen "übernommen und erzeugt" werden, vor allem in Bezug auf den Bildungswert?
5. Andere Systeme und soziale Medien haben Instrumente zur elterlichen Kontrolle und zur Zugriffseinschränkung für Kinder eingeführt. Tiktok scheint dies vorerst nicht getan zu haben, obwohl es dringend erforderlich wäre. Setzt sich die Schweiz in den internationalen Gremien, in denen sie mitwirkt, dafür ein?
6. Das Bildungssystem ist von der derzeitigen Problematik besonders betroffen. Ist bekannt, ob die Kantone oder die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren vertiefte Untersuchungen eingeleitet oder Massnahmen ergriffen haben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Der Bund analysiert die technischen Eigenschaften von TikTok. Er arbeitet dazu auch mit den Fachleuten des Nationalen Testinstituts für Cybersicherheit (NTC) zusammen und tauscht sich mit internationalen Fachstellen aus.

Bezogen auf die Nutzung von TikTok und anderen sozialen Netzwerken durch Kinder und Jugendliche beschäftigt sich die Nationale Plattform Jugend und Medien des Bundesamts für Sozialversicherungen mit den aktuellen Entwicklungen, erarbeitet Empfehlungen und Informationsmaterialien für Eltern sowie Fachpersonen und unterstützt unterschiedliche zivilgesellschaftliche Akteure bei ihren eigenen Aktivitäten.

2. Ein Verbot von TikTok auf den Diensthandys der Bundesverwaltung besteht zurzeit nicht. Die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung verwenden auf ihren Mobiltelefonen spezielle Apps, um auf geschäftliche Anwendungen und Daten wie E-Mails, Kalender, Kontakte sowie Intranetplattformen zuzugreifen. Damit bleiben diese geschäftlichen Daten in einer isolierten, sicheren Umgebung (sogenannte Sandbox). Sollte es Hinweise geben, dass ein Verbot der Nutzung von TikTok auf Diensthandys aus Sicherheitsgründen nötig ist, kann ein solches jederzeit ausgesprochen werden.
3. Man muss davon ausgehen, dass alle sozialen Netzwerke systematische Datensammlung betreiben. Wie und wofür diese Daten verwendet werden, ist oft nicht im Detail bekannt. Daten können aber auch von anderen Nutzerinnen und Nutzern heruntergeladen und gespeichert oder weitergeleitet werden. Daher ist die Information und die Sensibilisierung der Bevölkerung über den Schutz der persönlichen Daten von zentraler Bedeutung, nicht nur, aber insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes.
4. TikTok ist in China selbst nicht verfügbar.
5. Auch TikTok bietet Kontrollmöglichkeiten für Eltern und kennt Einschränkungen für Kinder und Jugendliche.



Die Schweiz ist in unterschiedlichen internationalen Gremien, in welchen die Rolle von Social Media-Plattformen thematisiert wird, aktiv und verfolgt die entsprechenden Diskussionen eng (EPRA, UNESCO, OECD, Europarat).

6. Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat auf interkantonaler Ebene keinen Austausch zur Verwendung von TikTok oder anderen Social-Media-Produkten im Schulunterricht geführt. Allerdings ist die Medienbildung und dadurch auch die kritische Auseinandersetzung mit Social Media ein Inhalt des Moduls "Medien und Informatik", das mit der Einführung des Lehrplans 21 und den weiteren sprachregionalen Lehrplänen (piano di studio, Plan d'études romand / PerEdNum) im Unterricht verankert worden ist. Insgesamt lässt sich feststellen, dass digitale Kompetenzen in den letzten Jahren verstärkt im Unterricht thematisiert werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3106 Interpellation

Hohe See und Tiefseebergbau. Was kann die Schweiz tun, damit ein Moratorium verhängt wird?

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Welche Schritte hat die Schweiz seit der Antwort auf die Interpellation 21.3633 im Rahmen der Arbeiten der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA) und darüber hinaus unternommen?
2. Wie ist der Stand der Diskussionen innerhalb der ISA über den Tiefseebergbau?
3. Welche Staaten haben sich zugunsten eines Moratoriums für den Tiefseebergbau ausgesprochen? Wird die Schweiz demnächst bekanntgeben, dass sie ein Moratorium befürwortet?
4. Welche nächsten Schritte gedenkt die Schweiz in diesem Bereich im Rahmen der Arbeiten der ISA und darüber hinaus zu unternehmen?
5. Hat das historische Abkommen vom 4. März 2023 über den Schutz der Hochsee in der Frage des Tiefseebergbaus Gewicht?

Begründung

Der Tiefseebergbau ruft schwerwiegende Bedenken hinsichtlich der Biodiversität und des biologischen Gleichgewichts in den Tiefen der Ozeane hervor. Laut Schätzungen der Vereinten Nationen hängt die Existenz von fast drei Milliarden Menschen in irgendeiner Weise von der Biodiversität der Meere und Küsten ab. Der Tiefseebergbau hat offensichtlich Auswirkungen auf diese Biodiversität. Welche genauen Folgen dies hat, ist jedoch noch nicht bekannt.

Im Mai 2022 hat die ISA mehr als 30 Lizenzen zur Erforschung des Meeresbodens erteilt, die eine Fläche von fast 1,5 Millionen Quadratkilometern umfasst. Das entspricht etwa der Grösse der Mongolei. In der Zwischenzeit wurden mehrere Lizenzen für den Tiefseebergbau beantragt. In seiner Antwort auf die Interpellation 21.3633 im Sommer 2021 kündigte der Bundesrat an, alle geeigneten Massnahmen zu prüfen, die auf internationaler Ebene und insbesondere im Rahmen der ISA ergriffen werden sollten. Der Bundesrat weist an dieser Stelle darauf hin, dass die geltenden Regeln der ISA "dem angezeigten Schutz der Meeresumwelt nicht genügen könnte[n]".

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. und 4. Der Bundesrat wird seine Position zum Abbau von mineralischen Ressourcen auf oder unter dem internationalen Meeresboden (das "Gebiet") bis spätestens Ende Juni 2023 festlegen, also vor der Ende Juli 2023 stattfindenden Tagung der Versammlung der Internationalen Meeresbodenbehörde (ISA).

In der Zwischenzeit verfolgt die Schweiz die Arbeiten der ISA und insbesondere die Arbeiten des Rates. Zwei Universitätsprofessoren wurden zudem beauftragt, in einer Studie den wissenschaftlichen Kenntnisstand über die Umweltauswirkungen der Ausbeutung des Gebiets zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Studie müssen noch analysiert werden.

2. Der Rat der ISA müsste der Versammlung bis im Juli 2023 Regeln für die Ausbeutung des Gebiets vorlegen. Es ist allerdings fraglich, ob diese noch rechtzeitig beschlossen werden. Derzeit laufen innerhalb der ISA Gespräche über die Folgen einer allfälligen Nichteinhaltung der Frist. Die Mehrheit der ISA-Mitgliedstaaten ist aktuell der Auffassung, dass ohne einschlägiges Regelwerk kein kommerzieller Abbau von Bodenschätzen im Gebiet erfolgen darf.

3. Bis jetzt haben sich 16 Staaten gegen die Ausbeutung des Gebiets zum jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen (Chile, Costa Rica, Deutschland, Dominikanische Republik, Ecuador, Fidschi, Finnland, Frankreich, Kanada, Mikronesien, Neuseeland, Palau, Panama, Samoa, Spanien und Vanuatu). Der Bundesrat wird seine Entscheidung in dieser Sache kommunizieren (siehe 1. und 4.).



5. Der Bundesrat begrüsst den Abschluss der Verhandlungen über das sich auf das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen stützende Abkommen zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in Meeresgebieten ausserhalb der nationalen Gerichtsbarkeit. Er wird prüfen, ob er das Abkommen der Bundesversammlung zur Ratifikation unterbreitet (Frage [23.7214](#) Friedl Claudia). Er wird im Rahmen dieser Prüfung zudem das Verhältnis zwischen diesem neuen Biodiversitätsabkommen und den internationalen Vorschriften über die Ausbeutung des Gebiets analysieren.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3112 Interpellation

Dublin-Abkommen. Wieso fordert der Bundesrat Italien nicht auf, unverzüglich die internationalen Verpflichtungen wieder einzuhalten?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Italien hat im Dezember 2022 die Anwendung des Dublin-Abkommens sistiert und akzeptiert seither nicht mehr, dass die Schweiz illegale Migrantinnen und Migranten nach Italien rückführt. Die italienische Regierung rechtfertigt dies mit fehlenden Aufnahmekapazitäten.

Die Schweiz hat um Klarstellungen gebeten und daraufhin die unverbindliche Antwort erhalten, dass die Absicht bestehe, das Dublin-Abkommen "möglichst rasch" wieder anzuwenden, ein Zeitplan wurde allerdings nicht genannt.

Der Bundesrat muss Italien jedoch dazu auffordern, dieses internationale Abkommen unverzüglich wieder einzuhalten. Die Situation in Norditalien spitzt sich tatsächlich zu, wie die jüngsten schweren Gewalttaten am Mailänder Hauptbahnhof zeigen, der faktisch bereits ein Tor zur Schweiz (insbesondere zum Tessin) ist.

Problematisch scheint die Situation auch mit Österreich, von wo aus täglich Dutzende illegal in die Schweiz einreisen.

Ich frage den Bundesrat:

– Warum fordert der Bundesrat Italien nicht dazu auf, das Dublin-Abkommen sofort wieder anzuwenden? Hat er die Absicht, dies bald zu tun? Wie lange ist der Bundesrat noch bereit, die derzeitige Nichteinhaltung zu tolerieren?

– Wie beurteilt der Bundesrat die Situation an der österreichischen Grenze? Was gedenkt er zu tun, um sie zu verbessern? Beabsichtigt der Bundesrat, Gespräche mit der österreichischen Regierung aufzunehmen, um die Rückführung illegaler Migrantinnen und Migranten nach Österreich rascher und effizienter zu gestalten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Italien hat mit Mitteilung vom 5. Dezember 2022 die Dublin-Staaten über eine temporäre Aussetzung der Dublin-Überstellungen informiert. Italien begründet diesen Schritt damit, dass das Land eine ungewöhnlich hohe Anzahl von Anlandungen verzeichne, davon zahlreiche minderjährige Personen, was die Kapazitäten des Systems zur Aufnahme zurzeit überlaste. Überstellungen gestützt auf das bilaterale Rückübernahmeabkommen (SR 0.142.114.549) sind von der Massnahme nicht betroffen.

Aufgrund der hohen Anlandungszahlen über die zentrale Mittelmeerroute hat Italien am 11. April 2023 den nationalen Ausnahmezustand erklärt. Dieser soll gemäss Angaben der Regierung voraussichtlich sechs Monate dauern und ermöglicht es, besondere Massnahmen zur Steuerung der Migration zu ergreifen, z.B. Ausbau von Einrichtungen für die Rückführung von Personen, die keinen Anspruch auf einen Schutzstatus in Italien haben (sogenannte Centri di permanenza per i rimpatri, CPR) oder schnellere Aufnahme- und Unterbringungsverfahren. Der Ausnahmezustand wird mit einer Finanzierung von fünf Millionen Euro unterstützt.

Die Schweiz engagiert sich seit der Verkündung der Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch die zuständigen italienischen Behörden aktiv auf bilateraler und multilateraler Ebene dafür, dass die Überstellungen wiederaufgenommen werden können. Auf bilateraler Ebene steht das Staatssekretariat für Migration SEM mit den zuständigen italienischen Behörden in Kontakt. Darüber hinaus wurde das Thema vom Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bei seinem jüngsten Besuch in Rom mit seinem italienischen Amtskollegen erörtert. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wird bei einem geplanten Besuch in Italien vor der Sommerpause dasselbe tun.

Gemeinsam mit anderen Dublin-Staaten (u.a. Deutschland, Österreich, Frankreich, die Niederlande, Belgien



und Dänemark) ist die Schweiz bei der Europäischen Kommission auf verschiedenen Niveaus vorstellig geworden. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat diese Thematik zudem auch auf Ministerstufe im Rahmen der Justiz- und Innenminister-Räte in Brüssel angesprochen.

2. Die sekundären Migrationsbewegungen von Österreich in die Schweiz bewegen sich auf erhöhtem Niveau, waren im Frühjahr 2023 aber rückläufig. Nur die wenigsten der aufgegriffenen Migrantinnen und Migranten stellen ein Asylgesuch in der Schweiz.

Zwischen Österreich, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz gibt es ein Rückübernahmeabkommen (SR 0.142.111.639), welches seit dem 1. Januar 2001 in Kraft ist. Wie in den Antworten auf die Frage [22.7666](#) Friedli, "Wie ist der Stand der Verhandlungen über ein neues Rücknahmeabkommen mit Österreich?", Interpellation [22.3423](#) Friedli, "Stopp der illegalen Migrationswelle im St. Galler Rheintal" und in der Motion [22.4186](#) Romano, "Ein Abkommen zwischen der Schweiz und Österreich zur erleichterten Rückübernahme im Migrationsbereich" ausgeführt, werden Herausforderungen im operativen Bereich regelmässig bilateral mit Österreich thematisiert. So haben Österreich und die Schweiz am 28. September 2022 einen gemeinsamen Aktionsplan vorgelegt. Dieser sieht Massnahmen auf der bilateralen und europäischen Ebene, aber auch gegenüber Drittstaaten vor. Im Zentrum des Aktionsplans stehen gemeinsame migrationspolitische Initiativen auf europäischer Ebene inkl. der grundlegenden Reform des europäischen Asyl- und Migrationssystems.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3113 Interpellation

Schengen zumindest so lange sistieren, bis Italien das Dublin-Abkommen wieder anwendet

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 09.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bekanntlich hat Italien im Dezember 2022 die Anwendung des Dublin-Abkommens sistiert. Seither können die illegalen Migrantinnen und Migranten, die über das Tessin in die Schweiz einreisen, nicht mehr nach Italien rückgeführt werden.

Unterdessen nimmt der Druck am südlichen Tor der Schweiz zu, und nicht alle Wirtschaftsmigrantinnen und -migranten, die in die Schweiz gelangen, sind nur auf der Durchreise. Ein gewisser Teil von ihnen bleibt im Tessin.

Vor einigen Wochen hat die SEM-Chefin Christine Schraner Burgener in einem Brief an die Regierung in Rom die Wiederaufnahme des Dublin-Abkommens gefordert. Die Antwort der italienischen Regierung war, dass sie das Abkommen möglichst rasch wieder anwenden will. Sie hat allerdings keinen Zeitrahmen genannt.

Das Schengen- und das Dublin-Abkommen funktionieren nicht: Andernfalls würde die illegale Einreise von Personen aus als sicher geltenden Ländern, das heisst aus allen an die Schweiz grenzenden Staaten, systematisch verhindert und die Asylsuchenden würden unverzüglich ausgewiesen werden.

An dieser Stelle ist zu erwähnen, dass mehrere EU-Mitgliedstaaten das Schengen-Abkommen bei jeglicher Migrationskrise aussetzen, und das auch für längere Zeit.

Ich frage den Bundesrat:

Beabsichtigt der Bundesrat, das Schengener Abkommen auszusetzen und damit die systematischen Grenzkontrollen an der Grenze zu Italien wieder einzuführen, zumindest bis die italienische Regierung beschliesst, das Dublin-Abkommen wiederaufzunehmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Dublin-Verordnung stellt den Rechtsrahmen dar, der auf europäischer Ebene die Zuständigkeit für die Bearbeitung eines Asylgesuchs regelt. Auch wenn die Schweiz vom Dublin-System profitiert, ist sich der Bundesrat bewusst, dass Dublin gewisse Schwächen aufweist. Gerade die Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch Italien beweist, dass eine Reform des europäischen Migrations- und Asylsystems dringend nötig ist. Die Schweiz engagiert sich seit der Mitteilung der Aussetzung durch Italien aktiv auf bilateraler und multilateraler Ebene dafür, dass die Überstellungen wieder aufgenommen werden können.

Im Falle einer schwerwiegenden Bedrohung der öffentlichen Ordnung oder inneren Sicherheit können die Schengen-Staaten ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum von höchstens 30 Tagen oder für die vorhersehbare Dauer der schwerwiegenden Bedrohung Binnengrenzkontrollen an bestimmten Grenzübergängen oder -abschnitten wieder einführen (Art. 25 Schengener Grenzkodex; SR 0.362.380.067). Die Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch Italien stellt aus Sicht des Bundesrates keine solche Voraussetzung dar. Weder die öffentliche Ordnung noch die innere Sicherheit sind zurzeit bedroht.

Unbesehen davon ist das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit im Grenzraum im Rahmen seiner Zollkontrollen präsent und führt risikobasierte Kontrollen durch. Dabei wird rechtswidrig eingereisten Personen, die kein Asylgesuch in der Schweiz stellen, eine ausländerrechtliche Wegweisungsverfügung ausgestellt. Die Einführung von systematischen Kontrollen hätte angesichts der mehreren hunderttausend Grenzübertritte pro Tag starke Auswirkungen auf die Grenzregionen. Auch bei einer Wiedereinführung der Binnengrenzkontrollen würde die Schweiz weiterhin verpflichtet bleiben, ein Asylverfahren durchzuführen, wenn eine gesuchstellende Person nicht in einen anderen Dublin-Staat überstellt werden kann. Zudem zeigt beispielsweise gerade der Blick auf die von irregulärer Sekundärmigration betroffenen Länder auf der



Balkanroute, dass die Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen kein wirksames Mittel zur Eindämmung dieses Phänomens darstellt. So haben auch unsere Nachbarstaaten Deutschland und Österreich im letzten Jahr einen starken Anstieg der irregulären Migration zu verzeichnen, zudem sind in diesen Ländern auch die Asylgesuchszahlen stark angestiegen.

Das Beispiel von Grossbritannien zeigt schliesslich auf, welche Auswirkungen ein Austritt aus dem Dublin-Raum haben kann: Seit Grossbritannien keine Überstellungen in Dublin-Mitgliedstaaten mehr tätigen kann, hat die irreguläre Migration in das UK im Vergleich jeweils zum Jahr 2020 im Jahr 2021 um 115 Prozent und im Jahr 2022 um 216 Prozent zugenommen.

Der Bundesrat ist daher der Ansicht, dass die Dublin- und Schengen-Zusammenarbeit für die Schweiz nach wie vor wichtig und vorteilhaft ist. Aus politischen und vertragsrechtlichen Gründen ist die Suspendierung des Schengen- und damit auch des Dublin-Assoziierungsabkommens für die Schweiz kein gangbarer Weg.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3116

 Interpellation

Weniger Plastik – mehr Kompost

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Methanisierung und Kompostierung sind gute Methoden zur Wiederverwertung von pflanzlichen Abfällen für unsere Wirtschaft und unseren Planeten, da sie der Landwirtschaft natürlichen Dünger liefern. Um hochwertige Produkte zu gewinnen, ist es jedoch wichtig, dass die gesetzlichen Anforderungen eingehalten werden. Die Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung sieht daher vor, dass bei Kompost und Gärgut Fremdstoffe (Metall, Glas, Altpapier, Karton usw.) höchstens 0,4 Prozent des Gewichts der Trockensubstanz betragen dürfen und dass der Gehalt an Alufolie und Kunststoffen höchstens 0,1 Prozent des Gewichts der Trockensubstanz betragen darf. Die Richtlinien von Bio Suisse sehen für Kunststoffe ab dem 1. Januar 2021 einen Höchstwert von 0,1 und ab dem 1. Januar 2024 von 0,05 Prozent vor.

In der Schweiz gibt es kein gesetzliches Verbot für den Verkauf von Einweg-Plastiksäcken. Zudem können Einweg-Plastiksäcke kostenlos bezogen werden, wenn sie als Verpackung für lose Waren (Obst, Gemüse, Gebäck usw.) verwendet werden. Der von den Gemeinden gesammelte Kompost entspricht oft nicht den Standards von Bio Suisse, in den meisten Fällen wegen zu vieler Einweg-Plastiksäcke.

Vor dem Hintergrund dieser Situation wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen der Branchenvereinbarung zur Verringerung des Verbrauchs von Einweg-Plastiksäcken?
2. Hat diese Vereinbarung insgesamt zu einem Anstieg oder Rückgang der Verpackungsproduktion geführt?
3. Die Bestimmungen des Bundes werden immer strenger, was den Anteil von Plastik im Kompost angeht. Viele Gemeinden werden jedoch Schwierigkeiten haben, diese einzuhalten. Kann der Bundesrat mit einem Verbot von kostenlosen Plastiksäcken für Obst und Gemüse in Supermärkten die Ursache des Problems angehen? Zum Beispiel, indem sie durch biologisch abbaubare Beutel oder Papiertaschen ersetzt werden? Oder indem sie kostenpflichtig werden?
4. Erwägt der Bundesrat die Einführung von Sensibilisierungsprogrammen für Konsumentinnen und Konsumenten, um den Verbrauch von Plastiksäcken zu reduzieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1) Der Bundesrat verweist bezüglich Monitorings und Wirksamkeit der Branchenvereinbarungen auf seine Antworten auf die Interpellationen Flach ([22.4543](#)) und Weichelt ([22.4570](#)).

2) Aus den 2021 von der Branche veröffentlichten Zahlen geht hervor, dass der Verbrauch an Einweg-Plastiksäcken seit der Einführung der Kostenpflicht im 2017 um fast 90 Prozent gesunken ist. Der Verbrauch an Plastiktragetaschen ist seit der Einführung der Kostenpflicht im 2020 um fast 45 Prozent gesunken. Zu einer Verringerung oder Zunahme des gesamten Verpackungsverbrauchs liegen dem Bund keine Zahlen vor.

3) Mit Artikel 30a Buchstabe a des Umweltschutzgesetzes (USG, SR 814.01) besteht bereits eine rechtliche Grundlage, um das Inverkehrbringen von Produkten zu verbieten, wenn sie für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind und ihr Nutzen die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Mildere Massnahmen könnten grundsätzlich ebenfalls eingeführt werden. Dabei gilt es jedoch Artikel 41a Absatz 3 USG zu beachten, wonach der Bund vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften jeweils freiwillige Massnahmen der Wirtschaft zu prüfen hat, zum Beispiel im Rahmen einer Branchenvereinbarung.

Ferner ist beim Ersatz von Plastiksäcken durch biologisch abbaubare Varianten die Ökobilanz zu berücksichtigen. Auch biologisch abbaubare Varianten benötigen bei der Herstellung Energie und Rohstoffe, meist noch mehr als Kunststoffe fossilen Ursprungs. Zudem bauen sich biologisch abbaubare Kunststoffe in Kompostier- und Vergärungsanlagen oft nur ungenügend ab.



4) In seinem Bericht "Kunststoffe in der Umwelt" vom 23. September 2022 hat der Bundesrat eine Übersicht der bereits ergriffenen und laufenden Massnahmen sowie zu möglichen Stossrichtungen für eine weitere Reduktion von Kunststoffeinträgen in die Umwelt erstellt. Nach Ansicht des Bundesrats besteht aufgrund der Vielzahl bereits laufender Arbeiten auf Bundesebene aktuell kein weiterer Handlungsbedarf. Zudem bestehen bereits Sensibilisierungs-Kampagnen, die auf das Thema Verschmutzung von Grüngut durch Kunststoffe aufmerksam machen. Ein Beispiel ist die Kampagne "Stop-Plastic" der Kantone Bern, Solothurn und Basel-Landschaft sowie weiterer Behörden, Verbände und Unternehmen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3117 Interpellation

Verlust des wissenschaftlichen Verständnisses und Klimaskepsis. Was unternimmt der Bund?

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Laut einer Umfrage des französischen Institut français d'opinion publique (IFOP) glaubt 2023 unter den 11- bis 24-Jährigen eine oder einer von sechs Jugendlichen, dass die Erde flach ist, und eine oder einer von vier zweifelt an der Evolutionstheorie. Die Untersuchung zeigt den Zusammenhang zwischen der Häufigkeit von TikTok-Aufrufen und "alternativen Wahrheiten" auf (die Amerikaner waren nie auf dem Mond, die ägyptischen Pyramiden wurden von Ausserirdischen erbaut, der Sturm auf das Kapitol im Januar 2021 wurde inszeniert usw.). Laut der Umfrage sind 27 Prozent der Jugendlichen der Meinung, dass es nichts bringt, sich biologisch zu ernähren, und 28 Prozent glauben, dass die globale Erwärmung ein natürliches Phänomen ist, gegen das man nichts tun kann. Bei denjenigen, die TikTok mehrmals täglich aufrufen, steigen diese Werte auf 34 und 32 Prozent!

Die Studie der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) "Fighting climate change: international attitudes toward climate policies" von 2022 weist darauf hin, dass es wichtig ist, im Kampf gegen die Klimaerwärmung stichhaltige Informationen bereitzustellen. In der Studie heisst es unter anderem, dass nur 57 Prozent der Deutschen glauben, der Klimawandel sei menschengemacht. Dagegen sind 73 Prozent der Inderinnen und Inder der Meinung, er werde durch den Menschen verursacht. Diese Unterschiede geben zu denken.

Wir bitten daher den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Was denkt der Bundesrat über einen solchen Rückgang des wissenschaftlichen Weltverständnisses, insbesondere bei der jüngeren Generation? Wie sieht die Situation in der Schweiz aus? Was sind seiner Meinung nach die Hauptursachen für diesen Rückgang und welche Auswirkungen könnte er auf unsere Gesellschaft und Wirtschaft haben?
2. Warum hat unsere Regierung an der oben genannten OECD-Untersuchung nicht teilgenommen? Ist der Bundesrat bereit, sich in der erwähnten Thematik zu engagieren?
3. Erachtet es der Bundesrat nicht als problematisch, dass Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, und politische Parteien uneingeschränkt klimaskeptische Äusserungen machen dürfen? Klimaskeptische Äusserungen bremsen die Einführung von geeigneten Massnahmen zur Bewahrung einer globalen Temperatur, die für alle Menschen erträglich ist, weil sie den Erkenntnisprozess der Bevölkerung hemmen. Geht es also wirklich nur um eine Meinungsverschiedenheit zwischen den erwähnten Klimaskeptikerinnen und -skeptikern und der Wissenschaft?
4. Der Aufruf zu Hass, Antisemitismus oder Rassismus wird bestraft, weil er zu Gewalttaten gegen Menschen führen kann und gegen die Menschenrechte verstösst. Sollte die Verbreitung klimaskeptischer Äusserungen nicht auch strafrechtlich verfolgt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1., 3.-4. Die Bekämpfung von Desinformation ist eine zentrale Herausforderung für demokratische Gesellschaften. Digitale Technologien verändern die Art und Weise, wie Informationen und wissenschaftliche Kenntnisse verbreitet werden, was eine zusätzliche Herausforderung darstellt. Desinformation kann zu einer Polarisierung der öffentlichen Meinung führen und das Vertrauen in die demokratischen Institutionen schwächen. Deshalb ist es unerlässlich, dass jede Person über Kompetenzen verfügt, um qualitativ gute Informationen von "Fake News" zu unterscheiden, und zwar schon in jungem Alter. Junge Menschen müssen in der Lage sein, zu interagieren, Informationen sowie wissenschaftliche Kenntnisse kritisch zu beurteilen und digitale Tools sinnvoll einzusetzen, um selbstständig an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Bildung für nachhaltige Entwicklung, politische Bildung wie auch digitale Bildung fördern interdisziplinäres



Wissen und den Erwerb fächerübergreifender Kompetenzen. Diese Themen sind in den drei sprachregionalen Lehrplänen der obligatorischen Schule, für die die Kantone zuständig sind, verankert und werden auf der Sekundarstufe II und im Tertiärbereich weitergeführt.

Im Bereich der Berufsbildung hat der Bund 2018 die Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung (EHB) beauftragt, die digitalen Kompetenzen in die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte und der Schulleitungen aufzunehmen. Auf Ebene der Hochschulen, die autonom sind, unterstützt der Bund seit 2019 und bis 2024 das Projekt "Stärkung von Digital Skills in der Lehre" von swissuniversities. Schliesslich steht den für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung zuständigen Organen seit 2021 die Orientierungshilfe "Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung" zur Verfügung.

Über die Plattform "Jugend und Medien" gibt der Bund Eltern und Lehrpersonen Empfehlungen ab, wie sie den Jugendlichen helfen können, in der digitalen Welt eine kritische Haltung zu entwickeln. Im Rahmen des MINT-Auftrags 2021–2024 des Bundes an die Akademien der Wissenschaften Schweiz organisieren diese Dialogveranstaltungen an Schulen sowie ausserschulische Aktivitäten, bei denen Jugendliche lernen, neue technologische Entwicklungen kritisch zu beurteilen. Ein weiteres Projekt zur Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen für verantwortungsvolles Handeln sind die "Geschichten aus dem Internet" (www.websters.swiss), die schweizweit – vor allem in den Schulen – verteilt werden. Der Bund unterstützt überdies das nationale Kompetenzzentrum *éducation21*, das sich für die Bildung für nachhaltige Entwicklung in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II einsetzt. Auch über das Angebot der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität *Movetia* unterstützt der Bund Aktivitäten, die zur politischen Bildung von Akteuren im Bildungsbereich beitragen.

Der *easyvote*-Politikmonitor 2022 zeigt, dass der Anteil der Jugendlichen, die angeben, sich mindestens täglich über die politische Aktualität zu informieren, seit 2019 gestiegen ist (19 Prozent; +9 Prozent im Vergleich zu 2019) und dass gleichzeitig der Anteil der Schülerinnen und Schüler, die weniger als einmal pro Woche oder gar nie Medien zu politischen Themen konsultieren, abgenommen hat (30 Prozent; -13 Prozent im Vergleich zu 2019). Der Monitor zeigt auch, dass der Klimawandel zu den drei Hauptinteressenbereichen der Jugendlichen gehört.

Was Kommunikationsplattformen anbelangt, hat der Bundesrat entschieden, die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer in der Schweiz zu stärken und von den Plattformen mehr Transparenz zu verlangen, ohne die positiven Effekte der Plattformen auf die Meinungsäusserungsfreiheit einzuschränken. Dazu sollen neue gesetzliche Bestimmungen geschaffen werden. Eine Regulierung von Desinformation ist indes nicht vorgesehen. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation beauftragt, gemeinsam mit dem Bundesamt für Justiz bis Ende März 2024 eine Vernehmlassungsvorlage zu erarbeiten.

2. Der Bund hatte keine Kenntnis der genannten OECD-Studie. Wie dargelegt, setzt er sich jedoch bereits vielfältig gegen Desinformation im Allgemeinen und gegen Falschinformationen zum Klimawandel im Besonderen ein.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Mahaim Raphaël



23.3118 Interpellation

Keine Berufs- und höheren Fachprüfungen auf Englisch im Berufsfeld der ICT. Eine Ungleichbehandlung durch den Bund?

Eingereicht von: Grüter Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss SBFJ können nach Artikel 70 der Bundesverfassung Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen im Berufsfeld ICT nicht in Englisch durchgeführt werden. Da aber in manchen Bereichen der Hochschulen sowie der Höheren Fachschulen Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache akzeptiert wird, führt dies zu einer Ungleichbehandlung der Berufs- und Höheren Fachprüfungen gegenüber den Hochschulen und Höheren Fachschulen. Und gerade weil im Berufsfeld der ICT Englisch die Berufssprache ist, werden durch diese Verweigerung dringend gebrauchte Fachkräfte verwehrt. Ich bitte deshalb den BR um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist sich der BR dieser Ungleichbehandlung bewusst?
2. Wäre der BR bereit, die Möglichkeit der Durchführung von Berufs- und Höheren Fachprüfungen in englischer Sprache zu prüfen?
- 2a. Wenn ja, welche Massnahmen plant der BR, um sicherzustellen, dass bei den eidgenössischen Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen im Berufsfeld der ICT die Verwendung von Englisch künftig ermöglicht wird?
3. Warum ist es möglich, dass an den Hochschulen und den Höheren Fachschulen Unterricht und Prüfungen in Englisch erfolgen können, aber nicht bei den eidgenössischen Berufsprüfungen und Höheren Fachprüfungen?
4. Was unternimmt die Regierung, um die Gleichbehandlung der Tertiärstufe A (Hochschulbildung) und B (Höhere Berufsbildung), in Bezug auf die Sprachlichkeit in der Ausbildung und Prüfung sicher zu stellen?

Begründung

Gemäss Artikel 41 der Bundesverfassung (BV) haben alle Personen Anspruch auf Bildung. Die BV sieht eine Gleichbehandlung der Tertiärstufe A (Hochschulbildung) und B (Höhere Berufsbildung) vor. Beide Wege bilden Personen aus, die im Arbeitsleben tätig sind und dazu beitragen, dass die Schweiz wirtschaftlich und gesellschaftlich erfolgreich bleibt. Zudem sieht das Berufsbildungsgesetz (BBG) vor, dass die Höhere Berufsbildung eng mit der Hochschulbildung verbunden ist und sie zusammen ein integriertes Bildungssystem bilden. Das BBG sieht vor, dass das Berufsbildungssystem den Einzelnen die Fähigkeit und die Bereitschaft vermittelt, beruflich flexibel zu sein und in der Arbeitswelt zu bestehen. Dafür ist gerade im Berufsfeld der ICT die Englische Unterrichts- und Prüfungssprache zwingend notwendig.

Trotzdem dürfen gemäss SBFJ ganze Berufsprüfungen und Höhere Fachprüfungen im Berufsfeld ICT nicht in Englisch durchgeführt werden, da dies im Artikel 70 BV nicht explizit aufgeführt ist (Primat der Landessprachen). Das führt zu einer Ungleichbehandlung der Berufs- und Höheren Fachprüfungen gegenüber den Hochschulen: Auch im Hochschulgesetz ist die Zulassung von Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache nicht explizit festgeschrieben, es gibt jedoch bestimmte Fachbereiche auf Tertiärstufe A, u.a. die Informatik, in denen Englisch als Unterrichtssprache üblicherweise akzeptiert wird. An den Höheren Fachschulen wird in manchen Bereichen Englisch als Unterrichts- und Prüfungssprache ebenfalls akzeptiert. Gemäss Artikel 14 Absatz 1 MiVo-HF können die kantonalen Bewilligungsbehörden für die Höheren Fachschulen die Verwendung von Unterrichts- und Prüfungssprachen zulassen, die für die Ausübung des betreffenden Berufs erforderlich sind oder für eine internationale Ausrichtung des Studiengangs notwendig sind. Im BBG ist die Englische Unterrichts- und Prüfungssprache für die Höheren Fachschulen ebenfalls nicht explizit erwähnt. Demnach ist auch bei den Höheren Fachschulen eine Ungleichbehandlung gegenüber den Berufs- und Höheren Fachprüfungen festzustellen.

Gerade im Bereich ICT, wo die Berufssprache Englisch zentral ist und der Fachkräftemangel besonders akut



ist, dürfte diese Ungleichbehandlung vielen ICT-Fachkräften den Zugang zu einem Abschluss verwehren. Dies wirkt sich negativ auf die Wertschöpfung der Schweiz aus.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1./3. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass es bei den Angeboten der höheren Berufsbildung punktuelle Unterschiede gibt. Während die Verordnung des Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF, SR 412.101.61) Englisch als Unterrichtssprache zulässt (Art. 4), ist bei den eidgenössischen Berufsprüfungen (BP) und eidgenössischen höheren Fachprüfungen (HFP) weder im Berufsbildungsgesetz (BBG, SR 412.10) noch in der Berufsbildungsverordnung (BBV, SR 412.101) eine Prüfungsabnahme auf Englisch vorgesehen.

Die Trägerschaften, welche bei den BP und HFP für die Prüfungen verantwortlich sind, agieren bei der Umsetzung wie eine Behördenstelle und übernehmen gegenüber Dritten verbindliche und hoheitliche Aufgaben. Damit sind sie gemäss Art. 70 der Bundesverfassung (BV, SR 101) an die Amtssprachen gebunden. Um eine Prüfung in einer zusätzlichen Sprache durchführen zu können, wäre eine Anpassung der Berufsbildungsgesetzgebung (BBG oder BBV) erforderlich.

Gemäss der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gelten die Prüfungsordnungen als private Normen, welche nicht auf einer formal-gesetzlichen Rechtssetzungsdelegation beruhen. Erst durch die Genehmigung durch den Bund werden sie dem öffentlichen Recht gleichgestellt. Der Bund könnte englische Prüfungen, wie oben erwähnt, nur genehmigen, wenn höherrangiges Recht diese Möglichkeit vorsähe. Diese Voraussetzung ist zurzeit nicht erfüllt.

2./2.a/4. Der Fachkräftemangel hat sich in der Schweiz über alle Branchen hinweg akzentuiert. Die Möglichkeit, künftig eidgenössische Prüfungen neben den Amtssprachen auch in Englisch durchzuführen, könnte aus Sicht des Bundesrats durchaus dazu beitragen, vorhandenes Fachkräftepotential besser auszuschöpfen. Dies insbesondere in Branchen, die stark auf den internationalen Markt ausgerichtet sind oder Englisch deren Fach- und Praxissprache ist. Damit könnten zudem innerhalb der Tertiärstufe und insbesondere innerhalb der höheren Berufsbildung vergleichbare Voraussetzungen geschaffen werden. Im Bereich der Hochschulen sind die Institutionen in ihrem Bildungsangebot autonom. Der Bund hat dazu keine inhaltlichen Regulierungen erlassen.

Der Bundesrat ist deshalb bereit, die Möglichkeit der Durchführung von eidgenössischen Berufs- und Höheren Fachprüfungen in englischer Sprache als Erweiterung des laufenden Projekts "Positionierung HF" zu prüfen. Es geht dabei einerseits um das Ansehen und die Bekanntheit der höheren Fachschulen auf dem Arbeits- und Bildungsmarkt – national wie international. Andererseits soll die Attraktivität der höheren Berufsbildung insgesamt erhöht werden. Diese Massnahmen werden auch zu Anpassungen in der Berufsbildungsgesetzgebung führen, die dem Parlament in der kommenden Legislatur vorgelegt werden sollen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3119 Interpellation

Einsparungen in Milliardenhöhe durch die einheitliche Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen. Wird der Bevölkerung Sand in die Augen gestreut?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist dem Bundesrat auch nur eine einzige evidenzbasierte Studie bekannt, die eine zuverlässige und realistische Einschätzung der finanziellen Auswirkungen der einheitlichen Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen (EFAS) auf die Prämienzahlerinnen und -zahler ermöglicht? Wenn ja, welche?
2. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass eine einheitliche Finanzierung kein Einsparpotenzial hat und dass deshalb, entgegen den Behauptungen ihrer Befürwortenden, keine jährlichen Einsparungen in Milliardenhöhe zu erwarten sind? Wenn ja, wieso? Falls nein, wieso nicht?
3. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass der Einbezug der Langzeitpflege in die EFAS-Vorlage auch langfristig keine Einsparungen zugunsten der Prämienzahlerinnen und -zahler gewährleisten würde? Wenn ja, wieso? Falls nein, wieso nicht?
4. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass der Einbezug der Langzeitpflege hingegen zu einem erheblichen Anstieg der Gesamtkosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) führen würde und sich die Versicherten deshalb in Zukunft stärker an den Kosten der Langzeitpflege beteiligen müssten? Wenn ja, wieso? Falls nein, wieso nicht?
5. Teilt der Bundesrat unsere Befürchtung, dass die Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich ("ambulant vor stationär") durch die EFAS eher gebremst wird, da der stationäre Bereich für die Kantone finanziell wieder attraktiver wird, wohingegen das Einsparungspotenzial einer Verlagerung in den ambulanten Bereich gleichzeitig sinkt? Wenn ja, wieso? Falls nein, wieso nicht?
6. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass Kantone, die bisher stärker auf den ambulanten Bereich setzten, bei einer Einführung der EFAS finanziell benachteiligt würden? Wenn ja, wieso? Falls nein, wieso nicht?
7. Versteht der Bundesrat die Kritik, dass durch die EFAS noch mehr Interessenkonflikte für die Kantone entstehen würden, z. B. im ambulanten und tariflichen Bereich? Wenn ja, wieso? Falls nein, wieso nicht?
8. Teilt der Bundesrat die Meinung verschiedener Kantone und Ärzteverbände, dass mit der EFAS die integrierte Versorgung nicht entscheidend gefördert werden kann? Wenn ja, wieso? Falls nein, wieso nicht?
9. Stimmt der Bundesrat der Aussage zu, dass die EFAS-Vorlage viel zu komplex ist, um im Voraus Aussagen über die konkreten finanziellen Auswirkungen für die OKP insgesamt und spezifisch für die einzelnen Kostenträger treffen zu können?

Begründung

Wieder einmal werden der Bevölkerung in Bezug auf die Kosten der OKP trügerische Versprechungen gemacht: Die glühenden Befürwortenden der EFAS-Vorlage behaupten regelmässig, dass damit jährlich zwischen 1 und 3 Milliarden Schweizer Franken eingespart werden könnten (siehe z. B. Sitzung im Ständerat am 1. Dez. 2022). Einige versichern sogar, dass diese Milliardeneinsparungen den Prämienzahlerinnen und -zahlern zugutekommen würden (siehe z. B. La Liberté vom 22. Okt. 2022). Vor allem aber wurde auch behauptet, die EFAS würde die Verlagerung vom stationären in den ambulanten Bereich verstärken und der integrierten Versorgung einen zusätzlichen Schub verleihen. In ihrer Stellungnahme zur Vernehmlassung urteilten verschiedene Kantone und Ärzteverbände jedoch entschieden anders und betonten, dass die finanziellen Anreize dort gesetzt werden sollten, wo die Entscheide getroffen werden, also in erster Linie bei den Ärztinnen und Ärzten. Diese würden sich nämlich nach ihren Verdienstmöglichkeiten richten, egal wer die Rechnung bezahlt und zu welchem Prozentsatz. Allerdings könne niemand sagen, ob dies mit dieser Vorlage gelingen wird, schreibt die Konferenz der kantonalen Ärztegesellschaften als Antwort auf die gewagte



Behauptung, dass die integrierte Versorgung entscheidend von der EFAS profitieren würde. Darüber hinaus würden die Steuerzahlerinnen und -zahler in den lateinischen Kantonen, in denen die Verlagerung auf ambulante Leistungen bisher vorbildlich gefördert wurde, finanziell mit zusätzlichen Kosten von insgesamt etwa 200 Millionen Schweizer Franken pro Jahr belastet.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1./2./5./8./9. Der Bundesrat erwartet von der einheitlichen Finanzierung der Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, wie sie im Rahmen der pa. iv. Humbel 09.528 "Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus" diskutiert wird, ein substanzielles Sparpotenzial. Wie auch in diversen Berichten, die zuhanden der vorberatenden Kommission des Ständerates erstellt wurden (www.parlament.ch > 09.528 > Öffentliche Kommissionsunterlagen), aufgezeigt, würden diverse Fehlanreize wegfallen, die wegen der unterschiedlichen Finanzierung des stationären und des ambulanten Bereichs bestehen: Mit der Gesetzesänderung würde die Verlagerung beschleunigt, weil beide Finanzierungsträger (Kantone und Versicherer) ein Interesse hätten, die Leistungserbringer mit tarifarischen und regulatorischen Anreizen zur jeweils günstigsten Behandlung zu bewegen. Auch würden bereichsübergreifende Vergütungsmodelle über die ganze Versorgungskette gefördert. Die Einsparungen durch eine bessere Koordination, die oft auch im Spital- und Pflegebereich anfallen, würden mit der Gesetzesänderung im Gegensatz zu heute vollständig prämienvirksam. Dadurch würde die koordinierte Versorgung für die Versicherten attraktiver, so dass auch die Versicherer eher bereit wären, in die Entwicklung der koordinierten Versorgung zu investieren. Das Sparpotenzial der Gesetzesänderung hängt indessen massgeblich davon ab, wie die Akteure auf die verbesserten Anreize reagieren. Schätzungen sind somit mit Unsicherheiten verbunden und das Sparpotenzial lässt sich nicht exakt beziffern. Eine Studie im Auftrag des Bundesamts für Gesundheit (www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Forschungsberichte > Kranken- und Unfallversicherung) geht von einem jährlich wiederkehrenden Sparpotenzial von bis zu 300 Millionen Franken (ohne Einbezug Pflege) beziehungsweise 450 Millionen Franken (mit Pflege) aus. Auch wenn das Sparpotenzial nicht exakt beziffert werden kann, ist der Bundesrat vom Nutzen dieser Reform überzeugt und hat sich deshalb wiederholt dafür ausgesprochen.

3./4. Die Prämienzahlenden würden durch die einheitliche Finanzierung der Leistungen im Vergleich zu einer Weiterführung des Status quo entlastet, weil dadurch die laufende Verlagerung von der Steuer- zur Prämienfinanzierung stoppt. Dies gilt sowohl mit wie ohne Einbezug der Pflegeleistungen. Zwar steigen die Kosten der Langzeitpflege voraussichtlich prozentual stark, die Prämienzahlenden profitieren aber trotzdem, weil die Verlagerung von stationär zu ambulant, welche die Kantone neu mitfinanzieren würden, ein grösseres Kostenvolumen ausmacht.

6. Die einheitliche Finanzierung der Leistungen ist aus Sicht der Summe von Prämien- und Steuerzahlenden für jeden einzelnen Kanton kostenneutral. Ein besonders starker Transfer von stationär zu ambulant in einem Kanton hat bisher dazu geführt, dass der Anteil der Steuerfinanzierung dort besonders stark gesunken und der Anteil der Prämienfinanzierung besonders stark gestiegen ist. Mit der Gesetzesänderung würde für alle Kantone derselbe Mindestfinanzierungsanteil gelten. Dort, wo sich ein Kanton heute finanziell vergleichsweise wenig beteiligt, werden die Prämienzahlenden entlastet.

7. Der Bundesrat ist sich, wie er bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat 15.3464 Cassis "Krankenversicherungsgesetz. Roadmap zur Entflechtung der Mehrfachrolle der Kantone" festgehalten hat, bewusst, dass die Kantone insbesondere im Spitalbereich mehrere Rollen als Regulator und Aufsichtsbehörde, als Leistungserbringer und als Finanzierungsträger haben, die zu Interessenkonflikten führen können. Die einheitliche Finanzierung der Leistungen korrigiert Fehlanreize, welche sich aus der Rolle der Kantone als Finanzierungsträger mit je nach Bereich unterschiedlich starker Verpflichtung ergeben. Die Kantone sind in ihrer Rolle als Regulator und Aufsichtsbehörde bereits heute auch im ambulanten Bereich für Zulassung und Tarifgenehmigung zuständig. Von ihrem Einsitz in die Tariforganisation und von Steuerungsmöglichkeiten im nichtärztlich-ambulanten Bereich sind keine zusätzlichen Interessenkonflikte zu erwarten. Die Rolle als Leistungserbringer im stationären Bereich ist von der einheitlichen Finanzierung der Leistungen nicht betroffen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3122 Interpellation

Welche Rechtsfolgen zeitigt Artikel 74 Absätze 2 und 3 AsylG?

Eingereicht von: Steinemann Barbara
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Artikel 74 Absatz 2 AsylG gewährt Schutzsuchenden mit Status S nach fünf Jahren Aufenthalt in der Schweiz eine Aufenthaltsbewilligung B, "die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet" ist.

B-Bewilligungen sind nur unter bestimmten Bedingungen widerrufbar, verbunden mit hohen Hürden.

1. Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit einer Person mit ursprünglichem S-Status und nach fünf Jahren gewährter Aufenthaltsbewilligung letztere entzogen werden kann und damit dem ursprünglich "rückkehrorientierten Status" Rechnung getragen wird?
2. Kann die B-Bewilligung von Personen mit Schutzstatus S einfacher, schwieriger oder unter gleichen Bedingungen aufgehoben werden wie jene der Obengenannten?
3. Ist Artikel 74 Absatz 2 AsylG zwingend?
4. Was ist der Unterschied einer solchen Aufenthaltsbewilligung zu jener der Personenfreizügigkeit und jener der anerkannten Flüchtlinge?
5. Nach zehn Jahren Aufenthalt in der Schweiz kann der Kanton eine C-Niederlassungsbewilligung gewähren. Wie ist die Rechtslage in diesem Falle?
6. Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung: Können die Kantone diesbezüglich unterschiedlich verfahren?

Begründung

Der Status S wurde vom Gesetzgeber rückkehrorientiert konzipiert. Sobald die schwere allgemeine Gefährdung nicht mehr gegeben ist, wird der Schutzstatus aufgehoben und die Betroffenen sollen in ihr Herkunftsland zurückkehren. Aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine hatte der Bundesrat per 12. März 2022 den Schutzstatus S für Personen aus der Ukraine aktiviert. Dieser dient dem vorübergehenden Schutz für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung. Der Schutzstatus S gilt bis zur Aufhebung durch den Bundesrat, so die amtlichen Ausführungen zum Status S.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

- 1.- 2. Personen mit Schutzstatus S wird nach fünfjähriger Anwesenheit eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) erteilt. Diese ist an die Dauer des vorübergehenden Schutzes gebunden (Artikel 74 Absatz 2 des Asylgesetzes [AsylG; SR 142.31] i.V.m. Artikel 46 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1; SR 142.311]). Die Aufenthaltsbewilligung ist demnach nur so lange gültig, wie der vorübergehende Schutz besteht und erlischt in dem Zeitpunkt, den der Bundesrat für die Aufhebung des vorübergehenden Schutzes festlegt (Artikel 46 Absatz 2 AsylV 1). Anders als bei einer regulären ausländerrechtlichen Aufenthaltsbewilligung handelt sich dabei also nicht um ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht.
3. Sofern die Bedingung, dass der Bundesrat den Schutzstatus nach fünf Jahren nicht aufgehoben hat, erfüllt ist, erfolgt die Erteilung der Aufenthaltsbewilligung in jedem Fall. Die Gültigkeit dieser Aufenthaltsbewilligung ist jedoch weiterhin an die Dauer des vorübergehenden Schutzes gebunden.
4. Der Unterschied liegt in der Bedingung der Schutzgewährung durch den Bundesrat. Aufenthaltsbewilligungen für EU/EFTA-Staatsangehörige werden zu einem bestimmten Zweck (z.B. Erwerbstätigkeit) und gestützt auf individuelle Freizügigkeitsrechte erteilt. Der Schutzstatus hingegen wird für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung (Artikel 4 AsylG) kollektiv an eine definierte Gruppe von Schutzbedürftigen zum alleinigen Zweck der vorübergehenden Schutzgewährung erteilt und so auch wieder aufgehoben, was auch für die erwähnte Aufenthaltsbewilligung nach Artikel 74 Absatz 2 AsylG gilt. Anders als eine Aufenthaltsbewilligung für EU/EFTA-Staatsangehörige oder anerkannte Flüchtlinge begründet die Bewilligung der Personen mit Schutzstatus S kein dauerhaftes Anwesenheitsrecht.



5.- 6. Sofern der Schutzstatus S zehn Jahre nach Gewährung des vorübergehenden Schutzes immer noch nicht aufgehoben wurde, können die Kantone schutzbedürftigen Personen eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) erteilen (Artikel 74 Absatz 3 AsylG). Die Erteilung liegt im Ermessen der Kantone und begründet keinen direkten Anspruch. Den Kantonen kommt bei der Bewilligungserteilung der gleiche Ermessensspielraum zu wie bei anderen ausländischen Personen, unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Beurteilungskriterien (vgl. Artikel 34 i.V.m. Artikel 58a des Ausländer- und Integrationsgesetzes [AIG] sowie Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit [VZAE]). Mit der Erteilung einer Niederlassungsbewilligung erlischt der vorübergehende Schutz (Artikel 79 Buchstabe c AsylG).

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3123 Interpellation

Welche Auswirkungen hat die Politik der SNB auf die Kaufkraft und die Konjunktur?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweizerische Nationalbank (SNB) muss gemäss Artikel 99 Abstz 2 BV eine Geld- und Währungspolitik verfolgen, die den allgemeinen Interessen des Landes dient. Damit muss sie ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der inländischen Kaufkraft und der allgemeinen Wirtschaftslage richten. Das gilt auch bei der Inflationsbekämpfung. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Teilt der Bundesrat die Analyse der Expert:innen, dass die aktuelle Inflation primär eine Folge von
 - a. den Verwerfungen auf den internationalen Energie- und Nahrungsmittelmärkten infolge des Ukraine-Kriegs und der dysfunktionalen Atomkraftwerke in Frankreich und
 - b. der Lieferkettenprobleme als Folge der Covid-19-Pandemie ist?
- Studien* zeigen, dass der Frankenkurs die Teuerung nur wenig beeinflusst. Damit die Teuerung um 1 Prozent abschwächt, braucht es eine Aufwertung von rund 10 Prozent. Wie schätzt der Bundesrat diese Erkenntnisse ein? Inwiefern können Zinserhöhungen eine Inflation bekämpfen, die hauptsächlich durch eine starke Verknappung gewisser Güter und nicht durch eine hohe Liquidität verursacht ist?
- Die Zinserhöhungen, die die SNB bisher vorgenommen hat, werden in den kommenden Monaten zu Reallohnsenkungen und durch die steigenden Hypothekarzinsen zu steigenden Wohnkosten führen. Wie schätzt der Bundesrat die Auswirkungen auf die Kaufkraft der Haushalte ein? Welche Effekte sind für tiefe und mittlere Einkommensschichten bzw. für Miethaushalte und verschuldete Hauseigentümer zu erwarten? Was tut er zum Schutz der Kaufkraft?
- Wie sieht der Bundesrat die Chancen und Gefahren einer möglichen weiteren Zinserhöhung? Welche konjunkturellen Einbrüche sind zu erwarten?
- Wie steht der Bundesrat zu einer Zinspolitik, die bewusst die Konjunktur ausbremst oder sogar eine Rezession in Kauf nimmt? Welche Auswirkungen hat eine entsprechende Strategie auf die Lohnentwicklung?
- Wie steht der Bundesrat zu einer Geldpolitik, die darauf abzielt, die Konjunktur abzuwürgen, um damit Lohnerhöhungen zu verhindern? Mit welchen realwirtschaftlichen Kollateralschäden ist zu rechnen? Was bedeutet es für die Entwicklung der Arbeitslosigkeit und der Erhalt unserer lokalen und regionalen Unternehmen, die zu grössten Teilen von der inländischen Nachfrage und damit von der Kaufkraft der Bevölkerung abhängig sind?

* <https://sjes.springeropen.com/articles/10.1186/s41937-022-00102-7>

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Das im Nationalbankgesetz festgelegte geldpolitische Mandat der SNB besteht darin, die Preisstabilität zu gewährleisten und dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 1 NBG). Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens definiert die SNB in ihrem geldpolitischen Konzept, was sie unter Preisstabilität versteht. Die SNB strebt eine positive Teuerung, gemessen am Landesindex der Konsumentenpreise (LIK), zwischen 0 und 2 Prozent an, die mittel- bis langfristig gewahrt werden soll. Die Definition der Preisstabilität als Teuerungsbandbreite für die mittlere Frist gibt der SNB den nötigen Spielraum, um zum einen vorübergehende Teuerungserschläge (z.B. infolge schwankender Rohstoffpreise) tolerieren und zum andern die konjunkturelle Entwicklung berücksichtigen zu können.

Es trifft zu, dass der 2021 eingesetzte Inflationsanstieg primär durch vorübergehende Preisschocks (u.a. Lieferkettenprobleme sowie Energie- und Rohstoffknappheit) ausgelöst wurde. Diese angebotsseitigen Preisschocks breiteten sich in der Folge jedoch auf weitere Waren- und Dienstleistungen aus, was in einen generellen Teuerungsanstieg mündete. Um eine dauerhafte Verletzung der Preisstabilität zu verhindern, erachtete die SNB daher eine Straffung der Geldpolitik als nötig und setzte diese seit Juni 2022 durch eine



Anhebung des SNB-Leitzinses in mehreren Schritten von -0,75 Prozent auf derzeit 1,5 Prozent um.

Eine Aufwertung des Frankens senkt die Importpreise und wirkt somit dämpfend auf die Inflation. Die Auswirkungen des Wechselkurses auf die Gesamtinflation sind jedoch begrenzt, wie auch die in der Interpellation zitierten Studien nahelegen. Wie die SNB festhält, kann eine Frankenaufwertung, z.B. ausgelöst durch eine Zinsanhebung, zur Inflationsbekämpfung beitragen. Die Geldpolitik der SNB setzt entsprechend auf ein Zusammenspiel verschiedener Instrumente, welche insbesondere die Zinssteuerung sowie bei Bedarf Massnahmen zur direkten Beeinflussung des Wechselkurses beinhalten. In den letzten Quartalen hat die SNB deshalb neben der Anhebung des SNB-Leitzinses auch Devisenverkäufe getätigt.

Eine hohe Inflation schwächt die Kaufkraft der Bevölkerung. Eine Geldpolitik, die dauerhaft Preisstabilität gewährleistet, trägt daher massgeblich zum Erhalt der Kaufkraft bei. Dies kommt gerade ärmeren Bevölkerungsschichten zugute, weil Inflation die Haushalte mit tiefen Einkommen am stärksten trifft. Die zur Bekämpfung einer überhöhten Inflation erforderlichen geldpolitischen Massnahmen wie etwa Leitzinsanhebungen bremsen zwar die Konjunktur und können ausserdem – wegen der teilweisen Koppelung der Wohnungsmieten an den Referenzzinssatz für Hypotheken – zu steigenden Wohnungsmieten und einer dadurch bedingt steigenden Inflation beitragen. Auf längere Dauer tragen die Zinserhöhungen jedoch insgesamt zur Preisstabilität bei und stärken so die Kaufkraft. Über eine stabilitätsorientierte Geldpolitik hinausgehende spezifische Massnahmen zum Schutz der Kaufkraft wie z.B. fiskalpolitische Einkommenstransfers erachtete der Bundesrat bislang nicht als notwendig. Der Inflationsanstieg und die damit verbundenen Kaufkraftverluste bewegen sich in der Schweiz im Vergleich zu anderen Ländern in moderatem Rahmen.

Ob die SNB die Zinsen weiter erhöhen wird, liegt in ihrem Ermessen. Der Bundesrat geht davon aus, dass die SNB bei ihren geldpolitischen Entscheiden auch weiterhin die Konjunkturlage berücksichtigen wird, so wie es das Mandat erfordert. Ein Konjunkturereinbruch zeichnet sich derzeit nicht ab. Die Expertengruppe des Bundes etwa rechnet in ihrer aktuellen Prognose vom März 2023 für das laufende Jahr mit einem unterdurchschnittlichen Wachstum der Schweizer Wirtschaft, aber nicht mit einer Rezession. Angesichts des ausgetrockneten Arbeitsmarkts erscheinen ausserdem Befürchtungen bezüglich eines starken Anstiegs der Arbeitslosigkeit infolge der moderaten Zinsschritte der SNB als unbegründet.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (18)

Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Feri Yvonne, Friedl Claudia, Hurni Baptiste, Maillard Pierre-Yves, Marti Min Li, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Wermuth Cédric, Widmer Céline, Wyss Sarah

23.3124 Interpellation

Herzlose Herzmedizin?

Eingereicht von: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er bezogen auf Qualität und Kosten solcher Eingriffe den Sachverhalt, dass es vor allem im Schweizer Mittelland mehr Herzkliniken als Kantone gibt?
2. Was sagt er zur Kritik, dass diesbezüglich eine Über- und Fehlversorgung besteht, die in erster Linie der Qualität abträglich sei und zudem übermässig kostet?
3. Verfügt der Bundesrat über diesbezügliche, verlässliche Qualitäts- und Effizienzvergleiche?
4. Welche Schlüsse zieht er aus den Studienresultaten, wonach bei Zusatzversicherten eher ein stationärer kardiologischer Eingriff durchgeführt wird als bei Grundversicherten?
5. Welche Möglichkeiten hat er angesichts der Verantwortung der Kantone über die Versorgung diesbezüglichen Fehlentwicklungen Gegensteuer zu geben?
6. Was sagt er zur Kritik, dass er via Finanzierungs-, KLV- und neuen Qualitätsvorgaben (Mindestfallzahlen, Indikationsvorgaben etc.) viel stärker zu Gunsten einer sachgerechten und qualitativ hochstehenden Versorgung in den Kantonen Einfluss nehmen müsste als er es bis anhin tut?
7. Ist es nicht auch das Ziel des Bundesrates, dass qualitativ hochstehende Eingriffe zu Gunsten der Patienten im Vordergrund stehen statt örtliche oder persönliche Eitelkeiten der Prestigemedizin?
8. Ist der Bundesrat bereit, seinen Teil der Verantwortung in der OKP künftig besser zu nutzen, damit gerade auch die Herzmedizin in vernünftige Bahnen gelenkt wird? Wenn ja, was wird er unternehmen? Wenn nein, warum nicht?

Begründung

Eine Studie der Uni Basel und des Kantonsspitals Aarau mit knapp 600 000 Behandlungsdaten (2012- 2020) hat jüngst bestätigt, dass zusatzversicherte Patienten eine höhere Wahrscheinlichkeit für einen stationären kardiologischen Eingriff aufweisen.

Nicht selten könnten dieselben Eingriffe auch ambulant und damit viel kostengünstiger vorgenommen werden. Gleichzeitig sind zwischen Universitätskliniken und Regionen, z.B. Zürich und St. Gallen, aber auch unter privaten Kliniken seit Jahren richtiggehende Machtkämpfe um Einfluss, Patienten und "herausragende medizinische Koryphäen" im Gange, wie Medienberichte immer wieder aufzeigen.

Angestellte Ärzte beklagen sich darüber, dass sie unter Druck gesetzt würden, auf "Teufel komm raus" zu produzieren – oft auch entgegen medizinischer Vernunft und Ethik (z.B. bei Stents oder TAVI-Verfahren).

Man ist geneigt zu glauben, dass ein "Tanz ums goldene Kalb" im Gange ist. Die Überkapazitäten wollen offenbar um jeden Preis amortisiert werden. Die "kardiologische Aufrüstungsspirale" dürfte massgebliche Fehlallokationen an Ressourcen, überflüssigen Eingriffen sowie Qualitätsmängel (z.B. wegen zu tiefen Fallzahlen, ungenügende Indikationsqualität) zur Folge haben: Die Leidtragenden, die "überarztet" werden, sind die Patienten.

Wer dies berappen muss, sind einmal mehr die Prämien- und Steuerzahler. Das hat die Schweizer Bevölkerung nicht verdient! Kardiologische Erkrankungen sind nach Krebs ihre zweithäufigste Todesursache. Betroffen sind insbesondere ältere Männer und Frau in sehr fortgeschrittenen Alter.

Umso wichtiger ist es, die Kräfte zu bündeln, um mit geschickten Kooperationen und Arbeitsteilungen zwischen den Kliniken und Regionen zur qualitativ bestmöglichen Medizin zu bezahlbaren Preisen zu gelangen.



Eine Höchstzahl, nicht selten überflüssiger Eingriffe einer "medizinischen Versorgungsindustrie" mit teils ausländischen Investoren hingegen ist definitiv der falsche Weg.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1., 2., 5. und 6. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) verpflichtet die Kantone, eine Planung für eine bedarfsgerechte Versorgung im Bereich der Spitäler und Pflegeheime zu erlassen. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten Gesundheitsversorgung liegt in der Kompetenz der Kantone. Bei diesen Planungen haben sich die Kantone untereinander abzustimmen, um mögliche Ineffizienzen und Überkapazitäten, aber auch einer allfälligen Unterversorgung, entgegenzuwirken.

Der Bundesrat hat am 23. Juni 2021 eine Änderung der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) verabschiedet. Die neuen Bestimmungen sind am 1. Januar 2022 in Kraft getreten. Mit der Änderung wurden die Planungskriterien unter anderem im Bereich der Qualität weiterentwickelt, was eine bessere Koordination der Spitalplanungen ermöglicht. Die Möglichkeit von Mindestfallzahlen sind heute auf Bundesebene genauso vorgesehen wie auch Qualitätsanforderungen an die Einrichtungen. Zudem sind die Kantone dafür zuständig, die im ambulanten Bereich des KVG tätigen Leistungserbringer zuzulassen. Damit gewährleisten die Kantone nicht nur die Grundversorgung im stationären Bereich, sondern sie verfügen über umfangreiche Instrumente, die Versorgung zu beeinflussen und zu steuern und einer möglichen Fehl-, Über- oder Unterversorgung entgegenzuwirken. Die konkrete Ausgestaltung der medizinischen Versorgung bleibt in der Kompetenz der Kantone. Der Bundesrat macht in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam, dass die eidgenössischen Räte am 30. September 2022 das Kostendämpfungspaket 1b verabschiedet haben, welches ein Beschwerderecht der Versichererorganisationen gegen kantonale Planungsentscheide vorsieht. Damit wird die ausgewogene Berücksichtigung der Interessen der Versicherten bei der Planung durch die Kantone weiter gestärkt.

3. Auf Bundesebene haben sich neben der Publikation der Qualitätsindikatoren der Schweizer Akutspitäler (www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Leistungen und Tarife > Spitalbehandlung > Publikation der Fallkosten der Spitäler), welche seit dem Jahre 2008 zur Verfügung stehen, auch die Publikation der Fallkosten der Spitäler (www.bag.admin.ch > Zahlen & Statistiken > Spitäler: Zahlen & Fakten > Qualitätsindikatoren der Schweizer Akutspitäler) etabliert. Damit stehen den Kantonen sowie den weiteren Akteuren die notwendigen Instrumente zur Verfügung, um schweizweite Effizienz- sowie Qualitätsvergleiche vorzunehmen.

4. Der Bundesrat hat in seiner Antwort vom 21. Februar 2018 auf die Interpellation [17.4303 Heim](#) ausgeführt, dass es mindestens als plausibel erscheine, dass Personen mit Krankenzusatzversicherung häufiger als nur in den medizinisch gerechtfertigten Fällen behandelt oder operiert werden. Der vom Bundesrat in Auftrag gegebene Expertenbericht vom 24. August 2017 betreffend Kostendämpfungsmassnahmen zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Kostendämpfung) hat als eine mögliche Massnahme die Verhinderung von missbräuchlichen Tarifen in der Zusatzversicherung aufgezeigt. Im Spannungsfeld zwischen KVG und Versicherungsvertragsgesetz (VVG; SR 221.229.1) hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) zusammen mit der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) zudem im Jahre 2017 im Rahmen eines Austauschs Gespräche mit den betroffenen Akteuren geführt. Die Teilnehmenden des erwähnten Austauschs, darunter sowohl Vertretungen der Kranken- als auch der Krankenzusatzversicherer, waren sich denn auch einig, dass eine Mehrfachvergütung durch KVG und VVG grundsätzlich unzulässig sei. Die FINMA hat diese Thematik unter dem Aspekt des versicherungsaufsichtsrechtlichen Missbrauchsschutzes, namentlich im Rahmen der Tarifprüfung nach Artikel 38 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01), aufgenommen. Eine doppelte Vergütung ist missbräuchlich im Sinne von Artikel 38 VAG und verstösst auch gegen den in dieser Norm impliziten enthaltenen Grundsatz, wonach die zu genehmigenden Tarife versicherungstechnisch begründet sein müssen.

7. und 8. Mit den aktuellen Bundesbestimmungen sowie den laufenden Massnahmen stehen heute die notwendigen Instrumente zur Umsetzung einer patienten- und bedarfsorientierten Versorgung zur Verfügung. Die konkrete Ausgestaltung liegt jedoch in der Kompetenz der Kantone.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3125

 Postulat

Sektorkopplung und Netzkonvergenz. Geeignete Standorte raumplanerisch sichern!

Eingereicht von: Schaffner Barbara
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen, ob aus Sicht der Raumplanung aller drei Staatsebenen ein Handlungsbedarf besteht, damit eine sektorübergreifende Planung der Energienetze stattfinden kann und insbesondere die geeigneten Standorte für Installationen zur Sektorkopplung gesichert werden können.

Es ist aufzuzeigen, mit welchen bestehenden resp. neu zu schaffenden oder anzupassenden Planungsinstrumenten diese Standorte identifiziert und gesichert werden können. Zudem ist aufzuzeigen, wie mit solchen Standorten ausserhalb der Bauzonen umzugehen ist.

Begründung

Die Erkenntnis, dass Strom-, Gas- und Wärmenetze gesamtheitlich betrachtet werden müssen, setzt sich immer mehr durch. U.a. weist das BFE in seiner kürzlich erschienen "Wärmestrategie 2050" auf die Wichtigkeit der Sektorkopplung für die Dekarbonisierung der Schweiz hin. Ein Vorzeige-Pilotprojekt in technischer Hinsicht ist das Hybridwerk im solothurnischen Aarmatt, das schon seit einigen Jahren in Betrieb ist respektive Forschung/Entwicklung gemacht hat. Die Thematik der Sektorkopplung wurde aber noch kaum aus raumplanerischer Sicht betrachtet, obwohl die Anforderung an geeignete Standorte für entsprechende Anlagen (Multi-Energie Hubs) gross sind. So ist neben starken Strom- und Gasleitungen ein Fernwärmenetz oder ein anderer grosser Wärmeverbraucher an einem solchen Standort zwingend. Nur so können Umwandlungsverluste in Form von Abwärme genutzt und die Gesamteffizienz hochgehalten werden. Vorteilhaft sind auch die Nähe zu einer Autobahn, um die Kopplung an die Mobilität (von Ladestationen über Gastankstellen bis vielleicht in Zukunft synthetische Flüssigtreibstoffe) zu gewährleisten. Ebenfalls erwünscht ist die Nähe zu einer grossen Stromproduktionsanlage (z.B. geplanter Elektrolyseur beim Kraftwerk Rheinau). In einem ersten Schritt soll deshalb geprüft werden, wo geeignete Standorte für Multi-Energie Hubs bestehen. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, wie die identifizierten Standorte für die Nutzung als Multi-Energie Hubs gesichert werden können und ob dafür allenfalls Planungsinstrumente anzupassen sind.

Antrag des Bundesrates vom 26.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Bäumle Martin, Egger Kurt, Egger Mike, Flach Beat, Girod Bastien, Imark Christian, Jauslin Matthias Samuel, Masshardt Nadine, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Vincenz-Stauffacher Susanne,



Wismer-Felder Priska

23.3126 Interpellation

Bundesleistungen der EHB konkurrenzieren die Privatwirtschaft

Eingereicht von: Wasserfallen Christian
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die EHB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes und dem WBF zugeordnet (EHB-Gesetz Art. 1). Im Kern hat die EHB einen Forschungs- und Lehrauftrag als Kompetenzzentrum des Bundes für Berufspädagogik und Berufsbildung.

Gemäss EHB-Gesetz Artikel 18 finanziert sich die EHB aus Abgeltungen des Bundes, Gebühren und Drittmitteln. Drittmittel können u.a. Entgelte für gewerbliche Leistungen nach Artikel 28 EHB-G sein. Diese können erbracht werden, wenn dadurch u.a. keine bedeutenden zusätzlichen sachlichen und personellen Mittel erforderlich sind (EHB-G Art. 28 Abs. 1 Lit. c). Die Leistungen sind mindestens kostendeckend zu erbringen (Abs. 2) und das WBF darf nur Ausnahmen zulassen, wenn dadurch die Privatwirtschaft nicht konkurrenziert wird (Abs. 3).

Die EHB erbringt mit ihrem Bereich "Zentrum für Berufsentwicklung" gewerbliche Leistungen nach Artikel 28 EHB-G. Das Zentrum beschäftigt rund 40 Mitarbeitende von den insgesamt rund 250 Mitarbeitenden. Mit dem Zentrum für Berufsentwicklung steht die EHB als Anstalt des Bundes in direktem Wettbewerb zu privaten Dienstleistungsunternehmen, die im gleichem Masse Organisationen der Arbeitswelt, Trägerschaften, Kantone und Schulen beraten, begleiten und unterstützen.

Die EHB operiert am Markt mit Preisen, die für private Dienstleistungsunternehmen offensichtlich nicht kostendeckend sind. Im Bereich der Umsetzung der beruflichen Grundbildung erbringt die EHB gemäss ihrer Webseite sogar gänzlich kostenlos und vollständig bundesfinanziert Leistungen im Umfang von rund 50 Arbeitstagen pro Beruf. Diese Leistungen werden von Marktunternehmen angeboten zu Vollkosten verrechnet. Die Privatwirtschaft wird durch diese bundesfinanzierten Leistungen massiv konkurrenziert:

1. Ist sich der Bundesrat dieser Konkurrenzierung von privaten Anbietern durch die EHB bewusst?
2. Wie bedeutend schätzt der Bundesrat die zusätzlich erforderlichen sachlichen und personellen Mittel für die 40 Mitarbeitenden des Zentrums für Berufsentwicklung im Verhältnis zur gesamten EHB ein?
3. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass die Leistungen der EHB, mit welcher diese in direkter Konkurrenz zu privaten Anbietern steht, nicht zu marktverzerrenden Preisen erbracht werden?
4. Mit welcher Begründung bewilligt der Bundesrat der EHB vollständig bundesfinanzierte Leistungen erbringen zu dürfen, in Bereichen, die von privaten Anbietern ebenso abgedeckt werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Den Grossteil seiner Leistungen (2022: 75 Prozent) erbringt das Zentrum für Berufsentwicklung der Eidgenössischen Hochschule für Berufsbildung (EHB) im Rahmen des Grundauftrags: für die Aus- und Weiterbildung der Prüfungsexpertinnen und -experten und als Dienstleistungen im überwiegenden öffentlichen Interesse, namentlich für die Umsetzung neuer oder revidierter beruflicher Grundbildungen. Das überwiegende öffentliche Interesse besteht darin, diese Dienstleistungen in allen Sprachregionen anzubieten, nicht zuletzt im Hinblick auf die Sicherung einer gleichermassen hohen Qualität in allen Landesteilen und allen Berufen. Dies ist besonders für kleinere Berufe mit geringeren finanziellen Mitteln von grosser Bedeutung.

Der Bundesrat hält in den strategischen Zielvorgaben 2021–2024 an den EHB-Rat (BBI 2021 47) fest, dass die EHB mit ihren Dienstleistungen die Verbundpartner bei der gesamtschweizerisch harmonisierten und sprachregional verträglichen Umsetzung der Berufsbildung unterstützen soll. Die Gebühren für diese Dienstleistungen sind vom Grundsatz der Kostendeckung ausgenommen.

Den kleineren Teil der Leistungen (2022: 25 Prozent) erbringt das Zentrum für Berufsentwicklung als eigentliche gewerbliche Leistungen. Es handelt sich dabei um Beratungen, Begleitungen und Revisionen.



Diese Leistungen werden vollumfänglich zu kostendeckenden Preisen angeboten und erbracht. Damit ist gewährleistet, dass keine quersubventionierte Konkurrenzierung privater Anbieter entsteht.

2. Für die kostendeckend erbrachten gewerblichen Leistungen des Zentrums für Berufsentwicklung kamen 2022 insgesamt 7 Vollzeitäquivalente zum Einsatz, was 3,7 Prozent der gesamten Vollzeitäquivalente der EHB (187) entspricht. Für die Ausbildungsleistungen und die Dienstleistungen im überwiegenden öffentlichen Interesse hat das Zentrum für Berufsentwicklung 2022 insgesamt 19 Vollzeitäquivalente beschäftigt. Diese 26 Vollzeitäquivalente entsprechen den in der Interpellation genannten 40 Mitarbeitenden.

3. Nebst den Vorschriften des Gesetzgebers im EHB-Gesetz (SR 412.106) verlangt der Bundesrat auch in den strategischen Zielvorgaben an den EHB-Rat (2021–2024) ausdrücklich, dass die Dienstleistungen am Markt grundsätzlich kostendeckend zu erfolgen haben, mit Ausnahme der Dienstleistungen im öffentlichen Interesse. Der Bundesrat überprüft im Rahmen der Berichterstattung jährlich die Erreichung der strategischen Ziele (Art. 30 EHB-Gesetz).

4. Bundesfinanzierte Leistungen sind Dienstleistungen der EHB im überwiegenden öffentlichen Interesse (Art. 20 EHB-Gesetz). Gewerbliche Leistungen gemäss Art. 28 EHB-Gesetz sind Leistungen, die normalerweise private Anbieterinnen und Anbieter am Markt und im Wettbewerb erbringen. Die gewerblichen Leistungen müssen in einem engen Zusammenhang zu den Aufgaben der EHB stehen. Dabei handelt es sich vorwiegend um Leistungen für die in der Berufsbildung tätigen Akteure. Es stehen Beratungen, Begleitungen, Evaluationen und Schulungen im Vordergrund, die keinen Monopolcharakter haben. Unter Leistungen mit Monopolcharakter werden Leistungen im öffentlichen Interesse verstanden, die gemäss Botschaft zum EHB-Gesetz für private Anbieter – aufgrund der geringen Menge oder der erforderlichen Qualität – nicht rentabel sind (BBl 2020 661, S. 693).

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3127

 Interpellation

Vermischung der verschiedenen Kategorien von Flughäfen

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 13.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Auf der Website des Bundesamts für Zivilluftfahrt (BAZL) werden in alphabetischer Reihenfolge zehn Regionalflugplätze aufgelistet: Bern-Belp, Birrfeld, Bressaucourt, Ecuwillens, Grenchen, La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures, Lausanne-La Blécherette, Lugano-Agno, Samedan, St. Gallen-Altenrhein.

Im Bericht des Bundesrates über die Luftfahrtpolitik der Schweiz vom 24. Februar 2016 (Lupo 2016) steht auf Seite 1916, dass es in der Schweiz elf Regionalflughäfen gibt: Bern-Belp, Lugano-Agno, Sion, St. Gallen-Altenrhein, Birrfeld, Bressaucourt, Ecuwillens, Grenchen, La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures, Lausanne-La Blécherette und Samedan.

Die vom BAZL erstellte Regulierungsskizze vom 31. August 2022 zur Umsetzung der Motion 20.4412 hält Folgendes fest:

- Die acht Flugplätze Bern-Belp, Grenchen, La Chaux-de-Fonds-Les Eplatures, Lugano, Samedan, Sion, St. Gallen-Altenrhein und Buochs gehören zu den Flugplätzen der Kategorie II gemäss Anhang 2 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD);
 - Diese Flugplätze, mit Ausnahme von Buochs, haben den Status eines Regionalflughafens im Sinne des Lupo 2016;
 - Die Regionalflugplätze Birrfeld, Bressaucourt, Ecuwillens und Lausanne-La Blécherette werden nicht in die Kategorie II eingeordnet, dies mit der Begründung, dass sie über keine Flugsicherung verfügen.
1. Nach welchen Kriterien wird der Status eines Regionalflugplatzes bestimmt? Welches ist die entsprechende Rechtsgrundlage?
 2. Welche Kriterien bestimmen den Status eines Flugplatzes der Kategorie II? Auf welche Rechtsgrundlage stützt sich Anhang 2 der VFSD?
 3. Warum werden auf der BAZL-Website zehn Regionalflugplätze genannt, während im Lupo 2016 deren elf aufgeführt sind?
 4. Warum werden im seit dem 1. August 2011 geltenden Anhang 2 der VFSD Regionalflugplätze, die über keine Flugsicherungsdienste verfügen, von der Kategorie II ausgeschlossen? Und warum enthält dieser Anhang in der Kategorie II einen Flugplatz, der nicht den Status eines Regionalflugplatzes hat?
 5. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die verschiedenen Kategorien von Flugplätzen, die oben erwähnt wurden, auf objektive und rationale Weise festgelegt wurden? Sind diese Kategorien geeignet, um – beispielsweise im Rahmen der Umsetzung der Motion 20.4412 – die Gleichbehandlung der Flughäfen gewährleisten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Als Regionalflughäfen werden alle konzessionierten Flughäfen bezeichnet, die keine Landesflughäfen sind und somit nicht als Verkehrsinfrastrukturen von nationalem Interesse gelten. Die Rechtsgrundlagen finden sich in Art. 36a des Luftfahrtgesetzes (LFG; SR 748.0) sowie in Art. 13 der Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL; SR 748.131.1), wo eine Unterscheidung der konzessionierten Flughäfen in Landes- und Regionalflughäfen je nach Konzessionsdauer vorgenommen wird.
2. Ein Flugplatz ist der Kategorie II gemäss Anhang 2 der Verordnung über den Flugsicherungsdienst (VFSD; SR 748.132.1) zugeteilt, sofern er über zivile An- und Abflugsicherungsdienste verfügt. Die Landesflughäfen Genf und Zürich, die ebenfalls über An- und Abflugsicherungsdienste verfügen, gehören zur Kategorie I gemäss Anhang 2 der VFSD. Die rechtliche Grundlage für diese Kategorisierung findet sich in Art. 49 Abs. 3 LFG.
3. Im LUPO 2016 sowie im Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Luftfahrt (SIL), Konzeptteil vom 26. Februar



2020 sind elf Regionalflugplätze aufgeführt. Auf der Webseite des BAZL sind kartografisch ebenfalls elf Regionalflugplätze aufgeführt, in der dazugehörigen Liste fehlt indessen Sion. Es handelt sich um einen Fehler bei der Erstellung der Webseite, der umgehend berichtigt wurde.

4. Der heute geltende Anhang 2 der VFSD bzw. die Einteilung der Flugplätze in die Kategorie II wurde basierend auf den bestehenden Verhältnissen erarbeitet. Alle aufgeführten Flugplätze verfügten bereits über eine Flugsicherung, auch der Flugplatz St. Gallen-Altenrhein, der einen Sonderstatus einnimmt: Er gehört zwar zu den Regionalflughäfen, verfügt aber über keine Konzession und nimmt rechtlich den Status eines Flugfelds ein.

5. Betreffend Kategorisierung Regionalflughäfen/Nicht-Regionalflughäfen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Kategorisierung gemäss Anhang 2 der VFSD dient der Regelung der Finanzierung der Kosten für die Flugsicherung. Sobald ein Flugplatz über zivile An- und Abflugsicherungsdienste verfügt, muss die Finanzierung gemäss Art. 49 LFG geregelt werden. Die Motion [20.4412](#) fordert die Beibehaltung der finanziellen Unterstützung des Bundes für die acht heute der Kategorie II zugeteilten Flugplätze, weil diese "wichtige aviatische, volkswirtschaftliche und sicherheitsmässige Funktionen" wahrnehmen. Die Motion fordert indessen keine grundsätzliche Auslegeordnung zur Kategorisierung oder Neukategorisierung der Flughäfen. Solche Arbeiten sind im Rahmen der Umsetzung der Mo. [20.4412](#) nicht vorgesehen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3133 Interpellation

Steigerung von Volumen, Kosten und Qualität. Daten und Fakten zum Anordnungsmodell

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im März 2021 hat der Bundesrat die Zusammenarbeit zwischen Psychiaterinnen und Psychiatern und Psychotherapeutinnen und -therapeuten neu geregelt. Das Delegationsmodell wurde durch das Anordnungsmodell ersetzt. Dieses ist am 1. Juli 2022 in Kraft getreten, die Übergangsfrist dauerte bis Ende 2022. Im Sommer 2022 mussten die Kantone rasch die Zulassung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten gewährleisten, die nun zulasten der obligatorischen Krankenversicherung (OKP) abrechnen können, sofern sie über die entsprechenden Qualifikationen und eine kantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen.

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Welche zusätzlichen Kosten hatte er für das erste Jahr nach Inkrafttreten des neuen Anordnungsmodells erwartet?
2. Welche Verbesserung hat er sich in der Versorgung erhofft?
3. Erweisen sich die vom Bundesrat ergriffenen Massnahmen unter dem Gesichtspunkt des Leistungsvolumens als wirksam?
4. Wie viele neue Bewilligungen wurden Psychotherapeutinnen und -therapeuten seit dem 1. Juli 2022 erteilt? Und wie viele neue Praxen haben diese eröffnet?
5. Wie verteilen sich die Eröffnungen von psychologischen Praxen zwischen Stadt- und Landregionen?
6. Wie viele Psychotherapeutinnen und -therapeuten unter dem Anordnungsmodell befinden sich noch in Weiterbildung?
7. Wie beurteilt der Bundesrat den Vorschlag, dass sich die Kantone künftig an den Kosten der Weiterbildung von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten beteiligen sollen, nach dem Modell der Finanzierung der Weiterbildung von Assistenzärztinnen und -ärzten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Die erwarteten kurzfristigen Kostenauswirkungen auf die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) durch den Wechsel vom Delegations- auf das Anordnungsmodell wurden im Bericht zur vom 26. Juni bis 17. Oktober 2019 erfolgten Vernehmlassung für die Neuregelung der psychologischen Psychotherapie dargelegt (www.fedlex.admin.ch > Vernehmlassungen > Abgeschlossen > 2019 > Vernehmlassung 2019/52). Die durch die Verlagerung von privat oder über Zusatzversicherungen bezahlten Leistungen bedingten Mehrkosten für die OKP wurden auf ca. CHF 100 Mio. geschätzt. Darin nicht berücksichtigt sind allfällige Preiseffekte aufgrund der zu vereinbarenden Tarife.

2. Im begleitenden Bericht zur Neuregelung (www.bag.admin.ch > Versicherungen > Krankenversicherung > Laufende Revisionsprojekte > Änderung KVV und KLV betreffend Neuregelung der psychologischen Psychotherapie) wurden Ziel und Zweck der Neuregelung beschrieben. Zusammenfassend wird von einer Verbesserung der Versorgungssituation in den Bereichen des Zugangs zur Psychotherapie, Versorgung in Krisen- und Notfall-Situationen sowie in der Qualität der Leistungserbringung in der psychologischen Psychotherapie ausgegangen. Mit einer frühzeitigeren Behandlung werden weitere langfristige Verbesserungen und eine Verminderung des Risikos für eine Berentung seitens Invalidenversicherung erwartet.

3 und 5. Wie der Bundesrat in seiner Medienmitteilung vom 19. März 2021 und als Antwort auf das Postulat [21.3524](#) de Courten "Vereinfachter Zugang zur Psychotherapie. Finanzielle Konsequenzen für Krankenkassenprämien und Invalidenversicherung" ausgeführt hat, werden ein Monitoring und eine



Evaluation mit Berichterstattung im Jahr 2025 erfolgen, um die Auswirkungen der Neuregelung auf die Kosten und die Versorgung zu überwachen und falls nötig eine Anpassung der Regelung vorzunehmen.

4. Die Zulassung von psychologischen Psychotherapeuten zur Tätigkeit zu Lasten OKP liegt in der Hoheit der Kantone. Bekannt ist, wie viele Zahlstellenregister-(ZSR-) Nummern von Seiten der Sasis AG bis zum 9. Februar 2023 zur Abrechnung in der OKP vergeben worden sind: 4'816 für psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, 295 für Organisationen der psychologischen Psychotherapie. Weiter waren 831 Personen im Anstellungsverhältnis in Organisationen der psychologischen Psychotherapie registriert.

Bei diesen ZSR-Nummern handelt es sich nicht grundsätzlich um eine Zunahme der zu Lasten der OKP tätigen Fachpersonen, sondern um einen Effekt, der die Neuorganisation der Berufsgruppe widerspiegelt, da die Personen nicht mehr wie vorher als Angestellte arbeiten, sondern neu als eigenständige OKP-Leistungserbringer tätig sein können.

Dies stützt auch die Anzahl der im Psychologieberufe-Register registrierten Bewilligungen. Im März 2023 sind 7752 kantonale Berufsausübungsbewilligungen (BAB) registriert (davon neu registriert seit Juli 2022: 940). Zu beachten ist, dass die Anzahl Bewilligungen höher ist als die Anzahl Personen: Einige Personen besitzen mehrere (teils bis 10) BAB in verschiedenen Kantonen. Nicht alle Personen mit einem Eintrag sind auch zur Tätigkeit zu Lasten der OKP zugelassen oder aktiv in der Gesundheitsversorgung berufstätig.

6. Die Übergangsregelung zum Delegationsmodell ist Ende 2022 abgelaufen. Wie bereits in der Antwort auf die Anfrage [22.1064](#) Roth Franziska "Abbruch von Therapien, welche von psychologischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in Weiterbildung durchgeführt werden, verhindern" geäußert, werden von der OKP grundsätzlich nur Leistungen von zugelassenen Leistungserbringern vergütet. Wurde eine Leistung von einer Person in Weiterbildung erbracht, gilt sie als von der Person erbracht, welche mit der Beaufsichtigung betraut war. Gemäss einer Erhebung der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen im Januar 2023 befinden sich aktuell gut 2500 Personen in Weiterbildung.

7. Entsprechende Forderungen hinsichtlich Beteiligung der Kantone an den Kosten der Weiterbildung für psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind dem Bundesrat bekannt. Es obliegt nicht dem Bundesrat, sich zu möglichen kantonalen finanziellen Beteiligungen zu äussern.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3134 Interpellation

Park-and-ride-Anlagen im Chablais. Welche Haltung vertritt der Bundesrat?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Oktober 2022 hat der Verband Chablais Région einen überraschenden Bericht veröffentlicht, in dem der Schluss gezogen wurde, dass als Folge der Entwicklung des öffentlichen Verkehrs im Chablais die Nachfrage nach Parkplätzen in der Nähe der SBB-Bahnhöfe an der Simplonlinie in der Region (Aigle, Bex, Villeneuve) deutlich abnehme. In der Studie wird deshalb vorgeschlagen, die Anzahl der Parkplätze für Park-and-Ride (P+R) zu reduzieren.

Gemäss dem Plan ist zum Beispiel vorgesehen, bis zu 218 der 351 P+R-Plätze in Aigle aufzuheben, oder 59 der 80 P+R-Plätze in Bex. Dies in der Einschätzung, dass den Pendlerinnen und Pendlern über kurz oder lang ein P+R-Platz in ihrer Nähe genügen würde.

Die Anstrengungen zur Verbesserung der Erschliessung durch die Transports publics du Chablais (TPC) sind zwar zu begrüßen. Die Befürchtungen, dass der öffentliche Verkehr noch weniger attraktiv wird, als er es für die Pendlerinnen und Pendlern des Walliser Chablais bereits ist, sind jedoch gross. Mehr Umsteigen, weniger Autonomie und Komfort – diese Faktoren werden alle, die sich heute noch zur Nutzung des öffentlichen Verkehrs aufrufen, abschrecken. Eine solche Politik wird die heutigen Nutzerinnen und Nutzer des öffentlichen Verkehrs zweifellos dazu bewegen, wieder auf die alten Gewohnheiten zurückzugreifen und auf den Individualverkehr umzusatteln. Die Lebensqualität der Unterwalliserinnen und Unterwalliser wird darunter stark leiden.

Da das Projekt unmittelbar die Bahninfrastruktur des Bundes betrifft, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wurden die Bundesbehörden zu diesen Plänen konsultiert? Falls ja, unterstützen sie – insbesondere die SBB diese Pläne?
- Erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, den Umfang der P+R-Plätze auf dem Areal der SBB-Bahnhöfe des Chablais zu reduzieren?
- Gemäss der genannten Studie ist das Chablais nicht gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Was schlägt der Bundesrat vor, um den Bürgerinnen und Bürgern der Region ein Angebot zu bieten, dass mit dem in der übrigen Schweiz vergleichbar ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Zur Frage 1:

Die Dimensionierung von P+R-Anlagen ist nicht Sache des Bundes. Zwar ist der Bund für die Planung der Eisenbahninfrastruktur zuständig, das regionale und lokale Mobilitätsangebot wird hingegen durch die Kantone und Gemeinden organisiert und bestellt. Die SBB ist in die Diskussionen zum Bahnhofsumfeld eingebunden.

Das Agglomerationsprogramm der vierten Generation Chablais wurde vom Bund beurteilt. In seiner Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2024 für Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, einen Beitrag von 40 Prozent an die Kosten des Agglomerationsprogramms der vierten Generation Chablais auszurichten. Die Modernisierung des Bahnhofs Bex gehört zu den neu mitfinanzierten Vorhaben. Bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms lag die Studie von Chablais Région zu den P+R-Anlagen noch nicht vor.

Zur Frage 2:

In der gemeinsam unterzeichneten Erklärung von Emmenbrücke streichen Bund, Kantone, Gemeinden und Städte die Bedeutung von Verkehrsdrehscheiben heraus. Der Bund begrüsst den Ansatz zur Steuerung des Verkehrs durch Parkieren der Fahrzeuge und zur Koordination des Angebots auf Agglomerationsebene, so



wie in den Richtlinien zum Programm Agglomerationsverkehr vorgesehen. Die Änderung der verfügbaren Anzahl an Parkplätzen ist jedoch mit dem multimodalen Verkehrsangebot abzustimmen, um die Zugänglichkeit für alle Reisenden sicherzustellen.

Zur Frage 3:

Die Dimensionierung der P+R-Anlagen und die Organisation der Zubringer zu den Bahnhöfen wird von den betroffenen Gemeinden und Kantonen geregelt. Sie sind für die Planung und Bereitstellung des regionalen und lokalen Mobilitätsangebots verantwortlich. Im Rahmen des Agglomerationsprojekts hat der Bund ein On-Demand-Bussystem mitfinanziert. Damit wird unter anderem die Erreichbarkeit der Haltestellen und Bahnhöfe in der Region verbessert. Der vom Bund gleichermassen unterstützte Ausbau des Netzes für den Langsamverkehr sorgt ebenfalls für einen besseren Zugang zu den Mobilitätsangeboten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Addor Jean-Luc, Amoos Emmanuel, Bregy Philipp Matthias, Clivaz Christophe, Graber Michael, Kamerzin Sidney, Roduit Benjamin

23.3140 Interpellation

Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich

Eingereicht von: Cottier Damien
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Krieg in der Ukraine in Verbindung mit der Zunahme anderer Migrationsströme setzt das Asylsystem, insbesondere die Bundesasylzentren (BAZ), unter Druck.

Das BAZ Boudry im Kanton Neuenburg ist eines der sechs Zentren des Bundes mit Verfahrensfunktion. Es übernimmt ein Viertel der in der Schweiz gestellten Asylgesuche und ist damit das grösste BAZ.

Für das BAZ Boudry war ursprünglich eine maximale Belegung von 480 Schlafplätzen festgelegt worden (Absichtserklärung, 2015). Aufgrund der Erweiterung des Standorts im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurde die Maximalkapazität auf 684 Plätze erhöht. In der Zeit mit den höchsten Belegungsquoten wurden Spitzenwerte von über 800 Personen verzeichnet. Der Standort ist für eine solche Belegung und für eine Gemeinde mit einer Bevölkerung von 6000 Personen ungeeignet. Unsoziales Verhalten und wiederholte Straftaten führen zu Unsicherheit und wachsendem Unbehagen in der Bevölkerung, obwohl diese die Aufnahme von Geflüchteten im Allgemeinen befürwortet. Selbst wenn nur eine kleine Anzahl der Asylsuchenden auf diese Weise auffällt, wird das gesamte System in Misskredit gebracht. Die Situation hat sich in den letzten Monaten stark verschärft. Durch die Überlastung verschlechtern sich auch die Lebensbedingungen im BAZ, und es entstehen Spannungen.

Es müssen daher dringend Massnahmen ergriffen werden, damit die BAZ zu ihrer erlaubten Maximalkapazität zurückkehren und die Aufnahmebedingungen in den Zentren verbessert werden können.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist er bereit, rasch alle Massnahmen zu ergreifen, damit das Bundesasylzentrum zu seiner ursprünglichen Maximalkapazität von 480 Schlafplätzen zurückkehren kann? Und wie soll dies bewerkstelligt werden?
- Das ursprüngliche Vorhaben, einen Puffer für Spitzenwerte bei der Anzahl der Asylgesuche einzuplanen, wurde aufgegeben. Wie gedenkt der Bundesrat künftig mit solchen Spitzenwerten umzugehen, ohne die BAZ zu überlasten?
- Die Pauschalbeträge des Bundes an die Sicherheitskosten, die den Kantonen gemäss Artikel 41 der Asylverordnung 2 gezahlt werden, sind unzureichend. Zieht der Bundesrat in Betracht, diese Beiträge zu erhöhen?
- Besonders häufig ist unsoziales Verhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln anzutreffen. Ist der Bundesrat bereit, die Gemeinde und den Kanton dabei zu unterstützen, um dort die Sicherheit zu gewährleisten?
- Die Praxis in anderen Asylzentren hat gezeigt, dass eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Geflüchtete nicht nur die Lebensbedingungen, sondern auch die Beziehung zur Bevölkerung verbessert. Welche dahingehenden Massnahmen sieht der Bundesrat dazu vor?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Der Bundesrat hat von den Fragen in Zusammenhang mit der Belegungsquote des Bundesasylzentrums (BAZ) Boudry Kenntnis genommen. Die Aufnahmekapazität beträgt unter normalen Umständen 480 Plätze. Zusammen mit den anderen BAZ der Asylregion Westschweiz wird damit die Durchführung der Asylverfahren in der Region sichergestellt (26 Prozent der Asylgesuche werden in der Westschweiz behandelt, und das BAZ Boudry ist hier die massgebende Struktur zur Erfüllung der Verfahrensfunktion). Aufgrund der schwierigen Lage im vergangenen Jahr und der Prognosen für 2023 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Mietvertrag für das zusätzliche Gebäude (Les Thuyas) am Standort Perreux verlängert, um bis Ende 2023 Platz für bis zu 684 Asylsuchende zu schaffen. Vor allem im Herbst 2022, als die Infrastruktur unzureichend und der Druck im Asylbereich hoch war, erreichte die Gesamtbelegung der Gebäude zeitweise Spitzenwerte. Ende 2022 und Anfang 2023 wurden in der Westschweiz zusätzliche Plätze geschaffen: die



Mehrzweckhallen (MZH) Chamblon und Moudon mit insgesamt 400 Plätzen im Kanton Waadt, die MZH Bure mit 200 Plätzen und zwei Kasernen in Bure mit 480 Plätzen im Kanton Jura und ein Teil der Kaserne La Poya mit 500 Plätzen im Kanton Freiburg. Dies ermöglichte eine bessere Verteilung der Asylsuchenden. Dank der Unterstützung der Armee kann das SEM diese Notfallinfrastruktur bis Ende 2023 aufrechterhalten. Mit dem zusätzlichen Gebäude verpflichtet sich das SEM, die Maximalkapazität am Standort Perreux im Jahr 2023 nicht mehr zu überschreiten und die ursprüngliche Kapazität einzuhalten, sobald sich die Situation normalisiert hat. Dank dieser Organisation und den neuen Unterbringungsmöglichkeiten hat sich die Situation im BAZ Boudry deutlich entspannt. Zwischen Februar und Ende März 2023 lag die effektive Belegung bei durchschnittlich 450 Personen, da täglich Überstellungen innerhalb der Region erfolgen. Die Vereinbarung zwischen den Parteien wird derzeit aktualisiert. Neu wird eine Maximalkapazität in ordentlichen und in ausserordentlichen Lagen festgelegt.

2. Gemäss der Notfallplanung Asyl, die Bund, Kantone und Gemeinden im Jahr 2016 vereinbart haben, hält das SEM eine ständige Reserve von 1000 Plätzen bereit. Diese werden bei Bedarf in Grenznähe in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, Tessin und St. Gallen bereitgestellt. Je nach Migrationsszenario muss das SEM mit Unterstützung der Armee die Unterkünfte des Bundes mit 3000 zusätzlichen Plätzen rasch aufstocken können. Dies war ab Ende April 2022 der Fall. Die Kantone haben jedoch die Schaffung zusätzlicher Plätze sowie die Aufhebung der vorzeitigen Zuweisung von Asylsuchenden per 15. Dezember 2022 gefordert. Neu stellt das SEM auf Ersuchen der Kantone über 10 000 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes bereit (Stand Ende April 2023). Das EJPD ist intensiv daran, weitere Optionen für den Ausbau der Unterbringungskapazitäten des Bundes zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Auch bei steigenden Gesuchszahlen können alle Asylsuchenden untergebracht werden.

3. Der Bund kann den Standortkantonen eines Bundeszentrums einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausrichten (Art. 91 Abs. 2ter AsylG; SR 142.31). Die Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) setzt diese Möglichkeit um. Nach Artikel 41 AsylV 2 bemisst sich dieser Pauschalbeitrag nach der Grösse der Unterkünfte des Bundes. Pro 100 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes oder pro 25 Unterbringungsplätze in einem besonderen Zentrum des Bundes nach Artikel 24a AsylG wird ein Jahresansatz von 107 981,65 Franken ausgerichtet. Dieser Betrag wird jährlich an den Schweizer Preisindex angepasst.

Für die Sicherheit ausserhalb der Bundeszentren sind die Kantone zuständig. Der Bundesrat sieht keine Erhöhung der Sicherheitspauschale vor, da es sich hierbei nicht um eine Entschädigung der effektiven Sicherheitskosten handelt. Ausserdem hängt die Pauschale von der Anzahl Unterbringungsplätze ab, und nicht von der effektiven Belegung dieser Plätze während des Jahres. Die Aufstockung der Kapazität des BAZ Boudry auf 684 Plätze ging daher mit einer Erhöhung der Sicherheitspauschale für den Kanton Neuenburg einher.

4. Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst. Wie in der Antwort 3 festgehalten, erhält der Kanton vom SEM einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten (2022: CHF 776 887 für das BAZ Boudry und CHF 272 592 für das besondere Zentrum Les Verrières). Es liegt dann am Kanton zu bestimmen, wie er die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe daran teilhaben lässt. Unabhängig von diesem Beitrag sind aber auch Massnahmen in Absprache mit lokalen Stellen (Zusammenarbeit SEM, Polizei und Transportunternehmen) möglich, sofern die Synergien einen echten Mehrwert schaffen. Zwischen dem BAZ Boudry und den Neuenburger Verkehrsbetrieben (TransN) findet ein regelmässiger Austausch statt. An diesen Sitzungen hat das SEM gegenüber TransN bereits seine Bereitschaft signalisiert, einen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu leisten. TransN muss nun gemäss den Erfahrungen aus der Praxis und den Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer den konkreten Bedarf bestimmen.

5. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass eine angemessene Betreuungsstruktur, mit der sich die Lebensbedingungen der Asylsuchenden in den Zentren und die Beziehung zur lokalen Bevölkerung verbessern lassen, wichtig ist. Die Zahl des Betreuungspersonals nimmt laufend zu. Um dem steigenden Bedarf bestmöglich Rechnung zu tragen, wurde die Anzahl Vollzeitstellen von 77 am 1. Januar 2022 auf 120 am 1. März 2023 erhöht. Einige Stellen sind noch zu besetzen. Das SEM sucht nach neuen Lösungsansätzen, um die Betreuungs- und Mediationsstrukturen zu verbessern. In Bezug auf das BAZ Boudry ist festzuhalten, dass im Jahr 2022 insgesamt 2419 Personen gemeinnützige Arbeiten in der Gemeinde Boudry und in den Nachbargemeinden verrichtet haben. Dies entspricht rund 79 000 Arbeitsstunden. Ausserdem haben im gleichen Zeitraum 4512 Personen an den täglichen Aktivitäten teilgenommen, die im BAZ Boudry angeboten werden (sportliche, kreative und künstlerische Aktivitäten, handwerkliche Arbeiten und Gebäudeunterhalt). Solche Beschäftigungsprogramme sind ein zentrales Element im täglichen Betrieb eines Asylzentrums.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3141	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich
23.3142	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich
23.3143	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

[Fivaz Fabien](#), [Hurni Baptiste](#), [de la Reussille Denis](#)

23.3141 Interpellation

Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Krieg in der Ukraine in Verbindung mit der Zunahme anderer Migrationsströme setzt das Asylsystem, insbesondere die Bundesasylzentren (BAZ), unter Druck.

Das BAZ Boudry im Kanton Neuenburg ist eines der sechs Zentren des Bundes mit Verfahrensfunktion. Es übernimmt ein Viertel der in der Schweiz gestellten Asylgesuche und ist damit das grösste BAZ.

Für das BAZ Boudry war ursprünglich eine maximale Belegung von 480 Schlafplätzen festgelegt worden (Absichtserklärung, 2015). Aufgrund der Erweiterung des Standorts im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurde die Maximalkapazität auf 684 Plätze erhöht. In der Zeit mit den höchsten Belegungsquoten wurden Spitzenwerte von über 800 Personen verzeichnet. Der Standort ist für eine solche Belegung und für eine Gemeinde mit einer Bevölkerung von 6000 Personen ungeeignet. Unsoziales Verhalten und wiederholte Straftaten führen zu Unsicherheit und wachsendem Unbehagen in der Bevölkerung, obwohl diese die Aufnahme von Geflüchteten im Allgemeinen befürwortet. Selbst wenn nur eine kleine Anzahl der Asylsuchenden auf diese Weise auffällt, wird das gesamte System in Misskredit gebracht. Die Situation hat sich in den letzten Monaten stark verschärft. Durch die Überlastung verschlechtern sich auch die Lebensbedingungen im BAZ, und es entstehen Spannungen.

Es müssen daher dringend Massnahmen ergriffen werden, damit die BAZ zu ihrer erlaubten Maximalkapazität zurückkehren und die Aufnahmebedingungen in den Zentren verbessert werden können.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist er bereit, rasch alle Massnahmen zu ergreifen, damit das Bundesasylzentrum zu seiner ursprünglichen Maximalkapazität von 480 Schlafplätzen zurückkehren kann? Und wie soll dies bewerkstelligt werden?
- Das ursprüngliche Vorhaben, einen Puffer für Spitzenwerte bei der Anzahl der Asylgesuche einzuplanen, wurde aufgegeben. Wie gedenkt der Bundesrat künftig mit solchen Spitzenwerten umzugehen, ohne die BAZ zu überlasten?
- Die Pauschalbeträge des Bundes an die Sicherheitskosten, die den Kantonen gemäss Artikel 41 der Asylverordnung 2 gezahlt werden, sind unzureichend. Zieht der Bundesrat in Betracht, diese Beiträge zu erhöhen?
- Besonders häufig ist unsoziales Verhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln anzutreffen. Ist der Bundesrat bereit, die Gemeinde und den Kanton dabei zu unterstützen, um dort die Sicherheit zu gewährleisten?
- Die Praxis in anderen Asylzentren hat gezeigt, dass eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Geflüchtete nicht nur die Lebensbedingungen, sondern auch die Beziehung zur Bevölkerung verbessert. Welche dahingehenden Massnahmen sieht der Bundesrat dazu vor?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Der Bundesrat hat von den Fragen in Zusammenhang mit der Belegungsquote des Bundesasylzentrums (BAZ) Boudry Kenntnis genommen. Die Aufnahmekapazität beträgt unter normalen Umständen 480 Plätze. Zusammen mit den anderen BAZ der Asylregion Westschweiz wird damit die Durchführung der Asylverfahren in der Region sichergestellt (26 Prozent der Asylgesuche werden in der Westschweiz behandelt, und das BAZ Boudry ist hier die massgebende Struktur zur Erfüllung der Verfahrensfunktion). Aufgrund der schwierigen Lage im vergangenen Jahr und der Prognosen für 2023 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Mietvertrag für das zusätzliche Gebäude (Les Thuyas) am Standort Perreux verlängert, um bis Ende 2023 Platz für bis zu 684 Asylsuchende zu schaffen. Vor allem im Herbst 2022, als die Infrastruktur unzureichend und der Druck im Asylbereich hoch war, erreichte die Gesamtbelegung der Gebäude zeitweise Spitzenwerte. Ende 2022 und Anfang 2023 wurden in der Westschweiz zusätzliche Plätze geschaffen: die



Mehrzweckhallen (MZH) Chamblon und Moudon mit insgesamt 400 Plätzen im Kanton Waadt, die MZH Bure mit 200 Plätzen und zwei Kasernen in Bure mit 480 Plätzen im Kanton Jura und ein Teil der Kaserne La Poya mit 500 Plätzen im Kanton Freiburg. Dies ermöglichte eine bessere Verteilung der Asylsuchenden. Dank der Unterstützung der Armee kann das SEM diese Notfallinfrastruktur bis Ende 2023 aufrechterhalten. Mit dem zusätzlichen Gebäude verpflichtet sich das SEM, die Maximalkapazität am Standort Perreux im Jahr 2023 nicht mehr zu überschreiten und die ursprüngliche Kapazität einzuhalten, sobald sich die Situation normalisiert hat. Dank dieser Organisation und den neuen Unterbringungsmöglichkeiten hat sich die Situation im BAZ Boudry deutlich entspannt. Zwischen Februar und Ende März 2023 lag die effektive Belegung bei durchschnittlich 450 Personen, da täglich Überstellungen innerhalb der Region erfolgen. Die Vereinbarung zwischen den Parteien wird derzeit aktualisiert. Neu wird eine Maximalkapazität in ordentlichen und in ausserordentlichen Lagen festgelegt.

2. Gemäss der Notfallplanung Asyl, die Bund, Kantone und Gemeinden im Jahr 2016 vereinbart haben, hält das SEM eine ständige Reserve von 1000 Plätzen bereit. Diese werden bei Bedarf in Grenznähe in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, Tessin und St. Gallen bereitgestellt. Je nach Migrationsszenario muss das SEM mit Unterstützung der Armee die Unterkünfte des Bundes mit 3000 zusätzlichen Plätzen rasch aufstocken können. Dies war ab Ende April 2022 der Fall. Die Kantone haben jedoch die Schaffung zusätzlicher Plätze sowie die Aufhebung der vorzeitigen Zuweisung von Asylsuchenden per 15. Dezember 2022 gefordert. Neu stellt das SEM auf Ersuchen der Kantone über 10 000 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes bereit (Stand Ende April 2023). Das EJPD ist intensiv daran, weitere Optionen für den Ausbau der Unterbringungskapazitäten des Bundes zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Auch bei steigenden Gesuchszahlen können alle Asylsuchenden untergebracht werden.

3. Der Bund kann den Standortkantonen eines Bundeszentrums einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausrichten (Art. 91 Abs. 2ter AsylG; SR 142.31). Die Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) setzt diese Möglichkeit um. Nach Artikel 41 AsylV 2 bemisst sich dieser Pauschalbeitrag nach der Grösse der Unterkünfte des Bundes. Pro 100 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes oder pro 25 Unterbringungsplätze in einem besonderen Zentrum des Bundes nach Artikel 24a AsylG wird ein Jahresansatz von 107 981,65 Franken ausgerichtet. Dieser Betrag wird jährlich an den Schweizer Preisindex angepasst.

Für die Sicherheit ausserhalb der Bundeszentren sind die Kantone zuständig. Der Bundesrat sieht keine Erhöhung der Sicherheitspauschale vor, da es sich hierbei nicht um eine Entschädigung der effektiven Sicherheitskosten handelt. Ausserdem hängt die Pauschale von der Anzahl Unterbringungsplätze ab, und nicht von der effektiven Belegung dieser Plätze während des Jahres. Die Aufstockung der Kapazität des BAZ Boudry auf 684 Plätze ging daher mit einer Erhöhung der Sicherheitspauschale für den Kanton Neuenburg einher.

4. Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst. Wie in der Antwort 3 festgehalten, erhält der Kanton vom SEM einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten (2022: CHF 776 887 für das BAZ Boudry und CHF 272 592 für das besondere Zentrum Les Verrières). Es liegt dann am Kanton zu bestimmen, wie er die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe daran teilhaben lässt. Unabhängig von diesem Beitrag sind aber auch Massnahmen in Absprache mit lokalen Stellen (Zusammenarbeit SEM, Polizei und Transportunternehmen) möglich, sofern die Synergien einen echten Mehrwert schaffen. Zwischen dem BAZ Boudry und den Neuenburger Verkehrsbetrieben (TransN) findet ein regelmässiger Austausch statt. An diesen Sitzungen hat das SEM gegenüber TransN bereits seine Bereitschaft signalisiert, einen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu leisten. TransN muss nun gemäss den Erfahrungen aus der Praxis und den Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer den konkreten Bedarf bestimmen.

5. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass eine angemessene Betreuungsstruktur, mit der sich die Lebensbedingungen der Asylsuchenden in den Zentren und die Beziehung zur lokalen Bevölkerung verbessern lassen, wichtig ist. Die Zahl des Betreuungspersonals nimmt laufend zu. Um dem steigenden Bedarf bestmöglich Rechnung zu tragen, wurde die Anzahl Vollzeitstellen von 77 am 1. Januar 2022 auf 120 am 1. März 2023 erhöht. Einige Stellen sind noch zu besetzen. Das SEM sucht nach neuen Lösungsansätzen, um die Betreuungs- und Mediationsstrukturen zu verbessern. In Bezug auf das BAZ Boudry ist festzuhalten, dass im Jahr 2022 insgesamt 2419 Personen gemeinnützige Arbeiten in der Gemeinde Boudry und in den Nachbargemeinden verrichtet haben. Dies entspricht rund 79 000 Arbeitsstunden. Ausserdem haben im gleichen Zeitraum 4512 Personen an den täglichen Aktivitäten teilgenommen, die im BAZ Boudry angeboten werden (sportliche, kreative und künstlerische Aktivitäten, handwerkliche Arbeiten und Gebäudeunterhalt). Solche Beschäftigungsprogramme sind ein zentrales Element im täglichen Betrieb eines Asylzentrums.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

<u>23.3140</u>	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich
<u>23.3142</u>	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich
<u>23.3143</u>	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

[Cottier Damien](#), [Hurni Baptiste](#), [de la Reussille Denis](#)

23.3142 Interpellation

Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich

Eingereicht von: Hurni Baptiste
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Krieg in der Ukraine in Verbindung mit der Zunahme anderer Migrationsströme setzt das Asylsystem, insbesondere die Bundesasylzentren (BAZ), unter Druck.

Das BAZ Boudry im Kanton Neuenburg ist eines der sechs Zentren des Bundes mit Verfahrensfunktion. Es übernimmt ein Viertel der in der Schweiz gestellten Asylgesuche und ist damit das grösste BAZ.

Für das BAZ Boudry war ursprünglich eine maximale Belegung von 480 Schlafplätzen festgelegt worden (Absichtserklärung, 2015). Aufgrund der Erweiterung des Standorts im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurde die Maximalkapazität auf 684 Plätze erhöht. In der Zeit mit den höchsten Belegungsquoten wurden Spitzenwerte von über 800 Personen verzeichnet. Der Standort ist für eine solche Belegung und für eine Gemeinde mit einer Bevölkerung von 6000 Personen ungeeignet. Unsoziales Verhalten und wiederholte Straftaten führen zu Unsicherheit und wachsendem Unbehagen in der Bevölkerung, obwohl diese die Aufnahme von Geflüchteten im Allgemeinen befürwortet. Selbst wenn nur eine kleine Anzahl der Asylsuchenden auf diese Weise auffällt, wird das gesamte System in Misskredit gebracht. Die Situation hat sich in den letzten Monaten stark verschärft. Durch die Überlastung verschlechtern sich auch die Lebensbedingungen im BAZ, und es entstehen Spannungen.

Es müssen daher dringend Massnahmen ergriffen werden, damit die BAZ zu ihrer erlaubten Maximalkapazität zurückkehren und die Aufnahmebedingungen in den Zentren verbessert werden können.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist er bereit, rasch alle Massnahmen zu ergreifen, damit das Bundesasylzentrum zu seiner ursprünglichen Maximalkapazität von 480 Schlafplätzen zurückkehren kann? Und wie soll dies bewerkstelligt werden?
- Das ursprüngliche Vorhaben, einen Puffer für Spitzenwerte bei der Anzahl der Asylgesuche einzuplanen, wurde aufgegeben. Wie gedenkt der Bundesrat künftig mit solchen Spitzenwerten umzugehen, ohne die BAZ zu überlasten?
- Die Pauschalbeträge des Bundes an die Sicherheitskosten, die den Kantonen gemäss Artikel 41 der Asylverordnung 2 gezahlt werden, sind unzureichend. Zieht der Bundesrat in Betracht, diese Beiträge zu erhöhen?
- Besonders häufig ist unsoziales Verhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln anzutreffen. Ist der Bundesrat bereit, die Gemeinde und den Kanton dabei zu unterstützen, um dort die Sicherheit zu gewährleisten?
- Die Praxis in anderen Asylzentren hat gezeigt, dass eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Geflüchtete nicht nur die Lebensbedingungen, sondern auch die Beziehung zur Bevölkerung verbessert. Welche dahingehenden Massnahmen sieht der Bundesrat dazu vor?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Der Bundesrat hat von den Fragen in Zusammenhang mit der Belegungsquote des Bundesasylzentrums (BAZ) Boudry Kenntnis genommen. Die Aufnahmekapazität beträgt unter normalen Umständen 480 Plätze. Zusammen mit den anderen BAZ der Asylregion Westschweiz wird damit die Durchführung der Asylverfahren in der Region sichergestellt (26 Prozent der Asylgesuche werden in der Westschweiz behandelt, und das BAZ Boudry ist hier die massgebende Struktur zur Erfüllung der Verfahrensfunktion). Aufgrund der schwierigen Lage im vergangenen Jahr und der Prognosen für 2023 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Mietvertrag für das zusätzliche Gebäude (Les Thuyas) am Standort Perreux verlängert, um bis Ende 2023 Platz für bis zu 684 Asylsuchende zu schaffen. Vor allem im Herbst 2022, als die Infrastruktur unzureichend und der Druck im Asylbereich hoch war, erreichte die Gesamtbelegung der Gebäude zeitweise Spitzenwerte. Ende 2022 und Anfang 2023 wurden in der Westschweiz zusätzliche Plätze geschaffen: die



Mehrzweckhallen (MZH) Chamblon und Moudon mit insgesamt 400 Plätzen im Kanton Waadt, die MZH Bure mit 200 Plätzen und zwei Kasernen in Bure mit 480 Plätzen im Kanton Jura und ein Teil der Kaserne La Poya mit 500 Plätzen im Kanton Freiburg. Dies ermöglichte eine bessere Verteilung der Asylsuchenden. Dank der Unterstützung der Armee kann das SEM diese Notfallinfrastruktur bis Ende 2023 aufrechterhalten. Mit dem zusätzlichen Gebäude verpflichtet sich das SEM, die Maximalkapazität am Standort Perreux im Jahr 2023 nicht mehr zu überschreiten und die ursprüngliche Kapazität einzuhalten, sobald sich die Situation normalisiert hat. Dank dieser Organisation und den neuen Unterbringungsmöglichkeiten hat sich die Situation im BAZ Boudry deutlich entspannt. Zwischen Februar und Ende März 2023 lag die effektive Belegung bei durchschnittlich 450 Personen, da täglich Überstellungen innerhalb der Region erfolgen. Die Vereinbarung zwischen den Parteien wird derzeit aktualisiert. Neu wird eine Maximalkapazität in ordentlichen und in ausserordentlichen Lagen festgelegt.

2. Gemäss der Notfallplanung Asyl, die Bund, Kantone und Gemeinden im Jahr 2016 vereinbart haben, hält das SEM eine ständige Reserve von 1000 Plätzen bereit. Diese werden bei Bedarf in Grenznähe in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, Tessin und St. Gallen bereitgestellt. Je nach Migrationsszenario muss das SEM mit Unterstützung der Armee die Unterkünfte des Bundes mit 3000 zusätzlichen Plätzen rasch aufstocken können. Dies war ab Ende April 2022 der Fall. Die Kantone haben jedoch die Schaffung zusätzlicher Plätze sowie die Aufhebung der vorzeitigen Zuweisung von Asylsuchenden per 15. Dezember 2022 gefordert. Neu stellt das SEM auf Ersuchen der Kantone über 10 000 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes bereit (Stand Ende April 2023). Das EJPD ist intensiv daran, weitere Optionen für den Ausbau der Unterbringungskapazitäten des Bundes zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Auch bei steigenden Gesuchszahlen können alle Asylsuchenden untergebracht werden.

3. Der Bund kann den Standortkantonen eines Bundeszentrums einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausrichten (Art. 91 Abs. 2ter AsylG; SR 142.31). Die Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) setzt diese Möglichkeit um. Nach Artikel 41 AsylV 2 bemisst sich dieser Pauschalbeitrag nach der Grösse der Unterkünfte des Bundes. Pro 100 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes oder pro 25 Unterbringungsplätze in einem besonderen Zentrum des Bundes nach Artikel 24a AsylG wird ein Jahresansatz von 107 981,65 Franken ausgerichtet. Dieser Betrag wird jährlich an den Schweizer Preisindex angepasst.

Für die Sicherheit ausserhalb der Bundeszentren sind die Kantone zuständig. Der Bundesrat sieht keine Erhöhung der Sicherheitspauschale vor, da es sich hierbei nicht um eine Entschädigung der effektiven Sicherheitskosten handelt. Ausserdem hängt die Pauschale von der Anzahl Unterbringungsplätze ab, und nicht von der effektiven Belegung dieser Plätze während des Jahres. Die Aufstockung der Kapazität des BAZ Boudry auf 684 Plätze ging daher mit einer Erhöhung der Sicherheitspauschale für den Kanton Neuenburg einher.

4. Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst. Wie in der Antwort 3 festgehalten, erhält der Kanton vom SEM einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten (2022: CHF 776 887 für das BAZ Boudry und CHF 272 592 für das besondere Zentrum Les Verrières). Es liegt dann am Kanton zu bestimmen, wie er die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe daran teilhaben lässt. Unabhängig von diesem Beitrag sind aber auch Massnahmen in Absprache mit lokalen Stellen (Zusammenarbeit SEM, Polizei und Transportunternehmen) möglich, sofern die Synergien einen echten Mehrwert schaffen. Zwischen dem BAZ Boudry und den Neuenburger Verkehrsbetrieben (TransN) findet ein regelmässiger Austausch statt. An diesen Sitzungen hat das SEM gegenüber TransN bereits seine Bereitschaft signalisiert, einen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu leisten. TransN muss nun gemäss den Erfahrungen aus der Praxis und den Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer den konkreten Bedarf bestimmen.

5. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass eine angemessene Betreuungsstruktur, mit der sich die Lebensbedingungen der Asylsuchenden in den Zentren und die Beziehung zur lokalen Bevölkerung verbessern lassen, wichtig ist. Die Zahl des Betreuungspersonals nimmt laufend zu. Um dem steigenden Bedarf bestmöglich Rechnung zu tragen, wurde die Anzahl Vollzeitstellen von 77 am 1. Januar 2022 auf 120 am 1. März 2023 erhöht. Einige Stellen sind noch zu besetzen. Das SEM sucht nach neuen Lösungsansätzen, um die Betreuungs- und Mediationsstrukturen zu verbessern. In Bezug auf das BAZ Boudry ist festzuhalten, dass im Jahr 2022 insgesamt 2419 Personen gemeinnützige Arbeiten in der Gemeinde Boudry und in den Nachbargemeinden verrichtet haben. Dies entspricht rund 79 000 Arbeitsstunden. Ausserdem haben im gleichen Zeitraum 4512 Personen an den täglichen Aktivitäten teilgenommen, die im BAZ Boudry angeboten werden (sportliche, kreative und künstlerische Aktivitäten, handwerkliche Arbeiten und Gebäudeunterhalt). Solche Beschäftigungsprogramme sind ein zentrales Element im täglichen Betrieb eines Asylzentrums.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3140	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich
23.3141	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich
23.3143	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

[Cottier Damien](#), [Fivaz Fabien](#), [de la Reussille Denis](#)

23.3143 Interpellation

Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich

Eingereicht von: de la Reussille Denis
Grüne Fraktion
Partei der Arbeit der Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Krieg in der Ukraine in Verbindung mit der Zunahme anderer Migrationsströme setzt das Asylsystem, insbesondere die Bundesasylzentren (BAZ), unter Druck.

Das BAZ Boudry im Kanton Neuenburg ist eines der sechs Zentren des Bundes mit Verfahrensfunktion. Es übernimmt ein Viertel der in der Schweiz gestellten Asylgesuche und ist damit das grösste BAZ.

Für das BAZ Boudry war ursprünglich eine maximale Belegung von 480 Schlafplätzen festgelegt worden (Absichtserklärung, 2015). Aufgrund der Erweiterung des Standorts im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie wurde die Maximalkapazität auf 684 Plätze erhöht. In der Zeit mit den höchsten Belegungsquoten wurden Spitzenwerte von über 800 Personen verzeichnet. Der Standort ist für eine solche Belegung und für eine Gemeinde mit einer Bevölkerung von 6000 Personen ungeeignet. Unsoziales Verhalten und wiederholte Straftaten führen zu Unsicherheit und wachsendem Unbehagen in der Bevölkerung, obwohl diese die Aufnahme von Geflüchteten im Allgemeinen befürwortet. Selbst wenn nur eine kleine Anzahl der Asylsuchenden auf diese Weise auffällt, wird das gesamte System in Misskredit gebracht. Die Situation hat sich in den letzten Monaten stark verschärft. Durch die Überlastung verschlechtern sich auch die Lebensbedingungen im BAZ, und es entstehen Spannungen.

Es müssen daher dringend Massnahmen ergriffen werden, damit die BAZ zu ihrer erlaubten Maximalkapazität zurückkehren und die Aufnahmebedingungen in den Zentren verbessert werden können.

Wir bitten den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Ist er bereit, rasch alle Massnahmen zu ergreifen, damit das Bundesasylzentrum zu seiner ursprünglichen Maximalkapazität von 480 Schlafplätzen zurückkehren kann? Und wie soll dies bewerkstelligt werden?
- Das ursprüngliche Vorhaben, einen Puffer für Spitzenwerte bei der Anzahl der Asylgesuche einzuplanen, wurde aufgegeben. Wie gedenkt der Bundesrat künftig mit solchen Spitzenwerten umzugehen, ohne die BAZ zu überlasten?
- Die Pauschalbeträge des Bundes an die Sicherheitskosten, die den Kantonen gemäss Artikel 41 der Asylverordnung 2 gezahlt werden, sind unzureichend. Zieht der Bundesrat in Betracht, diese Beiträge zu erhöhen?
- Besonders häufig ist unsoziales Verhalten in öffentlichen Verkehrsmitteln anzutreffen. Ist der Bundesrat bereit, die Gemeinde und den Kanton dabei zu unterstützen, um dort die Sicherheit zu gewährleisten?
- Die Praxis in anderen Asylzentren hat gezeigt, dass eine Verbesserung der Aufnahmebedingungen für Geflüchtete nicht nur die Lebensbedingungen, sondern auch die Beziehung zur Bevölkerung verbessert. Welche dahingehenden Massnahmen sieht der Bundesrat dazu vor?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Der Bundesrat hat von den Fragen in Zusammenhang mit der Belegungsquote des Bundesasylzentrums (BAZ) Boudry Kenntnis genommen. Die Aufnahmekapazität beträgt unter normalen Umständen 480 Plätze. Zusammen mit den anderen BAZ der Asylregion Westschweiz wird damit die Durchführung der Asylverfahren in der Region sichergestellt (26 Prozent der Asylgesuche werden in der Westschweiz behandelt, und das BAZ Boudry ist hier die massgebende Struktur zur Erfüllung der Verfahrensfunktion). Aufgrund der schwierigen Lage im vergangenen Jahr und der Prognosen für 2023 hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Mietvertrag für das zusätzliche Gebäude (Les Thuyas) am Standort Perreux verlängert, um bis Ende 2023 Platz für bis zu 684 Asylsuchende zu schaffen. Vor allem im Herbst 2022, als die Infrastruktur unzureichend und der Druck im Asylbereich hoch war, erreichte die Gesamtbelegung der Gebäude zeitweise Spitzenwerte. Ende 2022 und Anfang 2023 wurden in der Westschweiz zusätzliche Plätze geschaffen: die



Mehrzweckhallen (MZH) Chamblon und Moudon mit insgesamt 400 Plätzen im Kanton Waadt, die MZH Bure mit 200 Plätzen und zwei Kasernen in Bure mit 480 Plätzen im Kanton Jura und ein Teil der Kaserne La Poya mit 500 Plätzen im Kanton Freiburg. Dies ermöglichte eine bessere Verteilung der Asylsuchenden. Dank der Unterstützung der Armee kann das SEM diese Notfallinfrastruktur bis Ende 2023 aufrechterhalten. Mit dem zusätzlichen Gebäude verpflichtet sich das SEM, die Maximalkapazität am Standort Perreux im Jahr 2023 nicht mehr zu überschreiten und die ursprüngliche Kapazität einzuhalten, sobald sich die Situation normalisiert hat. Dank dieser Organisation und den neuen Unterbringungsmöglichkeiten hat sich die Situation im BAZ Boudry deutlich entspannt. Zwischen Februar und Ende März 2023 lag die effektive Belegung bei durchschnittlich 450 Personen, da täglich Überstellungen innerhalb der Region erfolgen. Die Vereinbarung zwischen den Parteien wird derzeit aktualisiert. Neu wird eine Maximalkapazität in ordentlichen und in ausserordentlichen Lagen festgelegt.

2. Gemäss der Notfallplanung Asyl, die Bund, Kantone und Gemeinden im Jahr 2016 vereinbart haben, hält das SEM eine ständige Reserve von 1000 Plätzen bereit. Diese werden bei Bedarf in Grenznähe in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau, Tessin und St. Gallen bereitgestellt. Je nach Migrationsszenario muss das SEM mit Unterstützung der Armee die Unterkünfte des Bundes mit 3000 zusätzlichen Plätzen rasch aufstocken können. Dies war ab Ende April 2022 der Fall. Die Kantone haben jedoch die Schaffung zusätzlicher Plätze sowie die Aufhebung der vorzeitigen Zuweisung von Asylsuchenden per 15. Dezember 2022 gefordert. Neu stellt das SEM auf Ersuchen der Kantone über 10 000 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes bereit (Stand Ende April 2023). Das EJPD ist intensiv daran, weitere Optionen für den Ausbau der Unterbringungskapazitäten des Bundes zu prüfen und wenn möglich umzusetzen. Auch bei steigenden Gesuchszahlen können alle Asylsuchenden untergebracht werden.

3. Der Bund kann den Standortkantonen eines Bundeszentrums einen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten ausrichten (Art. 91 Abs. 2ter AsylG; SR 142.31). Die Asylverordnung 2 (AsylV 2; SR 142.312) setzt diese Möglichkeit um. Nach Artikel 41 AsylV 2 bemisst sich dieser Pauschalbeitrag nach der Grösse der Unterkünfte des Bundes. Pro 100 Unterbringungsplätze in Zentren des Bundes oder pro 25 Unterbringungsplätze in einem besonderen Zentrum des Bundes nach Artikel 24a AsylG wird ein Jahresansatz von 107 981,65 Franken ausgerichtet. Dieser Betrag wird jährlich an den Schweizer Preisindex angepasst.

Für die Sicherheit ausserhalb der Bundeszentren sind die Kantone zuständig. Der Bundesrat sieht keine Erhöhung der Sicherheitspauschale vor, da es sich hierbei nicht um eine Entschädigung der effektiven Sicherheitskosten handelt. Ausserdem hängt die Pauschale von der Anzahl Unterbringungsplätze ab, und nicht von der effektiven Belegung dieser Plätze während des Jahres. Die Aufstockung der Kapazität des BAZ Boudry auf 684 Plätze ging daher mit einer Erhöhung der Sicherheitspauschale für den Kanton Neuenburg einher.

4. Der Bundesrat ist sich der Problematik bewusst. Wie in der Antwort 3 festgehalten, erhält der Kanton vom SEM einen jährlichen Pauschalbeitrag an die Sicherheitskosten (2022: CHF 776 887 für das BAZ Boudry und CHF 272 592 für das besondere Zentrum Les Verrières). Es liegt dann am Kanton zu bestimmen, wie er die Gemeinden und die öffentlichen Verkehrsbetriebe daran teilhaben lässt. Unabhängig von diesem Beitrag sind aber auch Massnahmen in Absprache mit lokalen Stellen (Zusammenarbeit SEM, Polizei und Transportunternehmen) möglich, sofern die Synergien einen echten Mehrwert schaffen. Zwischen dem BAZ Boudry und den Neuenburger Verkehrsbetrieben (TransN) findet ein regelmässiger Austausch statt. An diesen Sitzungen hat das SEM gegenüber TransN bereits seine Bereitschaft signalisiert, einen Beitrag zur Erhöhung des Sicherheitsgefühls in den öffentlichen Verkehrsmitteln zu leisten. TransN muss nun gemäss den Erfahrungen aus der Praxis und den Rückmeldungen der Nutzerinnen und Nutzer den konkreten Bedarf bestimmen.

5. Der Bundesrat teilt die Auffassung des Interpellanten, dass eine angemessene Betreuungsstruktur, mit der sich die Lebensbedingungen der Asylsuchenden in den Zentren und die Beziehung zur lokalen Bevölkerung verbessern lassen, wichtig ist. Die Zahl des Betreuungspersonals nimmt laufend zu. Um dem steigenden Bedarf bestmöglich Rechnung zu tragen, wurde die Anzahl Vollzeitstellen von 77 am 1. Januar 2022 auf 120 am 1. März 2023 erhöht. Einige Stellen sind noch zu besetzen. Das SEM sucht nach neuen Lösungsansätzen, um die Betreuungs- und Mediationsstrukturen zu verbessern. In Bezug auf das BAZ Boudry ist festzuhalten, dass im Jahr 2022 insgesamt 2419 Personen gemeinnützige Arbeiten in der Gemeinde Boudry und in den Nachbargemeinden verrichtet haben. Dies entspricht rund 79 000 Arbeitsstunden. Ausserdem haben im gleichen Zeitraum 4512 Personen an den täglichen Aktivitäten teilgenommen, die im BAZ Boudry angeboten werden (sportliche, kreative und künstlerische Aktivitäten, handwerkliche Arbeiten und Gebäudeunterhalt). Solche Beschäftigungsprogramme sind ein zentrales Element im täglichen Betrieb eines Asylzentrums.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3140	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich
23.3141	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich
23.3142	Interpellation	Bundesasylzentrum Boudry. Dringende Massnahmen sind erforderlich

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

[Cottier Damien](#), [Fivaz Fabien](#), [Hurni Baptiste](#)

23.3146 Interpellation

Aufwandbesteuerung. Mehr Fragen als Antworten

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Stellungnahme des Bundesrates zur "Aufwandbesteuerung. Korrekte Anwendung des Steuerharmonisierungsgesetzes endlich kontrollieren"! vom 22. Februar 2023 ([22.4588](#)) heisst es:

"In diesem Zusammenhang hat die ESTV 2019 bundesweit eine ausführliche Untersuchung der Besteuerung der nach dem Aufwand besteuerten Personen durch die kantonalen Steuerbehörden durchgeführt. In bestimmten Fällen hat die ESTV insbesondere Lücken bei der Berechnung oder der Dokumentierung des jährlichen Gesamtaufwandes festgestellt, der für die Festlegung des steuerbaren Einkommens ausschlaggebend ist (Art. 14 Abs. 3 DBG). Die Nachbereitung dieser Untersuchung erfolgte von 2020 bis 2022 und wird 2023 abgeschlossen".

1. Wurden die Fehler korrigiert?
2. Werden die Steuerveranlagungen durch die ESTV verlangt, um die Korrekturen zu verifizieren?
3. Warum braucht es vier Jahren, um Einzelfälle zu korrigieren?

Weiter schreibt der Bundesrat "Weil die Anspruchsvoraussetzungen für die Aufwandbesteuerung im DBG und im StHG identisch sind, entfalten die genannten Kontrollen der ESTV faktisch eine analoge Wirkung auf die Kantons- und Gemeindesteuern, da diese auf harmonisierten kantonalen Gesetzesbestimmungen beruhen".

Im Fall von dem französischen Milliardär Patrick Drahi haben die kantonalen Steuerverwaltungen von Genf, Waadt und Wallis die Aufwandbesteuerung ganz unterschiedlich berechnet. Dank mehreren Umzügen konnte die betroffene Person diese Situation voll ausnützen (heidi.news von November 2022).

4. Betrachtet die Eidgenössische Steuerverwaltung diese Situation als korrekt und dieses Steuer-Dumping als kompatibel mit dem StHG?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

In Ergänzung zu seiner Stellungnahme vom 22. Februar 2023 zur Motion [22.4588](#) antwortet der Bundesrat wie folgt auf die vier gestellten Fragen:

1. Wie in der angegebenen Stellungnahme erwähnt, hat die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) in bestimmten Fällen bei der Berechnung oder bei der Dokumentierung des jährlichen Gesamtaufwandes, der bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens der nach dem Aufwand besteuerten Personen berücksichtigt werden muss, Lücken festgestellt. Dabei handelte es sich nicht um Fehler im eigentlichen Sinne, vielmehr ging es darum, die Qualität und die Rückverfolgbarkeit der Veranlagungsarbeiten zu verbessern. Daher hat die ESTV detaillierte Empfehlungen an die betroffenen kantonalen Steuerbehörden abgegeben und diese dazu aufgefordert, ihre Arbeitsprozesse anzupassen, um den Anforderungen von Artikel 14 DBG zur Besteuerung nach dem Aufwand gerecht zu werden.
2. Die ESTV hat verlangt, dass die vorzunehmenden Anpassungen ab der Steuerperiode 2021 wirksam sind. Ob ihre Forderungen von den mit der Veranlagung der direkten Bundessteuer beauftragten kantonalen Steuerbehörden effektiv umgesetzt wurden, überprüft die ESTV 2023 mittels einer Kontrolle konkreter Steuerveranlagungen.
3. Die erste Kontrolle führte die ESTV 2019 durch. 2020 übermittelte sie den kantonalen Steuerbehörden ihre Untersuchungsberichte mit der Aufforderung, ab der kommenden Steuerperiode, also ab 2021, zu handeln. Da die Veranlagungen für eine Steuerperiode im Allgemeinen in den 12 Monaten nach Ablauf der Einreichfrist für die Steuererklärungen erfolgen, wurde die Umsetzungskontrolle für 2023 geplant. So kann die ESTV aktuell stichprobenweise die zwischen März 2022 und Frühling 2023 durchgeführten Veranlagungen für die Steuerperiode 2021 kontrollieren. Die Interventionen seitens der ESTV sind damit sofort und ohne unbegründete Verzögerung erfolgt.



4. Aufgrund des Steuergeheimnisses kann die ESTV nicht zu einem konkreten Fall Stellung nehmen. Dessen ungeachtet lässt sich sagen, dass die Korrektur der von der ESTV festgestellten Mängel bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens der nach dem Aufwand besteuerten Personen auf gesamtschweizerischer Ebene zu einer stärkeren Harmonisierung beitragen wird.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Amoos Emmanuel, Fischer Roland, Gugger Niklaus-Samuel, Mahaim Raphaël, Marra Ada, Trede Aline

23.3148 Interpellation

Flankierende Massnahmen bei Wohnverdichtungsprojekten. Erhalt preisgünstiger und klimafreundlicher Wohnungen

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 14.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen:

- Mit welchen Planungsinstrumenten verlangt der Bund gegenüber Kantonen und Gemeinden bei Wohnverdichtungsprojekten einen prozentualen Anteil an preisgünstigen Wohnungen?
- Wie sind die Resultate bezüglich prozentualer Anteile an preisgünstigen Wohnungen und bestehen Möglichkeiten weitergehende Vorgaben festzulegen?
- Welche Wirkung haben kantonale Richtpläne für die Förderung des preisgünstigen Wohnraums (Umbau und Neubau)?
- Gibt es weitere Gemeinden, die wie die Stadt Bern einen Mindestanteil von einem Drittel bei Um- und Einzonungen für den gemeinnützigen, preisgünstigen Wohnraum fordern?
- Mit welchen Instrumenten unterstützt der Bund gegenüber Kantonen und Gemeinden Mietpreiskontrollen und fördert diese im Sinne von Best Practice oder mit Leitfäden?
- Welche (rechtlichen) Möglichkeiten bestehen von Bundesseite Mietpreiskontrollen in Gemeinden festzulegen?
- Mit welchen Planungsinstrumenten verlangt der Bund gegenüber Kantonen und Gemeinden partizipative Planung und die Einbindung der anwohnenden Bevölkerung?
- Was sind die Erfahrungen des 2016 beschlossenen "Impuls Innenentwicklung" wonach Städte und Gemeinden durch EspaceSuisse Hilfe bei der Siedlungsentwicklung nach innen erhalten?
- Stimmt es, dass selbst bei 10 Millionen Einwohner/innen gemäss heutigem Wohnungsbestand statistisch 41 m² pro Person zur Verfügung stehen würde?
- Mit welchen Planungsinstrumenten verlangt der Bund gegenüber Kantonen und Gemeinden das klimafreundliche Bauen und Umbauen?
- Mit welchen Instrumenten fördert der Bund die Priorisierung von klimafreundlicheren Umbauten gegenüber dem Neubau?
- Mit welchen Instrumenten kann der Bund den klimafreundlicheren Umbau gegenüber dem klimaschädlicheren Neubau privilegieren (z.B. Verteuerung Deponien, Anpassung bei Wettbewerben und Normen in der Architektur-, Bau- und Planungsbranche)?
- Gibt es weitere flankierende Massnahmen bei Wohnverdichtungsprojekten, welche den Erhalt preisgünstiger und klimafreundlicher Wohnungen ermöglichen?
- Mit welchen weiteren Massnahmen werden Verdrängungen von Personen mit tieferen Einkommen verhindert (Gentrifizierung)?

Begründung

Studien der ETH im Bereich Raumplanung untersuchen, warum Verdichtung oft an der Akzeptanz scheitert. Eine Schlüsselrolle spielt gemäss den Resultaten der preisgünstige Wohnraum. So zeigt sich die Schlüsselrolle des bezahlbaren Wohnraums auf die Verdichtungsakzeptanz und die Umsetzung von Stadtentwicklungsprojekten, dass die Akzeptanz zunimmt, wenn ein Projekt eine gemischte Nutzung mit Wohnungen und Gewerbe vorsieht und klimaneutral ist. Andererseits stossen Projekte mit rein gewinnorientierten Investorenschaft auf mehr Widerstand. Methodisch wurde systematisch die Wirkung von drei Planungsinstrumenten untersucht, die bei Wohnverdichtungsprojekten eingesetzt werden:

a. prozentualer Anteil an preisgünstigen Wohnungen in einem Verdichtungsprojekt,



- b. Mietpreiskontrolle oder -begrenzung und
- c. partizipative Planung und Einbindung der anwohnenden Bevölkerung.

Verdichtung und Siedlungsentwicklung nach innen ist ein Grundsatz der Raumplanung. Denn noch immer wächst die Siedlungsfläche in der Schweiz. Um Kulturland zu schonen, die landschaftlichen Qualitäten und Freiräume zu erhalten sollen die vorhandenen Siedlungsflächen besser genutzt werden. Auch angesichts des benötigten Wohnraums und geplanter Sanierungen ist der Handlungsbedarf für Verdichtungen gegeben.

<https://ethz.ch/de/news-und-veranstaltungen/eth-news/news/2022/09/ja-aber-nicht-so-warum-verdichtung-oft-an-der-akzeptanz-scheitert.html>

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Rahmenbedingungen für Wohnverdichtungsprojekte sind überwiegend in der Verantwortung der Gemeinden und Kantone. Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG; SR 700) gibt Ziele und Grundsätze vor und regelt, welche Instrumente und Verfahren für die Raumplanung einzusetzen sind; detailliertere Vorschriften werden auf Kantons- und Gemeindeebene erlassen.

Kantonale Richtpläne müssen Massnahmen zur Sicherstellung eines Wohnraumangebots für alle Bedürfnisse vorsehen, insbesondere auch zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum, sofern der Bedarf ausgewiesen ist. Je nach Ausgestaltung fällt die Wirkung anders aus.

Dem Bundesrat sind keine weiteren Gemeinden bekannt, die einen Mindestanteil von einem Drittel bei Um- und Einzonungen für den gemeinnützigen, preisgünstigen Wohnraum fordern. Eine Vielzahl grösserer Gemeinden verfügt über abweichende, aber ähnlich ausgestaltete Vorschriften zur Förderung von preisgünstigem Wohnraum.

Das Bundesgesetz über Rahmenmietverträge und deren Allgemeinverbindlicherklärung (SR 221.213.15) sieht für Vermieter- und Mieterverbände die Möglichkeit vor, gemeinsam Musterbestimmungen insbesondere zur Festsetzung und zur Kontrolle des Mietzinses aufzustellen, sofern dabei die zwingenden Vorschriften des Mietrechts eingehalten werden. Der Bundesrat ist bereit, zu gegebener Zeit und in Absprache mit den betroffenen Organisationen und Behörden, zu prüfen, ob diesbezüglich Informations- und Sensibilisierungsmassnahmen sinnvoll wären.

Das Beratungsbüro Infrac, mit der Evaluation von "Impuls Innenentwicklung" beauftragt, kam 2020 zum Schluss, dass die fragliche Massnahme ein sachlich relevantes, nützliches und effizient erbrachtes Leistungsangebot ist.

Ende 2021 hatte die Schweiz gut 8.7 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner, die im Durchschnitt 46.6 m² Wohnfläche pro Kopf konsumierten. Würde die bewohnte Fläche von gut 407 Millionen m² auf 10 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner aufgeteilt, ergäben sich knapp 41 m² pro Person.

Die Kompetenzordnung für klimafreundliches Bauen ergibt sich aus Artikel 89 der Bundesverfassung: Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig. Die Minimalvorschriften des Bundes aus Artikel 45 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) wurden von der Konferenz Kantonalen Energiedirektoren (EnDK) in die "Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich" (MuKE) aufgenommen und zur Übernahme in den kantonalen Energiegesetzen empfohlen. Das Basismodul der MuKE wird durch die meisten Kantone umgesetzt, in einigen ist der Gesetzgebungsprozess noch im Gange. Eine generelle Priorisierung von Umbauten gegenüber Neubauten ist nicht vorgesehen. Jedoch können Kantone und Gemeinden über das Instrumentarium der Raum- und Zonenplanung Verdichtungs- und Sozialziele verbinden, z. B. durch die Gewährung von Nutzungsprivilegien oder die Festlegung von Quoten.

Der gemeinnützige Wohnungsbau spielt eine wichtige Rolle für die Wohnungsversorgung der Bevölkerungsgruppen, die auf dem Markt aus wirtschaftlichen oder sozialen Gründen benachteiligt sind. Er wird vom Bund über den Fonds de Roulement, die Emissionszentrale für Gemeinnützige Wohnbauträger EGW und die Hypothekar-Bürgerschaftsgenossenschaft hbg unterstützt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)Töngi Michael, Weichelt Manuela

23.3151 Interpellation

Digitale Versichertenkarte für die OKP vorsehen

Eingereicht von: Rechsteiner Thomas
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die aktuellen gesetzlichen Grundlagen sehen vor, dass der Bundesrat bestimmen kann, dass jede versicherte Person für die Dauer ihrer Unterstellung unter die OKP eine Versichertenkarte erhält. Diese enthält Sichtdaten und auf einem Chip gespeicherte Daten. Die Leistungserbringer können diese Informationen für die Abrechnung übernehmen.

Heute werden nur physische Versichertenkarten ausgegeben. Wenn die versicherte Person ihren Krankenversicherer wechselt, erhält sie jeweils eine neue Versichertenkarte. Dies kann zu Lieferengpässen führen, wenn – wie dieses Jahr – überdurchschnittlich viele versicherte Personen ihre Versicherung wechseln.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

– Im Zeitalter der Digitalisierung und des gesteigerten Umweltbewusstseins ist der Bundesrat auch der Meinung, dass jeder Versicherte die Möglichkeit haben sollte, zwischen einer physischen oder einer digitalen Versichertenkarte frei zu wählen?

– Gibt es seitens des Bundes oder seitens anderer europäischer Länder Bestrebungen, die Europäische Versichertenkarte (auf der Rückseite der physischen Versichertenkarte) auch in digitaler Form zu ermöglichen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Jede versicherte Person erhält für die Dauer ihrer Unterstellung unter die obligatorische Krankenpflegeversicherung eine Versichertenkarte (Art. 42a Bundesgesetz über die Krankenversicherung [KVG], SR 832.10 und Verordnung über die Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung [VVK], SR 832.105). Sie ist in der Regel fünf Jahre gültig. Bei einem Wechsel des Versicherers stellt der neue Versicherer die neue Karte aus. Die Karte enthält administrative Daten, die der Abrechnung zwischen Leistungserbringer und Versicherer dienen. Auf der Rückseite befindet sich die Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK), mit der die versicherte Person in der EU/EFTA/UK medizinisch notwendige Behandlungen in Anspruch nehmen kann. Die Abrechnung erfolgt über die internationale Leistungsaushilfe. Diese Karten werden von der SASIS AG hergestellt und herausgegeben.

Seit einigen Jahren ist es zusätzlich möglich, die Versichertenkarte in virtueller Form zu erhalten (VICARD). Die versicherten Personen können die VICARD nutzen, in dem sie die entsprechende App des Versicherers beantragen respektive nutzen. Es gilt zu beachten, dass aktuell rund die Hälfte der Versicherer die VICARD anbieten jedoch noch nicht alle Leistungserbringer diese akzeptieren. Die VICARD soll im Rahmen des Kostendämpfungspakets II eine gesetzliche Grundlage erhalten. Die Versichertenkarte in physischer Form bleibt derzeit weiterhin notwendig, da das europäische Ausland die Europäische Krankenversicherungskarte aktuell nur im Kreditkartenformat akzeptiert.

2. Mehrere europäische Länder arbeiten zurzeit an der Digitalisierung ihrer nationalen Versichertenkarten, darunter Österreich und Frankreich, mit denen die Schweiz in engem Kontakt steht. Diese nationalen Versichertenkarten sind unabhängig von der Europäischen Krankenversicherungskarte.

Die Europäische Krankenversicherungskarte wurde nach einem einheitlichen Muster eingeführt, das von der Europäischen Union festgelegt wurde. Damit sollte ein besserer Schutz gegen die missbräuchliche oder betrügerische Verwendung der Karte gewährleistet werden. Es wurden auch einheitliche Spezifikationen festgelegt, damit sowohl die versicherte Person als auch die Dienstleister und die Einrichtungen der sozialen Sicherheit die Karte anhand des einheitlichen Musters leicht erkennen und akzeptieren können.

Auf europäischer Ebene werden zurzeit Anstrengungen unternommen, um eine virtuelle Version der Europäischen Versicherungskarte zu schaffen. Die Spezifikationen werden auf europäischer Ebene von der Europäischen Union festgelegt. Es ist noch nicht absehbar, wann die virtuelle Karte in Europa eingeführt



wird. Der Bundesrat verfolgt die Arbeiten aufmerksam.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3152 Interpellation

Regionalpolitik. Alle Kantone berücksichtigen

Eingereicht von: Rechsteiner Thomas
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Winter 2023 hat der Bundesrat zwei Botschaften zur Regionalpolitik veröffentlicht. Auf der einen Seite beantragt er dem Parlament für die Jahre 2024–2027 im Rahmen der Standortförderung insgesamt 646 Millionen Franken zwecks weiterer Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer KMU und Regionen. Auf der andern Seite schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, im Rahmen der Neuen Regionalpolitik in Zukunft kleine Infrastrukturvorhaben neu auch mit à-fonds-perdu-Beiträgen von maximal 50 000 Franken pro Vorhaben zu unterstützen. Für die Kantone in den ländlichen Gebieten und namentlich für Appenzell Innerrhoden sind diese beiden Botschaften von grosser Bedeutung.

1. Wie kann sichergestellt werden, dass die Wettbewerbsfähigkeit der KMU und der Randregionen gegenüber den grossen Unternehmen und den Zentren nicht weiter ins Hintertreffen gerät, genügen die vorgeschlagenen Massnahmen?
2. Kann der Bundesrat die Zusicherung abgeben, dass für die Umsetzung der Ziele der Standortförderung mittels der vorgesehenen 23 konkreten Aktivitäten auch die kleinen Kantone und namentlich Appenzell Innerrhoden miteinbezogen werden?
3. Welche Vorkehren gedenkt der Bundesrat zu treffen, damit kleine Infrastrukturvorhaben auch in kleinen Kantonen wie Appenzell Innerrhoden angemessen zum Zuge kommen und die Gelder nicht primär an grosse Kantone fliessen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Stärkung der Regionen ist eines von fünf Zielen der Standortförderung 2024–2027. Die dazu in der Botschaft zur Standortförderung 2024–2027 (BBI 2023 554) definierten Massnahmen beziehen sich spezifisch auch auf ländliche Räume, Berggebiete und Grenzregionen. Dies zeigt den hohen Stellenwert, den der Bund dieser Thematik beimisst.

Mit der Neuen Regionalpolitik (NRP) besitzt der Bund bereits einen wirkungsvollen Hebel, um gemeinsam mit den Kantonen die ländlichen Räume, Berggebiete und Grenzregionen in ihrer regionalwirtschaftlichen Entwicklung zu unterstützen. In der Verordnung über Regionalpolitik (SR 901.021) wird der örtliche Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik definiert. Darin ist klar festgehalten, dass der Fokus auf den Berggebieten und den weiteren ländlichen Räumen der Schweiz liegt und die Metropolregionen Zürich, Basel, Bern, Lausanne und Genf nicht in den Wirkungsbereich der Neuen Regionalpolitik fallen und daher ausser bei grenzüberschreitenden Interreg-Programmen nicht Zielgebiet der NRP sind. Dieser NRP-Grundsatz soll für 2024–2031 beibehalten werden.

Auch die Instrumente der Tourismuspolitik (Innotour und Schweiz Tourismus) und der KMU-Politik richten sich an Akteure in allen Regionen der Schweiz und selbstverständlich auch an kleine Kantone. Der Förderperimeter der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) ist in Bezug auf die Darlehensgewährung analog zum örtlichen Wirkungsbereich der NRP definiert.

2. Die Kantone wurden in die Erarbeitung der Botschaft zur Standortförderung 2024–2027 und der einzelnen Instrumente verschiedentlich einbezogen. Insbesondere in der NRP sind sie Programmpartner des Bundes. Die Schwerpunkte pro NRP-Programm werden innerhalb des Bundesrahmens durch sie festgelegt.

3. Die Gewährung von A-Fonds-perdu-Beiträgen für kleine Infrastrukturvorhaben ist eine Weiterentwicklung der Neuen Regionalpolitik, welche, wie dargelegt, die Berggebiete, die ländlichen Räume und die Grenzregionen im Fokus hat. Im Rahmen der "NRP-Pilotmassnahmen für die Berggebiete" wird diese Neuerung seit 2020 erfolgreich getestet – unter anderem von Appenzell Innerrhoden. In der Botschaft über die Standortförderung 2024–2027 schlägt der Bundesrat dem Parlament vor, die Möglichkeit der Förderung kleiner Infrastrukturen via A-Fonds-perdu-Beiträgen in das nächste Mehrjahresprogramm der NRP



aufzunehmen.

Wie alle anderen Kantone kann auch der Kanton Appenzell Innerrhoden dem SECO im Sommer 2023 ein Umsetzungsprogramm für die NRP 2024–2027 vorlegen und dort eine entsprechende Finanzierungstranche des Bundes beantragen.

Der Bundesbeitrag an jedes Programm ist zu grossen Teilen von den Kantonen bestimmt, die äquivalente Kantonsbeiträge bereitstellen müssen. Der Bundesrat beabsichtigt, wie in der Botschaft zur Standortförderung dargelegt, in der Periode 2024–2031 je 400 Millionen Franken für Darlehen und A-Fonds-perdu-Beiträge zur Verfügung zu stellen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3153 Interpellation

Neues Artenschutzabkommen. Ein bürokratisches Monster

Eingereicht von: Rechsteiner Thomas
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Von den Medien relativ wenig bemerkt ist im Dezember 2022 an einem Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Rahmen der 15. Biodiversitätskonferenz ein neues Artenschutzabkommen beschlossen worden – mit weitreichenden Folgen auch für die Schweiz, die bekanntlich internationale Verträge immer sehr strikte auslegt und wenn möglich noch mit einem Swiss Finish verschärft. So sollen weltweit insgesamt 30 Prozent der Flächen für die Biodiversität gesichert werden, und ebenfalls 30 Prozent der beschädigten Ökosysteme sind wiederherzustellen, und zwar bis 2030 ("30 by 30"). Daneben haben sich die teilnehmenden Länder, darunter auch die Schweiz, auf viele weitere Ziele geeinigt, so auf eine Berichterstattungspflicht für die Unternehmen über die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die biologische Vielfalt. Es drohen somit viele neue Regulierungen, verbunden mit vielfältigen Geldströmen in der Höhe von weit über hundert Milliarden USD pro Jahr an die Entwicklungsländer.

1. Sind die interessierten Kreise bei der Ausarbeitung des Verhandlungsmandats für die Schweizer Delegation genügend miteinbezogen worden, und falls ja, wurden ihre Vorbehalte angemessen berücksichtigt?
2. Um die vorgegebenen Ziele zu erreichen, müsste die Schweiz ihre Schutzflächen für die Biodiversität verdoppeln. Ist dies in unserem dicht besiedelten Land überhaupt möglich und würde dadurch nicht die Produktionsfähigkeit der Landwirtschaft gefährdet?
3. Die Schweizer Wirtschaft und namentlich die KMU leiden unter der wachsenden Bürokratie und Regulierung. Warum hat die Schweizer Delegation die Berichterstattungspflicht der Unternehmen über die Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf die biologische Vielfalt akzeptiert?
4. Wie viel wird die Umsetzung des neuen Artenschutzabkommens die Schweiz kosten und wie soll die Finanzierung in Zeiten knapper Bundesfinanzen erfolgen, wo wird allenfalls kompensiert?
5. Kann der Bundesrat die Zusicherung abgeben, dass für diese zusätzliche Aufgabe keine neuen Bundesstellen geschaffen werden, undfalls notwendig, anderweitig kompensiert wird?
6. Wie stellt sich der Bundesrat die Umsetzung des neuen Artenschutzabkommens in einem kleinräumigen Kanton wie Appenzell Innerrhoden vor, ohne, dass gewachsene Strukturen wie die Streubausiedlung, die Produktions- und Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft sowie der KMU-Wirtschaft geschwächt wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

- 1) Beim neuen globalen Rahmenwerk handelt es sich um einen völkerrechtlich nicht verbindlichen globalen Zielrahmen für die Biodiversität. Das Verhandlungsmandat des Bundesrats wurde mit den Aussenpolitischen Kommissionen der eidgenössischen Räte (APK) konsultiert. In Vorbereitung der Biodiversitätskonferenz fand ein regelmässiger Austausch mit den interessierten Kreisen aus Wirtschaft, Forschung und Wissenschaft sowie mit Umwelt- und Entwicklungsorganisationen statt. Zudem umfasste die Schweizer Delegation neben Vertretenden der Bundesverwaltung auch drei Vertretende von Interessengruppen (Umwelt-, Wirtschaftsverbände und Wissenschaft).
- 2) Das Flächenziel ist ein globales Ziel. Es setzt nicht per se voraus, dass die Schweiz 30 Prozent ihrer Fläche zugunsten der Biodiversität sichert. Vielmehr soll jedes Land im Rahmen seiner Möglichkeiten einen Beitrag leisten. Der Bundesrat wird die internationalen Beschlüsse auf ihre Bedeutung für die Schweiz näher prüfen.
- 3) Die vorgesehene Nachhaltigkeitsberichterstattung betrifft grosse und multinationale Unternehmen. Diese unterliegen sowohl in der Schweiz wie auch in der EU bereits heute gewissen Nachhaltigkeitsberichterstattungspflichten. Das neue globale Ziel wurde von sämtlichen Vertragsparteien der Biodiversitätskonvention verabschiedet und kann somit zu einer international besser harmonisierten Berichterstattung durch grosse Unternehmen im Bereich Biodiversität beitragen.



4) und 5) An der 15. Biodiversitätskonferenz wurde u.a. beschlossen, dass die finanziellen Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung der Biodiversität in Entwicklungsländern bis 2030 auf jährlich insgesamt 30 Milliarden Dollar ansteigen sollen. Zudem wurde der Abbau biodiversitätsschädigender Anreize, inklusive Subventionen, sowie die Skalierung positiver Anreize beschlossen. Der Bundesrat wird prüfen, ob und gegebenenfalls wie die Schweiz einen Anteil leisten könnte, wobei sie alle möglichen Finanzierungsquellen berücksichtigen sollte (d.h. öffentliche und private Mittel für die Biodiversität an Entwicklungsländer und auch ausländische Direktinvestitionen). Der angespannten Finanzlage des Bundes ist dabei Rechnung zu tragen.

6) Das UVEK prüft aktuell die Beschlüsse der 15. Biodiversitätskonferenz auf ihre Relevanz für die Biodiversitätspolitik der Schweiz. Eine Umsetzung würde im Rahmen der bewährten Instrumente von Bund, Kantonen und Gemeinden erfolgen, beispielsweise über die Richt- und Nutzungsplanung oder innerhalb der Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen Bund und Kanton. Dabei werden die lokalen Gegebenheiten und die Regulierungsbelastung der KMU berücksichtigt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Bregy Philipp Matthias, Egger Mike, Heimgartner Stefanie, Paganini Nicolò, Ritter Markus, Zuberbühler David

23.3154 Interpellation

Emix-Maskenaffäre. Das Bildungsangebot der SNB auf Abwegen

Eingereicht von: Roth Franziska
 Sozialdemokratische Fraktion
 Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

"Iconomix", das Bildungsangebot der SNB, stellt gemäss eigenen Angaben "ergänzende Materialien für Mittel- und Berufsfachschulen zur Verfügung". Nachdem chmedia am 21. Juni 22 die Fallstudie "Die Masken-Millionäre. Ethik und Moral in der Marktwirtschaft" von Dr. Peter Eisenhut (Präsident der "Stiftung zukunft.li") zu den EMIX-Maskendeals kritisierte, wurde diese angepasst. Doch nach wie vor wird:

- die Feststellung von "Weltmarktpreisen" dem Taskforce-Bericht VBS entnommen, obwohl dieser von der GPK-N gerügt und Ermittlungsgegenstand der Bundesanwaltschaft (BA) wurde (GPK-Bericht "Covid-19-Pandemie: Beschaffung von Schutzmasken" vom 18.02.2022, S. 4 und 22 f.);
- die eigentliche Hauptproblematik (nämlich die Qualitätsmängelverdachte, siehe GPK-Bericht S. 16) mit keinem Wort thematisiert;
- der Masken-Tauschvertrag vom März 2021 unkritisch rezipiert, obwohl dieser von der GPK-N hinterfragt und Ermittlungsgegenstand der BA wurde (GPK-Bericht S. 4 und 16 f.);
- "Moral" gegen "Markt" ausgespielt und nicht danach gefragt, ob ein wirksamer Wettbewerb überhaupt stattfinden konnte, obwohl die Bayrische Staatsregierung zu den an EMIX bezahlten Höchstpreisen festhielt:
- "Eine marktübliche Preisbildung war aus diesen Gründen zu jener Zeit ausgeschlossen" (Landtags-Antwort vom 25.05.2022, Drs. 18/21578);
- die Höhe der gemäss ARD-Berichterstattung von den deutschen Strafuntersuchungsbehörden ermittelten EMIX-Gewinnmarge von 100 Prozent bzw. 300 Millionen Euro sowie der an CSU-Lobbyistin Tandler bezahlten Provision von 48 Millionen Euro mit keinem Wort thematisiert.

Gemäss SNB gehört das Modul "Aktuelle Fallstudien" zur Kategorie "Inhalte von externen Partnern. Solche Partner-Module unterliegen den Programmleitlinien von Iconomix, werden aber durch den jeweiligen externen Partner von Iconomix verfasst und inhaltlich verantwortet".

Fragen an den Bundesrat:

1. Vor dem Hintergrund, dass die Unabhängigkeit der SNB gemäss Artikel 6 NBG nur bezüglich der – mithin hoheitlichen – "Wahrnehmung der geld- und währungspolitischen Aufgaben" gilt, müssen e contrario vorliegend aufsichtsrechtliche Massnahmen möglich sein. Welche Mittel bestehen hier?
2. Insbesondere: Weist der Bundesrat die SNB an, die erwähnte Fallstudie aus dem "Iconomix"-Angebot zu nehmen oder aber diese umgehend einer erneuten, insbesondere den Erkenntnissen der GPK-N und des "Untersuchungsausschuss Maske" des Bayrischen Landtags genügenden Überarbeitung zuführen zu lassen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat hat bereits mehrmals zu Fragen der Unabhängigkeit und Aufsicht der SNB Stellung genommen (vgl. [Po. 12.3015](#); [Po 15.4053](#)). Als Folge dieser Vorstösse wurden im Auftrag des Bundesrates das Gutachten von Prof. Dr. iur. Paul Richli vom 15. Februar 2012 (Richli_SNB-Gutachten (vorsorgeexperten.ch) sowie der Bericht des Bundesrates zur Geldpolitik vom 21. Dezember 2016 erstellt.

Die Nationalbank ist als spezialgesetzliche Aktiengesellschaft konstituiert (Art. 1 Abs. 1 NBG). Das bedeutet, dass primär die Bestimmungen des Nationalbankgesetzes (NBG) massgebend sind. Die aktienrechtlichen Bestimmungen des Obligationenrechts kommen subsidiär zur Anwendung (Art. 2 NBG).

Die Nationalbank erfüllt eine öffentliche Aufgabe, deshalb wird sie gemäss Verfassung unter Mitwirkung und Aufsicht des Bundes verwaltet (BV Art. 99 Abs.2). Die Mitwirkung und Aufsicht bei der Verwaltung übt der Bundesrat in Form verschiedener Ernennungs- und Genehmigungsbefugnisse aus: So ernennt er die Mehrheit der Mitglieder des Bankrates (6 von 11) sowie die drei Mitglieder des Direktoriums und ihre Stellvertreter. Ferner genehmigt der Bundesrat das Organisationsreglement der Nationalbank. Überdies hält



Artikel 7 NBG die Rechenschafts- und Informationspflichten der SNB fest. Die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der SNB obliegt exklusiv dem Bankrat (Art. 42 NBG); die nähere Ausgestaltung dieser Aufgaben wird im Organisationsreglement niedergelegt (Art. 10 Organisationsreglement der SNB). Diese Aufsichts- und Kontrollfunktion der SNB durch den Bankrat wird im erwähnten Gutachten aus dem Jahr 2012 sowie im Bericht zur Geldpolitik aus dem Jahr 2016 bestätigt.

Ad. 1 +2: Die Aufsichtsfunktion des Bundesrates ist auf die erwähnten Genehmigungs- und Ernennungsfunktionen beschränkt, daneben besteht ihm und der Öffentlichkeit gegenüber eine Rechenschaftspflicht der SNB. Im Bereich der eigentlichen Geschäftsführung – welche durch das Direktorium wahrgenommen wird – obliegt die Aufsicht exklusiv dem Bankrat. Im Bereich der Geldpolitik ist das Direktorium dagegen keinerlei Aufsicht unterstellt, es besteht aber die gesetzlich verankerte und bereits erwähnte Rechenschaftspflicht.

Bei der Forderung der Interpellantin handelt sich nicht um ein Anliegen, welches in den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates fällt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3155 Interpellation

Energiestrategie 2050. Sind die Kosten für die Anpassung des Netzes tragbar oder sehen sich Familien und KMU demnächst mit enormen Mehrkosten konfrontiert?

Eingereicht von: Marchesi Piero
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Architektur des heutigen Schweizer Übertragungs- und Verteilnetzes ist auf eine zentralisierte Stromproduktion (grosse Kernkraftwerke und Wasserkraftanlagen) und auf den Stromaustausch mit dem Ausland (grenzüberschreitende Leitungen) ausgelegt.

Auf der Grundlage der Energiestrategie des Bundes, die von einer starken Zunahme der dezentralisierten Produktion mittels Windkraftparks und insbesondere Photovoltaikanlagen ausgeht, wird die Netzarchitektur bzw. die Netzdimensionierung im grossen Mass angepasst werden müssen.

Bei der heutigen Schätzung der Investitionen in die erneuerbaren Energien werden die Kosten und die Investitionen für die Anpassung der Stromübertragungs- und verteilenetze nicht thematisiert.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wurde auf der Grundlage der in der heutigen Energiestrategie des Bundes vorgesehenen dezentralisierten Produktion ein neues Fachkonzept entwickelt?
2. Wie hoch werden die gesamten Investitionen und Kosten ausfallen für die Anpassung und die Änderung des Übertragungsnetzes (Höchst- und Hochspannung) und des Verteilnetzes (Mittel- und Niederspannung), einschliesslich der Transformatorenstationen?
3. Wie hoch wird der durchschnittliche Netztarif pro kWh künftig sein und wie hoch wird die Erhöhung in Prozent im Vergleich zum heute geltenden durchschnittlichen Tarif ausfallen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die nationale Netzgesellschaft Swissgrid untersucht die Auswirkungen eines grösseren Winterstromzubaues auf das Übertragungsnetz in der laufenden Aktualisierung ihres Mehrjahresplans für die langfristige Netzplanung (Strategisches Netz 2040). Sie stützt sich dabei auf den Szenariorahmen, welchen der Bundesrat am 23. November 2022 genehmigt hat. Die Ergebnisse des Mehrjahresplans sollen gegen Ende 2024 veröffentlicht werden. Zum Verteilnetz hat das Bundesamt für Energie (BFE) am 30. November 2022 eine Studie veröffentlicht. Diese schätzt in verschiedenen Szenarien und Variationen ab, wie sich die Elektrifizierung im Wärme- und Verkehrsbereich und der starke Ausbau der erneuerbaren Energien auf die Verteilnetze auswirken.

2. Im Szenario "Weiter wie bisher; WWB" der BFE-Studie sind bis 2050 auch ohne weitergehende energiepolitische Ziele Investitionen von rund 45 Milliarden Franken (real, zu Preisen von 2020) für den Erhalt und den Ausbau der Verteilnetzinfrastruktur notwendig. Im Szenario "Zero Basis", mit dem das Netto-Null-Ziel erreicht wird, fallen gegenüber "WWB" zusätzlich 30 Milliarden Franken an. Gemäss einer Variation, das den Zubau-Pfad der Photovoltaik (PV) berücksichtigt, wie ihn National- und Ständerat im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien beschlossen haben ("PV-Variation"), ist gegenüber "WWB" mit zusätzlichen 37 Milliarden Franken an Investitionen zu rechnen. Die Aufteilung auf die verschiedenen Verteilnetzebenen sieht dabei wie folgt aus: 25 Mrd. auf der Hochspannungsebene, 27 Mrd. auf der Mittelspannungsebene und 19 Mrd. auf Niederspannungsebene. Auf Transformatorebene belaufen sich die Kosten auf eine, vier und sechs Mrd. (Transformation zwischen Hoch-, Mittel- und Niederspannung).

Ein erheblicher Anteil der Gesamtinvestitionen fällt in allen Szenarien für altersbedingte Ersatzinvestitionen und Erneuerung von Bestandsanlagen an; weitere Kosten kommen hinzu durch Verkabelungen auf den unteren Netzebenen und den Ausbau der Stromverteilenetze. Der Eigenverbrauch kann den Investitionsbedarf senken, weil er Verbrauchsspitzen glättet. Die Möglichkeit von Einspeisemanagement (Steuerung der



Einspeisung) und netz- bzw. marktdienliche Verbrauchssteuerung (Flexibilität) können sich senkend auswirken; die Studie sieht hier ein Einsparpotenzial von rund einem Viertel. Im Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien haben National- und Ständerat denn auch verschiedene Massnahmen beschlossen, um die Netzkosten zu reduzieren.

3. Durch die oben beschriebenen Investitionen steigen auch die durchschnittlichen Netznutzungstarife bis 2050 an: Gemäss BFE-Studie (und ohne kostensenkende Flexibilitätsmassnahmen) steigen sie im Szenario "WWB" für Haushalte und KMU um 27 Prozent, in "Zero Basis" um 63 Prozent und in der PV-Variation gemäss National- und Ständerat um 70 Prozent. In der PV Variation bedeutet dies beim heutigen Wälzungsmechanismus einen Anstieg auf Niederspannungsebene von heute durchschnittlich 9.8 Rp/kWh auf 16.6 Rp/kWh im Jahr 2050. Dabei handelt es sich um schweizweite Mittelwerte. Auch heute bestehen unterschiedliche Netzkosten aufgrund von topografischen Gegebenheiten des Versorgungsgebiets, unterschiedlichem Konsumverhalten der Endverbraucherinnen und Endverbraucher oder Effizienzunterschieden der Netzbetreiber. Des Weiteren werden Endverbraucher mit Solaranlagen im Umfang ihres Eigenverbrauchs von den steigenden Netzgebühren befreit und somit die Netzkosten auf weniger Endverbraucher verteilt. Beim Einsatz kostensenkender Flexibilitätsmassnahmen ist der Anstieg der Netznutzungstarife allerdings generell deutlich geringer: So beträgt der durchschnittliche Anstieg etwa bei der PV-Variation lediglich rund 40 Prozent.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3157 Interpellation

Verantwortung bei der Investitionsstrategie von Compenswiss

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Compenswiss hat den Verein "Schweizer Verein für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK – ASIR)" 2015 mitgegründet. Dieser Verein hat für seine Mitglieder den Zweck, Dienstleistungen zu erbringen, damit sie im Rahmen ihrer Anlageentscheide die Verantwortung gegenüber Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft ganzheitlich wahrnehmen können. Gemäss Medienberichten (17.1.23, tribune de Genève) beträgt der Anteil an klimaschädlichen Investments 1 Prozent.

Die Interpellantin bittet den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie gross sind klimaschädliche Investments bei Compenswiss?
2. Wie hat sich der Anteil an klimaschädlichen Investments seit 2015 bei Compenswiss verändert?
3. Wie hoch ist der Anteil der Rendite klimaschädlicher Investments bei Compenswiss?
4. Wie sind diese Investments mit dem Pariser Klimaabkommen und den Schweizer Bemühungen gegen den Klimawandel zu vereinbaren?
5. Welchen Regulierungen untersteht Compenswiss zur Vermeidung von Rendite zu Lasten des Klimas?
6. Ist der Bundesrat der Meinung, dass Compenswiss weiterhin klimaschädliche Investments tätigen darf? Falls nicht, was unternimmt er dagegen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. und 2. Die Compenswiss setzt sich seit Langem dafür ein, ihre Investitionen auf der Grundlage der ESG-Kriterien (Environment, Social, Governance) klimaverträglich auszurichten. Seit 2002 übt die Compenswiss die Stimmrechte für die von ihr gehaltenen Schweizer Aktien aus; 2013 schloss sie beispielsweise umstrittene Waffen aus. 2015 war die Compenswiss Mitbegründerin des Schweizer Vereins für verantwortungsbewusste Kapitalanlagen (SVVK) und führte einen ESG-Aktionärsdialog ein, der Unternehmen, die in umweltbelastenden Sektoren tätig sind, zur Energiewende motivieren soll. Die Compenswiss misst die Exposition gegenüber der Fossilindustrie seit dem Erwerb von ESG-Daten im Jahr 2021. Die Folge ist ein schrittweiser Ausschluss von Wertpapieren, die mit Kohlekraft in Verbindung stehen. 2021 konnte die Exposition gegenüber der Fossilindustrie, insbesondere im Kohlesektor, auf diese Weise reduziert werden. Ende 2022 hingegen war gegenüber 2021 nur eine geringfügige Veränderung feststellbar: Durch die Energiekrise und den Krieg in der Ukraine konnten die Werte der Fossilindustrie im Vergleich zu denen anderer Sektoren zulegen.

Gemäss Indikatoren des Swiss Climate Scores liegt die Exposition der Compenswiss gegenüber Emittenten, die mehr als 5 Prozent ihrer Einnahmen aus fossilen Energieträgern (Öl, Gas und Kohle) erzielen, unter 5 Prozent ihres Anlagevermögens.

3. und 5. Die Compenswiss untersteht dem Bundesgesetz über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von AHV, IV und EO (SR 830.2). Ihre Aufgabe besteht in erster Linie darin, genügend Liquidität bereithalten, um jederzeit die Auszahlung von Renten und anderen Leistungen sicherstellen zu können. Laut Gesetz muss die Compenswiss das Vermögen so anlegen, dass das bestmögliche Verhältnis zwischen Sicherheit und marktkonformem Ertrag gewährleistet werden kann. In diesem Rahmen entwickelt sie ihre Anlagestrategie weiter, um gestützt auf die drei ESG-Nachhaltigkeitskriterien nachhaltiger zu wirtschaften. Die Ausrichtung nach den ESG-Kriterien hat aber auch finanzielle Auswirkungen. So erzielte die Compenswiss im Jahr 2021 mit dem Ausschluss bestimmter Unternehmen einen Gewinn. Hingegen führte die gleiche Politik 2022 zu einem Gewinnrückgang in vergleichbarer Grössenordnung. Wäre die Compenswiss im Januar 2022 vollständig aus dem Sektor Öl & Gas ausgestiegen und hätte den entsprechenden Betrag in den allgemeinen Aktienmarkt investiert, hätte das im Jahr 2022 zu einem Opportunitätsverlust von rund 200



Millionen Franken geführt. Der Renditeanteil hängt von der relativen Entwicklung der jeweiligen Branche respektive der nicht nachhaltigen Unternehmen zum Gesamtmarkt ab. Dies ändert sich laufend.

4. Die Entwicklungen im Bereich nachhaltige Vermögensanlagen der Compenswiss gehen in Richtung des Pariser Abkommens. Dass die Compenswiss Unternehmen mit einem zu hohen Umsatz im Kohlektor aus ihrem Portfolio ausschliesst, ist ein erstes Beispiel dafür. Ein weiteres Beispiel ist das aktive über den SVVK laufende Engagement bei Stahlwerken und Zementherstellern. Die Ausübung der Stimmrechte für die von ihr gehaltenen Schweizer Aktien ist ebenfalls ein Schritt für mehr Nachhaltigkeit. Nimmt man Anfang 2021 als Referenzwert, zeigt sich, dass die über Investitionen der Compenswiss finanzierten Emissionen um rund 10 Prozent zurückgegangen sind.

6. Das Ziel des Bundesrates ist die Sicherung der langfristigen Stabilität der Vorsorgesysteme. Dazu gehört auch die treuhänderische Sorgfaltspflicht im Bereich der Nachhaltigkeit von Anlagen. Die Compenswiss hat in diesem Bereich Vorbildfunktion, und sie nimmt diese mit der Ausschluss- und der aktiven Aktionärs politik auch wahr. Wie das vergangene Jahr gezeigt hat, ist aber eine Diversifikation über verschiedene Branchen vorteilhaft und ein Übergangspfad zur Klimaneutralität sinnvoll.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3159 Interpellation

Einbezug des Arbeitspensums bei der Vergabe von Prämienverbilligungen

Eingereicht von: Christ Katja
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads/von Steuerabzügen bei Prämienverbilligungen, insbesondere mit Blick auf Bedarfsgerechtigkeit und Anreizwirkungen auf dem Arbeitsmarkt? Welche Kantone haben eine entsprechende Regelung und wie sind die Erfahrungen?
2. Gibt es weitere Sozialleistungen, bei denen der Beschäftigungsgrad bei der Ermittlung der Anspruchsberechtigung in die Berechnung miteinbezogen wird oder werden könnte?
3. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit für einen Kriterienkatalog, der eine Umsetzung praktikabel macht (Berücksichtigung Betreuungssituationen und andere berechnete Gründe einer selbst gewählten Pensumsreduktion)?
4. Wie hoch wäre das Einsparpotential, wenn Arbeitspensum oder hohe Steuerabzüge beim Vergabeentscheid von Prämienverbilligungen miteinbezogen würden?
5. Wie könnte nach Ansicht des Bundesrats ein Systemwechsel ausgestaltet werden?

Begründung

Ziel von Prämienverbilligungen bei den Krankenkassen ist es, Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen durch Bundes- und Kantonsbeiträge zu entlasten. Der Anspruch dafür ist auf Bundesebene geregelt.

Das KVG schreibt vor, dass die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Verbilligungen für die KK-Prämien gewähren müssen. Die Kantone haben dabei weitgehende Kompetenzen, die Prämienverbilligung für ihre versicherte Bevölkerung zu regeln. Deshalb sind die Bedingungen für den Erhalt der Prämienverbilligung (Einkommens- und Vermögensgrenzen), die Höhe und die Art der Auszahlung der Prämienverbilligung (automatisch oder auf Antrag, Frist) je nach Wohnkanton verschieden.

Grundsätzlich jedoch wird dabei keine Rücksicht auf freiwilligen Arbeitsverzicht genommen. Es kommt deshalb vor, dass Personen mit mittlerem oder gar hohem Lohnniveau aufgrund einer freiwilligen Reduktion des Arbeitspensums oder steuerlich abziehbaren Investitionen in den Genuss von Prämienverbilligungen kommen.

In gewissen Kantonen wurde ein Einbezug der Stellenprozente bei der Vergabe von Prämienverbilligungen bereits diskutiert. In BS gibt es sogar bereits eine Regelung: Ein hypothetisches Einkommen wird angerechnet, wenn Haushaltsmitglieder in geringerem Umfang erwerbstätig sind, als allgemein zumutbar erscheint.

Bei einer Anpassung dieses Systems müsste berücksichtigt werden, ob ein Teilzeitpensum mit einer Betreuungssituation oder anderweitigen Gründen erklärt werden kann. Ist dem nicht der Fall, führen die Prämienverbilligungen zu negativen Erwerbsanreizen. Das ist gerade aufgrund des teilweise akuten Fachkräftemangels stossend und volkswirtschaftlich schädlich. Zudem werden dem System damit Mittel entzogen, welche für tatsächlich unterstützungsbedürftige Personen fehlt.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) verpflichtet die Kantone, die Prämien der Versicherten in bescheidenen wirtschaftlich Verhältnissen zu verbilligen. Für untere und mittlere Einkommen müssen sie die Prämien der Kinder um mindestens 80 Prozent und die Prämien der jungen Erwachsenen in Ausbildung um mindestens 50 Prozent verbilligen (Art. 65 Abs. 1bis KVG). Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben bestimmt jeder Kanton selber, wem er die Prämien wie stark verbilligt. Damit kann er seine Prämienverbilligung mit seinen übrigen Sozialleistungen und mit seinen Steuern abgleichen.



Der Kanton entscheidet, ob er den Beschäftigungsgrad oder Steuerabzüge bei der Vergabe von Prämienverbilligungen berücksichtigt. Im Kanton Basel-Stadt beispielsweise kann ein Erwerbseinkommen, auf das verzichtet wird, bei der Berechnung des anrechenbaren Einkommens (hypothetisches Einkommen) berücksichtigt werden. Die Kantone berücksichtigen Steuerabzüge unterschiedlich. Die Kantone sind verpflichtet, dem Bund Angaben zu den begünstigten Versicherten zu liefern (Art. 65 Abs. 6 KVG). Sie informieren ihn jedoch nicht über ihre Regelungen und Erfahrungen.

2. Bei den eidgenössischen Sozialversicherungen bestimmt der Beschäftigungsgrad weder die Anspruchsberechtigung noch die Leistungsberechnung. Vielmehr sind die Höhe der an die verschiedenen Sozialversicherungen entrichteten Beiträge und das versicherte Risiko massgebend. Es ist zudem schwierig, den Beschäftigungsgrad bei der Leistungsberechnung und der Anspruchsberechtigung zu berücksichtigen. Das gilt insbesondere für Selbstständige und Personen in atypischen Arbeitsverhältnissen. Die bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen für Familien etc.) fallen in die Zuständigkeit der Kantone, die die Anspruchsvoraussetzungen so festlegen, dass Fehlanreize möglichst vermieden werden. Die Zuständigkeit für die familienergänzende Kinderbetreuung liegt ebenfalls bei den Kantonen und Gemeinden. Die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats hat eine Vorlage ausgearbeitet, die das befristete Impulsprogramm des Bundes für die familienergänzende Kinderbetreuung ablösen soll (21.403 pa. iv. "Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung"). Die Vorlage sieht unter anderem die Ausrichtung eines Bundesbeitrags an die Kosten der Eltern für die familienergänzende Kinderbetreuung vor. Der Bundesrat lehnt den Bundesbeitrag aufgrund der kantonalen Zuständigkeit grundsätzlich ab (BBI 2023 598). Falls mittels Bundesbeitrag positive Arbeitsanreize ausgelöst werden sollen, müsste dieser zwingend an einen Mindestbeschäftigungsgrad der Eltern geknüpft werden, wie dies der Nationalrat im Rahmen der Behandlung der Vorlage unterdessen vorgesehen hat.

3 und 5. Die Kantone verfügen bspw. im Bereich der Prämienverbilligung über spezifisch auf ihre Verhältnisse abgestimmte Systeme.

Der Bundesrat erachtet es aus den dargelegten Gründen als schwierig, einen Kriterienkatalog zur Berücksichtigung des Beschäftigungsgrads zu erarbeiten.

4. Der Bundesrat verfügt nicht über die erforderlichen Daten, um das Einsparpotential bei den Kantonen zu berechnen, da die Prämienverbilligungs-Systeme kantonal sehr unterschiedlich ausgestaltet sind. Damit auch der Bund von allfälligen Einsparungen profitieren könnte, müsste der Bundesbeitrag nach Art. 66 Abs. 2 KVG gesenkt werden. Gemäss diesem Artikel entspricht der Bundesbeitrag an die IPV 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und wird den Kantonen unabhängig von den Anspruchsvoraussetzungen ausbezahlt. Die Bruttokosten wiederum sind unabhängig vom Beschäftigungsgrad.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3160 Interpellation

Schluss mit Salamtaktik der Post. Nein zu Preiserhöhungen und gleichzeitigem Leistungsabbau!

Eingereicht von: von Falkenstein Patricia
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Erkennt der Bundesrat die Bedeutung der Briefpost für den Geschäftsverkehr, für das Gewerbe und für Private, insbesondere für ältere Menschen?
2. Soll tatsächlich in einem ersten Schritt eine Preiserhöhung für Paket- und Briefpost (erneut) erfolgen?
3. Soll tatsächlich nach dieser Preiserhöhung ein weiterer Leistungsabbau erfolgen, indem die A-Post wegfällt und die Zustellung drastisch reduziert werden soll auf dreimal pro Woche?
4. Soll die Zugänglichkeit zu Poststellen oder Agenturen weiter verschlechtert werden?
5. Besteht Bereitschaft, die Dienstleistungen der Agenturen zu erweitern und zu verbessern?
6. Besteht Bereitschaft, die Bevölkerung umfassend über sämtliche künftige Leistungen und Bedingungen der Brief- und Paketpost zu informieren und zu den Kundenbedürfnissen zu befragen, bevor Beschlüsse gefasst werden?
7. Hat der Bundesrat eine Strategie für die Zukunft der Post und wann gedenkt er die Bevölkerung darüber zu informieren?

Begründung

Im Expertenbericht, der 2022 veröffentlicht wurde, wird vorgeschlagen, die Postzustellung ab 2030 drastisch zu reduzieren, so wird eine nur noch dreimal pro Woche erfolgende Briefzustellung erwähnt. Der Bundesrat will sich 2023 dazu äussern.

In den letzten Jahren wurden die Dienstleistungen der Post laufend verschlechtert. Poststellen wurden geschlossen und nur zum Teil durch Agenturen ersetzt, die teilweise unattraktive Öffnungszeiten haben. Die Leerung der Briefkästen erfolgt statt abends in den frühen Morgenstunden, was besonders, aber nicht nur, für Geschäftskunden unvorteilhaft ist. Gleichzeitig wurden die Tarife per 1. Januar 2022 bereits erhöht und sollen jetzt nochmals angehoben werden, dies hat Postchef Cirillo im März 2023 angekündigt.

Eine Umfrage bei der Kundschaft im Jahre 2017 zeigte noch eine starke Zufriedenheit mit Postdienstleistungen. Aktuell würde die Post kaum mehr so gut bewertet. Poststellen werden durch Agenturen ersetzt, diese verfügen über ein deutlich beschränktes Angebot, teilweise können nicht mal Briefmarken gekauft oder Pakete ins Ausland verschickt werden. Diese wichtige Institution hat an Qualität und Zuverlässigkeit verloren.

Auch wenn die Digitalisierung zu einem anderen Kommunikationsverhalten führt, braucht es auch in Zukunft noch den Transport von Briefen und Dokumenten zu vernünftigen Preisen.

Wenn gemäss Expertenbericht an eine Beibehaltung oder einen Ausbau der Paketzustellung an 5 Wochentagen gedacht wird, muss es möglich sein, gleichzeitig auch die Brief- und Zeitungszustellung in dieser Kadenz sicherzustellen.

Mit scheinbaren Preiserhöhungen und Leistungsabbau muss Schluss sein! Der Bundesrat soll die Bevölkerung so bald wie möglich umfassend über die Zukunft der Post informieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

Das Kerngeschäft der Post ist – getrieben durch die Digitalisierung – zunehmend Veränderungen ausgesetzt. Bis ins Jahr 2030 wird das heutige Grundversorgungsangebot den veränderten Bedürfnissen nicht mehr entsprechen und eine Anpassung des gesetzlichen Auftrags notwendig werden. Bleiben diese aus,



verschlechtert sich die Finanzierung weiter und schon in wenigen Jahren wäre die Post nicht mehr in der Lage, die Grundversorgung eigenwirtschaftlich zu erbringen. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesrat das UVEK am 22. Juni 2022 beauftragt, Anpassungen der Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten zu prüfen sowie den Bedarf für einen digitalen Service Public abzuklären.

Als Reaktion auf die aktuelle Wirtschaftslage, die sich durch hohe Teuerung, tiefere Zinserträge und anhaltend rückläufige Briefmengen und Schaltergeschäfte auszeichnet, hat die Post jüngst Preissmassnahmen angekündigt. Damit will die Post die heutige Grundversorgung auch in der näheren Zukunft eigenwirtschaftlich erbringen. Die Gespräche mit dem Preisüberwacher zur Anpassung der Preise sind im Gange.

Die Ausgestaltung der Unternehmensstrategie liegt in der Verantwortung der Schweizerischen Post. Selbstverständlich muss die Post dabei die geltenden Vorgaben der Postgesetzgebung einhalten und im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates handeln.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3161 Interpellation

Multifunktionaler Grimseletunnel. Auswirkungen auf die anderen Projekte im Wallis und in der Westschweiz?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 9. März 2023 nahm der Ständerat die Motion 23.3010 zur Realisierung des "multifunktionalen" Grimseletunnels an. Die Motion verlangt ausdrücklich, dass dieses Projekt ins Ausbauprogramm Bahn 2050 aufgenommen wird.

Zwar sind für sich gesehen alle Projekte interessant, doch da die Mittel begrenzt sind, ist zu befürchten, dass durch die Aufnahme dieses Projekts ins nächste Ausbauprogramm andere Projekte konkurrenziert werden, die für die Bevölkerung klar wichtiger sind. Im Wallis wären dies etwa der Ausbau der Strecke am Südufer des Genfersees, die Anbindung von Monthey an die SBB-Simplonstrecke und der Ausbau der zweiten Röhre des Lötschbergtunnels. Langfristig profitiert die Bevölkerung vermutlich mehr davon, wenn man via Lötschberg eine zweite Verbindung in Richtung Süden schafft (das "Y"), als wenn das Grimsele-Projekt realisiert wird.

Auch anderswo in der Westschweiz könnte die Aufnahme einer neuen Eisenbahnverbindung negative Auswirkungen auf prioritäre Projekte haben.

Ich stelle dem Bundesrat daher folgende Fragen:

- Hat die Aufnahme des Grimsele-Projekts in das Programm Bahn 2050 negative Auswirkungen auf andere Eisenbahnprojekte?
- Falls ja, welches sind die Projekte im Wallis, die wahrscheinlich gestrichen werden?
- Oder kann der Bundesrat im Gegenteil garantieren, dass die Aufnahme des Grimseletunnels nicht zulasten anderer Projekte im Wallis oder in der Westschweiz geht?
- Mit welchen Kosten ist nach heutiger Schätzung für den Bau des Grimseletunnels zu rechnen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Mit der Überweisung der Motion 23.3010 und der Zustimmung des Parlaments zur Botschaft 2023 zum Stand der Ausbauprogramme würden die Projektierungsmittel für die Grimselebahn zur Verfügung gestellt. Die Arbeiten, welche erforderlich sind, um den Projektierungsfortschritt des Bahntunnels mit demjenigen des Netzprojektes der Swissgrid abzustimmen, könnten weiter vorangetrieben werden. Über die Realisierung des Bahnprojekts würde erst mit der nachfolgenden Botschaft 2026 zum nächsten Ausbauschnitt, spätestens 2027, entschieden werden. Sollte das Parlament im Jahr 2027 die Realisierung des Grimseletunnels beschliessen, so würde dadurch eine Neupriorisierung vorgenommen.

2. Es gibt keine direkte Konkurrenz zu spezifischen Projekten im Kanton Wallis oder in der Romandie (vgl. dazu Antwort zu Frage 1).

3. Durch die Tatsache, dass die Realisierung der Übertragungsleitung durch Swissgrid termingebunden ist, müssen bei einer Bündelung mit dem Grimseletunnel die dafür erforderlichen Mittel aus dem BIF zwingend ab 2027 zur Verfügung gestellt werden. Vor dem Hintergrund der beschränkten finanziellen Mittel steht der Grimseletunnel in Konkurrenz zu allen anderen Projekten, welche schweizweit für den Bahnausbau notwendig sind.

4. Gemäss Machbarkeitsstudie von Januar 2023 beziffert die Grimselebahn AG die Kosten für den Bahntunnel auf 660 Millionen Franken. Diese Kosten werden in den nächsten Projektphasen plausibilisiert.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3163 Interpellation

Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

Eingereicht von: Schneider-Schneiter Elisabeth
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Bundesrat und Kantone haben am 29. Juni 2022 einmal mehr ihre positive Grundhaltung zum Thema einer neuen Landesausstellung bekräftigt. Der Bundesrat hat festgehalten, dass er im Jahr 2023 einen Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung verabschieden wird. Dieser soll die Rollen und Aufgaben von Bund, Kantonen und Trägerschaften, rechtliche Grundlagen für eine Bundesbeteiligung sowie wichtige Prozesse vertiefen.

Allerdings gibt es Anzeichen, dass der Prozess zur Definition der Rahmenbedingungen seitens Bundes ins Stocken gerät, möglicherweise sogar sistiert werden soll.

Wir sind besorgt und erlauben uns, folgende Fragen an den Bundesrat zu stellen:

- Bekräftigt der Bundesrat seine Grundhaltung zugunsten einer neuen Landesausstellung?
- Bestätigt der Bundesrat, dass er in Erfüllung der aktuellen Legislaturziele bis Ende Legislatur den Bericht zu den Rahmenbedingungen veröffentlichen wird und darin mindestens den Prozess bis und mit der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen definieren wird?
- Anerkennt der Bundesrat, dass angesichts der gesellschaftlichen Spaltungen infolge der Gesundheitskrise, des Kriegs in Europa, der angespannten Energie- und Wirtschaftslage, etc. eine Landesausstellung mehr denn je Sinn machen würde, um den nationalen Zusammenhalt zu fördern?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Initiativen langjährige und kostspielige Bestrebungen unternommen haben und diese im Hinblick auf den auf Ende 2023 versprochenen Bericht intensiviert haben?
- Ist der Bundesrat über den Dialog zwischen den Trägerschaften der vier Initiativen informiert?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass eine allfällige, abrupte Sistierung des Vorbereitungsprozesses sämtliche Initiativen stoppen würde, die bisher geleistete Arbeit vernichten würde, womit die Idee einer Landesausstellung für ein weiteres Jahrzehnt fallen gelassen würde?
- Ist der Bundesrat bereit, dieses Thema in die Legislaturplanung 2024–27 wieder aufzunehmen, und die laufenden Vorbereitungsarbeiten nicht zu unterbrechen?

Begründung

Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen haben in ihrer Positionierung vom Juni 2022 die Durchführung einer nächsten Landesausstellung mit folgenden Aussagen klar begrüsst:

"Landesausstellungen...

...haben in der Schweiz Tradition und sind im kollektiven Bewusstsein verankert.

...können als Generationenprojekte eine identitätsstiftende Funktion zwischen den Menschen, Kulturen und Sprachen der Schweiz erfüllen und zum inneren Zusammenhalt beitragen.

...fördern eine Diskussion über die Zukunftsperspektiven der Schweiz und bieten die Möglichkeit, sich gegen innen und aussen zu präsentieren.

...können einen kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzen für die ganze Schweiz generieren".

In Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Vorstösse der letzten Jahre (siehe insbesondere Ip. Julliard, [22.3611](#)) hat der Bundesrat konsequent diese Haltung vertreten. Er soll bis spätestens Ende 2023 einen "Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung" verabschieden. Er begrüsst einen Dialog zwischen den verschiedenen Trägerschaften mit dem Ziel, eine Zusammenführung der bestehenden Projekte anzustreben. Sonst würde er ein Auswahlverfahren spätestens in seinem Bericht festlegen. Er nimmt Kenntnis vom angestrebten Zielpunkt 2027, kann aber keine genaue Einschätzung zum allfälligen



Realisierungsjahr geben.

Darauf basierend wurde der gewünschte Dialog unter den Trägerschaften der vier Initiativen aufgenommen, und die Vorbereitungsarbeiten haben einen neuen Schub erhalten im Hinblick auf die angegebenen Termine für die Einreichung der Projekte. Gleichzeitig signalisieren die Initianten ihre Flexibilität was den Realisierungspunkt anbelangt. Eine weitere Aufschiebung des Prozesses zur Klärung der Rahmenbedingungen würden die Projektinitiativen nicht überleben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat hat in seiner gemeinsamen Positionierung mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 29. Juni 2022 eine zukünftige Expo begrüsst, eine bundesseitige ideelle Unterstützung und Begleitung des Planungsprozesses zugesichert sowie einen Entscheid zu einer allfälligen finanziellen Unterstützung des Bundes, welche durch das Parlament zu beschliessen ist, in Aussicht gestellt.

– Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage beim Bund und den Kantonen drängte sich die Frage auf, ob der Bundesrat an seinem Bekenntnis von Mitte 2022 festhält: Mit seinem Beschluss vom 29. März 2023, die bundesseitigen Vorbereitungen und die Prozessbegleitung für eine allfällige Landesausstellung weiterzuführen, hat er seine positive Grundhaltung bekräftigt.

Der Bundesrat hat Ende März 2023 aber auch beschlossen, dass er sich derzeit nicht zu einem allfälligen bundesseitigen finanziellen Engagement äussern kann. Aufgrund der finanziellen Lage, der prognostizierten Entwicklung des Bundeshaushaltes bis 2027, aber auch darüber hinaus, sowie angesichts der nötigen Sparanstrengungen ist es aus Sicht des Bundesrates aktuell nicht möglich, eine bundesseitige finanzielle Beteiligung in Aussicht zu stellen. Der Bundesrat wird sich daher frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement (Art, Höhe, Zeitpunkt etc.) äussern können. Folglich ist die Durchführung einer Landesausstellung mit Bundesbeteiligung vor 2030 nicht realistisch.

– Der Bundesrat wird die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung bis Ende 2023 klären. Der Bundesrat thematisiert in diesem Kontext auch die Rechtsgrundlagen für die Unterstützung einer Expo durch den Bund sowie allfällig notwendige Prozesse zu deren Erarbeitung.

– Der Bundesrat anerkennt gemäss seiner Positionierung vom 29. Juni 2022, dass eine Landesausstellung in absehbarer Zukunft sinnvoll sein kann, um den nationalen Zusammenhalt zu stärken und um Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und zu diskutieren.

– Dem Bundesrat ist bekannt, dass die Initiativen teilweise bereits fortgeschritten sind bezüglich ihrer Vorbereitungen. Diese Vorinvestitionen liegen allerdings im Ermessen und in der Verantwortung der Trägerschaften.

– Der Bundesrat ist über den laufenden Dialog zwischen den Trägerschaften der vier Initiativen informiert und begrüsst dessen Weiterführung.

– Der Bundesrat hat am 29. März 2023 beschlossen, die Vorbereitungen und Prozessbegleitung einer allfälligen Landesausstellung bundesseitig fortzusetzen. Auf-grund der hohen Defizite im Bundeshaushalt muss er sich jedoch den Spielraum bewahren, ob, wie und wann der Bund eine Expo finanziell unterstützen kann.

– Der Bundesrat hat noch nicht über die Legislaturplanung 2023–2027 entschieden. Er wird zu gegebener Zeit darüber befinden, ob und wie das Thema Landesausstellung aufgenommen wird.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

<u>23.3164</u>	Interpellation	Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung
<u>23.3174</u>	Interpellation	Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung
<u>23.3181</u>	Interpellation	Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3164 Interpellation

Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bundesrat und Kantone haben am 29. Juni 2022 einmal mehr ihre positive Grundhaltung zum Thema einer neuen Landesausstellung bekräftigt. Der Bundesrat hat festgehalten, dass er im Jahr 2023 einen Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung verabschieden wird. Dieser soll die Rollen und Aufgaben von Bund, Kantonen und Trägerschaften, rechtliche Grundlagen für eine Bundesbeteiligung sowie wichtige Prozesse vertiefen.

Allerdings gibt es Anzeichen, dass der Prozess zur Definition der Rahmenbedingungen seitens Bundes ins Stocken gerät, möglicherweise sogar sistiert werden soll.

Wir sind besorgt und erlauben uns, folgende Fragen an den Bundesrat zu stellen:

- Bekräftigt der Bundesrat seine Grundhaltung zugunsten einer neuen Landesausstellung?
- Bestätigt der Bundesrat, dass er in Erfüllung der aktuellen Legislaturziele bis Ende Legislatur den Bericht zu den Rahmenbedingungen veröffentlichen wird und darin mindestens den Prozess bis und mit der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen definieren wird?
- Anerkennt der Bundesrat, dass angesichts der gesellschaftlichen Spaltungen infolge der Gesundheitskrise, des Kriegs in Europa, der angespannten Energie- und Wirtschaftslage, etc. eine Landesausstellung mehr denn je Sinn machen würde, um den nationalen Zusammenhalt zu fördern?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Initiativen langjährige und kostspielige Bestrebungen unternommen haben und diese im Hinblick auf den auf Ende 2023 versprochenen Bericht intensiviert haben?
- Ist der Bundesrat über den Dialog zwischen den Trägerschaften der vier Initiativen informiert?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass eine allfällige, abrupte Sistierung des Vorbereitungsprozesses sämtliche Initiativen stoppen würde, die bisher geleistete Arbeit vernichten würde, womit die Idee einer Landesausstellung für ein weiteres Jahrzehnt fallen gelassen würde?
- Ist der Bundesrat bereit, dieses Thema in die Legislaturplanung 2024–27 wieder aufzunehmen, und die laufenden Vorbereitungsarbeiten nicht zu unterbrechen?

Begründung

Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen haben in ihrer Positionierung vom Juni 2022 die Durchführung einer nächsten Landesausstellung mit folgenden Aussagen klar begrüsst:

"Landesausstellungen...

...haben in der Schweiz Tradition und sind im kollektiven Bewusstsein verankert.

...können als Generationenprojekte eine identitätsstiftende Funktion zwischen den Menschen, Kulturen und Sprachen der Schweiz erfüllen und zum inneren Zusammenhalt beitragen.

...fördern eine Diskussion über die Zukunftsperspektiven der Schweiz und bieten die Möglichkeit, sich gegen innen und aussen zu präsentieren.

...können einen kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzen für die ganze Schweiz generieren".

In Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Vorstösse der letzten Jahre (siehe insbesondere Ip. Julliard, [22.3611](#)) hat der Bundesrat konsequent diese Haltung vertreten. Er soll bis spätestens Ende 2023 einen "Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung" verabschieden. Er begrüsst einen Dialog zwischen den verschiedenen Trägerschaften mit dem Ziel, eine Zusammenführung der bestehenden Projekte anzustreben. Sonst würde er ein Auswahlverfahren spätestens in seinem Bericht festlegen. Er nimmt Kenntnis vom angestrebten Zielpunkt 2027, kann aber keine genaue Einschätzung zum allfälligen



Realisierungsjahr geben.

Darauf basierend wurde der gewünschte Dialog unter den Trägerschaften der vier Initiativen aufgenommen, und die Vorbereitungsarbeiten haben einen neuen Schub erhalten im Hinblick auf die angegebenen Termine für die Einreichung der Projekte. Gleichzeitig signalisieren die Initianten ihre Flexibilität was den Realisierungspunkt anbelangt. Eine weitere Aufschiebung des Prozesses zur Klärung der Rahmenbedingungen würden die Projektinitiativen nicht überleben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat hat in seiner gemeinsamen Positionierung mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 29. Juni 2022 eine zukünftige Expo begrüsst, eine bundesseitige ideelle Unterstützung und Begleitung des Planungsprozesses zugesichert sowie einen Entscheid zu einer allfälligen finanziellen Unterstützung des Bundes, welche durch das Parlament zu beschliessen ist, in Aussicht gestellt.

– Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage beim Bund und den Kantonen drängte sich die Frage auf, ob der Bundesrat an seinem Bekenntnis von Mitte 2022 festhält: Mit seinem Beschluss vom 29. März 2023, die bundesseitigen Vorbereitungen und die Prozessbegleitung für eine allfällige Landesausstellung weiterzuführen, hat er seine positive Grundhaltung bekräftigt.

Der Bundesrat hat Ende März 2023 aber auch beschlossen, dass er sich derzeit nicht zu einem allfälligen bundesseitigen finanziellen Engagement äussern kann. Aufgrund der finanziellen Lage, der prognostizierten Entwicklung des Bundeshaushaltes bis 2027, aber auch darüber hinaus, sowie angesichts der nötigen Sparanstrengungen ist es aus Sicht des Bundesrates aktuell nicht möglich, eine bundesseitige finanzielle Beteiligung in Aussicht zu stellen. Der Bundesrat wird sich daher frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement (Art, Höhe, Zeitpunkt etc.) äussern können. Folglich ist die Durchführung einer Landesausstellung mit Bundesbeteiligung vor 2030 nicht realistisch.

– Der Bundesrat wird die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung bis Ende 2023 klären. Der Bundesrat thematisiert in diesem Kontext auch die Rechtsgrundlagen für die Unterstützung einer Expo durch den Bund sowie allfällig notwendige Prozesse zu deren Erarbeitung.

– Der Bundesrat anerkennt gemäss seiner Positionierung vom 29. Juni 2022, dass eine Landesausstellung in absehbarer Zukunft sinnvoll sein kann, um den nationalen Zusammenhalt zu stärken und um Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und zu diskutieren.

– Dem Bundesrat ist bekannt, dass die Initiativen teilweise bereits fortgeschritten sind bezüglich ihrer Vorbereitungen. Diese Vorinvestitionen liegen allerdings im Ermessen und in der Verantwortung der Trägerschaften.

– Der Bundesrat ist über den laufenden Dialog zwischen den Trägerschaften der vier Initiativen informiert und begrüsst dessen Weiterführung.

– Der Bundesrat hat am 29. März 2023 beschlossen, die Vorbereitungen und Prozessbegleitung einer allfälligen Landesausstellung bundesseitig fortzusetzen. Auf-grund der hohen Defizite im Bundeshaushalt muss er sich jedoch den Spielraum bewahren, ob, wie und wann der Bund eine Expo finanziell unterstützen kann.

– Der Bundesrat hat noch nicht über die Legislaturplanung 2023–2027 entschieden. Er wird zu gegebener Zeit darüber befinden, ob und wie das Thema Landesausstellung aufgenommen wird.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

<u>23.3163</u>	Interpellation	Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung
<u>23.3174</u>	Interpellation	Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung
<u>23.3181</u>	Interpellation	Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3167

 Postulat

Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bei Hilfsmitteln. Es ist an der Zeit, die Ungleichbehandlungen zu beseitigen!

Eingereicht von: Hurni Baptiste
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: de Courten Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, der eine Analyse etwaiger anhaltender Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bei der Vergütung von Hilfsmitteln ermöglicht. Zudem soll er Möglichkeiten aufzeigen, wie diese Ungerechtigkeiten, die Versicherte heute erfahren, beseitigt werden können.

Begründung

Versicherte der IV, die für die Ausübung ihrer Tätigkeiten und Aufgaben, die Ausbildung oder die funktionelle Angewöhnung Hilfsmittel benötigen, können diese bei der kantonalen IV-Stelle beantragen und eine Unterstützung für ihre Ausgaben oder Anschaffungen erhalten. Die zahlreichen unterschiedlichen Hilfsmittel, die beispielsweise Krückstöcke, Hilfsmittel für die Selbstsorge oder Sturzhelme umfassen, um nur einige wenige zu nennen, sind oft auch dann noch notwendig, wenn die Versicherten das Rentenalter erreichen und somit Anspruch auf AHV-Leistungen haben. Neben etwaigen altersbedingten Behinderungen erfordern nämlich auch die meisten Fälle von Invalidität, in denen zuvor Leistungen der IV in Anspruch genommen wurden, weiterhin dieselbe Unterstützung. Wie jedoch durch die Motion 21.4036 in Bezug auf orthopädische Schuhe für Personen mit Diabetes aufgezeigt werden konnte, kommt es beim Übergang von der IV zur AHV zu Ungleichbehandlungen. Diese sind beispielsweise darauf zurückzuführen, dass die konkreten Umstände der Versicherten während ihres Arbeitslebens oder bei ihrem Eintritt in die Rente falsch eingeschätzt werden. Daher fordere ich den Bundesrat auf, einen Bericht vorzulegen, in dem jene Situationen genau und vollständig aufgeführt werden, in denen bei der Gewährung oder Vergütung von Hilfsmitteln, die sowohl im Rahmen der IV als auch der AHV benötigt werden, Koordinationsprobleme zwischen der IV und der AHV bestehen. Zudem soll der Bundesrat Möglichkeiten aufzeigen, wie diese Ungerechtigkeiten beseitigt werden können.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



Mitunterzeichnende (12)

Amoos Emmanuel, Bendahan Samuel, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence,
Feri Yvonne, Fivaz Fabien, Mahaim Raphaël, Marti Min Li, Molina Fabian, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula

23.3168

 Interpellation

Medikamente. Lieferengpässe

Eingereicht von: Estermann Yvette
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Was unternimmt/empfiehlt der Bund kurzfristig, wenn Patienten, u.a. Kinder mit bakteriellen Infektionen (Mittelohrentzündung, Lungenentzündung etc.) in Arztpraxen nicht mehr mit geeigneten Medikamenten behandelt werden können?
2. Kann der Bund kurzfristig per Notrecht Schweizer Firmen zur Herstellung von "lebenswichtigen" Medikamenten im aktuellen Krisenfall verpflichten?

Begründung

Ärzte in der Schweiz berichten von einer auffallenden Häufung von bakteriellen Atemwegsinfektionen v.a. mit Streptokokken der Gruppe A seit Herbst 2022. Parallel dazu bestehen seit Monaten, sich akut verschärfende Lieferengpässe und Lieferstopps von Medikamenten wie Schmerzmittel, fiebersenkende und entzündungshemmende Substanzen sowie Antibiotika insbesondere in den für Kinder geeigneten galenischen Formen (Sirup/Säfte/Tropfen/Suppositorien).

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Erst wenn die Wirtschaft die Versorgung in einer schweren Mangellage nicht mehr selber wahrnehmen kann, können Bund und Kantone die erforderlichen Massnahmen treffen und dazu allenfalls in das Marktgeschehen eingreifen. Empfehlungen für das Vorgehen bei fehlenden Medikamenten werden von den betroffenen Fachgesellschaften erarbeitet. Bei den aktuellen Lieferengpässen von Antibiotika können sich die Ärzte auf die Empfehlungen der Schweizerischen Gesellschaft für Infektiologie (SSI) und der Schweizerischen Arbeitsgruppe für pädiatrische Infektiologie (PIGS) beziehen. Die Empfehlungen wurden u.a. von der Fachgesellschaft Pädiatrie Schweiz und dem Verein Kinderärzte Schweiz veröffentlicht und sind auch auf der Webseite des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) publiziert. Die Antibiotikaversorgung wird mit der Freigabe von Pflichtlagern unterstützt. Die Taskforce "Engpass Medikamente" empfiehlt Apotheken und Arztpraxen zudem bei stark betroffenen Medikamenten Teilmengen abzugeben. Angeregt durch die Taskforce hat das BAG zudem seit Anfang Jahr sichergestellt, dass gewisse Arzneimittel, die von Apotheken wegen Versorgungsengpässen selber hergestellt oder importiert werden, von den Krankenversicherern vergütet werden.
 2. Die aktuell von Lieferengpässen betroffenen Antibiotika können von keiner Firma in der Schweiz produziert werden. Der Aufbau einer Produktionsstätte würde mehrere Jahre dauern. Die betroffenen Wirkstoffe stammen grösstenteils aus Asien und sind weltweit knapp.
- Die wirtschaftliche Landesversorgung agiert nicht via Notrecht im Sinne der Bundesverfassung, sondern gestützt auf ordentliches Recht, konkret das Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (Landesversorgungsgesetz, LVG; SR 531) und die entsprechenden Verordnungen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)Barrile Angelo, Büchel Roland Rino, Feller Olivier

23.3169 Interpellation

Zunahme der Einnahmen bei den Radio- und Fernsehgebühren für Unternehmen

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat ist gebeten, die nachfolgenden Fragen zu beantworten:

1. In einer Präsentation der Hauptabteilung MWSt wurde die Zunahme der SRG-Gebühren für Unternehmen von Schweizer Franken 154,1 Millionen (2021) auf Schweizer Franken 167,5 Millionen im (2022) angegeben. Sind diese Zahlen korrekt?
2. Wie erklärt sich der Bundesrat diese Zunahme und wie schätzt er die Entwicklung für die kommenden Jahre generell ein?
3. Ist der Bundesrat angesichts dieser Entwicklung bereit, sein anlässlich der Billag-Abstimmung gegebenes Versprechen einzuhalten und die Serafe Gebühren für Unternehmen zu senken?
4. Wie erklärt sich der Bundesrat angesichts der Einnahmезunahme die ständigen Bedenken des SRG-Managements, wonach die Steuerabgaben insgesamt für die SRG nicht ausreichend sind?
5. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Steuerabgaben im Sinne des Service Public korrekt eingesetzt sind, wenn gleichzeitig enorme Summen für die Champions League ausgegeben werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Zu Frage 1

Die Eidgenössische Steuerverwaltung weist die Einnahmen aus der Unternehmensabgabe in ihrem veröffentlichten Tätigkeitsbericht 2021 in der genannten Höhe aus. Obwohl noch nicht publiziert, kann auch der erwähnte Betrag für das Jahr 2022 bestätigt werden. Vor der Corona-Pandemie waren die Einnahmen mit 174 Millionen Franken (2019) bzw. 185 Millionen Franken (2020) höher.

Zu Frage 2 und 3

Der Tarif der Unternehmensabgabe wurde nicht verändert. Die höheren Einnahmen stehen daher in direktem Zusammenhang mit der Anzahl abgabepflichtiger Unternehmen. Mit den erwähnten Einnahmen leisten die Unternehmen einen Beitrag von weniger als 12 Prozent an die Gesamteinnahmen. Der Bundesrat ging in seiner Botschaft von 2013 (BBI 2013 5051) von 200 Millionen Franken bzw. 15 Prozent aus.

Der Bundesrat legt den Tarif für die Radio- und Fernsehabgabe im Zweijahresrhythmus fest. Er wird sich 2024 wieder mit dieser Frage befassen. Diese Befassung wird in Koordination mit der Gesamtschau zur SRG vorgenommen, welche der Bundesrat am 26. April 2023 beschlossen hat.

Zu Frage 4

Der Bundesrat legt den Abgabenanteil der SRG im Zweijahresrhythmus fest. Für diese Phase gilt er unverändert und muss so bemessen sein, dass sich der Leistungsauftrag damit finanzieren lässt. Höhere Einnahmen aus der Abgabe führen nicht zu einem höheren Abgabenanteil der SRG. Das Budget der SRG ist in den vergangenen Jahren aufgrund des Rückgangs bei den kommerziellen Einnahmen gesunken. 2017 betragen diese gut 299 Millionen Franken, 2021 waren es noch 237 Millionen Franken.

Zu Frage 5

Das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG; SR 784.40) garantiert der SRG Programmautonomie. Daher obliegt es der SRG, über den Einsatz ihrer finanziellen Mittel zu entscheiden. Eine Ausnahme stellt das Informationsangebot dar, für welches die SRG gemäss Konzession die Hälfte ihres Anteils aus der Radio- und Fernsehabgabe zu verwenden hat (Art. 6 Abs. 6 der SRG-Konzession; BBI 2022 2173).



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Cattaneo Rocco, Gutjahr Diana, Marchesi Piero, Rechsteiner Thomas, Rutz Gregor, Schilliger Peter,
Steinemann Barbara, Wasserfallen Christian

23.3180 Interpellation

Strompreise. Netznutzungskosten ins Auge fassen

Eingereicht von: Hess Lorenz
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass gegebenenfalls sinkende Energietarife durch eine Steigerung der Netznutzungskosten für die Endverbraucher teilweise gegenstandslos werden?
- Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Schaffung von Transparenz bei den Netznutzungskosten einen Beitrag zur Stabilisierung der Energiekosten leisten kann?
- Haben die Kantone die geeigneten Massnahmen zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei den Netznutzungstarifen getroffen (Art. 14, Abs 4 Stromversorgungsgesetz)?
- Hat der Bundesrat in den letzten zwei Jahren Verstösse mit vorsätzlich falsch ausgewiesenen oder in Rechnung gestellten Kosten für die Netznutzung festgestellt (Art. 29, Abs d Stromversorgungsgesetz)? Wenn ja, in welchem Umfang und mit welchen Konsequenzen?
- Bei der WACC-Methode besteht offensichtlicher Handlungsbedarf. Was beabsichtigt der Bundesrat zu tun?

Begründung

Die explodierenden Energiekosten bedrohen die Existenz zahlreicher, gerade gewerblicher Betriebe. Die Lage wird sich in den nächsten Jahren kaum beruhigen. So rechnet die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) auch für 2024 und die Folgejahre generell mit höheren Strompreisen.

Die Strompreise setzen sich aus drei Komponenten zusammen: Dem Energietarif (rund 1/3), dem Netznutzungstarif (rund 1/2) sowie Abgaben (rund 1/6). Aktuell im politischen Fokus stehen der Energietarif und – damit verbunden – die Rückkehrmöglichkeit vom freien Markt in die Grundversorgung sowie Modelle zur finanziellen Entlastung von Endverbrauchern. Kaum Beachtung fanden bisher die Netznutzungstarife. Diese beinhalten die Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Stromnetze. Sie werden auf die Endverbraucher überwälzt. Diese Grösse ist nicht verursachergerecht, da der Netznutzungstarif vor allem von der maximalen Leistung bestimmt wird.

Der Bundesrat hat sich im Rahmen der Motion Storni (2022.4023) dahingehend geäussert, dass er nach der Inkraftsetzung des neuen Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, gewillt sei, eine Anpassung der sogenannten WACC-Methode vorzunehmen. "WACC" (Weighted Average Cost of Capital) bezeichnet den sogenannten durchschnittlichen kalkulatorischen Kapitalkostensatz und meint: Die Netzbetreiber haben Anspruch auf eine risikogerechte Verzinsung für das Kapital, das sie bereits in bestehende Stromnetze investiert haben bzw. dass sie in neue investieren wollen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

- Der Bundesrat ist sich der Bedeutung der Netzkosten bewusst. Er hat dem Parlament deshalb im Rahmen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verschiedene Massnahmen im Stromversorgungsgesetz vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) beantragt, welche die Entwicklung der Netzkosten dämpfen können (kostengerechtere Netznutzungsentgelte, Flexibilitätsregulierung, Sunshine-Regulierung).
- und c. Mehr Transparenz kann einen Beitrag leisten. Im Rahmen der oben genannten Gesetzesvorlage haben deshalb sowohl der National-, als auch der Ständerat beschlossen, die Eidgenössische Elektrizitätskommission (EiCom) mit der Publikation umfassender Vergleiche der Verteilnetzbetreiber in ihrem Regulierungsbereich zu beauftragen (sog. "Sunshine-Regulierung"). Sollten dadurch wesentliche nicht erklärbare Tarifunterschiede zwischen Verteilnetzbetreibern sichtbar werden, geraten Betreiber mit unverhältnismässig hohen Tarifen unter Druck, diese anzugleichen. Durch die Sunshine-Regulierung erhalten zudem auch die Kantone eine fundierte Datengrundlage, um bei unverhältnismässigen Unterschieden in ihrem Gebiet geeignete Massnahmen zur Angleichung der Netznutzungstarife ergreifen zu können.



d. Nein.

e. Um die Netz- und Versorgungssicherheit garantieren zu können, müssen in den nächsten Jahrzehnten viele Investitionen getätigt werden. Dafür ist die Stabilität bei der Festlegung des WACC und damit eine langfristige Investitionssicherheit von grösster Bedeutung. Nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien ist der Bundesrat bereit, eine Anpassung der WACC-Methode vorzunehmen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Egger Mike, Mettler Melanie, Müller Leo

23.3181 Interpellation

Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Bundesrat und Kantone haben am 29. Juni 2022 einmal mehr ihre positive Grundhaltung zum Thema einer neuen Landesausstellung bekräftigt. Der Bundesrat hat festgehalten, dass er im Jahr 2023 einen Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung verabschieden wird. Dieser soll die Rollen und Aufgaben von Bund, Kantonen und Trägerschaften, rechtliche Grundlagen für eine Bundesbeteiligung sowie wichtige Prozesse vertiefen.

Allerdings gibt es Anzeichen, dass der Prozess zur Definition der Rahmenbedingungen seitens Bundes ins Stocken gerät, möglicherweise sogar sistiert werden soll.

Wir sind besorgt und erlauben uns, folgende Fragen an den Bundesrat zu stellen:

- Bekräftigt der Bundesrat seine Grundhaltung zugunsten einer neuen Landesausstellung?
- Bestätigt der Bundesrat, dass er in Erfüllung der aktuellen Legislaturziele bis Ende Legislatur den Bericht zu den Rahmenbedingungen veröffentlichen wird und darin mindestens den Prozess bis und mit der Verabschiedung der gesetzlichen Grundlagen definieren wird?
- Anerkennt der Bundesrat, dass angesichts der gesellschaftlichen Spaltungen infolge der Gesundheitskrise, des Kriegs in Europa, der angespannten Energie- und Wirtschaftslage, etc. eine Landesausstellung mehr denn je Sinn machen würde, um den nationalen Zusammenhalt zu fördern?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Initiativen langjährige und kostspielige Bestrebungen unternommen haben und diese im Hinblick auf den auf Ende 2023 versprochenen Bericht intensiviert haben?
- Ist der Bundesrat über den Dialog zwischen den Trägerschaften der vier Initiativen informiert?
- Ist sich der Bundesrat bewusst, dass eine allfällige, abrupte Sistierung des Vorbereitungsprozesses sämtliche Initiativen stoppen würde, die bisher geleistete Arbeit vernichten würde, womit die Idee einer Landesausstellung für ein weiteres Jahrzehnt fallen gelassen würde?
- Ist der Bundesrat bereit, dieses Thema in die Legislaturplanung 2024–27 wieder aufzunehmen, und die laufenden Vorbereitungsarbeiten nicht zu unterbrechen?

Begründung

Der Bundesrat und die Konferenz der Kantonsregierungen haben in ihrer Positionierung vom Juni 2022 die Durchführung einer nächsten Landesausstellung mit folgenden Aussagen klar begrüsst:

"Landesausstellungen...

...haben in der Schweiz Tradition und sind im kollektiven Bewusstsein verankert.

...können als Generationenprojekte eine identitätsstiftende Funktion zwischen den Menschen, Kulturen und Sprachen der Schweiz erfüllen und zum inneren Zusammenhalt beitragen.

...fördern eine Diskussion über die Zukunftsperspektiven der Schweiz und bieten die Möglichkeit, sich gegen innen und aussen zu präsentieren.

...können einen kulturellen, gesamtwirtschaftlichen und nachhaltigen Nutzen für die ganze Schweiz generieren".

In Beantwortung zahlreicher parlamentarischer Vorstösse der letzten Jahre (siehe insbesondere Ip. Julliard, [22.3611](#)) hat der Bundesrat konsequent diese Haltung vertreten. Er soll bis spätestens Ende 2023 einen "Bericht über die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung" verabschieden. Er begrüsst einen Dialog zwischen den verschiedenen Trägerschaften mit dem Ziel, eine Zusammenführung der bestehenden Projekte anzustreben. Sonst würde er ein Auswahlverfahren spätestens in seinem Bericht festlegen. Er nimmt Kenntnis vom angestrebten Zielpunkt 2027, kann aber keine genaue Einschätzung zum allfälligen



Realisierungsjahr geben.

Darauf basierend wurde der gewünschte Dialog unter den Trägerschaften der vier Initiativen aufgenommen, und die Vorbereitungsarbeiten haben einen neuen Schub erhalten im Hinblick auf die angegebenen Termine für die Einreichung der Projekte. Gleichzeitig signalisieren die Initianten ihre Flexibilität was den Realisierungspunkt anbelangt. Eine weitere Aufschiebung des Prozesses zur Klärung der Rahmenbedingungen würden die Projektinitiativen nicht überleben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat hat in seiner gemeinsamen Positionierung mit der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 29. Juni 2022 eine zukünftige Expo begrüsst, eine bundesseitige ideelle Unterstützung und Begleitung des Planungsprozesses zugesichert sowie einen Entscheid zu einer allfälligen finanziellen Unterstützung des Bundes, welche durch das Parlament zu beschliessen ist, in Aussicht gestellt.

– Vor dem Hintergrund der angespannten Finanzlage beim Bund und den Kantonen drängte sich die Frage auf, ob der Bundesrat an seinem Bekenntnis von Mitte 2022 festhält: Mit seinem Beschluss vom 29. März 2023, die bundesseitigen Vorbereitungen und die Prozessbegleitung für eine allfällige Landesausstellung weiterzuführen, hat er seine positive Grundhaltung bekräftigt.

Der Bundesrat hat Ende März 2023 aber auch beschlossen, dass er sich derzeit nicht zu einem allfälligen bundesseitigen finanziellen Engagement äussern kann. Aufgrund der finanziellen Lage, der prognostizierten Entwicklung des Bundeshaushaltes bis 2027, aber auch darüber hinaus, sowie angesichts der nötigen Sparanstrengungen ist es aus Sicht des Bundesrates aktuell nicht möglich, eine bundesseitige finanzielle Beteiligung in Aussicht zu stellen. Der Bundesrat wird sich daher frühestens 2028 zu einem allfälligen finanziellen Engagement (Art, Höhe, Zeitpunkt etc.) äussern können. Folglich ist die Durchführung einer Landesausstellung mit Bundesbeteiligung vor 2030 nicht realistisch.

– Der Bundesrat wird die Rahmenbedingungen für eine Landesausstellung bis Ende 2023 klären. Der Bundesrat thematisiert in diesem Kontext auch die Rechtsgrundlagen für die Unterstützung einer Expo durch den Bund sowie allfällig notwendige Prozesse zu deren Erarbeitung.

– Der Bundesrat anerkennt gemäss seiner Positionierung vom 29. Juni 2022, dass eine Landesausstellung in absehbarer Zukunft sinnvoll sein kann, um den nationalen Zusammenhalt zu stärken und um Zukunftsperspektiven aufzuzeigen und zu diskutieren.

– Dem Bundesrat ist bekannt, dass die Initiativen teilweise bereits fortgeschritten sind bezüglich ihrer Vorbereitungen. Diese Vorinvestitionen liegen allerdings im Ermessen und in der Verantwortung der Trägerschaften.

– Der Bundesrat ist über den laufenden Dialog zwischen den Trägerschaften der vier Initiativen informiert und begrüsst dessen Weiterführung.

– Der Bundesrat hat am 29. März 2023 beschlossen, die Vorbereitungen und Prozessbegleitung einer allfälligen Landesausstellung bundesseitig fortzusetzen. Auf-grund der hohen Defizite im Bundeshaushalt muss er sich jedoch den Spielraum bewahren, ob, wie und wann der Bund eine Expo finanziell unterstützen kann.

– Der Bundesrat hat noch nicht über die Legislaturplanung 2023–2027 entschieden. Er wird zu gegebener Zeit darüber befinden, ob und wie das Thema Landesausstellung aufgenommen wird.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

<u>23.3163</u>	Interpellation	Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung
<u>23.3164</u>	Interpellation	Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung
<u>23.3174</u>	Interpellation	Keine Sistierung der Vorbereitungen für eine neue Landesausstellung

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)Andrey Gerhard, Friedl Claudia, Riniker Maja, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

23.3184 Interpellation

Ist die Subventionierung von Pistenfahrzeugen noch zeitgemäss?

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 18 des Mineralölsteuergesetzes und Artikel 57b der Mineralölsteuerverordnung wird der Steueranteil, der für Aufgaben und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Strassenverkehr bestimmt ist, für den Treibstoff von Pistenfahrzeugen zurückerstattet.

Als Pistenfahrzeuge gelten mit Schneeraupen ausgestattete Fahrzeuge, die für die Präparierung und die Sicherung von Ski- und Snowboardpisten, Snowparks, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Winterwanderwegen geeignet sind; auch Motorschlitten und mit Schneeraupen ausgestattete Quads gelten als Pistenfahrzeuge.

Angesichts der Energiekrise, der Klimaerwärmung und des Verlusts der Biodiversität, ist diese indirekte Subventionierung fragwürdig. Wintertrockenheit und der unausweichliche Anstieg der Nullgradgrenze führen zu zunehmendem Schneemangel auf den Pisten, und das sollte berücksichtigt werden. Die klimatischen und ökologischen Kosten sowie die wirtschaftliche Nachhaltigkeit des massiven Einsatzes von technischen Mitteln, um den Betrieb von zahlreichen Wintersportanlagen sicherzustellen, müssen analysiert und antizipiert werden. Wir müssen uns also fragen, welche Form von Bergtourismus künftig vom Staat unterstützt und gefördert werden soll. Abgesehen davon, dass diese Subventionierung in Konflikt steht mit den Grundsätzen der Klima-, Energie- und Umweltpolitik, ergeben sich daraus auch wirtschaftliche Widersprüche, denn klima- und umweltschädlichen Subventionen stehen höhere Reparaturkosten gegenüber.

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. In welchem Umfang wird die Mineralölsteuer den Pistenfahrzeugen jährlich zurückerstattet – ausgedrückt in Franken, Anzahl Fahrzeugen und Anzahl Kilometern? Wie haben sich diese Zahlen seit der Einführung der Rückerstattung entwickelt?
2. Wie hoch sind für den Bund die Kosten der Umsetzung der gesetzlichen Bestimmung – bezüglich Verwaltung, Vollzug und Kontrolle? Wie haben sich diese Kosten entwickelt?
3. Wie hoch schätzt der Bundesrat die mit dieser Subvention verbundenen Kosten für das Klima, die Biodiversität und die Umwelt ein?
4. Findet der Bundesrat, dass angesichts der Ziele der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und angesichts der Klimanotlage diese Subvention noch zeitgemäss ist? Ist er bereit zu überprüfen, ob sie nicht abgeschafft werden soll?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Rückerstattung der Mineralölsteuer für Pistenfahrzeuge wurde auf den 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt. Die ersten Rückerstattungen erfolgten 2017. Die nachstehende Tabelle zeigt die Anzahl der Rückerstattungsgesuche, die Höhe des Rückerstattungsbetrages sowie die der Rückerstattung zugrunde liegenden Mengen an Dieselöl und Benzin für die Jahre 2017 bis 2022. Die Anzahl der Pistenfahrzeuge und der Betriebsstunden kann nicht angegeben werden, da diese Daten durch das Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) für die Rückerstattung nicht erfasst werden.



Jahr	Gesuche	Dieselöl (Liter)	Benzin (Liter)	Rückerstattung (CHF)
2017	294	12 750 000	209 000	6 892 000
2018	352	16 580 000	169 000	8 997 000
2019	382	17 458 000	166 000	9 529 000
2020	301	12 837 000	154 000	7 208 000
2021	343	15 797 000	174 700	9 284 000
2022	340	16 733 000	176 000	9 943 000

2. Der Vollzugaufwand des BAZG für die Rückerstattung der Mineralölsteuer für Pistenfahrzeuge unterliegt keinen grossen jährlichen Schwankungen und liegt bei rund 0.5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ). Davon entfallen rund 0.3 VZÄ auf die Bearbeitung der Rückerstattungsgesuche und rund 0.2 VZÄ auf die nachgelagerten Kontrollen vor Ort (Unternehmensprüfungen). Die jährlichen Vollzugskosten des BAZG betragen rund 70 000 Franken.

3. Die Treibstoffverbräuche im Jahr 2022 gemäss Tabelle zur Frage 1 entsprechen einem CO₂-Ausstoss von 44 249 Tonnen. In seinem Bericht von 2019 zu den externen Kosten und Nutzen des Verkehrs in der Schweiz veranschlagt das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) einen mittleren Kostensatz von 136.80 Franken pro Tonne CO₂. Die der Rückerstattung der Mineralölsteuer für Pistenfahrzeuge zugrunde liegenden Treibstoffverbräuche sind damit mit Klimakosten im Umfang von rund 6 Millionen Franken verbunden. Für die externen Kosten bezüglich Biodiversität und weitere Umweltbereiche (Gesundheitsschäden, Gebäudeschäden, Ernteausfälle, Waldschäden und Biodiversitätsverluste durch Luftverschmutzung, Bodenschäden, Lärm etc.) liegen keine verlässlichen Zahlen vor.

4. Der Bundesrat beauftragte im Dezember 2021 das WBF zu prüfen, wie die Rückerstattungen der Mineralölsteuer möglichst konform zur Klimapolitik ausgestaltet werden können. Im Juni 2022 beauftragte der Bundesrat das WBF, in dieser Untersuchung zudem deren Auswirkungen für schwere Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Tourismus auf die Biodiversität mitzubedenken. Die Untersuchungen sind noch nicht abgeschlossen.

Im Übrigen macht der Bundesrat darauf aufmerksam, dass er die Einführung dieser steuerlichen Vergünstigung für Pistenfahrzeuge aus finanzpolitischen und ökologischen Gründen stets abgelehnt hat. Gemäss Subventionsgesetz (SR 616.1) ist auf Finanzhilfen in Form von steuerlichen Vergünstigungen in der Regel zu verzichten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Clivaz Christophe, Trede Aline, Weber Céline



23.3185 Interpellation

Mögliche Finanzkrise. Sind wir vorbereitet?

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 10. März 2023 musste die Aufsichtsbehörde die Silicon Valley Bank (SVB) aufgrund von Insolvenz schliessend. Es handelte sich dabei um die grösste Bankenpleite in der US-Geschichte seit der grossen Finanzkrise. Der Zusammenbruch führte zu grossen Unruhen auf den Finanzmärkten. So fielen weltweit die Aktienkurse und diejenige von Banken im speziellen. Die Angst vor Turbulenzen und einer möglichen Kettenreaktion bewegte sogar den amerikanischen Präsidenten zu einer öffentlichen Stellungnahme, in welcher er versicherte, dass die Kundengelder jederzeit verfügbar sind. Er wollte damit den Abzug von Liquidität aus dem System verhindern.

Diese Verunsicherung ist auch an den Finanzmärkten in der Schweiz zu sehen. So verloren die Aktien von Finanzunternehmen in der Schweiz an Wert. Insbesondere die Aktien der CS, der UBS und des Rückversicherers Swiss Re verloren stark. Der Schweizer Leitindex SMI gab ebenfalls deutlich nach.

Diese Ausgangslage erschwert auch die internationale Zinspolitik. Werden die Zinsen zu stark erhöht, könnte dies zu weiteren Turbulenzen an den Finanzmärkten führen und eine Rezession befeuern, belässt man sie hingegen auf einem "tiefen" Niveau, kriegt man die Inflation nicht in den Griff.

Es sind Anzeichen, die auf einen Sturm hindeuten und es werden schnell Erinnerungen an die Finanzkrise 2008/09 wach. Vor diesem Hintergrund wird der Bundesrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt der Bundesrat die aktuelle Situation auf den Finanzmärkten mit Blick auf die Schweiz?
2. Wie schätzt der Bundesrat die Stabilität des Schweizer Bankensektors nach dem Kollaps der Silicon Valley Bank im Speziellen ein?
3. Wie beurteilt der Bundesrat die aufgezeigte Problematik der Zinspolitik?
4. Welche Konkrete Massnahmen würde der Bundesrat treffen, um eine anschwellende Finanzkrise abzufedern?
5. Wäre der Bundesrat dazu bereit, staatliche Rettungsmassnahmen für ein Finanzinstitut zu ergreifen, um die Liquidität und damit auch die Stabilität der Schweizer Wirtschaft zu gewährleisten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Frage 1 und Frage 2

Der Bundesrat verfolgt die Situation auf den Finanzmärkten aufmerksam. Auch wenn sich die Lage seit der Ankündigung der Übernahme der Credit Suisse (CS) durch die UBS vorerst etwas beruhigt hat, ist die Volatilität und die Unsicherheit über die Stabilität des Bankensektors weltweit weiterhin hoch.

Frage 3

Die Geld- und Währungspolitik ist Aufgabe der SNB (Art. 5 NBG). Sie führt diese im Gesamtinteresse des Landes. Vorrangiges Ziel ist dabei die Preisstabilität. Dabei trägt sie konjunkturellen Entwicklungen Rechnung. Am 23. März 2023 hat die SNB ihren Leitzins weiter erhöht auf nun 1.5 Prozent.

Frage 4 und Frage 5

Der Bundesrat hat am 16. und 19. März 2023 bekanntlich verschiedene Massnahmen beschlossen, in deren Zentrum die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS steht. Diese schliessen eine Ausfallgarantie zugunsten der SNB für ein zusätzliches Liquiditätshilfe-Darlehen der SNB an die CS sowie eine Garantie zur Verlustabsicherung zugunsten der UBS mit ein. Dies mit dem Ziel, mit tiefstmöglichen Kosten für die Steuerzahlenden die Finanzmarktstabilität zu stärken und die Schweizer Volkswirtschaft zu schützen.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat

23.3190 Interpellation

Sinkende Reallöhne für Absolventinnen und Absolventen mit einer Berufsbildung. Was unternimmt der Bund?

Eingereicht von: Aebischer Matthias
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 15.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss Berechnungen des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes haben sich in den letzten zwei Jahren die Reallöhne der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Schweiz unterschiedlich entwickelt. Die Löhne der Lohnabhängigen ohne abgeschlossene Ausbildung und mit tertiärem Abschluss sind zwischen 2016 und 2020 real gestiegen. Jene der Beschäftigten mit einem Fachhochschulabschluss, mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung oder mit Berufslehre hingegen sind gesunken. Angesichts der Einkommensverluste und der gestiegenen Lebenshaltungskosten seit 2020 dürfte sich dieser Effekt eher noch verstärkt haben. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die negative Entwicklung der Reallöhne für Beschäftigte mit einer abgeschlossenen Berufsbildung, mit höherer Berufsbildung oder Fachhochschulabschluss die Attraktivität der Berufsbildung schmälert?
- Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass dies weder aus Perspektive der Beschäftigten noch der Unternehmen noch volkswirtschaftlich wünschbar ist?
- Sieht der Bundesrat Handlungsbedarf? Wenn ja, was tut er, um die Berufsbildung zu stärken? Wenn nein, warum nicht?
- Verschiedene vom Bund unterstützte Foren wie die verbundpartnerschaftliche Initiative "Berufsbildung 2030" oder das Nationale Spitzentreffen Berufsbildung beschäftigen sich mit wichtigen Instrumenten zur Stärkung der Berufsbildung. Kein Diskussionsthema ist die Lohnentwicklung. Wir der Bundesrat die Frage der Lohnentwicklung in diesen Foren in Zukunft traktandieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Für den Bundesrat ist das Lohnniveau ein wesentlicher Aspekt der Arbeitsbedingungen, der zusammen mit anderen Faktoren wie Karrieremöglichkeiten, Work-Life-Balance, Arbeitsplatzsicherheit, Arbeitszeit oder Beschäftigungsfähigkeit betrachtet werden muss. Gemeinsam mit den betroffenen Partnern setzt sich der Bund proaktiv für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Bildung und insbesondere die Berufsbildung ein. Diese Bestrebungen widerspiegeln sich im Bildungssystem in vielfältigen Weiterentwicklungsmöglichkeiten. Daraus ergibt sich eine hohe berufliche Mobilität. Dank der Erhebungen des Bundesamts für Statistik (BFS) verfügen die interessierten Akteure im Bereich Bildung und Arbeitsmarkt über regelmässig aktualisierte Daten. Letztere zeigen keine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen von Absolventinnen und Absolventen der Berufsbildung und unterstreichen die Durchlässigkeit des Systems.

Die Publikation des BFS "Berufliche Situation von Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung 2020, vier Jahre nach dem Abschluss" bestätigt denn auch die Wettbewerbsvorteile auf dem Arbeitsmarkt. Die Absolventinnen und Absolventen sind sehr gefragt und üben mehrheitlich eine Tätigkeit aus, die einen Bezug hat zu ihrer Ausbildung. Karrierebrüche kommen bei ihnen weniger häufig vor als bei Hochschulabgängerinnen und -abgängern, ausserdem ist die Arbeitslosenquote tiefer.

Inhaberinnen und Inhaber eines universitären Abschlusses verdienen zwar durchschnittlich mehr als jene mit einem Abschluss der höheren Berufsbildung. Sie haben jedoch fünf Jahre (häufig auch mehr) in ihr Studium investiert und dabei auf einen Lohn verzichtet. Der Bildungsbericht Schweiz 2023 zeigt überdies, dass die Inhaberinnen und Inhaber eines Abschlusses der höheren Berufsbildung pro Ausbildungsjahr die höchste Bildungsrendite aufweisen. Des Weiteren belegt der Bericht, dass sich die Lohnunterschiede zwischen den Abgängerinnen und Abgängern einer Hochschule und der höheren Berufsbildung in den vergangenen zehn Jahren verringert haben.

Darüber hinaus weist eine Analyse der Zahlen des BFS nach Branchen nicht auf ein tieferes Lohnniveau hin



zwischen Inhaberinnen und Inhabern eines Abschlusses der höheren Berufsbildung und Inhaberinnen und Inhabern eines Hochschulabschlusses. Ein Vergleich der Medianlöhne in verschiedenen Branchen ein Jahr nach Ende der tertiären Ausbildung zeigt beispielsweise, dass Abgängerinnen und Abgänger der höheren Berufsbildung in Branchen wie dem Bauwesen oder Information und Kommunikation vergleichbare oder gar höhere Löhne erzielen als Hochschulabgängerinnen und -abgänger.

Löhne werden über den Markt und den Einsatz der Sozialpartner geregelt. Der Bund unterstützt die Berufsentwicklung im Rahmen seiner Kompetenzen und fördert insbesondere die Durchlässigkeit, die sowohl der Wirtschaft als auch den Arbeitnehmenden zugutekommt. Die Initiative "Berufsbildung 2030" ist eines der Instrumente, das den Verbundpartnern zur Verfügung steht und die Umsetzung von Projekten ermöglicht, um Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt und in der Gesellschaft Rechnung zu tragen. Das Spitzentreffen der Berufsbildung befasst sich übergreifend mit allen politischen Aspekten, die von den Verantwortlichen der Berufsbildung vertreten werden. Diesbezüglich können die Arbeiten zur besseren Positionierung der höheren Fachschulen und ihrer Abschlüsse genannt werden. Für Lohnfragen gibt es indes andere Verhandlungsmöglichkeiten, beispielsweise im Rahmen von Gesamtarbeitsverträgen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Atici Mustafa, Hurni Baptiste, Maillard Pierre-Yves, Marti Samira, Wasserfallen Flavia, Wermuth Cédric

23.3191 Interpellation

Schadet die Abgeltung der Grundpflege, die durch Angehörige ohne spezifische Ausbildung erbracht wird, der Qualität?

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit einem Urteil des Bundesgerichts im Jahr 2019 können Spitexorganisationen mit einer Betriebsbewilligung der kantonalen Behörden Leistungen der Grundpflege verrechnen, die von pflegenden Angehörigen – also Personen ohne spezielle Ausbildung – erbracht werden. Damit kann dem Fachkräftemangel in der Pflege und im Gesundheitswesen begegnet werden. Gleichzeitig kann den Wünschen der Personen entsprochen werden, die von ihren Angehörigen gepflegt werden, und Letztere verdienen sich zudem etwas dazu. Im Interesse einer hohen Qualität der Pflege sollte aber ein genauerer Blick darauf geworfen werden, wie dieser Markt heute organisiert ist.

Die von pflegenden Angehörigen erbrachten Leistungen der Grundpflege werden von der Krankenversicherung auf Anordnung oder im Auftrag einer Ärztin oder eines Arztes der Organisation vergütet, die die Angehörigen beschäftigt. Der Bund legt den Stundenansatz fest: Franken 54.60. Davon erhalten die pflegenden Angehörigen ungefähr 30–35 Franken. Die Differenz von rund 20 Franken pro Stunde geht in die Kasse der Organisation. Diese muss weder für den Transport der Angehörigen aufkommen, da sie bereits vor Ort sind, noch Ausbildungskosten übernehmen. Auch wenn die pflegenden Angehörigen für die Grundpflege keine spezifische Ausbildung benötigen, so haben sie doch das Recht, von der Organisation, die sie beschäftigt, ausgebildet zu werden, wie dies Artikel 13 Absatz 4 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz indirekt vorsieht.

Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Praktiken der Spitexorganisationen, die Personen ohne spezifische Ausbildung für die Grundpflege der Angehörigen beschäftigen, untersucht und allenfalls in einem Bericht dargelegt werden sollten? Falls ja, sollten dabei folgende Punkte behandelt werden:

1. Art der Investition des Gewinns aus den Leistungen, der sich aus der Differenz zwischen dem von den Krankenkassen vergüteten Tarif und dem Betrag, den die pflegenden Angehörigen tatsächlich erhalten, ergibt;
2. Statistik der so beschäftigten Personen;
3. Liste der Massnahmen und Empfehlungen zuhanden der verschiedenen Akteure zur Sicherstellung einer hohen Qualität der vergüteten Leistungen.;
4. Einzelheiten einer geeigneten und regelmässigen Weiterbildung, mit der die Qualität der von den betroffenen Personen erbrachten Pflegeleistungen verbessert werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat stimmt mit dem Interpellanten überein, dass diese Fragen vertieft werden sollen. Er wird einen Bericht ausarbeiten, um die Praxis zu analysieren.

1. Die Differenz zwischen den vergüteten Beiträgen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) und den Lohnzahlungen an die pflegenden Angehörigen entspricht nicht dem Reingewinn für die anstellende Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause. Neben dem ausbezahlten Lohn fallen weitere Kosten an, wie Lohnnebenkosten, Verwaltungsaufwand oder Lohnkosten des diplomierten Pflegefachpersonals, das die notwendige Überwachung und Begleitung der pflegenden Angehörigen übernimmt.
2. Das Bundesamt für Statistik (BFS) erhebt in der Statistik der Hilfe und Pflege zu Hause jährlich die Ausbildung der bei Organisationen der Krankenpflege und Hilfe angestellten Personen. Im Jahr 2021 beschäftigten diese Leistungserbringer insgesamt 27 134 Vollzeitäquivalente (VZÄ), verteilt auf 59 176 Personen. Davon hatten 20 713 lediglich einen Grundkurs absolviert, befanden sich in einem Praktikum oder hatten keine spezifische Ausbildung, was insgesamt 7798 VZÄ entspricht. Privatrechtliche, gewinnorientierte Organisationen scheinen besonders häufig auf diese Art von Personal zurückzugreifen, das dort fast 40



Prozent der gesamten VZÄ ausmacht. Demgegenüber stehen 27 Prozent bei den gemeinnützigen und öffentlich-rechtlichen Organisationen. Die Zahl der betreuenden Angehörigen, die für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause Leistungen erbracht haben, lässt sich nicht anhand der BFS-Statistik ermitteln. Es ist deshalb sinnvoll, diesen Aspekt zu untersuchen.

3. Auf Bundesebene wird die Einhaltung der Regeln zur Qualitätsentwicklung vorausgesetzt, um zu Lasten der OKP tätig sein zu können (Art. 58a Abs. 7 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung KVG; SR 832.10). Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause müssen in Bezug auf die Qualitätsanforderungen insbesondere über das erforderliche qualifizierte Personal, ein geeignetes Qualitätsmanagementsystem und über ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem verfügen (Art. 58g der Verordnung über die Krankenversicherung KVV; SR 832.102). Die Prüfung der Anforderungen erfolgt durch die Kantone im Rahmen der Zulassung und der Aufsicht über die Leistungserbringer.

4. Gemäss der geltenden Rechtsprechung können Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für die allgemeine Grundpflege (Art. 7 Abs. 2 Bst. c Ziff. 1 Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV; SR 832.112.31) nach eigenem Ermessen Angehörige ohne professionelle Pflegeausbildung heranziehen, müssen jedoch für die notwendige Überwachung oder Begleitung durch diplomiertes Pflegepersonal sorgen (vgl. insbesondere Entscheid des Bundesgerichts vom 18 April 2019, BGE 145 V 161).

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3192 Interpellation

Einfluss der Personenfreizügigkeit auf die BIP-Daten der Schweiz

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat die folgenden Fragen zu beantworten:

Wie hat sich das um das "Grenzgängerdoping" korrigierte BIP/Kopf seit Aufhebung der PFZ-Kontingente entwickelt (also wenn der Beitrag der Grenzgänger zur Wertschöpfung bzw. ihr Arbeitseinkommen aus dem BIP hinausgerechnet werden)? Wie steht die Entwicklung dieses bereinigten BIP/Kopf im europäischen Vergleich?

Wie hat sich das um das "PFZ-Beschäftigtenquotedoping" bereinigte Arbeitseinkommen der (niedrig- und hochqualifizierten) einheimischen Arbeitskräfte entwickelt (also wenn der Beitrag der PFZ-Zuwanderer zur Erhöhung der Beschäftigtenquote bzw. ihr Arbeitseinkommen aus dem BIP hinausgerechnet werden)? Wie steht die Entwicklung dieser so bereinigten Einkommensentwicklung im europäischen Vergleich?

Begründung

Das PFZ-Abkommen ist seit dem 1. Juni 2002 in Kraft. Seit dem 1. Juni 2007 unterstehen Arbeitsbewilligungen für Staatsangehörige der EU-17/EFTA-Mitgliedsstaaten keinen Kontingenten mehr. Dadurch folgte ein sprunghafter Anstieg der Nettozuwanderung. Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Bevölkerungswachstums durch die PFZ sind daher vor allem seit 2008 bemerkbar und relevant. Das SECO schreibt, dass das jährliche Wachstum des BIP/Kopf in der Schweiz seit 2010 im europäischen Vergleich mit 0,8 bis 0,9 Prozent niedrig ist. Tatsächlich aber sind auch diese Zahlen noch durch zwei statistische Effekte aufgebläht bzw. "gedopt".

1. Seit dem 3. Quartal 2007 stieg die Anzahl der Grenzgänger von 209 046 auf 375 926 im 3. Quartal 2022 an, ein Wachstum von 80 Prozent in 15 Jahren. Jährlich stieg also die Anzahl Grenzgänger um 11 125 an. Dieses "Grenzgängerdoping" verfälscht das BIP/Kopf nach oben (etwa 0,2 bis 0,3 Prozent bei Annahme von 4 Millionen Vollzeitbeschäftigten), da die Arbeitsleistung der wachsenden Zahl von Grenzgängern zum BIP zählt, aber Grenzgänger nicht den Einwohnern zugerechnet werden.

2. Gemäss Economiesuisse haben die EU-Zuwanderer eine weit höhere Beschäftigtenquote als die Einheimischen. So kam letztes Jahr auf vier erwerbstätige Einwanderer nur eine Person zusätzlich als Familiennachzug ins Land. Dies drückt das BIP als auch das durchschnittliche BIP/Kopf überproportional hoch, obwohl es die Einkommen der einheimischen Erwerbstätigen de facto nicht erhöht. Dieses "PFZ-Beschäftigtenquotedoping" zeigt sich eindrücklich in einer vom Bund beauftragten ECOPLAN Studie, welche die gesamten Auswirkungen eines Wegfalls der Bilateralen 1 und damit einer starken Reduktion des Bevölkerungswachstums bis 2035 analysiert. Während das BIP bis dann um 4,86 Prozent weniger stark wachsen würde, beträfe es das BIP/Kopf nur um 1,54 Prozent (was auf ein quantitatives Wachstum hindeutet). Weiter würden jedoch die Löhne für (einheimische) Niedrigqualifizierte nur um 0,79 Prozent, diejenigen von (einheimischen) Hochqualifizierten nur um 0,63 Prozent weniger stark wachsen, was viel weniger als der Effekt beim BIP/Kopf ist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. In den zehn Jahren vor der Corona-Pandemie ist das BIP pro Kopf in der Schweiz durchschnittlich um 0,8 Prozent pro Jahr gestiegen. Damit war das Wachstum zwar kleiner als beispielsweise in den Vereinigten Staaten, aber ähnlich wie in anderen europäischen Ländern. Darüber hinaus weist die Schweiz im internationalen Vergleich ein sehr hohes BIP pro Kopf auf.

Die Entlohnung von nicht in der Schweiz ansässigen ausländischen Personen durch in der Schweiz tätige Unternehmen ist von 12,5 Milliarden Franken (2002) auf 29 Milliarden Franken (2021) gestiegen.

Der Anteil dieser Entgelte am BIP stieg von 2,6 Prozent auf 3,9 Prozent. Auch andere europäische Länder



verzeichnen bei diesem Verhältnis ein dynamisches Wachstum. Zwischen 2002 und 2021 stieg der Anteil der Löhne von Grenzgängerinnen und Grenzgängern am BIP in den Niederlanden von 0,4 Prozent auf 1,5 Prozent und in Österreich von 0,3 Prozent auf 1,2 Prozent an. In Luxemburg ist der Anteil europaweit am höchsten (2002: 17,1 Prozent; 2021: 19,1%). In Ländern wie Deutschland, Frankreich oder Italien ist der Anteil deutlich kleiner.

2. Es ist nicht möglich, zwischen dem Erwerbseinkommen der inländischen Arbeitskräfte und jenem der zugewanderten Arbeitskräfte zu unterscheiden. Für die Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung ist der Wohnsitz massgebend und es wird nicht zwischen inländischen und zugewanderten Arbeitskräften unterschieden. Die stark auf den Arbeitsmarkt ausgerichtete Zuwanderung aus EU/EFTA-Ländern hat einen positiven Einfluss auf die Erwerbsquote der Schweiz. Sie wirkt der demografischen Alterung entgegen, die das Wachstum des BIP pro Kopf bremst.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3194 Interpellation

Unterstützung von kantonalen Berufsbildungsoffensiven durch den Bund

Eingereicht von: Egger Mike
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, die Kantone dazu zu ermuntern, innovative Berufsbildungsoffensiven zu starten mit dem Ziel, die Berufsbildung weiter aufzuwerten und damit einen verstärkten Beitrag gegen den Fachkräftemangel zu leisten?
2. Teilt der Bundesrat die Meinung, dass die Beschränkung auf höchstens 10 Prozent der Bundesbeiträge für Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung aufgrund der rasanten technologischen Entwicklungen nicht mehr zeitgemäss ist und dass die Beschränkung aufgehoben werden sollte?
3. Besteht die Möglichkeit, im Falle einer Beschlussfassung durch das St.Galler Kantonsparlament zugunsten der geplanten Bildungsoffensive diese bei der Umsetzung mit einem Sonderkredit gezielt zu unterstützen?

Begründung

In der Schweiz entscheiden sich Zwei Drittel aller Jugendlichen für eine Ausbildung in einem der rund 250 Berufe, die zur Auswahl stehen. Die Berufsbildung ermöglicht den Jugendlichen den Einstieg in die Arbeitswelt und die Anlehnung der Bildungsinhalte an den Arbeitsmarkt trägt dazu bei, dass die Schweiz im internationalen Vergleich eine sehr tiefe Jugendarbeitslosigkeit aufweist. Das Schweizer Berufsbildungssystem ist so ausgelegt, dass es von der Wirtschaft mitgetragen wird, denn die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften liegt im Interesse von Industrie und Gewerbe und die Unternehmen sichern sich so ihren Berufsnachwuchs.

Die Kosten der öffentlichen Hand für die Berufsbildung beliefen sich im Jahr 2020 auf rund 3,6 Milliarden Franken, wobei sich der Bund mit einem Viertel daran beteiligt. Bei den Kantonen wird der Hauptteil der Ausgaben in die Berufsfachschulen investiert. Für die Förderung von Entwicklungsprojekten im Berufsbildungsbereich sind maximal 10 Prozent der Bundesbeiträge vorgesehen. Trotz dieser Anstrengungen verschärft sich der Fachkräftemangel seit einigen Jahren und es sind vermehrt Anstrengungen vonnöten, um mehr Jugendliche für die Berufsausbildung zu begeistern. Der Kanton St. Gallen ist ebenso wie andere Kantone vom Fachkräftemangel betroffen und aktuell sind politische Bestrebungen im Gang, um eine innovative Berufsbildungsoffensive zu starten. Der Bund sollte diese Bestrebungen unterstützen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Der Bundesrat ist sich bewusst, dass der Fachkräftemangel eine Herausforderung für die Schweizer Wirtschaft darstellt. Die Berufsbildung leistet dabei einen entscheidenden Beitrag zur Versorgung mit Fachkräften. Der Bundesrat begrüsst es, dass sich die Kantone im Rahmen der Verbundpartnerschaft für optimale Rahmenbedingungen für die Berufsbildung einsetzen, Innovationen ermöglichen und so die Berufsbildung weiter stärken. Dabei steht es den Kantonen frei, im Rahmen ihrer Vollzugsaufgaben innovative Wege zu beschreiten und in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Arbeitswelt neue Lösungen zu finden. So haben in den letzten Jahren verschiedene Kantone Programme zur Förderung der Berufsbildung lanciert, wie beispielsweise die Kantone Genf, Waadt, St. Gallen oder Zürich. Auch unternehmen die Kantone grosse Anstrengungen, die Berufsbildung bei Jugendlichen und Eltern bekannter zu machen, beispielsweise mittels regionaler Berufsmessen oder gezielter Kampagnen. Im Weiteren haben die Kantone ein breites Instrumentarium entwickelt, um möglichst allen Jugendlichen einen Abschluss auf Sekundarstufe II zu ermöglichen.
2. Der Bund kann Projekte zur Entwicklung der Berufsbildung und zur Qualitätsentwicklung sowie Projekte zur Erbringung besonderer Leistungen im öffentlichen Interesse auf Grundlage des Berufsbildungsgesetzes (BBG, SR 412.10) fördern. Er übernimmt bei unterstützten Projekten in der Regel 60 Prozent, in besonderen



Fällen bis zu 80 Prozent der Kosten und stellt dafür gemäss Art. 59 Abs. 2 BBG bis zu zehn Prozent seiner gesamten Beiträge an die Berufsbildung zur Verfügung. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass die zur Verfügung stehenden Mittel den Bedarf der Verbundpartner übersteigen; bis anhin wurden sie nie ausgeschöpft. Eine Erhöhung des maximalen Anteils drängt sich daher nicht auf.

3. Die Projektförderung des Bundes stützt sich auf Art. 54 und 55 BBG. Weitere Kriterien sind in den "Richtlinien über die Gewährung von Bundesbeiträgen" definiert. Die finanzielle Unterstützung des Bundes hängt von der Erfüllung der Kriterien ab, was bei jedem Vorhaben individuell geprüft wird. Auch ist darauf zu achten, dass keine Doppelspurigkeiten entstehen. Zudem trägt der Bund mit den jährlich ausgerichteten Pauschalbeiträgen an die Kantone finanziell zu den Massnahmen für die Berufsbildung bei, welche in der Verantwortung der Kantone liegen. Finanzierungsgesuche für Massnahmen, die darüber hinausgehen, müssen daher gut begründet werden können.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3196 Interpellation

Konsequent gegen Morddrohungen in der Vereinsarbeit der Schweizer Bürgerinnen und Bürger vorgehen!

Eingereicht von: Berthoud Alexandre
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor einigen Wochen wurde bekannt, dass einer der Co-Präsidenten des Verbands der Waadtländer Sektionen der Diana, der Waadtländer Jägerschaft, zurückgetreten ist, nachdem er und seine Familie zahlreiche Morddrohungen erhalten hatten.

Die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner dieser Interpellation halten es für inakzeptabel, dass im Jahr 2023 ein Mitglied eines Vereinsvorstands aufgrund von Morddrohungen bei der Ausübung seiner Leidenschaft mit sofortiger Wirkung zurücktreten muss.

Ich bitte den Bundesrat daher um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- Welche rechtlichen und finanziellen Mittel werden eingesetzt, um unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger vor Morddrohungen zu schützen?
- Hatte die Polizei die Möglichkeit, zu diesen Mitteln Position zu beziehen?
- Sollten diese Mittel in einer Zeit, in der Informationen rasch im Internet übermittelt werden können, neu bewertet werden?
- Sind dem Bundesrat weitere Fälle bekannt, in denen Bürgerinnen und Bürger, die sich in Vereinen engagieren, aufgrund von Morddrohungen zurücktreten mussten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Verbreitung von Drohungen, Hass und Hetze stellt ein ernstes und zunehmendes gesellschaftliches Problem dar. Es kann unter anderem zur Folge haben, dass sich Opfer von Hassrede und Drohungen aus der Öffentlichkeit zurückziehen.

Zur ersten Frage: Drohungen mit dem Tod sind nach Artikel 180 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) auf Antrag strafbar. Gestützt auf den Strafantrag nehmen die Strafbehörden die Ermittlungen auf. Unter Umständen kann Untersuchungshaft angeordnet werden. Anstelle von Untersuchungshaft können auch Ersatzmassnahmen angeordnet werden, z.B. ein Kontakt- oder ein Rayonverbot (Art. 237 Abs. 2 Bst. g und c der Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Ein Verstoß gegen Artikel 180 StGB wird mit Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet.

Die von einer Drohung betroffene Person kann sich zudem zivilrechtlich zur Wehr setzen, sofern ihr der Droher oder die Droherin bekannt ist. Sie kann beim zuständigen Gericht verschiedene Schutzmassnahmen beantragen, insbesondere ein Annäherungs-, Orts- oder ein Kontaktverbot (Art. 28b des Zivilgesetzbuchs [ZGB; SR 210]). Die Schutzmassnahmen können mit einer Strafandrohung wegen Ungehorsams gegen amtliche Verfügungen gemäss Artikel 292 StGB verbunden werden. Das Gericht, das ein Verbot nach Artikel 28b ZGB anordnet, sowie das Vollstreckungsgericht können auf Antrag der klagenden Person zusätzlich eine elektronische Überwachung des Drohers oder der Droherin anordnen (Art. 28c ZGB). Im kantonalen Polizeirecht finden sich ebenfalls Bestimmungen zum Schutz vor Drohungen, z.B. die polizeiliche Gefährderansprache oder polizeiliche Kontakt- und Annäherungsverbote.

Bei Drohungen gegen Schutzpersonen des Bundes, wie z.B. Mitglieder der eidgenössischen Räte oder des Bundesrates, ergreift das Bundesamt für Polizei (fedpol) die notwendigen Schutzmassnahmen.

Zur zweiten und dritten Frage: Über die in den Kantonen zur Bekämpfung und Verfolgung von Drohungen sowie zum Schutz bedrohter Personen eingesetzten Mittel kann der Bundesrat keine Angaben machen, da dies von Kanton zu Kanton variieren kann. In den Kantonen entscheiden die politischen Behörden selbständig, wie viele Ressourcen der Polizei zur Verfügung gestellt werden. Es ist dem Bundesrat nicht bekannt, dass die heutigen rechtlichen Grundlagen aus Sicht der Kantone ungenügend wären.



Der Bundesrat wird zur Umsetzung des Postulats der sicherheitspolitischen Kommission des Ständerates [21.3450](#) "Hassreden. Bestehen gesetzliche Lücken?" in einem Bericht darlegen, welche strafrechtlichen, präventiv-polizeilichen, aber auch andere öffentlich-rechtlichen (z.B. fernmelderechtlichen) Massnahmen und Mittel heute zur Verfügung stehen, um das öffentliche Auffordern zu Hass (so genannte Hassreden, "hate speech") zu verhindern. Er wird auch aufzeigen, ob und wo gesetzgeberische Lücken bestehen. Zusätzlich hat das UVEK (Bundesamt für Kommunikation) im Auftrag des Bundesrates geprüft, ob in der Schweiz eine Regulierung grosser digitaler Plattformen angezeigt ist und wie eine solche aussehen könnte. Es ist u.a. vorgesehen, dass die Nutzenden den Plattformen Aufrufe zu Hass, Gewaltdarstellungen oder Drohungen auf einfache Weise melden können. Die Plattformen müssen die Meldungen daraufhin prüfen, ob sie die entsprechenden Inhalte löschen wollen und die Nutzenden über das Ergebnis informieren. Der Bundesrat hat das UVEK beauftragt, bis Ende März 2024 eine entsprechende Vernehmlassungsvorlage auszuarbeiten. Zur vierten Frage: Dem Bundesrat sind keine weiteren Fälle, wie sie der Interpellant geschildert hat, bekannt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

[Bendahane Samuel](#), [Buffat Michaël](#), [Feller Olivier](#), [Grin Jean-Pierre](#), [Mahaim Raphaël](#), [Maillard Pierre-Yves](#), [Michaud Gigon Sophie](#), [Nicolet Jacques](#), [Page Pierre-André](#), [Ruch Daniel](#), [de Quattro Jacqueline](#)

23.3197 Interpellation

Internationale Zusammenarbeit von Strafbehörden im Kampf gegen Cyberkriminalität

Eingereicht von: Reimann Lukas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Angesichts der stark zunehmenden Cyberattacken ausländischer Herkunft gegen natürliche und juristische Personen in der Schweiz frage ich den Bundesrat an:

1. Wie gut funktioniert die Zusammenarbeit mit ausländischen Strafbehörden, wenn die polizeilichen Abklärungen über Strafanträge schweizerischer Geschädigter ergeben, dass die Täterschaft gezielt aus dem Ausland operiert?
2. Gibt es Staaten, die diesbezüglich ungenügend mit der Schweiz kooperieren und deshalb von cyberkrimineller Täterschaft besonders als Ausgangsbasis genutzt werden?
3. Wie hoch schätzt der Bundesrat die Fälle, wo der Standort der Täterschaft überhaupt nicht eruiert werden kann?
4. Vorliegende Interpellation basiert auf monatelangen Cyberattacken auf Kunden der PostFinance und weiterer Schweizer Unternehmen, die über eine gefälschte Webseite ("Phishing") angelockt wurden, mit dem Ziel, der Täterschaft direkten Zugriff auf ihre Konti und Depots zu ermöglichen. Als Ursprungsland konnte die mit der Abklärung beauftragte Bundesanwaltschaft Indien eruiieren. In der Folge wurden die aufgearbeiteten Fälle an die indischen Strafbehörden zur Weiterverfolgung übergeben. Kann der Bundesrat nähere Angaben zum aktuellen Stand dieser Angelegenheit machen, insbesondere ob die Kooperation mit Indien positiv verläuft?
5. Sicherheitsforscher warnen vor Malvertising-Kampagnen. Die Bedrohungsakteure verwenden Google Ads und andere Internet-Werbeanzeigen, um Malware-Installer zu verbreiten. Dafür kommt das Plugin KoiVM zum Einsatz, das den Schadcode verschleiert. Inwiefern machen sich Internetdienstleister wie Google so der Mittäterschaft bei der Verbreitung von Schadsoftware bzw. beim Phishing schuldig?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Um die Cyberkriminalität zu bekämpfen, ist die internationale Zusammenarbeit von grösster Bedeutung. Aus diesem Grund beteiligt sich die Schweiz – insbesondere über fedpol – an den entsprechenden Organisationen (INTERPOL, Europol, Eurojust) und deren Arbeitsgruppen. Die Schweiz verfügt auch über ein Netz von Polizeiattachés (eine dieser Stellen ist der Europol-Taskforce zur Bekämpfung der Cyberkriminalität zugeteilt), die die multilaterale und bilaterale polizeiliche Zusammenarbeit stärken.

Die Strafverfolgung der Cyberkriminalität ist gemäss Art. 22 ff. der Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) grundsätzlich Aufgabe der Kantone, sofern sie nicht in die Bundeszuständigkeit fällt (Art. 23 und 24 StPO). In der Cyberkriminalität wird die internationale Zusammenarbeit durch die unterschiedlichen nationalen Regelungen für die Sicherung digitaler Beweismittel und deren Übermittlung an die ersuchenden Länder erschwert. Um im Ausland gehostete Informationen – sofern sie gesichert wurden – zu erhalten, muss in der Regel auf die internationale Rechtshilfe in Strafsachen zurückgegriffen werden, die zu langsam ist für die Bedürfnisse der Strafverfolgungsbehörden. Die Beschaffung dieser Beweismittel ist oft eine Voraussetzung für die Identifizierung der Täter. Wenn die Täter erst einmal identifiziert sind, ist die Qualität der Zusammenarbeit in der Regel gut.

2. Der Bundesrat hat keine Informationen über Cyberkriminelle, die ein bestimmtes Land als Wohnsitz gewählt haben, um sich speziell vor den Schweizer Strafverfolgungsbehörden zu schützen. Diese Kriminellen wissen aber natürlich, dass das Überschreiten von Landesgrenzen die Fahndung und damit ihre Verhaftung erschwert.

3. Der Bundesrat verfügt über keine genauen Informationen zu diesem Thema.

4. Der Bundesrat kann sich nicht zu einem laufenden Verfahren der Bundesanwaltschaft äussern. Indessen



kann gesagt werden, dass das erwähnte Verfahren exemplarisch die besonderen Herausforderungen der Strafverfolgung bei der Bekämpfung von Cyber-Delikten aufzeigt. Die internationale Rechtshilfe mit Indien wie auch mit anderen Ländern für die Beweiserhebung gestaltet sich schwierig und ist regelmässig zu langsam, kompliziert und aufwändig. Die Möglichkeiten der traditionellen Rechtshilfe in der Strafverfolgung von Online-Kriminalität im Allgemeinen sind sehr beschränkt und führen nur selten zu brauchbaren Resultaten. Der Bundesrat ist der Meinung, dass es einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf gibt, wonach Instrumente geschaffen werden müssen, damit die Strafverfolgungsbehörden grenzüberschreitend zeitnah und effektiv elektronische Beweismittel erheben können (vgl. Gutachten des Bundesamtes für Justiz vom 17. September 2021 zum US CLOUD Act). Entsprechende gesetzgeberische Anpassungen, beruhend auf den Ansätzen von Systemen wie der e-Evidence-Vorlage der EU oder dem US CLOUD Act, sind beim Bundesamt für Justiz in Prüfung.

5. Die Frage einer allfälligen Mittäterschaft bei der Verbreitung von Schadprogrammen hängt massgeblich vom Vorsatz respektive Eventualvorsatz des Handelnden ab und wäre im Einzelfall durch die Strafverfolgungsbehörden zu prüfen. Gemäss Artikel 15 der Verordnung über Internetdomains (VID, SR 784.104.2) können die vom BAKOM anerkannten Stellen zur Bekämpfung der Internetkriminalität die Sperrung von .ch- und .swiss-Websites beantragen, die zu Phishing-Zwecken oder zur Verbreitung von Malware genutzt werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3200 Motion

Stopp dem Asylchaos. Zurück zum Rechtsstaat und zu geordneten Verhältnissen gemäss internationalem Recht und dem Dubliner Flüchtlingsabkommen

Eingereicht von: Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Sprecher/in: Köppel Roger
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei
Einreichungsdatum: 16.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat sicherzustellen, dass das Dubliner Asylabkommen vertragsgemäss durchgesetzt wird. Entsprechend darf bei jeder Einreichung eines Asylgesuchs nicht auf das Gesuch eingetreten werden, es sei denn, der Asylsuchende macht glaubhaft, dass er nicht über ein angrenzendes Land eingereist ist. Die Schweiz ist an allen Landesgrenzen von sicheren Drittstaaten umgeben. Die Schweiz muss im Asylbereich endlich zurück zu rechtsstaatlichen Zuständen, die auch mit dem internationalen Recht in Einklang stehen.

Begründung

Die Schweiz leidet unter einem akuten Asylchaos. Es äussert sich in einer Überlastung der Aufnahmeinfrastruktur, steigender Kriminalität unter Asylbewerbern, wachsenden Sozialkosten, schwerwiegenden Integrationsproblemen in Gemeinden und Schulen. Es zeigen sich kriminelle Unverträglichkeiten zwischen Asylbewerbergruppen, was zudem die Frage aufwirft, ob tatsächlich dankbare Schutzbedürftige oder an Leib und Leben bedrohte Personen Asylansprüche geltend gemacht haben. Grund dafür ist, dass sich gegen den Sinn und materiellen Gehalt des Dublin-Abkommens in Europa eine Art Asyl-à-la-carte-Migration ausgebreitet hat. Asylmigranten reisen über mehrere sichere Drittstaaten an die Schweizer Grenze, um dort, längst nicht mehr an Leib und Leben oder durch Krieg bedroht, ihren Antrag zu stellen, was einen eklatanten Verstoss gegen Dublin bedeutet. Eine buchstabengetreue Umsetzung des Abkommens erscheint auch vor dem Hintergrund zwingend, dass Dublin-Vertragstaaten wie Italien oder Österreich zum Schaden der Schweiz (Stichwort: verweigerte Rücknahme) ihre Pflichten nicht mehr ernst nehmen oder gar aussetzen. Zu ähnlichen Schlussfolgerungen kommen auch Länder wie Österreich oder die Niederlande, deren Regierungen in diesem Zusammenhang Dublin bereits als "institutionell gescheitert" bezeichnet haben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Bereits heute wird auf ein Asylgesuch nicht eingetreten, wenn ein anderer Dublin-Staat für die Behandlung des Gesuchs zuständig ist (Art. 31a Abs. 1 Bst. b Asylgesetz; AsylG, SR 142.31). Die Schweiz ersucht einen anderen Dublin-Staat konsequent um die Übernahme einer Person, wenn dies gestützt auf das Dublin-Assoziierungsabkommen (SR 0.142.392.68) möglich ist. Dies ist nicht nur dann der Fall, wenn die Person bereits in einem anderen Dublin-Staat registriert wurde (beispielsweise mit Fingerabdrücken in der Eurodac-Datenbank), sondern auch wenn andere Hinweise auf die Zuständigkeit dieses Dublin-Staates bestehen (wie beispielsweise verwandtschaftliche Beziehungen, Dokumente oder Aussagen der Asylsuchenden). Die blossе Durchreise durch einen Dublin-Staat führt hingegen nicht automatisch zu dessen Zuständigkeit.

Personen, auf deren Asylgesuch im Rahmen eines Dublin-Verfahrens nicht eingetreten wird, erhalten nach Rechtskraft des Nichteintretensentscheids nur Nothilfe (Art. 82 Abs. 1 AsylG). Diese ist nach Möglichkeit in Form von Sachleistungen an den von den Kantonen oder vom Bund bezeichneten Orten auszurichten. Der Ansatz für die Unterstützung liegt unter dem Ansatz für die Sozialhilfe (Art. 82 Abs. 4 AsylG). Bei ausreisepflichtigen weggewiesenen Personen sind die Anreize zum Verbleib in der Schweiz somit bereits heute minim (vgl. Stellungnahme des Bundesrates auf die Motion [22.4398](#) Glarner vom 15.02.2023 "Wiedereinführung der Grenzkontrollen und Nichteintreten auf Gesuche von Personen, welche aus Staaten zu uns kommen, die das Schengen/Dublin-Abkommen ratifiziert haben").

Die Schweiz pflegt mit all ihren Nachbarstaaten und somit auch mit Italien und Österreich seit Jahren enge



bilaterale Beziehungen und steht mit den Behörden in regelmässigem Austausch. Aufgrund der hohen Anlandungszahlen über die zentrale Mittelmeerroute hat Italien am 11. April 2023 den nationalen Ausnahmezustand erklärt. Dieser soll gemäss Angaben der Regierung voraussichtlich sechs Monate dauern und ermöglicht es, besondere Massnahmen zur Steuerung der Migration zu ergreifen, z.B. Ausbau von Einrichtungen für die Rückführung von Personen, die keinen Anspruch auf einen Schutzstatus in Italien haben (sogenannte Centri di permanenza per i rimpatri, CPR) oder schnellere Aufnahme- und Unterbringungsverfahren. Der Ausnahmezustand wird mit einer Finanzierung von fünf Millionen Euro unterstützt. Seit der Verkündung der Aussetzung der Dublin-Überstellungen durch Italien hat die Schweiz bilateral mit den zuständigen italienischen Behörden wie auch auf multilateraler Ebene das Thema angesprochen, damit die Überstellungen wieder aufgenommen werden können. So hat der Vorsteher des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) bei seinem jüngsten Besuch in Rom seinen italienischen Amtskollegen darauf angesprochen. Auch die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) wird während ihres Italienbesuchs vor der Sommerpause auf das Thema zurückkommen. Gemeinsam mit anderen Dublin-Staaten (u.a. Deutschland, Österreich, Frankreich, die Niederlande, Belgien und Dänemark) ist die Schweiz bei der Europäischen Kommission auf verschiedenen Niveaus vorstellig geworden. Die Vorsteherin des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) hat diese Thematik zudem auch auf Ministerstufe im Rahmen der Justiz- und Innenminister-Räte in Brüssel angesprochen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3211 Motion Stopp dem Asylchaos. Zurück zum Rechtsstaat und zu geordneten Verhältnissen gemäss internationalem Recht und dem Dubliner Flüchtlingsabkommen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3203

 Postulat

Erfahrungen aus dem Ukraine-Krieg. Evaluation des Integrations- und Sparpotenzials einer Verstetigung der privaten Unterbringung im Asylwesen

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, wie die private Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, insbesondere Familien und unbegleitete Minderjährige, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und Kantonen ausgebaut werden kann. Dafür soll in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden die Erfahrungen aus der privaten Unterbringung von Ukraine-Geflüchteten zeitnah evaluiert werden, insbesondere die vereinfachte soziale, kulturelle und berufliche Integration dank dezentraler Unterbringung und das daraus folgende Sparpotential für Bund, Kantone und Gemeinden.

Begründung

Die Erfahrung der letzten Monate zeigt, dass die Unterbringung in Gastfamilien und Privatunterkünften ein regelrechter "Integrationsbooster" sind. Der direkte Kontakt mit der einheimischen Bevölkerung erleichtert den Betroffenen die Integration wesentlich. Die Gastfamilien leisten dazu ergänzend zu den staatlichen Leistungen einen wertvollen Beitrag. Diese Chance gilt es zu auch in Zukunft zu nutzen. Bislang hat der Bundesrat sich bezüglich des Engagements von Privaten bei der Unterbringung und Betreuung von Geflüchteten kritisch gezeigt. Mit den Erfahrungen des Ukraine-Kriegs muss ein Umdenken stattfinden, denn dank Gastfamilien und Privatunterkünften können Geflüchtete einfacher dezentral untergebracht werden. Dies ist unter dem Aspekt der sozialen, kulturellen und beruflichen Integration und dem daraus folgenden erheblichen Sparpotential für die öffentliche Hand den staatlichen Kollektivunterkünften zu bevorzugen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat erachtet die Unterbringung in Privatunterkünften von Personen, die vor dem Krieg in der Ukraine geflüchtet sind, als besondere Situation, die eine Evaluation rechtfertigt. Er ist deshalb bereit den verlangten Bericht zu erstellen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Binder-Keller Marianne, Cottier Damien, Fiala Doris, Gredig Corina, Gugger Niklaus-Samuel, Jost Marc, Marra Ada, Pfister Gerhard, Romano Marco, Studer Lilian, Widmer Céline, von Falkenstein Patricia



23.3230 Interpellation

Bewährungsstrafen für qualifizierte Vergewaltigung. Steht die Schweiz im Abseits?

Eingereicht von: Geissbühler Andrea Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Zeitraum von 2015 bis 2021 hat sich die Zahl der polizeilich registrierten Vergewaltigungen von 532 auf 757 Fälle erhöht, also um 42 Prozent. Es ist bekannt, dass unter dem geltenden Strafrahmen etwa ein Drittel der wegen Vergewaltigung Verurteilten mit einer vollständig bedingt ausgesprochenen Strafe davonkommt. Fragen:

1. Welche westlichen Staaten kennen für das im neuen Schweizer Sexualstrafrecht unter Artikel 190 Absatz 2 fallende Sexualdelikt (orale, vaginale oder anale Penetration des Opferkörpers durch den Täter, wobei der Täter die Erduldung der Penetration durch den aktiven Einsatz eines oder mehrerer Nötigungsmitteln herbeiführt) Mindeststrafen von unter zwei Jahren Freiheitsstrafe?
2. Welche westlichen Staaten kennen für das im neuen Schweizer Sexualstrafrecht unter Artikel 190 Absatz 2 fallende Sexualdelikt die Möglichkeit von vollständig auf Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen?
3. Wie beurteilt der Bundesrat die von ihm neuerdings geforderte Beibehaltung der Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe für das im neuen Schweizer Sexualstrafrecht unter Artikel 190 Absatz 2 fallende Sexualdelikt in Bezug auf die Istanbul Konvention, die die Schweiz in Artikel 45 dazu verpflichtet, Sexualdelikte mit "wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen zu bedrohen, die ihrer Schwere Rechnung tragen"?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Strafrahmen per se sagen noch wenig über das Strafrechtssystem eines Landes und den praktischen Umgang mit Straftätern aus. Es müssen stets auch die anwendbaren Bestimmungen des allgemeinen Teils des jeweiligen Strafgesetzbuches in Betracht gezogen werden. Zudem sind Straftatbestände jeweils nur bedingt vergleichbar, da die Tatbestandsmerkmale im Quervergleich zwischen den Ländern nicht durchwegs identisch sind.

1. und 2. In Deutschland beträgt die Mindeststrafe für Vergewaltigung zwei Jahre (§ 177 Abs. 6 Nr. 1 D-StGB). Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist damit grundsätzlich ausgeschlossen, da eine Strafaussetzung nur bei Freiheitsstrafen in Betracht kommt, die zwei Jahre nicht übersteigen (§ 56 Abs. 2 StGB).

In Frankreich wird Vergewaltigung mit einer Freiheitsstrafe von einem bis 15, in gewissen qualifizierten Fällen bis 20 Jahren bestraft (Art. 222–23 und 132–18 F-StGB). Eine Aussetzung zur Bewährung ist in beiden Fällen möglich, nämlich wenn die im Einzelfall verhängte Freiheitsstrafe fünf Jahre nicht übersteigt (Art. 132–31).

In Liechtenstein beträgt das Mindeststrafmass bei Vergewaltigung, bei welcher Nötigung eingesetzt wird, seit dem 1. März 2023 zwei Jahre (LI-StGB § 200). Neu ist eine gänzlich bedingte Nachsicht (Bewährung) bei einer Vergewaltigung nicht mehr möglich (LI-StGB § 43, Abs. 3), eine bedingte Nachsicht eines Teils der Strafe ist jedoch nach wie vor möglich (LI-StGB, §34a, Abs. 2–4).

Die Mindeststrafe in Österreich für Vergewaltigung, insbesondere mit Gewalt oder Drohung, beträgt zwei Jahre (Ö-StGB §201 (1)). Eine gänzlich bedingte Nachsicht (Bewährung) ist nicht möglich (Ö-StGB §43 Absatz 3), eine teilbedingte Freiheitsstrafe hingegen schon (Ö-StGB § 43a).

In Schweden beträgt die Mindeststrafe für Vergewaltigung gemäss schwedischem Strafrecht drei Jahre (Kapitel 6 1§). Das Vorliegen von Zwang kann durch das Gericht als strafferhöhenden Umstand berücksichtigt werden. Eine Strafaussetzung zur Bewährung ist angesichts dieser Mindeststrafe nur in Ausnahmefällen (z.B. Alter des Täters) möglich.

Der Strafrahmen für Vergewaltigung in Belgien reicht, im Prinzip, von zehn bis fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe (Art. 417/11 des belgischen Strafgesetzbuches). In der Praxis wird die Strafandrohung aber bei den meisten Delikten aufgrund einer Zuständigkeitsregel durch das schlussendlich zuständige Gericht systematisch nach



unten korrigiert ("correctionnalisé"), und zwar im Falle der Vergewaltigung auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zehn Jahren (Art. 25 i.V.m. Art. 80). Entsprechend ist die Verurteilung zu einer Arbeitsleistung, einem Hausarrest oder die Aussetzung auf Bewährung möglich, sofern keine erschwerenden Umstände vorliegen (Art. 37ter ff.); bei qualifizierter Tatbegehung hingegen nicht.

3. Es ist den Vertragsstaaten überlassen, wie sie Artikel 45 des Übereinkommens des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (SR 0.311.35), entsprechend ihrem Rechtssystem, im nationalen Recht umsetzen. Eine internationale Harmonisierung der Strafrahmen wird dabei nicht angestrebt. Die Schweiz hat vor kurzem die Strafrahmen der Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) einer Prüfung unterzogen ("Harmonisierung der Strafrahmen"), wobei auch den im Übereinkommen genannten Aspekten der Wirksamkeit, der Angemessenheit und der Abschreckung Rechnung getragen wurde. Die Bestimmungen des Sexualstrafrechts werden – auch in Bezug auf die Strafrahmen – separat nach den gleichen Kriterien geprüft. Die in Artikel 190 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs vorgesehene Mindeststrafe von einem Jahr Freiheitsstrafe erscheint insbesondere auch im Verhältnis zu anderen Tatbeständen im schweizerischen Strafgesetzbuch angemessen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3231 Interpellation

Die Eawag muss auch in der Westschweiz vertreten sein

Eingereicht von: Kamerzin Sidney
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich stelle dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Durch die Klimaerwärmung steht Wasser als Ressource ständig stark unter Druck. Alle Regionen der Schweiz, vom Flachland bis zu den Alpen sind regelmässig von Trockenheit, Wassermangel und Extremereignissen betroffen. Und trotzdem scheint sich das Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs (Eawag) hauptsächlich auf den deutschsprachigen Raum der Schweiz zu konzentrieren und dadurch die anderen Regionen zu vernachlässigen. Beschränkt sich die Finanzierung der Eawag durch den Bund auf die Deutschschweiz?
2. Gibt es bei der Finanzierung und den Projekten der Eawag einen Verteilschlüssel, der es ermöglicht, alle Sprachregionen und Geländeformen (Deutschschweiz, Westschweiz, italienischsprachige Schweiz, Gebirge und Alpen) angemessen zu berücksichtigen?
3. Welcher Anteil der Bundesmittel für die Eawag wird für die Tätigkeiten in der Westschweiz aufgewendet?
4. Ist der Bundesrat bereit, den Technologietransfer in die Westschweiz – durch Verlegung von Kursen und Unternehmen – in das Pflichtenheft der Eawag aufzunehmen?

Begründung

Die Eawag ist eine international vernetzte Forschungsanstalt. Als Teil des ETH-Bereichs ist sie dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung zugeordnet.

Die Eawag befasst sich mit Konzepten und Technologien für einen nachhaltigen Umgang mit der Ressource Wasser und den Gewässern. Das Institut dient somit als Bindeglied zwischen der Wissenschaft, der Wirtschaft und dem Wasserressourcenmanagement.

Während sich die Auswirkungen der Klimaerwärmung in besorgniserregender Weise bemerkbar machen (Dürren in den Jahren 2015, 2017, 2018 und 2022), wird der Umgang mit der Ressource Wasser immer schwieriger, insbesondere mit Dürreperioden und extremen Niederschlagsereignissen. Ausserdem werden die gesetzlichen Regelungen immer präziser und erfordern hohe fachliche Fähigkeiten und innovative Technologien.

Die Westschweiz leidet sehr darunter, dass die Eawag nicht vor Ort präsent ist, um dort den Transfer in die Industrie oder in Planungsbüros nutzen zu können. Im Gegensatz dazu ist die Deutschschweiz mit Dienstleistungen, Projekten und mit den Weiterbildungskursen in Dübendorf extrem gut versorgt. Besonders vernachlässigt werden die Westschweiz und Bergregionen wie das Wallis.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Eidgenössische Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz (Eawag) ist ein eidgenössisches öffentlich-rechtliches Institut des ETH-Bereichs mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Eawag führt ihre Forschungsaktivitäten an Orten und Infrastrukturen durch, die auf die jeweilige Forschungsfrage abgestimmt sind. Die aus der Forschung gewonnenen Erkenntnisse stehen der ganzen Schweiz zur Verfügung.
2. Bezüglich der Finanzierung und der physischen Präsenz gibt es keine Zweckbestimmung für bestimmte Regionen. Der ETH-Rat teilt den Institutionen des ETH-Bereichs gestützt auf ihre Budgetanträge die Bundesmittel zu und schliesst mit ihnen eine Zielvereinbarung ab. Im Rahmen ihrer institutionellen Autonomie sind die Institutionen für die interne Budgetverteilung selbst verantwortlich.
3. Die Eawag ist an verschiedenen Standorten in der Romandie präsent. Sie beherbergt zusammen mit der EPFL das Schweizerische Zentrum für angewandte Ökotoxikologie, das in Lausanne seinen zweiten Standort



hat. Mit Partnern aus der Westschweiz hat die Eawag die Forschungsplattform LÉXPLORE (<https://www.eawag.ch/de/abteilung/surf/projekte/lexplore>) auf dem Genfersee aufgebaut und mit der EPFL das schweizweite SARS-CoV2-Monitoring im Abwasser initiiert. Zudem ist die Eawag in verschiedene Projekte des Bundesamtes für Umwelt involviert, welche die ganze Schweiz betreffen, wie zum Beispiel die Erhebung der Schweizer Fischfauna oder die Wasserwiederverwendung. Darüber hinaus haben Eawag-Mitarbeitende Professuren an der EPFL, der Universität Lausanne sowie der Universität Neuenburg inne.

4. Der Technologietransfer ist eine Kernaufgabe des ETH-Bereichs und Zusammenarbeiten mit Institutionen des ETH-Bereichs stehen prinzipiell allen Unternehmen offen. Konkret bestehen beispielsweise im Bereich Abwasserreinigung Zusammenarbeiten der Eawag mit verschiedenen Kläranlagen und Industriepartnern in der Westschweiz. Die Eawag bietet zudem Kurse für die Praxis in Französisch an und führte beispielsweise 2022 ihren Informationstag für Fachpersonen zur Erhebung und Nutzung von Gewässerdaten in Lausanne durch. Zudem bestehen Kontakte zu Öko- und Ingenieurbüros in der Westschweiz. Aktuell laufen Gespräche, um diese Zusammenarbeiten mit verschiedenen Partnern weiterzuentwickeln.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Addor Jean-Luc, Amoos Emmanuel, Clivaz Christophe, Gschwind Jean-Paul, Maitre Vincent, Roth Pasquier Marie-France

23.3232 Interpellation

Wie beurteilt das SBFI die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft der Schweiz und was macht es daraus?

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Beim Schweizer Ernährungssystemgipfel in Bern wurden Bundesrat Guy Parmelin zwei Berichte zur Ernährungszukunft der Schweiz vorgelegt. Der eine Bericht enthält die Empfehlungen des "wissenschaftlichen Gremiums Ernährungszukunft Schweiz" mit über vierzig Forscherinnen und Forschern führender Institutionen der Schweiz, der andere enthält die Empfehlungen des repräsentativen "Bürger:innenrats für Ernährungspolitik", der aus 80 Mitgliedern besteht. Diese beiden Gremien haben sich mit einer Ernährungspolitik für die Schweiz beschäftigt, "die bis 2030 allen Menschen nachhaltige, gesunde und tierfreundliche Lebensmittel zur Verfügung stellt, die unter fairen Bedingungen für alle Beteiligten im Ernährungssystem produziert wurden".

Der Schwerpunkt ist eine nachhaltige Entwicklung entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Ernährungssystems unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sozialer Aspekte. Der Bundesrat stellt in seiner Antwort auf meine Fragen [23.7258](#) und [23.7259](#) fest, dass dazu ein systemischer Ansatz, der alle Akteure und Interessengruppen einbezieht, notwendig ist. Weiter sagt er, dass das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen die Empfehlungen der beiden Gremien prüfen werden.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Die Notwendigkeit einer Transformation des Ernährungssystems und eines Ansatzes, der alle Akteure und Interessengruppen einbezieht, steht laut Bundesrat im Einklang mit seinem Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik". Welche Empfehlungen der beiden Gremien hält er in dieser Hinsicht für besonders relevant und wieso?
2. Welche bestehenden Strategien, Pläne, Projekte und bisherigen Überlegungen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation weisen Überschneidungen mit dem beschriebenen systemischen Ansatz auf?
3. Wird das SBFI im Rahmen seiner Prüfung der entsprechenden Empfehlungen jeweils eine Delegation des "Bürger:innenrats für Ernährungspolitik" und des "wissenschaftlichen Gremiums Ernährungszukunft Schweiz" einladen, um den Inhalt zu vertiefen? Wenn ja, bis wann und mit welchen konkreten Zielen? Wenn nein, wieso nicht?
4. Der Bundesrat hat gesagt, dass sich insgesamt jedoch alle politischen Bereiche, die einen Einfluss auf das Ernährungssystem haben, synchron und kohärent entwickeln müssen. Wie wird er konkret vorgehen, um dies zu erreichen und sicherzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Arbeiten des wissenschaftlichen Gremiums und des Bürgerinnen- und Bürgerrates halten fest, dass eine Transformation der Ernährungssysteme und ein systemischer Ansatz unter Einbezug aller Akteure und Interessensgruppen notwendig ist. In diesem Punkt decken sich die Feststellungen mit dem Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik, den der Bundesrat am 22. Juni 2022 verabschiedet hat. Allerdings sehen die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums, insbesondere in Bezug auf den Transformationsfonds und die Gouvernanz, eine "Zentralisierung" der Transformation von Ernährungssystemen vor. Der Bericht des Bundesrates und die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sehen hingegen vor, die Transformation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe breit und dezentral anzugehen. Im Rahmen der Motion [22.4251](#) "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts" hat der Bundesrat die Aufgabe erhalten, seine Strategie zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten. In den Arbeiten dazu werden die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums analysiert.



2. Nachhaltige Ernährungssysteme sind ein wichtiger Pfeiler für eine nachhaltige Entwicklung. In der BFI-Förderperiode 2021–2024 ist die nachhaltige Entwicklung als transversales Thema verankert. Die BFI-Botschaft 2025–2028 wird sich an der SNE 2030 orientieren. Das SBFI wird das Thema der nachhaltigen Entwicklung als Querschnittsthema im Rahmen seiner Zuständigkeiten weiterverfolgen. Im Forschungs- und Innovationsbereich verpflichten sich die durch den Bund unterstützten Forschungsorgane gemäss Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu berücksichtigen. Entsprechend werden auch Themen zu nachhaltigen Ernährungssystemen bearbeitet. Die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung (BNE) ist bereits heute als Querschnittsthema in den regionalen Rahmenlehrplänen für die obligatorische Schule enthalten. Im Rahmen der beruflichen Aus- und Weiterbildung spielen die Organisationen der Arbeitswelt (Trägerschaften) für die Definition der Bildungsinhalte die tragende Rolle. Bei der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung stellt das SBFI den Trägerschaften Informationen und Instrumente zur Verfügung und unterstützt sie bei der Berücksichtigung der BNE.

Die Hochschulen sind autonom und geniessen die volle Lehr- und Forschungsfreiheit, sind aber den Grundsätzen der Nachhaltigkeit verpflichtet.

3. Die zuständigen Bundesämter (Bundesamt für Landwirtschaft, Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Bundesamt für Umwelt) haben im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 4 "Dialoge für nachhaltige Ernährungssysteme" des Aktionsplans 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 den Prozess der Erarbeitung der Empfehlungen begleitet. Alle drei Bundesstellen haben in diesem Kontext Fachwissen zur Verfügung gestellt. Die drei Bundesstellen haben zudem am nationalen Ernährungssystemgipfel vom 2. Februar 2023 teilgenommen und sich mit Akteuren, Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertretenden des wissenschaftlichen Gremiums ausgetauscht. Darüber hinaus sind keine weiteren Austausche vorgesehen, da das Projekt "Ernährungszukunft Schweiz" mit dem Bürgerinnen- und Bürgerrat sowie dem wissenschaftlichen Gremium abgeschlossen ist. Auch das SBFI hat die in dieser Interpellation genannten Berichte zur Kenntnis genommen.

4. Im Rahmen verschiedener Prozesse wie beispielsweise der Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und der Legislaturplanung arbeiten die relevanten Bundesstellen bereits heute eng zusammen, um die Kohärenz zwischen den relevanten Prozessen und Politiken sicherzustellen. In der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 fordert der Bundesrat die Bundesstellen auf, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und in der Strategie festgehaltenen Grundsätze und Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen und die Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung zu erhöhen. Zudem tragen ämterübergreifende Arbeitsgruppen und bundesverwaltungsinterne Ämterkonsultationen dazu bei, dass sich die Politikbereiche mit Einfluss auf das Ernährungssystem kohärent weiterentwickeln.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Fischer Roland, Fivaz Fabien, Grossen Jürg, Michaud Gigon Sophie, Munz Martina, Porchet Léonore



23.3233 Postulat

Für eine Anpassung des Gesundheitswesens an die Zunahme von Hitzewellen

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Bekämpfer: Schläpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die dringend notwendige Anpassung des Gesundheitssystems an die Auswirkungen der globalen Erwärmung vorzulegen, insbesondere im Hinblick darauf, dass Hitzewellen voraussichtlich immer häufiger und extremer werden.

Begründung

Laut den Schweizer Klimaszenarien CH2018, die auf den Berichten des Weltklimarats IPCC von 2014 basieren, werden die Temperaturen im Sommer bis Mitte dieses Jahrhunderts durchschnittlich um 2,5 °C bis 4,5 °C steigen. In Anbetracht der starken Beschleunigung der globalen Erwärmung müssen diese Szenarien im Jahr 2024 nach oben korrigiert werden. Es gibt immer mehr Extremereignisse und sie werden auch dann noch deutlich zunehmen, wenn das 1,5-Grad-Ziel nicht überschritten wird (was eine drastische Reduzierung der weltweiten Treibhausgasemissionen bis 2025 erfordern würde). Insgesamt treten Hitzewellen, die zwischen 1850 und 1900 nur einmal alle 50 Jahre vorkamen, heute fast fünfmal häufiger auf. Bei einer globalen Erwärmung von 1,5 °C werden sie 8,6-mal häufiger auftreten. Bei einem Temperaturanstieg von 2 °C wären sie 14-mal häufiger und bei einem von 4 °C könnten sie sogar 40-mal häufiger auftreten (IPCC-Bericht 2022).

Hitzewarnungen werden herausgegeben, sobald an drei aufeinanderfolgenden Tagen 30 °C am Tag erreicht werden und die Temperatur nachts nicht unter 20 °C sinkt. Jedoch gibt es in der Schweiz bereits jetzt und auch im bestmöglichen Szenario immer mehr Momente, in denen 40 °C am Tag und 30 °C in der Nacht erreicht oder sogar überschritten werden. Unter solchen Bedingungen, umso mehr bei hoher Luftfeuchtigkeit, sind die Anpassungsfähigkeiten des menschlichen Organismus an die Hitze überfordert. So sind im Sommer 2022 selbst in Regionen, die an starke Hitze gewöhnt sind, wie Spanien, mehrere tausend Menschen daran gestorben.

In der Schweiz hat die Hitzewelle von 2003 gezeigt, dass ältere Menschen und Menschen mit chronischen Krankheiten besonders gefährdet sind. Heute sind allerdings 20 Prozent der Schweizer Bevölkerung älter als 60 Jahre und 42 Prozent übergewichtig. Auch bei Menschen mit niedrigem Einkommen war die hitzebedingte Übersterblichkeit höher. Das Phänomen von städtischen Wärmeinseln verschärft die meteorologischen Verhältnisse zusätzlich. Letztendlich ist bekannt, dass Hitzetage die Luftverschmutzung und ihre Auswirkungen auf die Atemwege und das Herz-Kreislauf-System deutlich erhöhen.

Der Bundesrat hat ein Präventionssystem eingeführt, das sich auf ein besseres Hitzewarnkonzept für die Bevölkerung konzentriert, aber wie steht es um die Anpassung des Gesundheitssystems an diese neue Realität? Welche Massnahmen müssen jetzt ergriffen werden, um das Gesundheitssystem auf eine so radikale Veränderung der Gesundheitsrisiken durch starke Hitze vorzubereiten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) setzt aktuell zwei Forschungsvorhaben um, die sich mit der Resilienz des Gesundheitssystems bei Hitze auseinandersetzen. Zum einen im Rahmen des Netzwerks des Bundes für Klimadienstleistungen (National Centre for Climate Services (NCCS)), angesiedelt bei Meteo Schweiz. Hier läuft aktuell das Forschungsprogramm "Entscheidungsgrundlagen zum Umgang mit dem Klimawandel in der Schweiz: Informationen zu sektorenübergreifenden Themen". Eines der sechs Projekte fokussiert auf die gesundheitlichen Auswirkungen mit einem Schwerpunkt auf die Hitzethematik. Das zweite



Forschungsvorhaben wird im Rahmen des "Aktionsplans Anpassung an den Klimawandel 2020–2025" umgesetzt, angesiedelt beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Zusammenarbeit mit diversen Bundesstellen. Die Ergebnisse dieser beiden Forschungsvorhaben werden wichtige Antworten auf die Fragen des Postulats liefern und gestaffelt bis 2026 vorliegen. Das BAG wird die Erkenntnisse anschliessend in einem Kurzbericht im Sinne des Postulats zusammenfassen.

Für die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung in Hitzeperioden sind jedoch die Kantone zuständig.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Clivaz Christophe, Glättli Balthasar, Klopfenstein Broggini Delphine, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina, Trede Aline, Weichelt Manuela, Wettstein Felix

23.3237 Interpellation

Ist das Erfordernis einer fachärztlichen Diagnose im Invalidengesetz zur Behandlung von Geburtsgebrechen noch angemessen?

Eingereicht von: Mettler Melanie
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 13 des Invalidengesetzes haben Personen Anspruch auf medizinische Massnahmen zur Behandlung von Geburtsgebrechen, die fachärztlich diagnostiziert sind.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Aus welchem Grund hat der Gesetzgeber entschieden, dass eine fachärztliche Diagnose erforderlich ist für eine Behandlung von Geburtsgebrechen?
2. Teilt der Bundesrat die Position, dass es mehrere Geburtsgebrechen gibt, bei denen angeordnet tätige Fachpersonen die notwendigen Kompetenzen haben, eine entsprechende Diagnose zu stellen? Falls ja, ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Ungleichbehandlung bezüglich der Diagnosestellung aufgehoben werden sollte?
3. Können Engpässe vermindert und Kosten gedämpft werden, wenn ausgewählte Diagnosen nicht nur von Fachärztinnen, sondern auch von qualifizierten Fachpersonen gestellt werden können? Falls ja, sollen die IV-Stellen die Möglichkeit erhalten, die Diagnosestellung an Personen zu delegieren, die auf Anordnung oder im Auftrag eines Arztes oder einer Ärztin Leistungen erbringen dürfen und über die entsprechenden Qualifikationen verfügen?
4. Wird der Bundesrat eine entsprechende Gesetzesvorlage ausarbeiten und in die Vernehmlassung zu schicken?

Begründung

Aus fachlichen und aus finanziellen Gründen stellt sich die Frage, weshalb Gesundheitsfachpersonen keine Diagnose stellen dürfen, wenn sie gemäss KVG und den jeweiligen Gesundheitsberufegesetzen und Verordnungen über die erforderlichen Qualifikationen und Weiterbildungsanforderungen für die entsprechende Diagnose verfügen. Diese Frage ist vor allem im Falle von Fachkräftemangel und Engpässen bei Tests und entsprechender Diagnosestellung relevant.

Es gibt Diagnosen, die typischerweise von Psycholog:innen oder Neuro-Psycholog:innen mit einem eidgenössischen Fachtitel gestellt werden, z.B. Diagnosen im Spektrum Autismus und frühkindliche Psychosen, kongenitale Oligenophrenie und Störungen des Verhaltens von Kindern mit normaler Intelligenz. Seit dem 1. Januar 2022 können aber Psycholog:innen mit einem eidgenössischen Fachtitel nur noch als Zusatzgutachter beigezogen werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. – 3. Geburtsgebrechen sind schwerwiegende und komplexe, oft auch seltene Krankheiten, zu deren Diagnostik ein hochspezifisches Wissen und eine sehr breite Fachkompetenz erforderlich sind. Auch wenn ein Geburtsgebrechen nicht selten ist, wie z. B. Autismus-Spektrum-Störungen, ist die medizinische Diagnosestellung bei Kindern immer höchst anspruchsvoll. Das Beurteilen des klinischen Bildes erfordert aufgrund seiner Komplexität, seines breiten Spektrums und seiner Diversität besondere medizinische Kenntnisse. Eine Fehldiagnose kann schwerwiegende Folgen haben, denn die Behandlung von Geburtsgebrechen, die von der Invalidenversicherung übernommen wird, ist immer komplex oder langdauernd (Art. 13 Abs. 2 Bst. d des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20)).

Mit dem nach sechsjährigem Studium erlangten eidgenössischen Arztdiplom kann eine Ärztin oder ein Arzt in der Schweiz noch nicht in eigener fachlicher Verantwortung in einem Spital oder einer Arztpraxis den Beruf ausüben. Dazu braucht die Ärztin oder der Arzt noch einen eidgenössischen Weiterbildungstitel (Art. 36 Abs.



1 und 2 des Bundesgesetzes über die universitären Medizinalberufe [MedBG; SR 811.11]). Der Erwerb eines in der Medizinalberufeverordnung (MedBV; SR 811.112.0) aufgeführten eidgenössischen Weiterbildungstitel setzt eine vom Schweizerischen Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF) im Auftrag des Bundes streng geregelte, organisierte und durchgeführte Weiterbildung voraus, an deren Ende eine Facharztprüfung steht. Ein eidgenössischer Facharzttitel garantiert somit eine gesetzlich verankerte, strukturierte Weiterbildung sowie fundierte und umfassende Kenntnisse und Fähigkeiten in einer spezifischen medizinischen Disziplin. Auf diese Weise stellt der Gesetzgeber sicher, dass die Diagnostik und Behandlung von Patientinnen und Patienten hohen Qualitätskriterien genügen. Dies gilt in besonderem Masse bei der Diagnostik von Geburtsgebrechen bei Kindern, die medizinisch komplex ist und grosse Folgen für das Kind hat.

Für Personen, die in Psychologieberufen oder Gesundheitsberufen tätig sind, ist die Kompetenz zur medizinischen Diagnosestellung nicht vorgesehen (Art. 5 des Bundesgesetzes über die Psychologieberufe [PsyG; SR 935.81], Art. 3 des Bundesgesetzes über die Gesundheitsberufe [GesBG; SR 811.21]). Diese Fachpersonen können zwar die medizinische Diagnosestellung durch eine Fachärztin oder einen Facharzt unterstützen. Die abschliessende Feststellung der medizinischen Diagnose liegt aber ausschliesslich in der fachlichen Kompetenz und Verantwortung der Letzteren. Eine Abweichung von diesen Grundsätzen im Bereich der IV um Kosten zu dämpfen oder Engpässe zu vermeiden ist nicht zielführend.

4. Aufgrund der hohen Anforderungen an die fachärztliche Diagnose und deren grosse Bedeutung ist nach Ansicht des Bundesrates das in Art. 13 Abs. 2 Bst. a IVG verankerte Erfordernis der fachärztlichen Diagnose zur Gewährung von medizinischen Massnahmen bei Geburtsgebrechen gerechtfertigt. Der Bundesrat sieht daher keinen Handlungsbedarf für eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Brunner Thomas, Bäumle Martin, Fischer Roland, Flach Beat, Gredig Corina, Grossen Jürg, Gysi Barbara, Hess Lorenz, Lohr Christian, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Roth Franziska

23.3238 Motion

Gleichstellungsgesetz präzisieren

Eingereicht von: Mettler Melanie
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Präzisierung des Gleichstellungsgesetzes (GIG) auszuarbeiten, wonach Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unter Berufung auf Geschlechtsidentität oder sexuelle Orientierung direkt oder indirekt benachteiligt werden dürfen.

Begründung

Das Gleichstellungsgesetz (GIG) statuiert, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aufgrund ihres Geschlechts weder direkt noch indirekt benachteiligt werden dürfen. Als Beispielkriterien, die sich indirekt diskriminierend auswirken können, nennt das GIG die Ungleichbehandlung unter Berufung auf den Zivilstand, die familiäre Situation oder eine Schwangerschaft (Art. 3 Abs. 1 GIG). Diese Aufzählung ist nicht abschliessend, weshalb der Bundesrat in seiner Botschaft auch die sexuelle Orientierung als potentiell diskriminierendes Merkmal nannte (BBI 1993 11297).

In einem Grundsatzurteil aus dem Jahr 2019 kam das Bundesgericht allerdings zum Schluss, die Nichtanstellung einer Person aufgrund ihrer geschlechtlichen Orientierung verletze die Prinzipien des GIG nicht (BGE 145 II 153). Denn bei einer Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung liege keine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts vor; dies zumindest so lange, als Frauen und Männer gleichermaßen diskriminiert werden.

Gemäss dieser Auslegung wäre es zwar ein Verstoss gegen das GIG, eine Frau nicht anzustellen, weil sie eine Frau ist. Kein Verstoss wäre hingegen die Nichtanstellung einer Bewerberin mit der Begründung, sie sei lesbisch und daher keine "richtige Frau". Denn bei der Diskriminierung wegen der sexuellen Orientierung liegt aus Sicht des Bundesgerichts keine Ungleichbehandlung aufgrund des Geschlechts vor; dies zumindest so lange, als Frauen und Männer gleichermaßen diskriminiert werden.

Das Gleichstellungsgesetz soll daher präzisiert werden, wobei insbesondere die Möglichkeit zu berücksichtigen ist, die nicht abschliessende Aufzählung in Artikel 3 Absatz 1 GIG zu ergänzen:

"Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen aufgrund ihres Geschlechts, (Neu ergänzte Aufzählung: ihrer Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung) weder direkt noch indirekt benachteiligt werden, namentlich nicht unter Berufung auf den Zivilstand, auf die familiäre Situation oder, bei Arbeitnehmerinnen, auf eine Schwangerschaft".

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Bundesverfassung (BV; SR 101) sieht in Artikel 8 Absatz 2 ein allgemeines Diskriminierungsverbot vor, gemäss welchem niemand diskriminiert werden darf, unter anderem nicht wegen des Geschlechts oder der Lebensform. Dieses allgemeine Diskriminierungsverbot umfasst nach herrschender Lehre und Rechtsprechung sowohl Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung als auch aufgrund der Geschlechtsidentität. Der Bundesrat hatte sich in seinem Bericht vom 25. Mai 2016 in Erfüllung des Postulats [12.3543](#) Naef "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" mit dieser Thematik auseinandergesetzt. Sowohl im Bereich der gleichgeschlechtlichen Paare als auch bei Trans- und intersexuellen Menschen wurden damals grosse Defizite beim Schutz vor Diskriminierung festgestellt. Der Bundesrat versprach, den Diskriminierungsschutz in diesen Bereichen zu stärken. Inzwischen wurde der Antirassismusklausel im Strafgesetzbuch (Art. 261bis) auf Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung ausgeweitet, die Ehe für alle und ein einfaches Verfahren für die Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister eingeführt.

Das Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR 151.1) hingegen stützt sich auf einen ausdrücklichen Gesetzgebungsauftrag in Artikel 8 Absatz 3 Satz 2 BV, gemäss



welchem die rechtliche und tatsächliche Gleichstellung von Frau und Mann in allen Lebensbereichen, namentlich im Erwerbsleben, verwirklicht werden soll. So ergibt sich aus dem Wortlaut des Gleichstellungsgesetzes als auch aus seiner Entstehungsgeschichte klar, dass sich eine Diskriminierung ausdrücklich auf die Geschlechtszugehörigkeit oder auf ein Kriterium stützen muss, welches nur von einem der beiden Geschlechter erfüllt werden kann. Auch der Gesetzeszweck in Artikel 1 GIG zielt ausschliesslich auf die "Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann" ab.

Dies spiegelt sich auch in der Rechtsprechung des Bundesgerichts wider, wonach Diskriminierungen aufgrund der sexuellen Orientierung nur dann als Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 GIG in Betracht kommen, wenn sie geeignet sind, ausschliesslich oder überwiegend die Angehörigen des einen Geschlechts zu benachteiligen (BGE 145 II 153 E. 4.5.2). Nicht geäussert hat sich das Bundesgericht hingegen zur Frage, ob das GIG auch Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität umfasst. Bisher haben einzig die für das GIG zuständigen kantonalen Schlichtungsbehörden in einigen Fällen Diskriminierungen aufgrund der Geschlechtsidentität als Verstoss gegen das GIG beurteilt (vgl. Datenbank www.gleichstellungsgesetz.ch). Artikel 4 GIG hingegen umfasst alle Formen von sexistischen Bemerkungen, so auch sexistische Sprüche bezüglich der sexuellen Orientierung (z. B. BGE 126 III 395, E. 7c).

Dem Bundesrat ist bewusst, dass es Lehrmeinungen gibt, die sich für ein inklusiveres Geschlechterverständnis einsetzen und den Geltungsbereich des GIG auf sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität ausdehnen wollen. Dies mit der Begründung, dass eine zeitgemässe Auslegung des GIG Diskriminierungen aus dem gesamten Spektrum des LGBTI-Bereichs erfassen würde. Damit würde jedoch die spezialgesetzliche Ausrichtung des GIG verändert. Angesichts der nach wie vor bestehenden Ungleichbehandlung von Frau und Mann in der Gesellschaft und insbesondere im Erwerbsleben ist der Bundesrat der Ansicht, dass der Fokus des GIG auf die Förderung der tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann gerechtfertigt ist und lehnt daher die von der Motionärin geforderte Anpassung ab. Dies schliesst jedoch nicht aus, dass Diskriminierungen im Arbeitsverhältnis aufgrund der sexuellen Orientierung oder der Geschlechtsidentität unter Artikel 328 des Obligationenrechts (SR 220) und Artikel 6 Arbeitsgesetz (SR 822.11) fallen können.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur NR (WBK-NR)
Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur SR (WBK-SR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (17)

Bertschy Kathrin, Binder-Keller Marianne, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Grossen Jürg, Hess Lorenz, Landolt Martin, Matter Michel, Moser Tiana Angelina, Mäder Jörg, Müller-Altarmatt Stefan, Pointet François, Schaffner Barbara, Siegenthaler Heinz



23.3240 Interpellation

Zulassungsregeln behindern auch die dermatologische Versorgung

Eingereicht von: Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der aktuell geltenden nationalen Zulassungsregeln für Ärztinnen und Ärzte führt bei Leistungserbringern, Versicherern und Kantonen zu grundlegenden Diskussionen darüber, wie Artikel 55a KVG umgesetzt werden soll. Es ist zwingend notwendig, dass die Versorgung durch Fachärzte/innen, welche einen Grundversorgerauftrag innehaben, mit dem geltenden Artikel 55a KVG gewährleistet wird. Die Qualität der Versorgung darf nicht darunter leiden.

Ich frage den Bundesrat:

1. Schon heute können Dermatologen/innen kaum neue Patienten/innen aufnehmen, oder aber es kommt zu enormen Wartezeiten. Der de facto Zulassungsstopp verschärft dieses Problem. Insbesondere in der Dermatologie ist eine frühe Behandlung notwendig, um schweren Krankheitsverläufe vorzubeugen. Hat der Bundesrat aktuelle Zahlen darüber, wie viele Patienten/innen zu spät zu Spezialisten gelangen, resp. bei wie vielen Patienten/innen eine frühere Behandlung erfolgreicher gewesen wäre?
2. Wenn diesbezüglich keine Zahlen vorhanden sind: Ist der Bundesrat bereit, diese zu erheben?
3. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Kriterien für die Zulassungssteuerung nicht optimal definiert sind? Kann der Zugang zu Fachärzten/-ärztinnen gewährleistet werden, wenn Höchstzahlen festgelegt werden, resp. was tut der Bundesrat, damit der Zugang gewährleistet wird?
4. Wie kann mit den vorgesehenen Kriterien der Zulassungsregeln die Qualität der Versorgung sichergestellt werden, wenn Patienten/innen aufgrund Auslastung der Ärzteschaft enorme Wartezeiten in Kauf nehmen müssen?
5. Wie will der Bundesrat vor diesem Hintergrund die qualitative Verbesserung der Versorgung erreichen?
6. Ist der Bundesrat willens, dem Parlament einen Vorschlag der Anpassung der Kriterien von Artikel 55a KVG vorzuschlagen, wenn Versorgungsengpässe entstehen, respektive bestehen?
7. Wie beurteilt der Bundesrat die mit den Zulassungsregeln einhergehenden Risiken für die Grundversorgungsdisziplinen, namentlich für Fachrichtungen wie etwa die Dermatologie, welche einen Grundversorgerauftrag haben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. und 2. Der Bundesrat teilt die Ansicht der Interpellantin, dass eine ausreichende medizinische Versorgung, die der Bevölkerung rechtzeitige Behandlungen ermöglicht, sichergestellt werden muss. Dem Bundesrat liegen keine Daten zur Anzahl der Patientinnen und Patienten vor, die aufgrund eines Mangels an verfügbaren Ärztinnen und Ärzten zu spät behandelt wurden. Eine solche Erhebung ist derzeit nicht geplant und könnte sich zudem als heikel erweisen, da diese Zahl schwer zu beziffern ist. Mit dem vom Gesetzgeber gewünschten künftigen Register der Leistungserbringer, die zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im ambulanten Bereich zugelassen sind (LeReg), wird man sich jedoch einen besseren Überblick über die Situation bezüglich Ärztedichte verschaffen können. Die Sicherstellung der Gesundheitsversorgung liegt jedoch in der Zuständigkeit der Kantone.

3.-5. Die heute geltende Zulassungsbeschränkung und die Kriterien zur Festlegung von Höchstzahlen ergeben sich aus der Annahme des neuen Artikels 55a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) durch das Parlament am 19. Juni 2020 und dem Erlass der Kriterien und methodischen Grundsätze zur Festlegung der Höchstzahlen in der Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (SR 832.107) durch den Bundesrat am 23. Juni 2021, die beide am 1. Juli 2021 in Kraft getreten sind. Gemäss diesen neuen Bestimmungen liegt es in der Zuständigkeit der Kantone, die Fachgebiete und Regionen zu bestimmen, auf die sie eine Zulassungsbeschränkung anwenden



wollen, und die Höchstzahlen für die dort zugelassenen Ärztinnen und Ärzte festzulegen. Dabei sind die Kantone keineswegs verpflichtet, Höchstzahlen dort einzuführen, wo das Angebot als unzureichend erachtet wird. Sie verfügen jedoch über die notwendigen Instrumente, um die Zulassung in überversorgten medizinischen Fachgebieten und Regionen zu beschränken. Langfristig könnte das medizinische Angebot auf diese Weise indirekt in unterversorgte Fachgebiete und Regionen verlagert werden.

6. und 7. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass keine Anpassung von Artikel 55a KVG erforderlich ist. Die aktuellen Bestimmungen gewähren den Kantonen einen ausreichenden Handlungsspielraum und bringen den Willen des Parlaments zum Ausdruck, Überversorgungssituationen gezielt anzugehen. Sie sollten an sich nicht zu einer Verschlechterung der Gesundheitsversorgung führen. Zudem muss der Zugang zur Gesundheitsversorgung vor allem durch eine Aufstockung des medizinischen Personals und damit der Aus- und Weiterbildungskapazitäten verbessert werden. Der Bundesrat hat sich zu dieser Frage bereits geäußert, namentlich in seiner Stellungnahme vom 12. August 2020 zur Motion Carobbio Guscetti [20.3425](#) "Die Schweiz muss mehr Ärztinnen und Ärzte ausbilden!".

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

[Fiala Doris](#), [Gysi Barbara](#), [Mettler Melanie](#), [Prelicz-Huber Katharina](#), [Studer Lilian](#)

23.3241

 Interpellation

Zustand der Bahnlinie Genf–Lyon

Eingereicht von: Maitre Vincent
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Bahnlinie Genf-Lyon spielt als Bindeglied zwischen den Metropolen Genf und Lyon, aber auch als TGV-Trasse in Richtung Marseille/Nizza und generell in Richtung Südwesteuropa (TGV nach Barcelona) eine wichtige Rolle für die Genferseeregion und im weiteren Sinne für die gesamte Westschweiz.

Die derzeitige Bahnlinie spiegelt jedoch in keiner Weise ihren strategischen Wert wider: Berichte von Fahrgästen weisen auf eine katastrophale Situation hin (Verspätungen, zahlreiche Zwischenfälle, überfüllte Züge). Die Region Auvergne-Rhône-Alpes räumt selbst ein, dass diese Linie die geringste Fahrplanteue der Region hat und dass das Rollmaterial bald das Ende seiner Lebensdauer erreicht.

Die Kantone Genf und Waadt haben das Bundesamt für Verkehr (BAV) jedoch wiederholt dazu aufgefordert, bei allen Partnern (SBB, SNCF, Region Auvergne-Rhône-Alpes, französisches Verkehrsministerium) vorstellig zu werden.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie bewertet das BAV den Zustand der Bahnlinie im Hinblick auf ihre strategische Bedeutung?
2. Welche konkreten Massnahmen gedenkt er zu ergreifen, um die Situation kurzfristig zu verbessern?
3. Wird sich der Bundesrat mittel- und langfristig dafür einsetzen, diese strategisch bedeutende Bahnachse (TGV und Nachtzüge) zu verbessern? Wenn ja, wie?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Linie Genf-Bellegarde-Paris/Lyon verbindet das Schweizer mit dem französischen Eisenbahnnetz und ist für unser Land von grosser Bedeutung. Seit ihrer Errichtung wurden mit Frankreich verschiedene internationale Vereinbarungen in Bezug auf den Ausbau dieser Eisenbahnlinie abgeschlossen, darunter die Vereinbarung vom 5. November 1999 zum Anschluss der Schweiz an das französische Eisenbahnnetz, insbesondere an die Hochgeschwindigkeitslinien. Diese führte zu erheblichen Verbesserungen wie etwa der Sanierung der Haut-Bugey-Linie (Bellegarde-La Cluse-Bourg-en-Bresse), wodurch die Fahrzeit zwischen Genf und Paris auf dreieinviertel Stunden reduziert werden konnte. Zwischen Genf und Lyon kommen hauptsächlich TER-Züge zum Einsatz, die von der Region Auvergne-Rhône-Alpes bei der SNCF bestellt werden. Die Schweiz ist nicht an der Definition der Leistungen und am Bestellverfahren beteiligt.

2. Der Bundesrat hat aufgrund der Probleme im Zusammenhang mit der Qualität der Zugverbindungen ab Genf nach Frankreich das Bundesamt für Verkehr aufgefordert, diesen Punkt im Rahmen des französisch-schweizerischen Lenkungsausschusses zu besprechen, der durch die Vereinbarung von 1999 errichtet wurde.

3. Bei den letzten Sitzungen des Lenkungsausschusses schlug die Schweizer Delegation vor, den gemeinsamen Willen, die Attraktivität des Schienenverkehrs zwischen der Schweiz und Frankreich zu erhöhen, in Form einer Absichtserklärung auf Ministeriebene zu formalisieren. Ausgehend davon könnten Überlegungen angestellt und Studien eingeleitet werden, um die Grundlagen für die Festlegung von Massnahmen zu schaffen, die für den künftigen Ausbau des Schienenverkehrs, insbesondere zwischen Genf und Lyon, erforderlich sind.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3245 Interpellation

Wie beurteilt das BLV die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft der Schweiz und was macht es daraus?

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Beim Schweizer Ernährungssystemgipfel in Bern wurden Bundesrat Guy Parmelin zwei Berichte zur Ernährungszukunft der Schweiz vorgelegt. Der eine Bericht enthält die Empfehlungen des "wissenschaftlichen Gremiums Ernährungszukunft Schweiz" mit über vierzig Forscherinnen und Forschern führender Institutionen der Schweiz, der andere enthält die Empfehlungen des repräsentativen "Bürger:innenrats für Ernährungspolitik", der aus 80 Mitgliedern besteht. Diese beiden Gremien haben sich mit einer Ernährungspolitik für die Schweiz beschäftigt, "die bis 2030 allen Menschen nachhaltige, gesunde und tierfreundliche Lebensmittel zur Verfügung stellt, die unter fairen Bedingungen für alle Beteiligten im Ernährungssystem produziert wurden".

Der Schwerpunkt ist eine nachhaltige Entwicklung entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Ernährungssystems unter Berücksichtigung ökologischer, wirtschaftlicher, gesundheitlicher und sozialer Aspekte. Der Bundesrat stellt in seiner Antwort auf meine Frage [23.7180](#) fest, dass dazu ein systemischer Ansatz, der alle Akteure und Interessengruppen einbezieht, notwendig ist.

Weiter sagt er, dass das BLV die Empfehlungen der beiden Gremien sowie andere, im Rahmen der Entwicklung der künftigen Agrarpolitik und der künftigen Ernährungsstrategie relevanten Informationen prüfen wird.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Die Notwendigkeit einer Transformation des Ernährungssystems und eines Ansatzes, der alle Akteure und Interessengruppen einbezieht, steht laut Bundesrat im Einklang mit seinem Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik". Welche Empfehlungen der beiden Gremien hält er in dieser Hinsicht für besonders relevant und wieso?
2. Welche bestehenden Strategien, Pläne, Projekte und bisherigen Überlegungen im Zusammenhang mit der Gestaltung und Umsetzung der Schweizer Lebensmittelpyramide weisen Überschneidungen mit dem beschriebenen systemischen Ansatz auf?
3. Wird das BLV im Rahmen seiner Prüfung der entsprechenden Empfehlungen jeweils eine Delegation des "Bürger:innenrats für Ernährungspolitik" und des "wissenschaftlichen Gremiums Ernährungszukunft Schweiz" einladen, um den Inhalt zu vertiefen? Wenn ja, bis wann und mit welchen konkreten Zielen? Wenn nein, wieso nicht?
4. Der Bundesrat hat gesagt, dass sich insgesamt jedoch alle politischen Bereiche, die einen Einfluss auf das Ernährungssystem haben, synchron und kohärent entwickeln müssen. Wie wird er konkret vorgehen, um dies zu erreichen und sicherzustellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Arbeiten des wissenschaftlichen Gremiums und des Bürgerinnen- und Bürgerrates halten fest, dass eine Transformation der Ernährungssysteme und ein systemischer Ansatz unter Einbezug aller Akteure und Interessensgruppen notwendig ist. In diesem Punkt decken sich die Feststellungen mit dem Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik, den der Bundesrat am 22. Juni 2022 verabschiedet hat. Allerdings sehen die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums, insbesondere in Bezug auf den Transformationsfonds und die Gouvernanz, eine "Zentralisierung" der Transformation von Ernährungssystemen vor. Der Bericht des Bundesrates und die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sehen hingegen vor, die Transformation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe breit und dezentral anzugehen. Im Rahmen der Motion [22.4251](#) "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des



Konzepts" hat der Bundesrat die Aufgabe erhalten, seine Strategie zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten. In den Arbeiten dazu werden die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums analysiert.

2. und 3. Eine gesunde Ernährung ist auch tendenziell eine nachhaltige Ernährung. Die Schweizer Lebensmittelpyramide ist ein wichtiger Hebel, um die Gesundheit zu fördern und die negativen Auswirkungen auf die Umwelt zu reduzieren. Zurzeit werden die Ernährungsempfehlungen unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt überarbeitet. Für diese Arbeiten werden die Empfehlungen des Bürgerinnen- und Bürgerrats und des wissenschaftlichen Gremiums analysiert.

4. Im Rahmen verschiedener Prozesse wie beispielsweise der Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und der Legislaturplanung arbeiten die relevanten Bundesstellen bereits heute eng zusammen, um die Kohärenz zwischen den relevanten Prozessen und Politiken sicherzustellen. In der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 fordert der Bundesrat die Bundesstellen auf, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und in der Strategie festgehaltenen Grundsätze und Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen und die Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung zu erhöhen. Zudem tragen ämterübergreifende Arbeitsgruppen und bundesverwaltungsinterne Ämterkonsultationen dazu bei, dass sich die Politikbereiche mit Einfluss auf das Ernährungssystem kohärent weiterentwickeln.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Grossen Jürg, Munz Martina, Python Valentine, Wismer-Felder Priska

23.3246 Interpellation

Vernachlässigt die Schweiz ihre Wasserinfrastrukturen?

Eingereicht von: Dobler Marcel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Ver- und Entsorgung von Wasser in der Schweiz fusst auf einer der grössten Infrastrukturbauten unseres Landes. Öffentliche und Private Wassernetze umfassen über 200 000 km an Leitungen (rund die Hälfte privat) mit einem Wiederbeschaffungswert von 230 Milliarden Schweizer Franken. Das ist fast so viel wie alle Verkehrsinfrastrukturen zusammen. Aufgrund der Siedlungsentwicklung und des Klimawandels nehmen die Herausforderungen zu. Da das meiste in den Siebzigern und Achtzigern gebaut wurde, besteht jedoch auch so ein substanzieller Investitionsbedarf in den kommenden Jahren. Experten gehen davon aus, dass 130 Milliarden Schweizer Franken investiert werden müssen, davon rund die 60 Milliarden Schweizer Franken durch die öffentliche Hand. Diese Herausforderung obliegt in erster Linie den Kantonen und Gemeinden. Dennoch drängen sich auch auf Bundesebene Fragen auf:

1. Was tut der Bund um Kantone, Gemeinden und Private bei der Weiterentwicklung der Wassernetze zu unterstützen?
2. Wie kann der massive Investitionsbedarf aus Sicht des Bundesrats nachhaltig finanziert werden?
3. Wie kann die Investitionssicherheit für Private sichergestellt werden?
4. Wie kann gewährleistet werden, dass Kantone und Gemeinden ein professionelles Infrastrukturmanagement betreiben?
5. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass "mehr vom Gleichen" ausreicht, um die Wassernetze der Zukunft zu bauen oder braucht es einen Innovationssprung?
6. Was kann der Bund tun, um das bedeutende Know-how von Forschung und Privatwirtschaft besser zur Geltung zu bringen und das grosse Innovationspotential zu nutzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Wasserversorgung und somit auch die Weiterentwicklung der Wasserinfrastruktur liegt in der Verantwortung der Kantone. Bei der Abwasserentsorgung enthält das Gewässerschutzrecht verschiedene Vorgaben betreffend Planung und Finanzierung.

1) Beim Infrastrukturmanagement spielen die Fachverbände eine zentrale Rolle, namentlich der Schweizerische Verband für kommunale Infrastruktur (SVKI), der Verband der Schweizerischen Gewässerschutz- und Abwasserfachleute (VSA) oder der Schweizerische Verband des Gas- und Wasserfaches (SVGW). Die Fachverbände haben in den letzten Jahren verschiedene Berichte und Empfehlungen veröffentlicht, welche die Kantone, Gemeinden und Privateigentümer beim Management der Wasserinfrastrukturen unterstützen. Der Bund unterstützt die Fachverbände bei diesen Arbeiten finanziell und fachlich.

2) Die Wasserinfrastrukturen werden über die Wassergebühren der Gemeinden finanziert. Die Anforderungen an die Gebühren der Wasserversorgungsinfrastruktur sind kantonal geregelt. Die Gebühren für die Abwasserentsorgung sind im Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; GSchG) geregelt. Bei der Ausgestaltung der Abwasserabgabe muss der zukünftige Investitionsbedarf, beispielsweise für die Erneuerung und Erweiterung, mitberücksichtigt werden (Art. 60a Abs. 1 Bst. d GSchG). Die Fachverbände empfehlen eine verursachergerechte und kostendeckende Gebührenerhebung, welche auch die zukünftigen Investitionen mitberücksichtigt. Die kostenintensiven Wasserversorgungsinfrastrukturen ausserhalb der Bauzone zur Erschliessung der Landwirtschaftsbetriebe können zudem mit Strukturverbesserungsgeldern von Bund und Kantonen unterstützt werden.

3) Private und öffentliche Infrastrukturanbietende können Investitionen auf die Verursacherinnen bzw. Nutzer übertragen, wobei die Kanalisations- und Trinkwasserversorgungsnetzwerke in der Regel in der öffentlichen



Hand sind. Die Wasserinfrastrukturen in den Gebäuden gehören den Privateigentümern.

4) Die Kantone unterstützen die Gemeinden bei der Planung der Wasserinfrastrukturen und machen konkrete Vorgaben an die Versorgungs- und Entsorgungsplanung. Die Fachverbände geben den Gemeinden eine sehr konkrete Unterstützung mit diversen Empfehlungen zum Management der Wasserinfrastrukturen.

5) und 6) Die Innovation ist ein wichtiger Treiber für die Weiterentwicklung der Wasserinfrastrukturen. So fördert der Bund Innovationen mit unterschiedlichen Instrumenten, wie beispielsweise mit der Umwelttechnologieförderung, der schweizerischen Agentur für Innovationsförderung innoSuisse und auch Innovationsbestrebungen der Fachverbände. Der Bundesrat beurteilt die vorhandenen Instrumente als ausreichend.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3247 Interpellation

Littering im Zusammenhang mit Tabakprodukten. Wann wird es Lösungen geben?

Eingereicht von: Weber Céline
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf die Interpellation 22.4329 schreibt der Bundesrat, dass der Bund den Runden Tisch Littering, unter anderem mit einem Fokus auf Tabakprodukte, wieder aufgenommen hat.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wann ist der nächste Runde Tisch Littering geplant?
2. Wird das immer häufiger auftretende Littering im Zusammenhang mit elektronischen Zigaretten (oder Einweg-E-Zigaretten) ebenfalls in dieser Diskussionsrunde behandelt?
3. In der Regel kann nicht ermittelt werden, von wem der Zigarettenstummel oder die elektronische Zigarette stammt, also wer für das Littering verantwortlich ist. Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass deshalb die in der Kausalkette weiter zurückliegenden verantwortlichen Personen oder Unternehmen (d. h. Unternehmen der Tabak- und E-Zigarettenbranche) verpflichtet werden sollten, sich an der Finanzierung des Einsammelns dieser Abfälle (Zigarettenstummel und Einweg-E-Zigaretten) zu beteiligen? Dadurch könnten die öffentlichen Kassen entlastet werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

- 1) Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat im 2022 den Runden Tisch zum Thema Littering wieder aufgenommen. Ein Fokus wurde auf den Themenbereich "Littering von Tabakprodukten" gelegt. Hierzu fanden im 2022 zwei Treffen statt. Ein nächstes Treffen ist im Mai 2023 vorgesehen.
- 2) Elektronische Einweg-Zigaretten enthalten Lithium-Ionen-Batterien, die nur kurze Zeit genutzt werden. Die mit Einweg-Zigaretten einhergehenden negativen Auswirkungen für die Umwelt sind im Rahmen der bisherigen Treffen zum Runden Tisch "Littering von Tabakprodukten" thematisiert worden. Die laufenden Arbeiten im Rahmen des Runden Tisches "Littering von Tabakprodukten" sind noch nicht abgeschlossen.
- 3) E-Zigaretten enthalten elektronische Komponenten und Batterien und müssen somit nach Nutzungsende zu den Herstellern oder Händlerinnen zurückgebracht werden. Die Herstellerinnen und Hersteller respektive die Händlerinnen und Händler sind gemäss der geltenden Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG, SR 814.620) verpflichtet, die ausgedienten E-Zigaretten kostenlos zurückzunehmen und sie nach dem aktuellen Stand der Technik umweltgerecht zu entsorgen. Die Stiftung SENS ist daran, eine Branchenlösung für die standardisierte Sammlung, Transport und Verwertung der E-Zigaretten aufzubauen.

Gemäss den geltenden gesetzlichen Grundlagen tragen grundsätzlich die Inhaberinnen und Inhaber der Abfälle die Kosten für die Entsorgung. Können die Inhaber nicht ermittelt werden, tragen die Kantone die Kosten. Es gibt heute keine gesetzliche Grundlage, welche die Herstellerinnen und Händler dazu verpflichtet, sich an den Kosten zur Bekämpfung des Litterings zu beteiligen. Eine freiwillige Kostenbeteiligung könnte im Rahmen einer Branchenlösung umgesetzt werden. Viele Kantone haben zudem in ihren kantonalen Gesetzen bereits die Möglichkeit verankert, Littering mit Busse zu bestrafen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3248 Motion

Arbeitszeit verkürzen!

Eingereicht von: Funiciello Tamara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt Massnahmen zu ergreifen, um die Erwerbsarbeitszeit mittelfristig zu senken. Dabei sind den Branchen und Unternehmen verschiedene Modelle zur Verfügung zu stellen, insbesondere die Reduktion der Wochenarbeitszeit auf 35 Stunden oder die 4-Tage-Woche. Für tiefe und mittlere Löhne soll ein voller Lohnausgleich angestrebt werden. Bei der Erarbeitung und Umsetzung sind die Sozialpartner einzubeziehen.

Begründung

In der Schweiz leisten die Erwerbstätigen in Vollzeitstellen aktuell etwa 41 Stunden wöchentliche Erwerbsarbeitszeit (2017). Diese Erwerbsarbeitszeit ist allerdings sehr ungleich verteilt. Gemäss Auswertungen des Bundesamtes für Statistik möchten 40 Prozent der Männer und 30 Prozent der Frauen weniger bezahlte Arbeit leisten, als sie das heute tun. 25 Prozent der Erwerbstätigen leidet an Stress, Tendenz zunehmend (Job-Stress-Index Gesundheitsförderung Schweiz). Burnouts kosten der Schweiz mindestens 6 Milliarden Franken – jedes Jahr. Dazu kommt die Ungleichverteilung der Last der unbezahlten, privat geleisteten Care-Arbeit in den Haushalten. 61,3 Prozent davon wird nach wie vor von Frauen erbracht – der Wert dieser Arbeit beträgt jährlich beinahe 250 Milliarden Franken. Eine tiefere, wöchentliche Erwerbsarbeitszeit würde innerhalb der Lohnarbeit und im Verhältnis von Erwerbsarbeit zu unbezahlter Care- und Haushaltsarbeit für mehr Ausgleich und eine bessere Gleichstellung der Geschlechter sorgen.

Verschiedene neuere Studien zeigen, dass die Vorurteile gegenüber einer geplanten Senkung der Arbeitszeit falsch sind. Besonders interessant für den Vergleich mit der Schweiz ist Island. Dort wurde über drei Jahre die 4-Tage-Woche getestet, bei vollem Lohnausgleich. Die Resultate sind überaus positiv. Die Produktivität der Wirtschaft ging nicht zurück und wurde teilweise sogar besser, die Steuereinnahmen blieben stabil. Dafür sind die Isländer:innen gesünder und glücklicher geworden. Inzwischen konnten 86 Prozent der isländischen Bevölkerung ihre Erwerbsarbeitszeit reduzieren. Zu guter Letzt zeigen Studien, dass eine Senkung der Arbeitszeit positive Effekte aufs Klima hat. So würde eine 4-Tage Woche z. B. den Individualverkehr und somit den CO₂-Ausstoss reduzieren. Dieser Effekt ist stärker, wenn der Lohnausgleich gedeckelt wird, um Luxuskonsum zu vermeiden. Diese Schwelle sollte nach Berechnungen der Uni Bern bei etwa 150 000 Franken Haushaltsäquivalenzeinkommen liegen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Die Motion entspricht inhaltlich weitgehend den gleichlautenden Motionen [21.4642 Funiciello](#) und [21.4644 Prezioso](#) vom 17. Dezember 2021, die vom Parlament noch nicht behandelt worden sind. Die vorliegende Motion ist etwas offener formuliert als die genannten Motionen, welche die Ergreifung von Massnahmen zur Reduktion der Erwerbsarbeitszeit auf maximal 35 Stunden pro Woche innert zehn Jahren verlangen, dies ebenfalls bei vollem Lohnausgleich für tiefe und mittlere Löhne. Sie weist aber dieselben Nachteile auf.

Die Arbeitszeit wird in der Schweiz auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch Gesamtarbeitsverträge festgelegt. Die Arbeitszeit ist in der Schweiz bereits rückläufig. Gemäss der Arbeitsvolumenstatistik des Bundesamtes für Statistik ist die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten in der Schweiz von 44,1 Stunden im Jahr 1991 auf 41,8 Stunden im Jahr 2021 zurückgegangen. Berücksichtigt man zusätzlich die zunehmende Zahl an Teilzeitbeschäftigten, ging die wöchentliche Normalarbeitszeit aller Beschäftigten im Schnitt von 35,9 Stunden im Jahr 1991 auf 32,7 Stunden im Jahr 2021 zurück. Die Löhne sind in diesem Zeitraum kontinuierlich gestiegen, der Reallohnindex hat zwischen 1991 und 2021 um 15,9 Prozent zugenommen.

Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik zeichnet sich durch einen grossen Spielraum für Verhandlungslösungen



und dezentrale Entscheide innerhalb des gesetzlichen Rahmens aus. Eine bedeutende Rolle spielen die Gesamtarbeitsverträge, in denen die Sozialpartner die Lohn- und Arbeitsbedingungen verbindlich regeln. Den Anliegen betreffend Gesundheitsschutz kann durch die bestehenden Vorschriften zu maximalen Arbeitszeiten und minimalen Ruhezeiten gebührend Rechnung getragen werden. Der flexible Rahmen bietet gute Rahmenbedingungen für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen, für ein hohes Produktivitäts- und Lohnniveau sowie für eine starke Arbeitsmarktpartizipation und -integration und letztlich ein hohes Wohlstandsniveau.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Entscheidung, wie allgemeine Produktivitätsgewinne den Arbeitnehmenden zu Gute kommen sollen, sei es in Form geringerer Arbeitszeit, höherer Löhne oder tieferer Preise, zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln ist. Sie sind am besten in der Lage, die im jeweiligen Kontext relevanten Faktoren (Situation des Unternehmens, der Branche sowie Konjunkturlage) in angemessener Weise zu berücksichtigen. Zudem belässt der aktuelle arbeitsrechtliche Rahmen den Vertragsparteien eine hohe Flexibilität und Wahl bei der Entscheidung über das Arbeitsangebot. Eine Regelung, wie sie in der Motion vorgeschlagen wird, ist daher nicht notwendig und könnte unnötig einschränkend oder sogar kontraproduktiv sein.

Die Annahme der Motion würde eine Abkehr von zentralen Elementen der Schweizer Arbeitsmarktpolitik bedeuten und grundsätzliche Fragen der Durchsetzbarkeit und der volkswirtschaftlichen Effizienz aufwerfen.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Konnexe Geschäfte

23.3226 Motion Arbeitszeit verkürzen!

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Amoos Emmanuel, Crottaz Brigitte, Friedl Claudia, Gysi Barbara, Maillard Pierre-Yves, Meyer Mattea, Molina Fabian, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Wermuth Cédric, Widmer Céline

23.3249 Interpellation

Die Post erwägt erneut eine Preiserhöhung. Beabsichtigt der Bundesrat, etwas dagegen zu unternehmen?

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Post hat angekündigt, dass sie bereits auf Anfang 2024 erneut eine Preiserhöhung erwägt. Dies, obwohl die letzte Tarifierhöhung erst per 1. Januar 2022 erfolgt ist.

Von der Erhöhung wäre sowohl die Privat- als auch die Geschäftskundschaft betroffen.

Die Ankündigung hat in Konsumenten- und Wirtschaftskreisen zu heftigen Reaktionen geführt. Letztere weisen darauf hin, dass es verschiedene Anbieter gibt, die mit der Post im Wettbewerb stehen, und dass die Post folglich einen Teil der Geschäftskundschaft, mit der heute über 80 Prozent des Ertrags erwirtschaftet werden, verlieren könnte.

Der Schweizerische Gewerbeverband kritisiert in seiner Stellungnahme zudem die Expansionsstrategie der Post, die darin besteht, Unternehmen aufzukaufen, deren mit Tätigkeit nichts mit Service-Public-Auftrag des Gelben Riesen zu tun hat, und dass die Kosten dafür nun auf die Kundschaft überwälzt würden.

Die Bevölkerung hingegen sieht sich seit Jahren mit der schrittweisen Schliessung von Poststellen und einer systematischen Abnahme der "physischen" Dienstleistungen konfrontiert, wobei die Absicht darin besteht, möglichst viele Kundinnen und Kunden für die digitalen Angebote zu gewinnen. Nun sollen sie innerhalb von zwei Jahren auch noch eine zweite Tarifierhöhung in Kauf nehmen, und das in einer Zeit, in der die Preise allgemein steigen und damit einhergehend das verfügbare Einkommen sinkt. Es gibt folglich immer weniger Dienstleistungen, die immer mehr kosten.

Ich stelle dem Bundesrat daher die folgenden Fragen:

- Wie stellt sich der Bundesrat in Anbetracht der Tatsache, dass der Bund zu 100 Prozent Eigentümer der Post ist, zur angekündigten Tarifierhöhung, wenn man bedenkt, dass die letzte Erhöhung erst vor einem Jahr erfolgt ist?
- Wird der Bundesrat gegenüber dem Verwaltungsrat der Post in Bezug auf die voraussichtliche Preiserhöhung ablehnend Stellung nehmen? Falls nicht, weshalb nicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Die Schweizerische Post ist verpflichtet, die flächendeckende Grundversorgung mit Post- und Zahlungsverkehrsdiensten eigenwirtschaftlich zu erbringen. Das Postgesetz sieht vor, dass die Post die Preise nach wirtschaftlichen Grundsätzen festlegen muss. Im Logistikbereich ist die Post mit grossen Herausforderungen konfrontiert. Der anhaltende Mengenrückgang verbunden mit immer mehr zu bedienenden Haushalten erhöht tendenziell die Durchschnittskosten der Briefzustellung. Mit der Strategie "Post von Morgen" reagiert die Post auf diese Entwicklungen. Neben Transformationsvorhaben (Netzstabilisierung und -öffnung) und Effizienzmassnahmen (Zusammenlegung von Brief- und Paketgeschäft) plant die Post ebenfalls Preisanpassungen. Diese werden zurzeit vom Preisüberwacher analysiert und es werden dazu Gespräche geführt.

Die Ausgestaltung der Unternehmensstrategie ist in der Verantwortung der Schweizerischen Post. Selbstverständlich muss die Post dabei sowohl die geltenden Vorgaben der Postgesetzgebung einhalten als auch im Rahmen der strategischen Ziele des Bundesrates handeln.

Der Bundesrat sieht demnach keinen Anlass, beim Verwaltungsrat der Post zu intervenieren.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3251 Interpellation

Keine weiteren Kündigungen gegenüber Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, um für Flüchtlinge Platz zu schaffen!

Eingereicht von: Quadri Lorenzo
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Lega dei Ticinesi

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den Medien mehren sich die Nachrichten über Schweizer Bürgerinnen und Bürger und auch andere in der Schweiz wohnhafte Personen, denen die Wohnung gekündigt wird, um Platz für Asylsuchende zu schaffen. Zuerst schien es sich um Einzelfälle zu handeln, doch liegen die Dinge anders.

Die Situation ist unhaltbar. Dies erst recht, wenn die Liegenschaft der öffentlichen Hand gehört.

Die Personen, denen gekündigt wird, leben nicht selten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen. Für sie ist es nicht einfach, ein neues Zuhause zu finden.

Hinzu kommt, dass diese Kündigungen zu Spannungen sowohl innerhalb der Gesellschaft als auch zwischen den verschiedenen institutionellen Ebenen führen; dies vor allem zwischen Gemeinden und Kantonen (wie im Fall von Windisch im Kanton Aargau, wo die Kündigungen, die ausgesprochen wurden, um Asylsuchende unterbringen zu können, anscheinend gegen den Willen der Gemeinde erfolgt ist).

Ich bitte den Bundesrat daher, unverzüglich bei allen Beteiligten zu intervenieren, damit es nicht zu weiteren solchen skandalösen Kündigungen kommt.

Wenn es in der Schweiz nicht genügend Asylunterkünfte gibt, ohne dass Personen, die hier wohnen, ihr Dach über dem Kopf verlieren, dürfen aufgrund der Tatsache, dass die Aufnahmekapazitäten erreicht sind, halt keine weiteren Asylsuchenden aufgenommen werden.

Ich frage den Bundesrat:

1. Befürwortet der Bundesrat die Kündigungen gegenüber Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, um Platz für Flüchtlinge zu schaffen?
2. Beabsichtigt der Bundesrat, unverzüglich bei den Beteiligten (Schweizerische Flüchtlingshilfe, Kantone, Gemeinden ...), zu intervenieren, um zu verhindern, dass ähnliche Situationen sich wiederholen?
3. Wie viele Kündigungen gegenüber Personen, die in der Schweiz wohnen, wurden bisher ausgesprochen, um für Asylsuchende Platz zu schaffen?
4. Aus welchen Ländern kommen die Asylsuchenden, die auf diese Weise untergebracht werden?
5. Stellen die Kündigungen gegenüber Schweizer Bürgerinnen und Bürgern, um Flüchtlinge unterzubringen, möglicherweise nicht auch eine Diskriminierung dar – in diesem Fall zum Nachteil der Wohnbevölkerung –, wie sie die öffentliche Hand mit einem übertriebenen Einsatz von finanziellen und menschlichen Mitteln zu bekämpfen bemüht ist (Rassismuskommissionen, Delegierte, Kompetenzzentren usw.)?
6. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass solche Operationen der Akzeptanz von Migrantinnen und Migranten in der Wohnbevölkerung förderlich ist?
7. Beabsichtigt der Bundesrat, weiterhin Migrantinnen und Migranten aufzunehmen, obwohl es zu wenig geeignete Unterkünfte gibt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1.-4. Zu Beginn des Asylverfahrens werden asylsuchende Personen in einem Zentrum des Bundes untergebracht. Danach werden sie auf die Kantone verteilt, womit die Kompetenz für die Unterbringung auf die Kantone übergeht. Diese sind verantwortlich, geeigneten Wohnraum zu schaffen. Der Bundesrat beabsichtigt nicht, in diese vom Asylgesetz (SR 142.31) festgelegte Aufgabenteilung einzugreifen. Angesichts der kantonalen Zuständigkeit im Bereich der Unterbringung nach der Zuweisung in den Kanton verfügt der Bund über keine statistischen Angaben zu den kantonalen Unterbringungsstrukturen oder deren Belegung. Es liegt in der alleinigen Kompetenz der Kantone darüber zu entscheiden, welche



Unterbringungsmöglichkeiten für die betreffenden Personen aus dem Asylbereich während des Aufenthaltes im Kanton vorgesehen werden.

5. Dem Bundesrat sind keine Fälle bekannt, bei denen schweizerischen Staatsbürgern in der Schweiz mit diskriminierenden Absichten die Wohnung gekündigt wurde, um dort Flüchtlinge und/oder asylsuchende Personen unterzubringen.

6.+7. Die Schweiz ist gestützt auf das Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Flüchtlingskonvention; SR 0.142.30) sowie auf das Asylgesetz verpflichtet, bei Personen, die in der Schweiz um Asyl ersuchen, im Rahmen eines Asylverfahrens zu prüfen, ob diese die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Ebenfalls gewährt die Schweiz gestützt auf das Asylgesetz Personen, welche die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen, einen vorübergehenden Schutz. Diese Verpflichtungen setzen voraus, dass die Unterbringung dieser Personen in der Schweiz sichergestellt ist. Die Bereitstellung von geeigneten Unterkünften stellt angesichts der hohen Asylgesuchszahlen Bund, Kantone und Gemeinden vor grosse Herausforderungen. Im Übrigen weist der Bundesrat darauf hin, dass die aufgeworfenen Fragen nicht exakt auf die tatsächlichen Umstände zugeschnitten sind. Wie der Bund suchen auch die Kantone und Gemeinden nach guten Lösungen für alle Beteiligten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3253 Interpellation

Auf welchen Analysen beruht der angebliche Sollbestand des Zivilschutzes?

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der am 25. Januar 2023 eröffneten Vernehmlassung "Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes", sowie im Bericht "Alimentierung von Armee und Zivilschutz Teil 1" (21.052) ist von einem Sollbestand im Zivilschutz von 72 000 die Rede. Aufgrund dieses Sollbestandes werden jetzt mehrere Massnahmen ergriffen, da der Sollbestand im Zivilschutz nicht erreicht wird. Jedoch stellen sich einige Fragen, zur Begründung dieses Sollbestandes.

- Gemäss dem Bericht "Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+" waren 2014 zwar 134 136 Personen zivilschutzdienstpflichtig, aber nur 72 866 Pflichtige "aktiv".
 - Warum haben die Kantone und die Zivilschutzorganisationen die übrigen 61 270 Zivilschutzdienstpflichtigen damals direkt in die "nicht ausgebildete Reserve" eingeteilt oder vorzeitig in die "ausgebildete Reserve" entlassen?
 - Wie viele Personen waren im Jahre 2020 zivilschutzdienstpflichtig? Und wie viele nach Inkrafttreten der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes per 1. Januar 2021?
- Gemäss dem erwähnten Bericht von 2014 wurde damals "davon ausgegangen, dass die meisten Kantone die Zivilschutzbestände bereits heute auf ihr spezifisches Gefahrenpotential ausgerichtet haben, so dass die etwa 72 000 aktiven Zivilschutzangehörigen dem heutigen und zukünftigen Bedarf in etwa entsprechen". Wurde damals mit anderen Worten keine vertiefte Analyse der tatsächlichen Bedrohungslage, möglichen Einsatzszenarien und Bedürfnisse auf Ebene der einzelnen Zivilschutzorganisationen und der Kantone durchgeführt?
- Welchen Sollbestand haben die Zivilschutzorganisationen und die Kantone mit Blick auf die Vernehmlassung angemeldet? Wie lauten die Zahlen pro Zivilschutzorganisation und Kanton und wie die Begründungen?
- Wie verändert sich die Durchhaltefähigkeit des Zivilschutzes mit der Möglichkeit, Zivilschutzpflichtige bis zu 245 Diensttagen aufzubieten? Bildet es eine realistische Annahme, Zivilschutzpflichtige im Ereignis- und Bedarfsfall bis zu 245 Diensttagen einzusetzen?
- Steigt die Durchhaltefähigkeit, wenn die (in der Regel rasch einsetzbaren) Zivilschützer im Ereignisfall in einer zweiten Phase namentlich für Betreuung und Instandstellung von Zivildienstleistenden abgelöst werden, was ohne Gesetzesänderung längst möglich ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

- In der Vergangenheit wurden zahlreiche kommunale Zivilschutzorganisationen zu regionalen Organisationen zusammengeführt. Durch die so erzielten Synergieeffekte und Effizienzsteigerungen wurden weniger Schutzdienstpflichtige benötigt. Gleichzeitig lag die Rekrutierungsquote bis 2013 über dem Bedarf. Die Kantone verfügten daher über mehr Schutzdienstpflichtige, als sie benötigten. Diese wurden deshalb den kantonalen Personalreserven zugewiesen. Wie im Bericht zur Alimentierung von Armee und Zivilschutz, Teil 1, vom 30. Juni 2021 erläutert (S. 31f.), betrug der Ist-Bestand per Ende 2020 rund 76'000 Zivilschutzangehörige. Der Ist-Bestand 2021, nach den Entlassungen als Folge der Reduktion der Dienstpflichtdauer, betrug rund 69'000 Zivilschutzangehörige.
- Die Kantone legen ihren Sollbestand basierend auf Faktoren wie Gefährdungs- und Risikoanalyse, Leistungsspektrum und Leistungsprofil sowie kantonsspezifische Eigenheiten wie Einwohnerzahl und Topographie fest. Im Rahmen der Strategie Bevölkerungsschutz 2015+ wurde das Leistungsspektrum für den Zivilschutz auf der Basis von ausgewählten Katastrophen- und Notlagenszenarien aus dem Risikobericht 2012 angepasst. Auf dieser Basis erstellten die Kantone ihre kantonalen Gefährdungsanalysen. Daraus



resultierte der Soll-Bestand von 72'000 Schutzdienstpflichtigen. Der Sollbestand ist auf die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen ausgerichtet. Für den Fall eines bewaffneten Konflikts wäre ein grösserer Bestand nötig.

3. Der Alimentierungsbericht von 2021 (Teil 1) bestätigte den Soll-Bestand von 72'000 Schutzdienstpflichtigen. Die Sollbestände auf den Zeitpunkt der Vernehmlassung wurden von den Kantonen nicht angefordert, weil für die Umsetzung des neuen BZG die Sollbestände auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung des BZG relevant sein werden. Diese ist per Anfang 2026 geplant.

4. Die Schutzdienstpflicht ist nach insgesamt 245 geleisteten Diensttagen erfüllt. Diese Obergrenze wurde mit der Totalrevision des BZG von 2021 eingeführt. Mit dieser Regelung wurde eine Angleichung an die Armee angestrebt. Die jährliche Obergrenze für Ausbildungsdienste beträgt 66 Dienstage. Im Rahmen von Einsätzen bei Katastrophen und in Notlagen können diese 66 Tage unter Umständen überschritten werden. Um die Arbeitgeber nicht zu stark zu belasten, wurden bei der Bewältigung der Covid-Pandemie für längere Einsätze in erster Linie Freiwillige, Arbeitslose und Studenten aufgeboten. Diese Schutzdienstpflichtigen absolvierten zum Teil auch die volle Dienstpflichtdauer von 245 Diensttagen. Vor diesem Hintergrund ist ein ununterbrochener Einsatz von Schutzdienstpflichtigen für die volle Dauer von 245 Diensttagen nur begrenzt realistisch. Eher möglich erscheint, dass Schutzdienstpflichtige im Rahmen von längeren Einsätzen im Ereignisfall ihre volle Dienstpflicht von 245 Diensttagen absolvieren.

5. Bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen kann der Zivilschutz in kurzer Zeit spezialisierte Einheiten aufbieten, um die Ersteinsatzformationen von Polizei, Feuerwehr und Gesundheitswesen zu verstärken. In einer zweiten Staffel stellt er mit dem Gros seines Personals die Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes sicher. Zum Einsatz kommt der Zivilschutz unter der Führung von dafür ausgebildeten Kadern in geübten Strukturen und Formationen und mit seinem entsprechenden Einsatzmaterial und seiner Logistik. Der Zivildienst verfügt über keine solche Ausbildung und Strukturen, die eine Eins-zu-eins-Ablösung des Zivilschutzes mit ad-hoc-Einsätzen ermöglichen würden. Er kann daher aktuell nur einen untergeordneten Beitrag zur Durchhaltefähigkeit des Bevölkerungsschutzes leisten. Ziel der BZG-Revision ist es, dies durch den Einsatz von zivildienstleistenden Personen in Zivilschutzorganisationen mit Unterbestand zu verbessern und die Alimentierungsproblematik kurzfristig zu entschärfen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Barrile Angelo, Fivaz Fabien, Friedl Claudia, Graf-Litscher Edith, Marti Min Li, Roth Franziska,
Schlatter Marionna



23.3256 Interpellation

Erdbeben im Südosten der Türkei und Nordwesten Syriens. Konfliktsensitive Wiederaufbauhilfe

Eingereicht von: Atici Mustafa
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Die Folgen der verheerenden Erdbeben in der Türkei und Syrien sind schrecklich. Was weiss der Bundesrat über den Verlust von Menschenleben, die Zerstörung von Häusern und der Infrastruktur? Hat die bisherige Hilfe tatsächlich alle betroffenen Regionen erreicht? Welche weiteren Hilfeleistungen plant der Bundesrat? Wie stellen er und die internationale Gemeinschaft sicher, Zugang zu allen Bedürftigen zu erhalten?
2. Die EU lud in Abstimmung mit den türkischen Behörden für den 20. März 2023 zu einer internationalen Geberkonferenz ein. Setzt sich die Schweiz dort und über andere Kanäle analog den Lugano Wiederaufbau Prinzipien für einen politischen Rahmen ein, damit die humanitäre Hilfe und der Wiederaufbau gestützt auf eine konfliktsensitive Programmierung erfolgt ("do no harm") und ungeachtet von ethnischer, religiöser und politischer Zugehörigkeit jene Menschen und Regionen erreicht, die sie am nötigsten haben, und deren Rechte und Partizipation stärkt?
3. Wie viele der zerstörten Gebäude in der Türkei sind nach 1999 gebaut worden, als die Regierung nach dem Erdbeben von Gölçük strenge Vorschriften für erdbebensicheres Bauen erliess? In welchen Regionen sind diese Vorschriften konsequent und in welchen kaum durchgesetzt worden? Warum? Wie können die Schweiz und ihre humanitären Partnerorganisationen zu einer Gouvernanz beitragen, die im Wiederaufbau erdbebensicheres Bauen sicherstellt?
4. Die AKP-Regierung hat in den letzten zehn Jahren in vielen Städten kurdisch-alevitisch geprägte Quartierstrukturen und kulturell wertvolle Gebäude zerstört, die Bevölkerung evakuiert und durch grosszügige Freiflächen sowie sozial sterile Neubauten zur Ansiedlung sunnitisch-konservativer Zuzüger ersetzt. Wie stellen die Schweiz und ihre Partner sicher, dass die internationale Hilfe solche Tendenzen nicht verstärkt, sondern vielmehr die Rechte der ansässigen Bevölkerung wahrt?
5. Massive und systematische Verstösse gegen das humanitäre Völkerrecht und die Menschenrechte haben in Syrien Hunderttausende getötet, die Hälfte der Bevölkerung vertrieben und tiefe sichtbare und unsichtbare Narben hinterlassen. Damaskus versucht, die humanitäre Erdbebenhilfe für die Stabilisierung der Schreckensherrschaft zu instrumentalisieren. Was unternimmt der Bundesrat, damit trotz syrischer und russischer Widerstände die "Cross-Border"-Hilfe die Bedürftigen im Nordwesten Syriens erreicht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Laut UNO sind dieses Jahr 15.3 Millionen Menschen in Syrien auf humanitäre Hilfe angewiesen. Das Erdbeben hat diese Situation zusätzlich verschärft. Gemäss Angaben der UNO ist die Zahl der Todesopfer in der Türkei und in Syrien auf über 52'000 angestiegen. Die UNO schätzt zudem, dass über 3 Millionen Menschen auf Grund des Erdbebens ihr Wohngebiet verlassen mussten.

Die UNO übernimmt die zentrale Rolle in der Koordination der internationalen Hilfe nach dem Erdbeben. Sie stellt sicher, dass die Hilfe bedürfnisgerecht zu den Menschen kommt. In Syrien verfolgt die UNO den Ansatz, unabhängig von Kontrolllinien im gesamten Gebiet Syriens zu arbeiten. In der Türkei hat die UNO seit dem Erdbeben eine Koordinationsstruktur mit insgesamt vier Einsatzzentralen aufgebaut, die eine Abdeckung des betroffenen Gebiets sicherstellen.

Die internationale Zusammenarbeit der Schweiz hat seit 2011 über 610 Millionen Franken für die Bevölkerung in Syrien und der Region aufgewendet. Zusätzlich setzt die DEZA 8,5 Millionen Franken zur Unterstützung der Erdbebenopfer in der Türkei und in Syrien ein. Die Schweiz hat sich an der Geberkonferenz vom 20. März in Brüssel dazu verpflichtet. Die humanitäre Hilfe der Schweiz ist bedarfsorientiert, unabhängig und neutral. Der Bundesrat spricht sich systematisch für einen raschen, ungehinderten und nachhaltigen humanitären Zugang in Syrien aus. Dies auch im Rahmen des Einsitzes der Schweiz im Sicherheitsrat der UNO.



Neben der humanitären Hilfe ist die Schweiz zudem friedenspolitisch in Syrien aktiv. Sie setzt sich für die Achtung und Förderung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte sowie für die Bekämpfung der Straflosigkeit ein. In der Türkei nutzt die Schweiz den bilateralen und multilateralen Dialog, um regelmässig auf die Wichtigkeit der Rechtstaatlichkeit und der Wahrung der Menschenrechte hinzuweisen, dazu gehören demokratische Rechte wie Meinungsäusserung und Versammlungsfreiheit, aber auch der Schutz der Rechte von Minderheiten.

Für die Frage zur grenzüberschreitenden humanitären Hilfe in Syrien verweist der Bundesrat auf die Antwort auf die Anfrage [23.1012](#) Prezioso "Humanitäre Hilfe: Dringliche Massnahmen für Nordsyrien erforderlich".

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

[Barrile Angelo](#), [Fehlmann Rielle Laurence](#), [Friedl Claudia](#), [Marra Ada](#), [Prezioso Batou Stefania](#), [Seiler Graf Priska](#)

23.3258 Interpellation

Weniger Chancen auf eine Wohnung, weniger Wohnfläche, teurere Mieten. Diskriminierung von Migranten und Migrantinnen auf dem Wohnungsmarkt bekämpfen

Eingereicht von: Atici Mustafa
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Eine im Auftrag des Bundesamtes für Wohnungswesen (BWO) 2019 veröffentlichte universitäre Studie zeigt, dass auf dem Wohnungsmarkt eine Diskriminierung von bestimmten Personen mit Migrationshintergrund grassiert, wenn es um den Abschluss von Mietverträgen geht. Am meisten diskriminiert werden Personen, deren Namen albanisch oder türkisch klingen.

Die Ende 2022 von der Fachstelle für Rassismusbekämpfung (FRB) veröffentlichte "Grundlagenstudie zu strukturellem Rassismus in der Schweiz" bestätigt diesen Befund. Der Wohnungsmarkt ist von institutionell-struktureller Diskriminierung bestimmter Gruppen aus der Migrationsbevölkerung geprägt.

Der Bundesrat hielt 2019 in Beantwortung der Interpellation 19.3835 fest: "Der Bundesrat ist sich bewusst, dass trotz des verfassungsmässigen Rechts auf Gleichbehandlung rassistische oder fremdenfeindliche Diskriminierungen im gesellschaftlichen Alltag vorkommen können, gerade auch im Wohnungswesen. Diese Form von Diskriminierung muss bekämpft werden".

1. Kann der Bundesrat die erwähnten Befunde und seine Einschätzung von 2019 bestätigen? Welche Massnahmen hat er seit der Interpellationsbeantwortung 2019 ergriffen, um solche Diskriminierungen auf dem Wohnungsmarkt zu bekämpfen?
2. Wie beurteilt der Bundesrat den Erfolg der bisher ergriffenen Massnahmen?
3. Laut Integrationsindikatoren des Bundesamtes für Statistik (BFS) steht Haushalten mit Migrationshintergrund im Schnitt weniger Wohnfläche pro Person zur Verfügung als solchen ohne Migrationshintergrund. Diese Differenz ist in jenen Kantonen des Mittellandes und der Ostschweiz besonders gross, in denen eine Studie von Prof. Ben Jann überdurchschnittlich viel Rassismus festgestellt hat.
 - a. Wie erklärt sich der Bundesrat diese Zusammenhänge?
 - b. Welche Vorgaben macht der Bund für die kantonalen Integrationsprogramme (KIP), damit diese Diskriminierungen am Wohnungsmarkt proaktiv angegangen werden?
 - c. Welche weiteren Massnahmen ergreift er?
4. Laut BFS-Integrationsindikatoren bezahlen Privathaushalte mit Migrationshintergrund pro Quadratmeter deutlich höhere Mietpreise als solche ohne.
 - a. Geht dieser Zusammenhang auf rassistisch-ethnische Diskriminierung zurück?
 - b. Wie verbessert der Bundesrat die Datenlage auf diesem Gebiet?
 - c. Verbessert er den Zugang zum Rechtsweg bei zivilrechtlichen Diskriminierungen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Der Bundesrat hält an seiner Einschätzung von 2019 fest, dass trotz des verfassungsmässigen Rechts auf Gleichbehandlung rassistische oder fremdenfeindliche Diskriminierungen im gesellschaftlichen Alltag, auch im Wohnungswesen, vorkommen.

Der Bund stellt verschiedene Informationen zum Wohnungsmarkt, zum Mietrecht und zum Zusammenwohnen zur Verfügung. Zu erwähnen sind die Broschüre "Angebote der Wohnhilfe für sozial benachteiligte Haushalte: Eine Hilfestellung für Kantone, Städte und Gemeinden" der Bundesämter für Wohnungswesen und Sozialversicherungen. Das Infoblatt "Wohnen in der Schweiz" gibt Basisinformationen in 19 Sprachen. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) informiert über das Vorgehen und den Rechtsweg in Fällen von Diskriminierung bei einer privaten und bei einer staatlichen Vermieterschaft. Weitere staatliche und nicht-staatliche Institutionen bieten vor allem in den Städten individuelle Unterstützung



und Beratung und fördern so längerfristig das Wissen um die Rechte, Pflichten und Praktiken beim Wohnen.

2. Nach wie vor müssen Formen von rassistischer und fremdenfeindlicher Diskriminierung – auch auf dem Wohnungsmarkt – bekämpft werden. Die erwähnten Massnahmen in den Bereichen Information, Sensibilisierung und Beratung erscheinen geeignet, um zur Bekämpfung von Diskriminierungen beizutragen. Es erweist sich als schwierig, aussagekräftige Daten zur Evaluation der Wirksamkeit von Massnahmen zu gewinnen.

3. Diskriminierende Ausschlussmechanismen im Wohnumfeld sind in der Praxis schwierig nachzuweisen. Es gibt bisher keine befriedigende Ursachenforschung, die die Zusammenhänge klar darlegt. Die BWO-Studie von 2019 erkannte bei Diskriminierung aufgrund eines ausländischen Namens auf dem Wohnungsmarkt eine Korrelation mit der Höhe der Leerstandsquote, dem Urbanisierungsgrad der Gemeinde und dem Ausländeranteil in der Gemeinde sowie mit der Haltung der Stimmbevölkerung gegenüber Immigrationsthemen. Gemäss den kantonalen Integrationsprogrammen (KIP) 2024–2027 (vgl. Grundlagenpapier vom 19. Oktober 2022, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/integration-einbuengerung/integrationsfoerderung/kantonale-programme/kip-3.html>) gehört eine chancengleiche sowie diskriminierungsfreie Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und auch kulturellen Leben zu den Zielen der Integrationspolitik. Im Rahmen der KIP bieten die Kantone Beratungsangebote in Ergänzung zu den bereits bestehenden öffentlichen und privaten Beratungsstellen an, die unter anderem über das Mietrecht informieren (z. B. Rechtsberatung durch die Schlichtungsbehörden in Mietsachen gemäss Art. 201 der Schweizerischen ZPO; Interessensorganisationen der Mietenden und Vermietenden). Erfahrungen aus der Umsetzung der KIP 2024–2027 werden ausgewertet und können gegebenenfalls zu Schwerpunkten und Massnahmen führen.

4. Für die Beantwortung der Frage nach den Gründen für den zu bezahlenden Mietzins fehlt die Datengrundlage. In diesem Zusammenhang ist auch eine parlamentarische Initiative hängig (pa. Iv. [22.466](#) Dandrès "Diskriminierung auf dem Mietwohnungsmarkt bekämpfen"), die u.a. bei Statistiken des BFS die Möglichkeit verlangt, ethnische Diskriminierungen im Wohnungswesen zu beurteilen.

Bis heute besteht in der Schweiz kein allgemeines Anti-Diskriminierungsgesetz. Gegenüber privaten Vermietenden kann unter Umständen ein Schlichtungsverfahren eingeleitet werden. Allenfalls kann die Diskriminierung die Voraussetzungen der Persönlichkeitsverletzung gemäss Artikel 28 des Zivilgesetzbuches (SR 210) erfüllen. Die prozessrechtlichen Hürden sind jedoch relativ hoch, so dass der Rechtsweg nur in den wenigsten Fällen beschritten wird.

Aus mehreren Gründen lehnte der Bundesrat im Bericht "Recht auf Schutz vor Diskriminierung" in Erfüllung des Postulats Naef [12.3543](#) vom 25. Mai 2016 die Einführung einer ausdrücklichen Diskriminierungsnorm im Privatrecht ab, welche vom Schweizerischen Kompetenzzentrum für Menschenrechte (SKMR) empfohlen worden war.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

[Barrile Angelo](#), [Fivaz Fabien](#), [Friedl Claudia](#), [Locher Benguerel Sandra](#), [Molina Fabian](#), [Munz Martina](#), [Pult Jon](#), [Schneider Schüttel Ursula](#), [Seiler Graf Priska](#)



23.3262

 Postulat

Emissionsabgabe Startup-freundlicher ausgestalten

Eingereicht von: Silberschmidt Andri
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Bekämpfer: Hurni Baptiste
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, zu prüfen und Bericht zu erstatten, welche verfassungskonforme Möglichkeiten bestehen, Startup-Unternehmen bei der Belastung durch Emissionsabgaben auf Eigenkapital zu reduzieren.

Begründung

Die Emissionsabgabe auf Eigenkapital sieht vor, dass auf eine Kapitalerhöhung eine Abgabe von 1 Prozent bei einem Freibetrag von 1 Million Schweizer Franken an den Bund geleistet wird. Die Stimmbevölkerung hat im Jahr 2022 die gänzliche Abschaffung dieser Abgabe abgelehnt. Im Abstimmungskampf war man sich aber einig, dass die Abgabe für Startups schädlich sein kann. Als Startup-Unternehmen gelten Aktiengesellschaften, Genossenschaften oder GmbH, welche zum Zweck gegründet werden, eine Innovation zur Marktreife zu entwickeln und in der Schweiz mindestens 10 Mitarbeitende beschäftigen. Da Startups typischerweise in den ersten Jahren hohe Kosten und keine Einnahmen erzielen, brauchen sie oft mehrere Finanzierungsrunden und haben einen grösseren Kapitalbedarf als die 1 Million Schweizer Franken Freigrenze. Diese steuerlich zu belasten, ist dysfunktional und belastet die Startups besonders, weshalb eine spezifische steuerliche Lösung für diese Kategorie gefunden werden soll.

Generell ist es bedauerlich, dass die Politik in der Legiferierung nicht nach Lebensphase oder Grösse von Unternehmen differenziert. Ein Startup ist aber offensichtlich in vielen Dimensionen nicht das gleiche wie eine börsennotierte Unternehmung. Deshalb drängt sich auch eine unterschiedliche Behandlung auf, wie in Bezug auf die Emissionsabgabe auf Eigenkapital.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Bei der Ausgestaltung der Emissionsabgabe sind verschiedene verfassungsrechtliche Grundsätze zu beachten. Dazu zählen namentlich die Grundsätze der Allgemeinheit der Besteuerung und der Gleichbehandlung der Gewerbetreibenden. Zu berücksichtigen ist auch die Ablehnung der Abschaffung der Emissionsabgabe in der Volksabstimmung vom Februar 2022. Der Bundesrat plant deshalb keine Neuauflage der Abschaffung der Emissionsabgabe. Er ist aber bereit zu prüfen, ob und inwiefern Anpassungen bei der Emissionsabgabe zur steuerlichen Entlastung von Start-ups mit dem Verfassungsrecht vereinbar sind.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Badran Jacqueline

23.3264 Motion

Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Eingereicht von: Andrey Gerhard
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Bekämpfer: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um auf internationaler Ebene die Grundlagen für einen Reparationsmechanismus zu Gunsten eines völkerrechtswidrig angegriffenen Staates und zu Lasten des Staatsvermögens des kriegführenden Aggressors zu erarbeiten. In internationaler Koordination sind die völkerrechtlichen Grundlagen zu klären und ein konkreter Mechanismus vorzuschlagen, der es erlaubt, die durch die Sanktionen eingefrorenen staatlichen (u.a. Zentralbankgelder) oder staatsnahen Gelder (u.a. Vermögen von Staatsbetrieben) rechtmässig an das angegriffene Land zu überweisen.

Begründung

Die Zerstörung der Ukraine durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands ist enorm. Die Schäden an der Infrastruktur des Landes werden von der Weltbank inzwischen auf 2 Billionen Dollar geschätzt. Die internationale Gemeinschaft steht vor der Herkulesaufgabe, der Ukraine die notwendigen Mittel für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Die Koordination dafür hat bereits begonnen, die Schweiz ist mit einer diplomatischen Vertretung beteiligt.

Mit den Sanktionen des Westens wurden nicht nur private, sondern auch staatliche und staatsnahe Guthaben eingefroren. Bei Letzteren ist die Verbindung zwischen Aggressor und Eigentümer einfacher herzustellen: Eigentümer ist der russische Staat. Es liegt daher nahe, diese Gelder der Ukraine als Reparationszahlungen zukommen zu lassen.

Dabei stellen sich allerdings völkerrechtlich anspruchsvolle Fragen, die einer Antwort bedürfen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Zentralbankgelder eines Staates, der einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg führt, noch in vollem Umfang von der Staatenimmunität geschützt sind oder ob es hier Einschränkungen gibt. In Bezug auf Zentralbankgelder ist überdies zu klären, wie allfälligen nachgelagerten negativen Folgen für die internationale Währungspolitik begegnet werden kann.

Die Schweiz kann einen substanziellen Beitrag leisten, um ein solch komplexes Vorhaben völkerrechtlich und technisch zum Erfolg zu führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Derzeit werden auf internationaler Ebene aktiv Überlegungen zur Einführung eines Registers für Schäden, die der Ukraine durch die russische Aggression entstanden sind, sowie eines internationalen Reparationsmechanismus vorangetrieben. Die Schweiz verfolgt diese miteinander verbundenen Diskussionen aufmerksam.

Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat Kenntnis von den Analysen einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Justiz genommen, wonach private russische Vermögenswerte nicht eingezogen werden können, wenn sie nicht unrechtmässigen Ursprungs sind. Der Bundesrat stellte zudem fest, dass auch die mögliche Einziehung der Währungsreserven der russischen Zentralbank und anderer Vermögenswerte des russischen Staates zum Zweck der Entschädigung der Ukraine auf internationaler Ebene diskutiert wird.

Zu diesen beiden Themen will sich die Schweiz mit ihren anerkannten Kompetenzen im Bereich des Völkerrechts einbringen, damit in den verschiedenen laufenden Diskussionen Lösungen gefunden werden, die mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, dem Völkerrecht und ihren aussenpolitischen Zielen im Einklang stehen.



Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

23.3265	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3266	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3267	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3268	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (29)

[Arslan Sibel](#), [Badertscher Christine](#), [Brenzikofer Florence](#), [Clivaz Christophe](#), [Egger Kurt](#), [Fischer Roland](#), [Fivaz Fabien](#), [Fluri Kurt](#), [Friedl Claudia](#), [Glättli Balthasar](#), [Gysin Greta](#), [Imboden Natalie](#), [Klopfenstein Broggin Delphine](#), [Kälin Irène](#), [Mahaim Raphaël](#), [Markwalder Christa](#), [Michaud Gigon Sophie](#), [Nussbaumer Eric](#), [Pasquier-Eichenberger Isabelle](#), [Porchet Léonore](#), [Prelicz-Huber Katharina](#), [Python Valentine](#), [Ryser Franziska](#), [Schlatter Marionna](#), [Schneider Meret](#), [Trede Aline](#), [Walder Nicolas](#), [Weichelt Manuela](#), [de la Reussille Denis](#)

23.3265 Motion

Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Eingereicht von: Siegenthaler Heinz
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Bekämpfer: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um auf internationaler Ebene die Grundlagen für einen Reparationsmechanismus zu Gunsten eines völkerrechtswidrig angegriffenen Staates und zu Lasten des Staatsvermögens des kriegführenden Aggressors zu erarbeiten. In internationaler Koordination sind die völkerrechtlichen Grundlagen zu klären und ein konkreter Mechanismus vorzuschlagen, der es erlaubt, die durch die Sanktionen eingefrorenen staatlichen (u.a. Zentralbankgelder) oder staatsnahen Gelder (u.a. Vermögen von Staatsbetrieben) rechtmässig an das angegriffene Land zu überweisen.

Begründung

Die Zerstörung der Ukraine durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands ist enorm. Die Schäden an der Infrastruktur des Landes werden von der Weltbank inzwischen auf 2 Billionen Dollar geschätzt. Die internationale Gemeinschaft steht vor der Herkulesaufgabe, der Ukraine die notwendigen Mittel für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Die Koordination dafür hat bereits begonnen, die Schweiz ist mit einer diplomatischen Vertretung beteiligt.

Mit den Sanktionen des Westens wurden nicht nur private, sondern auch staatliche und staatsnahe Guthaben eingefroren. Bei Letzteren ist die Verbindung zwischen Aggressor und Eigentümer einfacher herzustellen: Eigentümer ist der russische Staat. Es liegt daher nahe, diese Gelder der Ukraine als Reparationszahlungen zukommen zu lassen.

Dabei stellen sich allerdings völkerrechtlich anspruchsvolle Fragen, die einer Antwort bedürfen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Zentralbankgelder eines Staates, der einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg führt, noch in vollem Umfang von der Staatenimmunität geschützt sind oder ob es hier Einschränkungen gibt. In Bezug auf Zentralbankgelder ist überdies zu klären, wie allfälligen nachgelagerten negativen Folgen für die internationale Währungspolitik begegnet werden kann.

Die Schweiz kann einen substanziellen Beitrag leisten, um ein solch komplexes Vorhaben völkerrechtlich und technisch zum Erfolg zu führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Derzeit werden auf internationaler Ebene aktiv Überlegungen zur Einführung eines Registers für Schäden, die der Ukraine durch die russische Aggression entstanden sind, sowie eines internationalen Reparationsmechanismus vorangetrieben. Die Schweiz verfolgt diese miteinander verbundenen Diskussionen aufmerksam.

Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat Kenntnis von den Analysen einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Justiz genommen, wonach private russische Vermögenswerte nicht eingezogen werden können, wenn sie nicht unrechtmässigen Ursprungs sind. Der Bundesrat stellte zudem fest, dass auch die mögliche Einziehung der Währungsreserven der russischen Zentralbank und anderer Vermögenswerte des russischen Staates zum Zweck der Entschädigung der Ukraine auf internationaler Ebene diskutiert wird.

Zu diesen beiden Themen will sich die Schweiz mit ihren anerkannten Kompetenzen im Bereich des Völkerrechts einbringen, damit in den verschiedenen laufenden Diskussionen Lösungen gefunden werden, die mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, dem Völkerrecht und ihren aussenpolitischen Zielen im Einklang stehen.



Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

23.3264	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3266	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3267	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3268	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

[Binder-Keller Marianne](#), [Bulliard-Marbach Christine](#), [Gmür Alois](#), [Hess Lorenz](#), [Landolt Martin](#), [Meier Andreas](#),
[Müller-Altermatt Stefan](#), [Rechsteiner Thomas](#), [Ritter Markus](#), [Roth Pasquier Marie-France](#),
[Schneider-Schneiter Elisabeth](#), [Stadler Simon](#), [Studer Lilian](#), [Wismer-Felder Priska](#)

23.3266 Motion

Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um auf internationaler Ebene die Grundlagen für einen Reparationsmechanismus zu Gunsten eines völkerrechtswidrig angegriffenen Staates und zu Lasten des Staatsvermögens des kriegführenden Aggressors zu erarbeiten. In internationaler Koordination sind die völkerrechtlichen Grundlagen zu klären und ein konkreter Mechanismus vorzuschlagen, der es erlaubt, die durch die Sanktionen eingefrorenen staatlichen (u.a. Zentralbankgelder) oder staatsnahen Gelder (u.a. Vermögen von Staatsbetrieben) rechtmässig an das angegriffene Land zu überweisen.

Begründung

Die Zerstörung der Ukraine durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands ist enorm. Die Schäden an der Infrastruktur des Landes werden von der Weltbank inzwischen auf 2 Billionen Dollar geschätzt. Die internationale Gemeinschaft steht vor der Herkulesaufgabe, der Ukraine die notwendigen Mittel für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Die Koordination dafür hat bereits begonnen, die Schweiz ist mit einer diplomatischen Vertretung beteiligt.

Mit den Sanktionen des Westens wurden nicht nur private, sondern auch staatliche und staatsnahe Guthaben eingefroren. Bei Letzteren ist die Verbindung zwischen Aggressor und Eigentümer einfacher herzustellen: Eigentümer ist der russische Staat. Es liegt daher nahe, diese Gelder der Ukraine als Reparationszahlungen zukommen zu lassen.

Dabei stellen sich allerdings völkerrechtlich anspruchsvolle Fragen, die einer Antwort bedürfen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Zentralbankgelder eines Staates, der einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg führt, noch in vollem Umfang von der Staatenimmunität geschützt sind oder ob es hier Einschränkungen gibt. In Bezug auf Zentralbankgelder ist überdies zu klären, wie allfälligen nachgelagerten negativen Folgen für die internationale Währungspolitik begegnet werden kann.

Die Schweiz kann einen substanziellen Beitrag leisten, um ein solch komplexes Vorhaben völkerrechtlich und technisch zum Erfolg zu führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Derzeit werden auf internationaler Ebene aktiv Überlegungen zur Einführung eines Registers für Schäden, die der Ukraine durch die russische Aggression entstanden sind, sowie eines internationalen Reparationsmechanismus vorangetrieben. Die Schweiz verfolgt diese miteinander verbundenen Diskussionen aufmerksam.

Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat Kenntnis von den Analysen einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Justiz genommen, wonach private russische Vermögenswerte nicht eingezogen werden können, wenn sie nicht unrechtmässigen Ursprungs sind. Der Bundesrat stellte zudem fest, dass auch die mögliche Einziehung der Währungsreserven der russischen Zentralbank und anderer Vermögenswerte des russischen Staates zum Zweck der Entschädigung der Ukraine auf internationaler Ebene diskutiert wird.

Zu diesen beiden Themen will sich die Schweiz mit ihren anerkannten Kompetenzen im Bereich des Völkerrechts einbringen, damit in den verschiedenen laufenden Diskussionen Lösungen gefunden werden, die mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, dem Völkerrecht und ihren aussenpolitischen Zielen im Einklang stehen.



Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

23.3264	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3265	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3267	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3268	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

[Amoos Emmanuel](#), [Atici Mustafa](#), [Barrile Angelo](#), [Feri Yvonne](#), [Friedl Claudia](#), [Locher Benguerel Sandra](#), [Marti Min Li](#), [Molina Fabian](#), [Munz Martina](#), [Pult Jon](#), [Roth Franziska](#), [Schneider Schüttel Ursula](#), [Seiler Graf Priska](#), [Suter Gabriela](#)

23.3267 Motion

Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Eingereicht von: Fischer Roland
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Bekämpfer: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um auf internationaler Ebene die Grundlagen für einen Reparationsmechanismus zu Gunsten eines völkerrechtswidrig angegriffenen Staates und zu Lasten des Staatsvermögens des kriegführenden Aggressors zu erarbeiten. In internationaler Koordination sind die völkerrechtlichen Grundlagen zu klären und ein konkreter Mechanismus vorzuschlagen, der es erlaubt, die durch die Sanktionen eingefrorenen staatlichen (u.a. Zentralbankgelder) oder staatsnahen Gelder (u.a. Vermögen von Staatsbetrieben) rechtmässig an das angegriffene Land zu überweisen.

Begründung

Die Zerstörung der Ukraine durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands ist enorm. Die Schäden an der Infrastruktur des Landes werden von der Weltbank inzwischen auf 2 Billionen Dollar geschätzt. Die internationale Gemeinschaft steht vor der Herkulesaufgabe, der Ukraine die notwendigen Mittel für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Die Koordination dafür hat bereits begonnen, die Schweiz ist mit einer diplomatischen Vertretung beteiligt.

Mit den Sanktionen des Westens wurden nicht nur private, sondern auch staatliche und staatsnahe Guthaben eingefroren. Bei Letzteren ist die Verbindung zwischen Aggressor und Eigentümer einfacher herzustellen: Eigentümer ist der russische Staat. Es liegt daher nahe, diese Gelder der Ukraine als Reparationszahlungen zukommen zu lassen.

Dabei stellen sich allerdings völkerrechtlich anspruchsvolle Fragen, die einer Antwort bedürfen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Zentralbankgelder eines Staates, der einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg führt, noch in vollem Umfang von der Staatenimmunität geschützt sind oder ob es hier Einschränkungen gibt. In Bezug auf Zentralbankgelder ist überdies zu klären, wie allfälligen nachgelagerten negativen Folgen für die internationale Währungspolitik begegnet werden kann.

Die Schweiz kann einen substanziellen Beitrag leisten, um ein solch komplexes Vorhaben völkerrechtlich und technisch zum Erfolg zu führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Derzeit werden auf internationaler Ebene aktiv Überlegungen zur Einführung eines Registers für Schäden, die der Ukraine durch die russische Aggression entstanden sind, sowie eines internationalen Reparationsmechanismus vorangetrieben. Die Schweiz verfolgt diese miteinander verbundenen Diskussionen aufmerksam.

Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat Kenntnis von den Analysen einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Justiz genommen, wonach private russische Vermögenswerte nicht eingezogen werden können, wenn sie nicht unrechtmässigen Ursprungs sind. Der Bundesrat stellte zudem fest, dass auch die mögliche Einziehung der Währungsreserven der russischen Zentralbank und anderer Vermögenswerte des russischen Staates zum Zweck der Entschädigung der Ukraine auf internationaler Ebene diskutiert wird.

Zu diesen beiden Themen will sich die Schweiz mit ihren anerkannten Kompetenzen im Bereich des Völkerrechts einbringen, damit in den verschiedenen laufenden Diskussionen Lösungen gefunden werden, die mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, dem Völkerrecht und ihren aussenpolitischen Zielen im Einklang stehen.



Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

23.3264	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3265	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3266	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
23.3268	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

[Gredig Corina](#), [Matter Michel](#), [Moser Tiana Angelina](#)



23.3268 Motion

Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Eingereicht von: Fluri Kurt
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Bekämpfer: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu ergreifen, um auf internationaler Ebene die Grundlagen für einen Reparationsmechanismus zu Gunsten eines völkerrechtswidrig angegriffenen Staates und zu Lasten des Staatsvermögens des kriegführenden Aggressors zu erarbeiten. In internationaler Koordination sind die völkerrechtlichen Grundlagen zu klären und ein konkreter Mechanismus vorzuschlagen, der es erlaubt, die durch die Sanktionen eingefrorenen staatlichen (u.a. Zentralbankgelder) oder staatsnahen Gelder (u.a. Vermögen von Staatsbetrieben) rechtmässig an das angegriffene Land zu überweisen.

Begründung

Die Zerstörung der Ukraine durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands ist enorm. Die Schäden an der Infrastruktur des Landes werden von der Weltbank inzwischen auf 2 Billionen Dollar geschätzt. Die internationale Gemeinschaft steht vor der Herkulesaufgabe, der Ukraine die notwendigen Mittel für den Wiederaufbau zur Verfügung zu stellen. Die Koordination dafür hat bereits begonnen, die Schweiz ist mit einer diplomatischen Vertretung beteiligt.

Mit den Sanktionen des Westens wurden nicht nur private, sondern auch staatliche und staatsnahe Guthaben eingefroren. Bei Letzteren ist die Verbindung zwischen Aggressor und Eigentümer einfacher herzustellen: Eigentümer ist der russische Staat. Es liegt daher nahe, diese Gelder der Ukraine als Reparationszahlungen zukommen zu lassen.

Dabei stellen sich allerdings völkerrechtlich anspruchsvolle Fragen, die einer Antwort bedürfen. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob Zentralbankgelder eines Staates, der einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg führt, noch in vollem Umfang von der Staatenimmunität geschützt sind oder ob es hier Einschränkungen gibt. In Bezug auf Zentralbankgelder ist überdies zu klären, wie allfälligen nachgelagerten negativen Folgen für die internationale Währungspolitik begegnet werden kann.

Die Schweiz kann einen substanziellen Beitrag leisten, um ein solch komplexes Vorhaben völkerrechtlich und technisch zum Erfolg zu führen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Derzeit werden auf internationaler Ebene aktiv Überlegungen zur Einführung eines Registers für Schäden, die der Ukraine durch die russische Aggression entstanden sind, sowie eines internationalen Reparationsmechanismus vorangetrieben. Die Schweiz verfolgt diese miteinander verbundenen Diskussionen aufmerksam.

Am 15. Februar 2023 hat der Bundesrat Kenntnis von den Analysen einer Arbeitsgruppe unter Leitung des Bundesamtes für Justiz genommen, wonach private russische Vermögenswerte nicht eingezogen werden können, wenn sie nicht unrechtmässigen Ursprungs sind. Der Bundesrat stellte zudem fest, dass auch die mögliche Einziehung der Währungsreserven der russischen Zentralbank und anderer Vermögenswerte des russischen Staates zum Zweck der Entschädigung der Ukraine auf internationaler Ebene diskutiert wird.

Zu diesen beiden Themen will sich die Schweiz mit ihren anerkannten Kompetenzen im Bereich des Völkerrechts einbringen, damit in den verschiedenen laufenden Diskussionen Lösungen gefunden werden, die mit ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung, dem Völkerrecht und ihren aussenpolitischen Zielen im Einklang stehen.



Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

<u>23.3264</u>	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
<u>23.3265</u>	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
<u>23.3266</u>	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine
<u>23.3267</u>	Motion	Völkerrechtliche Grundlagen für Reparationszahlungen an die Ukraine

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3269 Interpellation

Gefängnis doch nicht obligatorisch für Vergewaltiger. Woher kommt der Meinungsumschwung des Bundesrates?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 7. März 2023 sagte Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider im Ständerat, der Bundesrat sei der Ansicht, die angemessene Mindeststrafe für das im neuen Schweizer Sexualstrafrecht unter Artikel 190 Absatz 2 fallende Sexualdelikt (qualifizierte Vergewaltigung) sei ein Jahr Freiheitsstrafe. In seiner Botschaft zur Revision des Sexualstrafrechts hielt der Bundesrat jedoch fest, die derzeit geltende Mindeststrafe für dieses Delikt, ein Jahr Freiheitsstrafe, sei auf zwei Jahre zu erhöhen, um "den erhöhten Unrechtsgehalt, den eine Vergewaltigung aufweist, besser zum Ausdruck zu bringen". (BBI 2018, 2876.)

Ich bitte daher folgende Fragen zu beantworten:

1. Kann der Bundesrat bestätigen, dass er die Meinung zu diesem Thema geändert hat?
2. Sollte dies der Fall sein, durch welche Gründe ist dieser Meinungsumschwung zu erklären?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1./2. Tatsächlich hatte der Bundesrat im Entwurf zum Bundesgesetz über die Harmonisierung der Strafrahmen im Jahre 2018 (BBI 2018 2959, 2967) vorgeschlagen, bei der Vergewaltigung die Mindeststrafe von einem Jahr auf zwei Jahre Freiheitsstrafe zu erhöhen. Anzumerken ist, dass die Erhöhung der Mindeststrafe bei der Vergewaltigung nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage im Jahr 2010 gewesen war.

In der Vernehmlassung zum Bundesgesetz über eine Revision des Sexualstrafrechts, die von Februar bis Mai 2021 durchgeführt wurde, sprach sich eine Mehrheit der Teilnehmenden gegen eine Erhöhung der Mindeststrafe bei Vergewaltigung mit Nötigung (Art. 190 Abs. 2 E-StGB und Art. 154 Abs. 2 E-MStG) aus. Die Mindeststrafe sollte wie im geltenden Recht, also bei einem Jahr Freiheitsstrafe, bleiben. Dieser Haltung schloss sich – wie aus dem Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) vom 17. Februar 2022 (BBI 2022 687) hervorgeht – auch die Mehrheit der Kommission und schliesslich der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 13. April 2022 (BBI 2022 1011) an.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Addor Jean-Luc, Geissbühler Andrea Martina, Gschwind Jean-Paul, Nidegger Yves



23.3270 Interpellation

Welche Strategie zur Einziehung krimineller (russischer) Vermögenswerte von Privatpersonen und Organisationen?

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten um aufzuzeigen welche Strategie zur Einziehung krimineller (russischer) Vermögenswerte von Privatpersonen und Organisationen möglich ist und wie diese international koordiniert wird:

- Wie können (russische) kriminelle Vermögenswerte eingezogen werden, die durch eine Straftat erlangt oder dazu bestimmt waren eine Straftat zu veranlassen oder zu belohnen (Art. 70 StGB)?
- Wie können (russische) Vermögenswerte eingezogen werden welche der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation unterliegen oder bei Vermögenswerten einer Person, die sich an einer solchen Organisation beteiligt oder sie unterstützt hat (Art. 72 StGB)?
- Wie eine rechtsstaatlich einwandfreie Strategie zur Einziehung unrechtmässig erworbener russischer Vermögenswerte aussehen könnte?
- Wie der Stand der Arbeiten in der europäischen und internationalen Zusammenarbeit aussieht und ob allenfalls aus der internationalen Zusammenarbeit für die Schweiz gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht?
- Mit welchen (rechtlichen) Grundlagen rechtmässig konfiszierte russische Vermögenswerte Privater für den Wiederaufbau der Ukraine eingesetzt werden können?

Begründung

Wie der Bundesrat am 15. Februar 2023 in seiner Kommunikation "Bundesrat hat Rechtsfragen zu gesperrten russischen Vermögenswerten geklärt" und in der Antwort auf das Postulat [22.3452](#) (Russische Vermögenswerte für den Wiederaufbau zerstörter Infrastrukturen in der Ukraine einsetzen") schreibt, sind der Konfiskation rechtmässiger privater russischer Vermögenswerte aufgrund der aktuell geltenden Rechtsordnung Grenzen gesetzt und eine Verknüpfung mit der Sanktionierung nicht statthaft. Hingegen gibt es bereits im geltenden Strafgesetz StGB Gesetzesartikel wie die Konfiszierung krimineller, mafiös erworbener Vermögenswerte möglich ist, was in der Vergangenheit auch bereits angewendet wurde. Daher soll eine rechtsstaatlich einwandfreie Strategie zur Einziehung unrechtmässig erworbener russischer Vermögenswerte und allfällige gesetzliche Handlungsoptionen aufgezeigt werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Gemäss Artikel 70 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) kann ein Gericht Vermögensvorteile, welche deliktisch erlangt wurden, einziehen. Die Einziehung hat keinen Strafcharakter, sondern beabsichtigt die Wiederherstellung eines Zustandes nach dem Grundsatz, dass sich strafbares Handeln nicht lohnen soll. Grundvoraussetzung ist eine Anlasstat nach Schweizer Strafrecht, welche in einem Kausalzusammenhang mit dem unrechtmässigen Vorteil steht. Eine Rückgabe von Vermögenswerten, die infolge eines Strafverfahrens in der Schweiz eingezogen wurden, kann grundsätzlich nur zugunsten der durch die Straftat geschädigten Person erfolgen.

Wenn in der Schweiz befindliche Vermögenswerte nur mit einer in Russland begangenen Anlasstat in Zusammenhang stehen, sind die Schweizer Strafbehörden nicht zuständig für deren Einziehung. Hingegen kann der Erlös aus einer in Russland begangenen Straftat eingezogen werden, wenn er in der Schweiz gewaschen (Geldwäscherei, Art. 305bis StGB) und damit eine Anlasstat in der Schweiz begangen wurde. Der Erfolg eines solchen Strafverfahrens würde jedoch von der justiziellen Zusammenarbeit mit den russischen Behörden abhängen, da auch die in Russland begangene Straftat nachgewiesen werden müsste. Unter den gegenwärtigen Umständen erscheint eine solche Zusammenarbeit nicht realistisch.



2. Artikel 72 StGB sieht die Einziehung von Vermögenswerten vor, die in der Verfügungsmacht einer kriminellen oder terroristischen Organisation liegen, unabhängig davon, ob eine spezifische deliktische Herkunft nachweisbar ist. Bei Personen, welche sich an einer solchen Organisation beteiligen oder sie unterstützen, wird die Verfügungsmacht der Organisation vermutet bis zum Beweis des Gegenteils. Voraussetzung für die Einziehung ist, dass sich die Vermögenswerte in der Schweiz befinden. Die Organisation als solche muss jedoch nicht in der Schweiz aktiv sein. Das zentrale Element dieser Bestimmung ist, dass eine kriminelle oder terroristische Organisation im Sinne von Artikel 260ter StGB vorliegen muss. Der Befund, ob eine Organisation als terroristisch oder kriminell einzustufen ist, erfordert eine Beurteilung im Einzelfall und obliegt den dafür zuständigen Gerichten. Gerade auch im Lichte der Rechtsprechung des Bundesgerichts ginge die Einstufung einer staatlichen Regierung als kriminelle Organisation im Sinne von Art. 260ter StGB zwangsläufig mit besonderen Herausforderungen punkto Zweckbestimmung der Organisation respektive Regierung sowie punkto Beweisführung einher (BGE 145 IV 470 vom 8. November 2019 E. 4.8).

Nicht einschlägig ist im aktuellen Kontext das Bundesgesetz vom 18. Dezember 2015 über die Sperrung und die Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer politisch exponierter Personen (SRVG, SR 196.1). Dieses ermöglicht die Einziehung von Vermögenswerten, wenn ein ausländischer Staat ein Strafverfahren eingeleitet hat, in diesem Rahmen die Schweiz um Rechtshilfe ersucht und die Rechtshilfeszusammenarbeit jedoch scheitert. Dies ist in der russischen Konstellation nicht der Fall.

In Bezug auf die in der Interpellation angesprochene Rechtsstaatlichkeit hält der Bundesrat fest, dass gemäss dem Legalitätsprinzip (siehe Art. 7 EMRK, SR 0.101, und Art. 1 StGB) die wesentlichen Elemente eines schweren Eingriffs in die Eigentumsgarantie in einem Gesetz im formellen Sinn verankert werden müssen. Bestehende und neue gesetzliche Regeln müssen diese verfassungsrechtlichen Garantien respektieren. Weil es bei Einziehungen naturgemäss um zivilrechtliche Ansprüche im Sinne der EMRK geht, muss eine Einziehung von einem Gericht verfügt und ein genügender Rechtsschutz gewährleistet werden (Art. 6 EMRK).

3.-5. Der Bundesrat verfolgt die Entwicklung im Bereich der Europäischen Union sowie in anderen Ländern bezüglich der verstärkten Möglichkeiten zur Konfiskation von illegal erworbenen Vermögenswerten russischer Privatpersonen und Organisationen. Der Bundesrat sieht im Zusammenhang mit der Sperrung und Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte ausländischer (darunter russischer) politisch exponierter Personen vor, dass die Arbeiten am Bericht zum Postulat der Aussenpolitischen Kommission des Ständerates [19.3414](#) (Neue Bestimmungen zur Betreuung der Rückerstattung unrechtmässig erworbener Vermögenswerte) im Verlauf des zweiten Trimesters 2023 abgeschlossen werden. Nach Vorliegen dieser Analyse werden die Möglichkeit und die Notwendigkeit einer Anpassung der gesetzlichen Grundlagen im Schweizer Recht besser beurteilt werden können.

Eine Verwendung von konfiszierten Vermögenswerten russischer Privatpersonen für den Wiederaufbau der Ukraine erfordert eine rechtliche Grundlage. Dafür kämen entweder völkerrechtliche Verträge oder nationale Gesetze im formellen Sinn in Frage. Sowohl im Völkerrecht als auch im Schweizer Recht fehlt bis anhin eine solche Grundlage.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

[Andrey Gerhard](#), [Baumann Kilian](#), [Glättli Balthasar](#), [Jost Marc](#), [Ryser Franziska](#), [Weichelt Manuela](#)



23.3271

 Interpellation

Setzen wir der Schuldenspirale endlich ein Ende!

Eingereicht von: Prezioso Batou Stefania
Grüne Fraktion
Ensemble à Gauche

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Es ist nun fast vier Jahre her, dass das Postulat Gutjahr 18.4263 vom Nationalrat angenommen wurde. Mit dem Postulat wurde der Bundesrat aufgefordert, zu prüfen und in einem Bericht darzulegen, ob es möglich ist, laufende Steuern bei der Berechnung des Notbedarfs zu berücksichtigen, und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, wie verhindert werden kann, dass verschuldete Personen in die Schuldenspirale geraten.

Der Kanton Genf hat vor Kurzem ebenfalls eine Standesinitiative eingereicht, die eine Änderung von Artikel 93 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vorschlägt – auch hier mit dem Ziel, verschuldete Personen zu entlasten. Ich frage den Bundesrat:

- Wie weit ist der Bundesrat mit der Erstellung des Berichts?
- Kann der Bundesrat bereits Lösungsansätze vorschlagen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

In seiner Stellungnahme vom 30. November 2018 zur Motion Gutjahr 18.3872 "Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums" drückte der Bundesrat sein grundsätzliches Verständnis für das Anliegen aus, die Steuerverpflichtungen bei der Berechnung des betriebsrechtlichen Existenzminimums zu berücksichtigen. Gleichzeitig legte er damals dar, dass er die Umsetzung des Anliegens ohne eine vertiefte Untersuchung nicht unterstützen kann. Entsprechend beantragte er in der Folge die Annahme des Postulates Gutjahr 18.4263 "Einbezug der Steuern in die Berechnung des Existenzminimums prüfen".

Die entsprechenden Arbeiten haben unmittelbar nach der Überweisung des Postulates am 22. März 2019 begonnen. Die Thematik ist komplex und wirft vielfältige Fragen auf, sowohl in rechtlicher und technischer Hinsicht als auch in Bezug auf mögliche Folgeeffekte in anderen Rechtsbereichen, zum Beispiel bei der Berechnung und Durchsetzung familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge oder damit verbundener Unterstützungsleistungen. Die erforderlichen Abklärungen zur Umsetzbarkeit der Lösungsmöglichkeiten sind daher aufwendig. Nach derzeitigem Stand der Arbeiten ist die Verabschiedung des Berichts in Erfüllung des Postulates Gutjahr 18.4263 für das zweite Halbjahr 2023 vorgesehen. Die Resultate dieser laufenden Arbeiten können nicht vorweggenommen werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3273 Interpellation

Versorgungssicherheitsbeiträge stärker auf den Erhalt der Ressourcen ausrichten

Eingereicht von: Baumann Kilian
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In der Vorstudie für die "Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität" vom Juni 2022 identifiziert der Bundesrat die Versorgungssicherheitsbeiträge als eine von acht zu prüfenden Subventionen. Es geht darum, "wie die Beiträge stärker auf die Erhaltung der Ressourcen ausgerichtet werden könnten statt auf die laufende Produktion".

Analysen von Vision Landwirtschaft zeigen, dass die Versorgungssicherheitsbeiträge das Ziel der Erhaltung der

Produktionsgrundlagen verfehlen und stattdessen eine überintensive Produktion auf deren Kosten fördern. Auch

Agroscope (Möhring et al. 2018) kommt zum Schluss, dass für die Versorgungssicherheit die quantitative und qualitative Verfügbarkeit von Produktionsfaktoren eine Rolle spielt.

Auf die Frage [23.7112](#) antwortet der Bundesrat: "Der Verlust an Biodiversität nimmt zu und damit auch das Risiko, dass Ökosystemleistungen, die für die landwirtschaftliche Produktion unerlässlich sind, verloren gehen: Ganz allgemein besteht die Gefahr, dass die Stabilität und Widerstandsfähigkeit des landwirtschaftlichen Ökosystems abnimmt".

Die Vorstudie empfiehlt, in Bezug auf die beiden Subventionen "sinnvolle und realistische Reformen zu erarbeiten". Es sollen verschiedene Pfade geprüft werden – von der Abschaffung bis zur Optimierung bzw. Umgestaltung. Reformvorschläge sollen "ergebnisoffen und in Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Bundesämtern, dem BAFU und kantonalen Fachstellen" analysiert werden.

Weil es dem Bund nicht gelang, bis 2020 das Aichi-Ziel 3 zu erfüllen und weil anstelle einer Überprüfung und Anpassung aller möglichen Subventionen nun eine Priorisierung vorgenommen wurde, sei eine "zeitnahe Erarbeitung konkreter Massnahmen und deren Umsetzung" umso dringender. Pro ausgewählte Subvention soll "ein Massnahmenkatalog definiert werden, dessen Durchsetzung möglichst erfolgsversprechend ist".

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die genannte Ergebnisoffenheit der Reformvorschläge sichergestellt?
2. Welche Bundesämter und kantonalen Fachstellen sind betroffen? Mit welchen wird zusammengearbeitet?
3. Welche konkreten Stakeholder werden bei der Analyse beigezogen und warum?
4. Wie wird die zeitnahe Erarbeitung eines Kataloges mit konkreten Massnahmen sowie deren Umsetzung sichergestellt?
5. Welche Studien werden bei der Analyse berücksichtigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat hat das WBF (BLW) beauftragt, die Auswirkungen der Versorgungssicherheitsbeiträge auf die Biodiversität vertieft zu evaluieren, Reformvorschläge auszuarbeiten und dem Bundesrat 2024 vorzulegen. Dabei sind die in der Bundesverfassung verankerten Ziele der Agrarpolitik (Versorgungssicherheit, Einkommen in der Landwirtschaft usw.) zu berücksichtigen. Das BLW hat Agroscope mit der Durchführung der Evaluation beauftragt.

1. Bei der Evaluation durch Agroscope handelt es sich um eine unabhängige wissenschaftliche Arbeit, die ergebnisoffen ist. Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation wird das BLW anschliessend zuhanden des Bundesrates Reformvorschläge ausarbeiten.
2. In der Begleitgruppe der Evaluation ist auf Stufe Bundesverwaltung neben dem BLW das BAFU vertreten. Da Agroscope im gleichen Projekt auch den Grenzschutz in Bezug auf die Auswirkungen auf die Biodiversität



untersucht, ist zudem ein Vertreter des SECO Mitglied der Begleitgruppe. Kantonale Fachstellen wie die Konferenz der Landwirtschaftsämter (KOLAS) sind nicht involviert.

3. Neben den genannten Bundesämtern wird der Schweizer Bauernverband (SBV) einbezogen; er vertritt die Landwirtschaft in der Begleitgruppe.

4. Gemäss Auftrag sind dem Bundesrat 2024 Reformvorschläge zu unterbreiten. Der Bundesrat wird dann über das weitere Vorgehen entscheiden.

5. Der Auftragnehmer der Evaluation (Agroscope) berücksichtigt bei seiner Arbeit alle relevanten wissenschaftlichen Arbeiten zum Thema. Eine wichtige Grundlage ist die Evaluation der Versorgungssicherheitsbeiträge aus dem Jahr 2018 (Möhring et al. 2018).

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3274 Interpellation

Konkrete Auswirkungen des Artikels 104a der Bundesverfassung auf die Rechtsetzung und Verwaltungspraxis

Eingereicht von: Baumann Kilian
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Artikel 104a fand als direkter Gegenvorschlag zur Volksinitiative "Für Ernährungssicherheit" Eingang in die Bundesverfassung. Er wurde am 24. September 2017 mit 78 Prozent der abgegebenen Stimmen und von allen Ständen angenommen. Mit dem Artikel 104a wurden wichtige Grundsätze wie die Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, eine standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion, eine auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft, Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung beitragen müssen sowie ein ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln in der Verfassung verankert. Seit der Einführung dieses Artikels sind knapp sechs Jahre vergangen und der Artikel 104a hat bisher nur sehr beschränkte Wirkung entfaltet.

Ich ersuche den Bundesrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die Einführung des Artikels 104a bisher nur marginale Wirkung hatte?
2. Wie hat sich Artikel 104a in den vergangenen sechs Jahren auf die Rechtsetzung und Verwaltungspraxis ausgewirkt?
3. Gibt es konkrete Erlasse und Beschlüsse, die sich explizit auf Artikel 104a abstützen?
4. Inwiefern wurden die Bestimmungen in Artikel 104a bei der Ausarbeitung der AP22+ berücksichtigt?
5. Wie gedenkt der Bundesrat Artikel 104a in zukünftigen Rechtsetzungsprozessen sowie in der Verwaltungspraxis stärker Geltung zu verschaffen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. und 2. Artikel 104a der Bundesverfassung (BV) ergänzt seit 2017 die für die Landwirtschaft relevanten Verfassungsartikel 75 (Raumplanung), 102 (Landesversorgung) und 104 (Landwirtschaft). Artikel 104a BV unterstützt mit den Buchstaben a bis c (Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion, standortangepasste und ressourceneffiziente Lebensmittelproduktion sowie auf den Markt ausgerichtete Land- und Ernährungswirtschaft) die bisherige Ausrichtung der auf Artikel 104 BV basierenden Agrarpolitik hinsichtlich einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft.

Mit den Buchstaben d (grenzüberschreitende Handelsbeziehungen, die zur nachhaltigen Entwicklung der Land- und Ernährungswirtschaft beitragen) und e (ressourcenschonender Umgang mit Lebensmitteln) geht er jedoch über die Landwirtschaftspolitik hinaus. Er adressiert damit einerseits die internationale Handelspolitik und andererseits die Verarbeitung, den Handel und den Konsum. Bei den Buchstaben a bis c ist es wegen der Überschneidung mit Artikel 104 BV schwierig, die spezifischen Auswirkungen auf die Rechtssetzung abzuschätzen. Hinzu kommt, dass Artikel 104a BV auch Auswirkungen auf die Auslegung der übrigen die Landwirtschaft und die Landesversorgung betreffenden Artikel der Bundesverfassung hat. In der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+) wurde in Kapitel 9.1 auf die Verfassungsgrundlage und in Kapitel 9.2 auf die Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Änderungen eingegangen.

3. Die Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) im Rahmen der AP22+ und der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" stützen sich auf der Verfassungsgrundlage der Artikel 104 und 104a BV ab.

4. Mit den Änderungen des Landwirtschaftsgesetzes im Rahmen der AP22+ und der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 wurden in Bezug auf Artikel 104a BV vor allem die Anliegen der Buchstaben a bis c umgesetzt. Während bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 vor allem



die ökologische Nachhaltigkeit im Vordergrund stand (BV Art. 104a Bst. b), wurde bei der Umsetzung der AP22+ der Schwerpunkt auf die wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit gelegt (BV Art. 104a Bst. a und c). Ein Beispiel dafür ist die befristete finanzielle Beteiligung des Bundes an Ernteversicherungen.

5. Bei jeder Gesetzesbotschaft ans Parlament muss der Bundesrat auf die Verfassungsgrundlage und die Verfassungsmässigkeit der vorgeschlagenen Änderungen eingehen. Bezüglich der zukünftigen Politik für Landwirtschaft und Ernährung hat der Bundesrat mit dem Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik, Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Postulate [20.3931](#) der WAK-S vom 20. August 2020 und [21.3015](#) der WAK-N vom 2. Februar 2021" seine langfristige Strategie dargelegt. Dabei wird in verschiedenen Kapiteln auf die Umsetzung von Artikel 104a BV eingegangen. Mit der strategischen Stossrichtung "Nachhaltigen und gesunden Konsum begünstigen" soll in der künftigen Agrarpolitik auch dessen Buchstabe d und e verstärkt umgesetzt werden. In der Botschaft, die der Bundesrat voraussichtlich 2027 verabschieden wird, wird er detailliert auf die Umsetzung von Artikel 104a BV eingehen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3275 Interpellation

Militantes Handeln im Namen des Klimaschutzes. Was tut die Bundesstaatsanwaltschaft?

Eingereicht von: Bourgeois Jacques
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den letzten Monaten haben Gruppierungen zahlreiche Aktionen zivilen Ungehorsams unternommen, um eine politische Agenda durchzusetzen, insbesondere im Kampf gegen die globale Erwärmung.

Unter anderem wurde der Verkehr blockiert – eine Protestaktion, die den Tatbestand der Nötigung (Art. 181 StGB) oder sogar der Freiheitsberaubung (Art. 183 StGB) erfüllt. Ausserdem kam es zu Sachbeschädigung (Art. 144 StGB), Hausfriedensbruch (Art. 186 StGB) und Gefährdung des Lebens (Art. 129 StGB), insbesondere wenn in Städten die Luft aus Autoreifen gelassen wird.

Das verfolgte Ziel ist ebenfalls unrechtmässig. Nach Artikel 275 StGB macht sich strafbar, wer eine Handlung vornimmt, die darauf gerichtet ist, die verfassungsmässige Ordnung zu stören. Artikel 275ter StGB bezieht sich auf Vereinigungen, die zu diesem Zweck gegründet wurden.

Extinction Rebellion (XR) strebt ausdrücklich einen Systemwechsel an. Die Organisation gibt an, dass ihre Rebellinnen und Rebellen solange Chaos verursachen werden, bis XR ihre Ziele erreicht. XR erklärt: "Wie in einem Dominospiel wollen wir den ersten Anstoss geben, der die Gesellschaft in Bewegung setzt und sie an einen sozialen Kipppunkt bringt, über den hinaus ein tiefgreifender politischer Wandel unvermeidlich ist".

Die Gruppe Renovate Switzerland kündigt ihrerseits an, "zivilen Widerstand" leisten zu wollen. Auf ihrer Website werden ihre Mitglieder aufgefordert, "Widerstand gegen das Gesetz und die herrschende Politik" zu leisten. Der Klimastreik steht ihnen in nichts nach und verlangt ebenfalls einen Systemwechsel.

Diese Organisationen haben gemeinsam, dass sie ihre politischen Ziele nie in einem demokratischen Rahmen verfolgen. Sie wollen unter Anwendung von Gewalt, gewalttätigen und illegalen Aktionen existieren und versuchen, ihre Ansichten gegen die etablierte Ordnung durchzusetzen und den Rest der Bevölkerung in Geiselhaf zu nehmen.

Ich bitte den Bundesrat um die Antwort auf folgende Fragen:

- Hat die Bundesanwaltschaft die illegalen Aktivitäten dieser Organisationen untersucht?
- Überwacht der Nachrichtendienst des Bundes diese antidemokratischen Bewegungen?
- Ist dem Bundesrat bekannt, ob die Bundesanwaltschaft beabsichtigt, gegen diese Organisationen, die darauf gerichtet sind, die verfassungsmässige Ordnung zu stören und damit gegen Artikel 275 ff. des Strafgesetzbuches verstossen, vorzugehen?
- Ist der Bundesrat gegebenenfalls bereit, strafrechtlich relevante Sachverhalte, von denen er direkt oder indirekt Kenntnis hat, systematisch der Bundesanwaltschaft zu melden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat verweist auf seine Antwort auf die Interpellation 22.3464 Addor "Die Klimaaktivistinnen und -aktivisten blockieren oder sich weiter blockieren lassen?", in der die Fragen der vorliegenden Interpellation bereits weitgehend beantwortet wurden.

Nach der verfassungsrechtlichen Kompetenzaufteilung ist die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, mithin der Schutz der klassischen Polizeigüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit und Eigentum, primär Aufgabe der Kantone (Art. 3 i.V.m. Art. 57 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101]). Folglich sind in erster Linie die Kantone für die Verfolgung von den in der Interpellation erwähnten Straftaten zuständig (Art. 22 f. der Strafprozessordnung [StPO, SR 312.0]).

Zur ersten Frage: Die Bundesanwaltschaft wird dann tätig, wenn eine Straftat gegen den Bund oder seine Behörden gerichtet ist oder Räumlichkeiten diplomatischer Missionen und konsularischer Posten betrifft (Art.



23 Abs. 1 Bst. a und b StPO).

Zur zweiten Frage: Hinsichtlich der Anwendung von Artikel 275 des Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) obliegt es nicht dem Bundesrat, zu beurteilen, ob die in der Interpellation genannten Aktivitäten die Tatbestände von Art. 275 ff. StGB erfüllen. Diese Aufgabe kommt den zuständigen Strafbehörden zu. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass der Wille, systematische politische Veränderungen herbeizuführen, nicht zwingend bedeutet, dass dabei die verfassungsmässige Ordnung gestört oder geändert werden soll.

Zur dritten Frage: Das Nachrichtendienstgesetz (NDG, SR 121.0) definiert, wann der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) präventiv tätig werden darf. Damit der NDB Informationen über die politische Tätigkeit oder die Ausübung der Meinungs-, Versammlungs- oder Vereinigungsfreiheit in der Schweiz bearbeiten darf, müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass Personen oder Organisationen ihre demokratischen Rechte missbrauchen, um terroristische, verbotene nachrichtendienstliche oder gewalttätig-extremistische Tätigkeiten vorzubereiten oder durchzuführen. Allfällige Hinweise auf Bezüge von Klimaaktivisten zur gewalttätig-extremistischen Szene bearbeitet der NDB im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags. Bisher konnte der NDB keine gewalttätig-extremistischen Aktivitäten der Klimabewegung in der Schweiz feststellen.

Zur vierten Frage ist festzuhalten, dass sich der Bundesrat und die ihm unterstellten Verwaltungseinheiten an die gesetzlich geregelten Mitteilungsrechte und -pflichten halten: Strafrechtlich relevante Informationen werden weitergeleitet, wenn eine entsprechende Pflicht oder Berechtigung gesetzlich statuiert ist.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Cattaneo Rocco, Crottaz Brigitte, Kamerzin Sidney, Lüscher Christian, Nantermod Philippe, Wasserfallen Christian, Wehrli Laurent, de Montmollin Simone

23.3277 Interpellation

Wiederaufbau der Ukraine

Eingereicht von: Egger Kurt
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Berner Fachhochschule BFH hat einen CAS "Wiederaufbau Ukraine" gestartet. 30 Ukrainerinnen werden in Biel, Luzern, Zürich und Rapperswil lernen, wie sie ihre zerbombten Dörfer und Städte wiederaufbauen können. Das CAS Wiederaufbau Ukraine ist eine praxisnahe Weiterbildung. Sie richtet sich an geflüchtete Frauen aus der Ukraine, die einen beruflichen Bezug zum Bausektor haben, an Ukrainer*innen, die schon länger in der Schweiz leben und an Mitglieder von Hilfsorganisationen, die sich am Wiederaufbau beteiligen werden. Sie bekommen das Rüstzeug, den Wiederaufbau von Gebäuden und Infrastrukturbauten in der Ukraine zu beurteilen, mitzugestalten und zu leiten. Die Kursteilnehmenden werden bewusst befähigt, wieder in Ihr Heimatland zurückkehren zu können.

Das Angebot hat eine grosse Nachfrage. Der erste Kurs ist bereits ausgebucht. Der Kurs ist ein gutes Beispiel dafür, wie die Schweiz einen Beitrag an den Wiederaufbau der Ukraine leisten kann.

Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat dieses Kursangebot?
2. Was kann der Bund beitragen, damit die Kurse weitere Verbreitung finden?
3. Unterstützt der Bunde die Kurse finanziell?
4. Wie kann die Koordination und Zusammenarbeit zwischen den Schweizerischen Bildungsorganen, den Hilfsorganisationen wie DEZA, Helvetas etc. aber auch die Schweizerisch-Ukrainische Zusammenarbeit verbessert werden?
5. Könnte dieses CAS ein Modell sein für den zukünftigen Umgang mit geflüchteten Personen, z.B. auch Klimaflüchtlinge oder Katastrophenflüchtlinge?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1) Der Bundesrat begrüsst Initiativen der Schweizer Fachhochschulen und Universitäten für Schutzsuchende. Der CAS Wiederaufbau Ukraine ermöglicht Schutzsuchenden, ihre Kompetenzen im Bereich des Wiederaufbaus für ihre Rückkehr in die Ukraine zu stärken. Gleichzeitig fördert er auch die arbeitsmarktorientierte Integration in der Schweiz, sollte ihr Aufenthalt in unserem Land aufgrund des Krieges länger dauern. Zudem ermöglicht er die Weitergabe von Fachwissen in der Ukraine. Der CAS ermöglicht es insbesondere auch Frauen, sich beim Wiederaufbau der Ukraine aktiv einzubringen.

2) Bei der Vorbereitung des CAS waren das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO und das Staatssekretariat für Migration SEM beteiligt. Auf Initiative des SECO wurden auch ukrainische Universitäten und Hochschulen miteinbezogen. Das SEM trug dazu bei, das Angebot bekannt zu machen, zum einen innerhalb seines Netzwerks mit den Kantonen und Sozialpartnern und zum anderen durch den Einbezug der ukrainischen Diaspora. So konnte ein akademisches Netzwerk zwischen der Schweiz und der Ukraine entstehen. Die Kurse werden soweit möglich auch online angeboten und können damit von Personen, die aktuell noch in der Ukraine sind, besucht werden. Damit wird auch eine Verbreitung des Wissens im Bereich des Wiederaufbaus vor Ort möglich. Der CAS wird von einem Zusammenschluss von Schweizer Fachhochschulen und Universitäten angeboten. Dadurch ist auch die Verbreitung der Information über dieses Angebot gesamtschweizerisch genügend sicherstellt.

3) Die wirtschaftliche Zusammenarbeit des SECO unterstützt den CAS mit einer einmaligen Zahlung von CHF 98'000. Mit dem Beitrag des SECO wird die administrative Organisation des CAS unterstützt. Damit können insbesondere Anfragen von Studierenden, Sponsoren und Wirtschaftspartnern zentral beantwortet werden. Ausserdem wird die Koordination zwischen den Bildungsinstituten und Wirtschaftspartnern unterstützt, sowie alle Übersetzungsarbeiten, die bei der Durchführung des CAS anfallen. Die Schweizer



Bildungsinstitutionen, allen voran die BFH, tragen die Kosten der konzeptionellen Vorbereitung des CAS, sowie der Dozierenden, der Logistik und des Unterrichts.

4) Der CAS ist eine Zusammenarbeit zwischen den Bildungsinstituten, der Schweizer Privatwirtschaft und dem Bund. Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit DEZA ist über das Projekt informiert. Der CAS ergänzt die Arbeit der internationalen Zusammenarbeit in der Ukraine im Bereich Berufsbildung. Generell werden alle Aktivitäten des Bundes, die mit der Ukraine in Verbindung stehen, eng zwischen SECO und DEZA koordiniert. Der Einbezug der ukrainischen Universitäten stellt zudem einen wichtigen Pfeiler für die Zusammenarbeit zwischen der Schweiz und der Ukraine dar.

5) Mit dem CAS Wiederaufbau Ukraine werden Erfahrungen im Bereich der Weiterbildung von Kriegsvertriebenen gemacht und ausgewertet. Es bestehen bereits Überlegungen dazu, wie man den CAS ausgestalten könnte, um einen grösseren Personenkreis von Flüchtenden zu adressieren. Ein wichtiges Element bei der Auswahl der Studierenden für den CAS ist, dass diese ausdrücklich das Ziel verfolgen, in die Ukraine zurückzukehren und das erworbene Wissen in ihrem Land für den Wiederaufbau anzuwenden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3281 Interpellation

Verfügen wir wirklich über die nötigen Studien, um Desinformation zu bekämpfen?

Eingereicht von: Pointet François
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss der Antwort auf die Frage [23.7210](#) erachtet es der Bundesrat nicht als sinnvoll, ein NFP zu lancieren, um die gesellschaftlichen, rechtlichen und technologischen Folgen von Desinformation sowie mögliche Lösungen zur Verteidigung unserer Demokratie gegen diese neue Bedrohung zu untersuchen. In seiner Antwort weist er darauf hin, dass die Problematik im NFP 77 behandelt wird.

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Aus welchem Projekt des NFP 77 wird eine Studie über die gesellschaftlichen Folgen von Desinformation hervorgehen?
2. Aus welchem Projekt des NFP 77 wird eine Studie über die rechtlichen Folgen von Desinformation hervorgehen?
3. Aus welchem Projekt des NFP 77 wird eine Studie über die technologischen Folgen von Desinformation hervorgehen?
4. Umfasst das NFP 77 Studien über Lösungen zur Erkennung und Bekämpfung von Desinformation?
5. Sind dem Bundesrat Studien bekannt, die Ansätze für Lösungen zur Erkennung und Bekämpfung von Desinformation liefern?
6. Sind dem Bundesrat Forschungsteams bekannt, die sich mit der Suche nach Lösungen zur Erkennung und Bekämpfung von Desinformation beschäftigen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

In seiner Antwort auf die Frage [23.7210](#) wies der Bundesrat auf die Bedeutung des bottom up Prinzips bei der Lancierung Nationaler Forschungsprogramme hin. Er erläuterte, dass in der Prüfrunde 2022/2023 für Nationale Forschungsprogramme ein Themenvorschlag zu digitaler Demokratie bei der Machbarkeitsprüfung abschlägig beurteilt wurde, in dem Fragen des digitalen Vertrauens, der Cybersicherheit, des Datenschutzes und der Desinformation adressiert wurden. Ein Grund für den Negativentscheid waren in der Machbarkeitsprüfung identifizierte Überlappungen mit dem bereits geförderten Nationalen Forschungsprogramm 77 "Digitale Transformation" (NFP 77).

1 / 2 / 3 und 4 (NFP 77)

Die Forschung zu Desinformation und ihren gesellschaftlichen Folgen für die Schweiz steht noch am Anfang. Der Bund fördert mit den Nationalen Forschungsprogrammen (NFP) Forschungsprojekte, die Orientierungs- und Handlungswissen erarbeiten und damit zur Lösung aktueller Herausforderungen für Gesellschaft und Wirtschaft beitragen. Alle im NFP 77 geförderten Projekte verfolgen deshalb das Ziel, Lösungen für Herausforderungen der Digitalisierung aufzuzeigen. Im Forschungsmodul "Ethik, Vertrauenswürdigkeit und Governance" des NFP 77 werden gesellschaftliche, juristische und technologische Chancen und Herausforderungen der Digitalisierung adressiert. Die 16 Projekte dieses Moduls untersuchen, wie die Digitalisierung die Vertrauenswürdigkeit verändert und wie Digitalisierung gestaltet werden kann. Diese Forschungsthematik betrifft auch die digitale Verbreitung von Information. Dies ist Kernthema in den Projekten "Gefährdet digitaler Informations- und Nachrichtenkonsum die Demokratie?", "Die Rolle von Nachrichtempfehlungssystemen in digitalen Demokratien" oder "Die Bedeutung des Journalismus für das digitale Informationsverhalten junger Erwachsener". Auch rechtliche Aspekte zu Vertrauen im Zeitalter der Digitalisierung werden untersucht, so z.B. im Projekt "Mit Ethik und Recht das Vertrauen in Cybersicherheit fördern."

5 und 6 (Forschung ausserhalb NFP 77)

Aktuell wird von der vom Bund geförderten Stiftung für Technologiefolgenabschätzung TA-Swiss eine Studie



zu "Deepfakes und manipulierten Realitäten" durchgeführt. In dieser interdisziplinären Studie werden Auswirkungen der digitalen Manipulation von Ton-, Bild- und Videomaterial sowie Deepfakes abgeschätzt. Auch am Cyber Defense (CYD) Campus des Bundes wird zu Gefahren und Erkennung von Desinformation geforscht, aktuell zum Beispiel im Projekt "Erkennung von Fakes in sozialen Medien". Die genannten Forschungsprojekte zielen darauf ab, manipulierte digitale Daten zu identifizieren und einen Beitrag zur Bekämpfung von Desinformation zu leisten. Das Bundesamt für Kommunikation unterstützt mehrere Projekte im Bereich der Falschinformation, die sich mit Fragen der Governance, der Rolle von Algorithmen und der digitalen Kompetenz von Nutzenden auseinandersetzen. Viele von Bund und Kantonen geförderten Schweizer Hochschulen haben zudem in den letzten Jahren ihre Forschungsaktivitäten zu Digitalisierung gestärkt. Insbesondere im Rahmen der Digital Society Initiative der Universität Zürich werden im Themenbereich Kommunikation Forschungsprojekte zu Desinformation durchgeführt. Weiter haben die Forschenden aller Schweizer Hochschulforschungsstätten die Möglichkeit, beim SNF oder bei Innosuisse Mittel für die Durchführung wissenschaftlicher Projekte im erwähnten Themenbereich zu beantragen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3286 Interpellation

Eine 4. Säule für das vierte Alter?

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Einer der schwierigsten Momente im Leben ist der Eintritt in ein Pflegeheim. Abgesehen vom emotionalen und sozialen Schock realisieren die älteren Menschen und ihr Umfeld plötzlich, welche enorme Belastung die Kosten für Pension und Pflege darstellen. Gemäss einer Studie entsprechen die Kosten für die Pflege einer Person in den letzten zwei Jahren ihres Lebens denjenigen für die Pflege, die sie während des gesamten Lebens erhalten hat. Und wenn die Person eine Familienwohnung besitzt, wie dies in den ländlichen und alpinen Randregionen der Fall ist, gerät sie durch deren Verkauf in einen Zustand der Abhängigkeit, ohne dass sie Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat.

Das Risiko, von Pflege abhängig zu werden, ist bei den älteren Menschen zwar sehr ungleich verteilt. Es soll auch möglichst gefördert werden, dass sie zuhause bleiben können. Trotzdem ist es für viele Menschen in der Schweiz eine sehr schmerzhaft Realität, dass sie in ein Pflegeheim müssen.

Ist der Bundesrat bereit, solchen beschwerlichen Situationen, die seit 2017 zugenommen haben, entgegenzuwirken, indem er ein "Gesundheitssparen" vorsieht und fördert? Das könnte eine Art 4. Säule sein, deren Modalitäten (Art des Sparens, Finanzierung, Regelung, Maximalbeträge, Auszahlung usw.) im Einvernehmen mit den Akteuren des Sozialversicherungswesens festgelegt werden müssten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Mit dem "Gesundheitssparen" würde ein neues soziales Risiko versichert: der Eintritt in ein Pflegeheim. Für dieses Risiko eine 4. Säule zu schaffen, würde das Drei-Säulen-System, das sich seit 50 Jahren bewährt, in Frage gestellt.

Eine ähnliche Problematik wurde im Rahmen des Postulats Eder [14.3912](#) "Ausweitung der Säule 3a zur Deckung der Pflegekosten" sowie im Bundesratsbericht "Bestandesaufnahme und Perspektiven im Bereich der Langzeitpflege" vom 25. Mai 2016 behandelt. Der Bericht wurde in Erfüllung der Postulate [12.3604](#) Fehr Jacqueline, [14.3912](#) Eder und [14.4165](#) Lehmann erstellt (siehe www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte > 2016). Darin zeigte der Bundesrat verschiedene Modelle zur Finanzierung von Pflege- und Betreuungsleistungen auf und kam zum Schluss, dass es insbesondere aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses keine sinnvolle Lösung sei, die Säule 3a zur Deckung der Pflegekosten auszuweiten.

Die Kosten für Pension und Pflege können bereits heute über Guthaben aus der 3. Säule finanziert werden. Nach der Pensionierung steht es den Versicherten frei, dieses Guthaben zur Deckung der Kosten eines späteren Heimeintritts zur Seite zu legen. Allerdings verfügen viele nicht über die finanziellen Mittel, um eine freiwillige Vorsorge aufzubauen und zusätzliche Ersparnisse speziell im Hinblick auf einen Heimeintritt zu bilden. Diese Möglichkeit hätten nur finanziell besser gestellten Versichertengruppen. Zudem treten nicht alle Versicherten im Laufe ihres Lebens in ein Pflegeheim ein; dieser Fall müsste ebenfalls geregelt werden.

Die Ergänzungsleistungen kommen schon heute bei einem Heimaufenthalt/beim Eintritt in ein Heim zum Tragen. Das "Gesundheitssparen" hingegen wäre nicht zielführend und würde zahlreiche Grundsatz-, Koordinations- und Umsetzungsfragen aufwerfen. Daher sieht der Bundesrat in diesem Bereich keinen Handlungsbedarf.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3287 Interpellation

Wie beurteilt das Bundesamt für Raumentwicklung die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz und was tut es damit?

Eingereicht von: Fluri Kurt
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am Ernährungssystemgipfel vom 2. Februar 2023 in Bern wurden Bundesrat Guy Parmelin zwei Berichte zur Ernährungszukunft der Schweiz überreicht: einer mit Empfehlungen eines Gremiums aus über 40 Vertreter:innen führender wissenschaftlicher Institutionen aus der Schweiz, der andere mit Empfehlungen eines Bürger:innen-Rats aus 80 repräsentativ ausgewählten Einwohner:innen. Beide Gremien befassten sich mit einer möglichen Ernährungspolitik, die bis 2030 allen Schweizer:innen gesunde, nachhaltige, tierfreundliche und fair produzierte Lebensmittel zur Verfügung stellt.

Zentral ist dabei eine nachhaltige Entwicklung entlang der gesamten Wertschöpfungskette des Ernährungssystems mit Einbezug von ökologischen, wirtschaftlichen, gesundheitlichen und sozialen Aspekten. Wie der Bundesrat auf die Fragen [23.7223](#) und [23.7224](#) festhält, ist dafür ein "systemischer Ansatz, der alle Akteure und Interessengruppen einbezieht", notwendig. Weiter sagt er, das BLW und BLV würden die Empfehlungen der beiden Gremien prüfen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Dass eine Transformation der Ernährungssysteme und ein systemischer Ansatz, der alle Akteure und Interessengruppen einbezieht, notwendig ist, deckt sich laut Bundesrat mit seinem Bericht über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik. Welche Empfehlungen der beiden Gremien beurteilt er diesbezüglich als besonders zielführend und weshalb?
2. Welche vorhandenen Strategien, Pläne, Projekte und Denkansätze im Politikbereich "Raumentwicklung", etwa die Bodenstrategie, weisen Überdeckungen auf mit dem beschriebenen systemischen Ansatz?
3. Wird das ARE im Rahmen seiner Prüfung der entsprechenden Empfehlungen eine Delegation des Bürger:innen-Rats für eine inhaltliche Vertiefung einladen? Wenn ja, bis wann und mit welchen konkreten Zielen? Wenn nein, warum nicht?
4. Wird das ARE im Rahmen seiner Prüfung der Empfehlungen der Wissenschaft eine Vertretung des Gremiums für eine Vertiefung einladen? Wenn ja, bis wann und mit welchen konkreten Zielen? Wenn nein, warum nicht?
5. Der Bundesrat sagt: "Insgesamt müssen sich jedoch alle Politikbereiche, die einen Einfluss auf das Ernährungssystem haben, synchron und kohärent entwickeln". Wie wird er dabei konkret vorgehen, wie wird er dies konkret sicherstellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Das Wissenschaftliche Gremium und der Bürgerinnen- und Bürgerrat halten fest, dass eine Transformation der Ernährungssysteme und ein systemischer Ansatz unter Einbezug aller Akteurinnen und Akteure sowie Interessengruppen notwendig ist. In diesem Punkt decken sich die Feststellungen mit dem Bericht des Bundesrates über die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik. Allerdings sehen die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums, insbesondere in Bezug auf einen Transformationsfonds und die Gouvernanz, eine "Zentralisierung" der Transformation von Ernährungssystemen vor. Der Bericht des Bundesrates und die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 (SNE 2030) sehen hingegen vor, die Transformation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe breit und dezentral anzugehen. Mit der Motion [22.4251](#) "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts" hat der Bundesrat die Aufgabe erhalten zu konkretisieren, wie eine zukünftige Agrarpolitik ausgestaltet werden könnte. Im Rahmen der Arbeiten zur Erfüllung der Motion werden die erwähnten Empfehlungen analysiert.
2. Im Raumkonzept Schweiz wurde von Bund, Kantonen und Gemeinden der Grundsatz festgelegt, dass in



der Schweiz grosse multifunktionale Landwirtschaftsgebiete als zusammenhängende Räume erhalten bleiben sollen. Auch das vom Bundesrat gutgeheissene Landschaftskonzept Schweiz hat zum Ziel, dass in landwirtschaftlich genutzten Landschaften das Kulturland erhalten bleibt und ökologisch aufgewertet wird. Mit dem Sachplan Fruchtfootflächen besteht zudem ein raumplanerisches Instrument, um die landwirtschaftlich produktivsten Böden wirksam zu schützen. Die Bodenstrategie Schweiz geht von der Vision aus, dass die Bodenfunktionen dauerhaft für die künftigen Generationen erhalten bleiben. Ein nachhaltiges Ernährungssystem schliesst den Erhalt der Bodenfunktionen ein. Das Ziel ist, dass in der Schweiz ab 2050 der Landwirtschaft netto kein Boden mehr entzogen wird und der Bodenverbrauch aus einer Gesamtsicht gelenkt wird. Zudem soll der Boden vor schädlichen Belastungen weiter geschützt werden.

3. und 4. Das Bundesamt für Landwirtschaft, das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen und das Bundesamt für Umwelt haben im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 4 "Dialoge für ein nachhaltige Ernährungssysteme" des Aktionsplans 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 den Prozess der Erarbeitung der Empfehlungen begleitet. Alle drei Bundesstellen haben in diesem Kontext Fachwissen zur Verfügung gestellt. Sie haben, wie auch das Bundesamt für Raumentwicklung (ARE), am nationalen Ernährungssystemgipfel vom 2. Februar 2023 teilgenommen und sich mit den relevanten Akteurinnen und Akteuren, Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertretenden des wissenschaftlichen Gremiums ausgetauscht. Darüber hinaus ist kein Austausch vorgesehen, da das Projekt "Ernährungszukunft Schweiz" mit Bürgerinnen- und Bürgerrat sowie wissenschaftlichem Gremium abgeschlossen ist. Eine vertiefte Analyse der Empfehlungen ist momentan in Bearbeitung. Das ARE steht auch regelmässig im Austausch mit den Organisatoren des Ernährungsgipfels.

5. Im Rahmen verschiedener Prozesse, wie beispielsweise bei der Umsetzung der SNE 2030 und der Legislaturplanung, arbeiten die relevanten Bundesstellen bereits heute eng zusammen, um die Kohärenz zwischen den relevanten Prozessen und Politiken zu erhöhen. In der SNE 2030 fordert der Bundesrat die Bundesstellen auf, die in der Agenda 2030 und in der SNE 2030 festgehaltenen Grundsätze und Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen und die Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung zu erhöhen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Fischer Roland, Grossen Jürg, Munz Martina, Wismer-Felder Priska



23.3289 Interpellation

Medikamentenverschwendung

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat viele Vorstösse über mehrere Jahre im Bereich der Medikamentenverschwendung eingereicht. Pro Jahr werden mehr als 1400 Tonnen Medikamente entsorgt.

In seinen Antworten und Berichten schreibt der Bund, dass die Arzneimittel grundsätzlich immer in der Originalpackung abgegeben werden. Dies aus verschiedenen Gründen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Abgabe von Teilmengen aus Originalpackungen erlaubt. Im Rahmen der Motion 17.3942 Tornare "Einzelverkauf von Medikamenten: Wagen wir den Versuch!" wurde eine Machbarkeitsstudie mit Antibiotika durchgeführt.

Angesichts der Bedeutung und Dringlichkeit der Antibiotikaresistenzproblematik und mit Blick auf das Potential einer Einzelabgabe von Antibiotika ist der Bundesrat der Meinung, dass die Einzelabgabe von Antibiotika hinsichtlich einer allfälligen Einführung auf nationaler Ebene im Rahmen der Strategie Antibiotikaresistenzen Schweiz (StAR) weiter geprüft werden sollte.

1. Der Bundesrat beauftragte das EDI, die offenen Fragen zur Einzelabgabe von Antibiotika zu prüfen – insbesondere die Frage, welche gesetzlichen Anpassungen nötig sind. Wie sieht der Fahrplan aus? Bis wann ist mit einem Bericht zu rechnen?
2. Wird die Einzelabgabe auch für andere Medikamente geprüft? Wenn ja für welche Kategorie von Medikamenten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Der Bundesrat hat am 2. November 2022 den Bericht des Bundesrates in Erfüllung der Motion 17.3942 Tornare vom 29. September 2017 "Einzelverkauf von Medikamenten: Wagen wir den Versuch!" verabschiedet.

Eine im Auftrag des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) durchgeführte Machbarkeitsstudie kommt zum Schluss, dass eine Einzelabgabe von Antibiotika (Abgabe von Teilmengen, Teil-abgabe) realisierbar ist und bei Patientinnen und Patienten mehrheitlich auf Akzeptanz stösst. Die Studie zeigt jedoch auch auf, dass mit Blick auf eine Einführung auf nationaler Ebene noch verschiedene verbleibende Fragen – insbesondere zur rechtlichen Situation – zu klären sind. Gestützt auf den Bericht beauftragt der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI), die offenen Fragen zur Einzelabgabe von Antibiotika hinsichtlich einer allfälligen schweizweiten Einführung im Rahmen der nationalen Strategie gegen Antibiotikaresistenzen (StAR) vertieft zu prüfen.

Diese vertieften Analysen werden im ersten Halbjahr 2023 gestartet. Das EDI informiert den Bundesrat bis Ende 2024 über die Ergebnisse der Abklärungen und unterbreitet ihm einen Antrag zum weiteren Vorgehen.

2. Eine Prüfung der Einzelabgabe für andere Arzneimittel ist im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Motion Tornare nicht geplant. Es wird sich zeigen, inwiefern die Resultate aus den Abklärungen zur Einzelabgabe von Antibiotika Hinweise für die Machbarkeit einer Ausdehnung zu geben vermögen.

Die Teilabgabe von Arzneimitteln durch Leistungserbringer ist jedoch bereits heute unter Einhaltung von Vorgaben und den entsprechenden Bewilligungen grundsätzlich möglich. Die Teilabgabe ist allerdings für Ausnahmefälle vorgesehen und wird deshalb restriktiv angewandt. Aufgrund aktueller Versorgungsengpässe empfiehlt die "Taskforce Engpass Medikamente" in einer Medienmitteilung vom 22. März 2023 den Apotheken und den selbstdispensierenden Arztpraxen, bei knappen Wirkstoffen die Verschreibung bzw. Abgabe von Teilmengen vorzunehmen. Die Massnahme gilt seit Donnerstag, 23. März 2023, für gewisse Arzneimittel, bei denen der Mangel sehr gross ist und deren Wirkstoff in der vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) "Wirkstoffliste Teilmengenabgabe" enthalten ist. Aktuell sind dies Antibiotika und starke Schmerzmittel. Es handelt sich um eine Empfehlung, die in Verbindung mit dieser "Wirkstoffliste Teilmengenabgabe" interpretiert werden muss. Mit einer dringlichen Anpassung der



Arzneimittelliste mit Tarif (ALT) per 1. Mai 2023 hat das EDI auch die Bedingungen zur Vergütung der genannten Teilabgabe von Arzneimitteln durch Apotheken geregelt, nachdem seit dem 23. März 2023 eine Übergangslösung zur Anwendung gelangt ist. Eine Abgabe von Teilmengen für chronische Therapien macht keinen Sinn, deshalb sind die in Frage kommenden Wirkstoffe beschränkt.

Zudem verfolgt der Bundesrat im Nachgang zum Bericht in Erfüllung des Postulats [14.3607](#) "Stopp der Medikamentenverschwendung" weitere Massnahmen, welche die Verschwendung von Arzneimittel verringern sollen, wie beispielsweise die Umsetzung des eMedikationsplans.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

[Andrey Gerhard](#), [Arslan Sibel](#), [Badertscher Christine](#), [Baumann Kilian](#), [Brenzikofer Florence](#), [Clivaz Christophe](#), [Egger Kurt](#), [Fivaz Fabien](#), [Glättli Balthasar](#), [Gysin Greta](#), [Imboden Natalie](#), [Klopfenstein Broggini Delphine](#), [Michaud Gigon Sophie](#), [Pasquier-Eichenberger Isabelle](#), [Porchet Léonore](#), [Prelicz-Huber Katharina](#), [Ryser Franziska](#), [Schneider Meret](#), [Trede Aline](#), [Wettstein Felix](#)

23.3290 Interpellation

Fördert die Schweiz mit Entwicklungsgeldern weiterhin fossile Infrastrukturen?

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

An der UNO-Klimakonferenz in Glasgow 2021 unterzeichnete die Schweiz gemeinsam mit 38 anderen Staaten und Organisationen eine Erklärung, die besagt, dass "neue direkte öffentliche Unterstützung für den internationalen Energiesektor mit unverminderter Nutzung fossiler Brennstoffe einzustellen ist, ausser unter begrenzten und klar definierten Umständen, die mit der Begrenzung der Erwärmung auf 1,5°C und den Zielen des Pariser Abkommens vereinbar sind". Die Internationale Energieagentur (IEA) hatte bereits 2018 berechnet, dass die weltweit bestehende fossile Energieinfrastruktur eine Erderhitzung um 1,75°C gegenüber vorindustriellen Mitteltemperaturen verursacht, wenn diese bis an ihr technisches Lebensende betrieben wird. Somit muss die Ausnahmeklausel der Erklärung von Glasgow so verstanden werden, dass höchstens noch öffentliche Investitionen in die CO₂-Abscheidung und Langzeitlagerung (CCS) oder in den vorzeitigen Rückbau bestehender Fossilenergie-Anlagen fliessen.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Entspricht die oben dargelegte Interpretation der Auffassung des Bundesrates? Wenn nein, wie unterscheidet sich die bundesrätliche Position?
2. Wie plant der Bundesrat die Umsetzung dieser neuen Position bei seinen Investitionen in Entwicklungsbanken und seiner Entwicklungszusammenarbeit?
3. Wo hat der Bundesrat seine Umsetzungsrichtlinien zur Vereinbarung von Glasgow publiziert?
4. Wäre es auch heute noch möglich, dass die Schweiz via eine multilaterale Entwicklungsbank neue Gaskraftwerke ohne CO₂-Abscheidung und Langzeitlagerung unterstützt?
5. Die schweizerische Exportrisikoversicherung Serv hat im Januar 2023 den Export einer Gasturbine versichert. Wie werden künftig Exportchancen der schweizerischen Fossilenergiezulieferindustrie gegenüber einer aktiven Klimapolitik und Einhaltung internationaler Vereinbarungen gewichtet?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Zu 1: Die Schweizer Position zur Finanzierung fossiler Brennstoffe in den multilateralen Entwicklungsbanken (MDBs) und der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit wird in einem letztmals 2022 revidierten Positionspapier festgelegt, welches auf der Antwort des Bundesrats auf die Ip Friedl 19.4544 basiert. Demnach lehnt die Schweiz alle Investitionen in Kohle, in die Förderung fossiler Energieträger und mit wenigen Ausnahmen (z.B. für Notstromkapazitäten) in Öl und Diesel ab. Gasprojekte werden nur unterstützt, wenn vier kumulative Kriterien erfüllt sind: 1) der Energiebedarf kann nicht zu tragbaren Kosten durch erneuerbare Energie gedeckt werden (Bedarf); 2) das Vorhaben verwendet die besten verfügbaren Technologien (Effizienz); 3) die MDB verbessert die Umwelt, Sozial- und Finanzlage des Projekts (Additionalität); 4) das Projekt steht im Einklang mit der nationalen Klimastrategie und dem Pariser Abkommen, und bewirkt keine langfristige Fixierung auf fossile Energien (Transition).

Zu 2: Die Position wird in allen MDBs und in der bilateralen Entwicklungszusammenarbeit der Schweiz umgesetzt und entspricht ähnlichen Positionen gleichgesinnter Länder mit hohen Klimaschutzambitionen. Die bilateralen Projekte der Schweiz im Energiesektor konzentrieren sich auf Energieeffizienz und erneuerbare Energien – Projekte zur Förderung sowie Nutzung fossiler Energieträger werden generell nicht unterstützt.

Zu 3: Die Schweizer Position zur Finanzierung fossiler Energieträger in den MDBs und der internationalen Zusammenarbeit im allgemeinen sind auf folgender Website: <https://www.seco-cooperation.admin.ch/secocoop/de/home/themen/multilaterale-zusammenarbeit/schweizer-mdb-einsatz.html> publiziert. Die Schweizerische Exportrisikoversicherung SERV hat ihre Klimastrategie und damit verbundene Richtlinie zur Umsetzung ihrer Unterstützung für die Transition hin zu sauberer Energie im Februar 2023 auch publiziert.



Zu 4: Ja, sofern die vier oben erwähnten Kriterien erfüllt sind. Dies kann auch Gaskraftwerke ohne CO₂-Abscheidung umfassen, z.B. zur Beschleunigung des Kohleausstiegs und damit als wichtige Transitionstechnologie im Sinne des Pariser Klimaübereinkommens. Die Internationale Energieagentur anerkennt, dass Gas als Übergangsbrennstoff in bestimmten Ländern, Sektoren und Zeiträumen zur CO₂-Minderung und Verbesserung der Luftqualität beitragen kann.

Zu 5: Die Lieferung einer Gasturbine geht auf einen Auftrag zurück, den der Exporteur im Jahr 2019 mit Aussicht auf eine durch die SERV gedeckte Finanzierung erhalten hatte. Das Projekt wurde gemäss internationalen Standards von OECD, AIIB, IFC und Weltbank geprüft. Künftige Anfragen werden von der SERV gemäss der in Antwort zu Frage 3 erwähnten Richtlinien geprüft. Der gesetzliche Auftrag der SERV umfasst die Unterstützung der Schweizer Exporteure mit dem Ziel, zur Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen in der Schweiz sowie zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts beizutragen. Im Rahmen ihrer Klimastrategie fördert die SERV klimafreundliche Projekte im Aussenhandel und trägt zur Dekarbonisierung der Wirtschaft bei.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Atici Mustafa, Barrile Angelo, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Molina Fabian, Munz Martina, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

23.3291 Interpellation

Sifem. Investitionspotenzial besser ausschöpfen

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Staatliche Investitionen in den Privatsektor stellen in Entwicklungsländern eine wichtige Massnahme zur Armutsbekämpfung dar. In der Schweiz hat sich dazu der Investitionsfonds SIFEM etabliert, als Instrument der Schweizer Entwicklungszusammenarbeit. SIFEM investiert grossmehrheitlich in Schwellenländern. Ein Ausbau der Mittel in den ärmsten Ländern (LDCs) ist angezeigt, da Investitionen in ressourcenärmeren Kontexten verhältnismässig grössere Effekte erzielen. In seiner Antwort auf meine entsprechende Frage [22.7981](#) nennt der Bundesrat Massnahmen, die bereits Teil der laufenden IZA-Strategie 2021–24 sind, namentlich das Garantieprogramm der DEZA für Investitionen in LDCs und das Mandat, dass mindestens 12 Prozent der SIFEM Investitionen in LDCs zu tätigen sind. Jedoch geht der Bundesrat nicht darauf ein, welche weitergehenden Formen der Zusammenarbeit zwischen DEZA und SIFEM zur Stärkung der SIFEM-Investitionen in LDC seit 2021 geprüft wurden. Dass diese Abklärungen stattfinden, kündigte der Bundesrat im Januar 2021 in der Stellungnahme zur Motion [20.4335](#) explizit an. So bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie haben sich die Renditeziele und die erzielte Rendite seit Gründung des SIFEM entwickelt?
2. Wie haben sich die SIFEM-Mittel für LDCs seit Gründung des SIFEM entwickelt (absolut/prozentual)?
3. Der Bundesrat spricht in der Stellungnahme zur Motion [20.4335](#) von der Notwendigkeit eines schrittweisen Ausbaus des SIFEM-Engagements in LDCs; welche spezifischen Schritte sind diesbezüglich vorgesehen?
4. Welche konkreten neuen Massnahmen wurden seit Januar 2021 zur Stärkung von SIFEM-Investitionen in LDCs geprüft?
5. Welche neuen Modalitäten für Investitionen in LDCs sind unter der neuen IZA-Strategie ab 2025 vorgesehen?
6. Ist eine Erhöhung der SIFEM-Investitionen in LDCs ab 2025 vorgesehen (absolut/prozentual)?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Das seit 2017 vom Bundesrat vorgegebene Renditeziel von mindestens 3 Prozent wurde in beiden Strategieperioden erreicht. Als die SIFEM in der heutigen Form Ende 2011 geschaffen wurde, betrug die Rendite 11,2 Prozent und sank über die Jahre kontinuierlich auf 5,3 Prozent Ende 2022. Die Bewertung des Portfolios ist eng mit dem makroökonomischen Umfeld verbunden. Die historische Performance ist zudem bei einem wachsenden Portfolio davon geprägt, dass es jeweils einige Jahre dauert, bis Investitionskosten durch die höhere Bewertung ausgeglichen werden.

2. 2021–2024 wurde in den strategischen Zielen der SIFEM erstmals ein spezifischer Zielwert für die ärmsten Länder (LDC) festgehalten. Die SIFEM ist auf Kurs, den Zielwert von mindestens 12 Prozent innerhalb seines aktiven Portfolios zu erreichen (11,7 Prozent 2021–2022, 69 Mio. USD Ende 2022). Der Zielwert bestätigt sich zur Halbzeit der laufenden Strategieperiode 2021–2024 als ehrgeizige, aber erreichbare Anforderung. Dies zeigt sich auch daran, dass andere europäische Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen prozentual in etwa gleich viel in LDC investieren wie die SIFEM. Die Investitionsmöglichkeiten in LDC sind beschränkt und teilweise mit hohen politischen und Marktrisiken behaftet. Es ist deshalb wichtig, sich auch für ein gutes Geschäftsumfeld einzusetzen, damit solche Investitionen langfristig tragfähig sind und private Kapitalgeber vermehrt mobilisiert werden können.

3 / 4. Die SIFEM konnte dank eines Garantieprogramms der DEZA mehr in LDC investieren, erste Investitionen wurden kombiniert mit Garantien in Nepal und Kambodscha erfolgreich abgeschlossen. Im Anschluss an diese erste Phase wird eine Erweiterung der laufenden Zusammenarbeit geprüft.

Das SECO unterstützte 2021 zudem mit einer Investition von 10 Millionen USD den



Währungsabsicherungsfonds TCX. Die Absicherung erleichtert die Kreditvergabe der SIFEM in lokalen Währungen von Entwicklungsländern inklusive LDC.

Wichtig bleiben ebenfalls Anreize zur Entwicklung innovativer Finanzierungsansätze, wie die Ende 2022 vom Bund und Stiftungen geschaffene "Sustainable Development Goal Impact Finance Initiative".

5 / 6. Der Zielwert 2025–2028 für Investitionen der SIFEM in LDC wird aufgrund der Erfahrungen und Entwicklungen in der laufenden Strategieperiode überprüft werden. Wegen der Renditeerfordernisse sowie hoher Umwelt-, Sozial- und Gouvernanz-standards werden aber die Möglichkeiten der SIFEM, in LDCs zu investieren, nach oben beschränkt bleiben. Dem ist hinzuzufügen, dass in den Ländern mit mittlerem Einkommen über 60 Prozent der Armen der Welt leben. In diesen Ländern kann die SIFEM einen effektiven Beitrag zur Linderung von Armut leisten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Atici Mustafa, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence, Gysi Barbara, Locher Benguerel Sandra, Molina Fabian, Munz Martina, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska

23.3292

 Postulat

Wie wirken sich Temporärpflegefachkräfte auf Spitäler und Arbeitsplätze aus?

Eingereicht von: Amoos Emmanuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Bekämpfer: de Courten Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht darüber auszuarbeiten, wie sich die Einstellung temporären Pflegepersonals auf die Festanstellungen, auf die Qualität der Arbeit dieser Temporärangestellten und der Pflegeleistungen in den Spitälern und auf die für das Gesundheitswesen anfallenden Kosten auswirken

Begründung

Im Oktober 2022 gab es im Schweizer Gesundheitswesen über 5000 offene Stellen. Laut einer PWC-Studie könnte sich der Gesundheitsfachkräftemangel bis 2040 weiter verschärfen. Dannzumal dürften 40 000 Pflegefachleute fehlen.

Durch die Unterbesetzung geraten die Pflegefachleute unter Druck. Der Personalmangel ist auch eine echte Herausforderung für die Planung der Arbeitseinsätze. Um die fehlenden Arbeitskräfte zu ersetzen, holen Spitäler Personen aus dem Urlaub zurück oder setzen Personal ein, das direkt für die Vertretung zuständig ist. Wenn auch dieses Personal nicht ausreicht, kommen Temporärarbeitskräfte zum Zuge. Diese werden nicht nur für Vertretungen eingesetzt, sondern vermehrt auch, um dem Personalmangel Abhilfe zu schaffen.

Wir stellen fest: Die heutige Lage ist paradox: Der Status der Temporärpflegefachleute ist prekär (punktuelle Einsätze ohne Planung im Voraus oder ohne die Möglichkeit einer spezifischen Ausbildung...). Dennoch sind die Temporäreinsätze seit der Pandemie um 60 Prozent gestiegen, wie der Schweizerische Verband der Führungskräfte in der Pflege Swiss Nurse Leaders kürzlich bekannt gab.

Darum müssen die Auswirkungen von Temporäreinsätzen in den Spitälern des Landes untersucht werden, und zwar ebenso sehr hinsichtlich Qualität der Beschäftigung und der erbrachten Leistungen als auch hinsichtlich der verursachten Kosten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat hat am 25. Januar 2023 Eckwerte zum Inhalt der zweiten Umsetzungsetappe der Pflegeinitiative beschlossen. Im Rahmen der Arbeiten am neuen Bundesgesetz über anforderungsgerechte Arbeitsbedingungen in der Pflege wird der Bundesrat sich mit der Frage befassen, wie sich sicherstellen lässt, dass die Spitäler ihren Bedarf an qualifiziertem Personal unter ausserordentlichen Umständen decken können. Er wird unter anderem prüfen, ob es möglich ist, die Pflicht zur Schaffung eines internen Fachkräftepools, der im Falle eines akuten Personalmangels genutzt werden kann, oder zur Hinzuziehung von Dienstleistern wie Arbeitsvermittlungs- und Personalverleihfirmen einzuführen, damit situationsbezogene Personalengpässe überbrückt werden können.

Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, die Grundlagen für eine vertiefte Diskussion über die Auswirkungen des Einsatzes von temporären Pflegefachpersonen zur Überbrückung situationsbezogener Personalengpässe zu erarbeiten. Diese Analyse wird im Rahmen der Ausarbeitung der Botschaft zum neuen Bundesgesetz erfolgen. Die entsprechende Vernehmlassung soll bis Ende April 2024 eröffnet werden.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Atici Mustafa, Clivaz Christophe, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Fridez Pierre-Alain, Hurni Baptiste,
Marra Ada, Piller Carrard Valérie, Pult Jon, Roth Franziska, Schneider Schüttel Ursula

23.3294 Interpellation

Forschungsprogramm und Pilotprojekt zur Reduktion der Erwerbsarbeitszeit in der Schweiz

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Verfügt der Bundesrat über Daten zur Verbreitung der 4-Tage-Woche oder ähnlicher Formen der Arbeitszeitreduktion in der Schweiz? Wie viele Lohnabhängige arbeiten bereits in reduzierter Erwerbsarbeitszeit, wie viele Unternehmen (ohne Teilzeit)? Wenn nein, hat er in naher Zukunft vor entsprechende Daten zu erheben?
2. Gemäss repräsentativen Umfragen spricht sich eine Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer für die Reduktion der Erwerbsarbeit aus. Beabsichtigt der Bundesrat diesen Wunsch aus der Bevölkerung aufzunehmen? Ist er bereit, entsprechende branchenspezifische Verhandlungsbemühungen zwischen den Sozialpartnern anzuregen und zu begleiten? Sucht der Bundesrat zu diesem Thema das Gespräch mit den Sozialpartnern?
3. Sind dem Bundesrat wissenschaftlich ausgewertete Pilotprojekte mit der 4-Tage-Woche oder ähnlichen Modellen der Reduktion der Erwerbsarbeitszeit in der Schweiz bekannt? Wenn ja, zu welchen Ergebnissen kommen diese Untersuchungen?
4. In der Bundesrat bereit, ein entsprechendes Pilotprojekt zum Beispiel im Rahmen eines Nationalen Forschungsprogrammes NFP zu initiieren?
5. Ist der Bundesrat bereit einen runden Tisch zur Frage der Reduktion Erwerbsarbeitszeit ins Leben zu rufen? Analog zum runden Tisch "ältere Arbeitnehmende" könnten die Vor- und Nachteile verschiedener Modelle gerade in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter, ökologische und volkswirtschaftliche Auswirkungen in Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft, Sozialpartnern und zivilgesellschaftlicher Expertise besprochen und ausgewertet werden.
6. In Grossbritannien wurde eben ein Pilotprojekt zur Arbeitszeitreduktion abgeschlossen (The results are in: The UK's Four-Day Week Pilot, Feb. 2023). In wie weit lassen sich die Ergebnisse auf die Schweiz übertragen? Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass eine Reduktion der Erwerbsarbeitszeit wohl auch in der Schweiz die Burnout-Rate senken und ganz allgemein die psychische Gesundheit der Lohnabhängigen stärken würde? Wie gross schätzt der Bundesrat die entsprechenden, volkswirtschaftlichen Einsparungen bei einer flächendeckenden oder teilweisen Reduktion der Erwerbsarbeitszeit in der Schweiz?
7. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Reduktion der Erwerbsarbeitszeit einen positiven Effekt auf die Mobilisierung des inländischen Arbeitskräftepotentials und auf die Umwelt haben könnte? Wenn ja, von welchen Effekten geht er aus?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Die Arbeitsvolumenstatistik des Bundesamtes für Statistik gibt detailliert Auskunft über die Arbeitszeiten je nach Pensum. Die durchschnittliche wöchentliche Normalarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten in der Schweiz ist von 44,1 Stunden im Jahr 1991 auf 41,8 Stunden im Jahr 2021 gesunken, folgt also einem rückläufigen Trend. Unter Berücksichtigung der Teilzeitarbeit ging die wöchentliche Normalarbeitszeit im Durchschnitt von 35,9 auf 32,7 Stunden zurück. Es liegt keine Erhebung vor, die ermittelt, wie viele Unternehmen eine "Vier-Tage-Woche" eingeführt haben. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass relevante Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt mit den vorhandenen Daten zuverlässig beobachtet werden können. Es ist derzeit keine zusätzliche Erhebung vorgesehen.
2. Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik zeichnet sich durch einen grossen Spielraum für Verhandlungslösungen und dezentrale Entscheide innerhalb des gesetzlichen Rahmens aus. Sie beruht auf der Überzeugung, dass die Sozialpartner am besten in der Lage sind, dem jeweiligen Kontext angepasste Lohn- und Arbeitsbedingungen festzulegen. Die Flexibilität des Schweizer Arbeitsmarkts in Verbindung mit dem hohen



Lohnniveau bietet zudem gute Voraussetzung für die individuelle Optimierung. Die Schweiz weist im europäischen Vergleich nach den Niederlanden gemäss OECD die zweithöchste Quote an Teilzeiterwerbstätigkeit auf. Der Bundesrat erachtet einen staatlichen Eingriff in das gut funktionierende, anpassungsfähige System nicht als sinnvoll.

3./4./5. Dem Bundesrat sind keine wissenschaftlich ausgewerteten Pilotprojekte aus der Schweiz bekannt. Er sieht keinen Bedarf für ein Pilotprojekt oder einen runden Tisch zum Thema. Die Forschenden aller Schweizer Hochschulforschungsstätten haben die Möglichkeit, beim SNF oder bei Innosuisse Mittel für die Durchführung wissenschaftlicher Projekte im erwähnten Themenbereich zu beantragen. Weiter können interessierte Kreise Themenvorschläge für nationale Forschungsprogramme (NFP) im Rahmen von NFP-Prüfrunden beim Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung / Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation einreichen. Die Fristen und Bedingungen für neue NFP-Vorschläge werden jeweils auf der Website kommuniziert (www.sbf.admin.ch).

6. Wie bei anderen Pilotprojekten dieser Art haben sich die partizipierenden Unternehmen freiwillig zur Teilnahme gemeldet. Inwieweit sich mittels gezielter organisatorischer Massnahmen Effizienzsteigerungen erzielen lassen, die zur Arbeitszeitreduktion genutzt werden können, dürfte je nach Branche, Tätigkeit und Unternehmen sehr unterschiedlich sein. Ausserdem war die zeitliche Befristung des Experiments von Anfang an bekannt, d.h. es wurden keine langfristigen Effekte untersucht. Daher ist grundsätzlich von einer begrenzten Aussagekraft auszugehen, auch in Bezug auf gesundheitliche Aspekte.

7. Bei einer Reduktion der Erwerbsarbeitszeit würde das Potenzial der heute Erwerbstätigen weniger stark genutzt. Eine Mobilisierung zusätzlicher Arbeitskräfte wäre in der Schweiz aufgrund der bestehenden Möglichkeiten zur Teilzeiterwerbstätigkeit und der sehr hohen Arbeitsmarktbeteiligung wenig wahrscheinlich. Die Auswirkungen auf die Umwelt hängen von verschiedenen Faktoren ab, weshalb keine pauschale Antwort möglich ist. Einen wichtigen Einfluss hätte beispielsweise das Verhalten der Individuen in der neu gewonnenen Freizeit (Konsum, Mobilität).

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Amoos Emmanuel, Crottaz Brigitte, Funciello Tamara, Graf-Litscher Edith, Molina Fabian, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.3299 Interpellation

Versand eines Vorsorgeausweises durch die AHV an die Versicherten

Eingereicht von: von Falkenstein Patricia
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Sieht der Bundesrat eine Möglichkeit, dass die AHV jährlich einen Vorsorgeausweis an die Versicherten im Erwerbsalter versendet, in dem ersichtlich ist, ob in den vergangenen fünf Jahren Lücken bestehen, die gefüllt werden können?
2. Sieht der Bundesrat zudem die Möglichkeit eine Projektion der Entwicklung des Altersguthabens bei Veränderung von Beschäftigungsgrad oder Lohn um z. B. 20 Prozent, 40 Prozent oder 50 Prozent an die Versicherten zu versenden? Dies in Hinsicht auf die Überlegungen zu veränderten Anstellungskonditionen auf Grunde von z. B. Überlegungen rund um die Gestaltung von Familienpflichten und Betreuungsaufgaben.
3. Wie hoch schätzt der Bundesrat den administrativen Aufwand und die Kosten für einen solchen Versand ein?
4. Wie sieht der Bundesrat die Auswirkungen einer proaktiven Kommunikation von Beitragslücken unter Beachtung des Ausgabe Umlageverfahrens, das die AHV verfolgt, in Hinsicht auf eine mögliche Zunahme von Beitragsnachzahlungen?
5. Wie gross schätzt der Bundesrat das Potential eines solchen AHV Vorsorgeausweis' ein, um Aufklärungsarbeit rund um die Auswirkung von Veränderungen bei Lohn und vor allem Beschäftigungsgrad zu leisten?
6. Sieht der Bundesrat die Möglichkeit, dass die proaktive Versorgung mit einem AHV Vorsorgeausweis junge Eltern sensibilisiert, bei der Aufteilung von Betreuungsaufgaben auch die langfristigen Auswirkungen ihres Entscheids vermehrt beizuziehen?
7. Wie schätzt der Bundesrat den aktuellen Informationsstand rund um die AHV und die Möglichkeit, Beitragslücken zu füllen, ein?
8. Welcher Anteil der Versicherten erkennt Beitragslücken innerhalb von fünf Jahren, wie rege werden die Beitragslücken gefüllt und wie viele Beitragslücken bleiben unerkannt?
9. Was ist der Grund, warum bis dato von der AHV kein Vorsorgeausweis ausgestellt wird, respektive die Übersicht der Beiträge in Eigeninitiative zu beschaffen ist?

Begründung

Die Pensionskassen versenden jährlich einen Vorsorgeausweis an ihre Versicherten. So erhalten sie Aufschluss über die Möglichkeiten, die 2. Säule ihnen während und nach dem Erwerbsleben bietet, und werden über die Höhe allfälliger Versicherungsleistungen informiert. Dies ermöglicht den versicherten Personen, gegebenenfalls Einkäufe in ihre Pensionskasse zu tätigen, oder auf den idealen Zeitpunkt zur Beschaffung eines Eigenheims hinzuarbeiten.

Die Ausstellung eines ähnlichen Vorsorgeausweises für Personen im Erwerbsalter, der Auskunft über die Versicherungssituation bei der AHV gibt, könnte ergänzend für den Kreis von AHV versicherten Personen von Vorteil sein. So würde das Erkennen und folglich auch Füllen von Beitragslücken vereinfacht. Bei der AHV ist nicht nur die Höhe des Einkommens, sondern auch die Anzahl Beitragsjahre massgebend für die Leistungshöhe. Die jährliche Zustellung des AHV Vorsorgeausweises könnte durch eine ergänzende Aufbereitung der Daten als Prognose zur Aufklärung der langfristigen Auswirkungen einer Reduktion des Einkommens oder des Beschäftigungsgrads beitragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1., 4., 7. und 8. Werden Beiträge nicht durch den Arbeitgeber oder die selbstständigerwerbende oder nichterwerbstätige Person bezahlt, obwohl die Pflicht dazu bestehen würde, kann dies zu Beitragslücken



führen. Beitragslücken kommen für in der Schweiz wohnhafte Personen aber nur sehr selten vor und liegen bei Personen mit Schweizer Staatsangehörigkeit unter 2 Prozent, zudem bestehen verschiedene Mechanismen, um dieses Risiko zu minimieren. Beispielsweise können Beitragslücken mit Beitragszeiten gefüllt werden, die eine Person vor dem 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres zurückgelegt hat. Im Gegensatz zur beruflichen Vorsorge gibt es in der AHV allerdings keine Möglichkeit von freiwilligen zusätzlichen Beitragszahlungen und Einkäufen.

Es ist für die AHV-Durchführungsorgane nicht möglich, Versicherte mit Beitragslücken zu erfassen, da solche Lücken erst im Moment der Leistungsberechnung identifizierbar sind. Wenn in einem Jahr keine Beiträge einbezahlt wurden, bedeutet dies nicht zwingend, dass die Person eine Lücke aufweist. Es ist auch möglich, dass sie für dieses Jahr Erziehungsgutschriften erhält oder ihre Beiträge über die Beitragszahlung durch den Ehegatten entrichtet werden. Eine proaktive Kommunikation von Beitragslücken an die Versicherten durch die AHV-Durchführungsorgane wäre daher nicht möglich.

2., 5., 6. und 9. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass der Informationsstand über die AHV und generell über die Sozialversicherungen sehr gut entwickelt ist. Es stehen verschiedene Instrumente und Merkblätter mit detaillierten Informationen zur Verfügung und die Durchführungsorgane sind verpflichtet, die Versicherten und Arbeitgeber über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Alle Einkommen, Beitragszeiten und Betreuungsgutschriften, die als Grundlage für die Berechnung einer AHV- oder IV-Rente dienen, werden in einem oder mehreren individuellen Konten (IK) festgehalten. Die versicherten Personen können jederzeit und kostenlos einen IK-Auszug verlangen und prüfen, ob die Beitragsdauer vollständig ist oder (bei Arbeitnehmenden), ob die Arbeitgebenden die Sozialversicherungsbeiträge auf dem Lohn korrekt entrichtet haben. Es ist auf einfache Weise möglich, den IK-Auszug über sämtliche Ausgleichskassen über ein Internet-Portal zu bestellen (abrufbar unter: www.ahv-iv.ch > Merkblätter & Formulare > Bestellung Kontoauszug), ohne sich direkt an eine Ausgleichskasse wenden zu müssen.

Der Bundesrat bereitet zudem derzeit einen Gesetzesentwurf vor, um die gesetzlichen Grundlagen für diverse Digitalisierungsprojekte zu schaffen, unter anderem auch für einen digitalisierten und somit noch einfacheren Zugang zu den IK-Informationen der Versicherten.

Jede versicherte Person hat auch die Möglichkeit, bei der Ausgleichskasse eine AHV-Rentenvorausberechnung zu verlangen. Der Beschäftigungsgrad kann in diesem Rahmen berücksichtigt werden, und es können auch Berechnungen im Hinblick auf eine vorbezogene oder aufgeschobene Rente oder eine Rentenobergrenze beantragt werden. Die Möglichkeiten zur Vorausberechnung werden zudem mit der Reform AHV 21 ergänzt. Je näher die versicherte Person im Rentenalter ist, desto aussagekräftiger ist die Vorausberechnung. Für junge Familien hingegen sind Vorausberechnungen allerdings sehr hypothetisch und kaum aussagekräftig. Ausserdem kann die versicherte Person über die Online Rentenschätzung ESCAL (abrufbar unter: www.ahv-iv.ch > Merkblätter & Formulare > Online Rentenschätzung) ihre Rente selber schätzen.

Ein Vorsorgeausweis mit Projektionen zwecks Aufklärungsarbeit bezüglich Auswirkung von Veränderungen des Lohnes und des Beschäftigungsgrades und zur Sensibilisierung von jungen Eltern wäre jedoch nicht möglich. Im Gegensatz zur 2. Säule, in der sich Veränderungen des Beschäftigungsgrades oder die Aufgabe der Erwerbstätigkeit unmittelbar auf die Höhe des Altersguthabens und somit auf die zukünftige Rente auswirken, führen die diversen Ausgleichselemente (Rentenformel mit Mindest- und Höchstrente bei unplafonierter Beitragsbasis, Erziehungsgutschriften, Splitting der Guthaben und Rentenplafonierung bei verheirateten Versicherten) in der AHV dazu, dass keine allgemeinen Aussagen zu den Auswirkungen möglich sind. In vielen Fällen haben Senkungen des Beschäftigungsgrades oder eine Aufgabe der Erwerbstätigkeit geringen oder gar keinen Einfluss auf die Rentenhöhe.

3. Der administrative Aufwand und die Kosten für den Versand eines jährlichen IK-Auszugs wären sehr hoch und im Vergleich zu den möglichen Vorteilen unverhältnismässig. Die AHV ist eine Lohnsummenversicherung. Bei Arbeitnehmenden ist der Arbeitgeber für die AHV-Ausgleichskassen daher in der Regel der einzige Ansprechpartner. Die AHV-Ausgleichskassen verfügen somit nicht über die für einen solchen regelmässigen Versand notwendigen Daten. Damit dies möglich wäre, müssten die Arbeitgeber die Kontaktadressen der Angestellten verwalten, aufbewahren und der AHV-Ausgleichskasse mitteilen, auch von Personen, die nicht mehr in ihrem Betrieb tätig sind. Die Verpflichtung zur jährlichen Zusendung einer solchen Bescheinigung durch die Ausgleichskassen und der daraus resultierende Informationsaustausch würden vorab auch die Schaffung der notwendigen gesetzlichen Grundlagen erfordern.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3301 Interpellation

Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im Rahmen des Ernährungssystemgipfels vom 2. Februar 2023 in Bern wurden Bundesrat Guy Parmelin zwei Berichte zur Ernährungszukunft der Schweiz überreicht. Beide Berichte enthielt Empfehlungen zur nachhaltigen Ernährungszukunft. Der eine Bericht war von rund 40 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erstellt worden, der andere von einem Bürger:innen-Rat aus 80 repräsentativ ausgewählten Bürgerinnen und Bürgern.

Beide Gremien befassten sich mit der Ernährungszukunft. Bis 2030 sollen allen Menschen in der Schweiz gesunde, nachhaltige, faire, aber auch tierfreundlich produzierte Lebensmittel zur Verfügung stehen. Beide Gremien verlangen eine nachhaltige Entwicklung entlang der gesamten Wertschöpfungskette. Nebst ökologischen sollten auch wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Aspekte einbezogen werden.

Der Bundesrat antwortete auf die Frage [23.7223](#) in der Fragestunde, dass er diese Empfehlungen, sowie andere relevante Informationen im Rahmen der Entwicklung der künftigen Agrarpolitik und Ernährungsstrategie, prüfen werde.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Empfehlungen der beiden Gremien beurteilt der Bundesrat bezüglich "Tierwohl und Tierhaltung" als besonders interessant und prüfenswert?
2. Welchen systemischen Ansatz verfolgt der Bundesrat im Bereich "Tierwohl und Tierhaltung"?
3. Wie wird der Bürger:innen-Rat sowie des Wissenschaftsgremiums in die Erarbeitung der Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in diesem Bereich einbezogen?
4. Der Bundesrat sagt: "Insgesamt müssen sich alle Politikbereiche, die einen Einfluss auf das Ernährungssystem haben, synchron und kohärent entwickeln". Wie will der Bundesrat dabei vorgehen und diese Entwicklung steuern? Welche Bereiche werden dabei einbezogen?
5. Welche Strategien, Pläne und Berichte im Politikbereich "Tierwohl und Tierhaltung" weisen Überdeckungen auf, mit der Forderung nach einer Transformation der Nahrungsmittelsysteme sowie nach einem systemischen Ansatz – und damit auch mit dem Bericht des Bundesrates über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Arbeiten des Wissenschaftlichen Gremiums und des Bürgerinnen- und Bürgerrates halten fest, dass eine Transformation der Ernährungssysteme und ein systemischer Ansatz unter Einbezug aller Akteure und Interessensgruppen notwendig ist. In diesem Punkt decken sich die Feststellungen mit dem Bericht des Bundesrates über die zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik. Allerdings sehen die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums, insbesondere in Bezug auf den Transformationsfonds und die Gouvernanz, eine "Zentralisierung" der Transformation von Ernährungssystemen vor. Der Bericht des Bundesrates und die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sehen hingegen vor, die Transformation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe breit und dezentral anzugehen.

Im Rahmen der Motion [22.4251](#) "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts" hat der Bundesrat die Aufgabe erhalten, seine Strategie zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten. In den Arbeiten dazu werden die Empfehlungen analysiert.

2. Der Bundesrat verfolgt mit der zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik einen "Ernährungssystemansatz". Ein solcher betrachtet das Ernährungssystem in seiner Gesamtheit, berücksichtigt die Verbindungen und Zielkonflikte zwischen den verschiedenen Elementen des Ernährungssystems und zielt darauf ab, gleichzeitig



die gesellschaftlichen Ergebnisse in den Bereichen Umwelt, Soziales (einschliesslich Gesundheit) und Wirtschaft zu optimieren. Darin berücksichtigt werden ebenfalls die Aspekte "Tierwohl" und "Tierhaltung".

3. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 4 "Dialoge für ein nachhaltige Ernährungssysteme" des Aktionsplans 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 den Prozess der Erarbeitung der Empfehlungen begleitet. Das BLW hat in diesem Kontext Fachwissen zur Verfügung gestellt. Das BLW und weitere Vertretende der Bundesverwaltung haben zudem am nationalen Ernährungssystemgipfel vom 2. Februar 2023 teilgenommen und sich mit Akteuren, Bürgerinnen und Bürger sowie Vertretenden des wissenschaftlichen Gremiums ausgetauscht. Darüber hinaus sind keine Austausche vorgesehen, da das Projekt "Ernährungszukunft Schweiz" mit Bürgerinnen- und Bürgerrat sowie wissenschaftlichem Gremium abgeschlossen ist. Eine vertiefte Analyse der Empfehlungen ist momentan in Bearbeitung.

4. Im Rahmen verschiedener Prozesse wie beispielsweise bei der Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und der Legislaturplanung arbeiten die relevanten Bundesstellen bereits heute eng zusammen, um die Kohärenz zwischen den relevanten Prozessen und Politiken zu erhöhen.

5. Zum bereits erwähnten ganzheitlichen Ernährungssystemansatz gemäss Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik gehört unter anderem die strategische Stossrichtung hin zu einer klima-, umwelt- und tierfreundlichen Lebensmittelproduktion.

Nebst der Sicherung der hohen Beteiligung an den Tierwohlprogrammen zur Förderung des Tierwohls und der vorgesehenen gesetzlichen Basis für die Unterstützung eines Kompetenz- und Innovationsnetzwerks zur Nutztiergesundheit wurden so in der ersten Etappe zur Umsetzung der Ziele gemäss Postulatsbericht in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 auch klimarelevante Faktoren berücksichtigt. Die Reduktion der Umweltbelastung durch die Land- und Ernährungswirtschaft wurde ausserdem bereits mit der Botschaft zur AP22+ aufgeführt. Darüber hinaus gilt auch im Bereich Tierwohl und Tierhaltung, dass sämtliche Akteure entlang der Wertschöpfungskette verstärkt miteinbezogen werden und Verantwortung übernehmen müssen, damit ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt werden kann.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Fischer Roland, Fluri Kurt, Grossen Jürg, Michaud Gigon Sophie

23.3302 Interpellation

Fragen zum im Aufbau befindlichen Pandemievertrag der WHO

Eingereicht von: Grüter Franz
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Hat der Bundesrat die Kantone konsultiert und über mögliche Konsequenzen dieses Paktes informiert?
- Wie hat der Bundesrat die teilnehmende Delegation zusammengesetzt? Sind auch Personen dabei, denen es am wichtigsten ist, dass die Rechte von Volk und Ständen und der Souveränität der Schweiz gewährleistet sind?
- Wenn dieses Übereinkommen rechtsverbindlich sein soll, ist es dann der Schweiz bei einer nächsten Gesundheitskrise noch möglich einen Weg zu gehen, der die Eigenverantwortung und somit möglichst wenige Beschränkungen ins Zentrum stellt?
- Muss sogar eine von der WHO angeordnete Impfpflicht befürchtet werden?
- Wie sieht es im Weiteren mit der Mitsprache der Kantone aus, sind diese dann nur noch Befehlsempfänger?
- Wenn der Bundesrat fordert, die WHO solle federführend sein in Pandemiefragen, wie wird sichergestellt, dass nicht globale Finanzplayer die Rechte und Freiheiten von Volk und Ständen via WHO beschneiden?
- Ist die Unabhängigkeit der WHO gegenüber der globalen Finanzelite noch gegeben?
- Wann und in welchem Ausmass gedenkt der Bundesrat, Volk und Stände zu orientieren über diesen neuen Pakt?
- Wird dieser Pakt, da er unter Umständen bis hinein in die Familien Auswirkungen haben kann, dem obligatorischen Referendum unterstellt?

Begründung

Im März 2022 hat der Rat der europäischen Union beschlossen, Verhandlungen über eine "internationale Übereinkunft über Pandemieprävention, -vorsorge und -reaktion" aufzunehmen. Die Pläne der EU fussen auf einer Sondertagung der Weltgesundheitsversammlung vom Dezember 2021. Bereits ein halbes Jahr vorher titelte Swissinfo.ch in grossen Lettern:

"Schweiz für globalen Pandemie-Vertrag. Bundesrat Berset eröffnet WHO Treffen"

In seiner Eröffnungsrede unterstützte Bundesrat Berset das Ziel eines internationalen Pandemie-Vertrages. Bei der jährlich im Mai stattfindenden Weltgesundheitsversammlung forderte Berset weiter, die WHO müsse bei der Bekämpfung von Gesundheitskrisen gestärkt werden.

Bis zum 1. August 2022 hat ein sogenanntes "Verhandlungsgremium auf Ebene der Regierungen" getagt, um die Fortschritte in Bezug auf einen Arbeitsentwurf für ein internationales Instrument zur Pandemiebekämpfung zu erörtern.

An der Weltgesundheitsversammlung im Mai 2023 sollen die Resultate besprochen und koordiniert werden. 2024 soll der Pandemie-Pakt schliesslich an der 77. Weltgesundheitsversammlung zur Annahme vorgelegt werden.

In der Vergangenheit hat das Schweizer Volk mehrmals bereits erleben müssen, dass Bundesrat und Parlament versucht haben, solche sogenannten "Soft law" Pakte ohne jegliche Diskussion und erst recht ohne Aufklärung und Mitsprache des Souveräns in Kraft zu setzen. (Migrationspakt)

Die EU-Staaten aber auch weitere der über 190 WHO-Mitgliedsstaaten wollen verbindliche Grundsätze, Prioritäten und Ziele verankern durch ein neues rechtsverbindliches Übereinkommen, das auf den Satzungen der WHO fusst.

Rückblickend auf die Corona-Krise sehen wir, dass einige Länder, darunter nicht wenige EU-Länder die Bevölkerung richtiggehend eingesperrt haben zuweilen bis hin zu Ausgangssperren, Rayonverboten,



langanhaltenden Lockdowns Impfpflicht usw. Vor allem aber auch mit gewaltigen Rissen quer durch die Gesellschaft bis in die Familien hinein.

Andere Länder, darunter Schweden aber auch die Schweiz sind einen anderen Weg gegangen. Die Resultate sind eindrücklich, weder mehr Tote noch mehr Fälle von Long-Covid sind registriert. Und auch die wirtschaftlichen Schäden sind enorm tiefer als in anderen Ländern.

Die Dringlichkeit des Vorstosses ergibt sich aus dem zeitlichen Ablauf bis 2024.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1./3./5./8./9. Der Bundesrat hat in mehreren Antworten auf parlamentarische Anfragen über den Stand und den Prozess in der Weltgesundheitsorganisation (WHO) zur Aushandlung eines Abkommens oder eines anderen internationalen Instruments zur Pandemievorbereitung und -bewältigung informiert (z. B. Mo [22.3546](#) Fraktion SVP "Kein WHO-Abkommen ohne parlamentarische Genehmigung"). Aktuelle Informationen über den Stand und weitere Schritte der Verhandlungen sind auf den Webseiten der WHO und des Bundesamts für Gesundheit (BAG) einsehbar. Nach Abschluss der Verhandlungen, wenn Rechtsnatur und Inhalt des möglichen Übereinkommens abschliessend geklärt sind, wird die Schweiz entscheiden, ob der Beitritt zu diesem Abkommen in ihrem Interesse ist. In diesem Prozess und bei einer allfälligen Übernahme in Schweizer Recht, hält sich der Bundesrat an die ständige Praxis, gestützt auf die massgebenden Bestimmungen der Bundesverfassung (Art. 166 Abs. 2 und 184 Abs. 1 und 2 BV; SR 101) sowie des Parlamentsgesetzes (Art. 24 ParlG; SR 171.10) und des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (Art. 7a RVOG; SR 172.010). Bei jedem neuen völkerrechtlichen Vertrag wird sorgfältig geprüft, ob dieser dem Parlament zur Genehmigung zu unterbreiten ist und gegebenenfalls dem Referendum unterstellt wird. Ein mögliches WHO-Übereinkommen ist nur dann bindend für die Schweiz, wenn sie beschliessen sollte, Vertragspartei zu werden.

Zudem verfügen das Parlament (Art. 152 ParlG) und die Kantone (Bundesgesetz über die Mitwirkung der Kantone an der Aussenpolitik des Bundes, BGMK; SR 138.1) in aussenpolitischen Belangen über verschiedene Informations- und Konsultationsrechte. In Bezug auf die Qualifizierung eines internationalen Instruments als Soft Law, weist der Bundesrat zudem auf seinen Bericht vom 26. Juni 2019 in Erfüllung des Postulats [18.4104](#) APK-S "Konsultation und Mitwirkung des Parlaments im Bereich von Soft Law" hin.

2. Das BAG vertritt die Schweiz in diesen Verhandlungen. Die Positionen dazu werden durch die vom Bundesrat verabschiedete Gesundheitsaussenpolitik der Schweiz abgesteckt. Darauf abgestützt stimmt das BAG sein Vorgehen und seine Stellungnahmen im Verhandlungsgremium eng mit allen interessierten Bundesstellen ab und präzisiert diese laufend. Der Bundesrat hat den Rahmen für das Engagement der Schweiz bereits bei der Weltgesundheitsversammlung 2022 anlässlich seiner Sitzung vom 18. Mai 2022 gesetzt und diesem Verhandlungsansatz zugestimmt. Der Bundesrat wird auch über die zukünftigen Verhandlungspositionen im Vorfeld der Sitzungen der Weltgesundheitsversammlung entscheiden.

4. Die WHO kann ihren Mitgliedstaaten keine Massnahmen aufzwingen. Die Mitgliedstaaten können gemäss Art. 22 der Verfassung der Weltgesundheitsorganisation von der Gesundheitsversammlung getroffene Regelungen innerhalb einer bestimmten Frist ablehnen oder Vorbehalte anbringen. Entsprechend kann die Schweiz in diesem Rahmen Massnahmen ablehnen. Die WHO hat auch in der COVID-19-Pandemie keine Impfpflicht angeordnet.

6./7. Die WHO ist eine von ihren Mitgliedstaaten getragene multilaterale Organisation innerhalb der Vereinten Nationen. Die Weltgesundheitsversammlung (WHA) ist mit ihren 194 Mitgliedstaaten das oberste Entscheidungsgremium der WHO. Die WHA bestimmt die Politik der Organisation, ernennt den Generaldirektor, überwacht die Finanzpolitik der Organisation und prüft und genehmigt das vorgeschlagene Programmbudget. Die Schweiz ist ein aktives Mitglied in der WHO und bringt ihre Interessen laufend ein.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3305

 Interpellation

Verantwortungsgemeinschaft auch in der Schweiz möglich?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Deutschland plant die Bundesregierung die Einführung der sogenannten "Verantwortungsgemeinschaft". So soll ein neues Gesetz geschaffen werden, um Verbindungen jenseits der Ehe und Lebenspartnerschaften abzusichern. Das neue Rechtsinstitut wird damit begründet, dass sich traditionelle Formen der Familie, der Partnerschaft und der Ehe in den letzten Jahren zugunsten von Wahlverwandtschaften oder engen Beziehungen ohne Verwandtschaftsverhältnis verändert hätten. Geplant sind gemäss Bundesregierung auch steuerliche Vorteile für das neue Modell der Verantwortungsgemeinschaft. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass traditionelle Lebensformen wie die Ehe aufgrund veränderter gesellschaftlicher Realitäten nicht die einzigen Modelle sind, welche juristisch abgesichert werden sollten?
2. Wie steht der Bundesrat politisch zur Verantwortungsgemeinschaft? Begrüsst er ein Rechtsinstitut, dass jenseits der Ehe Rechte und Pflichten für ausgewählte Personen einräumen kann? Wie beurteilt der Bundesrat den Vorschlag der Bundesregierung, im Rahmen der Verantwortungsgemeinschaft auch steuerliche Rechte und Pflichten einzuräumen?
3. Wie beurteilt der Bundesrat die Schaffung einer Verantwortungsgemeinschaft in der Schweiz juristisch? Welche gesetzgeberischen Massnahmen wären notwendig? Wäre es möglich, Rechte und Pflichten für ausgewählte Personen nach unterschiedlichen Intensitätsstufen der Verantwortungsübernahme einzuräumen? In welchem Verhältnis stünde die Verantwortungsgemeinschaft zum Konkubinat? Wie könnte eine solche Verantwortungsgemeinschaft im Einklang mit Bund und Kantonen geregelt werden? Welche Unterschiede entstünden mit der Schaffung der Verantwortungsgemeinschaft im Vergleich zu vertraglichen Rechten, die man jemandem einräumt, beispielsweise durch eine Vollmacht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Zu den Fragen 1–3:

In seinem Bericht "Übersicht über das Konkubinat im geltenden Recht – Ein PACS nach Schweizer Art" vom 30. März 2022 hat der Bundesrat unter anderem auch die in verschiedenen Ländern wie in Belgien oder dem Fürstentum Monaco eingeführten Regelungen für eine Verantwortungsgemeinschaft als Lebensgemeinschaft von Personen ohne Paarbeziehung erwähnt. Auch die derzeit in Deutschland geplante Einführung einer solchen Verantwortungsgemeinschaft wurde im Bericht erwähnt (vgl. Bericht, S. 41).

Gestützt auf die Überlegungen im erwähnten Bericht und eine gesellschafts- und rechtspolitische Diskussion hat grundsätzlich der Gesetzgeber über die mögliche Einführung einer derartigen Regelung in der Schweiz zu entscheiden. Nachdem der parlamentarischen Initiative [22.448](#) Caroni "Einen Pacs für die Schweiz" Folge gegeben wurde, ist es jetzt Aufgabe der Rechtskommission des Ständerates, eine Vorlage auszuarbeiten. Im Rahmen dieser Arbeiten werden die genaue Ausgestaltung eines solchen zivilen Solidaritätsvertrags in der Schweiz und die jeweiligen Rechte und Pflichten zu definieren sein. Dabei kann auch diskutiert werden, ob eine solche neue Lebensform auch ohne Paarbeziehung möglich sein soll. Auch steuerliche Aspekte können in diesem Rahmen diskutiert werden.

Ungeachtet dieser laufenden Diskussionen und Arbeiten ist daran zu erinnern, dass Lebensgemeinschaften ohne Paarbeziehung im geltenden Recht bereits punktuell berücksichtigt werden, so im Erwachsenenschutzrecht: Gemäss Artikel 378 Absatz 1 Ziffer 4 ZGB hat die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet, unter bestimmten Umständen gewisse gesetzliche Vertretungs- und Entscheidungsrechte im medizinischen Bereich. Dabei geht es insbesondere um Personen in Verantwortungsgemeinschaften (vgl. Botschaft zur Änderung des schweizerischen Zivilgesetzbuches [Erwachsenenschutz, Personenrecht und



Kinderrecht] vom 28. Juni 2006, BBl 2006, S. 7001 ff., hier 7037). Die Rechte solcher "nahestehenden Personen" sollen nach dem Vorschlag des Bundesrates im Rahmen der laufenden Revision des Erwachsenenschutzrechts weiter gestärkt werden (vgl. Vorentwurf und erläuternder Bericht vom 22. Februar 2023, derzeit in der Vernehmlassung bis am 31. Mai 2023).

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Barrile Angelo, Bertschy Kathrin, Friedl Claudia, Marti Min Li, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula,
Widmer Céline

23.3308 Interpellation

Evaluationsbericht der Grevio – Kritik im Zusammenhang mit dem Sorge- und Besuchsrecht. Was tut der Bundesrat?

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) wurde von der Schweiz unterzeichnet und ist am 1. April 2018 Kraft getreten. Die Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat in ihrem Evaluationsbericht von 2022 zur Situation in der Schweiz Kritik im Zusammenhang mit dem Sorge- und Besuchsrecht bei häuslicher Gewalt und bei Gewalt nach einer Trennung geäussert. In Bezug auf die Umsetzung von Artikel 31 der Istanbul-Konvention hält die GREVIO in Ziffer 175 des Berichts fest:

"GREVIO fordert die Schweizer Behörden dringend auf, die erforderlichen Massnahmen zu treffen, damit die zuständigen Behörden bei der Festlegung des Sorge- und Besuchsrechts oder von Massnahmen, welche sich auf die Ausübung der elterlichen Sorge auswirken, verpflichtet sind, alle Vorfälle im Zusammenhang mit Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sollten die Schweizer Behörden:

- a. ihre politischen Massnahmen und ihre Praxis auf der Anerkennung der Tatsache basieren, dass die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt der gewaltausübenden Person die Gelegenheit bietet, die Mutter und Kinder weiterhin unter seinem Einfluss und seiner Herrschaft zu behalten;
- b. c. d. e.[...]
- f. die Bemühungen fortsetzen, die betroffenen Fachpersonen darüber aufzuklären, dass das sogenannte Parental Alienation Syndrome wissenschaftlich nicht haltbar ist, und um die öffentliche Meinung auf dieses Thema zu sensibilisieren;
- g. von Gesetzesänderungen absehen, die auf die Einführung eines Straftatbestandes der Kindsentführung und der Vereitelung des Besuchsrechts abzielen";

Ich bitte den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die gewaltausübende Person die gemeinsame Ausübung der elterlichen Sorge und das Besuchsrecht nutzen könnte, die Mutter und die Kinder weiterhin unter seiner Herrschaft zu behalten?
2. Wie wird der Bundesrat bei der Prüfung und Umsetzung der GREVIO-Empfehlungen vorgehen, namentlich in Bezug auf das sogenannte Parental Alienation Syndrome und den problematischen Umgang damit in den Medien und verschiedenen Fachkreisen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Trennungssituationen bergen ein erhöhtes Risiko für häusliche Gewalt und ein deutlich gesteigertes Risiko für schwere und tödlich endende Gewalt. Gemäss Polizeilicher Kriminalstatistik haben sich seit 2009 konstant 26–30 Prozent der polizeilich registrierten Gewaltstraftaten im häuslichen Bereich in einer ehemaligen Partnerschaft ereignet. In vielen Fällen sind Kinder mitbetroffen – ihrem Schutz kommt eine besondere Bedeutung zu. Wie der Bundesrat in den Kommentaren der Schweiz zum Evaluationsbericht der Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) vom 2. November 2022 (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention, S. 26) festhält, sind sämtliche Formen von Gewalt mit dem Kindeswohl unvereinbar. Bei häuslicher Gewalt müssen daher Trennungssituationen mit Kindern mit der grössten Sorgfalt behandelt werden. Wenn sie über die elterliche Sorge, die Obhut und das Besuchsrecht in solchen Fällen zu



entscheiden haben, prüfen die Gerichte und Kinder- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) die Situation mit grosser Aufmerksamkeit, unter anderem auch, um Situationen wie diejenige in der Interpellation erwähnte zu vermeiden. Die dafür relevanten rechtlichen Grundlagen sind im ersten Staatenbericht der Schweiz zur Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) vom 18. Juni 2021 ausführlich dargelegt (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention, S. 64 f.). Um die Behörden in ihrer Tätigkeit zu unterstützen, hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) bereits im Jahr 2010 ein Gutachten zu diesen Fragen in Auftrag gegeben (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Gewalt: "Elterliche Sorge, Besuchsrecht und Häusliche Gewalt", Gutachten Prof. Dr. Andrea Büchler), das 2015 – nach dem Inkrafttreten der Revision der Bestimmungen über die elterliche Sorge – aktualisiert wurde. Im Jahr 2022 haben zudem die Schweizerische Konferenz gegen Häusliche Gewalt (SKHG), die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) mit Unterstützung des Bundes einen Leitfaden zur Prüfung und Gestaltung des persönlichen Verkehrs für Kinder bei häuslicher Gewalt herausgegeben (www.csvd.ch > Artikel > Publikationen).

2. Im unter 1. erwähnten Leitfaden wird darauf hingewiesen, dass auf den Begriff des "Parental Alienation Syndrome" (PAL) verzichtet werden soll, da dieser Begriff nicht auf wissenschaftlichen Arbeiten fusse. Der Leitfaden knüpft damit an entsprechende Richtlinien anderer europäischer Staaten an (z.B. Spanien: Ley Organica 8/2021, de 4 de junio, de protección integral a la infancia y la adolescencia frente a la violencia). Das EBG bereitet nun in Zusammenarbeit mit der SKHG eine Erhebung zur Umsetzung der Artikel 26 und 31 der Istanbul-Konvention in der Schweiz vor.

Ziel ist zum einen die Sammlung und Bekanntmachung von Praxisbeispielen zur altersgerechten psycho-sozialen Beratung von Kindern, die Gewalt in der elterlichen Paarbeziehung ausgesetzt sind (Art. 26 Abs. 2 Istanbul-Konvention). Zum andern soll die Praxis erhoben werden, wie in der Schweiz häusliche Gewalt in Ehe und Partnerschaft in Entscheiden und Genehmigungen von Vereinbarungen zur elterlichen Sorge, der Obhut bzw. der Betreuung und des persönlichen Verkehrs (Besuchs- und Ferienrecht) berücksichtigt werden (Art. 31 Istanbul-Konvention). Das übergeordnete Ziel ist, Kinder bei häuslicher Gewalt besser zu schützen.

Die Publikation der Resultate dieser Erhebung ist für Ende 2023 vorgesehen (vgl. Massnahme 30 des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026; www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention > Nationaler Aktionsplan Istanbul-Konvention). Die Resultate der Erhebung wie auch der obgenannte Leitfaden werden bei den beteiligten Fachpersonen bekanntgemacht.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (8)

Clivaz Christophe, Fehlmann Rielle Laurence, Flach Beat, Friedl Claudia, Locher Benguerel Sandra, Matter Michel, Piller Carrard Valérie, Seiler Graf Priska



23.3310 Interpellation

Dual-Use-Güter aus der Schweiz gegen die Ukraine

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Aufgrund der Tatsache, dass Russland den völkerrechtswidrigen Krieg gegen die Ukraine mit Bombern und Raketen führt, deren Herstellung er auch Dual-Use-Gütern aus der Schweiz verdankt, stelle ich dem Bundesrat die beiden folgenden Fragen:

Was meint er zur Aussage des damaligen Volkswirtschaftsdirektors in der Ständeratsdebatte zu der von Karin Keller-Sutter geforderten Lockerung der Bewilligungspraxis bei Dual-Use-Gütern für Russland: "Und es darf keine ideologischen Prüfkriterien geben". (10.03.2016)?

Was meint der vor diesem Hintergrund zur Aussage von Niklas Masuhr, Militärforscher am CSS ETH ZH: "Impotierte Dual-Use-Güter spielen für die Kampfkraft der russischen Armee eine grössere Rolle als die Einfuhr von fertigen Waffensystemen". (NZZ-Dossier "Russland braucht für den Krieg Schweizer Maschinen", 12.09.2022)?

Begründung

Gemäss einem Bericht des Ukrainischen Wirtschaftssicherheitsrates (EEB), der am 16. Juni 2022 von der "International Volunteer Community InformNapalm" auf Deutsch veröffentlicht wurde, spielten Schweizer Unternehmen trotz den Sanktionen nach der Krim-Annexion bis 2022 eine wichtige Rolle für die russische Waffenproduktion. Dabei ging es vor allem um Triebwerke für Kampffjets, Raketen- und Luftverteidigungs-Systeme, aber auch Schusswaffen. Da die Produkte dieser Dual-Use-Lieferungen seit einem Jahr in der Ukraine grosses Leid verursachen, müssen sich der Bundesrat, das Parlament, die ganze Schweiz der offenbar allzu grosszügigen Exportpraxis stellen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Industriegüter gelten als Dual-Use, wenn sie sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können und von den international harmonisierten Güterkontrolllisten der Exportkontrollregime erfasst sind.

In seiner damaligen Antwort betonte der Bundesrat, dass die Beurteilung der Ausfuhrgesuche für Dual-Use-Gütern nach exportkontrolltechnischen Kriterien im Einzelfall im Rahmen der damals anwendbaren Verordnung vom 27. August 2014 über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (AS 2014 2803) erfolge. Zu Fragen Anlass gaben damals Gesuche für Lieferungen an sogenannte Mischbetriebe, die nebst einer zivilen auch eine militärische Produktion unterhielten.

Falls die Prüfung dieser Einzelgesuche ergab, dass die Voraussetzungen für eine zivile Anwendung erfüllt waren, musste die Bewilligung erteilt werden.

Unter dem aktuellen Sanktionsregime sind der Verkauf und die Ausfuhr einer Vielzahl von Industriegütern, darunter alle Dual-Use-Güter, nach Russland verboten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Schlatter Marionna, Trede Aline

23.3311 Interpellation

Direktere und raschere (inter)nationale Zugverbindungen auf bestehender Infrastruktur bereits mit der Überarbeitung des Angebotskonzepts 2035 realisieren

Eingereicht von: Christ Katja
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ergänzend zu meinem Postulat [22.4069](#) "Roadmap für eine leistungsstarke Integration der Schweiz in das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz!", das auf eine Mittel- bis Langfristperspektive zielt, bitte ich den Bundesrat, mir folgende Fragen zu beantworten:

1. Wo er nicht nur in der Konkretisierung der Perspektive Bahn 2050, sondern bereits in der Überarbeitung des Angebotskonzepts 35 auch kurz- und mittelfristig Potenziale sieht, wie und wo für (inter)nationale Verbindungen in und zur Schweiz häufigere und schnellere Verbindungen zwischen den grossen Zentren auf dem bestehenden Netz realisiert werden können
2. Welche Investitionen in die Digitalisierung oder die Infrastruktur dafür notwendig sind, so dass die notwendige Verbesserung der Auslastung erreicht werden kann
3. Wo der Bundesrat die zukünftigen internationalen "Hubs" in der Schweiz sieht, die als Übergangspunkte zwischen dem europäischen und dem schweizerischen Netz dienen sollen.
4. Ob er Kenntnis über die Haltung der SBB dazu hat und falls ja welche das ist. Wäre diese bereit ein entsprechendes Konzept auszuarbeiten und umzusetzen. Falls nicht, was sind die Gründe.

Begründung

Der Verkehrssektor ist derzeit der grösste Verursacher und für 32 Prozent aller THG-Emissionen verantwortlich. Der Bundesrat will mit seiner Langfriststrategie die Eisenbahn als klimafreundlichstes und effizientes Transportmittel primär auf kurzen und mittleren Distanzen stärken. Die Rückmeldungen im Rahmen der Vernehmlassung sowie die überwiesene Motion [22.4258](#) "Verkehrskreuzes Schweiz" zeigen, dass dies wortwörtlich zu kurz greift: Insbesondere auf den mittleren und langen Distanzen und in den Verbindungen von und nach Europa hat die Bahn grosses Potenzial bei der Verkehrsverlagerung. Die Schweiz braucht einerseits eine mutige langfristige Strategie für die Verlagerung von Reisen auf mittleren und langen Distanzen auf die Bahn sowie häufige und attraktive Verbindungen von und nach Europa. Die Klimakrise und das Bevölkerungswachstum verlangen heute nach Antworten. Dafür braucht es endlich eine kohärente internationale Mobilitätspolitik und -strategie. Dabei ist die Bahn als klimafreundlichstes und effizientes Transportmittel ein wichtiger Teil der Lösung. Zusätzlich zu dieser Langfristperspektive müssen aber parallel dringend auch kurz- und mittelfristige Potenziale auf dem bestehenden Bahnnetz genutzt und die Anbindung an das europäische Hochgeschwindigkeits-Netz so rasch als möglich sichergestellt werden. Dabei ist die Geschwindigkeit erwiesenermassen einer der wichtigsten Faktoren: Mit hohen Geschwindigkeiten profitiert die Kundschaft von kürzeren Reisewegen zwischen den grossen Zentren. Die Bahn könnte so zwischen den Städten und Metropolen im In- und Ausland an Attraktivität gewinnen. Realisieren könnte man das kurzfristig sogar auf dem bestehenden Netz, indem gewisse Züge nur an einzelnen ausgesuchten Bahnhöfen (Knotenpunkten) halten und andere Bahnhöfe ohne Halt passieren. Hält der Zug immer auch in kleinen und mittleren Zentren, sind andere Verkehrsmittel oft schneller am Ziel u. damit attraktiver.

Europa macht derweil vorwärts: Mit dem European Green Deal verfolgt die EU das Ziel, der erste klimaneutrale Kontinent zu werden, während die CH droht auf dem Abstellgleis zu landen. Die Schweiz darf den Anschluss an das europäische Hochgeschwindigkeits-Netz nicht verpassen. Dabei ist zu definieren, wo die Übergangspunkte zwischen dem europäischen Hochgeschwindigkeits- in das Schweizer Netz liegen. Gleichzeitig müssen im bestehenden Schweizer Netz kurz- und mittelfristige Potenziale besser genutzt werden.



Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Unabhängig der Perspektive Bahn 2050 sind auf dem Schweizer Bahnnetz Kapazitäten für den internationalen Fernverkehr (IPV) vorhanden. Im Rahmen der Konsolidierung des Angebotskonzepts 2035 (Botschaft 2026) werden zusätzliche Kapazitäten für den internationalen Personenverkehr geprüft. Mit der Botschaft zum neuen CO₂-Gesetz sieht der Bundesrat zudem vor, neue Angebote im IPV finanziell zu unterstützen.

Engpässe bestehen weiter auf ausländischen Infrastrukturen, auf welche der Bundesrat keinen direkten Einfluss hat. In Richtung München bis Lindau (D) ist die Kapazität für eine stündliche Fernverkehrsverbindung vorhanden, von Lindau (D) bis München jedoch nur zweistündlich. Mittelfristig ist ein weiteres, d.h. siebtes tägliches Zugpaar bis München geplant. Dieses siebte Zugpaar kann in einer Taktlücke verkehren. Voraussetzung für die Einführung sind Infrastrukturausbauten auf deutschem Gebiet. Auch der internationale Personenverkehr von Basel in Richtung Karlsruhe mit einem integralen Halbstundentakt hängt von Neu- und Ausbauabschnitten ab. In den Gremien mit den deutschen Behörden weist der Bundesrat regelmässig auf den Bedarf von besseren Verbindungen hin.

Für zusätzliche TGV-Verbindungen ab der Schweiz in Richtung Frankreich spielen die begrenzte Kapazität gewisser Hochgeschwindigkeitsstrecken und die Marktbedingungen eine wichtige Rolle.

Für das Monitoring von Infrastrukturausbauten in den Nachbarländern plant der Bund sowohl mit Italien als auch mit Frankreich die Unterzeichnung eines Memorandum of Understanding.

2. Mit dem Bundesgesetz über den Anschluss der Ost- und der Westschweiz an das europäische Eisenbahn-Hochleistungsnetz vom 18. März 2005 (SR 742.140.3) hat der Bund verschiedene Infrastrukturausbauten im In- und Ausland für bessere internationale Bahnverbindungen unterstützt. Weitere ausländisch finanzierte Infrastrukturausbauten befinden sich im Ausbau, so insbesondere die Rheintalstrecke nördlich von Basel.

Basierend auf der überwiesenen Motion [22.4258](#) "Verkehrskreuz Schweiz" werden für den nächsten Ausbauschnitt Infrastrukturausbauten geprüft, die den internationalen und nationalen Fernverkehr auf der Bahn verbessern können. Ergänzend zu Infrastrukturprojekten ist es zwingend, den Zugang zu internationalen Tickets über digitale Verkaufskanäle deutlich zu verbessern. Dieser Handlungsbedarf ist von den europäischen Bahnen erkannt und Entwicklungen sind im Gang. Der Vertrieb von internationalen Bahnbilketten soll künftig vereinfacht und verbessert werden. Der Bundesrat unterstützt diese Entwicklungen, sie liegen jedoch nicht in seiner Entscheidungskompetenz.

3. Die internationalen "Hubs" der Schweiz sind in der Regel die ersten Grossagglomerationen, die von der Grenze aus bedient werden. Dies sind Basel, Genf, Zürich, Lugano und Lausanne. Die Verlängerung der internationalen Verbindungen über diese Bahnhöfe hinaus ermöglicht es, ausgewählte Schweizer Destinationen umsteigefrei an internationale Bahnstrecken anzuschliessen. Die mit der NEAT geschaffenen Verbindungen durch die Schweiz sind Teil des internationalen Verkehrsnetzwerkes.

4. In den strategischen Zielen 2019–2023 für die SBB hat der Bundesrat folgendes Ziel für den internationalen Verkehr gesetzt: Im internationalen Personenfernverkehr stärkt die SBB ihre Marktstellung insbesondere durch Kooperationen. Sie stellt so den Zugang zum europäischen Hochgeschwindigkeitsnetz und gute Verbindungen zu wichtigen Wirtschaftszentren sicher.

Im Rahmen der Perspektive Bahn 2050 erstellt die SBB eine Studie zu den Entwicklungsmöglichkeiten des internationalen Personenverkehrs. Die Ergebnisse werden in weitere Ausbauschnitte einfließen. Die SBB ist bereit, die Überlegungen weiter zu konkretisieren und ein Konzept zur etappierten Umsetzung zu erarbeiten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3312 Interpellation

Materialverschwendung in der Chirurgie

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die chirurgische Disziplin ist eine nicht unwichtige Produzentin von Materialverschwendungen. Auch die Chirurgie kann einen Beitrag zum Umweltschutz und zur Nachhaltigkeit leisten. Abfall von Krankenhäusern entsteht zu einem knappen Drittel bei Operationen, was insbesondere auf die zunehmende Nutzung von Einmalartikeln zurückzuführen ist; modernere Sterilisationsmethoden werden oft nicht aus Kostengründen genutzt. Einweg statt Mehrweg, dieser Trend zeigt sich seit einigen Jahren bei Scheren, Pinzetten und anderen Instrumenten in Krankenhäusern und Arztpraxen (vgl. Fotos).

Die Einwegbestecke sind in der Regel aus Stahl oder Kunststoff (Polymer) hergestellt. Das Problem bei den Einweginstrumenten ist, dass sie nicht oder bestenfalls nur teilweise recycelt werden können. Dabei enthalten die Instrumente zum Beispiel kostbares Chrom, das im Spitalabfall praktisch verloren geht. Um die Instrumente zu recyceln, müssten diese allerdings getrennt gesammelt und anschliessend zur Verwertung gegeben werden.

1. Verfolgt der Bund diese Tendenz von Mehrwegmaterial zu Einwegmaterial in den chirurgischen Disziplinen?
2. Wie sieht die Ökobilanz für Einweg- und für Mehrwegmaterial aus?
3. Hat der Bund Möglichkeiten einzugreifen und wenn ja über welche gesetzliche Grundlage?
4. Unternimmt der Bund in diesem Bereich bereits etwas zugunsten der Nachhaltigkeit?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Der Bund verfügt über keine Daten zur Entwicklung des Einsatzes von Mehrweg- bzw. Einwegmaterial in chirurgischen Disziplinen.
2. Unter normalen Bedingungen weisen Mehrwegprodukte gegenüber Einwegprodukten dann ökologische Vorteile auf, wenn sie lange und oft gebraucht werden. Etwas differenzierter zu betrachten ist die Situation im Gesundheits- und Spitalbereich und speziell in der Chirurgie, wo sehr hohe Anforderungen und Auflagen bezüglich Hygiene gelten und auch notwendig sind: Die dort verwendeten Instrumente müssen vor und nach jedem Gebrauch zwingend sterilisiert werden. Die energieintensive Dampfsterilisation hat einen entscheidenden Einfluss auf die Umweltbilanz der Instrumente. Bei den Treibhausgasemissionen macht sie bis zu 90 Prozent aus. In Bereichen, die aus hygienischer Sicht weniger kritisch sind, sind die Mehrwegvarianten aus Stahl von oft verwendeten Instrumenten wie chirurgische Scheren und Pinzetten aber ökologisch vorteilhafter als Einweginstrumente. Die bedeutendsten Ursachen von Treibhausgasemissionen der Spitäler liegen aber bei der Heizung (26%), der Verpflegung, inklusive Food Waste (17%), der Gebäudeinfrastruktur (15%) und den Medikamenten (12%). Kleingeräte und -instrumente sowie die Entsorgungsdienstleistungen sind von untergeordneter Bedeutung.
3. Das Heilmittelgesetz (HMG, SR 812.21) erlaubt es dem Bundesrat, grundsätzliche Anforderungen an Medizinprodukte zu formulieren. Im HMG steht jedoch der Schutz der Gesundheit im Vordergrund. So ist beispielsweise die Aufbereitung von gebrauchten Einmalprodukten und deren Weiterverwendung in der Medizinprodukteverordnung (MepV, SR 812.213) verboten. Das Umweltschutzgesetz (USG; SR 814.01) würde es dem Bundesrat erlauben, ein Verbot für das Inverkehrbringen von Produkten zu erlassen, die für eine einmalige und kurzfristige Verwendung bestimmt sind. Dies allerdings nur, wenn der Nutzen dieser Produkte die durch sie verursachte Umweltbelastung nicht rechtfertigt. Ein Verbot steht aber aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht zur Diskussion.
4. Bei Medizinprodukten steht – wie vorstehend ausgeführt – die Sicherheit von Patientinnen und Patienten und des Personals im Vordergrund. Die Anforderungen an die Qualität und Sicherheit von Medizinprodukten wurden mit dem revidierten Medizinprodukterecht weiter erhöht. Zudem ist die Wahl der verwendeten



Materialien und Instrumente in Spitälern und Arztpraxen eine unternehmerische Entscheidung.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (20)

Andrey Gerhard, Arslan Sibel, Badertscher Christine, Baumann Kilian, Brenzikofer Florence,
Clivaz Christophe, Egger Kurt, Fivaz Fabien, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Imboden Natalie, Klopfenstein
Broggini Delphine, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Porchet Léonore, Prelicz-Huber Katharina,
Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Schneider Meret, Trede Aline, Wettstein Felix

23.3313 Interpellation

Cashback von Laboratorien zugunsten von Ärztinnen und Ärzten. Eine legale Praxis?

Eingereicht von: Nantermod Philippe
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Offenbar ist es Usus, dass Schweizer Laboratorien den verschreibenden Ärztinnen und Ärzten eine "Vergütung" zukommen lassen, die die angeblichen Verwaltungskosten für die Bestellung einer Analyse decken soll. In einem Fall versprach ein öffentliches Spital, der Ärztin oder dem Arzt 10 Franken pro Analyse zu zahlen. Dieser Betrag könne je nach Entwicklung der Dienstleistung und des Geschäftsvolumens neu bewertet werden.

Die ärztlichen (und administrativen) Handlungen, die im Hinblick auf eine Analyse vorgenommen werden, sind aber bereits durch die Honorare gedeckt, die von der OKP nach geltendem Tarif bezahlt werden. Zudem ist der Analysetarif nicht für die Vergütung von Geschäftspartnerinnen und -partnern, sondern für die Abgeltung einer medizinischen Leistung gedacht. Eine solche Praxis fördert die Verschreibung von möglicherweise nicht notwendigen oder überflüssigen Analysen. Nach Auftragsrecht sollte eine Ärztin oder ein Arzt überdies Provisionen entweder der Patientin oder dem Patienten oder der Versicherung zurückerstatten.

- Sind dem Bundesrat diese Praktiken bekannt? Hält er sie für zulässig und legal?
- Ist der Bundesrat gegebenenfalls der Ansicht, dass ein politisches Eingreifen erforderlich ist, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen?
- Sind dem Bundesrat andere Fehlanreize im Bereich der Laboranalysen bekannt, die bekämpft werden sollten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Solche Praktiken (Cashbacks, Kickbacks, Provisionen) sind bekannt. Sie dürfen jedoch letztlich nicht den Leistungserbringern zugutekommen (Art. 56 Abs. 3 Bundesgesetz über die Krankenversicherung, KVG; SR 832.10). Diese Bestimmung soll die Kosten von Arzneimitteln oder der Untersuchung oder Behandlung dienenden Mitteln oder Gegenständen für den Schuldner der Vergütung senken.

Wie der Bundesrat bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 21.4492 Lohr "Kickback-Zahlungen bei Laboruntersuchungen endlich einen Riegel verschieben" festgehalten hat, geht es somit darum sicherzustellen, dass die Vergünstigungen effektiv den Krankenversicherern und den Versicherten zugutekommen (Art. 56 Abs. 3 Bst. a KVG). Der Bundesrat weist darauf hin, dass es im vorliegenden Fall, in dem ein Labor einem anderen Leistungserbringer eine Vergünstigung gewährt, die dieser nicht weitergibt, Sache der versicherten Person oder des Versicherers ist, gegebenenfalls zu handeln (Art. 56 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 KVG). Zudem sehen die Gesetze über die Gesundheitsberufe vor, dass die kantonalen Aufsichtsbehörden die Verletzung der Berufspflichten durch Leistungserbringer sanktionieren können. Die Missachtung der Weitergabepflicht könnte als eine solche Verletzung ausgelegt werden.

2. und 3. Für Leistungen nach dem KVG müssen sich Arztpersonen und Laboratorien an die vertraglich oder behördlich festgelegten Tarife und Preise halten und dürfen keine weitergehenden Vergütungen berechnen (Art. 44 Abs. 1 KVG). Die Analysenliste führt die offiziellen Höchstarife für von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommene Leistungen abschliessend auf. Tiefere Beträge sind dabei zu berücksichtigen. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 KVG und in einem Fall wie dem vom Interpellanten beschrieben, das heisst, wenn beispielsweise ein öffentliches Spital verspricht, der verschreibenden Arztperson 10 Franken Provision pro Analyse zu zahlen, muss diese das bei der Rechnungsstellung ausweisen (Art. 56 Abs. 3 Bst. a KVG; Art. 76a Verordnung über die Krankenversicherung, KVV; SR 832.102), denn die Leistungserbringer sind verpflichtet, detaillierte und verständliche Rechnungen zu stellen (Art. 42 Abs. 3 KVG). Solche Anreize, die sich auf die Vergütung auswirken, müssen daher berücksichtigt werden. Zu überprüfen, ob die Pflicht zur Weitergabe der Vergünstigung eingehalten wurde, ist Sache des Schuldners



der Vergütung, der die Herausgabe der Vergünstigung verlangen kann (Ziff. 1.; Art. 56 Abs. 4 KVG). Das Recht auf Rückforderung (Art. 56 Abs. 2 KVG) kann vor dem zuständigen Schiedsgericht geltend gemacht werden (Art. 89 KVG), das in diesem Fall eine angemessene Sanktion verhängt (Art. 59 KVG). Die Aufsichtsaufgaben sowie die Folgen einer Verletzung der Weitergabepflicht sind also bereits klar definiert und geregelt, sodass es keiner weiteren Massnahmen bedarf.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3315 Interpellation

Die UNO ist auf dem Weg zu einer Steuerkonvention. Wie unterstützt die Schweiz als wichtiger Sitzstaat der UNO wie auch von multinationalen Konzernen diese Bemühungen?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Auch mit der internationalen Einführung der OECD-Mindeststeuer (Säule 2, BEPS 2.0), über deren Umsetzung das Volk am 18. Juni 2023 abstimmen wird, werden multinationale Konzerne ihre Gewinne weiterhin aus ihren in der Regel wirtschaftlich und politisch benachteiligten Produktionsländern in Afrika, Asien und Lateinamerika in ihre Sitzstaaten in Europa oder Nordamerika verschieben. Die Länder des globalen Südens werden im weltweiten Steuersystem auf absehbare Zeit weiterhin strukturell benachteiligt und massiv an Steuersubstrat verlieren. Entgegen den Versprechungen der OECD, hat sich ihr Rahmenwerk in Steuerangelegenheiten nicht als so inklusiv erwiesen, wie erhofft: Die bisherigen Verhandlungsergebnisse zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft (BEPS 2.0) widerspiegeln einmal mehr die Dominanz der reichen westlichen OECD-Mitglieder. Zudem könnte das Projekt einer Neuverteilung der Besteuerungsrechte zwischen Sitz- und Marktstaaten der OECD (Säule 1, BEPS 2.0) bereits in den Schlussverhandlungen in diesem Sommer noch scheitern. Die UNO-Generalversammlung hat auf Initiative der Gruppe der Entwicklungsländer (G77) hin nun auf diese ungenügenden Resultate der OECD reagiert: Im November verabschiedete sie eine Resolution für die Schaffung einer UNO-Steuerkonvention. Damit wird in der UNO nun ein Entwurf für eine solche Konvention ausgearbeitet. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat grundsätzlich die steuerpolitischen Entwicklungen bei der UNO?
2. Wird die Schweiz als einer der wichtigsten Sitzstaaten sowohl multinationaler Konzerne wie auch der UNO diese Arbeiten aktiv unterstützen?
3. Welche konkreten Massnahmen plant der Bundesrat in dieser Hinsicht?
4. Wie beurteilt der Bundesrat im Lichte dieser Entwicklungen die steuerpolitische Rolle der OECD nach Abschluss des BEPS 2.0-Projektes?
5. Welche weiteren Massnahmen neben der Erarbeitung einer UNO-Steuerkonvention sind nach Ansicht des Bundesrates denkbar, um die Position der Entwicklungsländer in der Ausgestaltung der internationalen Steuerregeln zu stärken? Welchen Beitrag leistet die Schweiz dazu?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 30. Dezember 2022 "Promotion of inclusive and effective international tax cooperation" (A/RES/77/244) wurde von den Entwicklungsländern (G77) vorangetrieben, die in den Vereinten Nationen die Stimmenmehrheit haben. Sie verlangt eine Bestandesaufnahme des institutionellen Rahmens der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich und zwischenstaatliche Diskussionen über Möglichkeiten zur Verbesserung der Effizienz und der Inklusivität. Als Möglichkeiten dafür erwähnt die Resolution die Schaffung von internationalen rechtlichen Instrumenten oder zwischenstaatlichen Strukturen. Es handelt sich dabei um Prüfaufträge und die im ursprünglichen Entwurf der Resolution noch zwingend vorgesehene Schaffung einer Konvention ist noch nicht beschlossen. Die Resolution als Ganzes wurde nach Verhandlungen, an denen sich auch die Schweiz aktiv beteiligte, im Konsens angenommen. Allerdings brachten die Schweiz und gleichgesinnte Staaten (u.a. EU, USA, UK, Südkorea, Japan, Kanada) ihre Opposition gegen die Schaffung neuer Strukturen zum Ausdruck. Dieses Vorgehen widerspiegelt die konsensorientierte Politik der Schweiz als engagierter Sitzstaat der Vereinten Nationen. Zudem entsprach dies auch dem mit allen gleichgesinnten Partnerstaaten abgesprochenen Vorgehen.



Grundsätzlich beurteilt der Bundesrat diese Entwicklung aber kritisch. Zunächst teilt er die Einschätzung der Resolution nicht, dass die gegenwärtige internationale Zusammenarbeit betreffend Steuerpolitik nicht inklusiv sei. So umfasst beispielsweise das Inclusive Framework on Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) der OECD und der G20, das für die laufenden Arbeiten zur Änderung der Besteuerungsregelungen für grosse multinationale Unternehmen (BEPS 2.0, Säulen 1 und 2) verantwortlich zeichnet, gegenwärtig 142 Mitgliedstaaten, die Mehrheit davon Entwicklungs- und Schwellenländer. Das im Bereich der Transparenz und des Informationsaustauschs für Steuerzwecke massgebende Global Forum on Transparency and Exchange of Information for Tax Purposes besteht aus 166 Mitgliedstaaten. Eine gleichberechtigte Mitarbeit in diesen für die Standardsetzung im Steuerbereich bedeutendsten Organisationen steht allen Staaten offen.

Weiter ist aus Sicht des Bundesrates zu vermeiden, dass eine Ausdehnung der Arbeiten der Vereinten Nationen im Steuerbereich zu Doppelspurigkeiten führt. Die mit der Resolution zur Diskussion gestellte Schaffung weiterer Gremien oder Instrumente im Steuerbereich würde die ohnehin knappen Ressourcen vieler Staaten zusätzlich strapazieren, nicht zuletzt diejenigen von Entwicklungsländern. Dies würde den von der Resolution angestrebten Zielen der Erhöhung der Inklusivität und Effizienz zuwiderlaufen.

2./3. Die Schweiz unterstützt seit geraumer Zeit das in der Resolution mehrfach erwähnte Komitee der Experten für internationale Zusammenarbeit in Steuersachen der Vereinten Nationen. Auch in den von der Resolution in Auftrag gegebenen zwischenstaatlichen Diskussionen wird sich die Schweiz aktiv einbringen. Sie wird versuchen, auf international tragfähige Lösungen hinzuarbeiten, die dem Mandat der Resolution Rechnung tragen.

4. Die OECD fungiert als technisches Kompetenzzentrum für das BEPS-Projekt. Die von der OECD erarbeiteten Grundlagen beurteilt der Bundesrat als technisch von hoher Qualität. Das Inclusive Framework on BEPS hat mit seinen 142 Mitgliedstaaten den diesbezüglichen Arbeiten die globale politische Legitimität und auch die breite Abstützung in den Staaten verliehen, die nicht Mitglied der OECD oder der G20 sind. Der Bundesrat erachtet diese Prozessarchitektur als transparent, ausgewogen und inklusiv. Sie eignet sich dementsprechend auch für künftige Arbeiten im Bereich des internationalen Unternehmenssteuerrechts.

5. Die Schweiz gehört zu den langjährigen und grössten Geberstaaten, die Entwicklungsländer im Bereich Steuern unterstützen. Dementsprechend begrüsst der Bundesrat, dass die zentrale Bedeutung des Steuerbereichs für die globale nachhaltige Entwicklung erkannt wird. Die Schweiz unterstützt die Position der Entwicklungsländer bei der Mitgestaltung internationaler Steuerregelungen in erster Linie durch Hilfe beim Aufbau von entsprechendem Fachwissen und von Organisationen, die die internationale Zusammenarbeit in diesem Bereich koordinieren. Neben der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds sind dabei besonders regional tätige Partnerorganisationen – wie das Inter-American Center of Tax Administrations (CIAT) für Ländern aus Süd- und Mittelamerika und das African Tax Administration Forum (ATAF) für afrikanische Länder – relevant, da diese oft die Interessen ihrer Mitgliedsländer in internationalen Foren repräsentieren. Die Schweiz unterstützt aber auch direkt Länder-Projekte um Steuerverwaltungen zu stärken. Dies hilft den Ländern auch im Zusammenhang mit den, oft sehr komplexen, Fragen der internationalen Steuerregeln. Diese Projekte werden bilateral oder zusammen mit bewährten Partnern durchgeführt, insbesondere der Weltbank und dem Internationalen Währungsfonds. Hervorzuheben ist ausserdem, dass die Schweiz die OECD dabei unterstützt, Fähigkeiten in Entwicklungsländern spezifisch für internationale Steuerfragen aufzubauen. Schliesslich steht der Bundesrat einer Mitarbeit von Entwicklungsländern in Gremien mit Bezug zur OECD nicht ablehnend gegenüber. Den Nutzen einer Steuerkonvention der Vereinten Nationen für die Position der Entwicklungsländer beurteilt der Bundesrat demgegenüber als fraglich.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



Mitunterzeichnende (13)

Atici Mustafa, Badertscher Christine, Brenzikofer Florence, Crottaz Brigitte, Fehlmann Rielle Laurence,
Friedl Claudia, Marti Min Li, Munz Martina, Prezioso Batou Stefania, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula,
Seiler Graf Priska, Walder Nicolas

23.3316 Motion

Transparenz und Solidarität bei der Pflege der engsten Angehörigen. Freiwilligenarbeit stärken statt Krankenversicherung belasten

Eingereicht von: Burgherr Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird eingeladen sicherzustellen, dass wer seine engsten Familienangehörigen behandelt oder betreut im Grundsatz nicht zu Lasten KVG entschädigt wird. Er regelt die Einzelheiten und allfällige, restriktive Ausnahmen.

Begründung

Spazieren mit seiner betagten Mutter z. B. ist in mehrfacher Hinsicht unbezahlbar. Mitnichten kann es eine Aufgabe sein, welche das KVG finanziert. Vor dem Hintergrund der Bestandspflicht, der jüngst eingeführten gesetzlichen Massnahmen für die bessere Unterstützung von betreuenden Angehörigen sowie der anstehenden demografischen Alterung soll es höchstens in Ausnahmefällen möglich sein, dass Angehörige ersten und zweiten Grades zu Lasten der Krankenversicherung gepflegt werden. Mit Betreuungsgutschriften und zusätzlichem Urlaub für betroffene Angestellten wurden jüngst konkrete Hilfen für die Helfenden ins Leben gerufen: Per 1. Januar 2021 wurden die Lohnfortzahlungen bei kurzen Arbeitsabwesenheiten geregelt und die Betreuungsgutschriften in der AHV ausgeweitet. Auch der Anspruch auf den Intensivpflegezuschlag und die Hilflosenentschädigung der IV für Kinder wurden angepasst. In der 2. Etappe wurde per 1. Juli 2021 der bezahlte 14-wöchige Urlaub für die Betreuung von schwer kranken oder verunfallten Kindern in Kraft gesetzt. Das Problem: Während das Bundesgericht die Behandlungspflege (komplexe Wundversorgung, Infusionen und Injektionen etc.) von "Laienpflegern" richtigerweise untersagt, wird die Grundpflege (Körperpflege, aus- und ankleiden, Unterstützung bei Ernährung und Fortbewegung etc.) zu Lasten der OKP mangels klarer gesetzlicher Grundlagen erlaubt. Zudem dürfte in vielen Fällen die Angehörigenleistung weniger der Behandlung einer "Krankheit" oder deren Folgen (gemäss Art. 25 KVG) dienen, sondern im Zusammenhang mit der Alterung des pflegebedürftigen Angehörigen erbracht werden. Was aber de facto weder die Kantone, noch die Krankenkassen vor Ort kontrollieren können. Auch mit Blick auf die demografische Alterung muss solchen finanziellen Begehrlichkeiten rechtzeitig Einhalt geboten werden.

Die Beistandspflicht gegenüber seinen Nächsten im Allgemeinen und den engsten Familienangehörigen im Besonderen gehören zu den vornehmsten Eigenschaften jeder Gesellschaft. Viele wichtige Aufgaben wären sonst schlicht nicht finanzierbar. Formelle und informelle Hilfe sollen aber nicht vermischt werden. Fatal wäre es für unsere Gesellschaft, wenn immer mehr Personen ihre Angehörigen zu Lasten des KVG betreuen oder medizinisch behandeln würden, während Abertausende von Müttern, Töchtern, Vätern und Brüdern diesen Beistand wie selbstverständlich und zu Gottes Lohn verrichten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Wie der Bundesrat in seiner Antwort auf die Interpellation Roduit [23.3191](#) erklärt hat, wird er einen Bericht ausarbeiten, um bestimmte Fragen im Zusammenhang mit der Anstellung von Angehörigen zu vertiefen und die Praxis zu analysieren.

Betreuende Angehörige sind sowohl für die Gesellschaft als auch für das Gesundheitswesen eine wichtige Stütze. Der bestehende Fachkräftemangel in der Pflege wird sich aufgrund der demografischen Entwicklung möglicherweise verschärfen. Betreuende Angehörige können dazu beitragen, den Fachkräftemangel in der Pflege zu mildern. Die Fachkräftepolitik des Bundes fokussiert insbesondere auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit. Einen wichtigen Beitrag hierzu leistet auch das Bundesgesetz zur Unterstützung von betreuenden Angehörigen, dessen Massnahmen insbesondere erwerbstätige betreuende Angehörige entlasten.

Das mit der Neuordnung der Pflegefinanzierung eingeführte Beitragssystem sollte insbesondere die



obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) entlasten. Die OKP leistet einen Beitrag an die Pflegeleistungen, die in Artikel 7 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) abschliessend aufgeführt sind. Sie übernimmt daher keine Betreuungsleistungen. Gemäss der geltenden Rechtsprechung können Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für die allgemeine Grundpflege nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 KLV nach eigenem Ermessen Angehörige ohne professionelle Pflegeausbildung heranziehen, müssen jedoch für die notwendige Überwachung oder Begleitung durch diplomiertes Pflegepersonal sorgen. Mit Blick auf ein mögliches Missbrauchspotenzial sieht Artikel 8c KLV systematische Stichproben sowie bei einem ermittelten Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden pro Quartal eine vertrauensärztliche Überprüfung vor. Pflege, die Familienangehörigen im Rahmen der Schadenminderungspflicht sowie Ehegatten im Rahmen der ehelichen Beistandspflicht nach Artikel 159 Absatz 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB; SR 210) zugemutet werden kann, ist zudem nicht verrechenbar (vgl. insbesondere Entscheid des Bundesgerichts vom 18.4.2019, BGE 145 V 161, E 3.3.1 und 3.3.2).

Eine Organisation, die Angehörige ohne berufliche Ausbildung in der Pflege einsetzt, muss über Personal verfügen, das für die Überwachung oder Begleitung der erbrachten Leistungen ausreichend qualifiziert ist, das heisst, über Pflegefachpersonen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 49 der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) erfüllen. Die Zulassung von Leistungserbringern liegt in der Verantwortung der Kantone, die sicherstellen müssen, dass alle gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

14.06.2023 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Aebi Andreas, Aeschi Thomas, Bircher Martina, Gafner Andreas, Giezendanner Benjamin, Glarner Andreas, Grüter Franz, Heimgartner Stefanie, Herzog Verena, Hess Erich, Huber Alois, Nicolet Jacques, Wobmann Walter

23.3320 Interpellation

Mieterinnen und Mieter sollen Elektroautos laden können

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Elektromobilität setzt sich international rasch durch. Gemäss Marktszenarien, Ankündigungen der Hersteller und der Europäischen Fahrzeugzulassungsregulation wird in naher Zukunft die Mehrheit der Neuwagen am Stromnetz geladen. Bald wollen jährlich mindestens 100 000 neue Käufer:innen von Personenwagen ihr Elektroauto laden, Tendenz stark steigend. Die Bewilligung zur Installation einer Heimpladestation wird Mietern und Stockwerkeigentümern heute in vielen Fällen verwehrt.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Andere Länder haben Elektromobilitätsgesetze in Kraft gesetzt, um die Rechtslage im Hinblick auf den Umstieg auf eine klimafreundliche Mobilität zu gewährleisten. Sieht der Bundesrat bei der rechtlichen Ausgangslage für die Elektromobilität Handlungsbedarf? Falls ja, welche Anpassungen sieht er vor?
2. 2025 fliessen über 1000 GWh/Jahr, 2030 über 3000 GWh/Jahr Strom in Elektroautos. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass genügend Ladeinfrastruktur an richtiger Stelle zur Verfügung steht und welche Bedeutung haben dabei Heimpladestationen?
3. Wichtige Akteure, wie HEV, Mieterverband, VSE und Swiss eMobility haben einen gemeinsamen Leitfaden für Ladestationen in gemieteten oder gemeinsam genutzten bestehenden Bauten erstellt. Wie beurteilt der Bundesrat die Handlungsempfehlungen in diesem Leitfaden? Welche Möglichkeiten sieht er, um den Leitfaden oder Teile davon verbindlich zu machen?
4. Langsam laden (Zuhause/am Arbeitsplatz) schont die Energiebereitstellung für Nutzer (Transaktionskosten) und die Allgemeinheit (Minimierung Ausbau Verteilnetz). Ist die Möglichkeit zur Installation von Heimpladestationen für Mietende und Stockwerkeigentümer eingeschränkt, muss mehr öffentlich geladen werden. Öffentliche Ladevorgänge erfolgen mit höheren Leistungen, Autobatterien können dadurch weniger für bidirektionale Anwendungen genutzt werden, das Verteilnetz muss stärker ausgebaut werden und nutzerseitig wird die Mobilität teurer. Wer trägt die Mehrkosten aufgrund des fehlenden Zugangs zu Heimpladestationen?
5. Je weniger Heimpladung, desto höher ist der Bedarf am öffentlichen Laden, welches Platz braucht. Die Platzsuche stellt bereits heute die grösste Herausforderung für Ladenetzbetreiber dar. Welche Massnahmen plant der Bundesrat, damit ausreichend Flächen entlang der Nationalstrassen für öffentliche Ladestationen zur Verfügung stehen?

Begründung

In den letzten zwei Jahren haben sich die Neuverkäufe der Elektroautos verdoppelt und das Angebot vervielfacht, das ist erfreulich. Zwei Mal nacheinander war ein Stromer der meistverkaufte Personenwagen der Schweiz. Das Angebot hat sämtliche Fahrzeugsegmente bis hin zu Kleinwagen und Mikroklasse erreicht. Viele Fahrzeughersteller haben den kompletten Ausstieg aus den fossilen Antrieben angekündigt und das Europaparlament hat mit dem Verbrennerverbot den Weg in eine fossilfreie Mobilität besiegelt. Die Voraussetzung für die Installation von Ladestationen für Mieterinnen und Mieter bleibt ungenügend. Damit und mit der neuen Importsteuer auf Elektroautos, den Nachteilen bei der Dienstwagenbesteuerung und der angekündigten Ersatzabgabe für Elektroautos drohen ernst zu nehmende Bremseffekte beim Umstieg auf eine fossilfreie Mobilität.

Die Heimpladblockade kann und muss behoben werden. Dort wo das Auto lange steht, muss es aus verschiedenen Gründen (geringe Stromnetzbelastung/tiefe Betriebskosten/Einsatz als Stromspeicher) mit dem Netz verbunden sein. Mittels Vehicle to Grid (V2G) können Netzausbaukosten reduziert, die dezentrale Energiespeicherung optimiert und es muss bis zu 70 Prozent weniger Solarenergie ungenutzt abgeriegelt werden (Studie ETH).



Gemäss dem TCS-Elektromobilitätsbarometer verfügen heute 94 Prozent der Elektroautobesitzer (meist Eigenheimbesitzende) über einen exklusiven Zugang zu einer Ladestation. Wer zu Hause nicht laden kann, fährt weiter fossil. Die Heimladestation ist das zentrale Element. Die Schweiz hat die tiefste Wohneigentumsquote Europas. Weniger als 25 Prozent sind alleinige Wohneigentümer und können ohne Einschränkungen eine Heimladestation installieren.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Der Bundesrat prüft im Rahmen des Postulatsbericht "[20.4627](#) Fossilfreien Verkehr bis 2050 ermöglichen" unter anderem allfällige rechtliche Anpassungen des Miet- und Stockwerkeigentümerrechts und deren Auswirkungen auf die involvierten Akteure. Der Bundesrat wird den Postulatsbericht voraussichtlich im 2. Quartal 2023 verabschieden.

2. Das Laden zuhause ist aus Sicht des Bundesrats von grosser Bedeutung und stellt insbesondere in Mehrparteiengebäuden Eigentümerinnen und Eigentümer wie auch Mietende vor erhebliche Herausforderungen. Aus diesem Grund hat der Bundesrat in seiner Botschaft zum revidierten CO₂-Gesetz vom 16. September 2022 ein Förderprogramm für Ladeinfrastruktur vorgeschlagen. Verschiedene Kantone fördern bereits heute den Ausbau der Ladeinfrastruktur oder schreiben eine Ladeinfrastruktur unter bestimmten baurechtlichen Voraussetzungen vor. Schliesslich unterstützen auch das Programm EnergieSchweiz und die Roadmap Elektromobilität 2025 die Entwicklung der Ladeinfrastruktur.

Der Bundesrat hält allerdings fest, dass für den Umstieg auf fossilfreien Verkehr neben einer ausreichenden Ladeinfrastruktur auch genügende Kapazitäten der Stromversorgung zur Verfügung stehen müssen. Auch hier sind in den kommenden Jahren grösste Anstrengungen notwendig.

3. Der Leitfaden für Ladestationen in Mietobjekten entstand im Rahmen der Roadmap Elektromobilität 2025. Die Handlungsempfehlungen spielen eine wichtige Rolle und helfen Eigentümerinnen und Eigentümern, eine skalierbare Ladeinfrastruktur zu installieren, Informationsdefizite zu beseitigen und Hemmnisse zu überwinden. Der Leitfaden basiert auf dem geltenden Mietrecht. Er ist auf eine freiwillige Beteiligung aller Akteure ausgerichtet und macht Handlungsempfehlungen zur einfacheren Planung und Installation von Ladeinfrastruktur sowie zur Überwälzung der anfallenden Kosten in Form von Mietzinsanpassungen oder Nebenkosten. Eine Umwandlung der Empfehlungen in gesetzlich verbindliche Regelungen ist keine Zielsetzung des Leitfadens.

4. Die Kosten für das Laden von E-Fahrzeugen tragen die Nutzenden. Der Bundesrat ist überzeugt, dass durch die Massnahmen der Kantone, des geplanten Förderprogramms gemäss revidiertem CO₂-Gesetz, des Programms EnergieSchweiz sowie der Aktivitäten der Immobilienwirtschaft die Ladeinfrastruktur zuhause rasch ausgebaut werden kann.

5. Der Bund stattet aktuell sämtliche 100 Rastplätze entlang der Nationalstrassen mit Schnellladeinfrastruktur aus. Bis Ende 2023 werden bereits über die Hälfte mit Ladeinfrastruktur ausgerüstet sein. Zudem fördert das Bundesamt für Strassen (ASTRA) weitere private Initiativen im Bereich der Elektromobilität, indem es einen Projektauftrag für den Bau von Schnellladehubs lanciert. Zu diesem Zweck stellt es Dritten Flächen im Perimeter der Nationalstrassen zur Verfügung. Weitere private Akteure sind aktiv daran, die Ladeinfrastruktur auf verfügbaren Flächen des Einzelhandels, bei Freizeitanlagen oder bei Tankstellen laufend auszubauen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Bertschy Kathrin, Bäumle Martin, Christ Katja, Imark Christian, Jauslin Matthias Samuel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina



23.3321 Interpellation

Schneller vorwärtsmachen beim Schutz der Lebensgrundlagen von heutigen und künftigen Generationen

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD) verpflichtete sich die Schweiz 1994, diese Vielfalt und damit unsere Lebensgrundlagen zu sichern. 2010 verpflichtete sie sich mit dem Nagoya-Protokoll, insbesondere auch das 3. Aichi-Ziel zu Anreizen und Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung zu erreichen.

2012 verankerte der Bundesrat dieses Ziel in seiner Strategie Biodiversität: "Um den Anforderungen des Strategischen Plans der Biodiversitätskonvention gerecht zu werden, müssen bis spätestens 2020 der biologischen Vielfalt abträgliche Anreize einschliesslich Subventionen beseitigt, schrittweise abgebaut oder umgestaltet werden, um die negativen Auswirkungen auf ein Minimum zu reduzieren oder sie ganz zu vermeiden".

2017 hielt er in seinem Aktionsplan zur Strategie Biodiversität fest: "Die Auswirkungen der bestehenden Bundessubventionen und weiterer Anreize mit Auswirkungen auf die Biodiversität werden untersucht und es werden Möglichkeiten zur Vermeidung von Fehlanreizen aufgezeigt. Ausgewählte Fragestellungen werden vertieft analysiert und für die Gesamtevaluation vorbereitet".

Auf meine Frage [22.7916](#) antwortet er gut 30 Jahre nach der Ratifizierung der Biodiversitätskonvention und gut 12 Jahre nach Nagoya, die Bundesverwaltung werde ihm "eine Gesamtevaluation der Fortschritte bezüglich Biodiversitätsauswirkungen von Bundessubventionen vorlegen".

Angesichts der fortschreitenden Zerstörung unserer Lebensgrundlagen und unserer Verantwortung gegenüber heutigen/kommenden Generationen bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie beurteilt er die Entwicklung der Biodiversität in der Schweiz seit Unterzeichnung der Biodiversitätskonvention und was bedeutet dies für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt?
2. Ist er der Ansicht, dass sich die Biodiversitätskrise in der Schweiz zu einem umfassenden Problem für Wohlstand und Sicherheit entwickeln könnte? Wenn nein, warum?
3. Was wird der Inhalt der Gesamtevaluation sein bzw. was darf davon erwartet werden:
 - wenn über 70 von 160 Anreize und Subventionen von einer Analyse ausgeschlossen wurden?
 - wenn der Bund bis 2024 nur gerade 8 Subventionen analysieren will?
4. Angesichts der fortschreitenden Biodiversitätskrise und ihrer Folgen: Ist er auch der Meinung, dass wir schneller vorwärts machen müssen, beim Schutz unserer Lebensgrundlagen? Wenn nein, warum?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1) Gemäss dem Bericht des Bundesrates "Umwelt Schweiz 2022" steht die Biodiversität in der Schweiz unter Druck. Der Bundesrat hat deshalb verschiedene Massnahmen eingeleitet. Dazu gehört insbesondere der indirekte Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative.

2) Resiliente Ökosysteme liefern natürliche Güter und Leistungen wie Bestäubung oder Bodenfruchtbarkeit, passen sich dem Klimawandel an und bieten Schutz vor Naturgefahren. Die Gefährdung der Biodiversität – im Inland wie auch auf globaler Ebene – birgt gewisse Risiken für Wohlstand und Sicherheit in der Schweiz.

3) Die Gesamtevaluation wird die Biodiversitätsauswirkungen jener Subventionen aufzeigen, die in die Kompetenz des Bundes fallen. Nicht dazu gehören – im Unterschied zu den 160 Anreizen gemäss Grundlagenbericht von WSL und scnat – kantonale Subventionen und Infrastrukturausgaben sowie externe Kosten. Die Evaluation wird als Grundlage für den Entscheid über weitere Vertiefungen dienen.

Sämtliche bestehenden Subventionen werden im Rhythmus von sechs Jahren einer Subventionsüberprüfung



unterzogen.

4) Der Bundesrat ist sich des Zustands der Biodiversität sowohl in der Schweiz als auch global bewusst und anerkennt den Handlungsbedarf zur langfristigen Erhaltung und Förderung der Biodiversität. Dies hält er unter anderem im Bericht "Umwelt Schweiz 2022" fest. Das Thema der Biodiversität ist deshalb seit vielen Jahren Teil der Legislaturplanung. So hat der Bundesrat 2012 die Strategie Biodiversität Schweiz verabschiedet und 2017 den zugehörigen Aktionsplan, welcher bald in die zweite Umsetzungsphase gehen soll. Zudem will der Bundesrat mit seinem indirekten Gegenvorschlag zur Biodiversitätsinitiative die Artenvielfalt stärken.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Clivaz Christophe, Flach Beat, Friedl Claudia, Gugger Niklaus-Samuel, Locher Benguerel Sandra, Munz Martina, Porchet Léonore, Pult Jon, Seiler Graf Priska

23.3324 Interpellation

Massnahmen zur Entlastung des Nationalstrassennetzes in der Region Basel

Eingereicht von: de Courten Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bund hat den Zahlungsrahmen fürs Nationalstrassen-Netz 2024–27 vorgelegt. Dabei ordnet er den Rheintunnel neu dem Ausbauschnitt 2023 zu. Das ist erfreulich, angesichts der zunehmenden Verkehrsbelastung in der Region aber bei Weitem nicht ausreichen. Zumal er weitere dringende Ausbauschnitte in der Region zurückstellt. Dazu folgende Fragen:

- a. Die Regierung Basel-Stadt hat verlauten lassen, dass nach Eröffnung des Rheintunnels die heutige Osttangente zurückgebaut werden könne. Ist sich der Bundesrat dessen bewusst und wie steht er dazu?
- b. Ende 2021 hat das Astra mitgeteilt, eine Erweiterung des Abschnitts zwischen Pratteln und Liestal von 8 auf 10 Fahrstreifen unter Berücksichtigung des Tunnels Schweizerhalle zu prüfen. Bisher offenbar ergebnislos? Dazu gäbe es auch keine neuen Erkenntnisse hinsichtlich der Anschlüsse Pratteln und Liestal sowie der Verzweigung Augst. Woran hapert es? Wo stehen die Arbeiten genau? Welche Hürden wurden identifiziert? Wie könnte beschleunigt werden? Wer steht in der Verantwortung?
- c. Der Bund bestätigt die erheblichen Verkehrsprobleme auf dem gesamten Korridor Delémont-Basel und bilanziert dennoch lediglich einen "mittleren Problemdruck". Welche konkreten Verkehrsdaten legt er angesichts der täglichen Staus und der daraus resultierenden ökonomischen Schäden dieser Beurteilung zugrunde? Statt die bestehenden Projekte voranzubringen, soll in "Übereinstimmung" mit den Kantonen nun zuerst eine Korridorstudie für die gesamte Strecke Basel-Delémont erstellt werden? Was heisst "in Übereinstimmung" mit den Kantonen genau? Welche konkreten Vorgaben bestehen? Was bedeutet das für den Muggenbertunnel und die Umfahrung Laufen/Zwingen?
- d. Die Signalisationen der Verkehrsleitsysteme auf der A2/A3 zwischen den Verzweigungen Hagnau und Augst und dem Anschluss Rheinfeldern Ost werden zurzeit erneuert. Als Ziel wird u. a. eine Optimierung des Verkehrsablaufes in Aussicht gestellt. Wie genau? Beinhaltet dies auch eine Umleitung des Transit- und Grenzverkehrs über die deutsche A98?
- e. Welche kurz- bis mittelfristig realisierbaren Massnahmen sieht der Bundesrat zur Verkehrsentslastung des Nationalstrassennetzes in der Region Basel vor?
- f. Wo sieht der Bund die Kantone BL, BS und JU in der Verantwortung? Wo und wie kann die Kooperation zwecks Konkretisierung und Beschleunigung der Massnahmen verbessert werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

- a. Die Osttangente Basel stellt auch künftig mit den Anschlüssen in der Stadt Basel die Anbindung an das übergeordnete Strassennetz sicher. Zudem soll der heute infolge Überlastung auf das städtische Strassennetz verdrängte Verkehr wieder auf der Osttangente zirkulieren, was zu einer Entlastung der Stadt führen wird. In einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Kanton Basel-Stadt prüft der Bund, inwieweit die Entlastung der Osttangente durch den Rheintunnel Opportunitäten für bauliche Anpassungen insbesondere bei den Anschlüssen eröffnet.
- b. Der Autobahnabschnitt zwischen den Verzweigungen Hagnau und Augst soll von heute 6 auf künftig 8 Spuren erweitert werden, um für die heute oft überlastete Strecke die notwendige Kapazität zu schaffen. Der Streckenabschnitt bei der Galerie Schweizerhalle stellt dabei eine besondere Herausforderung dar. Südlich und auf der Galerie befindet sich der Rangierbahnhof Muttenz der SBB, welcher eine wichtige Funktion für den Bahngüter- und Personenverkehr wahrnimmt. Auf der Nordseite grenzt direkt das Industriegebiet Schweizerhalle an. Dieser Bereich ist im kantonalen Richtplan als Vorranggebiet für störfallpflichtige Betriebe ausgeschieden. Zudem befindet sich die Galerie in einem geologisch komplexen Gebiet und in direkter Nähe der Grundwasserschutzzone, was eine unterirdische Linienführung unmöglich macht. Unter Berücksichtigung dieser Rahmenbedingungen erarbeitet das Bundesamt für Strassen (ASTRA) in enger Abstimmung mit dem



Kanton-Basel-Landschaft das Generelle Projekt für den Abschnitt Hagnau – Augst. Damit der als Engpass geltende Abschnitt Wiese – Hagnau – Augst wirksam entlastet werden kann, strebt der Bundesrat nach wie vor eine zeitgleiche Inbetriebnahme des Rheintunnels und der Kapazitätserweiterung auf dem Abschnitt Hagnau – Augst an.

c. Auf dem Korridor Delémont – Basel besteht eine unterschiedliche Problemlage. Während auf einigen Abschnitten ein erheblicher Problemdruck besteht, wird auf anderen Abschnitten kein Problemdruck festgestellt. In der Summe resultiert daraus ein "mittlerer Problemdruck". Der Bund führt deshalb gemeinsam mit den betroffenen Kantonen eine Korridorstudie durch, um neue Lösungsvarianten zu prüfen. Die Kantone begrüßen dieses Vorgehen.

d) und e) Das ASTRA wird im Raum Basel bis 2026 auf insgesamt 158 Richtungkilometern Geschwindigkeitsharmonisierungs- und Gefahrenwarnanlagen (GHGW) installieren. Diese reduzieren bei hohem Verkehrsaufkommen die zulässige Höchstgeschwindigkeit schrittweise auf bis zu 80 km/h. Dadurch kann die Kapazität eines Autobahnabschnitts maximal erhöht und der Verkehrsfluss länger aufrechterhalten werden. Weiter prüft das ASTRA im Raum Basel die Machbarkeit und die verkehrliche Wirkung von Dosierungsanlagen an 15 Autobahneinfahrten. Durch den dosierten Zufluss vom nachgelagerten Strassennetz wird der Verkehrsfluss auf der Autobahn länger aufrechterhalten. Auf dem Abschnitt Pratteln – Verzweigung Rheinfelden plant das ASTRA zudem die temporäre Umnutzung des Pannestreifens als zusätzliche Fahrspur. Eine aktive Umleitung des Transit- und Grenzverkehrs über die deutsche A98 ist nicht angedacht.

f) Der Einbezug der Kantone und Gemeinden sowie die umfassende Abstimmung der planerischen Aufgaben von Bund, Kantonen und Gemeinden sind aus Sicht des Bundesrates zentrale Erfolgsfaktoren für die erfolgreiche Durchführung und Umsetzung der Korridorstudien. Aus den Korridorstudien werden auch raumplanerische und verkehrliche Massnahmen in der Zuständigkeit der Kantone und Gemeinden resultieren. Der Bundesrat erwartet von den Kantonen und Gemeinden eine aktive und lösungsorientierte Mitwirkung an den Korridorstudien sowie eine konsequente Umsetzung der daraus resultierenden Massnahmen in ihren Zuständigkeiten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3325 Interpellation

Priorisierung des Zubringers Bachgraben-Allschwil im Agglomerationsprogramm der vierten Generation

Eingereicht von: de Courten Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat lehnt eine Priorisierung des Zubringers Allschwil Bachgraben (Zuba) im Agglomerationsprogramm 4. Generation ab. Dies, obwohl er den Handlungsbedarf für eine gesamtverkehrliche Erschliessungslösung im Gebiet Bachgraben-Allschwil-Hésingue anerkennt. Hingegen beurteilt er das Kosten-Nutzen-Verhältnis als ungenügend. Es liege zudem keine fundierte Analyse möglicher Alternativen und ihrer Potenziale vor. Hat der Bundesrat in seiner Beurteilung berücksichtigt, dass

1. dadurch einer der für den Kanton Baselland bedeutendsten Wirtschaftsstandorte in seiner Entwicklung stark gebremst, und das Potential für den Zuzug von neuen Unternehmen sowie die damit verbundenen zusätzlichen Arbeitsplätze und positive steuerliche Effekte für die ganze Region eingeschränkt werden?
2. die heutige Anbindung an das Autobahnnetz über die Nordtangente durch dicht bebautes Wohngebiet führt und der Zuba diese Wohnquartiere nachhaltig entlasten würde, was auch positive Auswirkungen auf die anderen Verkehrsmittel hätte, indem bestehende Achsen entlastet und Raum und Kapazität für den öffentlichen Verkehr sowie Fuss- und Veloverkehr neu zur Verfügung stünden?
3. der Zuba nicht nur für das Arbeitsgebiet Bachgraben wichtig wäre, sondern auch für den Grenzgängerverkehr aus dem Elsass, dessen Stau-Folgen heute bis weit in die Region reichen, die dank der unterirdischen Linienführung zwischen Allschwil und der N03 Nordtangente gemindert würden?
4. Was konkret fordert der Bundesrat ein, wenn er eine fundierte Analyse möglicher Alternativen und ihrer Potenziale verlangt, z. B. hinsichtlich einer konsequenten Förderung von Velo und öffentlichem Verkehr, eines Ausbaus von Sharing-Angeboten, eines Verkehrsmanagements und der Bewirtschaftung von Parkplätzen? Wer hat diesbezüglich die Hausaufgaben noch nicht gemacht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Der Bundesrat begrüsst und unterstützt die grossen Anstrengungen zur Entwicklung des wichtigen grenzüberschreitenden Wirtschaftsstandortes Bachgraben – Allschwil – Hésingue. Er anerkennt den Handlungsbedarf und die Notwendigkeit der Verbesserung der Verkehrserschliessung des überregional wichtigen Entwicklungsraumes. Für dieses Gebiet fehlt allerdings im aktuellen Agglomerationsprogramm der 4. Generation eine erkennbare, umfassende, verkehrliche Gesamtkonzeption.
2. Eine nachhaltige Entlastung der Wohnquartiere im Entwicklungsraum Bachgraben – Allschwil ist klares gemeinsames Ziel von Bund und Agglomeration. Im Hinblick auf die nächsten Generationen soll gemeinsam eine mitfinanzierbare Lösung für eine wirksame zukunftsweisende Erschliessungskonzeption erarbeitet werden, welche alle Verkehrsträger gleichermassen berücksichtigt.
3. Ja, das ist richtig. Deshalb hat der Bund zugesagt, die Agglomeration bei der Ausarbeitung einer zukunftsweisenden Gesamtverkehrslösung zu unterstützen, die auch eine nachhaltige Lösung für die Herausforderungen des Grenzgängerverkehrs aus dem Elsass bietet.
4. Unter Federführung der Agglomeration Basel sind die Arbeiten angelaufen. In diesem Rahmen gilt es gesamtverkehrliche Varianten zu identifizieren und daraus mitfinanzierbare und gemeinsam getragene Massnahmen für den bedeutenden grenzüberschreitenden Wirtschaftsraum festzulegen. Der Bund ist bereit, dazu einen konstruktiven Beitrag zu leisten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3328 Interpellation

Step AS 2035. Quantitativer Ausbau des Angebotes versus reellem Nutzen und Verbesserung der Qualität

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die vorgesehene Aufhebung der Direktverbindung Baden- Bern oder die fehlenden schnellen Zugverbindungen im Freiamt exemplarisch, sowie die aktuelle Planungssituation zum STEP AS 2035 allgemein, zeigen, dass das Zugsangebot quantitativ erhöht, aber qualitativ eine durchgezogene Bilanz zu verzeichnen ist. (Direktverbindungen, Reisezeiten). Die mutmasslich geringe Verlagerungswirkung von der Strasse auf die Schiene ist sowohl mit Blick auf den Kundennutzen als auch die Einhaltung der Klimaziele problematisch. Wegen der Verzögerung der Infrastrukturausbauten wird das Angebot nun viel später verfügbar. Deshalb meine Fragen an den Bundesrat:

1. Fehlende Berücksichtigung von Angebotszielen gemäss FABI: Die Planung scheint einseitig auf die Behebung von Überlasten in Hauptverkehrszeiten fokussiert. Ziele, wie die Verbesserung des internat. Angebots oder neue Direktverbindungen bleiben auf der Strecke. Warum sind diese Ziele nicht berücksichtigt? Wie werden sie in der Überarbeitung/Konsolidierung berücksichtigt?
2. Aufgabe bewährter Angebote: Warum entfallen direkte Züge Baden- Bern, St. Gallen- Bern oder Glarus-Zürich? Welche Rolle spielen dabei BAV, Kantone und Bahnen?
3. Koppelung von Angebotsausbauten mit Infrastrukturausbauten Es scheint, dass neue Angebote (z.B. Fahrzeitreduktion St.Gallen-Zürich) immer von der Realisierung von Grossinvestitionen (z.B. Brüttenertunnel) abhängig gemacht werden, ohne dass vorher geprüft wird, inwiefern die Verbesserung ohne oder mit kleineren Massnahmen umsetzbar ist. Wurde das Potential kurzfristig realisierbarer Angebotsverbesserungen vorgängig zu den langfristigen Investitionen geprüft? Falls ja, wo?
4. FABI-Prozess statt Leistungsvereinbarungen: Es scheint, dass nicht nur Grossprojekte, sondern auch kleine Investitionen den FABI-Prozess durchlaufen. Viele Angebotsziele könnten aber rascher umgesetzt und die Konkurrenzfähigkeit der Bahn gestärkt werden, wenn kleine Ausbauten im Rahmen der Leistungsvereinbarungen getätigt würden. Warum wird dieses Instrument nicht stärker genutzt?
5. Bauphasen: Welche Konsequenzen haben die Ausbauten auf das Angebot während der Bauphasen? Welche Migrationskonzepte gibt es für die Zwischenschritte?
6. Mehrkosten: Wie gross sind die Mehrkosten, welche mit dem STEP AS 2035 von der Kundschaft und der öffentlichen Hand getragen werden müssen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Das Angebotskonzept 2035 ist das Resultat eines integrierten Planungsprozesses unter Federführung des Bundes, in dem Kantone und Bahnen einbezogen wurden. Die Ausbaumassnahmen wurden durch das Parlament 2019 mit einem Bundesbeschluss genehmigt. Aufgrund des Verzichts auf bogenschnelles Fahren ist eine Überarbeitung bzw. Konsolidierung des Angebotskonzepts 2035 nötig. Es werden keine neuen Angebotsziele aufgenommen.
2. Angestrebt wird ein optimales Gesamtsystem mit durchgängigen Transportketten. Die Rollen von Bund und Kantonen sind in Eisenbahngesetz (EBG) Art. 48 d sowie in der Verordnung über die Konzessionierung, Planung und Finanzierung der Bahninfrastruktur (KPFV) Art. 15 und 16 definiert. Der Bund ist Prozessführer. Zudem ist er zuständig für die Erarbeitung des Güterverkehrskonzepts. Das Fernverkehrskonzept wird durch die SBB erarbeitet. Die Kantone sind zuständig für die Angebotskonzepte für den regionalen Personenverkehr.
3. Bei der Planung der Ausbauschritte wird jeweils systematisch geprüft, ob Angebotsausbauten ohne



grössere Infrastrukturmassnahmen umgesetzt werden können. Nur wo die Kapazitäten im Netz fehlen, werden grössere Bauwerke vorgesehen. Im dicht ausgelasteten Netz sind kaum mehr Angebotsverbesserungen kurzfristig realisierbar. Im Gegenteil: Es müssen Angebotseinschränkungen in Kauf genommen werden, damit der Substanzerhalt und die Ausbauten umgesetzt werden können.

4. Mit Inkrafttreten der Gesetzgebung zu Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur (FABI) per 2016 wurden die Zuständigkeiten geregelt. Aus dem Zahlungsrahmen der Leistungsvereinbarung werden Betrieb und Substanzerhalt finanziert sowie Massnahmen aufgrund der Erfordernisse des Verkehrs. Der Angebotsausbau – d.h. Angebote mit Zeitgewinn oder zusätzlichen Zugskilometern – erfolgt über die Ausbauschritte. Das Parlament entscheidet über die nötigen Infrastrukturen und Verpflichtungskredite.

5. Das BAV beauftragt die Infrastrukturbetreiberinnen, die Ausbauprojekte umzusetzen. Auf stark ausgelasteten Netzteilen sind kaum Ausbauten möglich, ohne den Betrieb zu beeinflussen. Streckensperrungen (z.B. über Wochenenden oder über einen längeren Zeitraum) oder temporäre Fahrplananpassungen sind leider nicht zu verhindern.

6. Die Investitionskosten des Ausbauschrittes von 13,9 Milliarden Franken werden gemäss den Kreditbeschlüssen des Parlaments über den Bahninfrastrukturfonds (BIF) finanziert. Die Investitionsfolgekosten belaufen sich pro Jahr auf ca. 1,5 Prozent der Investitionssumme und werden ebenfalls über den BIF finanziert. Gemäss der Botschaft zum Ausbauschritt 2035 vom 31. Oktober 2018 wurde damals für ein ausgeglichenes Betriebsergebnis im Fern- und Regionalverkehr in den Jahren 2025 bis 2035 eine Tarifierhöhung von 3 bis 5 Prozent berechnet.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (6)

Heimgartner Stefanie, Huber Alois, Jauslin Matthias Samuel, Meier Andreas, Studer Lilian, Wermuth Cédric



23.3331 Interpellation

Fahrplan zur Umsetzung der Empfehlungen der Grevio und des Staatenkomitees zur Istanbul-Konvention

Eingereicht von: Funciello Tamara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Das unabhängige Gremium von Expertinnen und Experten des Europarats wie auch das Staaten-Komitee hat der Schweiz Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der Istanbul-Konvention zukommen lassen. Die Empfehlungen betreffen auch die Bundesebene und damit Bundesämter aus unterschiedlichen Departementen.

- Wie und mit welchem Fahrplan planen die jeweils zuständigen Bundesämter, vorliegende Empfehlungen von GREVIO und vom Staatenkomitee umzusetzen?
- Wird das Parlament regelmässig über den Stand der Umsetzung der einzelnen Empfehlungen informiert werden?
- Wie wird die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Bundesämter koordiniert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann EBG koordiniert als nationale Koordinierungsstelle gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) die Umsetzung der Vorschläge der Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) sowie der Empfehlungen des Staatenkomitees zur Istanbul-Konvention. Die Schweiz wird dem Europarat im Dezember 2025 über die Umsetzung der Empfehlungen Bericht erstatten; dieser Bericht wird öffentlich zugänglich sein.

In den Kommentaren der Schweiz zum Evaluationsbericht von GREVIO, die der Bundesrat am 2. November 2022 verabschiedet hat (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention), sind die laufenden und geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Vorschläge und Empfehlungen der zuständigen Stellen (aller föderalen Ebenen) erwähnt.

Im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK) wird im Hinblick auf die Zwischenberichterstattung 2024 geprüft, ob und welche weiteren Massnahmen oder Schwerpunkte zur Umsetzung der Vorschläge von GREVIO aufgenommen werden sollen. Dieser Zwischenbericht zum NAP IK wird ebenfalls öffentlich zugänglich sein.

Das Umsetzungskonzept zur Istanbul-Konvention vom 29. Oktober 2018 (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention) benennt die Gremien und regelt die Zusammenarbeit der verschiedenen zuständigen Stellen aller föderaler Ebenen. Auf Bundesebene sichert die Interdepartementale Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IDA IK) die koordinierte Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen involvierten Bundesämtern. Aktuell nehmen elf Ämter aus vier Departementen Einsitz in der IDA IK.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3332

 Interpellation

Genügend und nachhaltig gesicherte Schutzplätze für Opfer von Gewalt!

Eingereicht von: Funiciello Tamara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im vergangenen November hat das unabhängige Gremium von Expertinnen und Experten des Europarats "GREVIO" wie auch das Staaten-Komitee der Schweiz Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der Istanbul-Konvention zukommen lassen.

GREVIO fordert die Schweiz dringend auf, genügend nachhaltig gesicherte Plätze in spezialisierten Schutzunterkünften zu gewährleisten (Art. 23).

1. Wie plant der Bundesrat, in der ganzen Schweiz ausreichend Plätze für die unterschiedlichen Betroffenenengruppen in spezialisierten Schutzunterkünften zu garantieren, die angemessen finanziert, stabil budgetiert und den notwendigen personellen Ressourcen ausgestattet sind?
2. Wie will der Bundesrat zudem Anschlusslösungen an den Aufenthalt in Schutzunterkünften ausbauen, wie dies GREVIO ebenso empfiehlt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1./2. Wie in der Stellungnahme des Bundesrates auf das Postulat WBK-N [23.3016](#) "Von Gewalt betroffene Minderjährige und junge Erwachsene. Welche Lösungen gibt es in den einzelnen Regionen?" aufgeführt, liegt die Kompetenz für die Bereitstellung von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene wie auch von Anschlusslösungen bei den Kantonen.

Bereits in seinem Bericht vom 29. Juni 2022 in Erfüllung des Postulates [19.4064](#) Wasserfallen Flavia "Statistik über gewaltbetroffene Mädchen und Bedarfsabklärung für Schutzplätze" hielt der Bundesrat fest, in welchen Regionen Angebotslücken bestehen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) setzt sich für eine angemessene Versorgung und Finanzierung von Schutzunterkünften ein und hat bereits verschiedene Grundlagen und Empfehlungen an die Kantone herausgegeben (z.B. Information und Empfehlung im Zusammenhang mit Kapazitätsengpässen bei Not- und Schutzunterkünften vom 12. Juli 2022 oder Empfehlungen zur Finanzierung von Frauenhäusern und zur Ausgestaltung von Anschlusslösungen vom 27. Mai 2021; www.sodk.ch > Themen > Opferhilfe > Schutzunterkünfte). Zudem ist die SODK daran, das Angebot für gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen zu evaluieren und wird dabei auch die Bedürfnisse von gewaltbetroffenen jungen Männern und LGBTI-Personen berücksichtigen. Ziel ist, in allen Regionen ein ausreichendes und bedürfnisgerechtes Angebot sicherzustellen (Umsetzung Massnahme 9 des Nationalen Aktionsplans der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK) vom 22. Juni 2022. (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention).

Der Bundesrat wird sich zudem bis Mitte 2023 im Rahmen der Erfüllung des Postulates [20.3886](#) Roth Franziska "Gewalt an Menschen mit Behinderungen in der Schweiz" zur Frage äussern, wie sichergestellt wird, dass Menschen mit Behinderungen einen niederschweligen und barrierefreien Zugang zu Schutzeinrichtungen für Gewaltbetroffene sowie zu unabhängigen Anlauf- und Beratungsstellen mit spezifischer Fachkompetenz haben. Im Rahmen der Massnahme 21 des NAP IK wird das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (EBGB) und die SODK Massnahmen ergreifen zur Verbesserung der Zugänglichkeit zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Opfer von Gewalt und zur Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen, die mit Menschen mit Behinderung arbeiten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3333 Interpellation

Werden alle Formen von Gewalt vom Bund berücksichtigt?

Eingereicht von: Funiciello Tamara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im vergangenen November hat das unabhängige Gremium von Expertinnen und Experten des Europarats "GREVIO" wie auch das Staaten-Komitee der Schweiz Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der Istanbul-Konvention (IK) zukommen lassen.

Der Bericht zur Umsetzung der IK in der Schweiz äussert sich auch zum Geltungsbereich und den Begriffsbestimmungen (Art. 2 und 3):

- GREVIO kritisiert, dass die Massnahmen und Policies oft nicht alle Formen von Gewalt gemäss IK abdecken. So stellt GREVIO fest, dass sich die Arbeit der Schweizer Behörden in erster Linie auf Häusliche Gewalt konzentriert, während andere Formen von Gewalt gemäss IK vernachlässigt werden. Wie gedenkt der Bundesrat, zu gewährleisten, dass alle Formen von Gewalt gemäss IK durch die Massnahmen und Policies abgedeckt werden?
- GREVIO stellt fest, dass bezüglich Gewalt innerhalb der Schweiz unterschiedliche Begrifflichkeiten und Terminologien genutzt werden, dabei oft der Bezug zu Geschlecht fehlt und es dadurch an einer Anerkennung von bestimmten Formen von geschlechtsbezogener Gewalt fehlt. Wie gedenkt der Bundesrat, die Aufforderung von GREVIO, eine einheitliche Terminologie und Verständnis mit Bezug zu Geschlecht zu entwickeln umzusetzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat hat in seiner Gleichstellungsstrategie 2030 (www.gleichstellung2030.ch) die geschlechtsspezifische Gewalt als drittes Handlungsfeld aufgenommen. Er betont damit die Wichtigkeit der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt für die Gesellschaft und die Gleichstellung der Geschlechter. Seit Inkrafttreten der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) im April 2018 erweiterten sowohl Bund wie Kantone ihren Fokus von der Verhütung und Bekämpfung von häuslicher Gewalt auf alle anderen Gewaltformen gemäss Artikel 3 der Istanbul-Konvention, wie beispielsweise auf sexualisierte Gewalt. Dabei wird zunehmend eine breite Definition von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt verwendet, die auch strukturelle Ursachen, ungleiche Machtverhältnisse und fehlende Gleichstellung zwischen Männern und Frauen berücksichtigt, wie sie die Präambel der Istanbul-Konvention betont; auch findet die intersektionale Dimension zunehmend Beachtung bei der Umsetzung der Istanbul-Konvention in der Schweiz (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention > Kommentare der Schweiz zum Evaluationsbericht GREVIO, Punkt 2 "Intersektionale Diskriminierung").

So stützen sich beispielsweise die Informationsblätter Häusliche Gewalt des EBG darauf, oder der voraussichtlich im Sommer 2023 vorliegende Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 20.3886 Roth fokussiert auf die Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Behinderungen. Auch in den Kantonen werden zunehmend sämtliche Gewaltformen in den Fokus gerückt; so führt der Kanton Schaffhausen beispielsweise eine Fachstelle für Gleichstellung, Gewaltprävention und Gewaltschutz, der Kanton Genf ein Bureau de promotion de l'égalité et de prévention des violences und der Kanton Zürich hatte die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen als ein Schwerpunktthema für die Legislaturperiode 2019–2022 festgelegt.

Um bei der Umsetzung von Strategien und Aktionsplänen die zur Verfügung stehenden Ressourcen effizient einzusetzen, werden Schwerpunkte auf jene Themen oder Gewaltformen gelegt, bei denen ein besonderer Handlungsbedarf auszuweisen ist. So konzentriert sich beispielsweise der Nationale Aktionsplan der Schweiz zur Umsetzung der Istanbul-Konvention 2022–2026 (NAP IK) auf die Information und Sensibilisierung der Bevölkerung, die Aus- und Weiterbildung von Fachpersonen und ehrenamtlich Tätigen sowie auf die Prävention und Bekämpfung von sexualisierter Gewalt (www.ebg.admin.ch > Dokumentation > Publikationen Internationales > Istanbul-Konvention). Im Hinblick auf die Zwischenberichterstattung 2024 zum NAP IK wird



geprüft werden, ob und welche weiteren Massnahmen oder thematischen Schwerpunkte zur Umsetzung der Vorschläge der Expertinnen- und Expertengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) aufgenommen werden sollen. Dabei werden bei Bedarf auch Definitionen von weiteren Begrifflichkeiten und Terminologien miteinfließen, wie beispielsweise in Bezug auf Menschen mit Behinderungen, die in Institutionen leben.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3334 Interpellation

Wird der Kampf gegen Gewalt genug ernst genommen?

Eingereicht von: Funiciello Tamara
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Im vergangenen November hat das unabhängige Gremium von Expertinnen und Experten des Europarats "GREVIO" wie auch das Staaten-Komitee der Schweiz Empfehlungen zur Verbesserung der Umsetzung der Istanbul-Konvention zukommen lassen.

GREVIO kritisiert im Bericht zur Schweiz an verschiedenen Stellen und bezüglich unterschiedlichsten Massnahmen die mangelnde Finanzierung.

1. Wie gedenkt der Bund, der dringlichen Aufforderung von GREVIO nachzukommen, eine "angemessene Finanzierung von politischen Massnahmen, Programme und weiteren Massnahmen zur Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Gewalt" zu garantieren? (Art. 8)
2. Was gedenkt der Bund beizutragen, dass eine "angemessene und nachhaltige landesweite Finanzierung aller Organisationen, die spezialisierte Hilfsdienste für Gewaltopfer anbieten" zu verstärken, die des GREVIO dringlich mahnt?
3. Dies insbesondere angesichts dessen, dass die spezialisierten Angebote im Bereich Beratung und Schutz aktuell überlastet sind?
4. Was plant der Bundesrat zu tun, damit in allen Kantonen der Schweiz tatsächlich genügend und nachhaltige finanzielle und personelle Ressourcen für die Beratungs- und Schutzangebote garantiert sind?
5. Der Artikel 10 der Istanbul Konvention verpflichtet die Schweiz für eine Koordinationsstelle. Die Koordination auf Bundesebene liegt beim Eidgenössischen Büro für Gleichstellung EBG. GREVIO fordert nun die Schweiz ausdrücklich auf, dass die Rolle des EBGs als Koordinationsstelle mittels grösserer Autorität und Kompetenzen sowie einer dauerhaften Zuweisung der nötigen finanziellen und personellen Ressourcen gestärkt werden. Wie und wann gedenkt der Bundesrat, dieser ausdrücklichen Mahnung von GREVIO nachzukommen und das EBG und dabei insbesondere die personellen Ressourcen sowie Sachkredite bezüglich Gewalt entsprechend auszubauen?
6. Oder ist der Bundesrat der Meinung, dass die 2,1 Vollzeitstellen, die dem EBG für den Fachbereich Gewalt zur Verfügung stehen, genügen um der enormen Herausforderung der Gewalt an Frauen gerechte zu werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Die Umsetzung der Istanbul-Konvention (SR 0.311.35) ist eine Verbundaufgabe, die alle föderalen Ebenen umfasst, so auch die Finanzierung der vielseitigen Massnahmen. Auf Ebene Bund stehen dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) beispielsweise seit 2021 jährlich rund 3 Millionen Franken an Finanzhilfen zur Verfügung, um Projekte zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt zu unterstützen. Zahlreiche weitere finanzielle Beiträge werden durch den Bund geleistet, z.B. für die Fachausbildung des Personals der Opferberatungsstellen, im Bereich Kinderschutz, für die Präventions- und Sensibilisierungsarbeit gegen Menschenhandel und Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution, für das Netzwerk gegen Mädchenbeschneidung Schweiz oder die Fachstelle Zwangsheirat. Zudem hat der Bundesrat ab 2023 zusätzliche Ressourcen gesprochen, die in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung der Istanbul-Konvention stehen. Dies betrifft eine aktuell bis Ende 2024 befristete Stelle zur Machbarkeitsprüfung einer nationalen Präventionskampagne gegen Gewalt (und 100 000 Franken Beratungsaufwand) und jährlich unbefristet 470 000 Franken für die Einführung einer regelmässigen nationalen Erhebung zur Prävalenz von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

2.-4. Die Bereitstellung von spezialisierten Hilfsdiensten für Gewaltopfer liegt in der Kompetenz der Kantone. Diese haben sich im Rahmen des Handlungsfelds 6 der Roadmap "Häusliche Gewalt" vom 30. April 2021 verpflichtet, ihre Anstrengungen fortzusetzen, um eine angemessene Finanzierung der Schutzunterkünfte



und Unterstützung der Opfer von Gewalt sicherzustellen (www.bj.admin.ch > Gesellschaft > Häusliche Gewalt > Strategischer Dialog "Häusliche Gewalt"). Am 26. Mai 2023 findet eine Zwischenbilanz zur Umsetzung statt. Die Ergebnisse dieser Zwischenbilanz werden veröffentlicht.

5. + 6. Der Bereich Gewalt des EBG ist zuständig für Information, Grundlagenarbeit und Koordination im Bereich Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt. In seiner Rolle als Koordinationsstelle gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention leitet er die Interdepartementale Arbeitsgruppe zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (IDA IK) mit aktuell elf Bundesämtern aus vier Departementen. Für zusätzliche Aufgaben, wie die Machbarkeitsprüfung der in den Motionen [21.4418](#) Maret, [21.4470](#) de Quattro und [21.4471](#) Funicello geforderten Präventionskampagnen gegen Gewalt, wurden die Ressourcen des EBG befristet erhöht; somit verfügt der Bereich Gewalt des EBG aktuell insgesamt über 2,9 FTE (Full Time Equivalent) bis Ende 2024. Zudem wurde der jährliche Sachkredit des Bereichs Gewalt des EBG per 2023 um 570 000 Franken aufgestockt (davon 100 000 Franken befristet und 470 000 Franken gebunden für die Prävalenzstudie). Der Bundesrat sieht aufgrund der bereits getroffenen Massnahmen gegenwärtig keine Erhöhung der Ressourcen des EBG für die Rolle als nationale Koordinationsstelle gemäss Artikel 10 der Istanbul-Konvention vor.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3335 Interpellation

Ist das CO₂-Netto-null-Ziel 2050 für die klimaneutrale Schweiz angesichts der technischen und wirtschaftlichen Herausforderungen aus heutiger Sicht erreichbar?

Eingereicht von: Dobler Marcel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Zusammenhang mit dem vom Parlament beschlossene Reduktionsziel von minus 57 Prozent CO₂-Emissionen bis im Jahr 2040 im Verkehr, aber auch der Ausbau von PV-Anlagen und Wärmepumpen ist der Bundesrat gebeten folgende Fragen zu beantworten.

1. Ist die Wirtschaft mit dem aktuellen Fachkräftemangel und den heute vorhandenen Ressourcen in der Lage, die Ziele für den Ausbau von Solaranlagen, Wärmepumpen und der Elektromobilität realistisch zu erreichen?
2. Ist das Ziel von minus 57 Prozent CO₂-Emissionen im Verkehr bis 2040 angesichts der technischen Herausforderungen realistisch? Was sind die Auswirkungen auf das Stromnetz, wenn alle Elektrofahrzeuge um 1800 Uhr nach der Arbeit geladen werden? Ist der Ausbau der nötigen Ladeinfrastruktur und der Ausbau des Stromnetzes realistisch (z.B. in Grossgaragen)?
3. Wie beurteilt der Bundesrat die Voraussetzungen für die massive Zunahme der Elektromobilität (insb. Mehrbedarf an Strom, Verfügbarkeit von Material und Fachkräften, Investitionen in Ladeinfrastruktur und Kommunikationsnetze, Finanzierung, Digitalisierung und Strommarktdesign)?
4. Rechnet der Bundesrat angesichts der enormen Komplexität und der gegenseitigen Abhängigkeiten damit, dass heute fehlende Voraussetzungen wie bspw. die Strommarktöffnung oder die Digitalisierung rechtzeitig geschaffen werden können?
5. Welche Auswirkungen hat die konsequente Umstellung der Mobilität auf Strom, der Ausbau von PV-Anlagen und Wärmepumpen für die Versorgungssicherheit und Systemstabilität? Wie genau gedenkt der Bundesrat, die Sektorkopplung und die dezentrale Stromversorgung im Sinne der Versorgungssicherheit aufzugleisen?
6. Wie beurteilt der Bundesrat die Voraussetzungen, dass bis 2040 ausreichende Mengen klimaneutraler Treibstoffe als Ergänzung zur Elektromobilität zur Verfügung stehen?
7. Wie beurteilt der Bundesrat die Kostenfolgen des erwähnten Ziels im Verkehr bis 2040 für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen?

Begründung

Die Ziele des indirekten Gegenvorschlags zur Gletscherinitiative wurden aus den internationalen Verpflichtungen der Schweiz im Rahmen des Pariser Klimaabkommens heruntergebrochen. Die Sektor- und Etappenziele wurden in der parlamentarischen Beratung vor allem politisch definiert und gegeneinander abgewogen. So wurde unter anderem für den Sektor Verkehr das fast schon zufällig wirkende Ziel von minus 57 Prozent CO₂-Emissionen bis 2040 festgelegt. Bisher wurde jedoch nicht eingehend geprüft, ob das Ziel der klimaneutralen Schweiz angesichts der technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen und aufgrund des generellen Marktumfeldes auch wirklich realistisch ist. Mit dem besagten Ziel verbunden sind grosse Hoffnungen in die Elektromobilität. Es ist aber klar: Damit diese den gewünschten Erfolg hat, müssen enorme Herausforderungen gemeistert werden, die weit über das Bereitstellen von Ladestationen hinausgehen: Der Mehrbedarf an Strom, der massive Ausbaubedarf der Verteilnetze, die Digitalisierung und Koordination mit dem gesamten Energiesystem oder attraktive Geschäftsmodelle für Stromversorger, Fahrzeughersteller und Kundinnen. Die Voraussetzungen sind ebenfalls schwierig – es braucht Investitionen, massiv mehr Fachkräfte, Material und vor allem verlässliche Rahmenbedingungen.



Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Ziele im Verkehrssektor stellen auf die Energieperspektiven 2050+ ab, sind aus technischer Sicht erreichbar und geben der Schweizer Wirtschaft Planungssicherheit. Mit den entsprechenden politischen Rahmenbedingungen ist die Schweizer Wirtschaft dank ihrer Innovations- und Leistungsfähigkeit in der Lage, die sehr grossen Herausforderungen beim Ausbau der Photovoltaik und der Ladeinfrastruktur sowie beim Heizungsersatz zu meistern. Um dem Fachkräftemangel zu begegnen, haben Gebäudebranche, Bildungsinstitutionen und der Bund Anfang 2022 die "Bildungsoffensive Gebäude" lanciert: 32 gemeinsam erarbeitete Massnahmen und dazugehörige Handlungsvorschläge sollen dazu führen, dass in Zukunft genügend qualifizierte Fachleute zur Verfügung stehen. Die Akteure haben im letzten Jahr bereits diverse Massnahmen umgesetzt, in den nächsten Jahren intensivieren sie nun ihre Anstrengungen.
2. Die Erreichung des Netto-Null-Ziels 2050 auch im Verkehr bedingt eine rasche Absenkung der CO₂-Emissionen und stellt für alle Länder, die dieses Ziel anstreben, eine sehr grosse Herausforderung dar. Die überwiegende Mehrheit der Automobilhersteller hat beschlossen, bis 2030 und spätestens 2035 aus der Produktion mit Verbrennungsmotoren auszusteigen. Gleichzeitig muss die Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität rasch ausgebaut und dabei über ein Lastmanagement intelligent gesteuert werden. Zudem ist der Ausbau auch an Arbeitsplätzen voranzutreiben, um das Laden tagsüber zu ermöglichen. In seiner Botschaft zum revidierten CO₂-Gesetz vom 16. September 2022 schlägt der Bundesrat daher ein Förderprogramm für Ladeinfrastruktur vor, von dem auch Unternehmen profitieren können. Der künftige Netzausbaubedarf kann durch eine intelligente Steuerung der Ladevorgänge sowie netz- und systemdienliche, aber auch tarifliche Anreize reduziert werden. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien (Mantelerlass) enthält entsprechende Massnahmen.
3. und 4. Das Parlament hat sich im Rahmen der Debatte zum Mantelerlass zu einem starken Ausbau erneuerbarer Energien bekannt. Dieser Zubau ist u.a. für die zunehmende Elektromobilität und den Betrieb von Wärmepumpen von zentraler Bedeutung. Parallel dazu muss das Netz den steigenden Anforderungen gerecht werden. Effizienzfortschritte bei den konventionellen Stromverbrauchern (Beleuchtung, Ersatz von Elektroheizungen, Einsatz effizienter Elektromotoren in der Industrie) dämpfen zudem den Mehrbedarf an Strom. So brauchen Wärmepumpen zwei- bis fünfmal weniger Strom als Elektroheizungen. Der Bundesrat schlägt im Mantelerlass verschiedene Massnahmen vor, um die Digitalisierung voranzubringen, insbesondere bei Stromnetzen und Verfügbarkeit von Messdaten.
5. Der zusätzliche Stromverbrauch infolge von mehr Elektromobilität und Wärmepumpen wird einerseits durch den Zubau erneuerbarer Energien gedeckt. Wichtig ist andererseits die Realisierung der erheblichen Effizienzpotenziale in allen Sektoren. Zudem sind sowohl die Elektromobilität als auch Wärmepumpen in der Lage, ihren Verbrauch zeitlich zu verschieben und dadurch Flexibilität anzubieten. Massnahmen im Mantelerlass wie der rasche Zubau erneuerbarer Energien sowie Verbesserungen im Bereich der Verteilnetze tragen massgeblich dazu bei, die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Die Sektorenkopplung spielt für die Versorgungssicherheit und für die Erreichung der Klimaziele eine zentrale Rolle. Das Zusammenspiel der Sektoren Strom, Wärme und Mobilität ist bereits im Gange, verschiedene Vorlagen der Klima- und Energiepolitik unterstützen und beschleunigen diesen Prozess.
6. Synthetische oder biogene klimaneutrale Treibstoffe sollen insbesondere dort zum Einsatz kommen, wo eine direkte Elektrifizierung schwierig oder nicht möglich ist, also etwa im Luftverkehr. Deren Herstellung erfolgt hauptsächlich im Ausland, weil dort insbesondere die Potenziale höher und die Kostenstrukturen vorteilhafter sind. Synthetische Treibstoffe werden allerdings auch mittel- langfristig nur in begrenztem Umfang und zu vergleichsweise hohen Kosten zur Verfügung stehen.
7. Aktuelle Analysen zeigen, dass die gesamten Betriebskosten von Elektrofahrzeugen gegenüber Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor bereits heute oft tiefer sind: Elektrofahrzeuge sind zwar in der Anschaffung oftmals noch teurer, aber im Unterhalt und bei Energiekosten günstiger. Aktuelle Studien des International Transport Forum ITF sowie des Thinktanks "Agora Verkehrswende" zeigen eine ähnliche Entwicklung bei den schweren Güterfahrzeugen. Dies dank neuer Batteriekonzepte und -zusammensetzungen, die den Bedarf kritischer und teurer Rohstoffe erheblich reduzieren.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3338 Interpellation

Wie beurteilt das Bundesamt für Landwirtschaft die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz und was tut es damit?

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 16.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Am Ernährungssystemgipfel vom 2. Februar 2023 in Bern wurden Bundesrat Guy Parmelin zur Ernährungszukunft der Schweiz zwei Berichte überreicht: Einer enthielt Empfehlungen eines Gremiums aus über 40 Vertreter:innen führender wissenschaftlicher Institutionen aus der Schweiz, der andere enthielt Empfehlungen eines Bürger:innen-Rats aus 80 repräsentativ ausgewählten Einwohner:innen. Beide Gremien hatten sich die Frage gestellt, wie eine Ernährungspolitik aussieht, die bis 2030 allen Menschen in der Schweiz gesunde, nachhaltige, tierfreundliche und fair produzierte Lebensmittel zur Verfügung stellt.

Insbesondere soll das Ernährungssystem entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden. Nebst ökologischen sollen auch wirtschaftliche, gesundheitliche und soziale Aspekte einbezogen werden. Wie der Bundesrat auf meine Fragen [23.7223](#) und [23.7224](#) festhält, ist dafür ein "systemischer Ansatz, der alle Akteure und Interessengruppen einbezieht", notwendig. Weiter antwortet er, das BLW werde "die Empfehlungen des Bürger:innen-Rats und des wissenschaftlichen Gremiums sowie andere relevante Informationen im Rahmen der Entwicklung der künftigen Agrarpolitik und der künftigen Ernährungsstrategie prüfen".

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Dass eine Transformation der Ernährungssysteme und ein systemischer Ansatz, der alle Akteure und Interessengruppen einbezieht, notwendig ist, deckt sich laut Bundesrat mit seinem Bericht über die künftige Ausrichtung der Agrarpolitik. Welche Empfehlungen der beiden Gremien beurteilt er diesbezüglich als besonders zielführend und weshalb?
2. Wird das BLW im Rahmen seiner Prüfung der entsprechenden Empfehlungen eine Delegation des Bürger:innen-Rats für eine inhaltliche Vertiefung einladen? Wenn ja, bis wann und mit welchen konkreten Zielen? Wenn nein, warum nicht?
3. Wird das BLW im Rahmen seiner Prüfung der Empfehlungen der Wissenschaft eine Vertretung des Gremiums für eine Vertiefung einladen? Wenn ja, bis wann und mit welchen konkreten Zielen? Wenn nein, warum nicht?
4. Der Bundesrat sagt: "Insgesamt müssen sich jedoch alle Politikbereiche, die einen Einfluss auf das Ernährungssystem haben, synchron und kohärent entwickeln". Wie wird er dabei konkret vorgehen, wie wird er dies konkret sicherstellen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Arbeiten des wissenschaftlichen Gremiums und des Bürgerinnen- und Bürgerrates halten fest, dass eine Transformation der Ernährungssysteme und ein systemischer Ansatz unter Einbezug aller Akteure und Interessensgruppen notwendig ist. In diesem Punkt decken sich die Feststellungen mit dem Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik, den der Bundesrat am 22. Juni 2022 verabschiedet hat. Allerdings sehen die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums, insbesondere in Bezug auf den Transformationsfonds und die Gouvernanz, eine "Zentralisierung" der Transformation von Ernährungssystemen vor. Der Bericht des Bundesrates und die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sehen hingegen vor, die Transformation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe breit und dezentral anzugehen.

Im Rahmen der Motion [22.4251](#) "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts" hat der Bundesrat die Aufgabe erhalten, seine Strategie zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten. In den Arbeiten dazu werden die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums analysiert.



2. und 3. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 4 "Dialoge für ein nachhaltiges Ernährungssystem" des Aktionsplans 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 den Prozess der Erarbeitung der Empfehlungen begleitet. Das BLW hat in diesem Kontext Fachwissen zur Verfügung gestellt. Das BLW und weitere Vertretende der Bundesverwaltung haben zudem am nationalen Ernährungssystemgipfel vom 2. Februar 2023 teilgenommen und sich mit Akteuren, Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertretenden des wissenschaftlichen Gremiums ausgetauscht. Darüber hinaus sind keine Austausche vorgesehen, da das Projekt "Ernährungszukunft Schweiz" mit dem Bürgerinnen- und Bürgerrat sowie wissenschaftlichem Gremium abgeschlossen ist. Eine vertiefte Analyse der Empfehlungen ist momentan in Bearbeitung.

4. Im Rahmen verschiedener Prozesse wie beispielsweise der Umsetzung der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 und der Legislaturplanung arbeiten die relevanten Bundesstellen bereits heute eng zusammen, um die Kohärenz zwischen den relevanten Prozessen und Politiken sicherzustellen. In der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 fordert der Bundesrat die Bundesstellen auf, die in der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung und in der Strategie festgehaltenen Grundsätze und Ziele im Rahmen ihrer Zuständigkeiten umzusetzen und die Politikkohärenz für nachhaltige Entwicklung zu erhöhen. Zudem tragen ämterübergreifende Arbeitsgruppen und bundesverwaltungsinterne Ämterkonsultationen dazu bei, dass sich die Politikbereiche mit Einfluss auf das Ernährungssystem kohärent weiterentwickeln.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (16)

Bellaiche Judith, Brunner Thomas, Bäumle Martin, Christ Katja, Fischer Roland, Flach Beat, Fluri Kurt, Gredig Corina, Matter Michel, Mettler Melanie, Moser Tiana Angelina, Pointet François, Python Valentine, Schaffner Barbara, Weber Céline, Wismer-Felder Priska

23.3342 Interpellation

Wie beurteilt der Bundesrat die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz?

Eingereicht von: Wismer-Felder Priska
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Ständerat wie im Nationalrat wurde in den vergangenen Wochen der Postulatsbericht 22.068 "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" zur Kenntnis genommen. Parallel dazu wurden am ersten Ernährungssystemgipfel vom 2. Februar 2023 Bundesrat Guy Parmelin zwei Berichte zur Ernährungszukunft überreicht. Einer mit Empfehlungen eines Gremiums aus über 40 Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft, einer mit Empfehlungen eines repräsentativ zusammengesetzten BürgerInnen-Rats aus 80 Personen. Beide Gremien hatten sich die Frage gestellt, wie im Rahmen der Ernährungspolitik bis 2030 allen Menschen in der Schweiz gesunde, tier- und umweltfreundliche sowie fair produzierte Lebensmittel zur Verfügung gestellt werden kann. Das dafür notwendige Ernährungssystem soll entlang der gesamten Wertschöpfungskette auf eine nachhaltige Entwicklung ausgerichtet werden. Es soll also ökologische, wirtschaftliche, gesundheitliche, soziale und bildungspolitische Aspekte einbeziehen. Die Empfehlungen aus diesem Gremium decken sich in vielen Teilen mit den Inhalten des oben erwähnten Postulatberichtes.

Sowohl in der Antwort auf die Frage 23.7180 wie auch im Postulatsbericht erwähnt der Bundesrat die Notwendigkeit eines "systemischen Ansatzes, der alle Akteure und Interessengruppen einbezieht".

Damit stellen sich folgende Fragen:

1. Wie gedenken die zuständigen Bundesämter, die Empfehlungen der Bürgerversammlung und des wissenschaftlichen Beirats sowie andere relevante Informationen im Rahmen der Entwicklung der künftigen Agrarpolitik und der künftigen Ernährungsstrategie konkret miteinzubeziehen, wie dies der Bundesrat auf die Frage 23.7180 festgehalten hat?
2. Werden die zuständigen Bundesämter anlässlich ihrer Prüfung der obengenannten Empfehlungen eine Delegation des Bürgerinnen-Rats und eine Vertretung des Wissenschaftsrates für eine inhaltliche Vertiefung einladen?
3. Wie will der Bundesrat im Politikbereich "Umwelt" vorgehen, um die Entwicklung eines nachhaltigen Ernährungssystems entlang der Wertschöpfungskette und über alle relevanten Politikbereiche hinweg zu unterstützen bzw. sicherzustellen?
4. Welche Strategien, Pläne und Berichte im Politikbereich "Umwelt" weisen Überdeckungen auf, mit der Forderung nach einer Transformation der Nahrungsmittelsysteme sowie nach einem systemischen Ansatz und damit auch mit dem Postulatsbericht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Arbeiten des wissenschaftlichen Gremiums und des Bürgerinnen- und Bürgerrates halten fest, dass eine Transformation der Ernährungssysteme und ein systemischer Ansatz unter Einbezug aller Akteure und Interessensgruppen notwendig ist. In diesem Punkt decken sich die Feststellungen mit dem Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik, den der Bundesrat am 22. Juni 2022 verabschiedet hat. Allerdings sehen die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums, insbesondere in Bezug auf den Transformationsfonds und die Gouvernanz, eine "Zentralisierung" der Transformation von Ernährungssystemen vor. Der Bericht des Bundesrates und die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sehen hingegen vor, die Transformation als gesamtgesellschaftliche Aufgabe breit und dezentral anzugehen.

Im Rahmen der Motion 22.4251 "Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik. Konkretisierung des Konzepts" hat der Bundesrat die Aufgabe erhalten, seine Strategie zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik zu konkretisieren und dem Parlament bis spätestens Ende 2027 eine diesbezügliche Botschaft zu unterbreiten. In den Arbeiten dazu werden die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums analysiert.



2. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) hat im Rahmen der Umsetzung der Massnahme 4 "Dialoge für ein nachhaltiges Ernährungssystem" des Aktionsplans 2021–2023 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 den Prozess der Erarbeitung der Empfehlungen begleitet. Das BLW hat in diesem Kontext Fachwissen zur Verfügung gestellt. Das BLW und weitere Vertretende der Bundesverwaltung haben zudem am nationalen Ernährungssystemgipfel vom 2. Februar 2023 teilgenommen und sich mit Akteuren, Bürgerinnen und Bürgern sowie Vertretenden des wissenschaftlichen Gremiums ausgetauscht. Darüber hinaus sind keine Austausche vorgesehen, da das Projekt "Ernährungszukunft Schweiz" mit dem Bürgerinnen- und Bürgerrat sowie wissenschaftlichem Gremium abgeschlossen ist. Eine vertiefte Analyse der Empfehlungen ist momentan in Bearbeitung.

3. und 4. Um die Herausforderungen im Umweltbereich anzugehen, ist ein akteur- und sektorübergreifendes, systemisches Vorgehen notwendig (vgl. Frage 1). Beispiele hierfür sind die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, die Klimastrategie Landwirtschaft und Ernährung 2050 (in Erarbeitung) sowie der Aktionsplan gegen die Lebensmittelverschwendung. Weitere umweltrelevante Strategien und Berichte sind der von der Interpellantin angesprochene Postulatsbericht [22.068](#), der Umweltbericht 2022 des Bundesrates sowie die Empfehlungen für die nachhaltige öffentliche Beschaffung im Bereich Ernährung.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

[Fluri Kurt](#), [Grossen Jürg](#), [Michaud Gigon Sophie](#), [Munz Martina](#), [Studer Lilian](#)

23.3343 Interpellation

Kein Verkauf von Trinkwasserquellen an ausländische Anleger

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Verfügt der Bund über Informationen, wie viele Trinkwasserquellen in der Schweiz bereits in ausländischer Hand sind?
2. Gibt es die gesetzlichen Grundlagen, damit die öffentliche Hand nötigenfalls Trinkwasserquellen aufkaufen könnte um den Verkauf ins Ausland zu verhindern? Wenn nein, welche gesetzlichen Grundlagen müssten geändert werden, um den Verkauf von Trinkwasserquellen an natürliche und juristische Personen mit Sitz im Ausland zu unterbinden oder allenfalls bereits verkaufte zurück zu kaufen?
3. Teilt der Bund die Ansicht, dass Trinkwasser zunehmend zur strategisch bedeutenden Infrastruktur wird?
4. Verfügt der Bundesrat über eine Strategie, um die Schweizer Trinkwasserquellen vor Übernahmen zu schützen?

Begründung

Angesicht der zunehmenden Wasserknappheit wird der Zugang zu Wasser zu einer strategischen Infrastruktur. Solche strategischen Infrastrukturen müssen deshalb unbedingt unter inländischer Kontrolle bleiben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

- 1) Der Bund hat keine Informationen, wie viele Trinkwasserquellen in ausländischer Hand sind. Er stellt jedoch ein nachhaltiges Wassermanagement für die Schweizer Bevölkerung sicher. Die Mehrzahl der Kantone verfügt dazu bereits heute oder erarbeitet zurzeit regionale Wasserversorgungsplanungen. Aus Sicht des Bundesrates wird die Trinkwasserversorgung durch die Kantone und Gemeinden zielführend sichergestellt.
- 2) Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es primär Aufgabe der Kantone ist, die Trinkwasserversorgung zu sichern. Ein Eingreifen des Bundes wäre auch verfassungsrechtlich nicht vorbehaltlos möglich und müsste zuerst im Einzelnen abgeklärt werden. Das Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland (BewG, SR 211.412.41) regelt, unter welchen Voraussetzungen Personen im Ausland Grundstücke in der Schweiz erwerben dürfen. Eine Rückabwicklung bereits erfolgter Erwerbe kommt nach diesem Gesetz nur dann in Frage, wenn der Erwerber über Tatsachen, die für die Bewilligungspflicht von Bedeutung sind, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat oder eine Auflage trotz Mahnung nicht einhält. Eine unmittelbare Übernahme von Grundstücken durch die öffentliche Hand ist dabei nicht vorgesehen. Im Zusammenhang mit der Beschränkung von Veräusserungen strategischer, d.h. kritischer Infrastrukturen ins Ausland sind überdies Arbeiten zur Umsetzung der parlamentarischen Initiative [16.498](#) und der Motion [18.3021](#) im Gang.
- 3) Für den Bundesrat ist eine sichere Trinkwasserversorgung von strategischer Bedeutung. Sie ist seit 1991 in der Gesetzgebung zur Landesversorgung berücksichtigt. Der Bundesrat hat per 1. Oktober 2020 die revidierte Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (SR 531.32) in Kraft gesetzt. Im Zentrum steht dabei die Verbesserung der Resilienz, das heisst der Widerstands-, Anpassungs- und Regenerationsfähigkeit der Trinkwasserversorgung.
- 4) Der Bundesrat sieht zurzeit keinen Bedarf für eine Strategie gegen Übernahmen von Schweizer Trinkwasserquellen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3344 Interpellation

Staatliche Nothilfe für die Credit Suisse?

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die SNB hat beschlossen, der Credit Suisse Unterstützung in Form eines Darlehens anzubieten, das sich auf bis zu 50 Milliarden Franken belaufen kann. Die angebotene Intervention ist vernünftig angesichts der weitreichenden Folgen eines möglichen Konkurses für die Wirtschaft und die Bevölkerung. Nach den Erfahrungen der Finanzkrise stellt sich dennoch die Frage, wie es überhaupt soweit kommen konnte. Es scheint, als ob man sehenden Auges ins Fiasko gelaufen ist. Ich bitte den Bundesrat deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

- a. War sich der Bundesrat bewusst, dass die Credit Suisse im Falle internationaler Verwerfungen auf dem Finanzplatz besonders krisenanfällig ist?
- b. Anhand welcher Kriterien nimmt der Bundesrat seine Risikoanalyse vor, um festzustellen, ob Handlungsbedarf besteht?
- c. Welche Gespräche werden mit der SNB und der FINMA geführt, um eine Situation analog zur gegenwärtigen Krise zu bewältigen?
- d. Welche Eingriffsmöglichkeiten hat der Bundesrat, falls die Fragilität einer systemrelevanten Privatbank wie der Credit Suisse zur Bedrohung für die Volkswirtschaft, die inländischen Arbeitsplätze oder das internationale Ansehen der Schweiz wird?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Zu Fragen a. und d.

Der Bundesrat war sich bewusst, dass die Credit Suisse (CS) in einer herausfordernden Lage war. Obwohl die Bank stets die in der Eigenmittelverordnung vorgesehenen Kapitalanforderungen aus eigener Kraft erfüllte, konnte der Vertrauensverlust nicht gebremst werden. In der Woche vom 13. März 2023 hat sich die Lage bekanntlich schnell verschlechtert. Der Bundesrat hat am 16. und am 19. März 2023 verschiedene Massnahmen beschlossen, um einen unmittelbar drohenden Ausfall der global tätigen und systemrelevanten CS und damit eine internationale Finanzkrise sowie einen ausserordentlich hohen Schaden für den Finanzplatz Schweiz und die gesamte Volkswirtschaft abzuwenden. Mit dem Massnahmenpaket, in dessen Zentrum die Übernahme der CS durch die UBS steht, konnte dieses Ziel aus Sicht des Bundesrats unter den gegebenen Umständen zu den voraussichtlich tiefstmöglichen Kosten für Staat und Steuerzahlende erreicht werden.

Zu Fragen b. und c.

Im Hinblick auf die Prävention und die Bewältigung von Krisen, welche die Stabilität des Finanzsystems bedrohen, arbeiten das EFD, die FINMA und die SNB eng zusammen, da sie in diesem Kontext Kompetenzen wahrnehmen, welche koordiniert werden müssen. Die Grundsätze dieser Zusammenarbeit sind im tripartiten Memorandum of Understanding vom 2. Dezember 2019 geregelt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (12)

Atici Mustafa, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Dandrès Christian, Feri Yvonne, Graf-Litscher Edith,
Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Ryser Franziska, Storni Bruno, Töngi Michael, Widmer Céline

23.3346 Motion

Autobahn A1 auf sechs Spuren ausbauen

Eingereicht von: Hess Erich
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Bekämpfer: Pult Jon
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Autobahn A1 auf den Streckenabschnitten Bern-Zürich und Lausanne-Genf auf mindestens sechs Spuren auszubauen.

Begründung

Mit 410 km ist die A1 die längste Autobahn der Schweiz. Sie macht rund einen Fünftel des gesamten Nationalstrassennetzes aus und verbindet die Schweizer Zentren Genf, Bern, Zürich und St. Gallen auf der Ost-West-Achse.

Die massive und ungebremste Zuwanderung hat dazu geführt, dass das Verkehrsaufkommen auf dieser wichtigen Achse heute um einiges grösser ist als früher. Einige Teilabschnitte wie zwischen Härkingen und Wiggertal wurden folgerichtig bereits auf sechs Spuren ausgebaut. Eine weitere Etappe zwischen Härkingen und Luterbach ist in Planung. Dennoch gehört die A1 heute zu den chronisch überlasteten Strecken des Landes, wie die täglichen Staumeldungen zwischen Baregg und Zürich, bei Lausanne oder zwischen Kirchberg und Bern belegen.

Die Nutzung dieser wichtigen Verkehrsachse wird in naher Zukunft weiter zunehmen. Es ist daher angebracht, dass der Bundesrat den generellen Ausbau der Autobahn A1 auf sechs Spuren forciert.

Antrag des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (31)

Addor Jean-Luc, Aeschi Thomas, Bircher Martina, Buffat Michaël, Burgherr Thomas, Büchel Roland Rino, Bühler Manfred, Egger Mike, Estermann Yvette, Fischer Benjamin, Geissbühler Andrea Martina, Giezendanner Benjamin, Grüter Franz, Gutjahr Diana, Heer Alfred, Heimgartner Stefanie, Imark Christian, Matter Thomas, Reimann Lukas, Rutz Gregor, Rüegger Monika, Schläpfer Therese, Schwander Pirmin, Sollberger Sandra, Steinemann Barbara, Tuena Mauro, Umbricht Pieren Nadja, Walliser Bruno, Wobmann Walter, Zuberbühler David, de Courten Thomas



23.3347 Interpellation

Übermässiger Zuckerkonsum. Information und Aufklärung für eine bessere Prävention!

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In der Schweiz wird derzeit gegenüber den Empfehlungen der WHO viel zu viel Zucker konsumiert und dies, obwohl erwiesen ist, dass der Zuckerkonsum der Gesundheit schaden kann. Trotz einiger freiwilliger Massnahmen der Industrie zur Verringerung des Zuckeranteils in Produkten und der freiwilligen Einführung des Nutriscores durch einige Hersteller und Grossverteiler liegt die Schweiz mit einem jährlichen Pro-Kopf-Konsum von 5 kg auf Platz 5 der Weltrangliste zum Zuckerkonsum, weit vor den USA.

Die breite Öffentlichkeit unterschätzt die Auswirkungen des Zuckerkonsums. Zwar wissen die meisten Leute, dass Zucker Übergewicht und Fettleibigkeit sowie Karies fördert. Weniger bekannt ist hingegen, dass Zucker auch die Blutgefässe schädigt und damit unabhängig von einer Gewichtszunahme das Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen erhöht. Zu oft werden Zucker und Süssigkeiten als fester Bestandteil unserer Ernährung und der Ernährung von Kindern betrachtet. Um Veränderungen anzustossen und die Gesundheits- und Ernährungskompetenz zu erhöhen, ist eine differenzierte Information der Konsumentinnen und Konsumenten eine Grundvoraussetzung.

Die Eidgenössische Kommission für Konsumentenfragen (EKK) vertritt die Ansicht, die Bevölkerung müsse in erster Linie durch Information und Aufklärung zu einem gesünderen Ernährungsverhalten bewegt werden. Besonders im Fokus stehen sollten einerseits Kinder und Jugendliche, die eine zu schützende Gruppe darstellen, und andererseits die zuckerhaltigen Getränke, die einen grossen Teil des Zuckerkonsums ausmachen.

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf die folgenden Fragen:

1. Was gedenkt der Bundesrat zusätzlich zu den bereits bestehenden Initiativen zu tun, um die Bevölkerung auf verständliche Weise über die gesundheitlichen Auswirkungen von Zucker zu informieren?
2. Es ist erwiesen, dass ein Grossteil der zuckerhaltigen Getränke von jungen Menschen konsumiert wird. Wie gedenkt der Bundesrat, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren, damit sie ihren Konsum von zuckerhaltigen Getränken einschränken?
3. Wie misst der Bundesrat den Erfolg der gewählten Strategie zur Verringerung des Zuckerkonsums der Bevölkerung, also von Information und Aufklärung in Ergänzung zu den freiwilligen Massnahmen der Industrie?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

1. Der Bundesrat ist sich der Problematik des übermässigen Zuckerkonsums und dessen gesundheitlicher Folgen bewusst. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) misst daher diesem Thema bei der Umsetzung der Schweizer Ernährungsstrategie 2017 – 2024 eine besondere Bedeutung zu, wie dies die Kantone bei der Umsetzung der kantonalen Aktionsprogramme ebenfalls tun. Für die Information und Sensibilisierung stehen die Schweizer Lebensmittelpyramide mit den entsprechenden Botschaften, die App MySwissFoodPyramid sowie Nutri-Score für Jugendliche und Erwachsene zur Verfügung. Gleichzeitig nutzt das BLV im Rahmen der Erklärung von Mailand zur Zuckerreduktion in verschiedenen Lebensmittelgruppen (Joghurts, Frühstückscerealien, Quark, Milchprodukte, Erfrischungsgetränke) die Gelegenheit, die Bevölkerung regelmässig über den zu hohen Zuckerkonsum und dessen Auswirkungen auf die Gesundheit zu informieren.
2. Das BLV hat die Erarbeitung von Ernährungsempfehlungen für Kinder und Jugendliche von 4 bis 17 Jahren begonnen. Die in Zusammenarbeit mit den Fachpersonen aus den NGOs und den Kantonen entwickelten Ernährungsempfehlungen werden im Laufe des Jahres 2025 veröffentlicht. Dabei gilt ein besonderes



Augenmerk dem Zuckerkonsum.

3. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfiehlt, den Konsum von Zucker auf maximal 10 Prozent der Energiezufuhr einzuschränken. Bei einer Zufuhr von 2000 kcal pro Tag bedeutet dies 50 g Zucker. Wie viel Zucker in der Schweiz konsumiert wird, ist nicht genau bekannt. Abgeleitet von Zahlen von Agristat, dem statistischen Dienst des Schweizer Bauernverbandes, schätzt das BLV den Konsum gegenwärtig auf ungefähr 100 g pro Person und Tag. Es ist vorgesehen, den Zuckerkonsum auch weiterhin via Agristat abzuleiten, um Aussagen über den Trend (steigend oder sinkend) beim Zuckerkonsum machen zu können.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Amoos Emmanuel, Crottaz Brigitte, Dandrès Christian, Friedl Claudia, Matter Michel,
Pasquier-Eichenberger Isabelle, Piller Carrard Valérie, Porchet Léonore, Prezioso Batou Stefania, Schneider
Schüttel Ursula

23.3349 Interpellation

Gas mit russischer Herkunft

Eingereicht von: Egger Kurt
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf meine Frage 23.7083 bestätigt der Bundesrat, dass weiterhin russisches Gas in der Schweiz genutzt wird. Die Schweizer Gasbranche wurde verpflichtet, zusätzlich zur ordentlichen Beschaffung Optionen für nicht-russisches Gas zu kaufen, welche bei einer Reduktion der Gaslieferung aus dem Ausland zur Kompensation eingesetzt würden.

Ich bitte den Bundesrat in diesem Zusammenhang um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie kann sichergestellt werden, dass die zusätzlichen Optionen nicht aus Russland stammen?
2. Verpflichtet der Bundesrat die Gasbranche, die Herkunft dieser Optionen zu deklarieren?
3. Welche Möglichkeiten hat der Bundesrat, um die Herkunft sämtlicher Gaslieferungen zu bestimmen?
4. Welche Änderungen auf Gesetzes- der Verordnungsstufe müssten vorgenommen werden, damit die Herkunft des Gases bestimmt werden könnte?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. und 2. Die Regionalgesellschaften haben die Optionen gemäss den Vorgaben des vom Bundesrat am 29. Juni 2022 zur Kenntnis genommenen Detailkonzepts der Task Force für den Fall des Ausfalls von russischen Gaslieferungen gekauft. Der Bundesrat hat keine Einsicht in die Optionsverträge. Solange russisches Gas auf die europäischen Grosshandelsmärkte gelangt und auf diesen Marktplätzen gehandelt wird, kann nicht garantiert werden, dass in einer Option, die von diesen Märkten aus geliefert wird, kein russisches Gas enthalten ist. Der Hauptzweck der Optionen, nämlich die Versorgung auch im Falle einer Unterbrechung der russischen Lieferungen zu gewährleisten, kann damit jedoch trotzdem erfüllt werden.

3. In der Aussenhandelsstatistik des Bundes sind die Importe von Gas nach ihrem Ursprungsland aufgeführt. Allerdings stellen die in dieser Statistik aufgeführten Länder eher den Sitz der Lieferanten oder der Handelsplätze dar. Gemäss dieser Statistik stammt das meiste Gas aus den Nachbarländern – diese sind jedoch keine grossen Gasproduzenten. Die vom Verband der Schweizerischen Gasindustrie geführte Statistik der Herkunft der Gasimporte gibt eine bessere Übersicht über die tatsächliche Herkunft des in der Schweiz verbrauchten Gases.

Bei den über die Grosshandelsmärkte verkauften und weiterverkauften Gasmengen ist es schwierig, die Herkunft des Gases nachzuverfolgen.

4. Eine Möglichkeit, die Herkunft des Gases nachzuverfolgen, ist die Einführung von Herkunftsnachweisen (HKN) bzw. Zertifikaten, welche an die physischen Gasflüsse gebunden sind. Die gesetzliche Grundlage für die Einführung von HKN für flüssige oder gasförmige Energieträger stellt Artikel 9 Absatz 5 des Energiegesetzes (EnG; SR 730.0) dar. Zurzeit sind das Bundesamt für Energie und das Bundesamt für Umwelt an den Vorbereitungsarbeiten für ein Register für erneuerbare flüssige und gasförmige Energieträger und bereiten die notwendigen Verordnungsänderungen vor. Die Inbetriebnahme ist für den 1.1.2025 geplant, die Kosten für den Betrieb des Registers werden über Gebühreneinnahmen finanziert. Das Register könnte später mit HKN von weiteren Gasen wie leichtkarbonisierte Gase oder Erdgas erweitert werden. Hierzu müssten jedoch verschiedene Bedingungen erfüllt sein, insbesondere würde die Einführung eines einheitlichen Zertifikat-Systems für diese Energieträger in der EU die Umsetzung in der Schweiz erleichtern. Dies ist zurzeit nicht absehbar. In der Zwischenzeit dokumentieren verschiedene Stadtwerke mit privatrechtlichen Zertifikaten die Herkunft des an ihre Endkundinnen und Endkunden gelieferten Erdgases.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3353 Interpellation

Behindern zu viel Reglementierung und Fragmentierung die Energiewende?

Eingereicht von: Jost Marc
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bis 2050 soll die Schweiz ihre Energieversorgung komplett auf CO₂-neutrale Energien umgestellt haben. Dafür braucht es einen pragmatischen, einheitlichen und verständlichen Rahmen, wo sich sowohl die Kantone, als die Kunden, die Unternehmen und die Fachkräfte unkompliziert an dieser Wende beteiligen können.

Die verschiedenen Vorschriften, Strompreise und Vergütungen führen allerdings dazu, dass die Rentabilität von eigenproduzierter CO₂-freier Energie (Wärme oder Strom) für Privateigentümer stark schwankt, und sich die Investition je nach Ortschaft finanziell gar nicht lohnt. In einer Studie über den Solarausbau bezeichnet deswegen die ETH Zürich die Schweiz als "Flickenteppich".

Auch kleinere und mittlere Unternehmen beschwerten sich über komplizierte und fragmentierte Vorschriften, sei es um die nötigen Bewilligungen zu erhalten, die Zertifikate um ein Produkt verwenden zu dürfen oder den Aufwand, um an die Subventionen zu kommen. Dies hat nicht nur für die Unternehmen, sondern auch für deren Kunden, einen Bremseffekt im Hinblick auf ihrer Teilnahme an der Energiewende und hebelt damit den Nutzen von Fördermassnahmen zum Teil sogar aus.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten.

1. Wo steht die Schweiz heute im Hinblick auf ihr Ziel, die komplette Umstellung auf CO₂-neutrale Energieversorgung bis 2050 zu erreichen?
2. Wie schätzt der Bundesrat die aktuelle Situation ein und was könnte vom Bund unternommen werden, damit die Reglementierungen und die Fragmentierung der Vorschriften und Marktpreise den Zubau von erneuerbaren Heizsystemen und Stromproduktions-Anlagen für private Eigentümer in der Schweiz nicht ausbremsen?
3. Wie könnte erreicht werden, dass die Arbeit der Unternehmer und deren Kunden möglichst unbürokratisch erfolgt, indem z.B. Vorschriften, IT-Systeme und Formulare der Kantone besser koordiniert und harmonisiert werden, sei es im Bereich der Anfragen für Bewilligungen, für Subventionen oder eine zentralisierte Anlaufstelle gegründet wird (OneStopShop)?
4. Wie unterstützt der Bund die Kantone dabei, dass die verschiedenen neuen Gesetzgebungen sinnvoll und koordiniert umgesetzt werden können?
5. Wie kann der Bund dazu beitragen, dass die finanziellen Anreize so gesetzt werden, dass es sich schweizweit in jeder Ortschaft lohnt, auf CO₂-neutrale Energieproduktion zu setzen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Wie die Schweiz im Jahr 2050 klimaneutral mit Energie versorgt werden kann, wurde in den Energieperspektiven 2050+ im Detail untersucht. Ein breiter Instrumentenmix im Energie- und Klimabereich von insbesondere Vorschriften, Normen, Förderbeiträgen, Lenkungsabgaben, Zielvereinbarungen und freiwilligen Massnahmen trägt heute und zukünftig dazu bei, das langfristige Potenzial aller einheimischen erneuerbaren Energien in den nächsten Jahrzehnten auszuschöpfen. Die Solarenergie wird sich neben der Wasserkraft, Biomasse, Wind, Geothermie und Umgebungswärme zu einer tragenden Säule der Schweizer Energieversorgung entwickeln. In der Schweiz ist der Ausbau der Photovoltaik auf Kurs. Die Ziele der Energiestrategie 2050 für den Ausbau der erneuerbaren Energien konnten 2020 dank der Photovoltaik erreicht werden. 2021 wurde im Bereich der Photovoltaik mit knapp 700 Megawatt so viel Leistung zugebaut wie nie zuvor (+ 43 Prozent gegenüber 2020). Es zeichnet sich ab, dass mit ungefähr einem Gigawatt Zubau dieser Rekord im 2022 voraussichtlich bereits wieder überboten wurde. Dennoch stellt der Bundesrat fest, dass das Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050 mit grossen Herausforderungen verbunden ist.



2. und 5. Damit der Zubau von erneuerbaren Energien stattfinden kann, werden die existierenden Instrumente von Bund und Kantonen laufend überprüft und im Rahmen der gesetzgeberischen Kompetenz verbessert. Massnahmen zum Verbrauch von Energie in Gebäuden (z.B. die Heizungen) liegen in der Kompetenz der Kantone. Sie werden durch Globalbeiträge des Bundes unterstützt. Diese Mittel werden im Rahmen der kantonalen Gebäudeprogramme für die Förderung von Energieeffizienz-Massnahmen eingesetzt. Damit kann auf regionale Besonderheiten eingegangen werden.

Die Förderung von Photovoltaik-Anlagen ist hingegen national einheitlich geregelt und wird über die Pronovo AG abgewickelt. Der Bund unterstützt zudem Kantone, Gemeinden, Wirtschaft, Fachverbände, Hochschulen bei der Forschung und Entwicklung, der Information und Beratung sowie bei der Weiterbildung.

Die Rücklieferatarife der Netzbetreiber für die eingespeiste Elektrizität sind sehr heterogen. Die Vergütung richtet sich "nach den vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität" (Art. 15 Abs. 3 Bst. a EnG; SR 730.0). Diese Kosten sind pro Netzbetreiber naturgemäss unterschiedlich und somit auch die Rücklieferatarife. Die Kosten, die dem Netzbetreiber anfallen um sein Netz für die Strommengen aus der Abnahme- und Vergütungspflicht auszubauen ("Netzverstärkungen"), können als Kosten des Übertragungsnetzes an die nationale Netzgesellschaft gewälzt werden (Art. 15 Abs. 2 Bst. b StromVV; SR 734.71). Im Rahmen der Beratungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurde Artikel 15 EnG vom Nationalrat dahingehend geändert, dass die Vergütung sich schweizweit einheitlich an den Marktpreisen orientieren soll.

3. und 4. Das Ziel des Bundes ist, Unternehmen und Private dank gezielten Informationen und Beratungsangeboten zu unterstützen. Viele entsprechende Instrumente wurden von EnergieSchweiz mitfinanziert und entwickelt, so zum Beispiel die Web-Applikation ElektroForm solar, welche Projektentwickler bei der Administration von Solarprojekten entlastet und Schnittstellen zu Behörden und Verteilnetzbetreibern schafft. Unternehmen und Privaten werden zudem klare und teilweise ortsbedingte Informationen gegeben, wie beispielweise das Portal www.energiefranken.ch, den Solarrechner, die Beratung für Unternehmen PEIK oder die Gratis-Impulsberatung "erneuerbar heizen".

Bereits 2003 verabschiedete die Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK) das erste harmonisierte Fördermodell und hat es in den Folgejahren mehrmals revidiert. Es bildet die Grundlage, nach welcher die Kantone ihre Förderprogramme ausgestalten, um den Anforderungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebungen zu entsprechen. Zudem wurde von Bund und Kantonen ein zentraler Einstieg zu den kantonalen Förderprogrammen eingerichtet. In weiteren Bereichen, wie beispielweise die Meldepflicht für Photovoltaik Anlagen, wäre die Einführung einheitlicher Prozesse wünschenswert. Es liegt jedoch nicht in der Kompetenz des Bundes, eine Harmonisierung herbeizuführen. Massnahmen, die im Kompetenzbereich der Kantone liegen, sind grundsätzlich auch durch die Kantone zu entwickeln und umzusetzen. Der Bund unterstützt sie dabei im Rahmen der bestehenden Zusammenarbeit und gesetzlichen Bestimmungen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3356 Interpellation

Nachhaltige Entwicklung in der Qualitätsentwicklung der Berufsbildung

Eingereicht von: Brenzikofer Florence
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass die Umsetzung einer nachhaltigen Entwicklung zum unerlässlichen Bestandteil der Qualitätsentwicklung nicht nur bei den Hochschulen, sondern auch in allen Feldern der Berufsbildung werden soll?
2. Ist der Bundesrat bereit sicherzustellen, dass die Charta Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung mit Zielen und Grundsätze zur nachhaltigen Entwicklung erweitert werden?
3. Ist der Bund bereit, die Liste der Methoden zur Qualitätsentwicklung mit Kriterien der Nachhaltigkeit in der periodischen Überprüfung gem. Artikel 3 BBV zu erneuern?
4. Wie stellt der Bundesrat beispielsweise in der Landwirtschaft sicher, dass die agrarpolitischen Ziele zur Nachhaltigkeit bei den Anbietern der Berufsbildung nicht nur im Unterricht, sondern auch im gesamten Ausbildungsbetrieb (Schulleitbilder, Schulentwicklung, Reporting und Controlling, in der Schulorganisation und -leitung, bei den Stakeholdern) verankert wird.
5. Ist der Bundesrat bereit, mit Förderbeiträgen Anbieter der Berufsbildung gemeinsam mit den Organisationen der Arbeitswelt zu ermutigen, mit Pilotprojekten eine systematische Verankerung der Nachhaltigkeit in der Schulkultur von Berufsfachschulen zu erproben?

Begründung

Das SBFI hat in seiner News 1/23 darauf hingewiesen, dass die Rating-Studie des WWF "Nachhaltigkeit an Schweizer Hochschulen" aus dem Jahr 2021 von strategischer Bedeutung ist und die meisten Hochschulen den Nachhaltigkeitsansatz unterschiedlich, jedoch konsequent in ihre Qualitätsentwicklung integrieren. Diese systemische Ausrichtung der Nachhaltigkeit fehlt bisher in der Qualitätsentwicklung der Anbieter der Berufsbildung gemäss Artikel 8 des Berufsbildungsgesetzes. Das SBFI erstellt gemäss Artikel 3 BBV eine Liste mit Methoden zur Qualitätsentwicklung in den einzelnen Bereichen der Berufsbildung (u.a. berufliche Grundbildung, höhere Berufsbildung, Beratung), die periodisch überprüft wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1) und 4) Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die nachhaltige Entwicklung ein wichtiger Aspekt von Bildung und Forschung ist. In der laufenden Förderperiode für Bildung, Forschung und Innovation ist die Nachhaltigkeit denn auch als transversales Thema in der Botschaft über die Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft 2021–2024) verankert. Auch in der künftigen BFI-Botschaft 2025–2028, die derzeit erarbeitet wird, legt der Bundesrat grosses Gewicht auf die Nachhaltigkeit, indem sie wiederum als transversales Thema behandelt wird.

Im Bereich der Berufsbildung können die Verbundpartner Aspekte der nachhaltigen Entwicklung insbesondere über den Prozess der Berufsentwicklung einbringen. Dabei steht den Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung die "Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung" zur Verfügung, welche sie im Prozess der Berufsentwicklung unterstützt. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) arbeitet mit den spezialisierten Bundesämtern – insbesondere dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und dem Bundesamt für Energie (BFE) – und den Organisationen der Arbeitswelt zusammen, um die Aufnahme entsprechender Kompetenzen in die Berufsbildung zu fördern.

Dieses Vorgehen wird auch bei der Totalrevision der beruflichen Grundbildung im Landwirtschaftsbereich (Verordnungen und Bildungspläne) angewendet. Im April 2023 wurde die Vernehmlassung dazu eröffnet. Das BAFU und das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), die von Beginn weg in die Revision eingebunden waren, konnten ihre Anliegen einbringen, insbesondere in Bezug auf die nachhaltige Landwirtschaft. In den



Entwürfen der Verordnungen und Bildungspläne wird ein besonderes Augenmerk auf Nachhaltigkeitsaspekte wie die Pflege der Kulturlandschaft und die artgerechte Tierhaltung gelegt. Dasselbe gilt für die Revision der Prüfungsordnungen der höheren Berufsbildung. Andere Faktoren im Zusammenhang mit dem Lehrbetrieb wie beispielsweise die Infrastrukturen liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Das BAFU und das BFE unterstützen die Berufsbildung ausserdem mit einem Beratungsangebot zuhanden der Organisationen der Arbeitswelt.

2) und 3) Die Charta Qualitätsentwicklung in der Berufsbildung legt Grundsätze fest. Sie führt Ziele auf, überlässt aber gemäss den gesetzlich definierten Zuständigkeiten den Verbundpartnern die Wahl der Methoden. Die Methoden der Qualitätsentwicklung sind nicht in einer Liste vorgegeben, sondern werden von den Verbundpartnern je nach Beruf gewählt. In der beruflichen Grundbildung ist die Kommission für Berufsentwicklung und Qualität, welche für die Überprüfung jedes Berufs eingerichtet wird, auch für die spezifischen Instrumente der Qualitätsförderung zuständig. Die nachhaltige Entwicklung fliesst bei der Berufsentwicklung jeweils in die aktuellen Überlegungen ein.

5) Die Organisation und der Betrieb von Berufsfachschulen fallen in die Kompetenz und Verantwortung der Kantone. Der Bund beteiligt sich über die jährlich an die Kantone ausbezahlten Pauschalbeiträge. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Bund Pilotprojekte von gesamtschweizerischer Bedeutung mitfinanzieren, um beispielsweise die Nachhaltigkeit in der Kultur der Berufsfachschulen zu verankern. Darüber hinaus plant das SBFJ im Herbst 2023 die Lancierung eines Förderprogramms "Nachhaltige Entwicklung in der Berufs- und Weiterbildung".

Die Stiftung éducation21 setzt sich im Auftrag des Bundes, der Kantone und der Zivilgesellschaft seit zehn Jahren für die Verankerung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) auf Ebene der obligatorischen Schule und der Sekundarstufe II ein, zu der auch die Berufsbildung gehört. Das Schweizerische Kompetenzzentrum für die Mittelschule (ZEM CES), eine Fachagentur der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und Erziehungsdirektoren, wird ebenfalls vom Bund unterstützt und hat insbesondere die Aufgabe, die Qualitätsentwicklung an den Schulen – einschliesslich Berufsfachschulen – zu fördern.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Atici Mustafa, Fivaz Fabien, Locher Benguerel Sandra, Masshardt Nadine, Munz Martina, Studer Lilian, Töngi Michael



23.3358 Interpellation

Benzidin. Qualität und Harmonisierung des Altlastenvollzuges sicherstellen

Eingereicht von: Brenzikofer Florence
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

1. Wie beurteilt der Bundesrat die Benzidin-Studie?
2. Wie will der Bundesrat die Altlastenverordnung anpassen, um zukünftig bei Substanzen wie Benzidin eine Harmonisierung des Vollzugs auf hohem Niveau sicherzustellen?
3. Ist der Bundesrat bereit, schädliche Stoffe wie Benzidin künftig im Anhang der Altlastenverordnung zu führen?
4. Wie will der Bundesrat generell die Harmonisierung des Altlastenvollzugs, insbesondere bei Stoffen, die nicht im Anhang der Altlastenverordnung geführt werden, sicherstellen?

Begründung

Kürzlich haben die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) eine Studie zum Benzidin auf Produktionsgeländen von Ciba SC (heute BASF), Novartis bzw. Syngenta veröffentlicht. Benzidin löst Blasenkrebs aus. Die Substanz war einer der wichtigsten Grundstoffe auch in der Basler chemischen Industrie. U. A. deshalb grassierte auch in der Basler chemischen Industrie der Blasenkrebs. Diese Erkrankung wird von der SUVA als Berufskrankheit anerkannt.

Die Studie vergleicht das Vorgehen der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Wallis auf den Chemiearealen in Monthey (VS), Klybeck und Rosental (BS) sowie Schweizerhalle (BL) während der letzten 20 Jahre. Der Bericht kommt zum Schluss: Bezüglich Benzidin hat der Kanton Wallis in Monthey sehr gut Arbeit geleistet. Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Land aber haben die gefährliche Substanz bei der Altlastenbearbeitung aus den Augen verloren oder gar ignoriert. Selbst bei schon sanierten Deponien wie in Bonfol (JU) kam kürzlich in der Sohle Benzidin zum Vorschein. Die Substanz ist somit in der ganzen Schweiz ein Problem und dürfte zudem auch bei kleineren, alten Farbstofffabriken in weiteren Kantonen noch im Boden schlummern.

Dass ausgerechnet Benzidin "vergessen" gehe, so die AefU, stelle das Hauptanliegen der jetzt 25-jährigen Altlastenverordnung (AltIV) in Frage, nämlich die grössten Umweltrisiken von Altlasten für Mensch und Umwelt sicher zu erkennen und wenn nötig zu beseitigen.

Das "Vergessen-Gehen" von Benzidin beim Altlastenvollzug ist darauf zurückzuführen, dass Benzidin nicht in der AltIV enthalten ist. Bei Altlastenuntersuchungen wird jedoch immer wieder nur nach jenen Stoffen gesucht, die in der AltIV enthalten sind. Benzidin ist lediglich in einer Liste des BAFU aufgeführt, in dieser werden kantonal hergeleitete Grenzwerte (Konzentrationswerte) für Schadstoffe gesammelt. Es soll deshalb zumindest überprüft werden, inwiefern die in der AltIV berücksichtigten Schadstoffe im Zuge der kommenden Revision ergänzt werden sollten – z.B. um Benzidin.

Um interkantonale Differenzen beim Altlastenvollzug zu vermindern und ein einheitliches, hohes Qualitätsniveau sicherzustellen, sollte der Altlastenvollzug schweizweit besser harmonisiert werden. Um die Umsetzung sicherzustellen, brauche es laut AefU Kontrollmechanismen und Sanktionsmöglichkeiten.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1) Die Studie der Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz beschreibt den Einsatz des Stoffes Benzidin durch die Basler Chemische Industrie in Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Wallis und beurteilt den Sanierungsbedarf für das Grundwasser bezüglich Benzidin. Der Autor der Studie stützt seine Beurteilung auf Messungen, die direkt beim Benzidin-Schadensherd gemacht wurden. Dies führt dazu, dass in der Studie die Gefährdung durch Benzidin überschätzt wird. Gemäss der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (AltIV; SR 814.680) sollen die Auswirkungen eines belasteten Standortes auf das Grundwasser



hingegen anhand der Schadstoffkonzentrationen beurteilt werden, die den Gesamtstandort verlassen.

2) Aus Sicht des Bundesrates ist die Harmonisierung des Vollzugs auf hohem Niveau sichergestellt: Grundsätzlich gibt die AltIV einen klaren Rahmen für einen schweizweit einheitlichen Vollzug vor. Zudem hat das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zu jedem Bearbeitungsschritt eine Vollzugshilfe publiziert.

3) – 4) Die Anhänge der AltIV enthalten Konzentrationswerte für rund 70 Stoffe. Damit wird das bedeutendste Schadstoffspektrum für die meisten belasteten Standorte abgedeckt. Für nicht in der Verordnung aufgeführte Stoffe hat der Kanton im Einzelfall mit Zustimmung des BAFU einen Konzentrationswert festzulegen (Anhang 1 Abs. 1 [Gewässer] und Anhang 3 [Böden] AltIV). Das Vorgehen zur Herleitung dieser Werte hat das BAFU in einer Vollzugshilfe definiert. Der jeweils hergeleitete Konzentrationswert hat für den betreffenden Standort dieselbe Verbindlichkeit wie ein Konzentrationswert in der AltIV. Auch wenn Benzidin nicht in den Verordnungsanhängen aufgeführt ist, wird dieses sowohl bei der Beurteilung der Einwirkungen von belasteten Standorten auf Gewässer als auch bei der Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit von Böden berücksichtigt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Atici Mustafa, Clivaz Christophe, Locher Benquerel Sandra, Masshardt Nadine, Munz Martina, Töngi Michael, Wyss Sarah

23.3363

 Interpellation

Auswirkungen der Anleihe der SNB auf den Bundeshaushalt

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die SNB hat angekündigt der Cr dit Suisse eine Anleihe von 50 Milliarden Franken zur Verfugung zu stellen. Im Gesamtvolumen der SNB entspricht dies einem kleinem Anteil.

Doch im September 2022 hat die SNB verkundet auf Ausschuttungen an Bund und Kantone zu verzichten wegen fehlender Gewinne. Dies obwohl die Reserven weiterhin hoch sind. Ab wann wieder mit Ausschuttungen zu rechnen ist, ist derzeit nicht bekannt.

Die Interpellantin bittet den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Hat die "Bankenrettung" Auswirkungen auf die Reservebildung?
- Wie kann die SNB künftige mehr Transparenz  ber die Reservebildung gewahrleisten?
- Kann der Bundesrat bereits einschitzen, ob die Anleihe der SNB f r künftige Ausschuttungen an den Bundeshaushalt und die Kantone haben?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Die SNB gewahrt im Zusammenhang mit der Credit Suisse / UBS Liquidit tshilfen in verschiedenen Formen. Bei den Liquidit tshilfen handelt es sich nicht um Zuschusse sondern um Kredite, die gegen unterschiedliche Konditionen hinsichtlich Zins und Besicherung gewahrt werden. Diese haben aktuell keinen Einfluss auf das Ergebnis der SNB. Auch f r den hypothetischen Fall, dass die Credit Suisse diese Darlehen nicht mehr zur ckzahlen k nnte, ist die SNB aufgrund der vorhandenen Sicherheiten vor einem Verlust gut gesch tzt. Dementsprechend haben diese Darlehen mit einer grossen Wahrscheinlichkeit keine Auswirkungen auf die Gewinnausschuttung der SNB.

Im Detail gewahrt die Nationalbank ausserordentliche Liquidit tshilfe-Darlehen (ELA), f r die als Sicherheiten Schweizer Hypotheken an die Nationalbank  bertragen oder Wertschriften verpfundet werden m ssen.

Mit der Notverordnung vom 16. M rz 2023 wurde zudem eine neue Form von Liquidit tshilfe geschaffen (ELA+), die von der Credit Suisse und der UBS ohne Hinterlegung von Sicherheiten in Anspruch genommen werden kann. Sie ist jedoch mit einem Konkursprivileg ausgestattet. Das Konkursprivileg bedeutet, dass in einem Konkursfall die Forderung der SNB mit hoher Priorit t zur ckbezahlt w rde. Nur wenige andere Forderungen haben gegen ber dem Darlehen der SNB Vorrang, beispielsweise L hne oder die unter dem Einlegerschutz gesicherten Einlagen. Diese Liquidit tshilfe ist begrenzt auf 100 Milliarden.

Dar ber hinaus kann die SNB der Credit Suisse im Rahmen eines so genannten Public Liquidity Backstops (PLB) Liquidit tshilfe-Darlehen in der H he von bis zu 100 Mrd. Franken zur Verfugung stellen. Dieses Liquidit tsinstrument wurde ebenfalls durch eine Notverordnung geschaffen. Es ist gegen ber der SNB durch eine Bundesgarantie abgesichert und ist auch mit einem Konkursprivileg ausgestattet.

Zu a, c) Die Liquidit tshilfen der SNB im Rahmen von ELA sowie jene im Rahmen des PLB sind – wie ausgef hrt – besichert. Die Liquidit tshilfe unter der ELA+ Fazilit t ist nicht besichert, aber mit einem Konkursprivileg abgesichert, was das Risiko f r einen Forderungsausfall der SNB f r ELA+ minimiert. Folglich sind im Rahmen dieser Liquidit tshilfen keine zus tzlichen negativen Auswirkungen auf die Gewinnentwicklung der SNB und somit auf allf llige Ausschuttungen auf Bund und Kantone zu erwarten.

Zu b) Die Bildung der R ckstellungen f r W hrungsreserven und Funktion dieser R ckstellungen sowie der Ausschuttungsreserve stellt die SNB regelm ssig in ihrem Gesch ftsbericht (SNB Gesch ftsbericht 2022, S. 100f) dar. Der Bundesrat hat sich bereits in verschiedenen Vorstossen (z.B. Mo. 20.3250; Ip. 20.3325) mit dem Thema befasst. Aufgrund der Missverst ndnisse und Unklarheiten in der politischen Diskussion hat die SNB 2021 ihre Kommunikation diesbez glich erweitert und pr zisiert. Neben dem Aktienkapital bilden die R ckstellungen f r W hrungsreserven und die Ausschuttungsreserve (Gewinn- bzw. Verlustvortrag aus den



Vorjahren) zusammen das Eigenkapital der Nationalbank. Die Rückstellungen für Währungsreserven entsprechen der angestrebten Höhe des Eigenkapitals. Sie werden jährlich alimentiert und sollen sicherstellen, dass die SNB über eine solide Eigenkapitalbasis verfügt, um auch hohe Verluste zu absorbieren. Für die Festlegung der jährlichen Zuweisung wird das Doppelte des durchschnittlichen nominalen Wachstums des Bruttoinlandprodukts (BIP) der letzten fünf Jahre herangezogen. Angesichts der gestiegenen Bilanzsumme der SNB wurde 2020 eine Mindestzuweisung von 10 Prozent beschlossen. Die Festlegung der Rückstellungen liegt in der Verantwortung der SNB (Art. 42 Abs. 2 Bst. d NBG).

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (14)

Amoos Emmanuel, Atici Mustafa, Bendahan Samuel, Birrer-Heimo Prisca, Dandrès Christian, Feri Yvonne, Graf-Litscher Edith, Hurni Baptiste, Imboden Natalie, Marti Samira, Ryser Franziska, Storni Bruno, Töngi Michael, Widmer Céline

23.3365 Interpellation

Kredite privater Organisationen wie der Fifa für das Gemeinwesen. Welche Lehren sind zu ziehen?

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Wie kürzlich in der öffentlichen Debatte breit kommentiert wurde, haben mehrere Westschweizer Gemeinwesen kurzfristige Kredite bei privaten Organisationen wie der FIFA (aber auch dem Genfer Flughafen oder Krankenkassen) aufgenommen, häufig über Unternehmen, die als Vermittler zwischen Kreditgebern und Kreditnehmern fungieren. Die Kreditgeber hatten ein finanzielles Interesse daran, aufgrund der negativen Zinssätze sehr günstige Konditionen zu gewähren. Die FIFA kündigte im März 2023 an, diese Praxis aufgeben zu wollen.

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Kann eine Organisation wie die FIFA als Bankinstitut oder Finanzintermediär im Sinne der Gesetzgebung über die Finanzmarktaufsicht betrachtet werden?
2. Gibt es für Organisationen, die nicht der Aufsicht der FINMA unterstehen, dennoch Anforderungen oder Standards, die je nach Volumen oder Art der Transaktionen einzuhalten sind? Mit anderen Worten: Kann ein Kredit einer privaten Organisation, die weder Bank noch Finanzintermediär ist, jeglichem Aufsichtsmechanismus der FINMA komplett entgehen?
3. Nimmt der Bund wie die erwähnten Gemeinwesen solche kurzfristigen Kredite von Einrichtungen, die weder Bank noch Finanzintermediär sind, in Anspruch? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, weshalb und wer sind die Kreditgeber?
4. Hält der Bundesrat diese Praktiken der Kreditvergabe durch private Organisationen an Gemeinwesen generell für sinnvoll?
5. Diese Kreditvergabepraktiken hängen insbesondere zusammen mit einem "Überschuss" an Liquidität beim Kreditgeber in Zeiten von Negativzinsen. Hält der Bundesrat die stark privilegierte Besteuerung, von der eine Organisation wie die FIFA profitiert, vor diesem Hintergrund noch für gerechtfertigt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Vergabe von Darlehen durch die FIFA an Gemeinden und öffentliche Einrichtungen in jüngster Zeit von der Öffentlichkeit negativ aufgenommen wurde. Dennoch gilt es zu betonen, dass die Vergabe von Darlehen durch Personen und Einrichtungen ohne Banklizenz grundsätzlich erlaubt ist. Jede Gemeinde oder öffentliche Einrichtung kann im Rahmen ihrer Finanzierungs- und Vermögensanlagestrategie grundsätzlich selber entscheiden, mit wem sie in Geschäftsbeziehung treten möchte.

Frage 1

Da die Haupttätigkeit der FIFA nicht im Finanzbereich liegt und sie nicht gewerbsmässig Publikumseinlagen entgegennimmt, kann die FIFA grundsätzlich nicht als Bank gemäss Bankengesetz qualifiziert werden. Die FIFA ist auch keine Finanzintermediärin im Sinne des Geldwäschereigesetzes. Folglich unterliegt die FIFA nicht der Finanzmarktaufsicht.

Frage 2

Die Vergabe von Krediten oder Darlehen durch die FIFA ist bewilligungsfrei möglich. Als wirtschaftlich bedeutsamer Grossverein im Sinne von Art. 61 Abs. 2 ZGB ist die FIFA zur Eintragung im Handelsregister verpflichtet. Sie ist zudem zu einer ordentlichen Revision verpflichtet (Art. 69b ZGB).

Frage 3

Der Bund nimmt als Prinzip keine direkten kurzfristigen Kredite von Stellen auf, die keine Bankinstitute oder



Finanzintermediäre im Sinne des Bankengesetzes (AS 51 117) sind. Nimmt der Bund Kredite auf, so geschieht dies über den Kapitalmarkt oder den Repo-Markt.

Frage 4

Sofern sie mit dem Bundesrecht zu vereinbaren sind, hat der Bund die erwähnten Praktiken der Kreditvergabe von privaten Einheiten an öffentliche Einrichtungen nicht zu beurteilen.

Frage 5

Vereine sind grundsätzlich steuerpflichtig, sie können aber wegen Gemeinnützigkeit von den direkten Steuern befreit werden. Gemäss einer Antwort des Zürcher Regierungsrates auf einen kantonalen Vorstoss (KR 128/2011) ist die FIFA nicht steuerbefreit, sondern nach den ordentlichen Bestimmungen steuerpflichtig. Auch bei Vereinen, die nicht wegen Gemeinnützigkeit von der Steuer befreit sind, stehen grundsätzlich ideelle Zwecke im Vordergrund. Aufgrund ihrer grundsätzlich ideellen Ausrichtung werden Vereine nach Bundesrecht im Vergleich zu Aktiengesellschaften oder Genossenschaften nur zum hälftigen Steuersatz von 4,25 Prozent besteuert (Art. 71 DBG). Die FIFA, deren Sitz in Zürich ist, wird im Kanton Zürich besteuert, wo der Gewinn von Vereinen einer einfachen Staatssteuer von 4 Prozent unterliegt (statt 8 Prozent bei Kapitalgesellschaften; vgl. Art. 76 des Steuergesetzes des Kantons Zürich, StG ZH). In diesem Sinne gibt es keine Steuerprivilegien für die FIFA im Vergleich zu anderen Vereinen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



23.3368 Interpellation

Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung im Bereich Wald. Vorgehen des Bundesrates

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen des Aktionsplans Strategie Biodiversität Schweiz übertrug der Bundesrat dem Bund unter "4.2.4 Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen" die Aufgabe, bis 2023 eine "Gesamtevaluation zu den Auswirkungen der Bundessubventionen und weiterer Anreize mit Folgen für die Biodiversität" vorzulegen.

Aktiv wurde der Bund erst, nachdem WSL und SCNAT im August 2020 den Grundlagenbericht "Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz" mit einer Übersicht über 160 Subventionen und Anreize publiziert hatten, welche sich ganz oder teilweise negativ auf die Biodiversität auswirken (Gubler et al. 2020). Ausgehend von diesem Bericht hat der Bund in einer Vorstudie inzwischen 8 Subventionen identifiziert, die überprüft werden sollen, zwei davon betreffen den Wald.

Die Vorstudie empfiehlt, in Bezug auf die beiden Subventionen "sinnvolle und realistische Reformen zu erarbeiten". Es sollen verschiedene Pfade geprüft werden – von der Abschaffung bis zur Optimierung bzw. Umgestaltung. Reformvorschläge sollen ergebnisoffen sowie in Zusammenarbeit mit den betroffenen Bundesämtern und kantonalen Fachstellen analysiert werden. Weil es dem Bund nicht gelang, bis 2020 das Aichi-Ziel 3 zu erfüllen und weil anstelle einer Überprüfung und Anpassung aller möglichen Subventionen nun eine Priorisierung vorgenommen wurde, sei eine "zeitnahe Erarbeitung konkreter Massnahmen und deren Umsetzung" umso dringender. Pro ausgewählte Subvention soll "ein Massnahmenkatalog definiert werden, dessen politische Durchsetzung möglichst erfolgsversprechend ist".

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie wird die genannte Ergebnisoffenheit konkret sichergestellt?
2. Welche Bundesämter und kantonalen Fachstellen sind betroffen? Mit welchen wird zusammengearbeitet und warum?
3. Welche konkreten Stakeholder werden bei der Analyse beigezogen und warum?
4. Wie wird die zeitnahe Erarbeitung eines Kataloges mit konkreten Massnahmen sowie deren Umsetzung sichergestellt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1) Mit einer externen Evaluation durch die Berner Fachhochschule (HAFL, Zollikofen) werden die Wirkungen der Subventionen auf die Biodiversität im Wald zunächst ergebnisoffen analysiert und beschrieben. Eine Bewertung und die Erarbeitung von Verbesserungsvorschlägen erfolgen danach in Zusammenarbeit mit verschiedenen Stakeholdern im Rahmen einer Begleitgruppe. Der dazugehörige Bericht soll nach Abschluss der Arbeiten publiziert werden.

2), 3) und 4) Für die Walderschliessung ausserhalb des Schutzwaldes sowie den forstlichen Investitionskredit ist auf Bundesebene das BAFU zuständig (Art. 43 Abs. 2 und Art. 61 WaV). Das BAFU deckt dabei selbst die Zusammenarbeit von Wald sowie Biodiversität und Landschaft ab. Walderschliessungen können auch von der Landwirtschaft mitgenutzt werden (Wald-/Güterwege), weshalb das BAFU auch mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) zusammenarbeitet. Zudem wird eine Begleitgruppe bestehend aus einer Vertretung des Bundes und je eine Vertretung einer kantonalen Fachstelle für Wald, der Geschäftsstelle der Konferenz für Wald, Wildtiere und Landschaft (KWL), des Waldeigentums sowie einer Naturschutzorganisation eingeladen werden. Diese Zusammensetzung soll eine gemeinsame Diskussion von Schutz- und Nutzungsinteressen sicherstellen. Allfällige Reformen erfolgen auf der Basis der genannten Arbeiten.

Über den Fortschritt im Bereich Biodiversität insgesamt wird die Bundesverwaltung dem Bundesrat Ende 2024 zusätzlich eine Gesamtevaluation bezüglich Biodiversitätsauswirkungen von Bundessubventionen



vorlegen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3369 Interpellation

Prognosen zur Alimentierung des Zivilschutzes

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Bericht "Alimentierung von Armee und Zivilschutz Teil 1" (21.052) wird eine Prognose zur Entwicklung der Alimentierung des Zivilschutzes erstellt. Diese bildet unverändert die Grundlage für die am 25. Januar 2023 eröffnete Vernehmlassung "Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Militärgesetzes und des Zivildienstgesetzes". Der Bundesrat legt dar, dass bei einer gleichbleibend tiefen Rekrutierungsquote von 3000 neu Rekrutierten pro Jahr für das Jahr 2030 von einem Bestand von 51 000 Zivilschutzangehörigen auszugehen sei. Nun zeigt sich aber, dass der Zivilschutz 2021 deutlich mehr Pflichtige aushob, nämlich 3523 neu Rekrutierte und 2022 gar 3911. Um den Einfluss auf die Prognosemodelle zu kennen, müssten auch die Zahlen der Entlassenen sowie der Anfangs- und Endbestände bekannt sein.

1. Wie entwickelten sich die Kennzahlen der Zivilschutzdienstpflicht pro Jahr und pro Kanton 2018 bis 2022, aufgeteilt nach neu Rekrutierten, Entlassenen, Anfangsbestand und Endbestand?
2. Falls sich diese Kennzahlen in den Jahren 2021 und 2022 anders entwickelt haben als bisher angenommen: Worauf sind die Veränderungen zurückzuführen?
3. Wie verändert sich die Prognose des Zivilschutzbestandes bis 2030, falls das Modell auf den Kennzahlen des Jahres 2022 beruht?
4. Welche Zivilschutzorganisationen und welche Kantone sprechen heute beim Zivilschutz von einem Unterbestand? Und welche rechnen bis 2030 mit einem Unterbestand? Warum?
5. Um Unterbestände durch interkantonalen Ausgleich abzumildern, stand bis 2020 eine Reserve und ab 2021 ein Personalpool zur Verfügung. Welchen Umfang hatte der Personalpool 2021 und 2022?
6. In welchem Ausmass haben die Kantone ihren allfälligen Unterbestand mit Hilfe des nationalen Personalpools abgemildert? Wie viele aus dem Personalpool wurden 2021 und 2022 "bei Bedarf einem Kanton zur Verfügung gestellt und von diesem eingeteilt" (BZG Art. 36, Abs. 2)?
7. Warum machten viele Kantone von dieser Möglichkeit offenbar gar keinen Gebrauch?
8. Wie viele Angehörige des Zivilschutzes werden anlässlich der Rekrutierung einem anderen Kanton mit Unterbestand zugewiesen? Wie viele dieser Angehörigen werden kaserniert, weil die Distanz zum Wohnort zu gross ist?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Aufgrund der tiefen Rekrutierungszahlen und der Entlassung mehrerer Jahrgänge Ende 2020 im Zusammenhang mit der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes (BZG; SR 520.1) am 1. Januar 2021 gingen die Bestände in den letzten Jahren sukzessive zurück. Der Rückgang wurde in mehreren Kantonen durch die Nutzung einer gesetzlichen Übergangsregelung gedämpft.

Die Bestände in den Kantonen entwickelten sich zwischen 2019 und 2023 wie folgt:

Kanton	2019	2020		2022	2023
Ohne kantonale Personalreserven				Inklusive Personalpool	



AG	7971	7701		5652	4778
AI	307	319		298	277
AR	722	713		511	453
BE	9988	10'044		9715	8933
BL	2784	2791		2551	2384
BS	1305	1255		1212	1034
FR	1658	1785		3129	2688
GE	3616	3551		3116	2707
GL	534	499		487	466
GR	2359	2491		2621	2516
JU	338	419		1296	750
LU	2876	3153		3542	2986
NE	1525	1502		1461	1246
NW	509	510		367	337
OW	473	477		451	454
SG	5056	4569		4594	4297
SH	817	824		642	629
SO	2943	2792		2211	2076
SZ	1165	1074		1646	1614
TG	1538	1467		1893	1699
TI	5142	4800		4583	4235
UR	451	505		519	487
VD	7668	7537		5938	4834
VS	2735	2446		3434	3392
ZG	1281	1258		1012	941
ZH	10'405	11'585		11'561	11'111
Total	76'166	76'067		74'442	67'324

Die Rekrutierungszahlen zwischen 2018 und 2022 entwickelten sich wie folgt:



Kanton	2018	2019	2020	2021	2022
AG	199	251	194	231	269
AI	11	14	14	12	12
AR	40	31	19	30	33
BE	528	550	404	477	500
BL	90	59	44	64	60
BS	33	51	30	55	46
FR	141	158	91	150	172
GE	181	184	88	152	192
GL	19	25	23	20	29
GR	123	101	103	107	148
JU	41	22	15	34	63
LU	126	164	100	161	116
NE	83	53	39	49	77
NW	14	10	4	17	16
OW	19	9	6	9	15
SG	300	274	236	237	290
SH	49	35	19	37	48
SO	110	109	80	80	105
SZ	93	80	95	83	122
TG	133	142	105	145	183
TI	197	189	163	180	143
UR	18	28	27	19	30
VD	259	204	123	229	279
VS	150	178	124	157	160
ZG	80	51	61	57	52
ZH	663	560	469	731	751
Total	3'700	3'532	2'676	3'523	3'911

Die administrative Bearbeitung der Daten der Schutzdienstpflichtigen durch die Kantone erfolgt im Personalinformationssystem der Armee und des Zivilschutzes (PISA). Dieses dient insbesondere der Kontrolle der Obergrenze der Dienstage; es ist kein statistisches Tool für die Bestände. Das PISA wurde 2015 im Zivilschutz eingeführt und seither sukzessive ausgebaut und verbessert. Belastbare Daten liegen erst ab 2019 vor. 2021 erfolgte die Überführung der kantonalen Personalreserven in den gesamtschweizerischen Personalpool. Für 2021 liegen keine konsolidierten Daten aufgeschlüsselt nach Kanton vor. Erst seit 2022 existiert eine zuverlässigere Datenbasis.

Zahlen zu Entlassenen sowie Anfangs- und Endbestand werden nicht systematisch erhoben.

2. Die Rekrutierungszahlen liegen unter 4'000 und damit unter dem Niveau der benötigten 5'200 zu rekrutierenden Personen.

Nachdem 2019 noch über 3'500 Personen für den Zivilschutz rekrutiert wurden, waren es 2020 weniger als 3'000. Dieser Rückgang ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass aufgrund der Corona-Pandemie die Rekrutierung von Armee und Zivilschutz teilweise bzw. vorübergehend ganz ausgesetzt wurde. 2021 und



2022 stiegen die Zahlen (mit Nachrekrutierungen) wieder, blieben aber deutlich unter dem erforderlichen Soll.

3. Gemäss Hochrechnungen werden die Zivilschutzbestände bis 2030 bei einer jährlichen Rekrutierungsquote von 3'500 Personen auf 51'700 Angehörige sinken, bei 4'000 Rekrutierten auf 55'200.

4. Mit dem Inkrafttreten des totalrevidierten BZG im Jahr 2021 haben die Kantone, die Unterbestände aufweisen, die Möglichkeit, bis 2025 eine Übergangsregelung zu beanspruchen und die Schutzdienstpflicht zu verlängern. Davon Gebrauch gemacht haben die Kantone AI, BL, FR, GL, GR, JU, LU, OW und TI. Basierend auf den aktuellen Rekrutierungszahlen ist davon auszugehen, dass bis 2030 alle Kantone einen Unterbestand haben werden.

5. Der mit der 2021 in Kraft getretenen Totalrevision des BZG gebildete Personalpool sollte einen Ausgleich zwischen den Kantonen und Regionen erleichtern. Gesicherte Zahlen für den Personalpool liegen ab 2022 vor (vgl. Antwort 1). 2022 umfasste der Personalpool rund 11'000 Dienstpflichtige, 2023 rund 8'400. Seit 2021 wurden nur noch wenige Schutzdienstpflichtige neu in den Personalpool eingeteilt. Dieser wird, insbesondere auch aufgrund der Entwicklung der Rekrutierungszahlen, laufend abgebaut. Mit der laufenden Revision des BZG soll er vollständig aufgelöst werden.

6./7. Die Umteilung von Schutzdienstpflichtigen im Personalpool erfolgt in der Kompetenz der Kantone, eine detaillierte Erhebung liegt auf Stufe Bund nicht vor.

8. Die Rekrutierungszahlen sind seit einigen Jahren so tief, dass anlässlich der Rekrutierung kaum Schutzdienstpflichtige einem anderen Kanton zugewiesen werden können. 2022 wurden nur 45 Stellungspflichtige aus dem Kanton Zürich überkantonal (davon 40 im Kanton Aargau) zugeteilt. Der Zivilschutz verfügt über keine Kasernen. Für eine allfällige Unterbringung dieser Zivilschutzangehörigen bei Ausbildungsanlässen oder im Einsatz ist der "empfangende" Kanton verantwortlich.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Fivaz Fabien, Seiler Graf Priska

23.3370 Interpellation

Unfallzahlen 2022 - deutlicher Anstieg bei schweren Verkehrsunfällen. Wie weiter?

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2022 wurden auf den Schweizer Strassen 4002 Personen schwer verletzt, 241 Personen starben. Damit hat die Zahl der Getöteten und Schwerverletzten im Strassenverkehr deutlich zugenommen, nämlich um 41 Getötete und 69 Schwerverletzte gegenüber dem Vorjahr. Dem Gegenüber steht die strategische Ausrichtung des Bundesamts für Strassen Astra, mit dem Amtsziel, bis 2030 die Zahl der Toten auf 100 pro Jahr und die Zahl der Schwerverletzten auf 2500 pro Jahr zu reduzieren. Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Bundesrat dieses Verfehlen der Zielsetzung verglichen mit den realen Unfallzahlen? Wird der Bundesrat Massnahmen ergreifen, um eine allfällige Trendwende bei den Unfallzahlen zu korrigieren? Das Astra hat in seiner Medienmitteilung angekündigt, die Zahlen bis zum Unfallgeschehen von Personenwagen bis zum dritten Quartal 2023 zu analysieren.
2. Mit der einfachen Massnahme der Temporeduktion (Tempo 30) könnten viele Unfälle vermieden werden. Werden die Unfälle unter diesem Aspekt analysiert? Wird die Frage, wie viele der vorgefallenen Unfälle durch Temporeduktionen vermieden werden hätten können, untersucht?
3. Welche weiteren Faktoren fliessen in die Analyse ein?
4. Weshalb will das Astra nur das Unfallgeschehen von Personenwagen analysieren, obwohl namentlich bei den E-Bikes und E-Trottinets auch markante Zunahmen verzeichnet wurden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Ob die Zielsetzung bis 2030 tatsächlich verfehlt werden wird, kann heute nicht vorhergesehen werden. Deshalb prüft das Bundesamt für Strassen (ASTRA) im Rahmen seiner Teilstrategie Verkehrssicherheit laufend Massnahmen in den Bereichen Mensch, Fahrzeug, Infrastruktur, Finanzen, Daten, Organisation und Forschung. Auch die geltenden Rechtsvorschriften werden fortlaufend überprüft und wenn angezeigt angepasst.
2. Eine Analyse hinsichtlich der Frage, wie viele Unfälle mit Tempo 30 hätten vermieden werden können, ist nicht vorgesehen. Es obliegt dem Strasseneigentümer zu entscheiden, ob aufgrund der Unfallhäufigkeit und -ursachen auf einem bestimmten Strassenabschnitt eine Reduktion der zulässigen Höchstgeschwindigkeit angezeigt ist.
3. Die Faktoren, welche in die Analysen von Strassenverkehrsunfällen einfließen, orientieren sich immer an der Fragestellung. Grundsätzlich stützt sich die Unfallanalyse auf Daten des ASTRA und des Bundesamtes für Statistik (BFS), welche neben den Faktoren zu den Unfällen selbst noch die Exposition und die Eigenschaften der sich auf den Strassen bewegendenden Fahrzeuge und Personen oder den demografischen Wandel berücksichtigen.
4. Das ASTRA analysiert die Unfallentwicklung für sämtliche Verkehrsmittel, so auch für E-Bikes und E-Trottinets.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Prelicz-Huber Katharina, Weichelt Manuela

23.3371 Interpellation

Welche Zukunft hat das Heliskiing in der Schweiz?

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Versuch vor einigen Jahren, die Anzahl der Heliskiing-Absetzplätze in der Schweiz zu reduzieren, endete quasi mit einem Status-Quo.

Da das Heliskiing in vielen Ländern, allen voran in gewissen Alpenländern, verboten oder stark eingeschränkt worden ist, zieht es die ausländische Kundschaft nun in die Schweiz, wo sie sich zur bereits vorhandenen Kundschaft gesellt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

- Welchen Einfluss hat das Heliskiing auf die Wildtiere?
- Welchen CO₂-Ausstoss hat das Heliskiing?
- Stört das Heliskiing andere Bergnutzerinnen und -nutzer (Wanderinnen und Wanderer)?
- Wie hat sich die Anzahl der Heliskiing-Flüge sowie der Passagierinnen und Passagiere in den letzten 20 Jahren entwickelt? Und wie verteilen sie sich auf die Kantone?
- Welche sind die wichtigsten Helikoptergesellschaften, die in der Schweiz Heliskiing anbieten? Führen sie auch Rettungsflüge mit Helikoptern durch?
- Welcher Anteil des Umsatzes der Helikoptergesellschaften geht auf das Heliskiing zurück?
- Werden in der Schweiz Heliski-Fahrerinnen und -Fahrer illegal abgesetzt und kann abgeschätzt werden, wie oft dies der Fall ist?
- Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass das Heliskiing in der Schweiz eingeschränkt oder sogar verboten werden sollte? Falls nein, aus welchen Gründen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Im Rahmen der Überarbeitung des Konzeptteils des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt des Bundes (SIL) wurden in den Jahren 2000 bis 2015 in einem aufwändigen Prozess sämtliche Aspekte der Nutzung der Gebirgslandeplätze (GLP) einschliesslich des Heliskiings untersucht und mit den Betroffenen diskutiert. Dabei wurde auch der Natur- und Landschaftsschutz in die Erwägungen einbezogen. Nach Abwägung aller Argumente hat der Bundesrat im Rahmen des SIL-Konzeptteils beschlossen, dass das Heliskiing auf den dafür bezeichneten GLP weiterhin möglich sein soll. Dies unter der Bedingung, dass dafür ein gesamttouristisches, qualifiziertes Interesse nachgewiesen wird, beispielsweise mit einem regionalen oder kantonalen Tourismuskonzept. Ausserdem muss die Abstimmung mit dem kantonalen Richtplan sichergestellt sein. Gegenwärtig liegen diese Nachweise für alle für Heliskiing genutzten GLP vor.

Der Bundesrat beantwortet die einzelnen Fragen wie folgt:

1. Der Einfluss des Heliskiings auf die Fauna ist beschränkt. Sollte die Nutzung eines GLP zu Konflikten mit den Schutzziele kantonaler Wildruhezonen führen, kann der Kanton beim zuständigen Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) beantragen, dass für die Wildruhezonen Empfehlungen für die zivile Luftfahrt veröffentlicht werden.
2. Heliskiing-Flüge tragen geschätzt mit einem Zehntel-Promille zu den CO₂-Emissionen des Schweizer Luftverkehrs bei.
3. Die Bundesverwaltung verfügt über keine entsprechenden Dokumentationen.
4. Die Anzahl der Heliskiing-Bewegungen ist von den vorherrschenden Schnee- und Witterungsverhältnissen abhängig. Sie ist aktuell rückläufig und schwankte in den letzten 12 Jahren zwischen 7 422 (2020) und 12 080 (2019) Bewegungen und zwischen 11 846 (2011) und 22 174 (2019) Passagieren (Minima und Maxima von Bewegungen und Passagieren). Die meisten Flüge fanden in den Kantonen Wallis und Bern statt.



5. Aktuell sind 24 Firmen befugt Heliskiing-Flüge durchzuführen, wovon sechs für den Hauptanteil verantwortlich sind. Einige dieser Unternehmen sind auch in der Bergrettung aktiv. Das Heliskiing erlaubt ihnen unter anderem auch, Rettungspilotinnen und -piloten zu trainieren bzw. deren Training zu erhalten.
6. Der Bundesrat hat keine Kenntnis über den Anteil des Heliskiings an den Kosten und Erträgen der entsprechenden Anbieter.
7. Dem BAZL sind in den letzten Jahren keine illegalen Heliskiing-Bewegungen zur Kenntnis gebracht worden.
8. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass das Heliskiing im Rahmen der vom SIL-Konzeptteil definierten Bedingungen ausreichend reguliert ist.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (9)

Fivaz Fabien, Girod Bastien, Gysin Greta, Imboden Natalie, Munz Martina, Porchet Léonore, Schneider Schüttel Ursula, Trede Aline, Weichelt Manuela

23.3373 Interpellation

Stopp dem Airbnb-Wildwuchs. Luzerner Entscheid mit schweizweiter Signalwirkung

Eingereicht von: Birrer-Heimo Prisca
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Stimmbevölkerung der Stadt Luzern hat sich am 12. März 2023 deutlich für die Regulierung kommerzieller Kurzzeitvermietungen ausgesprochen und die Volksinitiative "Wohnraum schützen – Airbnb regulieren" angenommen. Dieser Volksentscheid findet angesichts steigender Mieten und des knappen Wohnraumbangebots schweizweit, insbesondere auch in städtischen Regionen, grosse Beachtung. Nationale Regelungen stehen zur Diskussion.

Als Kompetenzzentrum des Bundes für Wohnungsfragen erarbeitet das BWO Entscheidungsgrundlagen zur Verbesserung des Wohnraumbangebots und des Wohnumfelds sowie der Transparenz auf dem Wohnungsmarkt und bietet auch Informationen zu den Buchungsplattformen und zur Kurzzeitvermietung. Viele wichtige Daten fehlen aktuell jedoch, die für die Kantone und Gemeinden relevant sind. Beispielsweise geben Plattformen keine Auskunft, wie lange eine Wohnung vermietet wurde, sie kennzeichnen Wohnungen nicht, was die Identifizierbarkeit erschwert. Zudem werden Wohnungen auf mehreren Plattformen angeboten oder Airbnb-Anbieter machen Scheinhotels daraus. Personen, die missbräuchlich vermieten, werden offenbar nicht gesperrt. Probleme gibt es auch beim Einziehen der Kurtaxen durch Plattformen.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Bundesrat bereit, den Auftrag des Bundesamtes für Wohnungsfragen als Kompetenzzentrum im umfassenden Sinne auszulegen mit einem BWO als Ansprechpartner für Vermittlungsplattformen, die sich in der Schweiz etablieren möchten und ihnen eine vollständige Übersicht über die Auflagen auf allen Staatsebenen zur Verfügung stellt? Dazu gehört auch, Daten zur Verbreitung von Kurzzeitvermietungen und der Art der Anbieter zu erheben und die Öffentlichkeit zu informieren.
2. Wie kann der Bundesrat sicherstellen, dass den elektronischen Wohnungsvermittlungsplattformen Auflagen gemacht und bei Widerhandlungen Sanktionen ausgesprochen werden können?
3. Welche Möglichkeiten bestehen heute, gegen einzelne Anbieter oder Plattformen vorzugehen, welche sich über kommunale oder kantonale Regelungen hinwegsetzen?
4. Mit welchen rechtlichen Grundlagen kann der Bundesrat sicherstellen, dass nötigenfalls Gemeinden und Kantone bei der Durchsetzung von Vorgaben betreffend der Einschränkung der Kurzzeitvermietung von Wohnungen unterstützt werden und allenfalls Rechtshilfe geleistet werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Frage 1: Im Zusammenhang mit Vermittlungsplattformen ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Kompetenzen hauptsächlich bei den Kantonen, Städten und Gemeinden liegen. Die Rolle des Bundes sollte sich deshalb primär auf die Unterstützung der öffentlichen Hand durch das Aufbereiten von nützlichen Informationen fokussieren. Damit werden Kantone, Städte und Gemeinden bei der Entwicklung von lenkenden Massnahmen unterstützt. Hierzu hat beispielsweise das Bundesamt für Wohnungswesen (BWO) ein Internetportal eingerichtet und darin ausgewählte Themen dargestellt (www.bwo.admin.ch/home-sharing). Eine vollständige Übersicht über sämtliche Massnahmen aller Staatsebenen erachtet der Bundesrat hingegen als nicht zielführend. Aufgrund der föderalen Struktur und der Massnahmenvielfalt wäre dies mit einem überaus hohen administrativen Aufwand verbunden. Allgemeingültige Aussagen sind zudem nur beschränkt möglich.

Fragen 2, 3 und 4: Aufgrund der zuvor erwähnten Kompetenzverteilungen steht es grundsätzlich in der Verantwortung der Kantone, Städte und Gemeinden Auflagen und Sanktionsmöglichkeiten vorzusehen, die den Herausforderungen mit Vermittlungsplattformen gerecht werden und gleichzeitig auf die Besonderheiten der lokalen Wohnungsmärkte Rücksicht nehmen. Die Durchsetzbarkeit von Massnahmen sollte bereits im Rahmen von kantonalen/kommunalen Gesetzgebungsprozessen oder bei Vertragsverhandlungen mit



Vermittlungsplattformen sichergestellt werden.

Das erwähnte Internetportal des BWO macht es Kantonen, Städten und Gemeinden möglich, sich bereits während der Entwicklung von Massnahmen einen Überblick über die Kompetenzverteilung, konkrete Umsetzungsbeispiele und behördliche Regulierungserfahrungen zu verschaffen. Dieser Überblick kann durchaus als Impulsgeber dienen und zur besseren Durchsetzbarkeit von kantonalen oder kommunalen Massnahmen beitragen. Mit Fachveranstaltungen zum Umgang mit Buchungsplattformen bietet das Bundesamt zudem Gelegenheit, mögliche Ansätze, Handlungsspielräume aber auch Grenzen staatlichen Handelns zur Sprache zu bringen und sich in Fachkreisen darüber auszutauschen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3374 Interpellation

Individuelle Sanktionen für Lohndumping-Unternehmen

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die flankierenden Massnahmen schützen die Löhne und Arbeitsbedingungen in der Schweiz. Dazu gehört insbesondere der Vollzug inklusive der Kontroll- und Sanktionssysteme. In Branchen mit allgemeinverbindlichen Gesamtarbeitsverträgen können Verstösse mit Kontrollkosten und Konventionalstrafen sanktioniert werden, was bei 3 von 4 fehlbaren Unternehmen auch geschieht. Doch in Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag gibt es ein eigentliches Sanktionsproblem: Eine individuelle Sanktion eines Lohndumping-Unternehmens ist bei missbräuchlichen Unterschreitungen nicht möglich. Das ist eine eklatante Lücke beim Schweizer Lohnschutz. Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

Nur wenn in einer Region wiederholt eine missbräuchliche Lohnunterbietung vorliegt, ist es möglich, die Allgemeinverbindlichkeitserklärung eines Gesamtarbeitsvertrags vorzuschlagen oder einen Normalarbeitsvertrag zu erlassen, der einen Mindestlohn für die Branche oder den Beruf einführt. Anerkennt der Bundesrat diese Problematik?

Im Rahmen von Verständigungsverfahren werden die missbräuchlich tätigen Unternehmen aufgefordert, die Lohnbedingungen einzuhalten. Diese Verfahren sind bei 82 Prozent der ausländischen Unternehmen erfolgreich, aber nur bei 60 Prozent der Schweizer Arbeitgebenden. Das untergräbt das System der flankierenden Massnahmen, das von zentraler Bedeutung für den Schutz der Löhne und Arbeitsbedingungen ist. Was macht der Bundesrat, damit Schweizer Arbeitgeber ihre Kooperationsbereitschaft im Bereich des Lohnschutzes erhöhen?

Die Eidgenössische Finanzkontrolle hat den Handlungsbedarf in ihrem Bericht zum Prüfauftrag CDF-20062 festgehalten. Für sie ist es problematisch, dass das Lohndumping-Unternehmen den Vorschlag der tripartiten Kommission zur Lohnanpassung ablehnen, ohne sanktioniert zu werden.

Ist er bereit, die gesetzlichen Grundlagen dahingehend anzupassen, dass in Branchen ohne Gesamtarbeitsvertrag oder Normalarbeitsvertrag individuelle Sanktionen gegen missbräuchlich wirtschaftende Unternehmen möglich sind?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Im Jahr 2002 ist das Personenfreizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union in Kraft getreten. Zum Schutz der Erwerbstätigen vor missbräuchlichen Unterschreitungen der Schweizer Lohn- und Arbeitsbedingungen wurden am 1. Juni 2004 flankierende Massnahmen (FlaM) eingeführt. Sie umfassen im Wesentlichen die folgenden Grundsätze:

Bei der Entsendung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Schweiz müssen die Arbeitgeber die schweizerischen minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten. Fehlbare Arbeitgeber werden bei Verstössen mit kollektivrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Sanktionen belegt. Bei wiederholter missbräuchlicher Lohnunterbietung in einer Branche können die Bestimmungen eines Gesamtarbeitsvertrages (GAV) insbesondere über die Mindestlöhne und Arbeitszeiten erleichtert allgemeinverbindlich erklärt werden. In Branchen ohne GAV beobachten die kantonalen tripartiten Kommissionen (TPK) den Schweizer Arbeitsmarkt und können dazu in- und ausländische Betriebe kontrollieren. Stellen sie wiederholte missbräuchliche Unterbietungen der orts- und branchenüblichen Löhne fest, können sie den befristeten Erlass von Normalarbeitsverträgen mit zwingenden Mindestlöhnen beantragen.

Der Gesetzgeber hat sich für ein duales und dezentrales System des FlaM-Vollzugs entschieden, um genügend Spielraum für die regionalen und branchenspezifischen Gegebenheiten offen zu lassen. Die kantonalen TPK definieren die Orts- und Branchenüblichkeit der Löhne, die Schwelle der missbräuchlichen



Unterbietung, die Verständigungsverfahren und die Definition, wann dieses als erfolgreich gilt, selbst. Die Erfolgsquote bei den Verständigungsverfahren ist deshalb je nach kantonaler Praxis sehr unterschiedlich und hängt zum Beispiel davon ab, ob für eine erfolgreiche Verständigung eine rückwirkende Lohnkorrektur verlangt wird. Der Bundesrat hat im Rahmen seines Aktionsplanes bereits ab 2014 Verbesserungsmaßnahmen bei den Verständigungsverfahren getroffen und für eine stärkere Vereinheitlichung in der Praxis gesorgt.

Die in der Interpellation erwähnte Untersuchung der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) basiert auf Zahlen von 2015 bis 2019, als die Erfolgsquote bei den Schweizer Arbeitgebern mit durchschnittlich 46.5 Prozent deutlich tiefer lag als heute. Im Jahre 2021 lag die durchschnittliche Erfolgsquote bei 60 Prozent. Die Empfehlungen der EFK zum verbesserten Austausch unter den Kantonen und zur Definition von Best Practices wurden im Rahmen der bestehenden Arbeitsgruppen des Bundes und der Kantone im Vollzug der FlaM umgesetzt und werden auch künftig thematisiert.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass eine staatliche Sanktion nur bei einem Verstoss gegen einen gesetzlich verbindlichen Mindestlohn möglich ist. Jede Sanktionierung eines erfolglosen Verständigungsverfahrens würde einer Sanktion für die Nichteinhaltung eines zwingenden Lohnes gleichkommen.

Eine missbräuchliche Lohnunterbietung hingegen bedeutet, dass eine gewisse Schwelle unterhalb eines von der TPK festgestellten üblichen Lohnes oder einer Lohnbandbreite unterschritten wird. Mangels Verbindlichkeit können solche Unterbietungen nicht gebüsst werden. Zudem würde die Sanktionierung einer Lohnunterbietung den Arbeitnehmenden noch keinen zivilrechtlichen Anspruch auf einen üblichen Lohn gewähren. Der Bundesrat lehnt es deshalb ab, bei Verständigungsverfahren, die keine Anpassung der üblichen Löhne zur Folge haben, Sanktionen einzuführen.

Im Übrigen hat der Bundesrat im europapolitischen Kontext das WBF am 29. März 2023 beauftragt, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und den Kantonen Vorschläge zu erarbeiten, welche geeignet sind, das aktuelle Schutzniveau auf dem Arbeitsmarkt mit ergänzenden Massnahmen inländisch abzusichern.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Amoos Emmanuel, Bertschy Kathrin, Crottaz Brigitte, Molina Fabian, Müller-Altermatt Stefan, Nordmann Roger, Pult Jon, Romano Marco, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.3375 Interpellation

Mehr Anerkennung für berufsbedingte Krebserkrankungen

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um Antwort auf folgende Fragen:

- Wie hoch sind die Kosten, die der Wirtschaft in der Schweiz durch berufsbedingte Krebserkrankungen entstehen?
- Welche Massnahmen plant der Bundesrat zur Bekämpfung der mangelhaften Anerkennung berufsbedingter Krebserkrankungen?
- Welche Massnahmen plant der Bundesrat, um die Kriterien für die Anerkennung berufsbedingter Krebserkrankungen zu klären?
- Welche Massnahmen sieht der Bundesrat vor, um die Pflegekräfte zu motivieren, sich besser an der Meldung berufsbedingter Krebserkrankungen zu beteiligen?
- Welche Mittel will die Suva einsetzen, um bei Schweizer Patientinnen und Patienten, die berufsbedingt an Krebs erkrankt sind, nach einer beruflichen Komponente zu suchen?

Begründung

In der Schweiz werden offenbar zwischen 350 und 1850 Fälle berufsbedingter Krebserkrankungen von der Unfallversicherung nicht als Berufskrankheit anerkannt (Krief et al. 2022). Den Autorinnen und Autoren der Studie zufolge liegt das Problem nicht so sehr in der Anerkennung von Krebs als Berufskrankheit durch den Unfallversicherer, sondern vielmehr in der Identifizierung potenzieller Fälle durch das Pflegepersonal und der Auslösung des Meldeprozesses. Berufsbedingte Krebserkrankungen weisen eine lange Latenzzeit auf und sind auf verschiedene Faktoren zurückzuführen. Deshalb ist es für Ärztinnen und Ärzte schwierig, einen Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit herzustellen.

Diese Untererfassung wirkt sich negativ auf die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Wirtschaft des Landes aus. So kommen ihnen die Leistungen nicht zu (Pflege, Kostenerstattung, Rente), die ihre medizinische Versorgung und ihren Verbleib am Arbeitsplatz verbessern (Entschädigungen für die Umschulung) würden. Auf kollektiver Ebene wird den Institutionen und Unternehmen mit den epidemiologischen Daten ein unabdingbares Instrument vorenthalten für die Verstärkung der Prävention am Arbeitsplatz und die Vermeidung von Kosten, die durch berufsbedingte Krebserkrankungen und ihre Auswirkungen entstehen. Diese Auswirkungen betreffen sowohl den Verlust der Arbeitsfähigkeit als auch die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die für das Funktionieren der Wirtschaft unerlässlich sind.

Auch Europa leidet unter dieser Untererfassung, deren gesundheitliche und wirtschaftliche Kosten sich auf über 500 Milliarden Euro belaufen. Initiativen, um hier Abhilfe zu schaffen, haben Hochkonjunktur. Frankreich klärt die Anerkennungskriterien durch spezifische Tabellen, die den Ärztinnen und Ärzten helfen, den Zusammenhang mit einer beruflichen Ursache herzustellen (Tabellen, die den Zusammenhang anhand von drei klaren Kriterien herstellen: Erkrankungen, Zeitpunkt des Auftretens und berufliche Tätigkeit). In Deutschland erhalten Ärztinnen und Ärzte für jede Meldung eine Entschädigung. In mehreren Ländern suchen die Einrichtungen für Gesundheit am Arbeitsplatz proaktiv nach potenziellen Opfern, indem sie Daten aus den nationalen Krebsregistern abgleichen, das Pflegepersonal und die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer regelmässig informieren oder beim Arztbesuch Software einsetzen, die bei jedem Krebsverdacht auf eine berufliche Ursache hinweist.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Gemäss Tabelle 5.1 der aktuellen Jahresstatistik der Unfallversicherung (UVG) betragen die laufenden Kosten von Berufskrebs (Neoplasien) rund 100 Millionen Franken pro Jahr (durchschnittliche Kosten der



Jahre 2016–2020; über 95 Prozent der Fälle sind Asbest-Fälle). Die betroffenen Personen sind zum grössten Teil bereits pensioniert und verursachen daher keinen Arbeitsausfall mehr. Über allfällige weitere volkswirtschaftliche Kosten können keine Angaben gemacht werden.

2. Die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt (SUVA) priorisiert Berufskrankheiten, die sehr häufig auftreten und/oder bei denen ein Verdacht auf Untererfassung besteht. Dies gilt insbesondere für Nicht-Melanom-Hautkrebs (Plattenepithelkarzinome und Basalzellkarzinome), der durch UV-Strahlung (Arbeit im Freien) verursacht wird: Die SUVA führt derzeit ein neues Screeningprogramm für Nicht-Melanom-Hautkrebs im Zusammenhang mit UV-Strahlung ein, da hier die Untererfassung besonders signifikant ist. Es gibt für diese Krebsarten auch keine Meldepflicht im Krebsregister.

3. Die Anerkennung von Krebs als Berufskrankheit ist in Artikel 9 Absatz 1 des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG; SR 832.20) geregelt: Als Berufskrankheiten gelten Krankheiten, die bei der beruflichen Tätigkeit ausschliesslich oder vorwiegend durch schädigende Stoffe oder bestimmte Arbeiten gemäss Liste in Anhang 1 der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV; SR 832.202) verursacht worden sind. Die SUVA ist für die Verhütung von Berufskrankheiten, einschliesslich Berufskrebs, in allen Betrieben in der Schweiz zuständig: Im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags überwacht sie die Anwendung der Vorschriften zur Verhütung von Berufskrankheiten in allen Betrieben und lässt Arbeitnehmende mit erhöhter Gefährdung vorsorglich untersuchen. Beim Screening entdeckte Fälle von Berufskrankheiten werden dem zuständigen Unfallversicherer gemeldet, der die als Berufskrankheit anerkannten Fälle wiederum der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung (SSUV) meldet.

4. Mit dem Inkrafttreten des Krebsregistrierungsgesetz (KRG; SR 818.33) am 1. Januar 2020 sind Ärztinnen und Ärzte, Spitäler, Labore und andere private oder öffentliche Institutionen des Gesundheitswesens verpflichtet, Krebserkrankungen an das zuständige Krebsregister zu melden. Zu den meldepflichtigen Daten gehören u.a. Angaben zur Diagnose und Behandlung der Krebserkrankungen. Die berufliche Vorgeschichte der Patientinnen und Patienten lässt sich unter dem KRG hingegen nicht erfassen, da aussagekräftige Daten in diesem Bereich von Seiten Ärzteschaft nur mit einem nicht zu vernachlässigenden Zusatzaufwand im Rahmen der Diagnose zu erheben wären. Fragen zu den Zusammenhängen der beruflichen Vorgeschichte von Patienten und einer aufgetretenen Krebserkrankung lassen sich aber im Rahmen von Forschungsprojekten klären, in welchen die Daten aus der Krebsregistrierung mit Daten aus zusätzlichen Befragungen von Patientinnen und Patienten verlinkt werden. An solchen Forschungsvorhaben beteiligen sich die nationale Krebsregistrierungsstelle (NKRS), die kantonalen Krebsregister sowie das BFS oder stellen die Daten aus der Krebsregistrierung in geeigneter Form zur Verfügung.

5. Die Arbeitsmedizin der SUVA führt Präventions-, Biomonitoring- und Screeningprogramme durch, um berufsbedingte Krebserkrankungen, wie beispielsweise das Mesotheliom bei Asbestexposition oder den Blasenkrebs nach Exposition mit aromatischen Aminen, zu verhindern oder frühzeitig zu erkennen. Diese obligatorischen Vorsorgeuntersuchungen gehören zu den Aufgaben der SUVA als Vollzugsorgan und priorisieren Unternehmen mit erhöhtem Risiko (z. B. Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg). Die SUVA hat auch mehrere Präventionsschwerpunkte festgelegt, die unter anderem den Schutz vor CMR-Stoffen (cancerogen, mutagen, reprotoxic bzw. krebserregend, erbgutverändernd, fortpflanzungsgefährdend) sowie vor Hautkrebs auslösenden UV-Strahlen umfassen. Aus diesen Arbeiten können neue primäre Präventionsmassnahmen (z. B. Präventionskampagnen) oder neue Screeningprogramme hervorgehen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

[Porchet Léonore](#), [Prelicz-Huber Katharina](#)



23.3376 Interpellation

Durch Wölfe verübte Angriffe. Wer trägt die Kosten bei einem Wolfsangriff auf den Menschen?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In diesem Plenum hatte ich bereits den Fall eines Landwirts aus dem Kanton Waadt erwähnt, der mit Hilfe seiner Familie einen Angriff mehrerer Wölfe auf seine Milchviehherde abgewehrt hatte. In dieser Woche berichtete nun eine Landwirtin, wie sie von einem Wolf bedroht wurde, als sie sich im Morgengrauen auf ihrem Hof im Kanton Waadt einem Wolfsangriff auf ihre Schafherde gegenüber sah. Dies führt uns noch deutlicher vor Augen, welches Risiko Viehzüchterinnen und -züchter beim Versuch, ihre Tiere vor einem Wolfsangriff zu schützen, eingehen.

Der Bund hat die Rückkehr des Wolfs zugelassen, und er stellt Mittel zur Verfügung, um Schutzmassnahmen für Herden und Tierverluste zu entschädigen. Von eventuellen Schadensersatzzahlungen bei Angriffen auf Menschen ist aber nirgendwo die Rede.

Meine Fragen:

- Ist sich der Bundesrat der Risiken bewusst, denen Viehzüchterinnen und -züchter ausgesetzt sind, wenn sie versuchen, zum Schutz ihrer Tiere einen Wolfsangriff abzuwehren?
- Wer haftet und kommt für eventuelle medizinische Kosten auf, falls Viehzüchterinnen und -züchter beim Versuch, ihre Herde bei einem Wolfsangriff zu schützen, verletzt werden?
- Wer haftet und wird schadenersatzpflichtig, wenn ein Mensch bei einem Wolfsangriff stirbt, während er versucht, seine Herde zu schützen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1) Der Bundesrat ist sich bewusst, dass es in den letzten Jahren in der Schweiz zunehmend zu Begegnungen zwischen Wolf und Mensch gekommen ist, die als bedrohlich wahrgenommen wurden. Er verfolgt die Situation eng und ist bereit, die notwendigen Massnahmen zu ergreifen.

In Fällen, in denen Wölfe ihre natürliche Scheu verlieren und am Tag bei Nutztierherden auftauchen, sich Menschen oder Hunden annähern und nur schwer vertrieben werden können, sieht das Konzept Wolf Schweiz Abschnüsse der Wölfe vor.

2) und 3) Wildtiere sind niemandes Gut. Eine Haftung von Bund und Kantonen ist nur dann möglich, wenn durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen von Behörden Dritten Schaden zugefügt wurde. Ansonsten greift bei Unfällen das übliche Versicherungsrecht. Eine Entschädigung nach Jagdgesetz ist nicht vorgesehen; Artikel 13 beschränkt die Vergütung von Wildschäden auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3379 Interpellation

Durchgangsbahnhof Luzern. Für eine Gesamtrealisierung sind kreative Lösungen gefordert!

Eingereicht von: Müller Leo
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

- Gemäss Aussage des Bundes soll offenbar für den Durchgangsbahnhof Luzern eine Etappierung bei der baulichen Realisierung und deren etappierte Finanzierung vorgeschlagen werden, so dass vom Parlament nicht das ganze Projekt als Ganzes beschlossen werden soll. Warum soll ein Beschluss für eine Etappierung vorgeschlagen werden? Was spricht dafür? Was spricht dagegen?
- Wie kann ein Gesamtprojekt als Einheit in einem Beschluss vom Parlament beschlossen werden, auch wenn ein solches Projekt sich über mehrere Ausbauschritte hinwegzieht?
- Wie können die finanziellen Mittel für ein Bauprojekt, das sich über mehrere Ausbauschritte hinweg zieht, sichergestellt werden für in sich zusammenhängende Projekte wie z.B. dem Durchgangsbahnhof Luzern, deren bauliche Realisierung über mehrere Ausbauschritte erfolgen wird?
- Ist der Bundesrat bereit, Lösungen zu suchen und dem Parlament vorzuschlagen, so dass mit der nächsten Baubotschaft im Jahr 2026 der Durchgangsbahnhof Luzern als gesamtes Projekt und die Finanzierung über das ganze Projekt beschlossen werden können, auch wenn die Realisierung und die Finanzierung sich über mehrere Etappen hinziehen werden?

Begründung

Im Ausbauschritt 2035 sind für den Ausbau der Bahninfrastruktur fünf Grossprojekte genannt, unter anderem auch der Knoten Luzern. Diese Projekte sind so umfangreich, dass die Bauphase gemäss Aussage des Bundes über einen Ausbauschritt von vier Jahren hinaus reicht und finanziert werden muss. Somit besteht gemäss Aussagen des Bundes die Möglichkeit, dass die Ausführung des Knotens Luzern und deren Finanzierung für einen ersten Teil beschlossen werden soll, der zweite Teil später. Folglich besteht das Risiko, dass der zweite Teil nicht oder erst viel später beschlossen wird, z.B. wenn die finanziellen Mittel zwischenzeitlich für andere Projekte eingesetzt werden oder eine andere Zusammensetzung des Parlaments andere Prioritäten setzen will.

Deshalb ist ein Mechanismus anzuwenden, wonach mit einem Beschluss das gesamte Projekt als Einheit und deren gesamte Finanzierung beschlossen werden, auch wenn die bauliche Realisierung sich über mehrere Etappen und Ausbauschritte hinziehen wird.

Gemäss Antwort auf die Interpellation [22.4367](#) ist im BIF genügend Liquidität vorhanden, um den Ausbauschritt 2035 finanzieren zu können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, bis 2026 fünf grosse Bahninfrastrukturmassnahmen zu prüfen, darunter den Durchgangsbahnhof Luzern. Würden diese Massnahmen mit der Botschaft zum Bahnausbau 2026 zur Umsetzung vorgeschlagen, würde dies zusätzlich zu den vom Parlament beschlossenen Ausbauprogrammen (rund 20 Milliarden Franken) weitere Investitionen von mehr als 20 Milliarden Franken bedeuten. Damit könnten grosse Projekte in fünf Regionen umgesetzt werden, jedoch müsste davon ausgegangen werden, dass an verschiedenen Stellen Engpässe nicht behoben werden könnten. Damit kommt der Nutzen der grossen Investitionen nicht zum Tragen: Sie alleine können diesen Nutzen nicht entfalten, sondern müssen durch weitere Massnahmen ergänzt werden. Eine gestaffelte Umsetzung dieser grossen Projekte im Einklang mit der baulichen Machbarkeit, der Finanzierbarkeit und mit der Realisierung kundenwirksamer Angebote ist daher das sinnvolle Vorgehen.
2. Mit der rollenden Planung der STEP Ausbauschritte ist es sinnvoll, ein schrittweises Vorgehen zu wählen und das Bahnnetz den sich verändernden Bedürfnissen und Randbedingungen schrittweise anzupassen.



Dies hat den Vorteil, dass die Projektierungsarbeiten im Gleichschritt mit der Realisierbarkeit (Bauen unter Betrieb) vorangetrieben werden können.

3. Mit dem Beschluss zu einem STEP Ausbauschnitt wird jeweils entschieden, welche Projekte oder welche Etappen von Projekten zur Umsetzung – und damit zur Finanzierung – vorgeschlagen werden. Basis hierfür bildet der zeitlich unbefristete Bahninfrastrukturfonds, dessen Mittel für Betrieb, Substanzerhalt und Ausbau des Netzes zur Verfügung stehen und den Umfang des möglichen Ausbaus definieren.

4. Aus Sicht des Bundesrats ist es sinnvoll, in einer rollenden Planung keine Schritte vorweg zu nehmen, welche später entschieden werden können. Insofern erachtet es der Bundesrat als zielführend, die schrittweise Umsetzung von Ausbauprojekten über mehrere Botschaften weiter zu verfolgen. Dazu wird für den Durchgangsbahnhof Luzern geprüft, wie in Teilumsetzungen ein hoher Nutzen für die Kundinnen und Kunden erzielt werden könnte.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (10)

Birrer-Heimo Prisca, Estermann Yvette, Fischer Roland, Glanzmann-Hunkeler Ida, Grüter Franz, Schilliger Peter, Stadler Simon, Töngi Michael, Weichelt Manuela, Wismer-Felder Priska

23.3381 Interpellation

Steigende Bodenpreise. Überblick und Massnahmen

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Bestehende Daten weisen darauf hin, dass die Bodenpreise in den letzten Jahren stark angestiegen sind. Diese Entwicklung ist besorgniserregend, weil sie das Wohnen weiter verteuert, den Zugang zu Grundstücken für Wohnbaugenossenschaften und Wohneigentum für Private erschwert.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Statistiken der öffentlichen Hand und privater Anbieter gibt es in der Schweiz zu den Bodenpreisen?
2. Gibt es eine Übersicht über die Entwicklung der Bodenpreise gesamtschweizerisch und regional?
3. Wie haben sich die Preise entwickelt?
4. Wie beurteilt der Bundesrat diese Preisentwicklung?
5. Können Wohnbaugenossenschaften auf Grund der hohen Preise die Anlagekostenlimiten noch einhalten?
6. Welche Massnahmen gibt es heute zur Eindämmung des starken Anstiegs der Bodenpreise?
7. Prüft der Bundesrat angesichts der Wohnproblematik weitere Massnahmen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. und 2. Auf Bundesebene gibt es keine Statistik zu den Bodenpreisen. Ein Versuch, eine derartige Statistik einzuführen, wurde 1997 gestoppt (vgl. hierzu Mo. [11.3021](#) Landolt sowie Ip. [96.3326](#) Bonny und Mo. [86.938](#) Ruffy). In einzelnen Kantonen und Gemeinden werden hierzu jedoch statistische Daten erhoben. Beispielsweise erfassen und publizieren der Kanton Zürich die Preise für Wohnbauland basierend auf der Handänderungsstatistik seit 1974 oder der Kanton Basel-Land die Durchschnitts- und Höchstpreise für Bauland nach Gemeinde seit 1979. Der Kanton Basel-Stadt erstellt Richtwertangaben über Landwerte. Die Stadt Zürich publiziert den Näherungswert für den Bodenpreis seit 2008.

Bei den privaten Anbietern sind die gesamtschweizerischen, regionalen und kantonalen Baulandindizes seit 1985 der Fahrländer Partner AG zu nennen sowie die Baulandpreise im Immobilienatlas (Karte der Schweiz) des Immo-Monitorings und die Standortinformationen (kommunale Ebene) der Wüest Partner AG.

3. und 4. Generell ist ein Trend zu ansteigenden Bodenpreisen festzustellen. Derartige Preissignale können auf dem Markt verschiedene Auswirkungen haben. Bei sich verknappenden Gütern geben sie Anreize für einen sparsameren oder effizienteren Umgang mit eben diesen Gütern. Es können z.B. aber auch finanzschwache Haushalte vom Markt ausgeschlossen werden. Steigende Bodenpreise können zu Preissteigerungen bei den Wohnkosten führen, sind jedoch nicht die alleinige Ursache dafür.

Es gibt viele Faktoren, welche die Preise für Bauland beeinflussen. Die Bauzonenreserven sind in der Schweiz flächendeckend zurückgegangen, der Anteil eingezoner, noch nicht bebauter Grundstücke ist aber – nicht nur in ländlichen, sondern auch in urbanen Gebieten – nach wie vor beträchtlich. Die Entwicklung der Baulandpreise für Mehrfamilienhäuser hat sich zuletzt wieder etwas abgeflacht oder war gar rückläufig, was auf die gestiegenen Zinsen zurückzuführen sein dürfte.

Der Bundesrat beobachtet die Entwicklung der Bodenpreise mit Blick auf die Wohnraumversorgung, insbesondere bei benachteiligten Bevölkerungsgruppen. Steigende Wohnkosten treffen die unteren Einkommensklassen besonders schwer, wie ein Blick auf den MONET-2030-Indikator des Bundesamtes für Statistik über den Anteil der Wohnkosten am Bruttohaushaltseinkommen zeigt. Der Zugang zu bezahlbarem Wohnraum stellt ein Ziel der Agenda 2030 dar und ist Teil der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates. In der Raumplanungspolitik verfolgt der Bund mit einer qualitätsvollen Siedlungsentwicklung nach innen das Ziel einer effizienten Bodennutzung, indem auf einer gegebenen Fläche Boden eine optimale



Versorgung mit Wohnraum angestrebt wird.

5. Wie die kontinuierliche Nachfrage nach Darlehen aus dem Fonds de roulement zeigt, können die Neubauprojekte der gemeinnützigen Wohnbauträger die standortspezifischen Anlagekostenlimiten einhalten. Das schliesst allerdings nicht aus, dass hohe Bodenpreise die Einhaltung der Anlagekostenlimiten an manchen Standorten anspruchsvoll machen. Die Verordnung des BWO über die Kostenlimiten und Darlehensbeträge für Miet- und Eigentumsobjekte (SR 842.4) wurde per 1. Februar 2023 angepasst. Die gestiegenen Bodenpreise wurden bei der Berechnung der Limiten berücksichtigt.

6. Es gibt derzeit keine Massnahmen, mit welchen der Bundesrat die marktwirtschaftlichen Mechanismen der Preisbildung bei den Bodenpreisen beeinflusst.

7. Im Mai 2023 findet unter der Leitung von Bundesrat Guy Parmelin ein runder Tisch zur Situation auf dem Wohnungsmarkt statt. Dabei werden verschiedene Lösungsansätze angesichts der sich abzeichnenden Wohnungsknappheit diskutiert.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (2)

Glättli Balthasar, Imboden Natalie

23.3383 Interpellation

Was unternimmt der Bund, um inländische Naturprodukte im Nutri-Score nicht zu diskriminieren?

Eingereicht von: Badertscher Christine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Inländische Naturprodukte wie Apfelsaft und Getränke auf Fruchtsaftbasis enthalten erwiesenermassen gesundheitsförderliche Inhaltsstoffe und weisen einen tiefen Verarbeitungsgrad auf. Zudem leisten sie indirekt einen wichtigen Beitrag zum Erhalt der Biodiversität, da deren Rohstoffe auf Hochstammbäumen produziert werden.

Der Nutri-Score ignoriert diese Vorteile, indem er einseitig auf den Zuckergehalt fokussiert. Dies obschon er unter anderem damit beworben wird, dass er die für die Gesundheit günstigen Aspekte wie beispielsweise der Gehalt an Früchten oder Gemüse berücksichtige. So kommt es, dass Apfelsaft und Getränke auf Fruchtsaftbasis in den Kategorien C und D eingestuft werden und in der Konsequenz schlechter bewertet werden als beispielsweise künstliche zero- oder light-Produkte ohne gesunde Inhaltsstoffe. Zudem werden verdünnte Fruchtsäfte wie beispielsweise Schorle schlechter bewertet als unverdünnte Säfte.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie stellt der Bundesrat sicher, dass inländische Naturprodukte im Nutri-Score nicht diskriminiert werden?
2. Hat das BLV als Mitglied im Lenkungsausschuss des Koordinationsgremiums von sieben europäischen Ländern entsprechende Massnahmen ergriffen?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, inländische Naturprodukte vom Nutri-Score auszunehmen, wie dies auch andere europäische Länder (z.B. Olivenöl in Spanien) machen?
4. Welche Massnahmen kann der Bundesrat treffen, dass inländische Naturprodukte wie Apfelsaft als Lebensmittel und nicht als Getränke eingestuft werden?
5. Welche Massnahmen trifft der Bundesrat bei der geplanten Kommunikationsoffensive, um die Bevölkerung über die beschränkte Aussagekraft von Nutri-Score zu informieren?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1) Der Nutri-Score informiert die Konsumentinnen und Konsumenten mittels einer Skala von A grün (= ausgewogen) bis E rot (= unausgewogen) über die Nährwert-qualität eines Produkts. Der Score wird mit Hilfe eines wissenschaftlich validierten Algorithmus ermittelt, der positive Aspekte (z. B. Frucht- und Gemüsegehalt) und negative Aspekte (z. B. Zucker- und Salzgehalt) berücksichtigt. Die Herkunft der Lebensmittel oder ihr Einfluss auf die Biodiversität werden nicht einbezogen.

Studien in Frankreich und der Schweiz haben gezeigt, dass regionale und natürliche Produkte gegenüber ähnlichen Produkten durch den Nutri-Score nicht benachteiligt werden (www.blv.admin.ch > Lebensmittel und Ernährung > Ernährung > Nutri-Score > Weitere Informationen > Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats 20.3913 der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrates vom 26. Juni 2020 Verbesserung der Wirksamkeit des Nutri-Score [S.17–18]). Dies gilt auch für Apfelsaft, der einen hohen Zuckergehalt aufweist.

2) Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) ist im internationalen Lenkungsausschuss vertreten. 2021 reichte es eine Liste mit verschiedenen Anliegen ein, darunter diejenigen des Schweizer Bauernverbands und des Schweizer Obstverbands / des Verbands Schweizer Gemüseproduzenten, die insbesondere die Bewertung von Fruchtsäften im Nutri-Score betrafen.

Auf der Grundlage der Berichte des wissenschaftlichen Ausschusses und der Forderungen der Interessengruppen wurden die Entwicklungen des Nutri-Score-Algorithmus für Lebensmittel im Juli 2022 verabschiedet, der verbesserte Algorithmus für Getränke im April 2023. Diese neuen Algorithmen ermöglichen unter anderem eine bessere Bewertung von Lebensmitteln und Getränken im Einklang mit den



wichtigsten Ernährungsempfehlungen. Sie werden Ende 2023 in Kraft treten.

3) Der Nutri-Score ist freiwillig, es steht also jedem Unternehmen frei, ihn einzuführen. Wenn sich ein Unternehmen für den Nutri-Score entscheidet, ist es gemäss den Nutzungsbestimmungen verpflichtet, alle Produkte seiner registrierten Marken damit zu kennzeichnen, was auch für alle natürlichen Produkte gilt. Seine Verwendung muss gemäss den Bedingungen von Santé Publique France erfolgen, da ihr die Marke gehört.

4) Apfelsaft ist ein Getränk, weshalb er dem entsprechenden Algorithmus des Nutri-Score und nicht dem Algorithmus für feste Lebensmittel zugeordnet wird.

5) Der Nutri-Score ist keine Ernährungsempfehlung, sondern ein Informationsinstrument für Konsumentinnen und Konsumenten und eine Ergänzung zur Schweizer Lebensmittelpyramide. Letztere ist eine grafische Darstellung der Ernährungsempfehlungen des BLV. Der Bund wird die Bevölkerung auch weiterhin informieren, um ihre Ernährungskompetenzen zu stärken, und er wird die unterschiedlichen, sich ergänzenden Zielsetzungen des Nutri-Score und der Lebensmittelpyramide präzisieren.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3386 Interpellation

Auswirkungen der KV-Reform 2023 auf die Grundbildung mit Fokus EFZ

Eingereicht von: Reimann Lukas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die durch das SBFJ auf den Sommer 2023 verschobene Reform der kaufm. Grundbildung soll notwendige Schritte für eine moderne, erfolgreiche Zukunft der Kaufleute sicherstellen und die Ausbildung den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes anpassen. Tatsächlich führt er bei allen Akteuren zu mehr Fragezeichen. Die erforderliche Planungssicherheit, um die kaufmännische Grundbildung erfolgreich und qualitativ hochstehend umzusetzen, scheint gefährdet. Kantone, Sozialpartner und weitere Kreisen üben Kritik und verlangen mehr Transparenz. Vertreter der 21 Ausbildungs- und Prüfungsbranchen und der Berufsfachschulen stehen vor grossen Veränderungen und brauchen genügend Vorlaufzeit, um Änderungen einzuleiten. Die Reformnotwendigkeit ist unbestritten. Die Rückmeldungen zum Einführungszeitpunkt sind allerdings umstritten und über konkrete Auswirkungen unterscheiden sich die Meinungen diametral.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Führt die Abschaffung von bewährten Schulfächern (z.B. Deutsch, Englisch, Französisch, Wirtschaft und Gesellschaft, Information, Kommunikation und Administration) und die Abschaffung der Profile B und E nicht zu einer Senkung des Niveaus? Welche konkreten Massnahmen sind vorgesehen, um eine Nivellierung gegen unten zu verhindern?
2. Werden 13 000 Lernende, die 2023 ihre Lehre beginnen, nicht bewusst als Versuchskaninchen missbraucht und ihre Zukunftschancen so vermindert?
3. Wird mit den Praxisaufträgen, welche für Lehrbetriebe vorgeschrieben werden, nicht zu stark in die Firmenautonomie eingegriffen? Wie kann die Flexibilität der Lehrplanung der Ausbildungsbetriebe gewährleistet werden?
4. Inwiefern könnte man aufgrund der Erfahrungen im Detailhandel auch Schlüsse ziehen auf die anstehende KV-Reform?
5. Können Schulleiter und Schulleiterinnen frühzeitig die Stundenpläne planen, wenn gemäss Vorgaben die Wahlpflichtbereiche vor Lehrbeginn bekannt sein müssen, diese aber im ersten Jahrgang (Lehrstart 2023) erst bei Lehrbeginn bekannt sein werden? Inwiefern hat die Abschaffung der bewährten Schulfächer Einfluss auf die Personalplanungen der Berufsfachschulen?
6. Ist eine Kompensation für den bürokratischen Mehraufwand der Lehrbetriebe angedacht? Wie soll diese konkret aussehen?
7. Inwiefern wird gewährleistet, dass trotz Reform weiterhin genügend Lehrbetriebe gefunden werden können, um genügend Lehrstellen für die beliebteste Ausbildung der Schweiz anbieten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Mit der neuen Verordnung über die berufliche Grundbildung zur Kauffrau / zum Kaufmann EFZ wird der berufskundliche Unterricht auf Handlungskompetenzen ausgerichtet. Diese didaktische Änderung, die in den meisten beruflichen Grundbildungen bereits vollzogen wurde, führt nicht dazu, dass die inhaltlichen Anforderungen sinken; der Inhalt wird vielmehr auf praxisbezogene Situationen ausgerichtet und ist damit möglichst nahe an der beruflichen Realität. Unterrichtet werden weiterhin die Landessprache des Lernorts sowie zwei weitere Sprachen (davon eine zweite Landessprache), jedoch in einer neuen didaktischen Umgebung, dank der die Lernprozesse vereinfacht und die Arbeitsmarktfähigkeit verbessert werden. Gleichzeitig werden mit der Aufhebung der bisherigen Profile B und E zwei neue Wahlpflichtbereiche geschaffen. Künftig werden alle Lernenden zwei Fremdsprachen lernen, während bisher im Profil B nur eine vorgeschrieben war. Das Niveau der Ausbildung wird keinesfalls herabgesetzt.

2/4. Die Bildungsinhalte wurden von den Berufsverbänden festgelegt, die die aktuellen und künftigen



Bedürfnisse des Arbeitsmarktes kennen. Damit werden die Lernenden noch besser gerüstet sein, um ins Berufsleben einzusteigen oder sich nach dem EFZ weiterzubilden. Im Übrigen wurde ein Nationales Koordinationsgremium (NKG) unter der Federführung der Kantone eingesetzt, um die Umsetzung der neuen Verordnung unter besten Voraussetzungen sicherzustellen und Synergien mit der bereits im Jahr 2022 in Kraft getretenen revidierten Ausbildung im Detailhandel zu nutzen. Die beiden Berufe werden zu grossen Teilen an denselben Berufsfachschulen gelehrt; der kaufmännische Bereich kann somit von den Erfahrungen bei der Umsetzung im Detailhandel profitieren.

3. Die Lehrbetriebe werden wie bisher am Ende jedes Semesters Kompetenznachweise ausstellen. Dieses Instrument zur Evaluation der praktischen Kompetenzen wurde von den Wirtschaftsakteuren gewünscht und hat sich bewährt. Die schulischen Praxisaufträge werden im Rahmen der schulischen Grundbildung erbracht. Damit soll eine optimale Entwicklung der praktischen Kompetenzen von Personen garantiert werden, die keine klassische duale Berufsbildung absolvieren. Die Umsetzung kann in einem Praktikumsbetrieb oder virtuell erfolgen. Zudem sind auch Aufgaben oder Projekte denkbar, welche die Lernenden in der Klasse oder in ihrer Freizeit ausführen.

5. Zu Beginn der Ausbildung vereinbaren die Vertragsparteien nach Absprache mit der Berufsfachschule einen Wahlpflichtbereich. Für die Umsetzung der beiden Wahlpflichtbereiche gemäss Verordnung sind die Schulen zuständig. Sie haben die Möglichkeit, einen ersten gemeinsamen Teil vorzusehen, um Synergien zwischen den beiden Wahlpflichtbereichen zu nutzen und die Umsetzung zu erleichtern. Das NKG hat ein Umsetzungskonzept zuhanden der Schulen erarbeitet, um sie in Bezug auf die verschiedenen Optionen zu unterstützen. Was den Ersatz der Fächer durch Kompetenzbereiche anbelangt, so geht dieser nicht mit einer Verringerung der Anzahl Unterrichtsstunden an der Berufsfachschule einher, sondern ist eine didaktische Neuorientierung, die von den Lehrkräften und Schulleitungen umgesetzt wird.

6. Die Umstellung auf eine neue Verordnung und die Neuerungen, die diese mit sich bringt, verursachen in der Übergangsphase jeweils einen Mehraufwand. Dieser fällt bei jeder Änderung an, dürfte durch die bessere Ausrichtung der neuen Ausbildung auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes jedoch rasch kompensiert werden.

7. Die von den betroffenen Wirtschaftskreisen angestossene Reform entspricht den Erwartungen des Arbeitsmarktes. Vor diesem Hintergrund sollte die neue Verordnung nicht zu einer Verringerung des Lehrstellenangebots führen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3388 Interpellation

Es ist höchste Zeit, die Serafe zur Ordnung zu rufen!

Eingereicht von: Piller Carrard Valérie
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Serafe AG, die vom Bund mit der Erhebung der Radio- und Fernsehgebühr beauftragt wurde, hat nach wie vor ein fragwürdiges Geschäftsgebaren. Sie begeht schwere Fehler, schiebt die Schuld dafür aber systematisch anderen zu, worauf bereits die Interpellation [20.3757](#) aufmerksam gemacht hat. Eines der jüngsten Beispiele betrifft die Gemeinde Le Mouret. Eine Einwohnerin erhielt eine Rechnung in der Höhe von 1342 Franken, rückwirkend für einen Zeitraum von 4 Jahren, dies ohne jegliche Begründung und ohne die Möglichkeit, Teilzahlungen zu leisten. Gemäss einem Zeitungsartikel, der am 7. Februar 2023 in der Liberté erschienen ist, ist das in dieser Gemeinde kein Einzelfall, auch wenn nicht alle Bürgerinnen und Bürger betroffen sind. Diese rückwirkenden Rechnungen mit sehr hohen Beträgen bringen Personen, die schon in finanziellen Schwierigkeiten stecken, noch mehr in Bedrängnis.

Gewisse Bürgerinnen und Bürger hatten sich schon 2021 an die Gemeindeverwaltung gewendet, weil sie darüber beunruhigt waren, dass sie keine Serafe-Rechnungen bekommen hatten. Die Gemeindeverwaltung kontaktierte daraufhin das Zürcher Unternehmen, das dann behauptete, Le Mouret führe seine Einwohnerkontrolle nicht korrekt. Zwar hatten sich 2003 in einer Gemeindefusion mehrere Gemeinden unter dem Namen "Le Mouret" zusammengeschlossen, aber die alten Gemeindefüramen waren der Serafe immer kommuniziert worden. Das ursprüngliche Mandat sah im Übrigen vor, dass die Erhebungsstelle in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden sämtliche Vorbereitungen trifft, damit der Betrieb des neuen Abgabesystems ab 2019 in guter Qualität sichergestellt werden kann.

Im Dezember 2022 wechselte die Gemeinde den Namen und führte wieder die alten Ortsnamen ein. Aus "1724 Le Mouret" beispielsweise wurde "1724 Bonnefontaine". Damit wäre es möglich gewesen, die noch offenen Rechnungen zu verschicken.

Vor diesem Hintergrund stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Verteidigt er die Serafe weiterhin, wenn sie behauptet, die Fehler bei der Adressierung seien den Gemeinden zuzuschreiben? Wenn ja, warum?
2. Wie beurteilt er die Tatsache, dass der Rückstand beim Versand bestimmter Rechnungen bis zu 4 Jahre beträgt?
3. Welche Massnahmen beabsichtigt der Bundesrat zu treffen, um solche Rückstände künftig zu vermeiden?
4. Welche Massnahmen beabsichtigt er zu treffen, damit den Personen, die um Teilzahlungen ersuchen, diese gewährt werden?
5. Das Mandat der Serafe läuft Ende 2025 aus. Hat der Bundesrat die Absicht, es zu erneuern, obwohl es bei der Auftragserfüllung immer wieder zu Problemen kommt und die Serafe auf böswillige Art vorgeht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 26.04.2023

Frage 1

Das Abgabesystem basiert ausschliesslich auf den Daten aus den Einwohnerregistern der Kantone und Gemeinden (Art. 69g des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen [RTVG]). Was das Führen der Einwohnerregister betrifft, so wird dies durch das Bundesgesetz über die Harmonisierung der Einwohnerregister und anderer amtlicher Personenregister geregelt. Um zu verhindern, dass Serafe die Daten aus den Einwohnerregistern der Kantone und Gemeinden direkt verändert, wurde in der Botschaft zum RTVG explizit ein Rückmeldeprozess vorgesehen. Serafe muss vom Prinzip ausgehen können, dass die Daten, die sie von den Kantonen und Gemeinden erhält, korrekt sind. Es ist festzuhalten, dass die Adressierungsprobleme hauptsächlich auf fehlerhafte Kombinationen von Gebäude- und Wohnungsidentifikatoren zurückzuführen sind. Wenn Serafe die von den Einwohnerregistern erhaltenen



Daten selbst korrigieren müsste, würden die Daten in ihrem eigenen System nicht mehr mit jenen in den Einwohnerregistern übereinstimmen. Diese Diskrepanz würde die Zuverlässigkeit des gesamten Systems gefährden.

Im Januar 2023 lieferte die Gemeinde Le Mouret Serafe zum ersten Mal korrigierte Daten, die dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister entsprachen. Dies hatte zur Folge, dass Rechnungen aus den Rechnungszyklen ausgeschlossen waren und die Abgabe rückwirkend in Rechnung gestellt wurde.

Indessen ist es dem Bundesrat wichtig festzuhalten, dass er in konkreten Einzelfällen keine Zuordnung der Verantwortlichkeiten für festgestellte Schwierigkeiten vornehmen möchte.

Frage 2

Solange die an Serafe gelieferten Daten nicht mit jenen im eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister übereinstimmen, kann Serafe den Haushalten die Abgabe nicht in Rechnung stellen.

Frage 3

Das Bundesamt für Kommunikation hat im Jahr 2019 eine Begleitgruppe, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Verbands Schweizerischer Einwohnerdienste, der GERES-Community, des Schweizerischen Gemeindeverbands, des Bundesamts für Statistik und Serafe gebildet, die zusammen mit dem Verein eCH nach Lösungen sucht, um das IT-System zu verbessern und beispielsweise Verzögerungen beim Versand von Rechnungen zu vermeiden. Dank dieser Zusammenarbeit wird die Qualität der Haushaltsdaten ständig verbessert. Im konkreten Fall wurden die Massnahmen zur Korrektur und Übermittlung falsch erfasster Daten zwischen den oben genannten Akteuren ausführlich besprochen. Es wurden Lösungen gefunden, deren Umsetzung einige Zeit in Anspruch nimmt.

Frage 4

Serafe gewährt Haushalten, die dies beantragen, grundsätzlich eine Ratenzahlung der Abgabe.

Frage 5

Das Mandat von Serafe endet am 31. Dezember 2025. Es wird ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt, bei der jedes interessierte Unternehmen sich für das Mandat bewerben kann.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (3)

Amoos Emmanuel, Fehlmann Rielle Laurence, Marra Ada



23.3393 Interpellation

Vermehrung von Cyanobakterien (Blaualgen) in Schweizer Seen. Was tun?

Eingereicht von: Fivaz Fabien
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In den letzten Jahren wurde häufig über die Präsenz von Blaualgen, einer Ansammlung von Cyanobakterien, in den Schweizer Seen berichtet. Am Neuenburgersee ist im Juni 2022 ein Hund an einer Blaualgenvergiftung gestorben. Das ist weder der erste noch der einzige Fall. Auch in anderen Schweizer Seen ist es zu solchen Vergiftungen gekommen. Bereits aber einer kleinen Menge können diese Bakterien gefährlich für die Gesundheit von Mensch und Tier sein – in grösseren Mengen können sie sogar tödlich sein.

Gemäss der Eawag begünstigen der Temperaturanstieg und der Nährstoffgehalt des Wassers (Phosphor und Stickstoff) die starke Vermehrung der Blaualgen. Wie aus zahlreichen Studien hervorgeht, werden Klimaerwärmung, Eutrophierung (aufgrund von Überdüngung) und die Erhöhung des CO₂-Werts höchstwahrscheinlich die Häufigkeit, Intensität und Dauer der Blaualgenblüte in den aquatischen Ökosystemen steigern.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welches Risiko stellt die Vermehrung der giftigen Cyanobakterien für Gesundheit und Umwelt dar?
2. Teilt der Bundesrat die Befunde der Eawag, was die Ursachen für die verstärkte Präsenz der Blaualgen angeht?
3. Wo und wie oft ist es in den letzten zehn Jahren zu einer starken Vermehrung von Blaualgen in Schweizer Gewässern gekommen? Kann vorausgesagt werden, wo es in Zukunft zu solchen Vermehrungen kommen wird?
4. Welche Rolle weist er – aufgrund der Tatsache, dass Stickstoff und Phosphor in die Schweizer Gewässer gelangt – dem Einfluss der Landwirtschaft zu?
5. Was zieht der Bundesrat in Betracht, um bei künftigen Fällen der Blaualgen-Vermehrung Abhilfe zu schaffen?
6. Wie sind bei der Bekämpfung solcher Ereignisse die Kompetenzen zwischen Bund und Kantonen aufgeteilt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1) Manche Cyanobakterien produzieren Giftstoffe. Bei einer Massenvermehrung, einer sogenannten Blüte, steigt die Konzentration der Giftstoffe derart stark an, dass der Hautkontakt mit Wasser oder das Verschlucken von grösseren Wassermengen gesundheitsschädigend ist. Dies macht Cyanobakterien insbesondere für Hunde gefährlich, die Seewasser trinken. Für Menschen ist wichtig, nicht in auffällig verfärbtem oder stark getrübttem Wasser zu baden. Tiere sollen von solchem Wasser ferngehalten werden. Die Kantone führen präventiv Informationskampagnen durch. Sobald Blüten festgestellt werden, warnen die Kantone oder Gemeinden die Bevölkerung und verbieten das Baden. Bei der Aufbereitung von Seewasser zu Trinkwasser werden die Giftstoffe eliminiert. Vom Trinkwasser geht deshalb keine Gefahr aus. Nach einer Blüte sinken die abgestorbenen Cyanobakterien auf den Seegrund. Dort werden sie von Bakterien zersetzt. Dies kann lokal zu Sauerstoffknappheit in tieferen Wasserschichten führen.

2) Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Eawag (Wasserforschungsinstitut des ETH-Bereichs), dass hohe Nährstoffkonzentrationen (Phosphor und Stickstoff) und die Erwärmung der Gewässer durch den Klimawandel das Vorkommen von Cyanobakterien fördern.

3) Dem Bund sind 34 Blüten in 19 Schweizer Gewässern im Zeitraum 2018–2022 bekannt. Blüten traten am häufigsten im Sommer und in nährstoffreichen Gewässern auf. Es gibt jedoch viele unterschiedliche Arten von Cyanobakterien. Bei manchen Arten kann es auch in kalten oder in nährstoffarmen Gewässern zu Blüten kommen. Vorhersagen, wo und wann Blüten auftreten werden, sind heute nicht möglich. Die Eawag und die



Universität Neuenburg arbeiten an der Entwicklung von Vorhersagemodellen.

4) Ruhiges und warmes Wasser, starke Sonneneinstrahlung und ausreichend Nährstoffe (Stickstoff und Phosphor) sind für Blüten von Cyanobakterien förderlich. Die Reduktion der Nährstoffeinträge in die Gewässer nicht nur aus der Landwirtschaft, sondern auch aus den Abwasserreinigungsanlagen reduziert die Wahrscheinlichkeit, dass Blüten auftreten.

5) Das Auftreten von Blüten kann reduziert werden, wenn der Klimawandel gebremst wird und Nährstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen und der Landwirtschaft erfolgreich reduziert werden. Siehe auch Antwort 6 zur Interpellation [23.3414](#).

6) Der Bund erarbeitet Grundlagen zum schweizweiten Vorkommen der Cyanobakterien und fördert den Erfahrungsaustausch zwischen den Kantonen. Der Bundesrat ist überzeugt, dass die Kantone ihre Informations- und Warnpflicht bestmöglich wahrnehmen (vgl. Antwort auf Frage 1). Bund und Kantone engagieren sich im Rahmen ihrer Kompetenzen für den Klimaschutz und die Reduktion der Nährstoffeinträge in die Gewässer.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

[Cottier Damien](#), [Hurni Baptiste](#), [Python Valentine](#), [de la Reussille Denis](#)

23.3396 Interpellation

Bahnhof Lausanne. Wie weit wird es mit dem Fiasko noch gehen?

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme vom 1. Februar 2023 zu meinem Postulat 22.4386 kündigte der Bundesrat im Wesentlichen an, dass die überarbeitete Planung der Bauarbeiten am Bahnhof Lausanne und eine Zusammenstellung der durch die Verzögerungen entstandenen Mehrkosten gerade erstellt würden. Am 16. März 2023 berichtete die Presse über Ankündigungen des Bundesamts für Verkehr (BAV) und der SBB, die für den Folgetag vorgesehen waren: Die Inbetriebnahme des neuen Bahnhofs Lausanne werde sich bis 2038 verzögern und das Projekt müsse überarbeitet werden – nicht mehr nur wegen Problemen mit der Statik, wie im Oktober 2022 angekündigt, sondern vor allem auch wegen Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit den Passagierströmen. Eine solche Ankündigung ist ein enorm herber Schlag für Lausanne, das für die Romandie einen Knotenpunkt des Bahnverkehrs darstellt, sowie für die Entwicklung des öffentlichen Verkehrs in der Region.

Der Bundesrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Wie sieht der neue Umsetzungsplan für die Bauarbeiten am Bahnhof Lausanne aus? Welche wichtigen Etappen stehen als nächstes an?
2. Stimmt es, dass das ursprüngliche Projekt, obwohl es in der Plangenehmigungsverfügung von 2019 genehmigt worden ist, grundlegend überarbeitet werden muss, bevor die Bauarbeiten fortgesetzt werden können? Bräuchte es für diese Änderung eine neue öffentliche Auflage?
3. Welche Garantien seitens des Bundesrates gibt es, dass die Bauarbeiten nicht erneut verzögert werden?
4. Wie gross werden die Mehrkosten sein, die mit der Verzögerung und der Überarbeitung des Projekts einhergehen? Wer wird diese Mehrkosten tragen?
5. Kann der Bundesrat garantieren, dass der Bahnhof für die Reisenden während der gesamten Dauer der Arbeiten nutzbar bleiben wird (Verbindungen, Taktung etc.)?
6. Beabsichtigt der Bundesrat, die Projektsteuerung im BAV (weiter) zu verstärken oder zu verändern, um eine gute Baubegleitung sicherzustellen?
7. Können die Perspektiven von "Bahn 2050" mit dem neuen Bahnhof in seiner geänderten Form bis 2038 realisiert werden oder muss schon jetzt ein neuer Umbau des Bahnhofs Lausanne bis 2050 geplant werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Gemäss neuer Planung starten die Arbeiten am Untergeschoss des Bahnhofplatzes 2024. Der Umbau der Perrons soll 2026 beginnen und 2036 abgeschlossen sein. Die Fertigstellung der ausgebauten Unterführungen ist schliesslich für 2037 vorgesehen. Die Modernisierung des Bahnhofs von Lausanne umfasst zahlreiche Baustellen; einige Arbeiten sind bereits im Gange oder sogar abgeschlossen.
2. Das im Jahr 2019 genehmigte Projekt respektive die 2021 von der SBB beim BAV eingereichte Projektänderung muss teilweise überarbeitet werden. Da das damalige Projekt der SBB technisch nicht vollständig ausgereift war, wurde die Plangenehmigungsverfügung von 2019 an rund 200 Auflagen geknüpft, von denen einige die Passagierströme betrafen. Durch die vorgesehenen Anpassungen an den Perrons soll den Reisenden im Vergleich zum ursprünglichen Projekt mehr Platz zur Verfügung stehen. Darüber, ob das Vorhaben noch einmal öffentlich aufgelegt werden muss, kann aktuell keine konkrete Aussage getroffen werden.
3. Verzögerungen bei einem Bauvorhaben dieser Grössenordnung sind nie auszuschliessen. Dank der zwischen der SBB und dem BAV eingerichteten Begleitorganisation sowie den von der SBB eingeführten internen Kontrollen kann das Projekt jedoch eng überwacht und dadurch ein plangemässer Ablauf sichergestellt werden.



4. Für Schätzungen der verzögerungsbedingten Mehrkosten ist es derzeit noch zu früh. Als Hauptfinanzierungsträger des Projekts wird der Bund den grössten Teil dieser Kosten im Rahmen des Programms Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (ZEB) übernehmen.
5. Abgesehen von einigen punktuellen Massnahmen, die bereits geplant waren, wird das Angebot im Bahnhof während der gesamten Bauzeit aufrechterhalten. Laut SBB gestattet das überarbeitete Projekt im Übrigen, die Auswirkungen für die Reisenden so gering wie möglich zu halten.
6. Die eingesetzten Organe ermöglichen sowohl die technische als auch die politische Begleitung des Projekts. Der Lenkungsausschuss, die hierarchisch höchste Instanz in der Projektorganisation beim Bahnausbau, setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des BAV, der SBB, des Kantons Waadt sowie der Stadt Lausanne zusammen.
7. Die Perspektive BAHN 2050 ist kein Angebotskonzept, und bislang wurde keine entsprechende Infrastruktur beschlossen. Das BAV arbeitet derzeit daran, diese Perspektive zu konkretisieren. Die Konkretisierung wird als Arbeitsgrundlage für die Beurteilung der Angebotskonzepte dienen, die von den Planungsregionen im Hinblick auf eine nächste vom Bundesrat an das Parlament gerichtete Botschaft zur Bahninfrastruktur eingereicht werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (1)

Pasquier-Eichenberger Isabelle

23.3397 Interpellation

Wirksame Integration junger Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommener ist der Schlüssel einer guten Asylpolitik

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gleichzeitig mit dem neuen Asylverfahren startete 2019 die "Integrationsagenda Schweiz" (IAS). Sie hat zum Ziel, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge (VA/FL) rasch in die Arbeitswelt und die Gesellschaft zu integrieren. Zu einer guten Asylpolitik gehört auch eine wirksame Integrationspolitik. Eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt entlastet Kantone und Gemeinden längerfristig klar und hilft, den Arbeitskräftemangel zu lindern. Es ist unbestritten, dass die Anfangsphase der Integration entscheidend ist.

Erstmals veröffentlichten Zahlen des Monitorings Integrationsförderung zeigen, dass das IAS-Wirkungsziel 3, wonach sich zwei Drittel aller VA/FL im Alter von 16–25 Jahren fünf Jahre nach der Einreise in einer postobligatorischen Ausbildung befinden, leider noch klar nicht erreicht wird: Nur 30 Prozent dieser jungen Geflüchteten befinden sich nach fünf Jahren in einer Berufsbildung und 20 Prozent in der Vorbereitung dazu. Bei den Frauen ist der Anteil zudem deutlich tiefer als bei den Männern. Bei den Erwachsenen sieht die Situation besser aus, das IAS-Wirkungsziel 4 wird erreicht: Über die Hälfte der erwachsenen Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommenen sind sieben Jahre nach Einreise nachhaltig im ersten Arbeitsmarkt integriert.

Natürlich beziehen sich diese Zahlen auf Personen, die vor der Einführung der IAS in die Schweiz eingereist sind. Aber sie zeigen deutlich: gerade junge Menschen müssen besser in den Arbeitsmarkt integriert werden, also eine Ausbildung machen können. Eine Berufsausbildung schützt nachhaltig vor finanzieller Abhängigkeit. Und die Ausbildung ist der Schlüssel, damit die Schweiz das Arbeitskräftepotential der Geflüchteten nutzen kann.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Frage:

Ist der Bundesrat bereit, einen Bericht zu Best-Practice-Beispielen zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten und vorläufig Aufgenommenen, insbesondere junger Erwachsener, vorzulegen? Damit könnten wirksame Arbeitsmarktintegrationsinstrumente aufgezeigt werden und es könnte dargelegt werden, wie diese von anderen Kantonen, Städten und Gemeinden adaptiert werden können, damit das Wirkungsziel 3 der Integrationsagenda Schweiz möglichst schnell erreicht wird.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass der Erwerb eines postobligatorischen Abschlusses eine zentrale Rolle im Hinblick auf eine nachhaltige berufliche Integration von Geflüchteten spielt. Um dieses Ziel umzusetzen, haben Bund und Kantone nicht nur die Integrationsagenda Schweiz lanciert. Seit 2018 wird in Zusammenarbeit mit den kantonalen Berufsbildungsämtern und den Organisationen der Arbeitswelt auch das Pilotprogramm "Integrationsvorlehre" (INVOL) umgesetzt. Dieses hat zum Ziel, Jugendliche und junge Erwachsene auf den Einstieg in eine berufliche Grundbildung vorzubereiten. Zudem hat das Parlament mit Annahme der Motion [21.3964](#) der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur vom 6. Dezember 2021 "Lücken in der Integrationsagenda Schweiz füllen" den Bundesrat beauftragt, die INVOL als Bundesprogramm zu verstetigen und bei Bedarf aufgrund der Ergebnisse der Evaluation anzupassen.

Der Bundesrat hat Verständnis für das Anliegen der Interpellantin. Ein separater Bericht über die good practices bei der Förderung des Zugangs zur postobligatorischen Ausbildung würde aber nur einen beschränkten Mehrwert bringen angesichts verschiedener geplanter und laufender Arbeiten. Um Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie die Wirksamkeit der IAS und der INVOL erhöht werden können, gibt das Staatssekretariat für Migration (SEM) regelmässige Evaluationen und Studien in Auftrag.

So wird beispielsweise die Umsetzung der INVOL von einer Evaluation begleitet, welche laufend Erkenntnisse zu good practices in den Kantonen liefert. Die Ergebnisse der Evaluation werden Ende 2024 veröffentlicht. Der Wissenstransfer zu good practices erfolgt im Rahmen von regelmässigen Erfahrungsaustauschen



zwischen dem Bund und den kantonalen Partnerinnen und Partnern der Berufsbildung.

Des Weiteren haben Bund und Kantone im Hinblick auf die Phase 2024–2027 der kantonalen Integrationsprogramme beschlossen, den Wissens- und Erfahrungsaustausch zu verstärken. Dies betrifft auch die Umsetzung der kantonalen Integrationsprogramme. Dazu sollen in erster Linie die bestehenden Gefässe der Konferenz der kantonalen, regionalen und kommunalen Integrationsdelegierten genutzt werden.

Zudem plant das SEM eine Studie zu lancieren, um unter anderem Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie der Zugang zu einer postobligatorischen Ausbildung für Frauen besser gefördert werden kann. Die Erkenntnisse aus dieser Studie sollen in die Umsetzung der IAS einfließen und dazu beitragen, die Ergebnisse beim Wirkungsziel 3 zu verbessern.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3398 Interpellation

Komplementäre Zugangswege

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Menschen, die auf der Flucht vor Konflikten, Gewalt, Menschenrechtsverletzungen und Verfolgung sind, haben nur wenige Möglichkeiten, in europäischen Ländern wie der Schweiz Schutz zu suchen, ohne sich dafür auf lebensgefährliche Fluchtrouten begeben zu müssen, denn es fehlt an regulären, sicheren Zugangswegen. Die aktuellen Resettlement-Kontingente entsprechen dem Bedarf bei Weitem nicht. Das SEM hat gestützt auf das Studienprojekt "Komplementäre Zugangswege für Menschen auf der Flucht: ein Ländervergleich" analysiert, welche Instrumente ergänzend zum Resettlement zur Verfügung stehen und ist zum Schluss gekommen, dass die Schweiz viele dieser Möglichkeiten bereits anwende, insbesondere das humanitäre Visum. Länder wie Deutschland, Italien, Frankreich, aber auch Kanada haben in den letzten Jahren zusätzlich zu ihren traditionellen Resettlement-Programmen neue sogenannte komplementäre Zugangswege für Schutzbedürftige geschaffen. Bei vielen dieser Projekte handelt es sich um Community Sponsorship-Programme, die auf der Beteiligung von lokalen und/oder zivilgesellschaftlichen Akteuren basieren. Gemäss der Studie werden solche Programme in europäischen Ländern mit vergleichbaren Systemen im Rahmen der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen umgesetzt. Die ländervergleichende Untersuchung zeigt, dass es erfolgreiche Wege gibt, Geflüchtete mit Hilfe von Akteuren der Zivilgesellschaft (Städte, Religionsgemeinschaften, Unterstützungsgruppen) aufzunehmen und gut zu integrieren.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

Wie passt der Bundesrat die Praxis an, damit humanitäre Visa dem Anspruch gerecht werden, vulnerable Personen Schutz zu bieten und im Sinne der komplementären Zugangswege eine bedeutende Funktion erlangen?

Schweizer Städte haben mehrfach den Willen für ein freiwilliges Engagement für zusätzliche Aufnahme von Geflüchteten bekundet. Wie beurteilt der Bundesrat die Möglichkeit für Pilotprojekte in Anlehnung an die in der Studie erwähnten Programme (insbesondere Community Sponsorship Programme), welche dieses Angebot konkretisieren könnten? Sind für solche Pilotprojekte rechtliche Anpassungen notwendig, und falls ja, welche?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Mit den dringlichen Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) vom 28.09.2012 wurde die Möglichkeit abgeschafft, bei einer Schweizer Vertretung im Ausland ein Asylgesuch einzureichen. Für Personen, die offensichtlich, unmittelbar und ernsthaft an Leib und Leben gefährdet sind, wurde ein legaler Zugangsweg zum Schutzsystem in der Schweiz geschaffen: das humanitäre Visum (Art. 4 Ziff. 2 Verordnung über die Einreise und die Visumerteilung VEV; RS 142.204). Dieses ist kein Ersatz für das abgeschaffte Botschaftsasyl, sondern ein spezifisch auf besonders gefährdete Einzelfälle ausgerichtetes Instrument. Akut bedrohte Menschen können damit eine Einreise in die Schweiz und nachträglich Asyl anstreben, auch wenn sie aus einem Land stammen, aus welchem weder die Schweiz noch andere Aufnahmestaaten Resettlement betreiben. Damit kommt diesem zum Resettlement komplementären Zugangsweg aus Sicht des Bundesrates bereits heute eine bedeutende Funktion zu.

2. In der Schweiz stellt der Asylbereich grundsätzlich eine Verbundsaufgabe zwischen Bund, Kantonen und Städten/Gemeinden dar. Städte/Gemeinden sind im partnerschaftlichen Zusammenwirken mit Bund und Kantonen wichtige Akteure bei der sozialen Integration von Flüchtlingen. Der Bundesrat begrüsst deshalb ausdrücklich die Bereitschaft von Städten/Gemeinden, sich im Asylbereich stärker zu engagieren. Der Prozess der innerkantonalen Verteilung von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen oder Flüchtlingen wird durch das kantonale Recht oder durch eine Ad-hoc-Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Kanton und den Städten/Gemeinden geregelt. Eine Stadt/Gemeinde kann sich also nach Absprache mit dem



Kanton dazu verpflichten, ihre Quote aus dem Aufnahmekontingent des Bundes zu erhöhen, womit andere Städte/Gemeinden im gleichen Kanton entlastet würden. Auch in Bezug auf Initiativen zur Beteiligung von zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Unterbringung von Personen aus dem Asylbereich sind die Kantone die richtigen Ansprechpartner. Hingegen liegt die Auswahl der aufzunehmenden Personen in der Zuständigkeit des Bundes, ebenso die Finanzierung der Unterbringung und Integration während der ersten fünf Jahre (Flüchtlinge) bzw. sieben Jahre (vorläufig Aufgenommene) des Aufenthalts. Für ein eigenständiges stärkeres finanzielles Engagement einer Stadt/Gemeinde für eine zusätzliche Aufnahme von Flüchtlingen (Resettlement) wäre eine Anpassung der einschlägigen rechtlichen und finanziellen Regelungen erforderlich. Die entsprechenden Erläuterungen sind der vom Staatssekretariat für Migration am 11. Oktober 2022 veröffentlichten Studie "Komplementäre Zugangswege in die Schweiz" ([www.admin.ch/dokumentation/medienmitteilungen/Analyse der komplementären Zugangswege](http://www.admin.ch/dokumentation/medienmitteilungen/Analyse%20der%20komplement%C3%A4ren%20Zugangswege); vgl. insb. Kapitel 2 und Kapitel 3.5) zu entnehmen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3399 Interpellation

Unfaire Rückstellungspolitik der SNB benachteiligt Bund und Kantone

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nach den tiefroten Quartalszahlen war es keine Überraschung, dass die SNB für das Jahr 2022 einen Verlust von 132 Milliarden ausgewiesen hat. Dass sie in der Folge kommunizierte, dass deshalb Bund und Kantone für dieses Jahr keine Gewinnausschüttung erhalten würden, ist jedoch nur auf den ersten Blick einleuchtend. Der Bund und viele Kantone haben die SNB-Gelder nach wie vor in ihren Budgets eingeplant. Gemäss Ökonomen des SNB-Observatory wäre es durchaus möglich gewesen, dass die SNB trotz Verlust eine Gewinnausschüttung hätte vornehmen können – sogar die Maximalausschüttung von 6 Milliarden. Sie kritisieren, dass die SNB ihre eigenen Rückstellungen – die sogenannten Rückstellungen für Währungsreserven – nicht zur Deckung der Anlageverluste verwendet hat, sondern im Gegenteil diesen Rückstellungen trotz des Jahresverlustes 9,6 Milliarden Franken zugewiesen und den ganzen Verlust den Ausschüttungsreserven angelastet hat. Der Bundesrat schreibt in seiner Antwort auf die IP [21.3335](#), dass die Rückstellungen für Währungsreserven "eine allgemeine Reservefunktion" haben und "als Puffer gegen alle Arten von Verlustrisiken der SNB" wirken. Offenbar hat die SNB aber das gesamte Verlustrisiko auf Bund und Kantone abgewälzt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie beurteilt der Bundesrat die Entscheidung der SNB, die Verluste vollständig und ausschliesslich der Ausschüttungsreserve zuzuweisen?
- Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass die SNB mit ihrer aktuellen Rückstellungspolitik Bund und Kantone benachteiligt?
- Wird der Bundesrat in den Gesprächen mit der SNB die Rückstellungspolitik thematisieren und darauf hinwirken, dass die SNB ihre Rückstellungspolitik anpasst, damit eine fairere und wirklich verstetigte Gewinn- und Verlustverteilung resultiert? Denn gerade für eine Verstetigung der Gewinnausschüttungen sind ja die hohen Ausschüttungsreserven überhaupt geäufnet worden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat hat sich wiederholt zur Gewinnermittlung der SNB und Rückstellungsbildung geäussert, so z.B. als Antwort auf die Mo. Andrey ([22.4139](#)) oder die Ip. Widmer Céline ([21.3335](#)). Die Gewinnermittlung und Gewinnverwendung der SNB folgt den Bestimmungen des Nationalbankgesetzes (Art. 30 und 31 NBG).

Die Bildung der Rückstellungen durch die SNB ist im Nationalbankgesetz festgelegt (Art. 30 Abs.1 NBG). Dieses fordert, dass die SNB Rückstellungen bildet, die es erlauben, die Währungsreserven auf der geld- und währungspolitischen erforderlichen Höhe zu halten, und sich dabei an der Entwicklung der schweizerischen Volkswirtschaft orientiert. Unter dieser gesetzlichen Vorgabe liegt die Festlegung der Rückstellungen im alleinigen Ermessen der SNB, sie werden vom Bankrat genehmigt (Art. 42 Abs. 2 Bst. d NBG).

Der nach der Zuweisung an die Rückstellungen für Währungsreserven verbleibende Teil des Jahresergebnisses ist der ausschüttbare Gewinn (Art. 30 Abs. 2 NBG).

Die SNB überprüft ihre Rückstellungsbildung regelmässig vor dem Hintergrund der Bilanzentwicklung und der Risiken und passt sie gegebenenfalls an. Mit dem Bilanzanstieg der letzten Jahre erhöhten sich die absoluten Verlustrisiken. Die Nationalbank strebt eine robuste Bilanz mit hinreichendem Eigenkapital an, um auch mögliche hohe Verluste wie jenen von 2022 absorbieren zu können. Die Verluste des letzten Jahres haben das Eigenkapital der SNB (Aktienkapital, Rückstellungen für Währungsreserven, Ausschüttungsreserve) stark reduziert. Um eine solide Eigenkapitalbasis sicherzustellen, erachtete es die SNB als notwendig, auch im vergangenen Jahr Zuweisungen an die Rückstellungen für Währungsreserven zu tätigen. Für das Jahr 2022 wurden 9,6 Mrd. Franken zugewiesen; der Bestand an Rückstellungen erreichte damit 105,2 Mrd. Franken.



Der Bundesrat teilt die Einschätzung der SNB, dass sie eine ausreichende Eigenkapitalausstattung benötigt, um potenziell hohe Verluste absorbieren zu können. Falls eine Zentralbank über längere Zeit über ein negatives Eigenkapital verfügt, kann sie ihre Glaubwürdigkeit an den Märkten verlieren. Um sicherzustellen, dass die SNB ihr geldpolitisches Mandat im Gesamtinteresse des Landes auch auf lange Sicht uneingeschränkt wahrnehmen kann, ist es daher wichtig, dass sie über eine solide Eigenkapitalbasis verfügt.

Der Bundesrat ist nicht der Ansicht, dass die SNB mit ihrer aktuellen Rückstellungspolitik Bund und Kantone benachteiligt. Die Zuweisung der Verluste zur Ausschüttungsreserve ist gesetzeskonform, die Rückstellungsbildung obliegt der SNB.

Gemäss der heutigen Rechtslage und Governance-Struktur der SNB haben weder der Bundesrat noch andere politische Gremien das Recht, Einfluss auf die Rückstellungsbildung der SNB zu nehmen. Das EFD wird jedoch 2023 im Rahmen seiner regelmässigen Gespräche mit der SNB verschiedene Aspekte der Gewinnausschüttung erörtern. Ein Thema wird dabei die bestmögliche Verstetigung der Ausschüttungen sein. Der Rahmen dieser Gespräche kann darüber hinaus auch genutzt werden, um Fragen zur Rückstellungspolitik der SNB einzubringen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3400 Interpellation

Mangelhafte Information der Bevölkerung über den Gebrauch der Jodtabletten

Eingereicht von: Masshardt Nadine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Eine Umfrage zum Gebrauch von Jod-Tabletten im Falle eines Atomunfalls ergab, dass grosse Teile der Bevölkerung gerade auch in den Risikogebieten nur ungenügend über Verwendung, Wirkung und Risiken informiert sind. Der Bundesrat ist gebeten, folgende Fragen zu beantworten.

1. Ist sich der Bundesrat bewusst, dass die Bevölkerung nur mangelhaft informiert ist über den Gebrauch der Jod-Tabletten?
2. Gedenkt der Bundesrat bei der nächsten Verteilrunde im Herbst 2023 anders zu informieren als in der Vergangenheit?
3. Wie will der Bundesrat die mangelhafte Information in der Bevölkerung beheben?
4. Wie will der Bundesrat darauf reagieren, dass immerhin über 15 Prozent der Personen in einem Risikogebiet keine Tabletten mehr haben?

Begründung

Im November und Dezember 2022 hat die Schweizerische Energie-Stiftung SES mit einer Online-Umfrage ermittelt, wie gut die Menschen auf einen Atomunfall vorbereitet sind:
<https://energiestiftung.ch/jodtabletten-umfrage> 9405 Menschen haben an der Umfrage teilgenommen; davon leben oder arbeiten 8155 Befragte im Verteilgebiet der Jodtabletten.

Überblick der wichtigsten Erkenntnisse:

- 20,6 Prozent der Befragten sind unzulänglich über die Wirkung von Jod informiert. 11,7 Prozent meinen irrtümlich, dass Jodtabletten auch vor radioaktiven Stoffen wie Cäsium und Strontium schützten. Und 8,9 Prozent sagen, dass sie nicht wissen würden, wovor Jod schütze.
- Es herrscht grosse Unsicherheit, ob Kinder im Ernstfall Jod einnehmen sollen. 54,8 Prozent der Befragten wissen nicht, ob Jod für Kinder geeignet ist. Und 9,3 Prozent unterliegen dem Irrtum, dass Kindern kein Jod verabreicht werden sollte.
- Nur wenige wissen, dass über 45-Jährige vor der Einnahme von Jodtabletten eine Ärztin oder einen Arzt fragen sollten. Während über die Hälfte der Befragten davon ausgeht, dass über 45-Jährige bei einer Atomkatastrophe unbedingt Jod einnehmen sollten, kennen nur 7,2 Prozent die Empfehlung des Bundes für diese Altersgruppe, eine ärztliche Fachperson zu konsultieren.
- 15,8 Prozent haben ihre Jodtabletten verlegt oder verloren. Hochgerechnet auf die 3,92 Millionen erwachsenen Personen im Verteilgebiet, entspricht das rund 619 000 möglichen Verlusten. Weiter geben 5,7 Prozent (223 440 Personen) an, kein Jod erhalten zu haben, obwohl sie in der Risikozone leben.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Die Ergebnisse der Online-Umfrage der Schweizerischen Energie-Stiftung (SES) wurden vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) zur Kenntnis genommen. Die Resultate der im April 2013 durchgeführten Haushaltsbefragung im Vorfeld der letzten Jodtabletten-Verteilung im Jahre 2014 sind vergleichbar. Es ist davon auszugehen, dass bei rund 20 Prozent der Bevölkerung das Wissen über die Anwendung von Jodtabletten während der Jahre nach einer Verteilung verloren geht. Der Bundesrat erachtet eine umfassende Information der Bevölkerung im Rahmen der Verteilung wie auch regelmässig zwischen den zehnjährlichen Verteilungskampagnen daher als notwendig (siehe Antwort 3).
2. Um eine proaktive, klare und verständliche Information aller Bevölkerungsgruppen zu den Jodtabletten sicherzustellen, hat der Bundesrat anlässlich der Teilrevision der Jodtabletten-Verordnung am 10.3.2023 das Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und das Eidgenössische Departement



des Innern (EDI) beauftragt, die Kommunikation zur Neuverteilung der Jodtabletten im Herbst 2023 entsprechend vorzubereiten. Die Armeeeapotheke setzte für diesen Auftrag externe Kommunikationsspezialisten ein: Diese bereiten Informationen für die Bevölkerung allgemein, aber spezifisch auch für Kantone, Gemeinden sowie Betriebe vor. Parallel dazu wird das BAG über die gesundheitlichen Aspekte und die Wirkungsweise von Jodtabletten informieren. Besonderes Augenmerk wird dabei auf mögliche Fragen betreffend die neuen Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Strahlenschutz (KSR) zur altersabhängigen Einnahme der Jodtabletten gelegt: Die Einnahme von Jodtabletten ist eine sinnvolle Schutzmassnahme für Kinder, Jugendliche, Schwangere und Erwachsene bis 45 Jahre. Personen über 45 Jahren wird neu eine Einnahme der Jodtabletten nicht mehr empfohlen.

3. Bisher wurde die Bevölkerung jeweils anlässlich der alle zehn Jahre stattfindenden Verteilungskampagnen informiert. Auch im Hinblick auf die Verteilungskampagne im Herbst 2023 soll, wie auch unter Antwort 2 erwähnt, erneut umfassend über die Verteilung und Anwendung der Jodtabletten, sowie auch über die vorhandenen Informationsquellen (Webseite der Geschäftsstelle Jodtabletten Schweiz, Webseite des BAG, Ärzt/-innen, Apotheken, Drogerien und Gemeinden) und die möglichen Bezugsquellen bei verlorenen Tabletten orientiert werden.

Zusätzlich ist vorgesehen, dass diese Informationen der Bevölkerung jährlich aktiv, z.B. beim Sirenenalarm im Februar in Erinnerung gerufen werden. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das Wissen über Jodtabletten in der Bevölkerung regelmässig aufgefrischt wird und Personen, die zwischen den Verteilungskampagnen ins Verteilgebiet gezogen sind, diese wichtigen Informationen ebenfalls erhalten.

4. Das Verteilkonzept in der Schweiz sieht vor, dass für die gesamte Bevölkerung Jodtabletten zur Verfügung stehen. Bis Ende 2023 werden den Haushalten im Umkreis von 50 km um die Schweizer Kernkraftwerke, bis Ende April 2024 den Schulen, Kindergärten, Kindertagesstätten sowie den Betrieben die Jodtabletten direkt per Post zugestellt. Diese Empfänger/-innen erhalten bewusst mehr Tabletten, als für jeweils eine Person nötig wären, damit sie auch Angehörige oder Besucher/-innen versorgen können, die keine Jodtabletten erhalten bzw. diese verloren haben oder keine dabei haben (Nachbarschaftshilfe). In den Jahren zwischen den Verteilungskampagnen erhalten Neuzuzüger/-innen jeweils automatisch bei der Anmeldung in der jeweiligen Gemeinde einen Bezugsschein für Jodtabletten in der Apotheke oder Drogerie. Sollte es trotzdem Personen geben, die keine Jodtabletten erhalten oder diese verloren haben, können sie bei der Gemeinde einen Bezugsschein abholen und die Jodtabletten dann in einer Apotheke/Drogerie beziehen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (7)

Aebischer Matthias, Barrile Angelo, Brenzikofer Florence, Crottaz Brigitte, Munz Martina, Nordmann Roger, Schneider Schüttel Ursula



23.3401 Interpellation

Das Recht jedes Elternteils auf Informationen über seine Kinder gewährleisten

Eingereicht von: Kamerzin Sidney
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat, folgende Frage zu beantworten:

Bei einem Konflikt zwischen den Eltern im Rahmen einer Trennung oder Scheidung ist nicht mehr gewährleistet, dass der Elternteil, dem die Obhut zusteht, dem andern Elternteil wichtige Informationen zukommen lässt. Letzterer erhält also womöglich nicht mehr die sein Kind betreffenden Informationen, auf die er Anspruch hat, etwa zu schulischen oder medizinischen Fragen. Zuweilen weiss er nicht einmal, wer die Fachkräfte sind, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind. Das heizt den bestehenden Konflikt nur noch weiter an.

Sollte nicht Artikel 275a Absatz 2 ZGB dahingehend ergänzt werden, dass diese Fachkräfte dazu verpflichtet werden, beiden Elternteilen alle wichtigen Informationen über den Zustand und die Entwicklung des Kindes zukommen zu lassen?

Begründung

Artikel 275a Absatz 1 ZGB schreibt Folgendes vor: "Eltern ohne elterliche Sorge sollen über besondere Ereignisse im Leben des Kindes benachrichtigt und vor Entscheidungen, die für die Entwicklung des Kindes wichtig sind, angehört werden". Es ist also im Grunde genommen Sache des Elternteils, unter dessen Obhut das Kind steht, den andern Elternteil zu informieren. Im Falle eines Konflikts zwischen den Eltern ist diese Übermittlung der Informationen zwischen den Elternteilen jedoch nicht mehr gewährleistet. Damit jeder Elternteil die nützlichen Informationen erhält, sieht Artikel 275a Absatz 2 ZGB deshalb vor, dass jeder Elternteil "bei Drittpersonen, die an der Betreuung des Kindes beteiligt sind, wie namentlich bei Lehrkräften, Ärztinnen und Ärzten, [...] Auskünfte über den Zustand und die Entwicklung des Kindes einholen" kann.

Leider erfährt aber der Elternteil, dem die Obhut nicht zusteht, oft nicht, welche Personen ihm Auskünfte über das Kind geben könnten und ob er Informationen erhalten sollte. Um solche Fälle zu vermeiden und jedem Elternteil das Recht auf die wichtigen Auskünfte über das Kind bei beteiligten Personen oder Einrichtungen zu gewährleisten, sollte die genannte Bestimmung vervollständigt werden: Sie soll vorsehen, dass die Beteiligten, die nützliche Informationen haben, diese von Amtes wegen jedem Elternteil zukommen lassen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Nach Ansicht des Bundesrates wäre die vom Interpellanten vorgeschlagene Ergänzung von Artikel 275a des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) nicht im Interesse des Kindes.

Diese Bestimmung betrifft eigentlich lediglich jene Fälle, in denen einem Elternteil "zur Wahrung des Kindeswohls" die alleinige elterliche Sorge zukommt. Die gemeinsame elterliche Sorge ist aber die Regel (vgl. Art. 298 Abs. 1 und 298b Abs. 2 ZGB). Vor diesem Hintergrund besteht die Gefahr, das Kindeswohl zu beeinträchtigen, wenn Fachleute mit regelmässigem Kontakt zum Kind, insbesondere Lehrkräfte sowie Ärztinnen und Ärzte verpflichtet werden, den Elternteil ohne elterliche Sorge von Amtes wegen auf dem Laufenden zu halten.

Wird die elterliche Sorge gemeinsam ausgeübt, treffen die Eltern die nötigen Entscheidungen zusammen (Art. 301 ZGB). Entsprechend hat in diesem Fall jeder Elternteil das Recht auf Informationen über das Kind, weshalb Artikel 275a ZGB gar nicht zum Tragen kommt. In der Regel benachrichtigt der informierte Elternteil den anderen. Wie der Interpellant ausführt, kann es bei Konflikten unter den Eltern vorkommen, dass Informationen zurückgehalten werden. Der Bundesrat hält es allerdings nicht für zielführend, sämtliche Fachleute mit Kontakt zum Kind gesetzlich zu verpflichten, systematisch beide Eltern zu benachrichtigen. Denn nicht selten werden in Konfliktsituationen die erhaltenen Informationen nicht verwendet, um sich besser um das Kind zu kümmern, sondern dazu missbraucht, die Erziehungskompetenz des Ex-Partners in Frage zu



stellen.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass im Hinblick auf das Kindeswohl vor allem aufzuzeigen ist, wie der Konflikt zwischen den Eltern entschärft werden kann. Zudem gilt es, die Eltern zu unterstützen, damit sie wieder miteinander kommunizieren. Dies ist Gegenstand der laufenden Arbeiten in Erfüllung des Po. [19.3503](#) Müller-Altarmatt "Weniger Verletzungen beim Kampf ums Kind. Massnahmen für das Wohl von Kind, Mutter und Vater".

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
 Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3403 Interpellation

Offene Fragen bei der Pflege von Angehörigen

Eingereicht von: Hess Lorenz
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut dem BAG pflegen und betreuen rund 600 000 Personen regelmässig ihre Angehörigen. Die bereits bestehende Unterstützung für pflegende oder betreuende Angehörige (Betreuungsgutschriften AHV) wurde mit dem Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege ergänzt. Das Bundesgesetz sieht einen bezahlten Urlaub vor, der höchstens drei Tage pro Fall und zehn Tage pro Jahr beträgt, damit Arbeitnehmende gesundheitlich beeinträchtigte Familienmitglieder betreuen können. Ebenso wurde ein längerer Urlaub für Eltern eingeführt, die ein gesundheitlich schwer beeinträchtigtes Kind betreuen.

Das bedeutet, dass die Rolle von pflegenden Angehörigen bereits gestärkt wurde. Hingegen bestehen weiterhin folgende Problembereiche, die insbesondere die OKP tangieren:

- Die Anforderungen an Leistungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe b und c der Krankenpflege-Leistungsverordnung, die von pflegenden Angehörigen über die OKP abgerechnet werden, sind nicht ausreichend definiert. In der Praxis mehren sich Fälle, wonach Firmen solche Schlupflöcher ausnutzen und pflegende Angehörige als Personal einstellen. Darunter leidet die Qualität der erbrachten Leistungen und Ausbildungsvorgaben fehlen gänzlich.
- Die Kontrolle, ob die Leistungen wirksam, zweckmässig oder wirtschaftlich gemäss Artikel 32 Absatz 2 KVG sind, ist aktuell nicht möglich. Es fehlen die entsprechenden Vorgaben.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist sich der Bundesrat der Situation bewusst, dass die vorhandenen gesetzlichen Schlupflöcher benutzt werden, um pflegende Angehörige anzustellen und deren Leistungen zulasten der Grundversicherung abzurechnen?
2. Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass dadurch die OKP ungerechtfertigt belastet wird und sich die Situation aufgrund der demographischen Entwicklung noch weiter verschärfen könnte?
3. Erachtet es der Bundesrat als sinnvoll, dass mit Mitteln der sozialen Krankenversicherung die Pflege durch erwerbstätige Angehörigen finanziell gefördert wird, wodurch diese zusätzlich motiviert werden, den Beschäftigungsgrad in ihrem angestammten Beruf zu reduzieren, was der Wirtschaft dringend benötigte Fachkräfte entzieht?
4. Teilt der Bundesrat die Einschätzung, dass es einheitliche Vorgaben bei der Zulassung von Organisation, welche Leistungen von pflegenden Angehörigen zu Lasten der OKP abrechnen, braucht?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1./4. Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause werden namentlich dann zugelassen, wenn sie nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen sind und über das notwendige Fachpersonal mit einer dem jeweiligen Tätigkeitsbereich entsprechenden Ausbildung verfügen, wenn sie über die für die Leistungserbringung notwendigen Einrichtungen verfügen und wenn sie nachweisen, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Artikel 58g der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) erfüllen. Gemäss der geltenden Rechtsprechung können Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause für die allgemeine Grundpflege nach Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV; SR 832.112.31) nach eigenem Ermessen Angehörige ohne professionelle Pflegeausbildung heranziehen, müssen jedoch für die notwendige Überwachung oder Begleitung durch diplomiertes Pflegepersonal sorgen. Eine Organisation der Krankenpflege und Hilfe zu Hause kann also nicht zur Tätigkeit zu Lasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zugelassen werden, wenn sie nicht über ausreichend qualifiziertes Personal verfügt, um die Überwachung oder Begleitung der betreuenden Angehörigen zu gewährleisten, das heisst, über Pflegefachpersonen,



welche die Zulassungsbedingungen nach Artikel 49 KVV erfüllen. Mit Blick auf ein mögliches Missbrauchspotenzial sieht Artikel 8c KLV zudem systematische Stichproben sowie bei einem ermittelten Pflegebedarf von mehr als 60 Stunden pro Quartal eine vertrauensärztliche Überprüfung vor.

Aus Sicht des Bundesrates stellen die auf Bundesebene bestehenden Vorgaben sowie deren Präzisierung durch die Rechtsprechung eine genügende Grundlage dar, um die notwendige Qualität der Pflege durch Angehörige, die bei Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause angestellt sind, sicherzustellen. Zudem setzt das geltende Recht der Abrechnung von Pflegeleistungen, welche Angehörige erbracht haben, zulasten der OKP klare Schranken.

2./3. Der Bundesrat hat in seinem Bericht "Bestandesaufnahme und Perspektiven in der Langzeitpflege" vom 25. Mai 2016 darauf hingewiesen, dass aufgrund der demografischen Entwicklung mit einer starken Zunahme der Pflegebedürftigkeit zu rechnen ist. Dies zieht einen höheren Bedarf an Pflegefachpersonen nach sich. Pflegenden und betreuenden Angehörigen übernehmen heute einen wesentlichen Teil der notwendigen Pflege und Betreuung, auf den unter dem Aspekt einer nachhaltigen Finanzierung nicht verzichtet werden kann (Bericht verfügbar unter: www.bag.admin.ch > Das BAG > Publikationen > Bundesratsberichte). Unabhängig davon, ob die Pflege durch Angehörige oder andere Personen geschieht, ist in jedem Fall pflegendes Personal erforderlich. Der Fachkräftebedarf in der Pflege dürfte nicht weniger gross sein als im Durchschnitt aller Branchen. Der Bundesrat geht nicht davon aus, dass die Situation auf dem Arbeitsmarkt durch pflegende Angehörige verschärft wird. Im Gegenteil ist es auch möglich, dass pflegebedürftige Personen durch die Unterstützung ihrer Angehörigen länger zu Hause bleiben können und nicht in ein Pflegeheim eintreten müssen, was wiederum Fachkräfte und Kosten spart. Die Pflege durch Angehörige ist zudem nur beschränkt zulasten der OKP verrechenbar (siehe oben). Wenn Fachkräfte knapp sind, ist eine Priorisierung ihres Einsatzes nach gesellschaftlicher Notwendigkeit und Produktivität erforderlich. Diese Priorisierung erfolgt grundsätzlich durch Arbeitgebende und Arbeitnehmende bei der Aushandlung von Arbeitsinhalten und -bedingungen. Der finanzielle Anreiz durch OKP-Beiträge zu einer Reduktion des Beschäftigungsgrads dürfte gerade für gut entlohnte Fachkräfte eher klein sein.

Im Allgemeinen sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf. Wie er jedoch in seiner Antwort auf die Interpellation Roduit [23.3191](#) erklärt hat, wird er einen Bericht ausarbeiten, um bestimmte Fragen zu vertiefen und die Praxis zu analysieren.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3404 Interpellation

Datenerhebung der Postfinance bei ihren Kundinnen und Kunden

Eingereicht von: Masshardt Nadine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die PostFinance fordert derzeit nach und nach all ihre Privatkundinnen und Privatkunden auf, persönliche Daten wie Lohn, Beruf und Arbeitgeber zu übermitteln. PostFinance begründet dies mit den gesetzlichen Anforderungen (GwG, Fidleg). In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die PostFinance aufgrund der gesetzlichen Vorgaben oder aufgrund von verbindlichen Weisungen der FINMA verpflichtet, diese Daten bei all ihren Kundinnen und Kunden zu erheben?
2. Verstossen Finanzdienstleister, die dies nicht tun, gegen gesetzliche Vorgaben?
3. Für welche Zwecke darf PostFinance die erhobenen Daten verwenden?
4. Ist die PostFinance berechtigt, die Kundenbeziehung zu beenden, falls eine Kundin/ ein Kunde die verlangten Daten nicht oder nur unvollständig liefert?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1./2. PostFinance muss wie alle Finanzinstitute die Sorgfaltspflichten gemäss Geldwäschereigesetzgebung einhalten. Dazu gehört auch die Pflicht, Art und Zweck der von der Vertragspartei gewünschten Kundenbeziehung zu identifizieren. Der Umfang der einzuholenden Informationen sowie die Periodizität von Kontrollen richten sich nach dem Risiko, das die Vertragspartei darstellt (vgl. Art. 6 Abs. 1 des Geldwäschereigesetzes GwG; SR 955.0). PostFinance ist im Zusammenhang mit der Erbringung der Grundversorgung im Zahlungsverkehr besonderen Risiken ausgesetzt, was sich auf den Umfang der anlässlich der Kontoeröffnung einzuholenden Grunddaten auswirkt. Laut Auskunft von PostFinance erhebt sie die Angaben zu Beruf, Arbeitgeber und Bruttojahreseinkommen bereits seit vielen Jahren bei der Eröffnung von Kontobeziehungen.

Mit der per 1. Januar 2023 in Kraft getretenen revidierten Geldwäschereigesetzgebung trägt die Schweiz den Empfehlungen der Financial Action Task Force zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung Rechnung. Art. 7 des GwG sieht vor, dass der Finanzintermediär die im Rahmen der Sorgfaltspflichten einzuholenden Dokumente zur Erfassung des Kundenprofils neu periodisch auf deren Aktualität überprüft. Im Kontext der vorgeschriebenen periodischen Aktualisierung der Kundendaten werden diese Informationen nun auch bei langjährigen Kunden abgefragt, bei denen dies anlässlich der Kontoeröffnung noch nicht der Fall war.

Gemäss PostFinance hat dies bei der Kundschaft Unsicherheit und Unverständnis ausgelöst, weshalb PostFinance die genannten Zusatzinformationen neu optional einfordert. Kundinnen und Kunden, die diese Daten nicht preisgeben möchten, können das Formular ohne diese Angaben zurückschicken.

3. Nach dem Grundsatz der Zweckmässigkeit dürfen Personendaten nur zu dem Zweck bearbeitet werden, der bei der Beschaffung angegeben wurde, aus den Umständen ersichtlich oder gesetzlich vorgesehen ist (Art. 4 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes DSG; SR 235.1). Nach Angaben von PostFinance werden alle im Rahmen der Aktualisierung der Kundendaten abgefragten Informationen für die Einhaltung der finanzmarktrechtlichen Sorgfaltspflichten verwendet und ausschliesslich für interne Zwecke erfasst. Die Informationen werden nicht für Marketingzwecke gebraucht und nicht an Dritte weitergegeben. Gesetzliche Geheimhaltungspflichten sowie das DSG werden laut Auskunft von PostFinance eingehalten.

4. PostFinance ist gestützt auf die Postgesetzgebung verpflichtet, die Grundversorgung mit Zahlungsverkehrsdiensten zu erbringen. Diese umfasst unter anderem die Pflicht zur Eröffnung und Führung eines Zahlungsverkehrskontos. Der Anspruch auf ein Zahlungsverkehrskonto gilt jedoch nicht uneingeschränkt. PostFinance kann gestützt auf die Postverordnung (VPG; SR 783.01) eine Kontobeziehung insbesondere dann verweigern oder auflösen, wenn nationale oder internationale Bestimmungen im Bereich



der Finanzmarkt-, Geldwäscherei- oder Embargogesetzgebung der Erbringung der Dienstleistungen widersprechen oder die Einhaltung dieser Gesetzgebung der Post einen unverhältnismässig hohen Aufwand verursacht (Art. 45 Abs. 1 Bst. a VPG). Da die Beziehung zwischen PostFinance und ihrer Kundschaft zivilrechtlicher Natur ist, wäre es gegebenenfalls Aufgabe der Zivilgerichte, im Einzelfall zu überprüfen, ob die Verweigerung oder Auflösung einer Kontobeziehung mit dem Grundversorgungsauftrag vereinbar ist.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (11)

Amoos Emmanuel, Atici Mustafa, Birrer-Heimo Prisca, Dandrès Christian, Fehlmann Rielle Laurence, Hurni Baptiste, Marti Min Li, Pult Jon, Schneider Schüttel Ursula, Seiler Graf Priska, Widmer Céline

23.3408 Motion

Neuartige Lebensmittel testen und bewilligen. Förderung der Innovation in der Schweiz

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Bekämpfer: Huber Alois
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, die Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung dahingehend anzupassen, dass für neuartige, Lebensmittel die Möglichkeit von Tests eingeführt wird, um frühzeitig das Innovationspotential abschätzen zu können. Der Schutz der Gesundheit und die Lebensmittelsicherheit geniessen dabei oberste Priorität.

Begründung

Der Innovationsstandort Schweiz soll gestärkt und gefördert werden, während das bestehende Sicherheitsniveau weiterhin gewährleistet werden muss. Damit Firmeninvestitionen in neue Produkte sich auszahlen, müssen sogenannte novel foods rechtssicher getestet werden können.

Neuartige Lebensmittel dürfen jedoch aktuell nur in Verkehr gebracht werden, wenn die EU Kommission oder das BLV sie bewilligt hat (Art. 15 und 17 LGV, SR 817.02).

Unter Inverkehrbringen fallen auch schon Pre-Market-Tests, welche für die Forschung und Entwicklung neuartiger Produkte notwendig sind, um gewisse Akzeptanzrisiken abzuschätzen und zu vermindern. Der Novel-Food Zulassungsprozess ist langwierig und teuer und birgt ein hohes Risiko, wenn das Marktpotential nicht abgeschätzt werden kann. Das muss sich (wieder) ändern. Vor der Einführung des geltenden Lebensmittelrechts von 2017 waren Markttests vorgesehen und explizit in der LGV verankert: Das BLV konnte für noch nicht bewilligte Lebensmittel Markttest erlauben und legte dafür die jeweiligen Bedingungen und Auflagen fest (vgl. Art. 7 alt. LGV).

Im Sinne der Förderung von Innovation in der Schweiz und einem vermehrt auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Angebot ist es daher geboten, das Lebensmittelrecht dahingehend anzupassen, dass Markttests in streng kontrolliertem Rahmen durch das BLV wieder zugelassen werden können.

Antrag des Bundesrates vom 26.04.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Bekämpft. Diskussion verschoben

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat



Mitunterzeichnende (12)

Andrey Gerhard, Christ Katja, Egger Mike, Gössi Petra, Mahaim Raphaël, Munz Martina, Schlatter Marionna, Silberschmidt Andri, Stadler Simon, Trede Aline, Wasserfallen Christian, Wismer-Felder Priska

23.3409 Interpellation

Vorausschauende Massnahmen gegen die Vogelgrippe

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Vorkehrungen trifft die Schweiz zur Erkennung des Virus in der kommerziellen Geflügel-Haltung, bei Wildvögeln und bei Säugetieren (Nutztiere und Wildtiere)? Wie könnte dieses System weiter gestärkt werden?
2. Wann werden in der Schweiz voraussichtlich Impfstoffe für Geflügel zur Verfügung stehen, die eine Unterscheidung zwischen geimpften und infizierten Tieren zulassen (keine inaktivierten Impfstoffe)? Wie kann dieser Prozess beschleunigt werden?
3. Über wie viele Dosen des verfügbaren Impfstoffs für Menschen verfügt die Schweiz als Notvorrat? Könnte dieser weiter gestärkt werden? Gibt es Pläne, den Impfstoff im Notfall schnell beschaffen zu können und wie gehen diese Pläne damit um, dass die meisten Impfstoffe in Hühnereiern produziert werden (was bei einer Vogelgrippe Lieferungen potenziell verunmöglicht)?
4. Über wie viele Dosen der bei Vogelgrippe potenziell wirksamen antiviralen Medikamente verfügt die Schweiz als Notvorrat? Könnte dieser weiter gestärkt werden?

Begründung

Die Vogelgrippe-Pandemie (Aviäre Influenza, H5N1) weitet sich aus. Über 200 Millionen Vögel sind dem Virus bereits zum Opfer gefallen. Immer mehr Säugetiere stecken sich mit dem Virus an. Damit steigt auch das Risiko für den Menschen. Bisherige vereinzelte Vogelgrippe-Fälle führten bei rund 50 Prozent der infizierten Personen zum Tod.

Der Bund baut als Antwort auf das gestiegene Risiko das Monitoring aus und sequenziert jeden Vogelgrippe-Fall. Das ist begrüssenswert. Gleichzeitig stellt sich die Frage, ob die Vorbereitungen weiter gestärkt werden können.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1. Bei erhöhtem Risiko werden die kommerziellen Geflügel-Haltungen im Rahmen des Nationalen Überwachungsprogramms jährlich auf die Aviäre Influenza ("Vogelgrippe") getestet. Die Proben von toten Wildvögeln werden standardmässig untersucht. Ausserdem wird überwacht, ob das Virus bei Schweinen auftritt. Bei wildlebenden Säugetieren werden Verdachtsfälle im Rahmen des Gesundheitsmonitorings Wildtiere untersucht. Die verschiedenen Stakeholder (insbesondere Tierärztinnen, Züchter, Jägerinnen sowie die Bevölkerung) werden regelmässig zielgerichtet informiert und sind angehalten, sich an den Präventionsmassnahmen zur Stärkung des Systems zu beteiligen.
2. Abgesehen von Notsituation sieht die Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) ein Verbot von Impfungen gegen hochansteckende Seuchen vor (Art. 81 und 96 Bst. b TSV). Aber selbst in diesem Fall wäre eine Impfung gegen die Vogelgrippe zum jetzigen Zeitpunkt in der Schweiz und in der Europäischen Union nicht möglich, da es noch keinen zugelassenen Impfstoff gegen die Krankheit gibt. Mehrere Impfstoffhersteller sind momentan an der Entwicklung von Impfstoffen oder haben schon Impfstoffe gegen das Vogelgrippevirus entwickelt, die sich im Zulassungsverfahren in der EU befinden.

In der Schweiz hat das Institut für Virologie und Immunologie soeben die Bewilligung erhalten, einen genetisch modifizierten Impfstoff gegen die Vogelgrippe bei Zoovögeln zu testen. Diese Tests sind bei der Entwicklung von Impfstoffen obligatorisch und müssten vor einer allfälligen Inverkehrbringung auch am Geflügel vorgenommen werden.



Um Medikamente und Impfstoffe in der Schweiz auf den Markt zu bringen, muss vorgängig ein Zulassungsgesuch bei Swissmedic gestellt werden. Das Heilmittelinstitut kann Medikamente gegen Krankheiten, die lebensbedrohlich sind oder eine Invalidität zur Folge haben, in einem vereinfachten Verfahren befristet zulassen (siehe Art. 9a des Heilmittelgesetzes [HMG; SR 812.21] und Art. 18 der Verordnung des Schweizerischen Heilmittelinstituts über die vereinfachte Zulassung und die Meldepflicht von Arzneimitteln [SR 812.212.23]). Ist ein Medikament bereits in einem anderen Land mit vergleichbarer Arzneimittelkontrolle zugelassen, so werden die Ergebnisse der dafür durchgeführten Prüfungen berücksichtigt, um das Verfahren zu beschleunigen (Art. 13 HMG).

3. Es gibt zum jetzigen Zeitpunkt keinen Humanimpfstoff gegen das aktuelle Vogelgrippevirus. Der Bund verfolgt aber die Bemühungen der Industrie zur Entwicklung neuer Impfstoffe aufmerksam.

Im Falle einer Pandemie verfügt der Bund über einen "Vorbestellungsvertrag" mit einem Hersteller für Vogelgrippe-Impfstoffe. Letzterer muss laut Vertrag die Ressourcen für die Entwicklung, Produktion, Zulassung und Lieferung eines spezifischen Grippeimpfstoffs für bis zu achtzig Prozent der Schweizer Bevölkerung zur Verfügung stellen.

Für die Impfstoffherstellung werden Eier von Hühnern verwendet, die separat gehalten werden und für die die Vogelgrippe keine Bedrohung darstellt. Es gibt aber noch mehrere andere Verfahren, die in Frage kämen.

4. Das Bundesamt für Gesundheit verfügt über ein Pflichtlager an antiviralen Medikamenten, das vom Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung verwaltet wird. Die Grundlagen des Pflichtlagers sind die Verordnung des Bundesrates über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.31) und die Verordnung des WBF über die Pflichtlagerhaltung von Arzneimitteln (SR 531.215.311).

Die Gesamtmenge antiviraler Medikamente, die bei einer Vogelgrippe für eine Verwendung beim Menschen potenziell wirksam wären, entspricht zurzeit den folgenden Grössen: Tamiflu(R) 75 mg, 23 000 000 Kapseln; Tamiflu(R) 45 mg, 850 000 Kapseln; Tamiflu(R) 30 mg, 3 000 000 Kapseln; Wirkstoff: Oseltamivir, 1 300 kg.

Gemäss den medizinischen Empfehlungen und den Berechnungen der Vorsorgepläne sind im Pflichtlager zum jetzigen Zeitpunkt ausreichend Vorräte vorhanden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Mahaim Raphaël, Munz Martina, Trede Aline



23.3410 Interpellation

Potenzial pflanzlicher Alternativprodukte für den Wirtschaftsstandort Schweiz

Eingereicht von: Schneider Meret
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Ich bitte den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie könnten pflanzliche Alternativprodukte und Verfahren wirtschaftlich wettbewerbsfähiger gemacht werden?
2. Wie könnten pflanzliche Alternativprodukte und Verfahren für die Beteiligten leichter zugänglich gemacht werden?
3. Wie beurteilt der Bundesrat den Stellenwert und das Innovationspotenzial pflanzlicher Alternativprodukte für den Wirtschafts- und Forschungsstandort Schweiz?

Begründung

Die Ernährungssicherheit zu gewährleisten, ist in unser aller Interesse und wird zunehmend auch zum Politikum. Im Sinne einer langfristigen Ernährungssicherheit ist es unumgänglich, die Lebensmittelproduktion und das Ernährungssystem entlang der gesamten Wertschöpfungskette – und nicht nur mit Fokus auf die Landwirtschaft – auf eine nachhaltige und ressourcenschonende Entwicklung auszurichten. Dabei ist aus wissenschaftlicher Sicht unumstritten, dass wir den Konsum von Tierprodukten in der Schweiz reduzieren müssen: Auch der Bund selbst hält in seiner Ernährungsstrategie 2017–2024 nur einen Drittel des aktuellen Fleischkonsums für vertretbar.

Konsumentinnen und Konsumenten erreichen wir jedoch nur über Information, Bildung und vor allem ein niederschwelliges Angebot schmackhafter pflanzlicher Alternativen. Statt Vorschriften ist Gaumenfreude hier das Mittel der Wahl, denn was schmeckt, hält auch Einzug in den Speiseplan. Auf dem Weg in Richtung Erfüllung der Ziele der Ernährungsstrategie des Bundes spielen pflanzliche Alternativen und neue Verfahren eine Schlüsselrolle, da sie einerseits einen Wandel ohne Zwang anstossen und zum anderen die Schweiz im wachsenden Markt der "plantbased alternatives" attraktiv positionieren. In Anbetracht dieser Situation bitte ich den Bundesrat um Beantwortung folgender Fragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. und 2. Das inländische Angebot an pflanzlichen Erzeugnissen zur direkten menschlichen Ernährung richtet sich primär nach der Nachfrage, den klimatischen Gegebenheiten und den Rahmenbedingungen der verschiedenen Marktordnungen. Die Absatzpotenziale werden in unterschiedlichem Masse erreicht. In Jahren mit normalen Witterungsbedingungen decken Kulturen wie Brotgetreide, Kartoffeln, Freilandgemüse, Tafeläpfel und -birnen den Bedarf weitgehend ab. Ergänzungsimporte erfolgen zumeist innerhalb von Zollkontingenten.

Zuckerrüben und Ölsaaten zur Speiseölherstellung erreichten in den letzten Jahren die von den Branchen gesetzten Produktionsziele nicht. Wie bei den etablierten Kulturen ist der Preis ein Anreizmechanismus: Die Nachfrage auf den Märkten bestimmt die Angebotsmenge und die Vielfalt noch weniger verbreiteter pflanzlicher Produkte und Alternativen zu tierischen Produkten.

Gemäss Bericht "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" des Bundesrats vom 22. Juni 2022 in Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 sollen ackerbaulich nutzbare Böden vermehrt zum Anbau von Kulturen für die direkte menschliche Ernährung genutzt werden. Ein wichtiger Hebel kann die Information und Sensibilisierung der Endkonsumierenden bezüglich Umweltwirkung ihres Einkaufs- und Konsumverhaltens sein. Steigt die Nachfrage nach pflanzlichen Erzeugnissen, lösen die marktwirtschaftlichen Kräfte entlang der Wertschöpfungsketten Investitionen und Kapazitätserweiterungen aus.

3. Die jüngsten Entwicklungen an den Lebensmittelmärkten sind ermutigend. Pioniere entwickeln innovative Geschäftsideen für Alternativen zu Fleisch, Milch und Eiern und setzen sie um. Teils sind Ausdehnungen der



Produktionskapazitäten über die Landesgrenzen hinaus angedacht. Nebenprodukte der Lebensmittelindustrie wie Ölkuchen und Biertreber werden vermehrt als Ausgangsstoffe für Lebensmittel genutzt. Insbesondere in urbanen Regionen findet sich im Detailhandel und in der Gastronomie eine wachsende Palette an veganen Erzeugnissen. Pflanzliche Alternativen zu tierischen Erzeugnissen haben Wachstumschancen bei dem Teil der Bevölkerung, der sich gelegentlich bewusst für pflanzliche Proteine entscheidet.

Seit 2023 schliessen die für Hülsenfrüchte ausgerichteten Flächenbeiträge Verwendungen für die menschliche Ernährung mit ein, wodurch deren Anbau neuen Schub erfahren hat. Die zuständige Branchenorganisation diskutiert über Übernahmebedingungen und Richtpreise von Hülsenfrüchten zu Speisezwecken. Mit den entsprechenden Beschlüssen können Transparenz, Sicherheit und Marktattraktivität steigen. Der Bundesrat misst dem Anbau und der Verarbeitung von Pflanzenerzeugnissen einige Chancen bei, zumal sehr gut ausgebildete Berufsleute entlang den Wertschöpfungsketten kreative Ideen umsichtig umzusetzen verstehen. Die Nachfrage nach pflanzlichen Alternativprodukten dürfte sich weiterhin dynamisch entwickeln, mit entsprechenden Chancen für die Schweizer Land- und Ernährungswirtschaft. Auf Gesuch hin kann der Bund für die Förderung innovativer Projekte Finanzhilfen ausrichten.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (5)

Andrey Gerhard, Badertscher Christine, Mahaim Raphaël, Munz Martina, Trede Aline

23.3413 Interpellation

Altersvorsorge stärken durch mehr Wahlfreiheit für Versicherte in der zweiten Säule

Eingereicht von: Brunner Thomas
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für eine gute Altersrente sind mindestens zwei von drei Säulen nötig: im Regelfall AHV und Pensionskasse. Bei der AHV gelten für alle dieselben Regeln, doch sind deren Leistungen meist nicht existenzsichernd. Bei Pensionskassen existiert eine Vielzahl unterschiedlicher Lösungen, sodass theoretisch für jedes Lebensmodell ein Angebot existieren sollte. Derzeit bestimmen jedoch Arbeitgeber die Versicherungslösung für all ihre Beschäftigten. Wo diese nicht passt, bleibt Arbeitnehmenden nur die wenig befriedigende 'Wahl', den Arbeitgeber zu wechseln.

Darum wird der Bundesrat eingeladen, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat die Vorsorgemöglichkeiten von Versicherte zu verbessern, deren Arbeitgeber einen Versicherungspartner mit nicht zur Lebenssituation der Betroffenen passendem Reglement hat?
 2. Wie gedenkt der Bundesrat die Situation von Versicherten zu verbessern, deren Vorsorge sich mit beruflichen Veränderungen verschlechtert?
 3. Wie gedenkt der Bundesrat dem Leerlauf entgegenzuwirken, wenn Vorsorgekapital marktflexibler Arbeitskräfte (z.B. mit Saisonverträgen) teils mehrmals jährlich hin- und hergeschoben wird?
 4. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat dem entsolidarisierenden Streben von Pensionskassen entgegenzuwirken, Risiken in unattraktivere Gefässe (wie die Auffangvorrichtung) abzuschieben?
 5. Wie gedenkt der Bundesrat die Aufsicht über die Pensionskassen dahingehend zu stärken, dass Arbeitnehmende in anspruchsvollen Sondersituationen ihre theoretisch bestehenden Rechte tatsächlich nutzen können, statt von Versicherungsprofis mit Verweis auf interne Reglemente abgewimmelt zu werden?
 6. Welche Rahmenbedingungen müssten geändert werden um dem überschaubaren Anteil Betroffener, die voraussichtlich von Wahlfreiheiten in der 2. Säule Gebrauch machen würden, diese Ermächtigung zu ermöglichen?
 7. Wie gedenkt der Bundesrat dem Marktversagen zu begegnen, das resultiert wenn direkt Betroffene mangels Wahlfreiheit weder Renditen noch Kosten oder Leistungen ihrer Kapitalversicherung auswählen können?
- Gibt es Learnings aus dem Ausland? (z.B. NL?)
8. Welche weiteren Ideen hat der Bundesrat das Ungleichgewicht in der sozialpartnerschaftlich finanzierten Kapitalvorsorge auszugleichen, wo ein Partner sozusagen das Menu bestimmt, allfällige Unverträglichkeiten aber der Andere zu spüren bekommt?

Begründung

Es ist davon auszugehen, dass es für die Mehrzahl der Versicherten durchaus stimmig ist, wenn man sich nicht zwingend um seine Pensionskasse zu kümmern braucht. Für eine zu den persönlichen Lebensumständen passende Vorsorge den Arbeitgeber wechseln zu müssen, ist jedoch unverhältnismässig, ineffizient und wirklichkeitsfremd.

Können die von Leistungen ihrer keineswegs freiwilligen Altersvorsorge direkt Betroffenen Ihren Versicherungspartner kaum beeinflussen, so resultiert logischerweise ein Marktversagen, wie es sich z.B. in der Höhe der von der eidgenössischen Finanzkontrolle kritisierten Verwaltungskosten niederschlägt. (Risiko: 'Selbstbedienungsmentalität'?) Könnten die Versicherten jedoch bei Bedarf von Betriebslösungen Ihrer Arbeitgeber (als Default) abweichen, so gäbe es stärkere Effizianzanreize, was eine bessere Vorsorge bewirkt und indirekt auch die öffentliche Hand entlastet (Stichwort: Ergänzungsleistungen). Möchte eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter die Pensionskasse selber bestimmen ('opting out'), könnten die beidseitigen Beiträge



weiterhin direkt an die dem Arbeitgeber zu meldende Kasse fliessen. Schwieriger dürften Alternativen sein, Vorsorgebeiträge einfach inklusive Arbeitgeberanteil mit dem Lohn auszuzahlen – denn so würden gesetzliche Vorsorgepflichten von Arbeitgebern an Arbeitnehmende weitergereicht.

Nachdem lineare Berufskarrieren und patronale Mitarbeiterfürsorge längst nicht mehr die gesellschaftliche Normalität sind, ist es Zeit, den von ihrer künftigen Rentenhöhe Hauptbetroffenen auch mehr Eigenverantwortung für Ihre Vorsorge zu ermöglichen – und zwar ohne dazu ihre Anstellung kündigen oder ihr Alterskapital möglichst aus den Vorsorgeeinrichtungen abziehen zu müssen. Diesfalls wären Versicherte auch nicht mehr gezwungen, bei Wechseln des Arbeitgebers die Pensionskasse ebenfalls zu wechseln, was insbesondere bei häufigen und/oder kurzzeitigen Jobänderungen auch die Kassen administrativ entlastet (Chance: Beitragsprimat).

Damit die Versicherten mit einer Wahlfreiheit nicht überfordert werden, sollte der Gesetzgeber den Pensionskassen wohl auch vorgeben, welche Kennzahlen jährlich mindestens zu publizieren sind, damit Versicherte mit vernünftigem Aufwand zu soliden Entscheidungsgrundlagen kommen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1./2./8. Das System der beruflichen Vorsorge beruht auf Sozialpartnerschaft. Dabei garantiert das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) eine Mindestvorsorge, die von jeder Vorsorgeeinrichtung gewährleistet werden muss. Die Vorsorgeeinrichtungen sind paritätisch aufgebaut: das oberste Organ der Einrichtung bilden Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter zu gleichen Teilen. Dadurch ist gewährleistet, dass die Interessen der Versicherten berücksichtigt werden, zum Beispiel bei der Entscheidung über die Höhe der Verzinsung oder bei der Festlegung der Grundsätze der Vermögensverwaltung. Die Arbeitgeber müssen mindestens 50 Prozent der Beiträge und bei Unterdeckung auch Sanierungslasten tragen. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn die Arbeitnehmer ohne Zustimmung ihres Arbeitgebers individuell Vorsorgepläne wählen könnten, die diesen finanziell stärker belasten würden. Viele Arbeitgeber schliessen jedoch freiwillig Vorsorgelösungen ab, mit denen ihre Arbeitnehmenden besser als gemäss gesetzlichem Minimum versichert sind und sie übernehmen oft auch freiwillig einen höheren Kostenanteil. Die heutige Gesetzgebung gibt dafür den nötigen Spielraum.

Eines der wichtigsten Prinzipien der 2. Säule ist die Kollektivität: die Arbeitgebenden versichern ihre Angestellten kollektiv bei einer von ihnen gewählten Vorsorgeeinrichtung. Dies gewährleistet, dass keine Auswahl nach Risiken stattfindet.

Eine individuelle Verbesserung der Vorsorge ist heute beispielsweise durch freiwillige Einkäufe der Versicherten zur Schliessung von Vorsorgelücken möglich. Zudem bestehen bei sog. 1e-Plänen Wahlmöglichkeiten bei der Anlagestrategie, wobei bei solchen Plänen keine Renten, sondern nur Kapital ausbezahlt wird. Diese Option können allerdings nur Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem durch den Sicherheitsfonds garantierten Leistungsbereich versichern, anbieten, da das Kollektiv nicht für allfällige Anlageverluste aufkommen soll. Manche Vorsorgeeinrichtungen bieten mit Zustimmung der Arbeitgeber weitere individuelle Gestaltungsmöglichkeiten an. Eine individuell ausgestaltete Vorsorge ist ausserdem in der 3. Säule vorgesehen.

3. Das aktuelle System, welches vorsieht, dass die Vorsorge kollektiv und an den Arbeitgeber gebunden ist, bringt es mit sich, dass bei einem Arbeitgeberwechsel auch das Vorsorgeguthaben an die neue Vorsorgeeinrichtung übertragen werden muss. Die berufliche Vorsorge versichert die Risiken Alter, Invalidität und Tod, ohne eine Übertragung der Guthaben könnte die neue Vorsorgeeinrichtung ihre Leistungen nicht erbringen. Die Vorteile dieses Systems überwiegen den Verwaltungsaufwand. Dieser kann auch durch vermehrte Kooperation unter den Vorsorgeeinrichtungen, wie beispielsweise durch die von der Auffangeinrichtung BVG erarbeitete BVG-Exchange Plattform für den Austausch von Austrittsdaten reduziert werden. Auch bei einer freien Wahl der Vorsorgeeinrichtung entstünde durch die – mutmasslich sogar häufigen – Wechsel der Versicherten ein mindestens gleich hoher oder noch höherer Verwaltungsaufwand.

4. Entsolidarisierung kann am besten dadurch verhindert werden, dass die Parameter versicherungstechnisch korrekt festgelegt werden. Durch die Senkung des Mindestumwandlungssatzes in der gerade vom Parlament verabschiedeten Reform der beruflichen Vorsorge wurde ein wichtiger Schritt in die Richtung getan, die Querfinanzierung von aktiven Versicherten zu Rentenbeziehenden zu reduzieren und dadurch auch die Tendenz zu Risikoselektion zu reduzieren.

5. Die – vom paritätischen obersten Organ erlassenen – Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen sind nicht intern, die Vorsorgeeinrichtungen haben eine umfassende Informationspflicht den Versicherten gegenüber. Streitigkeiten werden von den Aufsichtsbehörden bzw. vom Sozialversicherungsgericht beurteilt. Die Verfahren sind für die Versicherten in der Regel kostenlos.

6./7. Der Bundesrat wie auch die Eidgenössische Kommission für die berufliche Vorsorge haben sich in der Vergangenheit bereits mehrfach mit der freien Wahl der Vorsorgeeinrichtung beschäftigt und diese abgelehnt. Bei der beruflichen Vorsorge handelt es sich um eine Sozialversicherung. Die Leistungen werden primär in Form von (lebenslangen) Renten ausgerichtet. Bei einer Einführung der freien Pensionskassenwahl müsste das gesamte System von Grund auf geändert werden, eine Individualisierung nur für diejenigen, die dies ausdrücklich wünschen, wäre nicht möglich. Die berufliche Vorsorge gewährleistet heute das kollektive, versicherungsmässige Tragen der Risiken Alter, Tod und Invalidität. Bei einer freien Wahl müsste die Versicherung der Risiken Invalidität und Tod ausgelagert werden. Das Risiko Alter könnte nur noch zu wesentlich schlechteren Konditionen, wenn überhaupt, versichert werden. Ein verpflichtender Anschluss an eine bestimmte Vorsorgeeinrichtung ermöglicht aufgrund der damit verbundenen Langfristigkeit von Anlagen und Verpflichtungen eine hohe Risikofähigkeit der Vorsorgeeinrichtungen. Ohne diese Risikofähigkeit würde sich die heutige Sozialversicherung zu einer reinen Kapitalversicherung ("lump sum") entwickeln. Die Guthaben der Versicherten würden in Abhängigkeit der Finanzmärkte schwanken, die Anlagerisiken müsste somit der Einzelne tragen. Es ist sehr zweifelhaft, dass dies im Durchschnitt zu höheren Anlagerenditen führen würde. Eine solche freie Wahl ginge auch mit höheren administrativen Aufwendungen für die Arbeitgeber und mit tieferem finanziellem Engagement der Arbeitgeber einher, was sich beides ebenfalls in tieferen Vorsorgeleistungen für die Versicherten niederschlagen würde. Das zeigen die Erfahrungen im Ausland (vgl. z. B.: "Freie Wahl der Pensionskasse – Machbarkeitsstudie", abrufbar unter www.bsv.admin.ch > Publikationen & Services > Forschung und Evaluation > Forschungspublikationen). Eine freie Wahl würde überdies einen sehr hohen Wissens- und Informationsstand und ein entsprechendes Interesse der Versicherten bedingen. Diese Voraussetzungen sind bei der grossen Mehrheit der Versicherten nicht erfüllt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3414 Interpellation

Wie gefährlich sind Blaualgen für Mensch und Tier? Was ist zu tun?

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 18. Februar 2023 sorgten im Zugersee Ansammlungen von Burgunderblualgen, die mit dem Wind ans Ufer geschwemmt wurden, für den Tod diverser Möwen und Krähen. Diese Algen gehören zu den sogenannten "Blaualgen", was keine echten Algen, sondern Cyanobakterien sind. Auch der Ägerisee war im Februar 2023 von Blaualgen betroffen. Die Luzerner Zeitung schreibt dazu, das aktuell verstärkte Auftreten hänge mit dem anhaltenden schönen Wetter zusammen, denn die Bakterien wachsen wie Pflanzen mit Hilfe des Sonnenlichts.

Bereits letzten Dezember hatte der Zugersee mit Blaualgen zu kämpfen. Auch im Greifensee, im Neuenburger-, Luganer- und Zürichsee konnte in den letzten Jahren ein vermehrtes Aufkommen von Cyanobakterien beobachtet werden. Immer wieder wird von Hunden berichtet, die beim Baden im See daran sterben – allein im Zürichsee betraf dies im August 2022 acht Hunde, wie Schweiz Aktuell berichtete.

Auch der Kanton Bern warnte im Sommer 2022 ausdrücklich vor Blaualgen in Berner Seen: "Wenn sie sich massenhaft vermehren (Algenblüte), können sie gefährlich für Mensch und Tier werden". Die Zeitung "Der Bund" erklärte: "Bei Wasserkontakt und vor allem beim Schlucken von Wasser mit hoher Giftkonzentration können gesundheitliche Schäden an Nerven, Leber und Haut entstehen, die im schlimmsten Fall zum Tod führen. Gefährdet sind insbesondere kleine Kinder und Hunde".

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Was sind die Gründe für das vermehrte Auftreten von Blaualgen in Schweizer Gewässern?
2. Ist das Auftreten solcher Algen im Februar aussergewöhnlich? Wenn ja, warum?
3. Wie viele Hunde starben in den letzten 20 Jahren aufgrund von Blaualgen in Schweizer Gewässern?
4. Laut Zeitungsberichten sind auch Menschen und insbesondere Kinder an Leib und Leben gefährdet: Teilt der Bundesrat diese Sorge?
5. Muss mit einer Zunahme solcher Blaualgenbefälle gerechnet werden? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?
6. Welche Massnahmen müssen ergriffen werden, um das Problem in den Griff bekommen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1), 2) und 5) Cyanobakterien kommen heute in mehr Gewässern als vor 20 Jahren vor. Der Hauptgrund dafür ist die Erwärmung der Gewässer aufgrund des Klimawandels. Ruhiges und warmes Wasser, starke Sonneneinstrahlung und ausreichend Nährstoffe (Stickstoff und Phosphor) sind förderlich für Massenvorkommen von Cyanobakterien, den sogenannten Blüten. Aufgrund des Klimawandels und damit weiter ansteigender Wassertemperaturen muss in Zukunft mit noch häufigeren Blüten gerechnet werden.

Das Auftreten der Cyanobakterien an der Oberfläche von Seen im Winter ist nicht aussergewöhnlich. Cyanobakterien benötigen Licht. Manche Arten wandern im Winter an die Seeoberfläche, weil die Sonneneinstrahlung im Winter abnimmt. Dort können sie gut sichtbare Schichten bilden.

3) Die Anzahl im Zusammenhang mit Cyanobakterien vergifteter oder gestorbener Hunde werden vom Bund nicht erfasst.

4) Manche Cyanobakterien produzieren Giftstoffe. Bei einer Blüte steigt die Konzentration der Giftstoffe so stark an, dass der Hautkontakt mit Wasser oder das Verschlucken von grösseren Wassermengen gesundheitsschädigend ist. Dies macht Cyanobakterien insbesondere für Hunde gefährlich, die Seewasser trinken. Für Menschen ist wichtig, nicht in auffällig verfärbtem oder stark getrübbtem Wasser zu baden. Tiere sollen von solchem Wasser ferngehalten werden. Die Kantone führen präventiv Informationskampagnen durch. Sobald Blüten festgestellt werden, warnen die Kantone oder Gemeinden die Bevölkerung und



verbieten das Baden. Bei der Aufbereitung von Seewasser zu Trinkwasser werden die Giftstoffe eliminiert. Vom Trinkwasser geht deshalb keine Gefahr aus.

6) Es ist wichtig, dass Kantone und Gemeinden ihre Informationskampagnen fortsetzen und bei Blüten rasch warnen. Zentral ist, dass Einträge von Nährstoffen aus den Abwasserreinigungsanlagen und der Landwirtschaft in die Gewässer reduziert werden. Dafür sind die Reduktion der Stickstoffeinträge aus Abwasserreinigungsanlagen, welche die Motion [20.4261](#) "Reduktion der Stickstoffeinträge aus den Abwasserreinigungsanlagen" fordert, sowie die Umsetzung des Nährstoff-Absenkpades in der Landwirtschaft wichtige Massnahmen. Weiter müssen die Kantone die Seen sanieren, in welchen die Phosphor-Konzentrationen die rechtlichen Anforderungen nicht erfüllen. Stammen die zu hohen Phosphoreinträge primär aus der Landwirtschaft, ermöglicht es Artikel 62a Gewässerschutzgesetz dem Bund, Massnahmen zur Reduktion dieser Einträge finanziell massgeblich zu unterstützen. Stammen die zu hohen Phosphoreinträge hingegen primär aus dem Siedlungsgebiet, müssen die Kantone dafür sorgen, dass die erforderlichen Massnahmen bei der Siedlungsentwässerung ergriffen werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

[Egger Kurt](#), [Gugger Niklaus-Samuel](#), [Schlatter Marionna](#), [Schneider Schüttel Ursula](#)

23.3415 Interpellation

Ionisierende Strahlung im Niedrigdosisbereich. Die Empfehlungen dem aktuellen Wissensstand anpassen

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Exposition von Personen gegenüber ionisierender Strahlung stellt nachweislich ein Gesundheitsrisiko dar. Der Stand der Wissenschaft betreffend die Strahlenbelastung, die bei einer Exposition zur Gefahr werden kann, ist für eine angemessene Regulierung des Bereichs im Interesse der Arbeitnehmenden und der Bevölkerung im Allgemeinen von grösster Bedeutung.

Die Veröffentlichung der WHO vom Mai 2012, die das Gesundheitsrisiko des Unfalls von Fukushima bewertet, beruht auf der Einschätzung von Strahlenbiologie- und Radioepidemiologie-Fachleuten beziehungsweise den "Biological Effects of Ionizing Radiation" (BEIR) und sowie dem Expertenbericht von 2006 "BEIR VII". Diese Studie bestätigt, dass auch unterhalb der Schwellenwerte Risiken bestehen (u. a. auf S. 25). Demnach wird angenommen, dass mehrere sehr geringe Expositionen die gleiche Wirkung haben wie eine grössere Exposition von insgesamt gleichem Ausmass.

2019 nahm der Ständerat das Postulat 18.4107 "Dosisgrenzwerte bei Kernanlagen, radioaktive Strahlung und Strahlenschutz" an, das verlangt "Vergleiche mit internationalen Empfehlungen und Grenzwerten sowie Erkenntnissen aus der Wissenschaft zu ionisierender Strahlung im Niedrigdosisbereich zu ziehen". Der Bundesrat hat Anfang 2019 die Annahme des Postulats beantragt.

Seitdem wurden mehrere Studien in renommierten Zeitschriften wie "Lancet Oncology" und "British Medical Journal" veröffentlicht. Die 2020 veröffentlichte umfassende Metaanalyse des US-amerikanischen National Cancer Institute, die auf über 26 epidemiologischen Studien beruht, stellt in Bezug auf bösartige Erkrankungen fest, dass ionisierende Strahlung mit einer Dosis von weniger als 100 Millisievert (mSv) das Krebsrisiko erhöht.

Daher bitte ich den Bundesrat, die folgenden Fragen zu beantworten:

- Wo steht die Antwort des Bundesrats auf das Postulat 18.4107?
- Plant der Bundesrat, gegebenenfalls die Regelungen betreffend die zulässige Strahlenbelastung zu aktualisieren und seine Empfehlungen anzupassen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

Der Bundesrat legt grossen Wert auf die Aufrechterhaltung einer Gesetzgebung zum Schutz vor ionisierender Strahlung, die dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik entspricht. Im Jahr 2017 hat er die Strahlenschutzverordnung (SR 814.501) einer Totalrevision unterzogen, um sie an die neuesten europäischen und internationalen Standards anzupassen. Diese basieren auf den Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission (ICRP), die in diesem Bereich als Referenz gelten. Grundlage des Strahlenschutzsystems der ICRP ist das in der Interpellation angesprochene lineare Modell ohne Schwellenwert. Gemäss diesem Modell erhöht jede Exposition durch ionisierende Strahlung, selbst bei niedrigen Dosen und somit auch unterhalb von 100 mSv, das Risiko für Krebs oder Erbkrankheiten linear, und es gibt keine Schwellendosis, unterhalb derer eine Exposition als unbedenklich gilt.

In seinem Bericht "Kenntnisstand betreffend Risiken ionisierender Strahlung im Niedrigdosisbereich" vom 2. März 2018, in Erfüllung des Postulats 08.3475 Fehr Hans-Jürg, bestärkt der Bundesrat die Anwendung des linearen Modells ohne Schwellenwert als vorsichtige Basis für das aktuelle Strahlenschutzsystem in der Schweiz. Er hält auch fest, dass die Einhaltung der in der schweizerischen Gesetzgebung festgelegten Dosisgrenzwerte sicherstellt, dass das Risiko für die Bevölkerung tolerierbar ist, und dass der Grundsatz der Optimierung im Strahlenschutz, wonach die Dosen "so tief wie vernünftigerweise möglich" zu halten sind, weiter zur Anwendung kommen muss. Die in der Interpellation erwähnten Studien bestätigen in der Tendenz dieses Modell die Anwendung des derzeit geltenden Vorsorgeprinzips.



Zu den konkreten Fragen:

1. Die Arbeiten zum Bericht in Erfüllung des Postulates 18.4107 UREK-S "Dosisgrenzwerte bei Kernanlagen, radioaktive Strahlung und Strahlenschutz" sind im Gange. Das Bundesamt für Energie (BFE) setzte für die Erstellung des Berichts eine Gruppe von drei Experten ein, die ein Pflichtenheft für einen Überprüfungsbericht erarbeiteten. Das französische Institut de Radioprotection et de Sûreté Nucléaire (IRSN) wurde mit der Erstellung des Berichts beauftragt. Die Frage zu den seit der Veröffentlichung des Berichts in Erfüllung des Postulats 08.3475 im Jahr 2018 neuen Kenntnissen über ionisierende Strahlung im Niedrigdosisbereich ist Teil dieses Auftrags. Das IRSN übermittelte den definitiven Bericht Anfang März 2023 an die Experten. Diese verfassen nun eine Würdigung zuhanden des BFE. Der Bericht in Erfüllung des Postulates wird voraussichtlich im Herbst 2023 dem Bundesrat zur Kenntnis gebracht werden können.
2. Dosisgrenzwerte oder andere Beschränkungen der zulässigen Dosishöhen werden in erster Linie in der Strahlenschutzverordnung festgelegt und beruhen auf den nach internationalen Normen geltenden Werten. Auf Basis der Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Berichts in Erfüllung des Postulats 18.4107 wird der Bundesrat prüfen, ob Gesetzesrevisionen im Bereich des Strahlenschutzes oder der Kernenergie erforderlich sind.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3418 Interpellation

Studie zur Realisierungsabfolge beim Durchgangsbahnhof Luzern. Konsequenzen und Verzögerungen durch diesen zusätzlichen Zwischenschritt

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss aktuellstem Standbericht zum Ausbauschnitt 2025 soll ein Baubeginn für den Durchgangsbahnhof Luzern 2030 möglich sein. In der Vernehmlassungsbotschaft zum Stand der Bahnprojekte vom vergangenen Jahr wurde festgehalten, dass das Auflageprojekt zum DBL bis Ende voraussichtlich 2026 fertiggestellt sein soll.

Inzwischen wurde bekannt, dass das BAV die SBB mit einer Studie zur Realisierungsabfolge beauftragte. Gemäss Stellungnahme des Bundesrats zur Interpellation [22.4342](#) der Ständerätin Andrea Gmür dauert diese Studie zur Realisierungsabfolge noch sechs Monate, also bis Herbst 2023. Anschliessend wird die Auslösung des Bau- und Auflageprojekts versprochen, das heisst erst Ende 2023/Anfang 2024. Offensichtlich beinhaltet die Studie auch Elemente, die nicht Gegenstand des vom Parlament beauftragten Vorprojektes waren.

Wir danken dem Bundesrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gemäss Antwort auf die Interpellation [22.4421](#) wird das Auflageprojekt "2026 voraussichtlich noch nicht ganz abgeschlossen sein". Kann der Bundesrat den Zeitplan für die Erstellung des Auflageprojekts präzisieren?
2. Es ist eine Tatsache, dass aufgrund der Studie Realisierungsabfolge die weitere Planung des DBL verzögert wird. Wie gedenkt der Bundesrat, diese Verzögerung aufzuholen?
3. Bestandteil des Vorprojekts sind die Teilmassnahmen Tiefbahnhof Luzern, Dreilindentunnel und Neustadttunnel. Bisher war in der Diskussion klar, dass bei einer baulichen Etappierung des DBL zuerst der Tiefbahnhof mit dem Dreilindentunnel gebaut werden (ehemals Projekt "Tiefbahnhof Luzern") und später der Neustadttunnel. Gibt es andere Projektteile, die in einer baulichen Realisierungsabfolge vorgezogen werden könnten? Weshalb wird die Planung dieses Teils jetzt nicht ausgelöst?
4. Besteht das Risiko, dass bei der Realisierungsabfolge ein Projekt priorisiert würde, zu dem noch gar kein Vorprojekt vorhanden ist? Wenn ja, von welchen Projekten ist hier die Rede und mit welchen weiteren zeitlichen Verzögerungen müsste gerechnet werden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 10.05.2023

1. Gemäss aktueller Planung der SBB wird das Auflageprojekt im Laufe des Jahres 2027 vollständig abgeschlossen sein.
2. Die SBB hat angekündigt, das Vorprojekt per Ende April 2023 dem BAV zu übergeben. Die Studie Realisierungsabfolge wurde parallel zum Vorprojekt ausgelöst. Sie dient der Abklärung, wie das Gesamtprojekt mit schrittweisen Angebotsausbauten mit möglichst grossem Nutzen umgesetzt werden kann und welche Ausbauten dazu nötig sind. Die Arbeiten im Hinblick auf die Botschaft 2026 liegen im Terminplan. Angesichts des grossen Investitionsvolumens des Durchgangsbahnhofs Luzern (DBL) erachtet der Bundesrat die sorgfältige Klärung der baulichen und zeitlichen Realisierungsabfolge im Hinblick auf die nächste Planungsphase als notwendig und angemessen. Dies ist bei Bauprojekten dieser Grösse üblich.
3. Vor dem Start einer nächsten Planungsphase will der Bundesrat Gewissheit über die richtige Reihenfolge aller denkbaren Etappierungen haben. Daher wurde eine Studie für die Realisierungsabfolge, wie sie beispielsweise auch für das Projekt Herzstück Basel erstellt wurde, in Auftrag gegeben. Gleichzeitig wurde aufgrund des projektierten Anschlusses Neustadttunnel an die zweispurige Bestandsstrecke die Studie zur baulichen Machbarkeit einer dritten Gleisachse im Bereich Gütsch ausgelöst. Damit soll sichergestellt werden, dass die zukünftige Infrastruktur leistungsfähig genug ist, um die mit dem Durchgangsbahnhof



möglichen Züge in beziehungsweise aus Richtung Norden aufnehmen zu können.

4. Grundsätzlich stellt der Planungsfortschritt eines von mehreren Kriterien für die Aufnahme eines Projektes in eine Botschaft zum Ausbauschnitt dar. Das Fehlen eines Vorprojektes ist kein Ausschlusskriterium. Zur zeitlichen Umsetzbarkeit von Massnahmen, wie z.B. zur unter Antwort 3 genannten dritten Gleisachse im Bereich Gütsch, kann heute keine Aussage gemacht werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Birrer-Heimo Prisca, Müller Leo, Schilliger Peter, Wismer-Felder Priska

23.3419 Interpellation

Biodiversitätsschädigende Wirkung der Mineralölsteuer-Rückerstattung. Wie geht das zuständige Bundesamt vor?

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wählte in der Vorstudie zur "Evaluation der Wirkung von Bundessubventionen auf die Biodiversität" im Juni 2022 unter anderem die Rückerstattungen der Mineralölsteuer als eine von acht Subventionen, die überprüft werden soll.

Die Steuerrückerstattungen erzeugen laut der Vorstudie "einen Anreiz für die Erstellung von flächenintensiven Skipisten, für eine stark mechanisierte Forstwirtschaft und intensiv bewirtschaftete landwirtschaftliche Kulturen – mit einhergehender Biodiversitätsschädigung". Dieser Fehlanreiz soll nun überprüft werden.

Die Vorstudie empfiehlt, in Bezug auf die beiden Subventionen "sinnvolle und realistische Reformen zu erarbeiten". Es sollen verschiedene Pfade geprüft werden – von der Abschaffung bis zur Optimierung bzw. Umgestaltung. Reformvorschläge sollen "ergebnisoffen und in Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Bundesämtern, dem BAFU und kantonalen Fachstellen" analysiert werden.

Weil es dem Bund nicht gelang, bis 2020 das Aichi-Ziel 3 zu erfüllen und weil anstelle einer Überprüfung und Anpassung aller möglichen Subventionen nun eine Priorisierung vorgenommen wurde, sei eine "zeitnahe Erarbeitung konkreter Massnahmen und deren Umsetzung" umso dringender. Pro ausgewählte Subvention soll "ein Massnahmenkatalog definiert werden, dessen politische Durchsetzung möglichst erfolgsversprechend ist".

1. Wie wird die genannte Ergebnisoffenheit der Reformvorschläge sichergestellt?
2. Welche Bundesämter und kantonalen Fachstellen sind betroffen? Mit welchen wird zusammengearbeitet?
3. Welche konkreten Stakeholder werden bei der Analyse beigezogen und warum?
4. Wie wird die zeitnahe Erarbeitung eines Kataloges mit konkreten Massnahmen sowie deren Umsetzung sichergestellt?

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beauftragte im Dezember 2021 das WBF, in Zusammenarbeit mit dem UVEK zu prüfen, wie die Rückerstattungen der Mineralölsteuer möglichst konform zur Klimapolitik ausgestaltet werden können.

Im Juni 2022 beauftragte der Bundesrat das WBF, in dieser Untersuchung zudem deren Auswirkungen für schwere Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Tourismus auf die Biodiversität mitzuberücksichtigen.

Zur Frage 1:

Für die Untersuchung wurden verschiedene Prüfvarianten erarbeitet, die eine vollständige Aufhebung, eine Reduktion und eine Umgestaltung der Rückerstattung beinhalten. Derzeit werden diese Prüfvarianten anhand der Methoden der Regulierungsfolgenabschätzung auf ihre Auswirkungen überprüft, wobei auch die Umweltauswirkungen einschliesslich jener auf die Biodiversität im Fokus stehen.

Zur Frage 2:

Das SECO ist federführend für die Untersuchungen zuständig und arbeitet dazu mit dem BAFU, BAZG, BFE und BLW zusammen. Die Erkenntnisse und Empfehlungen der EFK aus dem Prüfbericht vom 3. Mai 2018 (PA 17500) fliessen in die Untersuchung ein. Es sind keine kantonalen Fachstellen direkt betroffen.

Zur Frage 3:

In den noch laufenden Untersuchungen werden die folgenden Branchen konsultiert, um die wirtschaftliche und strukturelle Ausgangslage, die spezifische Bedeutung der Rückerstattungen und relevante technologische Entwicklungen zu erfassen: Schweizerischer Bauernverband, Schweizerischer Verband für



Landtechnik, Wald Schweiz, Berner Waldbesitzer, Forstunternehmer Schweiz und Seilbahnen Schweiz. Für ergänzende Grundlagen wurden folgende Hochschulen miteinbezogen: Eidg. Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft und Fachhochschule Bern. Es ist geplant, die Ergebnisse der Untersuchung und Folgerungen über das weitere Vorgehen mit weiteren Stakeholdern zu konsultieren einschliesslich Kantonen und Umweltverbänden.

Zur Frage 4:

Die Berichterstattung an den Bundesrat und der Beschluss über das weitere Vorgehen ist bis Ende 2023 vorgesehen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (4)

Brenzikofer Florence, Girod Bastien, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Schlatter Marionna

23.3421 Interpellation

Verfahren der erleichterten Einbürgerung der dritten Generation. Hürden verringern und digitalen Informationszugang verbessern

Eingereicht von: Gredig Corina
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 17.03.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die erleichterte Einbürgerung für junge Ausländerinnen und Ausländer der dritten Generation ist am 12. Februar 2017 an der Urne angenommen worden. Ziel war es, die Einbürgerung der dritten Generation so zu gestalten, dass diese einfacher ist als das normale Verfahren. Bei der Beratung im Parlament und der Abstimmung ging man davon aus, dass zwischen 25 000–30 000 Personen für diesen Weg in Frage kommen. Allerdings zeigt sich, dass das Verfahren in der Praxis zu viele Stolpersteine und bürokratische Hürden hat und deshalb auf wenig Resonanz stösst.

Grund für diese tiefe Quote sind auch administrative Hürden im Einbürgerungsprozess und fehlende Informationen für Interessierte. Gerade weil die erleichterte Einbürgerung nur für junge Erwachsene in Frage kommt, ist es zentral, dass die Informationen, Formulare und der Prozess digital einfach zugänglich sind.

In diesem Zusammenhang stellen sich folgende Fragen:

- Sieht der Bundesrat Möglichkeiten, die administrativen Hürden im Prozess der erleichterten Einbürgerung für die 3. Generation zu verringern?
- Sind Massnahmen geplant, um das Informationsbedürfnis der Gesuchstellenden insbesondere im digitalen Bereich besser abzudecken?
- Kann sich der Bundesrat namentlich vorstellen, einen Online-Schalter zu errichten, wo sich Interessierte sowohl informieren als auch gleich das Gesuch einreichen können und am Ende den Entscheid mitgeteilt erhalten?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1.: Nachdem die eidgenössischen Räte dem totalrevidierten Bürgerrechtsgesetz (BüG; SR 141.0) zugestimmt hatten, erarbeitete die zuständige Kommission zuhanden des Parlaments einen Verfassungs- sowie einen Gesetzesentwurf zur erleichterten Einbürgerung von Personen der dritten Ausländergeneration. Die Einbürgerungsvoraussetzungen sind seit dem 15. Februar 2018 auf Gesetzesstufe geregelt (Art. 24a BüG). Die am 8. März 2023 endgültig abgelehnte parlamentarische Initiative 22.404 "Für eine wirklich erleichterte Einbürgerung der dritten Generation" hatte zum Ziel, die Voraussetzungen von Artikel 24a BüG dahingehend zu ändern, indem der Geburtsort berücksichtigt, die Art des erforderlichen Aufenthaltstitels erweitert und der Umfang des berücksichtigten Bildungssystems ausgedehnt werden. Im Rahmen des Postulats 22.3397 der Staatspolitischen Kommission SR "Der tiefen Einbürgerungszahl von Ausländerinnen und Ausländern der zweiten Generation auf den Grund gehen" erarbeitet derzeit das Staatssekretariat für Migration (SEM) zusammen mit verwaltungsexternen Experten und Expertinnen eine umfassende Übersicht über die Einbürgerungssituation der Ausländerinnen und Ausländer. Die Situation von Personen der dritten Generation wird dabei ebenfalls beleuchtet.

2./3.: Eine klare und transparente Kommunikation kann zu einem besseren Verständnis der einbürgerungswilligen Personen beitragen. Digitale Initiativen können dabei eine wichtige Rolle spielen. Das SEM ist aus diesem Grund zurzeit unter anderem im Projekt digital@BüG aktiv. Ziel dieses Projekts ist es, dass einbürgerungswillige Personen mit Hilfe eines digitalen Tools die wichtigsten Informationen zu den verschiedenen Einbürgerungsarten erhalten und auf einfache und systematische Weise prüfen können, ob sie die Einbürgerungskriterien prima vista erfüllen. Gestützt auf diese Selbsteinschätzung kann ein Gesuchsformular heruntergeladen oder bestellt werden. Eines der weiteren laufenden Digitalisierungsprojekte sieht auch die Einführung eines Online-Schalters vor. Gemäss aktueller Projektplanung erfolgt die Inbetriebnahme von digital@BüG im Jahr 2026.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3437 Motion

Unterstützungsprogramm für die Ukraine. Rechtsgrundlage und 5 Milliarden Franken für humanitäre Hilfe, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Friedensförderung und den Wiederaufbau

Eingereicht von: Aussenpolitische Kommission NR
Einreichungsdatum: 21.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament ein Unterstützungsprogramm für die Ukraine zu unterbreiten, das folgende Elemente enthält:

1. Rechtsgrundlage für die Unterstützung der Ukraine. Darin sind die Rahmenbedingungen des Unterstützungsprogramms festzulegen;
2. Unterstützungsprogramm im Umfang von mindestens fünf Milliarden Franken für die nächsten fünf bis zehn Jahre;
3. Verpflichtung, dass die Mittel in der Ukraine namentlich für humanitäre Hilfe, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Friedensförderung und den Wiederaufbau der Infrastruktur eingesetzt werden.

Eine Minderheit der Kommission (Portmann, Aebi Andreas, Büchel Roland, Estermann, Gössi, Grüter, Nidegger, Schneider-Schneiter, Tuena, Wasserfallen Christian, Wehrli) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Russlands brutaler und völkerrechtswidriger Angriffskrieg dauert an. Die Ukraine ist auf Unterstützung in erheblichem Umfang angewiesen, etwa für humanitäre Hilfe, den Schutz der Zivilbevölkerung, die Minenräumung, die Friedensförderung oder die Stärkung der zivilen Infrastruktur. Es ist bereits heute absehbar, dass die Ukraine riesige Beträge allein für die humanitäre Hilfe und den Wiederaufbau der Infrastruktur benötigen wird.

Die Schweiz leistet heute, auch unter Einbezug des neusten Hilfspakets des Bundesrates, weniger Hilfe an die Ukraine als andere vergleichbare Staaten. Norwegen hat der Ukraine beispielsweise ein Hilfspaket von rund 7,5 Milliarden Euro für die nächsten fünf Jahre zugesagt. Eine Erhöhung der Hilfe der Schweiz ist jedoch aufgrund der unhaltbaren humanitären Lage unabdingbar und liegt auch im aussenpolitischen Interesse der Schweiz.

Mit der vorliegenden Motion wird der Bundesrat daher aufgefordert, ein Unterstützungsprogramm zur kurz- und mittelfristigen Unterstützung der Ukraine vorzulegen. Dazu sollen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die eine Unterstützung der Ukraine ermöglichen und die Rahmenbedingungen der Unterstützung festlegen.

Das Unterstützungsprogramm soll sich an folgenden Eckpunkte orientieren: Mindestens fünf Milliarden Franken, verteilt über die nächsten fünf bis zehn Jahre. Dieses mehrjährige Engagement soll der Ukraine mehr Sicherheit in Bezug auf die Deckung ihres Bedarfs in den kommenden Jahren geben. Es sollen insbesondere Projekte der humanitären Hilfe, des Schutzes der Zivilbevölkerung, der Friedensförderung und des Wiederaufbaus der Infrastruktur unterstützt werden und es soll dem Bundesrat obliegen, jährlich die Zuweisung des Betrages für das nächste Jahr zu beantragen, wobei er sich nach der Entwicklung des Konflikts und dem Bedarf zu richten hat. Die Ausgaben sollen die bestehenden Verpflichtungen und Kreditlinien im Bereich der internationalen Zusammenarbeit und der humanitären Hilfe ergänzen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat ist überzeugt, dass der von der militärischen Aggression Russlands stark betroffenen ukrainischen Bevölkerung Perspektiven geboten werden müssen. Neben den verschiedenen Hilfspaketen, die er bereits freigegeben hat und weiterhin bereitstellen wird, will er sich auch für den Wiederaufbau des Landes einsetzen.

Deshalb richtete die Schweiz im Juli 2022 in Lugano die Ukraine Recovery Conference aus, die den



politischen Prozess zum Wiederaufbau des Landes lanciert hat. Die "Lugano-Prinzipien" fördern die Transparenz und die demokratische Teilhabe, sichern die Fortsetzung der Reformen in der Ukraine und dienen der internationalen Gemeinschaft als Referenz, um gemeinsam mit den ukrainischen Behörden den Wiederaufbau des Landes zu planen.

Der Bundesrat hat vorgesehen, im Rahmen der Strategie der internationalen Zusammenarbeit (IZA) 2025–2028 weitere 1,5 Milliarden Franken für die Ukraine und die Region bereitzustellen. Zusammen mit den 300 Millionen Franken, die für die Jahre 2023/24 vorgesehen sind, will er die Ukraine und die Region in den nächsten sechs Jahren demnach mit insgesamt 1,8 Milliarden Franken unterstützen. Die Schweiz leistet damit einen substanziellen Beitrag zur Unterstützung und zum Wiederaufbau der Ukraine. Es ist absehbar, dass die Kosten für den Wiederaufbau der Ukraine dereinst sehr hoch ausfallen werden. Der Beitrag des Bundes an den Wiederaufbau der Ukraine wird nicht vollumfänglich aus dem IZA-Budget erfolgen können. Aus diesem Grund hat der Bundesrat eine Interdepartementale Arbeitsgruppe eingesetzt, die prüfen soll, welcher institutionelle Rahmen zur Begleitung des langfristigen Wiederaufbauprozesses erforderlich ist. Der Bundesrat hält es für verfrüht, zum heutigen Zeitpunkt einen verbindlichen Betrag oder eine konkrete zeitliche Frist für die Schweizer Unterstützung festzulegen, da diese vom noch schwer abzuschätzenden Bedarf einerseits und vom Zustand der Bundesfinanzen andererseits abhängen wird. Die interdepartementale Arbeitsgruppe befasst sich derzeit mit den rechtlichen Rahmenbedingungen, den Finanzierungsoptionen, den Modalitäten der Beteiligung des Bundes und der Beteiligung des Privatsektors. Der Bundesrat wird die Ergebnisse dieser Arbeiten sowie die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage in den kommenden Monaten diskutieren.

Antrag des Bundesrates vom 17.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

08.06.2023 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Aussenpolitische Kommission NR (APK-NR)
Aussenpolitische Kommission SR (APK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3457 Interpellation

Megabank und Megavermieterin UBS/CS. Wie werden übersetzte Mieten für die Mieterinnen und Mieter verhindert?

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Wie viele Mietwohnungen haben die bisherige CS und die neu zur UBS fusionierte Grossbank und ihre Anlagestiftungen in der Schweiz im Portfolio?
- Wie viele Mietwohnungen davon sind im Eigentum der Pensionskassen der (bisherigen) CS? Wie viele Mietwohnungen sind im Eigentum der Pensionskassen der (bisherigen) UBS?
- Wie viele Mietwohnungen in der Schweiz werden im CS Immobilienfonds verwaltet? (CS Funds AG, zugehörig zu CS Real Estate Fund SIAT).
- Wie viele Mietwohnungen in der Schweiz werden durch die neue UBS in Immobilienfonds (ausserhalb der Pensionskassen) verwaltet?
- Welche Nettorenditen haben die Mietwohnungen der bisherigen CS, bzw. der neuen UBS?
- Ist der Bundesrat bereit den Immobilienfonds von UBS/CS die Einführung der Kostenmiete vorzuschreiben?
- Wird der Bundesrat durchsetzen, dass bei den Immobilienfonds der neuen UBS/CS keine Renditen mehr möglich sind, welche die mietrechtlich zulässige Nettorendite (gemäss Bundesgericht aktuell 3,25 Prozent) übersteigen?
- Wenn Ja, mit welchen Instrumenten? Wenn Nein, warum nicht?
- Welchen Beitrag leistet die neue UBS mit ihren Immobilienportfolios für die Erreichung der Klimaziele im Bereich Gebäudemanagement und Gebäudesanierung (zum Beispiel wo immer möglich Verzicht auf Ersatzneubauten)?
- Ist der Bundesrat bereit die neue UBS mittels eines Monitorings über die Wohnimmobilienportfolios zur Transparenz insbesondere über Netto-Renditen, Sanierungsstand und -bedarf, Mietentwicklung etc. zu verpflichten?
- Wie hoch ist der Anteil der fusionierten Megabank am Mietwohnungsmarkt gesamtschweizerisch? Wie hoch ist der Anteil der neuen UBS Immobilienportfolios je für die grossen Städte Zürich, Basel, Genf, Lausanne und Bern?

Begründung

Durch die Übernahme der Credit Suisse durch die UBS wird nicht nur eine Megabank geschaffen, es entsteht auch eine riesige Vermieterin von Wohnliegenschaften: Fast 70 000 Wohnungen haben die mit der CS fusionierte UBS und ihre Anlagestiftungen anscheinend im Portfolio. Bei der neuen UBS wohnen damit etwa 150 000 Menschen zur Miete.

Das Mietrecht erlaubt Vermieter*innen eine beschränkte Rendite zu erzielen, aktuell liegt die zulässige Nettorendite bei 3,25 Prozent. Bekannterweise liegen die Renditen bei Immobilienfonds oftmals deutlich höher als erlaubt, da bisher ein Kontrollmechanismus fehlt. Dies ist angesichts der steigenden Mieten und der sinkenden Kaufkraft für breitere Bevölkerungsschichten zunehmend ein Problem. Angesichts der finanziellen Garantien, welche der Bund und die SNB für die neue Megabank leisten, braucht es Kontroll- und Transparenzmechanismen um unzulässige Mieten auf Kosten der Mieterinnen und Mieter zu unterbinden und aufzuzeigen ob die Nachhaltigkeit in allen Dimensionen (ökologisch, sozial und wirtschaftlich) erreicht wird.



Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Gemäss den Angaben von Credit Suisse (CS) und UBS lassen sich die Fragen zur Anzahl der Mietwohnungen in den Immobilienportfolios folgendermassen beantworten:

- Die CS verfügt in ihren Anlagestiftungen über ein Portfolio von rund 13'000 Mietwohnungen. Bei der bisherigen UBS sind es rund 5200 Wohnungen (UBS AST Immobilien Schweiz und UBS AST Kommerzielle Immobilien Schweiz).
- Die Anzahl Mietwohnungen in der Schweiz in der Pensionskasse der CS beläuft sich auf knapp 2400.
- Vom CS Immobilienfonds (CS Funds AG, zugehörig zu CS Real Estate Fund SIAT) werden rund 22'800 Wohnungen verwaltet.
- Die Anzahl Mietwohnungen in der Schweiz, welche durch die bisherige UBS in insgesamt sieben Immobilienfonds (ausserhalb der Pensionskassen) verwaltet werden, beläuft sich auf rund 29'200 Einheiten.

Zu den Nettoerträgen von Wohnliegenschaften von CS und UBS liegen keine Angaben vor. Vom Immobilienberatungsbüro Fahrländer Partner Raumentwicklung wird im schweizerischen Durchschnitt für 2022 eine Nettoanfangsrendite für Mehrfamilienhäuser von 2,9 Prozent bezogen auf den Marktwert ausgewiesen. Sofern der bilanzierte Wert unter dem Marktwert liegt, ergibt sich indessen eine höhere Rendite.

Die Kostenmiete gemäss Artikel 269f. Obligationenrecht (OR; SR 220) ist für alle Mietverhältnisse anwendbar, soweit nicht aufgrund einer besonderen Rechtsbestimmung oder gestützt auf eine zwischen den Mietparteien getroffene Vereinbarung andere Kriterien zur Anwendung gelangen, so beispielsweise die Orts- und Quartierüblichkeit, die Indexmiete, die Staffelmiete oder bei Geschäftsräumen die Umsatzmiete.

Die Beurteilung der zulässigen Nettoerträge erfolgt bei gegebenen Überprüfungsvoraussetzungen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens oder, bei Nichteinigung und anschliessender Klageeinreichung, durch das zuständige Zivilgericht. Diese Zuständigkeit der richterlichen Behörden entspricht dem Gewaltenteilungsprinzip. Dem Bundesrat steht kein eigenes Instrumentarium für eine Mietzinskontrolle zur Verfügung. Insbesondere verfügt er auch nicht über die Kompetenz zum Erlass von Sonderrecht, das bei einer einzelnen Vermieterin zur Anwendung gelangt. Jedoch erwartet der Bundesrat von der UBS, dass sie sich im Wissen um die rechtlichen Vorgaben zur Nettoerträge und um die Anfechtungsmöglichkeiten der Mieterschaft an den für die Mietzinsgestaltung zulässigen Rahmen hält.

Dem Bundesrat liegen die Immobilienstrategien von UBS und CS nicht vor. Hingegen lässt sich darauf hinweisen, dass REIDA (Real Estate Investment Data Association – ein von der Branche getragener Non-Profit-Verein) zur Offenlegung von Umweltkennzahlen in den letzten Monaten einen Standard für die Berechnung entsprechender Kennzahlen erarbeitet hat. Dadurch können Immobilienportfolios nachvollziehbar bezüglich Energieverbräuchen oder Treibhausgasemissionen verglichen werden. Die CS hat mit allen Schweizer Immobilien-Anlagegefässen am standardisierten Immobilien-Benchmark teilgenommen. Die UBS hat mit allen 9 Schweizer Immobilienanlagegefässen (7 Immobilienfonds und 2 Anlagestiftungen) am REIDA CO2 Benchmark teilgenommen.

Ein spezielles Monitoring über die Nettoerträge, die Mietzinsentwicklung oder den Sanierungsstand bei den Wohnbauportfolios der UBS ist nicht vorgesehen.

Das Immobilienportfolio der durch die UBS betreuten sieben Immobilienfonds und der beiden Anlagestiftungen beträgt gesamtschweizerisch rund 34'400 Wohnungen, dasjenige der CS rund 38'200, was eine Gesamtzahl von 72'600 Mietwohnungen ergibt. Damit beträgt der Anteil von UBS und CS über die ganze Schweiz gesehen 3,15 Prozent aller bewohnten Miet- und Genossenschaftswohnungen. In den einzelnen Städten betragen die entsprechenden Anteile: Zürich 4,3 Prozent, Basel 7,5 Prozent, Genf 4 Prozent, Lausanne 5,5 Prozent und Bern 2,6 Prozent.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

Mitunterzeichnende (13)

Brenzikofer Florence, Clivaz Christophe, Glättli Balthasar, Gysin Greta, Klopfenstein Broggini Delphine, Kälin Irène, Mahaim Raphaël, Pasquier-Eichenberger Isabelle, Prelicz-Huber Katharina, Ryser Franziska, Schlatter Marionna, Töngi Michael, Walder Nicolas

23.3465 Interpellation

Irreführende Angaben zur Herkunft von Lebensmitteln. Welche Sanktionen gibt es?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Immer wieder werden im Detailhandel, und ganz besonders bei den Grossverteilern, Lebensmittel in den Verkauf gebracht, bei denen die Angaben zum Produktionsland falsch sind oder ein anerkanntes Label missbraucht wird.

So verkaufte kürzlich ein Grossverteiler Kartoffeln aus Ägypten mit dem Label IP Suisse.

Auch wenn es sich bei diesem Beispiel vielleicht um einen Irrtum handelt: Die Entschuldigung einer falschen Etikettierung, und somit eines Fehlers des Personals, wird häufig vorgebracht; meiner Ansicht nach handelt es sich aber oft um eine gängige Praxis.

Da von den Produzentinnen und Produzenten bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten viele Personen geschädigt und irregeführt werden und Labels missbräuchlich verwendet werden, braucht es hier Sanktionen.

Ich bitte den Bundesrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Kontroll- und Sanktionssysteme gibt es, um diese Praktiken einzudämmen?
2. Ist der Bundesrat der Ansicht, dass die Kontroll- und Sanktionsinstrumente ausreichen?
3. Wie könnten diese Praktiken eingedämmt werden?
4. Ist der Missbrauch eines Labels oder einer geschützten Ursprungsbezeichnung strafbar?

Ich danke dem Bundesrat für die Beantwortung meiner Fragen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das Lebensmittelgesetz (LMG; SR 817.0) enthält sowohl zum Täuschungsschutz (Art. 18) wie auch zur Art und Weise der obligatorischen Angabe des Produktionslandes (Art. 12) klare Vorgaben. Darüber hinaus definiert die Swissness-Regelung detailliert die Voraussetzungen, um eine Schweizer Herkunftsangabe auf einem Lebensmittel verwenden zu dürfen (Art. 47ff Markenschutzgesetz [MSchG; SR 232.11]). Deren Einhaltung durch die Lebensmittelindustrie und den Detailhandel wird von den kantonalen Vollzugsbehörden regelmässig und risikobasiert überprüft. Die kantonalen Vollzugsdaten zeigen, dass falsche Produktionslandangaben eher selten sind. Wenn es in diesem Bereich zu Beanstandungen kommt, dann betrifft dies meist das Fehlen der Produktionslandangabe. Labels wie "IP Suisse" sind eingetragene Garantimarken. Die Kontrolle über das Reglement solcher Marken obliegt dem Markeninhaber.

1–4. Das im Lebensmittelrecht verankerte Kontrollsystem besteht aus der Selbstkontrolle der Unternehmen und dem kantonalen Vollzug. Die Vollzugsbehörden beanstanden Lebensmittel, welche die gesetzlichen Anforderungen nicht erfüllen (Art. 33 LMG) und ordnen die zur Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Massnahmen an (Art. 34 LMG). Zudem zeigen sie der Strafverfolgungsbehörde strafbare Widerhandlungen gegen Vorschriften des Lebensmittelrechts an (Art. 37 LMG). Strafbar sind Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Täuschungsschutz bei Lebensmitteln (Art. 64 LMG).

Ebenfalls strafbar sind die unrechtmässige Verwendung von Marken (Art. 63 MSchG), geschützten Ursprungsbezeichnungen und geschützten geografischen Angaben (Art. 172 Landwirtschaftsgesetz [RS 910.1]) oder Herkunftsangaben (Art. 64 MSchG).

Das Kontroll- und Sanktionssystem hat sich bewährt und ist ausreichend, um die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben sicherzustellen. Zur verbesserten Prävention und Aufdeckung von Lebensmittelbetrug braucht es hingegen, wie in den überwiesenen Motionen [21.3691](#), [21.3903](#) und [21.3936](#) gefordert, rechtliche Anpassungen; sie werden im Rahmen der nächsten Revision des Lebensmittelgesetzes umgesetzt.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3467 Interpellation

Medienmitteilung der Finma und der SNB vom Abend des 15. März 2023. Entsprech diese Medienmitteilung bezüglich Credit Suisse der Realität?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) publizierten am Mittwoch, 15. März 2023, am Abend eine Medienmitteilung, in der sie darüber informierten, "dass von den Problemen gewisser Bankinstitute in den USA keine direkte Ansteckungsgefahr für den Schweizer Finanzmarkt ausgeht. Die für die Schweizer Finanzinstitute geltenden strengen Kapital- und Liquiditätsanforderungen sorgen für die Stabilität der Institute. Die Credit Suisse erfüllt die an systemrelevante Banken gestellten Anforderungen an Kapital und Liquidität. Die SNB wird im Bedarfsfall der CS Liquidität zur Verfügung stellen".

In der Botschaft des Bundesrates vom 29. März 2023 (23.007), in der es um die Verpflichtungskredite im Zusammenhang mit der Übernahme der Credit Suisse durch die UBS geht, steht auf S. 6 Folgendes: "Am 15. März 2023 haben sich die Finanzmarktaufsicht (FINMA) und die Schweizerische Nationalbank (SNB) zu einem gemeinsamen Statement entschieden, [...] mit dem Ziel, die Lage soweit möglich zu beruhigen".

1. Entsprech die Medienmitteilung vom 15. März 2023 der Realität oder hatte sie einzig den Zweck, "die Lage zu beruhigen" und die öffentliche Meinung auf die Nothilfe in Höhe von 50 Milliarden Franken vorzubereiten, die die SNB der Credit Suisse am nächsten Tag zur Verfügung stellte?
2. Erfüllte die Credit Suisse am Abend des 15. März 2023 tatsächlich die an systemrelevante Banken gestellten Anforderungen an Kapital und Liquidität?
3. Ging am Mittwoch, 15. März 2023, am Abend von den Problemen gewisser Bankinstitute in den USA tatsächlich keine direkte Ansteckungsgefahr für den Schweizer Finanzmarkt aus?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Zu Fragen 1 und 3

Die gemeinsame Kommunikation von FINMA und SNB erfolgte aufgrund der enormen Marktverwerfungen am 15. März 2023. Die darin enthaltenen Aussagen zur Einhaltung der besonderen Anforderungen für systemrelevante Banken basierten auf den in diesem Zeitpunkt seitens der Credit Suisse vorliegenden Daten. Es gab zudem keine Hinweise auf eine direkte Ansteckungsgefahr für Schweizer Institute gegenüber den Verwerfungen auf dem US-Bankenmarkt, wohl aber auf eine indirekt provozierte grosse Verunsicherung auf den Finanzmärkten.

Zu Frage 2

Siehe Antwort zu Frage 1. Es gelten die von der FINMA im Rahmen ihrer Aufsicht festgelegten Anforderungen (vgl. Artikel 31c LiqV). Die dadurch aufgebaute Liquidität kann in ausserordentlichen Situationen zur Deckung von erhöhten Liquiditätsabflüssen genutzt werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3468 Interpellation

Allfällige Interessenkonflikte bei den Führungskräften der Finma

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Einem Artikel, der am 30. März 2023 in der Zeitung "La Côte" und anderen Zeitungen erschien, ist zu entnehmen, zwischen der FINMA mit ihren über 550 Angestellten und den Banken, die sie beaufsichtigt, würden immer wieder Mitarbeitende hin- und herwechseln. Der Direktor sowie die Präsidentin und drei weitere Mitglieder des FINMA-Verwaltungsrats seien früher alle bei der Credit Suisse tätig gewesen. Vinzenz Mathys, der Mediensprecher der FINMA, versichere jedoch, die FINMA verfüge über Instrumente, um allfällige Interessenkonflikte zu vermeiden.

Es ist zwar zu begrüssen, dass die Führungskräfte der FINMA nicht nur aus der Wissenschaft, sondern auch aus der Praxis kommen. Trotzdem stelle ich dem Bundesrat die folgenden Fragen:

1. Welche Instrumente stehen der FINMA zur Verfügung, um allfällige Interessenkonflikte zu vermeiden?
2. Haben sich diese Instrumente im Fall der Credit Suisse als wirksam erwiesen?

Am 4. März 2014 wurde im Nationalrat die Motion [14.3031](#) "Finma. Sicherheitsüberprüfung der Führungskräfte vor ihrer Ernennung" eingereicht. Diese Motion wollte den Bundesrat damit beauftragen, Massnahmen zu treffen, damit die Führungskräfte der FINMA (Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung) vor ihrer Ernennung systematisch einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden. Eine derartige Überprüfung (oder ein derartiger "due diligence process", wie die Angelsachsen dies nennen) ermöglicht es insbesondere, abzuklären, ob die bisherigen Tätigkeiten einer Kandidatin oder eines Kandidaten mit den künftigen Funktionen innerhalb der FINMA in einen Interessenkonflikt geraten könnten. Die Motion wurde vom Nationalrat am 20. Juni 2014 angenommen. Vom Ständerat wurde sie hingegen am 18. Juni 2015 abgelehnt, dies mit der Begründung, die Verordnung über die Personensicherheitsprüfung werde demnächst durch den Bundesrat im Sinn der Motion angepasst.

3. Kann der Bundesrat bestätigen, dass alle derzeitigen Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung der FINMA vor ihrer Ernennung einer Sicherheitsprüfung unterzogen wurden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Der Verhaltenskodex der FINMA ([Verhaltenskodex-finma.pdf](#)) enthält die notwendigen Regelungen, um Interessenkonflikte zu vermeiden oder, wenn sie sich nicht vermeiden lassen, offenzulegen. Die massgeblichen Massnahmen sind: (a) Es dürfen keine Effekten von Beaufsichtigten gehalten werden; (b) Geschäftsleitungs-Mitglieder, die bei Banken Krisen involviert sein können, haben ihre Spareinlagen bei der Sparkasse Bundespersonal zu führen; (c) Mitarbeitende dürfen keine Einlagen bei Banken haben, für deren Aufsicht sie zuständig sind; (d) sind Interessenkonflikte nicht vermeidbar, dann sind sie offenzulegen, und es greifen die Ausstandsregeln. Dabei genügt ein Anschein von Befangenheit. Eine frühere Tätigkeit bspw. bei der CS führt nicht per se zu einem Interessenkonflikt. Ob tatsächlich Ausstandsgründe gemäss Artikel 14 Verhaltenskodex vorliegen, muss für jeden konkreten Einzelfall separat abgeklärt werden.
2. Es liegen dem Bundesrat keine Hinweise vor, wonach im Fall Credit Suisse allfällige Interessenkonflikte nicht gemäss den unter Ziffer 1 beschriebenen Massnahmen des Verhaltenskodex erkannt und behandelt worden wären. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die FINMA in ihrer Aufsichtstätigkeit über standardisierte Prozesse verfügt und verschiedene Spezialistinnen und Spezialisten sowie externe Expertise von Prüfgesellschaften einbezieht. Auch entscheiden Verwaltungsrat und Geschäftsleitung als Gremien, was den Einfluss von einzelnen Personen zusätzlich beschränkt.
3. Die Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen (PSPV; SR 120.4) sieht für die FINMA einzig eine Sicherheitsprüfung für den Verwaltungsratspräsidenten, die Verwaltungsratspräsidentin vor (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang 1 Ziff. 2.6). Auf der Basis von Artikel 19 des Bundesgesetzes über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) werden zudem der Direktor, die Direktorin sowie deren Stellvertreter oder



Stellvertreterin einer Personensicherheitsprüfung unterzogen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass neue Mitarbeitende der FINMA mit einem befristeten oder unbefristeten Arbeitsvertrag mit Monatslohn einer sogenannten Integritätsprüfung unterzogen werden. Diese erfolgt auf höherer Kaderstufe und bei Aufsichtsmitarbeitenden in besonders exponierten Funktionen intensiver.

Der Bundesrat bestätigt, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats der FINMA sowie der Direktor und dessen Stellvertreterin sicherheitsgeprüft sind. Obwohl keine rechtliche Verpflichtung besteht, hat das EFD Anfang Mai 2023 eine Sicherheitsprüfung der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung der FINMA lanciert. Bis zum Zeitpunkt der Verabschiedung der vorliegenden Antwort durch den Bundesrat konnten die Prüfungen ausser bei einer Person abgeschlossen werden. Die Prüfung eines Mitglieds konnte noch nicht beendet werden, da die Rückmeldung ausländischer Behörden noch aussteht. Die Prüfung dauert im internationalen Verhältnis regelmässig mehrere Wochen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3469 Interpellation

Neue Megabank Credit Suisse/UBS. Wie müssen wir unsere Gesetzgebung anpassen, um den Wettbewerb zu gewährleisten?

Eingereicht von: Michaud Gigon Sophie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss Artikel 45 des Kartellgesetzes (KG, SR 251) muss die Wettbewerbskommission (WEKO) die Wettbewerbsbedingungen laufend beobachten. Auf der Grundlage ihrer Beobachtungen kann sie Empfehlungen zur Förderung des wirksamen Wettbewerbs unterbreiten, insbesondere hinsichtlich der Schaffung und Handhabung wirtschaftsrechtlicher Vorschriften. Beim CS-Debakel und mit der Schaffung einer einzigen Megabank scheint der Wettbewerb durch die derzeitigen Gesetze und Praktiken zunichtegemacht. So kommt zum Beispiel für Exportunternehmen, die von einer internationalen Grossbank abhängig sind, künftig nur noch ein Anbieter in Frage.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

1. Wie kann sichergestellt werden, dass die WEKO ihr Recht auf Stellungnahme im Rahmen der Rettung der CS durch die UBS und des daraus resultierenden Zusammenschlusses wirksam ausüben kann? Der Zusammenschluss seinerseits wurde von der FINMA anstelle der WEKO gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 KG bereits zugelassen.
2. Inwieweit ist sichergestellt, dass Artikel 10 Absatz 3 KG überprüft wird und aufgrund der Ergebnisse gegebenenfalls den Wettbewerbsbehörden in ähnlichen Fällen mehr Befugnisse eingeräumt werden?
3. Beabsichtigt der Bundesrat, sowohl das Sekretariat der WEKO als auch die WEKO und den Preisüberwacher (PUE) aufzufordern, unter Wahrung ihrer jeweiligen Unabhängigkeit gemäss den oben erwähnten Bestimmungen allfällige Schritte wie eine Voruntersuchung, eine Lagebeurteilung oder eine Markt- und Preisbeobachtung einzuleiten?
4. Haben die Wettbewerbsbehörden (WEKO und PUE) zur Erfüllung dieser Aufgaben genügend Ressourcen? Wenn nein, über welche Ressourcen werden die Regulierungsbehörden zu diesem Zweck kurzfristig und – im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung – mittel- und langfristig verfügen? Wird der Bundesrat die Ressourcen angesichts des Ernstes der Lage aufstocken? Wenn nein, warum nicht?
5. Wie steht der Bundesrat zur Einführung einer sektorspezifischen Untersuchung durch die Wettbewerbsbehörden WEKO und PUE, die über das hinausgeht, was nach den oben erwähnten Bestimmungen bereits möglich ist? Er würde damit ein Instrument in das Schweizer Recht einführen, das in Europa bekannt ist. Was wären dessen Vor- und Nachteile?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

1. Die FINMA hat im vorliegenden Fall den Zusammenschluss gestützt auf Artikel 10 Absatz 3 i. V. m. Artikel 32 Absatz 2 Kartellgesetz (KG; SR 251) und Artikel 17 der Verordnung über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (SR 251.4) bereits bewilligt. Sie wird den Zusammenschluss dennoch nach den verfahrensrechtlichen Vorgaben des Kartellgesetzes prüfen und dabei die WEKO zur Stellungnahme einladen. In ihrer Stellungnahme zuhanden der FINMA wird die WEKO die Auswirkungen des Zusammenschlusses auf den wirksamen Wettbewerb unabhängig von der FINMA beurteilen. Hierfür werden der WEKO alle aus heutiger Sicht für die Prüfung des Zusammenschlusses notwendigen Informationen unterbreitet.
2. Die gesetzlich vorgesehene Kompetenzattraktion (Artikel 10 Absatz 3 KG) ist Ausdruck des gesetzgeberischen Willens, bei einem Zusammenschluss, der eine Bank im Sinne des Bankengesetzes (SR 952.0) einschliesst, dem öffentlichen Interesse des Gläubigerschutzes einen höheren Stellenwert einzuräumen als wettbewerblichen Beurteilungskriterien. In solchen Fällen tritt die FINMA an die Stelle der WEKO und sie nimmt im konkreten Fall eine Interessenabwägung zwischen dem Schutz der Gläubiger und des Wettbewerbs vor. Über die gesetzlich vorgesehene Stellungnahme der WEKO zuhanden der FINMA wird



sichergestellt, dass den aus wettbewerblicher Sicht relevanten Aspekten der Sanierungsfusion Rechnung getragen wird.

Nach den jüngsten Ereignissen hat der Bundesrat zudem beschlossen, eine gründliche und umfassende Evaluation der "Too big to fail"-Regulierung durchzuführen. Dabei sollen auch die Auswirkungen der UBS/CS-Fusion auf den Finanzplatz und die Volkswirtschaft analysiert werden. Anschliessend sollen allfällige notwendige Gesetzesanpassungen erarbeitet werden. Im Rahmen dieser Arbeiten werden auch wettbewerbspolitische Aspekte einschliesslich der prozeduralen Erfahrungen der FINMA und der Wettbewerbsbehörden (Kompetenzen, Rollenverteilung und Ressourcenausstattung FINMA/WEKO), analysiert.

3. und 4. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die zuständigen Behörden ihre Aufgaben mit der notwendigen Sorgfalt und Unabhängigkeit wahrnehmen. Die WEKO und die Preisüberwachung haben bewiesen, dass sie komplexe Sachverhalte mit den ihr zur Verfügung stehenden Ressourcen und Instrumenten seriös und vertieft prüfen. Der Bundesrat hat weder die Kompetenz noch Anlass dazu, die Wettbewerbsbehörden zu Markt- und Preisbeobachtungen oder zu Vorabklärungen aufzufordern.

5. Die WEKO und ihr Sekretariat verfügen bereits heute über ein breites, bewährtes und wirksames Instrumentarium. So können die Wettbewerbsbehörden im Nachgang zu vollzogenen Zusammenschlüssen gegen allfällig unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen vorgehen, z. B. gegen unzulässige Wettbewerbsabreden nach Artikel 5 KG und Missbräuche von relativ marktmächtigen oder marktbeherrschenden Stellungen nach Artikel 7 KG. Zudem haben die WEKO und ihr Sekretariat die Aufgabe, die Wettbewerbsverhältnisse auf den Märkten laufend zu beobachten und auch – etwa mittels Stellungnahmen – Einfluss auf die Ausgestaltung von Massnahmen zu nehmen, die den Wettbewerb tangieren (vgl. Artikel 45 ff. KG).

Die Preisüberwachung ihrerseits hat die Aufgabe, die Preisentwicklung laufend zu beobachten (Art. 4 Abs. 1 Preisüberwachungsgesetz; PÜG, SR 942.20) und muss die Öffentlichkeit darüber informieren (Art. 4 Abs. 3 PÜG). Bei Preisen von marktmächtigen Unternehmen und fehlendem wirksamem Wettbewerb, kann sie gegen einen allfälligen Preismissbrauch vorgehen (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 PÜG).

Der Bundesrat evaluiert das Instrumentarium der Wettbewerbsbehörden und seine Wirksamkeit periodisch. Mit der aktuellen Teilrevision des KG stärkt er dieses zielgerichtet und punktuell. Die Einführung weitergehender Instrumente, wie Sektoruntersuchungen mit zusätzlichen Ermittlungsinstrumenten, erachtet der Bundesrat derzeit als nicht angezeigt.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3470 Interpellation

Soll die Herstellung von Kunstfleisch verboten werden?

Eingereicht von: Page Pierre-André
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Zu einer Zeit, in der das echte Lammgigot unsere Ostertische schmückt, bedroht der Markteintritt von künstlichem Fleisch unser Land. Nach dem Vorbild unseres Nachbarlandes Italien soll auch in der Schweiz die Herstellung von Kunstfleisch verboten werden. Dieses Verbot dient dem Schutz der Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch dem Schutz unserer eigenen Zuchtbetriebe.

Begründung

In den letzten Jahren wurde weltweit immer mehr Kapital für In-vitro-Fleisch-Start-ups mobilisiert, und zwar in Millionenhöhe: 347 Millionen Dollar im Januar 2022 für das israelische Unternehmen Future Meat, 155 Millionen Dollar im Januar 2020 für das amerikanische Unternehmen Memphis Meats. In der Szene brodelt es: Im Oktober 2020 starteten französische Köchinnen und Köche eine Petition gegen In-vitro-Fleisch, in der sie "Nein zu Laborfleisch aus Stammzellen" sagten und bekräftigten, dass sie die Herstellung von Ersatzfleisch nicht unterstützen. Im November 2022 bestätigte die US-amerikanische Food and Drug Administration (FDA), die für die Lebensmittelsicherheit zuständig ist, die Studie eines kalifornischen Start-up-Unternehmens, das zum Schluss kam, dass Fleisch aus Kulturen für den menschlichen Verzehr unbedenklich sei. Fachleute schätzen, dass bis 2040 60 Prozent des konsumierten Fleisches aus pflanzlichen Ersatzstoffen oder aus Fleisch aus Kulturen bestehen wird.

Die Schweiz kann sich rühmen, den Konsumentinnen und Konsumenten Qualitätsfleisch anzubieten, das unter strengen Haltungsbedingungen und unter Beachtung des Tierschutzes erzeugt wird und dessen Herstellung eine lange Tradition hat; dabei kommt dem Produkt das Know-how jedes einzelnen Glieds der Kette, vom Bauern bis zum Metzger, zugute. Diese Situation muss in der Schweiz unbedingt erhalten bleiben. Dies gilt umso mehr, als es auch um den Gesundheitsschutz der Konsumentinnen und Konsumenten geht, spricht man doch bereits von synthetischer Milch oder einer Omelette ohne Eier...

Ist der Bundesrat bereit, auf der Grundlage von seriösen und dokumentierten Studien der Branche alle Massnahmen zu ergreifen, um die Produktion von Kunstfleisch in der Schweiz zu verbieten bzw. ein Importverbot für solche Produkte zu prüfen?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Fleischalternativen aus kultivierten tierischen Stammzellen gelten in der Schweiz wie in der Europäischen Union als neuartiges Lebensmittel (Novel Food). Da diese bis heute nicht Bestandteil der üblichen Ernährung sind und somit keine sichere Verwendungsgeschichte als Lebensmittel aufweisen, unterstehen sie zur Sicherheit der Konsumentinnen und Konsumenten einer Bewilligungspflicht (Art. 16 Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung; SR 817.02).

Im Rahmen dieses Bewilligungsverfahrens werden insbesondere die Sicherheit des Lebensmittels und spezifische Deklarationsanforderungen geprüft. Nur sichere und nicht täuschende Lebensmittel werden bewilligt. Der Bundesrat erachtet daher ein vorsorgliches Verbot dieser Technologie heute weder als notwendig noch als verhältnismässig. Zum jetzigen Zeitpunkt sind in der Schweiz im Übrigen noch keine Bewilligungsgesuche für Fleischalternativen aus kultivierten tierischen Stammzellen eingereicht worden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben



Zuständigkeiten**Zuständige Behörde**

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen**Erstbehandelnder Rat**

Nationalrat

23.3472 Interpellation

Realwirtschaftlichkeit des Finanzmarkts

Eingereicht von: Andrey Gerhard
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 11.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Kreditprodukte wie Darlehen und Hypotheken haben eine direkte Auswirkung auf die Realwirtschaft, da sie Privatpersonen und Unternehmen Mittel zur Verfügung stellen, um Käufe zu tätigen, in Immobilien zu investieren und ihren Betrieb zu erweitern.

Aktien hingegen haben einen indirekteren Einfluss auf die Realwirtschaft. Sie stellen den Unternehmen zwar Kapital zur Verfügung, um zu expandieren und in neue Projekte zu investieren, führen aber nicht unbedingt zu einem unmittelbaren Anstieg der Wirtschaftsleistung oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Derivate sind noch weiter von der Realwirtschaft entfernt, da es sich um zuweilen sehr komplexe Finanzinstrumente handelt, die ihren Wert von einem zugrunde liegenden Vermögenswert oder Index ableiten, aber nicht unbedingt direkte, einfach verständliche Auswirkungen auf die Realwirtschaft haben. Derivate können zu Zwecken des Risikomanagements, aber auch zu spekulativen Zwecken eingesetzt werden.

Diversität bei Finanzprodukten ist nicht per se falsch. Problematisch wird es, wenn strukturierte Produkte überhand nehmen und die Finanzmarktstabilität gefährden. Nicht mehr beherrschbare Komplexität solcher Produkte haben beispielsweise die desaströse Subprime-Krise in den USA mitverursacht.

Ein Indikator der realwirtschaftlichen Wirkung wird derzeit im Finanzmarkt nur von wenigen Akteuren auf Produkte- oder Unternehmensebene deklariert.

1. Hat sich der Bundesrat mit dieser Thematik bereits auseinandergesetzt und falls ja, was waren seine Erkenntnisse? Und falls nein, weshalb?
2. Inwiefern teilt der Bundesrat die Auffassung, dass ein Kauf- respektive Investitionsentscheid von der Kundschaft besser informiert gefällt werden könnte, bestünde ein solcher Indikator?
3. Ist der Bundesrat bereit, ähnlich wie bei den eben lancierten Swiss Climate Scores, einen Realwirtschaftsindikator für Produkte aber auch ganze Finanzunternehmen zu entwickeln oder dies zumindest zu eruieren?
4. Sieht der Bundesrat alternative Ansätze, damit die Finanzmarktkundschaft über die Wirkung der Geschäftsmodelle von Finanzinstituten transparent aufgeklärt werden kann?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

[1] Ein spezifischer Indikator, welcher die Auswirkungen von Finanzprodukten auf die Realwirtschaft misst, ist bis anhin vom Bundesrat nicht näher untersucht worden. Zwischen den Finanzmärkten und der Realwirtschaft besteht eine Wechselwirkung, die von vielen verschiedenen Faktoren abhängt (z.B. Wirtschaftswachstum, Fiskalpolitik, Inflation). Da sich diese Faktoren im Laufe der Zeit verändern, können Finanzprodukte eine unterschiedliche Wirkung auf die Realwirtschaft haben. Diese Zusammenhänge stehen im Zentrum einer effizienten Regulierungstätigkeit.

[2] Der Bundesrat begrüsst eine hohe Transparenz bei Finanzprodukten. So hat er sich im Zusammenhang mit dem Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) verstärkt mit der Verbesserung des Anlegerschutzes auseinandergesetzt und auch im Bereich der Nachhaltigkeit Transparenz als ein wesentliches Element behandelt. Zudem haben die Finanzberatungen und Vermögensverwaltungen den unterschiedlichen Risiken von Produkten sowie den Erfahrungen, Interessen und Kenntnissen der Kundinnen und Kunden angemessen Rechnung zu tragen (Art. 8 und 10–12 FIDLEG). Die Nützlichkeit eines Indikators wie vorgeschlagen hängt von seiner Qualität, seiner Herleitung, genauen Verständlichkeit und dem Informationswert ab.

[3–4] Der Bundesrat ist bestrebt, die bestmöglichen Rahmenbedingungen für einen effizienten, funktionsfähigen und nachhaltigen Finanzplatz zu schaffen. Um diese Ziele zu erreichen, erachtet der



Bundesrat das Engagement des Privatsektors ebenfalls als wesentlich. Solche Indikatoren können durch private Akteure entwickelt werden, da sie z.B. auch einen Wettbewerbsvorteil bedeuten können. Die Rolle des Staates ist subsidiär und kommt bei Marktversagen in den Bereichen Stabilität, Reputation und Kundenschutz zum Tragen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3480 Interpellation

Funktionieren die Wassersparpläne und Koordinationsstrukturen bei Wassermangel- lagen?

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Gemäss der im Oktober 2020 in Kraft gesetzten "Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen" sind die Kantone zu spezifischen Massnahmen beim Trinkwasser verpflichtet. Verfügen heute alle Kantone über regionale Wasserversorgungsplanungen?
- Verfügen alle Betreiber*innen von Wasserversorgungsanlagen über die erforderlichen baulichen, betrieblichen und organisatorischen Massnahmen zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen und deren Dokumentation nach Artikel 8 und 12 der VTM (Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen)?
- Wie weit sind die Arbeiten, wonach bis 2025 ein nationales Früherkennungs- und Warnsystem zur Trockenheit aufgebaut sein soll, welches Kantonen, Gemeinden und betroffenen Sektoren wie Landwirtschaft, Energiewirtschaft oder Schifffahrt ein frühzeitiges Handeln ermöglichen soll?
- Wie sehen heute die Koordinationsstrukturen zwischen Bund und Kantonen zur Umsetzung von Massnahmen in akuten Trockenheitslagen aus?
- Was sind die Priorisierungen der kantonalen Wassersparpläne bei Wassermangellage (u.a. bezüglich Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Umweltschutz, Privatpersonen)?
- Welche Strukturen würden bei einer aktuellen Trockenheit im Sommer und Herbst 2023 greifen und über welche Kompetenzen verfügt der Bund im Notfall?
- Nach welchen Kriterien kann der Bund Einschränkungen beim Wasserverbrauch (Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Umweltschutz, Privatpersonen) erlassen?

Begründung

Auch im Wasserschloss Europas kann es zu Mangel bei der Wasserversorgung kommen, wie die Hitze- und Trockenheitsereignisse der Sommer 2003, 2015 und 2018 gezeigt haben. Lokal sind bereits einige Wasserversorgungen von Knappheit betroffen, aktuell auch im Tessin. Das Schneedefizit vom Winter 2022/2023 und die steigende Schneefallgrenze senkt die Menge an Wasserreserven, die im Schnee gespeichert sind und könnten weitere Trockenheit im Sommer und Herbst zur Folge haben. Daher braucht es wirksame Koordinations- und Notfallstrukturen zwischen Bund und den zuständigen Kantonen ([23.7167](#) Fragestunde. Gibt es Wassersparpläne bei Wassermangellage?).

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Generell verweist der Bundesrat bezüglich Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement auf seinen Bericht "Wasserversorgungssicherheit und Wassermanagement. Grundlagenbericht" in Erfüllung des Postulates [18.3610](#) Rieder.

Frage 1 und 2: Ende 2022 lagen bei 17 Kantonen regionale Wasserversorgungsplanungen vor oder waren aufgrund der Vorgaben der neuen Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen (VTM; SR 531.32) von 2020 in Überarbeitung. Zwei weitere Kantone planen zurzeit diese Arbeiten. Vier Kantone verfügten zu diesem Zeitpunkt noch nicht über eine Planung, und aus drei Kantonen lagen keine Angaben vor. Eine Umfrage des Bundesamtes für wirtschaftliche Landesversorgung (BWL) im 2021/2022 bei den Wasserversorgern zeigt, dass die wichtigsten Massnahmen zur Versorgung der Bevölkerung mit ausreichend Trinkwasser während eines schwerwiegenden Ereignisses umgesetzt werden und die Mehrheit der Wasserversorger gut vorbereitet ist. Insbesondere sind Inventare der



Wasserversorgungsanlagen und der Grundwasservorkommen erstellt oder Verbindungsleitungen zu anderen Wasserversorgern gebaut.

Frage 3: Der Bundesrat hat im Mai 2022 dem Bundesamt für Umwelt, MeteoSchweiz und swisstopo die Mittel für den Auf- und Ausbau eines nationalen Früherkennungs- und Warnsystems zur Trockenheit gesprochen. Erste Elemente (z.B. die Trockenheitsindices von MeteoSchweiz) bestehen bereits. Als "Muster" für das zukünftige nationale Früherkennungs- und Warnsystem dient "drought.ch": Diese experimentelle Plattform zur Trockenheit wird zurzeit durch die Eidgenössische Forschungsanstalt für Wald, Schnee und Landschaft (WSL) betrieben. Sie basiert vorwiegend auf Daten und Vorhersagen der Bundesfachstellen. Ende 2024 wird der Öffentlichkeit die neue offizielle Plattform des Bundes zur Verfügung stehen.

Fragen 4 und 6: Im Sommer 2022 haben Bund und Kantone sich über bestehende Kontakte (Luftwaffe und Fachstab Naturgefahren) koordiniert und in diesem Rahmen u.a. Helikopterflüge zum Wassertransport auf die Alpen organisiert. Gestützt auf die vom Bundesrat am 29. März 2023 beschlossenen Eckwerte zur Verbesserung der Organisation des Krisenmanagements wird zurzeit die Einsetzung eines operativen Fachstabs "Trockenheit" geprüft. In diesem werden insbesondere die Fachstellen des Bundes und der Kantone sowie die Betreiber von kritischen Infrastrukturen Einsitz nehmen. Die angepassten Strukturen des Krisenmanagements der Bundesverwaltung werden voraussichtlich Mitte 2024 in Kraft treten. Bis dahin sollen allfällige Massnahmen bei einer Trockenheit im Sommer 2023 über den Bundestab Bevölkerungsschutz koordiniert werden.

Frage 5 und 7: Gemäss Artikel 76 der Bundesverfassung (BV) sorgt der Bund im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die haushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers (Art. 76 Abs. 1 BV). Über die Wasservorkommen verfügen jedoch die Kantone (Art. 76 Abs. 4 BV). Entsprechend entscheiden bei Wasserknappheit die Kantone oder Gemeinden über Verbote oder Priorisierungen beim Wasserbezug. Bundesrechtliche Grundlagen für diese Entscheide finden sich u.a. in Artikel 32 Buchstabe d des Gewässerschutzgesetzes (GSchG, SR 814.20) oder in Artikel 53 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80). Gemäss VTM muss für die Privathaushalte eine Mindestwassermenge zur Verfügung gestellt werden. Zudem müssen die Kantone bestimmen, welche Mindestwassermengen bei einem Total- oder Teilausfall der öffentlichen Wasserversorgung für Einrichtungen wie Spitäler, Heime, Gefängnisse, Schulen, Landwirtschaftsbetriebe sowie Betriebe, die lebenswichtige Güter herstellen, zur Verfügung gestellt werden müssen.

Bereits im 2017 hat der Bund den Kantonen Grundlagen für den Umgang mit der Wasserknappheit zur Verfügung gestellt. Diese umfassen die Identifizierung von Risikogebieten (Modul 1), die langfristige Bewirtschaftung der Wasserressourcen (Modul 2) und die Bewältigung von Ausnahmesituationen (Modul 3). In Modul 3 werden die Grundsätze für ein nachvollziehbares, transparentes Verfahren für die Interessenabwägung in Ausnahmesituation aufgezeigt. Zudem werden darin Kriterien für die Priorisierung zwischen den verschiedenen Nutzungen und Massnahmen im Umgang mit Schutz- und Nutzungskonflikten vorgeschlagen (z.B. Einschränkungen für nicht lebensnotwendige Beläge wie Autowaschen oder Bewässerung von Grünflächen).

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3481 Interpellation

Fit for 55? Ist die Schweiz fit für das Klima?

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird um die Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- Worin bestehen die Unterschiede zwischen dem "EU-Fit für 55" gegenüber der tieferen Zielsetzung in der Schweiz, wonach sich die Schweiz zum Ziel gesetzt hat, die Emissionen insgesamt (inkl. Verminderungen Ausland und NET) auf 50 Prozent prozentuale Verminderung gegenüber 1990 zu reduzieren?
- Worin bestehen Unterschiede zwischen der Schweizerischen Gesetzgebung und den vier Regelwerken im Rahmen des Pakets "Fit für 55", welche am 28. März 2023 angenommen wurden:
 - a. CO₂-Emissionsnormen für Pkw und leichte Nutzfahrzeuge,
 - b. die Lastenteilungsverordnung,
 - c. die Verordnung über Landnutzung und Forstwirtschaft,
 - d. den Beschluss über die Marktstabilitätsreserve?
- Welche Optionen sieht der Bundesrat für die Schweiz aufgrund des Beschlusses der EU-Staaten, dass nach dem Jahr 2035 in den EU-Staaten nur noch Pkw neu zugelassen werden, die nicht mit Diesel oder Benzin fahren?
- Sieht der Bundesrat aufgrund der neuen EU-Gesetzgebung weiteren direkten oder indirekten Handlungsbedarf für die Schweiz?
- Mit welchen Massnahmen im Inland könnte für die Schweiz das EU-Ziel Fit für 55 Prozent (bis 2030 Emissionen um mindestens 55 Prozent zu senken) erreicht werden?
- Welche Schlussfolgerungen zieht der Bundesrat aus der Bilanz der Treibhausgase für das Jahr 2021, wonach die Schweiz nicht auf Klimakurs ist? Insgesamt liegt der Treibhausgas-Ausstoss in der Schweiz 2021 1,3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente mehr als 2020. Angestiegen ist vor allem der Ausstoss im Gebäudesektor. Auch die Emissionen des Verkehrs sind leicht angestiegen. Der Ausstoss von Industrie und Landwirtschaft blieb weitgehend unverändert. Bei den synthetischen Gasen hält der leicht abnehmende Trend der letzten Jahre an.
- Ist der Bundesrat bereit verbindliche Emissionsreduktionsziele nach Sektoren gesetzlich zu verankern wie dies vorbildliche Länder wie Dänemark tun, die sich zu ambitionierten Zielen verpflichtet haben (2030: – 70%) und jährlich ein Klimaaktionsprogramm mit konkreten Massnahmen für einzelne Sektoren entwickeln.
- Wie schätzt der Bundesrat Massnahmen ambitionierter Länder wie Dänemark ein, namentlich einen Klimarat zu etablieren zum Monitoring der jeweiligen Massnahmen und ihres Beitrages zur Reduktion der Emissionen?

Begründung

Wie das neueste Treibhausgasinventar des BAFU aufzeigt, ist der Schweizer Treibhausgas-Ausstoss 2021 (trotz Corona-Einschränkungen) gestiegen. So beliefen sich die Emissionen 2021 auf 1,3 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalente mehr als 2020. Dies ist umso gravierender, da die Zielerreichung damit immer anspruchsvoller wird. Einen anderen, ambitionierteren Weg gehen europäische Länder. Mit dem neuen europäischen Klimagesetz "Fit für 55" wird die Verwirklichung des Klimaziels der EU, die Emissionen in der EU bis 2030 um mindestens 55 Prozent zu senken, zu einer rechtlichen Verpflichtung. Die EU-Länder arbeiten an neuen Rechtsvorschriften, um dieses Ziel zu erreichen und die EU bis 2050 klimaneutral zu machen. Die Schweiz geht weniger weit, bzw. ist weniger ambitioniert unterwegs. Der (noch nicht rechtsgültige) Gegenentwurf zur Gletscher-Initiative setzt Zwischenziele für das Jahr 2040 sowie für die beiden Dekaden 2031–2040 und 2041–2050. Ferner sind Richtwerte für die Sektoren Gebäude, Verkehr und Industrie vorgegeben. Gemäss Artikel 3, Absatz 3: Der Bund sorgt dafür, dass die Treibhausgasemissionen



gegenüber 1990 gemäss den festgelegten Zwischenzielen vermindert werden:

- a. im Durchschnitt der Jahre 2031–2040: um mindestens 64 Prozent;
- b. bis zum Jahr 2040: um mindestens 75 Prozent;
- c. im Durchschnitt der Jahre 2041–2050: um mindestens 89 Prozent.

Aus: Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom 25. April 2022 (BBI 2022 1536).

Stellungnahme des Bundesrates vom 02.06.2023

Die Klimapolitik der EU ist aufgrund der unterschiedlichen Wirtschaftsstrukturen nur teilweise auf die Schweiz übertragbar. In gewissen Bereichen, zum Beispiel im Emissionshandel oder bei den Vorschriften für Neufahrzeuge, orientiert sich die Schweizer Klimapolitik aber an den Regulierungen der EU.

1 und 5: Die EU sieht vor, ihre Emissionen mit Massnahmen innerhalb der EU um 55 Prozent gegenüber 1990 zu vermindern. Die Schweiz hat sich bis 2030 eine Reduktion um 50 Prozent zum Ziel gesetzt. Mit der Vorlage des Bundesrates zur Revision des CO₂-Gesetzes für die Zeit nach 2024 (22.061) würden etwa zwei Drittel der Verminderung durch Massnahmen im Inland erreicht. Die Vorlage wird derzeit im Parlament beraten.

2a: Die CO₂-Emissionsvorschriften für Neufahrzeuge in der Schweiz orientieren sich an jenen der EU. In der aktuellen Vorlage für das CO₂-Gesetz (22.061) sind die in der EU beschlossenen abgesenkten Zielwerte bis 2030 abgebildet.

2b und 7: Die EU teilt ihre Reduktionsbestrebungen in die Bereiche "Sektoren, die dem Emissionshandelssystem (EHS) unterliegen" und "nicht durchs EHS abgedeckte Sektoren" auf. Die Schweiz kennt keine solche Lastenteilungsverordnung, sondern adressiert die verschiedenen Sektoren gezielt mit Massnahmen. Der Bundesrat kann gemäss dem geltenden CO₂-Gesetz (SR 641.71) Sektorenziele auf Verordnungsebene vorsehen. Das Bundesgesetz über die Ziele im Klimaschutz, die Innovation und die Stärkung der Energiesicherheit (KIG), das am 18. Juni 2023 zur Volksabstimmung kommt, sieht in Artikel 4 Richtwerte für einzelne Sektoren vor.

2c: In der Schweiz besteht dazu kein explizites Senkenziel, wie dies die EU vorsieht. Diese Bereiche werden durch die Integration klimapolitischer Aspekte in die Sektoralpolitiken (z.B. Waldpolitik) gesteuert. Die Schweiz rechnet sich Senkenleistungen gemäss standardisierten internationalen Vorgaben zur Erreichung ihrer Klimaziele an. Im Rahmen der Kompensationspflicht für Treibstoffimporteure sind auch Projekte zur Erhöhung der Senkenleistung im Inland grundsätzlich zugelassen.

2d: Sowohl in der EU als auch in der Schweiz wird die Versteigerungsmenge der Emissionsrechte nach einem im Voraus festgelegten Mechanismus bestimmt. Die Ausgestaltung der Marktstabilisierungsreserve ist bereits heute nicht identisch. Wie die in der EU vorgesehenen Anpassungen der Marktstabilitätsreserve in der Schweiz umgesetzt werden sollen, ist im Rahmen des CO₂-Gesetzes und der Ordnungsrevisionen zu prüfen.

3: Das Ziel der EU für 2035 ist nicht Teil der aktuellen Vorlage zum CO₂-Gesetz (22.061), da sich diese auf den Zeitraum bis und mit 2030 beschränkt. In seinem Bericht in Erfüllung des Postulates Grossen 20.4627 "Fossilfreien Verkehr bis 2050 ermöglichen" wird der Bundesrat die Optionen der Regulierung im Fahrzeugbereich aufzeigen.

4: Für die Schweiz relevant sind insbesondere die Entscheide der EU bezüglich dem EHS im Bereich der Anlagen und der Luftfahrt, da das Schweizer EHS und das EU EHS seit 2020 verknüpft sind. Der Bundesrat wird die nötigen Anpassungen in die laufenden Revisionsprozesse einbringen. Auch relevant ist für die Schweiz die Beimischpflicht für erneuerbare Flugtreibstoffe. Die Vorlage zur Revision des CO₂-Gesetzes (22.061) sieht ein jenem der EU sehr ähnliches Instrument vor. Aufgrund der internationalen Ausrichtung der Luftfahrt will der Bundesrat auch hier die EU-Bestimmungen berücksichtigen. Bezüglich der Parlamentarischen Initiative Ryser 21.432 "Grundlagen für ein CO₂-Grenzausgleichssystem schaffen" sind zudem die Entscheide der EU zum CO₂-Grenzausgleichsmechanismus relevant.

6: Die Revision des CO₂-Gesetzes (22.061) sieht Massnahmen vor, um die Emissionen in den verschiedenen Sektoren weiter zu reduzieren.

8: Der Nationalrat hat am 15. Dezember 2021 die parlamentarische Initiative 20.467 abgelehnt, welche die Einführung eines Bürgerrats im Bereich der Klimapolitik zum Ziel hatte. Die bestehenden politischen Gefässe und Prozesse in der Schweiz wie etwa das Vernehmlassungsverfahren stellen zudem bereits heute die Mitwirkung der Bevölkerung und der Zivilgesellschaft sicher. Ein derartiges Gremium wird entsprechend vom Bundesrat nicht angestrebt.



Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
 Diskussion verschoben

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3484 Interpellation

Ausbau der Einlagensicherung

Eingereicht von: Masshardt Nadine
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vor der UBS-Übernahme im März 2023 hatte die Credit Suisse mit einem grossen Vertrauensverlust von Kunden und Anlegern zu kämpfen. Die Folge davon war ein massiver Abfluss an liquiden Mitteln, was wiederum das Vertrauen in die Bank untergrub. Laut Medienberichten war die Credit Suisse nicht nur mit dem Rückzug von Vermögen konfrontiert, sondern auch mit der Umschichtung von Spareinlagen in Wertschriften, da letztere nicht in die Konkursmasse fallen. Dieser Effekt führt zu einer weiteren Reduktion der Liquidität.

Eine gut ausgebaute Einlagensicherung könnte einer Vertrauens- und Liquiditätskrise entgegenwirken. Einerseits stärkt die Einlagensicherung das Vertrauen in das Bankensystem generell, zweitens kann eine hohe Einlagensicherung den Abfluss oder die Umschichtung von liquiden Mitteln reduzieren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Erachtet der Bundesrat eine Erhöhung des Konkursprivilegs und der Einlagensicherung von derzeit 100 000 Franken als sinnvoll?
2. Laut Artikel 37h des Bankengesetzes müssen die Banken Beiträge im Umfang von 1,6 Prozent der gesicherten Einlagen zur Verfügung stellen. Bereits vor dem Zusammenschluss der UBS und der Credit Suisse wurde diese Summe von verschiedenen Seiten als unzureichend kritisiert, insbesondere beim Konkurs einer grossen Bank. Erachtet der Bundesrat eine Erhöhung der Beiträge nun als angezeigt?
3. Wie wird der Beitrag von 8 Milliarden Franken verwendet, wenn mehrere Banken zeitgleich oder zeitnah in Konkurs geraten? Ist das System aus Sicht des Bundesrates heute genügend auf dieses Szenario vorbereitet oder braucht es Anpassungen?
4. Gibt es bei der Einlagensicherung aus Sicht des Bundesrates weitere Massnahmen, die nicht in den Fragen 1–3 thematisiert wurden?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat wird die Ereignisse, welche zur Übernahme der Credit Suisse durch die UBS und den ergriffenen staatlichen Massnahmen führten, gründlich aufarbeiten. Diese Analyse wird externe Gutachten einbeziehen und trotz der erst kürzlich vom Parlament verabschiedeten Revision der Einlagensicherung die Fragen dieser Interpellation bestmöglich beantworten. Die Ergebnisse sollen dem Parlament innert Jahresfrist im Rahmen des nächsten Berichts des Bundesrates zu den systemrelevanten Banken gemäss Artikel 52 Bankengesetz unterbreitet werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



Mitunterzeichnende (2)

Birrer-Heimo Prisca, Nordmann Roger



23.3486 Interpellation

Kantonalbanken stärken

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Übernahme der CS durch die UBS, gehen die zwei grössten Schweizer Banken künftig gemeinsam in die Zukunft. Mit einer Bilanzsumme von 1,5 Billionen Dollar, was das Doppelte des BIP der Schweiz bedeutet, verändert sich der Bankenplatz Schweiz. Nebst der Raiffeisen-Gruppe und der Postfinance, sind auch die 24 existierenden Kantonalbanken von Bedeutung. Sie haben gesamthaft eine Bilanzsumme von 749 Milliarden, und sollen die geld- und kreditwirtschaftliche Versorgung der lokalen Bevölkerung und Wirtschaft sicherstellen. Zu 95 Prozent sind sie Inlandorientiert. In diesem Zusammenhang bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Rechnet der Bundesrat mit Auswirkungen für die 24 existierenden Kantonalbanken?
2. Ist es aus Sicht des Bundesrates wünschenswert, dass die Kantonalbanken gestärkt werden?
3. Welche Möglichkeiten sieht der Bundesrat um die Kantonalbanken zu stärken?

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Zu Frage 1

Der Bundesrat geht davon aus, dass im Rahmen der Übernahme Kunden der Grossbanken zu anderen Banken ausweichen. Dies dürfte vor allem das inländische Kredit- und Einlagengeschäft betreffen. Davon dürften insbesondere auch die Kantonalbanken profitieren.

Zu Fragen 2 & 3

Die Kantonalbanken sind gut aufgestellt und sind ein wichtiger Bestandteil eines stabilen und differenzierten Bankenplatzes Schweiz. Der Bundesrat sieht keinen Anlass, die Rahmenbedingungen spezifisch für die Kantonalbanken anzupassen.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat
Nationalrat



23.3493 Interpellation

Erhöhung der Stromproduktion des Kraftwerks Birsfelden

Eingereicht von: von Falkenstein Patricia
FDP-Liberale Fraktion
Liberal-Demokratische Partei

Einreichungsdatum: 12.04.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:

1. Wird zur Erreichung der Zielsetzung, möglichst schnell mehr Strom zu produzieren, auch der Ausbau bestehender Wasserkraftwerke in Betracht gezogen?
2. Ist es aus Sicht des Bundes denkbar und wünschbar, die Stromproduktion des Kraftwerks Birsfelden zu erhöhen?
3. Wer müsste initiativ werden, um die Voraussetzungen für die Erhöhung der Stromproduktion beim Kraftwerk Birsfelden (Konzessionsverlängerung, Absprachen mit den Eigentümern, Naturschutz-Organisationen und dem Land Baden-Württemberg, Finanzierung etc.) zu schaffen?
4. Besteht seitens des Bundes Bereitschaft, die Konzession über 2034 hinaus zu verlängern?
5. Sind bereits Vorarbeiten seitens der Eigner und des Bundes geleistet worden, um die dortige Stromproduktion steigern zu können?
6. Besteht seitens des Bundes mit Blick auf die drohende Mangellage Bereitschaft, die aktuellen Fristen eines Gesuches deutlich zu verkürzen, so dass die Bewilligung zeitnah erteilt werden und mit der Umsetzung rasch begonnen werden kann?
7. Bis wann könnte frühestens – falls alle Bedingungen erfüllt sind – vom Kraftwerk Birsfelden mehr Strom produziert und geliefert werden?

Begründung

In der Schweiz muss die Produktion erneuerbarer Energie erhöht werden. Bundesrat Rösli hat dies in Interviews auch unter Erwähnung der Wasserkraft geäußert.

Experten sagen, die Stromproduktion des Kraftwerks Birsfelden könne erhöht werden, falls dazu der Wille aller Eigner, des Bundes und der im Bewilligungsverfahren Involvierten gegeben ist. Die Verlängerung der im Jahr 2034 auslaufenden Konzession wäre dafür unabdingbar.

Offenbar ist seitens der Eigentümer im Jahr 2018 das Gesuch um Verlängerung der Konzession dem UVEK zugestellt worden, es gilt für die Antwort offenbar eine Frist von 5 Jahren. Das Konzessionserneuerungsverfahren soll – gemäss Behördenangaben – 10 Jahre dauern.

Mit Blick auf die mögliche Gefährdung der Stromversorgung sind derart lange Fristen nicht nachvollziehbar. Eine seriöse Prüfung und der Einbezug aller Berechtigten ist auch mit kürzeren Fristen möglich.

Aktuell fehlt eine erkennbare Zuständigkeit für eine Absichtserklärung, den Ausbau des Kraftwerks Birsfelden zu prüfen und erste Vorbereitungsarbeiten zu initiieren, damit im Falle einer Realisierung Zeit gespart werden kann.

Stellungnahme des Bundesrates vom 17.05.2023

1.: Untersuchungen des Bundesamts für Energie haben ergeben, dass der Ausbau bestehender Wasserkraftwerke einen wesentlichen Beitrag zur Steigerung der Stromproduktion leisten kann. Vom notwendigen Bruttozubaue von ca. 4500 GWh könnte rund ein Drittel durch Erneuerungen und Erweiterungen bestehender Anlagen getragen werden. Der Nationalrat hat mit dem Postulat [23.3006](#) UREK-N "Potenzial für Erneuerungen und Erweiterungen bei der Grosswasserkraft" in der Frühlingsession 2023 dem Bundesrat einen Auftrag erteilt, dieses Potenzial zu konkretisieren. Der Bundesrat hatte das Postulat zur Annahme empfohlen.

2. und 3.: Eine Erhöhung der Produktionskapazitäten bestehender Kraftwerke zur Erreichung der seitens



Bund festgelegten Ausbauziele ist sehr hilfreich und für die Deckung des Bedarfs nach elektrischer Energie zwingend notwendig. Die Erhöhung der Stromproduktion des Kraftwerks Birsfelden bedingt jedoch voraussichtlich eine Anpassung der Konzession und gegebenenfalls der baulichen Anlagen, die bewilligungspflichtig ist. Dies müsste durch die jetzige Konzessionärin, die Kraftwerk Birsfelden AG (KWB), beantragt werden. Das UVEK würde in Abstimmung mit Deutschland sowie den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft den Antrag prüfen.

4.: Die KWB hat als aktuelle Konzessionärin ein Gesuch um Konzessionserneuerung beim UVEK eingereicht. Der Bund befindet sich aktuell in Abstimmungsgesprächen mit den Kantonen und Deutschland für eine Erneuerung der Konzession nach 2034.

5.: In den 1990er-Jahren liess die KWB ein Projekt für eine Unterwasseraustiefung ausarbeiten. Dieses wies eine Mehrproduktion von rund 25 GWh/a respektive von 5 Prozent aus. Die darauf basierende Zusatzkonzession wurde vor Gericht angefochten und das Gesuch in der Folge von der KWB zurückgezogen. Damals wurde auch ein leichter Höherstau (4 GWh/a) untersucht, jedoch nicht weiterverfolgt.

Der Bund hat die Aufgabe, Vorhaben, welche die Nutzung von Gewässern an der Landesgrenze betreffen, zu prüfen und gegebenenfalls zu bewilligen. Er hat nicht die Aufgabe, solche Vorhaben selber zu entwickeln.

Im aktuellen Konzessionserneuerungsverfahren haben beide Kantone ihr Interesse an einer Rheinaustiefung zur Erhöhung der Stromproduktion am Standort Birsfelden bekundet.

6.: Bei den in der Begründung genannten Fristen handelt es sich um die Angaben für die reguläre Erneuerung der Konzession (vgl. Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte, Art. 58a Abs. 2; SR 721.80). Diese sind unabhängig von möglichen Vorhaben zur Erhöhung der Stromproduktion. Das UVEK würde ein allfälliges Gesuch um Erhöhung der Stromproduktion der KWB ohne Verzug prüfen und insbesondere unter der Voraussetzung des Einvernehmens mit Deutschland sowie unter Einbezug der Kantone über die Bewilligung und die Konzessionsänderung entscheiden.

7.: Das hängt vom Zeitpunkt der Gesuchseinreichung und dem konkreten Vorhaben ab. Darüber hinaus hängt die Bewilligungsfähigkeit eines solchen Vorhabens beim Grenzwasserkraftwerk Birsfelden von der Haltung und den Rechtsgrundlagen des Nachbarstaates Deutschland ab. Deshalb kann diese Frage nicht allgemein beantwortet werden.

Chronologie

16.06.2023 Nationalrat
Erledigt

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.3497

 Postulat

Eine Korridorstudie für die A2 nach Italien

Eingereicht von: Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR
Einreichungsdatum: 17.04.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Angenommen

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird ersucht, im Zusammenhang mit dem Bundesbeschluss über den Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen, sobald finanziell möglich, eine "Korridorstudie" für die "N24/TI/Stabio-Gaggiolo" auszuarbeiten, damit die Autobahnverbindung nach Italien für die künftigen Generationen nicht nur über den Grenzübergang Chiasso-Brogeda gehen muss und der Schleichverkehr vermindert wird.

Eine Minderheit der Kommission (Töngi, Aebischer Matthias, Brenzikofer, Graf-Litscher, Pasquier-Eichenberger, Piller Carrard, Pult, Schlatter, Storni) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Im Rahmen der Vorlage [23.032](#) im Anhang 4 der Botschaft (Seite 84/132 der deutschen Fassung) erwähnt der BR den "Umgang mit den kantonalen Vorhaben auf den NEB-Strecken". Zu diesen Projekten gehört auch die "N24/TI/Stabio-Gaggiolo", die zurückgestellt wird. Es ist unbestritten, dass das vom Kanton übernommene Projekt zu alt und nicht realisierbar ist. Es handelt sich jedoch um eine internationale Strassenachse (N-S), die zu einem Grenzübergang führt und bereits heute viel Schleichverkehr erzeugt. Die Verlängerung der Autobahn bis zur Grenze sollte als Option für die künftigen Generationen beibehalten werden. Eine Korridorstudie evaluiert primär mögliche Szenarien. Die Vorstellung, dass in den nächsten 70 Jahren die einzige Autobahnverbindung nach Italien die heutige A2 bleiben wird, ist beunruhigend. Bereits heute ist die Strassensituation in der Region Mendrisiotto mit 80'000 Grenzgängern kritisch (National-, Kantons- und Gemeindestrassen). In 10 bis 20 Jahren wird das regionale Strassennetz aufgrund der physiologischen Verkehrszunahme zu den Stosszeiten vollständig blockiert sein. Um für die Zukunft vorbereitet zu sein, braucht es eine integrierte Infrastrukturvision und -strategie (national, kantonal, regional), um den Transitverkehr vom lokalen/regionalen Verkehr zu trennen. Die Lebensqualität vor Ort hängt davon ab. Die in der Botschaft genannten Argumente sind irreführend: auf italienischer Seite wurde bis kurz vor der Schweizer Grenze eine "Halbautobahn" gebaut und die Eisenbahnlinie ist eine nützliche Ergänzung (weniger als 5'000 Passagiere pro Tag), aber keine echte Alternative.

Aus diesen Gründen wird eine "Korridorstudie" beantragt. Dieses Vorgehen hatte die KVF-S vor vier Jahren in Zusammenhang mit dem Bypass Luzern gewählt (Postulat [19.3422](#)).

In Anbetracht der derzeitigen finanziellen Beschränkungen darf die Realisierung der Studie nicht zu Lasten fortgeschrittener Projekte gehen und muss erfolgen, sobald die Mittel verfügbar sein werden.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Autobahn A2 im Bereich des Grenzübergangs Chiasso zeitweise stark belastet ist und dass es deshalb häufig zu unerwünschtem Ausweichverkehr auf das untergeordnete Strassennetz kommt. Vor diesem Hintergrund ist er bereit, mittelfristig eine entsprechende Korridorstudie für die Strecke Stabio – Gaggiolo auszuarbeiten.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Chronologie

30.05.2023	Nationalrat Annahme
------------	------------------------



Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen NR (KVF-NR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Konnexe Geschäfte**

23.032 Geschäft des Zahlungsrahmen Nationalstrassen 2024-2027, Ausbauschritt 2023 für die Nationalstrassen, Verpflichtungskredit und Änderung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz
Bundesrates

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3498 Motion

Ehehafte Wasserrechte schützen und einen klaren Rahmen für die Anwendung der Restwasserbestimmungen schaffen

Eingereicht von: Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum: 24.04.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten,

- mit der der Bestand bestehender privater bzw. ehehafter Wasserrechte und die Möglichkeit von deren Aufnahme als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch gesichert wird und
- mit der geregelt wird, in welchem Zeitrahmen Wasserkraftwerke mit privaten Wasserrechten die Sanierungspflichten gemäss Art. 80 Abs. 1 – 3 GSchG bzw. die Restwasservorschriften nach Art. 31 ff. GSchG einhalten müssen. Dabei ist materiell möglichst eine Gleichbehandlung mit auf öffentlich-rechtlichen Konzessionen beruhenden Wasserkraftwerken anzustreben.

Eine Minderheit der Kommission (Flach, Bäumle, Clivaz Christophe, Egger Kurt, Girod, Jauslin, Klopfenstein Brogini, Masshardt, Munz, Nordmann, Schneider Schüttel, Suter) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Die privaten Wasserrechte unterstehen dem Schutz der Bundesverfassung, was in Art. 24bis Abs. 3 der alten BV ausdrücklich festgehalten war und heute als ungeschriebenes Verfassungsrecht gilt (vgl. z.B. Marti, St. Galler BV-Kommentar zu Art. 76, N 26 und insb. N 27 mit Verweisen auf weitere Literatur). Ehehafte Rechte sind ausschliesslich private Rechte, die ihren Ursprung in einer Rechtsordnung haben, die nicht mehr besteht, und welche nach neuem Recht nicht mehr begründet werden können, aber auch unter der neuen Rechtsordnung weiterbestehen dürfen. Im Entscheid 1C_631/2017 ist das Bundesgericht, diesem ungeschriebenen Verfassungsrecht zum Trotz, zum Schluss gekommen, ehehafte Rechte seien als Sondernutzungsrechte zu betrachten. Sondernutzungsrechte ohne zeitliche Begrenzung würden heute als verfassungswidrig erachtet.

Diesen Entscheid hat der Gesetzgeber zu korrigieren, weil

- Eigentumsrechte (also auch die ehehaften Wasserrechte) nicht befristet werden können;
- der Entscheid des Bundesgerichts zu einem Bau- und Investitionsverbot für die Eigentümer von derartigen Wasserkraftwerken führt mit entsprechenden Folgen für die produzierte Menge an elektrischer Energie;
- die auf ehehaften Rechten beruhenden Wasserkraftwerke in Bezug auf die Einhaltung der Gewässerschutzvorschriften schlechter gestellt werden als solche, die auf Konzessionen beruhen (bei erster Gelegenheit Anwendung der Art. 31 ff. GSchG statt übergangsweise Art. 80 ff. GSchG);
- der Bundesgerichtsentscheid zu grosser Rechtsunsicherheit führt und offen bleibt, ob die im Zeitraum 1992 – 2019 rechtskräftig abgeschlossenen Kraftwerkssanierungen rückgängig gemacht werden müssen;
- nicht das Bundesgericht, sondern nur der Bundesgesetzgeber generell-abstrakt alle privaten Wasserrechte aufheben könnte.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des ersten Punktes der Motion und die Annahme des zweiten Punktes der Motion.

Grund für die Ablehnung des ersten Punktes ist die fehlende Verfassungskonformität einer Gesetzesvorlage, mit welcher der Bestand bestehender privater bzw. ehehafter Wasserrechte und die Möglichkeit von deren Aufnahme als selbständige und dauernde Rechte ins Grundbuch gesichert würde. Ein ewiges Wasserrecht ohne zeitliche Begrenzung widerspräche dem verfassungsmässigen Hoheitsanspruch des Staates auf öffentliche Gewässer.

Hingegen beantragt der Bundesrat die Annahme des zweiten Punktes der Motion. Dieser fordert eine



gesetzliche Regelung, welche die Umsetzung der Sanierungspflicht nach Art. 80 Abs. 1–3 GschG sowie der Art. 31 ff. GschG für Inhaber von ehehaften Rechten vorsieht. Die Regelung soll es ermöglichen, dass auch Inhaber ehehafter Rechte die Möglichkeit haben, ihre getätigten Investitionen zu amortisieren, bevor sie dem ordentlichen Restwasserregime nach den Art. 31ff. GschG unterworfen werden.

Für den Fall einer vollständigen Annahme der Motion im Erstrat wird der Bundesrat im Zweitrat einen Abänderungsantrag zum ersten Punkt der Motion stellen, damit die Verfassungskonformität in Bezug auf den hoheitlichen Anspruch des Staates auf öffentliche Gewässer sichergestellt werden kann: "mit der der Bestand bestehender privater bzw. ehehafter Wasserrechte bis zum Jahr 2040 gesichert wird und".

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des ersten Punktes der Motion sowie die Annahme des zweiten Punktes der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
Punkt 1 abgelehnt; Punkt 2 angenommen.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3499

 Motion

Produkte mit perfluorierten Chemikalien (PFAS) bereits am Ursprungsort begrenzen

Eingereicht von:	Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR
Einreichungsdatum:	24.04.2023
Eingereicht im:	Nationalrat
Stand der Beratung:	Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, um die Herstellung und die Verwendung von Produkten, die perfluorierte Chemikalien PFAS enthalten können, einzuschränken:

- potenzielle neue Ersatzstoffe zu berücksichtigen, wie dies in den Ergebnissen der vom BAFU im Jahr 2019 veröffentlichten Nationalen Grundwasserbeobachtung (NAQUA), Stand 2016, vorgeschlagen wird;
- eine Methode einzusetzen, bei der je nach Relevanz der Produkte zwischen verschiedenen Kategorien unterschieden wird. Denn PFAS sind in sehr unterschiedlichen Produkten enthalten, beispielsweise in Fast-Food-Verpackungen, Feuerlöschschaum oder Medikamenten und Kosmetika. In manchen Fällen sind diese Produkte womöglich nicht notwendig, in anderen Fällen sind sie hingegen für die Gesundheit, die Sicherheit oder das Funktionieren unserer Gesellschaft erforderlich und in wiederum anderen Situationen können sie durch andere Produkte oder Verfahren ersetzt werden.

Eine Minderheit der Kommission (Jauslin, Bourgeois, de Montmollin, Gafner, Paganini, Page, Rügger, Strupler, Wobmann) beantragt, die Motion abzulehnen.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Per- und polyfluorierte Alkylverbindungen (PFAS) umfassen mehrere Tausend chemische Verbindungen. PFAS werden für mehr als 200 verschiedene Anwendungen hergestellt und verwendet. Dazu zählen unter anderem Hilfsstoffe für industrielle Herstellungsprozesse von Chemikalien, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Anwendungen in der Galvanik und MEM-Industrie, Feuerlöschschäume und funktionale Ausrüstungen zahlreicher Produkte. Die meisten Produkte, die PFAS enthalten und in der Schweiz in Verkehr gebracht und verwendet werden, werden aus dem Ausland importiert. Es ist deshalb kaum möglich, umfassende Informationen über die verwendeten PFAS und über Ersatzstoffe zu erhalten. Solche Informationen werden in der Regel von den Herstellerfirmen nicht offengelegt.

In der EU werden gegenwärtig Grundlagen für die Unterscheidung von essentiellen und nicht essentiellen Verwendungen von PFAS entwickelt. Diese Unterscheidung ist für die Festlegung von Ausnahmen von umfassenden Verboten entscheidend. Um das Schutzniveau von Mensch und Umwelt im Vergleich mit der EU gleich hoch zu halten und künftige Handelshemmnisse zu vermeiden, ist es sinnvoll, dass die Schweiz keine eigenen Kriterien für die Abgrenzung von essentiellen und nicht essentiellen Verwendungen entwickelt und anwendet.

Für die aus toxikologischer Sicht relevantesten und in der Umwelt am häufigsten gemessenen PFAS und deren Vorläuferverbindungen hat der Bundesrat bereits Verbotbestimmungen in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) erlassen. Diese sind mit entsprechenden Regelungen in der EU abgestimmt. Darüber hinaus ist in der EU für diejenigen PFAS, welche heute hauptsächlich als Ersatzstoffe für bereits verbotene PFAS verwendet werden, eine weitere Beschränkungsregelung in Vorbereitung. Davon betroffen sind PFAS, die unter anderem in galvanischen Prozessen und in Feuerlöschschäumen verwendet werden. Die EU entscheidet darüber voraussichtlich bis 2024. Der Bundesrat verfolgt die Fortschreibung der Beschränkungen für PFAS in der EU und wird zeitnah deren Bedeutung für die Schweiz prüfen.

Der Nationalrat hat am 3. Mai 2023 das Postulat [22.4585](#) Moser überwiesen. Demzufolge wird der Bundesrat in einem Bericht den Handlungsbedarf namentlich in den Bereichen Verwendung von PFAS, Sanierung von Altlasten, Grenzwertfestlegung sowie Information der Öffentlichkeit darlegen. Dem grundsätzlichen Anliegen der vorliegenden Motion betreffend Einschränkungen soll im Rahmen der laufenden Arbeiten Rechnung getragen und allfälliger zusätzlicher Handlungsbedarf im Rahmen des Postulatberichts bearbeitet werden.



Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

06.06.2023 Nationalrat
 Ablehnung

Zuständigkeiten**Behandelnde Kommissionen**

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie NR (UREK-NR)

Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie SR (UREK-SR)

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

Weitere Informationen**Behandlungskategorie**

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3500 Motion

Gesetzliche Grundlagen für die Leistungen der Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung

Eingereicht von: Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR
Einreichungsdatum: 27.04.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Motion an 2. Rat

Eingereichter Text

Zur Klärung der Weiterbildung in der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) wird der Bundesrat beauftragt, die Rechtsgrundlage so anzupassen, dass z. B. Artikel 11b um einen Absatz 5 ergänzt wird, der wie folgt lauten könnte:

"Leistungen, die während der Dauer des Erwerbs der klinischen Erfahrung im Sinne von Artikel 50c Buchstabe b KVV erbracht werden, sind den Leistungen nach Absatz 1 gleichgestellt. Die Leistungen werden der Versicherung von der für die klinische Praxis verantwortlichen Betreuungsperson oder Institution in Rechnung gestellt."

Eine Minderheit der Kommission (Schläpfer, Aeschi Thomas, Glarner, Herzog Verena, Rüegger) beantragt, die Motion abzulehnen.

Begründung

Jahrelang wurden die Leistungen von Assistenzärztinnen und -ärzten und von Assistenzpsychotherapeutinnen und -therapeuten im ambulanten Bereich von der für die klinische Praxis verantwortlichen Betreuungsperson in Rechnung gestellt. Seit der Einführung des Anordnungsmodells weigert sich Santésuisse mit Verweis auf die unklaren Rechtsgrundlagen, die Leistungen von Assistenzpsychotherapeutinnen und -therapeuten zu bezahlen.

Santésuisse stellt damit nicht nur die Abrechnung von Assistenzpsychotherapeutinnen und -therapeuten infrage, sondern das gesamte Weiterbildungssystem – auch jenes von Ärztinnen und Ärzten –, da der Grundsatz der Rechnungsstellung für beide Berufsgruppen gilt. Die Assistenzärztinnen und -ärzten wie auch die Assistenzpsychotherapeutinnen und -therapeuten sind unerlässlich für das Funktionieren des Schweizer Gesundheitswesens, das permanent unter Druck steht – insbesondere wegen Covid und der schweren und anhaltenden psychischen Störungen, welche die Pandemie bei zahlreichen Personen ausgelöst hat. Im psychiatrischen Ambulatorium beispielsweise stellen Assistenzpsychotherapeutinnen und -therapeuten die Hälfte der Belegschaft.

Die Ablehnung der Kostenübernahme hat auch unmittelbare Folgen: Obschon der Mangel an Psychotherapieplätzen für Kinder und Jugendliche und an manchen Orten auch für Erwachsene akut ist, wurde Assistenzpersonal entlassen, da es nicht bezahlt werden konnte. Schätzungen zufolge unterbrechen mehrere Tausend Patientinnen und Patienten deshalb ihre Therapien und nicht alle von ihnen konnten eine neue Lösung für die Fortsetzung ihrer Therapie finden. Dies wirkt sich auch auf die Spitalambulatorien aus.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) regelt die Zulassung von Leistungserbringern, die zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) tätig sein können. Verrichtungen beziehungsweise Leistungen, die von einer Person in Weiterbildung oder einer Person in Absolvierung einer praktischen beziehungsweise klinischen Tätigkeit und im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 KVG erbracht werden, können derjenigen Person zugerechnet werden, welche mit der Beaufsichtigung betraut war und die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt. Die Einschätzung zu dieser Rechtsanwendung hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) bereits in einem Informationsschreiben vom 28. März 2023 an die Krankenversicherer ausgeführt (www.bag.admin.ch, Stichwort: Informationsschreiben Schweiz)

Betroffen von dieser Rechtsanwendung sind nicht nur Personen in Weiterbildung und in Erlangung einer praktischen Tätigkeit beziehungsweise klinischen Erfahrung bei psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, sondern sämtliche Personen, die in dieser Form bei Leistungserbringern, die über einen Status eines nach dem KVG zugelassenen Leistungserbringers verfügen (Art. 35 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 38 ff.



KVV), beschäftigt sind. Diesbezüglich in der Vergangenheit sind den Bundesbehörden keine Probleme bei der Vergütung solcher Leistungen und Verrichtungen bekannt.

Es ist zudem Aufgabe der jeweiligen Tarifpartner, die Vergütung für die Pflichtleistungen zu vereinbaren. Dazu gehört auch, dass Anwendungsmodalitäten für den Tarif vereinbart werden, wenn dies notwendig ist. Dazu können auch sachgerechte und einheitliche Regelungen an die Anstellung von Personen in Weiterbildung und in Erlangung der praktischen beziehungsweise klinischen Tätigkeit gehören. Was die psychologische Psychotherapie betrifft, liegt zurzeit auf schweizerischer Ebene weder ein genehmigter Tarifvertrag noch in einem solchen Tarifvertrag vereinbarte Regelungen für die Abrechnung und Vergütung dieser Leistungen und Verrichtungen, die von Personen in Weiterbildung und in Erlangung der praktischen beziehungsweise klinischen Tätigkeit, erbracht werden. Die Kantone haben deshalb die Tarife provisorisch festgelegt. Dagegen haben einzelne Versicherer Beschwerde eingelegt. Der Bund hat keine Möglichkeiten, in diese Gerichtsverfahren einzugreifen und erachtet es auch als nicht opportun, Arbeiten zur Anpassung der Rechtsgrundlagen vorzunehmen, solange diese Rechtsverfahren noch hängig sind.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Chronologie

13.06.2023 Nationalrat
Annahme

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit NR (SGK-NR)
Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit SR (SGK-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.3501

 Postulat

Verbesserung der Situation von nichtbinären Personen

Eingereicht von: Kommission für Rechtsfragen NR
Einreichungsdatum: 28.04.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht dazulegen, mit welchen Massnahmen die Situation von nicht binären Personen verbessert werden könnte, ohne dass dafür das binäre Geschlechtermodell rechtlich aufgegeben werden muss. Dazu ist eine Auslegeordnung mit möglichen Massnahmen zu erstellen, welche die Vor- und Nachteile der einzelnen Massnahmen und eine Einschätzung ihrer Umsetzbarkeit enthält. Für den Bericht sind sowohl die Erfahrungen der betroffenen Personen einzubeziehen als auch eine Übersicht über die Massnahmen zu erstellen, die im Ausland bereits eingeführt worden sind.

Eine Minderheit der Kommission (Steinemann, Buffat, Huber, Reimann Lukas, Tuena) beantragt, das Postulat abzulehnen.

Begründung

Seit dem 1. Januar 2022 besteht die Möglichkeit, durch eine Erklärung beim Zivilstandsamt das im Personenstandsregister eingetragene Geschlecht zu ändern (Art. 30b ZGB). Diese Möglichkeit beschränkt sich allerdings darauf, den Eintrag von "männlich" auf "weiblich" bzw. von weiblich" auf "männlich" zu wechseln. Menschen, die sich mit keiner der beiden Kategorien identifizieren, nützt diese Möglichkeit wenig oder nichts. Der Bundesrat hat in seinem Bericht vom 21. Dezember 2022 dargelegt, dass die Einführung weiterer Geschlechtskategorien im Personenstandsregister oder ein Weglassen des Geschlechtseintrags darin und damit eine Abkehr vom traditionellen binären Geschlechtermodell mit einem grossen Aufwand verbunden wäre und er einen solchen Schritt auch grundsätzlich ablehnt.

Nicht beantwortet wird im Bericht des Bundesrates dagegen die Frage, ob es Möglichkeiten gibt, die Situation der betroffenen Personen zu verbessern, ohne das binäre Geschlechtermodell rechtlich in Frage zu stellen. Zu denken ist hier etwa an konkrete Massnahmen zur Beseitigung der Diskriminierung und Schutz der Persönlichkeit von nicht binären Personen, an eine Möglichkeit zur erleichterten Änderung des Vornamens, an eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen über die Ausweise und anderer Dokumente, an ein Zurverfügungstellen von Formularen, denen ein offeneres Geschlechtsmodell zugrunde liegt oder an eine Berücksichtigung nicht binärer Personen in der amtlichen Statistik.

Stellungnahme des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat ist bereit, in einem Bericht zu untersuchen, ob es Möglichkeiten gibt, die Situation der betroffenen Personen zu verbessern, ohne das binäre Modell der Geschlechter rechtlich in Frage zu stellen. Es soll dabei nicht darum gehen, durch Änderungen unserer Rechtsordnung ein drittes Geschlecht einzuführen.

Antrag des Bundesrates vom 24.05.2023

Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Kommission für Rechtsfragen NR (RK-NR)

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat

23.401 Parlamentarische Initiative

Änderung des Kriegsmaterialgesetzes. Lex Ukraine

Eingereicht von: Sicherheitspolitische Kommission NR
Einreichungsdatum: 24.01.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

I.

Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 18

3 Die Nichtwiederausfuhr-Erklärung wird hinfällig, wenn feststeht, dass die Wiederausfuhr des Kriegsmaterials an die Ukraine im Zusammenhang mit dem russisch-ukrainischen Krieg erfolgt.

II.

1. Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]6). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

2. Es tritt am 01.05.2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

3. Mit der Zustimmung beider Räte kann die Gültigkeit dieses Gesetzes um zwei Jahre verlängert werden.

Eine Minderheit (Fivaz, Addor, Andrey, de Quattro, Fridez, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Schlatter, Tuena, Walliser, Zuberbühler) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Begründung

Zahlreiche Länder haben ein Gesuch an den Bundesrat auf Bewilligung der Wiederausfuhr von in der Schweiz gekauftem Kriegsmaterial an die Ukraine gestellt. Bis anhin hat der Bundesrat diese Gesuche stets abgelehnt. Er verweist dabei auf die erst kürzlich beschlossene Verschärfung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial sowie auf neutralitätsrechtliche Aspekte. Diese ablehnende Haltung hat der Schweiz international viel Kritik eingebracht und es droht mitunter die Problematik, dass die Schweiz in einem westlichen Wertebündnis nicht mehr als verlässliche Partnerin wahrgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Fragen, ob für die Schweiz ein Ausweg aus dieser schwierigen Situation besteht. Eine grundlegende Lockerung der Wiederausfuhrregeln im KMG, wie dies von verschiedenen Seiten gefordert wird, scheint demokratiepolitisch heikel. Denn erst vor kurzem hat das Parlament eine Verschärfung beschlossen, was zum Rückzug einer Volksinitiative führte. Im Rahmen dieser Debatte war allerdings allen Seiten klar, insbesondere auch den Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative, dass es unvorhersehbare Situationen geben kann, die von der Schweiz ein pragmatisches Vorgehen abverlangen könnten. Mit Blick auf den Ukrainekrieg scheint dies zweifelsohne gegeben. Die Ukraine wurde von Russland völkerrechtswidrig angegriffen und verteidigt nun Werte, wie sie auch von der Schweiz gelebt und im internationalen Kontext stets eingefordert werden.

In diesem Sinne ist der vorliegende Antrag zu verstehen. Es soll verhindert werden, dass die Schweiz erst kürzlich verabschiedete Regelungen, die im Zusammenhang mit einer Volksinitiative stehen, wieder ändert und gleichzeitig sollen der Schweiz Handlungsoptionen eröffnet werden, um im westlichen Wertebündnis einen Beitrag für die Ukraine leisten zu können. Es geht vorliegend einzig darum, eine vorübergehende und klar befristete Anpassung bei den Wiederausfuhrregelungen vorzunehmen, um der Ukraine im Krieg gegen Russland beizustehen.

Neutralitätsrechtliche Bedenken kann man entgegnen, dass die Schweiz selbst keine Waffen direkt an die Ukraine liefert und damit das Neutralitätsrecht nicht verletzt. Viel eher liegt ein allfälliger Entscheid bei Ländern, die in der Schweiz Kriegsmaterial bezogen haben. Die Nichtwiederausfuhrerklärung würde automatisch hinfällig, sofern und einzig dann, wenn es sich Wiederausfuhr an die Ukraine handelt. In diesem Zusammenhang gilt es zudem festzuhalten, dass dies alles demokratische Länder sind, die ihrerseits einen Entscheid wohl überlegt treffen müssen.



Kommissionsberichte

21.02.2023 - Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates

Chronologie

24.01.2023	Sicherheitspolitische Kommission NR Folge gegeben
03.02.2023	Sicherheitspolitische Kommission SR Keine Zustimmung
21.02.2023	Sicherheitspolitische Kommission NR Folge gegeben
01.06.2023	Nationalrat Keine Folge gegeben

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Sicherheitspolitische Kommission NR (SiK-NR)
Sicherheitspolitische Kommission SR (SiK-SR)

Zuständige Behörde

Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IV

Erstbehandelnder Rat

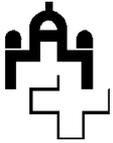
Nationalrat

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal



23.401 n Pa. Iv. SiK-NR. Änderung des Kriegsmaterialgesetzes - Lex Ukraine

Bericht der Sicherheitspolitischen Kommission vom 21. Februar 2023

Die Sicherheitspolitische Kommission des Nationalrates (SiK-N) hat an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2023 die parlamentarische Initiative 23.401 vorgeprüft, die sie selbst am 24. Januar 2023 eingereicht hatte.

Die Initiative verlangt, dass von Abnehmerländern von Schweizer Kriegsmaterial unterzeichnete Nichtwiederausfuhr-Erklärungen hinfällig werden, wenn feststeht, dass die Wiederausfuhr des Kriegsmaterials an die Ukraine im Zusammenhang mit dem russisch-ukrainischen Krieg erfolgt.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 13 zu 12 Stimmen, der parlamentarischen Initiative Folge zu geben.

Die Minderheit (Fivaz, Addor, Andrey, de Quattro, Fridez, Heimgartner, Hess Erich, Hurter Thomas, Schlatter, Tuena, Walliser, Zuberbühler) beantragt, der Initiative keine Folge zu geben.

Berichterstattung: Thomas Rechsteiner (d), François Pointet (f)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Mauro Tuena

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission

\$



1 Text und Begründung

1.1 Text

I.

Das Bundesgesetz über das Kriegsmaterial vom 13. Dezember 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 18

3 Die Nichtwiederausfuhr-Erklärung wird hinfällig, wenn feststeht, dass die Wiederausfuhr des Kriegsmaterials an die Ukraine im Zusammenhang mit dem russisch-ukrainischen Krieg erfolgt.

II.

1. Dieses Gesetz wird dringlich erklärt (Art. 165 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV]6). Es untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. b BV).

2. Es tritt am 01.05.2023 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2025.

3. Mit der Zustimmung beider Räte kann die Gültigkeit dieses Gesetzes um zwei Jahre verlängert werden.

1.2 Begründung

Zahlreiche Länder haben ein Gesuch an den Bundesrat auf Bewilligung der Wiederausfuhr von in der Schweiz gekauftem Kriegsmaterial an die Ukraine gestellt. Bis anhin hat der Bundesrat diese Gesuche stets abgelehnt. Er verweist dabei auf die erst kürzlich beschlossene Verschärfung des Bundesgesetzes über das Kriegsmaterial sowie auf neutralitätsrechtliche Aspekte. Diese ablehnende Haltung hat der Schweiz international viel Kritik eingebracht und es droht mitunter die Problematik, dass die Schweiz in einem westlichen Wertebündnis nicht mehr als verlässliche Partnerin wahrgenommen wird.

Vor diesem Hintergrund stellt sich die Fragen, ob für die Schweiz ein Ausweg aus dieser schwierigen Situation besteht. Eine grundlegende Lockerung der Wiederausfuhrregeln im KMG, wie dies von verschiedenen Seiten gefordert wird, scheint demokratiepolitisch heikel. Denn erst vor kurzem hat das Parlament eine Verschärfung beschlossen, was zum Rückzug einer Volksinitiative führte. Im Rahmen dieser Debatte war allerdings allen Seiten klar, insbesondere auch den Initiantinnen und Initianten der Volksinitiative, dass es unvorhersehbare Situationen geben kann, die von der Schweiz ein pragmatisches Vorgehen abverlangen könnten. Mit Blick auf den Ukrainekrieg scheint dies zweifelsohne gegeben. Die Ukraine wurde von Russland völkerrechtswidrig angegriffen und verteidigt nun Werte, wie sie auch von der Schweiz gelebt und im internationalen Kontext stets eingefordert werden.

In diesem Sinne ist der vorliegende Antrag zu verstehen. Es soll verhindert werden, dass die Schweiz erst kürzlich verabschiedete Regelungen, die im Zusammenhang mit einer Volksinitiative stehen, wieder ändert und gleichzeitig sollen der Schweiz Handlungsoptionen eröffnet werden, um im westlichen Wertebündnis einen Beitrag für die Ukraine leisten zu können. Es geht vorliegend einzig darum, eine vorübergehende und klar befristete Anpassung bei den Wiederausfuhrregelungen vorzunehmen, um der Ukraine im Krieg gegen Russland beizustehen.

Neutralitätsrechtliche Bedenken kann man entgegenen, dass die Schweiz selbst keine Waffen direkt an die Ukraine liefert und damit das Neutralitätsrecht nicht verletzt. Viel eher liegt ein allfälliger Entscheid bei Ländern, die in der Schweiz Kriegsmaterial bezogen haben. Die Nichtwiederausfuhrerklärung würde automatisch hinfällig, sofern und einzig dann, wenn es sich Wiederausfuhr an die Ukraine handelt. In diesem Zusammenhang gilt es zudem festzuhalten, dass dies alles demokratische Länder sind, die ihrerseits einen Entscheid wohl überlegt treffen müssen.



2 Stand der Vorprüfung

Die SiK-N beschloss diese parlamentarische Initiative am 24. Januar 2023 mit 14 zu 11 Stimmen im Rahmen der Diskussion über die Wiederausfuhr von Kriegsmaterial.

Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) stimmte diesem Beschluss am 3. Februar 2023 mit 9 zu 3 Stimmen nicht zu.

Aufgrund des Entscheids der SiK-S prüfte die SiK-N die Initiative an ihrer Sitzung vom 21. Februar 2023 erneut und beschloss mit 13 zu 12 Stimmen, ihrem Rat zu beantragen, der Initiative Folge zu geben.

3 Erwägungen der Kommission

Die Kommissionsmehrheit ist der Auffassung, dass die Schweiz die Ukraine stärker unterstützen und auf diese Weise ihren Beitrag zur europäischen Sicherheit leisten muss. Ihrer Meinung nach verteidigt die Ukraine die westlichen Werte der Freiheit und Demokratie, für die auch die Schweiz einsteht. Ausserdem verstösst die russische Aggression gegen das Völkerrecht, zu dessen Verteidigung sich die Schweiz verpflichtet hat. In den Augen der Mehrheit sind die beantragten Änderungen mit dem Neutralitätsrecht vereinbar, da sie nicht die direkte Ausfuhr von Kriegsmaterial in Konfliktgebiete erlauben, sondern lediglich die Nichtwiederausfuhr-Erklärungen der Länder betreffen, die Schweizer Kriegsmaterial kaufen. Sie ist sich bewusst, dass die parlamentarische Initiative neutralitätsrechtliche Fragen aufwirft, in ihren Augen können diese jedoch in der zweiten Phase behandelt werden. So könnte zum Beispiel die Erwähnung der Ukraine im Titel und in Artikel 18 Absatz 3 gestrichen werden, um das im Neutralitätsrecht vorgesehene Gleichbehandlungsprinzip einzuhalten.

Die Minderheit erachtet die Wiederausfuhr von Schweizer Kriegsmaterial in die Ukraine im Hinblick auf die Neutralität, namentlich in Bezug auf das im Neutralitätsrecht vorgesehene Gleichbehandlungsprinzip, als problematisch. Die – selbst indirekte – Lieferung von Waffen an die Ukraine gefährde die Rolle der Schweiz als potenzielle Vermittlerin zwischen den Konfliktparteien. Auch das Schweizer Schutzmandat zwischen Georgien und Russland könnte dadurch infrage gestellt werden. Nach Meinung der Minderheit würde die parlamentarische Initiative die Neutralität und die Glaubwürdigkeit der Schweiz auf internationaler Ebene langfristig gefährden. Ausserdem ist sie der Ansicht, dass sich eine solche Wiederausfuhr angesichts der geringen Waffen- und Munitionsmengen nur marginal auf den Verlauf des Konflikts auswirken würde. Im weiteren Sinne ist die Minderheit davon überzeugt, dass die Schweiz eine andere Funktion übernehmen und insbesondere humanitäre Hilfe leisten oder bei der Minenräumung und beim Wiederaufbau der Ukraine mitwirken sollte.

23.427 Parlamentarische Initiative

Einsetzung einer PUK zur Untersuchung der Verantwortlichkeiten der Behörden und Organe rund um die Notfusion der Credit Suisse mit der UBS

Eingereicht von: Büro NR
Einreichungsdatum: 27.03.2023
Eingereicht im: Nationalrat
Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes reicht das Büro des Nationalrates folgende parlamentarische Initiative ein:

Gemäss Artikel 163 Absatz 1 ParlG wird eine Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK) zur Untersuchung der Verantwortlichkeiten der Behörden und Organe rund um die Credit Suisse Notfusion mit der UBS eingesetzt.

Bericht und Entwurf der Kommission

02.06.2023 - Stellungnahme des Bundesrates (BBI 2023 1368)

30.05.2023 - Bericht (BBI 2023 1366)

Chronologie

27.03.2023 Büro NR
Beschluss, einen Erlassentwurf auszuarbeiten
17.05.2023 Büro SR
Zustimmung

Entwurf 1

Bundesbeschluss über die Einsetzung einer Parlamentarischen Untersuchungskommission zur Untersuchung der Geschäftsführung der Behörden im Zusammenhang mit der Notfusion der Credit Suisse mit der UBS

BBI 2023 1367

07.06.2023 Nationalrat Beschluss gemäss Entwurf
08.06.2023 Ständerat Zustimmung

Stand der Beratungen: Erledigt

Erlasstext: BBI 2023 1369

Zuständigkeiten

Behandelnde Kommissionen

Büro NR (Bü-NR)
Büro SR (Bü-SR)

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)
Parlament (Parl)

Weitere Informationen

Behandlungskategorie

IIIb/IV

Erstbehandelnder Rat

Nationalrat



23.7267 Fragestunde. Frage

Wie ist es zu erklären, dass die Anzahl Bauten ausserhalb der Bauzone zwischen 2020 und 2023 um über 14 000 auf mehr als 618 000 und diejenigen der Wohnnutzung auf 202 000 (+9000) gestiegen sind?

Eingereicht von: Flach Beat
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Standbericht 2023 "Monitoring Bauen ausserhalb Bauzonen" zeigt sich im Vergleich zum letzten Bericht 2020 eine deutliche Zunahme der Bauten ausserhalb Bauzonen von 595 000 auf 618 000. Es lässt sich erkennen, dass die Ökonomiebauten stark zugenommen haben (+14 000), aber auch die Gebäude mit Wohnnutzungen auf 202 000 angestiegen sind (+9000). Die Siedlungsflächen für Gebäude mit Umschwung haben in der Vergleichsperiode gar um 500 ha zugenommen.

Wie erklärt sich der Bundesrat diese Zunahme?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7268 Fragestunde. Frage

Ist der Bundesrat nun bereit, die TBDV zu ändern?

Eingereicht von: Pointet François
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf meine Interpellation 21.4101 erachtete der Bundesrat es nicht als notwendig, die Verordnung des EDI über Trinkwasser sowie Wasser in öffentlich zugänglichen Bädern und Duschanlagen (TBDV) zu ändern, um den Betreibern von Schwimmbädern die Möglichkeit zu geben, Brauchwasser für die Erneuerung des Wassers zu verwenden. Eine Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht, und die Toskana plant, die Verwendung von Trinkwasser für Schwimmbäder ganz zu verbieten.

Ist der Bundesrat bereit, auf seine Einschätzung zurückzukommen und die TBDV zu ändern?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7269 Fragestunde. Frage

Koordination im Fall des Attentats von Morges. Was wird unternommen, um das Problem anzugehen?

Eingereicht von: Pointet François
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Verordnung über den Nationalen Terrorschuss regeln wir die Koordination von politischen Organen bei terroristischen Anschlägen von grosser Tragweite. Bei der Messerattacke von Morges wäre der nationale Ausschuss aber bestimmt nicht zum Einsatz gekommen. Es ist jedoch erwiesen, dass die Koordination des Kantons Waadt mit dem Bund auf allen Ebenen gescheitert ist.

Was wird unternommen, um die Koordination und die Kommunikation in einem Fall wie demjenigen von Morges zu verbessern?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7270 Fragestunde. Frage

Systeme mit generativer künstlicher Intelligenz reproduzieren Diskriminierungen: Braucht es ein Antidiskriminierungsgesetz zur Umsetzung von BV Artikel 8, Absatz 2?

Eingereicht von: Glättli Balthasar
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Anwendung generativer Künstlicher Intelligenz (KI) schreitet rasant voran. KI-Systeme werden mit einer grossen Menge von Daten trainiert und reproduzieren darum offene und verdeckte Diskriminierungen. Wird die KI bei automatischen Entscheidungsfindungen oder als Assistenz für menschliche Entscheidungen eingesetzt, bewirkt dies entsprechend teils schwer nachzuweisende Diskriminierungen.

Braucht es vor diesem Hintergrund nicht ein Antidiskriminierungsgesetz zur Präzisierung von BV Artikel 8, Absatz 2?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7271 Fragestunde. Frage

Wie hoch ist der Kulturlandverlust durch eine durchgehend mindestens sechsspürige Autobahn N1?

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat will gemäss Motion [23.3346](#) die Autobahn A1 durchgehend auf mindestens sechs Spuren ausbauen.

Wie hoch ist der Landverbrauch für den geplanten Ausbau (gegenüber heute), wie viel m² Kulturland geht dabei verloren (gegenüber heute) und wie hoch sind die Kosten für die Umsetzung der Motion?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7272 Fragestunde. Frage

Myanmar: Schweiz soll sich im UNO-Sicherheitsrat für Aufnahme von Flugzeugtreibstoff auf Gütersanktionsliste einsetzen

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ist der Bundesrat bereit sich im Rahmen seines Einsitzes in den UNO-Sicherheitsrat 2023/2024 dafür einzusetzen, dass Flugzeugtreibstoff auf die Gütersanktionsliste aufgenommen wird?

Zwar hat die Schweiz nach dem Militärputsch vom 1. Februar 2021 die Sanktionen gegen Myanmar übernommen, davon sind aber der Verkauf und die Lieferung von Treibstoffen für den Luftverkehr an die Junta ausgeschlossen, obwohl dieser zur Bombardierung der Zivilbevölkerung eingesetzt wird.

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7273 Fragestunde. Frage

Gefährdet der Verbleib im Energie Charter Treaty ECT die Beziehungen zur EU?

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Entwurf Lukas Mandel des Berichts Schweiz-EU vom 14. April 2023 ist die EU besorgt, dass die Schweiz den Vorstoss der EU zur Streichung der Schutzbestimmungen für fossile Brennstoffe aus dem Vertrag über die Energiecharta nicht unterstützt.

Erachtet der Bundesrat den Verbleib im ECT nicht als Gefahr für die Beziehungen zu EU und entsprechend würde ein Austritt nicht Klarheit schaffen?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7274 Fragestunde. Frage

Junge Russinnen und Russen aktiv anwerben

Eingereicht von: Wettstein Felix
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Viele junge, gut gebildete Menschen in Russland wollen ihr Land verlassen. Sie sind oft in Fachbereichen ausgebildet, in denen bei uns die Fachkräfte fehlen. Sie sehen sich aber auch hohen Hürden gegenüber, wenn sie ein Ausreisevisum erhalten wollen. Klar ist: Der "Brain Drain" verstärkt die Wirkung der Sanktionen.

- Was unternimmt der Bundesrat, um diesen jungen Menschen zu ermöglichen, ihr Land zu verlassen?
- Was unternimmt er zielgruppenspezifisch für ihre berufliche Integration in der Schweiz?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7275 Fragestunde. Frage

Katasterwerte tiefer als 70 Prozent des Verkehrswertes

Eingereicht von: Wettstein Felix
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesrecht schreibt vor, dass Vermögen zum Verkehrswert zu besteuern ist. Beim Katasterwert von Liegenschaften gibt es Spielraum, allerdings darf die Grenze von 70 Prozent des Verkehrswertes nicht unterschritten werden.

Wenn nun ein Kanton diese Grenze gleichwohl massiv unterschreitet:

- Welche Sanktionsmöglichkeiten hat der Bund?
- Wie lange kann er den unrechtmässigen Zustand tolerieren bzw. nach wie vielen Jahren muss der Bund korrigierend einschreiten?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Im Steuerharmonisierungsgesetz wird die durch die Kantone erhobene Vermögenssteuer umschrieben. Im Gegensatz zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer ist im Steuerharmonisierungsgesetz keine Aufsichtsfunktion der ESTV verankert. Die Verantwortung zur Um- und Durchsetzung des Steuerharmonisierungsgesetzes liegt beim Bund und den Kantonen. Das Steuerharmonisierungsgesetz sieht dazu verschiedene Massnahmen vor wie zum Beispiel die Anpassungspflicht der Kantone. Stellt sich heraus, dass eine kantonale Steuerbehörde das geltende Bundesrecht nicht korrekt anwendet, kann die ESTV gegen einen entsprechenden Entscheid der letzten kantonalen Instanz eine Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht erheben. Zudem kann die ESTV gemäss Bundesgerichtsgesetz Rechtsmittel des kantonalen Rechts ergreifen und sich auf Antrag vor jeder kantonalen Instanz am Verfahren beteiligen. Zu berücksichtigen gilt dabei, dass das Bundesgericht zur Vermögenssteuer erwogen hat, dass die Kantone über einen erheblichen Spielraum verfügen. Dabei kann angesichts der Zuständigkeiten und des weiten Gestaltungsspielraumes der Kantone in diesem Bereich nicht ohne Weiteres von einer systematischen und erheblichen Über- oder Unterbewertung ausgegangen werden, welche ein Eingreifen gebietet. Aus diesen Gründen legt sich die ESTV bei den kantonalen Steuern praxisgemäss eine gewisse Zurückhaltung auf.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



23.7276 Fragestunde. Frage

Verursachte Belastung der Sozialwerke durch Ukrainer

Eingereicht von: Glärner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie viele Ukrainer (mit Status-S sowie übrige Ukrainer) beziehen Gelder aus der AHV und/oder Ergänzungsleistungen und wie hoch werden die geschätzten Aufwendungen für das Jahr 2024, bei nicht ändernder Anzahl ukrainischer Bezüger und Bezügerinnen, sein?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

228 ukrainische Staatsangehörige haben im Dezember 2022 eine AHV-Rente bezogen. Die Rentensumme betrug im Jahr 2022 2 Millionen Franken. Bei gleichbleibender Anzahl Leistungsbezüger werden die Aufwendungen für das Jahr 2024 auf 2,1 Millionen Franken geschätzt. Im Dezember 2022 haben 73 ukrainische Staatsangehörige Ergänzungsleistungen zur AHV bezogen. Die Summe der Ergänzungsleistungen belief sich im Jahr 2022 auf 1,1 Millionen Franken. Für 2024 werden die Kosten bei gleichbleibender Anzahl Leistungsbezüger ebenfalls auf 1,1 Millionen Franken geschätzt. Personen mit Schutzstatus S können nicht ausgeschieden werden. Bei dieser Personengruppe dürfte ein Bezug von AHV und EL-Leistungen aufgrund der Anspruchsvoraussetzungen nur in sehr wenigen Fällen möglich sein. Renten der AHV und Ergänzungsleistungen werden an ukrainische Staatsangehörige nicht exportiert.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7277 Fragestunde. Frage

Sind AHV-Zahlungen an Flüchtlinge international aufgezwungene Verpflichtungen?

Eingereicht von: Glärner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Jede Person ist in der Schweiz berechtigt, eine AHV-Rente zu beziehen solange diese Person während eines vollen Jahres Beiträge geleistet hat (AHVG, Art. 29 Abs. 1).

Gibt es internationale Verpflichtungen, welche die Schweiz zwingen, dieses Prinzip auch für ausländische Personen (z.B. Flüchtlinge) umzusetzen und falls ja, welche?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Das von der Schweiz ratifizierte Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge verpflichtet die Schweiz, Flüchtlinge in Bezug auf die Sozialversicherungen gleich zu behandeln wie Einheimische. Diese Verpflichtung gilt nur für anerkannte Flüchtlinge. Für Asylbewerber sowie für ausländische Staatsangehörige, die vorläufig in der Schweiz aufgenommen worden sind, sowie für Personen mit Schutzstatus S gilt das Abkommen nicht.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7278 Fragestunde. Frage

Soll die Schweiz nun doch am Panzer-Ringtausch für die Ukraine teilnehmen?

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat erklärte, den Rückverkauf von 25 Panzer als neutralitätsrechtlich unbedenklich; man nehme dadurch nicht am Panzer-Ringtausch für die Ukraine teil. Blick berichtet am 25. Mai, dass eine Sprecherin des deutschen Verteidigungsministeriums erklärte, dass diese Panzer nach der Modernisierung im Rahmen des Ringtausches eingesetzt werden können.

Wie kann man neutral sein, wenn man als neutrales Land anderen die Waffen ersetzt, welche diese einseitig an Kriegsparteien geschickt haben?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Ein allfälliger Rückverkauf der 25 Panzer ist kein "Ringtausch". Ein solcher würde voraussetzen, dass die Materialabgaben gleichzeitig stattfinden und sich gegenseitig bedingen. Beides trifft nicht zu: Die Anfrage der deutschen Minister erfolgte zeitlich und inhaltlich getrennt von jeglichen Materiallieferungen an die Ukraine. Deutschland hat eine Anzahl seiner Kampfpanzer an die Ukraine unabhängig von der Erwartung abgegeben, seinerseits von einem anderen Land Kampfpanzer als Ersatz zu erhalten. Die Weitergabe der Panzer an die Ukraine haben die deutschen Minister explizit ausgeschlossen. Zudem muss Deutschland die von der Schweiz gelieferten Panzer vor einem Einsatz einem Instandsetzungs- und Modernisierungsverfahren unterziehen, was eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7279 Fragestunde. Frage

Neues Jagdgesetz: Wann wird die dazugehörige Verordnung veröffentlicht und wann tritt sie in Kraft?

Eingereicht von: Berthoud Alexandre
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Infolge der Verabschiedung des neuen Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel stelle ich dem Bundesrat folgende Fragen:

- Wann wird die Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel veröffentlicht und wann tritt sie in Kraft?
- Werden ausserdem Leitlinien für die Kantone erstellt, damit sie ihre entsprechenden Einführungsgesetze ändern?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7280 Fragestunde. Frage

Auffüllen der Pflichtlager mit pflanzlichem Öl, wie will der Bund dies bewerkstelligen?

Eingereicht von: Haab Martin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für die Erweiterung der Pflichtlager um 9000t pflanzliches Öl, werden ca. 9000 ha LN benötigt.

- Wie wird ein geregelter Flächenausbau der Ölsaaten gewährleistet?
- Wir befinden uns innerhalb der Landwirtschaft auf dem Absenkpfad PSM, wie werden in Zukunft Erträge abgesichert?
- Gibt es Bestrebungen, die inländische Produktionsmengen durch agrarpolitische Massnahmen abzusichern?
- Ohne Saatgut ist kein Anbau möglich, woher soll das Saatgut in einer Mangellage kommen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7281 Fragestunde. Frage

Sind Sportanlagen nicht auch der nachhaltigen Entwicklung und dem Energiesparen verpflichtet? Lichterlöschen nachts in der Stadt und Energieverschwendung im Stadion!!

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Infolge des Aufstiegs von Yverdon-Sport in die Super League muss die Gemeinde die Stadionbeleuchtung für 1,5 Millionen Franken anpassen, da sie nicht den Anforderungen der League entspricht (installiert sind 400 Lux, verlangt werden 800 Lux).

- Wie wird diese Auflage begründet, wo die nachhaltige Entwicklung doch in aller Munde ist?
- Reichen mit den modernen Kameras 400 Lux nicht für die Fernsehübertragungen?
- Wäre es nicht an der Zeit, diese Anforderungen zu überarbeiten?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7282 Fragestunde. Frage

Die Jurafusslinie wird von der SBB weiterhin stiefmütterlich behandelt

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss dem neuen SBB-Fahrplan müssen die Reisenden, die auf der Jurafusslinie nach Genf Flughafen unterwegs sind, ab 2024 für mehr als 10 Jahre in Renens umsteigen.

- Wie viele der derzeit 15 täglichen Fahrten werden weiterhin direkt nach Genf Flughafen verkehren und zu welchen Zeiten?
- Ist diese Entscheidung definitiv oder steht sie noch zur Diskussion?
- Wäre es möglich, die derzeitige Situation beizubehalten, die kein Umsteigen in Renens erfordert und von der die nördliche Waadt profitiert?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7283 Fragestunde. Frage

Operiert die aus der Schweiz geschasste Gazprom Bank weiterhin in Luxembourg?

Eingereicht von: Estermann Yvette
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Am 10. Oktober 2022 verkündete Gazprom, dass sie entschieden hat "die Geschäftstätigkeit im Schweizer Finanzmarkt einzustellen". Dieser Entscheid sei in "enger Absprache mit der Finanzmarktaufsicht FINMA" erfolgt.

1. Stimmt es, dass die Gazprom Bank aktuell Finanzdienstleistungen in oder aus Luxembourg heraus anbietet?
2. Stimmt es, dass die FINMA die Gazprom Bank gedrängt hat, ihre Geschäftstätigkeiten in der Schweiz aufzugeben, obwohl Gazprom keine Schweizer Gesetze verletzt?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Dem Bundesrat ist die zitierte Pressemitteilung der Gazprombank Schweiz vom vergangenen Oktober bekannt. Zu Ihrer ersten Frage; gemäss öffentlich zugänglichen Quellen ist die "GPB International S.A.", eine Tochtergesellschaft der russischen Gazprombank mit Sitz in Luxembourg, weiterhin als Bank lizenziert. Zur zweiten Frage kann sich der Bundesrat nicht äussern; die Finma vollzieht ihre Aufgaben als unabhängige Aufsichtsbehörde.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



23.7284 Fragestunde. Frage

Beginn der Sommer-Rekrutenschule auf den Berufslehraabschluss abstimmen: Die Verschiebung auf Kalenderwoche 27 kann nicht die abschliessende Lösung sein!

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit der Umsetzung der WEA wurde der Beginn der Sommer-Rekrutenschule vorverschoben. Weil der Termin für den Beginn der Sommer-RS nicht auf die Bedürfnisse der Berufsbildung abgestimmt wurde, war der Bundesrat im Nachgang bereit, den Start der Sommer-RS auf Kalenderwoche 27 zu verschieben. Gemäss mündlicher Zusage (im Rahmen der Herbstsession 2019) ist der Bundesrat bereit, Beginn und Ende usw. der Sommer-RS nochmals anzuschauen.

Bis wann wird er dies tun und wie erstattet er Bericht?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Der Bundesrat und die Armee streben die bestmögliche Vereinbarkeit zwischen dem Lehraabschluss und der Absolvierung der Sommer-Rekrutenschulen an. Aus diesem Grund hat die überwiegende Mehrheit der angehenden Rekrutinnen und Rekruten ihre Lehraabschlussprüfungen zu Beginn der Sommer-Rekrutenschulen in der Kalenderwoche 27 bereits abgeschlossen. Anlässlich der Beratungen der Motionen Zuberbühler [18.4170](#) und Ettlín [18.4280](#) hat der Bundesrat diese Lösung in Aussicht gestellt und die Armee hat diesen Kompromiss umgesetzt.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7285 Fragestunde. Frage

Selbstbestimmtes Wohnen - Wieso fehlen Massnahmen?

Eingereicht von: Lohr Christian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat hat im März 2023 eine Vernehmlassungsvorlage zur Behindertenpolitik bis Ende 2023 angekündigt. Dabei sind beim Thema Wohnen keine verbindlichen Massnahmen in Aussicht gestellt worden. Dies obwohl das selbstbestimmte Wohnen ein Hauptanliegen von Menschen mit Behinderungen und der Uno-Behindertenrechtskonvention darstellt.

– Warum besteht hier eine Lücke?

– Ist der Bundesrat auch der Ansicht, dass das Thema prioritär und mit verbindlichen Massnahmen angegangen werden muss?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Das Thema Wohnen ist auch aus Sicht des Bundesrats zentral. Er hat daher das EDI beauftragt, bis Ende 2023 eine Vernehmlassungsvorlage für eine Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes zu erarbeiten und dabei zu prüfen, ob auch das selbstbestimmte Wohnen von Menschen mit Behinderungen mit gesetzlichen Vorgaben verbessert werden kann. Darüber hinaus hat der Bundesrat das EDI beauftragt, bis Ende 2023 ein Programm zum Thema Wohnen vorzulegen. Dieses zielt darauf ab, dass der Bund und weitere zentrale Akteure gemeinsam die Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung beim Wohnen fördern, eine bedarfsgerechte und individuell gewählte Unterstützung beim Wohnen ermöglichen sowie die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen im Alltag verbessern.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7286 Fragestunde. Frage

Umsetzung des Ausländer- und Integrationsgesetz und des Status S

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 17. Dezember 2021 hat das Parlament eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes verabschiedet, die es Schutzbedürftigen grundsätzlich untersagt, in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen anderen Staat zu reisen.

Wird der Bundesrat dieses Gesetz umsetzen oder das Parlament aufgrund der aktuellen Lage zumindest beiziehen, wenn über eine Verschiebung befunden werden soll?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7287 Fragestunde. Frage

Auslagerung von ausländischen Inhaftierten

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Hat der Bundesrat – am Beispiel von Dänemark – kürzlich die Frage der Auslagerung von gewissen Inhaftierten geprüft, insbesondere von ausländischen Straftäterinnen und Straftätern, die nach der Verbüßung ihrer Haftstrafe ausgeschafft werden müssen?
- Wenn nein: warum?
- Wenn ja: Was hat er festgestellt?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7288 Fragestunde. Frage

An Kinder gerichtete Lebensmittelwerbung: Hat das Parlament zur Beschränkung etwas zu sagen?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut der Sonntagszeitung vom 5. März 2023 will das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die an Kinder gerichtete Werbung für süsse, fettige und salzige Lebensmittel strenger regeln. Das Amt hat bereits einen entsprechenden Bericht in Auftrag gegeben.

- Werden die Ergebnisse des Berichts des BLV veröffentlicht?
- Wenn ja, wann?
- Wird die geplante Regelung in Form eines Bundesgesetzes erfolgen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7289 Fragestunde. Frage

Kann ein Flugfeld ohne Betriebskonzession als Regionalflugplatz qualifiziert werden?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Flughäfen, die über eine Betriebskonzession verfügen, besitzen den Status eines Regionalflugplatzes (Artikel 36a des Luftfahrtgesetzes, LFG). Für den Betrieb aller anderen Flugplätze (Flugfelder) genügt eine Betriebsbewilligung (Artikel 36b LFG).

Weshalb qualifiziert Anhang 2 der Verordnung über den Flugsicherheitsdienst den Flughafen St. Gallen-Altenrhein als "Regionalflugplatz", obwohl er in Wahrheit den Status eines "Flugfeldes" innehat?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7290 Fragestunde. Frage

Gegenwärtige und künftige Unterstützung von Regionalflugplätzen durch den Bund

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Artikeln 37a und folgenden des Bundesgesetzes über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel (MinVG), muss der zweckgebundene Reinertrag aus Steuern und Zuschlägen auf Flugtreibstoffe für Massnahmen in den Bereichen Umweltschutz, Abwehr widerrechtlicher Handlungen und technische Sicherheit verwendet werden.

1. Wäre es nach dem geltenden Recht möglich, dass der Flughafen Lausanne-La Blécherette einen Beitrag verlangen könnte, der über diesen Umweg finanziert wird?
2. Wird er es nach der Umsetzung von Motion 20.4412 immer noch können?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7291 Fragestunde. Frage

Sicherheitsprüfung für die Führungskräfte der FINMA: Was der Bundesrat 2014 versprach, hat er nie gehalten!

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Stellungnahme vom 21. Mai 2014 zur Motion [14.3031](#) kündigte der Bundesrat an, er werde die Verordnung über die Personensicherheitsprüfungen dahingehend anpassen, dass alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung der FINMA vor ihrer Ernennung einer Personensicherheitsprüfung zu unterziehen sind. Am 18. Juni 2015 erklärte Bundesrätin Widmer-Schlumpf im Ständerat, diese Anpassung werde bis Ende 2015 umgesetzt. Doch eine solche Anpassung fand nie statt.

Ist das akzeptabel?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



23.7292 Fragestunde. Frage

Fassadenbeleuchtung des Bundeshauses: Reine Symbolpolitik oder mehr als das?

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Etliche Städte und Gemeinden versuchen Strom zu sparen, indem sie Gebäude nicht beleuchten oder gar die Strassenbeleuchtung abstellen. Auf Anweisung des Bundes wird gar auf die Fassadenbeleuchtung des Bundeshauses verzichtet.

Das Bundeshaus ist das Zentrum der Schweizer Demokratie und wohl das repräsentativste Gebäude der Schweiz.

- Ist der Bund bereit, die Fassaden- und Innenbeleuchtung umgehend wieder einzuschalten?
- Und wie viel Strom und Geld wurde durch das Ausschalten bis jetzt gespart?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Verwaltungsdelegation der Eidgenössischen Räte hat entschieden, die Fassadenbeleuchtung des Parlamentsgebäudes gemeinsam mit jener der übrigen Magistratsgebäude zu reaktivieren. Das Bundesamt für Bauten und Logistik wurde am 26. Mai 2023 mit der Umsetzung beauftragt, die Beleuchtung koordiniert mit den Anrainern des Bundesplatzes wieder einzuschalten. Die Einschaltung der Fassadenbeleuchtung des Bundeshauses ist für den 2. Juni 2023 vorgesehen. Die Verwaltungsdelegation ist der Meinung, dass es nicht mehr zeitgemäss ist, die Fassadenbeleuchtung die ganze Nacht aufrechtzuerhalten. Sie hat deshalb die Parlamentsdienste beauftragt, mit allen Anrainern des Bundesplatzes abzuklären, ob nicht eine zeitliche Limitierung der Fassadenbeleuchtung, bspw. von Dämmerung bis Mitternacht, angebracht wäre. Durch das Ausschalten der Fassadenbeleuchtung des Bundeshauses vom 8. September 2022 bis zum 1. Juni 2023 wurden rund 68 400 Kilowattstunden Strom und 15 000 Franken gespart.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



23.7293 Fragestunde. Frage

Entscheid der Finanzdelegation zu den Bundesgarantien: Abstimmungsresultat bekannt geben

Eingereicht von: Bühler Manfred
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 19. März 2023 informierte die Finanzdelegation darüber, sie habe zwei dringlichen Verpflichtungskrediten zugestimmt, einmal in der Höhe von 100 Milliarden (Garantie gegenüber der Nationalbank für den Fall eines Ausfalls der Credit Suisse) und einmal in der Höhe von 9 Milliarden (Garantie gegenüber der UBS für den Fall von Verlusten).

Wie sah in der Finanzdelegation das Abstimmungsresultat in Bezug auf diese beiden Garantien aus?

Antwort des Büros vom 05.06.2023

Das Büro hat die Finanzdelegation gebeten, zur Frage von Herrn Nationalrat Manfred Bühler Stellung zu nehmen. Sie antwortet wie folgt:

"Gemäss langjähriger Praxis veröffentlicht die Finanzdelegation über ihre Abstimmungen keine Stimmenverhältnisse. Sie stützt sich dabei auf Artikel 20 Absatz 2 Geschäftsreglement des Nationalrates (GRN, SR 171.13) und Artikel 15 Absatz 2 Geschäftsreglement des Ständerates (GRS, SR 171.14). Gemäss diesen wird in der Regel über die wesentlichen Beschlüsse mit dem Stimmenverhältnis sowie über die hauptsächlich in den Beratungen vertretenen Argumente öffentlich informiert. Es besteht keine gesetzliche Pflicht, das Abstimmungsverhältnis öffentlich bekanntzugeben.

Die Finanzdelegation hat ihre Praxis in der laufenden Legislatur bei der Genehmigung dringlicher Kredite während der Covid-Pandemie (2020–2021), der Energiekrise (2022) und bei der Genehmigung von Garantien für die SNB und die UBS (2023) wiederholt diskutiert und beschlossen, diese Praxis fortzusetzen.

Die Praxis, keine Stimmenverhältnisse zu veröffentlichen, dient dazu, dass die Delegationsmitglieder politisch unabhängig und aufgrund sachlicher Kriterien beraten und abstimmen können."

Chronologie

05.06.2023 Büro NR
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Parlament (Parl)



23.7294 Fragestunde. Frage

Ohne Tätigkeitsbericht des EBGB weniger Fortschritt in der Umsetzung der UN-Behindertenkonvention?

Eingereicht von: Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen EBGB hat für das Jahr 2022 keinen Tätigkeitsbericht verfasst.

- Welches sind die Gründe?
- Wie viel wurde 2022 ausbezahlt von den zur Verfügung stehenden 2 Millionen Franken?
- Wofür wurde das Geld verwendet?
- Soll auch im Jahr 2023 kein Tätigkeitsbericht veröffentlicht werden?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Der Bericht des EBGB zu den Finanzhilfen zur Förderung der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen 2022 wurde Ende April 2023 veröffentlicht. Er findet sich auf der Internetseite des EBGB. Der Bericht zeigt auf, dass der Kredit praktisch vollständig ausgeschöpft wurde. Eine Übersicht über alle unterstützten Projekte findet sich auf der Internetseite des EBGB. Der Bericht zu den Finanzhilfen 2023 ist für den Frühling 2024 vorgesehen.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7295 Fragestunde. Frage

Containerdörfer für Asylsuchende (1/2)

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Staatssekretariat für Migration SEM plant verschiedene Containerdörfer für Asylsuchende, u.a. in Bière (VD), Bure (JU) und Turtmann (VS). In Gemeinden mit 600 bis 1600 Einwohnern.

Nach welchen Kriterien wurden diese Standorte ausgewählt und warum konzentrieren sich diese hauptsächlich auf die Romandie und kleinere Gemeinden?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7296 Fragestunde. Frage

Turtmann (VS): Containerdorf für Asylsuchende (2/2)

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Gemeinde Turtmann (VS) hat im Talgrund knapp 1000 Einwohner, neu sollen 500 Plätze für Asylsuchende geschaffen werden.

Welche Begleit-, Unterstützungs- und Finanzmassnahmen für die Einwohnergemeinde und die Bevölkerung von Turtmann sieht das Staatssekretariat für Migration SEM vor?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7297 Fragestunde. Frage

Ausserdienststellung Waffensysteme - Rückkaufoptionen zur indirekten Unterstützung der Ukraine

Eingereicht von: Riniker Maja
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Schweiz wird in den nächsten Jahren viele ausländische Waffensysteme ausser Dienst stellen: 248 Schützenpanzer M113 und über 100 Artilleriekanonen vom Typ M109 (vgl. NZZ Magazin vom 11. März 2023). Beide Systeme sind amerikanischer Herkunft und sind aktuell in der Ukraine im Einsatz.

1. Wird der Bundesrat aktiv bei den USA nachfragen, ob ein Interesse besteht, die Waffensysteme zurückzukaufen?
2. Welche Auflagen wären mit einer solchen Rückkaufvereinbarung verbunden?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

1. Waffensysteme werden nach der Ausserdienststellung üblicherweise dem Originalhersteller bzw. dem Herstellerland zum Rückerwerb angeboten. Das gilt auch für die erwähnten Systeme. Beide Systeme sind aktuell bei der Schweizer Armee im Einsatz; deren Ausserdienststellung ist erst Ende der 2020er Jahre vorgesehen.

2. Ein Rückerwerb ist neutralitätsrechtlich zulässig, sofern das Bestimmungsland nicht Kriegspartei in einem internationalen bewaffneten Konflikt ist. Die Ausfuhr von Waffensystemen unterliegt dem Kriegsmaterialgesetz und ist bewilligungspflichtig.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7298 Fragestunde. Frage

Weitere Verwendung Abwehrraketen (Typ Rapier)

Eingereicht von: Riniker Maja
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Armasuisse-Sprecher Kaj-Gunnar Sievert sagte gegenüber Sonntagsblick am 28. Mai 2023 aus, dass Grossbritannien "informell mit dem VBS Kontakt aufgenommen" und sich nach dem Stand ausgemusterter Flugabwehrsysteme erkundigt habe (Typ Rapier).

1. Weshalb wurde die Option eines Rückkaufs nicht schon vor Beginn der Verschrottung geprüft?
2. Was geschieht nun mit den verbleibenden Abwehrraketen?

Wird die Verschrottung fortgesetzt oder gibt es andere Optionen zur indirekten Unterstützung der Ukraine?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

1. Rapier ist ein veraltetes System und kann gegen heutige Bedrohungen aus der Luft nicht mehr wirksam eingesetzt werden. Grossbritannien hat seine eigenen Rapier-Systeme bereits 2021 entsorgt. Im gleichen Zeitraum hat armasuisse den Hersteller über die geplante Ausserdienststellung informiert. Dieser war am Rückenverb nicht interessiert. Im April 2022 hat sich der Hersteller bei armasuisse nach der Anzahl der einsatzbereiten Systeme erkundigt, aber kein Interesse gemeldet. Anfang 2023 hat armasuisse die Entsorgung der Systeme in die Wege geleitet. Nach Erkundigungen des Herstellerlands beim VBS wurde die Entsorgung vorerst sistiert. Mittlerweile hat das Herstellerland mitgeteilt, dass es kein Interesse am Rückenverb der Systeme hat.
2. Die Systeme werden wie geplant entsorgt.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7299 Fragestunde. Frage

Wieso kommt der Bundesrat zum Schluss, dass 25 Leo-Kampfpanzer ausser Dienst gestellt werden können, obwohl - im Nachgang zum brutalen Ukraine-Krieg! - keine aktuelle Verteidigungsstrategie vorliegt?

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Postulat 23.3000 beauftragt den Bundesrat, so rasch wie möglich in einem Bericht darzulegen, wie die Verteidigungsfähigkeit der Schweiz angesichts der Rückkehr von bewaffneten Konflikten wie dem Ukraine-Krieg gestärkt werden kann. Obwohl es noch nicht beantwortet wurde, beantragt der Bundesrat die Ausserdienststellung von 25 Leopard 2 Panzern.

Weshalb kommt der Bundesrat bereits heute zum Schluss, dass 25 solcher Top-Kampfpanzer ausser Dienst gestellt werden können?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Der Bericht zur Beantwortung des Postulats 23.3000, gestützt auf den Zusatzbericht des Bundesrats zum Sicherheitspolitischen Bericht, ist in Erarbeitung. Diese Arbeiten, insbesondere zur Doktrin, sind bereits fortgeschritten. Bereits jetzt ist klar: Der Grundlagenbericht zur Zukunft der Bodentruppen von 2019 hat weiterhin Gültigkeit. Darin wurde festgehalten, dass Kampfpanzer ihre Bedeutung in der Verteidigung auf absehbare Zeit behalten werden. Der Krieg in der Ukraine hat diese Erkenntnis bestätigt, ebenso wie die Absicht, die mechanisierten Verbände vollständig auszurüsten. Dafür werden gemäss den aktuellen Berechnungen der Armee 71 der 96 stillgelegten Panzer benötigt. Diese Anzahl schliesst den Bedarf für Ersatzmaterial und Ausbildung ein. Aus Optik der Verteidigung ist eine grössere Anzahl nicht notwendig. Zudem wären zur Bildung zusätzlicher Panzerformationen auch Schützenpanzer und weitere Unterstützungsmittel, deren Nachbeschaffung zulasten anderer Fähigkeitsbereiche ginge, erforderlich, und damit erhebliche finanzielle Mittel nötig. Zu beachten ist, dass die stillgelegten Panzer für die Schweiz wertlos sind, wenn sie nicht werterhalten werden können. Dafür ist die Schweiz aber auf die Originalhersteller in Deutschland angewiesen. Zudem liegt es im Interesse der Sicherheit und Verteidigung der Schweiz, dass ihre Nachbarländer und europäischen Partner die eigene Verteidigungsfähigkeit mit solchen Systemen stärken, zumal sie aufgrund der geographischen Lage mehr exponiert sind. Auch deshalb liegt es nicht im Interesse der Verteidigung der Schweiz, alle Panzer zurückzubehalten.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7300 Fragestunde. Frage

Vom Bund finanzierte Lesungen einer Drag Queen für Kinder

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bibliomedia ist eine öffentlich-rechtliche Stiftung, die sich im Auftrag des Bundes für die Leseförderung einsetzt. Im Rahmen ihrer Leseveranstaltungen für Schulen bietet die Stiftung Lesungen für Kinder an, die von einer Dragqueen durchgeführt werden.

- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass diese Lesungen, die derzeit eine Welle der Empörung auslösen, mit dem Auftrag der Stiftung vereinbar sind?
- Wenn ja, inwiefern?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7301 Fragestunde. Frage

Bibliomedia missbraucht öffentliche Gelder

Eingereicht von: Addor Jean-Luc
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf ihrer Website betont die Stiftung Bibliomedia, sie werde "massgeblich vom Bundesamt für Kultur unterstützt".

- Mit welchen Massnahmen könnte der Bundesrat korrigierend eingreifen, falls er den Eindruck hat, dass die Stiftung ihre Mittel nicht auftragsgemäss verwendet?
- Könnte er die Finanzierung der Stiftung kürzen oder sie von der Einstellung bestimmter Aktivitäten ohne klaren Zusammenhang mit der Leseförderung abhängig machen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7302 Fragestunde. Frage

Wann unterbindet der Bundesrat endlich die Propaganda- und Desinformation russischer Sender in der Schweiz im Interesse der allgemeinen Sicherheit?

Eingereicht von: Binder-Keller Marianne
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die EU hat 2022 die Verbreitung russischer Staatsmedien unterbunden, einschliesslich Kabel, Satellit, Webseiten oder Apps. Kriegspropaganda und Desinformation des russischen Aggressors bilde einen Missbrauch der Redefreiheit und tangiere die Sicherheit. Zwar teilt der Bundesrat die Beurteilung dieser Medien, lässt sie jedoch trotzdem ungehemmt zu.

Ist der Bundesrat bereit, für die Schweiz als Teil der gemeinsamen sicherheitspolitischen Interessen in Europa eine Neubeurteilung vorzunehmen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7303 Fragestunde. Frage

Teilbezug für Selbstständige zur Verhinderung von Altersarmut

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Für die Selbstständigkeit können Vorsorgegelder bezogen werden. Doch viele Firmengründungen gehen wider Erwarten in Konkurs. Allein im Jahre 2019 wurden 220 Millionen Franken von Freizügigkeitskonten bezogen. Ist das Altersguthaben bereits auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen worden, kann – anders als beim Vorbezug für die Wohneigentumsförderung – nur das gesamte Altersguthaben bezogen werden, auch wenn ein kleinerer Betrag ausreichen würde.

Würde ein Teilbezug nicht dem Vorsorgeschutz dienen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Beim Austritt aus der Pensionskasse kann die versicherte Person einen Teil der Austrittsleistung für die Selbstständigkeit beziehen und einen Teil auf eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen lassen. Befindet sich das Vorsorgeguthaben aber in einer Freizügigkeitseinrichtung, kann es nur gesamthaft bezogen werden; ein Teilbezug ist einzig im Rahmen der Wohneigentumsförderung möglich. Mit einer Ausweitung der Möglichkeit von Teilbezügen könnte Vorsorgeguthaben eventuell erhalten bleiben, falls davon effektiv Gebrauch gemacht würde. Im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen hatte der Bundesrat eine Einschränkung der Barauszahlungsmöglichkeiten für Selbständigerwerbende vorgeschlagen, diese wurden vom Parlament jedoch verworfen.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7304 Fragestunde. Frage

Sind die Panzerrückverkäufe konsequent?

Eingereicht von: Walliser Bruno
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat beschloss 25 Panzer an den Hersteller zurück zu verkaufen, damit dieser über die weitere Verwendung entscheiden kann.

– Heisst das der Bundesrat würde nicht weiter intervenieren, wenn diese Panzer an Tochterfirmen in Saudi-Arabien oder der Türkei weiterverkauft würden und von dort aus z.B. im Jemen-Krieg oder gegen kurdische Rebellen eingesetzt werden oder gibt es hier eine einseitige Ukraine-Ausnahme nur für Ringtausch-Teilnehmerstaaten?

– Wäre dies mit der Neutralität vereinbar?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7305 Fragestunde. Frage

Kontrollschilder von Schweizer Motorwagen und Motorrädern unterschiedlich ausgestalten

Eingereicht von: Farinelli Alex
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Kontrollschilder der Motorwagen und der Motorräder unterscheiden sich einzig durch ihr Format. Dies kann zu Problemen führen, etwa wenn mit einem Motorrad eine Widerhandlung begangen wird – vor allem wenn dies im Ausland passiert –, die Behörden die Sanktionen jedoch gegenüber der Halterin oder dem Halter des Motorwagens aussprechen.

- Hat der Bundesrat Kenntnis von dieser Problematik?
- Könnte man sie seiner Ansicht nach vermeiden, indem man auf die Kontrollschilder der Motorräder beispielsweise einen Buchstaben aufnimmt?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7306 Fragestunde. Frage

Gefahrguttransporte über den Simplon: Hat der Bundesrat zur freiwilligen Verpflichtung des Kantons und der Branche Stellung genommen?

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 30.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit 2017 fordert der Bundesrat vom Kanton Wallis eine Lösung, um den Transport von Gefahrgütern über den Simplon deutlich zu reduzieren. Im Dezember antwortete er auf meine Frage [22.7953](#), dass er in der ersten Hälfte des Jahres 2023 entscheiden werde, ob ein Verbot für den Transport von Gefahrgütern über die Passstrasse angestrebt werden soll.

- Hat der Bundesrat einen Entscheid getroffen?
- Wenn ja, wurde er kommuniziert?
- Wenn nein, warum nicht?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7307 Fragestunde. Frage

Spitalfinanzierung: Ist die Einführungsphase abgeschlossen?

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bei der Finanzierung von stationären Leistungen verlängern einige Spitäler die Einführungsphase auf unbestimmte Zeit, indem sie sich immer wieder auf "besondere Situationen" oder "aussergewöhnliche Umstände" berufen.

Ist der Bundesrat nicht der Ansicht, dass 10 Jahre nach Inkrafttreten der neuen Spitalfinanzierung die Einführungsphase nun langsam abgeschlossen sein sollte?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7308 Fragestunde. Frage

Unser Gesundheitssystem: Ist es wirklich das beste oder nur das teuerste?

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Schlecht sterilisierte Instrumente, lebensrettende Geräte, deren Wartung vernachlässigt wird, ein insgesamt ungenügendes Qualitätsmanagement in unseren Spitälern und viel zu viele unnötige Operationen:

- Denkt der Bundesrat wirklich, dass unsere Bevölkerung, die die zweithöchsten Gesundheitskosten der Welt bezahlt, vom "besten Gesundheitssystem" profitiert?
- Oder muss er zugeben, dass diese Meinung auf subjektiver Wahrnehmung beruht und nicht mit Beweisen belegt ist?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7309 Fragestunde. Frage

Mögliche Genehmigung des Arzttarifes TARDOC: in voller Kenntnis der Sachlage?

Eingereicht von: Buffat Michaël
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Zahlreiche Sachverständige befürchten, dass der Bundesrat dem hohen Druck gewisser Kreise nachgeben und letzten Endes den neuen Arzttarif TARDOC genehmigen wird, ohne dass die Kostenneutralität gewährleistet ist und die zahlreichen Mängel im erarbeiteten Tarifsysteem beseitigt wurden.

Wie will sich der Bundesrat dem Druck bestimmter Kreise, die Einzelinteressen vertreten, widersetzen, um den Arzttarif TARDOC nur dann zu genehmigen, wenn die dynamische Kostenneutralität nachgewiesen und garantiert ist?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7310 Fragestunde. Frage

Verantwortliche des CS-Debakels müssen zur Rechenschaft gezogen werden

Eingereicht von: Guggisberg Lars
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Was tut der Bundesrat konkret, um die Verwaltungsräte und Verwaltungsrätinnen, die den Untergang der Credit Suisse zu verantworten haben, ausfindig zu machen und schnellstmöglich zur Rechenschaft zu ziehen?
- Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Bundesrat und wie gedenkt er diese einzusetzen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Wie der Bundesrat in seiner Stellungnahme vom 5. April 2023 zum Postulat der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates [23.3439](#), "Prüfung einer möglichen Klage gegen die Führungsorgane der Credit Suisse", ausgeführt hat, teilt er das Anliegen, dass die Ereignisse, welche zur Übernahme der Credit Suisse durch die UBS führten, gründlich aufzuarbeiten sind. Der Bundesrat hat sich bereit erklärt, dem Parlament die im Postulat beantragte Auslegeordnung innert Jahresfrist vorzulegen. Der Bund ist im Übrigen weder Aktionär noch Gläubiger der Credit Suisse und daher nicht zur Verantwortlichkeitsklage nach geltendem Schweizer Aktienrecht legitimiert. Das EFD steht diesbezüglich in Kontakt mit bundesnahen institutionellen Anlegern, die Aktien der Credit Suisse halten. Es beabsichtigt ferner, ein Rechtsgutachten in Auftrag zu geben, welches die konkreten Prozesschancen und -risiken von Verantwortlichkeitsklagen darlegen soll. Schliesslich sei bemerkt, dass mit Verfügung des EFD vom 23. Mai 2023 die noch nicht ausbezahlten variablen Vergütungen der obersten Führungsebene der Credit Suisse gestrichen wurden und die Credit Suisse zugleich angewiesen wurde, die Rückforderung variabler Vergütungen von Konzernleitungsmitgliedern zu prüfen und Bericht zu erstatten, Dies betrifft allerdings nicht die Mitglieder des Verwaltungsrats, da diese keine variablen Vergütungen erhalten.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



23.7311 Fragestunde. Frage

Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty: Wie positioniert sich die Schweiz?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die "Fossil Fuel Non-Proliferation Treaty"-Initiative ist ein von pazifischen Inselstaaten angestossenes globales Projekt, um den Ausstieg aus fossilen Energien international in einem Vertrag zu verhandeln.

- Wie steht der Bundesrat zur Initiative?
- Erwägt er, diese zu unterstützen?
- Könnte die Schweiz eine Vorreiterrolle im Klimaschutz einnehmen, in dem sie die Initiative als erste Industrienation unterstützt?
- Wie schätzt der Bundesrat die Initiative im Vergleich zum Pariser Klimaabkommen ein?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7312 Fragestunde. Frage

Sudan: Kriegsfinanzierung durch Schweizer Goldgewinne?

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit Mitte April herrschen im Sudan schwere Kämpfe. In diesem Zusammenhang berichteten Schweizer Medien über Gold, welches aus dem Sudan über Dubai in die Schweiz gelangt.

- Wie engagiert sich die Schweiz, um den Frieden im Sudan wiederherzustellen?
- In welchem Ausmass gelangt Gold aus dem Sudan in die Schweiz?
- Profitiert davon Russland?
- Welche Massnahmen zieht der Bundesrat in Betracht, um die Finanzierung von Konflikten über Goldgewinne zu stoppen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7313 Fragestunde. Frage

Bedrohung durch Doxing

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Spätestens seit ein Mitglied des Nationalrats wiederholt von sogenanntem Doxing – also dem veröffentlichen persönlicher Daten zur Einschüchterung von Privatpersonen – Gebrauch machte, ist die Problematik in der Gesellschaft angekommen. Es handelt sich dabei um ein Phänomen der digitalen Gewalt und keineswegs um eine Bagatelle. Es stellt sich die Frage nach dem Umgang mit dieser Gewalt.

Gibt es Anstrengungen diesbezüglich die Gesetze zu verschärfen?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7314 Fragestunde. Frage

Umgang mit KI: Zusammenarbeit auf internationaler Ebene für ethische Standards?

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Etablierung von sogenannten künstlichen Intelligenzen (KI) birgt nebst Chancen auch massive gesellschaftliche Risiken.

- Sind dem Bundesrat diese Risiken schon detaillierter bekannt?
- Wie stellt er sicher, dass diese Technologie reguliert wird?
- Engagiert er sich auch auf internationaler Ebene für ethische Standards im Umgang mit KI?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7315 Fragestunde. Frage

Erschwert das SECO die Minenräumarbeiten in der Ukraine?

Eingereicht von: Glanzmann-Hunkeler Ida
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

30 Prozent der Ukraine ist mit Kampfmitteln verseucht. Deren Räumung stellt eine Herkulesaufgabe dar. Hierzulande gibt es spezialisierte Firmen, die Minenräumgeräte produzieren, die sich für diese Aufgabe bestens eignen. Das SECO scheint aber alles daran zu setzen, damit der Export dieser Fahrzeuge mit hohen bürokratischen Hürden verbunden ist.

Warum wirft das SECO der Privatwirtschaft hier Stöcke zwischen die Beine, obwohl diese Minenräumgeräte der ukrainischen Bevölkerung zugutekommen würden?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7316 Fragestunde. Frage

Kann der Bundesrat, schon vor seinem in Aussicht gestellten Erlassentwurf (nach Art. 37a GTG bis Mitte 2024), Optionen aufzeigen, die eine Verwendung der neuen Züchtungsverfahren schneller ermöglichen? Wie sollen Schweizer Unternehmen bezüglich Crispr/cas heute investieren?

Eingereicht von: Meier Andreas
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ein aktueller Bericht der SCNAT unterstreicht das Mehrwert-Potential neuer Züchtungsverfahren für die Schweiz. Restriktive Vorschriften verhindern aber ihren Einsatz bei uns, und der Bundesrat sieht gemäss seinem Bericht vom Februar 2023 kaum Spielraum für Erleichterungen im Rahmen der bestehenden Gesetze. Die Schweiz läuft Gefahr, dass sie eine Entwicklung verpasst, respektive ihre Führungsposition in der Lifesciences-Wissenschaft abgibt.

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Der erwähnte Postulatsbericht beabsichtigte insbesondere aufzuzeigen, welche Aspekte für eine risikobasierte Regelung näher geprüft werden müssen. Auf dieser Grundlage evaluiert nun das UVEK in enger Zusammenarbeit mit dem WBF verschiedene Regelungsoptionen. Gemäss Parlamentsauftrag müssen diese neuen Züchtungstechnologien gegenüber den herkömmlichen Methoden einen nachgewiesenen Mehrwert für die Landwirtschaft, die Umwelt oder die Konsumentinnen haben. Das UVEK und das WBF analysieren in diesem Rahmen selbstverständlich auch neue wissenschaftliche Berichte. Die neue Regelung wird Planungssicherheit für die betroffenen Kreise schaffen.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7317 Fragestunde. Frage

Verhalten der Schweiz bei der Abstimmung im UNO-Sicherheitsrat zur Aufklärung der Sprengung der NordStream-Pipeline

Eingereicht von: Tuena Mauro
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss ihrer Charta sind die wichtigsten Aufgaben der UNO die Sicherung des Weltfriedens, die Einhaltung des Völkerrechts, der Schutz der Menschenrechte und die Förderung der internationalen Zusammenarbeit.

- Ist die Sprengung der NordStream-Pipeline ein Verstoss gegen den Weltfrieden?
- Verstösst sie gegen Völkerrecht?
- Schadet sie der internationalen Zusammenarbeit?
- Warum stimmte die Schweiz im UNO-Sicherheitsrat gegen den Antrag die Hintergründe des Anschlags durch Organe der UNO aufzuklären?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Schweiz hat sich im UNO-Sicherheitsrat dahingehend geäussert, dass jeglicher Sabotageakt gegen kritische Infrastruktur und Energie-Infrastruktur verurteilt wird. Auch wurde die Wichtigkeit von Aufklärung und von raschen Verfahren unterstrichen. Dies liegt im Interesse der Staatengemeinschaft, in unserem nationalen Interesse und ist auch Voraussetzung für eine völkerrechtliche Beurteilung. Dänemark, Deutschland und Schweden führen bereits nationale Untersuchungen durch. Ein von Russland und China eingebrachter Resolutionsentwurf, welcher eine Untersuchung unter der Schirmherrschaft des UNO-Generalsekretärs forderte, verfehlte das notwendige Mehr von 9 Stimmen im Sicherheitsrat (3 Ja-Stimmen und 12 Enthaltungen). Auch die Schweiz hat sich enthalten, da aus Gründen der Effizienz und der Subsidiarität erst die Resultate der laufenden nationalen Untersuchungen abgewartet werden sollen.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7318 Fragestunde. Frage

Schutzsuchende schützen und Einschüchterungen durch autoritäre Regierungen entgegneten

Eingereicht von: Atici Mustafa
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat weist in seinem Bericht zur Bedrohungslage vom 12. Mai 2023 darauf hin, dass "autoritäre Regierungen [...] geflüchtete Staatsangehörige überwachen", um diese "einzuschüchtern oder Aktionen durchzuführen, die bis hin zur gezielten Tötung reichen" und so "in einer Flüchtlingsgemeinschaft Furcht auszulösen".

- Welche Gemeinschaften sind besonders gefährdet?
- Welche Massnahmen ergreift er im Inland und aussenpolitisch, um die Sicherheit aller Schutzsuchende zu gewährleisten?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Das Phänomen der Überwachung emigrierter Gemeinschaften und von Regierungsgegnern im weitesten Sinn betrifft nicht nur die Schweiz, sondern alle Staaten mit einer Diasporagemeinschaft, die von den Herkunftsländern als reelle oder potenzielle Bedrohung wahrgenommen wird. Diese autoritären Herkunftstaaten verfügen über die nötigen Ressourcen, um Informationen über ihre Gemeinschaften im Ausland zu erhalten, sie zu überwachen oder für politische Zwecke im Herkunftsland zu instrumentalisieren. Ein Beispiel ist etwa die iranische Gemeinschaft in der Schweiz. Sie fordert einen Regimewechsel und kann im Fokus von Kontrollen sein. Das EDA appelliert im politischen Dialog mit den Herkunftstaaten immer wieder an die Einhaltung der Menschenrechte. Dem Nachrichtendienst des Bundes (NDB) sind mehrere konkrete Fälle von Einschüchterung in der Schweiz bekannt. Diese ist auf elektronischem Weg oder persönlich erfolgt. Aus Angst vor Repressalien, beispielsweise gegen Familienmitglieder im Herkunftsland, zögern die Opfer oft, Anzeige zu erstatten. Die Drohungen werden zudem manchmal indirekt geäussert, um eine Anzeige zu erschweren. Der Bundesrat nimmt den Schutz der Grundrechte sehr ernst. Die dem Bundesrat unterstellten Exekutivbehörden stellen sicher, dass alle zur Verfügung stehenden präventiven und repressiven Massnahmen gegen jede Handlung ergriffen werden, welche die Ausübung dieser Rechte gefährdet.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7319 Fragestunde. Frage

Technologiefreundliches Zulassungsverfahren des BAV - Innovationsverhinderung?

Eingereicht von: Schneeberger Daniela
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Erhalt und Ausbau der Bahnanlagen ist ein teures und aufwändiges Unterfangen. Jährlich investiert das BAV hohe Millionenbeträge. Eine innovative Firma hat mit UHFB ein Bauteil entwickelt, das Kosten senken kann, die Lebensdauer verlängert und die Energieeffizienz verbessert. Dennoch braucht das BAV weit über ein Jahr für die Zulassung:

- Wie rechtfertigt der Bundesrat diese lange Frist?
- Betreibt das BAV mit extrem langen Fristen nicht Innovationsverhinderung?
- Wie können die Fristen verkürzt werden?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Das BAV steht Innovationen offen gegenüber. Werden Bauteile oder Anlagen mit innovativem Charakter zur Zulassung eingereicht, sucht das BAV jeweils zusammen mit dem Gesuchsteller nach Möglichkeiten, wie diese Elemente zugelassen werden können. Im konkreten Fall hat sich ein Ingenieurbüro beim BAV über die Zulassung von Ultra- Hochleistungs-Faserbaustoff-Rohren (UHFB) erkundigt. Da es sich um eine Anfrage zu einem Austausch handelte und keine konkreten Gesuchsunterlagen eingereicht wurden, hatte das BAV das Ingenieurbüro auf seine Webseite mit den Gesuchsunterlagen verwiesen. Dieses Vorgehen war nicht optimal, was bedauert wird. Die internen Abläufe im BAV wurden aufgrund dieses Vorfalls angepasst.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7320 Fragestunde. Frage

Kaufkraft-Schock aufgrund des steigenden Referenzzinssatzes

Eingereicht von: Marti Samira
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Viele Mietzinse drohen aufgrund des steigenden Referenzzinssatzes auf 1,5 Prozent per 1. Juni 2023 drastisch anzusteigen. Bereits heute geben Haushalte mit tiefen Einkommen über einen Viertel ihres Bruttoeinkommens alleine für die Wohnkosten aus.

Was tut der Bundesrat, um diesen Kaufkraft-Schock abzufedern?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7321 Fragestunde. Frage

Tabellenlöhne: Hat der Bundesrat die BASS-Ergebnisse richtig gelesen?

Eingereicht von: Lohr Christian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass das Büro BASS in seinem zusammenfassenden Diskussionspapier vom 7. November 2022 (S. 2) aufgrund seiner empirischen Analyse zum Schluss kommt, dass die Tabellenlöhne pauschal um 17 Prozent gesenkt und zusätzlich noch individuelle Abzüge berücksichtigt werden müssen, damit ein Invalideneinkommen resultiert, das tatsächlichen Löhnen von IV-TeilrentnerInnen entspricht?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Das Thema Tabellenlöhne ist Gegenstand der Umsetzung der Motion SGK-N 22.3377, "Invaliditätskonforme Tabellenlöhne bei der Berechnung des IV-Grads". Diese Vorlage ist derzeit in der Vernehmlassung, die bis am 5. Juni 2023 dauert. Der Bundesrat wird die Stellungnahmen analysieren und allfällige Anpassungen an der Vorlage prüfen. Die zuständigen Kommissionen werden zur Vorlage konsultiert werden.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7322 Fragestunde. Frage

Dringend notwendige Regulierung der Wolfsbestände ab 2023

Eingereicht von: Kamerzin Sidney
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es ist dringend notwendig, den Wolf noch in diesem Jahr zu regulieren, da der Druck auf die Viehzüchterinnen und -züchter aufgrund der unkontrollierbaren Zunahme von Wölfen und Rudeln untragbar geworden ist.

Die Situation muss bis 2024 unbedingt bereinigt werden.

Hat der Bundesrat die Schritte unternommen, die es den Kantonen erlauben, ab dem 1. September 2023 die entsprechenden Regulierungsmassnahmen umzusetzen?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7323 Fragestunde. Frage

Welche Kompensationen sollen Städte, die von Änderungen des Fahrplans und der Bahninfrastruktur betroffen sind, erhalten?

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

18 Städte in der Westschweiz haben gegenüber dem neuen Fahrplan der Bahn für das Jahr 2025 ihre Unzufriedenheit zum Ausdruck gebracht. Im Fall von Yverdon-les-Bains ist manchmal sogar die Förderung der Region betroffen. Die vom BAV auf einigen Baustellen verursachten massiven Verzögerungen, zum Beispiel in Lausanne, können für die Gemeinden schwerwiegende Konsequenzen haben, wobei diese gar keinen Verhandlungsspielraum haben.

Welche Kompensationen sind für die betroffenen Städte vorgesehen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7324 Fragestunde. Frage

Wie lässt sich die Zunahme geheimer Preismodelle für Medikamente erklären?

Eingereicht von: Porchet Léonore
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Gemäss einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (A 3649/2014) ist die Festlegung von Medikamentenpreisen kein Geschäftsgeheimnis. Der EDÖB spricht sich ebenfalls für die Offenlegung von Informationen über Preismodelle aus. Im Herbst 2022 bekräftigte das Parlament die Bedeutung des Öffentlichkeitsprinzips (pa. lv. [16.432](#)).

Wie erklärt der Bundesrat, dass das BAG trotz fehlender gesetzlicher Grundlage (Botschaft des Bundesrates vom 7. Sept. 2022) bereits Geheimrabatte eingeführt hat und diese zwischen 2019 und 2023 sogar stark ausgebaut hat?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Sistierung

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7325 Fragestunde. Frage

Moderne Agroforstwirtschaft: Welche zusätzlichen Daten benötigt die Schweiz?

Eingereicht von: Klopfenstein Broggin Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass vor der Prüfung einer Förderung der modernen Agroforstwirtschaft zwingend die Auswertungen des Projekts Agro4esterie abzuwarten sind. Diese werden 2028 zur Verfügung stehen.

Frankreich initiierte 2021 ein Programm zur Förderung der Agroforstwirtschaft und sprach für dieses 50 Millionen Euro sowie wirtschaftliche und technische Unterstützung.

- Welche anderen europäischen Länder haben in welcher Form Massnahmen zur Förderung der modernen Agroforstwirtschaft ergriffen?
- Warum reichen deren Erfahrungen und Informationen für die Schweiz nicht aus?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7326 Fragestunde. Frage

Wie gedenkt der Bundesrat die Unterbringung von Flüchtlingen auf Armeearealen zu organisieren ohne den Armeebetrieb zu beeinträchtigen?

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat will auf 4 Armeearealen Flüchtlinge unterbringen. Gleichzeitig wird erwartet, dass dies nicht ausreicht, um den erwarteten Flüchtlingsansturm aufzufangen. Die Offiziersgesellschaft fordert, dass die Armeeangehörigen auf den Waffenplätzen bei Unterkunft und Verpflegung prioritär behandelt werden und keinen Kontakt zwischen Militär und Flüchtlingen entstehen werde.

Wie denkt der Bundesrat die Unterbringung der Flüchtlinge zu organisieren ohne den Armeebetrieb zu stören?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7327 Fragestunde. Frage

Mandat für Verhandlungen mit der EU (1)

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut Livia Leu konnten in den zehn Runden von Sondierungsgesprächen nicht die Eckwerte bestimmt werden, die auf Schweizer Seite bis Ende Juni für die Ausarbeitung eines neuen Verhandlungsmandats vorliegen sollten.

– Hat der Bundesrat darauf verzichtet, wie Brüssel offenbar erklärt hat, gemäss dem die Schweiz mehr Zeit bis Ende Oktober 2023 erbeten hat?

– Erscheint es dem Bundesrat in diesem Fall noch realistisch, die Verhandlungen mit der EU vor der Erneuerung der Kommission im Juni 2024 abzuschliessen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7328 Fragestunde. Frage

Mandat für Verhandlungen mit der EU (2)

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Mit dem Ausstieg aus den Verhandlungen mit der EU am 26. Mai 2021 brach der Bundesrat einen Prozess ab, den er selbst noch wenige Monate zuvor als positiv bewertet hatte. Viele befürchteten, dass der Bundesrat das Dossier bis zu den eidgenössischen Wahlen 2023 verschleppen würde, was sich trotz der Unsicherheiten im Zusammenhang mit den Europawahlen zu bestätigen scheint.

Wie schätzt der Bundesrat das Risiko ein, dass die Kommission in ihrer neuen Zusammensetzung ab Juni 2024 die Verhandlungsbedingungen verschärfen will?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)

23.7329 Fragestunde. Frage

Ueli Maurer und China

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der ehemalige Bundesrat Ueli Maurer traf sich im April 2023, knapp vier Monate nach seinem Rücktritt, in einem sehr offiziell wirkenden Rahmen mit dem chinesischen Botschafter in Bern. Das Treffen wurde von der chinesischen Botschaft sehr geschickt in den Medien verbreitet, wobei der Anschein erweckt wurde, dass es sich um den Besuch eines amtierenden Ministers handeln würde.

- Wusste der Bundesrat über dieses Treffen Bescheid?
- Und hat er gegenüber der chinesischen Botschaft oder Herrn Maurer seine Missbilligung über die Instrumentalisierung zum Ausdruck gebracht?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Der Bundesrat war über das Treffen nicht informiert und hat auch nicht gegenüber der chinesischen Botschaft in Bern oder Herrn Alt-Bundesrat Maurer Stellung genommen.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7330 Fragestunde. Frage

Gaststaat - Postulat 21.3791

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf mein Postulat 21.3791, das mit 134 Ja-Stimmen angenommen wurde, hat der Bundesrat sich verpflichtet, im Rahmen der Gaststaatstrategie 2024–2027 zu den im Postulat aufgeworfenen Fragen Stellung nehmen. Das Postulat beauftragt den Bundesrat, einen Bericht über die Vitalität des internationalen Netzwerks in der Schweiz und über die Möglichkeiten zur proaktiven Stärkung unserer Gaststaatspolitik betreffend die Zeit nach der Corona-Krise zu erarbeiten.

- Beabsichtigt der Bundesrat weiterhin, die Gaststaatstrategie für den Zeitraum 2024–2027 vorzulegen?
- Wenn nicht, in welcher Form gedenkt er, mein Postulat fristgerecht zu beantworten?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7331 Fragestunde. Frage

Unterbringung von fast 14 000 Asylsuchenden im Kanton Waadt: Beweist das SEM bei der Zuweisung an die Kantone eine perfekte Verhältnismässigkeit?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Staatssekretariat für Migration hat beschlossen, zwischen 300 und 1000 Asylsuchende auf dem Areal der Armee in Bière unterzubringen.

Der Kanton Waadt hat bereits 12 000 Asylsuchende aufgenommen, die ihm vom Bund zugewiesen wurden, und er verfügt über weitere vier Bundeszentren (Vallorbe, Moudon, Chamblon und Les Rochats) mit einer Kapazität von 890 Plätzen, zu denen noch 280 unbegleitete Minderjährige und 95 ukrainische Minderjährige hinzukommen.

Beweist das SEM mit der Zuweisung von rund 14 000 Asylsuchenden an den Kanton Waadt eine perfekte Verhältnismässigkeit?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7332 Fragestunde. Frage

Überdurchschnittliche Teuerung - was tut der Bundesrat, um die Menschen zu entlasten?

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es ist davon auszugehen, dass neben der allgemeinen Teuerung auch die Krankenkassenprämien und die Mieten für viele Menschen dieses Jahr überdurchschnittlich steigen werden.

- Was tut der Bundesrat?
- Lässt er die Menschen alleine?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7333 Fragestunde. Frage

Sanktionen gegen Putins Regime: Welches Ausmass hat das "Ring fencing"?

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im März 2023 sagte Bundesrat Parmelin während der Debatte über die Motion [22.4279](#) zur Schliessung von Schlupflöchern zur Umgehung der Sanktionen gegen das russische Regime, dass die Ring-fencing-Praxis "wenn nötig" eingesetzt wurde und dass er die Details an den Bundesrat weiterleiten werde. Die Frage ist angesichts der Reaktion der G7 aktuell.

- Wie viele solcher Fälle gibt es?
- Wer wird dadurch begünstigt?
- Weshalb hat der Bundesrat in jedem einzelnen Fall beschlossen, dass von den Sanktionen abzuweichen ist?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7334 Fragestunde. Frage

Tatenlosigkeit des Bundesrats gegen illegal hohe Mieten

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Erwiesenermassen werden in der Schweiz oft missbräuchliche Mieten verlangt, die über dem gesetzlich Zulässigen liegen. Durch die drohende Erhöhung des Referenzzinssatzes dürfte sich dieser Missstand kurzfristig noch vergrössern.

Was tut der Bundesrat, um in der aktuellen Situation die gesetzmässige Überprüfung der Mieten durch die Mietenden zu erleichtern?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7335 Fragestunde. Frage

Wie können der Mittelstand und die Haushalte mit geringem Einkommen vor steigenden Kosten und Zinsen geschützt werden?

Eingereicht von: Bendahan Samuel
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Was plant der Bundesrat, um den Mittelstand und die Haushalte mit geringem Einkommen vor den schwerwiegenden Folgen des starken Anstiegs der Zinssätze und der Wohnkosten zu schützen?
- Sieht er eine Lösung vor, mit der Eigentümerinnen und Eigentümer, die in der Vergangenheit überhöhte Mieten verlangt haben, in die Pflicht genommen werden?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7336 Fragestunde. Frage

Wolfsbestände in der Schweiz

Eingereicht von: Kamerzin Sidney
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wie hoch ist gegenwärtig die geschätzte Zahl an Wölfen in der Schweiz?
- Wie hoch ist gegenwärtig die geschätzte Zahl der Wolfsrudel in der Schweiz?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7337 Fragestunde. Frage

Steigende Mieten. Es besteht dringender Handlungsbedarf!

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Fachleute gehen davon aus, dass der Referenzzinssatz bis Ende nächsten Jahres zwei- oder dreimal erhöht werden könnte. Viele Mieterinnen und Mieter werden dann die Mieten für ihre Wohnungen nicht mehr bezahlen können.

Was unternimmt der Bundesrat, um dies zu verhindern und um die Mieterinnen und Mieter zu schützen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7338 Fragestunde. Frage

Warum wendet das SEM gegenüber den Kantons- und Gemeindebehörden des Kantons Waadt derart rücksichtslose Methoden an?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das SEM ist für die Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten im Falle einer Migrationskrise zuständig. Nun wurde bekanntgegeben, dass auf dem Areal der Armee in Bière im Kanton Waadt zwischen 300 und 1000 Unterbringungsplätze geschaffen werden sollen.

Wir sind vom SEM mehr Koordination und Zusammenarbeit gewohnt; warum hat es in diesem Fall nicht die entsprechenden Schritte unternommen, um eine bessere Koordination mit der Gemeinde Bière und dem Kanton Waadt zu erreichen?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7339 Fragestunde. Frage

Dürfen in der Schweiz tatsächlich Luftfahrzeuge gewerbsmässig eingesetzt werden, die über kein Lufttüchtigkeitszeugnis verfügen?

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Im Rat noch nicht behandelt

Eingereichter Text

Die Antwort auf meine Frage [23.7228](#) ist nicht schlüssig.

Welcher Artikel in welcher nationalen Verordnung erlaubt denn nun konkret den gewerbsmässigen Einsatz von Luftfahrzeugen der Sonderkategorie?

Offenbar gilt die im europäischen Luftrecht (ORO.AOC.100) verankerte Vorschrift, dass generell nur Luftfahrzeuge mit einem international anerkannten Lufttüchtigkeitszeugnis gewerbsmässig eingesetzt werden dürfen, in der Schweiz trotz des bilateralen Luftverkehrsabkommens nicht.

Warum?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Für den gewerbsmässigen Betrieb von Luftfahrzeugen, die dem EU-Recht unterliegen, braucht es eine Betriebsbewilligung und ein Luftverkehrsbetreiberzeugnis. Eine blossе Fluggenehmigung (sog. Permit to fly) ist in diesem Rahmen grundsätzlich nicht möglich. Der gewerbsmässige Betrieb von Luftfahrzeugen, die nicht den europäischen Bestimmungen unterliegen, erfolgt im Rahmen einer nationalen Betriebsbewilligung (Art. 27 Luftfahrtgesetz). Der Einsatz von Luftfahrzeugen der Sonderkategorie "historisch" sowie von Luftfahrzeugen ohne Musterzulassung ist für gewerbsmässige Personentransporte in jedem Fall ausgeschlossen (Art. 101 Luftfahrtverordnung).

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7340 Fragestunde. Frage

Finanzierung der Ukrainehilfe aus dem laufenden IZA-Budget

Eingereicht von: Sollberger Sandra
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Nachtragskredit Ib zum Voranschlag 2023 sind unter anderem 113 Millionen Franken für ein weiteres Hilfspaket für die Ukraine und die Republik Moldau vorgesehen.

Angesichts der Schieflage der Bundesfinanzen stellt sich die Frage, weshalb der Bundesrat nicht andere Projekte der Internationalen Zusammenarbeit (IZA) zurückstellt und die gesamte Ukrainehilfe aus dem laufenden Budget finanziert?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Seit Kriegsbeginn haben EDA und WBF umfangreiche IZA-Mittel zugunsten der vom Krieg in der Ukraine betroffenen Bevölkerung umprogrammiert. Das Hilfspaket umfasst 140 Millionen Franken, wofür der Bundesrat 92 Millionen Franken neue Mittel beantragt hat. 48 Millionen Franken, und damit rund ein Drittel des Pakets, trägt die IZA aus dem laufenden Budget bei. Im Ukraineteil des Nachtragskredites I 2023 bestehen keine Differenzen mehr. Auch in der aktuell angespannten Situation des Bundeshaushaltes ist es dem Bundesrat wichtig, den Rest der Welt nicht aus den Augen zu verlieren. Dies im Sinne der humanitären Tradition sowie der langfristigen Interessen der Schweiz.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7341 Fragestunde. Frage

Nicht nachvollziehbare Verschiebung des Inkrafttretens der Revision des Jagdgesetzes: Gegen die unaufhaltsame Ausbreitung des Wolfes müssen sofort Massnahmen eingeleitet werden, um Landwirtinnen und Landwirte vor einer weiteren alptraumhaften Alpsaison zu bewahren

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Ausbreitung des Wolfes lässt sich nicht mehr aufhalten, weshalb noch vor der Alpsaison 2023 Eindämmungsmassnahmen eingeleitet werden müssen.

Ich frage deshalb den Bundesrat:

1. Wieso wurde das Inkrafttreten der Änderung des Jagdgesetzes und der dazugehörigen Verordnung auf 2024 verschoben?
2. Ist er sich darüber bewusst, mit welchen enormen Schwierigkeiten viele Landwirtinnen und Landwirten zu kämpfen haben, wenn nicht sofort eingegriffen wird?
3. Ist er nicht der Ansicht, dass er sofort Massnahmen zur Eindämmung ergreifen sollte, indem er sich auf Dringlichkeitsrecht beruft?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7342 Fragestunde. Frage

Handelt die SNB mit Blick auf die Mieten im "Gesamtinteresse des Landes"?

Eingereicht von: Wermuth Cédric
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Expert:innen gehen von einer weiteren Anhebung des Leitzinses durch die SNB Ende Juni aus. Das hätte zusätzlich eine treibende Wirkung auf die Mieten.

- Teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die SNB diesen Umstand im Lichte des "Gesamtinteresse des Landes" (Art. 99 Abs. 2 BV) berücksichtigen muss?
- Ist der Bundesrat dazu mit der SNB im Gespräch?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Das im Nationalbankgesetz festgelegte geldpolitische Mandat der SNB besteht darin, die Preisstabilität zu gewährleisten und dabei der konjunkturellen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die seit Juni 2022 erfolgten und allfällige weitere Leitzinserhöhungen der SNB dienen der Erfüllung des Mandats, indem sie dazu beitragen, die zu hohe Inflation mittelfristig wieder in den Zielbereich der SNB von 0 bis 2 Prozent zu senken. Es trifft zu, dass Leitzinserhöhungen – wegen der teilweisen Koppelung der Wohnungsmieten an den Referenzzinssatz für Hypotheken – zu steigenden Wohnungsmieten beitragen und dadurch die Inflation in einer ersten Phase zusätzlich erhöhen können. Die SNB berücksichtigt diesen Aspekt bei ihren geldpolitischen Entscheiden. Auf längere Dauer reduzieren die Zinserhöhungen jedoch die Inflation und tragen zur Preisstabilität bei, so wie es das Mandat erfordert.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



23.7343 Fragestunde. Frage

Ist das Recht auf freie Meinungsäusserung ein Freipass, um Lügen zu verbreiten?

Eingereicht von: Pointet François
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Es ist normal, dass man bei einer Wahlkampagne seine Ideen vertritt, aber wenn Lügen verbreitet werden, rücken wir stark in die Nähe der Desinformation.

Ist sich der Bundesrat dieses Problems bewusst und zieht er es in Betracht, solche Methoden zu bekämpfen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Bundeskanzlei (BK)

23.7344 Fragestunde. Frage

Auswirkung der Erhöhung des Referenzzinssatzes auf die Mieten: Wird der Bundesrat handeln?

Eingereicht von: Dandrès Christian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Erhöhung des Referenzzinssatzes und die Inflation sind zwei Kriterien für eine Mietzinserhöhung. Die Auswirkung eines höheren Referenzzinssatzes auf die Mieten beruht auf einem politischen Entscheid des Bundesrates. Die Berechnungsgrundlage in Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) ist vermietetfreundlich und trägt dem Umstand, dass bereits heute sehr viele Mieten so hoch sind, dass sie untragbar zu werden drohen, nicht genügend Rechnung.

Gedenkt der Bundesrat, Artikel 13 Absatz 1 VMWG anzupassen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7345 Fragestunde. Frage

Wieso drückt das BSV beide Augen zu und schliesst weiterhin Verträge mit der PMEDA ab?

Eingereicht von: Lohr Christian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das BSV hat im Mai allein in der Deutschschweiz mit 22 Gutachterstellen einen Vertrag für die Erstellung von polydisziplinären Gutachten abgeschlossen. Darunter ist auch die PMEDA, deren Ärzte im Zusammenhang mit ihren Begutachtungen in Strafverfahren verwickelt sind.

- Ist dies bei den anderen 21 Gutachterstellen der Deutschschweiz auch der Fall?
- Wieso drückt das BSV bei der PMEDA beide Augen zu und beliefert sie weiterhin mit lukrativen Gutachteraufträgen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Strafverfahren gegen Sachverständige der PMEDA sind weiterhin hängig, und es gilt die Unschuldsvermutung. Strafverfahren bei weiteren Gutachterstellen sind dem Amt nicht bekannt. Das BSV hat im Rahmen der Einführung der neuen Tarifvereinbarung für polydisziplinäre Gutachten per 1. Februar 2023 PMEDA im Hinblick auf die neuen fachlichen, organisatorischen und strukturellen Voraussetzungen einschliesslich die seit dem 1. Januar 2022 geltenden bundesrechtlichen Anforderungen an die Sachverständigen überprüft. Sie erfüllt diese Voraussetzungen und kann daher weiterhin Gutachten für die IV erstellen. Falls es in einem Strafverfahren im Zusammenhang mit Begutachtungen zu einer rechtskräftigen Verurteilung kommt, würde das BSV die Zusammenarbeit sofort beenden.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7346 Fragestunde. Frage

Containerdorf in Turtmann VS - zulässig und verträglich?

Eingereicht von: Graber Michael
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund plant in der kleinen Ortschaft Turtmann (Gemeinde Turtmann-Unterems) im Oberwallis ein Containerdorf für mehrere hundert Asylsuchende. Der Ort Turtmann hat knapp 1000 Einwohner.

Wäre die Wohnnutzung aus rechtlicher Sicht überhaupt zonenkonform und ist diese hohe Anzahl an Asylsuchenden für eine derart kleine Gemeinde aus Sicht des Bundesrates verträglich?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7347 Fragestunde. Frage

Ist die ETH politisch unabhängig oder betreibt sie Klimapropaganda?

Eingereicht von: Graber Michael
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im sogenannten "Zukunftsblog" der ETH Zürich, welcher auf der Einstiegs-Website des Instituts zu finden ist, finden sich regelmässig politisch einseitig gefärbte Artikel. Insbesondere Befürworter des Klimaschutzgesetzes, über welches am 18. Juni 2023 abgestimmt wird, kommen hier zu Wort, während anderen Meinungen von Mitarbeitern der ETH kein Raum gegeben wird. Ein weiteres Beispiel für das politisch voreingenommene Wirken der ETH ist das Interview von Prof. Didier Sornette in der NZZ vom 7. Juli 2022 ("Risikoforscher hält Schweizer Energiewende für Wunschdenken"). Dieses wurde von der ETH nirgends beworben, während der unfundierte Gegenschlag der anderen politischen Seite sowohl auf der Website der ETH wie auch auf Social Media beworben wurde. Zudem scheint die ETH nicht einzuschreiten, wenn Professoren die Arbeit ihrer Kollegen öffentlich zu diskreditieren versuchen. So hat Prof. Reto Knutti am 8. Mai 2023 ein Interview von Prof. Andreas Züttel in der SonntagsZeitung auf der Plattform Twitter als "extrem problematisch" bezeichnet. Seine haarsträubende Begründung im Wortlaut: "Die Grenze zwischen unterschiedlichen plausiblen Interpretationen und Schwachsinn ist fließend."

– Wie steht der Bundesrat zu dieser politischen Einseitigkeit und sieht er eine Gefährdung der Reputation der ETH?

– Kann diese Voreingenommenheit Auswirkungen auf den Fortschritt der Forschung haben?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7348 Fragestunde. Frage

Rolle von Adipositas in der NCD-Strategie

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Adipositas wird in der Strategie 2017–2024 nur als Risikofaktor von NCDs geführt, anstatt als eigenständige Krankheit. Die fehlende politische Priorisierung führt dazu, dass nicht genügend gezielte Massnahmen zur Verhinderung und Reduzierung von Adipositas umgesetzt werden.

- Weshalb wurde Adipositas nicht als eigenständige Krankheit in die aktuelle NCD-Strategie aufgenommen?
- Plant der Bundesrat im Rahmen der laufenden Überarbeitung der Strategie eine Änderung?
- Wenn ja, wann und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

In der Tat wird Adipositas in der NCD-Strategie 2017–2024 nicht als eigenständige Krankheit, sondern als Risikofaktor geführt. Dies, weil sich die Strategie an der damaligen Ausrichtung des globalen Aktionsplans zu nichtübertragbaren Krankheiten 2013–2020 der WHO orientierte. Dennoch wird bereits im aktuellen NCD-Massnahmenplan 2021–2024 dem Thema Adipositas eine besondere Wichtigkeit eingeräumt – sowohl im Bereich der Ernährungskompetenzen als auch der Adipositas-Behandlung. Das BAG arbeitet unter anderem mit der Allianz Adipositas Schweiz zusammen und sensibilisiert die Bevölkerung und Gesundheitsfachpersonen für die Bedürfnisse von Menschen mit Übergewicht und Adipositas. Betroffene und/oder deren Angehörige werden durch Allianz Adipositas Schweiz an regionale Fachstellen vermittelt. In diesem Sinne wird eine ganzheitliche Behandlung von Menschen mit Adipositas sichergestellt. Zudem unterstützt die Stiftung Gesundheitsförderung Schweiz die Kantone bei der Entwicklung von Aktionsprogrammen für eine gesunde Ernährung und Bewegung bei Kindern und Jugendlichen sowie bei älteren Menschen. Derzeit setzen 25 Kantone ein solches Programm um. Im Jahr 2024 wird der Bundesrat auf Basis des Evaluationsberichtes über die Verlängerung der Strategie mit einem angepassten Massnahmenplan entscheiden.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7349 Fragestunde. Frage

Soll die Zahl der Wolfsrudel in der Schweiz tatsächlich verdoppelt werden?

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen der Umsetzung des neuen Jagdgesetzes (Regulierungsabschlüsse) ist vorgesehen, dass die Zahl der Wolfsrudel in der Schweiz begrenzt wird. In gewissen Stellungnahmen wurde die Idee angesprochen, dass eine Mindestzahl von 20 Rudeln zu wahren sei.

1. Wer entscheidet über die entsprechende Zahl?

Sind es die betroffenen Kantone?

2. Aufgrund welcher Datenlage und nach welchem Verteilschlüsse wird die Begrenzung festgelegt?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7350 Fragestunde. Frage

Nach dem peinlichen Fehlen von Pflichtlagern für Schutzmasken vor drei Jahren existieren diese noch immer nicht!

Eingereicht von: Herzog Verena
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Warum wird keine Zusammenarbeit mit verantwortungsvollen Schweizer Maskenherstellern aufgenommen, um einen Grundanteil an unabhängiger "Selbstversorgung" sicher zu stellen?
- Warum lässt man erworbenes Know-how heimischer Maskenherstellung wieder sorglos sterben?
- Weshalb delegiert der Bundesrat seine Verantwortung ausschliesslich den Bürgern, obwohl der Nutzen bei gealterten Masken nicht gewährleistet ist, hingegen bei geprüften Masken mit Ablaufdatum längst wissenschaftlich nachgewiesen ist?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

In der Schweiz ist grundsätzlich die Wirtschaft für die Versorgung des Landes verantwortlich. Die Preise von in der Schweiz hergestellten Masken sind im internationalen Vergleich nicht konkurrenzfähig und der Schweizer Markt ist für eine rentable Produktion zu klein. Somit fehlt eine genügende Nachfrage für die Herstellung von Schutzmasken in der Schweiz. Das Landesversorgungsgesetz enthält keine Grundlage für den Bund, mit Massnahmen wie der Vorratshaltung oder der Aufrechterhaltung von Produktionskapazitäten, einen Beitrag zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit der Versorgung in normalen Zeiten zu leisten. Die Vorgaben für eine Lagerhaltung an Schutzmasken und anderen medizinischen Gütern zur Bewältigung einer Pandemie werden derzeit unter Leitung des BAG im Rahmen der Umsetzung des Berichts der Bundeskanzlei zur Auswertung des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie überprüft. Die Ergebnisse werden in die laufenden Revisionen des Epidemienetzes und des Nationalen Pandemieplanes einfließen. Im Rahmen des Notvorrates empfehlen die Behörden derzeit ein Paket mit Schutzmasken zuhause vorzuhalten.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7351 Fragestunde. Frage

Förderung von Rassismus bei Armeeübungen?

Eingereicht von: Crottaz Brigitte
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 5. Mai 2023 brachte das Téléjournal von RTS um 19.30 eine Reportage über eine Übung der Armee mit 4000 Armeeangehörigen. Das Ziel: sich bei einem bewaffneten Angriff verteidigen zu können. Im Beitrag sieht man Armeeangehörige mit scharfer Munition auf Kartonziele schiessen. Eine kurze Sequenz zeigt das Ziel: Es handelt sich klar um einen Mann mit maghrebinischem Profil. Die aktuellen Geschehnisse zeigen, dass der Kampf gegen Rassismus nötig ist und im Alltag geleistet werden muss.

Wie rechtfertigt das VBS den Einsatz solcher stereotypen Bilder?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7352 Fragestunde. Frage

Lösen sich die Fortschritte bei den Verhandlungen mit der EU in Luft auf?

Eingereicht von: Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

An der Klausurtagung vom 29. März 2023 hat der Bundesrat das weitere Vorgehen im Hinblick auf ein Verhandlungsmandat mit der EU beschlossen.

Hält der Bundesrat trotz Wechsel von Staatssekretärin Leu als Botschafterin in Berlin an seinem Fahrplan fest und wird bis Ende Juni die Eckwerte eines Verhandlungsmandats mit der EU erarbeiten?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Ständerat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7353 Fragestunde. Frage

Der Bayerische Landtag setzt eine Untersuchungskommission zur Maskenaffäre ein, in der Schweiz dümpeln die Verfahren vor sich hin

Eingereicht von: Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort auf meine Frage [21.7322](#) hatte der Bundesrat festgehalten: "Anfällige Ansprüche aus den bisherigen Maskenlieferungen werden durch Ziffer 4 der Vereinbarung [vom 8. März 2021 zum Austausch] nicht ausgeschlossen."

- Laufen weitere Vergleichsverhandlungen mit EMIX?
- Hat das VBS auf zivil- oder strafrechtlichem Weg Ansprüche gegen EMIX geltend gemacht oder Strafanzeigen erstattet?
- Unterstützt das VBS die noch laufenden Untersuchungen der Staatsanwaltschaft Zürich?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Der Bundesrat äussert sich nicht zu einem laufenden Verfahren. Die Verfahrenshoheit liegt bei der Staatsanwaltschaft Zürich. Die Untersuchungen der Staatsanwaltschaft Zürich wurden auf Anfrage unterstützt.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7354 Fragestunde. Frage

Anreize für aktiven Unterhalt der Zivilschutzanlagen

Eingereicht von: Strupler Manuel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz stehen in verschiedenen Gemeinden zahlreiche Zivilschutzanlagen. Durch die tiefe Nutzungsquote fallen für die Gemeinden auch tiefe Entschädigungen an, was den Anreiz zur guten Instandhaltung nicht fördert und deshalb viele nicht in einem guten Zustand sind.

- Was für Förderungen/Massnahmen wären möglich, um mehr Anreize zu schaffen, damit die Anlagen besser unterhalten werden?
- Wie könnte sich der Bund an den Kosten, trotz tiefer Belegungsquote, besser und fairer beteiligen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Gemäss den geltenden rechtlichen Grundlagen nehmen die Kantone die Bedarfsplanungen für die Schutzanlagen (Kommandoposten und Bereitstellungsanlagen) vor. Das BABS hat in Zusammenarbeit mit den Kantonen ein Konzept zum Werterhalt der Schutzbauten erarbeitet. Dieses sieht vor, dass die Kantone ihre Bedarfsplanungen aktualisieren und dabei nur noch betriebs- und einsatzbereite Schutzanlagen berücksichtigen, welche im Falle einer Katastrophe, Notlage oder eines bewaffneten Konflikts als Führungsstandorte und Logistikbasen tatsächlich genutzt werden. Damit soll erreicht werden, dass diese Schutzanlagen besser unterhalten und für einen Einsatz bereitgehalten werden.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7355 Fragestunde. Frage

Unterbringung von Flüchtlingen in Militärunterkünften

Eingereicht von: Strupler Manuel
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Durch die hohen Flüchtlingszahlen werden vermehrt Asylbewerber in den Militärunterkünften untergebracht.

- Wie viele Flüchtlinge sind momentan in Armeeunterkünften untergebracht?
- Was für Kosten entstehen für das SEM, um die Militärunterkünfte den Bedürfnissen anzupassen?
- Was für Kosten fallen für das SEM an, um die Schäden nach der Belegung der Flüchtlinge wieder zu beheben?
- Wie viele Dienstleistende müssen wegen der Belegung durch Flüchtlinge in Zivilschutzanlagen untergebracht werden?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7356 Fragestunde. Frage

Russische Delegation an der 110. Internationalen Arbeitskonferenz der ILO

Eingereicht von: Maillard Pierre-Yves
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Vom 5. bis am 16. Juni wird in Genf die 110. Internationale Arbeitskonferenz der ILO stattfinden (<https://www.ilo.org/ilc/ILCSessions/111/lang-en/index.htm>). Die ILO hat in Genf ihren Hauptsitz. Die Mitgliedsländer entsenden zu dieser Konferenz meist dreigliedrige Delegationen, die aus Vertreterinnen und Vertretern des Staates, der Arbeitgeber und der Gewerkschaften bestehen. Russland hat in der Ukraine einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg begonnen und ist von der Schweiz und den Vereinten Nationen sowie von der ILO selbst (Governing Body) dafür verurteilt worden. Das Land hat beschlossen, zu dieser Konferenz eine Delegation zu entsenden, von der einige Mitglieder anscheinend an den illegalen Besetzungen Russlands in der Ukraine beteiligt waren.

Ich frage den Bundesrat, ob er von dieser Situation Kenntnis hat und ob dieser Delegation Visa für die Reise nach Genf gewährt werden.

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7357 Fragestunde. Frage

«Strichli-Liste» von alt Nationalrat Toni Brunner, SVP-Parteipräsident 2008-2016. Anfrage Nummer 23 im zweiten Quartal 2023

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit dem 7. März 2023 werden die effektiv vollzogen Landesverweise nach Annahme der Ausschaffungs-Initiative (09.060/20.025) am 28. November 2010 erfasst (17: [17.5098](#), [17.5305](#), [17.5431](#), [17.5563](#); 18: [18.5082](#), [18.5280](#), [18.5554](#), [18.1082](#); 19: [19.5122](#), [19.5303](#), [19.5471](#), [19.5563](#); 20: [20.5070](#); 21: [21.7203](#), [21.7395](#), [21.7806](#), [21.8042](#); 22: [22.7160](#), [22.7364](#), [22.7724](#); 23: [22.7878](#), [23.7043](#)).

Sind es jährlich mindestens 4'000 Ausschaffungen, wie von den Durchsetzungsinitiative-Gegnern ([13.091](#)) behauptet?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7358 Fragestunde. Frage

Nettozuwanderung seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit Schweiz-EU/EFTA am 1. Juni 2002

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Wie viele Personen sind seit Inkrafttreten der Personenfreizügigkeit Schweiz-EU/EFTA am 1. Juni 2002 und dem 31. März 2023 netto in die Schweiz eingewandert?

– Wie viele Personen aus dem EU/EFTA-Raum, wie viele Personen aus sog. "Drittstaaten", wie viele Personen über den Asylbereich (inkl. Status S) und wie viele Personen über andere Wege (beispielsweise legalisierte illegale Einwanderer, sog. "Sans Papiers")?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7359 Fragestunde. Frage

Ausländerinnen und Ausländer in den Schweizer Krankenkassen

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wie viele Ausländerinnen und Ausländer sind bei den Schweizer Krankenkassen versichert?
- Wie viele davon aus dem EU/EFTA-Raum, wie viele aus sog. "Drittstaaten", wie viele aus dem Asylbereich (inkl. Status S) und wie viele Personen aus anderen Bereichen (beispielsweise illegale Einwanderer, sog. "Sans Papiers")?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Jede Person mit Wohnsitz in der Schweiz muss sich innert drei Monaten nach der Wohnsitznahme oder der Geburt in der Schweiz für die Krankenpflege versichern. Weder die Nationalität noch der Aufenthaltsstatus sind massgebend. Aus diesen Gründen werden sie nicht erfasst. Der Bundesrat hat daher bereits in seiner Antwort auf die Motion [21.3519](#), "Krankenversicherungsstatistik nach Aufenthaltsstatus und Nationalität aufschlüsseln", festgehalten, dass die Statistik der obligatorischen Krankenversicherung keine Angaben zu Aufenthaltsstatus und Nationalität der Versicherten enthält.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7360 Fragestunde. Frage

Aktualisierte Zinslast für die Schulden der Eidgenossenschaft

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie viele Franken prognostiziert der Bundesrat, dass er im Jahr 2023 für die Zinslasten der Eidgenossenschaft aufwenden muss?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Für das Jahr 2023 wird aktuell von Zinsausgaben von 1,269 Milliarden Franken ausgegangen. Bei der Erarbeitung des Voranschlags wurde mit einem kurzfristigen Zinssatz von 0,3 Prozent und einem langfristigen Zinssatz von 0,9 Prozent gerechnet. Für das laufende Jahr wird ein kurzfristiger Zinssatz von 1,5 Prozent und ein langfristiger Zinssatz von 1,4 Prozent erwartet. Dies führt nach den aktuellsten Berechnungen zu einem Mehrbedarf von insgesamt 384 Millionen Franken. Mit der 1. Hochrechnung 2023 werden die Zahlen überprüft. Der Bundesrat wird im August 2023 über das Ergebnis der Hochrechnung kommunizieren.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



23.7361 Fragestunde. Frage

Ausserordentliche Verbuchung von Ausgaben der Eidgenossenschaft

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ab wann muss der Bundesrat vom Parlament eine Bewilligung für die ausserordentliche Verbuchung von Ausgaben – wie zum Beispiel die Ausgaben für die Bewältigung der Pandemie oder Ausgaben als Folge des Krieges in der Ukraine – einholen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Der Bundesrat unterbreitet dem Parlament alle Ausgaben zur Genehmigung. Dies geschieht im Rahmen des Voranschlags und, falls diese Mittel nicht ausreichen, im Rahmen der Nachträge. Die Schuldenbremse erlaubt unter gewissen Bedingungen, unter anderem aufgrund von aussergewöhnlichen und vom Bund nicht steuerbaren Entwicklungen, ausserordentliche Ausgaben. Das Parlament beschliesst diese jeweils explizit durch die Erhöhung des Höchstbetrags für die Gesamtausgaben mit Bundesbeschluss zum Voranschlag bzw. Nachtrag. Die Voraussetzungen für die Ausserordentlichkeit sind in Artikel 15 des Finanzhaushaltgesetzes geregelt.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



23.7362 Fragestunde. Frage

Visaliberalisierung für Staatsangehörige des Kosovo ab dem 1. Januar 2024

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ab 2024 können Bürger aus dem Kosovo für 90 Tage visumsfrei in den Schengen-Raum, zu dem auch die Schweiz gehört, einreisen.

- Welche Position hat die Schweiz in Brüssel in Bezug auf die Visaliberalisierung für Bürger des Kosovo vertreten?
- Ist der Bundesrat der Ansicht, dass Anfang Januar 2024 kein Risiko einer Migrationswelle in die Schweiz besteht?
- Wurden flankierende Massnahmen ergriffen, um eine Abwanderung aus dem Kosovo in die Schweiz zu verhindern?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7363 Fragestunde. Frage

Änderung der Frist des Familiennachzugs durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) für vorläufig aufgenommene Ausländer

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut Gesetz müssen vorläufig aufgenommene Ausländer mindestens 3 Jahre warten, bevor sie ihre Familie in die Schweiz holen können. Gemäss einem NZZ-Online Artikel vom 18. April 2023 hat der EGMR entschieden, dass die Frist auf 2 Jahre verkürzt werden muss.

- Kann der Bundesrat bestätigen, dass das SEM trotz anderslautender gesetzlicher Regelung bereits die Zweijahresfrist anwendet?
- Was wäre die Folge, falls das Parlament die Verkürzung der Frist von 3 auf 2 Jahre ablehnt?

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7364 Fragestunde. Frage

Anzahl der algerischen Staatsangehörigen in Verwaltungshaft in der Schweiz

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut der Vorsteherin des EJPD hat sich die Situation im Bereich der Rückführungen mit Algerien verbessert (Quelle: maghrebactu.com vom 8. April 2023).

- Wie viele algerische Staatsangehörige befinden sich z.Z. in Administrativhaft?
- Wie lange bleiben algerische Staatsangehörige durchschnittlich in Administrativhaft?
- Wie viele Sonderflüge sind angesichts der verbesserten Zusammenarbeit mit Algerien geplant, und wie viele Staatsangehörige werden pro Sonderflug zurückgeführt?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

Die Rückkehr nach Algerien ist eine Priorität für den Bund und die Kantone. Dementsprechend hat das EJPD in den letzten Jahren grosse Anstrengungen in diesem Dossier unternommen. Die Zusammenarbeit mit Algerien hat sich deutlich verbessert und funktioniert seit Ende der Pandemie sehr gut. Diese Verbesserungen der Zusammenarbeit mit Algerien schlagen sich auch statistisch nieder: 2022 kehrten 438 Personen nach Algerien zurück (332 selbständig, 106 zwangsweise).

1. Zurzeit befinden sich 23 algerische Staatsangehörige in Administrativhaft.
2. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer beträgt 40 Tage.
3. Ein Sonderflug wird als letztes Mittel organisiert, wenn eine Person aufgrund ihres Verhaltens nicht mit einem Linienflug repatriert werden kann. Das SEM plant die Anzahl der durchzuführenden Sonderflüge nicht im Voraus, sondern organisiert diese gemäss dem Bedarf der Kantone. Diese Bedarfsmeldung bestimmt unter anderem die Anzahl der pro Flug vorgesehenen Personen.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7365 Fragestunde. Frage

Rückführung von Dublin-Fällen nach Italien - warum Mai 2024?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 31.05.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut einer SDA-Mitteilung vom 20. Mai 2023 reist die EJPD-Vorsteherin heute nach Italien, um die Rückübernahme-Blockade zu diskutieren.

– Warum will die Vorsteherin des EJPD diese erst "bis vor Frühjahr 2024 beenden"?

Warum soll Italien ein weiteres Jahr gegen das Dublin-Abkommen verstossen dürfen?

– 40 Fälle aus Italien wurden in die schweizerische Zuständigkeit überführt.

Welche Nationalität haben diese und wie viele dieser Fälle bleiben in der Schweiz?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

1. Der Aufnahmestopp von Italien (seit Dezember 2022) betrifft ganz Europa respektive den ganzen Dublin-Raum. Es handelt sich also nicht um eine Massnahme gegen die Schweiz. Es ist das Ziel des Bundesrates, dass die Dublin-Überstellungen nach Italien so rasch wie möglich wiederaufgenommen werden. Ich war deshalb am 31. Mai selber in Italien und habe mit dem italienischen Innenminister Matteo Piantedosi gesprochen und dabei unterstrichen, dass wir erwarten, dass alle Dublin-Staaten ihre Verpflichtungen einhalten. Er hat mir versichert, dass Italien derzeit an einer Erhöhung der Unterbringungskapazitäten arbeitet, damit es in den nächsten Monaten wieder Dublin-Überstellungen annehmen kann, wenn die Situation dies zulässt.

2. Seit Beginn des Überstellungsstopps nach Italien ist die Überstellungsfrist für 81 Asylsuchende abgelaufen (Stand 29. Mai 2023), was die Schweiz dazu verpflichtet, diese Fälle in ihrem eigenen Asylverfahren zu übernehmen. Es betrifft folgende Nationalitäten: 39 Afghanistan, 8 Iran, 7 Syrien, 7 Tunesien, 3 Kosovo, 3 Eritrea, 2 Türkei, 2 Nigeria, 1 Äthiopien, 1 Ägypten, 1 Gambia, 1 Irak, 1 Pakistan, 1 Russland, 1 Senegal, 3 ohne Nationalität. Bei einer Person mit afghanischer Staatsangehörigkeit wurde in der Zwischenzeit eine vorläufige Aufnahme angeordnet. Die anderen Fälle sind derzeit noch beim SEM hängig. Wie viele dieser Personen einen Schutzstatus in der Schweiz erhalten werden, lässt sich erst nach abgeschlossenen Asylverfahren sagen.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7366 Fragestunde. Frage

Ausschaffungen mit Flugzeugen des Bundes

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bund hat für 13 Millionen Franken zwei Flugzeuge der Rega insbesondere für Ausschaffungsflüge gekauft. Gemäss der Schweiz am Wochenende vom 20. Mai 2023 fanden nur 21 Ausschaffungsflüge seit 2019 statt.

- Warum gibt es so wenige Rückführungen mit den Flugzeugen des Bundes?
- Wie hoch ist das Verhältnis von Rückführungen mit Flugzeugen des Bundes und privaten Fluggesellschaften seit dem Kauf dieser beiden Flugzeuge?
- In welche Länder führten diese 21 Ausschaffungsmissionen?

Antwort des Bundesrates vom 05.06.2023

1. Die Fluggeräte (Challenger) des Lufttransportdienstes des Bundes (LTDB) wurden für verschiedene Transportzwecke angeschafft und nicht primär für Rückführungen. Die Flugzeuge des LTDB können nur beschränkt für Rückführungen eingesetzt werden. Beispielsweise können unter anderem aus Sicherheitsgründen maximal zwei Rückzuführende der Vollzugsstufe 4 (Sonderflug) transportiert werden. Zudem können gewisse Flughäfen vom LTDB nicht angefliegen werden aufgrund behördlicher Vorgaben des Zielstaates oder aus Sicherheitsgründen. Weitere Einschränkungen ergeben sich aus dem Umstand, dass die Challenger oftmals auch für andere Zwecke genutzt (z. B. KFOR-Missionen in den Kosovo) werden und an den entsprechenden Flugdaten nicht zur Verfügung stehen.
2. Auf ein Total von 145 durchgeführten Sonderflügen (01. Januar 2019 bis 30. April 2023) kommen 21 mit der LTDB – also ein Anteil von rund 15 Prozent
3. Die Flugzeuge der LTDB werden in aller Regel für Rückführungen im europäischen Raum genutzt.

Chronologie

05.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7367 Fragestunde. Frage

Weniger Lärm und mehr Stellen am Militärflugplatz Payerne

Eingereicht von: de Quattro Jacqueline
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 01.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In Anbetracht der Lieferung der F-35A-Flugzeuge fordern die Ratsmitglieder von Waadt und Freiburg, dass Fluglärmbelastung und Arbeitsplätze am Militärflugplatz Payerne in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Während der Flugplatz im Broye-Gebiet stark für Landungen und Starts in Anspruch genommen wird, sind die Anstellungen im Zusammenhang mit der Luftwaffe anderen Standorten zugeordnet.

Ist der Bundesrat bereit, Diskussionen mit den betroffenen Behörden aufzunehmen, um dieses Missverhältnis zu korrigieren?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7368 Fragestunde. Frage

Verlust von PUBLICA, SUVA und compenswiss mit Credit Suisse Aktien und Anleihen?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Welche finanziellen Verluste haben Organisationen wie die Pensionskasse des Bundes PUBLICA, die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt SUVA, die für die Verwaltung der Ausgleichsfonds der AHV, der IV und der EO verantwortliche compenswiss und weitere bundesnahe Organisationen und Unternehmen mit dem Verlust auf den Credit Suisse Aktien und der Abschreibung der Credit Suisse "AT1" Anleihen im Jahr 2023 realisiert?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



23.7369 Fragestunde. Frage

Zusammenarbeit der SRG mit linkslastigen Rechercheplattformen

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Sender der SRG sind zur Ausgewogenheit verpflichtet. Kürzlich hat der Kassensturz für eine Recherche mit der linkslastigen deutschen Rechercheplattform "Correktiv" zusammengearbeitet. Zudem wurde von der Webseite auf einen einseitigen und teilweise faktisch falschen Bericht verlinkt.

Was hält der Bundesrat davon, dass die SRG immer häufiger mit linken Medien und Rechercheplattformen zusammenarbeitet?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Der Bundesrat hält die verfassungsmässig garantierte Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen und deren Programmautonomie hoch und äussert sich daher nicht zu journalistischen Beiträgen der SRG oder zur ihrer Zusammenarbeit mit in- oder ausländischen Medien. Die Bundesverfassung garantiert, dass Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden können (Art. 93 Abs. 5 BV). Bei vermuteter Unausgewogenheit hat das Publikum also die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7370 Fragestunde. Frage

Schweizer Leopard Panzer wurden nicht von Rheinmetall sondern von einem Schweizer Industriekonsortium unter der Leitung der damaligen Contraves gefertigt

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 01.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

1. Stimmt es, dass der Bund 345 von ehemaligen 380 Schweizer Leopard Panzer nicht von Rheinmetall gekauft hat, sondern dass diese von einem Industriekonsortium um die damalige Contraves in der Schweiz in Lizenz gefertigt wurden, und dass Rheinmetall damals einzig der Entwickler und Lizenzgeber für die 120mm Glatrohrkanone war?

2. Wer fertigte die 25 Leopard-2-Panzer, die gemäss Antrag des Bundesrates ausser Dienst gestellt werden sollen, und welche Firmen waren für welche Panzerteile Lizenzgeber?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7371 Fragestunde. Frage

Status der taiwanesischen Vertretung im diplomatischen und konsularischen Corps in der Schweiz

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Taiwan wird seit 1994 durch die Délégation Economique et Culturelle de Taipei in der Schweiz vertreten. Im Gegensatz zur Mission Palästinas geniesst die inoffizielle Vertretung Taiwans keinerlei Vorrechte, Immunitäten oder Erleichterungen.

- Wie rechtfertigt der Bundesrat diese Ungleichbehandlung zweier Länder, die von der Schweiz nicht als Staat auf bilateraler Ebene anerkannt werden?
- Ist er bereit, die inoffizielle Vertretung Taiwans in Zukunft gleich zu behandeln wie die Mission Palästinas?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Unter Berücksichtigung der Entwicklungen zwischen Israel und Palästina im Friedensprozess Anfang der 1990er-Jahre (Osloer Abkommen, Jericho-Gaza-Abkommen) bewilligte der Bundesrat 1993 die Eröffnung eines PLO-Büros in Bern. Es erhielt die für den Betrieb erforderlichen Vorrechte und Immunitäten. Den diesen gewährten Status berücksichtigt auch die Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 29. November 2012, wonach Palästina der Status eines beobachtenden Nicht-Mitgliedstaates zuerkannt wurde. Die Beziehungen zwischen dem chinesischen Festland und Taiwan sind nicht von denselben Entwicklungen gezeichnet. Die Schweiz anerkennt Taiwan nicht als unabhängigen Staat und verfolgt eine Ein-China-Politik. Diese besteht aus der Anerkennung und der Pflege diplomatischer Beziehungen mit der in Peking ansässigen Regierung. Taiwan verfügt seit 1994 über eine Délégation Economique et Culturelle de Taipei mit Sitz in Bern, die eine inoffizielle Vertretung (Verein nach Schweizer Recht) ist, welche die Beziehungen zu den Schweizer Behörden auf technischer Ebene betreut.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7372 Fragestunde. Frage

Medicrime-Konvention - Art. 17a HMG - Umsetzung

Eingereicht von: Bourgeois Jacques
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Parlament hat am 29. September 2017 die Medicrime-Konvention genehmigt und deren Umsetzung über die Änderung anderer Erlasse beschlossen, darunter Artikel 17a des Heilmittelgesetzes vom 15. Dezember 2000 (HMG).

- Warum hat der Bundesrat diesen Artikel bald sechs Jahre nach der Verabschiedung und mehr als drei Jahre nach der Vernehmlassung zur entsprechenden Verordnung noch nicht in Kraft gesetzt?
- Wann gedenkt der Bundesrat Artikel 17a HMG in Kraft zu setzen?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

23.7373 Fragestunde. Frage

E-Zigaretten, elektronische Einwegzigaretten usw. und ihr Reiz für Junge

Eingereicht von: Farinelli Alex
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

E-Zigaretten und elektronische Einwegzigaretten werden für Raucherinnen und Raucher als Möglichkeit präsentiert, mit dem Rauchen aufzuhören oder weniger abhängig zu sein. Da diese Produkte jedoch mit verschiedenen Aromen angeboten werden, zum Beispiel Fruchtaromen, sind sie vor allem für die ganz Jungen attraktiv.

Wie beurteilt der Bundesrat die Möglichkeit, den Verkauf möglichst bald auf Produkte mit Tabakgeschmack einzuschränken, sodass sich diese nur noch an die erklärte Zielgruppe richten?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Keine Antwort wegen Abwesenheit der/des Fragestellenden

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

23.7374 Fragestunde. Frage

Strukturelle Diskriminierung im Bildungssystem beseitigen - was macht der Bundesrat?

Eingereicht von: Locher Benguerel Sandra
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen (EKF) hat Fakten zur Situation junger Frauen in der Schweiz zusammengetragen und analysiert. Daraus resultieren sieben konkrete Empfehlungen zur Beseitigung struktureller Diskriminierung im Bildungssystem. Ein Teil der Empfehlungen richten sich an den Bund.

Wie gedenkt der Bundesrat die Empfehlungen der EKF umzusetzen, insbesondere die Forderung nach einem Bericht zu den Stereotypen und die Aufnahme der Empfehlungen in die Gleichstellungstrategie?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7375 Fragestunde. Frage

Klage gegen "Inside Paradeplatz" durch die Credit Suisse

Eingereicht von: Matter Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Zürcher Bankenblog "Inside Paradeplatz" wurde wegen dessen Berichterstattung zwischen Sommer und Herbst 2022 von der Credit Suisse-Spitze zivil- und strafrechtlich eingeklagt.

Als wie sinnvoll beurteilt der Bundesrat diese Klagen angesichts der seither erfolgten Rettungsaktion der CS – unter anderem durch die Steuerzahler –, und ist das Finanzdepartement bereit, auf einen Rückzug von Klage und Anzeige hinzuwirken?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



23.7376 Fragestunde. Frage

Beteiligung des Chefkommunikators des Finanzdepartements an der Schmutzkampagne gegen eine Journalistin

Eingereicht von: Matter Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Portal #hateleaks hat aufgezeigt, in welchem erschreckendem Mass sich Pascal Hollenstein, damals Chefpublizist von CH Media und heute Leiter Kommunikation im EFD, an der Diskreditierungskampagne von Jolanda Spiess-Hegglin gegen eine Journalistin des "Tages-Anzeigers" beteiligt hat. Die Hass-Kampagne bildete auch den Grund, dass der Bund die Zahlungen an den Verein "Netzcourage" eingestellt hat.

Wie beurteilt der Bundesrat das Verhalten von Pascal Hollenstein und welche Konsequenzen gedenkt er daraus zu ziehen?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



23.7377 Fragestunde. Frage

Weshalb muss Luzern mit S-Bahn-Rollmaterial auf Fernstrecken vorlieb nehmen?

Eingereicht von: Töngi Michael
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

An Wochenenden verstärkt die SBB ihr Angebot am Gotthard. Dafür setzt sie IC-2000-Garnituren ein, die aus dem IR-75-Verkehr abgezogen werden. Als Ersatz werden Zürcher S-Bahnen eingesetzt, die manchmal zu wenig Kapazitäten aufweisen, so dass Personen von Zürich bis Luzern stehen müssen.

- Wie lautet die Begründung, dass ausgerechnet Rollmaterial dieser Linie abgezogen wird?
- Die SBB wollen mehr Passagiere im Freizeitverkehr. Verfügt die SBB über genügend Rollmaterial für dieses Ziel?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Für den Einsatz von Rollmaterial ist die SBB verantwortlich. Sie hat dem Bundesrat folgende Antwort zukommen lassen: Die auf der Interregio-Linie 75 (Luzern – Zürich – Konstanz) planmässig eingesetzten IC-2000-Doppelstockzüge erfüllen die Anforderungen, um den Gotthard-Basistunnel durchqueren zu können. Diese Züge eignen sich aufgrund der örtlichen Nähe auch für einen Einsatz auf der Gotthard-Linie. Die SBB verzeichnet an Feiertags-Wochenenden besonders viele Reisende. Um der hohen Nachfrage am Gotthard gerecht zu werden, plant die SBB den Rollmaterialeinsatz für jedes Wochenende separat. Daher ist es an einzelnen Wochenenden nötig, IC-2000-Doppelstockzüge von der Interregio-Linie 75 umzudisponieren. Sie werden durch andere Doppelstockzüge ersetzt, welche für die Fahrt durch den Gotthard-Basistunnel nicht zugelassen sind. Insgesamt verfügt die SBB über ausreichend Rollmaterial. Teilweise muss dieses flexibel eingesetzt werden.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7378 Fragestunde. Frage

Luftfahrterbe: Bern vergisst die Romandie

Eingereicht von: Ruch Daniel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Schweizer Institutionen haben Interesse an einer PC-9 bekundet.

1. Stimmt es, dass die Westschweiz kein Flugzeug erhält, obwohl bereits deren vier der Deutschschweiz zugeteilt wurden?
2. Wenn ja, wie erklärt der Bundesrat diese Ungleichheit zwischen der Deutschschweiz und der Romandie – zum Nachteil des Fliegermuseums Payerne, das seit 20 Jahren ein bekanntes Schaufenster unserer Luftwaffe ist?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7379 Fragestunde. Frage

150. Geburtstag von Henri Guisan (21.10.1874 – 7.4.1960)

Eingereicht von: Ruch Daniel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 30. August 1939 hat die Vereinigte Bundesversammlung Henri Guisan zum General und damit zum Oberkommandierenden der Schweizer Armee gewählt.

Ich halte es für wichtig, dass die Erinnerung an diesen grossen Mann nicht verblasst und dass unser Land diesen Geburtstag würdig begeht.

Ich frage deshalb:

- Sieht unsere Landesregierung vor, aus Anlass des 150. Geburtstags von General Guisan eine Gedenkveranstaltung durchzuführen?
- Wenn ja, auf welche Weise und in welcher Form?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7380 Fragestunde. Frage

Einweg-E-Zigaretten und geltende Regeln

Eingereicht von: Farinelli Alex
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Medienrecherchen weisen Einweg-E-Zigaretten – Produkte zur Inhalation von verdampften Flüssigkeiten, die auch nikotinhalzig sind – in den elektronischen Bestandteilen im Innern bleihaltige Lötstellen auf.

- Wer ist für die Prüfung in diesem Bereich zuständig?
- Ist solches Löten, insbesondere mit Blei, in der Schweiz legal?
- Falls nicht, wie gedenkt man vorzugehen, um den Verkauf von illegalen Produkten in der Schweiz möglichst schnell zu verhindern?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Einweg E-Zigaretten sind elektronische Geräte und fallen unter den Geltungsbereich der Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte. Zudem gilt der Anhang 2.18 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung. Einweg-E-Zigaretten dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn ihr Massengehalt an Blei im Werkstoff 0,1 Prozent übersteigt. Die Verwendung von Bleilöten für Einweg E-Zigaretten ist somit nicht erlaubt. Diese Vorschriften sind harmonisiert mit jenen der Europäischen Union. Für den Vollzug der Vorschriften sind die Kantone zuständig.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7381 Fragestunde. Frage

Anzahl betroffene Bauernbetriebe durch den Ausbau auf eine sechsspurige Autobahn A1?

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Bundesrat (Antwort auf [23.7271](#)) kostet der Ausbau der Autobahn A1 auf sechs Spuren 9,45 Milliarden Franken.

- Wie viele Bauernbetriebe sind davon betroffen (Schätzung möglich) und welcher Betrag ist in den Kosten für den Kauf bzw. die Enteignung von Kulturland in den 9,45 Milliarden enthalten?
- Wann ist bekannt, wie viel Kulturland für den Ausbau verbraucht werden soll?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Aussagen zur Anzahl der betroffenen Landwirtschaftsbetriebe liegen zum jetzigen Planungsstand keine vor. Der Bundesrat legt die Linienführung (inkl. Tunnel), die Gestaltung der Anschlüsse sowie die Anzahl Fahrspuren im generellen Projekt fest. Diese liegen derzeit erst für einen Teil der betroffenen Projekte vor. Auch zu den Kosten für den Landerwerb liegen zum jetzigen Planungsstand keine verlässlichen Angaben vor.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7382 Fragestunde. Frage

Gleichstellung gilt auch für die Strassensignalisation

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Signalisationsverordnung (SR 741.21) definiert die Signale auf den Wegweisern.

Ist das UVEK bereit, das Fussweg-Signal, das einen erwachsenen Mann mit Hut und ein Mädchen zeigt (Tafeln 2.61, 2.63 und 2.63.1), durch ein neues Bild zu ersetzen, das der in der Bundesverfassung verankerten Gleichstellung der Geschlechter besser entspricht?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Das heutige Fussweg-Signal basiert auf dem Wiener Übereinkommen über Strassenverkehrszeichen, bei dem die Schweiz Vertragspartei ist. Dieses internationale Übereinkommen wird derzeit revidiert. Dabei ist vorgesehen, die Fussverkehr-Signale zu überarbeiten. Der Bundesrat wird die neuen Signale prüfen und sofern sinnvoll übernehmen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7383 Fragestunde. Frage

Virusmonitoring: Dauerhafte Sequenzierung in Betracht ziehen?

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Genomsequenzierung ist entscheidend für das Monitoring von Krankheitserregern. Das Postulat [22.4271](#) fordert eine andauernde Sequenzierung von klinischen Proben.

1. Sieht der Bundesrat im Rahmen dieses Postulats eine institutionalisierte Sequenzierung vor, beispielsweise die wöchentliche Sequenzierung von Krankheitserregern mit pandemischem Potenzial (Patienten- und Umweltproben).
2. Plant der Bundesrat eine verstärkte Sequenzierung im Rahmen der Revision des Epidemiengesetzes?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7384 Fragestunde. Frage

Überarbeitung des Projekts zur Erweiterung des Bahnhofs Lausanne. Wie steht es um die geplanten Gewerbeflächen?

Eingereicht von: Grin Jean-Pierre
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Projekt zur Erweiterung des Bahnhofs Lausanne beinhaltet die Schaffung grosser Gewerbeflächen unter den Gleisen.

- Wäre es angesichts der Projektverzögerungen, die den Bahnverkehr in der gesamten Westschweiz zu destabilisieren drohen, und der Probleme, die sich in Bezug auf die Statik ergeben, nicht angebracht, die geplanten Geschäftsflächen zu reduzieren?
- Ist es nicht das oberste Ziel der SBB, Personen und Güter effizient zu transportieren?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7385 Fragestunde. Frage

Verwendung von Steuerdaten für statistische Zwecke: Wie steht es mit dem Steuergeheimnis?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 5. April 2023 beschloss der Bundesrat eine Änderung der Verordnung über die Durchführung von statistischen Erhebungen des Bundes, um die Kantone zu verpflichten, dem Bund Steuerdaten für statistische Zwecke zur Verfügung zu stellen. Dieses Vorhaben wird von den Kantonen insbesondere im Zusammenhang mit dem Steuergeheimnis kritisiert.

1. Wäre es unter diesen Umständen nicht besser, den Weg über ein Gesetz zu gehen, das dem Parlament unterbreitet wird?
2. Entspricht das Statistikgeheimnis wirklich in allen Punkten dem Steuergeheimnis?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)

23.7386 Fragestunde. Frage

Überarbeitung des Projekts zur Erweiterung des Bahnhofs Lausanne. Wird es neue Ausschreibungen geben?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Bundesamt für Verkehr und die SBB teilten am 17. März mit, dass das Projekt zur Erweiterung des Bahnhofs Lausanne grundlegend überarbeitet wird. Der Abschluss der Arbeiten wird – mit einer Verspätung von viereinhalb Jahren – 2037 erfolgen.

- Wird dieser Umbau neue Ausschreibungen gemäss der Gesetzgebung über das öffentliche Beschaffungswesen erfordern?
- Wenn ja, wie viele?
- Wurden diese neuen Ausschreibungen bei der Festlegung des Fertigstellungstermins berücksichtigt?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7387 Fragestunde. Frage

Strategie für die Inbetriebnahme der F-35: Werden die betroffenen Kantone bei der Entscheidungsfindung angehört?

Eingereicht von: Feller Olivier
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 05.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat und die RUAG AG werden demnächst eine Strategie für die Inbetriebnahme der F-35-Kampfflugzeuge beschliessen. Darin wird der Bund die geografische Verteilung der Unterhalts- und Wartungsarbeiten festlegen sowie die Flugplätze, auf denen zu Ausbildungszwecken Pilotinnen und Piloten starten und landen.

Wird das VBS die betroffenen Kantonsregierungen anhören und sich mit ihnen austauschen; bevor irgendwelche Entscheide gefällt werden?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7388 Fragestunde. Frage

Mit welchen Massnahmen wird die Sicherheit und fachliche Betreuung im Bundesasylzentrum Glaubenberg gewährleistet?

Eingereicht von: Imboden Natalie
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ende Mai kam es im Bundesasylzentrum Glaubenberg zu einer Auseinandersetzung zwischen afghanischen und kurdischen Menschen, wobei ein junger kurdischer Mann durch einen Stein am Auge verletzt wurde und im Spital genäht werden musste. Die Betroffenen haben trotz Aufforderung an die Mitarbeitenden vor Ort keinen Schutz erhalten.

Wie wird der Vorfall aufgearbeitet und mit welchen Massnahmen wird die Sicherheit und fachliche Betreuung im Bundesasylzentrum Glaubenberg gewährleistet?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7389 Fragestunde. Frage

Energieverbrauch von Sportstadien

Eingereicht von: Brenzikofer Florence
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wie viele Fussballstadien haben unterirdische Heizsysteme, um den Rasen im Winter zu beheizen bzw. wie viele Eishockeystadien kühlen im Sommer?
- Hat der Bundesrat Zahlen zum Primärenergiebedarf und welche Bemühungen werden auf Bundesebene zur Reduktion unternommen (Energiesparkampagne Bund)?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Anforderungen an den Betrieb von Sportanlagen sind Sache der Kantone und Gemeinden. In den Energiestatistiken werden Fussball- und Eishockeystadien nicht separat erfasst. Deren Energieverbrauch ist im Energieverbrauch des Dienstleistungssektors enthalten. Entsprechende Zahlen und Informationen zu Sportstadien stehen dem Bund daher nicht zur Verfügung. Die aktuelle Energiespar-Kampagne des Bundes verweist auf verschiedene Angebote für Unternehmen, um Energie zu sparen und gleichzeitig Kosten zu reduzieren.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7390 Fragestunde. Frage

Welchen Stellenwert haben Regulierungsfolgenabschätzungen für den Bundesrat?

Eingereicht von: Bellaiche Judith
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen von Gesetzgebungen lässt der Bund oft Regulierungsfolgenabschätzungen (RFA) durchführen. Bei der Erarbeitung von Vorlagen scheint er die Ergebnisse aus der RFA jedoch nicht konsequent zu berücksichtigen.

- Welchen Stellenwert hat die RFA für den Bundesrat, und nach welchen Grundsätzen und Kriterien berücksichtigt er die Ergebnisse oder eben nicht?
- Wie stellt er sicher, dass unliebsame Ergebnisse aus der RFA nicht willkürlich übergangen werden?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7391 Fragestunde. Frage

Sanitätsdienst als Sonderprivileg für Ratsmitglieder

Eingereicht von: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Offensichtlich hat die Verwaltungsdelegation einmal mehr einen eigenmächtigen, realitätsfernen Entscheid gefällt. Dem Parlament soll als Sonderprivileg während den Sessionen ein Sanitätsdienst zur Verfügung stehen.

Die Kosten belaufen sich auf 18 850 Schweizer Franken pro Session, wohlverstanden.

Wie beurteilt der Bundesrat angesichts der vom Parlament geforderten Sparmassnahmen dieses Sonderprivileg für Ratsmitglieder?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



23.7392 Fragestunde. Frage

Hat das CNAI genügend Ressourcen?

Eingereicht von: Andrey Gerhard
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Über welche Ressourcen (finanziell und/oder Anzahl Mitarbeitende) verfügt das Kompetenznetzwerk KI (CNAI)?
- Reichen diese oder bestehen Ausbaupläne?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

23.7393 Fragestunde. Frage

Was sind die Gesamtkosten der biodiversitätsschädigenden Bundessubventionen für die öffentliche Hand?

Eingereicht von: Andrey Gerhard
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Nachdem das BAFU in einer Studie 97 Subventionen identifiziert hat, deren biodiversitätsschädigende Wirkung laut Ziel 18 der COP15 bis 2030 umgestaltet oder abgeschafft werden soll, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- Wie viel kosten diese 97 Subventionen den Steuerzahlenden jährlich insgesamt?
- Welcher Anteil dieses Betrags wirkt biodiversitätsschädigend, in absoluten und relativen Zahlen?
- Was sind die nachgelagerten Kosten dieser Schäden für die öffentliche Hand?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Eine aktuelle Zusammenstellung der Kosten dieser Subventionen wird Teil der Gesamtübersicht sein, welche dem Bundesrat bis Ende 2024 vorgelegt wird. Der biodiversitätsschädigende Anteil sowie die nachgelagerten Kosten lassen sich nicht in Franken beziffern. Qualitative Aussagen dazu finden sich in der vom Fragestellenden zitierten Vorstudie des BAFU, insbesondere unter Ziffer 7, "Anhang: Gesamtliste der hier bewerteten Subventionen".

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7394 Fragestunde. Frage

Nationalstrassen in der Romandie

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Ausbauschnitt 2023 für die Nationalstrassen sind in der Westschweiz keine Ausbauprojekte vorgesehen. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Nationalrates beantragte daher die Erweiterung Le Vengeron-Coppet-Nyon im Umfang von 911 Millionen Franken. Die Finanzkommission hat diesem Antrag mehrheitlich zugestimmt.

- Ist der Bundesrat bereit, die Aufnahme dieses Projekts in den Ausbauschnitt zu unterstützen?
- Hat er andere Schritte unternommen, um ein gut funktionierendes Nationalstrassennetz in der Romandie zu gewährleisten?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7395 Fragestunde. Frage

Überarbeitung des Projekts für den Ausbau des Bahnhofs Lausanne: Wird das Projekt erneut öffentlich aufgelegt?

Eingereicht von: Piller Carrard Valérie
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 17. März 2023 haben das Bundesamt für Verkehr und die SBB mitgeteilt, dass das Projekt für den Ausbau des Bahnhofs Lausanne grundlegend überarbeitet werden soll. Die Bauarbeiten sollen 2037 abgeschlossen sein, also viereinhalb Jahre später als ursprünglich geplant.

- Erfordert diese Überarbeitung eine erneute Projektauflage?
- Wenn ja, wurden die erneute Auflage und die Bearbeitung eventueller Einsprachen bei der Ermittlung des voraussichtlichen Abschlussdatums der Bauarbeiten berücksichtigt?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7396 Fragestunde. Frage

Hummelimport - braucht es eine Risikoprüfung?

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bevor Nützlinge in der Schweiz zugelassen werden, prüft Agroscope deren Umweltrisiken. Zudem gilt seit 1986 eine Registrierungspflicht für Betriebe, die Nützlinge aussetzen. Bei Hummeln hingegen gibt es keinerlei Vorgaben, obwohl jedes Jahr rund 20 Tonnen Hummeln, v.a. für Bestäubung in Gewächshäusern importiert werden.

Wie schätzt der Bundesrat das Risiko für die einheimische Hummelpopulation durch genetische Vermischung mit importierten Hummeln ein und warum ist keine Risikoprüfung notwendig?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Gelangen gezüchtete Hummeln in die freie Umwelt, können sie sich mit wilden Hummeln kreuzen und die genetische Vielfalt der wilden Populationen verringern. Massnahmen zum Schutz und zur Förderung der einheimischen Hummelpopulationen bieten eine Alternative zur Zucht und sind in der Wirkung nachhaltiger.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7397 Fragestunde. Frage

Wann wird das AIG gemäss dem Entscheid des Parlaments umgesetzt?

Eingereicht von: Nicolet Jacques
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wäre in Anbetracht des Völkerrechts eine Umsetzung von Artikel 59e des nAIG, wie er am 17. Dezember 2021 vom Parlament verabschiedet wurde, möglich?
- Was wären die Folgen einer solchen Umsetzung, und wie schnell könnte sie erfolgen?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7398 Fragestunde. Frage

Sinn von medizinischen Gutachten besser erklären

Eingereicht von: Haab Martin
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Versicherten der IV haben ein grosses Interesse, dass Renten nur an Berechtigte ausbezahlt werden. Dazu dienen medizinische Gutachten. Seit Jahren läuft eine Kampagne von Geschädigten-Anwälten und des Kassensturzes gegen Gutachter-Institute. Ziel ist der vereinfachte Zugang zu Versicherungsleistungen.

Was unternimmt der Bundesrat, um den Status von Gutachter-Instituten zu stärken und der Bevölkerung den Sinn von medizinischen Gutachten besser zu erklären?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7399 Fragestunde. Frage

Pflicht des Unfallversicherers bei einer Sehbehinderung

Eingereicht von: Ryser Franziska
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen der beruflichen Tätigkeit kann es dazu kommen, dass Arbeitnehmende eine Sehbehinderung erleiden. Leider müssen Betroffene gegenüber dem Unfallversicherer immer wieder für ihr Recht auf ein Hilfsmittel und die damit verbundene Schulung kämpfen.

Ist der Bundesrat auch der Meinung, dass in diesem Fall der Unfallversicherer sowohl die Kosten für den Weissen Stock (HVUV Art. 1/Anhang) wie auch die damit verbundene Orientierung- und Mobilitätsschulung (HVUV Art. 6) finanzieren sollte?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7400 Fragestunde. Frage

Bremst das Strassenverkehrsgesetz die Digitalisierung in der Landwirtschaft aus?

Eingereicht von: Bulliard-Marbach Christine
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 06.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Selbstfahrende Fahrzeuge und Maschinen dürfen gemäss Strassenverkehrsrecht nicht auf Strassen fahren. Davon betroffen sind auch Roboter, wie sie in der Landwirtschaft z.B. für die Unkrautbekämpfung eingesetzt werden. Sie dürfen für den Wechsel von einer Parzelle zur nächsten keine Strasse überqueren, sondern müssen auf einen Anhänger verladen werden.

Ist dem Bundesrat bewusst, dass dadurch das Smart Farming ausgebremst wird und welche Massnahmen sieht er vor, um diesen Missstand zu beheben?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Das Parlament hat am 17. März 2023 eine Revision des Strassenverkehrsgesetzes verabschiedet. Dabei hat es dem Bundesrat unter anderem die Kompetenz eingeräumt, Regelungen zum automatisierten Fahren zu erlassen. Der Bundesrat wird voraussichtlich Ende Jahr einen Regelungsvorschlag zum automatisierten Fahren in einem Vernehmlassungsverfahren zur Diskussion stellen. Damit ergeben sich auch Möglichkeiten für die Digitalisierung in der Landwirtschaft. Zudem hat das Parlament dem Bundesamt für Strassen die Möglichkeit eingeräumt, Versuche mit Fahrrobotern erleichtert zu bewilligen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7401 Fragestunde. Frage

Vielleicht, könnte sein, würde, hätte, sollte. Warum die Möglichkeitsform beim Thema EU?

Eingereicht von: Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort zur Frage [23.7352](#) schreibt der Bundesrat: Die Eckwerte legen die Grundsätze, Ziele und die Richtung für die Ausarbeitung eines "möglichen Verhandlungsmandats" fest.

- Was bedeutet die Formulierung eines "möglichen Verhandlungsmandats"?
- Ist dem Bundesrat nach zehn Sondierungsrunden immer noch nicht klar, ob er seinen "breiten Paketansatz" verhandeln möchte?
- Kann die Zukunftsfähigkeit des Bilateralen Weges auch ohne Verhandlungen gesichert werden?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Der Bundesrat spricht von einem "allfälligen" Verhandlungsmandat, weil er weder dem Ergebnis der laufenden Gespräche mit der EU noch dem Entscheid über die Eröffnung der Verhandlungen vorgreifen will. Diesen Entscheid wird der Bundesrat nach Konsultation der zuständigen parlamentarischen Kommissionen sowie der Kantone treffen. Mit der Stossrichtung für ein Verhandlungspaket will er den bilateralen Weg fortsetzen und weiterentwickeln. Die Aufnahme von Verhandlungen erfordert die Zustimmung beider Parteien. Sobald ein gemeinsames Verständnis aller Elemente des Pakets erreicht ist, kann mit der Vorbereitung der Verhandlungsmandate begonnen werden.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7402 Fragestunde. Frage

Finanzhilfen für Präventionsgelder gegen Menschenhandel

Eingereicht von: Roth Franziska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Überarbeitung der Verordnung über Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (311.039.3) von anfangs 2023 sieht vor, dass Organisationen, die Finanzhilfen über die Präventionsgelder gegen Menschenhandel von fedpol beziehen, und insbesondere ihre Arbeit gewissen Qualitätsstandards entsprechen.

- Was beinhalten diese Standards genau?
- Wie werden die Gesuche daraufhin geprüft?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7403 Fragestunde. Frage

Nächste Stufe einer Partnerschaft der Schweiz mit der NATO

Eingereicht von: Tuena Mauro
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss einem Tweet eines Accounts namens "SwitzerlandNATO" war VBS-Botschafterin Pälvi Pulli zu Gesprächen mit der NATO und den NATO-Partnern in Brüssel. Es ging um ein "massgeschneidertes Programm". Es sei ein wichtiger Schritt um "die Partnerschaft auf eine nächste Stufe zu bringen".

- Was genau beinhaltet diese nächste Stufe einer Partnerschaft der Schweiz mit der NATO?
- Gibt es hierzu einen Bundesratsentscheid?
- Wann wird das Parlament in diese Ideen miteinbezogen?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7404 Fragestunde. Frage

Analyse der Empfehlungen zur Ernährungszukunft Schweiz, durch das BLW - wann und wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Eingereicht von: Grossen Jürg
Grünliberale Fraktion
Grünliberale Partei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf meine Ip. [23.3338](#), eine vertiefte Analyse der Empfehlungen zur Ernährungszukunft Schweiz sei momentan in Bearbeitung.

– Wird das BLW über die Ergebnisse seiner Analysen berichten?

Wenn ja, bis wann und wo werden die Ergebnisse publiziert?

Wenn nein, warum nicht?

– Bezüglich der Analyse für die Botschaft zur Agrarpolitik bis Ende 2027: Wird der Bundesrat überlegen, welche Empfehlungen zur Ernährungszukunft Schweiz bereits zuvor umgesetzt werden können?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7405 Fragestunde. Frage

Vorwürfe einer Politik der systematischen Organentnahme in der Volksrepublik China

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 5. Mai 2022 hat das Europäische Parlament eine Entschliessung verabschiedet, in der die 27 EU-Mitgliedstaaten dazu aufgerufen werden, in ihren Übereinkommen und Kooperationsabkommen, einschliesslich mit China, auf die Einhaltung der ethischen Grundsätze zur Organspende zu achten.

Die Entschliessung stützt sich auf übereinstimmende Berichte, denen zufolge in China eine systematische Organentnahme praktiziert wird, von der die Anhängerinnen und Anhänger von Falun Gong und Angehörige anderer Minderheiten betroffen sind.

Hat der Bundesrat in seinen Übereinkommen und Abkommen mit der Volksrepublik China solche Vorkehren getroffen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7406 Fragestunde. Frage

Beziehungen Schweiz – Bahrain: Welcher Stellenwert kommt den Menschenrechten zu?

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf der Webseite des Bundes heisst es: "Die bilateralen Beziehungen zwischen der Schweiz und Bahrain konzentrieren sich auf die Bereiche Wirtschaft, Finanzen und Menschenrechte".

Jedoch hat sich die Situation der Menschenrechte in Bahrain seit den pro-demokratischen Aufständen im Jahr 2011 stetig verschlechtert, ob es sich nun um die Wiedereinführung von Hinrichtungen, Gesetze zur politischen Isolation oder Foltervorwürfe handelt.

- Wie sieht die Zusammenarbeit hinsichtlich der Menschenrechte konkret aus?
- Was sind die Ergebnisse?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7407 Fragestunde. Frage

Für eine Neuverhandlung des Abkommens mit Kolumbien über den Investitionsschutz

Eingereicht von: Walder Nicolas
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

– Hat die kolumbianische Regierung den Wunsch geäußert, das Abkommen zwischen der Schweiz und Kolumbien über den Investitionsschutz neu zu verhandeln?

– Wenn ja, ist der Bundesrat bereit, sich dafür einzusetzen, dass das Abkommen, das momentan zu stark zugunsten privater Interessen ausfällt, neu gewichtet wird?

Dadurch könnte Kolumbien die Rechte der indigenen Bevölkerung und der Ökosysteme wirksamer schützen, ohne die grossen Bergbaukonzerne mit astronomischen Summen systematisch entschädigen zu müssen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7408 Fragestunde. Frage

Steigende GA-Preise widersprechen Klimazielen

Eingereicht von: Friedl Claudia
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Inwiefern sind die massiven Aufschläge der GA-Preise mit den schweizerischen Klimazielen und der Verlagerung der Mobilität in den öffentlichen Verkehr vereinbar?
- Braucht es nicht eine Politik, die die Leute animiert, den ÖV zu benutzen, insbesondere die jungen Menschen?
- Kann der Bundesrat Massnahmen gegen diese Entwicklung veranlassen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Für die Festlegung der Preise im öffentlichen Verkehr sind die Transportunternehmen bzw. die Branchenorganisation Alliance SwissPass zuständig. Gemäss Medienmitteilung der Alliance SwissPass vom 4. April 2023 steigen die Preise der Generalabonnemente (GA) per Dezember 2023 um durchschnittlich 5,1 Prozent. Angesichts der Teuerung seit der letzten Tarifierhöhung im Jahr 2017 sowie der Entwicklung des Angebots ist eine weitere Erhöhung der Tarife für 2024 nachvollziehbar. Ohne Preiserhöhung müssten die Steuerzahlenden, welche bereits sehr hohe Beiträge an die Finanzierung des öV leisten, die Mehrkosten vollumfänglich übernehmen. Eine angemessene Kostenbeteiligung der öV-Nutzenden ist ein verfassungsmässiges Ziel und muss im Zusammenhang mit den Klimazielen und der Attraktivitätssteigerung des öffentlichen Verkehrs mitberücksichtigt werden. Mit dem von der Alliance SwissPass soeben lancierten "GA Night" können Jugendliche bis 25 Jahre den öffentlichen Verkehr abends ab 19 Uhr zu einem äusserst attraktiven Preis von 99 Franken pro Jahr nutzen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7409 Fragestunde. Frage

Das Dublin-Abkommen, die italienische Seegrenze und der Flughafen Zürich

Eingereicht von: Bühler Manfred
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Debatte über die Motion [23.3031](#) zur Aussetzung von Dublin durch Italien sagte die Vorsteherin des EJPD, das Verwalten einer Seegrenze sei nicht dasselbe wie das Verwalten einer Grenze "am Flughafen Zürich".

- Warum wird der Flughafen Zürich auf diese Weise erwähnt?
- Unterschätzt man damit nicht die Arbeit der Zürcher Einwanderungsbehörden, die jeden Tag mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert sind?
- Warum gelingt es Spanien, seine Seegrenze zu verwalten und gleichzeitig das Dublin-Abkommen einzuhalten?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7410 Fragestunde. Frage

Das Desaster auf der A16 La Heutte–Biel nimmt konkrete Züge an

Eingereicht von: Bühler Manfred
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit Ende Mai ist die absteigende Fahrbahn der A16 zwischen La Heutte und Biel Nord gesperrt. Wie erwartet gehört das Verkehrschaos nun – morgens und abends – zur Tagesordnung; die Pendlerinnen und Pendler (einschliesslich des Unterzeichners) verlieren 20 bis 30 Minuten in den Kolonnen.

- Wird die Länge der Staus vom ASTRA täglich überwacht?
- Wenn nein, warum nicht?
- Mit welchen kurzfristigen Massnahmen will man einem andauernden Desaster entgegenwirken?
- Sollten die Bauarbeiten nicht unterbrochen und die Tunnelanierung überdacht werden?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7411 Fragestunde. Frage

Präventionsgelder zur Bekämpfung von Menschenhandel

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Aktuell werden über die Verordnung Massnahmen zur Verhütung von Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel (311.039.3) sowie mit Prostitution (311.039.4) jährlich Beträge im Umfang von 600 000 Franken bzw. 200 000 Franken vom Bund zur Verfügung gestellt.

- Welche Ziele und Wirkung soll mit diesen Geldern gemäss Bundesrat erzielt werden?
- Erachtet er diese Beträge zur Ziel- und Zweckerfüllung als angemessen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Das EJPD (Fedpol) kann einerseits kriminalpräventive Projekte Dritter finanziell unterstützen, die dazu beitragen, bestehende Lücken im Dispositiv gegen Menschenhandel zu schliessen. Unterstützung erhalten z. B. Organisationen, die Unterkunft und Beratung für Opfer von Menschenhandel anbieten. Andererseits kann Fedpol kriminalpräventive Projekte unterstützen, die Sexarbeitende für bestimmte Formen der Kriminalität wie Nötigung oder Gewaltdelikte sensibilisieren und ihnen aufzeigen, wie sie sich davor schützen und wo sie Hilfe holen können. Im Jahr 2021 ist die Wirksamkeit der Finanzhilfen evaluiert worden. Es hat sich gezeigt, dass die Finanzhilfen wirksam und angemessen sind und mehrheitlich zu positiven und nachhaltigen Veränderungen geführt haben. Die Evaluation hat auch gezeigt, dass die Mittel im Bereich der Prostitution nicht ausgeschöpft worden sind, beim Menschenhandel hingegen regelmässig mehr Mittel beantragt wurden, als verfügbar waren. Aus diesem Grund hat das EJPD entschieden, die Mittel ab 2023 zielgerichteter einzusetzen: 600 000 Franken pro Jahr für Massnahmen gegen den Menschenhandel und 200 000 Franken für Präventionsmassnahmen gegen Straftaten im Zusammenhang mit Prostitution. In diesem Sinne erachtet der Bundesrat die Beträge zur Ziel- und Zweckerfüllung im Moment als angemessen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)

23.7412 Fragestunde. Frage

Einsatz des Zivildienstes im SEM

Eingereicht von: Seiler Graf Priska
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Laut Medienmitteilung des Bundesamtes für Zivildienst vom 2. Mai 2023 wurden im SEM seit Januar 14 000 Dienstage des Zivildienstes zur Unterstützung geleistet.

- Auf wie viele Zivildienstleistende verteilen sich diese Dienstage?
- Wie viele dieser Zivildienstleistenden wurden aufgeboten für diesen Einsatz?

Wie viele meldeten sich freiwillig?

Wie viele wurden umgeteilt?

- Könnte eine qualitativ hochstehende Betreuung der Schutz- und Asylsuchenden ohne Zivis gewährleistet werden?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7413 Fragestunde. Frage

Auswirkung geänderter rechtlicher Vorgaben zu CO₂- und Feinstaubemissionen auf Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor

Eingereicht von: Bläsi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die für Feinstaub- und CO₂-Emissionen festgelegten Vorgaben führen offenbar dazu, dass die Zahl der Fahrzeuge, die bei den obligatorischen periodischen Fahrzeugprüfungen beanstandet werden, stark zunimmt.

- Wurde diese Zunahme vom Bundesrat evaluiert?
- Sind die entsprechenden Vorgaben mit denjenigen in anderen europäischen Ländern vergleichbar (z. B. Belgien)?
- Wie viele Fahrzeuge könnten letztlich aus dem Verkehr gezogen werden?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7414 Fragestunde. Frage

Förderung des Prinzips des lebenslangen Lernens (LLL) sowie von Seniorenuniversitäten (1)

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf das Postulat 22.3737 hält der Bundesrat fest, dass das BSV bis Ende 2024 eine externe Evaluation durchführen lässt, um festzustellen, inwiefern die ausbezahlten Finanzhilfen nach Artikel 101bis AHVG angemessen sind und ob sie den aktuellen Bedürfnissen entsprechen:

- Wer ist der externe Auftragnehmer?
- Ist das BSV in der Lage, Zwischenergebnisse zu präsentieren?
- Werden die Bedürfnisse der Seniorenuniversitäten in diesen Bericht einbezogen?
- Wird auch die Alterung der Bevölkerung berücksichtigt?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

23.7415 Fragestunde. Frage

Förderung des Prinzips des lebenslangen Lernens (LLL) sowie von Seniorenuniversitäten (2)

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In seiner Antwort auf das Postulat 22.3737 erklärt der Bundesrat, dass das BSV Pro Senectute jährlich mit 54 Millionen Franken unterstützt. Davon fließen 5,1 Millionen in die Bildung von Seniorinnen und Senioren.

Warum werden die Seniorenuniversitäten dabei nicht berücksichtigt?

Diese sind auf nationaler Ebene in einem Verband zusammengeschlossen, dessen Hauptaufgabe darin besteht, die Weiterbildung von Seniorinnen und Senioren zu fördern, und zwar aus der Perspektive des lebenslangen Lernens. Dieser Grundsatz ist im Bundesgesetz über die Weiterbildung verankert.

Ist dieses Ziel in der nächsten BFI-Botschaft enthalten?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7416 Fragestunde. Frage

Umgehungsgeschäft von Schweizer Firmen zugunsten Putins Kriegskasse

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Aufgrund von Enthüllungen der SonntagsZeitung (4.6.2023) und der Rundschau (SRF, 17.5.2023) über den Verkauf russischen Öls durch die Genfer Firma Fractal Shipping sowie der Financial Times 18.4.2023) über den Verkauf von russischem Gold durch die Zuger Firma Open Mineral AG stelle ich die Frage:

Was unternimmt der Bundesrat, um solche Umgehungsgeschäfte zugunsten von Putins Kriegskasse zu unterbinden?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7417 Fragestunde. Frage

Afghanischer Kinderschänder aus Deutschland

Eingereicht von: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Wie der Blick am 11. Februar 2023 berichtet hat, hat Deutschland einen Afghanischen Kinderschänder in die Schweiz zurückgeschoben.

Wie konnte dies passieren, warum hat die Schweiz diese Person zurückgenommen und weiss der Bund, wo sich diese Person heute aufhält?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Am 10. Februar 2023 wurde diese Person durch die deutschen Behörden an die Schweizer Grenze geführt, obwohl die Schweiz das Rückübernahmegesuch aus Deutschland vorgängig abgelehnt hatte. Bilaterale Rückübernahmeabkommen zwischen der Schweiz und ihren Nachbarstaaten verpflichten die Vertragsstaaten zur Rückübernahme von Drittstaatsangehörigen, die unerlaubt von ihrem Hoheitsgebiet in den anderen Vertragsstaat Weiterreisen. Die Rückübernahme setzt einen Antrag der einen Vertragspartei und die Zustimmung der anderen Vertragspartei voraus. Die Schweizer Behörden haben deshalb bei den deutschen Behörden interveniert. Dabei hat sich gezeigt, dass die Rücküberstellung durch die deutschen Behörden nicht gestützt auf das gemeinsame Rückübernahmeabkommen erfolgte, sondern auf Grundlage der innerstaatlichen deutschen Gesetzgebung. Abseits dieses speziellen Einzelfalls ist zu betonen, dass die Zusammenarbeit mit den deutschen Behörden im Grenzgebiet sehr gut funktioniert und ein regelmässiger Austausch zwischen den zuständigen Behörden besteht. Hier werden auch die Herausforderungen der Zusammenarbeit thematisiert. Im Rahmen einer deutsch-schweizerischen Arbeitsgruppe wird zudem die Rücküberstellung von Personen ausserhalb des gemeinsamen Rückübernahmeabkommens zurzeit diskutiert und optimiert. Weil gegen die Person in der Schweiz nichts Strafrechtliches vorliegt, konnte sie von den Schweizer Grenzschutzbehörden nur kurz festgehalten werden. Ausländerrechtlich bestanden keine Gründe für eine weitere Festhaltung der Person. Sie wurde hingegen wegen rechtswidrigem Aufenthalt an die zuständige Staatsanwaltschaft verzeigt und aus der Schweiz weggewiesen. Zudem wurde eine Einreisesperre verhängt. Der aktuelle Aufenthaltsort der Person ist den Schweizer Behörden nicht bekannt.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7418 Fragestunde. Frage

Etikettenschwindel: Vorläufig Aufgenommene, welche aus der Statistik "fallen"

Eingereicht von: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wie viele Personen wurden in den letzten 20 Jahren vorläufig Aufgenommen (Status F Ausländer)?
- Wie viele davon haben heute eine Aufenthaltsbewilligung (B), eine Niederlassungsbewilligung (C) oder wurden eingebürgert?
- Bei wie vielen wurde die vorläufige Aufnahme entzogen und mussten die Schweiz verlassen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Von 2003 bis 2022 – während der letzten 20 Jahre – wurden rund 100 690 Personen vorläufig Aufgenommen. Von diesen Personen haben per Ende Mai 2023 31 Prozent eine Aufenthaltsbewilligung (B), 5 Prozent eine Niederlassungsbewilligung (C) und 7 Prozent wurden eingebürgert. 41 Prozent befinden sich noch im Personenbestand des Asylbereichs und 16 Prozent sind nicht mehr in den entsprechenden Register-Beständen von Zemis aufgeführt, sodass davon ausgegangen werden kann, dass sie nicht mehr in der Schweiz sind. Bei diesen rund 16 000 Personen wurde in rund 800 Fällen die vorläufige Aufnahme entzogen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7419 Fragestunde. Frage

Geringe Erwerbstätigkeit bei Ukrainern

Eingereicht von: Bircher Martina
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz gehen nur 14 Prozent der Ukrainer mit S-Status einer Arbeit nach. Dies obwohl die Schweiz seit über einem Jahr Deutsch/Integrationskurse bezahlt. Immer die Rede davon war, dass alle sehr gut ausgebildet seien und die gesetzlichen Hürden aufgehoben wurden (Arbeit sofort möglich).

- Wie erklärt sich der Bundesrat diesen Umstand, da andere Länder wie die Niederlande (50%), Estland und Litauen zeigen, dass es durchaus möglich wäre?
- Sind die Anreize in der Schweiz falsch (z.B. Sozialhilfe)?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Am 6. Juni 2023 beträgt die Erwerbstätigenquote in der Schweiz von Personen mit Schutzstatus 17,14 Prozent. Anders als in anderen Aufnahmeländern, liegt in der Schweiz der Beschäftigungsgrad von Personen mit Schutzstatus S bei durchschnittlich etwa 70 Prozent. Ein Vergleich der Erwerbstätigenquote zwischen einzelnen Ländern ist aus verschiedenen Gründen schwierig: unterschiedliche Erhebungsmethoden, unterschiedliche Voraussetzungen im lokalen Arbeitsmarkt, unterschiedlicher sprachlicher Kontext, Arbeitslosenquote, usw. Das EJPD hat sich bei mehreren Gelegenheiten mit den niederländischen Behörden bezüglich ihres Modells ausgetauscht. Die hohe Erwerbstätigenquote in den Niederlanden ist auf die lokalen Rahmenbedingungen und Erhebungsmethoden zurückzuführen. Die meisten Schutzsuchenden in den Niederlanden sind in Amsterdam und Den Haag arbeitstätig, wo Englisch eine verbreitete Arbeitssprache ist. Im Unterschied zur Schweiz sind viele Personen in kleinen Teilzeit-Pensen erwerbstätig. In der Schweiz werden Schutzsuchende gemäss nationalem Verteilschlüssel den Kantonen zugeteilt, wobei sich die Lage auf dem Arbeitsmarkt je nach Kanton unterschiedlich präsentiert. Die Erfahrungen mit der Integrationsagenda Schweiz zeigen zudem, dass insbesondere der Spracherwerb ein Schlüssel für die Erwerbstätigkeit darstellt. Dies bedarf jedoch Zeit. Es ist davon auszugehen, dass mit zunehmenden Sprachkenntnissen die Erwerbstätigenquote weiter steigen wird. Der Bundesrat geht daher nicht von falschen Anreizen aus. Es ist ihm ein Anliegen, die Erwerbstätigenquote von Personen mit Schutzstatus weiter zu erhöhen. Er verfolgt daher verschiedene Ansätze wie zum Beispiel bezüglich verbessertem Matching zwischen Arbeitgebenden und Stellensuchenden, um die Arbeitsmarktintegration weiter zu verbessern. Das EJPD steht dazu im regelmässigen Kontakt mit den Sozialpartnern und Branchenvertreterinnen und -vertretern.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7420 Fragestunde. Frage

Ausgewogenheit von SRF

Eingereicht von: Sollberger Sandra
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Das Gebührenprivileg verpflichtet SRF zur politischen Ausgewogenheit. Doch es besteht Nachholbedarf. Radio und Fernsehen machen Schulungen, um politisch neutraler zu berichten. Dazu steht im Widerspruch, dass SRF immer häufiger mit klar links positionierten ausländischen Medien (Spiegel, Guardian) zusammenarbeitet.

Teilt der Bundesrat die Auffassung, dass die Recherche-Zusammenarbeit mit linken ausländischen Medien der politischen Ausgewogenheit abträglich ist?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Der Bundesrat hält die verfassungsmässig garantierte Unabhängigkeit von Radio und Fernsehen und deren Programmautonomie hoch und äussert sich daher nicht zu journalistischen Beiträgen der SRG oder zur ihrer Zusammenarbeit mit in- oder ausländischen Medien. Die Bundesverfassung garantiert, dass Programmbeschwerden einer unabhängigen Beschwerdeinstanz vorgelegt werden können (Art. 93 Abs. 5 BV). Bei vermuteter Unausgewogenheit hat das Publikum also die Möglichkeit, Beschwerde zu erheben.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7421 Fragestunde. Frage

Wie kann das Problem der Abschaffung der ewigen Wasserrechte für die Wasserkraftanlagen evaluiert werden?

Eingereicht von: [Roduit Benjamin](#)
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss einer 2019 durchgeführten Erhebung werden in vielen Kantonen, darunter Zug, Bern, Glarus, Schwyz, St. Gallen, Thurgau, Nidwalden, Jura, Luzern, Zürich, Solothurn, Neuenburg und Wallis, insgesamt noch fast 400 Wasserkraftanlagen auf der Grundlage ewiger Wasserrechte betrieben. Die betroffenen Anlagen profitieren selten von den Ausnahmen zur Sanierung von Restwasserstrecken (Art. 80 Abs. 1 und 2 Gewässerschutzgesetz).

Ist der Bundesrat bereit, bei den zuständigen kantonalen Stellen eine Umfrage über die erwähnten Rechte durchzuführen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7422 Fragestunde. Frage

Schutz historisch bedeutsamer Wasserkraftanlagen

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Motion 23.3498 wurde in der Abstimmung des Nationalrates vom 6. Juni 2023 in zwei Teilen behandelt. Der Bestand der Rechte durch einen Eintrag im Grundbuch wurde knapp abgelehnt, während eine längere Übergangsfrist für die Sanierung knapp angenommen wurde.

Ist der Bundesrat daran interessiert, einen Alternativvorschlag zu Punkt 1 der Motion einzureichen, der Ausnahmen vorsieht: Denkmalschutz, Energieversorgung im Winter, Versorgung mit einheimischer und grüner Energie?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7423 Fragestunde. Frage

Was unternimmt der Bund 2024 zum Gedenken an den 150. Geburtstag von General Guisan?

Eingereicht von: Wehrli Laurent
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

2024 feiern wir den 150. Geburtstag von General Guisan. Deshalb sieht die "Fondation Général Henri Guisan" verschiedene Aktivitäten vor, um dieser Persönlichkeit unseres Landes zu gedenken.

- Was sieht der Bundesrat aus diesem Anlass vor?
- Welche Veranstaltungen und Aktivitäten gedenkt er durchzuführen oder in ihrer Organisation zu unterstützen?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

23.7424 Fragestunde. Frage

Immer mehr Kindesentführungen, aber keine klaren Zahlen dazu: Was gedenkt die Schweiz zu tun?

Eingereicht von: Regazzi Fabio
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Schweiz steigt die Zahl der Entführungen von Kindern durch einen Elternteil, der sich dann ins Ausland absetzt. Offiziell handelt es sich um rund hundert Fälle jährlich. Tatsächlich könnte die Zahl aber sehr viel höher sein, da oft Länder betroffen sind, die das Haager Kindesentführungsübereinkommen nicht unterzeichnet haben, und die Fälle darum nicht über den institutionellen Weg erfasst werden.

- Welche Massnahmen gedenkt der Bundesrat zu ergreifen, um über vollständigere Daten zu den Entführungen zu verfügen?
- Was gedenkt er zu unternehmen, um dieser besorgniserregenden Entwicklung entgegenzuwirken?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7425 Fragestunde. Frage

Gewässerrevitalisierungen: Reichen die Bundesmittel für reife kantonale Projekte aus?

Eingereicht von: Schneider Schüttel Ursula
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Kantone sind gemäss Artikel 38a GSchG zur Revitalisierung der beeinträchtigten Gewässer verpflichtet. Mittlerweile sind viele grössere Projekte bereit zur Umsetzung. Die konsequente Umsetzung des GSchG ist nach BAFU "entscheidend, um die Widerstands- und Anpassungsfähigkeit der Gewässer möglichst rasch zu stärken".

- Was ist der Stand der Zahlungs- und Verpflichtungskredite zur Finanzierung der Revitalisierungen?
- Reichen die Finanzen zur Umsetzung wie von den Kantonen geplant?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Der Verpflichtungskredit für die Periode 2020 bis 2024 umfasst 180 Millionen Franken. Davon sind aktuell 171,3 Millionen Franken verpflichtet. Für weitere 8,3 Millionen Franken läuft der Verpflichtungsprozess. Somit verbleiben im Verpflichtungskredit noch 0,4 Millionen Franken bis Ende 2024. Die jährlichen Zahlungskredite sind auf den bestehenden Verpflichtungskredit abgestimmt und wurden 2020, 2021 und 2022 ausgeschöpft. Für 2023 beträgt der Zahlungskredit 35,4 Millionen Franken. Der gesamte Betrag ist bereits in Programmvereinbarungen und Einzelprojekten gebunden und wird bis Ende 2023 ausbezahlt. Für 2024 sieht die Planung des BAFU erneut einen Betrag in dergleichen Grössenordnung vor. Der Bundesrat und das Parlament werden im Rahmen des Voranschlags 2024 darüber befinden. Gemäss einer aktuellen Umfrage des BAFU bei den Kantonen wären zusätzliche Projekte im Umfang von rund 32 Millionen Franken bis Ende 2024 umsetzungsreif. Diese Vorhaben können mit dem bestehenden Verpflichtungskredit bzw. den Zahlungskrediten nicht mehr realisiert werden.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7426 Fragestunde. Frage

SBB: Wieso wird aktiv für ausländische Weine geworben?

Eingereicht von: Roduit Benjamin
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Osterzeit hat die SBB im Rahmen ihres Salonwagens "Salon Suisse" aktiv für exklusive Degustationen ausländischer Weine geworben. Diese Entscheidung ist für eine subventionierte Institution umso überraschender, als sie in völligem Widerspruch steht zu den Bemühungen des Parlaments zur Förderung von Schweizer Weinen, zu den von der SBB bekundeten Werten der Nachhaltigkeit sowie zur Notwendigkeit für Schweizer Institutionen, die CO2-Emissionen zu senken und den lokalen Konsum zu fördern.

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7427 Fragestunde. Frage

Frauen mit Behinderungen in der neuen IZA-Strategie

Eingereicht von: Badertscher Christine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Anteil der Menschen mit Behinderungen ist auf 16 Prozent (1,3 Mia.) der Weltbevölkerung angestiegen, davon leben 80 Prozent im Globalen Süden. Frauen mit Behinderungen sind zudem stärker von Armut betroffen. Sie machen damit einen grossen Anteil der Menschen aus, an die sich die internationale Zusammenarbeit richtet.

- Wie wird die IZA-Strategie 2025–2028 diese Tatsache reflektieren?
- Wie stellt sie sicher, dass insbesondere Frauen mit Behinderungen nicht zurückgelassen werden?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die internationale Zusammenarbeit (IZA) der Schweiz orientiert sich an den Bedürfnissen. Sie setzt sich für die politische, wirtschaftliche und soziale Teilhabe aller Menschen ein, insbesondere der Schwächsten und Verletzlichsten, so auch von Menschen mit Behinderungen. Besondere Aufmerksamkeit wird der gleichberechtigten Teilhabe von Frauen gewidmet. Für weitere Informationen verweist der Bundesrat auf seine Antwort zur Interpellation Schneider Schüttel [22.4030](#), "Frauen mit Behinderungen in der schweizerischen internationalen Zusammenarbeit". Die genaue Ausgestaltung der nächsten IZA-Strategie wird in den nächsten Monaten der breiten Öffentlichkeit in einer freiwilligen Vernehmlassung unterbreitet. Interessierte Kreise können sich zu diesem Zeitpunkt äussern.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7428 Fragestunde. Frage

Wie wird das SBFI die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz berücksichtigen?

Eingereicht von: Python Valentine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf meine Interpellation [23.3232](#), dass das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI die Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums Ernährungszukunft Schweiz und des "Bürger:innenrats für Ernährungspolitik" "zur Kenntnis genommen" habe.

– Was bedeutet "zur Kenntnis nehmen" konkret?

– Wie beurteilt das SBFI die für den BFI-Bereich relevanten Empfehlungen, die in den beiden Berichten gemacht werden, und wie und wo will es diese im Rahmen seiner Aufgaben berücksichtigen?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7429 Fragestunde. Frage

Entscheid der Lauterkeitskommission gegen die FIFA wegen Klima-Greenwashing

Eingereicht von: Schlatter Marionna
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Lauterkeitskommission hat in einem wegweisenden Entscheid der Klage gegen die FIFA wegen unlauterer Klimaversprechen zugestimmt.

Wie will der Bundesrat in Zukunft das Klima-Greenwashing von Unternehmen verhindern und plant er, dafür gesetzliche Grundlagen anzupassen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Lauterkeitskommission ist eine Institution der Kommunikationsbranche zum Zweck der werblichen Selbstkontrolle im Bereich der Werbung. Den Entscheiden kommt nicht die Verbindlichkeit eines Urteils eines Gerichts zu. Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb verbietet schon heute in allgemeiner Weise unrichtige oder irreführende Angaben u. a. über Waren, Werke oder Leistungen. Konkurrenten, Konsumenten, Konsumentenorganisationen oder Verbände können Klage führen. Auch das SECO kann im Namen des Bundes zum Schutz des öffentlichen Interesses Klage einreichen, wenn Kollektivinteressen verletzt sind und wenn es eine genügende Anzahl Beschwerden erhält. Zum jetzigen Zeitpunkt ist keine Gesetzesanpassung geplant. Der Bundesrat verweist in diesem Zusammenhang auch auf seine Stellungnahme zur Motion Michaud Gigon [23.3150](#), "Ausarbeitung von Richtlinien zur Bekämpfung von Greenwashing".

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7430 Fragestunde. Frage

Sperrung der Bahnlinie Brig-Milano

Eingereicht von: Clivaz Christophe
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Bahnlinie Brig-Milano wurde in den letzten Jahren im Sommer mehrere Wochen lang auf italienischer Seite gesperrt. Für viele Reisende aus der Westschweiz, die über Zürich in die lombardische Hauptstadt fahren müssen, wurde die Reisezeit dadurch spürbar verlängert.

- Wie sieht es in den nächsten Jahren aus?
- Stimmt es, dass mehrmonatige Sperrungen geplant sind?
- Kann die Schweiz nicht mit der italienischen Bahngesellschaft verhandeln, um diese längeren Sperrungen zu verhindern?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7431 Fragestunde. Frage

Weitere 3 Millionen Franken an die UNRWA und Schulmaterial mit antiisraelischen/antisemitischen Inhalten

Eingereicht von: Schlöpfer Therese
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Durch die Nicht-Integration der paläst. Flüchtlinge und Vererbbarkeit des Flüchtlingsstatus wurde 1948 von den Arabern gezielt ein unlösbares Problem geschaffen.

Nach Ph. Lazzarinis Appell zahlt die Schweiz nun weitere 3 Millionen Franken an die UNRWA.

Weshalb?

Priorität hätten griffige Kontrollen des Schulmaterials (antiisraelische/antisemitische Inhalte), Kontrollen des Lehrbetriebs usw. Alarmierend ist zudem, dass die UNRWA nachweislich selber Israel diffamierendes Schulmaterial herstellt.

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Der Bundesrat hat in seiner jüngsten Antwort auf die Motion Chiesa 23.3038, "Vorlegung des UNRWA-Schulmaterials", zu den Schulbüchern der Palästinensischen Autonomiebehörde Stellung genommen. Da es bisher keine politische Lösung für den Konflikt gibt, spielt die UNRWA eine wichtige Rolle für die Sicherheit und Stabilität der Region. In Anbetracht der aktuellen humanitären Situation hat die Schweiz entschieden, die UNRWA mit einem zusätzlichen Betrag von 2 Millionen Franken zu unterstützen. Darüber hinaus ist eine Million Franken für den Notruf der Agentur für den Libanon vorgesehen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7432 Fragestunde. Frage

Analyse der Empfehlungen zur Ernährungszukunft Schweiz durch das ARE - wann und wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Eingereicht von: Fluri Kurt
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf meine Interpellation [23.3287](#): "Eine vertiefte Analyse der Empfehlungen ist momentan in Bearbeitung. Das ARE steht auch regelmässig im Austausch mit den Organisatoren des Ernährungsgipfels."

- Wird das ARE über die Ergebnisse seiner Analysen berichten?
- Wenn nein, warum nicht?
- Wenn ja, wann und wo werden diese Ergebnisse publiziert?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Das ARE steht mit den für Ernährungssystemen zuständigen Bundesstellen im regelmässigen Austausch. Es prüft gegenwärtig im Rahmen der Erarbeitung des Aktionsplans 2024–2027 zur Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030, ob Massnahmen aufgenommen werden können, die Empfehlungen des Bürgerrats für Ernährungspolitik und des wissenschaftlichen Gremiums Rechnung tragen. Der Aktionsplan 2024–2027 wird vom Bundesrat voraussichtlich im Januar 2024 gemeinsam mit der Botschaft zur Legislaturplanung 2023–2027 verabschiedet werden. Darüber hinaus ist keine Publikation zu den Analysen vorgesehen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7433 Fragestunde. Frage

Bericht ASTRA/BAV "Biodiversitätsschädigende Subventionen im Verkehrsbereich": Wann wird die Anti-Littering-Kampagne umgesetzt?

Eingereicht von: Fluri Kurt
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Frage [23.7077](#) betreffend die Massnahmen zu "Subventionen mit biodiversitätsschädigender Wirkung" im Verkehrsbereich antwortet der Bundesrat: "Eine Anti-Littering-Kampagne, wie sie Massnahme fünf vorsieht, läuft aktuell nicht". Littering generiert laut BAFU hohe Kosten – auch für die Landwirtschaft – und lässt sich nur im Verbund mit allen Beteiligten lösen.

Warum wurde die Massnahme bisher nicht umgesetzt bzw. wann/wie wird sie umgesetzt?

Falls der Bundesrat verzichten will: Warum?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Durchführung einer Anti-Littering-Kampagne entlang der Nationalstrasse führt nach den Erkenntnissen der kantonalen Unterhaltsdienste und des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) zu keiner spürbaren Erleichterung bei der Grünpflege und zu keiner ökologischen Aufwertung. Da die Kosten den Nutzen übersteigen, wird die im Bericht erwähnte Massnahme nicht weiterverfolgt. Das ASTRA hat jedoch an Stellen, wo Littering vermehrt festzustellen ist (wie z. B. in der Nähe von Fastfood-Restaurants), die Reinigungsintervalle erhöht. Zudem werden die Grünflächen der Rastplätze täglich gereinigt.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7434 Fragestunde. Frage

Einheitliche und umfassende Umsetzung des 3. Nationalen Aktionsplans - wo stehen die Kantone?

Eingereicht von: Studer Lilian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der 3. Nationale Aktionsplan gegen Menschenhandel 2023–2027 delegiert in den Massnahmen viele Aufgaben an die Kantone, wobei unklar bleibt, inwiefern und wie unterschiedlich die Kantone diese Aufgaben umsetzen.

Wie garantiert der Bund eine einheitliche, umfassende, nationale Umsetzung, damit die kantonalen Unterschiede in der Bekämpfung des Menschenhandels und im Opferschutz nicht noch mehr vergrössert werden?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Der Aktionsplan gegen Menschenhandel 2023–2027 umfasst 44 Aktionen zu sieben strategischen Zielen. Damit er politisch breiter abgestützt und verbindlicher ist, haben die Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und der Bundesrat die Massnahmen des NAP gutgeheissen. In der Schweiz ist die Bekämpfung des Menschenhandels grundsätzlich Aufgabe der Kantone. Die Kompetenz der Kantone umfasst die operative Zuständigkeit für den Opferschutz, die ausländerrechtlichen Aspekte und die strafrechtliche Verfolgung von Menschenhandel. Wie bei den ersten beiden Nationalen Aktionsplänen gegen Menschenhandel gibt es denn auch im aktuellen NAP Aktionen, die von den Kantonen umgesetzt werden müssen. Um für eine wirksame Umsetzung des NAP gegen Menschenhandel auch auf strategisch-politischer Ebene zu sorgen, wird Fedpol eng mit dem Sicherheitsverbund Schweiz (SVS) zusammenarbeiten. Die vom SVS gebildete strategische Begleitgruppe, die bereits bei der Erarbeitung des dritten NAP gegen Menschenhandel mitwirkte und in der die Expertinnen und Experten der nationalen Expertenplattform gegen Menschenhandel (Negem) mitwirken, wird während der Umsetzungsphase beibehalten. Sie wird sich einmal pro Jahr mit den Fortschritten der Umsetzung der Aktionen befassen und kann Handlungsbedarf bei der weiteren Umsetzung des NAP identifizieren und Massnahmen veranlassen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7435 Fragestunde. Frage

Die Armee soll mehr Rücksicht auf Lehrlinge nehmen! Die Verschiebung des Starts der Sommer-RS auf Kalenderwoche 27 kann nicht die abschliessende Lösung sein! Folgefrage

Eingereicht von: Zuberbühler David
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Anlässlich der Fragestunde vom 5. Juni 2023 wurde meine Frage Nr. 23.7284 nicht beantwortet.

Weil Auszubildende nach wie vor in die Sommer-RS müssen, bevor ihr Lehrvertrag ausläuft, bitte ich den Bundesrat um die Beantwortung der folgenden Frage:

Im Rahmen der Herbstsession 2019 hat Bundesrätin Amherd mündlich zugesagt, Beginn und Ende der Sommer-RS nochmals anzuschauen.

Bis wann wird der Bundesrat dies tun, welche Kreise werden angehört und wie wird er Bericht erstatten?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7436 Fragestunde. Frage

Welche Hebel zur Eindämmung von Blaualgen haben die grösste Wirkung?

Eingereicht von: Weichelt Manuela
Grüne Fraktion
Alternative-die Grünen Kanton Zug

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Bezüglich der Reduktion des Risikos von Blaualgen nennt der Bundesrat auf meine Ip. 23.3414 die Hebel Klimawandel bremsen, Stickstoffeinträge reduzieren und Gewässer sanieren. Das rasche Ergreifen entsprechender Massnahmen ist dringend. Am Bielersee ist kürzlich erneut ein Hund gestorben, wegen Blaualgen. Die Bevölkerung ist verunsichert!

- Mit welchen Massnahmen lassen sich die Risiken am effizientesten/effektivsten reduzieren?
- Welche ergriffenen Massnahmen erwiesen sich als erfolgreich?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Längerfristig die wichtigsten Massnahmen, um Blaualgen in den Seen zu reduzieren, sind die Eindämmung der Klimaerwärmung und die Reduktion der Nährstoffeinträge wie Stickstoff und Phosphor. Kurzfristig ist die Information der Hundehalterinnen und Hundehalter die einzige Möglichkeit, um Hunde effektiv vor Vergiftungen durch Cyanobakterien zu schützen. Die Informationskampagnen werden durch die Kantone regelmässig durchgeführt. Durch diese Kampagnen kann die Bevölkerung für die Problematik sensibilisiert werden. Hunde sollten bei Verdacht auf Blaualgenblüten vom Wasser ferngehalten werden.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7437 Fragestunde. Frage

Installation "Wahlurne" an verschiedenen grossen Bahnhöfen: Der Kopf des Präsidenten der Russischen Föderation, Wladimir Putin, dient als offizieller Post-Briefkasten

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Installation befindet sich ein offizieller gelber Briefkasten der Schweizerischen Post. Dieser sei gemäss der zuständigen Werbeagentur am Postnetz angeschlossen und werde täglich geleert. Im Monitor befindet sich ein Schlitz für die Stimmcouverts. Bei jedem Einwurf ringt Putin nach Luft, sein Kopf wird rot, er bekommt heftige Atemnot.

Wie stellt sich der Bundesrat zur Rolle, welche Unternehmen des öffentlichen Rechts, also die SBB und die Post, in dieser bizarren Übung spielen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die bundesnahen Unternehmen Post und SBB sind grundsätzlich zur politischen Neutralität verpflichtet. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts sind Bahnhöfe und Züge juristisch als öffentlicher Raum anzusehen, weshalb die SBB verpflichtet ist, (politische) Werbung zuzulassen, solange sie nicht anstössig, diskriminierend oder sonst verletzend ist oder offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Die Post hat den gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung der Grundversorgung mit Postdiensten. Dazu gehört auch der Transport von Abstimmungsunterlagen, d. h. auch die Sicherstellung der brieflichen Stimmabgabe. Die Post wurde von der Stiftung myclimate angefragt, im Rahmen einer Installation einen offiziellen Briefkasten zur Verfügung zu stellen.

Die Post hat zugesagt, dieses Angebot kostenpflichtig anzubieten, wie sie auch in der Vergangenheit schon Anfragen für zusätzliche Briefkästen nachgekommen ist (z. B. Pfadi-Bundeslager). Nach Angaben der Post sollte damit sichergestellt werden, dass die Abstimmungsunterlagen zuverlässig bei den Behörden ankommen. Die Post bedauert, dass mit der Zurverfügungstellung eines Briefkastens für eine Aktion von myclimate der Eindruck entstehen konnte, sie positioniere sich für eine aktuelle Abstimmungsvorlage. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Post ihr Vorgehen bedauert. Für den Bundesrat ist zentral, dass die bundesnahen Unternehmen politisch neutral agieren. Entsprechend erwartet der Bundesrat von den bundesnahen Unternehmen, dass sie im Vorfeld von Abstimmungen sorgfältig Vorgehen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7438 Fragestunde. Frage

Die G-7, insbesondere die USA, üben massiv Druck auf die Schweiz aus, Gelder aus Russland zu blockieren. Was tun sie selbst?

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der US-Botschafter in Bern kritisiert das "mangelnde Engagement der Schweiz" betreffend Sanktionierung russischer Vermögenswerte. Anstelle der "eingefrorenen 7,75 Milliarden Franken" könnte unser (kleines) Land "50 bis 100 Milliarden zusätzlich blockieren."

Ist dem Bundesrat bekannt, wie viele so genannte "Oligarchengelder" in den USA bis heute blockiert worden sind?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7439 Fragestunde. Frage

Grossbanken werfen Schweizer Kunden mit Wohnsitz im EU-Land Zypern raus und halten gegenüber Auslandschweizern gemachte Versprechen nicht ein

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss einem Bericht im "Blick" vom 1. Juni 2023 werden Kunden per Telefon informiert, dass die UBS Geschäftsbeziehungen beendet. Dokumentiert wird u.a. die Kündigung einer Kundenbeziehung "nach über einem halben Jahrhundert". Wer mehr als eine Million deponiert hat, wird hingegen weiterhin geduldet.

- Ist das EU-Mitglied Zypern auch gemäss dem Bundesrat neu ein "Risikoland"?
- Falls ja, gibt es weitere EU-"Risikoländer" mit welchen aus der Schweiz keine Bankgeschäfte mehr getätigt werden sollten?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



23.7440 Fragestunde. Frage

Covid: Der Impfzwang ist weg. Wie viele Menschen in der Schweiz vertrauen der mRNA-Impfung, wenn staatlicher Druck und mediale "Nacherziehung" nachlassen?

Eingereicht von: Büchel Roland Rino
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss einem Bericht von Le Matin Dimanche lassen sich die Schweizer kaum mehr impfen. Von Januar bis Ende April 2023 sollen es nur noch 62 000 Personen gewesen sein, nachdem sich in den beiden Vorjahren noch Millionen Menschen im Land unter Druck mehrere Male impfen liessen. Dutzende Millionen Dosen im Wert von Hunderten Millionen Franken sind bis heute hergestellt und vernichtet worden oder werden noch vernichtet.

Wie viele Impfungen sind in diesem Jahr bis Ende Mai verabreicht worden?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7441 Fragestunde. Frage

Umsetzung Nationaler Aktionsplan gegen Menschenhandel

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Da es kein offizielles Budget zu Umsetzung des 3. Nationalen Aktionsplans (NAP) gegen Menschenhandel 2023–2027 gibt – obwohl dies als Empfehlung in der Evaluation zum 2. NAP empfohlen wurde – stellt sich folgende Frage:

Mit welchen finanziellen Mitteln und in welcher Budgethöhe wird der besagte Aktionsplan und seine einzelnen Massnahmen umgesetzt?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Wie bereits die beiden ersten Nationalen Aktionspläne gegen Menschenhandel verfügt der aktuelle NAP über kein Globalbudget. Der dritte NAP gegen Menschenhandel wurde aber erstmals von der Konferenz der Kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und dem Bundesrat gutgeheissen. Damit ist der aktuelle NAP gegen Menschenhandel politisch breiter abgestützt und auch verbindlicher. Die Umsetzung der Aktionen erfordert in der Regel personelle und finanzielle Ressourcen, die je nach Aktion sehr unterschiedlich sein können. Aus diesen Gründen war es nicht möglich, ein Globalbudget vorzusehen. Für die im aktuellen NAP vorgesehen Massnahmen sind unterschiedliche Stellen des Bundes und der Kantone verantwortlich. Es ist an diesen Stellen, die für die Umsetzung der Aktionen notwendigen Ressourcen bereitzustellen. Hingegen kann das Bundesamt für Polizei (Fedpol) Organisationen und Projekte, die sich für die Bekämpfung von Menschenhandel einsetzen (z. B. mit Unterkünften und Beratungen für Opfer von Menschenhandel), finanziell unterstützen. Dafür stehen neu 600 000 Franken pro Jahr zur Verfügung, statt 400 000 Franken wie bisher.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7442 Fragestunde. Frage

Analyse der Empfehlungen zur Ernährungszukunft Schweiz bezüglich Tierwohl, durch das BLV - wie werden Akteure der Wertschöpfungskette, wissenschaftliche Gremien und BürgerInnenrat einbezogen?

Eingereicht von: Munz Martina
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf meine Ip. [23.3301](#), für einen ganzheitlichen Ansatz im Bereich Tierwohl und Tierhaltung müssten sämtliche Akteure entlang der Wertschöpfungskette verstärkt miteinbezogen werden und Verantwortung übernehmen.

- Was unternimmt der Bundesrat, um dies zu fördern?
 - Welche Empfehlungen des wissenschaftlichen Gremiums und des BürgerInnen-Rats zur Ernährungszukunft Schweiz sind dafür besonders relevant?
- Welche davon berücksichtigt der Bundesrat, für allfällige Massnahmen?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)

23.7443 Fragestunde. Frage

In Kroatien ist der Zugang zur medizinischen Versorgung nicht mehr gewährleistet: Wird der Bundesrat seine Position überdenken?

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Hilfsorganisation Ärzte der Welt hat im Mai aufgrund mangelnder finanzieller Mittel ihre Arbeit der medizinischen Versorgung in Aufnahmezentren für Asylsuchende in Kroatien eingestellt. Sie war die einzige Organisation, die medizinische Versorgung in den Asylzentren unter sehr prekären Bedingungen angeboten hat, sodass nun die primäre Grundversorgung nicht mehr gewährleistet ist.

- Ist der Bundesrat über diese Situation informiert?
- Wird er die Rückführungen gemäss Dublin-Abkommen nach Kroatien deshalb aussetzen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7444 Fragestunde. Frage

Überarbeitung des Projekts für die Modernisierung des Bahnhofs Lausanne: Wie hoch sind die zusätzlichen Kosten?

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Ursprünglich wurden Kosten von 1,3 Milliarden Franken für die Baustelle des Bahnhofs Lausanne berechnet. Nun haben das Bundesamt für Verkehr und die SBB am 17. März mitgeteilt, dass das Projekt grundlegend überarbeitet werden soll. Die Bauarbeiten sollen 2037 abgeschlossen sein, also viereinhalb Jahre später als ursprünglich geplant.

- Hat der Bundesrat die mit dieser Verzögerung verbundenen zusätzlichen Kosten berechnet?
- Wenn nein, wann wird er diese zusätzlichen Kosten bekanntgeben können?
- Wer wird für diese zusätzlichen Kosten aufkommen müssen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7445 Fragestunde. Frage

Bericht «Biodiversitätsschädigende Subventionen in der Schweiz». Weshalb unterscheidet sich die Konsultationspraxis je nach Bundesamt?

Eingereicht von: Klopfenstein Broggini Delphine
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Schaut man sich die Antworten des Bundesrates auf die Interpellationen [23.3273](#), [23.3368](#), [23.3416](#) und [23.3419](#) an, fällt auf, dass sich die Art, wie interessierte Kreise zur Analyse der acht biodiversitätsschädigenden Subventionen konsultiert wurden, je nach zuständigem Amt stark unterscheidet. Das BAFU und das SECO konsultieren verschiedene Akteure, darunter auch den Schweizerischen Bauernverband (SBV), während das BLW nur den SBV konsultiert.

Wie lassen sich diese Unterschiede in der Konsultationspraxis wissenschaftlich und technisch begründen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7446 Fragestunde. Frage

Überarbeitung der «Ernährungsempfehlungen» durch das BLV unter Berücksichtigung der Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft in der Schweiz - wann und wo werden die Ergebnisse veröffentlicht?

Eingereicht von: Pasquier-Eichenberger Isabelle
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat antwortet auf die Interpellation [23.3245](#), dass das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) derzeit die "Ernährungsempfehlungen" überarbeite, wobei die Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Umwelt besonders eng sei. Er fügt hinzu, dass für diese Arbeiten die Empfehlungen für eine nachhaltige Ernährungszukunft analysiert werden.

– Wird das BVL seine Analysen veröffentlichen?

Falls ja, wann?

Falls nein, warum nicht?

– Wann und wo werden die überarbeiteten Ernährungsempfehlungen veröffentlicht?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)



23.7447 Fragestunde. Frage

Wird die Schweiz noch attraktiver für Asylsuchende?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Stimmt es, dass die EU anstrebt, die Unterstützungszahlungen für Asylanten EU-weit zu harmonisieren und dadurch die Schweiz mit ihren höheren Unterstützungszahlungen für Asylsuchende attraktiver erscheint?
- Falls ja, was gedenkt der Bundesrat dagegen zu unternehmen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Nein, das trifft nicht zu: Die Aufnahme richtlinie der EU (Richtlinie 2013/33/EU) legt keine finanziellen Beträge für die Unterstützung von Asylsuchenden fest. Die Aufnahme richtlinie sieht die Festlegung von Mindeststandards für die Aufnahme von Asylsuchenden in den EU-Mitgliedstaaten vor, einschliesslich Unterbringung, medizinischen Gesundheitsversorgung, Zugang zur Bildung und zum Arbeitsmarkt usw. Die Europäische Kommission legte 2016 einen Vorschlag zur Überarbeitung der dieser Richtlinie vor, um die Aufnahmebedingungen in der EU weiter zu harmonisieren und die Anreize für Sekundärmigration zu verringern. Dieser Vorschlag muss noch vom EU-Parlament und vom Rat angenommen werden. Auch im Revisionsvorschlag ist aber die Höhe der finanziellen Unterstützung für Asylsuchende nicht festgelegt. Für die Schweiz ist diese Richtlinie zudem nicht verbindlich und wird es auch in Zukunft nicht sein.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7448 Fragestunde. Frage

Schweizer Verpflichtungen zur Minimierung von biodiversitätsschädigenden Anreizen und Subventionen in den globalen Zielen von Kunming-Montreal: Wie sieht der Absenkpfad aus?

Eingereicht von: Trede Aline
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat setzt sich für die Legislaturplanung 2023–27 das Ziel, seine Verpflichtungen bezüglich wirksamer Umweltpolitik umzusetzen. Target 18 der COP15-CBD sieht eine deutliche, schrittweise Reduktion von biodiversitätsschädigenden Anreizen und Subventionen vor, um mind. 500 Milliarden Dollar/Jahr bis 2030.

Wie sieht der Schweizer Absenkpfad "biodiversitätsschädigende Anreize und Subventionen" aus, bezüglich Vorgehens, Reduktion des volkswirtschaftlichen Schadens, Kontrolle der Wirksamkeit?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Überprüfung der biodiversitätsschädigenden Subvention geschieht zum einen auf summarische Weise im Rahmen der regulären periodischen Subventionsüberprüfung und zum anderen bei ausgewählten Subventionen im Rahmen vertiefter Untersuchungen. Es ist geplant, dass die zuständigen Departemente dem Bundesrat bis Ende Juni 2024 Reformvorschläge zu acht Subventionen unterbreiten, die derzeit vertieft untersucht werden. Die Reduktion des volkswirtschaftlichen Schadens lässt sich nicht in Franken beziffern (siehe dazu auch die Antwort auf die Frage Andrey [23.7393](#)). Die Kontrolle der Wirksamkeit erfolgt im Rahmen des regulären Politikzyklus.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7449 Fragestunde. Frage

Teilbezug von Vorsorgegeldern gegen Altersarmut N° 2

Eingereicht von: Wyss Sarah
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In meiner Frage 23.7303 argumentiert der Bundesrat, dass im Rahmen der Reform der Ergänzungsleistungen eine Einschränkung der Barauszahlung bei Selbstständig erwerbende angestrebt war. Damit hat der Bundesrat jedoch meine Frage nicht beantwortet. Eine Einschränkung möchte ich nicht. Ich frage nach, ob ein freiwilliger Teilbezug von Vorsorgegeldern bei Selbstständigkeit die Altersarmut nicht senken könnte.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

23.7450 Fragestunde. Frage

Diskriminierung von Schweizer Bürgerinnen und Bürger

Eingereicht von: Jauslin Matthias Samuel
FDP-Liberale Fraktion
FDP.Die Liberalen

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit der Übernahme der EU-Sanktionen gegen Russland können hier wohnhafte schweizerisch-russische Doppelbürger beim BAZL keine Fluglizenzen mehr erwerben oder erneuern, auch wenn sie diese nur für rein private Flüge oder sportliche Zwecke benötigen.

- Wie beurteilt der Bundesrat eine derart rigorose Umsetzung angesichts der Tatsache, dass für andere Verkehrsmittel keine Einschränkungen gelten?
- Wie begründet er diese Diskriminierung von Schweizer Bürgern?
- Gäbe es nicht differenziertere Lösungen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Im Gegensatz zu anderen Verkehrsträgern wird das Lizenzwesen in der Aviatik grundsätzlich von der EU und ihrer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA) geregelt. Die Schweiz stützt sich bei Sanktionen gegenüber Pilotinnen und Piloten mit schweizerisch-russischer Doppelbürgerschaft auf den Text der entsprechenden EU-Verordnung. Diese hat die Schweiz in der Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine übernommen. Demnach gelten die Sanktionen gegenüber Personen mit russischer Nationalität, was Personen mit Doppelbürgerschaft miteinschliesst.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)

23.7451 Fragestunde. Frage

Welche finanziellen Auswirkungen hat das Fiasko am Bahnhof Lausanne auf andere Projekte in der Agglomeration Lausanne?

Eingereicht von: Mahaim Raphaël
Grüne Fraktion
GRÜNE Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Am 17. März 2023 haben das Bundesamt für Verkehr und die SBB mitgeteilt, dass das Projekt für den Ausbau des Bahnhofs Lausanne grundlegend überarbeitet werden soll. Die angehäuften Verzögerungen haben erhebliche Auswirkungen auf andere Infrastrukturprojekte in der Agglomeration Lausanne, von denen einige durch den Agglomerationsverkehrsfonds des Bundes mitfinanziert werden.

Welche finanziellen Auswirkungen haben diese Verzögerungen auf den Bund und den Kanton Waadt, und wie werden diese Mehrkosten aufgeteilt?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7452 Fragestunde. Frage

Identifizierung mit AHV-Nummer

Eingereicht von: Bregy Philipp Matthias
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Neuerdings erfolgen immer mehr, aber nicht alle, Identifizierungen mittels der AHV-Nummer, so zum Beispiel grundbuchrechtliche Anmeldungen.

Wäre es nicht sinnvoll, die AHV-Nummer standardmässig zur Identifizierung zu nutzen und diese auf der Identitätskarte ebenfalls aufzuführen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die AHV-Nummer wird in erster Linie als Sozialversicherungsnummer in allen bundesrechtlich geregelten Sozialversicherungen verwendet und ist u. a. auf der Versicherungskarte der Krankenkasse aufgedruckt. Der Besitz einer Krankenkassenkarte ist, im Gegensatz zur Identitätskarte, obligatorisch. Die AHV-Nummer wird beim Antragsverfahren für Ausweisdokumente bereits heute zum zuverlässigen und effizienten Abgleich mit dem Zivilstandsregister genutzt. Die Identitätskarte wird auch für das Reisen ins Ausland genutzt und dient dort als Identifikationsmittel. Wäre die AHV-Nummer auch auf der Identitätskarte aufgeführt, wäre sie bei Reisen und den entsprechenden Kontrollen für sämtliche in- und ausländischen Kontrollbehörden ersichtlich. Hinzu kommt, dass auch der Platz auf der 5-sprachigen Schweizer IDK beschränkt ist. Vor diesem Hintergrund drängt sich aus Sicht des Bundesrates das Anbringen der AHV-Nummer auf der Identitätskarte nicht auf.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7453 Fragestunde. Frage

Werden IV-Verfahren von Amtes wegen wieder aufgerollt, wenn rechtskräftig verurteilte Gutachtende daran beteiligt waren?

Eingereicht von: Lohr Christian
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Die Mitte

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Der Bundesrat begründet in der Antwort auf [23.7345](#) die Zusammenarbeit mit der Gutachterstelle PMEDA trotz hängigen Strafverfahren mit der Unschuldsvermutung. Werden Gutachtende erst im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung sanktioniert, schreiben sie während des hängigen Strafverfahrens weiterhin problematische Gutachten und zerstören Existenzen.

Wie wird sichergestellt, dass Verfahren, in denen rechtskräftig verurteilte Gutachtende beteiligt waren, von Amtes wegen wieder aufgerollt werden?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement des Innern (EDI)

23.7454 Fragestunde. Frage

Gesundheitszentren für Asylsuchende in Kroatien: Wie kann der Wegfall der Ärzte der Welt kompensiert werden?

Eingereicht von: Fehlmann Rielle Laurence
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Ärzte der Welt sollen die medizinische Versorgung in den Aufnahmezentren für Asylsuchende in Kroatien eingestellt haben.

- Wie positioniert sich die Schweiz in dieser neuen Situation angesichts der Tatsache, dass die betroffenen Personen ohnehin schon sehr verletzlich sind?
- Sollten Rückführungen nach Kroatien gemäss Dublin-Abkommen nicht so lange ausgesetzt werden, bis sich die Lage stabilisiert hat?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Antwort des Bundesrates existiert nur in französischer Sprache. (Bitte wechseln Sie auf der Homepage oben rechts die Sprache)

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7455 Fragestunde. Frage

Nachfolge Direktorium Schweizerische Nationalbank

Eingereicht von: Widmer Céline
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

- Wird der Bundesrat rechtzeitig eine Nachfolge für die per Ende Juni 2023 aus dem Direktorium der SNB zurücktretende Andréa Maechler bestimmen?
- Berücksichtige der Bankrat beim Wahlvorschlag neben den relevanten Qualifikationen und Kompetenzen auch die Vertretung der Landesteile und das Geschlecht als Kriterien?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7456 Fragestunde. Frage

Energieperspektiven 2050+

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Die Energieperspektive 2050 zeigt das z.Z. politisch Machbare. Die schon stark negative Energiebilanz des Aussenhandels wird durch die Vorschläge der Studie noch erhöht. Die erwarteten Kostenreduktionen der Elektromobilität und der erneuerbaren Energien übersieht eine Warnung der IEA betreffs ab 2025 dauerhaft steigender Preise von Kupfer und Lithium.

Welche Kommunikationsstrategie sieht die Regierung vor, um die Bevölkerung auf die echte Kostenentwicklung der Klimaneutralität vorzubereiten?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Energieperspektiven 2050+ von 2020 zeigen, welche technischen Massnahmen notwendig sind, um das Energiesystem der Schweiz bis 2050 Netto-Null zielkonform umzubauen. Mit der Abkehr von den fossilen Energieträgern sinken die Nettoimporte von Energieträgern deutlich. Der Rückgang der Importe verringert die Auslandabhängigkeit. Für die Berechnung der Kosten der verschiedenen Technologien wurde bei den Energieperspektiven 2050+ auf breit abgestützte Analysen des Paul-Scherrer-Instituts (PSI) zurückgegriffen. Bei neuen Analysen werden selbstredend die aktuellsten Entwicklungen der verschiedenen Kostenkomponenten berücksichtigt. Die geschätzten Kosten für den Umbau des Energiesystems gemäss den Szenarien der Energieperspektiven 2050+ werden in der Kommunikation durch die Bundesbehörden stets transparent ausgewiesen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7457 Fragestunde. Frage

Kehrichtverbrennung bei Plastik und Kreislaufwirtschaft

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Plastikabfälle werden zu 85 bis 90 Prozent der Kehrichtverbrennung zugeführt. 2019 hat das UN environment programme ("Waste to Energy. Considerations for Informed Decision-making") festgehalten, dass Verbrennung von Kehricht "keinen Platz in einer Kreislaufwirtschaft" hat. Vor dem Hintergrund der Umsetzung der EU-Ökodesign-Richtlinie resp. der Diskussionen um Artikel 35i e USG frage ich an:

Wie will der Bundesrat Einwegplastikprodukte in die Kreislaufwirtschaft integrieren?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Wie die Kreislaufwirtschaft weiter gestärkt werden kann, diskutiert das Parlament aktuell im Rahmen der Parlamentarische Initiative 20.433, "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken". Zur Diskussion stehen bspw. Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten, um deren Lebensdauer und die Reparierbarkeit zu verbessern.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7458 Fragestunde. Frage

Additive und Kreislaufwirtschaft

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Über die gesundheitsgefährdenden Eigenschaften von Zusatzstoffen (Additiven) in Kunststoffen ist wenig bekannt, was das Kunststoffrecycling erschwert. Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass Additive das Recycling als Teil der Kreislaufwirtschaft vor Probleme stellen.

Wie will der Bundesrat mit diesem Problem im Hinblick auf eine non-toxische Kreislaufwirtschaft sowie im Zuge der möglichen Schaffung neuer Rechtsgrundlagen (Artikel 35i e USG) umgehen?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Für die Umwelt und die Gesundheit des Menschen besonders problematische Zusatzstoffe in Kunststoffen sind bereits heute in der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung geregelt. Dabei wird jeweils geprüft, ob die regulierten Stoffe aus dem Kreislauf ausgeschleust werden müssen oder beim Recycling in diesem verbleiben dürfen. In den Beratungen zur parlamentarischen Initiative 20.433, "Schweizer Kreislaufwirtschaft stärken", wurde ein neuer Artikel 35 zur Aufnahme ins Umweltschutzgesetz vorgeschlagen. Dieser würde es dem Bundesrat erlauben, zusätzliche Anforderungen an das Inverkehrbringen von Produkten oder Verpackungen zu stellen. Zu berücksichtigen wären insbesondere die Regelungen der wichtigsten Handelspartner, um Handelshemmnisse zu vermeiden.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7459 Fragestunde. Frage

Analyse der Wirkung von Bundessubventionen auf ihre biodiversitätsschädigende Wirkung: Werden weitere Stakeholder einbezogen?

Eingereicht von: Gugger Niklaus-Samuel
Die Mitte-Fraktion. Die Mitte. EVP.
Evangelische Volkspartei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Auf meine Interpellation [23.3416](#) zur Anpassung der Strukturverbesserung erklärt der Bundesrat, dass in der Begleitgruppe die Stakeholder KOLAS, BAFU und SBV vertreten sind. Bei ihrer Überprüfung der biodiversitätsschädigenden Wirkung von einzelnen Subventionen scheinen andere Bundesämter deutlich breiter abgestützte Konsultationen durchzuführen.

- Aus welchen konkreten Gründen wurden diese Stakeholder konsultiert?
- Aus welchen konkreten Gründen wurden keine weiteren Stakeholder konsultiert?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)



23.7460 Fragestunde. Frage

Sind wir neutral, wenn wir Waffen von Ländern ersetzen, welche ihre Waffen einseitig an Kriegsparteien geschickt haben?

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In der Antwort zur Frage [23.7278](#) wurde nicht auf meine Frage bezüglich der Neutralität eingegangen.

Deshalb nochmals die Frage an den Bundesrat:

Wie kann man neutral sein (Gleichbehandlungsgebot), wenn man als neutrales Land anderen die Waffen ersetzt, welche diese einseitig an Kriegsparteien geschickt haben?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)



23.7461 Fragestunde. Frage

Asylsuchende auf Armeearealen - wie sind die Erfahrungswerte auf dem Waffenplatz Brugg?

Eingereicht von: Heimgartner Stefanie
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Im Rahmen meiner Frage [23.7326](#) wurden mir Antworten zur aktuellen und bisherigen Situation auf dem Waffenplatz Brugg versprochen.

- Wie sind dort die Erfahrungen zwischen Asylsuchenden und Armeeangehörigen?
- Welche Probleme gab es bisher und was wurde daraus gelernt?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Das SEM betreibt dort in einer Fahrzeughalle der Armee ein temporäres Bundesasylzentrum mit bis zu 440 Plätzen. Es ist meistens mit rund 200 Personen belegt, wobei aktuell (Stand 06. Juni 2023) 158 Plätze belegt sind. Der Perimeter der Unterkunft ist mit einer Umzäunung klar vom militärischen Bereich abgetrennt, und das Nebeneinander mit der Armee funktioniert bisher gut. Aus Sicht des SEM läuft der Betrieb der Unterkunft und die Zusammenarbeit mit Kanton, Stadt und der Armee reibungslos. Unsere Partner bestätigen diesen Eindruck und haben nicht zuletzt deshalb einer dreijährigen Weiterführung der Unterkunft bis Mitte 2026 zugestimmt. Wie in allen Bundesasylzentren legt das SEM auch in Brugg grossen Wert auf eine gute Betreuung der Asylsuchenden und die Sicherheit in und um die Unterkunft. Ein Betreuungs- und Sicherheitsdienstleister ist rund um die Uhr vor Ort, und es werden ebenfalls Aussenpatrouillen durchgeführt. Zudem steht das SEM in engem Austausch mit der zuständigen Kantonspolizei. Dennoch kommt es im Bundesasylzentrum Brugg gelegentlich zu Polizeiinterventionen, welche in den meisten Fällen wegen Verdachts auf Diebstahl oder andere Kleindelikte erfolgen. Diese bewegen sich aber in einem ähnlichen Rahmen wie in den anderen Bundesasylzentren.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)



23.7462 Fragestunde. Frage

Umgang des Bundesrates mit dem verbrecherischen iranischen Regime

Eingereicht von: Molina Fabian
Sozialdemokratische Fraktion
Sozialdemokratische Partei der Schweiz

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Seit den landesweiten Protesten im Iran im Nachgang an die Ermordung von Jina Mahsa Amini dauern die Massenhinrichtungen gegen Oppositionelle unvermindert an.

- Hat der Bundesrat gegen die jüngsten Massenhinrichtungen protestiert?
- Welche konkreten Anstrengungen unternimmt er, um die Einhaltung der Menschenrechte im Iran zu fördern?
- Sind aktuell auch Schweizer/innen von der Repression betroffen?
- Was ist der Stand der Untersuchungen des Todes der hochrangigen EDA-Mitarbeiterin vom 4. Mai 2021?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die Schweiz hat ihre Besorgnis über die starke Zunahme von Hinrichtungen in Iran bilateral und multilateral zum Ausdruck gebracht. Zuletzt anlässlich der Einbestellung des iranischen Geschäftsträgers ad interim in Bern am 22. Mai. Zudem hat sich die Schweizer Botschaft in Teheran in dieser Angelegenheit wiederholt an das iranische Aussenministerium gewandt. Im Menschenrechtsrat äusserte sich die Schweiz letztmals am 20. März anlässlich des interaktiven Dialogs mit dem Sonderberichterstatter zu Iran und unterstützte am 6. April eine Resolution, die das Mandat des Sonderberichterstatters um ein Jahr verlängert. Dem Bundesrat liegen keine Hinweise vor, dass schweizerische Staatsangehörige in Iran von repressiven Massnahmen der Behörden betroffen wären. Zum Stand der Untersuchungen kann das EDA keine Stellung nehmen und verweist an die Aufsichtsbehörde über die Bundesanwaltschaft (AB-BA).

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)



23.7463 Fragestunde. Frage

Ist Pascal Hollenstein noch tragbar?

Eingereicht von: Glarner Andreas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss verschiedenen Berichten und Quellen hat sich der inzwischen zum Kommunikationschef des Finanzdepartements beförderte Pascal Hollenstein aktiv an der Kampagne zur Demontage der Journalistin Michèle Binswanger beteiligt.

Ist Pascal Hollenstein als Kommunikationschef noch tragbar?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)

23.7464 Fragestunde. Frage

Skandalöses "Ballot Harvesting" der Post im Auftrag von MyClimate

Eingereicht von: Graber Michael
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

In den SBB-Bahnhöfen von Zürich, Bern und Genf sammelt die Schweizerische Post Stimmkuverts im Auftrag von MyClimate für ein Ja zum Klimaschutzgesetz ein. Völlig geschmacklos wird dabei mit dem russischen Kriegstreiber Wladimir Putin geworben und so der Ukraine-Krieg verharmlost und die Opfer verhöhnt. Hierbei geht es nicht bloss um politische Werbung und gewöhnliche Korrespondenz, sondern um das planmässige Einsammeln von Abstimmungsunterlagen durch einen Staatsbetrieb für das Ja-Lager, was in der Tat an russische Verhältnisse erinnert.

Wie sieht der Bundesrat in diesem Zusammenhang die Rolle der Post aus rechtlicher und aus staatspolitischer Sicht?

Antwort des Bundesrates vom 12.06.2023

Die bundesnahen Unternehmen Post und SBB sind grundsätzlich zur politischen Neutralität verpflichtet. Gemäss einem Urteil des Bundesgerichts sind Bahnhöfe und Züge juristisch als öffentlicher Raum anzusehen, weshalb die SBB verpflichtet ist, (politische) Werbung zuzulassen, solange sie nicht anstössig, diskriminierend oder sonst verletzend ist oder offensichtlich falsche oder irreführende Angaben enthält. Die Post hat den gesetzlichen Auftrag zur Gewährleistung der Grundversorgung mit Postdiensten. Dazu gehört auch der Transport von Abstimmungsunterlagen, d. h. auch die Sicherstellung der brieflichen Stimmabgabe. Die Post wurde von der Stiftung myclimate angefragt, im Rahmen einer Installation einen offiziellen Briefkasten zur Verfügung zu stellen.

Die Post hat zugesagt, dieses Angebot kostenpflichtig anzubieten, wie sie auch in der Vergangenheit schon Anfragen für zusätzliche Briefkästen nachgekommen ist (z. B. Pfadi-Bundeslager). Nach Angaben der Post sollte damit sichergestellt werden, dass die Abstimmungsunterlagen zuverlässig bei den Behörden ankommen. Die Post bedauert, dass mit der Zurverfügungstellung eines Briefkastens für eine Aktion von myclimate der Eindruck entstehen konnte, sie positioniere sich für eine aktuelle Abstimmungsvorlage. Der Bundesrat hat zur Kenntnis genommen, dass die Post ihr Vorgehen bedauert. Für den Bundesrat ist zentral, dass die bundesnahen Unternehmen politisch neutral agieren. Entsprechend erwartet der Bundesrat von den bundesnahen Unternehmen, dass sie im Vorfeld von Abstimmungen sorgfältig Vorgehen.

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Schriftliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)



23.7465 Fragestunde. Frage

Ist PricewaterhouseCoopers mitverantwortlich für den Untergang der Credit Suisse? Hat PwC die Behörden und die Öffentlichkeit wissentlich getäuscht?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

Gemäss Sonntagsblick vom 7. Mai 2023 gab PricewaterhouseCoopers "nur 24 Stunden vor den ersten Gesprächen mit der UBS eine positive Einschätzung zur Lage der Credit Suisse ab." Monika Roth, Governance-Expertin, schreibt: "PwC muss gesehen haben, dass die Bank nicht zu retten war."

- Ist PwC mitverantwortlich am Untergang der Credit Suisse?
- Hat PwC die Behörden und die Öffentlichkeit wissentlich getäuscht?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde

Finanzdepartement (EFD)



23.7466 Fragestunde. Frage

"Duale Aufsicht" nach dem Versagen von PricewaterhouseCoopers (PwC) beim Untergang der Credit Suisse am Ende?

Eingereicht von: Aeschi Thomas
Fraktion der Schweizerischen Volkspartei
Schweizerische Volkspartei

Einreichungsdatum: 07.06.2023

Eingereicht im: Nationalrat

Stand der Beratung: Erledigt

Eingereichter Text

PricewaterhouseCoopers hat bei der Credit Suisse offensichtlich versagt, denn "nur 24 Stunden vor den ersten Gesprächen mit der UBS [gab PwC noch] eine positive Einschätzung zur Lage der Credit Suisse ab" (Sonntagsblick vom 7. Mai 2023).

- Ist damit die "duale Aufsicht", bei der die Prüfgesellschaften als verlängerter Arm der FINMA tätig sind und nach den Vorgaben der FINMA arbeiten, gescheitert?
- Ist der Bundesrat der Meinung, dass die "duale Aufsicht" aufgehoben werden soll?

Chronologie

12.06.2023 Nationalrat
Mündliche Beantwortung der Frage

Zuständigkeiten

Zuständige Behörde
Finanzdepartement (EFD)



